Digitized by Google

Digitized by Google

M45-N5

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Württembergisches

Staats-

und

Regierungs-Blatt

vom Jahr 1822.

Stuttgart,
gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

Digitized by Google

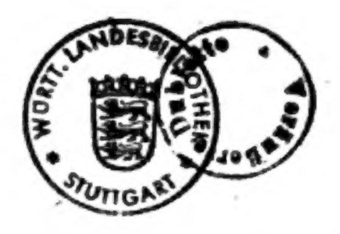

Digitized by Google

Zeitschlagen

Nro. 1.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 3. Januar 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 17. v. M. die erledigten Stellen eines Oekonomie-Verwalters und Ober-Accisers in Blaubeuren dem bisherigen Ober-Umgelder Zaiger daselbst zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Resolution vom 28. v. M.

die erledigte Kameral-Verwaltung Zwiefalten dem bei der Ober-Rechnungs-Kammer angestellten Ober-Revisor Daur;

die erledigte Kameral-Verwaltung Merklingen dem pensionirten Lieutenant von Schmoller in Hirschau, und

die erledigte Kameral-Verwaltung Alpirsbach dem bisherigen Oekonomie-Verwalter, Ober Zoller und Ober-Acciser Kohler in Schönthal, sofort

die Oekonomie-Verwaltung bei dem Seminarium in Schönthal dem dortigen Kameral-Verwalter Hesler, neben seiner bisherigen Stelle gnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Hoeizrlocy ↄc

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 30. v. M. den Staatsrath v. Feuerbach, und den Ober Finanzrath v. Herdegen auch für das Jahr 1822 zu außerordentlichen Mitgliedern des Geheimen Raths zu bestimmen geruht.

Der bei der aufgelösten Retardaten-Commission angestellt gewesene Revisor, Rechnungsrath Schmid, ist vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. seinem Ansuchen gemäß wegen Kränklichkeit pensionirt worden.

Unterm 27. v. M. wurde dem Unterlieutenant der Artillerie, Grafen Waldburg-Zeil-Trauchburg, die gebetene Entlassung aus dem Militär ertheilt, und an dessen Stelle der Feuerwerker Ludwig Albert zum Unterlieutenant ernannt;

unterm 28. v. M. der Graf Alexander von Württemberg, ältester Sohn des Herzogs Wilhelm Hoheit, zum Hauptmann zweiter Klasse ernannt, und bei dem ersten Infanterie-Regiment zugetheilt, und

unterm 30. v. M. sind nachstehende Veränderungen und Beförderungen in der Infanterie vorgenommen worden:

In Ruhestand wurden versetzt: Die Hauptleute erster Klasse v. Härle des fünften Regiments, v. Scheid des sechsten Regiments, beide mit Majors-Charakter, v. Groß des siebenten Regiments, und der Hauptmann zweiter Klasse v. Stockmayer des achten Regiments.

Dagegen sind befördert und in die erledigten Stellen eingetheilt: Zu Hauptleuten erster Klasse die bisherigen Hauptleute zweiter Klasse v. Waibel des siebenten Regiments bei demselben, du Fay des vierten Regiments bei dem sechsten Regiment, v. Hayn des zweiten Regiments bei dem fünften Regiment; zu Hauptleuten zweiter Klasse die bisherigen Oberlieutenants v. Gaisberg des vierten Regiments bei demselben, v. Neumayer des achten Regiments bei demselben, v. Martens, bisheriger Adjutant der dritten Infanterie-Brigade bei dem zweiten Regiment, v. Sigel des dritten Regiments bei dem siebenten Regiment; zu Oberlieutenants die bisherigen Unterlieutenants Dietrich des vierten Regiments in demselben, v. d. Osten des vierten Regiments im dritten Regiment, v. Lindenmayer, Bataillons-Adjutant des zweiten Regiments, bei demselben.

Endlich wurden die bisherigen Kriegs-Zöglinge erster Klasse Unterlieutenants v. Maiersbach und Wißmer bei dem vierten Regiment eingetheilt.

Digitized by Google

J
381
L3
A125
1822

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, die Bezahlung der kleinen Montirungs- und Extragelder der Gensd'armerie-Mannschaft betreffend.

Unter Beziehung auf die Verordnung vom 9. Juli d. J. wegen Bezahlung der Löhnung und Verpflegungs-Gelder an die Gensd'armerie (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 47. S. 439) wird den Oberämtern und Amtspflegen nachträglich eröffnet, daß der Betrag der den Gensd'armen gebührenden Extragelder für Anschaffung der kleinen Montirung ꝛc. von Anfang des laufenden Etatsjahrs an auf jährliche 12 fl. 55 kr. 5 hl. für jeden Mann festgesetzt ist.

Die Amtspflegen haben daher diese Extragelder auf jedesmalige Anweisung der Bezirks-Commandanten, in halbjährigen Raten, somit auf den letzten December d. J. erstmals im Namen und auf Rechnung der Staats-Kasse an die Gensd'armes zu bezahlen.

Stuttgart, den 24. Dezember 1821.

Schmidlin.

2. Des Königl. evangelischen Consistorium.

Die Bestimmung des Termins zur Concurs-Prüfung der Schul-Provisoren und Incipienten evangelischer Confession betreffend.

Sämtliche deutsche Schul Provisoren und Incipienten, welche sich um die Prüfung bei dem Königl. evangelischen Consistorium gemeldet haben, und nicht durch besondere Erlasse abgewiesen worden sind, haben sich, und zwar die Incipienten von den Generalaten Heilbronn, Oehringen, Maulbronn den 14. Januar, und von den Generalaten Ulm, Tübingen, Urach den 16. Januar k. J., die Provisoren aber aus allen Generalaten den 21. Januar k. J., Morgens 8 Uhr, auf der Consistorial-Kanzlei einzufinden, wo ihnen das Weitere eröffnet werden wird.

Stuttgart, den 18. December 1821.

Wächter.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

Die erledigte Pfarrei Wiesenbach, Diöcese Blaufelden, enthält 970 Seelen, und hat vier Fillalien, wovon aber nur eines, Engelhardtshausen, ¾ Stunden von dem Mutterort entfernt, Kirche und Schule, und jährlich sechs ordentliche Gottesdienste hat. Das Einkommen derselben bestehet in 587 fl. nach Etats-Preisen. Die Bittschriften um diese Stelle sind binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu überreichen.

Die erledigte Pfarrei Meßstetten, Diöcese Balingen, zählt 1127 Seelen, wovon 311 in dem gegen eine Stunde entfernten Filial Hossingen, welches Kirche, Schule, und neben den Casual-Gottesdiensten jeden Sonntag einen eigenen Gottesdienst hat, wohnen. Das Einkommen beträgt 777 fl. nach Etats-Preisen. Die Bewerber haben binnen vier Wochen ihre Bittschriften zu übergeben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Nro. 2.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 10. Januar 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 22. v. M. den bei der aufgelösten Finanz-Retardaten-Commission angestellt gewesenen Finanzrath Firnhaber, so wie

den Registrator Zeller bei der Königl. Staats-Haupt-Kassen-Verwaltung Alters wegen mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben unterm 24. v. M. gnädigst geruht:

das Ober-Accisamt in den beiden Cameral-Bezirken Brackenheim und Güglingen dem bisherigen Oberumgelder und Ober-Acciser Mäule in Wiesensteig zu übertragen;

das Ober-Acciseamt in dem Cameral-Bezirk Wiesensteig mit dem Ober-Acciseamt in dem Cameral-Bezirk Geißlingen zu vereinigen;

das Ober-Acciseamt in dem Cameral-Bezirk Ehingen dem Oberumgelder Stabner in Ehingen,

das Oberzoll- und Ober-Accisamt Kapfenburg, mit dem Wohnsitz in Bopfingen, dem bisherigen Ober-Acciser Osiander in Ellwangen,

das Ober-Accisamt in dem Cameral-Bezirk Ellwangen dem bisherigen Oberumgelder Zimmerle in Ellwangen,

das Ober-Accisamt in dem Cameral-Bezirk Balingen dem bisherigen Oberumgelder und Ober-Acciser Brecht in Ebingen zu übertragen;

das Ober-Accisamt in dem Cameral-Bezirk Gundelsheim mit dem dortigen Cameralamt, und

das Ober-Accisamt in dem Cameral-Bezirk Wiernsheim mit dem Ober-Accisamt in dem Cameral-Bezirk Vaihingen zu vereinigen.

Ferner haben Höchstdieselben das erledigte Diakonat Beilstein, Dekanats Marbach, dem Vikarius Binder zu Rudersperg, Diöcese Schorndorf, zu übertragen geruht.

Unterm 3. d. M. wurde dem zur katholischen Pfarrei Haltenbergstetten, Landkapitels Mergentheim, ernannten Pfarrer Schneider, von Braunsbach, Landkapitels Amrichshausen,

dem zu der neu errichteten katholischen Pfarrei Altheim, Landkapitels Biberach, ernannten Kaplan Neuer, von Schemmerberg, und

unterm 6. d. M. dem zu der katholischen Pfarrei Bußmannshausen, Landkapitels Wiblingen, ernannten Kaplan Geissenhof in Wurzach die Königliche Bestätigung ertheilt.

Unter dem 31. v. M. wurde den beiden Oberlieutenants der Gensd'armerie v. Besserer und v. Biberstein der Charakter als Hauptmann zweiter Klasse ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Der Departements der Justiz und des Innern:

der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verordnung, die Bestimmung der Behörden für ehegerichtliche Gegenstände aus solchen evangelischen Orten, deren vorgesetzter Oberamtmann und Dekan keinen gemeinschaftlichen Wohnsitz haben, betreffend.

Nach den bestehenden Gesetzen bildet bei Ehestreitigkeiten zwischen evangelisch-lutherischen Glaubens-Genossen oder auch bei gemischten Ehen hinsichtlich des dem erwähn-

ten Bekenntnisse zugehörenden Theils, der Oberamtmann und der lutherische Dekan des Bezirks, das sogenannte gemeinschaftliche Oberamt oder die in dergleichen Fällen zuständige Behörde erster Instanz.

Nun tritt aber in verschiedenen Theilen des Landes der Umstand ein, daß die genannten beiden Beamten nicht an einem Orte wohnen, woraus nicht allein für die Partieen, sondern, wenn Leztere unvermögend sind, auch für die Staats-Kasse Belästigungen entstehen.

In der Absicht solche zu heben, wird Nachstehendes verordnet:

1. Befindet sich am Sitze des Oberamtmanns, in dessen Amts-Bezirk die Partie gehört, ein evangelischer Dekan zu dessen Diöcese solche nicht gehört, so hat dieser Dekan den sonst zuständigen Dekan der Partie zu vertreten, und bildet daher mit dem Oberamtmann das gemeinschaftliche Oberamt auch für die zu seiner Diöcese nicht gehörigen evangelischen Orte des Oberamts-Bezirks.

2. Ist obiges nicht der Fall, es befindet sich aber am Sitze des Dekans, in dessen Diöcese die Partie gehört, ein Oberamtmann zu dessen Bezirk die Partie nicht gehört, so hat der Leztere den sonst zuständigen Oberamtmann zu vertreten, und daher mit dem Dekan das gemeinschaftliche Oberamt auch für die zu seinem Bezirk nicht gehörigen evangelischen Orte der Diöcese zu bilden.

3. Von diesem leztgedachten Grundsatze finden jedoch Ausnahmen hinsichtlich derjenigen Orte statt, welche von dem Sitze ihres Dekans allzuweit entfernt sind, in welchen Fällen alsdann die Ehesachen derselben entweder von dem Oberamtmann, in dessen Bezirk die Partie gehört, mit dem an seinem Wohnsitze befindlichen evangelischen Stadt-Pfarrer, oder, wo sich ein solcher in dem ordentlichen Oberamtssitze nicht befindet, von einem benachbarten Oberamtmann und dem in seinem Sitze angestellten Stadt-Pfarrer behandelt werden.

Diesem zu Folge haben das gemeinschaftliche Oberamt ausnahmsweise zu bilden:

a) Für die evangelischen Orte der Oberämter Leutkirch und Wangen der Oberamtmann und Stadt-Pfarrer zu Leutkirch (als Stellvertreter des Dekans und Oberamtmanns zu Biberach);

b) für die evangelischen Orte der Oberämter Ravensburg und Tettnang der Oberamtmann und Stadt-Pfarrer zu Ravensburg (als Stellvertreter des

Dekans und Oberamtmanns zu Biberach);

c) für die Stadt und Amtsorte von Welzheim der Oberamtmann und Stadt-Pfarrer daselbst (als Stellvertreter der Dekane und Oberamtmänner zu Backnang, Göppingen, Schorndorf und Waiblingen), und

d) für die Städte Ellwangen und Gmünd (mit Ausschluß der evangelischen Amtsorte dieser Oberämter, welche der aufgestellten Regel folgen), der Oberamtmann zu Ellwangen mit dem dortigen evangelischen Geistlichen und der Oberamtmann zu Gmünd mit dem evangelischen Geistlichen daselbst (als Stellvertreter des Oberamtmanns und Dekans zu Aalen).

4. Für die nur selten vorkommenden Fälle, in welchen am Sitze des Oberamtmanns kein Dekan und am Sitze des Dekans kein Oberamtmann sich befindet, wird insbesondere verfügt:

a) In den Oberämtern Maulbronn und Neckarsulm soll es bei der bisherigen Behandlung verbleiben, wonach für den Oberamts-Bezirk Maulbronn der dortige Oberamtmann mit den benachbarten Dekanen zu Knittlingen und Dürrmenz, je nachdem ein Ort in diese oder jene Diöcese gehört; für den Oberamts-Bezirk Neckarsulm aber der Oberamtmann daselbst mit dem nahen Dekan zu Neuenstadt, die Ehesachen besorgt.

b) Für das Oberamt Neuenbürg bildet der dortige Oberamtmann mit dem Stadt-Pfarrer zu Neuenbürg das gemeinschaftliche Oberamt für evangelische Ehesachen.

c) Für das gesamte Oberamt Gerabronn bildet der Oberamtmann zu Gerabronn mit dem Dekan in dem nahe gelegenen Blaufelden das gemeinschaftliche Oberamt, so daß der Dekan zu Blaufelden die Dekane zu Langenburg und Ingelfingen wegen der in ihre Diöcesen gehörigen Orte des Oberamts-Bezirks Gerabronn zu vertreten hat.

d) Für das Oberamt Künzelsau haben der Oberamtmann und Stadt-Pfarrer zu Künzelsau die ehegerichtlichen Gegenstände zu behandeln, und es vertritt daher der Letztere die Dekane zu Ingelfingen und Langenburg hinsichtlich der in ihre Diöcesen gehörigen Orte des Oberamts-Bezirks Künzelsau;

endlich haben

e) für das Oberamt Mergentheim der Oberamtmann zu Mergentheim und der dortige evangelische Stadt-Pfarr-

Verweser, letzterer als Stellvertreter der Dekane zu Blaufelden und Creglingen, deren Diöcesen sich in den Oberamts-Bezirk Mergentheim erstrecken, die Ehesachen zu behandeln.

5. Den Partieen steht das Recht zu, die Anwesenheit ihres ordentlichen Oberamtmanns oder Dekans, statt deren Stellvertreter, zu verlangen, und es muß diesem Begehren stets entsprochen werden, in sofern die Partie die Bezahlung der dadurch verursachten Kosten übernimmt und dazu die erforderlichen Mittel besitzt.

6. Bei denjenigen Fällen, welche ein nicht im Oberamtssitze wohnender Dekan mit dem weltlichen Vorsteher seines Dekanatssitzes, als gemeinschaftliches Unteramt, behandelt hat, ist derselbe jedesmal auch zu den gemeinschaftlichen Oberamts-Verhandlungen, mit Ausschluß seines Stellvertreters beizuziehen.

7. Den Oberamtmännern wird zur Pflicht gemacht, sich den ehegerichtlichen Verhandlungen in der Regel immer selbst zu unterziehen, und solche nur in Nothfällen den Aktuaren zu überlassen.

Stuttgart den 7. Januar 1822.

Mauclers. Schmidlin.

B) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Da den Erben des Buchdruckers Christoph Friedrich Cotta zu Stuttgart die denselben nach Aufhebung des mit dem Staats- und Regierungs-Blatt verbunden gewesenen Intelligenz-Blatts vorläufig auf das Jahr 1821 zugestandene Berechtigung zu Bekanntmachung aller von Königl. Behörden zu verkündigenden Intelligenz-Nachrichten durch ein allgemeines, unter dem Titel:

„Stuttgarter allgemeine Anzeigen“ herauszugebendes Intelligenz-Blatt, vermöge einer neuen Uebereinkunft auf weitere acht Jahre, vom 1. Januar 1822 bis 31. December 1829, überlassen worden ist, so wird solches den sämtlichen Königl. Stellen andurch eröffnet.

Hinsichtlich der näheren Bestimmungen der gedachten Uebereinkunft wird sich auf die Bekanntmachung der Redaktion der Stuttgarter allgemeinen Anzeigen in der Nro. 209 des letztgedachten Blattes vom 31. December 1821, S. 2129 bezogen.

Stuttgart den 2. Januar 1822.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl.

Maucler.

C.) Des Departements des Innern:

Des Königl. evangelischen Consistorium.

Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

Dem Stadt-Pfarrer Binder zu Glengen, Heidenheimer Dekanats, wurde auf sein Gesuch die Leitung der Schullehrer-Conferenzen jenes Bezirks unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seiner bisherigen Verwaltung dieses Geschäftes abgenommen, und dem Helfer M. Klemm daselbst gnädigst übertragen.

Stuttgart den 18. December 1811.

Wächter.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nro. 3.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 14. Januar 1822.

I. Königliche Verordnungen und unmittelbare Dekrete.

Gesetz, die Aushebung für das Jahr 1822 betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände in ihrer Sitzung vom 14. Mai vorigen Jahrs, die Zahl der für das Jahr 1822 auszuhebenden Rekruten auf Viertausend Mann in der Maße festgesetzt, daß die ungehorsam Abwesenden und die wegen Berufs Ausgenommenen, in soferne die Aushebung sie trifft, als gestellt in die Rekrutenzahl eingerechnet werden.

Demnach verordnen und verfügen Wir, daß aus der Zahl der im Jahre 1801 gebornen Jünglinge Viertausend Mann in der angegebenen Art ausgehoben werden.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegswesens sind beauftragt, hiernach in Gemäßheit des Rekrutirungs-Gesetzes vom 7. August 1819 das Weitere anzuordnen.

Gegeben Stuttgart den 10. Januar 1822.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:

Schmidlin.

Der Minister des Kriegswesens:

Graf v. Franquemont.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär:

Vellnagel.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 29. v. M. dem Post-Verwalter Adamsaam zu Ebingen, dessen Sohn Joseph Adamsaam im dortigen Postdienst adjungirt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. den Professor Dr. Steudel zu Tübingen, auf sein Ansuchen, der von ihm neben seinem akademischen Lehramt bekleideten Stelle eines Oberhelfers daselbst, zu entheben geruht.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M.

den Regierungs-Sekretär Vogt zu Ulm auf sein Ansuchen in gleicher Eigenschaft zu der Regierung des Neckar-Kreises zu versetzen, und

die hiedurch erledigte Sekretärs-Stelle bei der Regierung des Donau-Kreises dem bisherigen Oberamtmann Daub zu Oberndorf mit dem Charakter und Rang eines Kanzleiraths zu übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und des Krieges:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Vorladung der Militärpflichtigen zur Berichtigung der Rekrutirungs-Listen und zur Ziehung des Looses für die diesjährige Aushebung.

Den 4. Februar d. J. wird in sämtlichen Oberamts-Bezirken die Berichtigung der Listen und die vorläufige Prüfung der Befreiungsgründe zum Behuf der diesjährigen Aushebung vorgenommen, und hierauf zur Ziehung des Looses geschritten, wozu die in den Stuttgarter allgemeinen Anzeigen Nro. 10. und 11. benannten Militärpflichtigen, deren Aufenthaltsort außer Landes oder unbekannt ist, so wie überhaupt alle im Jahre 1801 geborne Jünglinge, denen keine besondere Ladung zukommen sollte, hierdurch öffentlich vorgeladen werden.

Für diejenigen, welche nicht erscheinen,

wird das Loos durch Andere gezogen, und von Jedem, der es unterläßt, die Befreiung von der Aushebung, die ihm zu Statten kommt, entweder selbst oder durch Andere bei seinem Oberamt anzuführen, wird vorerst angenommen, daß er keine Befreiung anzusprechen habe.

Da nun die vorläufige Prüfung der Befreiungsgründe den Zweck hat, die Militärpflichtigen über das, was ihnen zu beweisen obliegt, zu belehren, so haben die Nichterscheinenden sich selbst zuzuschreiben, wenn sie, aus Mangel an dieser Belehrung, sich an dem ihnen obliegenden Beweise versäumen würden.

Stuttgart den 14. Januar 1822.

Kapff.

Dienst-Erledigungen.

Die erledigte Pfarrei Gronau, Diöcese Marbach, enthält 1100 Seelen, wovon 636 in drei Weilern, deren keines eine Kirche, zwei aber eigene Schulen haben, wohnen. Nach einem mit der Pfarr-Gemeinde abgeschlossenem Vergleich bestehet die Holz-Besoldung noch in vier Klaftern buchenen und zwei Klaftern gemischten Brennholzes und 500 Stück Reisach (beides in dem gesetzlichen Maß) und die Gemeinde übernimmt die Haltung des Faselviehes gegen Ueberlassung der dazu bestimmten Güter, so daß das Einkommen der Pfarrei nur noch in 757 fl. nach Etats-Preisen bestehet. Die Bewerber werden aufgefordert, binnen vier Wochen ihre Bittschriften einzugeben, zugleich aber darauf aufmerksam gemacht, daß die vor dem Vergleich Eingekommenen, ohne ausdrückliche Erklärung daß sie auf dem Gesuch beharren, nicht berücksichtiget werde können.

Den 30. v. M. ist der pensionirte Major v. Dillen zu Ellwangen gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Nro. 4.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 21. Januar 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. den Pfarrer Rüdinger zu Ober-Iflingen, Dekanats Freudenstadt, von seiner Stelle entlassen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. den bisher dem Landbeschäler-Stall zugetheilten Stallmeister v. Herrmann,

den vormaligen Stallmeister, nachherigen Landvogtei-Thierarzt v. Baumingshausen zu Groß-Botwar,

den gewesenen Landvogtei-Thierarzt Mast zu Altdorf, und

den gewesenen Polizei-Commissär Bronner zu Ulm

nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Juni v. J. in den Quiescenten-Stand zu versetzen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom nämlichen Tage die Retardaten-Commission, Abtheilung des Innern, so wie die bisher bestandene Akten-Ausscheidungs-Commission aufzulösen, und die bei diesen beiden Commissionen angestellten Diener, so weit solche noch keine andere Bestimmung erhalten haben, namentlich

den Staatsrath, Direktor v. Breitschwert,
den Regierungsrath v. Knapp,
den Regierungsrath Gerber,
den Regierungsrath Müller,
den Sekretär Breitmaier,
den Registrator Clemm,
den Registrator Kaipff, und
den Registrator Scheiffele

nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Juni v. J. theils in den Pensionsstand, theils in den Quiescenten-Stand zu versetzen geruht.

Unterm 16. d. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Herbertingen, Oberamts Saulgau, ernannte Pfarrer Sauter zu Dürnau die Königl. Bestätigung.

Unterm 11. d. M. wurde der Hauptmann zweiter Klasse v. Fecht des fünften Infanterie-Regiments, auf sein Ansuchen pensionirt, und an dessen Stelle der Oberlieutenant v. Finckh desselben Regiments, zum Hauptmann zweiter Klasse ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements.

Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Schwarzwald-Kreis.

Straf-Erkenntniß.

In der vor dem Oberamtsgerichte Spaichingen verhandelten Untersuchungssache gegen den beurlaubten Soldaten Joseph Schäzle und Cons. von Deilingen, er-

kennt der Criminal-Senat des Gerichtshofs für den Schwarzwald-Kreis: daß

1. Fidel Reger, von Dellingen, wegen falschen gerichtlichen Zeugnisses, erschwert durch das Anerbieten zu dessen eidlicher Erhärtung, und die Bezeichnung seiner Angaben als göttliche Wahrheit, sodann wegen Verleitung zweier Mitzeugen zu Ablegung eines falschen Zeugnisses, zu dreimonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe;
2. Johannes Diebold, von Dellingen, wegen Meineids, zu dreimonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, und
3. Mariane Schäzle von da, wegen desgleichen Vergehens, zu zweimonatlicher ihrer körperlichen Beschaffenheit angemessenen Zuchthausstrafe zu verurtheilen, die Entscheidung über den Kostenpunkt aber bis zur Aburtheilung des Haupt-Inculpaten Joseph Schäzle durch die Militär-Behörde auszusetzen, auch gegenwärtiges Erkenntniß durch das Staats- und Regierungs-Blatt öffentlich bekannt zu machen sey.

Tübingen, den 3. December 1821.

Bauer.

B.) Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

Königl. Verordnung, die Auszeichnung der die Lösch-Anstalten leitenden Beamten betreffend.

Um bei entstehender Feuersbrunst denjenigen Beamten, welchem nach der Feuer-Lösch-Ordnung vom 20. Mai 1808 die Leitung der Lösch-Anstalten obliegt, vor den übrigen auf dem Brandplatze erscheinenden Beamten auszuzeichnen, und der Löschmannschaft noch mehr als durch die bloße Dienst-Kleidung bemerklich zu machen, wird andurch verordnet, daß der dirigirende Beamte jederzeit mit einer weißen Binde um den linken Oberarm auf dem Brandplatze zu erscheinen habe.

Stuttgart den 14. Januar 1822.

Schmidlin.

2. Des Königl. Studienraths.

Die Einsendung von Nachrichten wegen der Jahrmärkte zum Behuf der Redaktion der den Kalendern beizufügenden Markt-Verzeichnisse betreffend.

Es hat sich die Nothwendigkeit gezeigt, eine neue Sammlung der Nachrichten zu veranstalten, welche als Grundlage für die jährliche Fertigung des den Landes-Kalendern beizufügenden Verzeichnisses der Jahrmärkte und der Tage auf welche sie je in dem betreffenden Jahre fallen, erfordert werden.

In dieser Rücksicht wird sämtlichen Königl. Oberämtern aufgegeben, innerhalb vier Wochen zum Königl. Studienrath zu berichten, welche ihrer Amtsorte zu Abhaltung von Jahrmärkten berechtigt sind, und mit dem diesfallsigen Bericht auf besondere, je jedem einzelnen Ort, welcher eine solche Berechtigung hat, zu widmenden Beilagen, die für obigen Zweck erforderlichen näheren Nachrichten theils a) über die Beschaffenheit eines jeden Markts (Gegenstände des Markt-Verkehrs) theils b) über die Zeit der Abhaltung anzugeben. Bei a) wird bemerkt, ob der Markt Krämer- oder Vieh-markt, oder beides zugleich ist; so wie auch sonstige etwaige eigenthümliche Bestimmungen des Marktes, z. B. ob er Roß-Schaf-Flachs-ꝛc. Markt sey, anzugeben sind.

b) In Beziehung auf die Zeit der Abhaltung wird angegeben:

1.) ob der Markt nur Einen oder mehrere, und wie viel Tage daure;

2.) welcher Tag für gewöhnlich zu Abhaltung des Marktes oder wo der Markt mehrere Tage dauert, für den Anfang desselben bestimmt sey;

3.) welche Regel in Absicht auf die Verlegung des Marktes nach Beschaffenheit des Wochentages auf welchen der sonst gewöhnliche Termin fällt, Statt findet. Hieher gehören insbesondere folgende Fälle:

Wenn der Markt für gewöhnlich auf einen bestimmten Monats- oder Heiligen-(Namens-)Tag (z. B. auf 1. Juli, auf Laurentii ꝛc.) gelegt ist, wie wird es gehalten, wenn dieser Tag auf einen solchen Wochentag fällt, welcher nicht zu Abhaltung des Marktes geeignet ist; z. B. auf einen Sonntag?

Wenn der Markttag durch einen Heiligentag so bestimmt ist, daß er an einem gewissen Wochentag vor

oder nach demselben gehalten werden soll, z. B. Dienstag vor Laurentius, Dienstag nach Gallus rc., wie wird es gehalten, wenn jener Heiligentag selbst auf einen solchen Wochentag, z. B. Dienstag fällt? wird alsdann der Markt an diesem Dienstag oder vor oder nach abgehalten?

4.) Sind Krämer- Vieh- rc. Markt geschieden, so sind die Zeit-Bestimmungen für jeden eigens anzuzeigen.

Da sehr daran gelegen ist, daß man bei der Redaktion der Kalender in Zeiten von den befragten Notizen in Kenntniß gesezt werde; so erwarte man die genaue Einhaltung des zu Einsendung derselben bestimmten Termins.

Zugleich bemerkt man noch weiter folgendes:

1.) Wenn in Zukunft bleibende Veränderungen mit Jahrmärkten vorgehen, so sind solche in Gemäßheit der Verordnung vom 19. März 1821 (Regierungs-Blatt von 1821. Nro. 19) jedesmal dem Königl. Studienrathe von dem betreffenden Oberamte anzuzeigen, und

2.) In Gemäßheit eben dieser Verordnung ist es gedachter Stelle zur Kenntniß zu bringen, wenn unerachtet der getroffenen Vorkehrungen zu Richtigstellung der den Kalendern beigefügten Markt-Verzeichnisse dennoch in dieselbe etwa eingeschlichene Unrichtigkeiten bemerkt werden.

3.) Ausländische Orte, welche wünschen, daß Nachrichten von ihren Jahrmärkten in den diesseitigen Kalender aufgenommen werden, können sich deshalb unmittelbar an die Kalender-Administrateurs in Reutlingen, oder an den mit der Redaktion der Markt-Verzeichnisse beauftragten Professor Gayler daselbst, wenden.

Stuttgart den 24. December 1821.

Süskind.

Dienst-Erledigung.

Die erledigte Pfarrei Zavelstein, Diöcese Calw, enthält neun Filialien, wovon zwei eigene Kirchen, sechs aber Schulen haben, und 1530 Seelen. In dem eine Viertelstunde entfernten Kurort Teinach wird während der Kurzeit an Sonn- und Feiertagen gepredigt, und Mittwochs eine Betstunde gehalten, das Filial Schmieh aber, eine Stunde entlegen, hat jährlich eine Predigt, und in den Sommer-Monaten je am vierten Sonntag eine Kinderlehre. Das Einkommen ist auf 1079 fl. nach Etats-Preisen festgesetzt. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 5.

Königlich=Württembergisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Freitag den 25. Januar 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen:

1. Des Finanz=Ministerium.

Allgemeine Verordnung, die Forst=Eintheilung und das Forst=Personal betreffend.

Schon in der die Forst=Organisation betreffenden allgemeinen Verordnung vom 7. Juni 1818, §. 2. ist sich für die Revier-Eintheilung eine nähere Revision vorbehalten worden. Nachdem nun Sr. Königl. Majestät sowohl hierüber, als über einige auf Vereinfachung des Geschäftsgangs, Vervollständigung des Forstschutzes und angemessenere Gehalts=Regulirung sich beziehende weiteren Bestimmungen Vortrag erstattet worden, haben Allerhöchstdieselben durch Resolutionen vom 8. November und

29. December 1821, und vom 11. und 19. Januar 1822 folgende Verfügungen zu treffen geruht.

§. 1.

Bezirks-Eintheilung.

Statt der bisherigen 24 bestehen künftig 26 Forstämter, in welche die in der Beilage angezeigten 170 Reviere eingetheilt sind, und zwar

A.) im Neckar-Kreise:

1)	Forstamt	Leonberg	mit 9	Revieren
2)	—	Stromberg	— 7	—
3)	—	Reichenberg	— 8	—
4)	—	Neuenstadt	— 6	—

B.) im Schwarzwald-Kreise:

5)	Forstamt	Rottweil	mit 6	Revieren
6)	—	Freudenstadt	— 6	—
7)	—	Sulz	— 6	—
8)	—	Altensteig	— 6	—
9)	—	Neuenbürg	— 6	—
10)	—	Wildberg	— 7	—
11)	—	Tübingen	— 9	—
12)	—	Urach	— 8	—

C.) im Donau-Kreise:

13)	Forstamt	Zwiefalten	mit 8	Revieren
14)	—	Blaubeuren	— 7	—
15)	—	Alpek	— 6	—
16)	—	Kirchheim	— 8	—
17)	—	Altdorf	— 4	—
18)	—	Tettnang	— 5	—

D.) im Jaxt-Kreise:

19)	Forstamt	Crailsheim	mit 6	Revieren
20)	—	Mergentheim	— 3	—
21)	—	Comburg	— 6	—
22)	—	Heidenheim	— 9	—
23)	—	Kapfenburg	— 5	—
24)	—	Ellwangen	— 6	—
25)	—	Schorndorf	— 7	—
26)	—	Lorch	— 6	—

§. 2.

Forstämter.

Jedem Forstamt wird, wie bisher, ein Oberförster vorgesetzt, der sich zur Unterstützung in amtlichen Geschäften eines verpflichteten Assistenten bedient. Für die niederen Dienstleistungen erhält er einen Amtsdiener.

§. 3.

Förster.

Für jedes Revier wird ein dem Oberförster untergeordneter Förster angestellt.

Der bisherige Dienstgrad des Unterförsters hört auf, und seine Dienst-Verrichtungen gehen theils an den Förster, theils an die Waldschützen über, wogegen die Förster in ihren bisherigen Dienst-Verrichtungen dadurch erleichtert werden, daß einen Theil derselben künftig die Oberförster zu übernehmen haben.

Das Nähere hierüber enthält die neu redigirte Dienst-Instruktion. *)

§. 4.

Forstwarthe und Waldschützen.

Dem Förster wird, zunächst für den Waldschutz, das erforderliche Personal an Forstwarthen und Waldschützen beigegeben, welche beide nicht als Staatsdiener anzusehen sind.

Als Forstwarthe werden in den größeren Revieren junge Leute vom Forstfache angestellt, welche neben den Haupt-Verrichtungen als Waldschützen auch zur Beihülfe der Förster in Ausübung der Forst-Wirthschaft verwendet werden können.

Zu Waldschützen werden zwar vorerst, so lange bereits angestellte Personen vom Forstfache vorhanden sind, diese gebraucht; in der Folge aber werden auch angesessene für den Dienst tüchtige Gemeinde-Glieder, wenn sie gleich für das Forstwesen nicht besonders gebildet sind, zugelassen.

Nicht minder können auch andere ausserhalb des Orts und Reviers geborene unverheiratete Leute, z. B. entlassene Soldaten, wenn man voraussetzen darf, daß sie den Dienst gehörig versehen und mit dem Gehalte ausreichen, zur Waldhut verwendet werden.

§. 5.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Forst-Assistenten.

Den Prüfungen der Bewerber um eine Forst-Assistenten-Stelle hat in der Folge ein Rath der Ober-Rechnungskammer beizuwohnen, und die Oberförster sind gehalten, nur aus der Zahl derer einen Assistenten anzunehmen, welchen das Zeugniß der Tüchtigkeit, nicht allein im Forstwesen, sondern vorzüglich auch in den betreffenden schriftlichen Arbeiten, ertheilt worden ist.

Jedem Oberförster steht die Befugniß zu, den angenommenen Gehülfen wieder zu entlassen, nur darf nach Analogie der bei den Cameralamts-Buchhaltern bestehenden Vorschrift, die Entlassung, wenn sie nicht aus freier Uebereinkunft des Oberförsters mit dem Gehülfen hervorgeht, nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Departements-Chefs geschehen.

§. 6.

Gehalte.

Die Gehalte des Forst-Personals sind auf folgende Weise festgesetzt, und in Classen abgetheilt, die für die einzelnen Stellen nach Maßgabe des Umfangs, der Beschwerlichkeit und der Wichtigkeit der da-

*) Anmerkung. Die Dienst-Instruktion wird den Forstämtern besonders zugefertigt werden.

mit verbundenen Geschäfte ausgemittelt, und nicht dem Diener für seine Person verliehen sind;

Es soll nämlich erhalten:

a) ein Oberförster

I. Classe

Geld	1443 fl.	
25 Schfl. Dinkel à 5 fl.	125 fl.	
4 Schfl. Roggen à 8 fl.	32 fl.	
		1600 fl.

II. Classe

Geld	1184 fl.	
20 Schfl. Dinkel à 5 fl.	100 fl.	
2 Schfl. Roggen à 8 fl.	16 fl.	
		1300 fl.

III. Classe

Geld	984 fl.	
20 Schfl. Dinkel à 5 fl.	100 fl.	
2 Schfl. Roggen à 8 fl.	16 fl.	
		1100 fl.

Zudem werden jedem Oberförster nachstehende in die Besoldung nicht einzurechnende Dienst-Emolumente bewilligt:

2 Pferdsrationen à 132 fl. 6 kr.	264 fl. 12 kr.
Freie Wohnung, oder	100 fl.
4 Klafter Holz zu Heizung der Amtsstube und des Zimmers des Assistenten à 9 fl.	36 fl.
für Schreibmaterialien	30 fl.
	430 fl 12 kr.

b) Ein Forst-Assistent soll erhalten

Geld	400 fl.	
1 Pferdsration	132 fl. 6 kr.	
		532 fl. 6 kr.

Außerdem vom Oberförster ein Zimmer und dessen unentgeldliche Heizung.

c) Die Gehalte der Amtsdiener werden nach örtlichen Verhältnissen bestimmt.

d) Ein Förster soll erhalten in

I. Classe

Geld	674 fl.	
12 Schfl. Dinkel à 5 fl.	60 fl.	
2 Schfl. Rogen à 8 fl.	16 fl.	
		750 fl.

II. Classe

Geld	524 fl.	
12 Schfl. Dinkel à 5 fl.	60 fl.	
2 Schfl. Roggen à 8 fl.	16 fl.	
		600 fl.

III. Classe

Geld	412 fl.	
6 Schfl. Dinkel à 5 fl.	30 fl.	
1 Schfl. Roggen —	8 fl.	
		450 fl.

Jedem Förster werden sodann als Amts-Emolumente (die nicht in die Besoldung einzurechnen sind) bewilligt:

Freie Wohnung, oder statt derselben

in der I. und II. Classe . .	50 fl.
in der III. Classe	25 fl.

für Schreibmaterialien in jeder
Classe . . . . 15 fl.

Außerdem erhält eine Anzahl von Förstern, unabhängig von der Besoldungs-Classe und nicht als Besoldungstheil, sondern blos nach dem aus Lokal-Umständen hervorgehenden Bedürfnisse, eine Pferdsration; auch werden die bisher den Unterförstern zugestandenen Jagd-Emolumente wo die Jagden noch nicht verpachtet sind, so wie die Anbring-Gebühren im Betrag von Einem Drittheil der auf ihre Anzeige angesetzten Forststrafen, künftig den Förstern überlassen.

e) Ein Forstwarth soll erhalten
Geld . . . . 222 fl.
2 Klafter Holz à 9 fl. 18 fl.
240 fl.

f) Ein Waldschütze,
je nach der Größe seines Bezirks
Geld . . . . . . 60 bis 100 fl.
nebst 2 Klaftern Holz à 9 fl. 18 fl.

§. 7.

Bestimmungen hinsichtlich der Pferdsrationen und des Holzbedarfs.

Die Oberförster sowohl als die Förster sind gegen den Bezug von Pferderationen, die nur für das Bedürfniß des Dienstes gegeben worden, die entsprechende Anzahl von Pferden wirklich zu halten verbunden.

Die Forst-Assistenten haben zwar nicht dieselbe Verpflichtung, doch dürfen die Dienst-Verrichtungen, welche sie nur zu Pferde besorgen können, hierwegen niemals Noth leiden.

An Brennholz werden gegen Bezahlung der Revier Preise aus herrschaftlichen Waldungen jährlich zugestanden:

einem Oberförster
16 Klafter buchen Holz oder
24 Klafter einer geringeren Holzgattung;

einem Förster, (ohne Rücksicht auf die Classe)
8 Klafter buchen Holz oder
12 Klafter geringeren Holzes.

Zum Bezug eines höheren Quantums haben dieselben besondere Legitimation der vorgesetzten Behörde nöthig; jeder Holzhandel oder Verkauf von Besoldungsholz ist, wie bisher, verboten.

§. 8.

Personal-Bestellung.

Für die in der Folge bestehenden Stellen haben Se. Königl. Majestät das in der Beilage angezeigte Personal gnädigst bestimmt.

§. 9.

Vollziehungs-Termin.

Die neue Einrichtung ist auf den 1. März

1822 allgemein in Wirkung zu setzen, auf welchen Termin daher alle auf andere Stellen versetzten Diener dieselben anzutreten, bis dahin aber ihre bisherigen Dienst-Verrichtungen fortzusetzen haben.

§. 10.

Transitorische Verfügung.

Diejenigen Diener, deren bisherige Stellen aufgehört haben, und die deswegen vorläufig bei geringeren Stellen verwendet werden, bleiben im Genusse ihres bisherigen Rangs und Gehalts, mit der Zusicherung, daß man den Bedacht darauf nehmen wird, sie nach dem Grade ihrer Brauchbarkeit sobald als möglich wieder auf höhere Stellen vorrücken zu lassen.

Stuttgart, den 21. Januar 1822.

Weckherlin.

Beilage zu der Verordnung vom 21. Januar 1822.

Seine Königliche Majestät haben die nach der neuesten Forst-Bezirks-Eintheilung bestehenden Försterstellen durch höchste Entschließung vom 29. December 1821 auf folgende Weise besetzt:

A.) Im Neckar-Kreise.

Forstamt Leonberg.

Revier	Classe	Förster	bisher
1) Böblingen	II.a.*)	Vogel	Revierförster zu Böblingen.
2) Rohr	II.a.	Freiberger	Revierförster zu Rohr.
3) Solitude	I.a.	Keppler	Revierförster zu Solitude.
4) Degerloch	II.a.	Zaiser	Revierförster zu Degerloch.
5) Warmbronn	II.a.	Wanner	Revierförster in Warmbronn.
6) Heimerdingen	II.a.	Häußler	Revierförster in Heimerdingen.
7) Mönsheim	I.a.	Hahn	Revierförster in Ellwangen.
8) Sillenbuch	III.a.	Keller	Unterförster im Revier Strümpfelbach.
9) Ehningen	III.b.	Krauch, Amtsverweser.	Forst-Assistent in Leonberg.

Forstamt Stromberg.

Revier	Classe	Förster	bisher
1) Sternenfels	I.a.	Nestel	Revierförster zu Sternenfels.
2) Maulbronn	I.a.	Stierle	Revierförster in Maulbronn.
3) Lienzingen	II.a.	Greuling	Revierförster zu Mühlacker.
4) Ensingen	II.a.	Abe	Revierförster zu Steinheim.
5) Kleebronn	II.a.	Krauch	pensionirter Oberförster zu Freudenthal.
6) Kleingartach	II.a.	Schwarz	Revierförster zu Stoksberg.
7) Eglosheim	II.a.	Schoch	Revierförster zu Eglosheim.

*) a. bedeutet mit } Pferdstation.
b. — ohne }

Forstamt Reichenberg.

Revier	Classe	Förster	bisher
1) Murrhart	II.a.	Marz	Revierförster daselbst.
2) Oberstenfeld	II.a.	Wanner	Revierförster allda.
3) Reichenberg	II.a.	v. Schiller, Amts-Verweser	Forst-Assistent zu Altshausen.
4) Klein-Aspach	II.a.	Wagner	Revierförster zu Grömbach.
5) Weisach	I.a.	Hordt	Revierförster daselbst.
6) Oppelsbohn	III.b.	Pfeiffer	vormaliger Cabinets-Courier, Revier-Amtsverweser zu Winnenden.
7) Kirchberg, künftig Hochberg	II.a.	Pfizenmaier	Unterförster im Revier Kirchberg.
8) Lichtenstern	II.a.	Gauß	Revierförster zu Lichtenstern.

Forstamt Neuenstadt.

1) Stettenfels	I.a.	Mack	Revierförster zu Stettenfels.
2) Waldbach	II.a.	Schilling	Unterförster im Revier Wildbad.
3) Neuenstadt	II.a.	Lindner	Revierförster zu Jartberg.
4) Gundelsheim	II.a.	Wehner	Revierförster daselbst.
5) Lampoldshausen	II.a.	Vollmer	Revierförster in Ohrenberg.
6) Neusaß, künftig Schönthal	I.a.	Junginger	Revierförster daselbst.

B.) Im Schwarzwald-Kreise.

Forstamt Rottweil.

1) Tuttlingen	II.a.	Schmid	Revierförster daselbst.
2) Harrasheim	II.a.	Beckh	Unterförster im Revier Ober-Ensingen.
3) Thalheim	II.a.	Antoni	Revierförster zu Igelsberg.
4) Margarethenhausen . .	II.a.	Haager	Revierförster daselbst.
5) Rottenmünster	II.a.	Hoffmann	Revierförster zu Leidringen.
6) Hohentwiel	III.b.	Rumpus	Unterförster im Revier Dornstetten.

Forstamt Freudenstadt.

Revier	Classe	Förster	bisher
1) Dornstetten	I.a.	Henßler	Revierförster daselbst.
2) Freudenstadt	I.a.	Grüninger	Revierförster daselbst.
3) Baiersbronn	I.a.	Roh	Revierförster zu Ochsenhausen.
4) Buhlbach	II.a.	Faber	Unterförster im Revier Klein-Aspach.
5) Reichenbach	I.a.	Kower	Revierförster zu Leutkirch.
6) Schwarzenberg	II.a.	Heid	Unterförster im Revier Dornstetten.

Forstamt Sulz.

1) Sulz	II.a.	Romig	Revierförster zu Sulz.
2) Oberndorf	III.a.	v. Blattmacher, Amtsverweser	Forst-Candidat.
3) Leidringen	II.a.	Gentner	Revierförster zu Digisheim.
4) Sterneck	II.b.	Behr	Unterförster im Revier Sulz.
5) Alpirsbach	II.a.	Knapp	Revierförster daselbst.
6) Thumlingen	II.a.	Balz	Unterförster im Revier Simmersfeld.

Forstamt Altensteig.

1) Altensteig	I.a.	Vischer	Revierförster allda.
2) Enzklösterle	II.a.	Haupt	Revierförster daselbst.
3) Grömbach	II.a.	Machold	Revierförster zu Simmersfeld.
4) Hofstett	I.a.	Müller	Revierförster zu Baiersbronn.
5) Pfalzgrafenweiler	I.a.	Romig	Revierförster allda.
6) Simmersfeld	I.a.	Schilling	Revierförster in Spaichingen.

Forstamt Neuenbürg.

1) Calmbach	I.a.	Pilenz	Revierförster allda.
2) Wildbad	I.a.	Vischer	Revierförster daselbst.
3) Herrenalb	I.a.	Schleite	Revierförster allda.
4) Schwann	I.a.	Hettmannsberger	Revierförster in Rottenmünster.
5) Langenbrand	I.a.	Maier	Revierförster allda.
6) Liebenzell	II.a.	Sattler	Revierförster zu Gerabronn.

Forstamt Wildberg.

Revier	Classe	Förster	bisher
1) Hildrizhausen	II.a.	Buchwald	Revierförster zu Rosek.
2) Nagold	II.a.	Rau	Revierförster daselbst.
3) Schönbrenn	II.a.	Müller	Revierförster allda.
4) Stammheim	II.a.	Gauß	Revierförster allda.
5) Simozheim	II.a.	Schulz	Revierförster in Liebenzell.
6) Altburg	II.a.	Merkle	Quiescent und Revier-Amtsverweser zu Naislach.
7) Naislach	II.a.	Stock	Unterförster im Rev. Lampoldshausen.

Forstamt Tübingen.

Revier	Classe	Förster	bisher
1) Bebenhausen	II.a.	Laub	Revierförster daselbst.
2) Bodelshausen	II.a.	Wenz	Revierförster daselbst.
3) Plattenhart	II.a.	Flek	pensionirter Gehegbereuter u. Revier-Amtsverweser zu Strümpfelbach.
4) Rottenburg	II.a.	Koch	Revierförster daselbst.
5) Waldenbuch	I.a.	Haußer	Revierförster zu Plattenhart.
6) Weil im Schönbuch . .	II.a.	Bechtner	Revierförster daselbst.
7) Einsiedel	I.a.	Keppler	Revierförster allda.
8) Walddorf	II.a.	Mehl	Revierförster daselbst.
9) Entringen	I.a.	Koch	Revierförster zu Herrenberg.

Forstamt Urach.

Revier	Classe	Förster	bisher
1) Metzingen	II.a.	Graf v. Mandelsloh, Amtsverweser,	Forst-Assistent zu Wildbad.
2) Gönningen	II.a.	Zahn	Revierförster daselbst.
3) St. Johann	II.a.	Stok	Revierförster allda.
4) Urach	I.a.	Bender	Revierförster allda.
5) Wittlingen	II.b.	Schlette	Unterförster im Revier Lichtenstein.
6) Zainingen	II.a.	Kestek	Revierförster daselbst.
7) Lenningen	II.a.	Metsch	Revierförster zu Neufen.
8) Lichtenstein	II.a.	Schöttle	Revierförster zu Biberach.

C.) Im Donau-Kreise.

Forstamt Zwiefalten.

Revier	Classe	Förster	bisher
1) Zwiefalten	I.a.	Berger	Revierförster zu Zwiefalten.
2) Pflummern	II.a.	Herrmann	Revierförster in Ramsenstruth.
3) Kirchen	II.a.	Uhl	Revierförster allda.
4) Huldstetten	I.a.	Seitz	Revierförster daselbst.
5) Pfronstett	II.a.	Gerster	Unterförster im Revier Pfronstett.
6) Heiligkreuzthal	II.a.	Vogel	Revierförster allda.
7) Grafeneck	II.a.	Gauß	Revierförster daselbst.
8) Offenhausen	II.a.	v. Lang.	Revierförster daselbst.

Forstamt Blaubeuren.

Revier	Classe	Förster	bisher
1) Blaubeuren	I.a.	Kolb	Revierförster daselbst.
2) Bermaringen	II.a.	Lindel	Revierförster allda.
3) Urspring	II.a.	Redwitz	Revierförster in Anhausen.
4) Ennahofen	II.a.	Bauder	Revierförster zu Ennahofen.
5) Ringingen	II.a.	Fischer	Unterförster im Revier Ringingen.
6) Magolsheim	II.a.	Haas	Revierförster zu Magolsheim.
7) Nellingen	II.a.	Dobel	Revierförster zu Schussenried.

Forstamt Alpeck.

Revier	Classe	Förster	bisher
1) Stubersheim	I.a.	Dürr	Revierförster daselbst.
2) Altheim	I.a.	Vischer	Revierförster zu Altheim.
3) Langenau	I.a.	Renner	Revierförster zu Lichtenstein.
4) Söflingen	II.a.	Besserer	Revierförster zu Söflingen.
5) Donaustetten	II.a.	Gottschik	Unterförster und Revierförster-Amts-Verweser zu Balereck.
6) Laupheim	II.a.	Maier	Unterförster im Revier Rattheim.

Forstamt Kirchheim.

Revier	Classe	Förster	bisher
1) Bissingen	I.a.	Graf v. Beroldingen, Amtsverweser, mit Titel und Rang eines Oberförsters.	Forstraths-Assessor.
2) Schlierbach	II.a.	Hummel	pensionirter Revierförster zu Schlierbach.
3) Heiningen	II.a.	Hofmann	Unterförster im Revier Heiningen.
4) Ober-Ensingen	I.a.	Alber	Revierförster daselbst.
5) Wiesensteig	I.a.	Rezer	Revierförster daselbst.
6) Altenstadt	I.a.	Mönchmaier	Revierförster allda.
7) Kirchheim	II.a.	Hafner	Revierförster daselbst.
8) Plochingen	II.a.	Schwarz	Revierförster daselbst.

Forstamt Altdorf (Weingarten).

1) Baindt	I.a.	Rauch.	Revierförster allda.
2) Schussenriedt	II.a.	Fischer	Unterförster im Revier Velsberg.
3) Altdorf	I.a.	Habisreutinger	Revierförster zu Altdorf.
4) Blitzenreute	II.a.	Sterk	Revierförster daselbst.

Forstamt Tettnang.

1) Tettnang	I.a.	Trettenbach	Revierförster daselbst.
2) Hirschlatt	II.a.	v. Nik	Revierförster allda.
3) Wilhelmskirch	II.a.	Kuttroff	Unterförster im Revier Baiereck.
4) Leutkirch	II.a.	Schelling	Unterförster im Revier Stettenfels.
5) Langenargen	II.a.	Fischer	Revierförster daselbst.

D.) Im Jaxt-Kreise.

Forstamt Crailsheim.

Revier	Classe	Förster	bisher
1) Hohenberg	I.a.	Köhle	Unterförster im Revier Huldstetten.
2) Roßfeld	I.a.	Obermüller	Revierförster allda.
3) Mariakappel	II.a.	Bechtner	Revierförster allda.
4) Vellberg	II.a.	Nast	Revierförster daselbst.
5) Weipertshofen	II.a.	Feeser	Revierförster allda.
6) Gründelhardt	II.a.	Kaiser	Unterförster im Revier Weipertshofen.

Forstamt Mergentheim.

1) Mergentheim	II.a.	v. Arnold	Revierförster daselbst.
2) Wachbach	II.a.	Schoch	Revierförster allda.
3) Creglingen	II.a.	Griesmaier	Revierförster allda.

Forstamt Comburg.

1) Comburg	I.a.	Sizler	Revierförster daselbst.
2) Winzenweiler	II.b.	Neudörfer	Unterförster im Revier Mühlaker.
3) Schmiedelfeld	I.a.	Leo	Revierförster daselbst.
4) Mönchberg	II.a.	Renner	Revierförster allda.
5) Sittenhart	II.a.	Zaiser	Revierförster allda.
6) Sindringen	II.a.	Dörnacher	Revierförster zu Möckmühl.

Forstamt Heidenheim.

1) Oberkochen	II.a.	Schelling	Revierförster zu Uttenweiler.
2) Irrmannsweiler	II.a.	Vötter	Revierförster allda.
3) Aufhausen	I.a.	Junginger	Revierförster allda.
4) Schnaitheim	II.a.	Baas	Revierförster zu Nellingen.
5) Herbrechtingen	II.a.	Wagner	Revierförster daselbst.
6) Nattheim	II.a.	Baß	Revierförster daselbst.
7) Steinheim	II.a.	Haußmann	Unterförster im Revier Neuenstadt.
8) Zang	I.a.	Gaus	Revierförster zu Kapfenburg.
9) Anhausen	I.a.	Georgii	Revierförster zu Zang.

Forstamt Kapfenburg.

Revier	Classe	Förster	bisher
1) Aalen	II.a.	Gauß	pensionirter Oberförster zu Wasser-alfingen.
2) Kapfenburg	I.a.	Wedekind	Revierförster zu Aalen.
3) Weilermerklingen . . .	II.a.	Schweinle	Revierförster zu Michelfeld.
4) Unterkochen	II.a.	Vögel	Unterförster im Revier Wilflingen.
5) Oettenroden	II.a.	Schmid	Revierförster daselbst.

Forstamt Ellwangen.

Revier	Classe	Förster	bisher
1) Dankoldsweiler	I.a.	Laier	Revierförster zu Heiningen.
2) Ellwangen	I.a.	Gunzert.	Revierförster zu Oberkochen.
3) Ellenberg	II.a.	Knorr	Revierförster allda.
4) Adelmannsfelden . . .	I.a.	Ziegel	Revierförster allda.
5) Wilflingen	II.a.	Baierhammer	Revierförster allda.
6) Neuler	II.a.	Huberich	Unterförster im Revier Wachbach.

Forstamt Schorndorf.

Revier	Classe	Förster	bisher
1) Adelberg	I.a.	Vischer	Revierförster allda.
2) Plüderhausen	I.a.	Oberreuter	Revierförster allda.
3) Baiereck	I.a.	Maier	Revierförster zu Donaustetten.
4) Engelberg	I.a.	Häberle	Revierförster zu Hohengehren.
5) Geradstetten	II.a.	Kaiser	Revierförster allda.
6) Schlechtbach	II.a.	Laußer	Revierförster allda.
7) Ober-Urbach	II.a.	Werner	Revierförster daselbst.

Forstamt Lorch.

Revier	Classe	Förster	bisher
1) Gmünd	III.a.	Köhle	Revier-Amtsverweser zu Hohenberg.
2) Hohenstaufen	II.a.	Maier	Revierförster daselbst.
3) Lorch	II.a.	v. Baldinger	Revierförster allda.

Revier	Classe	Förster	bisher
4) Welzheim	I.a.	Faber	Revierförster allda.
5) Kaisersbach	II.a.	Pfizenmaier	Revierförster zu Schwarzenberg.
6) Gschwend	II.a.	Geier	Revierförster allda.

Stuttgart den 21. Januar 1822.

Weckherlin.

2. Des Königlichen Forstraths.

Die Eröffnung eines Prüfungs-Conkurses für Forst-Candidaten betreffend.

In Folge hohen Befehls Königl. Finanz-Ministerii wird auf den 12. Februar d. J. der von mehrern Forst-Candidaten bereits nachgesuchte Prüfungs-Conkurs eröffnet. Die Gegenstände der Prüfung werden sich, außer dem Technischen des Forstwesens, insbesondere auch über die Geschäfts-Führung auf der Amtsstube und das Forst-Rechnungswesen verbreiten, was also denjenigen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, hiemit vorläufig bekannt gemacht wird. Uebrigens haben sich dieselbe den 11. Februar d. J. bei dem Sekretariat des Königl. Forstraths zu melden, und ihr Nationale, so wie ihre bisherige Laufbahn, anzuzeigen, um solche gehörig verzeichnen zu können.

Stuttgart, den 22. Januar 1822.

v. Seutter.

Dienst-Erledigungen.

Die Pfarrei Bissingen, Diöcese Kirchheim, von welcher, vorerst auf 12 Jahre das beschwerliche Filial Ochsenwang getrennt bleibt, und deren Zehenten auf gleiche Zeit an die Gemeinden verliehen sind, enthält noch 1430 Seelen, und ist noch mit einem Einkommen von 1071 fl. 49 kr. nach Etats-Preisen verbunden. Die Bewerber

haben innerhalb 4 Wochen ihre Bittschriften bei dem evangelischen Consistorium zu übergeben.

Die erledigte katholische Pfarrei Harthausen, Oberamts und Landkapitels Ulm, wird besetzt werden. Sie enthält den Pfarrweiler, und das eine halbe Stunde ebenen Wegs entlegene Filialdorf Ermingen, wo die Schule ist, samt dem Weiler Schaffelklingen, zusammen 266 Seelen. Der Pfarrer hat sonst keine besondere Obliegenheit. Das beständige Einkommen belauft sich an Gütern, Zehnten, Besoldungen und Gebühren im Durchschnitt auf 700 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Kirchenstelle namentlich bewerben wollen, haben ihre vorschriftmäßige Bittschrift innerhalb drei Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen. Dabei wird vorzüglich auf die zu Führung des Schul-Inspektorats erforderlichen Eigenschaften gesehen werden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 6.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag den 29. Januar 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 19. d. M. die erledigte Pfarrei Gemmrigheim, Diöcese Besigheim, dem Pfarrer Niethammer zu Gültstein, Dekanats Herrenberg, übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Jaxt-Kreis.

Straf-Erkenntniß.

Vermöge Erkenntnisses vom 19. December 1821 wurde der Chirurg Radizi, von Heuchlingen, Oberamts Aalen, wegen wiederholten Medicastrirens, neben Suspension von der Ausübung seiner Profession auf drei Monate, zu einer Festungsstrafe von sechs Wochen mit angemessener Beschäftigung, so wie auch zu Bezahlung sämtlicher verursachten Kosten verurtheilt, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Königl. katholischen Kirchenraths.

Die diesjährige Dienstprüfung der katholischen Geistlichen betreffend.

Die Dienstprüfung der katholischen Geistlichen für Kirchenstellen wird im laufenden Jahre auf den 8. Juli festgesetzt, und es findet zu keiner andern Zeit und in keinem andern Orte eine außerordentliche Prüfung statt. Dabei werden nur diejenigen Geistlichen zugelassen, welche im Jahr 1819, und früher Priester geworden sind.

Die Candidaten haben sich vier Wochen vorher schriftlich dahier zu melden, und, wenn keine Abweisung erfolgt, am Montag den 7. Juli, Abends 4 Uhr, auf der diesseitigen Kanzlei zum Einschreiben zu erscheinen.

Uebrigens beruft man sich auf die im Staats- und Regierungs-Blatt vom 16. Februar 1819, S. 111 bekannt gemachten Anordnungen.

Stuttgart den 19. Januar 1822.

Camerer.

2. Des Königl. Studienraths.

Die Bekanntmachung der Prüfung der Studien-Candidaten betreffend.

Unter Hinweisung auf die Verordnung vom Jahr 1820 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 4) wird hiemit bekannt gemacht, daß die nächste Prüfung der Studien-Candidaten am 11. und 12. Februar dieses Jahrs werde vorgenommen werden.

Stuttgart den 14. Januar 1822.

Süskind.

C.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Decret vom 27. Dezember 1821 auf eine deshalb gestellte unterthänigste Anfrage zu bestimmen geruht, daß der Bergmeister Rößler in Alpirsbach seinen Rang auf der siebenten Stufe der Rang-Ordnung vom 18. Oktober v. J. zu nehmen habe.

Stuttgart, den 12. Januar 1822.

Weckherlin.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 7.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 2. Februar 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. den bei der Finanz-Kammer in Reutlingen angestellten Finanzrath Dörr auf sein Ansuchen wegen Kränklichkeit in den Pensionsstand versetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

1.

Der Referendär zweiter Classe (Staats- und Regierungs-Blatt von 1821. S. 79) Maximilian v. Himberger aus Tettnang ist nach erstandener zweiter Dienst-Prüfung als zum Richteramt und zur Advokatur befähigt erkannt und hiernach in das Verzeichniß der Referendäre erster Classe eingetragen worden.

2.

Der Referendär zweiter Classe (Staats- und Regierungs-Blatt von 1820. S. 188) Gustav Elben, von Stuttgart, ist nach erstandener zweiter Dienst-Prüfung als zum Richteramt und zur Advokatur befähigt erkannt und hiernach in das Verzeichniß der Referendäre erster Classe eingetragen worden.

Stuttgart, den 23. Januar 1821.

Maucler.

B.) Der Departements des Innern und der Finanzen:

der Ministerien des Innern und der Finanzen.

1.

Verordnung, die Ertheilung der Concession zum Pottaschesieden betreffend.

Da die Concession des Rechts Pottasche zu sieden, als ein Ausfluß der Polizei-Gewalt anzusehen ist: so haben Se. Königl. Majestät durch allerhöchste Entschließung vom 23. d. M. genehmigt, daß dieselbe in Zukunft von den Regierungs-Behörden ertheilt werde.

Es wird daher verordnet:

1) Wer das Recht erhalten will, Pottasche zu sieden, hat sich deshalb an das ihm vorgesetzte Königl. Oberamt zu wenden.

2) Das Oberamt hat die Orts-Behörden darüber zu vernehmen, auch, da wo die Umstände es erfordern sollten, mit dem betreffenden Königl. Forstamt Rücksprache zu nehmen, und nach Maßgabe der dabei eintretenden polizeilichen Rücksichten die Concession auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zu ertheilen, oder abzuschlagen.

3) Sollten Anstände vorwalten, welche das Oberamt nicht für sich allein erledigen zu können glaubt; so hat es Bericht darüber an die Kreis-Regierung zu erstatten.

4) Demjenigen, dem die Concession ertheilt wird, ist neben der Taxe von 2 fl. auf das Jahr und der Schreib-Gebühr, so wie solche in der Tax-Ordnung von 1808 vorgeschrieben sind, das hergebrachte jährliche Recognitions-Geld von einem Gulden anzusetzen.

5) Damit dieses Recognitions-Geld ge-

hörig erhoben werden könne, haben die Königl. Oberämter von jeder Concession dem betreffenden Königl. Kameralamt schriftliche Nachricht zu geben.

6) Durch diese Bestimmungen wird an den Vorschriften der Wald-Feuerordnung vom 14. Juli 1807, §. 14 u. 15 nichts abgeändert.

Mithin haben diejenigen, welchen eine oberamtliche Concession zum Pottascheseden überhaupt ertheilt worden ist, in dem Fall wenn sie dasselbe in Waldungen vornehmen wollen, nach wie vor die Erlaubniß des Forstamts hiezu besonders nachzusuchen, und ihre Hütten nur an solchen Plätzen anzulegen, die ihnen von den Forst-Officialen ausdrücklich hiezu angewiesen werden.

Stuttgart den 31. Januar 1811.

Schmidlin. Weckherlin.

C.) Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Den Besuch der Landes-Universität betreffend.

In dem gegenwärtigen Winter-Halbjahr befinden sich auf der Landes-Universität Tübingen:

I. Studirende der protestantischen Theologie,

1) Inländer,		
a) im Seminar	92	
b) in der Stadt	25	
2) Ausländer	55	
		172

II. Studirende der katholischen Theologie,

1) Inländer,		
a) im Convikt	38	
b) in der Stadt	1	
2) Ausländer	10	
		49

III. Studirende der Rechte,

1) Inländer	149	
2) Ausländer	14	
		163

IV. Studirende der Arznei- und Wund-Arznei-Kunde,

1) Inländer	61	
2) Ausländer	14	
Höhere Chirurgie (Inländer)	3	
Niedere Chirurgie (Inländer)	28	
		106

V. Studirende der Philosophie,

1) Inländer,		
a) im Seminar	97	

b) im Convikt 47
c) in der Stadt 29
2) Ausländer 11
— 184

VI. Studirende der Cameral-Wissenschaft,
1) Inländer 88
2) Ausländer 2
— 90

Die Zahl der Studirenden beträgt demnach
an Inländern 658
an Ausländern 106
764

Stuttgart den 23. Januar 1822.

Schmidlin.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 8.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 8. Februar 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat December 1821 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat December sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt, oder die Dienst-Entfernung eines Staats- oder Commun-Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 1. December wurde:

1. die von Jakob Friedrich Leibfried, von Döffingen, Oberamts Böblingen, gegen das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen wider ihn wegen thätlicher, mit Mißhandlung verbundener

Widersetzlichkeit und Injurien gegen die Obrigkeit, unter dem 11. Sept. d. J. gefällte (in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 81. S. 771 eingerückte) Straf-Erkenntniß, erhobene Berufung, als durch das spätere Betreten des Wegs zur Gnade verzichtet, zurückgewiesen.

Den 3. December wurde:

2. in der Rekurssache des Christian Mutz und Consorten von Glatten, Oberamts Freudenstadt, das von dem Gerichtshofe zu Tübingen unterm 2.. December v. J. gefällte (in Nro. 7. des Staats- und Regierungs-Blatts vom J. 1821. S. 41 eingerückte) Erkenntniß gegen sämtliche dort wegen Tumults als verurtheilt aufgeführte Individuen, welche alle den Rekurs ergriffen hatten, unter Verurtheilung der Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt.

Den 11. December wurde:

3. in der Rekurssache der Judithe Caroline Heß, von Reichenbach, Oberamts Göppingen, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen unterm 13. November d. J. wegen mittelst Fälschungen theils vollbrachten, theils versuchten Betrugs, wegen wiederholten Vagirens, Ebebruchs und Veruntreuung wider sie gefällte (in das Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 93. S. 913 eingerückte) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung der Rekurrentin in die Kosten zweiter Instanz lediglich bestätigt.

Den 15. December wurde:

4. in der Rekurssache des Aloys Hoch, von Engenreuthe, und des Joseph Schmidberger und Georg Bandel, von Bergatreuthe, Oberamts Waldsee, die eingewandte Berufung gegen das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Ulm, wegen versuchter Wilderei, und gefährlicher Widersetzlichkeit gegen einen Forstdiener unterm 6. August d. J. wider sie gefällte (in Nro. 76. S. 736 des Staats- und Regierungs-Blatts eingerückte) Straf-Erkenntniß, wegen Mangels einer Beschwerde unter Verurtheilung der Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz verworfen.

Den 18. December wurde:

5. in der Rekurssache des Gemeinderaths Jakob Mollenkopf, von Pfullingen, Oberamts Reutlingen, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen unterm 2.. August d. J. wegen Veruntreuung von Gemeinde-Früchten und versuchter Verleitung der Zeugen seiner Vergehen zu falschen Aussagen, wider ihn gefällte (in Nro. 76. S. 725 des Staats- und Regierungs-Blatts enthaltene) Straf-Erkenntniß unter Ver-

urtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz, lediglich bestätigt;

6. in der Rekurssache des suspendirten Amtmanns und Amtsschreibers Schilz, von Murrhardt, Oberamts Backnang, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen, unter dem 8. März 1821 gefällte (in Nro. 27. S. 216 des Staats- und Regierungs-Blatts eingerückte) Straf-Erkenntniß unter Verwerfung der von dem Rekurrenten gegen die Form der Untersuchung vorgebrachten Einwendungen, theils bestätigt, theils gemildert, und Rekurrent hinsichtlich des Verdachts von Fälschungen, der Bestechung und Exaction von Geschenken theils von der Instanz entbunden, theils der betreffende Verdacht auf sich beruhen gelassen; dagegen Rekurrent wegen häufiger Uebersetzung seiner gesetzlichen Gebühren, durchgängiger Innebehaltung des Betrags der ihm durchstrichenen Gebühren-Ansätze in Inventur- und Theilungssachen, so wie wegen mehrfacher sonstiger Amts-Vergehen von seinen Stellen als Amtmann und Amtsschreiber entlassen und zu vierwöchiger Festungs-Arrest-Strafe verurtheilt, dabei zugleich in den Ersatz des verursachten Schadens und Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten verfällt.

Den 24. December wurde:

7. in der Rekurssache der Marie Anne Geiger, von Moosbeuren, Oberamts Ehingen, und der Therese Geiger, von Unter-Sulmetingen, Oberamts Biberach, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Ulm unterm 10. September d. J. wegen wiederholter Landstreicherei mit berüchtigten Jaunern, Annahme eines falschen Namens, frecher Lügen vor Gericht, und beziehungsweise wegen Diebstahls, Betrugs, wiederholten Conkubinats und groben Benehmens gegen die Untersuchungs-Behörde wider dieselbe gefällte (in Nro. 81 des Staats- und Regierungs-Blatts S. 790 eingerückte) Straf-Erkenntniß, unter Verurtheilung der Rekurrentinnen in die Kosten zweiter Instanz bestätigt.

Den 31. December wurde:

8. in der Rekurssache des Johann Walter, ledigen Baurenknechts von Bernsfelden, Oberamts Mergentheim, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen unter dem 26. Oktober d. J. wegen Diebstahls, Bettelns und Vagirens wider ihn gefällte (in Nro. 87. S. 857 des Staats- und Regierungs-Blatts eingerückte) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung des Rekurrenten in

die Kosten zweiter Instanz lediglich bestätigt;

9. in der Rekurssache des Johann Georg Maier, suspendirten Obmanns der Gemeinde-Deputirten zu Gussenstadt, Oberamts Heidenheim, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen, unter dem 9. December 1820 wegen verübter, schwerer, thätlicher und wörtlicher Injurien ꝛc. gegen ihn gefällte (in Nro. 7. S. 46 des Staats- und Regierungs-Blatts vom Jahr 1821 eingerückte) Straf-Erkenntniß lediglich bestätigt, und Rekurrent in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt;

10. in der Rekurssache des Stadt-Pflegers Ries, von Herrenberg, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen unterm 22. Juni d. J. wider denselben gefällte (in Nro. 53 des Staats- und Regierungs-Blatts eingerückte) Straf-Erkenntniß hinsichtlich der Reats-bezeichnung im Wesentlichen bestätigt, dagegen hinsichtlich der Strafbemessung gemildert, und Rekurrent wegen mehrfacher unerlaubter Geschenk-Annahmen, deren eine als Bestechung anzusehen, so wie wegen Fälschung einer Interims-Quittung zu Bedeckung eines unerlaubten Vorschusses nur zur Cassation und Unfähigkeits-Erklärung verurtheilt, übrigens der Kosten- und Restitutions-Punkt beharrt.

II. Civil-Senat.

Den 1., 22., 24. und 28. December wurde in der Appellationssache:

1. von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen Anne Marie, Catharine Barbare, und Elisabethe Kienzlen zu Gültstein, Oberamts Herrenberg, unter Beistand ihrer gerichtlich bestellten Kriegsvögte, Querulantinnen, Antinnen, Wieder-Antinnen, und Johann Georg Kopp als Güterpfleger der Gantmasse der verstorbenen Anne Barbare Binder, so wie dem Bäcker Johannes Rößlen, von Herrenberg, Querulaten, Aten, Wieder-Aten, die Revision eines väterlichen Erbguts, fideicommissarische Sicherheits-Leistung ꝛc. betreffend;

2. von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Hirschwirth Georg Friedrich Schneider zu Unterbrüden, Oberamts Backnang, Kl., Anten, Wieder-Anten, und dem Ober-Accis-

ser Friedrich Lederer zu Backnang, Bekl., Aten, Wieder-Aten, Forderungen aus einem Lieferungs-Geschäfte betreffend;

3. von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen Gebhard Hensler, von Derreuthe, Oberamts Wangen, Bekl, Aten, nun Anten, und Fidel Biggel und Consf. von Kernaithen, Oberamts Tettnang, Kl., Anten, nun Aten, Guts-Kaufschilling betreffend;

4. von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Bauern Conrad Rampmaier zu Ilsfeld, Oberamts Besigheim, Bekl., Anten, Wieder-Anten, und Friedrike Reppban, unter Beistand ihres Vaters Leonhard Repphan von dort, Kl, Atin, Wieder-Atin, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend;

5. vom demselben Gerichtshofe zwischen Andreas Pfenninger und Conf. von Groß-Gartach, Oberamts Heilbronn, Liquidanten, Anten, Wieder-Anten, und der Gantmasse des Lorenz Pfenninger von dort, Liquidatin, Atin, Wieder-Atin, Lokation im Gante betreffend, und

6. von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen den Gemeinden des vormaligen deutschordenschen Amtes Wachbach, Kl., Aten, nun Anten, und den Gemeinden des vormaligen deutsch-ordenschen Amts Nitzenhausen, Bekl., Anten, nun Aten, Vergütung von Kriegs-Kosten betreffend;

die Berufung (1—6) je wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amts wegen für verlassen erklärt.

Den 1. December wurde ferner:

7. in der Atiensache von dem Civil Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen Appolonie, Anton Klinks Wittwe, unter Beistand ihres gerichtlich verpflichteten Kriegsvogts, Joseph Löffler zu Unterthalheim, Oberamts Nagold, Kl., Antin, Wieder-Antin, und der Ehefrau des Sebastian Rottenburger, unter Beistand ihres Ehemanns von da, Bekl., Atin, Wieder-Atin, verschiedene Erb-Ansprüche betreffend;

8. in der Atiensache von demselben Gerichtshofe zwischen Fidel, Christian und Margarethe Klink, unter Beistand ihres Pflegers Mathias Klink zu Unterthalheim, Oberamts Nagold, Kl., Anten, Wieder-Anten, und Barbare, Sebastian Rottenburgs Ehefrau, unter Beistand ihres Ehemanns von da, Bekl., Atin, Wieder-Atin, Erb-Ansprüche betreffend;

die Berufung (7 und 8) je wegen Nichtbeobachtung der fünfzehntägigen

Nothfrist zur Ations-Einlegung verworfen.

Den 3. December wurde:

9. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen Adam Herrmann aus Ober-Türkheim, jezt im Elsaß sich aufhaltend, Bekl., Anten, Wieder-Anten, und den in den Akten genannten Erben des Gerichtsschreibers Joh. Friedrich Stumpp zu Ober-Türkheim, Kl., Aten, Wieder-Aten, Entschädigung betreffend, das am 19. Juni 1820 eröffnete Urtheil voriger Instanz, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz bestätigt;

10. in der Nichtigkeits-Klagsache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen Jakob Hagdorn, von Mühlhausen, Oberamts Cannstadt, Bekl., Anten, Querulanten, und dem Bürgermeister Scherr daselbst, Kl., Aten, Querulaten, Pachtschillings-Forderung betreffend, das unter dem 19. Juni 1820 eröffnete Urtheil voriger Instanz, unter Verurtheilung des Querulanten in die Kosten dieser Instanz bestätigt.

Den 5. December wurde:

11. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Buchhändler Fried. Arnold Brockhaus zu Leipzig, Kl., Anten, Wieder-Anten, und dem Buchdrucker Carl Erhard, unter der Firma A. Fr. Macklot zu Stuttgart, Bekl., Aten, die Klage aus einem wegen des Nachdrucks des Conversations-Lexikons eingegangenen Vertrag betreffend, das Urtheil voriger Instanz von $\frac{7}{28}$. Juni 1819, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz bestätigt.

Den 10. December wurde:

12. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen Andreas Krämer und Cons. von Schwieberdingen, Oberamts Ludwigsburg, Kl., Anten, Wieder-Anten, und Mathias Bäzner zu Thamm, desselben Oberamts, Bekl., Aten, Wieder-Aten, Nichtigkeit eines Testaments betreffend, das von dem Richter voriger Instanz unter dem 9. Juni 1819 eröffnete Urtheil, unter Vergleichung der Kosten bestätigt;

13. in Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen den Jakob Diegelschen Eheleuten zu Mühringen, Oberamts Tübingen, Kl., Anten, Wieder-Anten, und Margarethe Diegel, unter Beistand ihres gerichtlich verpflichteten Kriegsvogts, Joh. Georg Kuttler von da, Bekl., Atin, Wieder-Atin, Aufhebung eines Leibgedings-Vertrags betreffend, das unter

dem 8. Juni 1821 eröffnete Urtheil voriger Instanz in der Hauptsache unter Verurtheilung der Anten in die Kosten bestätigt.

Den 14. u. 28. December wurde:

14. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen den in den Akten genannten Erben des Joh. Nepomuk Linder, von Schweinhausen, Oberamts Waldsee, Bekl., Anten, Wieder-Anten, und Joh. Georg Ege zu Hagenbuch, Oberamts Biberach, Kl., Aten, Wieder-Aten, eine Forderung von 800 fl. nebst Zinsen betreffend;

15. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem Klosterkoch Wilhelm Georg Schnaizenhöfer, von Tübingen, Kl., Anten, und dem Königl. Studienrathe in Stuttgart, Bekl., Aten, Entschädigung wegen Dienst-Entlassung betreffend;

16. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen Ignaz Landthaler zu Dellmensingen, Oberamts Wiblingen, Kl., Anten, Wieder-Anten, und den Handelsleuten v. Helder zu Biberach, Bekl., Aten, Wieder-Aten, Verletzung bei einer Gesellschafts-Auflösung und Zehent-Verpachtung betreffend;

17. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen Joh. Caspar Haag, von Niedernhall, Oberamts Künzelsau, Bekl., Anten, Wieder-Anten, und Georg Adam Foß daselbst, als Curator der Rosenwirth Seiboth'schen Gantmasse, nunmehr dessen Erben, Kl., Aten, Wieder-Aten, Forderungen aus einem Kaufvertrage betreffend;

18. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen den Schustern Joh. Wagner und Friedrich Sezer, von Stuttgart, Bekl., Anten, Wieder-Anten, und dem Schuster Joh. Friedrich Bulling, von Ludwigsburg, Kl., Aten, Wieder-Aten, Forderungen aus einem Schuhlieferungs-Akkorde betreffend;

die Berufung (14—18) je wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten, ohne weitere Verhandlung verworfen.

Den 17. December wurde:

19. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen der Curatel des Carl Reinhard von Gemmingen, Kl., Antin, und dem Grafen Ernst Eugen von Görlitz zu Ludwigsburg, Bekl., Aten, Spolien-Klage betreffend, das am $\frac{30}{21}$. März 1821 ge-

fällte bedingte confirmatorische Urtheil, unter Vergleichung der Kosten für purificirt erkannt.

Den 22. December wurde:

20. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen der Gemeinde Ober-Dischingen, Kl., Antin, und dem Grafen Schenk von Castell-Dischingen, Bekl., Aten, Schafweide- und Pferch-Gerechtigkeit betreffend, das unterm 24. Jan. 1820 gefällte Erkenntniß voriger Instanz bestätigt, und Antin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 24. December wurde:

21. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen der Rothgerberzunft zu Ulm, Kl., Antin, Wieder-Antin und dem Leder-Fabrikanten Mathäus Widmann daselbst, Bekl., Aten, Wieder-Aten, die Benutzung einer Lohmühle betreffend, das am 14. Mai 1819 gefällte Urtheil voriger Instanz abgeändert unter Vergleichung der Kosten sämtlicher Instanzen.

Den 31. December wurde:

22. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Hof-Thierarzt, Medicinal-Rath Hördt zu Stuttgart, Bekl., Anten, Wieder-Anten, und dem Oberforstmeister, Kammerherrn v. Kahlden daselbst, Kl., Aten, Wieder-Aten, Entschädigungs-Forderung betreffend,

die Ation wegen Mangels an der appellablen Summe weggewiesen.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 6. December:

1. Anne Marie, geb. Hofmann, von Roßwag, Oberamts Vaihingen, Klägerin, von Matthäus Wolfangel von da, Beklagten;
2. Heinrich Neuhöfer, von Waldenburg, Oberamts Oehringen, Kläger, von Juliane, geb. Schoch von da, Beklagten;

je (1 und 2) wegen Ehebruchs unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3. Johann Jakob Wagner, von Illingen, Oberamts Maulbronn, Kläger, von Rosine, geb. Waser, von Roßwag, Oberamts Vaihingen, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten;
4.) wurde die Ehe des Johann Christoph

Weinmann, von Weiler, Oberamts Mergentheim, Klägers, und der Marie Margarethe, geb. Meider, von Halmberg, Beklagten, wegen Irrthums, unter Vergleichung der Kosten aufgehoben.

Den 13. December wurden

5) geschieden: Leonhard Graf, von Maibach, Oberamts Hall, Kläger, von Anne Catharine, geb. Wieland, von Bubenorbis, Beklagten, wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten;

6. Christian Hagmaier, Apotheker zu Stetten, Oberamts Cannstadt, Kläger, von Charlotte Auguste, geb. Reuß, von Stuttgart, Beklagten;

7. Jakob Friedrich Knoll, von Enzweihingen, Oberamts Vaihingen, Kläger, von Elisabethe, geb. Maulik, von Laufen, Oberamts Besigheim, Beklagten;

8. Jakob Hartmann, von Niedernhall, Oberamts Künzelsau, Kläger, von Caroline, geb. Foß von da, Beklagten;

je (6—8) wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

Den 20. December:

9. Michael Dürr, Bäcker von Schönbronn, Oberamts Nagold, Kläger, von Christine, geb. Schaible von da, Beklagten;

10. Johann Georg Rall, von Ehningen, Oberamts Urach, Kläger, von Anne Marie, geb. Hofmann, Beklagten;

je (9 und 10) wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. December wurden verurtheilt:

1. der zu Heilbronn in Untersuchung gekommene Eberhard Friedrich Schmid, von Lienzingen, Oberamts Maulbronn, wegen wiederholten und fortgesetzten asotischen Lebenswandels und Vagirens, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe;

2. Charlotte Staar, von Groß-Gartach, Oberamts Heilbronn, welche zu Weinsberg in Untersuchung gekommen ist, wegen Ehebruchs, Verheimlichung der Schwangerschaft und hülfloser Geburt, neben Bezahlung ihrer Arrest-Azungs-

und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe;

3. die zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Johanne Dorothee Günther, von Friolzheim, Oberamts Leonberg, wegen wiederholten Vagirens, wiederholter Unzucht und wegen Erpressungs-Versuchs, neben Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf zwei Monate;

4. Regine Magdalene Schwarz, von Ludwigsburg, wegen wiederholten ausgezeichneten Diebstahls, neben Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf zwei Monate.

Am 4. December wurden verurtheilt:

5. Jung Christian Pfleiderer, Weingärtner von Oppelspohn, Oberamts Waiblingen, wegen wiederholten qualificirten und großen Diebstahls, neben dem Ersatze des Schadens, und Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu fünfzehenmonatlicher Festungsstrafe;

6. der zu Vaihingen in Untersuchung gekommene Johann Sebastian Käser, Schuster von Steinheim, Oberamts Marbach, wegen dritten Diebstahls und wegen Bettelns, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatze zu siebenmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf drei und ein halb Monate.

Am 6. December wurde:

7. Gottlieb Schnurrer, gewesener Bürgermeister zu Eberstadt, Oberamts Weinsberg, wegen Eingriffs in die ihm anvertraute Bürgermeister-Amtskasse, so wie wegen unordentlicher und nachläßiger Führung seines Amtes und dadurch gesetzten Cassen-Restes von seiner Stelle als Gemeinde-Rath cassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und neben dem Ersatze seines Restes samt Zinsen vom Tage der Ausmittelung des Restes an, so wie neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu fünfzehenmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

An demselben Tage wurden:

8. auf den Grund einer von dem Oberamtsgerichte Stuttgart vorgenommenen

Untersuchung, folgenden Personen von Möhringen die beigesetzten Strafen zuerkannt:

a) dem Michael Breuning, vormaligen Schultheißen, wegen fortgesetzter Fälschungen öffentlicher Urkunden, mehrfacher Begünstigung des betrüglichen Schuldenmachens seiner Untergebenen, wegen vieler Verfehlungen in Führung des Unterpfandsbuchs, und wegen Dienst-Nachläßigkeit sowohl als Schultheiß, als auch als Acciser und Eßlingenscher Hospital-Unterpfleger, neben Entsetzung von allen seinen Aemtern, und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle, eine zweijährige Zuchthausstrafe;

b) dem Leonhard Emmhardt, Gemeinderath und Heiligenpfleger, wegen Theilnahme an mehreren Fälschungen öffentlicher Urkunden, wegen grober Dienst-Nachläßigkeit, wegen Theilnahme an vielen Verfehlungen in Besorgung des Hypotheken-Wesens, und wegen fahrläßiger doppelter Verpfändung eigener Güter, neben Entsetzung von seinen Aemtern, und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle, eine sechsmonatliche seiner körperlichen Beschaffenheit angemessene Festungsstrafe;

c) dem David Hertfelder wegen mehrfachen betrüglichen Schuldenmachens mittelst falscher Kaufschillings-Zieler-Briefe, wegen mehrfacher Beihülfe und culposer Mitwirkung zu gleichen Vergehen Anderer, rechtswidriger Veräußerung verpfändeter Güterstücke und doppelter Verpfändung von Aeckern, eine seiner körperlichen Beschaffenheit angemessene einjährige Festungsstrafe;

d) dem Carl Mühleisen, und

e) dessen Ehefrau, Agnes, wegen betrüglichen Schuldenmachens mittelst Fälschung von Kaufschillings-Zieler-Briefen, und wegen Verschuldung an ihrem Vermögens-Zerfall, Ersterer zu einjähriger, Letzterer zu zehnmonatlicher Zuchthausstrafe;

f) dem Jakob Mühleisen wegen Theilnahme an einer der ad d. und e. bemerkten Betrügereien seiner Eltern, wegen rechtswidriger Veräußerung verpfändeter Liegenschaften, und Verschuldung an seinem Vermögens-Zerfall eine viermonatliche Festungsstrafe;

g) dem Jung Jakob Ulmer wegen betrüglichen Schuldenmachens mittelst falscher Kaufschillings-Zieler-Briefe, wegen Vernachläßigung seiner Pflichten als Kriegsvogt, und wegen eigenmächtiger Veräußerungen verpfändeter Gü-

terstücke eine viermonatliche Festungs-strafe;

h) dem Johann Schilling wegen Theilnahme an mehreren Fälschungen und wegen Vernachläßigung seiner Pflichten als Kriegsvogt eine drei und einhalbmonatliche Festungsstrafe;

i) dem Alt Joachim Gollmer wegen betrüglichen Schuldenmachens mittelst falscher Kaufschillings-Zieler-Briefe, wegen Vernachläßigung seiner Pflichten als Kriegsvogt, und wegen anderer Verfehlungen eine vier und einhalbmonatliche Festungsstrafe;

k) dem Adam Hertnek wegen betrüglichen Schuldenmachens mittelst falscher Kaufschillings-Zieler-Briefe eine siebenmonatliche Festungsstrafe;

l) dem Johann Philipp wegen gleichen Verbrechens, ferner wegen Beihülfe zu einem gleichen Vergehen des Michael Gohl, wegen unvorsichtiger Mitwirkung zu andern dergleichen Fälschungen, und wegen eigenmächtiger Veräusserung eines verpfändeten Ackers eine vier und einhalbmonatliche seiner schwächlichen Körper-Beschaffenheit angemessene Festungsstrafe;

m) dem Jakob Sträule wegen großer Betrügereien mittelst Verpfändung und Veräußerung bereits verpfändeter Güter-Stücke, wegen betrüglichen Schuldenmachens mittelst eines falschen Kaufschillings-Zieler-Briefes, und wegen Theilnahme an einem gleichen Vergehen eines Anderen eine zehenmonatliche Zuchthausstrafe;

n) dem Friedrich Weh wegen Fälschung und dadurch herbei geführter großer Beschädigung, auch wegen Verschuldung an seinem Vermögens-Zerfall eine drei und einhalbmonatliche Zuchthausstrafe;

dabei wurde jedem der Verurtheilten ein angemessener Theil der Untersuchungs-Kosten zugeschieden, und der Ersatz des durch ihre Vergehen verursachten Schadens, beziehungsweise unter solidarischer Verbindlichkeit, auferlegt.

Am 8. December wurde:

9. Johann Adam Tiefenbach, von Oppenweiler, Oberamts Backnang, wegen beabsichtigter Verwundung und dadurch verschuldeter Tödtung in Betracht der vorliegenden besonders mildernden Umstände, mit achtmonatlicher Festungsstrafe belegt, und zu Bezahlung seiner Arrest- und Azungs- so wie der Obduktions- und sämtlichen Untersuchungs-Kosten für verbunden erklärt.

Am 11. December wurde:

10. dem Jung Gotlieb Schächterle,

Weingärtner zu Großheppach, Oberamts Waiblingen, wegen fortgesetzter thätlicher Mißhandlung seines leiblichen Vaters, thätlicher Mißhandlung seiner Stiefmutter, gefährlicher Drohungen gegen seinen Vater, grober wörtlicher Injurien gegen beide, und ausgestoßener Schmähworte gegen die ihm vorgesetzte Obrigkeit, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Arrest- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, eine fünfzehnmonatliche Festungsstrafe zuerkannt.

An demselben Tage wurde:

11. In der von dem Oberamtsgerichte Ludwigsburg verhandelten Untersuchungssache gegen den Festungssträfling Johannes Scheuffele, von Weilheim, Oberamts Kirchheim, erkannt: daß derselbe wegen Entweichung vom Straf-Arbeitsplatze, zu einer körperlichen Züchtigung mit je vierzig Stockstreichen, zwei Tage nach einander, und zu einer weitern einjährigen Festungsstrafe, so wie zu Bezahlung sämtlicher Untersuchungs- Arrest- und Azungs-Kosten zu verurtheilen sey.

Am 12. December wurde:

12. auf die von dem Oberamtsgerichte Cannstadt geführte Untersuchung:

a) Georg Klemm, vormaliger herrschaftlicher Weingartmeister-Amts-Verweser von Unter-Türkheim, wegen betrügerischer Anrechnungen, wegen Eigenmächtigkeit, und unbefugter Zueignungen, neben dem Ersatze des Schadens, und $\frac{7}{8}$ der Untersuchungs-Kosten, zu einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen viermonatlichen Festungsstrafe verurtheilt;

b) Ludwig Carl Bickle, Bürgermeister und Gemeinderath zu Unter-Türkheim, wegen Theilnahme an dem Betrug des Georg Klemm, von seinen Aemtern kassirt, mit dreiwöchiger Gefängnißstrafe belegt, und ihm der Ersatz des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit mit Klemm, auch die Bezahlung von $\frac{1}{8}$ der Untersuchungs-Kosten, auferlegt.

An demselben Tage wurde:

13. der zu Weinsberg in Untersuchung gekommene Martin Fries, Chirurg von Adolzfurth, Oberamts Oehringen, wegen wiederholten Medicastrirens, mit dreimonatlicher seiner körperlichen Beschaffenheit angemessener Festungsstrafe, neben Zuscheidung der Untersuchungs-Kosten belegt, und ihm die Ausübung seiner Chirurgen-Profession auf ein halbes Jahr, von seiner Entlassung von der Festung an gerechnet, verboten.

Am 18. December wurden verurtheilt:

14. Friedrich Reichert, Mezgerknecht von Neckargröningen, Oberamts Ludwigsburg, wegen wiederholter Fälschungen, müßigen Umherziehens und Bettelns, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf drei Monate;

15. Christine Magdalene Graf, von Altingen, Oberamts Ludwigsburg, wegen dritten Diebstahls, wegen Vagirens und unbotmäßigen Betragens vor Gericht, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung ihrer Arrest-Azungs-und Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von vier Monaten.

Am 20. December wurden verurtheilt:

16. Jung Michael Mezger, gewesener Bürgermeister und Gemeinde-Rath zu Hölzern, Oberamts Weinsberg, wegen eines durch Cassen-Eingriffe gesetzten Restes und wegen Fälschung, neben der Cassation von seinen Aemtern, und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes zu zweijähriger Zuchthausstrafe, zum Ersatz des Restes samt Zinsen vom Tage der Anerkennung des Restes an, und zu Bezahlung von $\frac{6}{8}$ der Untersuchungs-Kosten;

17. Conrad Daehn, vormaliger Bürgermeister von Klein-Gartach, Oberamts Brackenheim, wegen eines wenigstens zum Theil durch unordentliche Rechnungs- und Amtsführung zu Schuld gebrachten Cassen-Rests, neben Entlassung von seiner Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines verrechnenden Amtes zu sechswöchiger Festungsstrafe, mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung, zur Erstattung des Rests samt Zinsen, und zu Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten;

18. auf den Grund einer von dem Oberamtsgerichte Neckarsulm geführten Untersuchung:

a) Bruno Keicher, Küfer zu Erlenbach, wegen veranlaßten Tumults, wegen Unbotmäßigkeit, Injurien gegen den Gemeinde-Rath und wegen verschuldeter Ruhe-Störung, neben Bezahlung von $\frac{3}{14}$ der Untersuchungs-Kosten zu fünfzehnmonatlicher Festungsstrafe;

b) Balthasar Stellwag von da, wegen Theilnahme an dem zu Erlenbach Statt gehabten unruhigen Auftritt und Tumult, neben Bezahlung von $\frac{3}{14}$ der Untersuchungs-Kosten zu fünfzehenmonatlicher Festungsstrafe;

c) Nepomuk Jugelfinger von da, wegen gleichen Vergehens, neben Bezahlung von $\frac{2}{14}$ der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe.

Am 22. December wurden verurtheilt:

19. Elisabethe Sabine Koch, von Eßlingen, wegen mehrerer Diebstähle und zum Theil ausgezeichneter Betrügereien, wegen Vagirens und Scortations-Vergehens, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung ihrer Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe;

20. die zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Catharine Hafner, von Markgröningen, Oberamts Ludwigsburg, wegen wiederholter Diebstähle, worunter ein ausgezeichneter begriffen ist, und wegen wiederholten verbotenen Eintritts in die Residenzstadt, auch wiederholter Scortation, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung ihrer Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf vier Monate;

21. der zu Backnang in Untersuchung gekommene Georg Carl Kaltdorf, Färber von Oehringen, wegen dritten Diebstahls und wiederholten Vagirens, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens drei Monate;

22. Andreas Wurst, gewesener Bürgermeister zu Nordheim, Oberamts Brackenheim, wegen nachläßiger Führung seines Amtes und wegen eines Cassen-Restes, neben Entlassung von seiner Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines verrechnenden Amtes zu vierzehentägiger Gefängnißstrafe, zum Ersatze des Restes samt Zinsen, von der Zeit der Anerkennung des Restes an gerechnet, und zu Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten.

Am 24. December wurden verurtheilt:

23. Johann Philipp Konradi, Kaufmann und vormaliger Bürgermeister zu Abstadt, Oberamts Besigheim, wegen nächsten Versuchs eines großen Betrugs, wegen zeitlicher Benützung der Amts-

Cassen-Gelder, Mißbrauchs seiner Amts-Gewalt, und wegen unordentlicher Führung seiner Frucht- und Holz-Verkaufs-Register, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu drei und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe;

24. Jakob Graf, Bauernknecht von Poppenweiler, Oberamts Ludwigsburg, wegen wiederholten und ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Ersatze des Schadens, und Bezahlung seiner Arrest- und Azungs- auch der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe, und nachheriger Stellung unter genaue polizeiliche Aufsicht;

25. Johann Friedrich Oerle, Pflästerer zu Vaihingen, wegen eines großen und ausgezeichneten Diebstahls, ferner wegen Asotie und Lügens vor Gericht, neben Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, auch Ersatz des Schadens, zu fünfzehnmonatlicher Zuchthausstrafe.

Am 28. December wurden folgende Strafen erkannt:

26. gegen die zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Johanne Christiane Thudium, von Beutelsbach, Oberamts Schorndorf, wegen wiederholter Unzucht in der Residenzstadt und wiederholten Vagirens, neben dem Ersatze der Arrest- und Untersuchungs-Kosten, eine neunmonatliche Zuchthausstrafe;

27. gegen Michael Kienle, Weber von Wurmberg, Oberamts Maulbronn, wegen schwerer Körper-Verletzung, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze der Heilungs- Arrest- und Untersuchungs-Kosten, eine viermonatliche Festungsstrafe;

28. a) gegen die zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Christine Lang, von Altbach, Oberamts Eßlingen, wegen dritten Diebstahls, gewerbsmäßig verübter Unzucht in der Residenzstadt, Ehebruchs und wiederholten Vagirens, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung ihrer Haft- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, eine zehnmonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünf Monaten;

b) gegen Georg Michael Weisschädel, von Cannstadt, wegen Ehebruchs zu der ihm unterm 11. Oktober 1821 zuerkannten dreijährigen Festungsstrafe (Staats- u. Regierungs-Blatt S. 839) eine weitere dreimonatliche Festungsstrafe, neben Erstattung von $\frac{1}{4}$ der Untersuchungs-Kosten;

29. gegen den zu Maulbronn in Untersuchung gekommenen Christoph Riekher, von Beilstein, Oberamts Marbach, wegen betrüglichen Ausgebens falscher Münzen unter sehr erschwerenden Umständen, neben Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und sämtlicher Untersuchungs Kosten, eine einjährige Zuchthausstrafe;

30. gegen Juliane Godwein, von Stuttgart, wegen wiederholter und fortgesetzter Betrügereien durch Mißbrauch der Religion und des Aberglaubens Anderer, und wegen fortgesetzten Medikastrirens, neben dem Ersatze des gestifteten Schadens, und Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und sämtlicher Untersuchungs- Kosten eine dreijährige Zuchthausstrafe und nachherige Stellung unter strenge polizeiliche Aufsicht.

Am 29. December wurden verurtheilt:

31. der zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Conrad Rau, von Zell, Oberamts Eßlingen, wegen eines mehrfach ausgezeichneten und großen Diebstahls, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs- Kosten zu zehenmonatlicher Festungsstrafe.

Am 31. December wurden verurtheilt:

32. auf den Grund einer vom Oberamtsgerichte Heilbronn geführten Untersuchung:

a) Heinrich Flinsbach, von Groß-Gartach, wegen Körper-Verletzung und Diebstahls zu sechsmonatlicher;

b) Baltas Krieger von da, wegen gleicher Verbrechen, ebenfalls zu sechsmonatlicher;

c) Dietrich Dieter, und

d) Ulrich Flinsbach von da, wegen Theilnahme an obigen beiden Verbrechen zu viermonatlicher Festungsstrafe; dabei wurde diesen vier Verurtheilten der Ersatz der Kurkosten und des Entwendeten, unter solidarischer Verbindlichkeit, so wie Jedem der Ersatz seiner Arrest-Kosten auferlegt; an den Untersuchungs-Kosten aber wurden den zwei erstern jedem $\frac{2}{6}$ und den zwei letztern jedem $\frac{1}{6}$ zugeschieden;

33. Johann Friedrich Schneider, Bäckergeselle von Ludwigsburg, wegen wiederholter Asotie, neben dem Ersatze seiner Arrest- und Untersuchungs- Kosten zu dreimonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeithaus bis zu erprober Besserung.

mindestens aber auf die Dauer von sechs Wochen;

34. der zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Alt Johannes Spring, Zimmermann von Neufen, Oberamts Nürtingen, wegen wiederholter Diebstähle, worunter ein großer begriffen ist, und wegen wiederholten Bettelns zu neunmonatlicher Festungsstrafe und zu Bezahlung der durch seinen Arrest, so wie der durch seinen Ausbruch aus dem Gefängnisse verursachten Kosten, auch $\frac{8}{10}$ der Untersuchungs-Kosten.

2.) Civil-Senat.

1. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Marbach zwischen Jakob Walz, Beständer des Bohenloher Hofguts, Kl., Anten, und der Gemeinde Gronau, Bekl., Atin, Beholzungs-Gerechtigkeit betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 31. Oktober, ins. den 28. November, das unter dem 21. Oktober 1817 eröffnete Urtheil erster Instanz in der Hauptsache, jedoch unter Vergleichung der in beiden Instanzen aufgegangenen Prozeß-Kosten bestätigt.

2. In der Nichtigkeits-Klagsache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Backnang zwischen dem Oberamts-Arzt Dr. Kehringer zu Gmünd, Quten, und dem Kronenwirth Nägele in Murrhardt, Quaten, Rücknahms-Klage betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 9. Oktober, ins. den 4. November, der Qut mit seiner Nichtigkeits-Klage abgewiesen, und in die Prozeß-Kosten dieser Instanz verurtheilt.

3. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Weinsberg zwischen der verwittweten Hofräthin Seyffardt zu Wimpfen, jetzt den Caspar Cramer'schen Eheleuten daselbst, Liquidanten in dem Conkurse des auf dem Rappenhof verstorbenen Amtmanns Johann Friedrich Anns, Anten, und der Conkursmasse des bemeldten Amtmanns Anns, Liquidatin, Atin, eine Schuldforderung betreffend, wurde die gegen das Purifikations-Urtheil vom 22. Januar 1821 eingewandte Berufung durch ein Erkenntniß vom 23. Oktober, eröffnet den 30. November, wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift von Amtswegen für verlassen erklärt.

4. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Heilbronn zwischen To-

bias Moll, von Bonfeld, und den Erben des zu Unter-Eisisheim verstorbenen Carl Moll, Bekl., Anten, und Anne Marie, verwittweten Bühler zu Brettach, Kl., Atin, Bürgerschafts-Forderung betreffend, ist durch Beschluß vom 13. November, ins. den 10. December, das Urtheil voriger Instanz vom 7. Februar 1820 unter Vergleichung der Proceß-Kosten beider Instanzen theils bestätigt, theils abgeändert worden.

5. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Leonberg zwischen Christine Mohr, von Helmsheim, Kl., Antin, und deren Ehemann Johann Georg Mohr von da, Bekl., Aten, Auseinandersetzung ihrer Vermögens-Verhältnisse nach erfolgter Ehescheidung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 19. Oktober, ins. den 13. November, die Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung der Antin in die Proceß-Kosten für verlassen erklärt.

6. In der Rechtssache erster Instanz zwischen Friedrike Schuhmann, von Heilbronn, Kl., und dem Hauptmann von Göz im Königl. vierten Infanterie-Regiment daselbst, Bekl., Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 7. November, ins. den 6. December, gegen den Beklagten sowohl in der Hauptsache, als im Punkte der Prozeß-Kosten condemnatorisch erkannt.

7. In der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Mezgermeister Oechslen zu Stuttgart, Kl., und dem Staats-Minister Grafen von Zeppelin daselbst, Bekl., einen Forderungs-Rückstand für Fleisch-Abgabe betreffend, wurde vermöge Urtheils vom 13., ins. den 30. November, unter Beweis-Vorbehalt der Bekl., zur Bezahlung der eingeklagten Summe nebst Verzugszinsen verurtheilt.

8. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Neckarsulm zwischen dem Handlungs-Correspondenz- und Commissions-Büreau in Heilbronn, Kl., Anten, und der Stadt-Gemeinde zu Neckarsulm, Bekl., Atin, Provisions-Forderung betreffend, wurde vermöge des unterm 18. September 1821 gefällten und unterm 20. November ins. Erkenntnisses die Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zur Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und der antische Theil in die dadurch verursachten Kosten verurtheilt.

9. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Stuttgart zwischen dem Gerber-Obermeister Johann Lorenz Neeff

daselbst, Kl., Anten, und dem Gemeinde-Pfleger Jung Jakob Braun zu Möhringen, Bekl., Aten, Schadens-Ersaz aus einem Bevollmächtigungs-Vertrag betreffend, wurde durch das am 7. November gefällte, und den 1. und 4. December den Parteien eröffnete Erkenntniß die Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung des Anten in die Prozeß-Kosten für verlassen erklärt.

10. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Heilbronn zwischen den Kindern des zu Groß-Gartach verstorbenen Jakob Friedrich Flinsbach, Klägern, Anten und Aten, und den Mitgliedern des im Jahr 1809 zu Groß-Gartach bestandenen Waisen-Gerichts und beziehungsweise deren Erben, Bekl., Aten, und Mit-Anten, Schadens-Ersaz betreffend, wurde das Erkenntniß voriger Instanz durch das am 22. November gefällte und den 10. und 11. December eröffnete Urtheil unter Vergleichung der Prozeß-Kosten theils abgeändert, theils bestätigt.

11. In der Appellationssache zwischen Johann Friedrich Ommerle, von Plochingen, Bekl., Anten, und dem Stadtpfarrer Glanz zu Markgröningen, Kl., Aten, eine verwiesene Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 1. und ins. den 14. December der Bekl., Ant, mit seinem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Nothfrist zur Anmeldung der Appellation abgewiesen, und in die dadurch verursachten Kosten verurtheilt.

12. In der Conkurssache des verstorbenen Ober-Lieutenant Paillen, von Ludwigsburg, wurde am 14. September bis 20. Oktober das Prioritäts-Erkenntniß gefällt und den Parteien publicirt.

13. In der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Großherzoglich Badenschen Finanz-Departement, Lnten, Pnten, und der Debitmasse der Freiherrn Philipp Dietrich, und Wilhelm Heinrich von Gemmingen-Widdern, Latin, Petin, eine Forderung von 22000 fl. betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 18. Oktober, ins. den 11. December, der Lnt unter Vergleichung der Kosten des Prozesses mit seinem angesprochenen Vorzugsrecht abgewiesen, und in die fünfte Klasse der von Gemmingen'schen Gläubiger locirt.

14. In der Rechtssache zwischen eben denselben Pateien, eine Forderung von 3000 fl. betreffend, wurde vermöge Beschlusses von demselben Tage, und ins. eodem, das gleiche Erkenntniß gefällt.

15. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Marbach zwischen David Tränkle, von Mundelsheim, Kl., Anten, und Johann Christoph Schuster in Kurzach, Bekl., Aten, einen Hofkauf betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 23. November, insl. den 8. December, die Appellation wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt.

16. In der Arrest-Streitigkeit zwischen dem Hoffaktor Seligman zu Stuttgart, Inten, und dem Freiherrn Johann Ludwig Stettner, von Grabenhof zu Baireuth, Jaten, eine Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 8, insl. den 16. December, der Impetrant mit seiner unstatthaften Arrest-Klage abgewiesen, und der verhängte Arrest wieder aufgehoben, auch der Int in die Prozeß-Kosten verurtheilt.

17. In der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Handlungshause Knauer und Comp. in Strasburg, Kl., und dem Oberhofmeister von Wurmser zu Ludwigsburg, Bekl., verschiedene Forderungen betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 30. Okt., insl. den 19. Dec., der Bekl. wegen seines beharrlichen Ungehorsams mit seinen etwaigen Einreden wider die erhobene Klage ausgeschlossen, in der Hauptsache aber zu Bezahlung der eingeklagten Summe nebst Verzugs-Zinsen und Prozeß-Kosten verurtheilt.

18. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Brackenheim zwischen dem Stiftspfleger Koch zu Güglingen, Bekl., Anten, und dessen geschiedener Ehefrau, Marie Agnes, nun verehelichter Wild, Kl., Atin, Vermögens-Ausfolge und Verlust der quarta bonorum als Privatstrafe betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 22. Nov., insl. den 23. Dec., die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz von Amts wegen verworfen.

19. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Cannstadt zwischen Anne Marie, Wittwe des Friderich Schuhmacher zu Wangen, cum curat., Bekl., Wieder-Klägerin, Antin, und dem Gemeinderath Eberhard Gehl daselbst, Kl., Wieder-Bekl., Aten, Abrechnungs-Streitigkeit betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 6. Okt. und 28. Nov. d. J., die Appellation in der Vorklage wegen mangelnder Appellationssumme nicht angenommen, in der Nachklage

aber wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter einem Beweis-Vorbehalt für die Antin verworfen, und die Antin in die Prozeß-Kosten verurtheilt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. December wurde:

1. Veronica, des Johann Georg Mukenfus Ehefrau, von Urach, wegen mehrfacher theils vollendeter, theils versuchter Betrügereien unter Vorspiegelungen von Geister-Erlösung und Schatzheben, mit Rücksicht auf die eintretenden erschwerenden Umstände, sodann ferner wegen Täuschung einer öffentlichen Behörde und vielfacher Lügen vor Gericht, nach Abrechnung eines Theils ihres früher bei dem Criminalamte Urach erstandenen langen Verhafts, noch zu dreijähriger Zuchthausstrafe nebst Willkomm und zu nachheriger wenigstens ein und einhalbjähriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus, so wie zu Erstattung ihrer Verhaft- und eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten, endlich zum Ersatz alles durch ihre Betrügereien gestifteten Schadens verurtheilt.

Am 7. December wurde:

2. der Festungssträfling Andreas Rudolf, von Neufürstenhütte, Oberamts Backnang, wegen fünf einfacher, kleiner, gewerbsmäßig verübter Diebstähle, sodann wegen nachgefolgter Theilnahme an zweien von andern verübten ähnlichen Diebstählen, endlich wegen eines Betrugs, neben Verfällung in die Untersuchungs-Kosten und der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatze, über die bereits durch Erkenntniß vom 5. August d. J. (Staats- und Regierungs-Blatt S. 724) gegen ihn erkannte viermonatliche Festungsarbeitsstrafe, noch zu weiterer dreimonatlicher Festungsarbeitsstrafe verurtheilt;

3. der gewesene Schultheiß Jakob Hölz, von Seeburg, Oberamts Urach, wegen einer betrüglichen und einer anderen grob verschuldeten Ausstellung von öffentlichen Unterpfands-Verschreibungen auf bereits verhypothecirte eigene Güter, ferner wegen Unordnung und Fahrläßigkeit in Besorgung des Hypotheken-Wesens, und Führung der Unterpfandsbücher, dann wegen einer Urkunden-Fälschung und damit versuchten Betrugs, endlich wegen eines nach dem Ausbruche seines Gants mittelst Fälschung zweier Bürgscheine

weiter verübten Betrugs, unter Einrechnung der durch verschuldete Zahlungs-Unfähigkeit verwirkten Correktion, neben der von der vormaligen Churfürstlichen Regierung unter dem 7. November 1805 nebst Unfähigkeits-Erklärung ausgesprochenen Entfernung vom Amte, auch der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, so weit durch obige Betrügereien und Unordnungen ein solcher gestiftet worden ist, zu neun und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeit und in sämtliche Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Am 10. December ist:

4. Heinrich Klaus, Weber von Urach, wegen mehrerer Betrügereien, deren Betrag bei zweien die Summe eines großen Diebstahls übersteigt und bei Einer der gedachten Summe nahe kommt, zu einer acht und einhalbmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, so wie zum Ersatz des verursachten Schadens und sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

Am 14. December wurde:

5. Anne Barbare Ruof, von Rohren, Oberamts Herrenberg, wegen Ehebruchs, Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und hartnäckigen Abläugnens derselben vor Gericht, neben Verfällung in die Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu vierzehnwöchiger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Am 17. December wurde:

6. auf die zu Tuttlingen stattgehabte Untersuchung Johannes Maurer, von Hausen ob Verena, wegen Fälschung und damit versuchten großen Betrugs, in Betracht daß derselbe bereits wegen gleicher Verbrechen wiederholt peinlich bestraft worden ist, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und zu nachheriger wenigstens dreimonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

Am 20. December ist:

7. David Wekemann, von Hirschau, Oberamts Rottenburg, wegen eines großen Diebstahls, sodann wegen Diebstahls-Begünstigung, neben Bezahlung seiner Haft- und der Hälfte an den Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungs-Arbeit verurtheilt worden.

Am 22. December wurde:

8. der zu Balingen in Untersuchung gekommene Jude Löw Ottenheimer, von Nordstetten, Oberamts Horb, wegen wiederholter kleiner und versuchter großer Betrügereien, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Erstattung

seiner Haft- und der Untersuchungs-Kosten zu ellfmonatlicher Zuchthausstrafe mit einem Willkomm von fünf und zwanzig Stockstreichen, und zu nachheriger wenigstens sechsmonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

Am 24. December wurde:

9. Gottlieb Raith, von Kayh, Oberamts Herrenberg, wegen wiederholter, gewerbsmäßig verübter Diebstähle, worunter zwei große durch Einsteigen und Einbruch qualificirte und ein durch Einsteigen ausgezeichneter begriffen sind, über die ihm durch das Erkenntniß vom 6. Juli d. J. (Staats- und Regierungs-Blatt S. 615) wegen wiederholter Diebstahls-Vergehen überhaupt vorläufig zuerkannte neunmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe noch zu einer sechzehnmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, zu einer ihm vor dem Oberamtsgerichte zu ertheilenden körperlichen Züchtigung von fünf und zwanzig Stockstreichen, so wie zum Ersatz des verursachten Schadens und zu Erstattung der neuern Haft- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt;

10. der suspendirte Amtspfleger und Ober-Accisser Canz in Sulz wegen eines sowohl bei der ihm anvertrauten Ober-Accisamts-Casse als bei der Waisenhaus-Gefäll-Einbringerei gesetzten großen Cassenrests, welcher größtentheils durch Cassen-Eingriffe zum Zwecke des heimlichen Ersatzes eines früher bei der Amtspflege gesetzten Rests entstanden, theils aber durch eigenmächtige vorschußweise Verwendung der betreffenden Gelder zu Ausgaben für die Amtspflege verschuldet ist, sodann wegen des auf eine von der Staats-Casse reclamirte illiquide Besoldungs-Entschädigung aus der Amtspflege erhobenen Vorschusses von 551 fl. 6 kr., welcher unter Verwerfung der vorgebrachten Entschuldigungen als Kassen-Eingriff anzunehmen, ferner wegen nachläßiger und unordentlicher Verwaltung und Rechnungs-Führung und dadurch bei letzterer Casse verschuldeten weiteren bedeutenden Rests, sodann wegen der neben Verwendung der Accise- und Waisenhaus-Gelder durch unterlassene Verrechnung eines für seine Casse empfangenen und bescheinigten Anlehens von 300 fl. zu theilweiser zeitiger Bedeckung dieses Rests verübten Rechnungs-Verfälschung, weiter wegen Unterschlagung von 10 fl. 24 kr. mittelst Annahme der von dem Zimmermann Faißt in Sigmarswangen für einen demselben unbefugt geleisteten Vorschuß bezahlten Zinse, endlich wegen mehrfacher Eigenmächtig-

keiten, Unordnungen und Fahrlässigkeiten in seinem Amte, neben Cassation und Unfähigkeits-Erklärung zu jedem öffentlichen Amte mit drei und einhalbjähriger Zuchthausstrafe belegt und zu Erstattung des gestifteten Schadens, so wie seiner Arrest-Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten für schuldig erkannt.

Am 24. December ist ferner:

11. der zu Oberndorf in Untersuchung gekommene Hilarius Rapp, von Dietingen, Oberamts Rottweil, wegen mehrerer ausgezeichneter und beziehungsweise unter erschwerenden Momenten verübten kleinen Diebstähle, sodann wegen Versuchs eines ausgezeichneten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz so wie zu Erstattung seiner Verhaft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten mit viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe belegt worden.

Am 28. December wurde:

12. auf commissarisch gepflogene und hierauf vor dem Oberamtsgerichte zu Tübingen verhandelte Untersuchung gegen den suspendirten Procurator des theologischen Seminars daselbst, Treffz, erkannt, daß derselbe wegen fortgesetzter, den Geldwerth von ungefähr 370 fl. erreichender Veruntreuungen von dem seiner Verwaltung anvertraut gewesenen Brennholz des Seminars, dann wegen entfernten Versuchs, durch betrügliche Verrechnung einer den Ankaufs-Preis des im Jahr 1818 für das Seminar angeschafften Brennholzes um beinahe 200 fl. übersteigenden Summe, den Ueberschuß für sich zu gewinnen, so wie wegen sonstiger zum Theil grober Dienst-Vergehen, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des verursachten Schadens und zu Erstattung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, von seinem Amte zu cassiren, für unfähig zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle zu erklären und mit zwanzigmonatlicher Zuchthausstrafe zu belegen sey.

Am 29. December wurde:

13. auf die zu Calw stattgehabte Untersuchung:

a) der Schultheiß Schneider, von Gechingen, wegen gesetzwidriger Neben-Umlagen, deren er sich als Pferchmeister schuldig gemacht hat, und Theilnahme an den damit bestrittenen Zechen, sodann wegen eigenmächtiger und ungesetzlicher Verwendung eines Ueberschusses von Früchten bei einer von ihm als Unterpfleger besorgten Lieferung, und Theilnahme an der auch damit bestrittenen Zeche, ferner wegen einer von ihm als Waldmeister verübten betrügeri-

schen Theilnahme an einer Anbring-Gebühr, und wegen anderer geringerer Dienst-Vergehen, seiner bisher bekleideten Commundienste entsetzt, zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle für unfähig erklärt, und neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatze, und zu Erstattung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten, mit vierzehntägiger Gefängnißstrafe belegt;

b) der Gemeinderath Johann Georg Däuble, von Gechingen, wegen der von ihm als gewesenem Pferchmeister zum Zweck ungesetzlicher Ausgaben verübten Rechnungsfälschung, und Theilnahme an einer Zeche auf Kosten des Commun-Vermögens, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung eines angemessenen Theils an den Untersuchungs-Kosten, seiner Gemeinderathsstelle entsetzt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu vierzehntägiger Gefängnißstrafe verurtheilt.

Am 29. December ist ferner:

14. der zu Nürtingen in Verhaft- und Untersuchung gekommene Johann Georg Wandel, Bäcker von Rommelspach, Oberamts Tübingen, wegen wiederholten, in Genossenschaft verübten großen und dabei ausgezeichneten Diebstahls, so wie wegen Vagirens, neben solidarischer Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz mit seinem Genossen, unter Einrechnung der von dem Criminal-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Donau-Kreis am 18. August d. J. wegen Concubinats gegen ihn erkannten, von ihm aber noch nicht erstandenen einmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, zu einer sechzehnmonatlichen Zuchthausstrafe nebst Willkomm, und zu nachheriger wenigstens achtmonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus, so wie zu Erstattung seiner Verhaft- Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

Am 31. December ist:

15. der Substitut Georg Friedrich Fischhaber in Balingen, wegen des bei verschiedenen Pflegschaften gesetzten, durch Kassen-Eingriffe entstandenen Rests, auch wegen eigenmächtiger Selbstanleihe bei einer der ihm anvertrauten Pflegschaften, neben Entfernung von seinen Pflegschaften, und Unfähigkeits-Erklärung zu einer öffentlichen Anstellung, so wie zu Führung von Pflegschaften, zu vierwöchiger Gefängnißstrafe, und zum Ersatz des von ihm gesetzten Rests samt Zinsen, auch zu Erstattung sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

2.) Civil-Senat.

Am 5. December wurde:

1. die von Peter Lehr, von Böttingen, eingewandte Berufung gegen das in der Gantsache der Wittwe Margarethe Steegmüller, von Königsheim, unterm 11. August 1821 von dem Oberamtsgerichte zu Spaichingen gefällte Erkenntniß wegen Versäumung der neunzigtägigen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erkannt, und Ant in die dadurch verursachten Prozeß-Kosten verfällt.

Am 8. December ist:

2. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Rottweil zwischen Jakob Huonker, von Täbingen, Bekl., Anten, und Barbare Stoll von da, cum curatore, Kl., Atin, Privat-Satisfaktion wegen unehelicher Schwängerung betreffend, eben so erkannt worden.

Am 11. December wurde:

3. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Herrenberg, zwischen dem Kaufmann Johannes Közle und seiner Ehefrau, Heinrike Wilhelmine, geb. Ris, cum curatore, von Kirchheim unter Teck, Kl., Anten, und dem Conditor Jakob Friedrich Ris zu Herrenberg, Bekl., Aten, Aufhebung eines Vergleichs betreffend, das erstrichterliche Urtheil unter Verfällung der Anten in die Proceß-Kosten zweiter Instanz bestätigt;

4. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Sulz zwischen der abgeschiedenen Ehefrau des Johann Georg Ruos, von Dornhan, cum curatore, Vorbekl., Nachkl., Antin, und den Erben des verstorbenen Johann Georg Ruos daselbst, Vorkl., Nachbekl., Aten, Erbschafts-Ansprüche in der Vor- und Privation des vierten Theils des Vermögens des Erblassers der Aten in der Nachklage betreffend, eben so erkannt;

5. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Tuttlingen zwischen Johannes Wenzler, von Durchhausen, Bekl., Anten, und der Wittwe des Hofraths und Baudirektors Lehmann zu Donaueschingen, cum curatore, Klägerin, Atin, hypothecarische Klage betreffend, der dem Anten in zweiter Instanz nachgelassene Beweis für desert, und das am 26. September 1821 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 780) gefällte Urtheil für purificirt erkannt, auch Ant in die weiteren Prozeß-Kosten zweiter Instanz verfällt.

Am 14. December ist:

6. in der Ationssache von dem Oberamts-

gerichte zu Reutlingen zwischen dem suspendirten Advokaten Fetzer daselbst, Bekl., Anten, und dem dortigen Oberamtsgerichts-Beisitzer Jakob Melchior Kaufmann, Kl., Aten, die Bezahlung eines Anlehens jetzt Zahlungs-Einreden in der Executions-Instanz betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verfällung des Anten in die Prozeß-Kosten zweiter Instanz und in eine Fiscalstrafe von zehen Reichsthalern wegen muthwilliger Streitsucht, abgewiesen worden.

Am 20. December wurde:

7. In der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Amtsschreiber Seeger in Tübingen, als gewesenen Staabs-Kloster-Verwalter in Herbrechtingen, Kläger, und der Königl. Ausstands-Commission in Stuttgart, Bekl., Ersatz von Kriegs-Kosten und Schäden betreffend, die Beklagte theils von den eingeklagten Forderungen freigesprochen, theils zum Ersatz derselben unter der Bedingung, daß der Kläger den ihm hinsichtlich der Quantität der Leistungen und des Betrags derselben auferlegten Haupt-Eid abschwören würde, verurtheilt, im Fall der Eides-Verweigerung aber auch hievon entbunden und zugleich wegen der Prozeß-Kosten das Geeignete erkannt;

8. in der Rechtssache erster Instanz zwischen der Gemeinde Reuthin, Oberamts Oberndorf, Kl., und der Königl. Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis in Reutlingen, Bekl., Aufhebung einer angeblich pactirten Steuer betreffend, die Klage als unstatthaft abgewiesen, jedoch unter Vergleichung der Prozeß-Kosten.

An demselben Tage ist ferner:

9. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Freudenstadt zwischen dem Zollvisitator Daniel Friedrich Eberhard daselbst, Kl., Anten, und Jakob Friedrich Wurster, Sailer von da, Bekl., Aten, Entschädigungs-Leistung betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, abgewiesen worden.

Am 22. December wurde:

10. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Neuenbürg zwischen dem Küfer Jakob Goller, von Pforzheim, Liquidanten, Anten, und den ihm vorlocirten Conkurs-Gläubigern des Kaufmanns Wilhelm Gütinger zu Neuenbürg, Mit-Liquidanten, Aten, Vorzug im Conkurs betreffend, eben so erkannt;

11. in der Ations- und Nichtigkeits-Klagsache von dem Oberamtsgerichte zu Herrenberg zwischen dem Weinhändler Viktor

Jeremias Stäckle zu Stuttgart, Liquidanten, Anten, Querulanten, und der Curatel der Gantmasse des Adlerwirths Christoph Friedrich Holland, von Oberjettingen, Liquidatin, so wie der Königl. Finanz-Kammer des Schwarzwald-Kreises in Vertretung der Königl. Kameral-Verwaltung zu Reuthin, Mit-Liquidantin, Atinnen, Querulatinnen, die Naturalverweisung des in der Holland'schen Gantmasse vorhandenen Wirthschaftsgebäudes samt Zugehörden betreffend, zwar die eingewandte Berufung wegen Mangels in den Förmlichkeiten abgewiesen, dagegen aber auf die erhobene Nichtigkeitsklage der Beschluß des Oberamtsgerichts Herrenberg vom 9. und eröffnet am 11. März 1820 über die Adjudication des Wirthschafts-Gebäudes samt Zugehörden an den Querulanten, so wie die getroffene Gantverweisung, in so weit solche auf diesen Beschluß gegründet ist, und die Forderungen des Querulanten betrifft, als nichtig aufgehoben und nochmalige ordnungsmäßige Verhandlung und Entscheidung durch das Oberamtsgericht angeordnet, auch auf Compensation der Prozeß-Kosten zweiter Instanz erkannt.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. December wurden:

1. auf die von dem Oberamtsgerichte Gaildorf geführte Untersuchung, die Brüder Heinrich und Friedrich Glök, von Mainhardt, wegen verübter gefährlicher Körper-Verletzung, Injurien und Verleitung zu einem falschen Zeugniß, unter Aussetzung des Kostenpunkts, je zu fünfmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt;
2. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Gmünd geführten Untersuchung, unter Aufhebung des von dem Oberamte incompetent gefällten Straf-Erkenntnisses, Peter Bauer, von Bartholemä, wegen Verbal-Injurien und thätlicher Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, zu dreimonatlicher Festungsarbeit, ohne Einrechnung einer bereits erstandenen achttägigen Gefängnißstrafe, und zum Ersatz sämtlicher Kosten verurtheilt;
3. in der von dem Oberamtsgerichte Aalen verhandelten Untersuchungssache gegen Anne Marie, Ehefrau des Keßlers Mahler in Fachsenfeld, der von ihr begangene frühere ehebrecherische Concubinat für verjährt angenommen, dagegen

dieselbe wegen eines neuern, mit einem andern Mitschuldigen verübten ehebrecherischen Concubinats, wegen eines Ehebruchs, und wegen falscher Namens-Angabe, unter Bezahlung sämtlicher neuerer Untersuchungs-Kosten, mit fünfmonatlicher Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg belegt.

Unter dem 4. December wurde:

4. Joh. Michael Wehrer, von Geißlingen, welcher bei dem Oberamtsgerichte Hall in Untersuchung gekommen, wegen fortgesetzten Vagirens, neben dem Ersatze sämtlicher Untersuchungs-Arrest- und Azungs-Kosten, zu dreimonatlicher Zwangs-Arbeitshaus-Strafe, mit Willkomm; und

5. die von dem Oberamtsgerichte Crailsheim in Untersuchung gezogene, verehelichte Catharine Margarethe Steiner aus Crailsheim, wegen Theilnahme an einem kleinen Betruge ihres Sohnes, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe, und zum Ersatze der Hälfte der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

6. in der von dem Oberamtsgerichte Neresheim verhandelten Untersuchungssache, die unterm 22. Merz d. J. zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe, und nachherigen dreimonatlichen Reklusion in dem Zwangs-Arbeitshaus, verurtheilte Marie Anne Walter, von Neresheim, wegen Verletzung des gegebenen Handgelübdes, neben dem Ersatze der Untersuchungs-Kosten, mit einem Zusatze von vierzehn Tagen Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg belegt;

7. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Neresheim in Untersuchung gekommenen Christian Frank, von Affalterwang, wegen kleinen, aber ausgezeichneten, und im rechtlichen Sinne zweiten Diebstahls, neben Ersatz des gestifteten Schadens, und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, eine viermonatliche Festungsstrafe erkannt;

8. auf den Grund einer von dem Oberamtsgerichte Oehringen geführten Untersuchung:

a) Johann Adam Bayerlein, Wildhüter in Sindringen, wegen wiederholten ehebrecherischen Conkubinats, zu sechsmonatlicher Festungsstrafe, wie auch zum Ersatze der Hälfte der Untersuchungs-Kosten; sodann

b) Eve Rosine Arnold, von Balerbach, wegen gleichen Vergehens zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg, wie auch zum Ersatze der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, verurtheilt.

Unterm 6. December wurde:

9. gegen den bei dem Oberamtsgerichte

Schorndorf in Untersuchung gekommenen Heinrich Schwill, von Baltmannsweiler, wegen wiederholter, theils allein, theils in Genossenschaft seiner Ehefrau verübter Waldexcesse, zu der unterm 5. Mai d. J. wegen gleicher Vergehen bereits gegen ihn ausgesprochenen dreimonatlichen Festungsstrafe, noch ein weiterer Strafzusatz von sechs Wochen erkannt, und wegen des Kosten- und Schadens-Ersatzes das Angemessene verfügt.

Am 10. December wurde:

10. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Hall geführten Untersuchung:

a) Georg Munz, von Heuberg, wegen qualificirten und wiederholten Diebstahls, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- so wie ½ der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsarbeit;

b) Christian Ludwig Munz von da, wegen zweier kleiner, aber qualificirter Diebstähle und Conkubinats, neben Ersatz des Schadens und Zahlung seiner Arrest-Azungs- und ⅜ der Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Festungsstrafe, und

c) Catharine Hämerer aus Beuerebach, wegen Vagirens und dreier in Genossenschaft verübter Diebstähle, wovon einer qualificirt, so wie wegen mehrjährigen Conkubinats, neben Ersatz des Schadens und Zahlung ihrer Arrest-Azungs- und ⅜ der Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg verurtheilt.

Unter dem 11. December wurde:

11. in der vor dem Oberamtsgerichte Oehringen verhandelten Untersuchungssache Johann Ludwig Barth, von Oberohr, wegen an seinem Schwiegervater Johann Georg Böhm verübter schwerer Körper-Verletzung, mit viermonatlicher Festungsstrafe belegt.

Den 13. December wurde:

12. in der vor dem Oberamtsgerichte Gmünd verhandelten Untersuchungssache gegen Johann Rauscher zu Gmünd, der Angeschuldigte wegen gewaltsamer Widersetzlichkeit gegen einen Forst-Officianten, und wegen gegen zwei Forst-Officianten ausgestoßener Injurien, so wie wegen verübter mehrerer Wald-Excesse, neben Ersatz des Werths des entwendeten Holzes und neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und ¾ der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Unter dem 17. December wurde:

13. in der vor dem Oberamtsgerichte Oehringen verhandelten Untersuchungssache gegen den Schieferdecker Friedrich Christian

Wanner, von Oehringen, und seine Familie:

a) der Schieferdecker Friedrich Christian Wanner, von Oehringen, wegen Verbal-Injurien und Widersetzlichkeit mit bewaffneter Hand gegen die unter Anführung eines Gensd'armerie-Rottenmeisters obrigkeitlich abgeordnete Polizeiwache, wegen unerlaubten Gewehrbesitzes und grober Injurien gegen den Stadtschultheißen Weizsäcker zu Oehringen mit Rücksicht auf die früher schon wegen Renitenz erlittene oberamtliche Bestrafung, neben Confiskation seines Gewehrs, zu einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Festungsstrafe von fünf Monaten;

b) der ledige Johann Georg Wanner, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen obrigkeitlich abgeordneten Gensd'armerie-Rottenmeister, so wie wegen grober Injurien gegen den Stadtschultheißen Weizsäcker zu Oehringen, zu einer Festungsstrafe von drei und einem halben Monat verurtheilt.

Unterm 18. December wurden:

14. in der vor dem Oberamtsgerichte Oehringen geführten Untersuchungssache gegen die Diebsbande des heimathlosen Carl Hirsch und Consorten, neben der Entscheidung über Kosten- und Schadens-Ersatz:

a) Carl Hirsch, wegen gefährlicher, vorsätzlicher Verwundung einer nicht öffentlichen Person in der Absicht sich seiner Arretirung zu widersetzen, wegen in Genossenschaft verübter vieler Diebstähle, worunter vier und zwanzig kleine, zwei große, zwölf qualificirte, sechs ausgezeichnete und acht einfache, so wie wegen zwei Diebstahls-Attentate, noch zu zwei und einhalbjähriger Zuchthausstrafe zu Gotteszell als Zusatz zu der bereits gegen ihn wegen, vor seiner Entweichung aus dem Gefängnisse zu Oehringen, verübter Diebstähle, unterm 26. Mai d. J. erkannten ein und einhalbjährigen Zuchthausstrafe;

b) Johann Martin Geißler, von Edelfingen, Oberamts Mergentheim, wegen Miturheberschaft der von Carl Hirsch verübten Diebstähle und Diebstahlsversuche, wegen Unzucht-Vergehens, Vagirens und Bettelns zu zweijähriger Festungsstrafe, mit nachheriger Stellung unter polizeiliche Aufsicht;

c) Catharine Dollmantel, von Rohrbach am Gisbibel im Großherzogthum Baden gebürtig, wegen intellecktueller Miturheberschaft an vielen von

ihrem Bruder Carl Hirsch und Martin Geißler verübten, theils großen, theils kleinen, theils qualificirten, theils ausgezeichneten, theils einfachen Diebstählen, wegen Unzucht-Vergehens, so wie wegen Vagirens und Wiederbetretens des Würtembergischen Staates, unter Berücksichtigung der bereits wegen Diebstahls erlittenen Zuchthausstrafe, zu achtzehenmonatlicher Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg, mit nachheriger Ausweisung aus dem Königreich unter Androhung geschärfter Strafe im Wiederbetretungsfall; endlich

d) die heimathlose Josephe Haag, wegen gleicher intellektueller Miturheberschaft vieler der oben angeführten Diebstähle, wegen eines unter erschwerenden Umständen allein verübten kleinen Diebstahls, wegen eines Funddiebstahls, so wie wegen Vagirens zu einjähriger Zuchthausstrafe zu Markgröningen verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

15. in der vor dem Oberamtsgerichte Ellwangen verhandelten Untersuchungssache gegen Heinrich Dreyer, suspendirten Ober-Accisor des vormaligen Land-Cameralamts Ellwangen, wegen unordentlicher Rechnungs-Führung, und durch Eingriffe gesetzten Rests in Erwägung der obwaltenden Milderungs-Gründe, neben Cassation, und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amts eine fünfzehenmonatliche Zuchthausstrafe in Gotteszell, so wie der Ersatz der Restsumme, und Bezahlung sämtlicher Untersuchungs- und Rechnungsstell-Kosten, erkannt.

Unter dem 20. December wurde:

16. in der vor dem Oberamtsgerichte Künzelsau verhandelten Untersuchungssache:

a) Georg Adam Kurz, Zimmermann von Nagelsberg, Oberamts Künzelsau, wegen blutschänderischen Ehebruchs mit seiner Schwägerin, zu neunmonatlicher Festungsstrafe, und zum Ersatze von $\frac{7}{8}$ der Untersuchungs-Kosten;

b) dessen Mitschuldige Barbare Braun, von Nagelsberg aber wegen desselben Verbrechens zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen, wie auch zum Ersatze von $\frac{1}{8}$ der Untersuchungs-Kosten, verurtheilt.

Den 22. December wurde:

17. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Künzelsau in Untersuchung gekommenen Johann Peter Popp, von Althausen, Oberamts Mergentheim, wegen mehrerer erster, einfacher und kleiner Diebstähle, wegen Conkubinats und wegen Vagirens, neben Bezahlung seiner Ar-

rest- und Azungs-, und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten eine viermonatliche Festungsstrafe ausgesprochen;

18. in der bei dem Oberamtsgerichte Gerabronn verhandelten Untersuchungssache gegen Martin Gerber, von Wildenstein, Oberamts Crailsheim, derselbe wegen Funddiebstahls, wiederholter Betrügereien und wiederholten Vagirens, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, unter Berücksichtigung der vielen früher von ihm erstandenen Strafen zu sechsmonatlicher Festungsstrafe, und einjähriger Reklusion in ein Zwangs-Arbeithaus verurtheilt, dagegen rücksichtlich zweier ihm angeschuldigten Diebstähle von der Instanz entbunden.

An demselben Tage wurde:

19. der bei dem Oberamtsgerichte Crailsheim in Untersuchung gekommene 16jährige Anton Steindel, von Elperschwinden, Oberamts Ellwangen, wegen Diebstahls, neben Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe, mit Willkomm und Abschied, verurtheilt.

Unterm 9., 16., 18., 23. Oktober, 13., 27. November, 10., 25., 24. und 29. December wurden:

20. in der theils kommissarisch, theils vor dem Oberamtsgerichte Gmünd verhandelten Untersuchungssache gegen den suspendirten Bürgermeister Frey, von Hinterweilerrechberg und Consorten:

a) der suspendirte Bürgermeister und Steuer-Einbringer Joseph Frey, zwar in Hinsicht des Verdachts eines verübten Kassen-Diebstahls von der Instanz entbunden, dagegen derselbe wegen durch unordentliche und nachläßige Amts- und Rechnungs-Führung gesetzten bedeutenden Kassenrests, und wegen versuchter Verdeckung dieses Rests durch Verrechnung von Ausgaben, die nicht geleistet worden, ingleichen wegen Verdeckung eines schon früher sich gezeigten Kassenrests vermittelst einer erborgten, und nach vorgenommenem Kassensturze wieder zurückbezahlten Geldsumme, sodann wegen vieler, theils wirklich verübter, theils attentirter, mit Fälschung der Rechnungs-Belege verbundener Betrügereien, wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder, und wegen Mitwissenschaft von einer von dem Mitgenossen Nuding verübten Unterschlagung solcher Gelder, endlich wegen vieler anderer minder bedeutender Dienst-Vergehen, neben Ersatz des gestifteten Schadens, und zwar unter solidarischer Verbindlichkeit mit dem Inculpaten Nuding, so viel

die in Genossenschaft mit demselben verübten Vergehen betrifft, von seinen Aemtern cassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig erklärt und zu vierjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell verurtheilt, hingegen in Hinsicht des Verdachts mehrerer anderweiter wirklich zu Schulden gebrachter oder versuchter Dienstvergehen, theils von der Instanz entbunden, theils dieser Verdacht als unerwiesen beruhen gelassen;

b) der suspendirte Schultheiß und gewesene provisorische Unteraccisor Johannes Nuding, von Hinterweilerrechberg, wegen in der Eigenschaft als Unteraccisor verübten Kassen-Eingriffs, desgleichen wegen vieler, theils vollbrachter, theils attentirter Fälschungen öffentlicher Urkunden, sodann wegen mehrerer an öffentlichen Geldern verübter Unterschlagungen in zum Theil beträchtlichen Summen, und wegen theils vollbrachter, theils attentirter Veruntreuungen des Gemeinde-Vermögens, ferner wegen theils gänzlich falscher, theils höchst übertriebener Anrechnungen an Diäten, Gebühren und Auslagen, und endlich wegen vieler anderen minder schweren Dienstvergehen, neben Ersatz des gestifteten Schadens und zwar unter solidarischer Verbindlichkeit mit dem Inculpaten Frey, so viel die in Genossenschaft mit demselben verübten Vergehen betrifft, und neben Confiskation des wegen versuchter Aufnahme der Anne Marie Bauer, vom Beutenhofe, in das Bürgerrecht erhaltenen Geschenks zum Besten des Armenfonds der Oberamtsstadt Gmünd, sodann neben Bezahlung sämtlicher Kosten der wegen seines Kassenrests und des bei Gelegenheit der erwähnten Bürger-Aufnahme von demselben verübten Betrugs gepflogenen Untersuchung, von seinen Aemtern cassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig erklärt, und zu dreijähriger Zuchthausstrafe zu Gotteszell verurtheilt; im Uebrigen aber wegen Verdachts mehrerer weiterer Fälschungen und Unterschlagungen von der Instanz entbunden und die Anschuldigungen weiterer Dienstvergehen dieser und ähnlicher Art als unerwiesen beruhen gelassen;

c) der suspendirte Anwald und Bürgermeister Franz Bulling, zu Vorderweilerrechberg, zwar in Hinsicht des Verdachts eines verübten Kassen-Eingriffs und hiedurch gesetzten Kassenrests, gleich wie wegen Verdachts der Fälschung einer ausgestellten Quittung von

der Instanz entbunden, dagegen derselbe wegen Fälschung der Vorspanns-Register und hiedurch theils wirklich verübten theils attentirten Betrugs, sodann wegen theils falscher theils höchstübertriebener Diäten-Anrechnungen, ferner wegen durch nachlässige und unordentliche Rechnungs-Führung gesetzten Kassen- und Rechnungs-Rests und endlich wegen mehrerer anderer minder bedeutender Dienstvergehen, neben Ersatz des gestifteten Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit mit den Inculpaten Frey und Nuding, soweit er an deren Vergehen Theil genommen, und neben Bezahlung der wegen Untersuchung des Kassen- und Rechnungs-Rests und des erwähnten Fälschungs-Bezüchts aufgewendeten Kosten, unter Berücksichtigung der vorliegenden mildernden Momente, von seinen Aemtern cassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig erklärt, und zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe zu Gotteszell verurtheilt, und endlich

d) der gewesene Amts-Substitut, nunmehrige Stadtrath zu Gmünd, Domikus Stütz, wegen Miturheberschaft an der Fälschung der Vorspanns-Register, desgleichen wegen falscher Anrechnung von Diäten und Reisekosten bei verschiedenen Geschäften, ferner wegen wenigstens theilweiser Wissenschaft von den von den Inculpaten Frey und Nuding verübten Fälschungen der Rechnungsbelege und deren Begünstigung, auch wegen versuchter Verleitung des Nuding zur falschen Beurkundung mehrerer demselben mitgetheilten Kostenzettel, sodann wegen betrügerischen Bezugs übermäßiger Gebühren, wegen Theilnahme an dem von Frey und Nuding attentirten Betruge, nicht weniger wegen Wissenschaft von dem Kassenreste des Frey und wegen geleisteter Beihülfe zu Verdeckung desselben, und endlich wegen mehrerer anderer minder bedeutender Vergehen, neben Ersatz des Schadens unter olidarischer Verbindlichkeit mit Frey und Nuding, soweit er an deren Vergehen Theil genommen, von seinen Aemtern cassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig erklärt und zu einjähriger Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung verurtheilt, wegen Verdachts der Verübung mehrerer anderer ähnlicher Dienstvergehen aber theils von der Instanz absolvirt, theils dieser Verdacht als unerwiesen beruhen gelassen.

Den 29. December wurde:

21. auf den Grund der vor dem Oberamt

Heidenheim geführten, von dem Oberamtsgerichte Ellwangen reasumirten Untersuchung, Catharine Jaus, von Bollheim, wegen wiederholten Vagirens mit viermonatlicher Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ellwangen, sodann mit einer Züchtigung von 20. Stokstreichen und Zahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten belegt;

22. auf die von dem Oberamtsgerichte Mergentheim geführte Untersuchung wurde Elisabethe Neubert, von Weikersheim, wegen zweier kleiner, aber ausgezeichneter Diebstähle, welche bei ihr als dritter Diebstahl zu betrachten sind, zu fünfzehenmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg mit Willkomm, und nachheriger achtmonatlicher Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshause, so wie zum Ersatze des Entwendeten in soweit solcher noch nicht geschehen, und zu Bezahlung sämtlicher Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Unter demselben Tage wurde:

23. auf den Grund der vor dem Oberamtsgerichte Schorndorf geführten Untersuchung gegen Catharine Friz, von Wüstenroth, wegen verübten kleinen restituirten Kleider-Diebstahls, welcher im rechtlichen Sinne als dritter anzusehen ist, eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe in Ludwigsburg nebst Willkomm, und nachherige dreimonatliche Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus ausgesprochen und dieselbe zugleich zu Bezahlung aller aufgegangenen Kosten condemnirt;

24. auf die vom Oberamtsgerichte Hall geführte Untersuchung unter Aussezung des Kostenpunkts:

a) der gegen Christian Wipfinger, Zainenmacher und Keßler von Heuberg, vorgebrachte Diebstahls-Bezücht zwar als unerwiesen beruhen gelassen, derselbe aber wegen Conkubinats mit der Wittwe Barbare Closika, geborne Dewald, von Dünsbach, zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe in Ellwangen, und

b) die genannte Closika, wegen Conkubinats mit Wipfinger, gleichfalls zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe in Ellwangen verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

25. in der von dem Oberamtsgerichte Gmünd geführten Untersuchungssache die Anschuldigung gegen Bernhard Kugler vom Beiswanghof, seinen Bruder absichtlich verwundet zu haben, als unerwiesen auf sich beruhen gelassen, derselbe aber wegen culposer gefährlicher Verwundung seines Bruders bei mangelnder Gewißheit, daß

dessen nachgefolgter Tod hierin wirklich seinen Grund gehabt, und unter Berücksichtigung der eintretenden Milderungs-Gründe, neben Bezahlung der Arrest- und Azungs-, desgleichen der versuchten Heilungs- so wie der Untersuchungs-Kosten mit viermonatlicher Festungsstrafe belegt.

Unterm 31. December wurde:

26. in der von dem Oberamtsgerichte Mergentheim gegen Christoph Weinmann, gewesenen Kastendiensts-Verweser zu Creglingen verhandelten Untersuchungssache der Verdacht, das sich ergebene Deficit bei den ihm anvertraut gewesenen Fruchtkästen böslicher Weise oder durch Nachläßigkeit veranlaßt zu haben, als unerwiesen beruhen gelassen, dagegen aber Inculpat wegen Unordnung in seinem Rechnungswesen, instruktionswidrigen Ankaufs von Gült- und Besoldungsfrüchten, so wie wegen in gewinnsüchtiger Absicht sich zu Schuld gebrachter Annahme von Geld anstatt eines zu liefern schuldig gewesenen bedeutenden Quantums von Zehend-Bestandfrüchten und nachheriger Unterschlagung dieses Surrogats, von seinem Dienst cassirt, und zu viermonatlicher Festungsstrafe neben dem Ersatz des Schadens und der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Den 22. December wurde:

in der von dem Gerichtshofe für den Jaxt-Kreis zur Revision vorgelegten Untersuchungssache gegen den verheiratheten Maurer Joseph Deeg, von Forstweiler, Oberamtsgerichts Ellwangen, von dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Tribunals erkannt, daß zwar der gegen den Angeschuldigten erhobene Bezücht der Tödtung des am 9. Oktober 1818 im Walde bei Forstweiler todtgefundenen Johannes Huber von da, in Ermanglung eines näheren Beweises beruhen zu lassen, der Angeschuldigte dagegen wegen vieler in Genossenschaft und gewerbsmäßig verübter, theilweise ausgezeichneter oder qualificirter, und großentheils gefährlicher Diebstähle, welche beziehungsweise als erster und zweiter Rückfall des Angeschuldigten in dasselbe Verbrechen erscheinen, ingleichen wegen ähnlicher Diebstahls-Versuche, und des bei einem derselben in Gemäßheit des vorausgefaßten Vorsatzes auf jeden Erfolg

bin wirklich verübten und mit schwerer Verwundung verbundenen Niederschlagens des gefährdeten Eigenthümers, der den Dieben Widerstand thun wollte, endlich wegen einiger zum Theil ausgezeichneter Fleisches-Vergehen und eines Excesses bei Vertheidigung seiner Ehefrau in einem Raufhandel, unter Anrechnung eines Theils des erstandenen Arrests zur Strafe, noch zu achtjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell und nachheriger zweijähriger Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause zu verurtheilen, daneben in den Ersatz des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit hinsichtlich der in Genossenschaft verübten Diebstähle, ingleichen der Kurkosten des Joseph Schmid, dieser unter solidarischer Haftung, im Fall der Unzureichenheit des Vermögens des hingerichteten Lorenz Sing für dessen Rate, zu verfällen, und zu Bezahlung seiner eigenen Verhafts-Defensiens-$\frac{6}{16}$ der in der Sing'schen und $\frac{8}{16}$ der in seiner eigenen Untersuchungssache in erster Instanz erwachsenen Kosten, so wie sämtlicher ihn betreffenden Prozeß-Kosten der Revisions-Instanz, anzuhalten sey.

2.) Civil-Senat.

Unterm 1. December wurde:

1. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Schäfer Jakob Hörcher, von Pfedelbach, Kl., und dem verstorbenen Oberlieutenant von Berg zu Pfedelbach, nun der von Berg'schen Curatel zu Lich, im Großherzogthum Hessen, Bekl., verschiedene Darlehens- und Entschädigungs-Forderungen aus einem Pacht-Contrakte betreffend, die Beklagte von der gegen sie angestellten Klage entbunden, und der Kläger in sämtliche Kosten verurtheilt;
2. in der Apellationssache von dem Oberamtsgerichte Schorndorf zwischen Jung Friedrich Schabel, von Unterurbach, Bekl., Apellanten, und seiner Ehefrau Anne Marie, geb. Schabel, unter Beistand ihres verpflichteten Kriegsvogts, Kl., Apellatin, Alimente und Erziehung der Kinder betreffend, wegen nicht eingereichter Beschwerdeschrift binnen der neunzigtägigen Frist, desertorisch erkannt, und Apellant in die Kosten verurtheilt;
3. in der Apellationssache von dem Oberamtsgerichte Gerabronn zwischen Michael Keitler zu Niederstetten, Bekl., Apellanten, und der Eve Marie Hofmann von da,

Kl., Atin, einen Kaufschillings-Rest betreffend, auf Beweis erkannt.

An demselben Tage wurde:

4. in der Rechtssache des Samson Benswanger in Augsburg, Kl., gegen den Gräflich Fugger-Nordendorf'schen Rentbeamten Häfner in Niederalfingen, Bekl., der Beschluß des Oberamtsgerichts Aalen vom –. September 1811 aufgehoben, und das Weitere durch Ordination verfügt.

Den 3. December wurde:

5. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Gmünd zwischen Bernhard Feifel zu Steinbach, Janten, Anten, und Anton Spies daselbst, Jaten, Aten, Aufhebung eines Vertrags betreffend, sowohl das erstrichterliche Urtheil, als auch der später erfolgte Bescheid bestätigt, und der Ant, in die Kosten verurtheilt;

6. wurde in der Berufungs- und Nichtigkeits-Klagsache von dem Oberamtsgerichte zu Hall zwischen Andreas Kreß, Mezger zu Hall, Kl., Anten, Wieder-Anten, Qnten, und der Wittwe des Salzsieders Friedrich Bühl von da, Bekl., Atin, Wieder-Atin, Qatin, Hausbau-Kosten betreffend, die Ation wegen Mangels der appellabeln Summe, und die Nichtigkeitsklage als frivol, verworfen, und Ant nicht nur in die Prozeß-Kosten und Gerichts-Sporteln dieser Instanz, sondern auch zu Erlegung einer Strafe von zwei kleinen Freveln verurtheilt.

Am 7. December wurde:

7. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Künzelsau des Georg Deßner, von Dörzbach, Bekl., Anten, gegen Friedrich Egner, von Krispenhofen und dessen Halbbruder Michael Deßner, von Obersöllbach, Kl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, das von der vormaligen Justiz-Retardaten-Commission zu Rottenburg gefällte Urtheil lediglich bestätigt, und dem Beklagten, Anten, alle aufgegangenen Prozeß-Kosten zugeschieden.

Den 11. December wurde:

8. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Ellwangen zwischen der Geistlichen Verwaltung daselbst, Vorklägerin, Nachbeklagte, Antin, und Atin, und den Erben des vormaligen Heiligen-Pflegers Michael Hägele in Röhlingen, Vorbekl., Nachklägern, Anten, und Aten, in der Vorklage einen Rechnungsrest von 1111 fl. 26 kr. 3 hl., in der Nachklage eine Guthabens- und Pensions-Forderung von 238 fl. 22 kr. betreffend, das von dem vormaligen Provicial-Justiz-Colle-

gium in Ulm unterm 10. Juli 1818 gefällte Erkenntniß theils bestätigt, theils abgeändert.

Den 12. December wurde:

9. in der Rechtssache zwischen der Post-Commission, Klägerin, und dem Regierungs-Präsidenten, Staatsrath v. Mohl zu Ellwangen, Beklagten, Ersatz einer angeblich doppelt erhaltenen Geldsumme betreffend, das unterm 27. Oktober d. J. eventuell ausgesprochene, entbindende Urtheil für purificirt erklärt.

Den 14. December wurde:

10. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Schorndorf zwischen Johann Georg Dais, von Oberurbach, Bekl., Anten, und Christian Friedrich Schallenmüller daselbst, Kl., Aten, Ersatz eines Rechnungsrests betreffend, unter Vergleichung der Kosten confirmatorisch erkannt.

Den 15. December wurde:

11. in der Berufungs- und resp. Nichtigkeits-Klagsache von dem Oberamtsgerichte Ellwangen zwischen Joseph Samuel Barnas, von Harburg, Liquidanten, Anten, Querulanten, und dem Hofkammerrath Dürrwanger in Neresheim und Cons., Mit-Liquidanten, Aten, Querulaten, Vorzug im Pflanz'schen Gant zu Unterwilflingen betreffend, die Berufung und resp. Nichtigkeitsklage wegen Ungrunds verworfen, und Ant in die Kosten verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

12. in der Berufungssache vor dem Oberamtsgerichte Hall zwischen dem Schultheißen Ritter, von Dünzbach, Bekl., Anten, und dem Martin Baumann in Neunkirchen, Kl., Aten, die Zurückerstattung erhobener Kaufschillings-Gelder betreffend, die Ation wegen Versäumniß der neunzigtägigen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für desert erklärt, und Ant in die Kosten der zweiten Instanz condemnirt;

13. wurde die Publikation der Verweisung in der Gantsache des Ludwig Lindner, von Vorbachzimmern, an den Juden Levi Jakob zu Niederstetten als unförmlich aufgehoben, und das Oberamtsgericht Gerabronn in die durch diese unförmliche Publikation aufgelaufene Kosten verurtheilt.

Den 18. December wurde:

14. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Mergentheim des Jakob Kinzinger, Bekl., Anten, und Aten, und Caspar Müller von da, Kl., Aten, und Anten, Vindikation eines

Ackers in erster, und Früchten und Kosten-Ersatz in zweiter Instanz betreffend, theils confirmatorisch, theils reformatorisch erkannt, unter Verurtheilung des Beklagten, Anten, Aten, in sämtliche Kosten;

15. in der Berufungssache von dem Oberamtsgerichte Mergentheim zwischen dem Juden Hirsch Abraham, Isaak Hirsch Igersheimer zu Mergentheim, Luten, Anten, und der Ehefrau des Caspar Brauch, von Igersheim, Lutin, Atin, Vorzugsrecht im Conkurs betreffend, das Urtheil erster Instanz reformirt, die Kosten aber compensirt;

16. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Künzelsau zwischen Heinrich Akermann, von Dötingen, Bekl., Anten, und Georg Kühner zu Kupferzell, Kl., Aten, Schuldforderung von 284 fl. betreffend, das Urtheil erster Instanz abgeändert, Kläger zur Zeit mit seiner Klage abgewiesen, die Kosten beider Instanzen aber verglichen.

An demselben Tage wurde:

17. in der Berufungssache von dem Oberamtsgerichte Oehringen zwischen dem Posthalter Kozel, von Dötingen, und Friedrich Kozel zu Niederstetten, als Bevollmächtigte des Michael Kozel, von Forchtenberg, Kl., Anten, und den Erben des Michael Kozel, Bekl., Aten, die Uebernahme der Hälfte eines Passiv-Postens von 500 fl. betreffend, das Erkenntniß erster Instanz abgeändert, und Kl., Ant, in alle Kosten condemnirt.

Den 20. December wurden:

18. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Künzelsau zwischen Andreas und Thomas Blau, vom Rallhof, Anten, auf der einen, und Melchior Blau daselbst, Aten, auf der andern Seite, Erbschafts-Ausfolge betreffend, die Anten gegen den Ablauf der neunzigtägigen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift in integrum restituirt.

An demselben Tage wurde:

19. in der Berufungssache von dem Oberamtsgerichte Oehringen zwischen dem Hofrath Herwig in Kupferzell, Bekl., Nachkläger, Anten, und dem Rößlenwirth Lang in Adolzfurt, Kl., Nachbekl., Aten, Schuldforderung in der Vor- und Gewährleistung in der Nachklage betreffend, die ergriffene Berufung wegen versäumter neunzigtägiger Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, für verlassen erklärt.

Den 22. December wurde:

20. in der Nichtigkeits-Klagsache von dem Oberamtsgerichte in Neresheim zwischen Jakob Weil in Aufhausen und Consorten, Beklagten, Querulanten, und dem Regierungsrath Haas in Ulm, Kläger, Querulaten, eine Forderung von 160 fl. samt Zinsen aus einem Cessions-Vertrag betreffend, das unterm 25. August v. J. gefällte oberamtsgerichtliche Erkenntniß, unter Verurtheilung des Oberamtsrichters und der betreffenden Gerichtsbeisitzer in sämtliche Kosten, seinem ganzen Inhalte nach als nichtig aufgehoben;

21. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Gerabronn zwischen Melchior Flatt, von Bartenstein, als Pfleger der Kinder des verstorbenen Sattlermeisters Uhlmann von da, Liquidanten, Anten, und dem Schutzjuden Leol Jakob in Niederstetten, Luten, Aten, Vorzugsrecht einer Forderung im Schweinhuber'schen Gante betreffend, die Ation wegen versäumter Nothfrist zu Einlegung der Akten, für desert erklärt, und Ant in die Kosten der zweiten Instanz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

22. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Ellwangen zwischen dem Meßner Caspar Fischer in Dettingen, Lanten, Jamen, Anten, und Joseph Egetenmaier, als Pfleger der Johann Thorwart'schen Gantmasse zu Unterschnaitheim, Laten, Jaten, Aten, Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in der Thorwart'schen Gantsache betreffend, die Berufung wegen Mangels einer gegründeter Beschwerde verworfen und Ant in die Kosten verurtheilt;

23. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Ellwangen zwischen der Landes-Nothdurftskasse daselbst, Lantin, Antin, und den ihr durch das Prioritäts-Erkenntniß in der Gantsache des Anton Häfele, von Heistershofen, vorlocirten Gläubigern, Lanten, Aten, Vorzugsrecht in genanntem Gante betreffend, die Ation wegen Mangels einer Beschwerde verworfen, und die Antin in die Kosten verfällt.

An demselben Tage wurde:

24. in der Berufungssache von dem Oberamtsgerichte Hall zwischen Jakob Gräter zu Thalheim, Bekl, Anten, und Moses Henle zu Steinbach, Kl., Aten, Entschädigung wegen eines entzogenen Pachts betreffend, das unterrichterliche Erkennt-

niß bestätigt, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 28. December wurde:

25. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte in Mergentheim zwischen dem Adlerwirth Georg Michael Dümler, von Weikersheim, Bekl., Anten, und der Ehefrau des Georg Frank, von Vorbachzimmern, cum curatore, Kl., Atin, eine Schuldforderung betreffend, die ergriffene Berufnng wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, von Amts wegen verworfen.

An demselben Tage wurde:

26. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Ellwangen zwischen dem Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein, Imploranten, Anten, Aten, und Johann Deeg und Consorten von Zöbingen, Imploraten, Aten, Anten, die Verbindlichkeit der letztern zu Frohnfuhren betreffend, das Verfahren erster Instanz, als nichtig aufgehoben, und ein neues Verfahren angeordnet; auch der Oberamts-Richter, Oberamtsgerichts-Aktuar und die betreffenden Gerichtsbeisitzer in die den Parteien dadurch verursachten Kosten verurtheilt.

Den 29. December wurde:

27. in der Berufungssache von dem Oberamtsgerichte Schorndorf zwischen den Julius Bader'schen Eheleuten von Thomashard, Katen, Anten, und den in den Akten benannten Gläubigern derselben, Janten, Aten, Illatenforderung ɪc. der Julius Bader'schen Ehefrau betreffend, das Restitutions-Gesuch der Anten gegen das am 15. September 1821 wegen Versäumung der neunzigtägigen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift ausgesprochene desertorische Erkenntniß, wegen Mangels an einer Beschwerde, als unstatthaft verworfen, und die Anten in die durch dieses Gesuch aufgegangenen Kosten verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

28. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Crailsheim zwischen Eve Margarethe Schmid zu Crailsheim, Kl., Antin, und dem Schuhmacher Zimmerer daselbst, Bekl., Aten, eine Forderung von 200 fl. betreffend, wegen Versäumung der neunzigtägigen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift desertorisch erkannt, und Antin in die Kosten dieser Instanz condemnirt;

29. in der Berufungssache von dem Oberamtsgerichte Oehringen zwischen Jung Michael Baierbach, Löwenwirth in Pfedelbach, Bekl., Anten, und Catharine Kirchner ebendaselbst, Kl., Atin, Hei-

raihsgut-Forderung betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß lediglich bestätigt, und Ant nicht nur in die Kosten dieser Instanz, sondern auch wegen muthwilliger Ation zu einer dreimal vier und zwanzigstündigen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Den 31. December wurde:

30. der Fuhrmann Fröscher, von Hall, mit dem vorgebrachten Gesuch, ihn aus dem Grunde neuer Thatumstände und Beweise gegen das Erkenntniß in seiner Rechtssache wider den Christian Kirchner, von Wollmuthshausen, Oberamts Oehringen, die Bezahlung eines Kaufschillings-Rests betreffend, in den vorigen Stand wiederum einzusetzen, unter Verurtheilung in die Prozeßkosten, abgewiesen.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 3. December wurden verurtheilt:

1. der bei dem Oberamtsgerichte Münsingen in Untersuchung gekommene Michael Gienger, von Donstetten, wegen entfernten Versuchs der Sodomie, und Ausbruchs aus seinem Gefängnisse, neben Verfällung in sämtliche Kosten, zu viermonatlicher Festungsstrafe;

2. Michael Kill, von Jebenhausen, welcher bei dem Oberamtsgerichte Göppingen in Untersuchung kam, wegen Sodomie-Versuchs, neben Zuscheidung der Kosten, zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen, mit einer seiner Körper-Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung;

3. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Ravensburg geführten Untersuchung, Mariane Bischoff, von Ravensburg, wegen Landstreicherei und eines kleinen und einfachen Diebstahls, neben Verfällung in den Kosten- und Schadens-Ersatz, mit Berücksichtigung der von ihr wegen Eigenthums-Beeinträchtigungen schon früher erstandenen Strafen, zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen, und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von drei Monaten.

Am 5. December wurden verurtheilt:

4. Johann Michael Geiger, von Hüttis-

heim, welcher bei dem Oberamtsgerichte Biberach in Untersuchung war, wegen wiederholter Landstreicherei, neben Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten, zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von zwei Monaten, und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf sechs Monate;

5. Marie Model, von Ennabeuren, Oberamts Münsingen, wegen wiederholter Landstreicherei und Fleisches-Vergehen, unter Zuscheidung der Kosten, zu sechsmonatlicher Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm;

6. Jakob Hiller, von Wain, Oberamts Wiblingen, wegen wiederholter Landstreicherei, und Lügen vor Gericht, neben Zuscheidung der Untersuchungs-Kosten, zu achtmonatlicher Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm.

Am 8. December ist:

7. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Ravensburg in Untersuchung gekommenen Johannes Untersander, von Ebnat, Cantons St. Gallen, wegen vorsätzlicher und bedeutender Körper-Verletzung, unter Einrechnung eines im Gefängniß verübten Unfugs, neben Verfällung in die Untersuchungs- so wie in die Heilungs-Kosten des Verletzten, und Verbindlichkeit zum Ersatze des durch seinen Unfug im Gefängnisse gestifteten Schadens, eine viermonatliche Festungs-Arbeitsstrafe, und

8. gegen die ledige Catharine Broß, von Eglingen, welche bei dem Oberamtsgerichte Münsingen in Untersuchung kam, wegen wiederholten Ehebruchs, neben Verfällung in einen angemessenen Theil der Untersuchungs-Kosten, eine vierzehnwöchige Zuchthausstrafe in Markgröningen erkannt worden.

Am 10. December wurde:

9. Andreas Hanser, von Oberzell, auf den Grund der von den Oberamtsgerichten Tettnang und Ravensburg vorgelegten Untersuchungs-Akten, wegen Injurien, und thätlicher mit einer Waffe begangener Widersetzlichkeit gegen eine obrigkeitliche Person und einen Gensd'arme, ferner wegen mehrfacher Betrügereien, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrestes, zu einer viermonatlichen, seiner Körper-Beschaffenheit angemessenen Festungs-Arbeitsstrafe, und zum Ersatz eines Antheils an den Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Am 13. December ist:

10. gegen den gewesenen Kapitels-Kämmerer, Pfarrer Widmann zu Berg,

welcher bei dem Oberamtsgerichte Tettnang in Untersuchung kam, wegen eines, theils durch Kassen-Eingriffe, theils durch nachläßige Amts- und Rechnungs-Führung bei verschiedenen Verwaltungen gesetzten Kassenrests, neben dem Ersatz der Restsumme und der landesüblichen Zinsen hieraus, auch Verfällung in die Untersuchungs-Kosten, und neben Cassation und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe zu Gotteszell, mit einer seiner kranken Körperbeschaffenheit angemessenen Beschäftigung, erkannt worden.

Am 17. December wurden verurtheilt:

11. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Biberach geführten Untersuchung, der Buchbinder Clemens Kerner von da, wegen Calumnien, auch ruhestörender und verwegener Aeußerungen, sodann wegen Fälschung und betrügerischen Schuldenmachens und endlich wegen respektswidrigen Benehmens gegen das Untersuchungs-Gericht, unter Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher, seinem hohen Alter und seiner Körperbeschaffenheit angemessenen Zuchthausstrafe in Markgröningen;

12. Anne Marie Dürr, von Ehningen, welche bei dem Oberamtsgerichte Kirchheim in Untersuchung kam, wegen zweier einfacher Diebstähle, von welchen einer die Summe eines großen Diebstahls übersteigt, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, zu drei und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg.

Am 18. December wurden verurtheilt:

13. die bei dem Oberamtsgerichte Leutkirch in Untersuchung gekommene Margarethe Vogt, von Wassertrüdingen, wegen Ueberschreitung des Verbots des Wiedereintritts in das Königreich und wiederholter Landstreicherei, ferner wegen eines kleinen und einfachen Diebstahls, neben Zuscheidung der Untersuchungs-Kosten, zu drei und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen mit Abschied und nachheriger Ausweisung aus dem Königreich, unter Androhung empfindlicher Strafe auf den Wiederbetretungsfall;

14. auf den Grund der bei dem Oberamtsgerichte Wiblingen geführten Untersuchung, der vormalige Bürgermeister Mäschlen, von Oberholzheim, wegen eines durch Verwendung der Kassen-Gelder in eignen Nutzen gesetzten Kassen-

resis und damit concurrirender, durch unterlassene einnähmliche Verrechnung und Aufführung falscher Liquidations-Posten verübter Rechnungs-Fälschungen, neben Cassations- und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes zu zweijähriger Zuchthausstrafe zu Gotteszell, so wie zum Ersatz der berechneten Restsumme, nebst landesüblichen Zinsen, auch sämtlicher Untersuchungs-Kosten;

15. der bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Untersuchung gekommene Scribent Johann Jakob Klingler von da, wegen mehrerer Familien-Diebstähle und Betrügereien, dann wegen asotischen Lebenswandels, neben dem Ersatze des Schadens, und eines angemessenen Theils der Kosten, zu vier und einhalbmonatlicher Festungsstrafe, mit einer seiner krankhaften Körper-Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung.

Am 21. December wurde:

16. der bei dem Oberamtsgerichte Göppingen in Untersuchung gekommene Johann Friedrich Strauß, von Ottenbach, wegen unter erschwerenden Umständen verübter Verwundung, ferner wegen Injurien und Drohungen, endlich wegen unbefugten Gewehr-Besitzes, neben der Confiskation seines Gewehrs, und dem Ersatz der Heilungs- und Untersuchungs-Kosten, mit viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, und einer Geldbuße von zwei kleinen Freveln belegt;

17. gegen Anton Rapp, von Mettenberg, welcher bei dem Oberamtsgerichte Wiblingen in Untersuchung kam, wegen wiederholter Landstreicherei, neben Zuscheidung sämtlicher Kosten, viermonatliche Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm erkannt.

Am 24. December wurden verurtheilt:

18. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Ravensburg geführten Untersuchung Johann Bader, von Unterstaig, wegen wiederholter Wilderei, ferner wegen Wilderei-Versuchs und Jagd-Excesses, auch wiederholten unbefugten Gewehrbesitzes, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz und Unfähigkeits-Erklärung zum Besitz eines Feuergewehrs, so wie der Confiskation seines Schieß-Apparats, zu einer fünfmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe;

19. der bei dem Oberamtsgerichte Kirchheim in Untersuchung gekommene Joh. Georg Böhringer, von Zell, wegen wiederholten asotischen Lebenswandels und Injurien gegen den Gemeinderath von Zell, neben Verfällung in sämtliche

Kosten, mit Rücksicht auf die von ihm bereits erstandenen Correktionen, zur Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünf Monaten.

Am 28. December ist:

20. gegen Ferdinand Mak, von Altheim, welcher bei dem Oberamtsgerichte Wiblingen in Untersuchung kam, wegen betrüglichen Schuldenmachens, und falscher Angaben vor Gericht, so wie wegen verschuldeter Insolvenz, unter Aussetzung des Kostenpunkts, neben Verbindlichkeit zum Ersatz des gestifteten Schadens, fünfmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe erkannt worden.

Am demselben Tage wurde:

21. die bei dem Oberamtsgerichte Saulgau in Untersuchung gekommene Agathe Reber, von Steinbronn, wegen zweiten Rückfalls in das Vergehen des Conkubinats, neben Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten, mit viermonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen belegt.

Am 29. December wurden verurtheilt:

22. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Göppingen geführten Untersuchung, Michael Müller, von Bezgenried, wegen eines fortgesetzten, die Summe eines großen Diebstahls im rechtlichen Sinne übersteigenden Hausdiebstahls, neben Zuscheidung des Kosten- und Schadens-Ersatzes, unter Berücksichtigung der von demselben wegen Eigenthums-Beeinträchtigung bereits erstandenen Strafe, zu fünfmonatlicher Festungsarbeit;

23. der bei dem Oberamtsgerichte Kirchheim in Untersuchung gekommene Adam Schmid, von Schopfloch, wegen verübten Ehebruchs, verbunden mit örtlichem Incest, unter Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten, zu vierzehnwöchiger Festungsstrafe;

24. auf die von dem Oberamtsgerichte Saulgau geführte Untersuchung, der vormalige Bürgermeister Jakob Singer, von Enenbach, wegen großen Kassenrests und Fälschungen zu dessen Deckung, sodann wegen Verwendung der ihm vom Sequestervogt Widmann anvertrauten Gelder zu Privatzwecken, betrüglichen Schuldenmachens und anderer Dienst-Vergehen, neben Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, und Verbindlichkeit zum Ersatz des in seinen Rechnungen erschienenen Rests, so wie des, Namens der Gemeinde, betrügerischen

Weise aufgenommenen Kapitals, und der dem Sequestervogt Widmann gehörigen Gelder samt Zinsen, auch Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten, zu zwei und einhalbjähriger Zuchthausstrafe zu Gotteszell.

Am 31. December wurden:

25. auf den Grund der von dem Oberamt Geißlingen und dem vormaligen Criminalamt Göppingen geführten Untersuchung:

a) Alt Johannes Schweizer, von Deggingen, wegen Versuchs eines ehebrecherischen Incests, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe;

b) Margarethe, Ehefrau des Jakob Schweizer, von Deggingen, geborne Müller, von Mühlhausen, wegen gleichen Vergehens, zu gleicher Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg verurtheilt, zugleich wurde wegen der Kosten das Angemessene verfügt.

An demselben Tage ist:

26. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Saulgau in Untersuchung gekommenen Rochus Brugeser, von Heudorf, wegen wiederholten Concubinats und Landstreicherei, auch wegen intellektueller Urheberschaft bei Fälschung seines Wanderbuchs, neben Zuscheidung der Kosten, fünfmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe, und nachherige zweimonatliche Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm erkannt;

27. gegen Balthas Müller, von Baltringen, welcher bei dem Oberamtsgerichte Wiblingen in Untersuchung kam, wegen der dem Lorenz Krezinger von da, mit einem Messer zugefügten Verwundung, neben dem Ersaze der Untersuchungs- und Heilungs-Kosten, in Anbetracht der früher wegen gleichen Verbrechens erstandenen Strafe, eine viermonatliche Festungs-Arbeitsstrafe ausgesprochen worden.

Endlich wurden noch:

28. auf den Grund der von dem Oberamt Blaubeuren und dem vormaligen Criminalamt Ulm und zulezt von dem Oberamtsgerichte Blaubeuren geführten Untersuchung:

a) Christoph Hinz, von Berghülen, wegen vieljähriger Führung von Nebenrechnungen und Fälschung von Rechnungs-Belegen zu Verbergung derselben, neben Entsezung von seiner Schultheißen-Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, zu vierwöchentlicher Gefängnißstrafe, und

b) der Bürgermeister Conrad Lohrmann wegen Beihülfe zu dem von dem ge-

wesenen Schultheiß Hinz geführten Nebenrechnungen, dann wegen aus Nachläßigkeit vorgenommene Verurkundung eines verfälschten Pferch-Protokolls, zu Entlassung von seiner Stelle, und zu der Strafe eines kleinen Frevels verurtheilt, auch wegen des Kosten- und Schadens-Ersatzes das Angemessene verfügt.

2.) Civil-Senat.

Am 4. December wurde:

1. in der Wechsel-Klagsache des Abraham Maier, von Laupheim, Kl., gegen den Grafen von Fugger zu Kirchberg, Bekl., Letzterer zu Bezahlung der eingeklagten Wechselforderung von 600 fl. nebst Interesse, auch Schäden und Kosten verurtheilt;

eben so wurde:

2. in der Wechsel-Klagsache des Hirsch Heumann und Compagnie von Laupheim, Kl., gegen den Grafen von Fugger zu Kirchberg, Bekl., wegen einer Wechsel-Forderung von 1300 fl. erkannt.

Am 7. December ist:

3. in der Aktionssache von dem Oberamtsgerichte Tettnang zwischen Joseph Knöpfler, von Schommburg, Kl., Anten, und seiner Gantmasse-Curatel, Bekl., Aten, das Recht Kalksteine im Fluß Argen zu lesen betreffend, die ergriffene Berufung wegen versäumter neunzigtägiger Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells für verlassen erklärt worden.

An demselben Tage wurde:

4. in der Wechsel-Klagsache von Hirsch Heumann und Compagnie zu Laupheim, Kl., gegen den Grafen von Fugger-Kirchberg, Bekl., Letzterer zu Bezahlung der eingeklagten Wechsel-Forderung von 551 fl. 39 kr. nebst Interesse, auch Schäden und Kosten verurtheilt.

Am 11. December ist:

5. in der Aktionssache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen Joseph Mauser, von Eybach, Bekl., Anten, und Joseph Ruisinger allda, Kl., Aten, das Recht des freien Durchgangs zwischen zwei Häusern betreffend, die Berufung wegen Versäumniß der Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, für verlassen erklärt worden.

An demselben Tage wurde ferner:

6. in der Aktionssache von dem Oberamtsgerichte Wangen zwischen mehreren Hintersassen zu Friesenhofen, Jögazhofen und

Hinznang, Bekl., Anten, und dem fürstl. Waldburg-Zeil-Trauchburg'schen Rentamte, Kl., Aten, Entrichtung einer sogenannten Vermögenssteuer betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, und der antische Theil in die Kosten dieser Instanz verurtheilt;

7. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen Johannes Frey, von Kleineißlingen, Bekl., Anten, und seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau, Marie Ursule, geborne Bühler, Kl., Atin, das unterrichterliche Erkenntniß auch in Betreff der Verbindlichkeit der Alimenten-Reichung für das erste Jahr, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten bestätigt;

8. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Riedlingen zwischen dem fürstl. Thurn und Taxisschen Rentamt zu Dürmentingen, Kl., Anten, und Joseph Jäkle, von Göffingen, Bekl., Aten, Berechnung von Auf- und Abfahrts-Gebühren betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Am 18. December wurde:

9. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Riedlingen zwischen den entfernten Verwandten des verstorbenen Fidel Rhein, von Altheim, Jaten, Anten, und den Rheinischen Intestat-Erben, Inten, Aten, Ausfolge eines Erbschafts-Theils vor beendigtem Erbschaftsstreit betreffend, das Erkenntniß erster Instanz unter Vergleichung der Kosten abgeändert;

10. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen dem Salzfaktor Bühler daselbst, Lnten, Anten, und andern Conkurs-Gläubigern der Georg Friedrich Allgoiwer'schen Gantmasse, Lokation und Verweisung betreffend, die Berufung wegen versäumter neunzigtägiger Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells unter Verurtheilung des Anten in die Kosten für verlassen erklärt;

eben so wurde erkannt:

11. in der Ationssache von demselben Oberamtsgerichte zwischen der Leonhard Allgoiwer'schen Pflegschaft, zu Geißlingen, Lntin, Antin, und andern Conkurs-Gläubigern der Georg Friedrich Allgoiwer'schen Gantmasse Lnten, Aten, Lokation und Verweisung betreffend;

ferner wurde:

12. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen der volljährigen Anne Marie Heilig, von

Bezzenrieth, cum curatore, Kl., Antin, und der dortigen Gemeinde, Bekl., Atin, Eigenthums-Ansprüche auf zwei Walddistrikte betreffend, das Erkenntniß erster Instanz unter Verurtheilung der Antin in die Kosten zweiter Instanz mit Beweis-Vorbehalt bestätigt und die Antin, hinsichtlich des von ihr erst in der Ations-Instanz geltend gemachten Anspruchs auf 11½ Ruthen Waldes an das Oberamtsgericht Göppingen gewiesen.

Am 20. December ist:

13. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Münsingen zwischen dem Nagelschmid Matth. Werner daselbst, Bekl., Anten, und dem Stadtdiener Johann Hirschle, Kl., Aten, Kauf-Contrakts-Erfüllung betreffend, die eingewandte Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, verworfen worden.

Am 22. December wurde:

14. in der Rechtssache erster Instanz, zwischen dem Königl. Kammerherrn, Grafen von Reischach zu Rieth, Kl., und der Freifrau Adelheid von Verschuer, geb. v. Mylius, unter Beistand ihres Gatten, des Königl. Kammerherrn und nunmehrigen Fürstl. Fürstenbergischen Oberjägermeisters v. Verschuer zu Donaueschingen, Bekl., das Eigenthum brillantner Ohrgehänge betreffend, Kläger mit seiner Klage abgewiesen, unter Vergleichung der Kosten.

Am 24. December wurde:

15. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen dem Stadtpfarrer Ruhland daselbst, Lnten, Anten, und andern Conkurs-Gläubigern der Georg Friedr. Allgaiwer'schen Gantmasse, Lnten, Aten, Lokation und Verweisung betreffend, die Berufung wegen versäumter neunzigtägiger Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, für verlassen erklärt;

und eben so wurde erkannt:

16. in der Ationssache von vorerwähntem Oberamtsgerichte zwischen dem Helfer Honold, von Geißlingen, Lnten, Anten, und denselben Aten, Lokation im Gante betreffend;

ferner wurde:

17. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Wangen zwischen Michael Heine, von Mößle, als gerichtlich bestellten Pfleger des Anton Kollroß, Kl., Anten, und den Erben des Xaver Dengler aus der Au, Bekl., Aten, Erbschafts-Anspruch betreffend, die eingewandte Berufung unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz, wegen

Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen;

18. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Pfarrer Meinrad Hefele zu Ochsenhausen, Kläger, und dem Herrn Fürsten von Metternich, Bekl., Besoldungs-Zulage betreffend, der Herr Bekl. von der gegenwärtigen Klage, jedoch unter Beweis-Vorbehalt für den Kläger entbunden, und letzterer in sämtliche Kosten verurtheilt.

Am 28. December wurde:

19. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Wiblingen zwischen Johannes Schrötter, von Illerrieden, Bekl., Anten, und dem pensionirten Justizrath Christmann zu Ulm, Kl., Aten, verschiedene Forderungen betreffend, das Erkenntniß des Richters erster Instanz theils bestätigt, theils bedingt abgeändert, unter Vergleichung der Kosten auf den Fall Ant seine zu compensirende Forderung eidlich erhärten sollte;

20. in der Wechsel-Klagsache des Abraham Maier zu Groß-Laupheim, Kl., gegen den Grafen Friedrich von Fugger-Kirchberg, Bekl., Letzterer zu Bezahlung der eingeklagten Wechsel-Forderung von 700fl., nebst Interesse und Kosten verurtheilt;

21. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen den Holzhändlern Rueß, Hegele und Comp. in Ulm, Lnten, Anten, und den in den Akten genannten Gläubigern des gewesenen Spital-Müllers Georg Friedrich Allgolwer, von Geißlingen, Mit-Lnten, Aten, Lokation betreffend;

22. in der Atlonssache von dem Oberamtsgerichte Wiblingen zwischen Franz Jungwirth zu Brandenburg, Bekl., Anten, und der Wittwe des Zinngießers Locher zu Memmingen, Kl., Atin, Schuldforderung betreffend;

23. in der Atlonssache von dem Oberamtsgerichte Riedlingen zwischen dem Wirth Michael Ott in Friedingen, Bekl., Anten, und Joh. Georg Miller, von Ittenhausen, und Cons., Kl., Aten, Bürgschafts-Forderung betreffend, je die Berufung wegen versäumter neunzigtägiger Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells, unter Verurtheilung des antischen Theils in die Kosten für verlassen erklärt;

24. in der Atlonssache von dem Oberamtsgerichte Ehingen zwischen Therese Hohenadel zu Ehingen, geb. Braig, cum curatore, Jantin, Antin, und dem Handelsmann J. Bernard Oßwald in Lissabon, Jaten, Aten, Beschlaglegung auf ein Kapital samt Zinsen wegen Liedlohns-Forderungen betreffend, die Berufung

wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen, und Antin in die Kosten verurtheilt;

25. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Blaubeuren, als Remissionsgericht, zwischen dem Kaufmann Lorenz Möhrlin, von Ravensburg, Kl., Anten, und dem vormaligen Oberamtsgerichte Riedlingen, Bekl., Aten, Kosten-Ersatz betreffend, die Berufung wegen versäumter neunzigtägiger Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten für verlassen erklärt.

Am 31. December wurde:

26. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Göppingen, als Remissionsgericht, zwischen den in den Akten benannten Erben des Amts-Verwesers Johann David Lausterer zu Stetten im Remsthal, Bekl., Anten, und der Königl. Hof-Domainen-Kammer Kl., Atin, und Mit-Antin, eine herrschaftliche Abzugs-Forderung betreffend, das von dem vormaligen Provinzial-Justiz-Collegium in Ulm in erster Instanz gefällte Erkenntniß, unter Vergleichung der Kosten bestätigt;

27. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Wiblingen zwischen dem Schultheiß Simon Knopf, von Ermingen, Kl., Anten, und Abraham Maier, von Laupheim, Bekl., Aten, Zurückforderung einer bezahlten Nichtschuld betreffend, die eingewandte Berufung unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen.

Stuttgart den 7. Februar 1822.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Nro. 9.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 9. Februar 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 24. v. M. dem Professor Schott zu Tübingen die gebetene Entlassung von dem bisher bekleideten Amte eines Pädagogarchen zu ertheilen;

durch höchste Entschließung vom 27. v. M. die erledigte Pfarrei Wangen, Dekanats Göppingen, dem Pfarr-Vikar M. Pichler, und

durch höchste Entschließung vom 1. d. M. die erledigte Pfarrei Würtingen, Dekanats Urach, dem Pfarrer Weyermann zu Gerstetten, Diöcese Heidenheim, zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Resolution vom 4. d. M. die bei der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer erledigte Ober-Revisors-Stelle dem bisher bei der Ausstands-Commission angestellten Finanzrath Kapf unter Belassung seines bisherigen Amts-Charakters und Ranges gnädigst zu ertheilen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Die Aufstellung gerichtlich verpflichteter Dollmetscher für die Uebersetzung von Aktenstücken, die in englischer und italienischer Sprache abgefaßt sind, betreffend.

Da bei den verschiedenen Gerichtsstellen des Königreichs öfters Aktenstücke eingereicht werden, die in fremden Sprachen abgefaßt sind, und wegen Uebertragung derselben in die Landessprache schon hin und wieder Verlegenheiten entstanden, so sind einstweilen für Uebersetzungen aus der englischen und italienischen Sprache zwei Dollmetscher aufgestellt worden.

Zu solchen sind vermöge Königl. Entschließung vom 15. November 1821 die beiden Professoren an dem Gymnasium zu Stuttgart, Reinbeck (für die englische Sprache) und Fischhaber (für die italienische Sprache) ernannt und alsdann gerichtlich verpflichtet worden.

Indem sämtliche Gerichtsstellen des Königreichs von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt werden, wird in Beziehung auf Geschäfts-Behandlung folgendes angefügt:

1.) Die in den genannten beiden Sprachen einkommenden Urkunden werden von der Gerichtsstelle, welche amtlichen Gebrauch davon machen soll, an die Kanzlei-Direktion des Königl. Justiz-Ministerium, Behufs deren Uebersetzung, eingeschickt.

2.) Die letztgedachte Stelle wird alsdann die Urkunden dem betreffenden Dollmetscher zu dem genannten Zwecke zustellen.

3.) Die Uebersetzung wird mit Treue und Gewissenhaftigkeit, und so weit es der Geist der Sprache zuläßt, ohne Umschreibung und von Wort zu Wort besorgt werden.

4.) Die gefertigte Uebersetzung nebst dem Original-Document wird sodann der Dollmetscher an die Kanzlei-Direktion des Königl. Justiz-Ministerium, und diese an das betreffende Gericht ohne Aufenthalt zurücksenden.

5.) Die Belohnung der Uebersetzer wird für jeden einzelnen Fall nach Billigkeit und dem Umfang des Geschäfts angemessen festgesetzt, und durch die Kanzlei-Direktion des Königl. Justiz-Ministerium eingezogen werden.

Stuttgart, den 30. Januar 1822.

Maucler.

B.) Der Departements des Innern und des Krieges:

der Ministerien des Innern und des Krieges.

Verordnung, die von den Einstehern zu hinterlegende Caution betreffend.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 8. August 1821 zu bestimmen geruht:

Daß die nach Art. 35 des Rekrutirungs-Gesetzes von den Einstehern vor ihrer Annahme zu hinterlegende Cautionssumme bei keiner andern Amtspflege, als bei der des Oberamts, welchem der Einsteller angehört, hinterlegt werden solle, auch daß der Oberamtmann, sobald er von der Annahme des Einstehers Kenntniß erhält, nicht nur den Amtspfleger zur Einlieferung der bei ihm hinterlegten Cautionssumme anzuweisen, sondern auch sich bei eigener Verantwortung zu vergewissern habe, daß dieser Anweisung Genüge geleistet worden sey.

Welches zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 1. Februar 1822.

Schmidlin. Franquemont.

C.) Des Departements des Innern:

Des Königl. Medicinal-Collegiums.

Von dem Königl. Medicinal-Collegium ist dem Doctor medicinae et chirurgiae Wilhelm Leube, von Ulm, nach erstandener Prüfung in der Medicin, höheren Chirurgie und Geburtshülfe, die Erlaubniß zur Ausübung dieser Wissenschaften ertheilt worden.

Stuttgart den 6. Februar 1822.

Massenbach.

D.) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

Die Einreihung der Rekruten von der diesjährigen Aushebung betreffend.

In Beziehung auf die Einreihung der Rekruten von der diesjährigen Aushebung wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1.) Jedes Oberamt wird von der Assentirungs-Commission die Weisung erhalten, an welchem Tage und zu welchem Regimente die Rekruten einzuliefern sind.

2.) Vor diesem Termin dürfen weder die Regimenter Rekruten annehmen, noch darf die Assentirungs-Commission den Regimentern Rekruten zuweisen, und es ist die Anordnung getroffen, daß diejenigen Rekruten, welche sich vor dem Zeitpunkt der allgemeinen Einlieferung bei einem Regiment oder bei der Assentirungs-Commission unaufgefordert melden, zurückgewiesen werden.

3.) Von dieser Regel sind nur solche Einsteher ausgenommen, welche zuvor im Militär gedient haben; dergleichen Einsteher können von der Assentirungs-Commission angenommen werden, sobald es entschieden ist, daß den Einsteller die Aushebung getroffen hat.

Stuttgart, den 8. Februar 1822.

Franquemont.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 10.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 13. Februar 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 26. v. M. dem Bergmeister Rösler in Alpirsbach die wegen Alter und Kränklichkeit nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand mit Pension gnädigst bewilligt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 5. d. M. das erledigte Oberamt Reutlingen dem bisherigen Assessor Wekherlin bei der Regierung des Schwarzwald-Kreises zu übertragen geruht.

Unterm 6. d. M. wurde der Unterlieutenant Müller des achten Infanterie-Regiments, zum Adjutanten der dritten Infanterie-Brigade;

der Unterlieutenant v. Weeber des fünften Infanterie-Regiments, zum Regiments-Adjutanten bei diesem Regiment, und

der bisherige Feuerwerker Häfele von der Artillerie, zum Unterlieutenant bei dem achten Infanterie-Regiment ernannt; auch

die bei den Garnisons-Compagnien zugetheilten Unterlieutenants v. Cammerer und Bregenzer, ersterer bei dem achten und letzterer bei dem fünften Infanterie-Regiment eingetheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Das Resultat der Conkurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat December 1821 betreffend.

Zu der in Gemäßheit der für das Justiz-Departement erlassenen Dienst-Prüfungs-Instruktion vom 30. November 1820 (Regierungs-Blatt von 1820. S. 624 ff.) Lit. A. im Monat December 1821 stattgehabten Conkurs-Prüfung, haben sich vier und zwanzig Rechts-Candidaten angemeldet.

Von diesen mußten vier zu weiterer Fortsetzung ihrer Studien nach Maßgabe des Art. XXVI. der gedachten Instruktion angewiesen werden.

Dagegen wurden zwanzig für befähigt erkannt, die praktische Dienst-Laufbahn als Referendäre zweiter Claße anzutreten, und zwar haben erhalten:

I.) Das Zeugniß zweiter Classe.

1. Carl Kraus, von Ludwigsburg.
2. Friedrich Martin Hahn, von Schlaitdorf, Oberamts Tübingen.

II.) Das Zeugniß dritter Classe, erster Abtheilung.

1. August Wilhelm Mayer, von Stuttgart.
2. Georg Sigmund Schott, von Stuttgart.
3. Georg Christian Wilhelm Glaser, von Ulm.
4. Christian Carl Kraus, von Oehringen.
5. Johann Friedrich Gottlob Tafel, von Tübingen.
6. Victor Emanuel Gottlieb Schmid, von Herrenberg.
7. Eduard Friedrich Adolph Fleiner, von Stuttgart.

III.) Das Zeugniß dritter Classe, zweiter Abtheilung.

1. Conrad Heinrich Schweikhardt, von Tübingen.
2. Christian Friedrich Württemberger, von Tübingen.
3. Ludwig Christoph Lemppenau, von Weinsberg.
4. Theodor Friedrich Seefried, von Eßlingen.
5. Eberhard August Wagenmann, von Backnang.
6. Carl Finkh, von Nürtingen.
7. Gottlieb Heinrich Hecker, von Tübingen.
8. August v. Graff, von Oehringen.
9. Friedrich v. Bagnato, von Waldsee.

IV.) Das Zeugniß dritter Classe, dritter Abtheilung.

1. Johann Heinrich Wilhelm Schüßler, von Stuttgart.

2. Albrecht Ludwig v. Seutter, von Altheim, Oberamts Geißlingen.

Den kaum genannten zwanzig Rechts-Candidaten, welche um Aufnahme als Referendäre zweiter Classe etwa bitten möchten, wird nunmehr überlassen, ihre diesfälligen Gesuche binnen acht Tagen bei dem Königl. Justiz-Ministerium einzureichen.

Stuttgart den 9. Februar 1822.

Maucler.

B) Des Departements des Innern:

Des Königl. katholischen Kirchenraths.

a) Die Prüfung, welche in diesem Jahre zu Stuttgart für die katholischen Schullehrer und Provisoren gehalten wird, betreffend.

Diese Prüfung ist auf Montag den 6. Mai und die folgende Tage festgesetzt: Bei derselben haben zu erscheinen

1) alle bereits früher schon, jedoch nicht in Stuttgart geprüfte Schullehrer, wenn sie
   a) zur Anstellung auf Stadt-Schuldienste, oder
   b) zur Beförderung auf bessere Stadt- und Land-Schuldienste fähig erklärt werden wollen.
2) Diejenigen Schullehrer, welche obgleich schon früher in Stuttgart geprüft, als Musterlehrer angestellt zu werden wünschen.

Die Provisoren, welche ihre erste Prüfung für Schuldienste bei den hiezu in einigen Städten aufgestellten Commissionen zu erstehen haben, dürfen sich zu dieser in Stuttgart abzuhaltenden Prüfung melden, wenn sie vermöge ihrer ersten Prüfung zu Pfarr-Schuldiensten auf dem Lande fähig erklärt worden sind, und in den folgenden zwei Jahren noch keine Anstellung auf einen Land-Schuldienst erhalten haben.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung müssen vier Wochen vorher mit schulinspektoratamtlichen Beiberichten und mit geschlossenen Zeugnissen der Orts-Schul-Commissionen eingereicht werden. Die Provisoren haben noch überdies anzuzeigen, wann und wo sie ihre erste Prüfung auf Schuldienste erstanden haben.

Diejenigen Prüfungs-Candidaten, an welche keine Abweisung erfolgt, haben am benannten Montag Nachmittags auf der

Kanzlei des katholischen Kirchenraths zum Einschreiben zu erscheinen.

Noch wird folgendes bemerkt:

1) Auf die Noten, welche ein Prüfungs-Candidat vermöge der Prüfung im Orgelspielen und Singen erhält, wird bei besseren Land-Schuldiensten, wo sich gewöhnlich auch Orgeln befinden, immer mit Vorzug gesehen. Wer in den benannten zwei Fächern schwach erfunden ist, kann auf solche Dienste ohne nochmalige Prüfung darüber nicht angestellt oder befördert werden. Es wird daher im Fähigkeits-Dekrete immer ausdrücklich bemerkt werden, ob der Prüfungs-Candidat auf solche Dienste, womit eine Organistenstelle verbunden ist, fähig oder nicht fähig erfunden worden sey.

2) Subjekte, die zu Stadt-Schuldiensten zwar fähig, aber im Orgelspielen und Singen nicht geübt sind, können nur in solchen Städten, wo mehrere Lehrer sich befinden, und auf solche Stellen, mit welchen kein Musikdienst verbunden ist, angestellt oder befördert werden.

Die Schul-Inspektoren und die Pfarrer werden beauftragt, die Schullehrer und Provisoren ihres Bezirks auf alle diese Anordnungen sogleich aufmerksam zu machen.

Stuttgart den 5. Februar 1822.

Soden.

b) Die diesjährigen Prüfungen der Schul-Incipienten für Provisorate, und der Provisoren für die erste Anstellung auf einen Dorf-Schuldienst betreffend.

Diese in den Städten Ellwangen, Neckarsulm, Ravensburg, Riedlingen und Rottweil vorzunehmenden Prüfungen sind für dieses Jahr die erste auf den 6. Mai, die zweite auf den 9. September festgesetzt. Die Pfarrämter haben dies den in ihrer Pfarrei sich befindenden Provisoren und Incipienten unverzüglich bekannt zu machen.

Die Prüfungs-Candidaten sollen vierzehn Tage vor der Prüfung bei dem vorsitzenden Prüfungs-Commissär, mit Einschickung der vom katholischen Kirchenrath erhaltenen Erlaubniß und der geschlossenen Zeugnisse der Orts-Schul-Commission, und was die Incipienten betrifft, auch des Musterlehrers, sich schriftlich melden, und an den benannten Tagen Nachmittags zum Einschreiben erscheinen.

Zugleich wird die Vorschrift vom 18. August 1811 wiederholt, wornach die Incipienten und Provisoren ihre Prüfung nicht bei derjenigen Prüfungs-Commission, deren Mitglied ihr Schul-Inspektor oder ihr Musterlehrer ist, erstehen dürfen.

Stuttgart den 5. Februar 1822.

Soden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 11.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Sonntag den 17. Februar 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 30. v. M. den Kanzlisten Holl bei der Staats-Haupt-Kassen-Verwaltung Alters wegen in den Pensionsstand versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 5. d. M. die erledigte Stelle eines weltlichen Rathes bei dem bischöflichen General-Vikariat zu Rottenburg mit dem Titel eines Justiz-Rathes dem bisherigen Pupillen-Rath Hauger in Tübingen zu übertragen, und

vermöge höchster Resolution vom 10. d. M. dem bei dem Königl. Bergrath angestellten Sekretär Münzing die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste zu ertheilen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 12. d. M. die erledigte Pfarrei Onstmettingen, Dekanats Balingen, dem Pfarrer Vollmöller zu Unterhambach, Dekanats Oehringen, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

Bekanntmachung, in Betreff der Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in die Anstalt für Offiziers-Zöglinge aufgenommen werden wollen.

Den 12. März dieses Jahrs wird die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche sich um die Aufnahme in die Königliche Anstalt für Offiziers-Zöglinge bewerben, vorgenommen werden.

Hiebei wird bemerkt, daß die Bewerber

1.) einen gesunden und fehlerfreien Körperbau haben, und solches durch ein ärztliches Zeugniß nachweisen, und

2.) das sechzehnte Jahr zurückgelegt haben müssen, welches durch den Taufschein zu beurkunden ist;

3.) müssen sie von Hause eine jährliche Zulage von wenigstens 150 fl. nachweisen können;

4.) müssen sie über ihr bisheriges Wohlverhalten und über ihr Studium die Zeugnisse ihrer frühern Lehrer eingeben, wobei bemerkt wird, daß sie in der Regel diejenigen Kenntnisse besitzen müssen, welche man von einem Jüngling erwartet, der mit gutem Erfolge die achte Classe des obern Gymnasiums zu Stuttgart absolvirt hat.

Diejenigen Jünglinge, welche sich diesem zu Folge zur Aufnahme geeignet halten, haben sich Montag den 11. März dieses Jahrs, Vormittags 9 Uhr, in der Kanzlei des Kriegs-Ministeriums in Stuttgart persönlich zu melden, wo sie hinsichtlich der zu bestehenden Prüfung das Weitere erfahren werden.

Stuttgart, den 11. Februar 1822.

Franquemont.

Dienst-Erledigungen.

Die Pfarrei Bernstadt, Diöcese Alpek, enthält 1000 Seelen, wovon 350 in vier Fillialen, eine halbe Stunde vom Mutterort entfernt, wohnen. Nur Eines derselben, Balmerstetten, hat eine Kirche und Schule, und alle Sonn- Fest- und Feiertags-Gottesdienste, wie der Mutterort. Das Einkommen ist nach einem Abzug von 160 fl. und Früchten nach Etats-Preisen, noch 1369 fl. Die Bewerber haben ihre Bittschriften binnen vier Wochen einzureichen.

Die erledigte, zu der Diöcese Hall gehörige, Pfarrei Stöckenburg enthält 1012 Seelen, und begreift neben mehreren Höfen das Städtchen Vellberg, den Marktflecken Thalheim, und den Weiler Eschenau. Nur in Vellberg ist eine Schule; in keinem der Filial-Orte ist eine Kirche. In dem Wohnorte des Pfarrers sind nur vier Gebäude, die Kirche, das Pfarrhaus, die Meßners- und eine Privat-Wohnung. Das Einkommen der Pfarrei beträgt, nachdem 60 fl. zum geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds gezogen wurden, noch 1065 fl. nach Etats-Preisen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Die erledigte Pfarrei Michelfeld, Diöcese Hall, enthält im Ganzen 1350 Seelen, welche größeren Theils in mehreren Fillialien wohnen, wovon zwei, beide eine Stunde entfernt, Bubenorbis und Neunkirchen eigene Kirchen und Schulen haben. Das Erstere hat alle Monate eine Predigt und Catechisation, und alle drei Monate Nachtmahls- und Vorbereitungs-Predigt, das Letztere alle drei Monate Nachtmahls-Predigt, und in den sechs Sommer-Monaten alle 14 Tage an einem Werktage eine Kinderlehre. Das Einkommen bestehet nach Abzug dessen, was durch den auf 12 Jahre geschlossenen Pacht über das Halten des Faselviehes abgeht, in 768 fl. nach Etats-Preisen. Die Bewerber haben ihre Bittschriften binnen vier Wochen einzureichen.

Durch das am 27. v. M. erfolgte Ableben des katholischen Pfarrers v. Schlichtingsfeld ist die Pfarrei Ahlen, Ober- und Dekanatamts Biberach, in Erledigung gekommen. Die nähern Verhältnisse dieser Pfarrei werden nachgetragen werden, worauf sich die besondern Bewerber melden können.

Den 6. d. M. ist der Cameral-Verwalter Dertinger in Backnang gestorben.

Gedruckt bei C. Hasselbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Nro. 12.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 21. Februar 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und des Krieges:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

a) Vorladung der Militärpflichtigen zur diesjährigen Aushebung.

Die Rekruten-Aushebung für das gegenwärtige Jahr wird in den verschiedenen Oberamts-Bezirken des Königreichs an hienach bemerkten Tagen vorgenommen, als:

Den 1. März

in Waiblingen, Backnang, Herrenberg, Balingen, Hall, Neresheim, Geißlingen, Biberach.

Den 5. März

in Cannstadt, Marbach, Freudenstadt, Tuttlingen, Oehringen, Heidenheim, Göppingen, Waldsee.

Den 8. März

in Eßlingen, Besigheim, Nagold, Spaichingen, Künzelsau, Aalen, Kirchheim, Leutkirch.

Den 12. März

in dem Amts-Oberamt Stuttgart, Brackenheim, Neuenbürg, Rottweil, Mergentheim, Gmünd, Münsingen, Wangen.

Den 15. März

in Böblingen, Heilbronn, Calw, Oberndorf, Gerabronn, Schorndorf, Ehingen, Tettnang.

Den 19. März
in Leonberg, Neckarsulm, Tübingen, Sulz, Crailsheim, Welzheim, Blaubeuren, Ravensburg.

Den 22. März
in Vaihingen, Weinsberg, Nürtingen, Herb, Ellwangen, Gaildorf, Wiblingen, Saulgau.

Den 26. März
in Maulbronn, Ludwigsburg, Urach, Rottenburg, Ulm, Riedlingen, der Stadt Stuttgart.

Den 29. März
in Reutlingen.

Hierzu werden die Militärpflichtigen, an deren Altersklasse im Jahr 1822 die Reihe der Aushebung ist, nämlich die im Jahr 1801 gebornen Jünglinge, unter den im Rekrutirungs-Gesetz vom 7. August 1819 angedrohten Rechtsnachtheilen hierdurch vorgeladen, wobei zu ihrer Belehrung folgendes bemerkt wird:

1.) Jeder Militärpflichtige hat sich an dem Tage der Aushebung in dem Hauptort desjenigen Oberamtsbezirks, dem er nach den Bestimmungen des Art. 6. des Rekrutirungs-Gesetzes angehört, einzufinden.

2.) Diejenigen, welche eine Befreiung wegen Familien-Verhältnisse (als einzige oder älteste Söhne u. s. w.) oder wegen Berufs (als Studirende, Schulprovisoren u. s. w.) ansprechen, können solche durch ihre Eltern, Vormünder oder sonstige Bevollmächtigte geltend machen; dagegen

3.) wird jeder, welcher bei der Aushebung nicht erscheint, für diensttüchtig angenommen, in so ferne seine Dienstuntüchtigkeit nicht notorisch ist.

4.) Wer einen Befreiungsgrund bei der Aushebung anzuführen versäumt, kann solchen späterhin nicht mehr geltend machen; auch hat

5.) absichtliches oder verschuldetes Wegbleiben von der Aushebung die weitere nachtheilige Folge, daß der Nichterscheinende, in so ferne ihn die Reihe trifft, und keine Befreiung für ihn nachgewiesen wird, unwiderruflich zum Contingent bezeichnet, und seiner Zeit mit verlängerter Dienstzeit eingereiht, in so ferne ihn aber die Reihe nicht trifft, mit Gefängnißstrafe belegt wird.

6.) Gegenwärtiger Aufruf gilt allen Militärpflichtigen, denen keine besondere Ladung zugekommen seyn sollte, besonders aber denen, welche als abwesend in Nummer 26 der Stuttgarter allgemeinen Anzeigen namentlich angeführt sind.

Stuttgart, den 15. Februar 1822.

Kapff.

b) Repartition der Contingente von der diesjährigen Rekruten-Aushebung.

Die nach dem Gesetz vom 10. Januar 1822 in diesem Jahre auszuhebenden 4000 Rekruten sind auf die Kreis- und Oberamts-Bezirke nach Verhältniß der in den Rekrutirungs-Listen verzeichneten Anzahl von Militär-pflichtigen folgendermaßen vertheilt worden.

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Backnang	239	73
Besigheim	215	66
Böblingen	210	64
Brackenheim	227	69
Cannstadt	170	52
Eßlingen	221	68
Heilbronn	158	48
Leonberg	210	64
Ludwigsburg	245	75
Marbach	265	81
Maulbronn	193	59
Neckarsulm	223	68
Stuttgart, Amt	237	72
Vaihingen	181	55
Waiblingen	213	65
Weinsberg	272	83
Summe	3480	1062

II. Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Balingen	256	78
Calw	170	52
Freudenstadt	222	68
Herrenberg	214	65
Horb	199	61
Nagold	175	53
Neuenbürg	217	66
Nürtingen	207	63
Oberndorf	176	54
Reutlingen	240	73
Rottenburg	273	83
Rottweil	187	57
Spaichingen	187	57
Sulz	145	44
Tübingen	212	65
Tuttlingen	198	61
Urach	200	64
Summe	3487	1064

Den 19. März
in Leonberg, Neckarsulm, Tübingen, Sulz, Crailsheim, Welzheim, Blaubeuren, Ravensburg.

Den 22. März
in Vaihingen, Weinsberg, Nürtingen, Herb, Ellwangen, Gaildorf, Wiblingen, Saulgau.

Den 26. März
in Maulbronn, Ludwigsburg, Urach, Rottenburg, Ulm, Riedlingen, der Stadt Stuttgart.

Den 29. März
in Reutlingen.

Hierzu werden die Militärpflichtigen, an deren Altersklasse im Jahr 1822 die Reihe der Aushebung ist, nämlich die im Jahr 1801 gebornen Jünglinge, unter den im Rekrutirungs-Gesetz vom 7. August 1819 angedrohten Rechtsnachtheilen hierdurch vorgeladen, wobei zu ihrer Belehrung folgendes bemerkt wird:

1.) Jeder Militärpflichtige hat sich an dem Tage der Aushebung in dem Hauptort desjenigen Oberamtsbezirks, dem er nach den Bestimmungen des Art. 6. des Rekrutirungs-Gesetzes angehört, einzufinden.

2.) Diejenigen, welche eine Befreiung wegen Familien-Verhältnisse (als einzige oder älteste Söhne u. s. w.) oder wegen Berufs (als Studirende, Schulprovisoren u. s. w.) ansprechen, können solche durch ihre Eltern, Vormünder oder sonstige Bevollmächtigte geltend machen; dagegen

3.) wird jeder, welcher bei der Aushebung nicht erscheint, für diensttüchtig angenommen, in so ferne seine Dienstuntüchtigkeit nicht notorisch ist.

4.) Wer einen Befreiungsgrund bei der Aushebung anzuführen versäumt, kann solchen späterhin nicht mehr geltend machen; auch hat

5.) absichtliches oder verschuldetes Wegbleiben von der Aushebung die weitere nachtheilige Folge, daß der Nichterscheinende, in so ferne ihn die Reihe trifft, und keine Befreiung für ihn nachgewiesen wird, unwiderruflich zum Contingent bezeichnet, und seiner Zeit mit verlängerter Dienstzeit eingereiht, in so ferne ihn aber die Reihe nicht trifft, mit Gefängnißstrafe belegt wird.

6.) Gegenwärtiger Aufruf gilt allen Militärpflichtigen, denen keine besondere Ladung zugekommen seyn sollte, besonders aber denen, welche als abwesend in Nummer 26 der Stuttgarter allgemeinen Anzeigen namentlich angeführt sind.

Stuttgart, den 15. Februar 1822.

Kapff.

b) Repartition der Contingente von der diesjährigen Rekruten-Aushebung.

Die nach dem Gesetz vom 10. Januar 1822 in diesem Jahre auszuhebenden 4000 Rekruten sind auf die Kreis- und Oberamts-Bezirke nach Verhältniß der in den Rekrutirungs-Listen verzeichneten Anzahl von Militärpflichtigen folgendermaßen vertheilt worden.

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Backnang	239	73
Besigheim	215	66
Böblingen	210	64
Brackenheim	227	69
Cannstadt	170	52
Eßlingen	221	68
Heilbronn	158	48
Leonberg	210	64
Ludwigsburg	245	75
Marbach	265	81
Maulbronn	193	59
Neckarsulm	223	68
Stuttgart, Amt	237	72
Vaihingen	181	55
Waiblingen	213	65
Weinsberg	272	83
Summe	3480	1062

II. Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Balingen	256	78
Calw	170	52
Freudenstadt	221	68
Herrenberg	214	65
Horb	199	61
Nagold	175	53
Neuenbürg	217	66
Nürtingen	207	63
Oberndorf	176	54
Reutlingen	240	73
Rottenburg	273	83
Rottweil	187	57
Spaichingen	187	57
Sulz	145	44
Tübingen	212	65
Tuttlingen	198	61
Urach	200	64
Summe	3487	1064

III. Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Aalen	166	51
Crailsheim	212	65
Ellwangen	225	69
Gaildorf	192	59
Gerabronn	247	75
Gmünd	184	56
Hall	186	57
Heidenheim	230	70
Künzelsau	249	76
Mergentheim	241	73
Neresheim	159	48
Oehringen	235	72
Schorndorf	227	69
Welzheim	179	55
Summe	2932	895

IV. Donau-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Biberach	230	70
Blaubeuren	129	39
Ehingen	199	61
Geißlingen	210	64
Göppingen	221	67
Kirchheim	187	57
Leutkirch	166	51
Münsingen	156	48
Ravensburg	182	55
Riedlingen	242	74
Saulgau	186	57
Tettnang	164	50
Ulm	249	76
Waldsee	157	48
Wangen	165	50
Wiblingen	166	51
Summe	3009	918

Rekapitulation.

I. Neckar-Kreis	3480	1062
II. Schwarzwald-Kreis	3487	1064
III. Jaxt-Kreis	2932	895
IV. Donau-Kreis	3009	918
Stadt Stuttgart	200	61
Gesamtzahl aller vier Kreise	13,108	4000

Stuttgart, den 20. Februar 1822.

Kapff.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 13.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 23. Februar 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Resolution vom 17. d. M. die erledigte Revisors-Stelle bei der Königlichen Salz-Gefäll-Verwaltung dem quiescirenden Tabaks-Faktor Gros, von Ulm;

vermöge Resolution vom 19. d. M. die erledigte Cameral-Verwaltung Kirchheim dem Cameral-Verwalter Sprösser, von Rottweil, und

die erledigte Cameral-Verwaltung Beutelsbach dem Ober-Revisor Keyl, bei der Finanz-Kammer in Ellwangen, gnädigst zu übertragen geruht.

Am 14. d. M. wurde dem bisherigen Präceptor Haug zu Rosenfeld das erledigte Präceptorat zu Sulz;

dem Präceptor Richter zu Balingen das erledigte Präceptorat zu Marbach, und

dem seitherigen Famulus Knoll an dem theologischen Seminar zu Tübingen das Präceptorat Balingen übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

Des Königl. Studienraths.

a) Bekanntmachung, die Aufnahme in die evangelischen Seminarien betreffend.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 20. September v. J. verordnet: daß vom Jahr 1822 an jährlich nur 30 bis 31 Jünglinge in eines der niedern Seminarien aufgenommen, und die Normalzahl der Promotion erst bei deren Eintritt in das höhere Seminar zu Tübingen durch Nachaufnahme von 8 bis 10 Zöglingen aus den höheren Lehr-Anstalten ergänzt werden soll.

Es werden daher von jetzt an alle Gesuche um Nachaufnahme in eines der niedern Seminarien vergeblich seyn. Indem man dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt man bei dieser Gelegenheit zugleich, daß überhaupt zur Aufnahme in die Seminarien ganz gute Kenntnisse, so wie ganz gute Sitten-Zeugnisse erfordert werden, und diejenigen, welchen es daran fehlt, weit besser thun werden, lieber in Zeiten eine andere Bestimmung zu wählen, als mehrere Jahre hindurch sich vergebliche Hoffnungen und Unkosten zu machen.

Stuttgart den 11. Februar 1822.

Süskind.

b) Bekanntmachung der zum akademischen Studium höherer Wissenschaften legitimirten Jünglinge.

In Folge der im laufenden Monat vorgenommenen Prüfung derjenigen Jünglinge, welche die Legitimation zu dem akademischen Studium höherer Wissenschaften nachgesucht haben, sind von den dabei erschienenen Individuen wegen unzureichender Kenntnisse 14, nämlich von dem Studium der Rechtswissenschaft 6, von dem der Medizin 7, von dem der Cameral-Wissenschaften 1 vor der Hand zurückgewiesen, 25 aber zu akademischen Studien legitimirt worden, nämlich:

A.) Zum Studium der Rechts-Wissenschaft

Christoph Friedrich Cronmüller, Sohn des Ober-Acciſers und Stadt-Pflegers in Waiblingen.

Wilhelm Gottfried Carl von Holz, Sohn des Freiherrn Eberhardt Gottfried von Holz in Alfdorf.

Johannes Kober, Sohn des verstorbenen Baumeisters und Feld-Messers in Pfullingen.

Carl Friedrich Wilhelm Alexander Albrecht Andreas von Seckendorf, Sohn des Oberhofmeisters Seiner Majestät des Königs.

Leopold Wocher, Sohn des fürstl. von Zell'schen Hofraths in Zell.

B.) Zum Studium der Medicin und höhern Chirurgie

Franz Carl Abele, Sohn des Regierungs-Registrators in Ellwangen.

Carl August Franck, Sohn des Chirurgen in Nürtingen.

Friedrich Krauß, Sohn des Unteramts-Arztes in Weikersheim.

Johann Jakob Luft, Sohn des Kaufmanns in Ravensburg.

Johann Georg Merk, Sohn des Stadt-Arztes in Ravensburg.

Ludwig Ferdinand Reuchlin, Sohn des verstorbenen Oberamts-Physikus in Böblingen.

Gustav Wergo, Sohn des Kaufmanns in Cannstadt.

Ernst Albert Zeller, Sohn des Ober-Justizraths in Eßlingen.

C.) Zum Studium der höhern Chirurgie allein

Wilhelm Friedrich Bauzenberger, Sohn des Schreinermeisters und Mößners in Kirchheim u. T.

Georg Carl Christen, Sohn des Justiz-Assessors in Rottenburg.

Martin Fuchsberger, Sohn des Chirurgen und Accoucheurs in Ellwangen.

Thadäus Kolb, Sohn des verstorbenen Küfers in Weil der Stadt.

Gottfried Wirth, Sohn des verstorbenen Schullehrers in Eichach.

D.) Zum Studium der Cameral-Wissenschaft

Philipp Baldauf, Sohn des verstorbenen Ober-Finanzraths in Stuttgart.

Gustav Friedrich Föhr, Sohn des Oberamts-Arztes in Marbach.

August Haug, Sohn des verstorbenen Medicinal-Assessors in Stuttgart.

Christian Gottlieb Kayser, Sohn des Stadtraths und Rößleinswirths in Schorndorf.

Immanuel Gottlob Kober, Sohn des Strumpfwebers in Tübingen.

Johann Christoph Heinrich Weiser, Sohn des Oberamts-Pflegers in Waiblingen.

Gottlieb Friedrich Winterlin, Sohn des resignirten Schultheißen in Möglingen.

Stuttgart, den 18. Februar 1822.

Süskind.

Dienst-Erledigungen.

Durch die Ernennung des Pupillenraths Hauger zum weltlichen Rath bei dem bischöflichen General-Vikariat in Rottenburg ist die Stelle eines Pupillenraths bei dem Königl. Gerichtshofe in Tübingen erledigt worden. Die Bewerber um solche haben ihre Bittschriften bis zum 31. März 1822 bei dem Königl. Ober-Tribunal einzureichen.

Die erledigte Pfarrei Gerstetten, Dekanats Heidenheim, enthält 1338 Seelen, wovon 88, in dem eine halbe Stunde von dem Mutterort entfernten Filial Heuchstetten, welches aber weder Kirche noch eigene Schule hat, wohnen, und ist mit einem Einkommen von 803 fl. nach Etats-Preisen verbunden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen zu melden.

Die erledigte Pfarrei Neuneck, Diöcese Freudenstadt, hat zwei, eine halbe Stunde entfernte Filialien mit Kirchen und Schulen, in welchen, außer den Casual-Gottesdiensten, Sommers abwechselnd mit der Mutterkirche Sonntags Kinderlehre gehalten wird. Die Seelenzahl beträgt im Ganzen 687, und das Einkommen ist auf 759 fl. nach Etats-Preisen berechnet.

Die erledigte Pfarrei Hirschlanden, Diöcese Leonberg, hat kein Filial, enthält 360 Seelen, und ist mit einem Einkommen von 540 fl. nach Etats-Preisen verbunden. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen zu melden.

Der General-Major v. Neuffer ist am 6. v. M. auf der Insel Madera gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 14.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Sonntag den 24. Februar 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Resolution vom 19. d. M. auf die künftig bestehenden 26 Forstämter folgende Oberförster bestimmt:

Forstamt.	Classe.	Oberförster.
1.) Leonberg	1.	von Gaisberg, Oberforstmeister, bisher Oberförster daselbst.
2.) Stromberg	1.	Graf von Normann, Oberforstmeister, bisher Oberförster daselbst.
3.) Reichenberg	2.	von Besserer, bisher Oberförster daselbst.
4.) Neuenstadt	2.	von Hayn, bisher Oberförster daselbst.

Forstamt.	Classe.	Oberförster.
5.) Rottweil	3.	von Bülow, vormaliger Oberforstmeister.
6.) Freudenstadt	1.	von Sternenfels, bisher Oberförster in Urach.
7.) Sulz	2.	als Amtsverweser von Oettinger, Oberforstmeister, bisher Forst-Amtsverweser in Freudenstadt.
8.) Altensteig	1.	Banzhaff, bisher Oberförster daselbst.
9.) Neuenbürg	1.	Bühler, bisher Oberförster zu Wildbad.
10.) Wildberg	2.	von Hiller, bisher Oberförster in Rottweil.
11.) Tübingen	1.	Vogelmann, bisher Oberförster daselbst.
12.) Urach	2.	von Fahnenberg, Oberforstmeister, bisher dem Forstrath zugetheilt.
13.) Zwiefalten	1.	von Moltke, bisher Oberförster daselbst.
14.) Blaubeuren	2.	Zaiser, bisher Oberförster daselbst.
15.) Alpek	2.	Kuttler, bisher Oberförster zu Geißlingen.
16.) Kirchheim	1.	von Neubronn, Oberforstmeister, bisher Oberförster daselbst.
17.) Altdorf (Weingarten) .	3.	Buchholz, bisher Oberförster in Altshausen.

Forstamt.	Classe.	Oberförster.
18.) Tettnang	3.	Landenberger, bisher Oberförster zu Altdorf.
19.) Crailsheim	2.	von Lützow, Oberforstmeister, bisher Oberförster daselbst.
20.) Mergentheim	3.	wird bis auf weitere Verordnung durch den bisherigen Oberförster zu Jaxtberg, Prahl, versehen.
21.) Comburg	2.	Lang, bisher Oberförster zu Gaildorf.
22.) Heidenheim	1.	von Steube, Oberforstmeister, bisher Oberförster daselbst.
23.) Kapfenburg	2.	Bührlen, bisher Oberförster zu Aalen.
24.) Ellwangen	1.	Köhle, bisher Oberförster daselbst.
25.) Schorndorf	1.	von Kahlden, Oberforstmeister, bisher dem Forstrath zugetheilt.
26.) Lorch	2.	Reitter, bisher Oberförster in Schorndorf.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Die Auflösung der Königl. Württembergischen Commission in Postsachen betreffend.

Da die in Folge der allerhöchsten Verfügung vom 23. September 1819 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 64. S. 619.) errichtete Commission zu Vollziehung des

Uebergangs der Verwaltung der Königl. Posten an das fürstliche Haus Thurn und Taxis und zu Erledigung der auf die frühere Verwaltung sich beziehenden Geschäfte, nunmehr den ihr in dieser gedoppelten Beziehung ertheilten Auftrag vollzogen hat; so haben Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. deren Auflösung zu genehmigen geruht.

Stuttgart, den 18. Februar 1822.

Schmidlin.

Dienst-Erledigung.

Mit dem erledigten zweiten Diakonat zu Hall ist die Hospital-Predigersstelle, die Pfarrei zu Tullau, die Schul-Inspektion, und die Leitung der Distrikts-Schul-Conferenz verbunden. Der zweite Diakon hat Sonntags alle vierzehn Tage die Abend-Predigt und Kinderlehre in der Michaelis-Kirche, alle vierzehn Tage die Morgen-Predigt zu Tullau, alle vier Wochen in der Hospital-Kirche, so wie die Feiertags-Predigten mit Kinderlehre zu halten, und in den Wochen-Gottesdiensten, wie bisher, mit dem ersten Diakon abzuwechseln. Das Einkommen dieser vereinigten Stellen beträgt 816 fl. nach Etats-Preisen. Die Bewerber haben binnen drei Wochen ihre Bittschriften bei dem evangelischen Consistorium zu übergeben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 15.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 28. Februar 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 16. d. M. die erledigte Pfarrei Wiesenbach, Dekanats Blaufelden, dem Pfarrer Burger zu Dörzbach, Dekanats Ingelfingen gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. den bisherigen zweiten Diakon zu Tübingen, M. Pressel, zur erledigten Stelle des ersten Diakons allda gnädigst zu befördern;

vermöge höchster Entschließung vom nämlichen Tage die erledigte Pfarrei Meßstetten, Dekanats Balingen, dem Vikar Jung zu Roigheim, Dekanats Neuenstadt, und

vermöge höchster Entschließung vom 22. d. M. die erledigte Pfarrei Häfnerhaslach, Dekanats Brackenheim, dem Vikar Hauff zu Nehren, Dekanats Tübingen, zu übertragen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 26. d. M. an den Staats-Sekretär, dem Geheimen Cabinets-Canzellisten Hummel, Titel und Rang eines Sekretärs zu ertheilen geruht.

Unterm 22. d. M. wurde der Oberlieute-

nant v. Werthes des vierten Infanterie-Regiments, auf sein Ansuchen des Dienstes eines Regiments-Adjutanten enthoben, und an seiner Statt der Unterlieutenant Fischer des achten Regiments zum Regiments-Adjutanten im vierten Regiment ernannt, und

unterm 23. d. M. der Oberlieutenant Bickardt der Garnisons-Compagnien auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Die Bestellung von neunzehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe.

Von denjenigen 20 Rechts-Candidaten, welche die letzte Conkurs-Prüfung genügend erstanden haben (Regierungs-Blatt von 1822. S. 104), sind neunzehn derselben ihrem Ansuchen gemäß als Referendäre zweiter Classe zugetheilt worden und zwar

I.) dem Königl. Gerichtshofe zu Eßlingen:

1. Kraus (von Ludwigsburg),
2. Hahn,
3. Mayer,
4. Seefried,
5. Finkh,
6. v. Seutter;

II.) dem Königl. Gerichtshofe zu Tübingen:

1. Schott,
2. Kraus (von Oehringen),
3. Schweickhardt,
4. Württemberger;

III.) dem Königl. Gerichtshofe zu Ellwangen:

1. Schmid,
2. Fleiner,
3. Lemppenau,
4. v. Graff,
5. Schüßler;

IV.) dem Königl. Gerichtshofe zu Ulm:

1. Glaser,
2. Tafel,
3. Heker,
4. v. Bagnato.

Die vorbenannten Referendäre haben sich nunmehr bei den bezeichneten Gerichtshöfen zur Dienstleistung anzumelden und von den letzteren wird die gewöhnliche Anzeige von der Statt gehabten Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart, den 23. Februar 1822.

Maucler.

B.) Des Departements der Finanzen:

Königl. Schiffahrts-Commission.

Die Schiffahrt durch den Wilhelms-Kanal bis nach Cannstadt betreffend.

Die Fahrt durch den **Wilhelms-Kanal** und dessen Schleuse in Heilbronn, aus dem untern in den oberen Neckar bis nach Cannstadt, ist seit der am 17. Julius vorigen Jahrs erfolgten Eröffnung desselben für alle Neckar-Schiffe unentgeldlich frei gegeben. Von da an bis auf den lezten December, innerhalb eines Zeitraums von 5½ Monaten passirten durch denselben 275 Schiffe, zusammen mit 80,000 Centnern Salz, Holz für die Saline Friedrichshall, Steinkohlen, Kalksteinen, Gips, Oelkuchen, Reps und Magsamen :c. :c. beladen und 108 leere Schiffe.

In dem Kanal und dessen Schiffbehälter finden die sämtliche Neckarschiffe einen gegen Eisgänge und Hochgewässer sicheren Aufenthalt.

Die erste direkte Fahrt von Mannheim bis nach Cannstadt vollbrachte der Schiffer **Kleule** aus Haßmersheim, welcher am 20. August v. J. mit 10 Stücken Rindvieh in zwei Schiffen, welches für Königl. Rechnung aus Nord-Holland den Rhein herauf gekommen war, an dem Lauer zu Cannstadt anlangte.

Stuttgart, den 1. Februar 1822.

Duttenhofer.

C.) Des Kriegs-Departements.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Die Rekruten-Aushebung in dem Oberamts-Bezirk Neckarsulm betreffend.

Die Rekruten-Aushebung in dem Oberamts-Bezirk Neckarsulm, welche in den öffentlichen Blättern auf den 19. März d. J. angekündigt ist, wird schon Montag den 18. März beginnen, was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 25. Februar 1822.

Kapff.

Dienst-Erledigung.

Das erledigte zweite Helferat zu Tübingen ist mit einem Einkommen von 749 fl. nach Etats-Preisen und dem Genusse einer Amts-Wohnung verbunden. Der zweite Helfer theilt mit dem Ober-Helfer die Helferats-Geschäfte. Die Bewerber haben ihre Bittschriften innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium einzugeben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 16.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag den 5. März 1822.

Königliche Verordnungen und unmittelbare Dekrete.

Verordnung, die nähere Bestimmung des Wirkungs-Kreises des Königl. Forstraths und der Kreis-Finanz-Kammern in Absicht auf die Forst- und Jagd-Verwaltung betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch das fünfte organische Edikt vom 18. November 1817 ist die Behandlung d.s Forst- und Jagdwesens theils dem Forstrathe, theils den Kreis-Finanz-Kammern übertragen worden.

Zu genauer Vollziehung jener Bestimmungen haben Wir mit Rücksichtnahme auf das nachgefolgte Forst-Organisations-Edikt vom 7. Juni 18.8 eine nähere Abgrenzung des Wirkungskreises beider Stellen für nothwendig erachtet, und verordnen daher, wie folgt:

§. 1.

Geschäftskreis des Forstraths.

Der Geschäftskreis des Forstraths umfaßt:

1.) Die allgemeine Oberaufsicht und Leitung der Forstwirthschaft in Beziehung auf die Staats-Waldungen sowohl, als auf die Waldungen der Guts-Herrschaften, Stiftungen, Gemeinden und Privaten.

In dieser Hinsicht hat der Forstrath zu besorgen und zwar:

A. Im Allgemeinen,

a) die Sammlung der hiefür geeigneten statistischen Notizen;

b) die Herstellung und Regulirung der Nutzungs-Plane, so wie die Einziehung der Nachweisungen über die Holzfällungen;

c) die Anordnung der Culturen; die Einziehung der Nachweisungen über die Ausführung derselben;

d) die Begutachtung der Gesuche um Wald-Ausstockung;

e) die Bestimmung der Wald-Nebennutzungen.

B. Im Besondern rücksichtlich der Bewirthschaftung der Staats-Waldungen:

a) die Aufsicht über die Holzsamen-Magazine;

b) die technische Prüfung des Aufwandes für die angeordneten Culturen;

c) die Begutachtung wichtiger, von dem Finanz-Ministerium ihm zugewiesener Administrations-Gegenstände.

2.) Die Vorschläge zu allgemeinen forstpolizeilichen Anordnungen, und

3.) die Prüfung der Aspiranten zum Forstdienste.

§. 2.

Zuständigkeit der Kreis-Finanz-Kammern in Forst- und Jagdsachen.

Den Kreis-Finanz-Kammern steht zu:

1.) Hinsichtlich der Verwaltung der Staats-Forste,

a) die Regulirung der Holzpreise und der Verwerthung des Materials,

b) die Regulirung der Holzhauer-Löhne und die Dekretur sämtlicher Verwaltungs-Ausgaben mit Einschluß des durch den Forstrath geprüften Aufwandes für Culturen;

c) die Aufsicht und Erledigung der Gerechtigkeits-Ansprüche;

d) die Erhaltung der Forstgrenzen.

2.) Die Verwaltung der Holzgärten (Magazine) und der Torfgruben.

3.) Die Verwaltung der Jagden.

4.) Die Etats- und Rechnungssachen.

5.) Die Vorschläge zu Besetzung der Forststellen und die Anträge rücksichtlich der Gehalts-Verhältnisse des Personals.

6.) Die Aufsicht über die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit; die Erledigung der Straf-Rekurse, so wie die Begutachtung anderer Straf-Nachlaß-Gesuche.

In Ansehung dieses Theils ihrer Geschäfte sind die Finanz-Kammern, wie in andern Beziehungen, nur dem Finanz-Ministerium untergeordnet, und stehen zu dem

Forstrath in einem blos coordinirten Verhältnisse.

§. 3.

Verhältnisse der Unter-Behörden zu dem Forstrath und den Kreis-Finanz-Kammern.

An die Forstämter kann der Forstrath nur in so weit Verfügungen erlassen, als solche zu Handhabung der ihm gebührenden Anordnungen erforderlich sind. In diesen Beziehungen haben daher auch die Forstämter ihre Anfragen und Berichte unmittelbar an den Forstrath zu richten.

In allen übrigen Dienst-Angelegenheiten sind die Forstämter den Finanz-Kammern untergeben. Den Letzteren steht insbesondere die Disciplinar-Aufsicht über das Forst-Personal zu. Auch haben sie die periodischen Bezirks- und Amts-Visitationen zu verfügen.

Scheint dem Forstrath eine nähere Untersuchung der technischen Amtsführung eines Forst-Beamten erforderlich; so hat er die geeignete Finanz-Kammer zu Anordnung derselben durch eine motivirte Mittheilung zu veranlassen.

§. 4.

Besetzung des Forstraths und der Kreis-Finanz-Kammern.

Das Collegium des Forstraths besteht aus der erforderlichen Zahl rein technischer Mitglieder.

In den Finanz-Kammern hat vornehmlich der bisherige Kreis-Forstmeister (künftig Kreis-Forstrath) die technischen Gegenstände der Forst-Verwaltung zu behandeln. Namentlich ist dieser Rath zu Vornahme der Bezirks- und Amts-Visitationen zu verwenden.

Die sonstigen, auf die Forst- und Jagd-Verwaltung sich beziehenden Geschäfte, werden unter die übrigen Mitglieder der Finanz-Kammern angemessen vertheilt.

§. 5.

Vollziehungs-Termin.

Die vorstehenden Anordnungen sind mit dem 1. April 1822 in Vollzug zu setzen, weshalb schon vom 20. Merz d. J. an, die betreffenden Berichte und Eingaben an die bezeichneten Behörden zu richten sind.

Unser Finanz-Minister ist mit Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 28. Februar 1822.

Wilhelm.

Der Minister der Finanzen
v. Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär
Vellnagel.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben durch höchste Entschließung vom 22. v. M. die erledigte Stelle eines Regens an dem Priester-Seminar zu Rottenburg dem Kaplan Vogt zu Gmünd zu übertragen, und

vermöge höchsten Dekrets vom 25. v. M. den Referendär erster Classe, Pfäfflin, von Rosenfeld, zum Oberamtsgerichts-Aktuar in Besigheim zu ernennen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 27. v. M. gnädigst geruht:

den bei der Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis angestellten Registrator von Mayr in den Pensions-Stand zu versetzen, und

die hiedurch erledigte Registrators-Stelle dem bisher bei dem Forstrath angestellten Revisor Hofmann; sodann

die erledigte etatsmäßige Revisors-Stelle bei der Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis dem derselben bisher zugetheilten Revisor Seeger zu übertragen.

Unterm 27. v. M. wurde der Oberlieutenant v. Rath vom vierten zum achten Infanterie-Regiment versetzt, und

der Feldwebel Hofmann des achten Infanterie-Regiments zum Unterlieutenant bei den Garnisons-Compagnien ernannt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 17.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 14. März 1822.

Königliche Verordnungen und unmittelbare Dekrete.

a) Verwaltungs-Edikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Gemäßheit der mit Unsern getreuen Ständen getroffenen Verabschiedung verfügen und verordnen Wir auf den Grund des Abschieds vom 30. Juni 1821 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1821. S. 469. ff.) wie folgt.

An die Stelle der drei ersten organischen Edikte vom 31. December 1818, die Gemeinde-Verfassung, die Oberamts-Verfassung und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, tritt das nachstehende

Verwaltungs-Edikt

für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen, welches Wir hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen.

Verwaltungs-Edikt
für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen.

I. Capitel.
Von der Verwaltung der Gemeinden.

§. 1.

Bildung der Gemeinden.

Jede Stadt, jeder Markt-Flecken und jedes Dorf bildet eine für sich bestehende Gemeinde.

Einzelne Weiler und Höfe haben sich an die Gemeinde des nächstgelegenen Ortes anzuschließen, oder, wo solches ihre Lage erheischt und gestattet, unter sich zu einer eigenen Gemeinde zu verbinden.

Jede neu zu bildende Gemeinde soll wenigstens einhundert Familien oder fünfhundert Einwohner umfassen; aus besondern Lokal-Rücksichten kann jedoch eine Ausnahme von dieser Regel nachgesucht, und durch die Regierung des Kreises bewilligt werden.

Die näheren Bedingungen dieser Vereinigung sind, so weit sie dem gegenwärtigen Edikte nicht zuwider laufen, nach gütlicher Uebereinkunft der Betheiligten festzusetzen.

§. 2.

Eintheilung der Gemeinden.

Die Gemeinden werden nach Verschiedenheit ihrer Größe in drei Klassen getheilt, deren

erste die Städte von mehr als Fünftausend Einwohnern,

die zweite die Gemeinden von mehr als Eintausend Einwohnern,

endlich

die dritte alle übrige Gemeinden

begreift.

Die besonderen Rechte jeder einzelnen Klasse sind in gegenwärtigem Edikte (§. 12, 15, 16, 66) festgesetzt; die übrigen Bestimmungen desselben sind sämtlichen Klassen gemein.

§. 3.

Der Gemeinde-Verband erstreckt sich auf alle nicht gesetzlich davon ausgenommenen innerhalb der Gemeinde-Markung befindlichen Personen und Sachen. Rechte der Gemeinden.

Jede Gemeinde hat das Recht, alle auf diesen Gemeinde-Verband sich beziehenden Angelegenheiten zu besorgen, ihr Gemeinde-Vermögen selbstständig zu verwalten, und die Orts-Polizei im Umfange des Ortes und seiner Markung nach den bestehenden Gesetzen zu handhaben.

§. 4.

Die wirkliche Ausübung dieser Rechte oder die Verwaltung der Gemeinde vertraut sie einem Gemeinde-Rathe, (in den Städten Stadt-Rath genannt,) welcher mit Einschluß des Vorstandes aus sieben bis ein und zwanzig Mitgliedern besteht. Gemeinde-Rath.

Eine Abänderung der für jede einzelne Gemeinde einmal festgesetzten Zahl der Mitglieder kann nur mit Genehmigung der Regierung des Kreises geschehen.

Auch die einzelnen Mitglieder des Gemeinde-Rathes werden beziehungsweise Stadt-Räthe und Gemeinde-Räthe genannt.

§. 5.

Die Mitglieder des Gemeinde-Raths werden durch die Bürgerschaft aus ihrer Mitte nach der Stimmen-Mehrheit gewählt. Wahl der Mitglieder des Gemeinde-Raths.

Diese Wahl geschieht unter der Leitung des ersten Orts-Vorstehers, vorbehältlich der dem Oberamtmann zustehenden Befugniß, dieser Wahlhandlung, unter den im §. 38. ausgedrückten Voraussetzungen, anzuwohnen.

Die Stimmen werden durch den Rathsschreiber aufgezeichnet; die Zählung derselben geschieht unter Zuziehung des ältesten Gemeinde-Rathes und des Obmanns des Bürger-Ausschusses.

§. 6.

Jeder Bürger ist als solcher verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl wenigstens für die nächsten zwei Jahre anzunehmen. Wählbarkeit.

Auch Beisitzer können gewählt werden, unter der Bedingung jedoch, daß sie vor dem Antritte der Stelle das wirkliche Bürger-Recht erwerben.

Ausgeschlossen sind von der Wählbarkeit die Minderjährigen, Verschwender, Gantleute, Criminal-Verbrecher und alle diejenigen Bürger, welche mit dem Vorstande oder einem andern Mitgliede des Stadt- oder Gemeinde-Rathes im ersten oder zweiten Grade (nach bürgerlicher Berechnungsweise) verwandt oder verschwägert sind.

Nach dieser Bestimmung können Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, Groß-Vater und Enkel, Groß-Schwiegervater und Enkelmann, Brüder und Schwäger nicht nebeneinander im Gemeinde-Rathe sitzen, wohl aber die Ehemänner zweier und mehrerer Schwestern und alle entfernteren Verwandten.

§. 7.

Entlaßbarkeit.

Je nach Verfluß von zwei Jahren (von der Wahl eines Mitgliedes an zu rechnen) wird zur abermaligen Wahl geschritten. Wird hierbei dasselbe Mitglied zum zweitenmale gewählt, so ist es von dort an als auf Lebensdauer gewählt zu betrachten, und kann nur nach Maßgabe der bestehenden Gesetze von seiner Stelle wieder entfernt werden.

§. 8.

Persönliche Rechte.

Die Mitglieder der Stadt- und Gemeinde-Räthe genießen als solche keinen Gehalt, wohl aber die Personal-Freiheit, die herkömmlichen Ehren-Vorzüge und für einzelne Verrichtungen die gesetzlichen und rechtmäßig hergebrachten Gebühren.

§. 9.

Pflichten des Gemeinde-Rathes.

Dem Gemeinde-Rathe liegt es ob, die Rechte der Gemeinde vor den Staats-Behörden zu vertreten, gegen Mißbräuche im Innern, und gegen Eingriffe von Außen zu wahren, im Namen der Gemeinde sich zu berathen, zu beschließen, zu sprechen und zu handeln.

§. 10.

Gemeinde-Vorsteher.

Jede Gemeinde hat einen ersten Vorsteher, der den Vorsitz im Gemeinde-Rathe führt, und beziehungsweise Stadt-Schultheiß und Schultheiß genannt wird.

§. 11.

Wahl des Gemeinde-Vorstehers.

Zu der Stelle des Gemeinde-Vorstehers werden durch die Wahl der Gemeinde drei Candidaten in Vorschlag gebracht.

Es kann zu diesem Amte Jeder gewählt werden, der zum Mitgliede des Gemeinde-Raths wählbar ist (§. 6.); nur bleiben diejenigen Bürger, welche das Wirthschafts-Gewerbe treiben, auch fernerhin ausgeschlossen.

Zur Gültigkeit der Wahl wird erfordert, daß wenigstens zwei Drittheile sämtlicher Stimm-Berechtigten bei derselben erschienen seyen und ihre Stimmen abgegeben haben.

Die Leitung der Wahlhandlung geschieht durch den Oberamtmann.

§. 12.

Ernennung. —

Unter der Voraussetzung, daß die Vorgeschlagenen die gesetzlichen Eigenschaften haben, wird Einer derselben, — in den Gemeinden erster Klasse durch Uns Selbst, auf den Vortrag Unseres Ministerium des Innern, in den übrigen Gemeinden durch die Kreis-Regierung — zum Orts-Vorsteher ernannt.

Im Falle einer der Vorgeschlagenen zwei Drittheile aller abgelegten Stimmen auf sich vereinigt, wird diesem immer der Vorzug vor den übrigen gegeben.

Die Ernennung geschieht auf Lebens-Zeit. In Absicht auf Entfernung vom Amte sind die Orts-Vorsteher nach den gesetzmäßigen Bestimmungen zu behandeln.

Ist der Ernannte nicht zuvor schon Bürger der Gemeinde, welche ihn zu ihrem Vorsteher in Vorschlag gebracht hat; so erlangt er hierdurch das Orts-Bürger-Recht ohne weitere Nachsuchung desselben, jedoch unter Vorbehalt der von ihm zu entrichtenden Bürger-Annahme-Gebühren.

§. 13.

Gehalt. —

Der Orts-Vorsteher erhält aus der Gemeinde-Kasse eine den Kräften derselben und dem Umfange seiner Geschäfte angemessene Besoldung, wogegen er alle und jede Dienst-Verrichtungen in Gemeindesachen ohne weitere Anrechnung zu besorgen hat. Bei auswärtigen Verrichtungen erhält er die gesetzliche Entschädigung.

§. 14.

Amts-Obliegenheiten des Orts-Vorstehers.

Dem Orts-Vorsteher liegt es ob, die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit zu erhalten, die Orts-Polizei im Namen der Gemeinde, die Landes-Polizei im Namen und aus beständigem Auftrage der Regierung zu handhaben, die Gesetze und die in Gemäßheit derselben von den Staats-Behörden getroffenen Anordnungen zu verkünden, zu vollziehen, und durch andere vollziehen zu lassen, für Aufrechthaltung

der Gesetze, der Religion und guter Sitten zu sorgen, der Armen und Nothleidenden sich anzunehmen, Hülfsbedürftige zu berathen, gegen Unrecht und Gewalt zu schützen, das Wohl der Gemeinde und ihrer einzelnen Glieder nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern, die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens zu leiten, die Rechner und übrigen Officianten zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, Mißbräuche und Unordnungen aller Art zu verhüten, zu entdecken und zur Rüge zu bringen.

Im Falle der Abwesenheit hat, wofern nicht durch den Orts-Vorsteher oder die höhere Behörde eine andere Amts-Verweserei bestellt ist, das älteste anwesende Mitglied des Gemeinde-Rathes seine Stelle zu vertreten.

§. 15.

Straf-Gewalt des Orts-Vorstehers.

Jeder Orts-Vorsteher ist ermächtigt, den Ungehorsam seiner Untergebenen, oder andere Polizei-Vergehungen mit einer Geld- oder Gefängnißstrafe zu ahnden, welche sich jedoch bei dem Gemeinde-Vorsteher dritter Klasse nicht über zwei Reichs-Thaler oder vier und zwanzigstündiges Gefängniß, in Gemeinden zweiter Klasse nicht über drei Reichs-Thaler oder sechs und dreißigstündiges Gefängniß, und bei dem Orts-Vorstande erster Klasse nicht über vier Reichs-Thaler oder zweimal vier und zwanzigstündige Einthürmung erstrecken darf.

Andere und namentlich beschimpfende Strafen ist kein Orts-Vorsteher zu erkennen berechtigt.

Auch kann die Gefängnißstrafe nur auf eine der Gesundheit des Verhafteten unschädliche Weise vollzogen werden.

Glaubt der Gestrafte sich durch die ihm zuerkannte Strafe beschwert, so steht ihm die Berufung (der Rekurs) an das Oberamt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen offen.

Uebrigens darf ein Orts-Vorsteher gegen Mitglieder des Gemeinde-Raths, mit Einschluß des Raths-Schreibers, nur auf Geld-Strafen erkennen.

§. 16.

Behandlung höherer Straf-Fälle

Größere Vergehungen, insbesondere aber die Wald- und Wald-Excesse hat der Orts-Vorsteher vor den Gemeinde-Rath zu ziehen, welcher unter denselben Bestimmungen bis auf das Doppelte der obigen Straf-Maße zu erkennen befugt ist.

Solche Vergehungen endlich, welche auch dieses gedoppelte Straf-Maß übersteigen, oder ihrer Natur nach nur zum Erkenntniß der Staats-Behörden geeignet sind, (z. B. Uebertretungen der Finanz-Gesetze, des Wald-Verbotes u. dgl.) hat der Orts-Vorsteher der geeigneten höheren Behörde zur weitern Verfügung anzuzeigen.

§. 17.

Bei schweren Vergehungen oder wirklichen Verbrechen hat der Orts-Vorsteher zu Entdeckung und Festhaltung des Thäters die augenblickliche Vorkehr zu treffen, auch dafür zu sorgen, daß die zurückgebliebenen Spuren des Verbrechens auf keinerlei Weise verlöscht, vielmehr bis auf höhere Verfügung alles im nämlichen Zustande unverrückt erhalten werde. und peinliche Fälle.

Der Verhaftete wird, so bald es mit Sicherheit geschehen kann, zum Oberamte, oder, wenn über die Natur des Verbrechens kein Zweifel obwaltet, an den Oberamts-Richter eingeliefert.

Auch in letzterem Falle hat jedoch der Orts-Vorsteher dem Oberamte von dem Vorfalle eine Anzeige zu machen.

§. 18.

Jeder Verhaftete steht, so lange er sich im Orts-Gefängniß befindet, unter der Aufsicht des Orts-Vorstehers und wird auf Kosten der Gemeinde verpflegt. Verhafts-Kosten.

In peinlichen Fällen werden jedoch diese Kosten von der Staats-Kasse ersetzt; es hat zu dem Ende der Orts-Vorsteher bei der Einlieferung des Verbrechers das Kosten-Verzeichniß beizuschließen.

Bei bloßen Polizei-Vergehungen bleibt der Gemeinde der Regreß an den Schuldigen vorbehalten.

Die Kosten der Stations-Gefängnisse oder die Verpflegung, Bewachung und Fortschaffung fremder Gefangenen auf dem Transporte, werden zur Amts-Vergleichung gebracht.

Die Erhaltung der Gefängnisse, sowohl zu diesem als zum eigenen Gebrauche, liegt der Gemeinde ob, für welche dagegen alle durch den Orts-Vorsteher oder durch den Gemeinde-Rath angesetzten Strafen erhoben und verrechnet werden.

§. 19.

Der Gemeinde-Rath kann sich nur auf Berufen des Orts-Vorstehers ver- Form der Ver-

handlungen im Gemeinde-Rathe. sammeln. Kein Mitglied desselben kann außer dem Falle, wenn der Gegenstand dasselbe persönlich oder dessen Verwandte und Schwäger bis zum zweiten Grad einschließlich (§. 6.) angeht, von der Versammlung ausgeschlossen oder bei der Einberufung derselben übergangen werden. Eine diesfallsige Verfehlung des Orts-Vorstehers ist nach dem Grade seiner Verschuldung zu bestrafen.

Die Verhandlung des Gemeinde-Raths ist kollegialisch; der Beschluß wird nach der Stimmen-Mehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmen-Gleichheit hat der Vorstand die entscheidende Stimme.

Zur Gültigkeit des Beschlusses wird erfordert, daß bei Abfassung desselben mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinde-Raths anwesend gewesen sey.

§. 10.

Raths-Schreiber.

Zu Führung der Raths-Protokolle, zu den Ausfertigungen aus denselben, zu Erhaltung der Registratur und der öffentlichen Bücher, so wie zu Besorgung der vorkommenden Schreiberei-Geschäfte überhaupt wird ein Raths-Schreiber vom Gemeinde-Rathe auf Lebens-Dauer gewählt, vom Oberamte bestätigt und in Pflichten genommen.

Er bezieht einen fixen Gehalt aus der Gemeinde-Kasse, wogegen er alle im Namen des Gemeinde-Raths zu fertigende Berichte, Verzeichnisse, Umlagen, Berechnungen und ähnliche Ausfertigungen ohne besondere Belohnung besorgt.

Der Raths-Schreiber kann auch aus der Mitte des Gemeinde-Rathes (mit Ausschluß jedoch der Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger) gewählt werden, und behält in diesem Falle die ihm als Raths-Mitgliede gebührende Stimme.

Auch der erste Orts-Vorsteher kann mit Zustimmung des Gemeinde-Rathes das Aktuariat bei demselben gegen angemessene Belohnung besorgen; nur wird ihm in diesem Falle zu Führung der Wahl-Protokolle eine Urkunds-Person an die Seite gegeben.

§. 11.

Verwaltung des Gemeinde-Vermögens.

Der Gemeinde-Rath verwaltet das Vermögen der Gemeinde. Die Kassen- und Rechnungs-Führung, so wie die Verwaltung einzelner Vermögens-Theile überträgt er Einzelnen aus seiner Mitte, führt die Aufsicht über dieselben, ordnet ihre Einnahmen, prüft ihre Ausgaben, untersucht ihre Rechnungen, erwägt und beschließt, was ihm

zu Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahme und Ausgabe, oder sonst zum Besten der Gemeinde nützlich und nothwendig scheint.

§. 22.

Für die Haupt-Rechnung wird durch den Gemeinde-Rath aus seiner Mitte, ein oder zwei Gemeinde-Pfleger (Stadt-Pfleger) gewählt, welche letztern Falls in der Cassen- und Rechnungs-Führung jährlich miteinander wechseln. Gemeinde-Pfleger.

Sie werden entweder auf Lebensdauer, oder auf eine bestimmte Zeit, in diesem Falle jedoch wenigstens auf die Dauer von drei Jahren, gewählt und können nur unter denselben Bedingungen wie die Orts-Vorsteher von ihrer Stelle entfernt werden.

Sie behalten Sitz und Stimme im Gemeinde-Rathe, und sind demnach immer aus der Zahl der bereits auf Lebenszeit gewählten Mitglieder desselben zu nehmen.

Die Wahl geschieht unter dem Vorsitze des ersten Orts-Vorstehers mit Zuziehung des Rathsschreibers, jedoch unter Vorbehalt der im §. 38. ausgesprochenen Befugniß des Oberamtmanns.

Die Stadt- und Gemeinde-Pfleger werden durch den Oberamtmann bestätigt und in Pflichten genommen; sie beziehen aus der Gemeinde-Kasse einen, den Kräften derselben angemessenen Gehalt.

Die Treibung einer Wirthschaft bleibt ihnen untersagt.

§. 23.

Für einzelne Vermögens-Theile und Einkünfte der Gemeinde kann der Gemeinde-Rath, jedoch nur da, wo es die Nothdurft erfordert, besondere Aufseher, Rechner und Verwalter mit angemessenem Gehalte bestellen, z. B. Wald-Meister, Pferch-Meister, Frucht-Vorraths-Pfleger, Bau-Verwalter und dergl. Theil-Rechner.

Es sind jedoch solche Theil-Rechner nur als Unter-Pfleger des Haupt-Rechners zu betrachten; übrigens wie dieser entweder auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zahl von Jahren zu bestellen, dem Oberamt zur Bestätigung und Verpflichtung anzuzeigen.

Auch der Steuer-Einbringer ist Theil-Rechner des Gemeinde-Pflegers; es kann aber der Einzug der Staats-Steuer auch dem Gemeinde-Pfleger übertragen werden.

§. 24.

Verhältniß der Rechner zum Gemeinde-Rathe.

Der Stadt- und Gemeinde-Pfleger sowohl als die vorgenannten Theil-Rechner sind dem Gemeinde-Rathe untergeordnet, und an dessen Beschlüsse gebunden.

Der Gemeinde-Rath erkennt über die bestmögliche Benützung des Gemeinde-Vermögens, über die Nothwendigkeit und möglichste Beschränkung der Ausgaben, über die Verwendung des Ueberschusses der Gemeinde-Einkünfte, und im Falle der Unzulänglichkeit der Letzteren über die Mittel zu Deckung der Ausgaben.

§. 25.

Communh-Schaden.

Jede Gemeinde ist berechtigt, bei der Unzulänglichkeit ihres Gemeinde-Vermögens das im Gemeinde-Verbande begriffene Privat-Vermögen zu Bestreitung der — ihr als Gemeinde obliegenden Ausgaben in Anspruch zu nehmen, und zu diesem Behufe das Deficit der Gemeinde-Einkünfte (den Commun-Schaden) nach dem Orts-Steuer-Fuße umzulegen.

Der Gemeinde-Rath ist es der Bürgerschaft schuldig, durch möglichste Erhöhung der Einnahmen und möglichste Beschränkung der Ausgaben, ihr die Last dieser Umlagen, so viel an ihm liegt, zu erleichtern; er ist es aber auch den künftigen Mitgliedern der Gemeinde schuldig, das wirkliche und unvermeidliche Deficit, so weit es nur immer die Kräfte der Contribuenten gestatten, durch wirkliche Umlage, ohne Angriff der Gemeinde-Fonds, ohne Capital-Aufnahmen und Vorempfänge zu decken.

§. 26.

Jahrs-Etat.

Nach dieser gedoppelten Rücksicht hat der Orts-Vorsteher mit Zuziehung der Gemeinde-Pfleger und des Rathsschreibers den Jahrs-Etat der Gemeinde (Communschadens-Project) beim Anfange des Rechnungs-Jahres zu entwerfen und dem Gemeinde-Rathe und Bürger-Ausschusse zur Berathung — sofort aber mit den Bemerkungen der Letzteren dem Oberamte zur Genehmigung vorzulegen.

In diesen Etat sind — soweit sich solches nur immer aus den vorhergehenden Rechnungen und sonstigen Erfahrungen mit einiger Zuverläßigkeit oder Wahrscheinlichkeit berechnen läßt, — die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des neuangetretenen Jahres aufzunehmen und aus der Vergleichung derselben der Schluß zu ziehen, ob und wie viel zu vollständiger Bestreitung der Ausgaben als Communschaden

umzulegen, ob und wie der etwaige Ueberschuß der Gemeinde Einkünfte zum Besten der Gemeinde oder der einzelnen Bürger zu verwenden seyn möchte.

§. 27.

Haupt-Etat.

Zu Erleichterung dieser Arbeit sowohl, als zu Erhaltung einer desto richtigeren und festeren Uebersicht über den ökonomischen Zustand und Bedarf der Gemeinden, hat der Oberamtmann mit Zuziehung des Gemeinde-Rathes und Bürger-Ausschusses einen stehenden Haupt-Etat für jede Gemeinde zu bilden, und solchen der betreffenden Kreis-Regierung zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

Diesen Haupt-Etat, welcher je nach Verfluß von zehn Jahren zu erneuern ist, hat der Gemeinde-Rath als Leitfaden bei Entwerfung der Jahrs-Etats und in vorkommenden Fällen bei seinen Beschlüssen über Gegenstände der Gemeinde-Verwaltung als Maßstab zu benützen.

§. 28.

Steuersatz.

Der Steuersatz oder die jährliche Revision des Steuer-Catasters wird, dem Grundsatze der Vertretung der einzelnen Steuerpflichtigen durch die Gemeinde gemäß, von den Gemeinde-Vorstehern gefertigt.

§. 29.

Communschadens-Umlage.

Wenn der Steuersatz vollendet und die oberamtliche Genehmigung des Jahrs-Etats erfolgt ist, wird die zu Deckung des Deficit erforderliche Summe (der Communschaden) nach der für die Steuer-Umlage bestehenden Vorschrift auf die Bürgerschaft und die übrigen Contribuenten umgelegt, und zu Bezahlung derselben angemessene Zieler bestimmt.

§. 30.

Behandlung der Gemeinde-Einkünfte.

Die Verkäufe, Verleihungen und sonstigen Verträge über den Ertrag des Gemeinde-Vermögens werden durch den Gemeinde-Pfleger, oder durch den betreffenden Theil-Rechner nach vorgängiger Bewilligung des Gemeinde-Rathes, unter Beobachtung der von letzterem ertheilten Vorschriften, nach öffentlichem Aufstreich in Gegenwart des ersten Orts-Vorstehers oder eines von ihm hiezu abgeordneten Gemeinde-Rathes abgeschlossen und durch diesen in das hiezu bestimmte Protokoll eingetragen.

Sollte der Gemeinde-Rath aus besondern Gründen die Unterlassung des Auf-

streichs räthlich finden, so hat er hierüber mit dem Bürger-Ausschusse Rücksprache zu nehmen. (§. 51.)

In jedem Falle wird die Verhandlung dem Gemeinde-Rathe zur Genehmigung vorgelegt.

Die aus solchen Verträgen oder sonstigen speciellen Rechtstiteln entstehenden Schuldigkeiten (z. B. Pferchgelder, Holzkaufschillinge, Zinse, Pachtgelder u. dgl.) haben die aufgestellten Rechner zur gehörigen Zeit mit Strenge einzuziehen und alle diejenigen Zahlungen, welche nicht ausdrücklich für andere Zwecke geschehen, vorzugsweise zur Tilgung dieser Vertrags-Schuldigkeiten zu verwenden.

§. 31.

Behandlung der Gemeinde-Ausgaben.

Auch die Ausgaben der Gemeinde-Kasse werden, sofern sie nicht im Voraus bestimmt sind, nur nach vorgängiger Prüfung und Genehmigung des Gemeinde-Rathes durch den Gemeinde-Pfleger geleistet. Unterläßt er diese Vorsicht, so hat er das Zuvielbezahlte der Gemeinde-Kasse aus eigenen Mitteln zu ersetzen.

Der Orts-Vorsteher ist nicht ermächtigt, ohne Zustimmung des Gemeinde-Rathes irgend eine Zahlung auf die Gemeinde-Kasse anzuweisen.

Der Gemeinde-Rath hat zu erkennen, ob und in welchen Fällen der Weg des Abstreiches oder sonstigen Accordes, oder irgend eine andere Behandlungsweise dem Vortheile der Gemeinde am zuträglichsten sey. An die Zustimmung des Bürger-Ausschusses ist er nur in den unten (§. 52, 53.) angezeigten Fällen gebunden.

Bei neuem oder sonst bedeutendem Bauwesen, so wie bei andern Accorden, deren Beurtheilung besondere technische Kenntnisse erfordert, hat der Gemeinde-Rath vor dem Angriff der Arbeit ordentlichen Riß und Ueberschlag fertigen, solche jedesmal durch einen von der Staats-Behörde hiezu ermächtigten Kunstverständigen prüfen zu lassen, und die — von diesem nach technischen Rücksichten ertheilten Vorschriften genau zu befolgen.

§. 32.

Gemeinde-Rechnungswesen.

Jeder Gemeinde-Rechner hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben pünktlich aufzuzeichnen, wegen sorgfältiger und abgesonderter Verwahrung der Kassengelder sich nach den bestehenden Gesetzen zu achten, die Rechnung selbst aber ohne fremde Beihülfe zu stellen.

Für die Behandlung und Einrichtung sämtlicher Gemeinde-Rechnungs-Geschäfte, so wie wegen der Belohnung der Rechner für die Besorgung dieser Geschäfte, wird die — für das Gemeinde-Rechnungs-Wesen überhaupt zu ertheilende besondere Instruktion die näheren Vorschriften und Bestimmungen enthalten.

§. 33.

Damit jedoch diejenigen Gemeinden, deren Vorsteher und Rechner zur eigenen Behandlung der in den §. §. 26, 28, 29 und 32. erwähnten Verwaltungs-Geschäfte die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit noch nicht besitzen, in dieser Beziehung gehörig berathen seyen, so sind hiefür, wo das Bedürfniß es erfordert, Hülfs-Beamte (Verwaltungs-Aktuare), welche von Staats wegen zur Versehung solcher Geschäfte ermächtigt sind, aufzustellen. Verwaltungs-Aktuare.

Es bleibt dem Ermessen der in einem Oberamts-Bezirke vereinigten Gemeinden überlassen, ob für die Besorgung ihrer Verwaltungs-Geschäfte ein oder mehrere Hülfs-Beamte verwendet werden sollen.

§. 34.

Diese Verwaltungs-Aktuare erhalten ihre Belohnung aus den betreffenden Gemeinde-Kassen. Sie wird durch einen gemeinderäthlichen Beschluß für jedes einzelne dem Verwaltungs-Aktuar übertragene Geschäft festgesetzt und bedarf der Genehmigung der Kreis-Regierung. Belohnung derselben.

Dem Verwaltungs-Aktuar kann erst je nach geleisteter Arbeit die dafür ausgesetzte Belohnung ausbezahlt werden.

§. 35.

In dem mit dem Verwaltungs-Aktuar einzugehenden Vertrage hat sich jede Gemeinde das Recht vorzubehalten, die demselben ertheilten Geschäfts-Aufträge ganz oder theilweise zurückzunehmen, sobald ihre Vorsteher oder Rechner zu Bearbeitung der ihnen obliegenden Geschäfte der Unterstützung jenes Hülfs-Beamten nicht mehr bedürfen. Entlaßbarkeit.

§. 36.

Jede Gemeinde-Rechnung ist so bald als möglich nach ihrem Verfall-Termine, wenigstens aber so bald zu stellen, daß sie noch vor dem Ablaufe des neuen Rechnungs-Jahres geprüft und abgehört werden kann. Prüfung und Abhör der Gemeinde-Rechnung.

So bald sie gestellt und gehörig beurkundet ist, wird sie in Abwesenheit des Rechners der versammelten Gemeinde durch den Rathsschreiber vorgelesen, sofort längstens binnen acht Tagen durch den Gemeinde-Rath mit Genauigkeit durchgangen und die sich ergebenden Anstände von Posten zu Posten verzeichnet. Hierauf wird die Rechnung samt ihren Beilagen dem Bürger-Ausschusse zur gleichmäßigen Durchsicht zugestellt, von diesem mit seinen Bemerkungen spätestens binnen vier Wochen zurückgegeben, und diese Erinnerungen durch den Gemeinde-Rath in eigener Sitzung geprüft und begutachtet.

Dann erst wird die Rechnung nebst den beiderseitigen Bemerkungen dem Oberamte übergeben, welches die nähere Prüfung und Berichtigung derselben nach der ihm ertheilten Vorschrift besorgt.

Die gegebenen Recesse werden dem Gemeinde-Rathe und Bürger-Ausschusse beziehungsweise zur Einsicht und Nachachtung mitgetheilt.

§. 37.

Verwahrung der Rechnungs-Urkunden.

Um den Rechner gegen die Zerstreuung und den Verlust der — zu Belegung seiner Rechnung dienenden Dokumente sicher zu stellen, sind dieselben bei jeder der vorgenannten Uebergaben von Ziffer zu Ziffer vorzuzählen und ein förmlicher Empfang-Schein darüber auszustellen.

Sollte gleichwohl in der Folge eine Rechnungs-Urkunde vermißt werden, so hat sich die Gemeinde an denjenigen zu halten, der sie zu verwahren gehabt hat; in Beziehung auf den Rechner aber ist der Eintrag in der Rechnung, welcher sich auf das verlorne Dokument bezieht, als richtig anzunehmen.

§. 38.

Verhältniß des Gemeinde-Rathes zum Oberamte;

Die — das Innere der Verwaltung selbst betreffenden, sowohl bei der Prüfung der Rechnung gefundenen, als die bei dem ruggerichtlichen Durchgange gegen dieselbe erhobenen Anstände, wird der Oberamtmann durch den Gemeinde-Rath unter seinem persönlichen Vorsitze erörtern und erledigen lassen.

Auch in andern, besonders wichtigen oder schwierigen Fällen ist es jedem Gemeinde-Rathe erlaubt, den Oberamtmann um persönliche Anwohnung zu bitten, so wie von der andern Seite der Oberamtmann ermächtigt ist, jeder Verhandlung in

Gemeinde-Sachen, welche seine Gegenwart erfordern möchten, auch unaufgefordert anzuwohnen. Jedoch hat er die Nothwendigkeit seiner Anwesenheit, in so fern sie mit Kosten verbunden ist, jedesmal gegen die betreffende Regierung zu rechtfertigen.

In keinem Falle darf aber durch die Gegenwart des Beamten die Freiheit der Berathung gestört, oder das Stimmrecht der Rathsglieder beeinträchtigt werden.

§. 39.

zum ersten Orts-Vorsteher.

Auch der Gemeinde-Vorsteher hat zwar die Verhandlungen des Gemeinde-Rathes von Amts wegen vorzubereiten, zu ordnen und zu leiten, die Stimmen zu sammeln, und aus der Mehrheit derselben den Beschluß zu ziehen, niemals aber die Freiheit der Berathung auf irgend eine Weise zu stören, vielmehr die gesetzliche Befugniß des Gemeinde-Rathes zu ehren und gegen jeden Eingriff von innen oder von außen zu schützen.

§. 40.

Besonders in Verwaltungssachen.

Insbesondere hat sich der Orts-Vorsteher über das Gemeinde-Vermögen durchaus keine einseitige Verfügung anzumaßen, keine durch den Gemeinde-Rath nicht im Voraus genehmigte Ausgabe auf die Gemeinde-Kasse anzuweisen, ohne Zustimmung des Gemeinde-Rathes keine Accorde oder sonstigen Verträge im Namen und auf Rechnung der Gemeinde abzuschließen.

§. 41.

und in Polizeisachen.

Eben so hat in Polizeisachen der Orts-Vorsteher die ihm nöthig dünkenden Anordnungen, besonders in so fern sie mit Kosten für die Gemeinde verbunden sind, im Gemeinde-Rathe vorzutragen, und wenn er sich bei dem Beschlusse desselben nicht beruhigen zu können glaubt, die oberamtliche Entscheidung einzuholen.

In dringenden Fällen ist jedoch dem Orts-Vorsteher erlaubt, auch ohne Mitwirkung des Gemeinde-Rathes die für den Augenblick erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§. 42.

Vollziehung der Gemeinde-Raths-Beschlüsse.

Die Vollziehung der Beschlüsse des Gemeinde-Rathes, so wie der — von den höheren Behörden getroffenen Anordnungen, ist dem Orts-Vorsteher überlassen.

Er ist hiebei in keinem Falle an die Mitwirkung des Gemeinde-Rathes gebun-

den, erforderlichen Falls aber berechtigt, denselben im Ganzen, oder einzelne seiner Mitglieder zur Unterstützung und Mitwirkung aufzufordern.

§. 43.

Verhältniß des Oberamtmanns zur Gemeinde-Obrigkeit des Oberamtssitzes.

Was das besondere Verhältniß der Gemeinde-Obrigkeit des Oberamts-Sitzes zum Oberamtmann in Polizeisachen betrifft, so ist hierüber im §. 111. das Nöthige angeordnet.

§. 44.

Gemeinde-Diener.

Zum Behufe der Vollziehung, so wie zu andern öffentlichen Zwecken werden die erforderlichen Diener von dem Gemeinde-Rath aus den Gemeinde-Angehörigen gewählt und durch den Orts-Vorsteher mittelst Hand-Gelübdes verpflichtet.

Sie werden auf Wohlverhalten angenommen, und können mithin vom Gemeinde-Rathe zu jeder Zeit wieder entlassen werden.

§. 45.

Form der Wahlen im Gemeinde-Rathe.

Die Wahlen geschehen in der Regel durch mündliche offene Abstimmung.

Bei Stellen jedoch, welche aus dem Gemeinde-Rathe selbst ersetzt werden, oder auch sonst, so oft es irgend ein Mitglied des Gemeinde-Rathes fordert, werden die Stimmen schriftlich oder im Durchgange abgegeben.

Sind mehrere gleichartige Stellen gleichzeitig zu ersetzen, so benennt jeder einzelne Stimmgeber so viele Candidaten, als es Stellen sind; bei mehreren ungleichartigen Stellen wird erst nach Ersetzung der ersten zur Wahl für die folgende geschritten.

Ist eine Raths-Stelle erledigt, so muß zuvor diese, und dann erst können die etwa damit verbundenen Nebenämter ersetzt werden.

§. 46.

Bürger- und Beisitz-Recht rc.

In Absicht auf die Erwerbung des Bürger- und Beisitz-Rechtes, auf die Gemeinde-Nutzungen, auf das Ehren-Bürger-Recht, die Duldung der Juden und die Zutheilung von Heimathlosen hat es bei den dießfalls bestehenden Gesetzen sein Verbleiben.

§. 47.

Bürger-Ausschuß.

Die Bürgerschaft hat keinen unmittelbaren Antheil an der öffentlichen Verwaltung, und darf ohne Berufung des Orts-Vorstehers sich nicht versammeln. Sie

wird aber dem Gemeinde-Rathe gegenüber durch einen beständigen Bürger-Ausschuß vertreten, der von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte gewählt wird.

§. 48.

Zahl der Mitglieder des Ausschusses.

Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses wird in jeder einzelnen Gemeinde durch die Zahl der Glieder des Gemeinde-Rathes (mit Einschluß des Orts-Vorstehers) bestimmt.

§. 49.

Wählbarkeit.

Der Bürger-Ausschuß wird je auf zwei Jahre gewählt.

Alljährlich hat die Hälfte desselben auszutreten.

Zur Wählbarkeit werden dieselben Eigenschaften wie zum Sitz im Gemeinde-Rathe (§. 6.) erfordert; doch stehen Verwandtschafts-Verhältnisse mit andern Mitgliedern des Ausschusses oder des Gemeinde-Rathes der Wahl nicht im Wege.

Jeder Bürger ist als solcher verbunden, die auf ihn gefallene Wahl unweigerlich anzunehmen, und an den Verhandlungen des Ausschusses, so weit es nur immer seine übrigen Verhältnisse gestatten, Theil zu nehmen.

Die austretenden Mitglieder können erst nach Jahresfrist wieder gewählt werden, sind aber zu Annahme der Stelle erst nach Verfluß zweier Jahre (vom Austritte an zu rechnen) verbunden.

Wird einem Mitgliede des Bürger-Ausschusses ein Gemeinde-Amt übertragen, so hat dasselbe für den Fall der Annahme dieses Amtes aus dem Bürger-Ausschusse zu treten.

§. 50.

Form der Wahl. Verpflichtung.

Die Wahl wird unter dem Vorsitze des Orts-Vorstehers vorgenommen, mit Zuziehung des Rathsschreibers und zweier Urkunds-Personen, welche der Bürger-Ausschuß aus der austretenden Hälfte seiner Mitglieder wählt.

Sie geschieht mittelst förmlicher Stimmzettel nach der relativen Stimmen-Mehrheit der Bürger mit Ausschluß der Gemeinde-Räthe, und bedarf keiner höheren Bestätigung.

Die Gewählten legen in die Hand des Orts-Vorstehers den Eid ab, den ihnen durch gegenwärtiges Edikt vorgezeichneten Pflichten getreulich nachzukommen. Ihre

Beeidigung geschieht öffentlich, und zwar auf dem Rathhause oder in dem sonst zu den Gemeinde-Zusammenkünften bestimmten Gebäude.

§. 51.

Obmann des Ausschusses.

Ein Mitglied des Ausschusses wird durch gleichzeitige Wahl der Bürgerschaft zum Obmanne desselben bestimmt.

Jeder Bürger bezeichnet zu diesem Ende auf seinem Stimmzettel zugleich dasjenige Mitglied, welches er zu dieser Stelle für das tauglichste hält.

Es kann aus der bleibenden oder aus der neu eintretenden Hälfte des Ausschusses gewählt werden, und behält im letzteren Falle die Obmanns-Stelle während der zweijährigen Dauer seines Sitzes im Ausschusse.

Der Bürger-Ausschuß bedarf keines eigenen Aktuars, sondern überträgt in vorkommenden Fällen seinem Obmanne oder irgend einem hiezu tauglichen Mitgliede die Führung der Feder.

Ein förmliches Protokoll über die Verhandlungen des Ausschusses wird nicht erfordert.

§. 52.

Bestimmung der Fälle in welchen die Zustimmung des Ausschusses einzuholen ist.

Der Gemeinde-Rath ist verbunden, die Zustimmung des Bürger-Ausschusses einzuholen:

1) bei Regulirung des Gemeinde-Etats und der darauf gegründeten Umlage (Commun-Schadens-Project);
2) bei unvorhergesehenen Ausgaben, welche die Summe des Etats in der Art überschreiten, daß eine neue oder erhöhte Umlage nothwendig wird;
3) bei solchen Verleihungen oder sonstigen Verträgen über Gemeinde-Einkünfte, welche nicht im Wege des Aufstreiches geschehen;
4) bei allen Verträgen mit einzelnen Gliedern des Gemeinde-Rathes ohne vorgängigen Auf- oder Abstreich;
5) bei außerordentlichen Belohnungen, Verehrungen oder sonstigen Begünstigungen für einzelne Mitglieder des Gemeinde-Rathes;
6) bei allen und jeden Nachlässen liquider und exigibler Forderungen der Gemeinde;

7) bei allen und jeden Beschlüssen, wodurch der Gemeinde-Etat bleibend verändert, der Vermögens-Fonds der Gemeinde und dessen Ertrag für die Zukunft vermehrt oder vermindert wird.

§. 53.

Unter den Beschlüssen letzterer Art sind alle diejenigen begriffen, welche eine Erwerbung oder Veräußerung von Gebäuden, Grundstücken, Gefällen und anderem nutzbaren Eigenthum, eine Kapital-Aufnahme oder Ablösung von Activ-Kapitalien zu Deckung der laufenden Ausgaben, einen außerordentlichen Vorempfang auf die Einkünfte der folgenden Jahre (namentlich außerordentliche Holzschläge rc. rc.), eine Bewilligung neuer Besoldungen oder Besoldungs-Zulagen und Pensionen, eine Belastung der Gemeinde durch Passiv-Uebernahme von Renten, Zinsen, Gülten und lästigem Eigenthum betreffen; desgleichen diejenigen Fälle, wo von Erhöhung, Schmälerung oder Aufhebung bürgerlicher Nutzungen (namentlich der Allmand-Holz-Weid-Pferch- und andern Gerechtigkeiten der einzelnen Bürger) oder umgekehrt von Erhöhung, Verminderung oder Aufhebung bürgerlicher Leistungen an die Gemeinde (namentlich der Bürger-Steuer, des Bürger-Annahm-Geldes, des Beisitz-Geldes, Wach-Geldes, Frohn-Geldes, der Allmand-Zinse, Holztheil-Zinse, Weid-Gelder und ähnlicher Einzüge) die Rede ist.

§. 54.

In allen unter den Bestimmungen der §. §. 52 und 53 begriffenen Fällen hat der Gemeinde-Rath den Bürger-Ausschuß jedesmal vor Abfassung des Beschlusses zur Berathung beizuziehen, und über seine Ansicht und Meinung mündlich zu hören. Form der Behandlung.
Ist der Ausschuß mit dem Gemeinde-Rathe einverstanden, so wird diese Erklärung ins Raths-Protokoll eingetragen, durch den Obmann und die zwei ältesten Mitglieder des Ausschusses unterzeichnet, und sofort vom Gemeinde-Raths wegen das weitere verfügt.

Trägt der Ausschuß Bedenken, der Ansicht des Gemeinde-Rathes beizutreten, so ist ihm das Abtreten, angemessene Bedenkzeit und abgesonderte Berathung gestattet.

Nach Beendigung derselben erscheint der Bürger-Ausschuß abermals in Gesamtheit vor dem Gemeinde-Rathe, und läßt diesem seinen Beschluß nebst den Gründen desselben durch den Obmann mündlich vortragen, worauf die Sache nochmals besprochen, bei fortdauernder Verschiedenheit der Meinungen aber der Aus-

schuß entlassen, die Berathung im Gemeinde-Rathe fortgesetzt, abgestimmt und beschlossen wird.

§. 55.

Folgen der Meinungs-Verschiedenheit zwischen dem Gemeinde-Rath und dem Bürger-Ausschuß.

Steht dieser Beschluß des Gemeinde-Raths mit der Ansicht des Bürger-Ausschusses im Widerspruche, so hat die Sache, worüber Meinungs-Verschiedenheit entstanden ist, in ihrem vorigen Zustande zu bleiben; es wäre denn, daß eine Verbindlichkeit der Gemeinde, oder der Gemeinde-Vorsteher gegen die Gemeinde unerfüllt bleiben müßte, wo alsdann das Oberamt verfügend einzuschreiten hat, — oder daß die Frage, über welche verschiedene Ansichten herrschen, die Abweichung von einer gesetzlichen Verwaltungs-Norm beträfe, in welchem Falle immer das Gesetz in Anwendung zu bringen ist.

Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß Angelegenheiten, welche überhaupt zur Kenntnißnahme der Staats-Behörde sich eignen, auch in den vorbemerkten Fällen an solche zu bringen sind, und daß bei einer Meinungs-Verschiedenheit des Gemeinde Raths und des Bürger-Ausschusses über die Frage: Ob ein einzelner Fall unter die gesetzliche Regel zu stellen sey — jedem Theile die Berufung an das Oberamt vorbehalten bleibt.

§. 56.

Bestimmung der Fälle in welchen das Gutachten des Bürger-Ausschusses einzuholen ist.

Ueber die Bestellung des Gemeinde-Pflegers und des Steuer-Einbringers, über die Annahme neuer Bürger und Beisitzer, über das Beginnen oder Verlassen wichtigerer Rechts-Streite, und über diejenigen Fälle, worüber der Deputirte zur Amts-Versammlung besonders zu instruiren ist, hat der Gemeinde-Rath jedesmal den Bürger-Ausschuß auf die im §. 54. vorgezeichnete Weise um sein Gutachten zu hören. Er ist jedoch in jenen Fällen an dieses Gutachten keineswegs gebunden, vielmehr nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu beschließen, und — so lange von Oberamts wegen nichts anderes verfügt wird, fortzuhandeln berechtigt.

§. 57.

Sonstige Communikationen mit dem Bürger-Ausschuß.

In allen übrigen — hier nicht aufgezählten Fällen ist der Gemeinde-Rath zu Beiziehung des Bürger-Ausschusses keineswegs verpflichtet. Wohl aber ist derselbe, so wie das Oberamt berechtigt, auch in anderen Fällen, so oft es ihm

räthlich oder förderlich scheint, den Ausschuß um seine Meinung zu hören, und sich mit ihm über das gemeine Beste gemeinschaftlich zu berathen.

§. 58.

Wenn nun gleich die eigentliche Verwaltung des Gemeindewesens oder die laufenden Geschäfte derselben einzig und allein dem Gemeinde-Rathe ohne Mitwirkung des Bürger-Ausschusses überlassen bleiben, so ist jedoch dem Letzteren (§. 56.) die Befugniß eingeräumt, die Jahrs-Rechnungen der Gemeinde-Pfleger nebst ihren Beilagen einzusehen, zu prüfen und seine Bemerkungen über dieselbe dem Gemeinde-Rathe mitzutheilen. Einsicht der Gemeinde-Rechnungen.

Es wird aber der Ausschuß, und vorzugsweise der Obmann desselben nicht allein für die sorgfältige Verwahrung und unmangelhafte Zurückgabe der Rechnung und Rechnungs-Belege (§. 37.), sondern auch insbesondere noch dafür verantwortlich gemacht, daß dieselben während der — zur Durchsicht bestimmten Frist unter keinerlei Vorwande von dem Rathhause oder dem — in Ermanglung desselben hiezu angewiesenen Lokale entfernt werden.

§. 59.

Bei Gelegenheit dieser Rechnungs-Durchsicht kann sich der Bürger-Ausschuß zugleich über den Zustand des Gemeinde-Wesens überhaupt und dessen Verwaltung berathen, seine dießfallsigen Wünsche, Vorschläge oder Beschwerden den Bemerkungen über die Gemeinde-Rechnung anhängen, und mit solchen dem Gemeinde-Rathe übergeben, welcher diese wie jene gehörig zu würdigen, und dem Oberamte zur weiteren Verfügung vorzulegen hat. Weitere Berathungen des Ausschusses.

§. 60.

Auch außer dieser jährlichen Zusammenkunft steht es dem Obmanne des Bürger-Ausschusses frei, Letzteren zu jeder Zeit zusammen zu berufen. Er hat jedoch von diesem Vorhaben, so wie von dem Gegenstande der Verhandlung den Orts-Vorsteher immer vorgängig in Kenntniß zu setzen.

§. 61.

Zu jeder Verhandlung des Bürger-Ausschusses sind sämtliche Glieder desselben durch den Obmann zu berufen. Form der Berathungen

des Bürger-Ausschusses. Ohne gegründete Entschuldigung kann sich keines der im Orte anwesenden Ausschuß-Glieder der Versammlung entziehen.

Zur Gültigkeit des Beschlusses wird die Anwesenheit von mehr als der Hälfte sämtlicher Mitglieder erfordert.

§. 62.

Beobachtung der Instanzen-Ordnung. Der Ausschuß hat seine Anträge in jedem Falle zunächst an den Gemeinde-Rath, und erst wenn er dort das gewünschte Gehör nicht erhalten, an das Oberamt zu richten, und von diesem die Entschließung zu erwarten.

Sollte diese über die Gebühr verzögert werden, oder der Ausschuß bei derselben sich nicht beruhigen zu können glauben, so ist ihm zwar unbenommen, seine diesfallsige Beschwerde bei der betreffenden Regierung im ordentlichen Wege anzubringen. Er hat jedoch diese Eingaben jederzeit in gesetzlicher Form verfassen zu lassen, außer den gesetzlich ausgenommenen Fällen den oberamtlichen Beibericht nicht zu umgehen, und aller — die Gemeinde-Kasse beschwerenden Sollicitationen sich zu enthalten.

§. 63.

Form der Anträge des Bürger-Ausschusses. Die Anträge an den Gemeinde-Rath geschehen jederzeit mündlich durch den Ausschuß in Gesamtheit, oder den Obmann und einige Mitglieder des Ausschusses; die Anträge an das Oberamt in der Regel gleichfalls mündlich durch den Obmann und eines oder mehrere hiezu vom Ausschusse gewählte Mitglieder desselben.

Die Bemerkungen über die Rechnung oder den Gemeinde-Etat und andere ausführlichere Vorträge können zwar schriftlich verfaßt, dem Gemeinde-Rathe jedoch nicht anders als persönlich übergeben werden.

§. 64.

Aufsicht auf das Gemeinde-wesen. Zu Handhabung des Uns zustehenden Rechts der Ober-Aufsicht über das Gemeinde-Wesen sind zunächst die Oberämter, in der Unterordnung unter die betreffenden Kreis-Regierungen und das Ministerium des Innern, aufgestellt.

Ihre Obliegenheit ist es, das Eigenthum der Gemeinden gegen jeden Eingriff, gegen mögliche Mißbräuche, Versäumnisse und Verschleuderungen sicher zu stellen, ohne jedoch bei Ausübung der ihnen anvertrauten Aufsicht in die Selbstverwaltungs-Rechte der Gemeinden einzugreifen.

Insbesondere sind die Oberämter verpflichtet, die Etats und Rechnungen der Gemeinden, so wie die von einzelnen Bürgern oder dem Bürger Ausschusse erhobenen Beschwerden über die Gemeinde-Verwaltung mit Sorgfalt und Strenge zu prüfen, und nach dem Erfunde das Geeignete vorzukehren.

Die Gemeinde-Vorsteher haben sich jeder diesfallsigen Untersuchung, so wie der oberamtlichen Aufsicht überhaupt mit Bereitwilligkeit zu fügen und die — von ihnen verlangten Berichte, Erklärungen und sonstigen Aufschlüsse pflichtmäßig abzugeben.

§. 65.

Genehmigung der Gemeinde-Raths-Beschlüsse.

Die Beschlüsse des Gemeinde-Raths bedürfen der Genehmigung einer Regierungs-Behörde in allen denjenigen Fällen, in welchen entweder das Interesse der Gemeinde und ihrer Verwalter, oder das Interesse der gegenwärtigen Bürgerschaft und der künftigen Glieder der Gemeinde, oder das Interesse der einzelnen Gemeinden und der übrigen Staats-Genossen getheilt ist.

Solche Beschlüsse sind daher jedesmal dem Oberamte zur weiteren Verfügung oder Einleitung vorzulegen. Namentlich hat dies in nachstehenden Fällen zu geschehen:

a) wenn der Oberamtmann, ein Gehülfe desselben, oder ein anderer Staats-Beamter, ein Kirchen- oder ein Corporations-Diener bei der Sache persönlich interessirt ist;

b) wenn einem Mitgliede des Gemeinde-Raths oder Bürger-Ausschusses eine Besoldung, Pension, Wartgeld oder Verehrung aus der Gemeinde-Kasse verwilligt, oder ein sonstiger Vortheil zugestanden wird;

c) wenn durch unvorhergesehene Ausgaben die Haupt-Summe des Etats überschritten, und eine neue oder erhöhte Umlage nothwendig wird;

d) bei jeder Veräußerung von Gebäuden, Grundstücken, Gefällen und anderem nutzbaren Eigenthum der Gemeinde;

e) bei jeder neuen, die Schulden-Masse vermehrenden Kapital-Aufnahme;

f) bei jeder Ablösung von Aktiv-Kapitalien, in so fern solche nicht zur Abtragung von Passiv-Kapitalien verwendet werden;

g) bei außerordentlichen Vorempfängen auf die Einkünfte folgender Jahre, außergewöhnlichen Holzschlägen und dergleichen;

h) bei jeder Belastung der Gemeinde durch Passiv-Uebernahme von Renten, Zinsen, Gülten und anderem lästigen Eigenthum;

i) bei jeder Schmälerung der Gemeinde-Einkünfte durch Einführung oder Erhöhung bürgerlicher Nutzungen, z. B. von Allmand-Holz-Weid-Pferch-Gerechtigkeiten für einzelne Bürger;

k) bei jeder Verminderung oder Aufhebung der bestehenden Grund-Abgaben an die Gemeinde-Kasse, z. B. der Allmand-Zinse, Holztheil-Zinse, Weidgelder u. a. m.

l) in allen denjenigen Fällen, wo eine Gemeinde auf Kosten anderer sich eine Einnahms-Quelle eröffnen, oder die bereits bestehenden erweitern will; z. B. bei der Einführung oder Erhöhung von Pflaster-Brücken-Wag-Kranen-Thorsperr-Geldern und dergleichen;

m) wenn die Gebühren für die Aufnahme neuer Bürger und Beisitzer erhöht, die neu aufgenommenen Bürger von den Gemeinde-Nutzungen ganz oder zum Theil ausgeschlossen, die Ausgesessenen höher als die Mitglieder der Gemeinde zu den Umlagen der letzteren angelegt,

n) wenn neue Jahr- und Wochen-Märkte errichtet, die bestehenden verlegt, erweitert oder mit neuen Abgaben beschwert werden sollen.

§. 66.

Höhere Genehmigung. In allen so eben (§. 65) aufgezählten Fällen, wird der Beschluß des Gemeinde-Raths dem Oberamte zur Prüfung vorgelegt, von diesem aber entweder von Amts wegen genehmigt, oder der betreffenden Kreis-Regierung mit gutächtlichem Berichte vorgetragen.

Letzteres geschieht nothwendig:

1.) Wenn der Oberamtmann, ein Gehülfe desselben, oder ein anderer Staats-Beamter, ein Kirchen- oder ein Corporations-Diener bei der Sache persönlich interessirt ist;

2.) wenn einem Mitgliede des Gemeinde-Raths eine neue oder erhöhte Besoldung oder Pension verwilligt wird;

3.) wenn das Grund-Eigenthum einer Gemeinde ganz oder zum Theile mit dem Eigenthums- oder Nutznießungs-Rechte unter die Gemeinde-Glieder vertheilt,

4.) wenn ein Grundstück oder irgend ein Real-Recht der Gemeinde veräussert werden soll, dessen Kapital-Werth die Summe von Ein Tausend Gulden in der ersten, Fünf Hundert Gulden in der zweiten, oder Zwei Hundert und fünfzig Gulden in der dritten Klasse der Gemeinden übersteigt;

5.) wenn eine bleibende Verbindlichkeit auf die Gemeinde übernommen, eine neue, die Schulden-Masse der Gemeinde vermehrende Kapital-Schuld aufgenommen,

6.) wenn ein zum Grundstock des Gemeinde-Vermögens gehöriges Aktiv-Kapital zu Deckung der laufenden Ausgaben verwendet werden soll, und

7.) in allen unter dem §. 65 (lit. l. m. und n.) aufgeführten Fällen.

§. 67.

Oberamtliche Genehmigung.

In allen übrigen im §. 66 nicht namentlich ausgedrückten Fällen sind die Oberämter ermächtigt, die ihnen nach §. 65 vorgelegten Beschlüsse des Gemeinde-Rathes von Amts wegen zu genehmigen oder unter specieller Anführung der Gegengründe zur Abänderung zurückzugeben.

Es bleibt jedoch den Oberämtern unbenommen, in Fällen, bei denen sie im Zweifel sind, die vorgesetzte Regierung um Belehrung und Bescheid zu bitten; sie haben aber von dieser Befugniß nur auf eine den Geschäfts-Gang nicht unnöthig erschwerende Weise Gebrauch zu machen.

II. Capitel.

Von der Verwaltung der Oberämter.

§. 68.

Geschäfts-Kreis des Oberamtes.

Jede Gemeinde des Königreichs ist einem Oberamts-Bezirke einverleibt, für welchen eine besondere Verwaltungs-Stelle unter der Benennung des Oberamtes besteht.

Der Geschäfts-Kreis des Oberamtes umfaßt alle diejenigen Gegenstände, welche weder den Gerichts- noch den Finanz-Behörden zugetheilt sind.

Sollte in einzelnen Fällen über die Zuständigkeit einer oder der andern Stelle ein Zweifel entstehen, so ist die Sache zunächst bei dem betreffenden Oberamte anzubringen, welches dieselbe entweder von Amts wegen zu erledigen, oder an die geeignete Behörde zu verweisen, oder hierüber höhere Entscheidung einzuholen hat.

§. 69.

Nähere Bezeichnung desselben.

Es gehören demnach zu dem Wirkungs-Kreise der Oberämter alle diejenigen Gegenstände, welche unter die Aufsicht und Leitung des Ministerium des Innern und beziehungsweise der Kreis-Regierungen gestellt sind, namentlich aber

a) die Wahrung der Hoheits-Rechte des Staates, die Erhaltung der Landes-Grenzen und der mit den Nachbar-Staaten bestehenden Verhältnisse, die Erledigung — beziehungsweise die Vorlegung der Ein- und Auswanderungs-Fälle, der Vermögens-Exportations- und Abzugs-Fälle;

b) die Erhaltung des Staats Organismus und der den einzelnen — dem Oberamt untergeordneten Stellen, Körperschaften und Ständen vorgezeichneten Grenzen, namentlich die Erhaltung der Amts- und Gemeinde-Verfassung, die Leitung der Wahl-Geschäfte, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und Offizianten, die Beilegung der Irrungen zwischen den Gemeinde-Räthen und Bürger-Ausschüssen, so wie die Erledigung — beziehungsweise die Vorlegung der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitz-Rechtes sich ergebenden Anstände;

c) die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, die Prüfung — beziehungsweise die Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinde-Rathes in den hiezu geeigneten Fällen;

d) die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für Erhaltung derselben und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justifikation ihrer Rechnungen;

e) die Aufsicht über die Amts-Körperschaft, und über die Verwaltung ihres Vermögens, der Vorsitz in der Amts-Versammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Korporations-Etats, die Prüfung und Erledigung der Amtspfleg-Rechnungen;

f) die möglichste Erleichterung, Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen und anderer öffentlicher Lasten, die Leitung der Amts-Vergleichung;

g) die Rekrutirung und die Vorbereitungs-Geschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen, die Erledigung — beziehungsweise die Vorlegung der Heiraths-Gesuche;

h) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungs-Listen, Cultur-Tabellen und ähnlicher periodischer Berichte;

i) die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Polizei und die Handhabung der Landes-Polizei im ganzen Umfange des Wortes, insbesondere die Fürsorge für die bestehenden Bildungs- Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für Beförderung der Sittlichkeit und des Arbeitsfleißes, für Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthalts-Bestimmung für Heimathlose, die Sicherheits- Gesundheits- Gewerbs- Feuer- und Straßen-Polizei u. s. w.;

k) die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise die Vorlegung der Uebertretungen der Polizei-Regiminal- und Finanz-Gesetze, die Aufsicht über die Polizei-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

l) die Unterstützung der Justiz- und Finanz-Beamten, der Militär- und übrigen Staats Behörden in der Ausübung ihres Berufes.

§. 70.

In so fern einzelne der sonach zum oberamtlichen Geschäfts-Kreise gehörigen Gegenstände bisher von den Oberämtern in Gemeinschaft mit andern — denselben coordinirten Stellen, namentlich mit den Dekanen, Schul-Inspectoren, Kameral- und Forst-Beamten zu behandeln waren, hat es bei dieser gemeinschaftlichen Behandlungsweise und den hierüber bestehenden Verordnungen auch fernerhin sein Verbleiben. Concurrenz mit andern Behörden.

§. 71.

Zur Unterstützung ist dem Oberamtmann ein vom Staat besoldeter Oberamts-Aktuar beigegeben, welcher von dem Oberamtmann aus der Zahl der gesetzlich ge- Oberamts-Aktuar.

prüften und zur Versehung eines Oberamts-Aktuariats für tüchtig erklärten Kandidaten vorzuschlagen, durch das Ministerium des Innern zu bestätigen und bei der Kreis-Regierung in Pflichten zu nehmen ist.

Er kann gegen einvierteljährige Aufkündigung von dem Oberamtmann, mit Gutheißen des Ministerium des Innern, wieder entlassen werden.

Während der Bekleidung dieser Stelle wird ihm das Heirathen nicht gestattet.

§. 72.

Dienst-Verrichtungen des Oberamts-Aktuars.

Der Oberamts-Aktuar hat sich allen und jeden amtlichen Aufträgen des Oberamtmanns, insbesondere aber den Rechnungs- und Kanzlei-Geschäften desselben mit Bereitwilligkeit zu unterziehen; er ist für die Besorgung derselben zunächst dem Oberamtmanne, der Oberamtmann aber der höhern Behörde verantwortlich.

Im Fall der Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des letztern ist, in so fern über die Amts-Verweserei nicht anders verfügt wird, der Oberamts-Aktuar der gesetzliche Stellvertreter des Oberamtmanns.

§. 73.

Gesundheits-Beamte.

Für die Gesundheits-Polizei sind die erforderlichen Aerzte angestellt. Sie werden in Betreff ihrer gegenseitigen Unterordnung, ihres Verhältnisses zum Oberamte und ihrer sonstigen Dienst-Beziehungen auf die Instruktion vom 14. März 1814. verwiesen. (St. u. Reg. Bl. v. 1814. S. 121. ff.)

Die Ernennung der Ober- und Unteramts-Aerzte geschieht durch Uns auf den Vortrag des Ministerium des Innern.

Wir wollen übrigens, daß die Wünsche, welche bei Besetzung solcher Stellen durch die Amts Versammlungen vorgetragen werden möchten, von der vorschlagenden Behörde immer begutachtet werden sollen.

Die Oberamts-Wund-Aerzte, die Heb- und Thier-Aerzte werden aus der Zahl der für solche Stellen geprüften Kandidaten durch die Amts-Versammlung gewählt und durch die Kreis-Regierung bestätigt.

Die Ober- und Unteramts-Aerzte werden, mit Rücksicht auf die Beiträge der Gemeinden und Stiftungen, aus der Staats-Kasse, die übrigen Gesundheits-Beamten aus den Amtspfleg-Gemeinde- und Stiftungs-Kassen besoldet.

§. 74.

Für das Hochbau-Wesen, für den Straßen- Ufer- und Brückenbau und andere technische Gegenstände, haben die Oberämter in den geeigneten wichtigern Fällen Rath und Hülfe bei den Kunstverständigen zu suchen, welche hiezu von Staats wegen angestellt oder ermächtiget sind. Techniker.

Sollte der Oberamtmann für solche oder andere gemeinsame Zwecke des Oberamtes die Aufstellung eigener Amts-Officialen für nützlich oder nothwendig erachten, so hat er sich hierüber mit der Amts-Versammlung zu berathen, und ihre dießfallsigen Beschlüsse der Kreis-Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 75.

Die — zu einem Oberamts-Bezirke vereinigten Gemeinden bilden auch künftig, wie bisher, eine eigene geschlossene Körperschaft, welche ihren Antheil an den öffentlichen Lasten mit vereinigten Kräften trägt, ihre gemeinschaftlichen Zwecke mit vereinigter Anstrengung auf gemeinschaftliche Kosten verfolgt. Amts-Körperschaft.

§. 76.

Die Amts-Körperschaft wird vertreten durch die Amts-Versammlung, welche unter dem Vorsitze des Oberamtmanns aus wenigstens zwanzig, höchstens dreißig Abgeordneten der Oberamts-Stadt und der übrigen Amts-Orte gebildet wird. Amts-Versammlung.

Jede einzelne Gemeinde beschickt dieselbe nach der Amtsschadens-Matrikel oder dem Steuerfuße, also jedoch, daß keine Gemeinde mehr als ein Drittheil sämtlicher Amts-Deputirten bestellt, die kleinsten Gemeinden aber sich über einen gemeinschaftlichen Abgeordneten, oder über eine gewisse Reihenfolge vergleichen.

Der erste Orts-Vorsteher ist von Amts wegen der Amts-Deputirte seiner Gemeinde, die weiteren Abgeordneten werden von dem betreffenden Stadt- oder Gemeinde-Rathe alljährlich aus seiner Mitte gewählt.

Sämtliche Amts-Deputirten beziehen aus der Amtspfleg-Kasse die gesetzlichen Entschädigungs-Gelder für die Dauer der Amts-Versammlung.

Sie sind in allem, was sie als Amts-Vorsteher verhandeln, von den einzelnen Gemeinden unabhängig und an keine Instruktion gebunden.

Wenn es sich hingegen von dem Rechte einzelner Gemeinden — gegenüber von dem gesamten Oberamte — handelt, und sie in solchen Fällen als Bevollmächtigte

der ersteren erscheinen, so liegt ihnen ob, die — ihnen deshalb ertheilten Aufträge und Anweisungen zu befolgen.

Auch in andern wichtigeren Fällen haben die Amts-Deputirten den Gemeinde-Rath und Bürger-Ausschuß ihrer Gemeinde von den durch die Amts-Versammlung gefaßten Beschlüssen in Kenntniß zu setzen; zur persönlichen Anwohnung in der Amts-Versammlung sind die Bürger-Ausschüsse oder einzelne Mitglieder derselben nur auf besonderes Erfordern der Amts-Versammlung berechtigt.

§. 77.

Aktuar der Amts-Versammlung.

Die Amts-Versammlung überträgt einem ihrer Mitglieder die Führung des Protokolls, die Ausfertigungen aus demselben und die sonstigen Aktuariats-Geschäfte.

Der gewählte Aktuar versieht diese Stelle, so lang er Mitglied der Amts-Versammlung bleibt; er ist für die Erhaltung der Registratur, so wie für seine Dienst-Verrichtungen überhaupt der Amts-Korporation verantwortlich.

Er behält seine Stimme in der Amts-Versammlung, und erhält für seine Dienstleistungen eine angemessene fixe Belohnung, welche durch die Amts-Versammlung unter Genehmigung der betreffenden Regierung festgesetzt wird.

Sollte nach dem Erachten der Amts-Versammlung keines ihrer Mitglieder die zu dieser Stelle erforderlichen Fertigkeiten besitzen, so hat sie hievon der betreffenden Regierung die Anzeige zu machen, und zu Uebertragung des Aktuariats an einen im Oberamts-Bezirke angestellten Staats- oder Gemeinde-Diener oder an irgend einen Dritten unter Benennung desselben die Bewilligung nachzusuchen.

§. 78.

Amtspfleger.

Zu Bestreitung der gemeinsamen Bedürfnisse der Amts-Körperschaft hat dieselbe eine eigene Kasse, deren Ausgaben in Ermanglung oder bei der Unzulänglichkeit eigener Fonds durch jährliche Umlagen auf die Gemeinden (Amtsschaden) gedeckt werden.

Der Kassier — Amts-Pfleger — ist zugleich der Ober-Einbringer der auf die Amts-Körperschaft ausgeschriebenen Staats-Steuer.

Er wird von der Amts-Versammlung gewählt, von der Regierung bestätigt, aus der Amtspflege besoldet.

Zur Wählbarkeit wird eine vorgängige Prüfung durch die Staats-Behörde erfordert.

Dem Amtspfleger gebührt von Amts wegen der Sitz und eine berathende Stimme in der Amts = Versammlung; das Aktuariat bei derselben oder beim Oberamte kann er nicht versehen.

Er hat seinen Wohnsitz in der Amts = Stadt zu nehmen, kann aber niemals zugleich der Gemeinde = Rechner der Amts = Stadt seyn.

Für einzelne Vermögens = Theile kann die Amts = Versammlung mit Genehmigung der betreffenden Regierung besondere Verwalter, z. B. Frucht = Vorraths-Pfleger, Magazins = Verwalter und dergl. bestellen, welche jedoch dem Amtspfleger untergeordnet, und nur als Gehülfen oder Theil = Rechner desselben zu betrachten sind.

§. 79.

Der Amtspfleger entwirft vor dem Anfange des Rechnungs = Jahres den Amts-Corporations = Etat (das Amtsschadens = Projekt) und legt ihn unter Anschluß der Vorakten dem Oberamte zur Prüfung und Berichtigung vor. Amts-Corporations-Etat.

Der Oberamtmann übergibt ihn der Amts = Versammlung, vernimmt sie über die etwaigen Anstände, und veranlaßt die erforderlichen Beschlüsse zu Deckung des Jahrs = Bedarfes, welche mit dem Etat selbst der betreffenden Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 80.

Nach erfolgter Genehmigung wird die Amtsschadens = Umlage durch den Amtspfleger, oder sofern es die Amts = Versammlung vorzieht, durch den Aktuar derselben entworfen, von Oberamts wegen geprüft und ausgeschrieben, sofort durch den Amtspfleger eingezogen und über diese und andere Schuldigkeiten von ihm am Schlusse des Rechnungs = Jahres mit sämtlichen Gemeinden schriftliche Abrechnung gepflogen. Amtsschaden.

§. 81.

Neben diesem Abrechnungsbuche und dem gewöhnlichen Rapiate hat der Amtspfleger über seine sämtlichen Einnahmen und Ausgaben ein fortlaufendes Tagbuch zu führen, und dem Oberamte auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen. Tagbuch und Kassen = Rapport des Amtspflegers.

Auch ohne eine solche Aufforderung legt der Amtspfleger wenigstens mit jedem halben Jahre der Amts = Versammlung eine Uebersicht seiner Einnahmen und Ausgaben und des Kassen = Zustandes vor; sie wird dem Protokolle beigeschlossen, ihre

Haupt-Resultate werden in solches eingetragen, und bei jedesmaliger Einsendung des Amtsschadens-Projektes der Regierung angezeigt.

§. 82.

Amtspflege-Rechnung.

Auf den Grund seines Tagbuches und Raplates, der Umlags-Einzugs- und Abrechnungs-Register und übrigen Dokumente hat der Amtspfleger seine Jahres-Rechnung in den ersten drei Monaten nach dem Rechnungs-Schlusse entweder selbst zu stellen, oder durch einen geprüften Rechnungs-Verständigen auf eigene Kosten stellen zu lassen.

§. 83.

Prüfung und Abhör der Amtspfleg-Rechnung.

Die Amtspfleg-Rechnung wird nebst ihren Beilagen in der Amts-Versammlung durch deren Aktuar in Abwesenheit des Amtspflegers verlesen, sofort einem von der Amts-Versammlung alljährlich einer neuen Wahl zu unterwerfenden Ausschusse von drei bis fünf Mitgliedern zur näheren Durchsicht und Prüfung zugestellt, auch jedem einzelnen Mitgliede der Amts-Versammlung auf Verlangen die Einsicht der Rechnung auf dem Rathhause gestattet.

Nach beendigter Prüfung vergleicht der Ausschuß die Rechnung mit dem summarischen Auszuge derselben, wornach der leztere recalculirt, dem Amtspfleger eine Nachrechnung gezogen, und die Kasse gestürzt wird.

Längstens nach vierzehn Tagen wird die Rechnung mit der Nachrechnungs- und Kassensturz-Urkunde und den sonstigen Bemerkungen des Ausschusses dem Oberamte zur förmlichen Revision übergeben, welches die vorgefundenen Anstände mit Beiziehung des Rechners erörtert und nach Befinden der Umstände mit Zuziehung jenes Ausschusses oder der vollen Amts-Versammlung erledigt.

In jedem Falle hat der Oberamtmann über die Erledigung jener Anstände der nächsten Amts-Versammlung ausführlichen Vortrag zu machen.

Für die unnachsichtliche Befolgung der in Absicht auf Nachrechnung und Kassen-Sturz gegebenen Vorschriften sind die sämtlichen Mitglieder der Amts-Versammlung, zunächst aber ihr Ausschuß und der Oberamtmann mit ihrem eigenen Vermögen für sich und ihre Erben verantwortlich.

§. 84.

Demselben oder jedem sonst beliebigen Ausschusse kann die Amts-Versammlung die Prüfung und Ermäßigung der einzelnen etatsmäßigen oder sonst im Allgemeinen beschlossenen Ausgaben der Amtspflege übertragen. Dekretur auf die Amtspflege. Ausschüsse der Amts-Versammlung.

Der Oberamtmann oder sein gesetzlicher Stellvertreter führt den Vorsitz bei diesem Moderations-Geschäfte.

Ohne vorgängige Genehmigung dieses Ausschusses oder der Amts-Versammlung darf von dem Amtspfleger keine unständige Ausgabe geleistet, höchstens und nur auf seine Gefahr auf bereits im Allgemeinen beschlossene Ausgaben eine angemessene Abschlags-Zahlung gemacht werden.

Auch der Oberamtmann ist nicht ermächtiget, ohne Zustimmung des Ausschusses oder der Amts-Versammlung irgend eine Zahlung von Amts wegen auf die Amtspflege anzuweisen.

Neue, unvorhergesehene, oder den Etat überschreitende Ausgaben, so wie die zu Deckung derselben erforderlichen Umlagen, Kapital-Aufnahmen ꝛc. können nur in voller Amts-Versammlung berathen werden.

Nur in wirklich dringenden Fällen können die Amts-Deputirten der Amtsstadt mit oberamtlicher Genehmigung den Amtspfleger zu einer solchen Ausgabe ermächtigen; der Amtspfleger ist jedoch im Anstandsfalle berechtigt, die Einberufung der Amts-Versammlung zu verlangen. In jedem Falle sind derselben solche vorläufige Dekrete zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Für einzelne Vorarbeiten oder sonstige Verrichtungen mögen Ausschüsse oder Commissionen von der Amts-Versammlung bestellt, jedoch nur für bestimmte Zwecke und längstens auf Jahresfrist bevollmächtigt werden.

§. 85.

Die Amts-Versammlung bestimmt alljährlich bei der Berathung über den Jahres-Etat die Taxen, wornach die Militär- und Vorspann-Kosten, die Kosten der Postritte, der Staats- und Landes-Frohnen und andere — nach Gesetz und rechtsgültigem Herkommen zur Amts-Vergleichung geeigneten Kosten des letzten Rechnungs-Jahres berechnet, und unter den Gemeinden des Oberamtes ausgeglichen werden. Sie bestimmt den Termin, auf welchen die Verzeichnisse dieser Kosten durch Amts-Vergleichung.

die einzelnen Gemeinde-Vorsteher mit Zuziehung ihrer Gemeinde-Räthe gefertigt, durch den Amtspfleger, oder, wenn die Amts-Versammlung es vorzieht, durch ihren Aktuar gesammelt, geordnet, ergänzt und mit einem Haupt-Verzeichnisse zur oberamtlichen Revision übergeben werden.

Nach beendigter Revision werden die sämtlichen Verzeichnisse nebst den darin vorgefundenen Anständen der Amts-Versammlung vorgetragen, nach Erledigung der letztern die Summen gezogen, die Hauptsumme umgelegt, und nach vorgängiger Prüfung dem Amtspfleger zum Einzug und zur Verrechnung übergeben.

§. 86.

Amts-Corporations-Schulden.

Dem Schuldenwesen der Amts-Körperschaften hat die Amts-Versammlung, insbesondere aber der Oberamtmann und Amtspfleger, eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, auf Erhaltung des öffentlichen Kredits und allmählige Verminderung der Schulden-Last unter steter Berücksichtigung der Zeit-Umstände und der Kräfte der Amts-Angehörigen den ernstlichen Bedacht zu nehmen.

§. 87.

Geschäfts-Kreis der Amts-Versammlung.

Nach allen diesen und andern Beziehungen hat die Amts-Versammlung die ökonomischen Angelegenheiten der Amts-Corporation zu besorgen, alles, was sowohl den innern gesellschaftlichen Verband dieser Körperschaft, als ihre Verhältnisse gegen Einzelne und gegen andere Corporationen betrifft, in Berathung zu ziehen, darüber Beschlüsse zu fassen, ihre dießfallsigen Wünsche und Beschwerden bei den geeigneten Stellen anzubringen und geltend zu machen, den Oberamtmann bei wichtigeren Polizei-Anstalten oder sonstigen Anordnungen auf Erfordern mit Rath und That zu unterstützen, durch gemeinsame Anordnungen die Vollziehung der Gesetze in den einzelnen Gemeinden zu sichern.

§. 88.

Form ihrer Berathungen.

Bei den zum Geschäfts-Kreise der Amts-Versammlung gehörigen Gegenständen findet durchgängig die collegialische Behandlung Statt. Die Mehrheit der Stimmen gibt den Beschluß; im Falle der Gleichheit hat der Oberamtmann die entscheidende Stimme.

In keinem Falle darf die Beistimmung der einzelnen Amts-Deputirten von Haus aus, ohne collegialische Versammlung, eingeholt werden.

§. 89.

Höhere Genehmigung der Amts-Versammlungs-Beschlüsse.

Außer den oben (§. 73, 74, 77, 78) bezeichneten Wahl-Geschäften, außer den Amts-Corporations-Etats (§. 79) und unvorhergesehenen Ueberschreitungen derselben (§. 84) sind auch die specielleren Beschlüsse der Amts-Versammlung der betreffenden Kreis-Regierung zur Genehmigung vorzulegen:

a) wenn der Oberamtmann, ein Gehülfe desselben, oder ein anderer Staats-Beamter, ein Kirchen- oder ein Corporations-Diener mittelbar oder unmittelbar bei der Sache interessirt ist;

b) wenn einem Mitgliede der Amts-Versammlung oder irgend einem Offizianten der Amts-Corporation eine neue oder erhöhte Besoldung, Pension oder Wartgeld, eine außerordentliche Belohnung, Verehrung, Nachlaß oder sonstige Begünstigung bewilligt wird;

c) wenn ein Grundstück oder irgend ein Real-Recht der Amts-Corporation veräußert wird, dessen Kapital-Werth die Summe von Ein Tausend Gulden übersteigt;

d) wenn eine bleibende Verbindlichkeit auf die Amts-Corporation übernommen, eine neue, die Schulden-Masse der Amtspflege vermehrende Kapital-Schuld aufgenommen, und überhaupt so oft

e) der Grundstock des Amts-Corporations-Vermögens auf irgend eine andere Weise geschwächt oder angegriffen wird.

§. 90.

Aufsicht auf die Gemeinde-Verwaltung. Prüfung der Gemeinde-Raths-Beschlüsse.

Was die zu dem Amts-Verbande gehörigen einzelnen Gemeinden betrifft, so ist die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens eine der wesentlichsten und wichtigsten Obliegenheiten des Oberamtmanns, welcher er sich mit unverdrossener Thätigkeit, mit Treue und Ernst zu widmen hat.

Zu diesem Behufe sind oben (§. 65) die Fälle bestimmt worden, in welchen die einzelnen Beschlüsse des Gemeinde-Rathes dem Oberamte zur Verfügung oder weiteren Einleitung vorzulegen sind.

Bei der Prüfung dieser Beschlüsse wird sich der Oberamtmann — ohne in die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens selbsthandelnd einzugreifen — einzig durch die Rücksicht leiten lassen, daß jede eigennützige Einwirkung von Seite einzelner Ge-

meinde-Vorsteher, Ausschuß-Glieder oder Gemeinde-Offizianten entfernt, jede den allgemeinen staatswirthschaftlichen oder polizeilichen Grundsätzen zuwiderlaufende, oder mit den Verhältnissen gegen andere Gemeinden und Staats-Angehörigen unverträgliche Maßregel zurückgewiesen, der Grundstock des Gemeinde-Vermögens möglichst ungeschmälert der Nachkommenschaft überliefert, das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben erhalten, und unvermeidliche Störungen desselben in möglichster Zeitkürze wieder entfernt oder ausgeglichen werden.

§. 91.

Bei den Verträgen der Gemeinden, bei den Verkaufs-Verleihungs-oder Akkords-Verhandlungen hat der Oberamtmann nicht ohne übereinstimmendes Ersuchen des Gemeinde-Rathes und des Bürger-Ausschusses unmittelbar und persönlich mitzuwirken, vielmehr auf möglichste Vereinfachung der Verwaltung und Verminderung der Kosten den ernstlichen Bedacht zu nehmen.

§. 92.

Den im (§. 55) erwähnten Fällen einer Meinungs-Verschiedenheit zwischen dem Gemeinde-Rathe und dem Bürger-Ausschuß hat der Oberamtmann besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und hiebei vornehmlich auch darauf zu sehen, daß nicht unter dem Vorwand eines solchen Dissenses polizeiliche oder sonstige Verbindlichkeiten der Gemeinden und ihrer Vorsteher unerfüllt bleiben.

§. 93.

Gemeinde-Etats.

Die Haupt-Etats der Gemeinden (§. 27.) hat der Oberamtmann vorschriftmäßig zu verfassen, die jährlichen Spezial-Etats (§. 26.) aber zu revidiren, zu genehmigen oder zur Berichtigung zurückzugeben.

Ein Duplikat derselben wird in der Oberamts-Registratur aufbewahrt, zur steten Uebersicht über den ökonomischen Zustand der Gemeinde, und zur Richtschnur in vorkommenden Fällen.

§. 94.

Prüfung der Gemeinde-Rechnungen.

Die Revision der Gemeinde-Rechnungen seines Bezirks hat der Oberamtmann noch vor dem Ablaufe des neuen Rechnungs-Jahres vorzunehmen (§. 36.) und daher mit Ernst und nöthigenfalls unter Anwendung der ihm zu Gebot stehenden

Mittel dafür zu sorgen, daß die Rechnungen so bald als möglich nach ihrem Verfall=Termine gestellt werden.

Die ihm zur Revision übergebenen Rechnungen hat der Oberamtmann mit Aufmerksamkeit und Genauigkeit zu prüfen, die Mängel der Verwaltung zu rügen, die Bemerkungen des Gemeinde=Rathes und des Bürger=Ausschusses mit der Rechnung zu vergleichen, den Rechner darüber zu hören, die Anstände von Amts wegen zu erledigen oder deren weitere Erörterung einzuleiten.

Ueber den Zustand des Gemeinde=Rechnungs=Wesens hat der Oberamtmann wie bisher einen jährlichen Haupt=Bericht an die betreffende Regierung einzusenden.

§. 95.

Die wichtigeren, bei Revision der Gemeinde=Rechnnngen vorgefundenen Anstände, in so fern dieselben nicht sowohl die Rechnung, als vielmehr die Verwaltung selbst betreffen, hat der Oberamtmann an Ort und Stelle unter Vernehmung des Bürger=Ausschusses zu erörtern und unter seinem Vorsitze durch den Gemeinde=Rath erledigen zu lassen. Rechnungs-Abhör.

Es ist jedoch zu Verminderung der Kosten diese Lokal=Abhör, wenn nicht dringende Gründe eine Ausnahme fordern, mit dem Rug=Gerichte zu verbinden, jedesmal im Amts=Sitze gehörig vorzubereiten und auf die — die Verrechnung allein betreffende Defekte, deren Erledigung die Mitwirkung des Gemeinde=Rathes nicht erfordert, nur in dem einzigen Falle auszudehnen, wenn die Verhandlung im Oberamtssitze der Gemeinde zu größerer Beschwerde gereichen würde.

§. 96.

Das Ruggericht soll regelmäßig in den Gemeinden erster Klasse alljährlich, in denen der zweiten Klasse alle zwei Jahre, und in den Gemeinden dritter Klasse alle drei Jahre gehalten werden. Ruggerichte.

Dem Oberamtmann bleibt die Bestimmung der Reihenfolge, so wie der Tagfahrt, jedoch in der Art überlassen, daß immer die für die Orts=Bewohner schicklichste Jahrs=Zeit zu dieser Verhandlung gewählt werde.

Der zu diesem Behufe versammelten Gemeinde wird zuvörderst ein Auszug der wichtigsten Gesetze und Ordnungen, besonders im Gemeinde=Wesen, verlesen und erläutert, sofort aber sämtliche Gemeinde=Angehörigen aufgefordert, jedes ihnen be-

kannte Gebrechen der öffentlichen Verwaltung, jede mögliche Verbesserung derselben, so wie ihre etwaigen Beschwerden gegen den Orts-Vorsteher, den Gemeinde-Rath oder den Bürger-Ausschuß dem Oberamtmann anzuzeigen.

Zu Folge dieser Aufforderung wird jeder einzelne Bürger über seine sich hierauf beziehenden Wünsche, Vorschläge und Beschwerden im Durchgange und in Abwesenheit der Gemeinde-Vorsteher vernommen, durch einen vom Oberamtmann hiezu bestellten Aktuar ein kurzes Protokoll geführt, sodann der Bürger-Ausschuß über jene sowohl als über seine eigenen Desiderien gehört, und endlich mit dem Gemeinde-Rathe, (mit Ausschluß der etwa persönlich interessirten Mitglieder desselben) die erforderliche Berathung gepflogen.

Die Resultate dieser Berathung oder die Ruggerichts-Recesse nebst den — bei der Rechnungs-Abhör getroffenen Verfügungen werden der versammelten Gemeinde durch den Oberamtmann eröffnet, nöthigenfalls erläutert, und zur Nachachtung empfohlen.

§. 97.

Auch von Amts wegen hat der Oberamtmann bei dem Ruggerichte den Zustand der Gemeinde-Verwaltung und der Orts-Polizei auf jede schickliche Weise mittelst Augenscheins, Einsicht der öffentlichen Bücher u. s. w. zu erforschen, die — bei dem nächst gehenden Ruggerichte ertheilten Recesse mit den Gemeinde-Vorstehern zu durchgehen, die weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen, und ihrer Befolgung sich zu versichern.

§. 98.

Straf-Gewalt des Oberamtmanns.

Dem Oberamtmann ist zu Behauptung seines amtlichen Ansehens, zu Erhaltung der öffentlichen Ordnung und zu Aufrechthaltung der Regiminal-Polizei- und Finanz-Gesetze, eine amtliche Straf-Gewalt verliehen, welche sich bis auf eine Summe von zehn Reichs-Thalern oder eine achttägige Gefängnißstrafe (beides einschließlich), bei Legal- und Confiskationsstrafen aber bis auf die Summe von fünfzig Gulden (ebenfalls einschließlich) erstreckt.

§. 99.

Behandlung höherer Straffälle.

Schwerere Vergehungen gegen Regiminal-Polizei- und Finanz-Gesetze, welche die so eben (§. 98.) bezeichneten Grenzen seiner amtlichen Strafgewalt übersteigen,

hat der Oberamtmann zu untersuchen, und der betreffenden höheren Verwaltungs-Stelle zur weitern Verfügung vorzulegen, welche nach Beschaffenheit der Umstände die Strafe selbst erkennen, oder wenn solche ihre Straf-Befugniß übersteigt, die Akten nebst Gutachten dem Gerichtshofe des Kreises zur weitern Verfügung mittheilen wird.

Von dem Ermessen des letztern hängt es ab, entweder auf den Grund der oberamtlichen Untersuchung das Urtheil zu sprechen, oder die Untersuchung durch den Oberamtmann ergänzen, oder endlich durch den Oberamts-Richter reassumiren zu lassen.

In allen nach diesen oder den nächstfolgenden Bestimmungen zu höherem Erkenntniß geeigneten Fällen, hat der Oberamtmann zwei Gemeinderaths Mitglieder als Scabinen zu der Untersuchung beizuziehen.

§. 100.

Behandlung der Dienst-Vergehen.

Auch die Dienst-Fehler und Dienst-Vergehungen der dem Oberamtmann untergeordneten Beamten und Diener hat derselbe nach den so eben gegebenen Bestimmungen zu untersuchen, und nach Verschiedenheit der Fälle von Amts wegen abzustrafen, oder der betreffenden Regierung zur Bestrafung anzuzeigen.

Bei solchen Dienst-Vergehungen aber, deren Bestrafung nicht allein die oberamtliche Strafgewalt, sondern auch die der höhern Verwaltungsstelle eingeräumte Straf-Befugniß übersteigt, hat zwar der Oberamtmann die Untersuchung in administrativer Hinsicht fortzuführen, nach deren Beendigung aber die Sache dem Oberamts-Richter zum weitern Verfahren zu übergeben, hierüber jedoch, so wie über die sonstigen Resultate der oberamtlichen Untersuchung an die Regierung des Kreises gleichzeitig zu berichten.

Auch im Fortgange der gerichtlichen Untersuchung ist der Oberamtmann verpflichtet, dem Oberamts-Richter auf dessen Ersuchen über die administrativen Beziehungen der Sache jede erforderliche Auskunft zu geben, oder den materiellen Theil der Untersuchung nachträglich zu ergänzen.

§. 101.

Gegen diejenigen Beamten und Diener, welche nach der Verschiedenheit ihrer Funktionen sowohl dem Oberamtmann als dem Oberamts-Richter untergeordnet sind,

(z. B. Orts-Vorsteher, Gemeinde-Räthe, Rathsschreiber, Gesundheits-Beamte) hat, je nachdem ihr Vergehen die eine oder die andere jener Funktionen betrifft, zunächst derjenige Oberbeamte, zu dessen Ressort diese Funktionen gehören, die Untersuchung zu führen.

Kommt hiebei die Verletzung von beiderlei Dienst-Pflichten oder irgend ein gemeines Verbrechen (§. 103. 104.) gleichzeitig zur Sprache, so ist hierdurch die Competenz des Oberamts-Richters für die ganze Untersuchung begründet, der Obermann hingegen verpflichtet, den erstern in Absicht auf die Administrativ-Vergehungen des Angeschuldigten auf die oben (§. 100.) gedachte Weise zu unterstützen.

In bedeutenderen Fällen dieser Art ist die höhere Verwaltungs-Stelle durch den Oberamtmann von dem Vorgange gleichfalls in Kenntniß zu setzen.

§. 101.

Auch für Dienst-Vergehungen derjenigen Beamten und Diener, welche in Beziehung auf ihre Dienst-Verrichtungen weder dem Oberamts-Richter noch dem Oberamtmann untergeordnet sind (namentlich der Finanz-Beamten) bildet das Oberamt die nächste und ordentliche Untersuchungs-Behörde.

Es hat jedoch dasselbe gegen die den Central- oder Kreis-Stellen unmittelbar untergeordneten Finanz-Beamten nur aus besonderem Auftrage jener Behörden einzuschreiten, außerdem aber sich keinerlei Inspektions- oder Straf-Recht über dieselben anzumaßen.

Gegen die niedern Diener im Finanzfache hingegen ist der Oberamtmann auch in Dienstsachen auf erhaltene Anzeige innerhalb der Grenzen seiner Straf-Befugniß (§. 98.) unter Communikation mit den betreffenden Finanz-Beamten zu erkennen berechtigt, wichtigere Fälle aber der höhern Finanz-Behörde anzuzeigen, oder (nach den oben §. 100. gegebenen Bestimmungen) dem Oberamts-Richter zu übergeben verpflichtet.

Für Kirchen- und Schul-Diener bildet der Oberamtmann mit dem Dekan das gemeinschaftliche Oberamt, und als solches für die Dienst-Vergehungen jener Beamten die nächste und ordentliche Untersuchungs-Behörde.

§. 103.

Gemeine Verbrechen und Vergehungen endlich, deren Bestrafung weder innerhalb der oberamtlichen Straf-Gewalt, noch auch in der Competenz der höhern Administrativ Behörden liegt, werden dem Oberamts-Richter zur Untersuchung übergeben. Behandlung der peinlichen Fälle.

Wenn über die Natur des Verbrechens und über die Competenz des Oberamts-Richters kein Zweifel obwaltet, so geschieht die Uebergabe an denselben unmittelbar durch die Orts-Vorsteher. (§. 17.)

Im Zweifelsfalle wird die Sache nach der oben (§. 68.) aufgestellten Regel an das Oberamt gebracht.

Der Oberamtmann hat jedoch sowohl in diesem Falle, als wenn er auf anderm Wege, durch Denuntiation, durch unmittelbare Wahrnehmung oder durch polizeiliche Maßregeln auf die Spur eines begangenen Verbrechens geleitet wird, dieselbe nur bis zu der Ueberzeugung zu verfolgen, daß das in Frage stehende Verbrechen nach seiner Natur und der im Allgemeinen darauf gesetzten Strafe zur richterlichen Competenz geeignet sey, sofort aber und ohne Zeitverlust die Sache dem Oberamts-Richter zu übergeben, und diesem die wirkliche Untersuchung zu überlassen.

§. 104.

Im Edikte für die unteren Gerichts-Stellen sind zu näherer Bestimmung dieser Competenz diejenigen Vergehen und Verbrechen bezeichnet, welche in jedem Falle und selbst dann, wenn die Person des Thäters noch gänzlich unbekannt ist, zur oberamtsrichterlichen Untersuchung geeignet sind. Nähere Abgrenzung der oberamtlichen und oberamtsrichterlichen Competenz in Strafsachen;

Nach Ausscheidung derselben bleiben dem Oberamtmann zur Untersuchung — beziehungsweise zur Bestrafung zugetheilt:

a) die Dienst-Vergehungen der in den verschiedenen Verwaltungs-Zweigen angestellten Beamten und Diener nach den hieroben (§. 100 — 101) gezogenen Gränzen;

b) die Uebertretungen der Regiminal-Polizei- und Finanz-Gesetze nach den hierüber (§. 98, 99) getroffenen Bestimmungen;

c) die Verbal- und Real-Injurien innerhalb der Gränzen der oberamtlichen Straf-Befugniß;

d) die ersten einfachen Diebstähle und Betrügereien, deren Gegenstand den Werth von Zehn Gulden nicht übersteigt,

alles jedoch nur, in so ferne die hier aufgezählten Handlungen nicht mit andern schwereren Vergehungen concurriren, als in welchem Falle der Oberamts-Richter auch die Untersuchung der erstern zu übernehmen befugt und verpflichtet ist.

§. 105.

besonders in Absicht auf die Criminal-Polizei.

Auch in den zur oberamtsrichterlichen Competenz geeigneten Fällen hat der Oberamtmann nicht allein den Oberamts-Richter auf jedesmaliges Erfordern von Polizei wegen zu unterstützen, sondern auch unaufgefordert die ihm anvertraute Polizei-Gewalt und das ihm untergeordnete Polizei-Personal zu Entdeckung der Verbrechen, zu Verfolgung und Festhaltung des Thäters zu verwenden, überhaupt aber und bis zur Uebergabe an den Oberamts-Richter alles dasjenige vorzukehren, was die richterliche Untersuchung zu erleichtern und den Erfolg derselben zu sichern geeignet seyn dürfte.

Mit der wirklichen Untersuchung aber hat sich der Oberamtmann keineswegs zu befassen, vielmehr, so bald er nur immer von der Zuständigkeit des Oberamts-Richters die amtliche Ueberzeugung erhalten, diesem die weitere Verfügung anheimzugeben.

Die Veranstaltung einer Legal-Inspection liegt dem Oberamtmann ob, wofern es nicht unzweifelhaft ist, daß die Sache sich zur Competenz des Oberamts-Richters eignet.

Unter denselben Voraussetzungen kann eine Haussuchung durch den Oberamtmann, oder — nach geschehener Uebergabe — durch den Oberamts-Richter verfügt werden. Auch den Orts-Vorstehern ist dieselbe unter den gesetzlichen Bedingungen gestattet.

§. 106.

Die Verhaftung des Angeschuldigten ist in den gesetzlich hiezu geeigneten Fällen nicht allein dem Oberamts-Richter, sondern auch dem Oberamtmann und jedem Orts-Vorsteher erlaubt.

Was die Erlassung von Steckbriefen betrifft, so ist auch diese nach Verschiedenheit der Fälle sowohl dem Oberamts-Richter als dem Oberamtmanne, beiden jedoch nur

in so fern gestattet, als der Verdacht gegen die bezeichnete Person rechtlich begründet, und die Verhaftung derselben zuläßig ist. Auch die vom Oberamts-Richter erlassenen Steck-Briefe werden in der Regel an die Oberämter seines und der benachbarten Gerichts-Bezirke gerichtet, und von diesen an die untergeordnsten Behörden ausgeschrieben.

Die Veranstaltung einer Streife bleibt dem Oberamtmann überlassen; nur in besonders dringenden Fällen kann der Oberamts-Richter auch einzelne Orts-Vorsteher um Anordnung einer Partikular-Streife unmittelbar requiriren.

Gegen die hiebei oder auch sonst eingefangenen Vaganten wird die Untersuchung vom Oberamtmann eingeleitet, und erst dann, wenn sich gegründete Anzeigen eines wirklichen Verbrechens finden, an den Oberamts-Richter abgegeben.

§. 107.

Die Aufsicht über die Polizei-Gefängnisse und die darin befindlichen Gefangenen steht dem Oberamtmann, und in der Unterordnung unter denselben den einzelnen Orts-Vorstehern zu. Polizei-Gefängnisse und Verpflegung der Gefangenen;

Die Einrichtung und Erhaltung der oberamtlichen Gefängnisse, so wie die Verpflegung der Gefangenen in denselben liegt der Amtspflege ob, welche dagegen auch die von Oberamts wegen angesetzten Polizei- und Disciplinar-Strafen bezieht.

Nur die Strafen wegen Uebertretung der Regiminal- und Finanz-Gesetze, so wie die den Betrag von Zehn Reichs-Thalern übersteigenden Legal-Strafen (§. 98) werden dem Fiskus verrechnet.

Zu Verminderung der Kosten ist es dem Oberamtmann gestattet, sich zu Vollziehung seiner Straf-Erkenntnisse der städtischen Polizei-Gefängnisse zu bedienen.

Die dießfallsige Uebereinkunft mit den Stadt-Vorstehern, so wie die Festsetzung des Verpflegungs-Tarifs und das Erkenntniß über den Regreß an die Schuldigen, bleibt der Amts-Versammlung überlassen.

Diejenigen Gefangenen, welche zur Uebergabe an den Oberamts-Richter geeignet sind, werden auch während des oberamtlichen Verhaftes auf Gerichts-Kosten verpflegt, und es hat zu dem Ende der Oberamtmann jedesmal bei der Uebergabe an den Oberamts-Richter ein Verzeichniß jener Detentions-Kosten beizuschließen.

§. 108.

namentlich auf dem Transporte.

Die Kosten der Verpflegung, Verwahrung und Fortschaffung der Gefangenen auf dem Transporte, werden von jedem Stations-Orte vorgeschossen, von diesem aber nach einem durch die Amts-Versammlung alljährlich zu erneuernden Maßstabe zur Amts-Vergleichung gebracht.

Für Inländer hat die Amtspflege ihres Wohnortes unter Vorbehalt des Regresses einzustehen.

§. 109.

Rekurs gegen oberamtliche Straf-Erkenntnisse.

Gegen jede von dem Oberamt angesetzte Geld- oder Gefängniß-Strafe, (mit Einschluß der §. 104. Lit. c. d. aufgeführten Fälle) steht dem Gestraften der Rekurs an die geeignete höhere Verwaltungs-Stelle nach den dießfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen offen.

§. 110.

Prüfung der von den Orts-Vorstehern gefällten Straf-Erkenntnisse.

Da auf gleiche Weise gegen die von einem Orts-Vorsteher oder Gemeinde-Rathe verhängten Polizei-Strafen dem Gestraften der Rekurs an das Oberamt gestattet ist (§. 15.), so hat der Oberamtmann jede Beschwerde dieser Art unter Vernehmung des Orts-Vorstandes mit Unbefangenheit zu prüfen, und nur nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände darüber zu erkennen.

Gegen diese oberamtliche Entscheidung findet kein weiterer Rekurs an eine höhere Behörde Statt.

§. 111.

Aufsicht über die dem Oberamte untergeordneten Staats- und Gemeinde-Diener.

Bei jeder Veranlassung hat der Oberamtmann sein Augenmerk dahin zu richten, daß das obrigkeitliche Ansehen eines Theils gegen Unbotmäßigkeiten und ordnungswidrige Anmaßungen behauptet, andern Theils aber nie zur Bedrückung oder Mißhandlung Unserer Unterthanen mißbraucht werde.

In dieser gedoppelten Beziehung hat der Oberamtmann auf die Amtsführung der — ihm untergeordneten Staats- und Gemeinde-Diener ein stets wachsames Auge zu halten, ihre Thätigkeit zu wecken, zu ordnen und zu leiten.

§. 112.

Aufsicht über die Orts-Polizei —

Die Handhabung der Orts-Polizei ist zwar sowohl in der Amts-Stadt als in den übrigen Amts-Orten zunächst und unmittelbar den Orts-Vorstehern und Ge-

meinde-Räthen anvertraut. Es hat jedoch der Oberamtmann über die wirkliche Ausübung dieser Polizei-Gewalt die strengste und beständige Aufsicht zu führen, die dießfallsigen Lokal-Anordnungen nach vorgängiger Prüfung von Amts wegen zu unterstützen, unter sich selbst und mit den Landes-Polizei-Gesetzen in Uebereinstimmung zu erhalten.

§. 113.

insbesondere in der Oberamts-Stadt.

Was insbesondere die Orts-Polizei in der Oberamts-Stadt betrifft, so ist der Oberamtmann nicht allein in wichtigeren und dringenderen Fällen unmittelbar und persönlich einzuschreiten befugt und verpflichtet, sondern auch der Orts-Vorsteher verbunden, von allen bedeutenderen, insbesondere aber von allen mit einiger Oeffentlichkeit verknüpften Vorgängen das Oberamt auf der Stelle in Kenntniß zu setzen und die etwaigen Anordnungen desselben zu befolgen. Unter die Vorgänge dieser Art sind insbesondere zu zählen: alle Aufsehen erregende Excesse und polizeiwidrige Vorfälle, öffentliche Lustbarkeiten, Freischießen, Schauspiele u. dergl., Einquartierungen und Durchmärsche, erheblichere Unglücksfälle, außerordentliche Versammlungen der Bürgerschaft, öffentliche Anschläge und sonstige Bekanntmachungen, neue Polizei-Anstalten und Verordnungen, die Bestellung neuer Polizei Bedienten und sonstiger Gemeinde-Officianten, die Kirchen- und Schul-Visitationen und andere mit gewisser Feierlichkeit verbundenen Verhandlungen rc. rc.

Die Gestattung gewöhnlicher Tänze ist in der Amts-Stadt sowohl als in den übrigen Amts-Orten dem Orts-Vorsteher überlassen, welcher die gesetzliche Taxe davon zu erheben, und vierteljährig dem Oberamt einzuliefern hat.

§. 114.

Persönliche Theilnahme des Oberamtmanns an den Gemeinde-Raths-Verhandlungen.

Dem Oberamtmann ist gestattet, unter den im §. 38. gegebenen Bestimmungen einzelnen Verhandlungen des Gemeinde-Rathes persönlich anzuwohnen, und an den Berathungen desselben Theil zu nehmen. Er hat aber in diesem Falle die — den Gemeinden und ihren Behörden eingeräumten Befugnisse zu achten, die Leitung der Verhandlung, die Umfrage, die entscheidende Stimme u. s. w. dem Orts-Vorsteher zu überlassen, die Freiheit der Berathung auf keinerlei Weise zu stören, noch weniger die Fassung irgend eines — mit den bestehenden Gesetzen verträglichen Beschlusses zu hindern.

§. 115.

Verhältniß zum Bürger-Ausschuß.

Den Bürger-Ausschuß hat der Oberamtmann bei den ihm gesetzlich zustehenden Befugnissen zu schützen, seine Bitten, Vorschläge und Beschwerden mit Unbefangenheit zu hören und mit Aufmerksamkeit zu prüfen, zugleich aber auch mit Ernst darauf zu sehen, daß nicht der Bürger-Ausschuß die Gränzen jener Befugnisse überschreite, oder bei seinen Anträgen von dem Wege der Ordnung abweiche.

§. 116.

Bestätigung und Verpflichtung der Gemeinde-Raths-Glieder, Gemeinde-Pfleger und Officianten.

Die Wahl der Mitglieder des Gemeinde-Rathes, so wie die der Gemeinde-Pfleger und der übrigen Gemeinde-Officianten, hat der Oberamtmann nur nach sorgfältiger Prüfung der persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften des Gewählten zu bestätigen, oder die Gründe, warum er diese Bestätigung verweigern zu müssen glaubt, nach eingeholtem Gutachten des Gemeinde-Raths unter Anschluß desselben der Regierung vorzulegen.

Die Beeidigung der Gemeinde-Beamten ist, so oft es ohne Kosten-Aufwand geschehen kann, vor der betreffenden Gemeinde, außerdem aber in der Amts-Stadt, immer jedoch mit gebührender Feierlichkeit nach vorgängiger Belehrung über die Pflichten ihres Berufes vorzunehmen.

Die Verpflichtung der untern Gemeinde-Diener hat der Oberamtmann der Orts-Obrigkeit zu überlassen.

§. 117.

Wahl und Verpflichtung der Orts-Vorsteher.

Vorzügliche Aufmerksamkeit ist der Wiederbesetzung der Orts Vorstehers Stellen zu widmen.

Bei Erledigung einer solchen Stelle hat der Oberamtmann die einstweilige Amts-Verweserei zu bestellen, sodann zur Wahl der Candidaten einen angemessenen Termin anzuberaumen.

Am Wahltage begibt sich der Oberamtmann an Ort und Stelle, bespricht sich vorerst mit dem Gemeinde-Rathe und dem Bürger-Ausschusse über das, was in Absicht auf die Besoldung, Instruktion, Registratur und dergl. zu erinnern seyn möchte, versammelt sodann die Gemeinde, belehrt sie über die Form und die Wichtigkeit der Wahl, und fordert sämtliche Bürger auf, nunmehr einzeln im Durch-

gange je drei Männer zu bezeichnen, welche von ihnen für die würdigsten und tüchtigsten zu dieser Stelle erachtet werden.

Ueber den Durchgang wird durch einen vom Oberamtmann hiezu bestellten Aktuar ein förmliches Protokoll geführt, jede einzelne Stimme in demselben bemerkt und der Eintrag von dem Stimmgeber unterzeichnet. Sofort werden mit Zuziehung des ältesten Raths-Gliedes und des Obmanns des Bürger Ausschusses die Stimmen gezählt, und die Resultate dieser Zählung sowohl als die Zahl aller Stimmberechtigten und der bei der Abstimmung erschienenen Bürger am Schlusse des Protokolls beurkundet.

Dieses Wahl-Protokoll hat der Oberamtmann der Regierung des Kreises zur weitern Verfügung im Original vorzulegen.

Der neu ernannte Orts Vorsteher wird durch den Oberamtmann öffentlich auf dem Rathhause oder in dem sonst zu den Gemeinde-Zusammenkünften bestimmten Gebäude beeidigt und in seine Stelle eingewiesen.

§. 118.

Die ordnungsmäßige Erhaltung seiner Amts-Registratur hat sich der Oberamtmann besonders angelegen seyn zu lassen, und daher auf die Reponirung, Sammlung und Aufbewahrung der Akten möglichsten Fleiß und Sorgfalt zu verwenden. Oberamts-Registratur. — Geschäfts-Lokal.

Zur Erleichterung seiner Geschäftsführung ist dem Oberamtmann in seiner Amtswohnung das erforderliche Arbeits-Lokal eingeräumt, in welchem er auch seine amtlichen Verhandlungen ordentlicherweise vornimmt. Es ist ihm jedoch unbenommen, bei solchen Verhandlungen, für welche ein größerer Raum oder besondere Feierlichkeit und Oeffentlichkeit erfordert wird, von dem Rathhause der Oberamts-Stadt Gebrauch zu machen.

§. 119.

Der Zutritt zum Oberamte ist die ganze Woche hindurch zu jeder schicklichen Stunde geöffnet. Amts-Tage.

Für seine auswärtige Verrichtungen hat der Oberamtmann gewisse Wochentage festzusetzen, an den übrigen sich nicht ohne Noth von seinem Amts Sitze zu entfernen, und seine Amts-Untergebenen über diese — im Einverständnisse mit den übrigen

Orts-Beamten und mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu treffende Zeit-Eintheilung zu ihrer Nachachtung zu belehren.

An Sonn- und Feiertagen bleibt die Kanzlei — dringende Fälle ausgenommen — geschlossen; nur in durchaus unaufschieblichen Fällen kann eine öffentliche Verhandlung — und auch dann nur ohne Störung des Gottes-Dienstes geschehen.

Ohne zuvor eingeholte Erlaubniß der betreffenden Regierung hat sich der Oberamtmann nicht über Nacht aus seinem Oberamts-Bezirke zu entfernen.

III. Capitel.

Von der Verwaltung der Stiftungen.

§. 120.

Unmittelbare Aufsicht über die Stiftungen.

Die in jeder Gemeinde vorhandenen Stiftungen für Kirchen- Schul- und Armen-Bedürfnisse, mit Einschluß der für diese und ähnliche Zwecke bestimmten Familien- und anderen Privat-Stiftungen, sind, wofern die Stifter keine andere Aufsichts-Behörde benannt haben, unter die besondere Obhut der geistlichen und weltlichen Orts-Vorsteher gestellt.

§. 121.

Bildung des Stiftungs-Raths;

Der Stiftungs-Rath besteht aus den Orts-Geistlichen und dem Stadt- oder Gemeinde-Rathe.

Die Leitung der Geschäfte steht dem ersten Orts-Geistlichen und dem ersten Orts-Vorsteher gemeinschaftlich zu; außerdem gebührt dem weltlichen Orts-Vorsteher die erste ordentliche, dem geistlichen Vorsteher hingegen im Falle der Stimmen-Gleichheit die entscheidende Stimme. Die übrigen Geistlichen des Orts, wo sich deren mehrere befinden, stimmen nach dem weltlichen Vorsteher vor den übrigen Rathsgliedern.

Wo jedoch für einzelne Kirchen des Orts besondere Stiftungen bestehen, gebührt nur den — bei der betreffenden Kirche angestellten Geistlichen eine Stimme über die Angelegenheiten derselben.

Das Stimm-Recht der weltlichen Rathsglieder wird durch kein Parochial-Verhältniß beschränkt.

§. 122.

Ist der Gemeinde-Rath aus Mitgliedern von verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen zusammengesetzt, so sind die katholischen Mitglieder desselben von den Berathungen über die Verwaltung evangelischer Stiftungen, und umgekehrt die evangelischen Confessions-Verwandten von den Berathschlagungen über die Verwaltung katholischer Stiftungen insoweit ausgeschlossen, als diese Stiftungen blos für gottesdienstliche Zwecke bestimmt sind. Verhältnisse der Mitglieder des Stiftungs-Raths in gemischten Orten.

§. 123.

Der gewöhnliche Aktuar des Gemeinde-Rathes führt das Protokoll (abgesondert vom Raths-Protokoll) und besorgt die Ausfertigungen aus demselben ohne besondere Belohnung. Aktuar des Stiftungs-Raths.

Die Akten werden bei den Gemeinde-Dokumenten verwahrt; dem vorsitzenden Geistlichen ist unbenommen, zu jeder beliebigen Zeit davon Einsicht und Abschrift zu nehmen.

§. 124.

Der Stiftungs-Rath wählt durch Mehrheit der Stimmen die erforderlichen Stiftungs-Pfleger, (Heiligen-Pfleger, Spital-Pfleger, Armenkasten-Pfleger, Almosen-Pfleger u. s. w.) und stellt sie dem gemeinschaftlichen Oberamte zur Bestätigung und Verpflichtung vor. Stiftungs-Pfleger.

Sie werden entweder auf ihre Lebensdauer oder auf eine bestimmte Zeit, wenigstens aber auf die Zeit von drei Jahren, gewählt, und können nur unter denselben Voraussetzungen wie die Orts-Vorsteher und Gemeinde-Pfleger (§. 12.) von ihrer Stelle entfernt werden.

Dem ersten Orts-Vorsteher kann die Stiftungs-Pflege nicht übertragen werden.

Dem Stiftungs-Pfleger gebührt von Amts wegen, wenn er auch nicht Mitglied des Gemeinde-Rathes ist, Sitz und Stimme im Stiftungs-Rathe.

§. 125.

Von mehreren in einem Orte befindlichen Stiftungen ist für jede in der Regel eine eigene Rechnung zu führen. Combination mehrerer Stiftungen.

Sollte der Stiftungs-Rath für angemessen erachten, mehrere solcher Stiftungen in eine gemeinschaftliche Verwaltung zu vereinigen, so ist der diesfallsige Antrag nach

vorgängiger Rücksprache mit dem Bürger-Ausschusse dem gemeinschaftlichen Oberamte, und von diesem nebst Gutachten der betreffenden Regierung vorzulegen.

§. 126.

Weitere Offizianten.

Die etwa weiter erforderlichen Offizianten, z. B. Kasten-Knechte, Küfer u. dgl. werden gleichfalls vom Stiftungs-Rathe, jedoch nur auf Wohlverhalten gewählt, und von dem Vorstande desselben verpflichtet.

§. 127.

Allgemeine Administrations-Vorschriften.

Die Stiftungs-Pfleger sowohl als die übrigen Mitglieder des Stiftungs-Rathes sind dafür verantwortlich, daß das Stiftungs-Vermögen mit möglichstem Fleiße verwaltet, die Gefälle, Zinse, Gülten u. s. w. pünktlich und unnachsichtlich eingezogen, die Naturalien bestmöglichst verwahrt und verwerthet, die Capitalien hinlänglich versichert, alle unnöthige Ausgaben vermieden, und insbesondere die Stiftungen nicht mit fremdartigen Lasten und Ausgaben beschwert werden.

§. 128.

Stiftungs-Etat.

Mit dem Schlusse des Rechnungs-Jahres legt der Stiftungs-Pfleger dem Vorstande des Stiftungs-Rathes (dem gemeinschaftlichen Unteramte) den Zustand seiner Kasse, den baaren Geld-Vorrath, den Sturz-Zettel und das Verzeichniß seiner Ausstände und Passiv-Rückstände vor.

Unter Zugrundlegung des Vermögens-Standes und der vorhergehenden Rechnungen entwirft das gemeinschaftliche Unteramt mit Zuziehung des Stiftungs-Pflegers eine möglichst genaue Berechnung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Stiftung (Etat), und legt denselben dem versammelten Stiftungs-Rathe zur Prüfung und weitern Berathung vor.

§. 129.

Erhaltung der Stiftungen.

Es ist hiebei das Haupt-Augenmerk dahin zu richten, daß eines Theils die den Stiftungen nach dem Willen der Stifter und ihrer ursprünglichen Bestimmung obliegenden Ausgaben, besonders zu frommen und milden Zwecken, wirklich und vollständig geleistet, andern Theils aber der Grundstock des Stiftungs-Vermögens unangegriffen erhalten und ungeschmälert der Nachkommenschaft überliefert werde.

§. 130.

Deckung des Deficits.

Wenn die Leistung der stiftungsmäßigen Ausgaben ohne Angriff des Grundstocks des Stiftungs-Vermögens nicht möglich seyn sollte, (z. B. bei außerordentlichen Baukosten, oder zufälliger Verminderung der Einnahmen durch Mißwachs, Unwerth der Früchte, u. dergl.), so hat der Stiftungs-Rath in sorgfältige Erwägung zu ziehen, ob und welche Ausgaben, ohne der Absicht des Stifters oder dem Rechte irgend eines Dritten zu nahe zu treten, beschränkt oder eingestellt, ob und wer etwa kraft Patronat-Rechts oder aus irgend einem andern Rechts-Grunde, nach Gesetz oder Herkommen in Anspruch genommen, oder ob und wie etwa sonst das Deficit gedeckt werden dürfte.

Die Gemeinde-Kasse ist zu Deckung dieses Deficit nur in so ferne verbunden, als es sich von Ausgaben handelt, welche in Ermanglung oder bei der Unzulänglichkeit besonderer Stiftungen der Gemeinde unmittelbar obliegen, oder nach allmähliger Erschöpfung der erstern auf die letztern zurückfallen würden.

§. 131.

Prüfung und Genehmigung des Etats.

Nach diesen und den oben (§. 127.) angegebenen Rücksichten hat der Stiftungs-Rath den ihm vorgelegten Jahrs-Etat aufs genaueste zu prüfen, und dem Bürger-Ausschusse zu gleichmäßiger Prüfung mitzutheilen, sofort mit Berücksichtigung der von letzterem gemachten Bemerkungen die den Umständen angemessene Beschlüsse zu fassen, und mit einer doppelten Abschrift des Etats dem gemeinschaftlichen Oberamte zur Genehmigung vorzulegen.

§. 132.

Vollziehung des Etats. Kirchen-Convent.

Mit der Vollziehung des Etats, mit der Dekretur der einzelnen, durch denselben im Allgemeinen genehmigten Einnahmen und Ausgaben, mit der speciellen Verwendung der — gewissen Zwecken etatsmäßig gewidmeten Summen und überhaupt mit Besorgung der laufenden Geschäfte im Stiftungs-Wesen ist der Kirchen-Convent als beständiger Ausschuß des Stiftungs-Rathes beauftragt.

Derselbe hat außerdem die Bestimmung, für die Erhaltung der Sitten-Kirchen- und Schul-Polizei Sorge zu tragen.

Die Orts-Geistlichen, der erste Orts-Vorsteher und der Stiftungs-Pfleger sind

von Amts wegen Mitglieder des Conventes. Zwei bis drei weitere Beisitzer werden von dem Stiftungs-Rathe aus seiner Mitte gewählt.

Das Convents-Protokoll wird in der Regel durch den Orts-Geistlichen, und, wo deren mehrere sind, durch den jüngsten von ihnen geführt und aufbewahrt.

§. 133.

Verantwortlichkeit des Kirchen-Convents und des Stiftungs-Pflegers.

Ohne die schriftliche Genehmigung des Kirchen-Convents ist kein Stiftungs-Pfleger ermächtigt, irgend einen Kauf, Verkauf, Accord, Pacht oder sonstigen Contrakt im Namen der Stiftung abzuschließen, irgend eine nicht bereits im Voraus bestimmte Ausgabe zu leisten, irgend etwas an Geld oder Naturalien auszuleihen.

Für jede diesfallsige Versäumniß hat der Stiftungs-Pfleger — für jedes — ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften genehmigte Anlehen haben die sämtlichen Mitglieder des Kirchen-Convents, jedes zu seinem Betreffe, subsidiarisch aber für das Ganze zu haften.

Ueber Baukosten (mit Ausnahme der gewöhnlichen Reparaturen) und über andere Anrechnungen, deren Beurtheilung besondere technische Kenntnisse erfordert, hat der Kirchen-Convent vor Fassung des Beschlusses mit den geeigneten Sachverständigen Rücksprache zu nehmen.

§. 134.

Verhältniß des Kirchen-Convents zum Stiftungs-Rathe.

Wenn aber

1) die Verbindlichkeit der Stiftung zu diesen oder andern Ausgaben nicht ganz unzweifelhaft, oder
2) von Uebernahme einer neuen Verbindlichkeit auf die Stiftung,
3) von einer neuen Besoldung, Besoldungs-Zulage, Pension oder sonst jährlich wiederkehrenden Ausgabe,
4) von einer außerordentlichen Verehrung, von einem Nachlasse oder sonstiger Begünstigung,
5) von abgängiger Verrechnung eines Ausstandes die Rede ist, oder
6) wenn ein Mitglied des Kirchen-Conventes persönlich bei der Sache interessirt ist;
7) wenn ein Contrakt ohne gesetzlichen Aufstreich oder Abstreich abgeschlossen,

8) ohne richterliches Erkenntniß irgend ein Recht der Stiftung aufgegeben, oder ein bestrittener Anspruch an dieselbe anerkannt,

9) eine Erwerbung oder Veräußerung von Gebäuden, Grundstücken oder Gefällen, oder

10) eine Capital-Aufnahme (außer zu Ablösung anderer Capitalien),

11) ein Vorempfang auf die Einkünfte folgender Jahre geschehen,

12) die laufenden Ausgaben durch Ablösung eines Aktiv-Capitals gedeckt,

13) eine stiftungsmäßige Ausgabe beschränkt oder eingestellt,

14) eine wesentliche Veränderung in der Verwaltung oder Benutzung des Stiftungs-Vermögens getroffen,

15) der Stiftungs-Etat auf irgend eine andere Weise überschritten oder verändert, oder endlich

16) eine Abweichung von den gesetzlichen Normen der Verwaltung gemacht werden soll;

so hat der Kirchen-Convent die Sache zwar in vorläufige Berathung zu ziehen, sodann aber dem versammelten Stiftungs-Rathe zur nähern Prüfung vorzulegen, und diesem die weitere Entschließung anheim zu geben.

§. 135.

Was insbesondere die Armen-Unterstützung betrifft, so ist bei Entwerfung des Jahrs-Etats mit möglichster Genauigkeit zu berechnen, wie viel nach dem Willen der Stifter, und wie viel etwa noch weiter nach den Kräften der Stiftung im Ganzen zu diesem Zwecke verwendet werden könne und solle. Insbesondere in Absicht auf Armen-Unterstützung.

Ueber die wirkliche Verwendung dieser Summen und ihre Vertheilung unter die einzelnen Armen hat sodann der Kirchen-Convent unter Communication mit den übrigen Mitgliedern der Orts-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins zu verfügen.

Sollten besondere, erst im Laufe des Jahrs eintretende Umstände eine Ueberschreitung dieser Summe nothwendig machen, so hat der Kirchen-Convent hiezu die Genehmigung des Stiftungs-Rathes einzuholen.

Eben dieses geschieht, wenn der Kirchen-Convent die Unterstützung einzelner Gemeinde-Glieder durch Geld- oder Natural-Anlehen ohne gesetzliche Versicherung

für dienlich oder nothwendig erachtet, in so fern diese Vorschüsse nicht aus der im Voraus zur Armen-Unterstützung gewidmeten Summe bestritten werden.

§. 136.

Subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinden zur Armen-Unterstützung

Bei der Unterstützung der Armen ist der Grundsatz festzuhalten, daß auch diejenigen Stiftungen, welche ganz oder zum Theile diesem Zwecke gewidmet sind, hiezu nur, so weit es ohne Angriff ihres Vermögens-Fonds und ohne Abbruch ihrer sonstigen stiftungsmäßigen Ausgaben thunlich ist, in Anspruch genommen werden können, — bei der Unzulänglichkeit dieser Beiträge aber jeder Gemeinde die Fürsorge für ihre Armen obliegt.

§. 137.

Mitwirkung des Bürger-Ausschusses.

In den übrigen (nach §. 134.) zum Erkenntniß des Stiftungs-Rathes geeigneten Fällen hat derselbe jedesmal den Bürger-Ausschuß zur gutächtlichen Aeußerung aufzufordern.

Aber auch im Bürger-Ausschusse gebührt, in so fern von einer — bloß gottesdienstlichen Zwecken gewidmeten Stiftung die Rede ist, nur den zu derselben Confession sich bekennenden Mitgliedern eine Stimme. (§. 122.)

§. 138.

Rechnungs-Stellung.

Die Jahrs-Rechnung wird durch den Stiftungs-Pfleger in der Regel selbst gestellt.

Wegen Uebertragung der Rechnungs-Stellung an den Verwaltungs-Aktuar, so wie wegen der für diese Rechnungs-Geschäfte auszusetzenden Belohnung, finden die bei dem Gemeinde-Rechnungs-Wesen deshalb ertheilten Bestimmungen (§. 33, 34.) auch hier ihre Anwendung.

§. 139.

Prüfung der Rechnung durch den Stiftungs-Rath und den Bürger-Ausschuß;

Sobald die Rechnung gestellt ist, wird sie nebst ihren Beilagen durch den Rathsschreiber der Gemeinde vorgelesen, sodann durch den Stiftungs-Rath in Abwesenheit des Rechners geprüft, und dem Bürger-Ausschusse (oder den hiezu geeigneten Mitgliedern desselben §. 137.) zu gleichmäßiger Durchsicht mitgetheilt.

Die Bemerkungen des Ausschusses werden im Stiftungs-Rathe begutachtet, sofort aber mit der Rechnung und allen dazu gehörigen Akten zum gemeinschaftlichen Oberamt eingeschickt.

§. 140.

Die Rechnung wird vorerst durch den Oberamtmann nach der ihm für die Revision der Gemeinde-Rechnungen ertheilten Vorschrift (§. 94.) nach Form und Inhalt geprüft, sodann unter Anschluß sämtlicher Defekte dem Dekan zur Einsicht und zu etwaigen Bemerkungen mitgetheilt. — durch das gemeinschaftliche Oberamt.

§. 141.

Nach diesen Vorbereitungen wird die Abhör durch das gemeinschaftliche Oberamt mit Zuziehung des Rechners in der Oberamts-Stadt vorgenommen, und die vorkommenden Recesse dem Stiftungs-Rathe mitgetheilt. — Rechnungs-Abhör.

Sollten sich jedoch solche Anstände ergeben, welche nicht wohl anders als an Ort und Stelle untersucht, oder nicht — ohne in das Innere der Verwaltung einzugreifen, gehoben werden können, so sind dieselben bei dem nächsten Rug-Gerichte durch den Oberamtmann unter Zuziehung des Stiftungs-Rathes (nöthigenfalls unter Vernehmung des Bürger-Ausschusses) zu erledigen, und die diesfallsigen Recesse dem betreffenden Dekan zur Einsicht mitzutheilen.

§. 142.

Für die Abhör der Stiftungs-Rechnung hat die Stiftungs-Kasse den damit bemühten Personen in der Regel keine Belohnung oder Entschädigung zu reichen. — Revisions- und Abhör-Kosten.

Sollten jedoch die Lokal-Abhör-Geschäfte ausnahmsweise nicht gelegenheitlich des Rug-Gerichts vorgenommen werden können, oder durch dieselben die Rug-Gerichts-Kosten bedeutend vermehrt werden; so ist dieß bei Einsendung der Reise-Kosten-Verzeichnisse zu bemerken, um wegen des von der Stiftungs-Kasse zu leistenden Ersatzes die nöthige Verfügung treffen zu können.

Auch die Revision der Stiftungs-Rechnungen ist amtliche Obliegenheit des Oberamtes, und mithin ohne besondere Kosten-Anrechnung zu besorgen. Es können jedoch die Stiftungs-Kassen zu Bestreitung der hierdurch vermehrten Oberamts-Kanzlei-Kosten in verhältnißmäßige Concurrenz gezogen werden.

§. 143.

Wo bisher unter mehreren oder sämtlichen Stiftungen eines Oberamts-Bezirkes für gemeinschaftliche Zwecke und Lasten (z. B. für Unterrichts-Anstalten, Epidemie-Kosten, andere Armen-Cur- und Sustentations-Kosten u. dgl.) eine rechts- — Stiftungs-Confraternität.

gültige Verbrüderung Statt gefunden hat, da ist solche bis auf weitere Anordnung auch künftig aufrecht zu erhalten. Es sind aber die Rechts-Titel und Grundsätze derselben, so wie der bisherige Maßstab zu Vertheilung der Kosten der betreffenden Regierung zur Prüfung und angemessenen Verfügung vorzulegen.

§. 144.

Die Berathung der — diese Stiftungs-Verbrüderung betreffenden Gegenstände geschieht durch die Amts-Versammlung unter dem gemeinschaftlichen Vorsitze des Oberamtmanns und des betreffenden Dekans.

Wenn sich die Verbrüderung nur über einzelne Theile des Oberamtes erstreckt, so gebührt nur den Deputirten der betheiligten Amts-Orte eine Stimme bei dieser Berathung.

In Absicht auf Bevollmächtigung und Instruktion haben sich die Deputirten nach den im §. 76 in Beziehung auf die Amts-Versammlungs-Glieder ausgesprochenen Grundsätzen zu achten.

Der Dekan hat hiebei insbesondere das gemeinschaftliche Interesse der Stiftungen — der Amts-Pflege gegenüber zu wahren.

In denjenigen Oberämtern, welche mehrere Diöcesan-Sprengel derselben Confession ganz oder zum Theile umfassen, ist nur der Dekan (oder in dessen Ermanglung der erste Geistliche) der Oberamts-Stadt zu diesen Verhandlungen beizuziehen. Es hat aber derselbe die betreffenden Dekane von den gefaßten Beschlüssen jedesmal in Kenntniß zu setzen.

§. 145.

Gemeinschaftliches Oberamt.

Außerdem aber und in allen die einzelnen Lokal-Stiftungen betreffenden Angelegenheiten, bildet der Oberamtmann mit dem Dekan, in dessen Sprengel die Stiftung gelegen ist, das gemeinschaftliche Oberamt oder die Aufsichts-Behörde für den Stiftungs-Rath.

Nur in solchen Fällen, wo der persönliche Zusammentritt mit dem Oberamte nothwendig wird, wie z. B. bei Rechnungs-Abhören, hat der Dekan, wenn er außer der Oberamts-Stadt seinen Wohnsitz hat, zu Ersparung der Reise-Kosten den ersten Geistlichen der Oberamts-Stadt zu substituiren, welcher sich diesem Geschäfte jederzeit unentgeldlich zu unterziehen hat.

Sollte die Verschiedenheit des Glaubens-Bekenntnisses oder irgend ein anderer Umstand eine Ausnahme von dieser Regel begründen, so sind hiezu der betreffenden Regierung mit möglichster Rücksicht auf Kosten-Ersparniß die geeigneten Anträge zu machen.

§. 146.

Dem gemeinschaftlichen Oberamte sind außer den Stiftungs-Etats und Stiftungs-Rechnungen diejenigen Beschlüsse des Stiftungs-Rathes zur Genehmigung vorzulegen, durch welche entweder irgend ein persönliches Interesse der Mitglieder desselben, oder der Vermögens-Fonds der Stiftung auf irgend eine Weise berührt, der ordentliche Etat derselben überschritten oder verändert wird. — Bezeichnung der zur Cognition des gemeinschaftlichen Oberamtes geeigneten Fälle.

Namentlich sind hierunter begriffen:

1.) diejenigen Fälle, welche nach den Bestimmungen des §. 134 von dem Kirchen-Convente zur stiftungsmäßigen Berathung vorgelegt werden, mit einziger Ausnahme der dort unter Nro. 5 und 7 aufgeführten Fälle;

2.) diejenigen Beschlüsse des Stiftungs-Rathes, bei welchen der Vorstand oder irgend ein anderes Mitglied desselben persönlich betheiligt ist.

§. 147.

Auch außer den hier namentlich ausgedrückten Fällen ist das gemeinschaftliche Oberamt ermächtigt, von den Verhandlungen und Beschlüssen des Stiftungs-Rathes und des Kirchen-Conventes zu jeder Zeit beliebige Einsicht zu nehmen, auch den Verhandlungen derselben, so ferne es ohne Kosten für die Stiftungen geschehen mag, persönlich anzuwohnen, ohne jedoch die Freiheit der Berathung oder die dem ordentlichen Vorstande der Behörden gebührende Leitung derselben zu stören. — Sonstige Einwirkung des gemeinschaftlichen Oberamtes.

§. 148.

Das gemeinschaftliche Oberamt hat die Beschlüsse des Stiftungs-Rathes in nachstehenden Fällen der betreffenden Kreis-Regierung zur höhern Entschließung vorzulegen: — Ober-Aufsicht der Kreis-Regierung.

1.) wenn der Oberamtmann und der Dekan in ihren Ansichten nicht übereinstimmen;

2.) wenn einer von ihnen, oder ein Gehülfe des Oberamtmanns, oder ein anderer Staats-Beamter, ein Kirchen- oder ein Corporations-Diener persönlich bei der Sache interessirt ist;

3.) wenn von einer zweifelhaften Verbindlichkeit der Stiftung, oder von Uebernahme einer neuen Verbindlichkeit auf dieselbe,

4.) von einer neuen Besoldung, Besoldungs-Zulage, Pension oder sonst jährlich wiederkehrenden Ausgabe, von außerordentlichen Verehrungen oder ähnlichen Begünstigungen die Rede ist;

5) bei jeder Veräußerung von Gebäuden, Grundstücken oder Gefällen, bei wichtigeren oder lästigen Erwerbungen dieser Art;

6.) bei Capital-Aufnahmen oder erheblichen Vorempfängen auf die Einkünfte folgender Jahre, in so fern solche nicht zur Ablösung von Passiv-Capitalien verwendet werden;

7.) wenn ein zum Grundstock des Stiftungs-Vermögens gehöriges Aktiv-Capital zu Deckung der laufenden Ausgaben verwendet werden soll, oder endlich,

8.) wenn eine sonstige wesentliche Veränderung in der Verwaltung oder Benützung des Stiftungs-Vermögens getroffen wird.

§. 149.

Einsendung der Etats und Rechnungs-Zustands-Berichte.

Die Etats der einzelnen Stiftungen sind von zehn zu zehn Jahren der betreffenden Kreis-Regierung zur Einsicht und Verfügung vorzulegen.

Ueber den Zustand des Stiftungs-Rechnungs-Wesens aber hat der Oberamtmann den herkommlichen Haupt-Bericht an dieselbe alljährlich in Gemeinschaft mit den betreffenden Dekanen zu erstatten.

§. 150.

Diejenigen Bestimmungen der Commun-Ordnung und der übrigen — die Verwaltung der Gemeinden, Amts-Körperschaften und Stiftungen betreffenden älteren und neueren Gesetze, welche den — in gegenwärtigem Edikte ausgesprochenen Grundsätzen nicht widerstreiten, sind als allgemein verbindlich auch ferner zu befolgen. Fernere Gültigkeit der bestehenden Verwaltungs-Gesetze.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Ediktes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 1. März 1822.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des
Departements des Innern:

Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär

Vellnagel.

b) Königliche Verordnung, die Erläuterung einzelner Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Mit Beziehung auf das unter dem 1. März verkündigte Edikt, die Verwaltung der Gemeinden, Oberämter und Stiftungen betreffend, finden Wir Uns ver-

anlaßt, zur Erläuterung einzelner Bestimmungen desselben Nachstehendes zu verordnen:

§. 1.

Die vor der Vollziehung des ersten Edikts vom 31. December 1818 bestellten Mitglieder der Gemeinde-Räthe bleiben auch ferner im Besitz ihrer Aemter und des damit verbundenen Gehaltes. (Vergl. §. 8. des erwähnten ersten Edikts und §. 8. des Verwaltungs-Edikts.)

§. 2.

Die Vorsteher der Gemeinden erster und zweiter Klasse erhalten bei auswärtigen Verrichtungen noch ferner und bis zu Festsetzung eines neuen Regulativs, die ihnen im §. 13. des ersten Edikts vom 31. December 1818 zugesicherte Entschädigung.

§. 3.

Die Abrügung der in den Staats-Waldungen begangenen Wald-Frevel (§. 16. des Verwaltungs-Edikts), so wie die Bestrafung der Jagd-Excesse überhaupt, (vergl. §. 37. des zweiten Edikts vom 31. December 1818, und §. 104. des Verwaltungs-Edikts), bleibt wie bisher den Forst-Aemtern übertragen. (Instruktion für die Oberförster §. 5.)

§. 4.

Die in der Verordnung vom 3. Mai 1819, Art. 5. (Staats- und Regierungs-Blatt S. 228) den Bürger-Ausschüssen ertheilte Befugniß, auf die Wahl eines Gemeinde-Pflegers aus der Bürgerschaft alsdann anzutragen, wenn die Mehrzahl der Gemeinde-Raths-Glieder nicht durch die Wahl ihrer Mitbürger bestellt worden ist, bleibt den Bürger-Ausschüssen unter der so eben ausgedrückten Voraussetzung auch für künftig eintretende Erledigungs-Fälle vorbehalten. (Vergl. §. 22. des Verwaltungs-Edikts.)

§. 5.

Für die Entwerfung der Haupt-Etats der Gemeinden (§. 27. des Verwaltungs-Edikts) werden besondere nähere Vorschriften ertheilt werden.

§. 6.

Bis zu Erlassung der im §. 32. des Verwaltungs-Edikts erwähnten Rechnungs-Instruktion sind die für die Behandlung des Rechnungswesens der Gemeinden und Stiftungen in den §. §. 33, 34, 37, 38, 39, 40. des ersten und in dem §. 19. des dritten Edikts vom 31. December 1818 enthaltenen Vorschriften noch ferner zu befolgen.

§. 7.

In Ansehung der Wahl und Ernennung der Ober- und Unteramts-Aerzte (§. 73. des Verwaltungs-Edikts) hat es bei den im §. 6. des zweiten Edikts vom 31. December 1818 diesfalls gegebenen Bestimmungen sein Verbleiben, so lange nicht die Gehalte dieser Gesundheits-Beamten in Gemäßheit der getroffenen Verabschiedung auf die Staats-Kasse übernommen sind.

§. 8.

Ueber die Ausgleichung und Verrechnung der Gefangenen-Transport-Kosten (Verwaltungs-Edikt §. 108.) wird eine weitere Anordnung vorbehalten.

Bis dahin hat es bei der Vorschrift des §. 10. des zweiten Edikts vom 31. December 1818, wornach jede Amts-Pflege der andern alljährlich ein Verzeichniß der auf die Amts-Angehörigen der letzteren verwendeten Gefangenen-Transport-Kosten zu deren Berichtigung mitzutheilen hat, auch ferner sein Verbleiben.

§. 9.

Den vor Erlassung des dritten Edikts vom 31. December 1818 aufgestellten Stiftungs-Pflegern bleiben die in dem §. 5. desselben gesicherten Ansprüche auf ihre Stellen auch ferner vorbehalten. (§. 124. des Verwaltungs-Edikts.)

§. 10.

Mit vorstehenden Ausnahmen sind nunmehr die drei ersten Edikte vom 31. December 1818 als aufgehoben zu betrachten.

Es umfaßt daher das an ihre Stelle getretene Edikt über die Verwaltung der Gemeinden, Oberämter und Stiftungen, in Verbindung mit den demselben nicht widerstreitenden Bestimmungen der früheren Gesetze (Verwaltungs-Edikt §. 150.), die von den Gemeinde-Behörden und Oberämtern zu beobachtenden Normen jener

Verwaltung, von welchen nur wegen besonderer Verhältnisse von der Regierung des Kreises in einzelnen Fällen einer Abweichung Statt gegeben werden kann.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 11. März 1812.

W i l h e l m.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär
Vellnagel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 18.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 16. März 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 19. v. M. verordnet, daß künftig das Personal des Forst-Raths bestehen soll aus

einem Direktor: v. Seutter;
drei Räthen: Oberforstrath v. Jäger,
Forstrath Grüter,
— v. Phull;
einem Sekretär: Müller;
einem Registrator: Rosetzky;
einem Kanzlisten: Hochstetter.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 20. v. M. den Hütten-Verwalter zu Christophsthal, Bergrath Maier, auf sein Ansuchen Alters wegen in Pensionsstand versetzt, und

vermöge höchster Entschließung vom 25. v. M. den bei der aufgelösten Finanz-Restardaten-Commission angestellt gewesenen Registrator Wellebil wegen Krankheit pensionirt.

Ferner haben Höchstdieselben durch

höchste Entschließung vom 17. v. M. dem Gesuche der Förster Gentner, von Leidringen, und Hoffmann, von Rottenmünster, Forstamts Rottweil, um Erlaubniß, ihre Stellen vertauschen zu dürfen, gnädigst zu willfahren geruht.

Durch höchste Entschließung vom 1. d. M. haben Se. Königl. Majestät die erledigte Pfarrei Gronau, Dekanats Marbach, dem dortigen Pfarr-Vikar Strodtbeck;

durch höchste Entschließung vom 2. d. M. die erledigte Pfarrei Kochersteinsfeld, Dekanats Neuenstadt, dem Diakonus Wilhelm zu Möckmühl, Dekanats Neuenstadt;

durch höchste Entschließung vom 5. d. M. die erledigte Pfarrei Ohmenhausen, Dekanats Reutlingen, dem Vikar Fischer in Meimsheim, Dekanats Brackenheim, und

die erledigte katholische Pfarrei Harthausen, Landkapitels Ulm, dem Pfarrer Moosbrucker in Untergröningen übertragen.

Se. Königl. Majestät haben dem Gesuch des ordentlichen Professors und Ober-Bibliothekars v. Dresch an der Universität Tübingen um Entlassung von den von ihm bekleideten Stellen vermöge höchsten Dekrets vom 5. d. M. in Gnaden willfährig entsprochen.

Vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. haben Se. Königl. Majestät die erledigte Pfarrei Zavelstein, Dekanats Calw, dem Pfarrer Ranz in Bissingen übertragen.

Endlich haben Se. Königl. Majestät durch höchstes Dekret vom 9. d. M. den Oberförster von Rottweil, Kammerherrn und Oberforstmeister v. Bülow auf sein Ansuchen wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen, und

vermöge höchster Resolution vom 13. d. M. die erledigte Canzellisten-Stelle bei der Königl. Staats-Kassen-Verwaltung dem bisherigen Ober-Accisер und Salz-Faktor Wiedersheim in Eßlingen zu übertragen geruht.

Die erledigte Unteramts-Arzt-Stelle zu Friedrichshafen, Oberamts Tettnang, ist unterm 27. v. M. dem Med. D. Christian Friedrich Dihlmann, von Tuttlingen, übertragen worden.

Den 12. v. M. hat der zur Pfarrei Weil im Dorf, Diöcese Leonberg, ernannte Pfarrer M. Halm in Hirschlanden, derselben Diöcese, die Königliche Bestätigung erhalten.

Unterm 12. d. M. wurden die Unterlieutenants: Diez der Garnisons-Compagnien, v. Weber, Regiments Adjutant im fünften, und v. Cammerer, Bataillons-Ad-

jutant im ersten Infanterie-Regiment, zu Oberlieutenants, und

unterm 9. d. M. der Feldwebel Seeger im sechsten Infanterie-Regiment zum Unterlieutenant bei den Garnisons-Compagnien ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

a) Königl. Verordnung, eine Zusatz-Bestimmung zu dem Kredit-Gesetz der Universität Tübingen betreffend.

Se. Königl. Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 7. d. M. zu Ergänzung des Kredit-Gesetzes der Universität Tübingen zu verordnen geruht:

Daß jeder Studirende, welcher vier Wochen nach den Ferien seine gesetzmäßigen Schulden nicht bezahlt, mit der Strafe der Entfernung von der Universität bedroht, und die Eltern oder der Pfleger des Studirenden hievon benachrichtigt, wenn aber diese Maßregel ohne Erfolg bleiben, und die Schulden nicht wenigstens vier Wochen vor Ablauf des Semesters berichtigt seyn sollten, auch der Studirende sich über die Mittel zu Deckung der etwa bis dahin aufs Neue kontrahirten Schulden nicht genügend auszuweisen im Stande seyn würde, dessen Entfernung von der Universität, auf so lange bis seine Schulden bezahlt sind, von dem Rektoratamt und der Disziplinar-Commission erkannt werden soll.

Bei den, einer besondern Disciplin unterworfenen Zöglingen des evangelischen Seminars und des katholischen Convikts in Tübingen, soll jedoch die Entfernung nicht von der Disciplinar-Commission ausgesprochen, sondern von dieser in jedem vorkommenden Falle den für diese Anstalten bestehenden besondern Aufsichts-Stellen die nöthige Nachricht ertheilt werden, damit diese das Weitere einleiten können.

Diese Königl. Verordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 8. März 1822.

Schmidlin.

b) Die Belobung des Oberamtmanns Stängel in Gmünd betreffend.

Se. Königl. Majestät haben durch höchste Entschließung vom 7. d. M. dem Oberamtmann Stängel zu Gmünd über den Eifer und die lobenswerthe Thätigkeit, womit er sich während seiner dreijährigen Amtsführung der Verwaltung dieses beschwerlichen Oberamts, insbesondere aber der Wegarbeitung der bedeutenden Rechnungs-Rückstände bei den Gemeinden und Körperschaften desselben unterzogen hat, die höchste Zufriedenheit zu bezeugen geruht.

Stuttgart den 8. März 1821.

Schmidlin.

2. Königl. Land-Gestüts-Commission.

Beschäl-Gebühr betreffend.

Diejenigen Königl. Kameralämter, in deren Amts-Bezirken sich im vorigen Frühjahre Beschälplatten befanden, sind durch den diesseitigen Erlaß vom 28. Febr. v. J. angewiesen worden, für jede von einem Land-Beschäl-Hengste bedeckte Stutte 1 fl. 30 kr. Beschäl-Gebühr für Rechnung der Land-Gestüts-Kasse einzuziehen.

Da aber während der vorjährigen Beschäl-Zeit die Beschäl-Gebühr nach den in der Beschäl-Ordnung vom Jahr 1818 enthaltenen Bestimmungen hätte eingezogen werden sollen, weil diese Bestimmungen erst durch das Gesetz vom 9. Juli v. J. abgeändert worden sind; so wird jenen Königl. Kameralämtern der Auftrag ertheilt, für jede Stute, für welche sie im vorigen Jahre die Beschäl-Gebühr mit 1 fl. 30 kr. eingezogen, und an die Land-Gestüts-Kasse eingeliefert haben, einen Gulden dem Eigenthümer alsdann gegen Bescheinigung zurück zu bezahlen, wenn er sich mit einem gemeinderäthlichen Zeugnisse ausgewiesen haben wird, daß er die nämliche Stute noch besitze, und daß dieselbe entweder kein lebendiges Fohlen zur Welt gebracht, oder dieses den ersten Tag nach seiner Geburt nicht überlebt habe.

Jedes Kameralamt hat ein namentliches Verzeichniß der zurückbezahlten Beschäl-Gebühr, mit den gemeinderäthlichen Zeugnissen, und mit den Bescheinigungen der Stuten-Eigenthümer belegt, an die Land-Gestüts-Kasse spätestens bis zum 20. Juni d. J. einzusenden, worauf von dieser die Auslage baar ersetzt werden wird.

Stuttgart den 28. Februar 1821.

Massenbach.

3. Rektoratamt der Universität Tübingen.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche von den hiesigen öffentlichen und Privatlehrern für das künftige Sommer-Halbjahr 1822 angekündigt sind.

Theologie.

a) Evangelische Fakultät.

Die öffentlichen Vorträge über Religion und Christenthum für protestantische Studirende aus allen Fakultäten wird Prälat D. Bengel an jedem Donnerstage von 11—12 Uhr fortsetzen.

Zu Privat-Vorlesungen über Encyklopädie und Geschichte der theologischen Wissenschaften erbietet sich D. Wurm.

Religions-Philosophie in Verbindung mit Apologetik des Christenthums wird Repetent Klaiber der ältere in einer noch zu bestimmenden Stunde vortragen.

Seine öffentlichen Vorlesungen über christliche Dogmatik wird D. Wurm Morgens 7 Uhr fortsetzen, und, wie bisher, in einigen Stunden der Woche Examinatorien über eben diese Wissenschaft halten.

Christliche Dogmen-Geschichte wird Prälat D. Bengel Morgens 8 Uhr lehren.

Den speciellen Theil der christlichen Moral wird Prof. Schmid öffentlich vortragen Vormittags 10 Uhr.

Die wichtigsten Beweisstellen der christlichen Moral wird Diakonus M. Pressel wöchentlich in einigen Stunden entwickeln.

Privat-Vorlesungen über Einleitung in die Schriften des A. T., nach Voransendung einer Geschichte der göttlichen Anstalten zur Verbreitung wahrer Religions-Kenntnisse unter der Menschheit wird D. Steudel Vormittags 9 Uhr halten.

Ebenderselbe wird die öffentliche Erklärung der kleinern Propheten Nachmittags 5 Uhr fortsetzen.

Privatim wird Prof. Jäger die kleinern Propheten erklären Vormittags von 10—11 Uhr.

Die synoptische Erklärung der drei ersten Evangelien wird in Privat-Vorlesungen Prälat D. Bengel fortsetzen Nachmittags 3 Uhr.

D. Wurm erbietet sich zu exegetisch-praktischen Privat-Vorlesungen über einige kleinere Briefe von Paulus, oder über die Offenbarung Johannis Nachmittags 4 Uhr.

Seine öffentlichen Vorlesungen über christliche Kirchengeschichte wird Prälat D. Bengel fortsetzen Vormittags 11 Uhr.

Dekan und Prof. Münch wird die Württembergischen Kirchen- und Schulgesetze erklären, und ihre Anwendung zeigen.

Die Grundsätze der Pädagogik wird Prof. Schmid in einer noch zu bestimmenden Stunde öffentlich vortragen.

Ebenderselbe wird die homiletischen und katechetischen Uebungen der Mitglieder des Prediger-Instituts leiten, und damit eine Critik der gehaltenen Predigten verbinden.

b) Katholische Fakultät.

Die specielle Einleitung in die Schriften des Neuen Test. wird D. Feilmoser dreimal wöchentlich vortragen.

D. Herbst wird in der Erklärung der Weissagungen des Propheten Jesaia dreimal in der Woche, und eben so oft in der des legislativen Theils des Pentateuchs fortfahren. Die Weisheits-Sprüche Jesus Sirachs wird derselbe zweimal erklären,

(und dreimal in der Woche den Unterricht in der arabischen Sprache fortsetzen).

D. Feilmoser wird das Evangelium des Lukas täglich; und den Brief an die Epheser zweimal in der Woche erläutern.

Die Geschichte der christlichen, besonders der katholischen Dogmen wird D. Drey in vier wöchentlichen Stunden erzählen;

Apologetik wird derselbe siebenmal in der Woche lehren.

Die christliche Moral setzt fünfmal in der Woche D. Hirscher fort.

Derselbe wird eben so oft über Homiletik und Katechetik lesen;

und eine Stunde wöchentlich homiletischen oder katechetischen Uebungen widmen.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, nach Eisenhart, lehrt Prof. D. W. F. Closzius fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr.

Institutionen des Römischen Rechts, nach Höpfner, wird von 2—3 auf Verlangen D. von Malblanc lehren; dieselbe lehrt von 11—12 Uhr fünfmal wöchentlich, nach Makeldey (und zwar, wenn sie noch vor Anfang des Semesters erscheint, nach der vierten Ausgabe,) Prof. D. Wächter.

Pandekten setzt fort um 9 und um 11 Uhr Prof. D. v. Malblanc; dieselbe werden nach Günther um 9 und 11 Uhr von Prof. D. Schrader angefangen; auch bietet über deren allgemeinen Theil, oder über das Erbrecht, oder Obligationen-

recht, in zwei bis drei Stunden wöchentlich, Unterredungen an Prof. D. Wächter.

Exegese des Römischen Rechts, mit Benutzung der Institutionen des Cajus von Göschen, der Regeln des Ulpian von Hugo, zweier von ihm selbst herausgegebenen Pandektentitel, und der Seidenstikerschen Chrestomathie des Corpus juris, trägt von 3—4 Uhr vor Prof. D. Schrader.

Römische Rechtsgeschichte nach Haubolds Institutionum historico-dogmaticarum epitome. Lips. 1821. oder juridische Litterär-Geschichte nach Hugo bietet Prof. D. Clossius an.

Deutsches Privatrecht, mit Einschluß des Privat-Cameralrechts, nach seiner Uebersicht, mit Benutzung der Lehrbücher von Runde und Mittermaier, wird Prof. D. Michaelis von 10—11 Uhr lesen.

Dasselbe trägt von 10—11 Uhr nach Runde, Prof. D. C. H. Gmelin fünfmal wöchentlich vor.

Handels- und Wechselrecht, sowohl gemeines als Württembergisches, lehrt nach v. Martens von 7—8 Uhr dreimal wöchentlich Prof. D. Michaelis.

Civil-Prozeß, sowohl gemeinen als Württembergischen, lehrt von 7—8 Uhr Prof. D. v. Malblanc.

Zu Vorlesungen über Criminal-Prozeß oder Wechselrecht erbietet sich Prof. D. Hofacker.

Die Lehre vom bürgerlichen Prozeß nach Württembergischem Recht, auch der wichtigsten Rechtsmittel und der summarischen Proceße des gemeinen Rechts trägt dreimal wöchentlich von 7—8 Uhr Prof. D. Michaelis vor.

Concurs-Prozeß des gemeinen und Württembergischen Rechts nach Danz zweimal wöchentlich lehrt Prof. D. Clossius, von 7—8 Uhr oder in einer andern gelegenen Stunde.

Kirchenrecht nach Böhmer wird auf Verlangen zu einer gelegenen Stunde Prof. D. Michaelis lehren.

Gemeines und Württembergisches Criminalrecht, nach Grolmann, trägt von 8—9 Uhr Prof. D. Wächter vor.

Praktische Anleitung zu Behandlung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten, mit Einschluß des Referirens, gibt viermal wöchentlich von 8—9 Uhr Prof. D. C. H. Gmelin; dieselbe zu Relationen und Vertheidigungen in Criminalfällen ertheilt in wöchentlich 2—3 Stunden Prof. D Hofacker.

Heilkunde.

Encyklopädie der Heilkunde bietet Prof. D. Hofacker an.

Anatomie des menschlichen Körpers wird D. Baur Morgens von 6—7 Uhr vortragen.

Vergleichende Anatomie, s. Naturwissenschaft.

Physiologie des Menschen lehrt Prof. D. Hofacker.

Zu Vorlesungen über allgemeine Pathologie des Menschen ist Prof. D. F. G. Gmelin erbötig.

Nosologie lehrt Vice-Kanzler D. v. Autenrieth.

Vorlesungen über Kinderkrankheiten bietet D. Weber an.

Medicinische Chirurgie lehrt Prof. D. Riecke.

Ebenderselbe wird die unblutigen Operationen nebst der Verbandlehre vortragen.

Chirurgie bietet Prof. D. v. Gärtner an.

Die Entbindungskunst Ebenderselbe.

Specielle vergleichende Pathologie lehrt Prof. D. Hofacker.

Die medicinische Clinik leitet Vice-Kanzler D. v. Autenrieth.

Die chirurgische und gebürtshülfliche Clinik besorgt Prof. D. Riecke.

Zu medicinischen Repetitionen ist D. Weber erbötig.

Repetitionen über Anatomie wird Prof. D. Baur anstellen.

Zu Repetitionen in der Chirurgie und Geburtshülfe erbietet sich Prof. D. v. Gärtner.

Philosophische Wissenschaften.

Prof. Schott lehrt öffentlich die Metaphisik von 7—8 Uhr. Privatim wird er auf Verlangen in einer noch näher zu bestimmenden Stunde die allgemeine Geschichte älterer und neuerer Philosophie vortragen.

Prof. D. v. Eschenmayer lehrt öffentlich von 10—11 Uhr das Naturrecht; privatim wird er in einer gelegenen Stunde entweder über Religions-Philosophie oder Psychiatrie (psychische Heilkunde) lesen.

Prof. Sigwart liest von 7—8 Uhr Logik, auf Verlangen wird er Metaphysik oder Naturrecht ebenfalls in einer Frühstunde von 6—7 Uhr vortragen.

Mathematik und Naturwissenschaften.

Prof. v. Bohnenberger wird am Dienstag, Mittwoch und Freitag Nachmittags von 5—6 Uhr Experimentalphysik, Montag und Sonnabend dagegen um dieselbe Stunde theoretische Physik vortragen; überdies ist er zu Vorlesungen ent-

weder über die algebraisch-analytische oder die praktische Geometrie erbötig.

D. Eisenbach erbietet sich zu Vorlesungen in den mathematisch-historischen Hülfs-Wissenschaften.

Repetent Rieke erbietet sich zu Vorlesungen über Arithmetik nach Hauff, Kegelschnitte nach R. Simson, so wie über Meteorologie.

Repetent Kapff erbietet sich zu Vorlesungen über geometrische Analysis.

Zu einer Einleitung in die Naturwissenschaften bietet sich Prof. D. F. G. Gmelin an.

Vorlesungen über Chemie bietet Prof. D. Sigwart an.

Den zweiten Theil der Chemie, nämlich die organische Chemie und die Theorie der Wissenschaft wird Prof. D. C. G. Gmelin von 10—11 Uhr vortragen.

Ebenderselbe wird analytisch-chemische Uebungen anstellen.

Pharmaceutische Chemie in Verbindung mit pharmaceutischer Botanik wird Prof. D. Sigwart lehren.

Mineralogie lehrt Prof. D. F. G. Gmelin von 11—12 Uhr.

Die Anfangsgründe der Botanik in Verbindung mit Pflanzen-Demonstrationen wird Prof. D. Schübler sowohl für Mediciner als Kameralisten fünfmal wöchentlich von 2—3 Uhr vortragen.

Ebenderselbe wird den zweiten Theil der Botanik, welcher die Anatomie und Physiologie der Pflanzen begreift, in Verbindung mit Demonstrationen der seltenern und der cryptogamischen Gewächse von 4—5 Uhr oder in einer Morgenstunde vortragen.

Botanische Exkursionen werden die Professoren Schübler und Sigwart anstellen.

Vergleichende Anatomie lehrt Prof. D. Rapp von 8—9 Uhr.

Geschichte.

Prof. Haug wird den zweiten Theil der Universalgeschichte von 9—10 Uhr öffentlich vortragen.

Prof. D. v. Scherer wird Morgens von 7—8 Uhr privatim über die französische Revolutions-Geschichte lesen; auch erbietet er sich in einer passenden Stunde zu einem diplomatischen Collegium.

D. Eisenbach trägt Württembergische Landesgeschichte vor.

Schöne Wissenschaften, alte und neue Sprachen.

Prof. Jäger wird privatim von 10—11 die kleinern Propheten erklären.

Prof. D. Steudel wird für die Liebhaber arabischer Literatur auserlesene Abschnitte einiger arabischen Schriftsteller erklären.

Prof. Conz erklärt drei Stunden wöchentlich von 4—5 die ersten Bücher der Histor. Taciti und zwei Stunden in der Woche die Antigone des Sophokles. Auch ist er zu einer Auslegung der Lykurgus'schen Rede contra Leocratem nach der neuesten Handausgabe Prof. Heinrichs in Bonn, unter Begleitung einer literarischen Einleitung in das Geschichtliche der griechischen Beredsamkeit zu einer gelegenen Stunde bereit.

Prof. Tafel wird Nachmittags von 2—3 Uhr lateinische oder griechische Stylübungen halten, und um 4 Uhr Encyklopädie der römischen Dichter, Geschichtschreiber und Redner vortragen. Auch bietet er noch die Erklärung Pindars oder eines andern griechischen Dichters für eine näher zu bestimmende Stunde an.

Repetent Pauly erbietet sich zu einem Interpretatorium über die Reden des Thucydides.

Repetent Dörner ist bereit zu Vorlesungen über hebräische, arabische, persische und neugriechische Sprache.

Prof. Emmert wird öffentlich in einer passenden Stunde seine Schrift: Collection of Voyages and Travels erklären; privatim setzt er seine französischen und englischen Vorlesungen fort.

Prof. D. v. Scherer wird öffentlich von 2—3 Uhr erklären, art poétique de Boileau Despreaux und zwar mit angehängten Red- und Schreib-Uebungen; privatim setzt er seine Vorlesungen in französischer Sprache fort.

Staatswirthschaft

Encyklopädie der Kameralwissenschaften trägt Prof. Fulda von 11—12 Uhr vor.

Ebenderselbe wird drei Stunden wöchentlich von 9—10 Uhr die Grundsätze der Finanzwissenschaft vortragen.

Landwirthschaftslehre trägt Prof. v. Forstner von 7—8 Uhr vor.

Prof. Poppe trägt in diesem Semester die Allgemeine Technologie (nach seiner ausführlichen Anleitung zur allgemeinen Technologie, Stuttgart und Tübingen 1821. 8.) fünf Stunden wöchentlich von 10—11 Uhr vor.

Das Cameral- oder wirthschaftliche Recht in Verbindung mit dem Verwaltungs-Recht trägt Prof. Krehl wöchentlich fünf Stunden Nachmittags von 3—4 Uhr vor.

Cameral-Recht, s. auch Rechtswissenschaft.

Oekonomische Botanik, s. Naturwissenschaften.

Zu Erlernung des Zeichnens, Reitens, Fechtens, Tanzens, der Musik u. s. w. findet man Gelegenheit.

Der Anfang ist auf den 17. April festgesetzt.

Tübingen den 6. März 1822.

D. v. Eschenmayer.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

a) Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille an den Maschinen-Baumeister Grundler.

Se. Königl. Majestät haben unterm 9. März d. J. dem Maschinen-Baumeister Grundler als ein Merkmal der höchsten Zufriedenheit mit seinen eifrigen und nützlichen Diensten die goldene Civil-Verdienst-Medaille zu ertheilen geruht.

Stuttgart den 10. März 1822.

Weckherlin.

b) Die Errichtung eines Vereins für Vaterlandskunde betreffend.

Se. Königl. Majestät überzeugt von der Wichtigkeit einer auf gründliche Forschungen und zuverläßige Thatsachen beruhenden Vaterlandskunde, und in Erwägung der Vortheile, welche hiefür aus einem gemeinsamen Zusammenwirken sachkundiger Männer aus verschiedenen Theilen des Landes hervorgehen müssen, haben dem Höchstdenselben vorgelegten Plane zu einem in dieser Absicht zu errichtenden Verein für Vaterlandskunde durch Resolution vom 21. Januar 1822 die höchste Genehmigung zu ertheilen geruht. Dieser Verein wird in Verbindung mit dem bereits im November 1820 errichteten statistisch-topographischen Büreau vorzüglich die Geschichte, Statistik und Topographie des Vaterlandes zum Zwecke seiner Arbeiten machen, und die Resultate hievon auf eine angemessene Weise dem vaterländischen Publikum mitzutheilen besorgt seyn. Er wird unter dem Präsidium des Finanz-Ministers aus ordentlichen und aus correspondirenden Mitgliedern bestehen.

Zu ordentlichen Mitgliedern haben Se. Königliche Majestät durch höchste Re-

solution vom 15. Februar 1821 zu ernennen geruht:

den geheimen Rath v. Kerner,

den Staatsrath v. Weisser,

den Staatsrath v. Kielmeyer,

den Oberst, Ober-Wasserbau-Inspektor v. Duttenhofer,

den Prälat Franz,

den Medicinalrath und Leibmedikus, Doktor v. Jäger,

den Oberrechnungsrath v. Herzog,

den Obersteuerrath Mittnacht,

den Professor und Bibliothekar Lebret,

den Doktor Jäger, Inspektor der Königl. Naturalien-Kabinette;

sodann die Mitglieder des statistisch-topographischen Büreau:

Regierungsrath Kausler, und

Professor Memminger.

Stuttgart, den 11. März 1821.

Weckherlin.

Dienst-Erledigungen.

Das erledigte Diakonat Bietigheim, Diöcese Besigheim, mit welchem nur die gewöhnlichen Diakonats-Geschäfte verbunden sind, hat ein Einkommen von 632 fl. nach Etats-Preisen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen zu melden.

Die erledigte Pfarrei Hoheneck, Diöcese Ludwigsburg, hat kein Filial, 514 Seelen, und ist mit einem Einkommen von 600 fl. nach Etats-Preisen verbunden. Die Bewerber haben innerhalb 3 Wochen ihre Bittschriften zu übergeben.

Den 13. v. M. ist der Oberamtmann v. Gugger zu Tettnang,

den 7. d. M. der Revierförster Ziegel in Adelmannsfelden,

den 8. d. M. der Oberlieutenant v. Petrikowsky, der Garnisons-Compagnien, und

den 9. d. M. der pensionirte Major v. Scheid gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 19.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 23. März 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Erlaubniß zu einer Ordens-Annahme.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 13. März an den Vice-Ordens-Kanzler, dem Taubstummen-Lehrer Alle zu Gmünd auf sein Ansuchen die Erlaubniß ertheilt, den von des Kaisers von Rußland Majestät ihm verliehenen St. Wladimir-Orden vierter Klasse annehmen und tragen zu dürfen.

B.) Dienst-Nachrichten.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. genehmigt, daß das Oberzoll und Ober-Accise-amt Schönthal aufgelöst, und nach vorheriger Purificirung nach den Cameral-Bezirken, mit dem Oberzoll- und Ober-Acciseamt in Künzelsau vereinigt, und die auf diese Weise vereinigten Aemter durch den Oberzoller und Ober-Accisor Schott in Künzelsau versehen werden.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 16. d. M. den gegenwärtigen Forst-Assistenten Widenmann zu Leonberg zum Privat-Docenten der Forstwissenschaft an der Universität Tübingen zu ernennen;

die erledigte Pfarrei Bissingen, Dekanats Kirchheim, dem Pfarrer Hoffmann zu Vaihingen, Dekanats Ludwigsburg, zu übertragen, und

den Pfarrer Jocher zu Bernsfelden, Dekanats Mergentheim, auf die katholische Pfarrei Fischbach, Dekanats Tettnang, zu versetzen geruht.

Dem auf die Pfarrei Harthausen beförderten Pfarrer Moosbrucker wurde das katholische Schul-Inspektorat Ulm übertragen.

Am 4. d. M. ist die Wahl des M. Dieterlen zum Präceptor an der lateinischen Schule in Leonberg bestätigt, und

der bisherige zweite Collaborator Albrecht an der lateinischen Schule in Calw auf die dortige erste Collaboratur befördert worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Königl. Studienraths.

Die Anschaffung der von dem Württembergischen Verlags-Verein herausgegebenen alten Klassiker für die gelehrten Schul-Anstalten im Königreich betreffend.

Den gelehrten Schul-Anstalten im Königreich wird hiemit in Gemäßheit eines besonderen Befehls die Anschaffung der von dem Württembergischen Verlags-Verein unternommenen Ausgabe der alten Klassiker unter den von dem Verlags-Verein für diese Schulen angebotenen Vortheilen (nämlich von dem auf 1 fl. 24 kr. gesetzten Subscriptions-Preis für jedes Alphabet noch 20 pCt. zu erlassen) empfohlen.

Stuttgart den 11. März 1822.

Süskind.

2. Des Königl. Medicinal-Collegiums.

Dem in Stuttgart prakticirenden Arzte Medicinae et Chirurgiae Dr. Carl Wilhelm Stoll, ist nach erstandener Prüfung in der Geburtshülfe die Erlaubniß zur Ausübung derselben ertheilt worden.

Stuttgart den 13 März 1822.

Massenbach.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Auf die Bitte des Ober-Accisers Dietter zu Geißlingen um Bestimmung seines Dienst-Ranges, haben Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. demselben als vormaligem Lieutenant ausnahmsweise den Rang in der achten Stufe der Rang-Ordnung angewiesen.

Stuttgart den 15. März 1822.

Weckherlin.

Dienst-Erledigungen.

Die erledigte Pfarrei Gültstein, Diöcese Herrenberg, enthält mit Einschluß des ¾ Stunden entfernten Fillials Mönchberg 1400 Seelen. Neben allen gewöhnlichen Gottesdiensten in der Mutter-Kirche hat der Pfarrer in dem Fillial alle Casual-Gottesdienste, alle Sonntage von Georgii bis Michaelis Morgens um 7 Uhr, von Michaelis bis Georgii aber alle 14 Tage Mittags 1 Uhr eine Predigt, alle Dienstag eine Kinderlehre, welche jedoch Winters der Sonntags-Predigt angehängt wird, und alle Feier- und Bußtage, wie in der Mutter-Kirche, Vormittags eine Predigt zu halten. Das Einkommen der Pfarrei besteht nach Abzug des Beitrags zum geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds noch in 1217 fl. nach Etats-Preisen, wobei jedoch dem Pfarrer zur Bedingung gemacht wird, daß er sich die Verwandlung der Zehenten in ein fixes Aequivalent in Geld und Naturalien gefallen lassen muß. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen zu melden.

Die erledigte Pfarrei Thalheim, Diöcese Tübingen, wovon die Kirche eine halbe viertel Stunde von dem Pfarrhause entfernt auf einer Anhöhe stehet, hat kein Filial und zählt 950 Seelen. Das Einkommen derselben bestehet nach Abzug dessen, was der geistliche Besoldungs-Verbesserungs-Fonds erhält, in 1029 fl. nach Etats-Preisen, und in Hinsicht der Holz-Besoldung ist mit der Gemeinde ein Vertrag abgeschlossen worden, nach welchem der Pfarrer jährlich vier Klafter buchen

und vier Klafter gemischtes Schelter = Holz und 400 Büschel Reisach in dem gesetzlichen Maß, für weitere vier Klafter buchen Holz aber 31 fl. in Geld erhält. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen zu melden.

Die erledigte katholische Pfarrei Bubsheim, Oberamts und Dekanats Spaichingen, wird besetzt werden. Sie enthält das Pfarrdorf samt einer Mühle, 467 Seelen. Der Pfarrer hat keine besondere Obliegenheit. Das beständige Einkommen von Feldgütern, Zehnten, Grundgefällen, Besoldungen und Gebühren ist im Durchschnitt auf 800 fl. angegeben. Die Geistlichen, welche sich nicht bereits im Allgemeinen um Anstellung gemeldet haben, und sich um diese Pfarrstelle namentlich bewerben wollen, haben ihre vorschriftsmäßige Bittschrift innerhalb vier Wochen bei dem Königl. katholischen Kirchenrath einzureichen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 20.

Königlich = Württembergisches Staats = und Regierungs = Blatt.

Mittwoch den 27. März 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz = Departements.

Die in dem Monat Januar 1822 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat Januar sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal = Gerichts = Stellen in das Staats = und Regierungs = Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits = Strafe erkannt, oder die Dienst = Entfernung eines Staats = oder Communs = Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal = Senat.

Den 5. Januar wurde:

1. In der Rekurssache des Matthäus Schrägle, von Sulz, die gegen das von dem Criminal Senate des Gerichtshofs zu Tübingen unterm 2. August v. J. wegen Verläumdung, Fälschung und an=

derer Vergehen wider ihn gefällte (in Nro. 76. S. 724 in das Staats- und Regierungs-Blatt vom J. 1821 eingerückte) Straf-Erkenntniß erhobene Berufung wegen Mangels einer Beschwerde unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz verworfen.

Den 12. Januar wurde:

2. in der Rekurssache des Substiuten Immanuel Lauer, von Gerabreun, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen unterm 7. Juli v. J. wider denselben gefällte (in Nro. 62. S. 622 des Staats- und Regierungs-Blatts vom J. 1821 eingerückte) Straf-Erkenntniß abgeändert, und Rekurrent wegen höchst übertriebener und ungebührlicher Verdienst-Anrechnung bei der Müller Göz'schen Eventual-Theilung zu Oberndorf zu sechswöchiger Festungs-Arrest-Strafe und zu Bezahlung der Kosten beider Instanzen verurtheilt, der Ersatzpunkt aber ausgesetzt;

3. in der Rekurssache des Juden Aaron Nathan, von Dörzbach, Oberamts Künzelsau, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen unterm 29. September v. J. gefällte (in Nro. 87. S. 785 des Staats- und Regierungs-Blatts vom J. 1821 eingerückte) Straf-Erkenntniß abgeändert und Rekurrent wegen Miturheberschaft bei einer großen Betrugshandlung zu fünfzehenmonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell verurtheilt.

Den 15. Januar wurde:

4. in der Rekurssache des Schultheißen Meißner zu Schwabbach, Oberamts Weinsberg, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen unterm 11. November v. J. gefällte (in Nro. 93. S. 913 des Staats- und Regierungs-Blatts vom Jahr 1821 eingerückte) Straf-Erkenntniß abgeändert und Rekurrent wegen Geld-Unterschlagung und Fälschung in Amtssachen zu Verdeckung seines Verbrechens von seiner Schultheißen-Stelle kassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu vierwöchiger Gefängnißstrafe verurtheilt, auch zugleich in die Kosten beider Instanzen verfällt;

5. in der Rekurssache der Johanne Dorothee Günther, von Friolzheim, Oberamts Leonberg, die eingewandte Berufung gegen das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen wegen wiederholten Vagirens und eines Erpressungs-Versuchs unterm 1. December v. J. wider sie gefällte (in Nro. 8. S. 52 des Staats- und Regierungs-Blatts vom Jahr 1822 eingerückte) Straf-Erkennt-

niß wegen Mangels einer Beschwerde unter Verurtheilung der Rekurrentin in die Kosten zweiter Instanz verworfen.

Den 19. Januar wurde:

6. in der Rekurssache der Christiane Lang, von Altbach, Oberamts Eßlingen, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs allda, unterm 28. December v. J. wegen dritten Diebstahls, gewerbsmäßig verübter Unzucht in der Residenzstadt, Ehebruchs und wiederholten Vagirens wider dieselbe gefällte (in Nro. 8. S. 58 des Staats- und Regierungs-Blatts vom Jahr 1822 eingerückte) Straf-Erkenntniß abgeändert, und die Rekurrentin wegen dieser Vergehen zu einjähriger Zuchthausstrafe in Markgröningen, und nachheriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause auf wenigstens fünf Monate, so wie zum Ersatz der Kosten beider Instanzen verurtheilt;

7. in der Rekurssache der Christine Caroline Gunzenhäuser, von Eßlingen, das von dem Criminal-Senate des dortigen Gerichtshofs unter dem 4. Januar d. J. wegen wiederholter Betrügereien und Betrugs-Versuchs, wiederholten Vagirens und frechen Lügens vor Gericht wider sie gefällte (in dieser Nro. des Staats- und Regierungs-Blatts S. 216 eingerückte) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung der Rekurrentin in die Kosten der zweiten Instanz lediglich bestätigt;

8. in der Rekurssache des Gemeindepflegers Leonhard Schwarzkopf zu Reitprechts und des Holzwarths Leonhard Hirzel in Gmünd, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen unterm 16. Juni v. J. wider dieselbe gefällte (in Nro. 53. S. 526 in das Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1821 eingerückte) Straf-Erkenntniß abgeändert, und ersterer wegen versuchter Bestechung eines Forstdieners zu achttägiger Gefängnißstrafe, letzterer aber wegen unerlaubter Anbietung eines Geschenks zu einer Geldbuße von vier Reichsthalern verurtheilt;

9. in der Rekurssache der Elisabethe Ziegel, von Murrhardt, Oberamts Backnang, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen, unterm 29. November v. J. wegen Vagirens, Verletzung eines eidlichen Angelöbnisses, Diebstahls und Fund-Diebstahls, auch wiederholter Verläumdung wider dieselbe gefällte (in Nro. 93. S. 915 des Staats- und Regierungs-Blatts vom Jahr 1821 eingerückte) Straf-Erkenntniß abgeändert, und die Rekurrentin wegen dieser Vergehen, neben dem Schadens-Ersatz zu einer sechsmonatlichen Zuchthaus-

strafe in Markgröningen, so wie zu Erstattung der Kosten beider Instanzen verurtheilt.

Den 22. Januar wurde:

10. in der Rekurssache des Georg Michael Albrecht, von Ettenhausen, Oberamts Künzelsau, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen unterm 12. November v. J. wider ihn gefällte (in Nro. 93. S. 930 des Staats- und Regierungs-Blatts vom Jahr 1821 eingerückte) Straf-Erkenntniß abgeändert und Rekurrent wegen eines fortgesetzten großen qualificirten und in Genossenschaft verübten Diebstahls und zweier kleinen aber ausgezeichneten Entwendungen, neben Ersaz des Schadens unter solidarischer Haft hinsichtlich des in Genossenschaft verübten Diebstahls und sämtlicher Arrest- und der Untersuchungs-Kosten zu zweijähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell, mit Willkomm und nachheriger wenigstens einjähriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt.

Den 26. Januar wurde:

11. in der Rekurssache des Peter Gunser, von Gebersheim, Oberamts Leonberg, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen unterm 10. Januar d. J. wegen großen und oft wiederholten Diebstahls wider denselben gefällte (in der gegenwärtigen Nro. des Staats- und Regierungs-Blatts S. 217 eingerückte) Straf-Erkenntniß bestätigt und Rekurrent in die Kosten zweiter Instanz verfällt;

12. in der Rekurssache des Georg Carl Kaltdorf, von Oehringen, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen unterm 22. December v. J. wegen dritten Diebstahls und wiederholten Vagirens wider denselben gefällte (in Nro. 8. S. 57 des Staats- und Regierungs-Blatts vom Jahr 1822 eingerückte) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt;

13. in der Rekurssache des Joseph Hirzel, von Eberhardsweiler, Oberamts Welzheim, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen unterm 8. November v. J. wegen wiederholten Ehebruchs wider denselben gefällte (in Nro. 93. S. 928 des Staats- und Regierungs-Blatts vom Jahr 1821 eingerückte) Straf-Erkenntniß bestätigt, und Rekurrent in die Kosten zweiter Instanz verfällt.

II. Civil = Senat.

Den 7. 11. und 28. Januar wurde in der Ationssache:

1. von dem Civil Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen dem Herrn Fürsten, Altgrafen von Salm-Dyk auf Baindt, Bekl, Anten, und dem Handlungshause Rok und Graner zu Biberach, Kl., Aten, Kaufschillings Rate und Interessen-Forderung betreffend;

2. von derselben Gerichtsstelle zwischen der Gemeinde Emeringen, Bekl., Antin, und dem Pfarrer Klein daselbst, Kl., Aten, Zehenten betreffend;

3. von dem Civil Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Conditor Jakob Friedrich Gruis in Heilbronn, Bekl., Aten, nun Anten, und dem Essig-Fabrikanten Johann Adam Gruis daselbst, Kl., Anten, nun Aten, Schuldforderung betreffend;

die Berufung 1—3 je wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amts wegen für verlassen erklärt.

Den 7. Januar wurde ferner:

4. in der Ationssache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium zwischen den Erben des Freiherrn Franz von Späth, Bekl., Anten, und dem Freiherrn Ferdinand von Späth, Kl., Aten, Erfüllung eines Kaufvertrags betreffend, das unterm 21. November 1815 gefällte Beweis-Erkenntniß voriger Instanz bestätigt und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 11. Januar wurde:

5. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen der Gräfin Crescentia von Stein, geb. von Osterberg zu Emerkingen, Bekl., Antin, und dem Senator Schwerdtfeger in Memmingen, jetzt dessen Erben, Kl., Aten, Darlehns-Forderung betreffend, das am 24. December 1820 gefällte Erkenntniß voriger Instanz unter Verurtheilung der Antin in die Kosten dieser Instanz bestätigt.

Den 14. Januar wurde:

6. in der Ationssache von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium zwischen dem Handelsmann Neidhardt zu Ludwigsburg, Wiederkläger, Anten, und den Gebrüdern Levi zu Eßlingen, Wiederbeklagten, Aten, die Erstattung einer bezahlten Wechselschuld von 2000 fl. nebst Zinsen betreffend, das unterm 18. Juli 1817 gefällte Erkenntniß voriger

Instanz unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz bestätigt.

Den 18. Januar wurde:

7. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Banquier Süskind zu Augsburg, Liquidanten, Aten, nun Anten, und dem Handelsmann Uhl zu Stuttgart, Mitliquidanten, Anten, nun Aten, eine bei dem Gante der Wittwe des Carl Theodor Enslin, von Stuttgart, eingeklagte Bürgschafts-Forderung von 6000 fl. betreffend, die Berufung als zur Zeit nicht Statt habend, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz verworfen.

Den 21. Januar wurde:

8. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem gewesenen Sekretär bei der Justiz-Retardaten-Commission, Christoph Vicenta, Bekl., Anten, Wiederanten, und dem gewesenen Fürstl. Hohenlohe-Waldenburg'schen Stadtvogt Franz Heinrich Richler zu Waldenburg, Oberamts Oehringen, Kl., Aten, Wiederaten, die Abreichung eines Drittheils der Besoldung der ehemaligen Stadtvogtei zu Waldenburg an den Aten, auf dessen Lebenszeit betreffend, das am 15. Juli 1821 eröffnete Urtheil voriger Instanz unter einem Beweis-Nachlaß für den Anten bestätigt und letzterer in die Kosten dieser Instanz verurtheilt;

9. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen Adam Emendörfer zu Schopfloch im Königl. Baierischen Landgerichts-Bezirke Dinkelsbühl, und Consorten, Liquidanten, Anten, und der Debitmasse des verstorbenen Landjägermeisters zu Ellwangen, Freiherrn Philipp Anton von Endringen, Liquidatin, Atin, Location im Gante betreffend, die Berufung wegen Nichtbefolgung der ergangenen peremtorischen Aufforderung zur Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt.

Den 25. Januar wurde:

10. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem Untermahlmüller Christian Rauser zu Nagold, Bekl., Anten und Mitaten, nun Wiederanten, und dem Unterwalker Jakob Essich daselbst, Kl., Aten und Mitanten, nun Wiederaten, Wasser-Benutzung betreffend, mit Aufhebung des Erkenntnisses der nächstvorigen Instanz das erstrichterliche Erkenntniß vom 4. November 1816 unter Vergleichung der Kosten sämtlicher Instanzen theils bestätigt, theils abgeändert.

Den 28. Januar wurde:

11. in der Ationssache von dem vormaligen Königl. Appellations-Gerichtshofe in Ulm zwischen dem Herrn Fürsten Friedrich August zu Hohenlohe-Oehringen-Ingelfingen, Bekl., Anten, und dem vormaligen Steuerrathe Jan zu Oehringen, Kl., Aten, sodann dem Königl. Ober-Finanz-Collegium, Litis-Denunciaten, Ansprüche aus Dienstverhältnissen, insbesondere diejenigen Gebühren, welche Kl. von Souveränitäts-Gefällen zu beziehen hatte, betreffend, das am 18. August 1818 gefällte Urtheil voriger Instanz, unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen bestätigt;

12. in der Ationssache von dem vormaligen Königl. Appellations-Gerichtshofe zu Tübingen zwischen dem Müller Paul Nestle zu Oberwaldach, Oberamts Freudenstadt, Bekl., Anten, Wiederanten, und Johann Michael und Georg Ulrich Rauser zu Pfalzgrafenweiler, desselben Oberamts, Kl., Aten, Wiederaten, Erbtheilung, jetzt Widereinsetzung in den vorigen Stand betreffend, das Restitutions-Gesuch des Anten gegen das desertorische Erkenntniß des Obertribunals vom 8. Oktober 1819 unter Verurtheilung desselben in die Kosten dieser Instanz abgeschlagen.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 10. Januar:

1. Catharine, geb. Hammer, von der Floride bei Echterdingen, von Christoph Oesterreicher, Gassenwirth zu Kaltenthal, Amts-Oberamts Stuttgart, Beklagten, wegen muthmaßlichen Ehebruchs, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten;

2. Catharine, geb. Weiß, von Knittlingen, Oberamts Maulbronn, Klägerin, von Michael Zaiger, Hutmacher von da, Beklagten;

3. Immanuel Pfizer, Schneider von Laufen, Oberamts Besigheim, Kläger, von Catharine, geb. Allich von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, und zwar bei 2. unter Vergleichung der Kosten, bei 3. aber unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Den 17. Januar:

4. Catharine Barbara, geb. Paule, von Sillenbuch, Oberamts Cannstadt, Klägerin, von Jakob Friedrich Schumacher

von da, Beklagten, wegen böslicher Verlassung, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten;

5. der pensionirte Regierungs-Rath Beigeol, von Stutigart, Kläger, von Wilhelmine Amalie Rosine, geb. Lederer, von Eßlingen, Beklagten, wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten;

6. Michael Schwarz, Zimmermann von Weitmars, Oberamts Welzheim, Kläger, von Margarethe, geb. Breitenbücher von da, Beklagten;

den 24. Januar:

7. Christian Kempf, von Effringen, Oberamts Nagold, Kläger, von Anne Marie, geb. Renz von da, Beklagten;

den 31. Januar:

8. Christian Weinheimer, Strumpfweber zu Ebingen, Oberamts Balingen, Kläger, von Judithe, geb. Manz, von Pflummern, Oberamts Riedlingen, Beklagten, je (6—8) wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe und zwar bei 6. und 7. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten, bei 8. aber unter Vergleichung der Kosten;

9. Friedrich Kleinknecht, Metzger von Neuenstadt, Oberamts Neckarsulm, Kläger, von Rosine, geb. Manzhard von da, Beklagten, wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 4. Januar wurde:

1. der zu Weinsberg in Untersuchung gekommene Seifensieder-Geselle Heinrich Friedrich Bornemann, von Wernigerode, wegen eines großen Betrugs und wegen des Gebrauchs eines falschen Zeugnisses, neben Verurtheilung in seine Arrest- und Untersuchungs-Kosten mit viermonatlicher Festungsstrafe belegt, und seine Ausweisung aus dem Königreiche nach Erstehung dieser Strafe verfügt.

An demselben Tage wurde:

2. gegen Christiane Caroline Gunzenhäuser, von Eßlingen, wegen wiederholter Betrügereien und Betrugs-Versuchs, ferner wegen wiederholten Vaglrens und wiederholten frechen Lügens vor Gericht, neben Verurtheilung in ihre

Arrest = Azungs = und sämtliche Untersuchungs = Kosten, auch zum Ersatze des Schadens, eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einschließung in ein Zwangs = Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf drei Monate, erkannt.

Am 10. Januar wurde;

3. der zu Eßlingen in Untersuchung gekommene Peter Gunser, von Gebersheim, Oberamts Leonberg, wegen großen und wiederholten Diebstahls, neben Bezahlung sämtlicher Kosten, zu vier und einhalbjähriger Zuchthausstrafe und zu nachheriger Einsperrung in ein Zwangs = Arbeitshaus auf wenigstens zwei Jahre verurtheilt.

Am 17. Januar wurde:

4. Johannes Ruf, von Neuhausen, Oberamts Eßlingen, wegen großen und ausgezeichneten Diebstahls, auch wegen Diebstahls = Versuchs, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung sämtlicher Haft = und Untersuchungs = Kosten mit viermonatlicher Festungsstrafe belegt.

An demselben Tage wurde:

5. a) der suspendirte Schultheiß Adam Beck, von Unterbrüden, Oberamts Backnang, wegen Fälschungen, unerlaubter Zechen und sonstiger Unordnungen in seiner Amts = Führung von seiner Stelle entsetzt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und ihm eine Geldstrafe von fünfzehen Reichsthalern angesetzt;

b) der suspendirte Gemeinde = Pfleger Gottlieb Dais von da, wegen begangener Unrichtigkeiten, und wegen grober Unordnung und Nachläßigkeit in seiner Amtsführung von seinem Amte entlassen, zu Bekleidung eines verrechnenden Amtes für unfähig erklärt, und ihm eine Geldbuße von zehen Reichsthalern zuerkannt.

Am 22. Januar wurde:

6. Margarethe Findeisen, von Eßlingen, wegen im rechtlichen Sinne vierten Diebstahls und wiederholter Unzucht, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung sämtlicher Arrest = Azungs = und Untersuchungs = Kosten zu zehenmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs = Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf fünf Monate, verurtheilt.

Am 24. Januar wurde:

7. gegen den zu Besigheim in Untersuchung gekommenen Matthäus Kaiser, von Bodelshofen, Oberamts Eßlingen, wegen wiederholter und großer Diebstähle, Vagirens und frecher Lügen vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze

des Schadens und zur Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, eine achtzehenmonatliche Zuchthausstrafe mit Willkomm und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf neun Monate;

8. gegen die zu Brackenheim in Untersuchung gekommene Anne Marie Müller, von Haubersbronn, Oberamts Schorndorf, wegen eines großen Hausdiebstahls, Angabe falscher Namen und sonstiger frecher Lügen vor Gericht, ferner wegen Betteins und Vagirens, Verletzung des Versprechens nicht zu entweichen, Unterschlagung eines oberamtsgerichtlichen Ausschreibens, und wiederholten Unzucht-Vergehens, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten eine siebenmonatliche Zuchthausstrafe erkannt.

Am 26. Januar wurden verurtheilt:

9. der zu Marbach in Untersuchung gekommene Carl Christian Zimmermann, von Ludwigsburg, wegen wiederholten gewerbsmäßig verübten Betrugs, wiederholten Conkubinats und wiederholten Vagirens, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und ¾ der Untersuchungs-Kosten, zu zwei und einhalbjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von einem Jahr;

10. Friedrich Jordan, Schultheiß und Acciser von Bruch, Oberamts Backnang, wegen Eingriffs in seine Accise-Casse-Gelder, nachläßiger Amtsführung und Fälschung einer amtlichen Urkunde zu zwei und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe und zu Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, auch wurde er seiner amtlichen Stellen entsetzt, und zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt;

11. die zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Anne Marie Habel, von Sindelfingen, Oberamts Böblingen, wegen ausgezeichneter Diebstähle und Theilnahme an einem ausgezeichneten Diebstahl, ferner wegen zum Theil ausgezeichneter Unterschlagungen und Amotionen, auch wegen Angabe eines falschen Namens und Lügens vor Gericht, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung ihrer Haft-Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe;

12. der zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Johann Jakob Kübler, von

Ober-Jesingen, Oberamts Herrenberg, wegen wiederholter Diebstähle, auch wegen Vagirens und Bettelns, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf vier Monate.

Am 29. Januar wurden verurtheilt:

13. die zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Christine Barbare Mayer, von Schmie, Oberamts Maulbronn, wegen wiederholten verbotswidrigen Eintritts in die Residenzstadt, neben Bezahlung der Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe;

14. der zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Matthäus Weller, von Schnaith, Oberamts Schorndorf, wegen wiederholten Diebstahls, Bettelns und Vagirens, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatze zu einjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf sechs Monate.

Am 31. Januar wurden verurtheilt:

15. Georg Jakob Bühler, Schäfer in Horrheim, Oberamts Vaihingen, wegen wiederholten Medikastrirens, neben dem Ersatze der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe;

16. die zu Besigheim in Untersuchung gekommene Elisabethe Thomann, von Isny, Oberamts Wangen, wegen versuchten großen Betrugs in Rücksicht auf ihre wegen Diebstahls früher erstandene Strafe, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze ihrer Arrest-Azungs- und ¾ der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf zwei Monate;

17. auf den Grund einer von dem Oberamtsgerichte Backnang geführten Untersuchung:

a) Jakob Körner, Schäfer von Herdmannsweiler, Oberamts Waiblingen, und

b) Michael Rau, Schäfer von Rielingshausen, Oberamts Marbach, wegen eines in Gemeinschaft verübten großen und ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Ersatze des Schadens, unter solidarischer Verbindlichkeit, Jeder zu fünfmonatlicher Festungsstrafe, und zu Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten.

2.) Civil = Senat.

1. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Ludwigsburg zwischen Johann Christian Greiner zu Markgröningen, Bekl., Anten, und Catharine Barbare Küchle von da, cum curatore, Kl., Atin, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 23. Nov., publicirt den 12. Dec. 1821, die gegen das erstrichterliche Urtheil vom 20. Juli desselben Jahrs ergriffene Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

2. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen Johannes Kaiser, von Degerloch, Kl., Anten, und der Oberamts = Pflege Vaihingen, Bekl., Atin, Mitantin, eine Forderung aus einem Chausseebau = Akkord betreffend, wurde vermöge des den 29. November 1821 gefällten, und den 5. December desselben Jahrs eröffneten Erkenntnisses die Berufung des Klägers für verlassen erklärt, auf die Berufung der Beklagten aber das erstrichterliche Erkenntniß unter Verurtheilung des Klägers in die Prozeß = Kosten abgeändert.

3. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Weinsberg zwischen der von Helmstädt'schen Fideicommiß = Verwaltung, sodann dem vormaligen Secretär Bernhard Friedrich Anns in Heilbronn, dem Kaufmann Georg Ludwig Anns zu Frankfurt am Main, und dem Großhändler und Bürgermeister Johann Wilhelm Anns zu Regensburg, sämtlich Liquidanten in dem Conkurse des auf dem Rappenhof bei Weinsberg verstorbenen Amtmanns Johann Friedrich Anns, Anten, und der Wittwe des gedachten Amtmanns Anns, Magdalene Elisabethe, geb. Schmidt in Heilbronn, Mitliquidantin, Atin, die Beibringens = Forderung der letztern betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 21. November 1821, eröffnet den 1. Januar 1822, das Urtheil erster Instanz vom 12. Januar 1821 theilweise abgeändert, und bestätigt, unter Vergleichung der Prozeß = Kosten.

4. Die Gantsache des verstorbenen Ober = Lieutenants und Adjutanten Ludwig Friedrich v. Beulwiz aus Pfedelbach, Oberamts Oehringen, wurde durch einen am 22. August 1821 unter gerichtlicher Autorität und Leitung zu Stande gekommenen und am 11. Januar 1822 genehmigten Vergleich erledigt.

5. In der Appellationssache von dem Ober=

amtsgerichte Neckarsulm zwischen Elisabethe Klaß, von Commothau in Böhmen, cum curatore, Klägerin, Antin, und Franz Georg Reichert, Rothgerbers-Gesellen in Neckarsulm, Bekl., Aten, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, wurde die gegen das am 16. Februar 1821 eröffnete Urtheil erster Instanz eingelegte Appellation wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift durch Erkenntniß vom 4. Juli 1821 unter Verurtheilung der Antin in die Prozeß-Kosten für verlassen erklärt.

6. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Mezgermeister Christoph Arnold daselbst, Bekl., Anten, und Johann Michael Hartmann, Bauer zu Ramspach, Kl., Aten, Kaufschillings-Forderung betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 22. December 1821, ins. den 5. Januar 1822, das am 11. September 1821 gefällte bedingte Urtheil für unbedingt erklärt.

7. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Stadt- und Garnisons-Apotheker Gaupp daselbst, nun dessen Erben, Bekl., Anten, und dem Königl. Ober-Finanz-Collegium, Kl., Aten, Liquidation zu ersetzenden Dohlenbau-Kosten betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 4., ins. den 23. Januar, nachdem die Anten den ihnen durch das Urtheil vom 23. Oktober 1821 nachgelassenen Beweis nicht angetreten haben, das lezt gedachte Urtheil unter Vergleichung der seither aufgegangenen Prozeß-Kosten für unbedingt erklärt.

8. In der untergänglichen Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Küfermeister Christian Zelser daselbst, Kl., Anten, Wiederanten, und dem Mezgermeister Reuer ebendaselbst, Bekl., Aten, Wiederaten, Dienstbarkeit betreffend, wurde mittelst Erkenntnisses am 6. December 1821 und ins. den 12. Januar 1822 die eingewandte Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Kosten von Amts wegen verworfen.

9. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Heilbronn zwischen dem Glasermeister Heinrich Franck daselbst, Bekl., Anten, und dessen Ehefrau, Christine, geb. Zapf, Kl., Atin, die Vollziehung eines über die Alimentation der Klägerin während der vorwaltenden Ehestreitigkeiten ausgesprochenen oberamtsgerichtlichen Urtheils vom 14. November 1820 betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 6. December und ins. den 14. Ja-

nuar die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Aaten in die Kosten dieser Instanz abgewiesen.

10. In der Appellationssache von dem vormaligen Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Schmidmeister Wilhelm Wörnle daselbst, nunmehr dessen Erben, Bekl., Anten, und dem Küfermeister Dihm ebendaselbst, Kl., Aten, Wassersteins-Einrichtung betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 27. November 1821, insinuirt den 6. und 7. Januar 1822, das den 29. April 1816 eröffnete unterrichterliche Urtheil in der Hauptsache bestätigt, unter Vergleichung der Kosten aller Instanzen.

11. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Heilbronn zwischen der Gant-Masse-Curatel des verstorbenen Hoffaktors Samuel Isaak, von Hochberg, Kl., Antin, und der Verlassenschafts-Masse-Curatel des verstorbenen Hoffaktors Mayer Löw zu Sontheim, Bekl., Atin, Ersatz für veräußerte Faustpfänder und einen verlornen Ring betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 10. December 1821 und insinuirt den 22. Januar 1822, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, und die Antin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 7. Januar ist:

1. Christian Ehrler, von Mariazell, Oberamts Oberndorf, wegen Conkubinats und wiederholten Vagirens, sodann wegen Hausfriedensbruchs und wiederholter Real-Injurien, unter Einrechnung eines Theils seines Arrests zu vier und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe, so wie zu Bezahlung seiner Haft- und der hälftigen Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

Am 14. Januar wurde:

1. Johann Georg Dupper, von Grömbach, Oberamts Freudenstadt, wegen mehrerer im rechtlichen Sinne als dritte Diebstähle anzusehender Feld-Diebstähle, und Entwendung von Eisengeräthe, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Verhaft- und eines angemessenen Theils an den Untersuchungs-Kosten, so wie zum Ersatz des verursachten Schadens, zu einhalbstündiger Ausstellung,

und zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe samt Willkomm, und zu nachheriger, wenigstens viermonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

Am 11. Januar wurde:

3. Johannes Weiß, Maurer von Dornstetten, Oberamts Freudenstadt, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Gensd'arme, und grober Mißhandlung desselben, zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, so wie zu Bezahlung seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, unter Vorbehalt eines Strafzusatzes für den Fall, daß gegen denselben durch die angeordnete fernere Untersuchung noch ein weiteres Vergehen erhoben werden sollte;

4. Ludwig Marquard, von Halterbach, Oberamts Nagold, wegen Störung des Hausfriedens, injuriösen Benehmens gegen mehrere Personen, und polizeilicher Excesse, sodann wegen wiederholter, gewaltsamer, zum Theil mit thätlicher Mißhandlung verknüpfter Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Personen, unter Berücksichtigung der ihm zur Seite stehenden Milderungsgründe, zu neunmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, so wie zu Bezahlung seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

An demselben Tage wurden weiter

5. auf die zu Tuttlingen stattgehabte Untersuchung verurtheilt:

a) Cäcilie Zuber, von Roßwangen, Oberamts Spaichingen, wegen eines zwar ersten und kleinen, aber in Genossenschaft verübten, und durch Einbruch qualificirten Diebstahls, sodann wegen Beihülfe, Mitwissenschaft und nachgefolgter Theilnahme an mehreren von andern verübten, zum Theil qualifizirten Diebstählen, ferner wegen Ehebruchs, wiederholten Vagirens, und Bettelns, auch Lügens vor Gericht, zu vierzehnmonatlicher Zuchthausstrafe, und zu nachheriger wenigstens siebenmonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus;

b) Johannes Bachmann, von Weigheim, Oberamts Tuttlingen, wegen mehrerer, zwar erster, kleiner, dagegen theils durch Einsteigen und Einbruch qualificirter, theils ausgezeichneter und in Genossenschaft verübter Diebstähle, sodann wegen Vagirens zu dreizehen und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe, und

c) dessen Ehefrau Apollonie Bachmann, wegen Beihülfe, Mitwissenschaft und nachgefolgter Theilnahme an mehreren von andern verübten, zum Theil quali-

ficirten Diebstählen, auch wegen Vagirens und Bettelns zu viermonatlicher Zuchthausstrafe;

Zugleich ist gegen die gedachten Personen für den Fall, daß durch die weitere Untersuchung eine erhöhte Strafbarkeit erhoben werden sollte, ein Strafzusatz vorbehalten, übrigens jeder derselben die Erstattung ihrer Verhaft-Kosten auferlegt, das Erkenntniß über den Ersatz des Schadens und der Untersuchungs-Kosten aber auf den Erfolg des weitern Verfahrens ausgesetzt worden.

Am 21. Januar wurde ferner

6. auf die zu Herrenberg stattgehabte Untersuchung verurtheilt:

a) Januarius Jung, von Poltringen, Oberamts Herrenberg, wegen dreier, zwar erster und kleiner, aber theils ausgezeichneter, theils qualificirter, theils in Genossenschaft verübter Diebstähle zu sieben und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe;

b) Jakob Heinrich, von Kirchentellinsfurth, Oberamts Tübingen, wegen eines zwar kleinen, jedoch in Genossenschaft verübten, ausgezeichneten und im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe nebst Willkomm und zu nachheriger wenigstens dreimonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus;

c) Michael Motzer, von Bodelshausen, Oberamts Tübingen, wegen ersten, kleinen, jedoch qualificirten und in Genossenschaft verübten Diebstahls zu dreimonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, auch wurde wegen des Kosten- und Schaden-Ersatzes das Angemessene verfügt;

7. der suspendirte Schullehrer Michael Kiefer, von Nordstetten, Oberamts Horb, wegen wörtlicher Injurien gegen den Dekan Klemmer und den Oberamts-Richter Höner in Horb, sodann wegen vor Gericht wiederholter wörtlicher Injurien gegen den Feldmesser Lohmüller und wegen der im Laufe der Untersuchung vor Gericht ausgestoßenen wiederholten groben Injurien gegen den Schultheißen Rukgaber und den gewesenen Bürgermeister Lohmüller, so wie gegen Jakob Weinstein und den ganzen Gemeinderath zu Nordstetten, neben Entlassung von seiner Schullehrers- und Meßnersstelle zu einer vierwöchigen Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung, so wie zum Ersatz sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Am 25. Januar ist:

8. die zu Neuenbürg in Untersuchung ge-

kommene Marie Margarethe Regelin, von Seydelsdorf, Königl. Baierischen Landgerichts Dinkelsbühl, wegen wiederholten Conkubinats, unerlaubten Umherziehens, Angabe eines falschen Namens, und verbotswidriger Wiederbetretung der Königl. Staaten, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ihrer Arrest- und Azungs- auch der hälftigen Untersuchungs-Kosten, zu drei und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden, nach deren Erstehung sie wiederholt und unter geschärfter Strafandrohung aus den Königl. Staaten ausgewiesen werden soll.

Am 28. Januar wurde:

9. Sebastian Keller, von Irslingen, Oberamts Rottweil, wegen versuchter Unzucht mit unmannbaren Mädchen, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Verhaft- und Untersuchungs-Kosten zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, nach deren Erstehung er unter genaue ortspolizeiliche Aufsicht gestellt werden soll;

10. Martin Weiß, von Althengstett, Oberamts Calw, wegen zwar kleiner und zum Theil schon ersezter, dagegen im rechtlichen Sinne dritter Diebstähle, worunter ein durch Einbruch qualificirter, zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe nebst Willkomm, und zu nachheriger wenigstens viermonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus, so wie zu Erstattung des Schadens und Bezahlung seiner Arrest- auch sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Am 31. Januar ist:

11. der zu Oberndorf in Untersuchung gekommene Thomas Volz, von Dellingen, Oberamts Spaichingen, wegen mehrerer kleiner und ersezter, jedoch wiederholter Diebstähle, wovon einer unter erschwerenden Umständen verübt worden, sodann wegen Vagirens zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und zum Ersaz seiner Verhaft- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

2.) Civil-Senat.

Am 2. Januar ist:

1. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Canditor Hercules David Hennenhofer zu Tübingen, Kl., und der Königl. Finanzkammer des Schwarzwald-Kreises zu Reutlingen, Bekl., die Bezahlung einer Waarenschuld samt Zinsen betreffend, die Beklagte zu Entrich-

tung der Hauptsumme verurtheilt, dagegen von Bezahlung der Zinse unter Beweis-Vorbehalt für den Kläger freigesprochen, auch auf Vergleichung der Prozeß-Kosten erkannt;

2. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Neuenbürg zwischen Friedrich Untereker, von Pforzheim, Kl., Anten, und Christoph Goßweiler, Müller in Neuenbürg, Bekl., Aten, Entschädigung wegen aufgehobener Sponsalien betreffend, die Bitte des Anten um Zulassung zu weiterem Beweis verworfen und das erstrichterliche Urtheil unter Compensation der Prozeß-Kosten zweiter Instanz theils bestätigt, theils abgeändert worden.

Am 4. Januar wurde:

3. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Horb zwischen Jakob Raible, von Weitingen, cum curatore, Kl., Anten, und Alois Saile, auch Michael Schurer daselbst, Bekl., Aten, die Vindikation angeblich nichtig verkaufter Lehengüter betreffend, das erstrichterliche Urtheil unter Verfällung des Anten in die Prozeß-Kosten zweiter Instanz bestätigt;

4. in der Nichtigkeits-Klagsache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Freudenstadt zwischen Christian Mast, von Sindelfingen, Querulanten, und den Erben des Jakob Raih, von Unterwaldbach, Qaten, pto act. tut. dir. das oberamtsgerichtliche Verfahren und Erkenntniß vom 17. April 1818 als nichtig aufgehoben, und diese Sache zu nochmaliger ordnungsmäßiger Verhandlung und Entscheidung an das gegenwärtige Oberamtsgericht in Freudenstadt zurückgewiesen, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten.

Am 9. Januar ist:

5. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Urach zwischen den vier Töchtern der Wittwe Dorothee Gottliebin Glück daselbst, cum curatoribus, Kl., Antinnen, und der Handlung, nun der Debitmasse Heigelin und Landauer zu Stuttgart, Bekl., Atin, gerichtliche Zuerkennung einer Scheuer betreffend, das erstrichterliche Urtheil unter Verfällung der Antinnen in die Prozeß-Kosten zweiter Instanz bestätigt worden.

Am 11. Januar wurden:

6. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Sulz zwischen Friedrich Wegenast, von Mühlheim, Bekl., Anten, und der verwittweten Posthalterin Haller, von Sulz, Kl, Atin, eine Bürgschaftsschuld betreffend, und

7. in der Ationssache von dem Oberamts-

gerichte zu Tuttlingen zwischen dem Königl. Kameralamt zu Wurmlingen, Liquidanten, Anten, und der Gantmasse des vormaligen Kameral-Verwalters Roller daselbst, Liquidatin, Atin, Vorzugsrecht im Gante betreffend, die ergriffenen Berufungen wegen Versäumung der gesetzlichen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschriften für verlassen erkannt, und die Anten in die dadurch verursachten Kosten verfällt.

Am 16. Januar ist:

8. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Urach zwischen David Werwag von der Achalm, Kl., Anten, und dem Amtmann Ludwig Faber zu Ehningen, Bekl., Aten, Schadens-Ersatzforderung betreffend, das erstrichterliche Urtheil bestätigt, und Ant in die Prozeß-Kosten zweiter Instanz verfällt worden.

Am 18. Januar wurde:

9. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Neuenbürg zwischen dem Substituten Cleß, vormals in Calmbach, jetzt zu Waiblingen, Bekl., Anten, und dem vormaligen Stadtschreiber Kurz in Neuenbürg, jetzt Amtsschreiber in Dürrmenz, Kl., Aten, eine Abrechnungs-Streitigkeit betreffend, die ergriffene Berufung wegen Versäumung der fünfzehntägigen Nothfrist zu Anmeldung derselben, unter Verfällung des Anten in die dadurch veranlaßte Kosten abgewiesen.

Am 22. Januar ist:

10. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Herrenberg zwischen Elias Mönch und Ulrich Löcher, von Oberkollwangen, Kläger, Anten, und den Erben des Handelsmanns Gottlieb Rampold zu Herrenberg, Bekl., Aten, pto. act. ex l. aquilia, das erstrichterliche Urtheil unter Verfällung der Anten in die Prozeß-Kosten zweiter Instanz bestätigt;

11. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Nagold zwischen Johannes Faßnacht, von Altenstaig, Kl., Anten, und Georg Friedrich Höhn, Schmid zu Berneck, Bekl., Aten, Festhaltung eines Versprechens betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß unter Vergleichung der Prozeß-Kosten zweiter Instanz abgeändert worden.

Am 23. Januar wurde:

12. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Freudenstadt zwischen Johann Georg Walter, von Hinterröthenberg, Bekl., Anten, und Johannes Walter, von Rodt, Kl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, die ergriffene Berufung wegen unterlassener Einreichung der Beschwerdeschrift innerhalb der gesetzlichen

Nothfrist für verlassen erkannt und Ant in die dadurch verursachten Kosten verfällt.

Am 25. Januar wurde:

13. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Tuttlingen, zwischen dem Großherzoglich Badenschen Domänen-Verwalter Willmann in Villingen, Kl., Anten, Producenten, und Peter Strobel, von Weilheim, jezt dessen Erben, Bekl., Aten, Peten, eine cedirte Forderung samt Zinsen betreffend, das von der Königl. Justiz-Retardaten-Commission gefällte am 28. Mai 1818 oberamtsgerichtlich eröffnete Urtheil in Hinsicht auf die Legitimation zur Sache abgeändert, diese Sache zur Entscheidung in der Hauptsache an das Oberamtsgericht zurückgegeben und auf Compensation der in beiden Instanzen aufgewendeten Kosten erkannt.

Am 29. Januar ist:

14. in der Nichtigkeitsklage- und Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Freudenstadt zwischen dem Scribenten Christoph Friedrich Landerer zu Alpirsbach, Bekl., Qnten, Anten, und Joh. Werner Stuttberg zu Elbersfeld, Kl., Qaten, Aten, die Auflösung eines Gesellschafts-Vertrags, auch Schaden und Kosten-Ersaz betreffend, unter Verwerfung der erhobenen Nichtigkeitsklage das erstrichterliche Erkenntniß bestätigt und Ant in die Prozeß-Kosten zweiter Instanz verurtheilt worden;

15. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Freudenstadt zwischen Friedrich Möhrlen von da, Bekl., Anten, und Johannes Kugler von da, Kl., Aten, einen Holzplaz betreffend;

16. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Sulz zwischen der Wittwe des gewesenen Posthalters Haller daselbst, cum curatore, Liquidantin, Antin, und der Königl. Commission in Postsachen, Mitliquidantin, Atin, Vorzug im Gante betreffend;

17. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Urach zwischen den Melchior Rall'schen Erben von Ehningen, Bekl., Anten, und der Ehefrau des Christoph Friedrich Koch von da, Kl., Atin, Ansprüche auf Erbschafts-Ergänzung betreffend,

die ergriffenen Berufungen wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschriften für verlassen erkannt, und die Anten in die dadurch verursachten Kosten verfällt worden.

An demselben Tage wurde ferner:

18. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Urach zwischen Johan-

nes Ruoff, Fuhrknecht von da, Bekl., Anten, und dem Güterpfleger der Johannes Boßler'schen Gantmasse von Seeburg, Stadtrath Gseller zu Urach, Kl., Aten, die Paulianische Klage betreffend, das Erkenntniß erster Instanz unter Verurtheilung des Bekl., Anten, in die Prozeß-Kosten zweiter Instanz bestätigt;

19. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte in Rottenburg zwischen der Gantmasse des Albert Dorner daselbst, Jatin, Antin, und der Gantmasse des verstorbenen Gefangenwärters Joseph Petermann von da, Intin, Atin, das Miteigenthum an der Hälfte eines Hauses betreffend, das Urtheil erster Instanz unter Vergleichung der Prozeß-Kosten zweiter Instanz theils bestätigt, theils abgeändert.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Den 5. Januar wurde:

1. in der vor dem Oberamtsgerichte zu Heidenheim verhandelten Untersuchungssache gegen Michael Maier, von Fleinheim, und Anne Jaus, von Bolheim, erkannt, daß
   a) Michael Maier, wegen eines verübten Raubs, vieler gewerbsmäßig verübter, zum Theil ausgezeichneter Diebstähle, und topischen Incests, wegen Mißhandlung seiner Schwester und wegen Drohungen gegen seine Mutter und Gewaltthätigkeit gegen seine Conkubine, Anne Jaus, so wie wegen weitern Vergehen, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, wie auch des Schadens-Ersazes, unter solidarischer Verbindlichkeit in Betreff der mit der Jaus verübten Diebstähle, zu vier und dreivierteljähriger Zuchthausstrafe, mit derbem Willkomm und nachheriger zweijähriger Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause;
   b) die ledige Anne Jaus wegen wiederholten Bettelns und Vagirens, Conkubinats und damit verbundenen topischen Incests, wegen einer bedeutenden Unterschlagung, ferner wegen mehrerer, theils allein, theils in Genossenschaft mit Maier verübter, mitunter ausgezeichneter, und zugleich im rechtlichen Sinne wiederholter Diebstähle, wie auch wegen nachgefolgter Theilnahme an einigen

Diebstählen, und an dem von Maier verübten Raub durch Annahme von Effekten, und besorgten Verkauf derselben, neben Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, auch des Schadens-Ersatzes, und zwar in Betreff der mit Maier gemeinschaftlich verübten Diebstähle, unter solidarischer Verbindlichkeit, zu achtzehenmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger sechsmonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause zu verurtheilen sey; der Bezücht einer Kindes-Abtreibung aber als unerwiesen auf sich zu beruhen habe.

Den 10. Januar wurde:

2. auf den Grund der vor dem Oberamtsgerichte Ellwangen geführten Untersuchung Mariane Däubler, von Arlesberg, wegen Vagirens und zweier in Genossenschaft verübter Diebstähle, wovon der eine qualificirt ist, in Betracht der wegen Diebstahls-Begünstigung früher schon erstandenen Strafe, neben Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, auch Ersatz des Schadens, unter solidarischer Verbindlichkeit mit ihren Genossen, zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt, rücksichtlich des Verdachts aber an der Verübung eines weitern Diebstahls Theil genommen zu haben, von der Instanz entbunden.

Den 17. Januar wurde:

3. in der vor dem Oberamtsgerichte Künzelsau verhandelten Untersuchungssache der Schultheiß Kaiser, von Alt-Krautheim, wegen theils schuldhaften, theils vorsäzlicher Verletzung seiner Dienstpflichten in Conscriptionssachen, und wegen mehrerer anderer Dienstvergehen, neben der Verbindlichkeit zum Ersaz des durch seine Amtsführung entstandenen Schadens, so weit solchen die Gemeinde erweisen wird, so wie der sämtlichen Untersuchungs-Kosten, unter Vorbehalt eines Strafzusatzes im Fall sich durch die angeordnete Untersuchung des Gemeinde-Rechnungswesens weitere Verfehlungen gegen ihn ergeben würden, von seiner Stelle als Schultheiß entlassen, und zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Unterm 24. Januar wurde:

4. auf den Grund der vor dem Oberamtsgerichte Schorndorf verhandelten Untersuchung, Johann Köngeter, von Hegenlohe, rücksichtlich der Anschuldigung einer im Jahr 1802 verübten vorsätzlichen Tödtung des Zollers Heß, von Hegenlohe, von der Instanz absolvirt, dagegen wegen absichtlicher Körper-Verletzung und

dadurch verschuldeter Tödtung desselben, unter Berücksichtigung der vorliegenden Milderungs-Gründe, neben Bezahlung der Arrest-Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu dreijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Unter demselben Tage wurde:

5. auf den Grund der vor dem Oberamt Gerabronn geführten Untersuchung, Magdalene Barbare Gebhard, von Englertshausen, wegen wiederholten Vagirens, neben Bezahlung sämtlicher Kosten, mit viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe belegt.

An demselben Tage wurde:

6. der von dem Oberamtsgerichte Schorndorf in Untersuchung gezogene Hans Michael Roos, von Thomashardt, wegen verübten Betrugs und mehrerer Diebstähle, worunter einer, als qualificirt, und einige im rechtlichen Sinne als zweite erscheinen, neben Ersatz des Schadens, und Zahlung seiner Azungs-Arrest- und ⅔ der Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Den 29. Januar wurde:

7. in der vor dem Oberamtsgerichte Welzheim verhandelten Untersuchungssache, Johann Kreiser, von Gerstetten, Oberamts Heidenheim, wegen Verübung von zwei kleinen und einfachen Diebstählen, welche im rechtlichen Sinn sein fünftes Diebstahls-Verbrechen constituiren, so wie wegen wiederholten Vagirens, neben Ersatz der Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten, zu einer zwanzigmonatlichen Festungsstrafe, und nachheriger zehnmonatlicher Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt.

Unterm 31. Januar wurde:

8. nach der von dem Oberamtsgerichte zu Künzelsau verhandelten Untersuchung, gegen Barbare Kling, von Bühlerthann, die Angeschuldigte wegen mehrerer wiederholter Betrügereien, wegen erdichteten Diebstahls-Bezüchts gegen einen Unschuldigen, und dadurch verursachten Verhaftung desselben, so wie wegen wiederholten Vagirens, neben Bezahlung sämtlicher Azungs-Arrest- und Untersuchungs-Kosten, zu zehenmonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm, und nachheriger fünfmonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

9. nach verhandelter Untersuchung vor dem Oberamtsgerichte Heidenheim, gegen Christian Barth, von Schnaitheim, wegen mehrerer kleiner einfacher, aber wiederholter Diebstähle, so wie wegen wieder-

holten Vagirens und Bettelns, neben Ersatz des Schadens und Bezahlung sämtlicher Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten, eine viermonatliche Zuchthausstrafe in Gotteszell ausgesprochen.

An demselben Tage wurde

10. in der vor dem Oberamtsgerichte Hall verhandelten Untersuchung:

a) Friedrich Egner, von Hall, wegen vieler theils allein, theils in Genossenschaft gewerbsmäßig verübter, im rechtlichen Sinne zwar erster, aber großentheils qualificirter und ausgezeichneter, auch zum Theil großer Diebstähle, so wie wegen mehrerer Diebstahls-Attentate, zu zweijähriger Zuchthausstrafe, und

b) Johann David Schamberger, von Hall, wegen mehrerer zum Theil qualificirter und ausgezeichneter in Genossenschaft verübter erster Diebstähle zu sechsmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt, und wegen des Ersatz- und Kosten-Punkts das Angemessene erkannt.

An demselben Tage wurde:

11. in der vor dem Oberamtsgerichte Schorndorf verhandelten Untersuchung, der Küfermeister Johannes Burkhardt, von Ober-Urbach, wegen mit thätlicher Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen einen Forstdiener, so wie wegen wiederholten Holz-Excesses, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, zu drei und einhalbmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

2.) Civil-Senat.

Den 5. Januar wurde:

1. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Hall zwischen Judas David, von Unterlimburg, Kl., Anten, und Martin Hammer, von Hessenthal, Bekl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, die Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen, und der Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt;

2. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Hall zwischen Heinrich Reichert, von Hausen, Bekl., Anten, und dem Invaliden Johann Jakob Gösler, von Untersontheim, Kl., Aten, Bezahlung von 200 fl. oder lebenslängliche Verpflegung betreffend, das Verfahren und Erkenntniß in erster Instanz letzteres vom 17. Juli 1811 als nichtig aufgehoben, und die damaligen Gerichtsmitglieder in die Kosten verurtheilt;

3. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Handelsmann Salomon Löw, von Olnhausen, Kl., und dem Fürstlich Hohenlohe = Oehringenschen Forstmeister v. Killinger zu Oehringen, Bekl., Schuldforderung betreffend, der Beklagte zu Bezahlung der eingeklagten Forderung samt Zinsen und sämtlicher Kosten condemnirt, jedoch Beweis nachgelassen.

Den 19. Jannar wurde:

4. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte in Künzelsau zwischen Leonhard Lällich, von Mulfingen, und Consorten, Bekl., Anten, und dem Adlerwirth Joseph Kober daselbst, Kl., Aten, die Gültigkeit eines Legats betreffend, reformatorisch erkannt und die Kosten compensirt;

5. in der Berufungssache von dem Oberamtsgerichte Künzelsau zwischen dem vormaligen Stadtschultheißen Fischer daselbst, Kl., Anten, und der dasigen Sattlerzunft Bekl., Atin, eine Schuldforderung betreffend, das unter dem 21. Oktober 1819 eröffnete Urtheil erster Instanz bestätigt und der Ant in die Kosten verurtheilt.

Den 22. Januar wurde:

6. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Welzheim zwischen der Königl. Hofbank zu Stuttgart, Kl., Antin, und dem Schultheißen Wiest zu Lenglingen, Bekl., Aten, eine Bürgschaft betreffend, das Urtheil erster Instanz bestätigt, und Antin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt;

7. in der Berufungssache von dem Oberamtsgerichte Künzelsau zwischen der Gemeinde Krispenhofen, Bekl., Antin, und den Besitzern des Seershofes, Kl., Aten, Schaafweid = und Uebertriebs = Gerechtigkeit betreffend, das Erkenntniß erster Instanz bestätigt und die Antin in die Kosten verfällt.

8. in der Rechtssache des Plazmeisters Frank zu Königsbronn, Kl., gegen die Königl. Kriegskasse zu Stuttgart, Bekl., Forderung an Gage und für geliefertes Fleisch betreffend, Beklagte von der Klage entbunden und Kläger in die Kosten verurtheilt.

Den 26. Januar wurde:

9. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Schorndorf zwischen dem Ober-Acciser und Stadtrath Wiedersheim zu Eßlingen, als Pfleger des Substituten Carl Faber, Lnten, Anten, und den betreffenden Gläubigern des Matthäus Stumpp, von Aichelberg, Lpten, Aten, Vorzugsrecht im Gante des Matthäus Stumpp zu Aichelberg betreffend, die Berufung wegen Versäumung der neunzigtägigen Nothfrist zu Einreichung der

Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, von Amtswegen für verlassen erklärt.

An demselben Tage wurde:

10. in der Ationssache des Martin Kurz, von Gröningen, Bekl., Anten, gegen die Wittwe Hölzlin allda, Kl., Atin, einen Ausding betreffend, wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift desertorisch erkannt, und dem Anten die Kosten zugeschieden;

11. in der Berufungssache des Martin Früh, von Waldthann, Kl., Anten, gegen Georg Baltas Hofmann, daselbst, Bekl., Aten, Schuldforderung betreffend, die Ation wegen Versäumung des Fatals von neunzig Tagen zu Einreichung der Beschwerdeschrift für desert erklärt und der Ant in die Kosten verurtheilt.

Den 28. Januar wurde:

12. in der Ationssache der Gemeinde Heßlachshof, Bekl., Antin, gegen die Gemeinde Hohnbach, Kl., Atin, Concurrenz zu Reallasten betreffend, das Erkenntniß, da der in dem Urtheil vom 17. September vorigen Jahrs nachgelassene Beweis binnen der gesetzlichen Frist nicht angetreten worden, für purificirt angenommen;

13. in der Berufungssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Gerabronn zwischen dem Amtspfleger Gundlach, von Blaufelden, Kl., Anten, und Andreas Ott, von Heiligenbronn, Bekl., Aten, Handlohnsforderung betreffend, das von der Juristen-Fakultät in Tübingen an die Hand gegebene und den Partheien den 1. December 1819 eröffnete Urtheil in der Hauptsache bestätigt, in einem Nebenpunkte aber unter Vergleichung der in zweiter Instanz aufgegangenen Kosten abgeändert.

Nachtrag vom Monat December 1821.

Den 28. December wurde:

in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Oehringen zwischen dem Stadtschultheißen Anton Kober zu Mergentheim, Kl., Aten, und der Gemeinde Mergentheim, Bekl., Antin, Quartierkosten-Forderung betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, jedoch unter Vergleichung der Kosten, abgewiesen.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Den 7. Januar wurden verurtheilt:

1. die bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Untersuchung gekommene Ursula Bozenhard, von Langenau, wegen ehebrecherischen Concubinats und frecher Lügen vor Gericht, neben Zuscheidung der Untersuchungs-Kosten, zu fünfzehnwöchiger Zuchthausstrafe zu Markgröningen;

2. auf den Grund der vor dem Oberamtsgerichte Tettnang geführten Untersuchung, die beiden Brüder Leopold und Johann Lang, von Bregenz, ersterer 16 und letzterer 13 Jahre alt, wegen Landstreicherei und wiederholter Diebstähle, die bei denselben beziehungsweise den vierten und dritten Rückfall in das Diebstahls-Vergehen ausmachen, und wegen verbotenen Wieder-Antritts in das Königreich, neben Zuscheidung eines angemessenen Theils der Kosten und des Schadens-Ersatzes, jeder zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe mit einer seinem Alter angemessenen Beschäftigung, und zwar Leopold Lang zu Gotteszell, und Johann Lang zu Markgröningen; zugleich wurde gegen jeden derselben eine körperliche Züchtigung bei dem Anfang und Schlusse der Strafzeit, jedesmal mit zwanzig Ruthenstreichen erkannt, und verordnet, daß beide Angeschuldigte nach Erstehung ihrer Strafen unter Androhung empfindlicher Ahndung auf den Wiederbetretungsfall aus dem Königreiche ausgewiesen werden sollen.

An demselben Tage wurde:

3. der bei dem Oberamtsgerichte Tettnang in Untersuchung gekommene Anton Mezler, von Kresbronn, wegen kleinen und großentheils ersetzten, aber qualificirten Diebstahls, und wegen ersten Scortations-Vergehens, neben Verfällung in den Ersatz des gestifteten und noch nicht geleisteten Schadens, und in einen angemessenen Theil der Untersuchungs-Kosten, mit einer drei und einhalbmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe belegt;

4. gegen Johann Häberle, von Eschenbach, welcher bei dem Oberamtsgerichte Göppingen in Untersuchung kam, wegen gefährlicher Drohungen, Widersetzlichkeit und grober Injurien gegen den Schultheißenamts-Verweser Johann Mühlhäuser zu Eschenbach, neben Zuscheidung

sämtlicher Kosten, eine drei und einhalbmonatliche Festungsstrafe erkannt;

5. der bei dem Oberamtsgerichte Wiblingen in Untersuchung gekommene Martin Braunger, von Schwendi, wegen Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener, Unbotmäßigkeit und groben Injurien gegen den Orts-Vorsteher, ferner wegen Mißhandlung seiner Ehefrau und Schwieger-Muttter, neben dem Ersatze sämtlicher Kosten und der Abnahme seiner Commun-Waldschützen-Stelle, mit einer fünfmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe belegt.

Den 10. Januar wurden verurtheilt:

6. in der vor dem Oberamtsgerichte Leutkirch verhandelten Untersuchungssache, Marie Anne Würfel, von Roth, wegen fortgesetzten, unter erschwerenden Umständen und mittelst Verleitung des Joseph Walser und ihres eigenen minderjährigen Sohnes zur Miturheberschaft, im Schlosse zu Roth verübten Diebstahls, dann wegen Felddiebstahls, neben Verfällung in den Kosten- und Schadens-Ersatz, zu halbstündiger Ausstellung u. viermonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen;

7. auf die von dem Oberamt Ulm geführte Untersuchung:

a) der suspendirte Schultheiß Braig, von Ehrenstein, wegen wiederholter Theilnahme an Zehent-Complotten, neben Entsetzung von seiner Stelle, und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amts, zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe;

b) der suspendirte Gemeinde-Pfleger Geiß von da, wegen öfters wiederholter Theilnahme an Zehent-Complotten, gleichfalls neben Entsetzung von seiner Stelle, und Unfähigkeits-Erklärung zu einem öffentlichen Amte, zu dreiwöchiger Gefängnißstrafe, das Erkenntniß wegen der Kosten aber vorerst noch ausgesetzt.

Den 14. Januar wurde:

8. der bei dem Oberamtsgerichte Blaubeuren in Untersuchung gekommene Waldschütz Christian Ruprecht, von Scharenstetten, hinsichtlich des Verdachts eines an dem Anwalt Thomas Ruhland, von Themmenhausen, verübten vorsätzlichen Todtschlags zwar von der Instanz entbunden, dagegen wegen durch Fahrlässigkeit verschuldeter Tödtung desselben, ferner wegen pflichtwidriger Unterschlagung, sodann mit Einrechnung der früher gegen ihn erkannten Strafen, wegen Begünstigung eines Wilderei-Versuchs und Verkaufs des einem Wilderer abgenommenen Gewehrs an einen Unberechtigten, endlich wegen Ueberschreitung sei-

ner Befugnisse durch schwere Mißhandlung eines Wilderers, neben Entsetzung von seiner Stelle, und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amts, zu einer Festungsstrafe von neun Monaten, einer Geldbuße von zwanzig Pfund Hellern, und in den Ersatz des Werths der sich von Jagdfrevlern zugeeigneten Gewehre an den Königl. Fiskus, so wie in einen angemessenen Theil der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Am 17. Januar wurde:

9. gegen die bei dem Oberamtsgerichte Münsingen in Untersuchung gekommene Florine Munding, von Zwifaltendorf, wegen eines unter erschwerenden Umständen verübten, den dritten Rückfall bildenden Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des gestifteten Schadens und sämtlicher Kosten zehenmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe und nachherige fünfmonatliche Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm erkannt.

Den 19. Januar wurden verurtheilt

10. auf die von dem Oberamtsgerichte Ulm geführte Untersuchung:

a) Bernhard Hiller, von Wain, Oberamts Wiblingen, wegen wiederholter Landstreicherei, Angabe eines falschen Namens und anderer Lügen vor der Obrigkeit zur Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf vier Monate, nebst einem Willkomm von fünfzehen Stockstreichen,

b) Elisabethe Herzberger, von Hörenhausen, wegen wiederholter Landstreicherei und wegen Angabe eines falschen Namens vor der Obrigkeit gleichfalls zur Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung wenigstens aber auf die Dauer von fünf Monaten, nebst einem Willkomm von zehen Ruthenstreichen; auch wurde rücksichtlich der Kosten gegen beide Inquisiten das Erforderliche verfügt.

Den $\frac{25}{26}$. Januar wurde:

11. auf den Grund der von dem Oberamt Ravensburg, dem vormaligen Criminalamt Altdorf, und zuletzt von dem Oberamts-Richter Bleaß zu Tettnang commissarisch geführten Untersuchung gegen den suspendirten Commun-Rechnungs-Revisor Bach, von Ravensburg, wegen mehrfacher durch Mißbrauch seines Amtes erschwerter Fälschungen öffentlicher Urkunden und Betrügereien, und dadurch, so wie durch seine Eigenmächtigkeit in Verfügung über Pflegschafts-Gelder sich zu Schulden gebrach-

ter Dienst-Vergehen, unter Verfällung in den Kosten und Schadens-Ersatz, neben Cassation und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, eine zwei und dreivierteljährige Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung erkannt, das Erkenntniß über einige weitere gegen den Angeschuldigten zur Untersuchung gekommene Vergehen aber vor der Hand ausgesetzt.

An demselben Tage ist:

12. die bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommene Elisabethe Ott, von Beutelreusch, Oberamts Wiblingen, wegen mehrerer Markt-Diebstähle, und wegen frecher Lügen vor Gericht, neben Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten, in Betracht der von ihr wegen gleicher Vergehen früher erstandenen polizeilichen Correktion, mit einer viermonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen belegt worden.

Am 28. Januar wurde:

13. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Ravensburg in Untersuchung gekommenen Sebastian Rist, von Rusmaier, wegen grober Beschimpfung und thätlicher Mißhandlung seines Vaters, neben Verfällung in die Kosten, eine einjährige Festungsstrafe erkannt.

Am 31. Januar ist:

14. der bei dem Oberamtsgerichte Tettnang in Untersuchung gekommene Baltas Henne, von Unterraderach, wegen Betrugs, neben Verfällung in den Kosten- und Schadens-Ersatz, zu viermonatlicher Festungsstrafe verurtheilt worden.

2.) Civil-Senat.

Am 22. Januar wurde:

1. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Wangen zwischen dem Handelsmann Joh. Jakob Graf, von Bozen in Tirol, Lnten, Anten, und den Gläubigern der dritten Classe des Nadel-Fabrikanten Andreas Rödel in Jsny, Mit-Lnten, Aten, Vorzug in dem Gante des letztern betreffend, die Appellation wegen Versäumung sowohl der fünfzehntägigen Nothfrist zur Ations-Anmeldung, als der neunzigtägigen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, für verlassen erklärt.

Am 29. Januar wurde:

2. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Wangen zwischen den Cen-

sten zu Gumpelshofen und Enkenhofen, Bekl., Anten, und dem Hospital zu Jsny, Kl., Aten, die Qualität einer Habergült betreffend, das Erkenntniß des Richters erster Instanz, unter Vergleichung der Kosten bestätigt;

3. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Freiherrn v. Bömmelberg auf Erolzheim, Bekl., Inten, Producenten, und dem Pfarrer Joseph Eggle daselbst, Kl, Jaten, Produkten, Noval-Zehenten, jetzt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend, erkannt, daß Jnt zwar in Betreff der versäumten Antretung des ihm früher auferlegten Beweises in den vorigen Stand wiedereinzusetzen sey, hingegen das, was ihm durch das Urtheil vom 22. Oktober 1817 zu erweisen nachgelassen worden, auch jetzt nicht erwiesen habe, und daher der Pfarrer den Noval-Zehenten von alten und neuen Rottländern zu beziehen wirklich befugt, auch Jnt die in dieser Sache aufgegangenen Kosten zu bezahlen verbunden sey.

Sodann wurde:

4. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen dem Kaufmann Lidel daselbst, Bekl., Anten, und dem Kameralamt Schorndorf, Kl., Aten, Kaufschillings-Forderung betreffend, die Berufung wegen versäumter neunzigtägigen Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells unter Verurtheilung des Anten in die Kosten für verlassen erklärt.

Stuttgart den 26. März 1822.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Nro. 21.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 30. März 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat Februar 1822 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat Februar sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt, oder die Dienst-Entfernung eines Staats- oder Communs-Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 5. Februar wurde:

1. in der Rekurssache des gewesenen Gemeindepflegers Johann Friedrich Koch zu Güglingen, Oberamts Brackenheim, die eingewandte Berufung gegen das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs

zu Eßlingen, wegen eines zum Theil vorsätzlichen Kassen-Rests, und wegen Veruntreuungen auch Fälschung unterm 22. September v. J. wider ihn gefällte (in Nro. 81. S. 772 des Staats- und Regierungs-Blatts vom Jahr 1821 eingerückte) Straf-Erkenntniß wegen Mangels einer Beschwerde unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz verworfen;

2. in der Rekurssache des suspendirten Gemeindepflegers Gottfried Kaufmann in Untermberg, Oberamts Vaihingen, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen wegen mehrerer zum Theil mittelst Fälschung von Rechnungs-Belegen verübter Veruntreuungen und anderer Vergehen unterm 26. September v. J. wider ihn gefällte (in Nro. 81. S. 773 des Staats- und Regierungs-Blatts vom Jahr 1821 eingerückte) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt.

Den 9. Februar wurde:

3. in der Rekurssache des Schutzjuden Judas zu Unterlimburg, Oberamts Hall, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen unterm 16. Januar v. J. wider ihn gefällte (in Nro. 11. S. 101 des Staats- und Regierungs-Blatts vom Jahr 1821 eingerückte) Straf-Erkenntniß auf den Grund der von dem Rekurrenten in zweiter Instanz vorgebrachten neuen Beweise abgeändert, derselbe hinsichtlich der ihm angeschuldigten Betrugshandlungen von der Instanz entbunden, und der Verdacht versuchter Verleitung zu falschem Zeugnisse, so wie eines Mißbrauchs der Eides-Delation beruhen gelassen, dagegen Rekurrent wegen rechtswidriger Unlauterkeit bei einer Schuld-Urkunde mit einer achttägigen Gefängnißstrafe belegt, übrigens aber in die Bezahlung der Hälfte der in erster und sämtlicher in zweiter Instanz aufgegangener Kosten verurtheilt;

4. in der Rekurssache der Ehefrau des Jakob Schweizer, von Deggingen, Margarethe, geb. Müller, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Ulm unterm 31. December v. J. wegen Versuchs eines ehebrecherischen Incests wider sie gefällte (in Nro. 8. S. 92 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahre eingerückte) Straf-Erkenntniß bestätigt, und Rekurrentin in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Den 16. Februar wurde:

5. in der Rekurssache des Daniel Strobel und Consorten, von Möhringen, Amts-Oberamts Stuttgart, das von dem Crimi-

nal-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen, unterm 29. September v. J. wegen zum Theil mit thätlicher Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Personen und anderer Vergehen, wider dieselbe gefällte (in Nro. 81. S. 773 des Staats- und Regierungs-Blatts vom Jahr 1821 eingerückte) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung der Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt.

Den 23. Februar wurde:

6. in der Rekurssache des ledigen Bauernknechts Johannes Kreiser, von Gerstetten, Oberamts Heidenheim, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen, unterm 25. Januar d. J. wegen fünften Diebstahls wider ihn gefällte (in Nro. 20. S. 231 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahre eingerückte) Straf-Erkenntniß bestätiget und Rekurrent in die Kosten zweiter Instanz verfällt;

7. in der Rekurssache des suspendirten Pfarrers M. Harpprecht zu Kusterdingen, Oberamts Tübingen, das von dem Criminal-Senate des dortigen Gerichtshofs unter dem 14. April 1821 gefällte (in Nro. 30. S. 277 des Staats- und Regierungs-Blatts vom vorigen Jahre eingerückte) Straf-Erkenntniß theils bestätigt, theils abgeändert, und gegen denselben wegen Amtsvergehen und Geschenk-Annahme unter erschwerenden Umständen auf Remotion von der bisher bekleideten Stelle unter Verurtheilung des Rekurrenten in einen Theil der Kosten zweiter Instanz erkannt;

8. in der Rekurssache des Andreas Hauser, von Oberzell, Oberamts Tettnang, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Ulm unter dem 10. December 1821 wegen Injurien und thätlicher Widersetzlichkeit gegen eine obrigkeitliche Person und einen Gensd'armen, so wie wegen mehrfacher Betrügereien wider ihn gefällte (in Nro. 8. S. 88 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahre eingerückte) Straf-Erkenntniß bestätigt, und Rekurrent in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Am 26. Februar wurde:

9. in der Rekurssache des suspendirten Prokurators des theologischen Seminars zu Tübingen Treffz, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen unterm 28. December v. J. wider denselben gefällte (in Nro. 8. S. 67 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahre eingerückte) Straf-Erkenntniß theils bestätigt, theils

abgeändert, und Rekurrent hiernach wegen bedeutender Veruntreuungen und entfernten Versuchs eines weiteren Betrugs mit Rechnungsfälschung in seiner Verwaltung, so wie wegen sonstiger Dienst-Vergehen, neben der Verbindlichkeit zum Ersaz des verursachten Schadens und zu Erstattung sämtlicher Prozeß-Kosten in beiden Instanzen von seinem Amte cassirt, zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle für unfähig erklärt, und zu einjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell verurtheilt.

II. Civil-Senat.

Den 4. Februar wurde:

1. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen der Clärlein'schen Curatel zu Westgartshausen, Oberamts Crailsheim, und Consorten, Liquidanten, Aten, nun Anten, und der Ehefrau des Michael Groß zu Roth am See, Oberamts Gerabronn, Mitliquidantin, Antin, nun Atin, Vorzug im Gante des Michael Groß betreffend, das am 30. August 1819 eröffnete Urtheil voriger Instanz, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz abgeändert;
2. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem Rittmeister v. Siegel zu Calw, Beklagten, Anten, und dem Handelsmann Moses Kaz zu Rottweil, Kläger, Aten, eine Darlehens-Forderung von 200 fl. samt Zinsen betreffend, das am 26. December 1820 eröffnete Urtheil voriger Instanz, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz bestätigt;
3. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen den Bäckermeistern Christian Kiesel, Christian Vaihinger, und Jakob Autenrieth zu Ludwigsburg, Beklagten, Anten, Wiederanten, und der Administrations-Sektion des Königl. Kriegs-Departements, Klägerin, Atin, Wiederatin, Ersaz für zu viel empfangene Brodfrüchte betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz von Amts wegen verworfen.

Den 6. Februar wurde:

4. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen

zwischen dem Freiherrn v. Münch zu Mühringen, Oberamts Horb, jezt dessen Erben, Beklagten, Anten, und der Gemeinde Nordstetten, Klägerin, Atin, Frohndienste betreffend, die Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde abgeschlagen, und der antlische Theil in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 8. Februar wurde:

5. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Ludwig Hirsch zu Neckarweihingen, Oberamts Ludwigsburg, Kläger, Anten, Wiederanten, und der Christine Nägelen, und dem Abraham Hirsch daselbst, Beklagten, Aten, Wiederaten, Erbtheilung betreffend, das am $\frac{9}{30}$. Januar v. J. eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz bestätigt.

Den 11. Februar wurde:

6. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Weinhändler Johannes Hauser zu Plochingen, Oberamts Eßlingen, Kläger, Aten, jezt Anten, und dem Königl. Baierischen Obristen, Freiherrn v. Uechtriz zu Kempten, Beklagten, Anten, jezt Aten, Schuld-Forderungen betreffend, das unterm 21. Juni 1821 eröffnete Urtheil voriger Instanz abgeändert, und das erstrichterliche Urtheil vom 28. August 1820 unter Vergleichung der Kosten sämtlicher Instanzen, wieder hergestellt.

Den 16. Februar wurde:

7. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem Amtspfleger Kling zu Einsiedel, Oberamts Tübingen, Kläger, Aten, nun Anten, und dem resignirten Ober-Umgelder Kegele zu Lustnau, desselben Oberamts, Beklagten, Anten, nun Aten, Entschädigungs-Ansprüche aus einem Mandats-Vertrage betreffend, das am 22. Oktober 1821 gefällte bedingte reformatorische Urtheil, unter Vergleichung der Kosten für purificirt erkannt;

8. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs in Eßlingen zwischen den Kindern erster Ehe des Joseph Englert, von Gundelsheim, Oberamts Neckarsulm, Klägern, Anten, Wiederanten, und der Wittwe des leztern, Elisabeth, jezt verehelichte Denninger daselbst, Beklagtin, Atin, Wiederatin, die Zurückforderung eines Errungenschafts-Drittheils betreffend, und

9. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen

zwischen der Ehefrau des Anton Zug zu Hirrlingen, Oberamts Rottenburg, Liquidantin, Antin, Wiederantin, und der Gantmasse-Curatel ihres Ehemanns allda, Liquidatin, Atin, Wiederatin, Location im Gante betreffend,

die Berufung (3—) je wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift von Amts wegen für verlassen erklärt.

Den 22. Februar wurde:

10. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem Sonnenwirth Johann Georg Martin zu Tuttlingen, nun dessen Erben, Kläger, Aten, nun Anten, und dem Kronenwirth Gottfried Manz zu Balgheim, Oberamts Spaichingen, Beklagten, Anten, nun Aten, Ansprüche aus einem gemeinschaftlichen Schweinhandel betreffend, das unter dem 1. September 1821 eröffnete Urtheil voriger Instanz, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz abgeändert;

11. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem Christoph Friedrich Wurster zu Altensteig, Oberamts Nagold, als Litis-Denunciaten und Anten, und der Freiherrlich v. Gültlingen'schen Gutsherrschaft zu Berneck, Aten, in ihrer Klagsache wider Michael Schmelzle, Joh. Berger und Jakob Friedrich Koller daselbst, die Vindikation einer Oehlmühle samt Zugehörden betreffend, das unter dem 19. Juni 1820 eröffnete Urtheil voriger Instanz bestätigt, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 25. Februar wurde:

12. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen der Curatel der drei minderjährigen Söhne des verstorbenen Freiherrn Philipp Anton v. Knöringen zu Markt-Lustenau, Oberamts Crailsheim, Liquidanten, Anten, und der Debitmasse-Curatel desselben allda, Liquidatin, Atin, Competenz-Ansprüche betreffend, das unter dem 14. Mai 1819 eröffnete Urtheil voriger Instanz, unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen abgeändert.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 7. Februar:

1. Marie Barbare, geb. Baur, von Böklingen, Oberamts Heilbronn, Klägerin, von Michael Heinrich Remele von da, Beklagten;
2. Christian Siegmann, von Ober-Eisesheim, Oberamts Heilbronn, Kläger, von Catharine, geb. Reisch, von Biberach, Oberamts Heilbronn, Beklagten;
3. Johann Georg Dilger, Kläger, von Winterbach, Oberamts Schorndorf, von Marie Catharine, geb. Schnabel von da, Beklagten;

den 14. Februar:

4. Georg Ludwig, von Hall, Kläger, von Sibille Catharine, geb. Mayer von da, Beklagten;
5. Johann Adam Büchsenstein, von Altingen, Oberamts Herrenberg, Kläger, von Barbare, geb. Wolpert von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, je 1—3 unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten, 4 und 5 aber unter Vergleichung der Kosten.
6. Sophie Regine, geb. Häfner, von Crailsheim, Klägerin, von Leonhard Breitenbücher von da, Beklagten;

den 21. Februar:

7. Andreas Binder, von Groß-Ingersheim, Oberamts Besigheim, Kläger, von Marie, geb. Lang, von Heidelberg, Beklagten, je 6 und 7 wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten;
8. Georg Ludwig Hartmann, von Zell, Oberamts Eßlingen, Kläger, von Louise geb. Waker, von Stuttgart, Beklagten;

den 28. Februar:

9. Georg Adam Steng, von Kaltenwestheim, Oberamts Besigheim, Kläger, von Marie Catharine, geb. Burk, von Hessigheim, Beklagten;
10. Johann Adam Lauer, von Vorderweisbuch, Oberamts Schorndorf, Kläger, von Magdalene, geb. Bühlmaier, von Baach, Oberamts Waiblingen, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, je 8 und 9 unter Vergleichung der Kosten, 10 aber unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten;
11. Rosine, geb. Seidel, von Altdorf, Oberamts Böblingen, Klägerin, von Friedrich Hahn von da, Beklagten, wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 5. Februar wurden verurtheilt:

1. a) Leonhard Burkhard, von Groß-Gartach Oberamts Heilbronn, wegen eines großen Funddiebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, so wie zu Bezahlung seiner Arrest- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen achtmonatlichen Zuchthausstrafe;

b) dessen Vater Carl Burkhard, wegen Theilnahme an dem Funddiebstahle seines Sohns, neben solidarischer Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatze, und neben Bezahlung seiner Arrest- so wie der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe;

2. Christian Arnold, von Laufen, Oberamts Besigheim, wegen dritten Diebstahls, neben Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf drei Monate;

3. Dorothee Böß, von Hof und Lembach, Oberamts Marbach, wegen Verheimlichung ihrer Schwangerschaft, wegen absichtlichen Gebrauchs eines Mittels, das zu Abtreibung ihrer Leibesfrucht mitgewirkt hat, und wegen Verbergung ihrer Geburt, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ihrer Arrest- und Azungs- auch $\frac{3}{4}$ der Untersuchungs-Kosten, mit Einrechnung der von ihr verwirkten Scortations-Strafe zu viermonatlicher Zuchthausstrafe.

Am 7. Februar wurde:

4. dem Johannes Rommel, Löwenwirth in Hohenhaslach, Oberamts Vaihingen, wegen mittelst Fälschung versuchten Betrugs, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten eine viermonatliche Festungsstrafe zuerkannt.

Am 9. Februar wurde:

5. auf die von dem Oberamtsgerichte Ludwigsburg geführte Untersuchung Martin Frey, von Degerschlacht, Oberamts Tübingen, wegen Verletzung eines eidlichen Angelöbnisses, über die ihm unterm 22. Dezember 1821 wegen Verläumdung zuerkannte dreimonatliche, mit einer wei-

tern vierzehentägigen Festungsstrafe, neben Verurtheilung in seine Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten belegt.

An demselben Tage wurde:

6. die zu Maulbronn in Untersuchung gekommene Elisabethe Berner, von Altdorf, Oberamts Böblingen, wegen dritten Diebstahls, wiederholten Vagirens und Bettelns zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf vier Monate, verurtheilt, auch ihr ihre Arrest-Azungs- und $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten zugeschieden.

Am 12. Februar wurden verurtheilt:

7. Jakobine Fröhlich, von Untermberg, Oberamts Vaihingen, wegen wiederholter verbotener Rückkehr in die Residenz-Stadt Ludwigsburg, neben Bezahlung ihrer Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe;

8. der zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Christian Stettner, Müllerknecht von Langenau, Oberamts Ulm, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Gensd'armes, neben dem Ersatze des diesem zugefügten Schadens, auch seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe;

9. der zu Eßlingen in Untersuchung gekommene Taglöhner Jakob Mutschelknaus, von Hochdorf, Oberamts Waiblingen, wegen wiederholten Betrugs und Vagirens, neben dem Ersatze des Schadens, so wie seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu dreijähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf zwei Jahre.

Am 14. Februar wurde:

10. gegen die zu Heilbronn in Untersuchung gekommene Rosine Högele, von Marbächle, Oberamts Gaildorf, wegen wiederholten Ehebruchs, wiederholten Vagirens, Brechung eines Handgelübdes und falscher Namens-Angabe, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung ihrer Arrest- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, eine achtmonatliche Zuchthausstrafe;

11. gegen Jakob Gehweiler, von Bissingen, Oberamts Ludwigsburg, welcher zu Heilbronn in Untersuchung gekommen ist, wegen vierten und ausgezeichneten Diebstahls, Betrugs, Vagirens, und anderer Vergehen, neben der Verbind-

lichkeit zu Bezahlung seiner Arrest- und Azungs-Kosten, so wie zum Ersatze des gestifteten Schadens, eine sechszehnmonatliche Zuchthausstrafe mit Willkomm und Abschied, und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf acht Monate erkannt.

Am 16. Februar wurden verurtheilt

12. auf eine von dem Oberamtsgerichte Neckarsulm geführte Untersuchung:

a) Gottfried Seng, von Seifertshofen, Oberamts Gaildorf, wegen Conkubinats, Fälschung und Vagirens, zu neunmonatlicher Festungs-Arbeit;

b) Rosine Dorothee Roth, von Kreßbach, Oberamts Neckarsulm, wegen Conkubinats und Vagirens, zu sechsmonatlicher Zuchhausstrafe;

dabei wurden Jedem der Verurtheilten seine Arrest-Kosten, an den Untersuchungs-Kosten aber dem Seng $\frac{3}{5}$, und der Roth $\frac{2}{5}$ zugeschieden;

13. a) Christoph Luz, von Stuttgart, wegen Schlaghändel und thätlicher Widersetzlichkeit gegen Polizei-Soldaten, und

b) Christian Luz, von Stuttgart, wegen gleichen Vergehens,

jeder zu viermonatlicher Festungsstrafe, und zu Bezahlung von $\frac{4}{12}$ der Untersuchungs-Kosten.

Am 21. Februar wurde:

14. die zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Regine Friedrike Reichmann, von Göppingen, wegen wiederholter gewerbsmäßiger Unzucht in den Residenzstädten, wiederholten Vagirens und wegen Veruntreuung, zu einjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf sechs Monate, auch zum Ersatze des Schadens und zu Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

15. der suspendirte Stiftungs-Pfleg Amts-Verweser Gottlieb Baumgärtner zu Schwaigern, Oberamts Brackenheim, wegen durch Nachläßigkeit gesetzten Kassen-Rests, von seiner Stelle kassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und mit zweimonatlicher Festungsstrafe innerhalb der Festung belegt, auch ihm der Ersaz des Restes nebst Zinsen, und die Bezahlung der Untersuchungs-Kosten auferlegt.

Am 23. Februar wurden verurtheilt:

16. die zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Johanne Friedrike Bäbion, von Backnang, wegen mehrerer, größtentheils ausgezeichneter Diebstähle, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten, zu zehnmonatlicher Zuchthausstrafe;

17. auf die von dem Criminalamt zu Stuttgart geführte Untersuchung:
 a) Christine Mayer, von Calw, wegen gewerbsmäßig verübter Diebstähle, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe;
 b) Barbare Burkhard, von Liebenzell, Oberamts Neuenbürg, wegen begangener Hausdiebstähle und wegen Theilnahme an Diebstählen, auch wegen Unzucht, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe;

dabei wurden Jeder ihre Arrest- und Azungs-Kosten zugeschieden.

Am 26. Februar wurden verurtheilt:

18. der zu Heilbronn in Untersuchung gekommene Melchior Blind, von Stangenbach, Oberamts Weinsberg, wegen dritten Diebstahls, neben Bezahlung der Kosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf vier Monate;

19. Catharine Margarethe Hausmann, von Ober-Boihingen, Oberamts Nürtingen, welche zu Stuttgart in Untersuchung gekommen ist, wegen wiederholten Vagirens und wiederholter gewerbsmäßiger Unzucht, neben Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu fünfzehenmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf sieben Monate.

2.) Civil-Senat.

1. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Leonberg zwischen Jung Georg Pfäffle, von Merklingen, Bekl., Anten, und dem Feldmesser Christoph Schüle daselbst, Kl., Aten, Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 10. December 1821, publicirt den 9. Januar 1822, das erstrichterliche Urtheil eröffnet den 24. Mai 1821 unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, jedoch mit Beweis-Vorbehalt für denselben, bestätigt.

2. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Neckarsulm zwischen dem Weinhändler Martin Ochs zu Erlenbach, Bekl., Wiederkl., Anten, und der verwittweten Rosine Strohmayer, von Kaisersbach, Klägerin, Wiederbekl., Atin, Kaufschillings-Rest in der Vor- und verschiedene Gegenforderungen in der Nachklage betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 19. Oktober, publ. den 10. November 1821, die Berufung des Anten wegen Mangels an der appellabeln Summe sowohl in der Vor- als Nachklage unter Verurtheilung des Anten in die Prozeß-Kosten dieser Instanz nicht angenommen.

3. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Sattlermeister Christian Wilhelm Faber zu Stuttgart, und Regine Dorothee, Wittwe des Kanzleidieners Grötsch daselbst, mit ihrem Kriegsvogte, als Erben der verwittweten Hof-Sattlerin Faber ebendaselbst, Bekl., Anten, und dem Kasernen-Verwalter und Gastwirth Strobel zu Ludwigsburg, jetzt dessen Erbin, Catharine, Ehefrau des Kaufmanns Gottlieb Heinrich Enslin zu Leonberg, unter Beistand des Letztern, Kl., Atin, Ansprüche aus angeblich geleisteter Bürgschaft betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 4. December 1821, publ. den 24. Jan. 1822, das Urtheil erster Instanz vom 16. Juli 1821 unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen abgeändert, und die Klägerin, Atin, mit ihrer Klage abgewiesen.

4. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Vaihingen zwischen dem Löwenwirth Christian Wilhelm Stark zu Unter-Riexingen, Vorbekl., Nachkl., Anten, und seiner abgeschiedenen Ehefrau Catharine, geb. Gutscher, von Hemmingen, Vorkl., Nachbeklagte, Atin, Zurückforderung des Beibringens in die Ehe und Zulassung zu den weiblichen Freiheiten in der Vor- und Verlust des Heirathguts als Privatstrafe in der Nachklage betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 10. December 1821, insin. den 6. Februar 1822, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz verworfen.

5. In der Rechtssache zwischen der verwittweten Freifrau Philippine von Ellrichshausen zu Assumstadt, mit ihrem Geschlechts-Vormund, Intin, und dem in der Marquis von Montperny'schen Partikular-Konkurssache aufgestellt gewesenen Contradiktor und Vertreter der bei dem Großherzoglich Badenschen Hofgerichte zu Rastadt als Marquis von Mont-

perny'schen Universal-Conkursgerichte aufgetretenen Creditorschaft, Consulenten Dr. Fezer zu Stuttgart, Jaten, Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen einen Präklusio-Bescheid, und Bezahlung von Schuldforderungen betreffend, wurde durch Beschluß vom 15. Januar, ins. den 9. Februar, die Jntin gegen den in dieser Debitsache erlassenen Ausschluß-Bescheid vom 20. November 1812 in den vorigen Stand wieder eingesetzt, und hierauf erkannt, daß dieselbe für eben die Capital- und Zins-Forderungen, mit welchen sie in dem Lokations-Urtheile des Großherzoglich Badenschen Universal-Gantgerichts locirt worden, in soweit sie aus der dortigen Masse noch nicht bezahlt ist, so wie für die aus den noch unbezahlten Capitalien weiter bis zum Tag der Zahlung fällig werdenden Zinse von der von Montperny'schen Masse zu Spiegelberg zu befriedigen sey, übrigens dem Jaten die Kosten dieses Streites zu erstatten habe.

6. Jn der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Ludwigsburg zwischen den Mitgliedern des vormaligen Stadtgerichts zu Markgröningen, beziehungsweise deren Erben, Bekl., Anten, und den Kindern des Müllers Peter Raithelhuber daselbst, Kl., Aten, Entschädigung für den Verlust großmütterlichen Vermögens betreffend, wurde das am 4. Juli 1810 eröffnete Urtheil erster Jnstanz, unter Vergleichung der Kosten beider Jnstanzen, durch Erkenntniß vom 9. August 1821, und 15. Januar 1822, ins. den 9. Februar 1822, mit Beweis-Verb-halt für die Bekl., Anten, abgeändert.

7. Jn der Nichtigkeits-Klagsache von dem Oberamtsgerichte zu Leonberg zwischen Gottlieb Gerlach, Müller in Feuerbach, Qnten, und Sebastian Schäfer, Bürger in Höfingen, Qaten, Gewährleistung aus einem Pferdhandel betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 11. December 1821, ins. den 12. Februar 1821, der Qnt mit seiner Nichtigkeits-Klage abgewiesen, und in die Erstattung der Prozeß-Kosten verurtheilt.

8. Jn der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Weinsberg zwischen Christian Schwenzer zu Eschenau, Bekl., Anten, und dem Juden Sus Beritz zu Affaltrach, Kl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, wurde mittelst des am 18. December 1821 beschlossenen, und am 22. Februar 1822 dem antischen Anwalt zugestellten Erkenntnisses die Appellation unter Abschlagung der gebetenen Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand

gegen das Versäumniß der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, für verlassen erklärt und der Appellant nicht nur in die Kosten, sondern auch wegen muthwilliger Streitsucht zu Erstehung einer sechstägigen Thurmstrafe verurtheilt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 4. Februar wurden

1. auf die zu Neuenbürg stattgehabte Untersuchung verurtheilt:

a) Johann Basler, von Seebach aus dem Kapplerthal im Großherzogthum Baden, wegen wiederholter gewerbsmäßig fortgesetzter und in Genossenschaft verübter Wilderei, welche dessen dritten Rückfall in dieses Vergehen bildet, dann wegen der dabei zu zweimalen sich mittelst Anschlagens geladener Gewehre schuldig gemachten gefährlichen Widersetzlichkeit gegen Forstbediente, neben Confiskation seines Gewehrs und der Verbindlichkeit zum Ersatz des verursachten Schadens, so wie seiner Verhaft- und eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten zu fünfzehenmonatlicher Zuchthausstrafe, nebst Willkomm und Abschied, und zu nachheriger Ausweisung aus den Königl. Staaten mit dem Verbot des Wiedereintritts bei Strafe;

b) der Taglöhner Gregorius Sakmann, von Seebach, wegen wiederholter in Genossenschaft vollbrachter Wildereien, neben der Confiskation seines Gewehrs und der Verbindlichkeit zum Ersatz des verursachten Schadens, so wie seiner Verhaft- und eines verhältnißmäßigen Antheils an den Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe, nebst Willkomm und Abschied, und zu nachheriger Ausweisung aus den Königl. Staaten unter Strafbedrohung im Wiederbetretungsfalle.

Am 14. Februar ist:

1. Joseph Bippus, von Habsenhaus, Oberamts Rottweil, wegen wiederholter, zum Theil ausgezeichneter Diebstähle, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Erstattung seiner Haft- so wie der Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe, nebst Willkomm und Abschied, und zu nachheriger wenigstens viermonatlicher Ein-

schließung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt;

3. der ledige Weber Johannes Pfingsttag, von Altenrieth, wegen grober Verbal-Injurien gegen den Schultheißen und nachheriger, mit bewehrter Hand geleisteter und durch Verwundung des Amtshalber anwesenden Schultheißen erschwerter Widersetzlichkeit gegen die Ortsobrigkeit, sodann wegen erwiesener Real-Injurien gegen seinen Vater, endlich wegen wiederholten Diebstahls und einiger andern Vergehen, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Haft-Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Am 18. Februar wurden:

4. Johann Georg Katz, von Hochdorf, Oberamts Horb, wegen zweier wiederholter und qualificirter Diebstähle, in Betracht daß derselbe bereits wegen dritten Diebstahls peinlich bestraft worden ist, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Erstattung seiner Haft-so wie sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu eilfmonatlicher Zuchthausstrafe mit derbem Willkomm und zu nachheriger wenigstens sechsmonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt;

5. Johann Ulrich Hengel, Leinenweber von Deckenpfronn, Oberamts Calw, wegen mehrerer kleiner Diebstähle, worunter einer ausgezeichnet ist, und welche bei dem Inquisiten als das dritte Vergehen dieser Art im rechtlichen Sinne erscheinen, und wegen einiger andern Vergehen zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe, so wie zu Bezahlung seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Am 18. Februar ist ferner:

6. Jakob Friedrich Köhrer, Schuster von Dornstetten, Oberamts Freudenstadt, wegen ungefähr 200 fl. betragender nur zu geringerem Theile ersetzter Unterschlagungen, neben Abnahme seiner Militair-Verdienst-Medaille, und der Verbindlichkeit zu Erstattung des Schadens und zum Ersatz seiner Haft-Azungs- so wie sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde:

7. der suspendirte Stadtschreiberei-Amts-Verweser Schultheiß zu Neuenbürg wegen mehrerer zum Theil großer und unter erschwerenden Umständen verübter Geld-Unterschlagungen, so wie wegen Dienstvergehen, neben Entfernung von der ihm übertragen gewesenen Stadtschreiberei-Amts-Verweserei und Unfä-

higkeits-Erklärung zu Bekleidung irgend einer öffentlichen Stelle, auch neben der Verbindlichkeit zum Ersaz des gestifteten Schadens und zu Erstattung seiner Haft- so wie sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung verurtheilt.

Am 21. Februar ist:

8. der suspendirte Oberamtspfleger Imanuel August Koch zu Balingen, wegen kulposen Kassenrests im Betrage von 3937 fl. 44 kr., hiebei sich zu Schuld gebrachter mehrerer, zum Theil fortgesezter Fälschungen und Unterschlagung einer mehrjährigen Kapital-Steuer, so wie wegen unerlaubter Entfernung von seinem Amte in das Ausland, unter Verfällung in den Ersaz der Restsumme samt Verzugs-Zinsen, und in die Erstattung seiner Haft- Azungs- auch sämtlicher Untersuchungs-Kosten, neben Cassation und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, zu einer zwei und einhalbjährigen Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung verurtheilt worden.

Am 25. Februar wurde:

9. Jakob Baumann, von Iselshausen, Oberamts Freudenstadt, wegen zweier im rechtlichen Sinne dritter Diebstähle, wovon der eine die zu einem großen Diebstahl erforderliche Summe übersteigt, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersaz und zu Erstattung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe nebst Willkomm und Abschied je zu 25 Streichen, und zu nachheriger wenigstens viermonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

An demselben Tage ist ferner:

10. a) Michael Weimer, von Bohndorf, Oberamts Herrenberg, wegen thätlicher mit Mißhandlung verbundener Widersezlichkeit gegen einen Oberamtsdiener, so wie wegen Unbotmäßigkeit und ausgestoßener Verbal-Injurien gegen einen Gensd'armen, zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe;

b) Johannes Stähle, von Bohndorf, wegen Schlaghändel und mit thätlicher Mißhandlung verbundener Widersezlichkeit gegen einen Oberamtsdiener, zu drei und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, auch jeder derselben zu Erstattung seiner Haft- und eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

Am 28. Februar wurde:

11. Christian Friedrich Braun, von Reut-

lingen, wegen mehrerer zum Theil ausgezeichneter Diebstähle, welche zugleich den fünften Rückfall in dieses Vergehen bilden, dann wegen unredlichen Erwerbs gestohlener Sachen, endlich wegen unziemlichen Betragens vor Gericht, neben einer ihm bei dem Oberamtsgericht in Reutlingen zu ertheilenden körperlichen Züchtigung von 30 Stockstreichen, zu zwei und einhalbjähriger Zuchthausstrafe mit einfachem Abschied, u. zu nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens fünfzehen Monate, auch zum Ersatz des gestifteten Schadens, so wie zu Erstattung seiner Haft-Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

2.) Civil-Senat.

Am 5. Februar wurde:

1. in der Nichtigkeits-Klagsache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Neuenbürg zwischen Andreas Berweck, Bauer in Conweiler, Querulanten, und den Kindern des Michael Fauth von da, so wie den Kindern des Ludwig Schüßler in Schwann, Querulaten, einen Abrechnungs-Streit betreffend, die angebrachte Nichtigkeits-Klage als unbegründet verworfen, und der Qnt in die Prozeß-Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Am 6. Februar ist:

2. in der Atlonssache von dem Oberamtsgerichte zu Nagold zwischen Georg Friedrich Bauer, Schildmüller zu Simmersfeld, Kläger, Anten, und Michael Rentschler von da, Bekl., Aten, eine Wässerungs-Gerechtigkeit betreffend, das erstrichterliche Urtheil jedoch unter Beweis-Vorbehalt für den Kl., Anten, bestätigt, und derselbe in die Prozeß-Kosten zweiter Instanz verfällt worden.

Am 8. Februar wurde:

3. in der Atlonssache von dem Oberamtsgerichte zu Balingen zwischen Ernst August Barth, Bäcker daselbst, Bekl., Anten, und Gottlieb Haarlegel, von Stuttgart, Kl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, die ergriffene Berufung wegen versäumter Einreichung der Beschwerdeschrift innerhalb der Nothfrist von neunzig Tagen für verlassen erkannt, und der Ant in die hierdurch verursachten Kosten verfällt.

Am 13. Februar ist:

4. der von dem Rechts-Candidaten Joh. Philipp Isenbiehl zu Schramberg er-

griffene Rekurs gegen das von dem Oberamtsgerichte zu Oberndorf über ihn ausgesprochene Gant Erkenntniß verworfen worden.

Am 15. Februar wurde:

5. in der Nichtigkeits-Klagsache von dem Oberamtsgerichte zu Urach zwischen Samuel und Friedrich Lieb, von Dettingen, Kl., Anten, und dem Gemeinderaths-Schreiber Peter Rath daselbst, Kl., Qaten, Pacht-Entschädigung betreffend, auf das eingeleitete Beweis-Verfahren erkannt, daß es bei dem bedingten Urtheil vom 4. April v. J. nunmehr unbedingt sein Bewenden, und Ant die Prozeß-Kosten zweiter Instanz zu tragen habe.

Am 19. Februar wurde:

6. in der Nichtigkeitsklage und Aktionssache von dem Oberamtsgerichte zu Sulz zwischen Anne Marie, Martin Hengstelers Wittwe, cum curatore, Bekl., Qntin, Antin, und Anne Catharine, Johannes Hölles Ehefrau, unter Beistand ihres Ehemanns, Kl., Qatin, Atin, sämtlich von Leibringen, Benutzung eines Haus-Antheils betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß unter einer nähern Bestimmung bestätigt, und die Qntin, Antin, in die Prozeß-Kosten zweiter Instanz verurtheilt;

7. in der Aktionssache von dem Oberamtsgerichte zu Tübingen zwischen dem Kübler Jakob Koch und dessen Ehefrau von da, Kl., Anten, Quten, und dem Weingärtner Brodbek daselbst, Bekl., Aten, Qaten, Schuldenlosung betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung der Anten, Qnten, in die Prozeß-Kosten zweiter Instanz abgewiesen.

An demselben Tag ist ferner:

8. die von Wilhelmine Duvernoy in Stuttgart, geb. Renner, gegen die in der Gantsache des Alt Joseph Raible zu Nordstetten von dem Oberamtsgerichte in Horb ausgesprochene Locatoria und Gantverweisung ergriffene Berufung wegen unterlassener Einreichung der Beschwerdeschrift innerhalb der gesetzlichen Nothfrist für verlassen erkannt und die Antin in die Kosten dieser Instanz verfällt worden.

Am 20. Februar wurde:

9. in der Aktionssache von dem Oberamtsgerichte zu Rottenburg zwischen der Ehefrau des Joseph Hofmeister daselbst, unter Beistand ihres Ehemanns, und Consorten Kl., Anten, und den Joseph Orgeldinger'schen Eheleuten und Consorten von da, Bekl., Aten, die Abänderung

einer Theilung betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß unter Verurtheilung der Anten in die Prozeß-Kosten zweiter Instanz bestätigt;

10. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Nagold zwischen der Wittwe des Johann Mart. Brenner, gewesenen Löwenwirths zu Altenstaig, cum curatore, Kl., Qntin, Antin, Wiederantin, und dem Schwanenwirth Gottlieb Friedrich Renner daselbst, Bekl., Qaten, Aten, Wiederaten, eine Fußpfads-Dienstbarkeit betreffend, ebenso erkannt.

Am 22. Februar wurde:

11. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Balingen zwischen der Witwe des Christian Pfister, Bäckers daselbst, cum curatore, Liquidantin, Antin, und dem Gantgüterpfleger ihres verstorbenen Ehemanns, so wie mehreren Gläubigern desselben, Liquidaten und beziehungsweise Mitliquidanten, Aten, Beschwerden gegen die Pfister'sche Gant-Verweisung betreffend, die gedachte Verweisung als nichtig aufgehoben, unter Verfällung der betreffenden Mitglieder des vormaligen Oberamtsgerichts zu Balingen in die hierdurch verursachten Kosten.

Am 26. Februar ist:

12. das von der Wittwe des Bürgermeisters Braun zu Reutlingen, cum curatore, Bekl., Atin, Intin, in ihrer Rechtssache gegen die Gattin des Ober-Lieutenants von Majer daselbst, cum curatore legitimo, Kl., Antin, Jtin, die Bezahlung einer redirten Rechnungsrests-Forderung betreffend, angebrachte Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das diesseitige Erkenntniß vom 24. Juli 1821 als nicht gerechtfertigt abgewiesen, und die Intin in die dadurch verursachten Kosten verurtheilt worden.

Am 26. Februar wurde ferner:

13. in der Nichtigkeitsklage- und Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Spaichingen zwischen Johannes Brunner und Consorten von Goßheim, Bekl., Qnten, Anten, und der Gemeinde daselbst, Kl., Qatin, Atin, eine subsidiarische Klage betreffend, die erhobene Nichtigkeitsklage als unbegründet verworfen, und das erstrichterliche Erkenntniß unter Verfällung der Qnten, Anten, in die Prozeß-Kosten zweiter Instanz bestätigt, denselben jedoch noch Beweis als Resolutiv-Bedingung nachgelassen.

Am 27. Februar wurde:

14. in der Nichtigkeitsklage- und Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Horb zwischen dem Juden Emanuel Auerba-

cher, von Nordstetten, Kl., Anten, Anten, und Aten, und der Wittwe des Conrad Raible, von Göttelfingen, cum curatore, Bekl., Aatin, Atin, und Mitantin, eine Schuldforderung betreffend, das erstrichterliche Urtheil abgeändert, und die Beklagte von der angestellten Klage entbunden, und auf Vergleichung der Prozeß-Kosten erster und zweiter Instanz erkannt;

15. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Horb, zwischen dem Juden Abraham Jakob, von Baisingen, Kl., Anten, und Aten, und der Wittwe des Conrad Raible, von Göttelfingen, cum curatore, Bekl., Atin, und Mitantin, eine Schuldforderung betreffend, ebenso erkannt;

16. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Horb zwischen dem Juden Salomon Kiß, von Baisingen, Kl., Anten, und der Wittwe des Conrad Raible, von Göttelfingen, cum curatore, Bekl., Atin, eine Schuldforderung betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß, soweit dasselbe die Entbindung der Bekl. von der Klage und die Verurtheilung des Klägers in die Prozeß-Kosten ausspricht, bestätigt, und Ant in die Prozeß-Kosten zweiter Instanz verfällt;

17. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Horb zwischen dem Juden Wolf Kiß, von Baisingen, Kl., Anten, und Conrad Raibles Wittwe von Göttelfingen, cum curatore, Bekl., Atin, eine Schuldforderung betreffend, ebenso erkannt.

Am 27. Februar ist:

18. in der Nichtigkeits-Klagsache von dem Oberamtsgerichte zu Balingen zwischen Andreas Schlagenhauf, von Oberdigisheim, Kl., Anten, und Johannes Pförsich daselbst, Bekl., Aaten, die Bezahlung einer Schuldforderung samt Zinsen betreffend, das unterm 5. März 1821 in erster Instanz gefällte Urtheil als nichtig aufgehoben, dem Oberamtsgerichte die nochmalige gesetzmäßige Berathschlagung und Entscheidung dieser Sache aufgegeben und den betreffenden Oberamtsgerichts-Mitgliedern die Bezahlung der durch diesen Nichtigkeitsstreit entstandenen Kosten auferlegt worden.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Den 6. Februar wurde:

1. in der vor dem Oberamtsgerichte Aalen verhandelten Untersuchungssache des Simon Bergmann, von Oggenhausen, Oberamts Heidenheim, derselbe wegen eines wiederholten und großen Diebstahls, neben Bezahlung sämtlicher Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Unterm 7. und 14. Februar wurden

2. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Hall geführten Untersuchung:

a) Susanne Wilhelmine Wollmarshäuser, Ehefrau des Polizeidieners Wollmarshäuser in Hall, wegen gewerbsmäßig getriebener Diebshehlerei, Ankaufs gestohlener Waaren, theilweiser intellektueller Miturheberschaft an mehreren Diebstählen und Verleitung ihrer Kinder zu Herbeischaffung und zum Verkauf gestohlener Sachen, zu einjähriger Zuchthausstrafe, neben Bezahlung ihrer Arrest- und Azungs-Kosten und eines Theils an den Untersuchungs-Kosten;

b) Georg Carl Wollmarshäuser, Polizeidiener zu Hall, wegen Verletzung seiner Dienstpflichten durch Nichtanzeige der zu seiner Kenntniß gekommenen Diebstähle, nachgefolgter Theilnahme durch Mitgenuß und Verwerthung gestohlener Sachen, neben Entsetzung von der Polizeidieners-Stelle, noch zu viermonatlicher Festungsstrafe, auch zum Ersatze seiner Arrest- und Azungs- und des ihn treffenden Antheils an den Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Unterm 9. Februar wurde:

3. der bei dem Oberamtsgerichte Oehringen in Untersuchung gekommene Georg Michael Feinnauer, von Sindringen, wegen verübter grober Körper-Verletzung, neben Bezahlung der Kurkosten und $\frac{3}{6}$ der Untersuchungs-Kosten mit viermonatlicher Festungsstrafe belegt;

4. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Gmünd geführten Untersuchung:

a) Joseph Binder, Schirmmacher von Leinzell, Oberamts Gmünd, wegen mehrjährigen ehebrecherischen Konkubinats, Bewirkung der Ausstellung eines falschen Passes und Führung desselben, neben Bezahlung seiner sämtlichen Arrest- und Azungs- und der Hälfte an den

Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe;

b) Salome Haffner, von Rupprechts, Oberamts Waldsee, wegen mehrjährigen ehebrecherischen Conkubinats, frecher Lügen vor Gericht, Führung eines falschen Namens und Vagirens, neben Bezahlung ihrer sämtlichen Arrest- und Azungs- und der andern Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

5. auf die von dem Oberamtsgerichte Neresheim geführte Untersuchung gegen Margarethe Dollenbacher, von Waldhausen, wegen wiederholten Vagirens eine viermonatliche Zwangs-Arbeitshaus-Strafe, neben Bezahlung ihrer Arrest- und Azungs-Kosten und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten erkannt.

Am 16. Februar wurde:

6. in der vor dem Oberamtsgerichte Künzelsau verhandelten Untersuchungssache, Christine Deuling, von Künzelsau, wohnhaft in Michelbach, wegen Vagirens und Bettelns, Conkubinats, gewerbsmäßigen unzüchtigen Lebens, so wie wegen ersten, kleinen, einfachen Diebstahls, neben Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt;

7. der von dem Oberamtsgerichte Hall in Untersuchung gezogene Friedrich Marius Steiner, von Unterlimburg, Oberamts Hall, wegen körperlicher Mißhandlung seines Vaters und dessen Verlobten, so wie wegen gegen die genannten Personen ausgestoßener beziehungsweise Verbal-Injurien und Drohungen, neben Bezahlung der Arrest- Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten mit fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe belegt.

An demselben Tage wurde:

8. in der vor dem Oberamtsgerichte Künzelsau wider die Juden Lukas Liebmann, von Laurensberg, Aron Nathan, von Dörzbach, und Anschel Joseph, von Braunsbach, verhandelten Untersuchungssache, der gedachte Anschel Joseph wegen eines in Genossenschaft mit den beiden ersten vollführten bedeutenden Betrugs, zu einer fünfzehenmonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt, und wegen des Schadens und Kosten-Punkts das Angemessene erkannt.

Den 19. Februar wurde:

9. in der vor dem Oberamtsgerichte Hall verhandelten Untersuchungssache gegen Catharine Grosch und Anne Marie Schilling, von Hall:

a) die Grosch wegen in Genossenschaft unter erschwerenden Umstän-

den verübten Betrugs, sodann wegen Betrugs-Attentats, desgleichen wegen Lügen vor Gericht, falscher Denunciationen und wegen vierten Ehebruchs, neben dem Ersatz des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit mit der Coinkulpatin Schilling, und neben Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Zuchthausstrafe mit Willkomm, und

b) die Schilling, wegen gedachten in Genossenschaft verübten Betrugs, wegen Calumnie und wegen frecher Lügen vor Gericht, neben Ersatz des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit mit der Coinkulpatin Grosch, und neben Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und der übrigen Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

10. in der vor dem Oberamtsgerichte Ellwangen verhandelten Untersuchungssache des Franz Emelauer, von Dinkelsbühl, wegen mehrerer zwar kleiner aber zum Theil qualificirter und ausgezeichneter Diebstähle, so wie wegen mehrerer boshafter Eigenthums-Beschädigungen, neben dem Ersatz des Schadens, Zahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten, eine einjährige Festungsstrafe, und eine Züchtigung von 15 Stockstreichen, auch nachherige Ausweisung aus den Königl. Staaten wider denselben ausgesprochen.

Den 23. Februar wurde:

11. auf den Grund der vor dem Oberamtsgerichte Schorndorf verhandelten Untersuchung gegen Juliane Schmid, von Schorndorf, wegen wiederholt verübten Betrugs, neben Ersatz des Schadens, auch Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe gegen dieselbe erkannt;

12. in der vor dem Oberamtsgerichte Welzheim verhandelten Untersuchung, Georg Michael Schwarz, von Oberndorf, Oberamts Welzheim, wegen mehrerer, im rechtlichen Sinne zwar erster, aber zum Theil ausgezeichneter, und mit großer Frechheit verübter Diebstähle, neben Ersatz des Schadens und Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten, zu einer Strafe von 15 Stockstreichen und sechsmonatlicher Festungsarbeit verurtheilt;

13. in der von dem Oberamtsgerichte Hall geführten Untersuchung, Georg Friedrich Reinhard Luz, von Crailsheim, wegen verübten Hausdiebstahls, so wie wegen

Anten, Wiederanten, und Michael Jakob Schumm von da, Kl., Aten, Wiederaten, eine Servitut betreffend, das unterrichterliche Urtheil unter Verwerfung der mit der Ation verbundenen Nichtigkeitsklage lediglich bestätigt, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt;

3. in der Berufungssache von dem Oberamtsgerichte Hall zwischen dem Bürgermeister Romig zu Hall, Bekl., Anten, und der Gemeinde Hagenbach, Kl., Atin, Benutzung eines Brunnens und Fußpfads betreffend, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, confirmatorisch erkannt.

Unterm 23. Februar wurde:

4. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Hall zwischen Eve Marie Sommer, von Kupfer, cum curat., Bekl., Antin, und Johann Peter Hofholz, Wirth zu Sulzdorf, nun dessen Erben, Kl., Aten, eine Darlehens-Forderung betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß lediglich bestätigt, und die Antin in sämtliche Kosten verurtheilt;

5. in der Berufungssache von dem Oberamtsgerichte Oehringen zwischen Wilhelm Schlaierbach, Wirth zu Unterhöfen, Kl., Anten, und dem Justiz Rath Kober zu Wolzfuhrt, Bekl., Aten, Zehrungs-Forderungen betreffend, die Ation, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, wegen Versäumung der neunzigtägigen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für desert erklärt.

Den 26. Februar wurde:

6. in der Ationssache des Fürstlich Hohenlohe-Langenburg-Kirchberg'schen Rentamts Künzelsau, Kl., Ant, Producent, Reprodukten, gegen Johann Georg Karle, vom Oberhof, Bek., Aten, Produkten, Reproducenten, jährliches Dienstgeld betreffend, das antische Rentamt unter Verurtheilung in die Kosten dieser Instanz, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde mit seiner Berufung abgewiesen.

An demselben Tage wurde:

7. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Neresheim zwischen Nicolaus Schüle zu Ommenheim, Bekl., Anten, und Abraham Bär, Juden von Pflaumloch, im Namen des Jonas Schwab, Hoffaktor zu Oettingen, nun dessen Masse-Curatel, Kl., Aten, Schuld-Forderung betreffend, das Urtheil voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten und unter Beweis-Nachlaß für den Anten, bestätiget.

Den 27. Februar wurde:

8. in der Berufungssache von dem Ober-

amtsgerichte Mergentheim, des Michael Ziegler in Mergentheim, Enten, Anten, gegen den Marsch-Commissär Grün zu Weikersheim, als Wirschinglischen Curator, Mit-Enten, Aten, Vorzugsrecht im Kronenwirth Reussischen Gante betreffend, die ergriffene Ation wegen versäumter Nothfrist der einzureichenden Bitte um Akten-Ausfertigung, unter Verwerfung des angebrachten Restitutions-Gesuchs und Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, für verlassen erklärt.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 4. Februar wurde:

1. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Tettnang in Untersuchung gekommenen, angeblich heimathlosen Joseph Albrecht, wegen Landstreicherei und thätlicher Widersezlichkeit gegen die Königl. Gensd'armerie, neben Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten eine viermonatliche Festungs-Arbeitsstrafe erkannt, und hievon die Königl. Regierung des Donau-Kreises zum Behufe der Regulirung seiner Heimaths-Verhältnisse in Kenntniß gesezt.

Ferner wurden

2. auf den Grund der Untersuchung des Oberamtsgerichts Kirchheim:
   a) Jakob Stolz, von Jesingen, wegen incestuosen Conkubinats mit einer viermonatlichen Festungsstrafe;
   b) Catharine Brost, von Oettingen, wegen gleichen Vergehens mit viermonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen belegt;

auch ist jedem dieser beiden Angeschuldigten die Hälfte der Untersuchungs-Kosten zugeschieden worden.

Am 11. Februar wurden verurtheilt

3. auf die von dem Oberamtsgerichte Riedlingen geführte Untersuchung:
   a) Matthäus Bachmann, von Untersulmetingen, wegen wiederholter Landstreicherei in Gesellschaft mit berüchtigten Jaunern und wiederholter frecher Lügen vor Gericht, zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger wenigstens einjähriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus;
   b) Johann Strobel, von Rißdissen, wegen mehrerer zum Theil qualificirter

und unter erschwerenden Umständen verübter Diebstähle, zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen;

zugleich wurde wegen des Kosten- und Schaden-Ersatzes das Angemessene verfügt.

Den 14. Februar wurden verurtheilt:

4. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Göppingen geführten Untersuchung, Heinrich Plüderhäuser von da, wegen verübter Diebstähle und Unterschlagung, neben Verfällung in den Kosten- und Schadens-Ersatz, zu einer sechsmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger dreimonatlicher Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm;

5. der bei dem Oberamtsgerichte Biberach in Untersuchung gekommene Gottfried Krumreier, von Laupheim, wegen wiederholter Landstreicherei unter erschwerenden Umständen, neben Zuscheidung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu einer dreimonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe und zu nachheriger zweimonatlicher Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm;

6. auf die von dem Oberamtsgerichte Tübingen geführte, von dem Oberamtsgerichte Kirchheim vorgelegte Untersuchung, Paul Raith, von Bonlanden, wegen eines in Genossenschaft verübten qualificirten Diebstahls, zu einer viermonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, unter Aussetzung des Kostenpunkts;

7. der bei dem Oberamtsgerichte Riedlingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Romanus Röck, von Einhardt, fürstl. Sigmaring'schen Oberamts Ostrach, wegen verübter Haus-Diebstähle und wegen Unterschlagung, neben Verfällung in den Kosten- und Schadens-Ersatz zu einer viermonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, mit Rücksichtnahme auf seine körperliche Beschaffenheit und nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche unter Strafbedrohung auf den Wiederbetretungsfall;

8. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Wiblingen geführten Untersuchung Magdalene Strobel, von Achstetten, wegen Unzuchts-Vergehens und wiederholter Landstreicherei, neben Zuscheidung der Untersuchungs-Kosten, zur Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten.

Am 18. Februar wurden verurtheilt:

9. der bei dem Oberamtsgerichte Waldsee in Untersuchung gekommene fünfzehnjährige Alois Rößler, von Aleshausen, wegen mehrerer theils gefährlicher, theils unter erschwerenden Umständen und in Genossenschaft verübter Diebstähle, dann wegen Landstreicherei, neben Verfällung in den Kosten- und Schadens-Ersatz, zu einer Zwangs-Arbeitshaus-Strafe von sieben Monaten, nebst Willkomm und Abschied, je von zehn Ruthenstreichen, mit Vorbehalt eines Strafzusatzes, wenn sich bei der zum Theil noch fortzusetzenden Untersuchung eine höhere Verschuldung desselben ergeben sollte;

10. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Göppingen geführten Untersuchung:

a) Ehrenreich Moll, von Gruibingen, wegen großen in Genossenschaft verübten Diebstahls, zu einer Festungsstrafe von zehn Monaten;

b) Jakob Moll von da, wegen gleichen Vergehens zu einer achtmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe;

zugleich würde wegen des Kosten- und Schadens-Ersatzes das Angemessene verfügt.

An demselben Tage wurde:

11. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Untersuchung gekommenen Correktionär Leonhard Lang, von Eybach, wegen mehrerer ausgezeichneter und zum Theil unter erschwerenden Umständen verübter Diebstähle, auch wegen frecher Lügen vor Gericht und anderer Vergehen, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, eine Festungs-Arbeitsstrafe von sieben Monaten mit Willkomm und Abschied erkannt, und zugleich die Nachholung einer schon früher gegen ihn ausgesprochenen und noch nicht vollzogenen sechsmonatlichen Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus angeordnet.

An demselben Tage ist:

12. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Waldsee in Untersuchung gekommenen Heinrich Grieserich, von Themmenhausen, wegen wiederholten Diebstahls, und wegen zum drittenmal wiederholter Landstreicherei, neben Verfällung in den Kosten- und Schadens-Ersatz, fünfmonatliche Zuchthausstrafe zu Markgröningen, und nachherige Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten ausgesprochen worden.

Am 23. Februar wurde:

13. Johann Georg Diez, von Krebsstein,

welcher bei dem Oberamtsgerichte Kirchheim in Untersuchung kam, wegen wiederholten asotischen Lebenswandels, und wiederholter zum Theil mit lebengefährlichen Drohungen verbundener Mißhandlung seiner Ehefrau, neben Zuscheidung sämtlicher Kosten, zu einmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, und nachheriger dreimonatlicher Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

Am 25. Febr. wurde verurtheilt:

24. der bei dem Oberamtsgerichte Münsingen in Untersuchung gekommene ledige Jehann Failenschmid, von Kohlstetten, wegen kleinen und einfachen, aber im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, wegen kleinen aber wiederholten Betrugs, wegen Landstreicherei und asotischen Lebens, neben Verfällung in den Kosten- und Schadens-Ersatz, zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen, und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus in Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten;

25. die bei dem Oberamtsgerichte Wiblingen in Untersuchung gekommene Therese Schlachter, von Ravensburg, wegen einfachen und großen jedoch ersetzten Diebstahls, und wegen Landstreicherei, neben Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten und Vorbehalt eines Strafzusatzes, wenn sich bei weiterer Nachforschung der Diebstahl als Rückfall in dieser Art Vergehen ergeben sollte, zu einer drei und einhalbmonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen;

26. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Ehingen gepflogenen Untersuchung, Johannes Bechter, von Alberweiler, wegen Real- und Verbal-Injurien gegen seinen leiblichen Vater, und wegen anderer Vergehen, neben Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten, zu einer viermonatlichen Festungsstrafe;

27. der bei dem Oberamtsgerichte Geißlingen in Untersuchung gekommene Sebastian Belstler, von Weissenstein, wegen mehrerer kleiner und einfacher Diebstähle, Landstreicherei und asotischen Lebens, neben Verfällung in den Kosten- und Schadens-Ersatz, zu einer sechswöchigen Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger zweimonatlichen Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm.

Den 26. Febr. wurden verurtheilt:

28. auf den Grund der vor dem Oberamt Ulm gepflogenen Untersuchung, Therese Aunisch, von Schaiblenshausen, Ober-

amts Ehingen, wegen wiederholter Landstreicherei und Bettelns, neben Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten, zur Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm, bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünf Monaten;

19. der bei dem Oberamtsgerichte Riedlingen in Untersuchung gekommene Tiber Einholz, von Tobel, wegen wiederholten Ehebruchs, neben Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten zu einer sechsmonatlichen Festungsstrafe.

Revisions-Erkenntniß.

Gegen die bei dem Oberamtsgerichte Biberach in Verhaft und Untersuchung gekommene Josephe Boscher, von Mietingen, Oberamtsgerichts Wiblingen, wurde von dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Tribunals unter dem 22. Dec. v. J. wegen zweier vorsätzlicher Brandstiftungen und anderer Vergehen, neben Verurtheilung in den Kosten- und Schadens-Ersatz, eine zwanzigjährige Zuchthausstrafe in Ludwigsburg ausgesprochen, bei welchem Erkenntniß Seine Königl. Majestät eine mildernde Abänderung im Wege der Gnade eintreten zu lassen, vermöge Entschließung vom 6. d. M., Sich nicht bewogen gefunden haben.

2.) Civil-Senat.

Am 1. Februar wurde:

1. in der Wechselklagsache des Handelsmanns Simon Joseph zu Laupheim, Kl., gegen den Grafen von Fugger-Kirchberg, Bekl., letzterer zu Bezahlung der eingeklagten Wechsel-Forderung von 325 fl. nebst Interesse, auch Schäden und Kosten verurtheilt.

Am 5. Februar wurden:

2. in der Rechtssache erster Instanz zwischen Matthäus Kächele und Consorten zu Erbach, Inten, sodann dem Freiherrn Max von Ulm daselbst, Iaten, eine Ueberfahrt betreffend, die Inten mit ihrem Gesuch um Schutz in dem Besitz unter Vergleichung der Kosten abgewiesen.

Am 8. Februar ist:

3. die Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Ravensburg zwischen den Martin Länglesschen Eheleuten zu Richlisreute, Laten, Anten, und deren Gläubigern, Lnten, Aten, die Allodifikation eines Schupflehens betreffend, die eingewandte Berufung wegen versäumter neunzigtägiger Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells für verlassen erklärt worden;

ebenso wurde erkannt:

4. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Biberach zwischen dem nun entlassenen Oberamtmann Belz daselbst, Kl., Anten, und Blasius Dunkelsberger, Bekl., Aten, einen Pferdekauf betreffend.

Am 19. Februar wurden:

5. in der Rechtssache erster Instanz zwischen den Hofrath Dreher'schen Erben zu Bruchsal, Inten, und dem Freiherrn von Freiberg zu Ulm, Jaten, die Art der Tilgung einer Schuldforderung betreffend, die Inten mit ihrem Gesuch um Befriedigung aus andern Mitteln, als dem Zahlungs-Vergleichs-Objekte Wellendingen, unter Verurtheilung in sämtliche Kosten, abgewiesen.

An demselben Tage ist:

6. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Wangen zwischen dem Dekan Weiß in Wangen, Enten, Anten, und den Gläubigern der letzten Klasse der Wittwe des Rößlenswirths Hartmann allda, Mit-Enten, Aten, Vorzugsrecht im Gante betreffend, die eingewandte Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, verworfen worden;

ebenso wurde erkannt:

7. in der Ationssache von demselben Oberamtsgerichte zwischen dem Kaufmann Mayer zu Wangen, Enten, Anten, und den Gläubigern der fünften Klasse des Rößlenswirth Hartmann allda, Mit-Enten, Aten, Vorzugsrecht im Gante betreffend.

Am 26. Februar wurden:

8. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Waldsee zwischen dem vormaligen Städtischen Syndikus Frast daselbst, Bekl., Anten, und der Armen-Verwaltung allda, Kl., Aten, eine Regreß-Forderung betreffend;

9. in der Ationssache von demselben Oberamtsgerichte zwischen Joseph Graf, von Engetweiler, Kl., Anten, und Anton Graf, von Stadel, Bekl., Aten, die Uebernahme eines Pfründe-Antheils betreffend, und

10. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Saulgau zwischen der Mezgerzunft zu Mengen, Entin, Antin, und den ihr vorgesetzten Pfandgläubigern der Alois Vogel'schen Gantmasse, Enten, Aten, die eingewandte Berufungen wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells für verlassen erklärt und die Anten in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Stuttgart, den 28. März 1822.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 22.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 3. April 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Erlaubniß zu einer Kammerherrn-Schlüssels-Annahme.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 19. v. M. dem früher in Königl. Diensten als Legationsrath gestandenen Georg Cotta von Cottendorf auf sein Ansuchen die Erlaubniß ertheilt, den ihm von des Königs von Baiern Majestät verliehenen Kammerherrn-Schlüssel annehmen zu dürfen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 16. v. M. dem Postverwalter Kramer in Gmünd den Charakter eines Postmeisters zu ertheilen, und

vermöge höchster Entschließung vom 17. v. M. dem ältesten Repetenten und ersten Vikar in Stuttgart, M. Stange, das erledigte Diakonat Cannstadt zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 18. v. M. den Referendär erster Classe, v. Steffelin, aus Wurzach, Oberamts Leutkirch, zum

Oberamtsgerichts-Aktuar in Nagold zu ernennen, und

durch höchste Entschließung vom 19. v. M. die erledigte Stadtpfarrei Dornhan, Dekanats Sulz, dem Pfarrer Renz, von Lampoldshausen, Dekanats Neuenstadt, zu übertragen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 21. v. M. der Bitte des Ober-Weg-Inspektors Schmid in Neuenstein, ihn wegen Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen, unter Aussetzung des normalmäßigen Ruhegehalts für denselben, in Gnaden willfahrt, und

vermöge höchsten Dekrets vom 26. v. M. die Referendäre erster Classe, Becker aus Stuttgart und v. Himberger aus Tettnang, zu Ober-Justiz-Prokuratoren bei dem Königl. Gerichtshofe für den Jaxt-Kreis gnädigst ernannt.

Endlich haben Se. Königl. Majestät durch höchste Entschließung vom 27. v. M.

die erledigte Pfarrei Bernstadt, Dekanats Alpeck, dem Pfarrer Neubert zu Oberholzheim, Dekanats Biberach;

das erledigte zweite Diakonat zu Hall dem Pfarrer Beyer zu Michelbach, Dekanats Oehringen, und

die in Erledigung gekommene Caplanei zu Peter und Paul in Rottweil, dem Pfarrer Schönweiler in Zwiefalten-Dorf, Ober- und Dekanatamts Riedlingen, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

Die Einsendung der Quittungen für verpflegte Kaiserl. Oesterreichische Truppen betreffend.

Da nach Auflösung der Landes-Verpflegungs-Commission die Quittungen, welche die auf dem Durchmarsche zu und von der Bundes-Festung Mainz in Württemberg einquartierten Kaiserl. Oesterreichischen Truppen für die in den Quartiersorten empfangenen Mundportionen, Pferdrationen und Vorspannen auszustellen haben, von dem Revisorat des Ministerium des Innern gesammelt und verzeichnet werden, um hienach die von dem K. Oesterreichischen Hofe vertragsmäßig zu leistende Vergütung einleiten zu können; so werden die Königl. Oberämter hievon in Kenntniß gesetzt, mit

der Weisung, von nun an jene Quittungen mit doppelten Verzeichnissen an das diesseitige Revisorat einzusenden, von welchem sogleich ein Exemplar des Verzeichnisses mit einer Bescheinigung für den Empfang der Quittungen zurückgesendet werden wird.

Zur Erleichterung dieser Arbeit werden die betreffenden Oberämter angewiesen, jene Quittungen nicht nach jeder einzelnen Einquartierung, sondern jährlich nur einmal, und zwar in der ersten Hälfte des Monats Juni einzusenden. Die seit dem Mai v. J. von den K. Oesterreichischen Truppen ausgestellten Quittungen sind daher, in sofern solche nicht bereits an die Landes-Verpflegungs-Commission eingesendet worden sind, in der ersten Hälfte des nächsten Monats Junius einzuschicken, und für die Zukunft wird die Einsendung solcher Quittungen jährlich auf den nämlichen Termin um so gewisser erwartet, als in der zweiten Hälfte des Monats Juni die Haupt-Verzeichnisse der an den K. Oesterreichischen Hofkriegsrath einzusendenden Quittungen abgeschlossen werden, mithin später einkommende Quittungen nicht mehr angenommen, sondern den säumigen Beamten zum Ersatz aufgerechnet werden würden.

Stuttgart den 23. März 1822.

Schmidlin.

2. Des Königl. katholischen Kirchenraths.

Eine Schulstiftung betreffend.

Der Schullehrer Joseph Anton Hirt zu Dietingen, Oberamts Rottweil, hat zu Gründung eines Schulfonds daselbst ein Kapital von Vier Hundert Gulden gestiftet, welche Handlung hiemit öffentlich belobt wird.

Stuttgart den 19. März 1822.

Camerer.

3. Des Königl. Medicinal-Collegiums.

1.

Dem D. Matthäus Märdel, von Ulm, ist nach diesseits erstandener Prüfung in der Medicin die Erlaubniß zur Ausübung derselben ertheilt worden.

Stuttgart den 27. März 1822.

2.

Die Thierärzte Christian Haas, von Ditzingen, Oberamts Leonberg, gegenwärtig in Calw, und Eduard Stütz, von Gmünd, sind diesseits in der Thier-Heilkunde geprüft, und zur Ausübung derselben ermächtigt worden.

Stuttgart den 28. März 1822.

Massenbach.

Dienst-Erledigungen.

Die erledigte Pfarrei Böhringen, Diöcese Urach, enthält mit Einschluß des Filials Strohweiler, welches aber keine Kirche hat, 760 Seelen, und ist mit einem Einkommen von 1040 fl. nach Etats-Preisen, nach Abzug des Beitrags zum geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds verbunden. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen zu melden.

Durch den Tod des Rektors Essich ist die erste evangelische Lehrerstelle an der lateinischen Schule in Biberach erledigt worden. Mit dem in 21 Stunden wöchentlich zu gebenden Unterricht in der deutschen, lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache, Geometrie und Naturlehre wird noch die Uebernahme einzelner Gottesdienste zur Aushülfe für die dortigen evangelischen Geistlichen in Nothfällen, gegen einige besondere Belohnung, und nach Umständen auch die der Funktionen des Rektorats der lateinischen und Real-Anstalt verbunden seyn. Der Gehalt beträgt mit Einschluß der Emolumente neben freier Wohnung 845 fl. Die Bewerber haben ihre Bittschriften innerhalb vierzehn Tage bei dem Königl. Studienrath einzureichen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 23.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 10. April 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. die bei der Regierung des Neckar-Kreises erledigte Revisors-Stelle dem bisherigen Revisorats-Amtsverweser Schwarz gnädigst zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern;

Des Königl. Medicinal-Collegiums.

Der Candidat der Medicin und Chirurgie, Johann Andreas Nellmann, von Bönnigheim, Oberamts Besigheim, ist nach erstandener Prüfung zu Ausübung der Arzneiwissenschaft ermächtigt worden.

Stuttgart den 29. März 1822.

Massenbach.

B.) Des Kriegs-Departements.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Vorladung der abwesenden Militärpflichtigen zur Nachaushebung.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche bei der diesjährigen Aushebung nicht erschienen sind, ohne daß für sie eine Befreiung nachgewiesen worden wäre, sind nach Maßgabe ihrer Loos-Nummer zum Kontingent oder zu dessen Ergänzung vorläufig bezeichnet worden.

Da nun den vorläufig Bezeichneten gestattet ist, sich wegen ihres Wegbleibens von der Aushebung bei der Nachaushebung zu rechtfertigen, und solchenfalls ihre etwaigen Befreiungsgründe nachträglich auszuführen, so werden dieselben hiemit öffentlich aufgerufen, sich zu diesem Ende bei der Nachaushebung, welche den 27. April endigt, in der betreffenden Kreisstadt einzufinden, widrigenfalls gegen sie als Ungehorsame nach Vorschrift des Rekrutirungs-Gesetzes verfahren werden wird.

Stuttgart den 2. April 1822.

Kapff.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 24.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 15. April 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 16. v. M. den Oberförster Prahl zu Mergentheim, auf sein Ansuchen, mit Belassung des Charakters als Oberförster, auf die in Adelmannsfelden erledigte Förster-Stelle erster Klasse zu versetzen, und

dagegen das Forstamt Mergentheim dem bisher quiescirenden Ober-Forstmeister v. Seckendorf zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. den Amtmann Pfäfflin zu Rosenfeld, Oberamts Sulz, auf sein diesfallsiges Gesuch in den Ruhestand zu versetzen, und

durch höchste Entschließung vom 4. d. M. die erledigte Pfarrei Stöckenburg, Oberamts Hall, dem bisherigen Pfarrer M. Maier zu Neipperg, Dekanats Brackenheim, gnädigst übertragen.

Die erledigte Unteramts-Arzt-Stelle zu Weilheim, Oberamts Kirchheim, ist unterm 10. d. M. dem Med. Dr. Christoph Friedrich von Beutenmüller in Kirchheim u. T., und die erledigte Unteramts-Arzt-Stelle zu Langenau, Oberamts Ulm, ist unter dem nämlichen Tage dem Med. et Chir. Dr. Carl Cammerer in Blaubeuren übertragen worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Königl. evangelischen Consistorium.

Belobung.

Die Gemeinde Medenberg, Fillal von Birkach, Diöcese Stuttgart, hat beschlossen, auf gemeinsame Kosten eine eigene Schule zu errichten. Da der Bürger und Weber, David Weiß, bei diesem löblichen Beschluß den thätigsten Antheil hatte, indem er auch aus eigenen Mitteln zu den Kosten des Schulhauses 100 fl. beizulegen versprochen, so wird diese edle Gesinnung und rühmliche Handlung hiemit öffentlich belobt.

Stuttgart den 22. Februar 1822.

Wächter.

2. Königl. Land-Gestüts-Commission.

Erlaß an die Königl. Oberämter, die Führung einer strengeren Aufsicht über die Pferde-Eigenthümer, welche ihre Hengste zum Bedecken fremder Stuten verwenden, betreffend.

Ob schon die Beschäl-Ordnung vom 28. Februar 1818 §. 15—20 bestimmte Vorschriften darüber enthält, unter welchen Bedingungen von Pferde-Eigenthümern Hengste zum Bedecken fremder Stuten verwendet werden dürfen, und daß insbesondere keine Hengste hiezu verwendet werden sollen, für welche von der unterzeichneten Stelle kein Patent ausgestellt worden ist; so liegen doch sehr nahe Anzeigen vor, daß diese Vorschriften in mehreren Gegenden des Königreichs nicht genau befolgt werden.

Da nun dieses der Pferde-Zucht zum Nachtheil gereicht; so werden die Königl.

Oberämter erinnert, nicht nur selbst eine strenge Aufsicht darüber zu tragen, daß jene Vorschriften nicht übertreten werden, sondern auch die Gemeinde-Vorsteher zu einer gleich strengen Aufsicht, und insbesondere dazu anzuweisen, daß Hengste, für welche von der unterzeichneten Stelle kein Patent ertheilt worden ist, in keiner Gemeinde zu Bedeckung der Stuten zugelassen, und jeder Uebertretungsfall dem Oberamte angezeigt werde, welches sodann sogleich die Untersuchung vorzunehmen, und von dieser an die unterzeichnete Stelle Bericht zu erstatten hat.

Stuttgart den 10. April 1821.

Massenbach.

3. Königl. Regierung für den Donau-Kreis.

Eine Stiftung betreffend.

Friedrich Walter, Prälat des ehemaligen Reichsstifts Ober-Marchthal, derzeit Pfarrer zu Kirchbierlingen, Oberamts Ehingen, hat zu Beförderung des Schul-Unterrichts, besonders bei der ärmern Volksklasse, für arme Schul-Kinder der Pfarrei Kirchbierlingen eine Stiftung von

Fünfhundert Gulden

gemacht, welche wohlthätige und edle Handlung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Ulm den 6. April 1821.

v. Freiberg.

Dienst-Erledigungen.

Die erledigte Stadt-Pfarrei Neuenbürg, Diöcese Wildbad, zählt 1620 Seelen, wovon 300 in dem dreiviertel Stunden entfernten, auf einem hohen Berge liegenden Filial Waldrennach, welches zwar eine eigene Schule, jedoch keine Gottesdienste hat, wohnen. Das Einkommen besteht in 816 fl. nach Etats-Preisen. Der künftige Stadt-Pfarrer muß sich die Versetzung auf die Stadt-Pfarrei Wildbad mit gleichem Gehalt und gegen Vergütung der Umzugs-Kosten gefallen lassen, wenn in der Folge der Dekanats-Sitz von Wildbad nach Neuenbürg verlegt wird. Die Bewerber haben ihre Bittschriften innerhalb vier Wochen zu übergeben.

Die erledigte Pfarrei Gelbingen, Diöcese Hall, zählt mit Einschluß von drei Fillalien, Eltershofen, Erlach und Weckrieden, wovon beide erstere Kirchen haben, und alle kaum eine halbe Stunde vom Mutterort entfernt sind, 782 Seelen. Jeden Sonn- und Festtag hat der Pfarrer im Sommer um 7 Uhr Morgens zuerst zu Eltershofen, sodann um 9 Uhr in Gelbingen oder Erlach, Winters aber um 10 Uhr in Eltershofen und um 8 Uhr zu Gelbingen oder Erlach zu predigen. Das Einkommen besteht in 721 fl. nach Etats-Preisen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen zu melden.

Die erledigte Pfarrei Lampoldshausen, Diöcese Neuenstadt, hat kein Filial, 575 Seelen, und ein Einkommen von 565 fl. nach Etats-Preisen. Die Bewerber haben ihre Bittschriften innerhalb vier Wochen zu übergeben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 25.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 18. April 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Erlaubniß zu einer Ordens-Annahme.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 15. d. M. an den Vice-Ordens-Kanzler dem zu Bartenstein wohnenden pensionirten Königl. Großbritannischen Lieutenant Anton Dicenta auf sein Ansuchen die Erlaubniß ertheilt, den von des Königs von Frankreich Majestät ihm verliehenen Ludwigs-Orden annehmen und tragen zu dürfen.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 11. d. M. den Referendär erster Classe, Pfizer, zum Aktuar bei dem Criminalamt Stuttgart zu ernennen geruht.

Unterm 11. d. M. wurde der in der Anstalt für Offiziers-Zöglinge befindliche Unterlieutenant Graf von Gronsfeld zum zweiten Reiter-Regiment versetzt, und

die Zöglinge jener Anstalt: Hämmerlen, v. Hügel 1., und v. Starckloff zu Unterlieutenants ernannt, auch

unterm 12. d. M. dem bisherigen Hauptmann und Legationsrath v. Fleischmann der Majors-Charakter ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Verordnung, die Behandlung des Postporto bei sämtlichen Amts-Behörden betreffend.

Da in Gemäßheit der Königl. Verordnung wegen des Landboten- und Güterfuhrwesens vom 16. Februar d. J. sämtliche Königl. Stellen bei ihrem amtlichen Briefwechsel unter sich fortwährend der Posten sich zu bedienen haben; so wird zu Erreichung einer, der eingeführten Etats-Wirthschaft entsprechenden, Gleichförmigkeit in der Verrechnung des von der Staats-Kasse zu bezahlenden Postporto und zu Sicherstellung des Wieder-Ersatzes der für Parthie-Sachen zu leistenden Vorschüsse, mit Rücksicht auf die frühern Vorschriften verordnet, wie folgt:

I.

Alle Personen, welche in ihren eigenen Angelegenheiten den Königl. Beamten und Staats-Behörden schriftliche Eingaben zusenden, haben hievon das Porto gleich bei der Aufgabe zu entrichten.

II.

Die amtlichen Berichte, Schreiben und Erlasse, welche von Königl. Stellen den Posten zur Versendung aufgegeben werden, sind auf der Ueberschrift zugleich durch einen Beisatz, ob sie

a) vom Porto befreite Gegenstände (z. B. Militär-Sachen, Stiftungs-Sachen ꝛc.)

oder

b) den Staats-Dienst (Königl. Dienst-Sache)

oder

c) Angelegenheiten von Parthien, einzelnen Personen, Gemeinden (P. S. ꝛc.) betreffen, zu bezeichnen.

III.

Die Bezirks-Beamten (Oberamts-Richter, Oberamtmänner, Kameral-Verwalter,

Oberförster, Weg-Inspektoren, u. s. w.) haben für die amtlichen Briefschaften, welche sie von den Posten empfangen, oder bei diesen aufgeben, in sofern jene nicht vom Postporto befreite Gegenstände, Stellen und Personen betreffen, das Postporto an die Postämter sogleich zu bezahlen.

Betreffen die Schriften Angelegenheiten von Parthien, so ist die Porto-Auslage, so ferne sie nicht, nach Anleitung der Vorschrift vom 17. December 1811 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1812. Nro. 1.) voraus erhoben worden, von jenen Parthien wieder einzuziehen. Ueber die für den Staats-Dienst gemachten Auslagen hingegen sind vierteljährlich und zwar je auf den letzten Tag der Monate Februar, Mai, August und November Verzeichnisse, enthaltend:

a) den Tag, an welchem die Briefschaften der Post aufgegeben oder von dieser abgeliefert worden sind,

b) die adressirende oder adressirte Stelle,

c) den Gegenstand, und

d) den Postgeld-Betrag

der betreffenden Kreis-Behörde zu übersenden, welche das Verzeichniß zu prüfen, richtig zu stellen, und sofort dem Ministerium vorzulegen hat, um die Wieder-Erstattung und Verrechnung einzuleiten.

Tritt der Fall ein, daß ein Königl. Beamter das in einer Parthie-Sache ausgelegte Porto nicht wieder einziehen könnte, so wird ihm gestattet, dasselbe in das vierteljährliche Verzeichniß des von der Staats-Kasse zu bezahlenden Postporto unter Beisetzung der Verhältnisse aufzunehmen.

Die Oberamtsgerichte und Oberämter erhalten die Befugniß, das auf die Staats-Kasse fallende Postporto aus ihrer Sportel-Kasse zu bezahlen, und darauf mit den Kameralämtern abzurechnen.

Die Postämter haben sich hienach wegen des Porto für den bezirksamtlichen Briefwechsel nur an die Beamten selbst zu halten.

IV.

Für die Central-Stellen und Kreis-Behörden wird von den Königl. Postämtern vierteljährige Rechnung gehalten.

Dieselben haben aber

1) die Briefschaften an untergeordnete Beamte unfrankirt abzusenden, weil diese das Postporto entrichten sollen.

2) Eben so haben jene Stellen ihre Berichte an die Ministerien, da der Briefwechsel der leztern vom Postporto befreit ist, unfrankirt abgehen zu lassen.

3) Bei dem Briefwechsel unter sich in Gegenständen des Staats-Dienstes haben sie ebenfalls ihre Mittheilungen einander unfrankirt zuzusenden, so daß in solchen Angelegenheiten nicht für Briefschaften, welche der Post aufgegeben, sondern nur für solche, welche von der Post abgegeben worden sind, eine Porto-Rechnung bei der Central- oder Kreis-Stelle und bei dem an ihrem Sitze befindlichen Postamte geführt werden darf.

4) In Privat- oder Parthie-Sachen aber sind von den Kreis-Stellen, in deren Bezirk die Parthie angesessen oder verhaftet ist, ihre Mittheilungen an Central- und andere Kreis-Stellen zu frankiren, dagegen werden von allen diesen Stellen dergleichen Briefschaften unfrankirt den erstern zugesendet.

5) Von den so eben gedachten Porto-Auslagen in Parthie-Sachen wird das betreffende Bezirksamt entweder mittelst eines kurzen Beisatzes am untern Rande der nächsten Ausfertigung in derselben Sache, oder im Fall sich hiezu im Laufe des Monats keine Gelegenheit ergeben sollte, mittelst eines am Schlusse jedes Monats abzusendenden Verzeichnisses in Kenntniß gesetzt, in beiden Fällen aber der Betrag von dem Aufgabe-Postamt nachgenommen, durch das Abgabe-Postamt von dem Bezirksamt und durch letzteres von dem Betheiligten wieder eingezogen.

Im Fall jedoch der Betheiligte (der Inquisit ꝛc.) offenkundigermaßen kein Vermögen besitzt, und somit der Fiskus die Kosten zu tragen hat, dürfen die Porto-Auslagen der Central- und Kreis-Stellen ohne Wieder-Einzug vom Bezirksamte als Dienst-Sache verrechnet, und die Schreiben auf der Adresse (K. D. S.) bezeichnet werden.

6) Ueber den zum Ersatz aus der Staats-Kasse geeigneten Porto-Aufwand der Kreis-Behörden (in Dienst-Sachen) ist von diesen vierteljährlich ein Verzeichniß, je auf den letzten Tag der Monate März, Juni, September und December an das Ministerium einzusenden, um die baare Bezahlung an das Postamt einzuleiten. Den zu Stuttgart befindlichen Central-Stellen wird das Königl. Haupt-Postamt wie bisher vierteljährige Verzeichnisse übergeben, welche unter

Vergleichung mit dem Tagbuche der Registratur zu prüfen, zu beurkunden, und dem betreffenden Ministerium zur Zahlungs-Anweisung vorzulegen sind.

V.

Sollte in einer vom Postporto befreiten Angelegenheit die Bezeichnung dieser Befreiung auf der Ueberschrift versäumt, mithin die Post-Behörde zur Anrechnung des Postporto veranlaßt werden, so hat der versendende Beamte das Postporto auf sich zu leiden, und es darf dem Staate dafür nichts aufgerechnet werden. Auch werden sämtliche Beamte und Registratoren zur Aufmerksamkeit auf die mit der allgemeinen Verordnung vom 1. Juni 1814 ausgegangenen Posttarifs, und auf die in dem §. VI. jener Verordnung enthaltene Vorschrift erinnert:

Daß alle Kommunikationen und Schreiben der Königl. Behörden unter sich, und die Erlasse derselben, ingleichen die Eingaben an dieselben, der Inhalt mag eine Königl. Dienst- oder Privat-Sache seyn, wenn ihr Gewicht nicht weiter als 1 Loth einschließlich beträgt, als einfache Briefe zu behandeln seyn.

VI.

Die sogenannte Bestell-Gebühr, nämlich die Belohnung des Austrägers der mit der Post angekommenen Gegenstände an die betreffenden Königl. Stellen im Wohnorte des Post-Beamten, darf

1) in Angelegenheiten des Staats-Dienstes von den mit der Briefpost angekommenen Briefen und Brief-Paketen, zu Folge der Verordnung in Betreff des Briefpost-Tarifs vom 1. Juni 1814. §. XV. niemals und nirgends gefordert werden; hingegen ist von den, mit dem Postwagen eingelaufenen amtlichen Paketen, für deren Ablieferung in dem Post-Buche quittirt werden muß, in Gemäßheit der Verordnung wegen der Postwagen-Tarife vom 1. Juni 1814. §. 17 und 18 die Anrechnung der daselbst bestimmten Gebühr den Postämtern gestattet.

In Stuttgart bleibt es jedoch bei der bisherigen Einrichtung, daß nur für Geld-Pakete eine besondere Gebühr, welche von jedem Paket bis auf 1000 fl. einschließlich 2 kr., von Paketen über 1000 fl. aber 4 kr. beträgt, angerechnet werden darf, für amtliche Pakete mit Akten und an-

dern Gegenständen aber den Austrägern, statt der sonst üblichen Bestell-Gebühr ein Aversum bezahlt wird.

2) In Parthie-Sachen ist die Anrechnung der gesetzlichen Belohnung für das Austragen der sowohl mit der Briefpost als mit dem Postwagen angekommenen Briefe und Pakete jedoch mit der Ausnahme gestattet, daß den Königl. Bezirks-Beamtungen für frankirte Briefe und Pakete in Parthie-Sachen, in dem Falle, wenn sie dieselben durch ihren Diener bei der Post abholen lassen, mithin ein Diener des Postamts mit dem Austragen derselben nicht bemüht ist, keine Bestell-Gebühr angerechnet werden darf.

3) In denjenigen Fällen, in welchen nach obigen Bestimmungen den Postämtern die Anrechnung einer Bestell-Gebühr gestattet ist, haben die Königl. Bezirks-Beamten und Kreis-Stellen in Ansehung der Aufrechnung und Vergütung dieser Gebühr eben das zu beobachten, was ihnen wegen des Postporto vorgeschrieben worden ist.

Stuttgart den 29. März 1821.

Maucler. Schmidlin. Weckherlin.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 26.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 20. April 1822.

Königliche Verordnungen und unmittelbare Dekrete.

Königl. Verordnung in Betreff der Vollziehung der Dienst-Pragmatik.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vollziehung und Handhabung des Gesetzes vom 28. Juni 1821 über die Verhältnisse der Civil-Staats-Diener (Dienst-Pragmatik) finden Wir Uns veranlaßt, nachstehende nähere Vorschriften zu ertheilen, und verordnen daher:

§. 1.

Die in dem §. 3. des gedachten Gesetzes bezeichneten Staats-Diener haben im Falle der Uebernahme bedeutender fremder Privat-Geschäfte, namentlich solcher, welche, wie z. B. Vermögens-Verwaltungen, ihre fortgesetzte Thätigkeit auf längere Zeit in Anspruch nehmen, oder solcher, welche ihre Abwesenheit von ihrem Amtssitze

Zu dem §. 7. der Dienst-Pragmatik. (s. Reg. Blatt von 1821. S. 441 ff.)

auf einige Zeit erfordern könnten, ihrer zunächst vorgesetzten Behörde Anzeige davon zu machen.

Letztere hat sodann das Gesuch des Bittstellers mit gutächtlicher Aeußerung dem Departements-Ministerium zur Entschließung vorzulegen.

Auf gleiche Weise ist zu verfahren, wenn Beamte, die bei der Orts- und Bezirks-Verwaltung angestellt sind, innerhalb ihres Amtsbezirks ein Wohnhaus oder einen Garten zum eigenen Bedarf erworben haben.

Inskünftige haben dergleichen Bewerber um ein Lokal- oder Bezirks-Amt in ihren Eingaben immer anzuzeigen, ob sie an dem Orte oder in dem Distrikte, wo sie angestellt zu werden wünschen, mit Gütern angesessen sind.

§. 2.

Zu dem §. 9. Die Anzeigen, welche die in den §§. 2—5. des Gesetzes genannten Diener von ihrer vorhabenden ehelichen Verbindung zu erstatten haben, sind an das vorgesetzte Ministerium unmittelbar zu richten.

So viel insbesondere die in dem §. 4. des Gesetzes bezeichneten Diener betrifft, so sind zu der vorgängigen Heiraths-Anzeige nicht verpflichtet:

1.) Die sämtlichen Unter-Einbringer der indirekten Steuern;
2.) die Thorschreiber;
3.) die Salzfaktore;
4.) die Kameral-Kastenknechte und Küfer;
5.) die Unterpfleger und Gefäll-Einbringer;
6.) die Holz-Inspektoren und Holzmesser;
7.) die Waldschützen;
8.) die Güter-Aufseher;
9.) die Scharfrichter und Wasenmeister;
10.) die Wegknechte;
11.) die Thorwarte;
12.) die Nachtwächter.

§. 3.

Zu dem §. 10. Wenn Diener ihre Entlassung selbst nachsuchen, so gebührt ihnen der Titel und

Rang ihrer früher bekleideten Stellen nur in sofern, als ihnen die Beibehaltung jener Vorzüge in den Entlassungs-Dekreten ausdrücklich zugesichert worden ist.

§. 4.

Der Bestimmung des Gesetzes zu Folge, hört künftig die Abgabe der ausgesetzten Pferde-Rationen mit dem Tage der beendigten Dienstleistung auf. Zu dem §. 12.

Werden Emolumente irgend einer Art ausnahmsweise als Besoldungstheile angewiesen, so soll inskünftige der Geldwerth derselben festgesetzt und der Betrag gleich in den Anstellungs-Dekreten ausgedrückt werden.

In den bereits eingetretenen Fällen ist der Betrag nachträglich auszumitteln.

Hiebei sind veränderliche Nutzungen nach den gewöhnlichen Durchschnitts-Preisen, der Genuß freier Wohnung dagegen ist nach Orts-Preisen anzuschlagen, wofern der Werth der letzteren nicht schon bei der Besoldungs-Bestimmung festgesetzt worden ist.

§. 5.

Falls einem verdienten Staats-Beamten eine Gratifikation ertheilt wird, so ist diese stets als nur für einmal verwilligt anzusehen, es wäre denn, daß wegen Fortdauer derselben in dem Verwilligungs-Dekrete ausdrücklich eine besondere Bestimmung getroffen wäre. Zu dem §. 17.

§. 6.

Die Gesuche der Staats-Diener um Pensionirung sind mit dem erforderlichen Beiberichte des nächsten Vorgesetzten versehen, bei dem betreffenden Departements-Ministerium anzubringen. Zu dem §. 23.

Werden dieselben auf körperliche Gebrechen oder auf Krankheit gegründet, so sind den Bittschriften die erforderlichen bündigen Bescheinigungen hierüber in der gehörigen Form beizufügen.

Quiescenten können auf gleiche Weise wie die aktiven Staats-Diener ihre Pensionirung nachsuchen oder erhalten.

§. 7.

Diejenigen Staats-Diener, welche nach der kürzeren Dauer ihrer Dienstzeit in den geeigneten Fällen nicht Pensionen, sondern nur Unterstützungen ansprechen Zu dem §. 26.

können, haben mit ihren dießfälligen Gesuchen Zeugnisse über ihre Vermögens-Umstände und Familien-Verhältnisse vorzulegen.

Sie werden bei demjenigen Departements-Chef eingereicht, welcher dem Bittsteller zur Zeit seiner Aktivität vorgesetzt war.

§. 8.

Zu den §§ 19 und 66. Die Gesuche um Erlaubniß, Pensionen im Auslande verzehren zu dürfen, sind durchgängig bei dem Finanz-Ministerium anzubringen. Sämtliche Pensionärs, (Staats-Diener oder deren Wittwen und Waisen) welchen eine solche Bewilligung überhaupt nicht ertheilt worden ist, haben ihren Aufenthalt im Königreich alljährlich auf der Quittung für das letzte Pensions-Quartal durch die Obrigkeit ihres Wohnorts bezeugen zu lassen.

Von dem Absterben eines Pensionärs hat der auszahlende Kassenbeamte dem Finanz-Ministerium gleichbaldige Anzeige zu erstatten.

§. 9.

Zu dem §. 30. Bei eben diesem Ministerium sind auch die Gesuche um Gratialien zu übergeben, welche die im §. 4. des Gesetzes genannten Diener ansprechen zu dürfen glauben. Dergleichen Bitten sind mit den erforderlichen Bescheinigungen des Lebensalters und der Dürftigkeit der Bittsteller zu begleiten.

§. 10.

Zu dem §. 31. Pensions-Gesuche der Wittwen und Waisen eines Staats-Dieners sind, wenn dieser quiescirt oder pensionirt war, bei dem Finanz-Ministerium, wenn er aber zu den in Dienstthätigkeit befindlichen Beamten gehörte, bei dem ihm vorgesetzt gewesenen Ministerium einzureichen.

Jedem solchen Gesuche sind gehörig beglaubigte Urkunden beizufügen, aus welchen das Alter des Verstorbenen und seiner Wittwe, die Zeit der Verheirathung, die Anzahl, die Namen und das Alter der zurückgelassenen ehelichen leiblichen Kinder des Staats-Dieners und sein Todestag zu entnehmen ist.

Im Falle die letzte Ehe gänzlich, oder zu Tisch und Bett getrennt worden seyn

sollte, ist dieses in dem Namens der Waisen angebrachten Pensions-Gesuche gleichfalls anzuführen.

Die Hinterbliebenen quiescirter Staats-Diener haben ihrem Gesuch ein Zeugniß des betreffenden Departements-Chefs über die Dienst-Jahre und den Betrag der Besoldung des Verstorbenen während der letzten fünf Jahre seiner Aktivität beizuschließen.

Den Hinterbliebenen pensionirter Staats-Diener liegt ob, mit ihrer Bittschrift das Dekret vorzulegen, durch welches dem letztern die Pension ausgesezt worden war.

§. 11.

Die Kassenbeamten, welche Pensionen an Wittwen und Waisen von Staats-Dienern auszahlen, haben dem Finanz-Ministerium unverweilt Anzeige zu machen, wenn eine Wittwe sich wieder verehlicht, oder ein Waise vor dem achtzehnten Jahre zu der im Gesetze (§. 37. Nro. 2.) vorgesehenen Versorgung gelangt. Zu den §§. 36 und 37.

§. 12.

Wenn die Hinterbliebenen solcher Staats-Diener, die selbst wegen Kürze ihrer Dienstzeit auf Pensionirung keinen Anspruch hatten, außerordentliche Unterstützungen aus der Staats-Kasse nachsuchen wollen, so haben sie ihre Bittschriften an das Ministerium, unter welchem ihr Erblasser gestanden, zu richten, und denselben neben den Alters-Bescheinigungen obrigkeitliche Zeugnisse über ihre Familien- und Vermögens-Verhältnisse, so wie über ihre Erwerb-Fähigkeit beizuschließen. Zu dem §. 39.

§. 13.

In Hinsicht auf die Verwaltung und abgesonderte Verrechnung der auf die Wittwen-Pensions-Anstalt sich beziehenden Einnahmen und Ausgaben wird Nachstehendes verfügt: Zu den §§ 41 und 43.

1.) Die Verwaltung und abgesonderte Verrechnung des erwähnten Pensions-Fonds wird durch einen bei der Haupt-Staats-Kasse angestellten Beamten besorgt.

Die dießfällige Rechnung wird durch die Ober-Rechnungs-Kammer geprüft und abgehört, und das Ergebniß durch das Staats- und Regierungs-Blatt bekannt gemacht.

2.) Als Grundlage und Controle für die Verrechnung der Eintritts-Gelder sowohl, als der jährlichen Beiträge hat die Ober-Rechnungs-Kammer aus den verschiedenen Etats jährlich ein Verzeichniß der betreffenden Gehalte anzufertigen. Dasselbe muß eine Uebersicht der in dem vorangegangenen Jahre eingetretenen Veränderungen enthalten und der Rechnung über den Pensions-Fonds stets beigelegt werden.

3.) Die Eintritts-Gelder, welche von den hiezu verpflichteten Staats-Dienern bei der ersten Anstellung oder in Fällen von Besoldungs-Erhöhung zu entrichten sind, werden von den Kassen-Beamten erhoben, welche die Besoldung jener Diener auszuzahlen haben.

Jenes Eintritts-Geld ist auch von Emolumenten zu bezahlen, wenn solche als Besoldungstheile anzusehen sind (vgl. oben §. 4.); desgleichen alsdann, wenn eine Ergänzungs-Pension ganz oder theilweise in Besoldung verwandelt wird.

Die Erhebung geschieht Mittels Abzugs in vier gleichen Raten, an den vier auf die Verwilligung folgenden Besoldungs-Terminen.

Ist an dem ersten Termin die zu entrichtende Rate größer, als die verfallene Besoldungs-Summe, so wird jene mit der zweiten Rate zugleich — an dem zweiten Besoldungs-Termin in Abzug gebracht.

Der erhebende Kassen-Beamte hat jede Rate gleich nach deren Empfang an die Verwaltung des Pensions-Fonds einzusenden und solche unter Beilegung des hiefür erhaltenen Scheins ausgäblich zu verrechnen.

4.) Die jährlichen Beiträge, welche von den ausgesetzten Besoldungen, Quiescenz-Gehalten und Pensionen der Diener zu leisten sind, werden von Pensionen, die nicht in Folge des Edikts vom 18. November 1817 oder des Gesetzes vom 28. Juni 1821 verwilligt worden, eben so wenig, als von solchen Ergänzungs-Pensionen entrichtet, welchen die rechtliche Eigenschaft der Besoldungen abgeht.

Die Beiträge von Besoldungen haben die — letztere auszahlenden Kassen-Beamten, die Beiträge von Quiescenz-Gehalten und Pensionen haben ohne Unterschied die Beamten der Haupt-Staats-Kasse zu erheben und auf die für die Eintritts-Gelder vorgezeichnete Weise zu verrechnen.

Jene Beiträge werden für ein Etats-Jahr auf einmal entrichtet. Als Normaltag für die Berechnung derselben wird der 31. December jeden Jahrs (erstmals der 31. December 1821) in der Art bestimmt, daß solche von allen betreffenden Gehalten, die an dem genannten Tage bei den verschiedenen Kassen des Staats angewiesen sind, erhoben werden. Es kommt hiebei nicht in Betrachtung, zu welcher Zeit jene Gehalte verwilligt worden sind.

6.) Die Verwaltung des Pensions-Fonds ist von den Fällen, in welchen Pensions-Abzüge wegen Alters-Ungleichheit oder wegen gestatteten Aufenthalts im Auslande eintreten, stets in Kenntniß zu setzen, damit sie wegen Vereinnahmung der gedachten Posten das Erforderliche besorge.

§. 14.

Wenn die Hinterbliebenen der im §. 4. des Gesetzes bezeichneten Diener um Gratialien bitten, so haben sie ihren diesfälligen Gesuchen obrigkeitliche Zeugnisse über ihre Dürftigkeit beizulegen und jene bei dem Finanz-Ministerium anzubringen. Zu dem §. 46.

Die an Diener oder deren Hinterbliebene fortlaufend verwilligten jährlichen Gratialien sind, wenn sie mehr als zwanzig Gulden betragen, immer nach Verfluß eines Vierteljahres und überhaupt an den für die Besoldungen festgesetzten Terminen zu bezahlen.

Unsere Minister der Justiz und der Finanzen sind mit Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 16. April 1812.

Wilhelm.

Der Minister der Justiz:
Freiherr von Maucler.

Der Minister der Finanzen:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär
Vellnagel.

Gedruckt bei C. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 27.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 26. April 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 12. d. M. den Ober-Tribunal-Direktor v. Pfizer in Erwägung seiner anhaltenden Krankheits-Umstände in den Pensionsstand zu versetzen;

durch höchste Entschließung vom 13. d. M. die erledigte Pfarrei Hoheneck, Dekanats Ludwigsburg, dem Pfarr-Vikar M. Gleich zu Plochingen, Dekanats Eßlingen, zu übertragen, und

durch höchste Entschließung vom 19. d. M. dem Pfarrer Frobenius zu Westgartshausen, Dekanats Krailsheim, die gebetene Dienst-Entlassung zu ertheilen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Resolution vom 24. d. M. die erledigte Sekretärs-Stelle bei dem Königl. Bergrath dem bei der vormaligen Staats-Controle angestellt gewesenen Sekretär Benz gnädigst übertragen.

Unterm 18. d. M. wurde das katholische Kammerariatamt des Landkapitels Waldsee dem Pfarrer Müller in Ingoldingen auf seine Bitte abgenommen, und dem Pfarrer Friker in Althann übertragen.

II Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

Des Königl. evangelischen Consistorium.

Die Zulassung zum deutschen Schulstande betreffend.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 14. März d. J. zu verordnen geruht, daß, um dem Zudrängen untauglicher junger Leute zum deutschen Schulstand Grenzen zu setzen, und die im Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen der Zulassung zu diesem Berufe genau zu erforschen, alljährlich eine die Aufnahme unter die evangelischen Schulamts-Zöglinge bedingende Vorprüfung in dem Schullehrer-Seminar zu Eßlingen vorgenommen und diese mit der für die aufzunehmenden Seminaristen bereits bestehenden Prüfung in Verbindung gesetzt werden soll.

Dieser Königl. Verordnung gemäß wird sämtlichen evangelischen Dekanen und Schul-Inspektoren hiermit aufgegeben, alle diejenigen, welche dem deutschen Schulstande sich widmen wollen, und die erforderlichen Anlagen und Vorkenntnisse besitzen, anzuweisen, im Monat März jeden Jahres ihre Bittschriften um Zulassung zu diesem Berufe mit den vorgeschriebenen Beilagen und der Anzeige, in welcher Anstalt oder bei welchem hiezu bevollmächtigten Lehrer sie das Schulwesen erlernen wollen, dem Königl. evangelischen Consistorium einzureichen. Außer dem Monat März wird keine Bitte dieser Art mehr angenommen. Diejenigen, welche auf ihre Bitten keine abweisende Antwort erhalten, haben sich sodann auf den in den öffentlichen Blättern vom Seminar-Inspektorat für diese Prüfung angekündigten Termine in Eßlingen einzufinden, und von dem Ergebniß dieser Prüfung die Entscheidung über die Zulassung zum Schulstande zu erwarten.

Für das Jahr 1812 wird der 13. und 14. Junius zu dieser Vorprüfung angeordnet, und haben sich alle diejenigen Jünglinge, welche in diesem Jahre als Lehrlinge des Schulstandes eintreten wollen, im Monat Mai unfehlbar unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen bei dem Königl. Con-

sistorium zu melden, und, im Falle sie nicht abgewiesen werden, auf den genannten Termin in Eßlingen einzufinden. Dasselbe haben auch diejenigen zu beobachten, welche auf ihre bereits eingereichten Bitten noch nicht beschieden sind.

Stuttgart den 9. April 1822.

Wächter.

Dienst-Erledigungen.

Da die etatsmäßige Stelle eines rechnungsverständigen Ober-Pupillen-Raths bei dem Königl. Ober-Tribunal hiernächst besetzt werden soll, so haben die Bewerber um solche sich bis zum 15. Mai d. J. bei dem Königl. Ober-Tribunal deshalb zu melden. Der gedachte Staatsdiener wird nicht allein das Referat in Pupillar-Sachen bei dem Ober-Tribunal, und das Referat in administrativen und ökonomischen Angelegenheiten der gerichtlichen Straf- und Detentions-Anstalten bei der niederzusetzenden Central-Aufsicht-Commission über die kaum erwähnten Institute zu übernehmen haben, sondern es wird ihm auch die Unterstützung der beiden Haupt-Senate des Ober-Tribunals bei solchen Arbeiten obliegen, bei welchen genauere Kenntnisse im Verwaltungs-Fach, namentlich im Rechnungswesen, erfordert werden.

Die erledigte katholische Pfarrei Ertingen, Oberamts und Dekanats Riedlingen, wird besetzt werden. Sie enthält den Pfarrort mit 1609 Seelen, und hat einen Kaplan. Zur besondern Obliegenheit wird in vorkommenden Fällen die nothwendige Aushülfe in den noch nicht ganz getrennten Filialen Erisdorf und Marbach vorbehalten. Das beständige Einkommen von Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Besoldungen und Gebühren ist im Durchschnitt auf 1050 fl. angegeben. Von den Geistlichen, welche sich nicht bereits im Allgemeinen um Anstellung gemeldet haben, und die sich um diese Kirchenstelle namentlich bewerben wollen, muß die Bittschrift vorschriftmäßig binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath eintreffen.

Die erledigte Pfarrei Bissingen, Diöcese Ludwigsburg, enthält mit Einschluß des nur

eine Viertelstunde entfernten Fillials Unterm-berg, welches keine Kirche, jedoch eine eigene Schule hat, 1680 Seelen, und ist mit einem Einkommen von 667 fl. nach Etats-Preisen verbunden. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen zu melden, der künftige Pfarrer aber hat sich die Verwandlung der Pfarr-Zehenten in ein fixes Aequivalent gefallen zu lassen.

Am 19. d. M. ist der pensionirte General-Major v. Schnadows zu Ludwigsburg gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 28.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 2. Mai 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 15. v. M. dem vormaligen fürstl. Löwensteinischen Patrimonial-Obervogt Hörner den Titel eines Königl. Sekretärs verliehen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Resolution vom 23. v. M. den quiescirenden Oberforstmeister, Kammerherrn v. Riedesel auf sein Ansuchen wegen geschwächter Gesundheit in den Pensionsstand zu versetzen;

durch höchste Entschließung vom nämlichen Tage die erledigte Pfarrei Michelfeld, Dekanats Hall, dem Pfarrer Schelhorn zu Wallhausen, Dekanats Blaufelden;

die erledigte Pfarrei Hirschlanden, Dekanats Leonberg, dem Pfarr-Vikar M. Heuglin;

vermöge höchster Entschließung vom 24. v. M. die erledigte Pfarrei Gerstetten, Dekanats Heidenheim, dem Pfarrer Morgenstern zu Erkenbrechtsweiler, Dekanats Neuffen, und

vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. das erledigte Oberamt Tettnang dem bisherigen Aktuar des hiesigen Stadt-

Oberamts, Revisor Klemm, zu übertragen geruht.

Der geprüfte Rechts-Candidat Eberhard August Wagenmann, von Backnang, (Regierungs-Blatt von 1822, S. 104) ist auf sein Ansuchen als Referendär zweiter Classe bei dem Königl. Gerichtshofe in Ulm aufgenommen worden.

Unterm 27. v. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Braunsbach, Oberamts Künzelsau, ernannte bisherige Vikar zu Altkrautheim, Johann Leonhard Schumm, von Mergentheim gebürtig;

der auf die katholische Pfarrei Dörnau, Oberamts Riedlingen, ernannte Caplan Steinle in Scheer, und

der auf die katholische Pfarrei Aepfingen, Oberamts Biberach, ernannte bisherige Seminars-Repetent Joseph Hermanutz, von Altheim bei Riedlingen gebürtig, die Königl. Bestätigung.

Unter dem 26. v. M. wurde der Hauptmann zweiter Classe, von Seeger, im fünften Infanterie-Regiment auf Ansuchen, Krankheits halber, pensionirt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die bevorstehende Semestral-Prüfung bei dem Königl. Ober-Tribunal betreffend.

Alle Rechts-Candidaten, welche sich um Zulassung zu der nach Art. I. der Dienst-Prüfungs-Instruktion für das Königl. Ober-Tribunal vom 30. November 1820 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 625) im Monat Juni d. J. bei dem Königl. Ober-Tribunal Statt findenden Semestral-Prüfung melden wollen, werden, in Gemäßheit der Anordnung des so eben erwähnten Artikels hiermit aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche, welche genau nach den ertheilten Vorschriften eingerichtet seyn müssen, bis zum 20. Mai d. J. bei der unterzeichneten Stelle um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nicht-Einhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von der nächsten Semestral-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Stuttgart den 27. April 1822.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 29.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, den 11. Mai 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat März 1822 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat März sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt, oder die Dienst-Entfernung eines Staats- oder Commun-Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 1. März wurde:

1. in der Rekurssache des Johann Friedrich Strauß, von Ottenbach, Oberamts Göppingen, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Ulm am 22. December v. J. wegen unter erschwerenden

Umständen verübter Verwundung und anderer Vergehen wider ihn gefällte (in Nro. 8. S. 90 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahre eingerückte) Straf-Erkenntniß abgeändert und der Rekurrent zu sechsmonatlicher Festungsstrafe, so wie zu Bezahlung der Heilungs- seiner Verhafts- und der Prozeß-Kosten erster und zweiter Instanz verurtheilt.

Den 5. März wurde:

2. in der Rekurssache des gewesenen Gemeinde-Pflegers Nicolaus Bauer, von Weil im Schönbuch, Oberamts Böblingen, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen unter dem 4/5 Oktober 1821 wider ihn gefällte (in Nro. 87. S. 837 des Staats- und Regierungs-Blatts eingerückte) Straf-Erkenntniß abgeändert, und der Rekurrent unter Absolution von der Instanz in Betreff des Verdachts eines eigenen Kassen-Rests, wegen Fälschungen zum Behufe der Verdeckung der Reste seiner Vorgänger, neben Ersatz eines Theils der Untersuchungs-Kosten und Bezahlung der Prozeß-Kosten zweiter Instanz von seinem Amte kassirt, zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle für unfähig erklärt, und zu vierwöchiger Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung verurtheilt.

Den 12. März wurde:

3. in der Rekurssache des Matthäus Kaiser, von Bodelshofen, Oberamts Eßlingen, das von dem Criminal-Senate des dortigen Gerichtshofs, wegen wiederholter und großer Diebstähle unterm 24. Januar d. J. wider ihn gefällte (in Nro. 20. S. 217 des Staats- und Regierungs-Blatts eingerückte) Straf-Erkenntniß bestätigt, und Rekurrent in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt:

4. in der Rekurssache des Heinrich Flinsbach und Consorten von Großgartach, Oberamts Heilbronn, die von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen wegen Körper-Verletzung nnd anderer Vergehen wider sie unterm 31. December 1821 erkannte (in Nro. 8. S. 59 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahre eingerückte) Strafe unter Verurtheilung der Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt.

Den 16. März wurde:

5. in der Rekurssache des Gottlieb Raith, von Kayh, Oberamts Herrenberg, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen wegen wiederholter gewerbsmäßig verübter Diebstähle wider ihn unter dem 24. December 1821 gefällte (in Nro. 8. S. 66 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahre einge-

rückte) Straf-Erkenntniß bestätigt, und der Rekurrent in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt;

6. in der Rekurssache des Jakob Gehweiler zu Bissingen, Oberamts Ludwigsburg, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen unter dem 13. Februar gefällte (in der Nummer 21. des Staats- und Regierungs-Blatts S. 249 eingerückte) Straf-Erkenntniß theils bestätigt, theils abgeändert und der Rekurrent wegen wiederholten Diebstahls, Betrugs und anderer Vergehen zu achtzehenmonatlicher Zuchthausstrafe zu Gotteszell mit Willkomm und zu nachheriger wenigstens neunmonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt, so wie in die Prozeß-Kosten zweiter Instanz verfällt;

7. in der Rekurssache des Friedrich Marius Steiner, von Unterlimburg, Oberamts Hall, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen, wegen körperlicher Mißhandlung seines Vaters und dessen Verlobten wider ihn unterm 16. Februar d. J. gefällte (in Nro. 21. S. 162 des Staats- und Regierungs-Blatts eingerückte) Straf-Erkenntniß, unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz im Wesentlichen bestätiget.

Den 19. März sind:

8. in der Rekurssache des vormaligen Ober-Accisers Aloys Raeff zu Bopfingen, Oberamts Neresheim, die von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen unter dem 21. Juli und 27. Oktober 1821 wider ihn gefällte (in Nro. 62. S. 623 und Nro. 87. S. 857 des Staats- und Regierungs-Blatts vom vorigen Jahr eingerückte) Straf-Erkenntnisse theils bestätigt, theils abgeändert worden, und wurde Rekurrent sonach wegen Kassen-Rests und wegen Fälschung einer Rechnungs-Urkunde, neben dem Ersatz des Rests und der Kosten von seiner Stelle als Ober-Acciser cassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und unter Anrechnung eines Theils des früher erstandenen langen Arrests noch zu ein und einhalbjähriger Zuchthausstrafe zu Gotteszell verurtheilt, auch in die Prozeß-Kosten zweiter Instanz verfällt.

Den 23. März wurde:

9. in der Rekurssache des Schultheißen Johann Philipp Reufel, von Sulzbach, Oberamts Gaildorf, das von dem Crimi-

nal = Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen, wegen verschiedener Dienstvergehen wider ihn unterm 10. April 1821 gefällte (in Nro. 30. S. 282 des Staats- und Regierungs = Blatts vom vorigen Jahre eingerückte) Straf = Erkenntniß unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt.

II. Civil = Senat.

Den 1. März wurde:

1. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen dem Jakob Frank, Lammwirth zu Laichingen, Oberamts Münsingen, Kl., Anten, und den Mitgliedern des den 3. Sept. 1811. bestandenen Gerichts zu Westerheim, Oberamts Geißlingen, Beklagten, Aten, Ersatz = Ansprüche wegen Beschädigung durch zu hohe Taxation eines Unterpfandes betreffend, das am 28. Juli 1820 gefällte bedingte entbindende Urtheil unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz für purificirt erkannt;
2. in der Ationssache von dem Civil-Senate desselben Gerichtshofes zwischen Johannes Maurer zu Nattheim, Oberamts Heidenheim, Kl., Anten, und Franz Haz auf der Ludwigsmühle, Bekl., Aten, Entschädigung wegen Schuldenlosung betreffend, das am $\frac{30}{27}$ Oktober 1820 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten theils bestätigt, theils abgeändert;
3. in der Ationssache von dem Civil-Senate eben desselben Gerichtshofs zwischen den Gemeinden Birkenzell und Sibdtlen, Kl., Aten, jetzt Anten, und den Gemeinden Beersbach und Grasbronn, Bekl., Anten, jetzt Aten, Zinsforderung betreffend, das am 14. Juli und 2. Aug. 1820 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten abgeändert.

Den 4. März wurde:

4. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem Bürgermeister Müller und den übrigen Theilhabern der Bauerschaft zu Besenfeld, Oberamts Freudenstadt, Kl., Aten, nun Anten, und dem Andreas Wetzel zu Poppelthal, desselben Oberamts, Bekl., Anten, nun Aten, das Eigenthum von 3 Morgen Felds betreffend, das unter dem 16. November 1819 eröffnete Urtheil voriger Instanz aufgehoben und das unter dem 11. November 1816 eröffnete Urtheil erster Instanz unter Vergleichung der Kosten wieder hergestellt.

Den 6. März wurde:

5. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem Müller Joseph Lauer zu Lustnau, Oberamts Tübingen, Bekl., Anten, Ananten, gegen die Wittwe des Adam Opp allda, Kl., Aatin, Atin, das Eigenthum eines Platzes betreffend, das unterm 19. August 1819 eröffnete Urtheil voriger Instanz bestätigt, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 8. März wurde:

6. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen David Würz zu Sontheim, Oberamts Münsingen, Kl., Anten, Wiederanten, und dem Schullehrer Bühler und dem Jakob Rupp daselbst, Bekl., Aten, Wiederaten, Annullation eines Güterkaufs betreffend, die Berufung wegen Mangels an einem appellablen Streit-Gegenstande verworfen, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 11. März wurde:

7. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen den Erben der Wittwe des Sternwirths Preglzer zu Murrhardt, Oberamts Backnang, Bekl., Aten, jetzt Anten, und den Erben der Wittwe des Oberamtmanns Andler zu Ebingen, Oberamts Balingen, Kl., Anten, jetzt Aten, eine Erbtheilung betreffend, das unter dem $\frac{0}{11}$. Juni 1821 eröffnete Urtheil voriger Instanz, unter Vergleichung der Kosten, bestätigt.

Den 13. März wurde:

8. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen Barbare, des Jakob Jung zu Münster, Oberamts Gailldorf, Ehefrau, Kl., Atin, nun Antin, und der Wittwe Regine Noller zu Wolfenbrük, desselben Oberamts, Bekl., Antin, nun Atin, eine Forderung von 500 fl. samt Zinsen betreffend, das Urtheil voriger Instanz vom 21. Februar 1821 unter einer nähern Bestimmung und mit Nachlassung eines Beweises für die Klägerin bestätigt, dagegen leztere des ihr in zweiter Instanz vorbehaltenen Beweises verlustig erklärt, unter Vergleichung der Kosten sämtlicher Instanzen.

Den 15. 22. und 29. März wurde:

9. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen der Elisabethe Magdalene Schäle zu Augsburg, als Vormünderin ihrer Kinder, Bekl., Antin, Wiederantin, und der Ehefrau des Gastgebers Glok in Oehringen, Marie Elisabethe, geb. Bräuninger, Kl., Atin, Wiederatin, die Gültigkeit mehrerer Verträge und Testamente betreffend;

10. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen dem Ober-Accifer Hartmann zu Göppingen, Bekl., Aten, nun Anten, und den Erben der Wittwe des Präzeptoren Sprenger allda, Kl., Anten, nun Aten, einen Kauf-Vertrag betreffend, und

11. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem vormaligen Oberhofmeister Freiherrn von Wurmser in Ludwigsburg, Bekl., Anten, und dem Handelshause Knauer und Compagnie in Strasburg, Kl., Aten, verschiedene Forderungen betreffend,

die Berufung 9—11 je wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amtes wegen für verlassen erklärt.

Den 15. März wurde ferner:

12. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen Johann Adam von Rhau aus Lindau im Königreich Baiern, Lnten, Anten, Wiederanten, und Johann Baptist Lachenmaier zu Langenargen, Oberamts Tettnang, Laten, Aten, Wiederaten, die Gültigkeit einer Ueberweisung betreffend, das unter dem 18. Februar 1820 eröffnete Urtheil voriger Instanz, unter Vergleichung der Kosten sämmtlicher Instanzen, abgeändert.

Den 18. März wurde:

13. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen Bernhard Duscher in Marktoffingen im Königreiche Baiern, Kl., Aten, nun Anten, und dem Schullehrer Caspar Egetenmaier zu Wössingen, Oberamts Ellwangen, Bekl., Anten, nun Aten, eine Schuldforderung von 155 fl. 51 kr. samt Zinsen betreffend, das unter dem 7. Februar 1820 eröffnete Urtheil voriger Instanz unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz bestätigt;

14. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen August Malensberger, als Pfleger der Wittwe Anne Marie Dupuis zu Oeffingen, Oberamts Cannstadt, Kl., Quten, nun Anten, und dem Kreuzwirth Johannes Gauß daselbst, Bekl., Quaten, nun Aten, Annullirung eines Ackerkaufs betreffend, das unter dem 14. September 1821 gefällte bedingte, entbindende oberstrichterliche Erkenntniß, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten der zweiten und dritten Instanz für purificirt erkannt;

15. in der Appellationssache von dem Ci-

vil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem vormaligen Oberst-Kammerherrn, Grafen von Jenison Wallworth, derzeit in Heidelberg, Bekl., Anten, und dem Silberarbeiter Christoph Heinrich Kobl in Stuttgart, Kl., Aten, Baukosten betreffend, das unter dem 14. Mai 1819 eröffnete Urtheil voriger Instanz unter Nachlassung eines Beweises für den Anten abgeändert, die Erkennung über die Prozeß-Kosten aber bis zum Purifikations-Erkenntnisse ausgesetzt.

Den 10. März wurde:

16. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs in Eßlingen zwischen Johannes Rank, Conrad Rank, Richter, und Johannes Rank, Adlerwirth, sämtlich zu Neuhausen, Oberamts Eßlingen, Bekl., Anten, Wiederanten, und Franz Balluf, Schultheiß und Müller daselbst, Kl., Aten, Wiederaten, das Eigenthum eines Gras-Rains, jezt die Zuläßigkeit der Appellation in Beziehung auf den Werth des Haupt-Gegenstandes oder die Größe der Kosten betreffend, die Berufung wegen Mangels an der appellabeln Summe unter Verurtheilung der Anten in die Kosten verworfen.

Den 22. März wurde:

17. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem Jakob Heinrich Tracklen, Bürger und Leineweber zu Hirsau, Oberamts Calw, Bekl., Nachkläger, Anten, Wiederanten, und dessen abgeschiedener Ehefrau, Christine Catharine Stoz, jezt verehelichten Lodholz zu Calw, Kl., Nachbeklagten, Atin, Wiederatin, Entziehung des vierten Theils des Vermögens und Alimentenforderung in der Vor- und Zurückforderung des Beibringens in der Nachklage betreffend, das unter dem $\frac{1}{2}$. December 1820 eröffnete Urtheil voriger Instanz, unter Vergleichung der Kosten, theils bestätigt, theils abgeändert;

18. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Hoffaktor Seligmann zu Stuttgart, Impetranten, Anten, und dem Freiherrn Johann Ludwig Stettner von Grabenhof zu Baireuth, Impetraten, Aten, einen Arrest betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, ohne weitere Verhandlung verworfen, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt;

19. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen Abraham Aschur zu Nufringen, Oberamts Herrenberg, Kl., Anten, Wiederanten, und den Isaak Moses'schen Eheleuten zu Olnhausen, Oberamts Weins-

berg, Bekl., Aten, Wiederaten, eine Erbtheilung betreffend, das unter dem $\frac{18}{19}$. Januar 1821 eröffnete Urtheil voriger Instanz, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, bestätigt.

Den 26. März wurde:

20. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen den Erben des Johann Martin Brenner zu Altenstaig, Bekl., Anten, jetzt Anten, und Johann Georg Schwarz und Consorten von Egenhausen, Kl., Aten, jetzt Aten, Kapital- und Zinsforderung betreffend, die Berufung wegen Mangels in den Formalien von Amts wegen verworfen;

21. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen Alois Kees, Handelsmann in Wolfegg, Bekl., Aten, jetzt Anten, und Johann Baptist Gelser, Beneficiaten in Scheer, Kl., Anten, nun Aten, Gegenforderung betreffend, das am 25. April 1820 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz bestätigt.

Den 29. März wurde:

22. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen dem Stadt- und Amtschreiber Blauw in Ehingen, Bekl., Anten, Wiederanten, und der Großherzogl. Badenschen Universität Freiburg, Kl., Atin, Wiederatin, Zehent-Recht betreffend, theils die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde nicht angenommen, theils Ant mit der in zweiter Instanz versuchten Beweisführung an den Richter erster Instanz zurückgewiesen, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz;

23. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen Friedrich Probst zu Oberstetzhausen, Oberamts Crailsheim, Kl., Anten, Wiederanten, und dem Wirthe Leonhard Berger zu Rechenberg, desselben Oberamts, Bekl., Aten, Wiederaten, Bürgschaftsforderung, nunmehr Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen die versäumte Nothfrist der Appellations-Einlegung betreffend, das unter dem 27. November 1819 eröffnete Urtheil voriger Instanz, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz bedingt abgeändert;

24. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen den Steuer-Contribuenten des vormaligen Stifts Kaisersheimischen Pflegamts Niederstotzingen, Bekl., Anten, Wiederanten, und den Verwalter Sautter'schen Erben zu Gunderkingen, Kl., Aten, Wiederaten, eine Forderung von 955 fl.

nebst Zinsen, für geleistete Lieferungen betreffend, das unterm 16. März 1821 bedingt confirmatorische oberstrichterliche Urtheil unter Verurtheilung der Antern in die Kosten dieser Instanz für purificirt erkannt.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 7. März:

1. Anne Margarethe, geb. Stumpp, von Gönningen, Oberamts Tübingen, Klägerin, von Johann Georg Ziegler von da, Beklagten, wegen dessen Verurtheilung zu einer zehenjährigen Zuchthausstrafe;
2. Anne Marie, geb. Frey, von Trichtingen, Oberamts Sulz, Klägerin, von Martin Schmid, von Kaltenthal, Amts-Oberamts Stuttgart, Beklagten, wegen Ehebruchs; je 1 und 2 unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.
3. Christian Friedrich Göller, Zeugmacher von Göppingen, Kläger, von Catharine, geb. Christ, von Kirchheim, Beklagten;

den 14. März:

4. Conrad Stähle, Secklermeister zu Stuttgart, Kläger, von Barbare, geb. Faiß von da, Beklagten;
5. Ludwig Figel, von Nordheim, Oberamts Brackenheim, Kläger, von Wilhelmine, geb. Buchwald von da, Beklagten;
6. Wilhelmine, geb. Flattich, von Enzweihingen, Oberamts Vaihingen, Klägerin, von Friedrich Pistorius, Geheimen-Raths-Kanzlei-Direktor zu Stuttgart, Beklagten;

den 21. März:

7. Jakob Kattler, Präceptor zu Ulm, Kläger, von Amalie Magdalene, geb. Krauß, von Augsburg, Beklagten;
8. Wilhelm Gleich, Weinhändler zu Stuttgart, Kläger, von Marianne, geb. Speidel, von Assumstadt, Oberamts Neckarsulm, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe; und zwar bei 3. 4. und 8. unter Vergleichung der Kosten, bei 5. 6. und 7. aber unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.
9. Carl Mayerle, von Geradstetten, Oberamts Schorndorf, Kläger, von Johanne Friedrike Barbare, geb. Kolb, von Schönaich, Oberamts Böblingen, Beklagten;

den 28. März:

10. Georg Michael Hanselmann, von Unterfischach, Oberamts Gaildorf, Kläger, von Resine Barbare, geb. Strempfer von da,

Beklagten, wegen Ehebruchs, je 9. und 10. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

11. Carl Franz Klumpp, Steinhauer zu Stuttgart, Kläger, von Eberhardine Friedrike, geb. Zerweck von da, Beklagten, wegen muthmaßlichen Ehebruchs, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

12. Marie Barbare, geb. Bauer, von Calw, Klägerin, von Jakob Friedrich Janzi, Bäcker von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

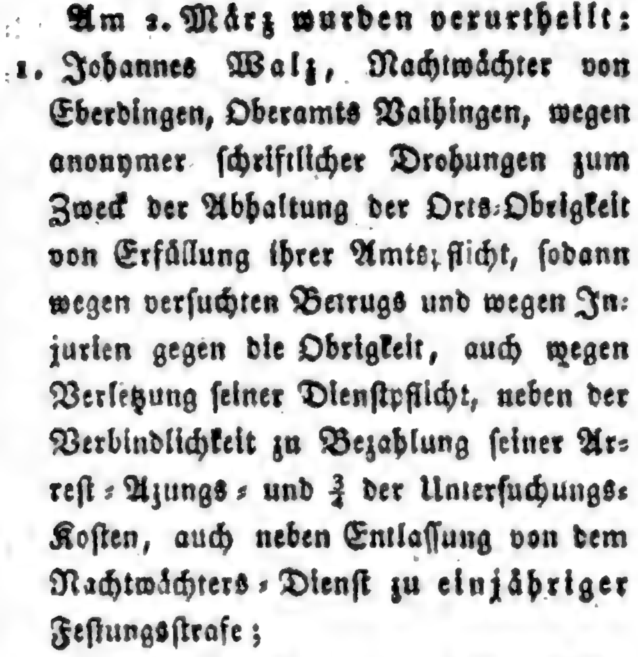

Am 2. März wurden verurtheilt:

1. Johannes Walz, Nachtwächter von Eberdingen, Oberamts Vaihingen, wegen anonymer schriftlicher Drohungen zum Zweck der Abhaltung der Orts-Obrigkeit von Erfüllung ihrer Amtspflicht, sodann wegen versuchten Betrugs und wegen Injurien gegen die Obrigkeit, auch wegen Verletzung seiner Dienstpflicht, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, auch neben Entlassung von dem Nachtwächters-Dienst zu einjähriger Festungsstrafe;

2. der zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Schuster Johannes Kolb, von Magstatt, Oberamts Böblingen, wegen versuchten Betrugs, wiederholten Vagirens und Bettelns, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von drei Monaten;

3. Eberhard Burkhard, von Stuttgart, wegen Diebstahls, Bettelns und lüderlichen Lebenswandels, neben dem Ersatze des Entwendeten und Bezahlung sämtlicher Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe.

Am 4. März wurde:

4. dem Jakob Renner, von Rüdern bei

Eßlingen wegen nächtlicher mit Mißhandlung und Verwundung mehrerer Personen auf offener Straße verübter Excesse, neben Zuscheidung seiner Arrest- und Azungs- so wie der Inspektions- und Kurkosten der Verletzten, auch der Hälfte der Untersuchungs-Kosten eine viermonatliche Festungsstrafe zuerkannt.

Am 5. März wurden verurtheilt:

5. Ludwig Stahl, von Oetisheim, Oberamts Maulbronn, wegen Theilnahme an einem unruhigen Auftritt auf dem Rathhause zu Oetisheim, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, und wegen nahen Versuchs, einen Aufstand zu erregen, neben Verfällung in einen angemessenen Theil der Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Festungsstrafe;

6. David Friedrich Döbel, Schmidknecht von Illingen, Oberamts Maulbronn, wegen vierten Diebstahls, und Angabe eines falschen Namens, neben der Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu zehenmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünf Monaten;

7. Johann Melchior Mezger, von Denkendorf, Oberamts Eßlingen, wegen wiederholter Veruntreuung, wegen Vagirens und Bettelns, auch Angabe eines falschen Namens, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu zwanzigmonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm, und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf zehen Monate;

8. Carl Bernhard Haas, von Eßlingen, der bei dem Criminalamt zu Stuttgart in Untersuchung kam, wegen in verabredeter Gemeinschaft mit einem Andern verübten wiederholten und ausgezeichneten Diebstahls, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, zu achtmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf vier Monate.

Am 7. März wurden folgende Strafen erkannt:

9. gegen Jacobine Pfeiffer, von Stuttgart, wegen mehrerer größtentheils ausgezeichneter Diebstähle, welche den dritten Diebstahl ausmachen; sodann wegen wiederholter Unterschlagung und anderer Vergehen, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens und zu Bezahlung

sämtlicher Untersuchungs-Kosten, eine neunmonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten;

10. gegen die zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Anne Catharine Stephan, von Ober-Beyhingen, Oberamts Nürtingen, wegen eigenmächtiger Verlassung ihrer Heimath, wohin sie confinirt worden, wegen Vagirens, Bettelns und verbotswidrigen Wieder-Eintritts in die Residenzstadt, auch Angabe eines falschen Namens, neben Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten, eine viermonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf zwei Monate.

Am 16. März wurde:

11. Christiane Mollenkopf, von Böblingen, wegen wiederholten Ehebruchs, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten mit zwanzigwöchiger Zuchthausstrafe belegt.

An demselben Tage wurde:

12. der gewesene Vorraths-Pfleger Tobias Vögele, von Hohenhaslach, Oberamts Vaihingen, wegen Verwendung von Kassengeldern in seinen Privat-Nutzen, so wie wegen unordentlicher Rechnungsführung von seinem Amte cassirt, zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle für unfähig erklärt, und zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt, auch ihm der Ersatz des Restes samt Zinsen und die Bezahlung der Untersuchungs-Kosten auferlegt.

Am nämlichen Tage wurde:

13. dem Adam Böpple, von Bonlanden, Oberamts Stuttgart, wegen Concubinats, Verletzung eines eidlichen Angelöbnisses, Vagirens, und Fälschung, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und ⅔ der Untersuchungs-Kosten eine fünfmonatliche Festungsstrafe;

14. dem Caspar Rehm, von Wendlingen, Oberamts Eßlingen, wegen schwerer Injurien gegen den Ortsvorstand zu Plochingen und wegen mit thätlicher Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen einen Gensd'armes, neben Bezahlung seiner Arrest- und ⅓ der Untersuchungs-Kosten, über eine bereits erstandene vierzehntägige Gefängniß-Strafe noch eine drei und ein halbmonatliche Festungs-Arbeit zuerkannt.

Am 21. März wurde:

15. die zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Christiane Layer, von Backnang, wegen wiederholten verbotswidrigen

Eintritts in die Residenzstadt, wegen versuchter gewerbsmäßiger Unzucht daselbst und wegen wiederholten Vagirens, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten mit viermonatlicher Zuchthausstrafe belegt.

Am 26. März wurden verurtheilt:

16. die zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Regine Kanzleiter, von Erkenbrechtsweiler, Oberamts Nürtingen, wegen Ehebruchs und Unzucht in der Residenzstadt, auch unanständigen Betragens vor Gericht, neben Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu vier ein halbmonatlicher Zuchthausstrafe;

17. die zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Margarethe Bullinger, von Winnenden, Oberamts Waiblingen, wegen wiederholten verbotswidrigen Eintritts in die Residenzstadt und daselbst gewerbsmäßig verübter Unzucht, sodann wegen Vagirens und Bettelns, auch Lügens vor Gericht, neben Bezahlung ihrer Arrest-Atzungs- und $\frac{3}{4}$ der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens zwei Monate.

Am 30. März wurde:

18. der Elisabethe Catharine Büchle, von Derdingen, Oberamts Maulbronn, wegen schwerer Mißhandlung ihrer Schwieger-Mutter, und wegen Verleitung anderer Personen zur Theilnahme an diesem Verbrechen, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs- und zum Ersatz der Kur-Kosten, unter solidarischer Verbindlichkeit mit ihren Genossen, eine viermonatliche Zuchthausstrafe zuerkannt.

2.) Civil-Senat.

1. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Ludwigsburg zwischen dem Pfarrer, M. Märklin zu Altingen, Bekl., Anten, und Rosine Oetilin, von Ober-Urbach, Kl., Atin, Genugthuung wegen grundlosen Diebstahls-Bezüchts betreffend, wurde unterm 22. November 1821, insinuirt den 30. Januar 1822, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amts wegen verworfen und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

2. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Brackenheim zwischen der Ehefrau des Schullehrers Joseph Hoffmann zu Massenbachhausen, Margarethe,

cum curatore legitimo, Beklagten, Antin, und Joseph, Johann und Peter Müller von da, Kl., Aten, Herausgabe der der Beklagten von ihrem Vater überlassenen Güter betreffend, wurde unterm 24. December 1821, insinuirt den 22. Januar 1822, die Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amts wegen für verlassen erklärt, und die Antin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

3. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen Ludwig Süpfle, Schreiner von Ober-Türkheim, Kl., Anten, und Erhard Bischoff, Schmid zu Stuttgart, Bekl., Aten, Zurückerstattung eines Pferd-Kaufschillings betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 11. December 1821 und publicirt den 13. Februar 1822 das unterm 7. August 1820 eröffnete Beweis-Interlocut erster Instanz bestätigt, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

4. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Brackenheim zwischen Christian Dehn, von Klein-Gartach, Kl., Anten, und der dortigen Gemeinde, Bekl., Atin, Güter-Meß-Gehalt betreffend, wurde unterm 22. December 1821, insinuirt den 20. und 22. Februar 1822, die Berufung wegen Versäumnisses des zu Einreichung der Beschwerdeschrift angesetzten Termins für verlassen erklärt, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

5. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Eßlingen zwischen dem Königl. Baiern'schen Handlungs-Appellations-Gerichts-Secretär von Schelhaas zu Nürnberg, Bekl., Anten, und den Carl Bonz'schen Kindern zu Eßlingen, Kl., Aten, Entschädigung wegen geführter Pflegschaft, jetzt Einlassung auf die Klage betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 16. Januar, insinuirt den 1. März, das Urtheil erster Instanz in der Hauptsache bestätigt, in Ansehung der Kosten erster Instanz aber das unterrichterliche Erkenntniß dahin abgeändert, daß solche, so wie die Kosten dieser Instanz compensirt seyn sollen.

6. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Backnang zwischen Ferdinand Strähle, von Sechselberg, Bekl., Anten, und Eve Catharine Steinhäußer, von Käsbach, Kl., Atin, Privat-Genugthuung wegen unehelicher Schwängerung und Kinds-Ernährung betreffend, wurde unterm 8. December 1821, insinuirt den 19. Januar 1822, die eingewandte Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amts wegen für verlassen erklärt, und

der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

7. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Stuttgart zwischen Michael Friz und Consorten zu Ruith, Bekl., Anten, Producenten, und Daniel Pfeiffer und Cons. daselbst, Kl., Aten, Produkten, eine Kaufschillings-Forderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 18. December 1821 durch ein am 28. Februar 1822 eröffnetes Urtheil erkannt, daß die Bekl., Anten, den ihnen durch das Urtheil vom 12. Juni 1820 nachgelassenen Beweis nicht hergestellt haben, demnach das oberamtsgerichtliche Erkenntniß vom 3. December 1818 nun unbedingt zu bestätigen sey.

8. In der Rechtssache von dem Oberamtsgerichte Brackenheim zwischen Friedrich Graßauer, von Massenbach, Provokaten, Anten, und dem Schultheißen Bikel daselbst, Provokanten, Aten, Provokations-Klage ex lege si contendat betreffend, wurde die gegen das am 11. September 1821 eröffnete unterrichterliche Urtheil eingelegte Appellation durch Erkenntniß vom 11. December 1821, insinuirt den 20. Februar 1822, wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

9. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Leonberg zwischen Peter Gerstenmaier zu Weil der Stadt, Kl., Anten, und Paul Gerstenmaier daselbst, Bekl., Aten, Hausabtheilung betreffend, wurde das unterm 15. März 1820 eröffnete Urtheil erster Instanz durch Erkenntniß vom 20. December 1821, insinuirt den 26. Februar 1822, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz theils bestätigt, theils abgeändert.

10. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Königl. Bergrath, Kl., Anten, und den Inhabern der mechanischen Spinnerei zu Berg, Bekl., Aten, Forderungen für verkaufte Waaren betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 26. Februar, insinuirt den 12. März, das erstrichterliche Erkenntniß vom 21. August 1820 lediglich bestätigt, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

11. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Neckarsulm zwischen den Kindern erster Ehe des verstorbenen Bürgermeisters Arnold zu Möckmühl, nämlich der verwittweten Pfarrerin Ferber zu Roigheim cum curatore, und dem Handlungs-Gehülfen Friedrich Arnold, Laten, Anten, und der Bürgermeister Arnold'schen Gantmasse-Curatel, Latin,

Atin, Verzugs-Zinse aus erbschaftlichem Vermögen betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 26. Februar, insinuirt den 16. März, das Erkenntniß erster Instanz unter Vergleichung der Kosten abgeändert.

12. In der Appellationssache von dem vormaligen Stadtgerichte Stuttgart zwischen Christian Friedrich Häusler, Schuhmachermeister daselbst, Kl., Aten, jetzt Anten, und Johann Christoph Nägele, Sattler-Obermeister, auch Johann Heinrich Nagel, Schneidermeister allda, Bekl., Anten, jezt Aten, eine Bau-Streitigkeit in der Hauptsache, hier die Förmlichkeit der von den Bekl. gegen ein Stadtuntergängliches Erkenntniß eingewandten Berufung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 12. Februar erkannt, daß die Beklagten gegen die Versäumniß der fraglichen Appellations-Förmlichkeiten wieder in den vorigen Stand zu setzen, und in dessen Folge das Erkenntniß nächstvoriger Instanz zu bestätigen sey, unter Vergleichung der Kosten.

13. In der Appellationssache von dem vormaligen Stadtgerichte Stuttgart zwischen Johann Adam Plakner, Spiegelhändler zu Fürth, Vorkl., Nachbekl., Anten, und der Wittwe des Fuhrmanns Kißler zu Stuttgart, Vorbekl., Nachkl., Atin, in der Vorklage eine Schadens-Ersatz-Forderung, und in der Nachklage eine Fuhrlohns-Forderung betreffend, wurde mittelst Beschlusses vom 5. Febr., insinuirt den 8. März, die von dem Vorkläger, Nachbekl., eingewandte Berufung, in der Vorklage wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, und in der Nachklage wegen fehlender Appellations-Summe nicht angenommen, und der Ant in die Kosten verurtheilt.

14. In der Rechts-Streitigkeit zwischen dem Sattler-Obermeister Christian Fischer zu Stuttgart, Kl., und dem Königl. Kammerherrn und Ober-Regierungsrath Freiherrn von Wöllwarth daselbst, Bekl., eine Forderung für Sattler-Arbeit betreffend, wurde das unterm 6. Sept. 1821 ausgesprochene bedingte Erkenntniß, nachdem der Beklagte den ihm auferlegten Eid abgeschworen hat, vermöge Beschlusses vom 23. Januar, insinuirt den 13. März, für unbedingt und bereinigt erklärt.

15. In der Rechts-Streitigkeit zwischen den Freiherrn Ernst und Carl von Menzingen, Luten, und dem bei dem Marquis von Montperny'schen Partikular-Conkurse in Würtemberg aufgestellt gewesenen Contradiktor, Consulenten Dr. Fetzer zu Stuttgart, Laten, wurde vermöge Beschlusses vom 24. December 1821 und ins. den

16. März 1822 erkannt, daß die liquidantischen Forderungen, jede im Betrag von 3000 fl. Capital nebst den in dem Lokations-Urtheile des Großherzogl. Badenschen Hofgerichts zu Rastadt, als Universal-Gant-Gerichts, bezeichneten zu sechs vom Hundert zu berechnenden Zinsen zu befriedigen seyen, unter Vergleichung der Kosten.

16. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Neckarsulm zwischen dem Schiffwirth Ferdinand Popp zu Jaxtfeld, Bekl., Anten, und dem Handelsmann Ludwig Trappel, von Ebersbach, Kl., Aten, Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 31. December 1821, insinuirt den 8. März 1822, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz von Amts wegen für verlassen erklärt.

17. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Neckarsulm zwischen dem gewesenen Schulheißen Vogelmann, von Lampoldshausen, Bekl., Anten, Produkten, und Christine Müller von da, cum curat., Klägerin, Atin, Producentin, Vaterschaft und Kinds-Ernährung betreffend, wurde das Erkenntniß voriger Instanz vom 3. Juni 1818 durch Erkenntniß vom 28. August und 28. December 1821, eröffnet den 10. März 1822, abgeändert, und der Ant zum Reinigungs-Eide zugelassen.

18. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Cannstadt zwischen Johannes Koch daselbst und Consorten, Kl., Anten, und Jakob und Johann Mayer allda, Bekl., Aten, die Vererbung eines Verschollenen betreffend, ist durch ein den 23. Januar beschlossenes und den 17. März insinuirtes Urtheil das Erkenntniß voriger Instanz unter Verurtheilung der Appellanten in die Prozeß-Kosten bestätigt worden.

19. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Eßlingen zwischen dem Seifensieder Johann Gottlob Enslin, Bekl., Anten, und Marie Magdalene, des Mezgers Bulach Ehefrau, Kl., Atin, Ersatz verlornen pflegschaftlichen Vermögens betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 23. Januar, eröffnet den 17. März, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Prozeß-Kosten verworfen.

20. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Leonberg zwischen Joseph Wolf, Sattler von Weil der Stadt, Kl., Wiederbekl., Anten, u. Joseph Anton Hauser.

daselbst, Bekl., Wiederkl., Aten, Schuldforderungen betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 8. Februar, insinuirt den 17. März, die Berufung theils wegen Mangels an der appellabeln Summe bei einigen der antischen Forderungen nicht angenommen, theils wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verwerfung des Restitutions-Gesuchs des Anten und unter Verurtheilung desselben in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt.

21. In der untergänglichen Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen Aaron Pfeiffer daselbst, Bekl., Anten, Wiederanten, und dem Medicinal-Rath, Leibmedikus Dr. v. Jäger allda, Kl., Aten, Wiederaten, Dienstbarkeits-Recht betreffend, wurde unterm 20. Januar, insinuirt den 17. März, auf Ableistung des dem Kl., Aten, von dem Bekl., Anten, zugeschobenen Eides unter bedingt angehängter End-Entscheidung erkannt.

22. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Buchhändler Schmeißer zu Hall, Kl., Anten, und dem Buchdrucker Herre zu Stuttgart, Bekl., Aten, Schadens-Ersatz betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 1. Februar, eröffnet den 13. März, das Urtheil erster Instanz bestätigt, und erläutert, und der Ant in die in zweiter Instanz aufgegangenen, so wie in die dem erstrichterlichen Erkenntniß vom 9. December 1819 nachgefolgten Kosten verurtheilt.

23. In der Rechtssache zwischen dem Schutzjuden Immanuel Lämmle zu Hechingen, Kl., und dem Hauptmann Carl Ludwig v. Harling zu Münchingen, nun dessen Erben, Bekl., Darlehens-Schuld betreffend, wurden unterm 2. Januar, eröffnet den 8. März, die Bekl. für schuldig erklärt, dem Kläger die eingeklagten 660 fl. Capital nebst Zinsen zu 5 pCt. vom 23. Januar 1790 bis 23. Januar 1810 zu bezahlen, und die ihm durch diesen Rechtsstreit verursachten Kosten zu ersetzen, jedoch unter Vorbehalt des Beweises, daß ihr Erblasser diese Capital-Summe von 660 fl. von dem Kl. auf den ausgestellten Wechselbrief nicht erhalten habe.

24. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Bierbrauer Jakob Denninger daselbst, Kl., Aten, jetzt Anten und Iten, und dem Kupfer- und Steindrucker Carl Ebner, auch dem Rothgerber Heinrich Bayer allda, Bekl., Anten, jetzt Aten und Iten, eine Wasserleitung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 22. Fe-

bruar, eröffnet den 17. und 20. März, die gegen das stadtgerichtliche Erkenntniß eingewandte Berufung wegen geleisteten Verzichts nicht angenommen, die erhobene Nichtigkeitsklage aber wegen Mangels an einem zureichenden Nichtigkeits-Grunde unter Verurtheilung des Anten und Inten in die Kosten verworfen.

25. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Besigheim zwischen Christiane Golter, von Schozach, cum curat., Kl., Antin, und Johannes Golter von da, Bekl., Aten, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 8. Februar, eröffnet den 22. März, die Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten nicht angenommen.

26. In der Nichtigkeits-Klagsache des Friedrich Seybold zu Stuttgart, als ehemaligen Redakteurs der neuen Stuttgarter Zeitung, Bekl., Qnten, gegen das Königl. Steuer-Collegium, Kl., Qaten, Stempel-Ersatz betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 13. Februar, eröffnet den 16. März, der Qnt mit seiner Beschwerde als unstatthaft abgewiesen und in die in zweiter Instanz aufgegangenen Kosten verurtheilt.

27. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Besigheim zwischen Johann Friedrich Berneker, Sattler zu Bietigheim, Bekl., Anten, und Johannes Keller, Mezger daselbst, Kl., Aten, ein gemeinschaftliches Scheunen-Bauwesen betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 16. Januar, eröffnet den 16. März, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde abgewiesen, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten.

28. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Böblingen zwischen der Königl. Universität zu Tübingen, Kl., Antin, und der Stadt-Gemeinde zu Sindelfingen, Bekl., Atin, Holz-Besoldungs-Abreichung betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 22. Februar unter Wieder-Einsetzung der Kl., Antin, in den vorigen Stand gegen das Versäumniß der Nothfrist zur Einreichung der Bitte um Ausfertigung der Akten, der Beweis-Bescheid erster Instanz abgeändert, die Kosten zweiter Instanz wurden jedoch gegen einander aufgehoben.

29. In der Rechtssache erster Instanz zwischen Wilhelmine Lausterer, von Ludwigsburg, Kl., und dem Oberlieutenant von

Rüpplin bei dem Königl. General-Staab daselbst, Bekl., Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 8. März auf Zulässigkeit des von der Klägerin dem Beklagten zugeschobenen Eides erkannt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 4. März wurden verurtheilt:

1. der ledige Buchbinder, Joseph Teufel, von Aixheim, Oberamts Spaichingen, wegen Concubinats und wiederholten Vagirens, neben Bezahlung seiner Haft- und der hälftigen Untersuchungs-Kosten zu drei und einhalbmonatlicher Festungsarbeitsstrafe;
2. Christine Dorothee Walter, von Neuenbürg, wegen wiederholten Ehebruchs neben der Verbindlichkeit zum Ersatze der Untersuchungs-Kosten zu zwanzigwöchiger Zuchthausstrafe;
3. der zu Tuttlingen in Untersuchung gekommene Schäfer, Michael Rannalder, von Dettingen, Oberamts Kirchheim, wegen zweier wiederholter Diebstähle, dann wegen mehrfacher gewerbsmäßig getriebenen, wiederholten Betrügereien, und wegen mehrerer Versuche gleichen Vergehens zu zwei und einhalbjähriger Zuchthausstrafe mit derbem Willkomm und Abschied, auch nachheriger wenigstens zwei und einhalbjähriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus, so wie zu Erstattung des gestifteten Schadens seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten.

Am 11. März wurden verurtheilt:

4. Christoph Wurster, von Egenhausen, Oberamts Nagold, wegen wiederholten und dabei ausgezeichneten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des gestifteten Schadens und zu Bezahlung seiner Haft- so wie sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe nebst einfachem Willkomm und nachheriger wenigstens viermonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus;
5. Christian Lang, von Herrenberg, wegen mehrerer theils gewerbsmäßig und unter erschwerenden Umständen verübten theils ausgezeichneten Diebstähle, so wie wegen versuchten Betrugs, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des gestifteten Schadens, so wie seiner Haft- und sämtlicher Unter-

suchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe.

Am 14. März wurde:

6. der Schullehrer, Georg Mattes, von Dürbheim, Oberamts Spaichingen, wegen mehrfachen Versuchs unfreiwilligen Beischlafs mit unmannbaren Mädchen über 12 Jahren, erschwert durch die von ihm gröblich verletzte Dienstpflicht, seinen ehelichen Stand und sein Schwägerschafts-Verhältniß zu einem der mißbrauchten Mädchen, neben Entsetzung von seiner bekleideten Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Versehung eines öffentlichen Amtes mit einer zwei und einhalbjährigen Zuchthausstrafe belegt und in seine Verhaft- so wie in sämtliche Untersuchungs-Kosten verfällt.

Den 21. März ist:

7. Anton Häberle, ledig, von Rottenburg, wegen wiederholten und großen, jedoch ersetzten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten zu einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe in Markgröningen mit Willkomm und Abschied von je 25 Ruthenhieben und zu nachheriger Reclusion in ein Zwangs-Arbeitshaus auf die Dauer von wenigstens vier Monaten verurtheilt worden.

Am 22. März wurde:

8. Thomas Benz, von Unterbolhingen, Oberamts Nürtingen, wegen großen Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens, so wie zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsarbeit auf Hohenasperg verurtheilt.

Am 27. März ist:

9. Engelbert Gröber, von Straßberg, wegen zweier in Genossenschaft verübten, durch Einbruch qualificirten Diebstähle, neben solidarischer Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens und Erstattung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten zu einer neunmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe mit der weiteren Bestimmung verurtheilt worden, daß derselbe nach erstandener Strafe aus den Königl. Württembergischen Staaten ausgewiesen werden soll.

An demselben Tage wurde:

10. der ledige Schustergeselle Johannes Ruf, von Schwenningen, Oberamts Tuttlingen, wegen wiederholten Vagirens, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen verurtheilt.

2.) Civil-Senat.

Am 5. März ist:

1. die von dem Ober-Justiz-Prokurator Hofacker zu Tübingen, als Anwalt des Daniel Einhorn aus St. Gallen gegen den Landhändler Johann Gottlieb Bauer, von Reutlingen, erhobene Wechselklage wegen Mangels der Erfordernisse zu einer rechtsgültigen Acceptation als unstatthaft verworfen worden.

An demselben Tage wurden:

2. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Spaichingen zwischen dem Königl. Cameralamte Rottweil, Liquidanten, Anten, und den Gantgläubigern des Thomas Bader, von Frittlingen, Mitliquidanten, Aten, Lokation im Gant betreffend;
3. in der Ationssache von dem gedachten Oberamtsgerichte zwischen dem Königl. Cameralamte in Rottweil, Liquidanten, Anten, und den Gantgläubigern des Ignaz Bader, von Frittlingen, Mitliquidanten, Aten, Lokation im Gant betreffend;
4. in der weitern Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Freudenstadt zwischen dem Königl. Cameralamte zu Dornstetten, Kl., Anten, und Georg Friedrich Schmid, Mezger in Freudenstadt, Bekl., Aten, einen Fruchtzehendbestand-Rückstand betreffend, die ergriffenen Berufungen wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschriften unter Verfällung des antischen Cameralamts in die dadurch verursachten Kosten für verlassen erkannt.

An demselben Tage ist ferner:

5. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Urach zwischen der Wittwe des Bartholomäus Hoffstetter, von Ehningen, cum cur., Bekl., Antin, Wiederantin, und dem Krämer Jakob Leuze daselbst, Kl., Aten, Wiederaten, eine Baustreitigkeit betreffend, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten dieser Instanz erkannt worden, daß es bei dem zwischen den Partheien am 11. Januar 1816 zu Stande gekommenen Vergleich und dem damit im Wesentlichen übereinstimmenden Erkenntniß des Untergangs-Gerichts zu Ehningen vom 14. Januar 1818 sein Verbleiben habe.

Am 6. März wurden:

6. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Balingen zwischen Christine Stickel, von Ebingen, cum curatore, Vorbekl., Nachkl., Antin, und den Erben des Heinrich Wakerhut daselbst, Vorkl., Nachbekl., Aten, eine Kapital-Forderung in der Vor- und die Zurückforderung einer Nichtschuld in der Nachklage betreffend;

7. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Oberndorf zwischen Andreas Hils, von Schramberg, Kl., Anten, und den dortigen Ortsvorstehern, Bekl., Aten, Schadens-Ersatz, jetzt Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand betreffend, und

8. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Balingen zwischen Matthäus Schick, von Truchtelsingen, Bekl., Inten, Anten, und Martin Stoll von da, Kl., Jaten, Aten, eine Entschädigungs-Forderung, jetzt Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand betreffend, die ergriffenen Berufungen wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschriften unter Verfällung der Anten in die dadurch verursachten Kosten für verlassen erkannt.

An demselben Tage ist:

9. in der Nichtigkeitsklage- und Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Neuenbürg zwischen Johannes Dürr, jetzt dessen Erben, und Conrad Dürrs Wittwe, cum curatore, zu Gräfenhausen, Bekl., Qanten, Anten, einer- und der dortigen Gemeinde, Kl., Qatin, Ativ, andererseits, die Erfüllung eines Kauf-Contrakts betreffend, das erstrichterliche Urtheil unter Verfällung der Qanten, Anten, in die Prozeß-Kosten zweiter Instanz bestätigt worden.

Am 12. März wurde:

10. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Sulz zwischen Matthäus Schrägle daselbst, Bekl., Anten, und dessen abgeschiedener Ehefrau, Helene Barbare, geb. Lenz, cum curatore, Kl., Atin, Privation des Heirathsguts betreffend, eben so erkannt.

Am 13. März wurde:

11. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Sulz zwischen Maier Auerbacher, Barnas in Nordstetten, als Pfleger der Lbm Auerbacherschen Kinder daselbst, Kl., Anten, und Matthäus Plocher, Jäger in Holzhausen, Bekl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, das in erster Instanz gefällte Erkenntniß theils bestätigt, theils abgeändert, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten beider Instanzen;

12. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Nürtingen zwischen Jacob Riempp, gewesenen Gemeindepfleger in Unterensingen, Bekl., Anten, und der Gemeinde daselbst, Kl., Atin, eine subsidiarische Klage betreffend, das oberamtsgerichtliche Erkenntniß unter Vergleichung der Prozeß-Kosten beider Instanzen abgeändert.

Am 15. März ist:

13. in der Nichtigkeitsklage- und Atlonssache von dem Oberamtsgerichte zu Rottweil zwischen Martin König, von Täbingen, Kl., Qnten, Anten, und Catharine Flatt, von Flözlingen, Bekl., Qatin, Atin, einen Waldkauf betreffend, die angebrachte Nichtigkeitsklage und Ation, als ungegründet abgewiesen und Ant., Ant, in die dadurch verursachten Kosten verfällt worden.

Den 21. März wurde:

14. in der Atlonssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Sulz zwischen den Landerer'schen Eheleuten in Alpirspach, Beklagten, und insbesondere zwischen dem Scribenten Landerer, Provocaten und Wiederkläger, Anten, und dem Advokaten Moser dem jüngeren, zu Stuttgart, als Cessionar des suspendirten Amtsschreibers Gußmann, von Ebingen, Klägers, und eben dieses Amtsschreibers Gußmann, Provokaten und Wiederbeklagten, Aten, verschiedene Forderungen betreffend, das in erster Instanz gefällte Erkenntniß unter theilweiser Vergleichung der Prozeß-Kosten theils bestätigt, theils abgeändert.

An demselben Tage ist:

15. in der Atlonssache von dem Oberamtsgerichte Reutlingen zwischen den Hofschreiner Schweikken'schen Erben zu Stuttgart, Kl., Anten, und dem Finanz-Kammer-Registrator Bolz in Reutlingen, Bekl., Aten, Miethzins-Forderung betreffend, das Erkenntniß erster Instanz unter Verurtheilung der Anten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt worden.

Den 26. März sind:

16. in der Atlonssache von dem Oberamtsgerichte Reutlingen zwischen dem Bäckermeister Martin Nonnenmacher daselbst, Bekl., Anten, und der Wittwe des Pfarrers Cammerer ebendaselbst, Bekl., Atin, Bürgschafts-Ansprüche betreffend, und

17. in der Atlonssache von dem Oberamtsgerichte Rottweil zwischen der Ehefrau des Caspar Mauch, von Dunningen, Bekl., Antin, und der Ehefrau des Joseph Bantle zu Binsdorf, Kl., Atin, eine Gleichstellungs-Forderung betreffend, die ergriffenen Berufungen wegen Mangels an gegründeten Beschwerden unter Verurtheilung der Anten in die Kosten zweiter Instanz verworfen worden.

An demselben Tage wurde:

18. in der Atlonssache von dem Oberamtsgerichte Freudenstadt zwischen Michael Lamparter zu Pfalzgrafenweiler, Kl., Anten, und dem Schultheißen Gottfried Braun und Consorten daselbst, Bekl., Aten, eine subsidiarische Klage betreffend,

das Erkenntniß erster Instanz bestätigt, unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen.

Den 27. März ist:

19. in der Aktionssache von dem Oberamtsgerichte Oberndorf zwischen dem vormaligen Kaufmann Ludwig Faber, von Alpirspach, Bekl., Anten, und dem Schiffer Johann Georg Trick, von Hönweiler, Kl., Aten, eine Pachtschillings-Forderung betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt worden.

An demselben Tage wurde:

20. in Wechsel-Klagsachen des Jakob Friedrich Schweikert, von Wildberg, Kl., gegen Christoph Müller, von Ehningen, Bekl., letzterer zu Bezahlung der eingeklagten Wechsel-Forderung nebst Verzugs-Zinsen, auch Schäden und Kosten verurtheilt.

Den 29. März ist:

21. in der Aktionssache von dem Oberamtsgerichte Reutlingen zwischen dem Oberamtsgerichts-Beisitzer Kurz daselbst, Kl., Anten, und dem Apotheker Fehleisen ebendaselbst, Bekl., Aten, Einsprache gegen ein Bauwesen und Eigenthum eines Winkels betreffend, die ergriffene Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung des Anten in die dadurch verursachten Kosten für verlassen erkannt worden.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 2. März ist:

1. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte zu Heidenheim geführten Untersuchung Johann Ludwig Schürle, von Heidenheim, wegen wiederholten Vagirens, Bettelns, Lügen vor der Obrigkeit und unzüchtigen Umgangs mit Walburge Schürlin, von Hochaltingen, auch Täuschung derselben durch Angabe falscher persönlicher Verhältnisse, neben den Kosten zu fünfmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger viermonatlicher Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde:

2. in der von dem Oberamtsgerichte zu Schorndorf geführten Untersuchung gegen den Jägerburschen Carl Schmidt vom Eßlinger Jägerhaus, wegen vorsätzlicher Körper-Verletzung eine fünfmonatliche

Festungsstrafe ausgesprochen, und derselbe in sämtliche Untersuchungs- Arrest- und Azungs- auch zu Bezahlung der Heilungs- Kosten des Verwundeten verurtheilt.

Den 6. März wurde:

3. in der vor dem Oberamtsgerichte zu Gmünd geführten Untersuchung Anne Marie Weltmann, von Gmünd, wegen dritten Diebstahls, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg und nachheriger dreimonatlicher Einsperrung in ein Zwangs Arbeitshaus verurtheilt, und wegen des Schadens- und Kosten-Punkts das Geeignete verfügt.

An demselben Tage wurde:

4. in der vor dem Oberamtsgerichte zu Schorndorf verhandelten Untersuchung, Friederike Bak, von Schorndorf, wegen wiederholter Betrügereien und einer kleinen Unterschlagung, zu einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe in Ludwigsburg, nebst Willkomm und nachheriger dreimonatlicher Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshaus, neben dem Ersatze des gestifteten Schadens, ihrer Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Den 7. März wurde:

5. in der vor dem Oberamtsgerichte zu Hall verhandelten Untersuchungssache gegen Leonhard Peter Jörg, von Obersteinbach, wider den Inculpaten wegen großen und zweiten Diebstahls, eine fünfmonatliche Festungsstrafe ausgesprochen.

An demselben Tage wurde:

6. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte zu Oehringen geführten Untersuchung, die heimathlose Vagantin Catharine Kern wegen Conkubinats, Bettelns, Vagirens, und nachgefolgter Theilnahme an einem kleinen einfachen Diebstahl, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

7. in der vor dem Oberamtsgerichte zu Crailsheim verhandelten Untersuchungssache gegen Michael Schmeisser, von Wippertshofen, der Angeschuldigte wegen betrüglich vorgenommener doppelter Zahlungs-Anweisung einer Kauf-Schillings-Rests-Forderung mit viermonatlicher Festungsstrafe belegt.

Den 12. März wurde:

8. in der vor dem Oberamtsgerichte zu Hall verhandelten Untersuchung gegen Georg Wollmershäuser, von Oberfischach, wegen zweier in Genossenschaft verübten, theils qualificirten, theils ausgezeichneten, ersten und kleinen Diebstähle, so wie wegen Widersetzlichkeit bei seiner Betretung auf frischer That, neben Erstattung des

Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit, und Bezahlung seiner Arrest- und Azungs-Kosten, eine viermonatliche Festungsstrafe ausgesprochen.

Den 16. März wurde:

9. in der vor dem Oberamtsgerichte zu Welzheim geführten Untersuchung Marie Margarethe Bukler, von Aalen, wegen kleinen einfachen, restituirten, aber dritten Diebstahls, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe, und nachheriger dreimonatlicher Unterbringung in einem Zwangs-Arbeitshause, neben Erstattung der Kosten verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

10. auf den Grund einer vor dem Oberamtsgerichte zu Künzelsau geführten Untersuchung, der Jude Bernhard Samuel aus Dörzbach, wegen verübten großen Betrugs, mit zehenmonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen, nebst Abschied, belegt.

An demselben Tage wurde:

11. in der vor dem Oberamtsgerichte zu Gmünd verhandelten Untersuchung gegen den dortigen Kaufmann Ferdinand Kott wegen Entführung, auf fünfmonatlichen Festungs-Arrest mit angemessener Beschäftigung erkannt.

An demselben Tage wurde:

12. in der vor dem Oberamtsgerichte zu Schorndorf verhandelten Untersuchungssache, Johannes Stößer von da, wegen mit Mißhandlung verbundener Widersezlichkeit gegen Forstdiener, Wilderei-Versuchs und verbotenen Gewehr-Besizes, neben Confiskation des Gewehrs, und Bezahlung sämtlicher Kosten, zu sechsmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Unterm 20. März wurde:

13. in der von dem Oberamtsgerichte zu Oehringen geführten Untersuchung, Ludwig Bauer, von Pfedelbach, wegen dritten Diebstahls, neben Ersaz des Schadens und der Untersuchungs-Kosten, zu achtmonatlicher Festungsstrafe und viermonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

Den 23. Mai wurde:

14. auf den Grund der vor dem Oberamtsgerichte zu Oehringen verhandelten Untersuchung Jakob Friedrich Sperr, von Sindringen, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, neben Bezahlung sämtlicher Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe in Ellwangen, verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

15. in der von dem Oberamtsgerichte zu Heidenheim geführten Untersuchung der

vormalige Gemeindepfleger, Anton Brenner, von Burgberg, theils wegen vorsätzlichen Kassen-Eingriffs, theils wegen durch unordentliche Rechnungs-Führung entstandenen Kassen-Rests, neben Ersatz des Schadens und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, von seiner Stelle entsetzt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und mit viermonatlicher Zuchthausstrafe belegt.

Den 27. März wurde:

16. in der vor dem Oberamtsgerichte zu Gmünd verhandelten Untersuchungssache gegen Simon Philipp, angeblich von Hegenau bei Basel, wegen ersten und einfachen, aber großen Diebstahls, so wie wegen Vagirens, neben Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe erkannt.

An demselben Tage wurde:

17. auf den Grund der vor dem Oberamtsgerichte zu Heidenheim verhandelten Untersuchung, Jonathan Böhringer, von Groß-Eißlingen, Oberamts Göppingen, wegen eines ausgezeichneten und zugleich dritten Diebstahls, so wie wegen Vagirens, Bettelns und unzüchtigen Zuwandels, neben Zuscheidung eines angemessenen Antheils der Untersuchungs-Kosten, zu einer Züchtigung mit zwanzig Stockstreichen, achtmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, und nachheriger viermonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt.

Unter dem 30. März wurde:

18. gegen den von dem Oberamtsgerichte zu Ludwigsburg in Untersuchung gezogenen Christian Beiswänger, von Unterhütt, Oberamts Schorndorf, wegen wiederholter Wald-Excesse und wegen eines Holz-Diebstahls, neben Ersatz des Schadens und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, zu der ihm vermöge Erkenntnisses vom 18. September 1821 zuerkannten einjährigen Festungsstrafe, ein Zusatz von sechs Wochen Festungsstrafe ausgesprochen.

2.) Civil-Senat.

Unterm 1. März wurde:

1. in der Appellations- und eventuellen Nichtigkeits-Klagsache von dem Oberamtsgerichte Oehringen zwischen Joseph Gyssy, von Untersteinbach, Bekl., Aten, nun Anten, Quten, und der Wittwe des Georg Friedrich Gyssy allda, nun deren Tochter Juliane, verehlichten Majer, Kl., Antin,

nun Atin, Qatin, Forderung aus einem Vergleich betreffend, die Sache wegen versäumter Ations Fatalien als nicht an-her erwachsen, weggewiesen, die Nichtigkeitsklage verworfen, und Ant, Qnt, in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 9. März wurde:

2. in der Ationssache zwischen Johann Georg Wieland, Sonnenwirth zu Bubenorbis, Kl., Nachbekl., Anten, und Johannes Knapp daselbst, so wie dessen Söhne, Friedrich und Jakob Knapp, Bekl., Nachkl., Aten, Genugthuung wegen erlittener Schmerzen und Todesangst, so wie wegen Entschädigung für Zeitversäumniß betreffend, das Erkenntniß erster Instanz, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten bestätigt;

3. in der Berufungssache zwischen Nikolaus Stark, von Sechtenhausen, Lanten, Anten, und Nikolaus Deckinger, von Geißlingen, und Consorten, Mitlanten, Aten, Vorzugsrecht im Dambacher'schen Gante zu Schnaitheim betreffend, das Erkenntniß erster Instanz, unter Vergleichung der Kosten, abgeändert.

An demselben Tage wurde:

4. der Rekurs beziehungsweise die Appellation des vormaligen Fürstl. Hohenloheschen Hofraths Herwig zu Kupferzell und des vormaligen Sekretärs Richler zu Waldenburg, gegen die von dem Oberamtsgerichte Oehringen in der Verlassenschaftssache des Pater Riehl zu Kupferzell, getroffenen Verfügungen als unstatthaft verworfen.

Den 13. März wurde:

5. in der Rechtssache erster Instanz zwischen den Hofküfer Sickischen Erben zu Stuttgart, Inten, und dem von Holzschen Creditorschafts-Ausschuß, Jaten, Forderung eines Kapitalrestes nebst Zinsen betreffend, in der Hauptsache sowohl als im Kostenpunkte condemnatorisch erkannt.

An demselben Tage wurde:

6. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Aalen zwischen dem Salzfaktor Ferdinand Debler zu Gmünd, Lanten, Anten, und den Gläubigern der fünften Klasse in dem Gante des Georg Hohl zu Dewangen, Laten, Aten, Lokation einer Forderung samt Zinsen betreffend, das Urtheil erster Instanz bestätigt, und Ant in die Kosten verurtheilt.

Den 17. März wurde:

7. in der Berufungssache von dem Oberamtsgerichte Oehringen zwischen dem Hofrath Herwig zu Kupferzell, Kl., Anten, und dem Adlerswirth Lang in Adolzfurth, Bekl., Aten, Schuldforderung betreffend, Ant mit seiner Bitte um Wie-

dereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine versäumte peremtorische Frist abgewiesen.

Am 29. März wurde:

8. in der Nichtigkeits-Klagsache von dem Oberamtsgerichte Oehringen zwischen dem vormaligen Obervogt Kober zu Adolzfurth, Kl., Querulanten, und der Pflegschaft des abwesenden Michael Förnsler zu Baierbach, Bekl., Querulatin, ein Zwangs-Anlehen von 390 fl. betreffend, unter Verurtheilung des Querulanten in die Kosten dieser Instanz, confirmatorisch erkannt.

An demselben Tage wurde:

9. in der Actionssache von dem Oberamtsgerichte Welzheim zwischen Michael Friz, Bauer zu Hohenrechberg, Bekl., Anten, Producenten, Reprodukten, und dem Johann Schuster, Bauer zu Großdeinbach, Kl., Aten, Produkten, Reproducenten, die Aufhebung eines Kaufvertrags wegen Verletzung betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß unter Beweis-Nachlaß bestätigt, und Ant in die Kosten verurtheilt;

10. in der Rechtssache des Fürstl. Hohenlohe-Neuenstein-Ingelfingenschen Ober-Rentamts Oehringen, Kläger, Produkten, wider die Instituts-Verwaltung zu Neuenstein, Bekl., Producentin, eine Zehentstreitigkeit betreffend, unter Verwerfung der nachgesuchten Restitution condemnatorisch erkannt, und die Beklagte in die Kosten verurtheilt.

Den 30. März wurde:

11. der in der Rechtssache zwischen dem Siedmeister-Amtsverweser von Seiferheld zu Hall und dem Küblermeister Friedrich Bölz allda, Janten, Qanten, an einem, und Carl Lauermann, von Friedrichshall, Namens seiner Kinder, Johann Georg Wilhelm, und Caroline Christiane, Jaten, Qaten, am andern Theile, Genuß von Sieden betreffend, unter dem 14. December 1810 von dem Königl. Salinenamt Hall gefällte außergerichtliche Bescheid von Amts wegen aufgehoben, und das Salinenamt Hall zum Ersatz aller den Beschwerdeführern hierdurch verursachten Kosten verurtheilt;

12. in der Rechtssache der Hirschwirthin Müller, von Ingelfingen, als Erbin des verstorbenen Gemeinde-Pflegers Egner, Jantin, gegen den Güterpfleger der Leonhard Großischen Gantmasse zu Forchtenberg, Jatin, Vorzug im Popp'schen Gante betreffend, die gebetene Restitution gegen den Ablauf eines versäumten Beweistermins, wegen Mangels eines gesetzlichen Grundes abgeschlagen und die Jantin in die Prozeß-Kosten verfällt.

An demselben Tage wurde:

13. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Ellwangen zwischen dem Bäckermeister Joseph Kohler in Neuler, Bekl., Anten, und der Marie Anne Kleninger cum curat. daselbst, Kl., Atin, eine Ausgedingstreitigkeit betreffend, auf den von der Klägerin, Atin, dem Beklagten, Anten, deferirten, und von diesem abgeschworenen Eid erkannt, daß es bei der eventuellen Entbindung des letzteren von der gegen ihn angestellten Klage, unter Compensation der durch das Beweis-Verfahren veranlaßten Kosten sein Verbleiben habe.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis

1.) Criminal-Senat.

Am 2. März wurden verurtheilt:

1. auf den Grund der von dem Oberamt Geißlingen und dem vormaligen Criminalamt Göppingen geführten Untersuchung:
   a) der vormalige Frohn-Bürgermeister Carl Mühlich zu Kuchen, wegen nächsten Versuchs eines großen Betrugs, neben Entsetzung von seinen Aemtern und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle zu einer zweimonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe;
   b) der suspendirte Schultheiß Lebhard zu Kuchen, wegen Fälschung und hierdurch verübten großen Betrugs, Dienstvergehen und Mitwirkung zu Betrügereien seiner Amtsgenossen, neben Entsetzung von seiner Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu fernerer Bekleidung eines öffentlichen Amtes zu einer zweimonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe;
   c) der vormaligen Frohn-Bürgermeister Leonhard Albrecht zu Kuchen, wegen Fälschung, großen Betrugs und Mitwirkung zum gleichen Vergehen seiner Genossen, neben Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle zu einer zwei einhalbmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe;
   d) der suspendirte Gemeindepfleger, Unter-Umgelder und Acciser Johannes Ströhlin zu Kuchen, wegen Theilnahme am Versuch einer Fälschung, Dienstvergehen als Unter-Umgelder und Gemeindepfleger, neben Entlassung von seinen Aemtern zu einer dreiwöchigen Gefängnißstrafe;

zugleich wurde diesen Inquisiten ein an-

gemessener Theil an den Untersuchungs-Kosten zugeschieden.

Den 7. März wurden verurtheilt:

2. der bei dem Oberamtsgerichte Saulgau in Untersuchung gestandene Willibald Fröhle, von Mengen, wegen mehrerer Veruntreuungen der ihm als Amtsboten anvertrauten Gelder, neben Entsetzung von seiner Amtsstelle zu einer viermonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe und zum Ersatz des Veruntreuten, so wie der Kosten;

3. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Biberach gepflogenen Untersuchung:

a) Anne Marie Knaupp, von Laupheim, wegen verübter Diebstähle und Landstreicherei, neben dem Kosten-Ersatz, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests zu einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen und nachherigen Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, aber wenigstens auf die Dauer von vier Monaten;

b) Josephe Knaupp von da, wegen gleicher Vergehen die bei derselben den vierten Rückfall in diese Art Vergehen ausmachen, und wegen Landstreicherei, neben dem Kosten-Ersatz, unter Einrechnung eines Theils ihres erstandenen Arrests, noch zu zehenmonatlicher Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg mit Willkomm und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von einem Jahr;

4. der bei dem Oberamtsgerichte Geißlingen in Untersuchung gestandene Johannes Hummel, von Ueberkingen, wegen Fälschung und wiederholter Landstreicherei, neben Verfällung in die Kosten, zu zweimonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten.

Den 11. März wurde:

5. gegen Joseph Lang, von Oberstotzingen, welcher bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Untersuchung kam, wegen wiederholter Landstreicherei und Ueberschreitung seiner Confinirung, neben Verfällung in sämtliche Kosten, zweimonatliche Festungs-Arbeitsstrafe und nachherige Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von einem Jahr erkannt;

6. der bei dem Oberamtsgerichte Wiblingen in Untersuchung gekommene Pius Fischer, von Uigendorf, wegen mehrerer

Diebstähle, neben Verfällung in den Kosten- und Schadens-Ersaz mit einer drei und einhalbmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe belegt.

Am 16. März wurde:

7. der bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Untersuchung gekommene Alois Kollmann von da, wegen schwerer wörtlicher Injurien gegen die Obrigkeit und seine Eltern, wegen lebensgefährlicher Drohungen und wegen gotteslästerlicher Aeußerungen zu zehenmonatlicher Festungsstrafe mit einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung, neben Verfällung in sämtliche Kosten, verurtheilt und zugleich verfügt, daß derselbe nach erstandener Strafe angehalten werden solle, vor dem Oberamtsgerichte Ulm eidliche Caution zu leisten, daß er die ausgestoßenen Drohungen nicht erfüllen wolle.

Den 18. März wurden verurtheilt:

8. der bei dem Oberamtsgerichte Ehingen in Untersuchung gekommene Johannes Koz, von Rotenaker, wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde, gebrochenen Handgelübdes, wiederholten Diebstahls, Angabe eines falschen Namens, Injurien und anderer Polizei Vergehen, neben Verfällung in sämtliche Kosten zu einer viermonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe;

9. Christoph Uhl, von Jungingen, welcher bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Untersuchung kam, wegen lebensgefährlicher Verwundung seines Bruders, unter Berücksichtigung der ihm zur Seite stehenden Milderungsgründe zu einer viermonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe und zum Ersatze sämtlicher Arrest- und Untersuchungs-Kosten, desgleichen der Heilungs-Kosten.

An demselben Tage wurde:

10. der vormalige Stiftungspfleger Friedrich Kunzelmann, von Bremelau, auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Münsingen geführten Untersuchung wegen eines durch Kassen-Eingriffe entstandenen, jedoch vollständig ersetzten Kassen-Rests, neben Entsetzung von seiner Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung jeden öffentlichen Amts, auch Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten mit einer fünfmonatlichen Zuchthausstrafe in Markgröningen belegt.

Am 21. März ist:

11. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Ravensburg in Untersuchung gekommenen Franz Kraus, von Ringingen, wegen verbotenen Eintritts in das Königreich,

Conkubinats und anderer Vergehen, neben Verfällung in einen angemessenen Theil der Untersuchungs-Kosten siebenmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe mit Willkomm und Abschied, und nachherige gefängliche Auslieferung an seine Heimathsbehörde, unter Androhung empfindlicher Strafe auf den Wiederbetretungsfall erkannt worden.

Den 28. März wurden verurtheilt:

12. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Geißlingen geführten Untersuchung Marie Staudinger, von Steinheim, wegen verheimlichter Schwängerschaft, heimlicher Geburt und gefährlicher Behandlung ihres scheintodten Kindes, neben Verfällung in sämtliche Kosten, zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen;

13. der bei dem Oberamtsgerichte Münsingen in Untersuchung gekommene Jakob Bronner, von Böttingen, wegen wiederholter Calumnien und Injurien gegen seine Ortsobrigkeit und wegen asotischen Lebenswandels, neben Zuscheidung sämtlicher Kosten zu zehenwöchentlicher Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von drei Monaten;

14. Oswald Müller, von Achstetten, welcher bei dem Oberamtsgerichte Wiblingen in Untersuchung kam, wegen Ueberschreitung des Verbots, ohne Erlaubniß seiner Obrigkeit sich nicht von Hause zu entfernen und wegen wiederholter Landstreicherei, neben Zuscheidung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zur Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünf Monaten;

15. der bei demselben Oberamtsgerichte in Untersuchung gekommene Alois Wilhelm, von Achstetten, wegen gleichen Vergehens und wegen wiederholter Landstreicherei, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zur Einsperrung im Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten. Zugleich wurde verordnet, daß beide letztere Inquisiten nach ihrer Entlassung aus dem Zwangs-Arbeitshause unter strenge ortspolizeiliche Aufsicht gestellt werden sollen.

2.) Civil = Senat.

Am 1. März wurde:

1. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Ravensburg zwischen Franciske, Michael Wikers Wittwe, nun verehlichten Gau zu Stöklis, Bekl., Antin, und Gallus Schlegel, von Briach, Kl., Aten, die Aufhebung eines Vertrags betreffend, das Erkenntniß erster Instanz unter Beweis = Vorbehalt für die Antin und Vergleichung der Kosten zweiter Instanz bestätigt.

Am 8. März ist:

2. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Saulgau zwischen den Erben des Joseph Keßler, Lammwirths zu Mengen, Bekl., Anten, und der Fidel Mayerschen Creditorschaft zu Rielasingen, Kl., Atin, eine Forderung von einer Lieferung betreffend, die ergriffene Berufung wegen versäumter neunzigtägiger Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde = Libells für verlassen erklärt worden.

Am 12. März wurde:

3. Michael Ott, von Friedingen, mit seinem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das desertorische Erkenntniß vom 28. December v. J. in seiner Appellationssache gegen Joh. Georg Müller, von Ittenhausen, eine Bürgschafts = Forderung betreffend, unter Verurtheilung in die Kosten abgewiesen;

4. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen Christoph Friedrich Mangold, von Hegensberg, Kl., Anten, und Catharine Bäuchle, von Sauerhof, Bekl., Atin, Schadloshaltung betreffend, die eingewandte Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde = Libells unter Verurtheilung des Anten in die Kosten für verlassen erklärt.

Am 26. März ist:

5. in der Rechtssache erster Instanz zwischen der Wittwe des Georg Adam Jänke in Ulm, Kl., Producentin und der Gräfin von Stain zu Emerkingen, Bekl., Produktin, Bürgschaft betreffend, die Beklagte, neben Zuscheidung der Kosten in den eingeklagten Kapital = Rückstand von 10,800 fl. samt Zinsen vom 23. November 1811 an verurtheilt worden.

Am 29. März wurde:

6. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Blaubeuren zwischen Baruch Lämmle, Schutzjuden zu Laupheim, Anten,

Anten, und andern Conkurs-Gläubigern des Georg Lenz, von Schelklingen, Mit-Lnten, Aten, Lokation im Gant betreffend, die eingewandte Berufung unter Verurtheilung des Anten in die Kosten wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen;

7. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen Ludwig Haag, gewesenen Traubenwirth in Stuttgart, Vorkl., Nachbekl., Anten, und Wilhelm Menning, Schultheißen zu Jebenhausen, Vorbekl., Nachkl., Aten, Forderungen und Gegenforderungen betreffend, der eingewandten Berufung wegen Mangels der erforderlichen Appellations-Summe nicht stattgegeben, und Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Am 30. März wurde:

8. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Waldsee zwischen Elisabethe Ertinger, von Mittelurbach, Lntin, Antin, und Leonhard Nolt, von Arnsheim, Mit-Lnten, Aten, die Bezahlung einer Social-Schuld betreffend, das unterm 31. Oktober v. J. bedingt ausgesprochene confirmatorische Erkenntniß wegen versäumter zerstörlicher Frist zu Antretung des nachgelassenen Beweises unbedingt bestätigt und Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt;

9. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Kirchheim zwischen Johann Georg Stark zu Zell, Bekl., Anten, und Jakob Buk daselbst, Kl., Aten, Kaufs-Erfüllung betreffend, die eingewandte Berufung wegen versäumter neunzigtägiger Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells für verlassen erklärt;

10. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Wiblingen zwischen der gräfl. Fuggerschen Grundherrschaft zu Oberkirchberg, Kl., Antin, und den dortigen Zapfenwirthen, Bekl., Aten, das Bannrecht der gräflichen Brauerei zu Oberkirchberg betreffend, die Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen und die Anten in die Kosten verurtheilt.

Stuttgart den 10. März 1812.

Mauler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 30.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 13. Mai 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 27. v. M. die erledigte katholische Pfarrei Bubsheim, Dekanats Spaichingen, dem Pfarrer Haller in Schwaldorf, Oberamts Rottenburg, und

vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. die erledigte Pfarrei Thalheim, Diöcese Tübingen, dem Pfarrer Zennek zu Heumaden, Dekanats Stuttgart, gnädigst zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Resolution vom 1. d. M. dem bisherigen Amtsverweser des Forstamts Sulz, Oberforstmeister v. Oetinger, jenes Forstamt definitiv gnädigst übertragen.

Unterm 30. v. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Frankenhofen, Oberamts Ehingen, ernannte Pfarrer Menz zu Sießen, Oberamts Saulgau, die Königliche Bestätigung.

Unterm 30. v. M. wurde der Oberlieutenant des fünften Infanterie-Regiments, v. Moser, zum Hauptmann zweiter Klasse,

der Unterlieutenant Röll im ersten Infanterie-Regiment, so wie

der Unterlieutenant und Regiments-Adjutant Oechsle im achten Infanterie-Regiment zu Oberlieutenants, und zwar ersterer beim fünften Infanterie-Regiment befördert, und endlich

an dessen Stelle der Feldwebel Wilhelm Glaser des fünften Infanterie-Regiments zum Unterlieutenant im ersten Infanterie-Regiment ernannt.

Unterm 5. d. M. wurde der Unterlieutenant Weyhelmann des vierten Reiter-Regiments zum Oberlieutenant im zweiten Reiter-Regiment ernannt, und

dagegen der Unterlieutenant Graf von Gronsfeld vom zweiten zum vierten Reiter-Regiment versetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

Wilhelms-Stift.

Da Seine Königliche Majestät auf die Bitte der Zöglinge des höhern katholischen Convikts zu Tübingen durch allerhöchste Entschließung vom 27. v. M. genehmigt haben, daß dieser Anstalt der Name Wilhelms-Stift beigelegt werde; so wird dies hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 1. Mai 1822.

Schmidlin.

2. Königliche Stadt-Direktion.

Die Stiftungen und Vermächtnisse des verstorbenen Geheimen Registrators Guckenberger zu wohlthätigen Zwecken betreffend.

Der kürzlich hier verstorbene Geheime Registrator Guckenberger hat in seiner hinterlassenen letzten Willens-Verordnung und deren Beizetteln, außer einer Familien-Stiftung von 4000 fl., folgende Stiftungen und Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken errichtet, als

1) für Wittwen und Waisen armer Kanzlei-Verwandten die jährlichen Zinse aus . . . . . . 6000 fl.

2) dem in Gmünd errichteten Institut für Taubstumme . . . 1000 fl.

mit der Bestimmung, daß der jährliche Zins hievon unter die

gesittetsten und fleißigsten, zugleich aber auch armen Zöglinge beiderlei Geschlechts vertheilt werden solle;

3) der hiesigen Privat-Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde unter gewissen Voraussetzungen zu Gehalten für die bei der Kinder-Beschäftigungs-Anstalt angestellten Schullehrer und Lehrerinnen in den Handarbeiten . . . . 1000 fl.

4) zu Anschaffung nützlicher Bücher für arme Jünglinge, welche das hiesige Gymnasium besuchen, den jährlichen Zins aus . . . . 1000 fl.

5) für die beiden Arbeits-Anstalten der Privat-Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde zur Preis-Vertheilung an 11 Kinder dieser Anstalt die jährlichen Zinse aus . . . . 1000 fl.

6) desgl. für die nun bestehenden drei Arbeits-Anstalten als Beiträge zum Lehrgeld armer Knaben und zur Bezahlung des Unterrichts im Kochen für zukünftige Dienstmädchen . . . 1000 fl.

7) zu Anschaffung von Schulbücher für die Kinder, welche die Armenkasten- und Garnisons-Schule besuchen, die jährlichen Zinse aus . . . . 800 fl.

8) zu Vermehrung der Geheime Rath von Gemmingenschen Stiftung für hiesige arme Blinde . . . . 1000 fl.

9) zu Erleichterung kranker Dienstbothen, welche in das hiesige Lazareth gebracht werden, und die Kur-Kosten aus ihrem eigenen Vermögen bestreiten müssen, die jährlichen Zinse aus . 1000 fl.

Ferner

10) folgende, zwar persönliche, aber die Aufmunterung und Belohnung wohlthätiger Bemühungen bezweckende Vermächtnisse für eilf zur Zeit der Errichtung des Testaments angestellt gewesene Lehrerinnen bei den beiden Kinder-Beschäftigungs-Anstalten der Privat-Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde . . . . 1100 fl.

für den Aufwärter dieser Anstalt 50 fl.

für zwei bei der Kochanstalt beschäftigte Personen à 75 fl. . 150 fl.

11) ein Vermächtniß für verschämte hiesige Arme . . . . 500 fl.

15600 fl.

Diese rühmliche Verwendung so bedeutender Summen für milde und gemeinnützige Zwecke wird hiemit höherer Weisung zu Folge zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 7. Mai 1822.

Fischer.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Belobung.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 19. d. M.
dem Förster Schlette,
dem Unterförster Bauer, und
dem Waldschützen Sattler vom Herrenalber Revier, sodann
den Waldschützen König und Daniel, von Schwann, und
den Forstscharfschützen Banzhaf und Romig,
welche bei der Einfangung von drei Wilderern am 1. December v. J. thätig gewesen, eine Geldbelohnung gnädigst verwilligt und dabei befohlen, daß der Förster Schlette wegen des dabei bewiesenen Diensteifers und Muthes öffentlich belobt werden soll, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 29. April 1822.

Weckherlin.

Dienst-Erledigung.

Am 1. dieses Monats ist der Oberlieutenant von Schliz, des zweiten Reiter-Regiments, zu Ludwigsburg gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 31.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 20. Mai 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 4. d. M. dem Pfarrer Esenbeck zu Neubronn, Dekanats Weikersheim, die nachgesuchte Dienst-Entlassung ertheilt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 5. d. M. die erledigte zweite Diakonats-Stelle zu Tübingen dem Diakonus Sarwey zu Herrenberg;

vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. das erledigte Pädagogarchat des Schwarzwald-Kreises dem Professor Sigwart in Tübingen, und

durch höchste Entschließung vom 10. d. M. dem Gesuche des Pfarrers Morgenstern, von Erkenbrechtsweiler, Diöcese Neufen, um Enthebung von der ihm übertragenen Pfarrei Gerstetten, Dekanats Heidenheim, zu entsprechen und letztere nunmehr dem Präzeptor M. Haller zu Neuenbürg zu übertragen geruht.

Unter dem 10. d. M. wurde der Rittmeister erster Klasse im ersten Reiter-Regiment, Major v. Podewils, auf sein Ansuchen Krankheits halber in den Pensionsstand versetzt und in das Invaliden-Korps aufgenommen;

dagegen der Rittmeister zweiter Klasse der Leibgarde zu Pferd, v. Tropff, zum Rittmeister erster Klasse im ersten Reiter-Regimente, und an dessen Stelle den Oberlieutenant von Finckh, im vierten Reiter-Regimente, zum Rittmeister zweiter Klasse bei der Leibgarde zu Pferd ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Königl. evangelischen Consistorium.

Prüfung der evangelischen Schulamts-Candidaten.

Diejenigen deutschen Schul-Incipienten, Schul-Provisoren und Schulmeister, welche sich an Georgii dieses Jahrs um Zulassung zur Consistorial-Prüfung gemeldet haben, und nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen worden sind, werden hiemit und zwar die Schul-Incipienten von den Generalaten Heilbronn, Oehringen und Urach auf den 3. Juni, und von den Generalaten Maulbronn, Ulm und Tübingen auf den 5. Juni; die Schul-Provisoren von den Generalaten Heilbronn und Oehringen auf den 10. Juni, von den Generalaten Maulbronn und Urach auf den 12. Juni, von den Generalaten Tübingen und Ulm auf den 17. Juni; die Schulmeister aber, welche Beförderung oder die Erlaubniß, Lehrlinge annehmen zu dürfen, nachsuchen, auf den 19. Juni dieses Jahrs nach Stuttgart berufen, wo sie an den genannten Tagen, Morgens 7 Uhr, sich auf der Consistorial-Kanzlei einzufinden, und die weiteren Anordnungen zu erwarten haben.

Stuttgart den 10. Mai 1822.

Wächter.

2. Des Königl. Studienraths.

Einsendung der Schul-Berichte betreffend.

Da nach den Berichten der Pädagogarchen im gegenwärtigen Jahre mehrere Schul-Berichte von den Scholarchaten nicht zu gehöriger Zeit eingeschickt worden sind, so

werden dieselben erinnert, künftig die unterm 5. März vorigen Jahrs (Regierungs-Blatt Nro. 16) bekannt gemachte Verordnung, die Schul-Berichte jedesmal vor Ostern einzusenden, pünktlich zu befolgen, und die jetzt noch ausstehenden schleunig an die betreffenden Pädagogarchate, und was das Pädagogarchat Tübingen betrifft, an den Professor Schott daselbst einzusenden.

Stuttgart den 13. Mai 1822.

Süskind.

3. Des Königl. Medicinal-Collegiums.

1.

Der Candidat der Medicin und Chirurgie Elias Enz, von Heimerdingen, ist in der Medicin, höheren Chirurgie und Geburtshülfe geprüft und zur Ausübung dieser Wissenschaften legitimirt worden.

Stuttgart den 29. April 1822.

Massenbach.

2.

D. Adolph Friedrich Föhr, von Marbach, ist in der Medicin geprüft und zur Ausübung derselben legitimirt worden.

Stuttgart den 9. Mai 1822.

Massenbach.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Resolution vom 30. v. M. gnädigst geruht, die Cameral-Candidaten

Carl Mörike, von Ludwigsburg,

Eberhard Ludwig Feucht, von Backnang, und

Jakob Friedrich Künlen,

von welchen bei der mit ihnen vorgenommenen Dienst-Prüfung der erstere das Prädikat „sehr gut“, die beiden leztern das Prädikat „gute Kenntnisse“ erhalten haben, als Referendäre bei dem Finanz-Departement, und zwar den erstern bei der Kanzlei des Finanz-Ministeriums, den zweiten bei der Ober-Rechnungs-Kammer, und den dritten bei der Finanz-Kammer des Neckar-Kreises anzustellen.

Stuttgart den 2. Mai 1822.

Weckherlin.

Neue Zutheilung der Forst-Gefälle und Forst-Verwaltungs-Ausgaben an die Cameralämter.

Hiezu: Beilage A. und B.

In Folge der in der Bezirks-Eintheilung der Forstämter und Reviere vorgegangenen Veränderungen sind mit allerhöchster Genehmigung vom 9. d. M. die allgemeinen Verwaltungs-Ausgaben der Forstämter den in der Beilage A. angezeigten, und die Gefälle der einzelnen Forst-Reviere den in der Beilage B. benannten Cameralämtern zugewiesen worden.

Stuttgart den 10. Mai 1822.

Weckherlin.

Dienst-Erledigungen.

Die erledigte Pfarrei Ersingen, Diöcese Biberach, zählt nur 286 Seelen, und ist mit einem Einkommen von 1031 fl. nach Etats-Preisen, worunter die Geldbesoldung 490 fl. beträgt, verbunden. Die Bewerber haben binnen vier Wochen ihre Bittschriften bei dem evangelischen Consistorium zu übergeben.

Durch den Tod des Ober-Regierungsraths, Oberamtmanns v. Mieg, ist das in der ersten Besoldungs-Klasse stehende Oberamt Ludwigsburg erledigt worden.

Am 9. d. M. ist der Hauptmann zweiter Klasse, v. Beust, des Invaliden-Korps, zu Comburg,

am 14. d. M. der Major v. Podewils, des Invaliden-Corps, zu Stuttgart, und

am 16. d. M. der Cameral-Verwalter Schmoller in Hirsau gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Beilage A.

Zutheilung

der allgemeinen Verwaltungs-Ausgaben der Forstämter an die Cameralämter.

Kreis.	Forstamt.	Cameralamt.
Neckar	Leonberg	Leonberg.
	Stromberg	Bietigheim.
	Reichenberg . . .	Backnang.
	Neuenstadt. . . .	Kochendorf.
Schwarzwald .	Rottweil	Rottweil.
	Freudenstadt . . .	Dornstetten.
	Sulz	Oberndorf.
	Altensteig	Altensteig.
	Neuenbürg	Neuenbürg.
	Wildberg	Reuthin.
	Tübingen	Bebenhausen.
	Urach	Urach.
Jaxt	Crailsheim	Crailsheim.
	Mergentheim . .	Weikersheim.
	Comburg	Hall.
	Heidenheim . . .	Heidenheim.
	Kapfenburg . . .	Kapfenburg.
	Ellwangen	Ellwangen.
	Schorndorf	Schorndorf.
	Lorch	Lorch.

Kreis.	Forstamt.	Cameralamt.
Donau	Zwiefalten	Zwiefalten.
	Blaubeuren . . .	Blaubeuren.
	Alpek	Langenau.
	Kirchheim	Kirchheim.
	Altdorf (Weingarten)	Weingarten.
	Tettnang	Tettnang.

Beilage B.

Zutheilung
der Forst- und Jagdgefälle an die Cameralämter.

I. Neckar-Kreis.

Cameralämter.	Reviere.	Forstämter.
1) Gundelsheim	Gundelsheim	Neuenstadt.
2) Kochendorf	Neuenstadt	Neuenstadt.
3) Heilbronn	— —	— —
4) Brackenheim	Kleebronn	Stromberg.
5) Güglingen	Kleingartach	Stromberg.
	Sternenfels	
6) Maulbronn	Maulbronn	Stromberg.
	Lienzingen	
7) Wiernsheim	Mönsheim	Leonberg.
8) Vaihingen	Ensingen	Stromberg.
9) Bietigheim	Egolsheim	Stromberg.
10) Ludwigsburg	— —	— —
11) Leonberg	Heimerdingen	Leonberg.
	Solitüde	
12) Merklingen	Warmbronn	Leonberg.
13) Sindelfingen	Böblingen	Leonberg.
	Rohr	
	Ehningen	
14) Weil im Schönbuch .	Plattenhardt	Tübingen.
	Weil im Schönbuch . .	
	Waldenbuch	
15) Nellingen	Ober-Ensingen	Kirchheim.
16) Eßlingen	Plochingen	Kirchheim.
17) Cannstadt	Degerloch	Leonberg.
	Sillenbuch	

Cameralämter.	Reviere.	Forstämter.
18) Stuttgart	— —	— —
19) Waiblingen	Hochberg	Reichenberg.
	Oppelsbohm	
20) Marbach	— —	— —
21) Groß-Bottwar . . .	Oberstenfeld	Reichenberg.
	Klein-Aspach	
22) Backnang	Unterweissach	Reichenberg.
	Reichenberg	
23) Murrhart	Murrhart	Reichenberg.
24) Weinsberg	Stettenfels	Neuenstadt.
	Lichtenstern	Reichenberg.
	Waldbach	Neuenstadt.

II. Schwarzwald-Kreis.

1) Herrenalb	Schwann	Neuenbürg.
	Herrenalb	
2) Neuenbürg	Calmbach	
	Wildbad	Neuenbürg.
	Langenbrand	
3) Hirsau	Liebenzell	Neuenbürg.
	Naislach	
	Altburg	Wildberg.
	Simozheim	
4) Altensteig	Enzklösterle	
	Hofstetten	
	Simmersfeld	Altensteig.
	Altensteig	
	Grömbach	
5) Reuthin	Hildrizhausen	
	Nagold	Wildberg.
	Schönbronn	
	Stammheim	

Cameralämter.	Reviere.	Forstämter.
6) Dornstetten	Schwarzenberg	Freudenstadt.
	Reichenbach	
	Baiersbronn	
	Buhlbach	
	Freudenstadt	
	Dornstetten	
	Pfalzgrafenweiler	Altensteig.
7) Horb	Thumlingen	Sulz.
8) Alpirsbach	Alpirsbach	Sulz.
	Sterneck	
9) Oberndorf	Sulz	Sulz.
	Oberndorf	
10) Rosenfeld	Leidringen	Sulz.
11) Rothenmünster	Harraßheim	Rottweil.
12) Rottweil	Rothenmünster	Rottweil.
13) Tuttlingen	Tuttlingen	Rottweil.
	Thalheim	
	Hohentwiel	
14) Balingen	Balingen	Rottweil.
15) Rottenburg	Rottenburg	Tübingen.
	Bodelshausen	
16) Tübingen	Gönningen	Urach.
	Entringen	Tübingen.
17) Bebenhausen	Bebenhausen	Tübingen.
	Walddorf	
	Einsiedel	
18) Pfullingen	Lichtenstein	Urach.
19) Neufen	Lenningen	Urach.
20) Urach	Zainingen	Urach.
	Wittlingen	
	Sct. Johann	
	Urach	
	Metzingen	

III. Jaxt-Kreis.

Cameralämter.	Reviere.	Forstämter.
1) Heidenheim	Zang	Heidenheim.
	Steinheim	
	Schnaitheim	
	Nattheim	
	Aufhausen	
2) Herbrechtingen	Herbrechtingen	Heidenheim.
	Anhausen	
3) Aalen	Oberkochen	Kapfenburg.
	Aalen	
	Unterkochen	Heidenheim.
	Wilflingen	Ellwangen.
4) Kapfenburg	Dettenrode	Kapfenburg.
	Kapfenburg	
	Wellermerkingen	
5) Ellwangen	Ellenberg	Ellwangen.
	Ellwangen	
	Adelmannsfelden	
	Dankolsweiler	
	Neuler	
	Hohenberg	Crailsheim.
6) Crailsheim	Roßfeld	Crailsheim.
	Mariakapell	
	Welpertshofen	
	Gründelhart	
7) Roth am See	— —	— —
8) Welkersheim	Mergentheim	Mergentheim.
	Wachbach	
	Creglingen	
9) Mergentheim	— —	— —
10) Schönthal	Neusaß	Neuenstadt.
	Lampoldshausen	

Cameralämter.	Reviere.	Forstämter.
11) Oehringen	Sindringen	Comburg.
	Mönchberg	
12) Hall	Comburg	Comburg.
	Vellberg	Crailsheim.
	Sittenhart	Comburg.
13) Gaildorf	Schmiedelfeld	Comburg.
	Gschwend	Lorch.
	Winzenweiler	Comburg.
14) Gmünd	Gmünd	Lorch.
	Irrmannsweiler	Heidenheim.
15) Lorch	Plüderhausen	Schorndorf.
	Welzheim	
	Lorch	Lorch.
	Kaisersbach	
16) Schorndorf	Baiereck	
	Ober-Urbach	Schorndorf.
	Adelberg	
	Schlechtbach	
17) Beutelsbach	Engelberg	Schorndorf.
	Geradstetten	

IV. Donau-Kreis.

1) Göppingen	Hohenstaufen	Lorch.
	Heiningen	Kirchheim.
2) Geißlingen	Stubersheim	Alpek.
	Altenstadt	Kirchheim.
	Nellingen	Blaubeuren.
3) Wiesensteig	Bissingen	Kirchheim.
	Wiesensteig	
4) Kirchheim	Kirchheim	Kirchheim.
	Schlierbach	

Cameralämter.	Reviere.	Forstämter.
5) Langenau	Langenau	Alpek.
	Altheim	
6) Ulm	Söflingen	Alpek.
7) Wiblingen	Donaustetten	Alpek.
	Laupheim	
8) Blaubeuren	Bermaringen	Blaubeuren.
	Blaubeuren	
	Urspring	
9) Münsingen	Magolsheim	Blaubeuren.
	Grafenek	Zwiefalten.
	Offenhausen	
10) Zwiefalten	Pironstetten	Zwiefalten.
	Zwiefalten	
	Huldstetten	
11) Ehingen	Ringingen	Blaubeuren.
	Ennahofen	
	Kirchen	Zwiefalten.
12) Biberach	Schussenried	Weingarten.
13) Heiligkreuzthal	Heiligkreuzthal	Zwiefalten.
	Pflummern	
14) Waldsee	Baindt	Weingarten.
	Bitzenreuthe	
15) Wangen	Leutkirch	Tettnang.
	Langentrog	
16) Weingarten	Altdorf	Weingarten.
17) Friedrichshafen . . .	Wilhelmskirch	Tettnang.
	Hirschlatt	
18) Tettnang	Tettnang	Tettnang.

Nro. 32.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 25. Mai 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge gnädigsten Dekrets vom 17. d. M. an den Vice-Ordens-Kanzler, den Berg-Rath, Hüttenamts-Verwalter v. Pulvermüller in Friedrichsthal, bisherigen Ritter des Civil-Verdienst-Ordens, zum Ritter des Königl. Ordens der Württembergischen Krone zu ernennen geruht.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Entschließung vom 14. d. M. die neuerrichtete Professors-Stelle an der obern Abtheilung des Gymnasiums in Ellwangen dem Repetenten M. Kapf in Tübingen,

die neuerrichtete Präzeptors-Stelle an der unteren Abtheilung desselben Gymnasium dem Candidaten Maximilian Jacker, von Donzdorf, Oberamts Geißlingen, und

die erledigte Pfarrei Gültstein, Diöcese Herrenberg, dem Pfarrer Erlesinger zu Mözingen, derselben Diöcese, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben ver-

mögе höchster Entschließung vom 15. d. M. den bisherigen Vice-Kanzler Dr. von Autenrieth zum Kanzler der Universität ernannt und ihm in seiner Eigenschaft eines Regierungs-Bevollmächtigten den Rang in der vierten Stufe der Rang-Ordnung mit den Direktoren der Landes-Collegien gnädigst verliehen.

Ferner haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 19. d. M. die erledigte Hütten-Verwaltung Christophsthal dem bisherigen Hütten-Verwalter Zobel, von Abtsgmünd, zu ertheilen, und demselben zugleich die Versehung der erledigten Stelle eines Bergmeisters gnädigst zu übertragen geruht.

Unterm 7. d. M. hat der zur Pfarrei Michelbach, Diöcese Oehringen, ernannte Diakonus und Präceptor Ammon in Ingelfingen die höchste Bestätigung erhalten.

Unterm 19. d. M. wurden beim vierten Reiter-Regiment der Unterlieutenant Eduard v. Reischach zum Oberlieutenant, und

der Wachtmeister v. Falkenstein des dritten Regiments zum Unterlieutenant ernannt.

Ferner wurden die Unterlieutenants von Ellrichshausen der Leibgarde, und

Herrmann v. Reischach der Feldjäger-Schwadron, zu Oberlieutenants befördert, und endlich

die Unterlieutenants v. Sartorius vom siebenten Infanterie-Regiment und

Hoffmann von den Garnisons-Compagnien, wechselseitig versetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung in Betreff der Einsendung der Gebühren für das Staats- und Regierungs-Blatt auf das zweite Semester 1822.

Für das mit dem ersten Juli d. J. beginnende zweite Semester des Staats- und Regierungs-Blatts sind die Gebühren à 1 fl. 30 kr. vom Exemplar durch die mit dem Einzug in den Oberamts-Bezirken beauftragten Stellen und Personen, so wie durch die Königl. Postämter im Laufe des Monats Juni d. J. an das Kassen-Amt für das Staats- und Regierungs-Blatt einzusenden, von den in Stuttgart wohnenden

Abonnenten aber auf dem Speditions-Büreau zu berichtigen.

Die Königl. Oberämter und Postämter haben in Zeiten anzuzeigen, wie viel Staats- und Regierungs-Blätter, mit Ausnahme der Frei-Exemplare für Königl. Amts-Stellen, für die Oberamts-Bezirke und die Post-Expeditionen auf das zweite Semester d. J. erforderlich sind.

Stuttgart den 22. Mai 1822.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Königl. Medicinal-Collegiums.

D. Eberhard Friedrich Mauz, von Nellingen, ist in der Arznei-Wissenschaft geprüft und zu deren Ausübung ermächtigt worden.

Stuttgart den 18. Mai 1822.

Massenbach.

2. Königl. Regierung des Donau-Kreises.

Neue Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken betreffend.

Der nun verstorbene Pfarrer Xaver von Schlichtensfeld zu Ahlen, Oberamts Biberach, hat zu Unterstützung alter dürftiger Personen, und insbesondere hülfloser Kinder ein Kapital von Eintausend Gulden, und ebenso der nun verstorbene Schultheiß Vinzenz Ott zu Warthausen, ebenfalls Oberamts Biberach, zu Unterstützung der Armen dieses Orts ein Kapital von Fünfhundert Gulden gestiftet, welch beiderseitige wohlthätige und rühmliche Handlungen hiemit zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden.

Ulm den 13. Mai 1821.

Freiberg.

C.) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

Bestimmungen, die Organisation des Kriegs-Departements betreffend.

Seine Königliche Majestät haben in Beziehung auf die Organisation des Kriegs-Departements Nachstehendes zu bestimmen geruht:

1.) Sämtliche Abtheilungen des Kriegs-Departements stehen in Zukunft unmittelbar unter dem Kriegs-Minister.

2.) Die seitherige Administrations-Sektion wird künftig Kriegsrath und die Justiz-Sektion — Ober-Kriegsgericht benannt.

Die Assentirungs-Commission und der Ober-Rekrutirungsrath behalten ihre seitherigen Benennungen, und der Ober-Rekrutirungsrath essortirt fernerhin gemeinschaftlich und unmittelbar von den beiden Ministerien des Innern und des Kriegswesens.

3.) Den Vorsitz bei dem Kriegsrath und der Assentirungs-Commission führt der Präsident, General-Lieutenant v. Hügel;

den Vorsitz bei dem Ober-Kriegsgericht und dem Ober-Rekrutirungsrath — der Direktor, Staatsrath von Kapff.

4.) Die bisher besonders bestandene Militär-Rechnungs-Kammer ist aufgehoben und die dabei angestellten Revisoren sind als solche dem Kriegsrath zugetheilt worden.

Stuttgart den 17. Mai 1822.

Franquemont.

Dienst-Erledigung.

Mit dem erledigten Diakonate Herrenberg ist die Pfarrei Haßlach, gegen $\frac{3}{4}$ Stunden entfernt, mit Kirche und Schule vereiniget. Der Diacon hat, neben den gewöhnlichen Amtsgeschäften in der Stadt, zu Haßlach an allen Sonn- und Feiertagen Predigten mit angehängter Catechisation zu halten. Das Einkommen ist auf 621 fl. nach Etats-Preisen berechnet. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 33.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 1. Juni 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 21. v. M. der von dem Erb-Land-Postmeister, Fürsten von Thurn und Taxis, beschlossenen Ernennung der drei ältern Haupt-Postamts-Officialen in Stuttgart, Schüllermann, Kitzinger und Fauser, zu Haupt-Postamts-Sekretären die allerhöchste Bestätigung ertheilt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom nämlichen Tage die erledigte Stadt-Pfarrei Neuenbürg, Dekanats Wildbad, dem Pfarrer Burkhart zu Hildrizhausen, Dekanats Herrenberg, und

die hiedurch erledigt werdende Pfarrei Hildrizhausen dem Pfarrer Morgenstern in Erkenbrechtsweiler, Dekanats Neuffen, gnädigst übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 23. v. M. den bisherigen außerordentlichen Professor der Rechte zu Tübingen, D. Hofacker, seiner Bitte gemäß in das Justiz-Departement

versetzt und zum Ober-Justiz-Assessor gnädigst ernannt, und

durch höchstes Dekret vom nämlichen Tage den Referendär erster Klasse, Schott, von Vaihingen, zum Oberamtsgerichts-Aktuar in Gerabronn zu ernennen geruht.

Die erledigte Oberamts-Arzts-Stelle in Heidenheim ist unterm 22. v. M. dem Med. et Chir. Dr. Römer, bisherigen praktischen Arzt in Sulz, übertragen worden.

Den 10. v. M. hat der zur Pfarrei Dörzbach, Diöcese Ingelfingen, ernannte Vikar M. Geßler zu Kirchberg an der Murr die höchste Bestätigung erhalten.

Unterm 23. v. M. wurde dem zu der katholischen Pfarrei Ottenbach, Dekanats Eybach, ernannten Kaplan Offner in Weisenstein die Königl. Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern:

Des Königl. evangelischen Consistorium.

a) Die vorläufige Prüfung der Beförderung nachsuchenden Schulmeister betreffend.

Da in neuern Zeiten öfters Schulmeister Beförderung auf einen zweiten oder dritten Dienst nachsuchen, welche die in der General-Schul-Verordnung vom $\frac{25}{31}$. December 1810. §. 23. vorgeschriebene Consistorial-Prüfung nicht erstanden haben, so wird die diesfallsige Vorschrift dieser Verordnung mit der Bemerkung hiemit erneuert, daß alle Beförderungs-Gesuche von Schulmeistern, welche auf Beförderung nicht geprüft und für fähig hiezu erklärt worden sind, ganz unberücksichtigt bleiben müssen.

Stuttgart den 14. Mai 1822.

Wächter.

b) Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

Da man den Pfarrer Büchelen zu Schwaikheim auf seine Bitte von der Schul-Conferenz-Direktors-Stelle des Winnender Distrikts enthoben, und solche dem Helfer Helm zu Winnenden übertragen hat, so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 17. Mai 1822.

Wächter.

B) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

a) Anordnung neuer Termine für die Gehalts-Zahlungen der Staatskasse.

Um die Termine der vierteljährigen Gehalts-Zahlungen mit dem Etats-Termin in Uebereinstimmung zu bringen und dadurch die mit der Verrechnung der Gehalte bei den bisherigen ungleichen Quartal-Terminen verbundenen Schwierigkeiten zu beseitigen; haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 23. d. M. zu verordnen geruht, daß alle die Staats-Hauptkasse mittelbar oder unmittelbar angehenden Gehalts-Zahlungen an Besoldungen, einschließlich der jährlichen Entschädigungen für Amts-Aufwand, Quiescenz-Gehalten, Pensionen, Wittwen-Gehalten und Gratialien, statt auf die bisherigen Quartal-Termine Georgii, Jakobi, Martini und Lichtmeß, künftig je auf den lezten Tag der Monate September, December, März und Juni berichtigt, und zum Uebergang in diese neue Einrichtung die Gehalts-Raten für die Zeit vom 23. April bis 30. Juni 1822, beide einschließlich, auf 69 Tage, noch für das gegenwärtige Etats-Jahr von 18 21/22 ausbezahlt und verrechnet werden sollen.

Welches hiemit den betreffenden Kassen-Beamten zur Nachachtung eröffnet, und zugleich zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 28. Mai 1822.

Weckherlin.

b) Verordnung, die der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse für das Jahr 18 22/23 zugewiesenen Einnahmen betreffend.

Da der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse der unmittelbare Bezug ihres etatsmäßigen Fonds von 1,375,000 fl. für das Jahr vom 1. Juli 18 22/23 durch erneuerte Uebereinkunft von denselben Staats-Einkünften und bei denselben Kassen, wie für das Jahr 18 21/22, wieder angewiesen worden ist: so wird dieses, unter Beziehung auf das vorjährige Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 45, den betreffenden Stellen hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 28. Mai 1822.

Weckherlin.

c) Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille an den Hüttenamts-Verwalter Faber in Wasseralfingen.

Seine Königliche Majestät haben unterm 17. d. M. dem Hüttenamts-Verwalter Faber in Wasseralfingen aus Veranlassung der von ihm erfundenen Bereitung des Gußstahls die goldene Civil-Verdienst-Medaille gnädigst zu ertheilen geruht.

Stuttgart den 28. Mai 1822.

Weckherlin.

Dienst-Erledigung.

Am 29. v. M. ist der Obristlieutenant und Bataillons-Commandeur im siebenten Infanterie-Regiment, v. Flemming, zu Ulm mit Tod abgegangen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 34.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, den 8. Juni 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat April 1822 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat April sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt, oder die Dienst-Entfernung eines Staats- oder Communs-Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 9. April wurde:

1. in der Rekurssache des Gemeinderaths und gewesenen Gemeinde-Pflegers Gottlieb Schnurrer, Oberamts Weinsberg, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen, wegen vorsäzlich

chen Kassen-Eingriffs und anderer Amts-Vergehen, unterm 6. December v. J. wider denselben gefällte (in Nro. 8. S. 52 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt;

2. in der Rekurssache des ledigen Christian Friedrich Braun, von Reutlingen, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen unterm 28. Februar d. J. wider denselben gefällte (in Nro. 21. S. 156 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf-Erkenntniß abgeändert, und Rekurrent wegen mehrerer zum Theil ausgezeichneter Diebstähle und anderer Vergehen, neben einer körperlichen Züchtigung von dreißig Stockstreichen vor seiner Einlieferung in die Straf-Anstalt zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren und acht Monaten, auch zu nachheriger wenigstens fünfzehnmonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt, und in die Prozeß-Kosten erster und zweiter Instanz verfällt.

Den 13. April wurde:

3. in der Rekurssache des Michael Metzger, gewesenen Gemeinde-Pflegers und Gemeinderaths zu Hölzern, Oberamts Weinsberg, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen wegen Kassenrests und Fälschung unterm 20. December 1821 wider ihn gefällte (in Nro. 8. S. 56 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf-Erkenntniß im Wesentlichen bestätigt, und Rekurrent in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt;

4. in der Rekurssache des Jakob Hölz, vormaligen Schultheißen von Seeburg, Oberamts Urach, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs unterm 7. December v. J. gefällte (in Nro. 8. S. 64 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf-Erkenntniß theils bestätigt, theils abgeändert, und Rekurrent wegen Fälschung und anderer Vergehen zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt, und in die Kosten erster und zweiter Instanz verfällt.

Den 16. April wurde:

5. in der Rekurssache des Johann Martin Hätinger, von Kayh, Oberamts Herrenberg, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen unterm 24. September 1821 gefällte Straf-Erkenntniß abgeändert, und Rekurrent wegen Gewaltthätigkeit mit Injurien gegen den Schultheißen und Verläumdung desselben zu viermonatlicher Festungs-

strafe und zu dem Ersatz von $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten in erster, so wie auch der Kosten zweiter Instanz verurtheilt;

6. in der Rekurssache des Friedrich Jordan, Schultheißen und Unter-Accisers von Bruch, Oberamts Backnang, das vom Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen wegen Kassenrests und anderer Amts-Vergehen unterm 16. Januar d. J. wider ihn gefällte (in Nro. 20. S. 218 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt.

Den 10. April wurde:

7. in der Rekurssache des ledigen Johannes Frey, von Iggingen, Oberamts Gmünd, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen unterm 2. d. M. gefällte (in gegenwärtiger Nummer S. 372 des Staats- und Regierungs-Blatts eingerückte) Straf-Erkenntniß abgeändert, und Rekurrent wegen eines zwar kleinen und einfachen, aber dritten Diebstahls zu einer neunmonatlichen Festungsstrafe und zu nachheriger wenigstens viermonatlichen Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt, und in die Kosten erster und zweiter Instanz verfällt;

8. in der Rekurssache der Catharine, Ehefrau des Christian Rall, von Ehningen, Oberamts Urach, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen unterm 7. September v. J. gefällte (in Nro. 81. S. 776 des Staats- und Regierungs-Blatts vom vorigen Jahr eingerückte) Straf-Erkenntniß abgeändert, und die Rekurrentin wegen Fälschung von Privat-Urkunden und damit versuchter Betrügereien zu einer fünfmonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt, und in die Kosten erster und zweiter Instanz verfällt;

9. in der Rekurssache des Schultheißen Michael Schneider und Gemeinderaths Johann Georg Däuble, von Gechingen, Oberamts Calw, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen unter dem 29. December v. J. gefällte (in Nro. 8. S. 67 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf-Erkenntniß abgeändert, und

a) der Schultheiß Schneider wegen verschiedener Dienst-Vergehen, neben dem Ersatz des Schadens von seinen bisher bekleideten Commun-Diensten entlassen, und zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe, so wie in die Bezahlung eines Drittels der Kosten erster Instanz

und der Hälfte der Kosten zweiter Instanz verurtheilt;

b) der Gemeinderath Johann Michael Däublen aber wegen Rechnungs-Fälschung und anderer Amts-Vergehen, neben Ersatz von $\frac{1}{6}$ der Untersuchungs-Kosten, von seiner Gemeinderaths-Stelle entsetzt, und zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, auch in die andere Hälfte der Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Den 23. April wurde:

10. in der Rekurssache des Carl Burkhard, von Groß-Gartach, Oberamts Heilbronn, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen wegen Theilnahme an einem großen Fund-diebstahle seines Sohns unter dem 5. Febr. d. J. gefällte (in Nro. 21. S. 248 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf-Erkenntniß theils bestätigt, theils abgeändert, und Rekurrent sonach neben Bezahlung seiner Arrest- und der hälftigen Untersuchungs-Kosten zu einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe, so wie zum Ersatz des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit, jedoch nur nach Abzug des eingestandenen oder sonst noch erweislichen größern, von seinem Sohne früher für sich genommenen Antheils an dem unterschlagenen Gelde verurtheilt, auch in die Kosten zweiter Instanz verfällt.

Den 27. April wurde:

11. in der Rekurssache der ledigen Juliane Hofmann, von Echterdingen, Amts-Oberamts Stuttgart, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen wegen wiederholten ausgezeichneten und großen Diebstahls unterm 9. April d. J. wider sie gefällte (in gegenwärtiger Nummer des Staats- und Regierungs-Blatts S. 373 eingerückte) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung der Rekurrentin in die Kosten zweiter Instanz bestätigt;

12. in der Rekurssache der ledigen Caroline Fesky, von Ludwigsburg, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen am 16. April d. J. wegen wiederholten verbotswidrigen Eintritts in die Residenzstadt Stuttgart wider sie gefällte (in gegenwärtiger Nummer des Staats- und Regierungs-Blatts S. 374 eingerückte) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung der Rekurrentin in die Kosten zweiter Instanz bestätigt.

II. Civil = Senat.

Den 1. April wurde:

1. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen der Minderheit der Gemeinde zu Dürmetingen, Oberamts Riedlingen, oder den sogenannten Neuhäuslern daselbst, Klägerin, Antin, Wiederantin, und der Mehrheit dieser Gemeinde, Beklagten, Atin, Wiederatin, die Benutzung des Gemeinde-Waldes und die von den Klägern angesprochene Theilnahme an der Holzgerechtigkeit der Beklagten betreffend, das unter dem $\frac{8}{9}$. Januar 1821 eröffnete Urtheil voriger Instanz, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz bestätigt;

2. in der Appellationssache von dem Civil-Senate desselben Gerichtshofs zwischen dem Kaufmann Johann Baptist Sartori zu Endingen im Breisgau, Provocaten, Anten, Wiederanten, und dem Apotheker Xaver Schmid zu Ehingen, Provocanten, Aten, Wiederaten, Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen ein ewiges Stillschweigen auflegendes Erkenntniß betreffend, das unter dem 30. August 1821 eröffnete Urtheil voriger Instanz, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz abgeändert.

Den 6. April wurde:

3. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen, zwischen dem Kaufmann Johann Friedrich Megerlin in Waiblingen, und Michael Burkle, von Neustadt, Anten, in dem Gante des Johann Burger allda, desgleichen dem Michael Hafner, als Güterpfleger der Johannes Burgerschen Gantmasse, Aten, nun Anten, sodann dem Substituten Lotter zu Ludwigsburg, jezt dessen Erben, Mit-Anten, Anten, nun Aten, Vorzug im Gante und beziehungsweise Liquidität einer Forderung betreffend, das unter dem $\frac{5}{27}$. Juni 1821 eröffnete Urtheil voriger Instanz, unter Vergleichung der Kosten sämtlicher Instanzen, theils bestätigt, theils abgeändert.

Den 9. 12. 16. und 19. April wurde:

4. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen der Gemeinde Hagenbuch, Oberamts Biberach, Klägerin, Antin, Wiederantin, und dem Stadt- und Amtsschreiber von Pflummern zu Biberach, Beklagten, Aten, Wiederaten, Wiesen- und Ohmdzins betreffend;

5. in der Appellationssache von dem Civil-

Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen dem Meßner Caspar Fischer zu Oettingen in Baiern, Lnten, Inten, Anten, Wiederanten, und Joseph Egetenmaler zu Unterschnaitheim, Oberamts Ellwangen, als Pfleger der Gantmasse des Johann Thorwart daselbst, Laten, Jaten, Aten, Wiederaten, Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand, gegen einen Purifications-Bescheid betreffend;

6. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Glasermeister Heinrich Frank, von Heilbronn, Beklagten, Anten, Wiederanten, und seiner Ehefrau Christine, geb. Zapf allda, Klägerin, Atin, Wiederatin, Alimentation betreffend, und

7. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen den Erben des Hirschwirths Schnabel, von Stuttgart, Lnten, Anten, und dem Güterpfleger der Debitmasse des verstorbenen General-Lieutenant v. Kosewitz zu Ellwangen, Laten, Aten, eine Forderung von 793 fl. 51 kr. betreffend,

die Berufung 4—7 wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amts wegen für verlassen erklärt.

Den 9. April wurde ferner:

8. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen der Ehefrau des Seklermeisters Grieb zu Sindelfingen, unter Beistand ihres Ehemanns, Klägerin, Antin, sodann dem Ober-Regierungsrath, Oberamtmann Fischer zu Böblingen und dem vormaligen Oberamts-Aktuar, jetzigen Amtei-Verweser Haas zu Sindelfingen, Beklagten, Aten, Entschädigung wegen widerrechtlicher Behandlung betreffend, das unter dem 12. December 1820 eröffnete Urtheil der vorigen Instanz, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten dieser Instanz bestätigt;

9. in der Nichtigkeitsklagsache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen dem Handelsmann Johann Aich in Gmünd und dem Schutzjuden Jakob Löw in Jebenhausen, Oberamts Göppingen, Beklagten, Anten, Qnten, sodann dem Söldner Christian Müller in Täferroth, Oberamts Gmünd, Kläger, Aten, Qaten, eine Reukaufsforderung von 200 fl. betreffend, die Nichtigkeitsklage ohne weitere Verhandlung verworfen, und Qnt in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 12. April wurde:

10. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen der verwittweten Freifrau Fran-

cisca v. Gültlingen, geb. Freiin Schilling von Cannstadt, nun deren Erben, Lnten, Anten, und dem Oberamtspfleger Schütz zu Tübingen, als Güterpfleger der Debitmasse des verstorbenen Hohenzollern-Hechingenschen Ober-Jägermeisters Carl Ludwig August Schilling von Cannstadt, Laten, Aten, eine Forderung von 150 fl. samt Zinsen betreffend, das unterm 17. April 1818 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz, abgeändert;

11. in der Implorationssache zwischen dem Johann Georg Wilhelm, von Unterjettingen, Oberamts Herrenberg, und Consorten, Inten, sodann dem Jakob Friedrich Wilhelm daselbst, Jaten, die Eidesfähigkeit des Jaten betreffend, das von dem Civil-Senate des Königl. Obertribunals am 17. Juli 1820 gefällte Erkenntniß unter Verwerfung der von dem Inten gegen die Eidesfähigkeit des Jaten vorgebrachten Einwendungen bestätigt, und der Imische Theil in die durch das weitere civilgerichtliche Verfahren verursachten Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 16. April wurde:

12. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen Johann Georg Kopp zu Schnaitenthal, Oberamts Freudenstadt, Kläger, Appellanten, Wieder-Appellanten und Martin Adrion, Vogt in Schömberg, desselben Oberamts, Beklagten, Appellaten, Wieder-Appellaten, Wieder-Einlösung eines Waldes, jetzt Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Nothfrist betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde nicht angenommen und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt;

13. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen den Erben des Schultheißen Bezner zu Hofen, Oberamts Besigheim, Kläger, Aten, nun Anten, und Johann Jakob Benz in Löchgau, desselben Oberamts, Beklagten, Anten, nun Aten, pcto. condictionis furtivae, das unterm 24. Februar 1821 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten bestätigt.

Den 17. April wurde:

14. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem Jakob Daub, von Malmsheim, Oberamts Leonberg, als vormaligen Pächters des Ihinger Hofs, Kläger, Appellanten, sodann der Caroline v. Pach, geb. v. Gaisberg zu Rottenburg, und den in den Akten benannten Streitgenossen,

Beklagten, Aten, Ersatz für die bei dem Ende eines Pachts erhöhte Taxation des Vieh-Inventars betreffend, das unter dem 4. Juli 1819 eröffnete Erkenntniß erster Instanz, unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen mit der in dem vorigen Erkenntniß bemerkten Ausnahme, abgeändert.

Den 19. April wurde:

15. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem quiescirten Secretär der Justiz-Retardaten-Commission, Christoph Dicenta, Beklagten, Anten, Wiederanten, und dem gewesenen fürstl. Hohenlohe-Waldenburg'schen Stadtvogte Franz Heinrich Richler zu Waldenburg, Oberamts Oehringen, Kläger, Aten, Wiederaten, die Abreichung eines Drittheils der Besoldung eines ehemaligen Stadtvogts zu Waldenburg an den Aten auf dessen Lebenszeit betreffend, das am 21. Januar 1821 gefällte bedingt bestätigende Erkenntniß des Ober-Tribunals unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz für purificirt erkannt.

Den 20. April wurde:

16. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen Jakob Zehender zu Alfdorf, Oberamts Welzheim, Beklagten, Anten, Wiederanten, und Gottfried Knödler auf der Schöllhütte, Oberamts Backnang, Kläger, Aten, Wiederaten, Leibgedings-Forderung betreffend, die eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Kosten von Amts wegen verworfen.

Den 22. April wurde:

17. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen Johann Georg Steinhauser zu Huggenlaubach, Oberamts Wiblingen, Kläger, Anten, Wiederanten, und Gebhard Maucher zu Unterschwarzach, Oberamts Waldsee, Beklagten, Aten, Wiederaten, Forderung aus einem Vertrage betreffend, die Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde von Amts wegen verworfen, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 26. April wurde:

18. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen Conrad Stirn zu Büttelbronn, Oberamts Künzelsau, Kläger, Aten, Anten, Wiederanten, und Michael Dinkel daselbst, Beklagten, Anten, Aten, Wiederaten, eine Wasserleitungs-Gerechtigkeit betreffend, die Berufung theils wegen Mangels an dem Streitwerthe, theils weil

schon in dritter Instanz erkannt worden, verworfen, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 29. April wurde:

19. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen Jakob Pfeiffle zu Göttelfingen, Oberamts Freudenstadt, Beklagten, Aten, nun Anten, und dem Kameral-Verwalter Marx, von Altenstaig, Oberamts Nagold, Kläger, Anten, nun Aten, Wandlungsklage betreffend, die Berufung wegen Mangels an der appellabeln Summe, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz abgewiesen;

20. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen den Erben des Johann Leonhard v. Nachtrab in Ulm, Kläger, Anten, Wiederanten, und der Stadt Ulm, Beklagten, Atin, Wiederatin, Brenndl-Lieferung betreffend, das unterm 27. Februar v. J. eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz abgeändert;

21. in der Appellationssache von dem Civil-Senate desselben Gerichtshofs zwischen Matthias und Wolfgang Neubronner, von Ulm, Kläger, Anten, Wiederanten, und der Stadt Ulm, Beklagten, Atin, Wiederatin, Brenndl-Lieferung betreffend, das unterm 27. Februar v. J. eröffnete Urtheil voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz abgeändert.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 18. April:

1. Rosine, geb. Altinger, von Stuttgart, Klägerin, von Ludwig Schneider, Schreiner von da, Beklagten;
2. Gottlieb Kurz, von Rudersberg, Oberamts Welzheim, Kläger, von Christine, geb. Breigel von da, Beklagten; — je 1 und 2 wegen böslicher Verlassung, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Den 25. April:

3. Leonhard Hölderlin, gewesener Kaufmann zu Mundelsheim, Oberamts Marbach, Kläger, von Rosine, geb. Kreh, von Auenstein, Beklagten;
4. Jakob Mock, Zimmermann zu Willmandingen, Oberamts Reutlingen, Kläger, von Heinrike, geb. Jordan von da, Beklagten; — je 3 und 4 wegen beharrlicher

2

Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten;

5. Magdalene, geb. Eberhard, von Hürben, Oberamts Heidenheim, Klägerin, von Wilhelm Rühle, gewesenem Wirth daselbst, Beklagten, wegen vermutheten Ehebruchs, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. April wurde:

1. Daniel Beck, von Stetten, Oberamts Cannstadt, wegen wiederholter schwerer Injurien und Verläumdungen gegen mehrere obrigkeitliche Stellen, ferner wegen Widerspenstigkeit gegen einen Gens-d'armes, und anderer minder bedeutender Vergehen, neben Zuscheidung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Am 1. und 2. April wurde:

2. Alexander Kärcher, suspendirter Schultheiß, Zoller und Acciser zu Sternenfels, Oberamts Maulbronn, wegen Uebertretung des bestandenen Verbots des Pferd-Verkaufs ins Ausland, wegen einer zu Verdeckung dieser Gesetzes-Uebertretung begangenen Fälschung, wegen mehrfältiger Zoll- und Accise-Defraudationen und grober Dienst-Nachläßigkeit, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens und zu Bezahlung der in den einzelnen Fällen verwirkten Confiskations-Strafen, so wie eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten, aller bisher von ihm verwalteter Stellen entsetzt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und mit vierzehntägiger Gefängnißstrafe belegt.

Am 2. April wurde:

3. der zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Johannes Frey, von Igglingen, Oberamts Gmünd, wegen dritten Diebstahls, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten, auch Ersatz des Schadens zu achtmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten, verurtheilt.

Am 6. April wurde:

4. der vormalige Professor und ständische Abgeordnete Friedrich List, von Reutlingen, wegen durch den Druck verbreiteter Ehren-Beleidigung und Verläumdung der Regierung, der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden und Staats-Diener Württembergs, wegen Begehung des im Art. 25 des Gesetzes über Staats- und Majestäts-Verbrechen vom 5. März 1810 vorgesehenen Verbrechens, unter erschwerenden Umständen, und wegen unbotmäßigen Benehmens gegen den untersuchenden Richter, neben Verfällung in $\frac{11}{12}$ der Untersuchungs-Kosten zu zehenmonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung verurtheilt.

Am 9. April wurde:

5. der zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommenen Juliane Hofmann, von Echterdingen, Amts-Oberamts Stuttgart, wegen wiederholten, ausgezeichneten und großen Diebstahls, so wie wegen Annahme eines falschen Namens, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz eine achtmonatliche Zuchthausstrafe zuerkannt.

Am 11. April wurden verurtheilt:

6. der zu Vaihingen in Untersuchung gekommene Philipp Jakob Zipperer, von Altdorf, Oberamts Böblingen, wegen mit thätlicher Mißhandlung einer obrigkeitlichen Person verbundener Widersetzlichkeit, gefährlicher Drohung und wiederholten Vagirens, neben Verfällung in seine Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf vier Monate;

7. Johann Jakob Norr, von Enzweihingen, Oberamts Vaihingen, wegen unehrerbietigen Betragens gegen seine Mutter, und Mißhandlung derselben, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe;

8. die zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Catharine Schüle, von Kirchheim, wegen wiederholten verbotswidrigen Eintritts in die Residenzstadt, und wegen Vagirens, neben Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshaus-Strafe.

Am 13. April wurde:

9. Franz Kaspar Schmitt, von Stokheim, Oberamts Brackenheim, wegen wiederholten und ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Ersatze des Entwendeten und Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und

$\frac{8}{10}$ der Untersuchungs-Kosten mit viermonatlicher Festungsstrafe belegt.

Am 16. April wurden verurtheilt:

10. die zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Caroline Fesky, von Ludwigsburg, wegen wiederholter verbotswidriger Rückkehr in die Residenzstadt, neben Bezahlung der Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe;

11. die zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Catharine Beuerlin, von Gerlingen, Oberamts Leonberg, wegen wiederholten Vagirens, wegen Conkubinats, Betrugs und Medikastrirens, neben dem Ersatz ihrer Arrest- und Azungs- auch $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe;

12. Friedrich Weingärtner, Schneider-Geselle von Jettenbach, Oberamts Marbach, wegen wiederholten Vagirens, neben Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zwangs Arbeitshaus-Strafe.

Am 18. April wurde:

13. der suspendirte Stiftungspfleger und Gemeinderath Johannes Moz, von Möglingen, Oberamts Ludwigsburg, wegen eines bedeutenden Pflegschafts-Cassenrests, wegen unordentlicher Rechnungs-Führung und Fälschungen von seinen Aemtern entsetzt, zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle, so wie zu Führung einer Pflegschaft für unfähig erklärt, und zu dreimonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung, so wie zu Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

An demselben Tage wurden verurtheilt:

14. auf die von dem Oberamtsgerichte Stuttgart geführte Untersuchung:

a) David Bothner, von Rulth, Solda bei dem dritten Infanterie-Regiment, wegen Unbotmäßigkeit gegen den Orts-Vorsteher und wegen gewaltsamer, mit thätlicher Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener zu siebenmonatlicher Festungsarbeit;

b) Tobias Bothner von da wegen Unbotmäßigkeit gegen den Orts-Vorstand und wegen mit thätlicher Mißhandlung obrigkeitlicher Diener verbundener Theilnahme an der in verabredeter Verbindung mit Andern unternommenen gewaltsamen Befreiung seines Bruders David Bothner zu siebenmonatlicher Festungsarbeit;

c) Jakob Bothner, von Rulth, wegen in verabredeter Verbindung mit Anderen zu Schuld gebrachter gewaltsamer

Befreiung des David Bothner zu sechsmonatlicher Festungsarbeit;
daneben wurden Jedem seine eigenen Arrest- und Azungs- und je ¼ der Untersuchungs-Kosten zugeschieden.

Am 20. April wurde:

15. der Gemeinderath David Reinhardt, von Klein-Heppach, Oberamts Waiblingen, wegen zahlreicher Fälschungen und theils versuchter, theils vollbrachter betrügerischer Ausstellung von Schuldverschreibungen von seiner Stelle cassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und mit zweijähriger Zuchthausstrafe belegt, auch ihm der Ersaz des Schadens und die Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zugeschieden.

Am 22. April wurde:

16. Johanne Velte, von Oelbronn, Oberamts Maulbronn, wegen wiederholter Scortation, Verheimlichung der Schwangerschaft und dadurch herbeigeführter hilfloser Geburt, auch nachläßiger Behandlung ihres Kindes, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ihrer Arrest-, Azungs- und der Obduktions- auch ⅔ der übrigen Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Am 26. April wurden verurtheilt:

17. Johann Friedrich Oehler, von Sersheim, Oberamts Vaihingen, wegen wiederholter, zum Theil ausgezeichneter Diebstähle und wegen Diebstahls-Versuchs, auch wegen ausgestoßener Drohungen, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersaz und zu Bezahlung der Haft- und Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Festungsstrafe;

18. Barbara Siglin, von Horrheim, Oberamts Vaihingen, wegen Diebstahls, falscher Namens-Angabe und anderer Vergehen, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von zwei Monaten;

19. Jakob Reitter, Mezger von Stuttgart, wegen des Versuchs einer großen Unterschlagung zu viermonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung; zugleich wurde erkannt, daß derselbe wegen der ihm zur Last fallenden Defraudation der Vermögens-Steuer den zehenfachen Betrag dieser Steuer auf die Jahre 1813 und 1814 aus 11963 fl. nachzubezahlen,

und alle Untersuchungs-Kosten zu ersetzen habe.

Am 29. April wurde

20. Franz Späth, von Hofen, Oberamts Cannstadt, wegen vielfacher Fälschungen zu Deckung unpassirlicher Nebenausgaben und wegen Verleitung Anderer zu falschen Beurkundungen, von seiner Stelle als Gemeindepfleger und Gemeinderath cassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und mit vierwöchiger Gefängnißstrafe belegt, auch ihm der Ersaz des verursachtem Schadens zuerkannt.

Am 30. April wurden verurtheilt:

21. Johann Häberle, von Groß-Heppach, Oberamts Waiblingen, wegen wiederholten Vagirens, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm und Abschied, und zu nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von drei Monaten, auch zum Ersatze seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten;

22. der zu Eßlingen in Untersuchung gekommene Christoph Kneller, von Engelsbrand, Oberamts Neuenbürg, wegen wiederholten, unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls, dann wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, neben dem Ersatze des Schadens und sämtlicher Haft- und Untersuchungs-Kosten zu achtzehenmonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm, und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von neun Monaten;

23. Caroline Welhereter, von Heilbronn, wegen wiederholter Diebstähle, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf vier Monate.

2.) Civil-Senat.

1. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Waiblingen zwischen Matthäus Kümmich, von Klein-Heppach, Enten, Anten, und dem Ober-Finanzrath Späth in Stuttgart, und dem Oberamts-Arzt Dr. Paulus in Sulz, Mit-Enten, Aten, Gant-Verweisung in dem Andreas Scheuerlen'schen Gant zu Klein-Heppach

betreffend, wurde die unterm 17. Oktober 1814 eröffnete Gant-Verweisung durch Erkenntniß vom 29. Januar, ins. den 19. März, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz abgeändert.

2. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen Philipp Weiß, Metzger daselbst, Bekl., Anten, und dem Herrn Grafen v. Waldek zu Gailldorf, Kl., Aten, die Erfüllung eines Kauf-Vertrags betreffend, wurde das unterm 11. September 1820 eröffnete Urtheil erster Instanz durch Erkenntniß vom 7. Februar, ins. den 17. März, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz bestätigt.

3. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Brackenheim zwischen Martin Stetzenmaier zu Häfner-Haslach, Bekl., Anten, und Johannes Strobel daselbst, Kl., Aten, Abrechnungs-Streit betreffend, wurde die gegen das unterrichterliche Urtheil vom 3. Juli 1821 eingelegte Berufung durch Erkenntniß vom 25. Januar, ins. 12. und 18. März wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt.

4. In der bei dem Oberamtsgerichte Marbach verhandelten Rechtssache zwischen Friedrich Bartenbach, Bauer zu Winzerhausen, Kl., Anten, und Rosine, Ehefrau des Gemeinderaths Caspar Kopp von da, Bekl., Atin, Verletzung bei der väterlichen Verlassenschafts-Theilung, nunmehr Aufhebung eines Vergleichs betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 19. Februar, ins. 21. März die Appellation gegen das unterrichterliche Erkenntniß wegen nicht gehörig beobachteter Appellations-Förmlichkeiten, die damit verbundene Nichtigkeitsklage aber wegen Mangels an einem Nichtigkeitsgrunde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, nicht angenommen.

5. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Marbach zwischen Melchior Doberer, Bekl., Wiederkläger, Anten, und Adam Seiz, Kl., Wiederbekl., Aten, beide von Pleidelsheim, Bürgschafts-Forderung in der Vor- und verschiedene andere Forderungen in der Nachklage betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 5. Februar, ins. 24. März theils die gegen das am 9. März 1820 eröffnete Urtheil erster Instanz eingelegte Berufung wegen Mangels an der appellabeln Summe nicht angenommen, theils das erstrichterliche Urtheil unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, bestätigt.

6. in der Arrestsache zwischen dem Gast-

geber Schwaderer zu Stuttgart, Inten, und den Kindern und Erben des zu Erlangen verstorbenen Justiz-Direktors Johann Albrecht von Killinger, Iten, eine Schuldforderung betreffend, und

7. in der Arrestsache zwischen dem Schuhmacher Günther zu Stuttgart, jetzt dessen Erben, Inten, und den Kindern und Erben des oben genannten Justiz-Direktors von Killinger, Iten, eine Forderung für Arbeit betreffend, ist durch Erkenntnisse vom 18. Januar, dem Itischen Theil den 21. März zugestellt, der Arrest für gerechtfertigt erkannt, zur weitern Verhandlung dieser beiden Rechtssachen aber sind die geeigneten Verfügungen getroffen worden.

8. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Stadt-Umgelder Schäfer daselbst, Kl., Anten, und dem Küfermeister Wißner, Weißgerber Seemann und Fürkäufer Kadell, Bekl., Aten, Compensation betreffend, wurde die Appellation mittelst Erkenntnisses vom 25. Januar, ins. den 20. März, wegen Mangels an der appellabeln Summe abgewiesen.

9. In der untergänglichen Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Backnang zwischen Ludwig Klenk, Kronenwirth zu Fornsbach, Kl., Anten, Wiederanten, und Matthäus Kronmüller, Schmid daselbst, Bekl., Aten, Wiederaten, die Errichtung einer Schmid-Werkstätte betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 29. Januar, ins. 21. März, die Berufung gegen das Urtheil zweiter Instanz wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Aten in die Kosten dieser Instanz von Amts wegen verworfen.

10. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Brackenheim zwischen den Erben des verstorbenen Kameral-Verwalters Kaufmann zu Güglingen, Lnten, Anten, und dem Gemeinderath Sieber daselbst, als Curator der Erbschaftsmasse des Karl Christian Friedrich Rupp von da, Mit-Lnten, Aten, Lokation einer Forderung in dem Gant des Hutmachers Dietrich Kaag daselbst betreffend, wurde unterm 8., ins. 31. März, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Compensation der Kosten dieser Instanz von Amts wegen verworfen.

11. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Amtsschreiber Mauchart, von Leonberg, nun zu Eßlingen, Kl., Anten, und dem Rechnungs-Revisor Schönlin zu Stuttgart, Bekl., Aten, verschiedene Forderungen

betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 15., ins. 16. März, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz von Amts wegen für verlassen erklärt.

12. In der Rechtssache erster Instanz zwischen Marie Christine, verwittweter Rappold zu Oehringen, cum curatore, Klägerin, und der ledigen Elisabethe Sophie Friderike Dillenius zu Ludwigsburg, nun deren Erben, Bekl., Nichtigkeit eines Testaments betreffend, wurde die Bekl., mittelst Erkenntnisses vom 20., ins. 30. März, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten verurtheilt.

13. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Ludwigsburg zwischen dem Schreiner Georg Conrad daselbst, Vorbekl., Nachkl., Anten, und dem Schreiner Friedrich Lell ebendaselbst, Vorkl., Nachbekl., Aten, verschiedene Forderungen betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 26., ins. 31. März, nachdem der At den ihm zugeschobenen Eid abzuschwören verweigert hat, derselbe zu Bezahlung der eingeklagten Summe nebst Verzugszinsen, so wie in die Prozeß-Kosten verurtheilt.

14. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Heilbronn zwischen Wilhelmine, des Regierungs-Assessors August Friedrich von Abel in Ludwigsburg Ehegattin, unter dem Beistande ihres gesetzlichen Geschlechts-Vormunds, Antin, in dem Conkurse des zu Heilbronn verstorbenen Kaufmanns Carl Abel, Antin, und dem Bierbrauer Johann Michael Hentges zu Heilbronn, Mit-Anten, Aten, das von dem letztern für seine Forderung von 469 fl. 47 kr. angesprochene Absonderungs-Recht betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 20. Februar, ins. 22 März, die Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Antin in die Prozeß-Kosten nicht angenommen.

15. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Cannstadt zwischen Anne Marie, Wittwe des Friedrich Schuhmacher in Wangen, Bekl., Wiederkl., Antin, und dem Gemeinderath Eberhard Gohl daselbst, Kl., Wiederbekl., Aten, Abrechnungs-Streitigkeit betreffend, wurde das bedingt ausgesprochene Erkenntniß vom 6. Oktober 1821 unterm 6. Februar, ins. 20. März, nach fruchtlos abgelaufener Beweisfrist für unbedingt erklärt.

16. In der Rechtssache der Erben des Kutschers Wolfgang Fischer, von Wil-

hermsdorf, Kl., gegen das Stiftsfräulein von Humbracht zu Frankfurt a. M. als Erbin des Grafen Ernst von Limpurg-Styrum, Bekl., Verzugszinse aus einer Schuldforderung betreffend, wurden mittelst Erkenntnisses vom 19. März, ins. den 4. April, die Kläger, da sie, was ihnen zu beweisen obgelegen, nicht erwiesen haben, mit ihrer Klage auf Zinse abgewiesen, mit ihrer neuen Klage gegen die Beklagte, als mittelbare Erbin des Hauptschuldners, aber zu einem besonderen Verfahren verwiesen.

17. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Ludwigsburg zwischen dem Küfer Kießner, von da, Namens seiner Ehefrau, Bekl., Anten, und Justine Hildebrand ebendaselbst, cum curatore, Kl., Atin, Schuld-Forderung betreffend, wurde am 16. März, ins. 3. April, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung des Anten in die Kosten der zweiten Instanz für verlassen erklärt.

18. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Backnang zwischen Johann Ulrich Kienzle, Bauer auf dem Ungeheuer-Hof, Kl., Anten, und Christoph Wied, von Allmersbach, Bekl., Aten, Bürgschafts-Forderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 13. Februar, ins. 17. März, unter Verurtheilung des Aten in die Kosten dieser Instanz die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde abgewiesen.

19. In der Gantsache des verstorbenen General-Majors v. Vischer zu Ludwigsburg wurde am 13. Januar das Prioritäts-Urtheil gefällt, und den betreffenden Gläubigern, beziehungsweise deren Anwälten, eröffnet.

20. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Besigheim zwischen Stephan Weible, von Löchgau, Bekl., Anten, und Sara Gauger von da, cum curatore, Kl., Atin, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, wurde die gegen das erstrichterliche Urtheil vom 18. December 1811 ergriffene Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung des Anten in die Kosten durch Erkenntniß vom 26. März, publ. den 16. April, für verlassen erklärt.

21. In der Rechtssache zwischen dem Choristen Franz Oechsner in Stuttgart, Kl., und dem Major v. Arlt zu Ludwigsburg, Bekl., Schuldforderung betreffend, wurde unterm 26. März, ins. den 13. April, gegen den Beklagten sowohl in der Hauptsache, als auch im Kosten-Punkte condemnatorisch erkannt.

22. In der Liquidationssache der Verlassenschaftsmasse = Curatel des Hoffaktors Mayer Löw zu Sontheim, Lntin, gegen die Debitmassen der Freiherrn Wilhelm Heinrich und Philipp Dietrich v. Gemmingen = Widdern, Latinnen, Zinsforderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 30. Januar, ins. 20. März, unter Vergleichung der Prozeß = Kosten durch Definitiv = Erkenntniß für die Liquidantin entschieden.

23. In der Rechtssache des Isaak Jakob zu Niederstetten, Inten, gegen die Gantmasse=Verwaltung des verstorbenen Freiherrn Carl August v. Gemmingen = Mayenfels, Jatin, die Herausgabe einer Obligation betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 1., ins. 23. März, unter Beweis=Vorbehalt für die Jatische Masse = Verwaltung und Vergleichung der Kosten condemnatorisch gegen die Jatin erkannt.

24. In der Appellationssache zwischen der freiherrl. v. Gemmingenschen Fideicommiß Administration zu Guttenberg, Lantin, Antin, und Abraham Steiner zu Bonfeld, als Gant-Güterpfleger des Friedrich Wagner, Laten, Aten, desgleichen der Wittwe des Gemeinschuldners, Elisabethe, Mit = Lntin, Atin, eine Capital=Zinsforderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 1. März, ins. den 27. März und 6. April, das unterm 14. Juni 1813 eröffnete Urtheil erster Instanz mit Beweis = Vorbehalt und unter Vergleichung der Prozeß = Kosten dieser Instanz abgeändert.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald = Kreis.

1.) Criminal = Senat.

Den 1. April wurde:

1. Carl Raidt, von Bühl, Oberamts Rottenburg, wegen vollbrachter Wilderei, zweier Wilderei = Versuche und Eidesbruchs, neben der Entlassung als Commun = Wildschütz, Confiskation des Gewehrs und der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens so wie zu Bezahlung seiner Verhaft = und zweier Drittheile der Untersuchungs = Kosten zu einer drei und einhalbmonatlichen Festungs=Arbeitsstrafe verurtheilt.

Den 9. April wurde:

2. Catharine Reicherter, von Reutlingen, wegen mehrfachen, gewerbsmäßig unter erschwerenden Umständen theils verübten theils versuchten Betrugs, dann wegen kleinen Diebstahls, neben der Verbind=

lichkeit zum Schadens-Ersatz und zur Erstattung der Verhaft-Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten mit einer viermonatlichen Zuchthausstrafe in Ludwigsburg belegt.

An demselben Tage wurde:

3. Thomas Friedrich Beck, von Tübingen, wegen im rechtlichen Sinn dritten, jedoch ersetzten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Verhaft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen und nachheriger Einschließung in das Zwangs-Arbeitshaus wenigstens auf die Dauer von drei Monaten verurtheilt.

Den 11. April ist:

4. a) der gewesene Gemeindepfleger Johann Maier, von Rübgarten, Tübinger Oberamts, wegen eines größten Theils durch Verwendung von Commun-Geldern zu Privat-Ausgaben gesetzten Kassen-Rests von 645 fl. 24 kr. sodann wegen Fälschung, unordentlicher Rechnungs-Führung auch frechen und muthwilligen Lügens vor der Obrigkeit, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung der Rest-Summe samt Zinsen so wie sämtlicher Untersuchungs-Kosten seiner Gemeinderathsstelle entsetzt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig erklärt und zu zehenmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen verurtheilt, und

b) der Schultheiß Johann Martin Mayer zu Rübgarten wegen der zu Gunsten des Gemeindepflegers daselbst sich schuldig gemachten fälschlichen Beurkundung eines Kassenvorraths seiner Schultheißen-Stelle entsetzt und zu Bekleidung eines öffentlichen Amts gleichfalls für unfähig erklärt worden.

An demselben Tage wurde:

5. Jg. Gottlieb Karrer, von Tübingen, wegen beharrlich fortgesetzter, durch thätliche Mißhandlung eines Polizei-Dieners und durch ausgestoßene grobe Schimpf-Reden erschwerter Widersetzlichkeit zu einer drei und einhalbmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe so wie zum Ersatz sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Am 12. April wurden verurtheilt:

6. a) Jakob Schöttle, von Ebhausen, Oberamts Nagold, auf die von dem Oberamtsgerichte Calw geführte Untersuchung wegen Widersetzlichkeit gegen einen Gensd'armen durch Drohungen und dadurch zugleich bewirkter Befreiung eines Mit-Gefangenen auf dem Transport zu einer drei und einhalbmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe

auf Hohenasperg, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Arrest- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten;

b) Christian Schöttle von da, wegen gleichen Vergehens zu derselben Strafe, ebenfalls mit der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Arrest- und der anderen Hälfte der Untersuchungs-Kosten;

7. der abgekommene Gemeindepfleger Gottlieb Friedrich Gaiser, von Walddorf, wegen eines Kassen-Rests von 1310 fl. 25 kr., sodann wegen Fälschungen und unordentlicher Rechnungs-Führung, neben Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes und der Verbindlichkeit zum Ersatz der Rest-Summe, so wie seiner Verhaft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu achtzehenmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen.

Den 15. April wurde:

8. Andreas Schray, von Alpirspach, Oberamts Oberndorf, wegen großen ausgezeichneten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten mit einer viermonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe belegt.

Den 18. April wurden verurtheilt:

9. Blasius Mederle, von Stadtbergen bei Augsburg, auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Rottweil geführten Untersuchung wegen mit gefährlicher Verletzung verbundenen unzüchtigen Angriffs auf ein vierzehenjähriges Mädchen zu einer drei und einhalbjährigen Zuchthausstrafe in Gotteszell, so wie zu Erstattung seiner Verhaft- sämtlicher Untersuchungs- und der Kurkosten, mit der weiteren Bestimmung, daß derselbe nach Erstehung seiner Strafe aus den Königlichen Staaten ausgewiesen werden soll;

10. Mathias Hämmerle, von Trichtingen, Oberamts Sulz, wegen mehrerer wiederholten Diebstähle, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens, seiner Verhaft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu einer neunmonatlichen Zuchthausstrafe in Markgröningen, nebst einfachem Willkomm und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, wenigstens auf die Dauer von fünf Monaten.

Den 22. April wurden verurtheilt:

11. Michael Schmid, von Truchtelfingen, Oberamts Balingen, wegen Konkubinats, Vagirens und Bettelns, sodann wegen Verfälschung eines als Ausweis benützten schultheißenamtlichen Berichts und

damit verübten Betrugs, auch Lügens vor Gericht, zu einer viermonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, so wie zu Bezahlung seiner Haft- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten;

12. Gottfried Roth, von Oberniebelsbach, Oberamts Neuenbürg, wegen eines großen und durch Einsteigen qualificirten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens und sämtlicher Haft- und Untersuchungs-Kosten zu einer fünfmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe.

An demselben Tage ist:

13. der Zuchthaus-Sträfling in Gotteszell, Andreas Maier, von Muken, wegen falscher Angabe seines Geburtsorts vor dem Untersuchungs-Gericht und fälschlichen Vorgebens der Vaterschaft eines von der Eva Marie Bronner aus Eglingen gebornen Kindes mit einem Zusatz von einem Monat belegt und in die Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

Den 25. April wurde:

14. der Stadtknecht Johann Friedrich Hornung in Tübingen wegen mehrfältiger mit Verletzung seiner Dienstpflicht verbundener Unterschlagungen und Fälschungen seiner Stadtknechts-Stelle entsetzt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig, auch seiner Militär-Verdienst-Medaillen für verlustig erklärt, und zu einer viermonatlichen Festungs-Arbeits-Strafe, so wie zum Ersatz des verursachten Schadens und der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Den 26. April wurde:

15. der Zuchthaus-Sträfling in Gotteszell, Joseph Gugelhan, von Upflamör, Oberamts Riedlingen, wegen vier neuerlich gegen denselben erhobener theils qualificirten, theils ausgezeichneten und in Genossenschaft verübten Diebstähle zu einer weiteren einjährigen Zuchthausstrafe und sechsmonatlichen Einschließung in dem Zwangs-Arbeitshause, so wie zu Bezahlung der neuern Untersuchungs-Kosten und Ersatz des Schadens verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

16. der unterm 12. März d. J. zu sechsmonatlicher Festungsstrafe verurtheilte Christian Pfaff, von Röthenbach, wegen Brechung des von ihm an Eidesstatt gegebenen Handgelübdes, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz der neueren Untersuchungs-Kosten mit einem Straf-Zusatz von dreiwöchiger Festungsarbeit belegt.

Den 30. April ist:

17. der Messerschmied Johann Georg Hil-

zinger, von Freudenstadt, wegen wiederholter Diebstähle und unverschämten Lügens vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des gestifteten Schadens, so wie seiner Verhaft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu einer zwölfmonatlichen Zuchthausstrafe in Gotteszell nebst Willkomm und nachheriger Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus wenigstens auf die Dauer von sechs Monaten verurtheilt worden.

2.) Civil-Senat.

Den 3. April wurde:

1. in der untergänglichen Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Reutlingen zwischen dem Schuster Martin Bley zu Unterhausen, Kl., Anten, Wiederanten, und dem Adlerwirth Matthäus Schüle daselbst, Beklagten, Aten, Wiederaten, die Erbauung einer Scheuer betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß unter Verfällung des Anten in die Kosten dritter Instanz bestätigt.

An demselben Tage ist:

2. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Reutlingen zwischen Johann Georg Hurr zu Bezingen, Kl., Anten, und Philipp Carl Kurz zu Reutlingen, Bekl., Aten, Schuldenlosung betreffend, das Erkenntniß erster Instanz bestätigt und der Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde:

3. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Neuenbürg zwischen Christoph David Rau in Calmbach, Bekl., Anten, und Johannes Heugelen und dessen Ehefrau, Philippine, geb. Walter von da, Kl., Aten, Wiederkaufsrecht betreffend, das Erkenntniß erster Instanz unter Vergleichung der Kosten zweiter Instanz theils bestätigt, theils abgeändert.

Den 9. April wurde:

4. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Sulz zwischen Martin Danner zu Boll, Anten, Peten, und Georg Jakob Bühler daselbst, Aten, Penten, Location in dem Gante des Johannes Eberhard von da betreffend, erkannt, daß At, Producent, das was ihm in dem Urtheil vom 27. März 1821 zu beweisen vorbehalten, zu Recht nicht erwiesen habe und daß es daher bei dem erwähnten Urtheil nunmehr unbedingt sein Verbleiben haben solle, unter Verurtheilung des Aten, Producenten, in die durch das

Beweis = Verfahren verursachten Kosten.

Auf gleiche Weise ist den 10. April:

5. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Rottenburg zwischen dem Pfarrer Kern zu Hirrlingen, Kl., Anten, Producten, und der Gemeinde Frommenhausen, Bekl., Atin, Producentin, den kleinen Zehenten von Grundbirnen betreffend, das am 16. Mai 1821 gefällte bedingte reformatorische Urtheil unter Verurtheilung der Producentin in die Kosten des Beweis-Verfahrens für purificirt erkannt worden.

An demselben Tage wurde:

6. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Urach zwischen Friedrich Würtemberger daselbst als Sachwalter und Bürge des Ulrich Schleehauf, von Stuttgart, Liquidanten, Anten, und der Wittwe des Georg Friedrich Lenz in Urach, Mit-Liquidantin, Atin, Vorzugsrecht in dem Gante des weil. Bernhard Schwanz betreffend, die eingewandte Berufung wegen versäumter neunzigtägiger Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

An demselben Tage ist:

7. in der Rekurssache gegen das von dem Oberamtsgerichte Urach über die Verlassenschaft der Wittwe Ursule Barbare Stanger, von Dettingen, ausgesprochene Gant-Erkenntniß, dieses aufgehoben, und die Erledigung des Schuldenwesens gedachter Wittwe durch eine einfache Schuldenverweisung angeordnet worden.

Den 11. April wurden:

8. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Rottenburg zwischen Fidel Holzherr, Mezger daselbst, Kl., Anten, Wiederanten, und Johannes Schweizer, Schwanenwirth allda, Bekl., Aten, Wiederaten, und Anton Kohler, Sattler ebendaselbst, Intervenienten, und Mit-Aten, eine Viehtrieb-Gerechtigkeit betreffend, und

9. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Reutlingen zwischen Dorothee, Sebastian Göppinger, Rothgerbers Wittwe in Reutlingen, Kl., Antin, und deren Stiefsöhnen Christoph und Jakob Friedrich Göppinger daselbst, Bekl., Aten, Erbschafts-Theilung betreffend, die unterrichterlichen Erkenntnisse bestätigt und die Anten in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 16. April ist:

10. in der vor dem Oberamtsgerichte Horb anhängigen Rechtssache zwischen dem Grafen Clemens Schenk v. Stauffenberg, als Besitzer des Ritterguts Bai-

fingen, Vorkl., Nachbekl., und der Bauerschaft zu Baisingen, Vorbekl., Nachkl., Baufuhrfrohnen betreffend, der von letzterer ergriffene Rekurs gegen einen Vorbescheid des Oberamtsgerichts Horb in Betreff eines Urkunden-Editions-Gesuchs verworfen worden.

An demselben Tage wurde:

11. das von dem Oberamtsgerichte Urach gegen den Jäger Philipp Heinrich Glück, von Dettingen, ausgesprochene Gant-Erkenntniß aufgehoben.

Den 17. April wurde:

12. in der Aktionssache von dem Oberamtsgerichte Tuttlingen zwischen Martin Wintermantel, von Durchhausen, jetzt dessen Erben, Kl., Anten, und den Amtsschreiber Gsell'schen Erben, von Wurmlingen, jetzt Elisabethe Gsell in Hechingen, Bekl., Atin, Ersatz angeblich zurückbehaltener Gelder betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen und die Anten in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 19. April wurde:

13. in der Aktionssache von dem Oberamtsgerichte Herrenberg zwischen verschiedenen Bürgern zu Hailfingen und Seebronn als Besitzern des sogenannten Schwandguts zu Bondorf, Bekl., Anten, Producenten, Reproducten und der Königl. Hof-Domainen-Kammer zu Stuttgart in Vertretung der Pfarrei zu Bondorf, Kl., Atin, Productin, Reproducentin, Zehend-Reichung betreffend, erkannt, daß die Anten dasjenige, was ihnen vermöge Urtheils zweiter Instanz vom $\frac{13}{15}$. Juni 1811 zu erweisen vorbehalten worden, zu Recht erwiesen haben und daher unter Abänderung des erstrichterlichen Urtheils und unter Vergleichung der Prozeß-Kosten beider Instanzen von der gegen sie erhobenen Klage auf Entrichtung des kleinen Zehenden zu entbinden seyen.

An demselben Tage ist:

14. in der Debitsache zwischen sämtlichen Gläubigern des Freiherrn Anton Thaddäus von Freiberg zu Wellendingen, Liquidanten an einem, und dem gerichtlich bestellten Güterpfleger, Liquidaten am andern Theile, das Prioritäts-Urtheil ausgesprochen und dadurch über acht und siebenzig verschiedene Forderungen gerichtlich erkannt worden.

Den 23. April wurde:

15. in der Aktionssache von dem Oberamtsgerichte Freudenstadt zwischen Adam Rapp, von Bösingen, Kl., Anten, und Wilhelm Kap und Consorten von Pfalzgrafenweiler, Bekl., Aten, eine subsidiarische Klage betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde

verworfen und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 26. April wurde:

16. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Rottweil zwischen Joh. Baptist Zündel in Laufen, Kl., Anten, und dem Gemeinderath daselbst, Bekl., Aten, Entschädigungs-Ansprüche betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen und der Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

17. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Freudenstadt zwischen Joh. Georg Schwarz, von Crespach, Bekl., Anten, und Eve Marie Müller, von Untermusbach, Kl., Atin, Privat-Satisfaktion wegen unehelicher Schwängerung betreffend, die ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz für verlassen erkannt.

Den 30. April ist:

18. in der Rechtssache erster Instanz zwischen Friedrich Finkbeiner aus Baiersbronn, Oberamts Freudenstadt, Kl., und dem Königl. Kriegs-Rathe in Vertretung der Königl. Gewehr-Fabrik zu Oberndorf, Bekl., Schadens-Ersatzforderung aus einem Kohlen-Lieferungs-Akkord betreffend, die beklagte Stelle von der gegen sie erhobenen Klage entbunden worden, unter Verurtheilung des Klägers in die Prozeß-Kosten.

An demselben Tage wurde:

19. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Herrenberg zwischen den Erben des verstorbenen Schultheißen Rehfuß in Aach, Oberamts Freudenstadt, Kl., Producenten, Anten, und dem Stadt-Rath zu Tübingen, Bekl., Produkten, Aten, eine Forderung für Holz betreffend, das erstrichterliche Urtheil unter Verurtheilung der Anten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Den 6. April ist:

1. auf eine von dem Oberamtsgerichte Ellwangen geführte Untersuchung, Joseph Hägele, von Schwenningen, Oberamts Ellwangen, wegen kleinen, einfachen und ersetzten, aber fünften Diebstahls, neben

Zahlung seiner Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten, zu zweijähriger Zuchthausstrafe mit derbem Willkomm, und nachheriger wenigstens einjähriger Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde:

2. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Hall geführten Untersuchung, Friedrich Schnipp, von Waldhausen, Oberamts Welzheim, wegen begangenen Ehebruchs, desgleichen wegen Vagirens und Bettelns, und wegen Lügen vor Gericht, unter Einrechnung zweier Scortations-Vergehen, neben Bezahlung seiner Arrest- und Azungs-Kosten, zu fünfmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt, und wegen der Untersuchungs-Kosten das Angemessene verfügt.

Den 9. April wurde:

3. in der vor dem Oberamtsgerichte Hall verhandelten Untersuchung, Georg Friedrich Hassold, von Bichberg, wegen fortgesetzten ehebrecherischen Konkubinats, mit achtmonatlicher Festungsstrafe belegt.

An demselben Tage wurde:

4. in der vor dem Oberamt Oehringen verhandelten Untersuchungssache, Christian Friedrich Wanner, von Oehringen, wegen vorgebrachter unwahrer grober Beschuldigungen gegen das Oberamtsgericht Oehringen, zu achttägiger Festungsstrafe als Zusatz zu der ihm wegen Widersetzlichkeit unter dem 17. December 1811 zuerkannten fünfmonatlichen Festungsstrafe verurtheilt.

Den 11. April wurde:

5. in der vor dem Oberamtsgerichte Heidenheim geführten Untersuchung, der vormalige Gemeindepfleger, Martin Maurer, von Izelberg, Oberamts Heidenheim, wegen unrichtiger Einträge in sein Kapital, und wegen durch unordentliche Rechnungsführung gesetzten Restes, neben Ersatz desselben und der Verzugszinse, auch Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, von seinem Amte entlassen, zu einer verrechnenden Stelle für unfähig erklärt, und mit einer sechsmonatlichen, seinen körperlichen Umständen angemessenen Festungs-Arbeit belegt.

Den 13. April wurde:

6. in der vor dem Oberamtsgerichte zu Aalen verhandelten Untersuchungssache gegen den Martin Stegmaier, Schuhmacher von Altenberg im Königreich Baiern, derselbe wegen kleinen qualificirten und wiederholten Diebstahls, Bettelns und verbotwidrigen Wiedereintritts in das Königreich, neben Ersatz des Schadens, auch Zahlung sämtlicher Arrest- Azungs-

und Untersuchungs-Kosten, zu einer Züchtigung mit 25 Stockstreichen, achtmonatlicher Festungsstrafe und Ausweisung aus dem Königreich verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

7. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Crailsheim in Untersuchung gekommenen suspendirten Schultheiß Andreas Burkhard, von Deufstetten, wegen verübten mit Fälschung eines Rechnungs-Belegs verbundenen Betrugs, desgleichen wegen ausgestoßener grober wörtlicher Injurien gegen den Gemeinderath und gegen den Bürger-Ausschuß zu Deufstetten, wegen thätlicher Mißhandlung mehrerer seiner Amtsuntergebenen, so wie wegen mehrerer anderer Verfehlungen, neben Ersatz des Schadens und der Untersuchungs-Kosten, unter Berücksichtigung der vorliegenden mildernden Umstände, die Cassation von dem bekleideten Schultheißenamte, Unfähigkeits-Erklärung zu einer öffentlichen Anstellung und zweimonatliche Festungsstrafe erkannt.

An demselben Tage wurde:

8. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Gmünd geführten Untersuchung, der suspendirte Schultheiß Anton Weber, von Winzingen, wegen Fälschung und rechtswidriger Verfügungen über das Gemeinde-Eigenthum, neben Cassation von seiner Stelle als Schultheiß, zu Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig erklärt, und neben Ersatz des Schadens und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu vierwöchiger Festungsstrafe verurtheilt.

Den 16. April wurde:

9. in der vor dem Oberamtsgerichte Künzelsau verhandelten Untersuchungssache:

a) Johann Georg Friederich, Maurersgeselle zu Englertshausen, wegen in Genossenschaft verübten ersten kleinen aber ausgezeichneten Diebstahls, wegen unzüchtigen Umgangs, Bettelns und Vagirens, neben dem Ersatze des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit, auch Zahlung seiner Arrest-Atzungs- und $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe nebst 25 Stockstreichen;

b) Catharine Gwindin, von Bartenstein, wegen oben bezeichneter gleichen Vergehen, neben dem Ersatz des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit, auch Zahlung ihrer Arrest-Atzungs- und $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Unterm 20. April wurde:

10. in der vor dem Oberamtsgerichte Mergentheim verhandelten Untersuchungssache, Peter Beckert, von Gerlachsheim im

Großherzogthum Baden, Schafknecht zu Bowiesen, wegen verübter bedeutender Körper-Verletzung, so wie wegen wissentlichen Ankaufs einer entwendeten Sache, neben Bezahlung der Kur-Arrest- und $\frac{7}{8}$ der Untersuchungs-Kosten, mit viermonatlicher Festungsstrafe belegt.

An demselben Tage wurde:

11. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Oehringen verhandelten Untersuchungssache:

a) Georg Ham, von Scheppach, wegen zwei qualificirter und zwei ausgezeichneter kleiner Diebstähle, wegen zwei kleiner Betrügereien, und mittelst Entwaffnung seines Begleiters bewirkter Entweichung auf dem Transport, so wie wegen mehrjähriger Landstreicherei, über die bereits im Jahr 1817 gegen ihn erkannte dreimonatliche Festungsstrafe und neunmonatliche Reklusion, noch zu weiterer ein und einhalbjähriger Festungsstrafe und nachheriger weiterer einjähriger Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause;

b) August Christian Hinderer, von Unterhambach, wegen eines qualificirten und eines ausgezeichneten wiederholten Diebstahls, auch mehrjähriger Landstreicherei, unter Vorbehalt eines Strafzusatzes, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell, und nachheriger achtmonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt.

Den 17. April wurde:

12. in der vor dem Oberamtsgerichte Gmünd verhandelten Untersuchungssache, der gewesene Schultheiß Johann Georg Maier, von Mögglingen, wegen gegen den vormaligen Oberamtmann Milz zu Gmünd, und gegen den gewesenen Schultheißen Elser zu Mögglingen wiederholt und in unmittelbaren Eingaben vorgebrachter falscher Anschuldigungen, desgleichen wegen der an dem Oberamt Gmünd und an den Ortsvorstehern zu Mögglingen, so wie an dem Unteramts-Arzt Dr. Straub zu Heubach, und dem Bürger Sebastian Frank in Mögglingen verübten öffentlichen Verbal-Injurien, und endlich wegen zu Schulden gebrachter Widersetzlichkeit und Unbotmäßigkeit gegen obrigkeitliche Verfügungen, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell verurtheilt.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Unterm 12. März wurde:

in der von Amts wegen zur Revision vorgelegten Untersuchungssache, Philipp Mürdter, von Hundsholz, wegen vorsätzlicher Verwundung, und dadurch verschuldeter Tödtung seines Bruders, zu zehenjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell, und zu Bezahlung seiner Arrest-Azungs- Defensions- und sämtlicher Prozeß-Kosten verurtheilt, welches Urtheil von Seiner Königl. Majestät im Weg der Gnade nicht gemildert worden ist.

2.) Civil-Senat.

Unterm 2. April wurden:

1. die Kreusser'schen Geschwister von Gerstetten, Johannes, Michael und Catharine, Kl., Inten, in ihrer Rechtssache wider die Zimmermann'schen Erben allda, Bekl., Jaten, Erbschafts-Ansprüche betreffend, mit ihrem Gesuch um Aufhebung des von dem Oberamtsgericht Heidenheim vorgenommenen Urtheils-Publikations-Akts unter Verurtheilung in die hiedurch veranlaßten Kosten abgewiesen.

Den 6. April wurde:

2. in der Rechtssache zwischen den Gemeinden Pfizingen, Herrenzimmern und Rüsselhausen, Klägerinnen, und dem Herrn Fürsten Carl August Theodor zu Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, Beklagten, Dienstgelds-Gefäll-Laudemial- und andere grundherrliche Abgaben betreffend, der Herr Beklagte unter Verurtheilung der Kläger in die Kosten, von der gegen ihn angestellten Klage entbunden.

Den 13. April wurde:

3. in der Rechtssache zwischen der Curatel der Descendenz des Prinzen Paul von Württemberg Königl. Hoheit, Vorklägerin, Nachbeklagten, und dem Freiherrn von Holz zu Alfdorf, Vorbeklagten, Nachkläger, Erfüllung eines Vergleiches in der Vorklage und Aufhebung desselben in der Nachklage betreffend, der Vorbeklagte verurtheilt, die Nachbeklagte aber von der gegen sie erhobenen Nachklage entbunden, auch der Vorbeklagte und Nachkläger in die Bezahlung der aufgelaufenen Kosten verfällt.

Den 20. April wurde:

4. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Hall zwischen der Ehefrau des Friedrich David Feuchter, von Gottwalls-

hausen, Anne Sybille, unter Beistand ihres Kriegsvogts, Klägerin, Antin, und dem Schultheißen Franz von da, Isak Hänle, und Moses Löw Marx, von Hall, Beklagte, Aten, Aufhebung eines Gutskaufs betreffend, das Urtheil erster Instanz bestätiget, und die Antin zu Bezahlung der Kosten verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

5. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Hall zwischen Michael Knapp, von Ziegelbronn, Kl., Anten, und seinem Bruder Jakob Knapp von da, Bekl., Aten, verschiedene Forderungen betreffend, die eingelegte Ation wegen versäumter Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

6. in der Berufungssache von dem Oberamtsgerichte Hall zwischen Johann Jakob Thier, von Reibach, Kl., Anten, und seiner Stiefmutter Elisabethe, weil. David Thiers Wittwe von da, Bekl., Atin, die Verweigerung des freien Sitzes im Hause des Klägers Anten, betreffend, die Ation wegen versäumter Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

7. der von dem Oberamtsgerichte zu Künzelsau vorgenommene Act der Urtheils-Publication in Sachen der Gemeinde Hollenbach, Klägerin, Antin, und dem ehmaligen Schäferei-Beständer zu Roth, Johann Michael Rum, nun zu Dörzbach, Bekl., Aten, eine Entschädigungsklage betreffend, unter Verurtheilung des Oberamtsgerichts in die den Parthien verursachten Kosten, für nichtig erklärt, und eine neue ordnungsmäßige Eröffnung dieses Urtheils angeordnet.

Den 23. April wurde:

8. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Gerabronn zwischen Moses Jandorf, von Hengstfeld, Kl., Anten, und den Friedrich Gahm'schen Eheleuten zu Triftshausen, Bekl., Aten, die Gültigkeit eines Kaufvertrags betreffend, das Urtheil erster Instanz unter Beweis-Nachlaß für die Aten und Vergleichung der Kosten, abgeändert.

Den 24. April wurde:

9. in der Berufungssache von dem Oberamtsgerichte Mergentheim zwischen dem Bürger und Mezgermeister Schuh, als Pfleger der Veit Schmid'schen Kinder, und dem Schutzjuden Veit Jonas allda, Lten, Anten, Producenten, und dem Hof-

rath Röser zu Mergentheim und Forst-Candidaten Stephan Huberich, von Kirchhausen, Mit-Imten, Aten, Producten, Vorzugsrecht in dem Veit Schmid'schen Concurse betreffend, die Verzichtleistung der Anten auf die Fortsetzung des gegenwärtigen Ations-Prozesses angenommen, und der nachgesuchten Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand nach vorheriger Erstattung der in der Ations-Instanz verursachten Kosten, statt gegeben.

Den 27. April wurde:

10. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Ellwangen zwischen der Armen-Verwaltung zu Ellwangen, Liquidantin, Antin, und der Louise Zuchy, nun deren Erbin, Sophie Wöhr, der geistlichen Verwaltung, und der Schuldentilgungs-Casse daselbst, Mit-Liquidanten, Aten, Vorzugsrecht im Gant des verstorbenen Staabs-Amtmanns Wöhr zu Stöteln betreffend, das unterm 17. Februar 1817 eröffnete Lokations-Erkenntniß rüksichtlich der erwähnten antischen und atischen Forderungen bestätigt, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

11. in der Berufungssache von dem Oberamtsgerichte Ellwangen zwischen dem Stadtpflege- und dem Quartieramt Ellwangen, Laten, Anten, und der geistlichen Verwaltung, und der Schuldentilgungs-Casse allda, Mit-Lnten, Atin, Vorzugsrecht im Gante des verstorbenen Staabsamtmanns Wöhr zu Stöteln betreffend, das unterm 17. Februar 1817 eröffnete Lokations-Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten theils bestätigt theils abgeändert.

An demselben Tage wurde:

12. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Gerabronn zwischen Margarethe Barbare Hachtelin, von Musdorf, cum. curat. nun deren Erben, Kl., Anten, Producenten, und Johann Georg Leyh daselbst, Bekl., Aten, Producten, eine angebliche Verletzung in einem Kaufkontrakt betreffend, die Beweisführung als unzuläßig verworfen, und bei dem unterm 22. September v. J. in dieser Sache ausgesprochenen Erkenntniß beharrt, auch Producent in die dem Produkten durch dieses Beweis-Verfahren verursachten Kosten verurtheilt.

Unterm 30. April wurde:

13. in der Berufungssache von dem Oberamtsgerichte Ellwangen zwischen dem Apotheker Riederer und Consorten, Lnten, Anten, und dem Güterpfleger der Gantmasse des verstorbenen Medicinae Stud. Gärtner von da, Stadtrath Fischer, Absonderungsrecht betreffend, das unterm

6. März 1821 eröffnete Urtheil erster Instanz unter Verurtheilung der Anten in die Kosten bestätigt, jedoch Beweis nachgelassen.

An demselben Tage wurde:

14. in der Ations- und Nichtigkeits-Klagsache von dem Oberamtsgerichte zu Hall zwischen dem Holzaufseher Oesterle daselbst, Bekl., Anten, Querulanten, und der Gemeinde Gelbingen, Klägerin, Atin, Querulatin, Forderung aus einer Bürgschaft betreffend, die Ation wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, die Nichtigkeitsklage aber verworfen, und Ant. Querulant in die Kosten dieser Instanz verfällt.

An demselben Tage wurde:

15. in der Rekurssache des Schäfers Anton Neuhäusler zu Uzmemmingen das gegen ihn von dem Oberamtsgerichte Neresheim unterm 21 v. M. ausgesprochene Gant-Erkenntniß wieder aufgehoben.

An demselben Tage wurde:

16. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Hall zwischen Michael Hammer, von Hessenthal, Bekl., Nachkläger, Anten, und Ziegler Georg Friedrich Groß, von Hall, Kl., Nachbeklagten, Aten, An- und Gegen-Forderungen betreffend, die eingelegte Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung der Anten in die Kosten für verlassen erklärt.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. April ist:

1. der bei dem Oberamtsgerichte Kirchheim in Untersuchung gekommene Matthäus Stark, von Wellingen, wegen Fälschung mehrerer Privat-Urkunden und betrügerischen Schuldenmachens, neben Zuscheidung der Untersuchungs-Kosten zu einer einjährigen Zuchthausstrafe zu Markgröningen verurtheilt worden.

Am 3. April wurde:

2. gegen Johann Martin Manz, von Pflummern, welcher bei dem Oberamtsgerichte Riedlingen in Untersuchung kam, wegen mehrerer Diebstähle und wegen Landstreicherei, neben Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten eine einjährige Festungs-Arbeitsstrafe und nachherige siebenmonatliche Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus erkannt;

3. die bei dem Oberamtsgerichte Leutkirch in Untersuchung gekommene Josephe Einek, angeblich von Laupheim, wegen wiederholter Landstreicherei und Unzucht-Vergehens, auch Lügen vor Gericht, ne-

ben Zuscheidung der Untersuchungs-Kosten zu siebenmonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe verurtheilt.

Am 6. April ist:

4. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Biberach in Untersuchung gekommenen Joseph Wohnhaas, von Ringschnait, wegen eines kleinen, ersetzten, aber unter erschwerenden Umständen verübten, und wegen eines großen, übrigens einfachen und ersetzten Diebstahls, neben Verfällung in einen angemessenen Theil der Untersuchungs-Kosten, eine vier und einhalbmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe mit Rücksichtnahme auf seine körperliche Beschaffenheit ausgesprochen worden.

Den 10. April wurden verurtheilt:

5. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Göppingen geführten Untersuchung, Adam Unterzuber, von Gailenkirchen, Gerichtsbezirks Hall, wegen zweier unter erschwerenden Umständen verübter kleiner Diebstähle, welche den vierten Diebstahl im rechtlichen Sinne ausmachen, dann wegen Unzuchts-Vergehens, neben Verfällung in die Kosten, zu dreizehnmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ellwangen bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sieben Monaten;

6. der bei dem Oberamt Waldsee in Untersuchung gekommene J. G. Elbs, von Haisterkirch, wegen wiederholter Asotie, neben Zuscheidung der Kosten zu einer Zwangs-Arbeitshausstrafe bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünf Monaten;

7. auf die vor dem Oberamtsgerichte Ehingen gepflogene Untersuchung, der Taglöhner Joh. Wohlleb, von Hundersingen, wegen mehrerer zum Theil großer und unter erschwerenden Umständen verübter, aber ersetzter Diebstähle, neben Verfällung in die Kosten zu neunmonatlicher Festungsstrafe;

8. der bei dem Oberamtsgerichte Kirchheim in Untersuchung gekommene David Müller, von Unterlenningen, wegen wiederholter schwerer thätlicher Mißhandlung seiner Ehefrau zu einer fünfzehnwöchigen Zuchthaus-Arbeitsstrafe in Markgröningen und zum Ersatz sämtlicher Kosten;

9. auf den Grund der zuerst vor dem Oberamtsgerichte Tübingen, nachher vor dem Oberamtsgerichte Kirchheim verhandelten Untersuchungssache, Johann Georg Raith, von Bonlanden, Amts-Oberamts Stuttgart, wegen eines qualificirten und in Genossenschaft verübten Diebstahls und anderer Vergehen, neben Verfällung in den Schaden- und Kosten-Ersatz zu einer

achtmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe.

Den 11. April ist:

10. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Tettnang in Untersuchung gekommenen Joseph Marrer, von Mauren im Fürstenthum Lichtenstein, wegen mehrerer zum Theil großer und qualificirter zum Theil erschwerter Diebstähle, neben dem Ersatz des gestifteten Schadens und sämtlicher Kosten achtmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe und nachherige Ausweisung aus dem Königreiche mit Straf-Bedrohung auf den Wiederbetretungsfall erkannt worden.

Den 15. April wurden verurtheilt:

11. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Göppingen geführten Untersuchung, Johann Pattermann, von Fachsenfeld, Gerichtsbezirks Aalen, wegen zwar kleinen einfachen und ersetzten, aber im rechtlichen Sinne vierten Diebstahls zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von einem Jahr und zum Ersatz sämtlicher Untersuchungs-Kosten;

12. der ledige Maurer Alois Geiger, von Apfelau, welcher bei dem Oberamtsgerichte Tettnang in Untersuchung gestanden, wegen zwar kleinen Diebstahls, der aber den dritten Rückfall desselben begründet, neben Verfällung in die Kosten, zu siebenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger drei und einhalbmonatlicher Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus;

13. der bei dem Oberamtsgerichte Ehingen in Untersuchung gekommene Philipp Glökler, von Allmendingen, wegen eines qualificirten und erschwerten Diebstahls, so wie wegen eines kleinen Hausdiebstahls neben dem Kosten- und Schadens-Ersatze zu einer fünfmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe.

An demselben Tage wurde:

14. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Biberach geführten Untersuchung:
   a) gegen Isaak Mayer, von Buchau, wegen wiederholten großen Diebstahls eine siebenmonatliche Zuchthausstrafe in Markgröningen, und
   b) gegen Samuel Isaak, von Buttenhausen, wegen nächster Beihülfe und nachgefolgter Theilnahme bei diesem Diebstahl, eine viermonatliche Festungsstrafe

erkannt, auch wegen des Kosten-Ersatzes das Angemessene verfügt.

Endlich wurde noch:

15. Die bei dem Oberamtsgerichte Ulm in

Verhaft und Untersuchung gekommene Wittwe Barbara Haßler von da, wegen wiederholten Conkubinats, falscher Angaben vor obrigkeitlichen Behörden und zum drittenmale wiederholter Landstreicherei, neben dem Ersatz sämtlicher Kosten, zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe in Ludwigsburg mit Willkomm und nachherigen Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten verurtheilt.

Am 16. April ist:

16. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Wiblingen geführten Untersuchung, Anne Marie Egle, von Burgrieden, wegen zweier kleiner und ersetzter Marktdiebstähle, die zugleich ihren zweiten Diebstahl im rechtlichen Sinne bilden, und wegen Unzuchts-Vergehens, neben Verfällung in sämtliche Kosten, mit drei und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen belegt worden.

Am 22. April wurden verurtheilt:

17. der bei dem Oberamtsgerichte Waldsee in Untersuchung gekommene Alois Veeser, von Rahmhaus, wegen großen und im rechtlichen Sinne zweiten, jedoch ersetzten Diebstahls neben Verfällung in sämtliche Kosten und in den Ersatz des gestifteten Schadens unter Berücksichtigung der von ihm wegen Raubs und Diebstahls bereits erstandenen Strafe, zu einer einjährigen Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten;

18. auf den Grund der vor dem Oberamtsgerichte Ulm geführten Untersuchung, Christine Münz, von Ulm, wegen mehrerer, theils großer, theils ausgezeichneter Diebstähle, wovon einige den ersten Rückfall begründen, neben Verfällung in den Ersatz des verursachten Schadens und in einen angemessenen Theil der Untersuchungs-Kosten zu einer ein und einhalbjährigen Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg und nachheriger Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm, bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten.

An demselben Tage wurde:

19. auf die bei dem Oberamtsgerichte Riedlingen geführte Untersuchung:

a) gegen Johann Stemmer, Schneider von Dieterskirch, wegen Diebshehlerei, nachgefolgter Diebstahls-Theilnahme und anderer Vergehen eine fünfmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe, und

b) gegen dessen Ehefrau Barbara, wegen Raths-Ertheilung bei einem Diebstahl,

so wie wegen nachgewiesener Diebstahls-Theilnahme und Diebshehlerei eine drei und einhalbmonatliche Zuchthausstrafe zu Markgröningen erkannt, auch beiden Inquisiten ein angemessener Theil an den Untersuchungs-Kosten zugeschieden;

20. der bei dem Oberamtsgerichte Riedlingen in Untersuchung gekommene vormalige Stiftungs-Pfleger Philipp Zittarell, von Dietersklrch, wegen Kassenrests, neben Verfällung in eine Geldbuße von dreißig Reichsthalern und Zuscheidung sämtlicher Untersuchungs-Kosten von seiner Stelle als Stiftungs-Pfleger entlassen, und zu Verwaltung eines verrechnenden Amts für unfähig erklärt.

Den 24. April wurde:

21. die bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommene Elisabethe Fuhrmann von da, wegen der an ihrer Mutter begangener Entfremdungen und Betrügereien, so wie wegen eines unter erschwerenden Umständen gemachten Entfremdungs-Versuchs zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe in Markgröningen verurtheilt, und wegen der Kosten das Angemessene verfügt.

Am 29. April wurden verurtheilt:

22. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Ravensburg geführten Untersuchung: Marie Josepha Geister, von Ertingen, Oberamts Riedlingen, wegen wiederholter Landstreicherei und Angabe eines falschen Geburtsorts vor der Obrigkeit, zu vierzehnwöchiger Zwangs-Arbeitshausstrafe zu Ulm, unter Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten;

23. der bei dem Oberamtsgerichte Blaubeuren in Untersuchung gekommene Johannes Immhof, von Klingenstein, wegen dritten Rückfalls in das Vergehen der Landstreicherei, unter Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten zu einer bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber vier Monate dauernden Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm mit Willkomm von zehn Stockstreichen;

24. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Waldsee gepflogenen Untersuchung:

a) Margarethe Bachmann, von Zell, wegen Konkubinats und wiederholter Landstreicherei, in Betracht der gegen diese Inquisitin bereits früher erkannten bedeutenden Strafen, zu einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen und nachheriger zweijähriger Einsperrung im Zwangs-Arbeitshause Ulm;

b) Barbare Scheffold, von Biberach, wegen eines unter erschwerenden Umständen verübten kleinen Diebstahls,

Konkubinats und Landstreicherei, neben Verfällung in den Ersatz des gestifteten Schadens zu einer drei und einhalbmonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen mit Vorbehalt eines Straf-Zusatzes; endlich

c) Joseph Lang, von Ampfelbronn, wegen Konkubinats und wiederholter Landstreicherei zu einmonatlicher Festungsstrafe mit einer seiner Körper-Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung und nachheriger dreimonatlicher Einsperrung im Zwangs-Arbeitshaus Ulm.

Zugleich wurde gegen diese drei Inquisiten wegen des Kosten-Ersatzes das Angemessene verfügt.

Den 30. April wurde:

28. auf die von dem Oberamtsgerichte Biberach geführte Untersuchung:

a) Jakob Träger, von Biberach, wegen Unbotmäßigkeit und gewaltsamer in Genossenschaft verübter Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, mit einer neunmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe;

b) Michael Kokesch, von Biberach, wegen Unbotmäßigkeit und gewaltsamer in Genossenschaft verübter Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit mit einer fünfmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe belegt, der Kostenpunkt aber noch ausgesetzt.

Revisions-Erkenntniß.

26. In der zur Revision vorgelegten Untersuchungssache gegen Lukas Scheuninger, von Weiherzell, Oberamts Wiblingen, erkannte der Criminal-Senat des Königl. Ober-Tribunals unterm 9. März d. J., daß der gegen den Angeschuldigten erhobene Bezücht eines Straßenraubs zwar bis auf nähere Anzeigen beruhen zu lassen, dagegen Inquisit wegen mehrerer theils qualificirter, theils unter erschwerenden Umständen verübter Diebstähle, worunter besonders ein großer Kirchen-Diebstahl begriffen ist, dann wegen mehrfach verübter Gewalt an Personen und Sachen und anderer Vergehen, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu zehnjähriger Zuchthausstrafe zu Gotteszell zu verurtheilen sey, welches Erkenntniß im Wege der Gnade zu mildern, Seine Königliche Majestät Sich nicht bewogen gefunden haben.

2.) Civil-Senat.

Am 12. April ist:

1. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Ulm zwischen Johann Bischoff, Rothgerber zu Langenau, im Na-

men seiner Ehefrau Barbara, auch Johannes Kroner, Hahnenwirth, als Pfleger des Johann Georg Moser daselbst, Kten, Anten, und der geschiedenen Ehefrau des cassirten Försters Fries allda, Catharine Ursula Rheinck, von Memmingen, Mit-Liquidantin, Atin, Zulassung zu den weiblichen Freiheiten und Vorzug in dem Fries'schen Gante betreffend, die Berufung, wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Anten in die Kosten, verworfen worden.

Am 19. April wurde:

2. der Hirschwirth Edelmann zu Urspring, Gerichts-Bezirks Geißlingen, mit dem nicht begründeten Gesuch um Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand wegen versäumter Nothfrist zur Appellations-Anmeldung gegen das Prioritäts-Erkenntniß in der Jakob Lenz'schen Gantsache zu Giengen abgewiesen.

Am 20. April ist:

3. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Wiblingen, zwischen Johannes Schrötter, von Illerrieden, Bekl., Anten, und dem pensionirten Justizrath Christmann in Ulm, Kl., Aten, Forderungen und Gegenforderungen betreffend, das unterm 28. December v. J. bedingt ausgesprochene reformatorische Erkenntniß, unter Vergleichung der Kosten für unbedingt erklärt worden.

Am 26. April wurde:

4. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen dem Schutzjuden Jakob Löw zu Jebenhausen, Vorbeklagten, Nachkläger, Anten, und Daniel Roller, von Groß-Sachsenheim, Vorkl., Nachbekl., Aten, Gewährleistung aus einem Kaufvertrag in der Vorklage und Forderung des Kaufschillings-Rests in der Nachklage betreffend, die eingewandte Berufung, unter Verurtheilung des Anten in sämtliche Kosten, verworfen.

Am 27. April wurde:

5. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Waldsee zwischen der Königl. Finanzkammer in Ulm, Klin, Antin, sodann Anton Pauli in Kreuzlingen und dem Adlerwirth Steinhäuser zu Waldsee, Mit-Kten, Aten, Vorzug im Steinhäuserschen Gante betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß vom 20. August 1821 unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen abgeändert;

6. in der Appellations- und Nichtigkeits-Klagsache von dem Oberamtsgerichte Kirchheim zwischen Rosine Scheufelin zu Oethlingen, unter Beistand ihres Ehemannes als gesetzlichen Geschlechts-Vormunds, Bekl., Antin, Qantin, und Jo-

hannes Hummel daselbst, Kl., Aten, Qaten, Antheil an einem Scheuneboden und Aufführung einer Mauer auf gemeinschaftliche Kosten betreffend, die Ation und Nichtigkeitsklage, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Antin in die Kosten dieser Instanz verworfen.

Am 30. April wurde:

7. in der Rechtssache erster Instanz zwischen der Vormundschaft der Stadtgerichts-Direktor von Seutter'schen Kinder von Regensburg, Kl., und der Wittwe des Obrist-Lieutenants von Baldinger in Ulm, Bekl., Beitrag zu Ernährung ihrer Enkel, der von Seutter'schen Kinder betreffend, gegen die Beklagte, unter Vergleichung der Kosten, condemnatorisch erkannt;

8. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Wiblingen zwischen Heinrich Walter, als Pfleger der Johann Guter-schen Kinder zu Holzheim, Bekl., Anten, und dem Schultheißen Conrad Baumann allda, als Güterpfleger des Johann Merath und Johann Münsing, von Oberholzheim, Kl., Aten, Zurückforderung einer Nichtschuld betreffend, die Berufung, wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, verworfen.

Eben so wurde erkannt:

9. in der Appellationssache von demselben Oberamtsgerichte zwischen Johannes Bucher, von Holzheim, Bekl., Anten, und dem Schultheißen Conrad Baumann allda, als Güterpfleger des Johannes Merath und Johann Münsing, von Oberholzheim, Kl., Aten, ebenfalls Zurückforderung einer Nichtschuld betreffend.

An demselben Tage wurde:

10. in der Rechtssache erster Instanz zwischen Max Keßler, von Ochsenhausen, Kl., und dem Herrn Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Bekl., Pensions-Ansprüche betreffend, letzterer von der gegen ihn angestellten Klage, unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten, entbunden;

eben so wurde erkannt:

11. in der Rechtssache erster Instanz zwischen Lorenz Zweifel in Ochsenhausen, Kl., und dem Herrn Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Bekl., Pensions-Ansprüche betreffend.

Endlich ist:

12. in der Wechselklagsache des Handlungshauses Stahl und Federer zu Stuttgart, Kl., gegen Johann Baptist Manz zu den drei Lilien in Ehingen, Bekl., letzterer zu Bezahlung des eingeklagten Wechselforderungs-Restes nebst Interesse und Kosten, verurtheilt worden.

Stuttgart den 6. Juni 1822.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 35.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 12. Juni 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge gnädigsten Dekrets vom 6. v. M. an den Vice-Ordens-Kanzler, dem Königl. Baierischen Staatsrath v. Gönner das Ritterkreuz des Königl. Ordens der Württembergischen Krone zu ertheilen geruht.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Entschließung vom 23. v. M. die Stelle eines Stadtpfarrers in Leutkirch dem bisherigen zweiten Pfarrer allda, Georg Daniel Beisel gnädigst übertragen.

Zugleich haben Se. Königl. Majestät dem Mädchen-Lehrer Binder allda den Charakter als Collaborator gnädigst verliehen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom nämlichen Tage die Pfarrei Oberholzheim, Dekanats Biberach, dem Pfarrer Ries zu Glatten, Dekanats Freudenstadt, und

vermöge Entschließung vom 24. v. M. das erledigte Diakonat in Bietigheim dem bisherigen Vikar M. Luithlen zu Heilbronn übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 30. v. M. dem Referendär erster Classe, Kapff, die Oberamtsgerichts-Aktuars-Stelle in Rottenburg zu übertragen;

durch höchstes Dekret vom 31. v. M. den Referendär erster Classe, Wächter, zum Assessor bei dem Königl. Gerichtshofe in Ellwangen zu ernennen;

vermöge Entschließung vom nämlichen Tage die in Erledigung gekommene Pfarrei Bissingen, Dekanats Ludwigsburg, dem Vikar Payer, von Oberboihingen, Dekanats Nürtingen, zu übertragen geruht, und

der Entlassung des Posthalters Kühle in Altshausen und der Uebertragung des dortigen Postdienstes an seinen Sohn, den seitherigen Postamts-Adjunkten Conrad Kühle, die Bestätigung ertheilt.

Endlich haben Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. die erledigte Pfarrei Böhringen, Dekanats Urach, dem Pfarrer Hofacker zu Hegenlohe, Dekanats Schorndorf, und

vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Erlingen, Oberamts und Dekanats Riedlingen, dem Pfarrer Friedinger in Pfrangen, Oberamts Saulgau, gnädigst übertragen.

Unterm 1. d. M. erhielt der auf die neu-errichtete katholische Pfarrei Lippach, Oberamts und Dekanats Ellwangen, ernannte bisherige Pfarrer zu Aufhausen, Dreyer, und

unterm 8. d. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Untergröningen, Oberamts Gaildorf, ernannte Vikar Fidel Braig, von Ehingen gebürtig, die Königl. Bestätigung.

Unterm 31. v. M. ist der Bataillons-Commandeur im fünften Infanterie-Regiment, Major v. Miller, in gleicher Eigenschaft zum siebenten Infanterie-Regiment versetzt, und

an dessen Stelle der dem fünften Regiment bisher aggregirte Major v. Sattler zum Bataillons-Commandeur bei demselben ernannt worden.

Unterm 5. d. M. wurde der Major v. Arlt vom sechsten zum fünften Infanterie-Regiment versetzt, und

die Oberlieutenants der Artillerie v. Baldinger und v. Alberti zu Hauptleuten zweiter Classe ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Königl. evangelischen Consistorium.

Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

Die durch den Tod des Diakonus M. Jäger in Cannstadt erledigte, mit dem Pfarrer M. Schmid zu Ober-Türkheim gemeinschaftliche Schullehrer-Conferenz-Direktors-Stelle ist dem nunmehrigen Diakonus M. Stange in Cannstadt übertragen worden.

Stuttgart den 10. Mai 1822.

Wächter.

2. Des Königl. katholischen Kirchenraths.

Die Dienstgebäude der katholischen Pfarrer und Kapläne betreffend.

Man findet sich veranlaßt, im Einverständniß mit dem General-Vikariat den katholischen Pfarrern und Kaplänen, auch den Landkapitels-Vorstehern hinsichtlich der zu den Kirchenstellen gehörigen Gebäude folgende Belehrungen und Vorschriften im Zusammenhange zu erneuern.

1.) An denjenigen Gebäuden, deren Baulast der Kirchenstelle selbst obliegt, muß jeder zeitliche Pfarrer oder Kaplan seine Obliegenheiten pünktlich und vollkommen erfüllen, auch, so weit er baupflichtig ist, sämtliche Gebäude mit allen Bestandtheilen und Zugehörden im unmangelhaften und guten Stande erhalten, und so bei seinem Dienst-Abkommen zurücklassen.

2) Trifft einen Kirchendiener eine an sich oder im Verhältniß mit seinem Pfründ-Einkommen so bedeutende Bauausgabe, daß er dadurch in seinem Pfründ-Einkommen merklich verletzt würde, und will er die Ausgabe nicht auf sich nehmen, so ist es seine Sache, vorläufig die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit und die Zweckmäßigkeit des Bauwesens, auch den Kostenbetrag unter Beilegung des Risses und des Ueberschlags mit Ober- und Dekanat- auch Kammerariat-amtlichen Beiberichten bei dem Königl. katholischen Kirchenrath darzuthun, und um die Zusicherung, nach Vollendung des genehmigten Bauwesens aber unter Vorlegung der bescheinigten und vom

Dekan, auch Kammerer beurkundeten Rechnung um die wirkliche Bestimmung eines Provisoriums zu bitten, eine Verfügung, durch welche der Bau-Aufwand auf mehrere Jahre vertheilt und festgesetzt wird, wieviel daran jedes Jahr von dem jedesmaligen Pfründ-Inhaber aus dem Einkommen der Pfründe zu leisten sey.

Die Verfügung geschieht von dem katholischen Kirchenrath in Gemeinschaft mit der kirchlichen Oberbehörde.

Unterläßt ein Kirchendiener die Erfüllung dieser Vorschriften, so hat er kein Provisorium zu hoffen. Die Erben desselben können nicht erst um die Zusicherung, sondern nur, wenn diese bereits vorliegt, um die wirkliche Bestimmung des Provisoriums einkommen. In jedem Fall liegt das Auftreiben der erforderlichen Gelder dem zeitlichen Kirchendiener ob. Will er das verzinsliche Kapital bei dem Interkalarfonds aufnehmen, so hat er sich nach erhaltener Zusicherung des Provisoriums deswegen besonders zu melden.

Neben der festgesetzten Rate an dem Kapital hat der Pfründe-Inhaber auch die jährlichen Zinse zu bezahlen. Das Provisorium wird nicht weiter, als man es für nothwendig erkennt, höchstens auf 25 Jahre ausgedehnt.

Der Dekan hat sich durch Einsicht der Quittungen über die jährliche pünktliche Abzahlung des Provisoriums in Gewißheit zu setzen, und erforderlichen Falls die Abzahlung sogleich zu bewirken.

3.) Jedes Gebäude muß so hoch, als es nach der Brand-Versicherungs-Ordnung geschehen darf, versichert werden. Der Dekan und der Kammerer haben in Ermanglung eines Kirchendieners das Erforderliche zu bewirken.

4.) Liegt die Baulast auf der Kirchenstelle nicht allein oder gar nicht, so muß der Kirchendiener, im ersten Fall nebst der Erfüllung seines Theils der Bauschuldigkeit, über die Gebäude wachen, und jedes Gebrechen sogleich dem Mit- oder alleinigen Bauherrn zur Abhülfe anzeigen, und sich darüber bescheinigen lassen, auch diese Abhülfe mit Unterstützung des Dekans betreiben. Insbesondere sind in den Fällen, wo eine Königl. Kameral-Verwaltung oder eine Stiftungspflege in Anspruch genommen wird, die hierüber bestehenden Dienst-Vorschriften zu beobachten.

5.) Herkömmlich haben mehrere Pfarrer, als solche und abgesehen von der auf

ihrem Zehentbezug haftenden Bauschuldigkeit, auch eben so Kapläne, denen keine Bauschuldigkeit obliegt, einen bestimmten jährlichen Bauschilling zu verwenden, oder an den Bauherrn zu bezahlen. Im ersten Fall muß jede auf den Bauschilling zu berechnende Ausgabe vorher vom Dekan, welcher im Anstandsfall mit dem Kammerer communicirt, genehmigt, sonach die wirkliche Verwendung und der Kostenbetrag außer Ausstellung gesetzt, auch alljährlich das Verzeichniß mit den Belegen dem Dekan und dem Kammerer zur Beurkundung übergeben werden. Wenn diese Vorschriften nicht pünktlich erfüllt sind, so findet keine Abrechnung am Bauschilling statt. Beim Dienstabkommen eines Kirchendieners haben der Dekan und der Kammerer über die Verwendung des Bauschillings während der ganzen Dienstzeit desselben nach den vorhandenen beurkundeten Verzeichnissen die endliche Abrechnung zu pflegen. Ergibt es sich, daß der Kirchendiener zu wenig verwendet habe, so ist das Fehlende baar zu ersetzen, und entweder sogleich von dem Kammerer zu verwenden, oder, wenn etwa alles im vollkommenen Stande sich befindet, dem Nachfolger zur künftigen Verwendung oder Wiederherausgabe urkundlich zuzustellen. Hat der abgekommene Kirchendiener mehr, als er schuldig war, ausgegeben, ohne darüber ein Provisorium zu erlangen, so wird angenommen, daß er seine Kirchenstelle verbessern wollte, und folglich nichts zurückerstattet.

6.) Die Baulast mag auf der Kirchenstelle haften oder nicht, so bleibt es immer allen Kirchendienern verboten, ohne vorher bei dem Dekanat, auch bei dem alleinigen oder Mitbauherrn gemachte Anzeige, und darauf erhaltene Genehmigung an oder in den Gebäuden oder deren Zugehörden eine Veränderung vorzunehmen. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, der hat nicht nur den Aufwand selbst zu leiden, sondern auch es sich zuzuschreiben, wenn das Veränderte auf seine Kosten in den vorigen Stand hergestellt wird.

7.) Jede wesentliche Bau-Aufführung oder Veränderung, sie mag geschehen, von wem sie will, ist unter Beilegung des entworfenen Risses durch das Ober- und Dekanatamt dem Kirchenrath anzuzeigen, worauf das Erforderliche eröffnet werden wird.

8.) Wenn etwa in einem Pfarrhause das besondere heizbare Zimmer für einen außerordentlichen Hülfspriester fehlen

würde, so ist auf die alsbaldige Hebung dieses Mangels Bedacht zu nehmen, und da, wo die Baulast einen Andern als der Kirchenstelle obliegt, durch den Kirchendiener, erforderlichen Falls durch den Dekan bei der betreffenden Behörde die Einleitung zu treffen.

9.) Verschieden von der Bau-Schuldigkeit, und in der Regel auf den eigentlichen Bauschilling nicht anzurechnen, sind die Leistungen, welche jedem zeitlichen Kirchendiener als Bewohner nach den allgemeinen Grundsätzen obliegen (s. Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1817. Nro. 61. S. 481, und vom Jahr 1820. Nro. 70. S. 637). In diesen Leistungen hat ein Kirchendiener den besonderen Beruf, ohne Präjudiz eher zu viel als zu wenig zu thun.

10.) Der Dekan muß darüber strenge wachen, daß die sämtlichen Dienstgebäude der Geistlichen des Landkapitels gut erhalten, und erforderlichen Falls sogleich in den gehörigen Zustand hergestellt werden.

11.) Bei der Dekanats-Visitation hat der Dekan, unter Vernehmung der Feuerschauer, und, wenn er es für zweckmäßig findet, mit unpartheiischen Bauverständigen, alle Dienstgebäude und deren Zugehörden genau zu untersuchen, auch hiernach sogleich das Erforderliche zu besorgen.

12.) Findet der Dekan außer der Zeit der Visitation die Beaugenscheinigung eines Gebäudes für nothwendig, so ist an den Kirchenrath zu berichten, und die Weisung abzuwarten.

13.) Bei dem Dienstabkommen eines Kirchendieners ist es (s. Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1818. Nro. 17. S. 118.) eine Obliegenheit des Dekans und des Kammerers, die Gebäude dieser Kirchenstelle theils selbst zu besichtigen, theils durch zwei verpflichtete Bauverständige untersuchen, und erkennen zu lassen, was ohne und was durch die Schuld des abgekommenen Kirchendieners nicht im gehörigen Stande sey. Rücksichtlich der dem abgekommenen Kirchendiener nicht zur Last fallenden Gebrechen sind obige Vorschriften zu beobachten. Rücksichtlich der Gebrechen zweiter Art ist das Erkenntniß zu vollziehen, und sowohl dem Kirchenrath als dem Generalvikariat die Anzeige zu machen. Sollte jedoch mit diesem Erkenntniß entweder der abgehende Kirchendiener, dessen Erbe, Güterpfleger, oder aber der Kammerer Namens des Dienst-

nachfolgers und der Kirchenstelle nicht zufrieden seyn, so ist an den Kirchenrath zu berichten, und Bescheid abzuwarten.

14.) Bei Dienst-Veränderungen ist das Weißen und Reinigen vom einziehenden Kirchendiener auf seine Kosten zu besorgen.

15.) Wenn der Dienstnachfolger nicht innerhalb sechs Wochen, vom Tage seines Einzugs an, eine Beschwerde bei dem Dekan einreicht, so wird angenommen, daß ihm alles im gehörigen Stande übergeben worden sey, und er nachher nicht mehr gehört.

16.) Es entspricht dem allgemeinen Grundsatze, daß bei den Pfarrgebäuden des Dekans der Kammerer, und bei den Pfarrgebäuden des Kammerers der Dekan mit dem nächsten Pfarrer diese Vorschriften zu vollziehen, und daß bei erledigten Kirchenstellen der Kammerer die Obliegenheiten des Kirchendieners nach den bestehenden besonderen Instruktionen zu erfüllen hat.

Stuttgart den 4. Juni 1822.

Camerer.

Dienst-Erledigungen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. dem Collaborator Stahl in Balingen die nachgesuchte Dienst-Entlassung bewilligt.

Die erledigte Pfarrei Beihingen, Diöcese Ludwigsburg, hat kein Filial, 713 Seelen, und ein Einkommen von 894 fl. nach Etats-Preisen. Der neue Pfarrer hat sich die Verwandlung der Pfarr-Zehenten in ein Aequivalent gefallen zu lassen, die Bewerber aber haben sich binnen drei Wochen zu melden.

In der Oberamtsstadt Leutkirch ist das evangelische Diakonat erledigt, mit welchem zugleich ein Präceptorat verbunden wird. Der Diakon hat mit dem Stadtpfarrer in allen Sonntags Vor- und Nachmittags-Predigten, und in der sonntäglichen Kinderlehre, so wie in den Vorbereitungs-Predigten und in der samstägigen Abend-Betstunde zu alterniren, überdies die festtäglichen Nachmittags-Predigten und die Freitags-Betstunde im Hospital ausschließend zu halten, und dem Stadtpfarrer bei dem heiligen

Abendmahl beizustehen. Außerdem hat er Theil an der Seelsorge der evangelischen Gemeinde, die aus 1394 Gliedern besteht. Die Trauungen und Taufen wechseln nach Wochen unter beiden Geistlichen. Als Präceptor hat er außer Mittwochs und Samstags, wo nur drei Lehrstunden ihm obliegen, täglich vier Stunden in der lateinischen oder obern Knabenschule Unterricht zu ertheilen. Das Einkommen dieser vereinigten Dienste belauft sich neben freier Wohnung auf 650 fl. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Bittschriften innerhalb drei Wochen bei dem Königl. evangelischen Consistorium einzureichen, wobei noch bemerkt wird, daß sie außer der theologischen Prüfung auch die Prüfung auf ein Präceptorat erstanden haben, oder erstehen müssen.

Am 14. v. M. ist der Förster Münchmaier, von Altenstadt, gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 36.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 22. Juni 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge gnädigsten Dekrets vom 16. d. M. an den Vice-Ordens-Kanzler, den Professor der Rechte v. Malblanc zu Tübingen, bisherigen Ritter des Civil-Verdienst-Ordens, zum Ritter des Königl. Ordens der Württembergischen Krone zu ernennen geruht.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 6. d. M. dem Referendär erster Classe, Herbort, von Stuttgart, die Oberamtsgerichts-Aktuars-Stelle in Weinsberg, dem Referendär erster Classe, Widmann, von Balingen, die Oberamtsgerichts-Aktuars-Stelle in Ludwigsburg zu übertragen, und

vermöge höchster Entschließung vom 8.

d. M. den Pfarrer Müller in Durchhausen, Dekanats Wurmlingen, auf seine Bitte in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 14. d. M. die erledigte Raths-Stelle bei dem Gerichtshofe in Ulm dem bisher dem Gerichtshofe in Eßlingen zugetheilten Ober-Justiz-Rath v. Dizinger zu übertragen geruht, und

vermöge höchster Entschließung vom nämlichen Tage die beiden außerordentlichen Professoren Wächter und Michaelis zu ordentlichen Professoren der Rechte bei der Universität Tübingen ernannt.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung von demselben Tage das erledigte Oberamt Ludwigsburg dem bisherigen Oberamtmann Weihenmayer in Saulgau;

das erledigte Cameralamt Backnang dem Finanzrath Tafel in Ellwangen unter Belassung seines bisherigen Charakters und Rangs, und

das erledigte Cameralamt Rottweil dem bisherigen Stiftungs-Verwalter Bleyer in Leutkirch gnädigst übertragen.

Endlich haben Se. Königl. Majestät durch höchstes Dekret vom 16. d. M. Ihren Kammerherrn, Grafen v. Leutrum, zum Ersten Kammerherrn Ihrer Gemahlin Majestät und Liebden gnädigst zu ernennen, und

vermöge Entschließung vom nämlichen Tage die erledigte Pfarrei Flözlingen, Dekanats Balingen, dem Pfarr-Verweser Gunser zu Oberifflingen zu übertragen geruht.

Den 4. d. M. hat der zur Pfarrei Mittelfischach, Diöcese Gaildorf, ernannte Vikar Thym in Obergröningen die Königl. Bestätigung erhalten.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

Patent für den ausschließlichen Verkauf einer erfundenen verbesserten Hand-Feuerspritze.

Dem Kunst- und Glockengießer Phillipp Jakob Wieland zu Ulm ist auf sein Ansuchen ein Patent für den ausschließlichen Verkauf der von ihm erfundenen verbesserten Hand-Feuerspritze, in Gemäßheit höchster Entschließung vom 2. März d. J.,

nachdem die Neuheit der Zusammensetzung sich bei der technischen Prüfung erprobt hat, auf die Dauer von zehen Jahren ertheilt werden, welches zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 11. Juni 1822.

Schmidlin.

2. Des Königl. katholischen Kirchenraths.

a) Bekanntmachung einer Stiftung.

Der verstorbene katholische Kaplan Ehrle zu Langenschemmern, Oberamts Biberach, hat in seinem Testamente zu Verbesserung des Einkommens für einen Pfarrer daselbst die Summe von

Ein Tausend Gulden

bestimmt.

Diese verdienstliche Handlung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 8. Juni 1822.

Camerer.

b) Die Schul-Inspektorate Uttenweiler und Ehingen betreffend.

1.

Dem auf die Pfarrei Ertingen beförderten Pfarrer Friedinger wurde das katholische Schul-Inspektorat Uttenweiler übertragen.

Stuttgart den 8. Juni 1822.

Camerer.

2.

Der Pfarrer Hensinger in Oberdischingen wurde auf seine Bitte von dem Schul-Inspektorat Ehingen enthoben, und dieses dem Pfarrer Klemmer in Naßgenstadt übertragen.

Stuttgart den 11. Juni 1822.

Camerer.

Dienst-Erledigung.

Das evangelische Dekanat zu Ulm ist durch den am 11. d. M. erfolgten Tod des bisherigen Dekans Stüber allda erledigt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 37.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 26. Juni 1822.

Königliche Verordnungen und unmittelbare Dekrete.

Königl. Verordnung, die Errichtung besonderer Ministerialkassen betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Um die Erledigung der Ausgaben in den verschiedenen Zweigen des Staats-Aufwands auf einfacherem Wege und in kürzerer Zeit zu bewirken, zugleich aber in die Rechnungen darüber mehr Klarheit und Uebersicht zu legen, und die Verwendung überall so viel möglich den einzelnen Bestimmungen der Ausgabe-Etats gegenüber zu stellen, haben Wir Uns bewogen gefunden, bei Unseren Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen besondere Ministerial-Kassen mit unmittelbarer Rechnungs-Ablegung zu errichten, und in dieser Beziehung folgendes zu verordnen:

§. 1.

Vom 1. Juli 1822 an treten die Ministerial-Kassen in der Art in Thätigkeit, daß

von diesem Zeitpunkte an die Verwendung der Etats-Summen der einzelnen Ministerien in den von den Ministerial-Kassieren abzulegenden umfassenden Rechnungen nachgewiesen wird, während die Staats-Hauptkasse die an die Ministerial-Kassen selbst oder für ihre Rechnung geleisteten Zahlungen, ohne sie nach Rubriken abzutheilen, blos auf die Gesamt-Etats-Summe eines Ministeriums einträgt.

Die Ministerial-Kassiere übernehmen daher, jeder in seinem Theile, die bisher von der Ober-Zahlmeisterei der Staats-Hauptkasse unmittelbar behandelte Kassen- und Rechnungsführung, indem sie

a) die Zahlungen entweder unmittelbar leisten, oder

b) dieselben nach Anweisung der Staatskasse durch die Specialkassen leisten lassen, und dafür die Quittungen zum Belege ihrer Rechnungen empfangen, oder auch

c) die specielle Nachweisung einiger Ausgaben, wie es bisher von der Staatskasse geschehen, den Specialkassen überlassen und sodann die von diesen geleisteten Zahlungen aus den monatlichen Abschlüssen jener Kassen in ihre Rechnungen aufnehmen.

§. 2.

Die Rechnungen der Ministerien zerfallen demnach in

A) Einnahmen,

B) Ausgaben,

und in beiderlei Beziehungen nehmen sie die Unter-Abtheilungen

a) Reste,

b) Laufendes

in sich auf.

Die Einnahme theilt sich in dieselben Verschiedenheiten ab, welche bei der Art der Leistung der Ausgaben eintreten; sie besteht daher

1.) in baaren Zuschüßen von der Staatskasse,

2.) in Aufrechnungen mit Quittungen für die, theils von der Staatskasse, theils von den Specialkassen nach Anweisungen, und auf den Etat des Ministeriums geleisteten Zahlungen, und

3.) in summarischer Aufrechnung der aus den monatlichen Abschlüssen der Specialkassen für den Etat des Ministeriums sich berechnenden Leistungen.

§. 3.

Unter die Rubrik „Reste" eignet sich sowohl in der Einnahme als in der Ausgabe alles dasjenige, was sich auf unerledigte Forderungen aus vorigen Jahren bezieht. Das Laufende dagegen enthält dasjenige, was auf den Grund des Etats vom laufenden Jahre entweder empfangen oder verwendet worden ist.

§. 4.

Die baaren Zuschüsse von der Staatskasse werden in der Regel nur für solche Ausgaben geleistet, welche unmittelbar mit der Verwaltung des Ministeriums zusammenhängen, und vorzugsweise in Stuttgart selbst zu bezahlen sind. Hieher gehören insbesondere Kanzleikosten, Diäten und Reisekosten, Umzugskosten und Ausgaben der Dispositions-Fonds.

Die Ministerial-Cassiere empfangen die hiefür nöthigen Summen je nach dem Bedürfniß auf Anweisung der Departements-Chefs von der Staatskasse. Die Staatskasse bringt sie auf den Grund jener Anweisungen und unter Beischluß einer Quittung des Ministerial-Kassiers unter der allgemeinen Rubrik des betreffenden Ministeriums in Ausgabe; letzterer bringt den gleichen Betrag in Einnahme, entweder als Rest, wenn er die Summen für Ausgaben vom vorigen Jahre empfangen hat, oder als laufend, wenn sein Empfang auf den Etat des laufenden Jahrs sich bezieht.

§. 5.

Zu den theils durch die Staatskasse unmittelbar, theils durch die Specialkassen für Rechnung der Ministerien zu leistenden Zahlungen gehören namentlich die Besoldungen, sowohl in Stuttgart als auf dem Lande, die verschiedenen Ausgaben für den Cultus, die Kosten der Gensd'armerie ꝛc., überhaupt alle diejenigen Ausgaben, welche theils wegen der Verbindung, in welcher sie mit der allgemeinen Verwaltung der Staats-Hauptkasse stehen, theils weil sie an verschiedenen Orten des Landes zu leisten sind, durch die Staats-Hauptkasse zu behandeln sind.

Die Anweisung derselben geht von dem Ministerium an die Ministerialkasse, welche die Anweisungen der Staats-Hauptkasse entweder zur unmittelbaren Zahlung, oder zur Sub-Assignation auf die Specialkassen zugehen läßt.

Die Auswahl der Specialkasse, von welcher die Zahlung geschehen soll, hängt in der Regel von der Staats-Hauptkasse ab, jedoch kann das Rechnungsamt, wenn besondere Umstände die Anweisung auf eine bestimmte Specialkasse wünschenswerth oder nothwendig machen, diese bei der Uebergabe ausdrücklich bezeichnen.

Die Staats-Hauptkasse übergibt am Schlusse einer jeden Woche dem Rechnungsamt eines jeden Ministeriums ein Verzeichniß der von ihr theils unmittelbar, theils durch Aufrechnungen für dasselbe geleisteten Zahlungen.

Dieses Verzeichniß wird nach den verschiedenen Amtsstellen, durch welche die Zahlungen geleistet wurden, abgetheilt und enthält

a) die Etats-Rubrik,

b) den Gegenstand,

c) den Tag der Ministerial-Anweisung und

d) den Betrag der Zahlung.

Die Anweisungen und Quittungen werden demselben beigeschlossen. Dieses von der Ober-Zahlmeisterei der Staats-Hauptkasse zu fertigende Verzeichniß dient der Ministerialkasse als Beleg für die einnähmliche Verrechnung, während die einzelnen Zahlungen unter die verschiedenen Ausgabe-Rubriken auf den Grund der übergebenen Quittungen eingetragen werden.

Der Ministerial-Kassier bescheinigt der Staats-Hauptkasse den Gesamtbetrag des Verzeichnisses, welchen die letztere nach dieser Bescheinigung auf den Etat des Ministeriums summarisch in Ausgabe stellt.

§. 6.

Wenn gleich die Besoldungen theils durch die Staatskasse unmittelbar, theils durch ihre Specialkassen zu bezahlen sind, so ist doch die Rechnung darüber gleichfalls bei den Ministerien zu halten. Alle Dekrete in Besoldungssachen werden daher von den Ministerien an ihre Ministerialkassen unter der Mitaufschrift an die Ober-Rechnungskammer, welche darnach die Besoldungslisten zu ergänzen hat, erlassen.

Am Anfang des Etats-Jahrs läßt das Ministerium der Staats-Hauptkasse ein specielles Verzeichniß sämtlicher im bevorstehenden Etats-Jahr zu bezahlenden Geld- und Natural-Besoldungen zugehen, auf welches dieselbe die Zahlungen in den gesetzlichen vier Quartal-Raten zu leisten hat.

Nach jedem Quartalschluß wird die Staats-Hauptkasse der Ministerialkasse die geleisteten Zahlungen aufrechnen.

Diese führt über sämtliche zum Departement gehörige Diener ein Haupt-Partikular, in welchem jeder einzelne Diener mit seinem Gehalt und den darauf sich beziehenden Bestimmungen vorgetragen, die Quittungen beigelegt und sodann die Abrechnungen hergestellt werden.

Wenn im Laufe eines Quartals ein Besoldeter auf seine Besoldung entweder in Folge einer Anweisung der Ministerialkasse eine Abschlagszahlung erhebt, oder wenn die Gerichtsstellen eine Anweisung darauf ertheilen; so werden solche Zahlungen bei der Staats-Hauptkasse besonders vorgemerkt, und bei der Quartal-Abrechnung auf die Bücher gebracht.

Ergeben sich im Laufe eines Jahrs Veränderungen in einer Besoldung, so wird die Staats-Hauptkasse hievon jedesmal durch die Ministerialkasse benachrichtigt, damit sogleich und vor der nächsten Quartal-Zahlung

die nöthige Richtigstellung vorgenommen werden kann.

Die unter den Besoldungen begriffenen Naturalien werden gleich zu Anfang des Etatsjahrs auf eine Specialkasse angewiesen; so bald nun diese Specialkasse die Natural-Abgaben der Staats-Hauptkasse aufrechnet, werden sie der Ministerialkasse mit den wochentlichen Aufrechnungen übergeben, und sogleich auf das Besoldungs-Partikular gebracht.

Die Quittungen werden, wie bisher, auf Bogen für das ganze Jahr ausgestellt, welche am ersten Quartal von der Staatskasse nach Maßgabe der erhaltenen Jahrs-Anweisungen angelegt werden und bei ihr zurückbleiben, bis die vier Quartale bezahlt sind, wo sie alsdann an die Ministerial-Kasse zum Beleg des Besoldungs-Partikulars übergeben werden.

Im Laufe des Jahres werden die Veränderungen, welche sich in einer Besoldung ergeben, von der Staatskasse in jenen Bögen aus den von den Ministerialkassen erhaltenen Notizen vorgetragen.

§. 7.

Zu denjenigen Zahlungen, welche mittelst summarischer Aufrechnung für Rechnung der Ministerien geleistet werden, gehören in dem Ministerium des Innern die Besoldungen der Geistlichen und Schullehrer, in dem Finanz-Ministerium die Hoch- und Wasser-Baukosten. Die Staats-Hauptkasse übergibt nach jedem Monatschluß die in den kameralamtlichen Abschlüssen enthaltenen Aufrechnungen mit einem Verzeichnisse, das jedes Kameralamt mit seinem Betrage enthält, an die Ministerialkassen, die für die auf diesem Wege aufgerechneten Summen als für eine Lieferung von der Staats-Hauptkasse zu bescheinigen haben. Die Staats-Hauptkasse stellt die gleichen Summen für Rechnung der Ministerien in Ausgabe.

§. 8.

Was diejenigen Zahlungen betrifft, welche auf andern, als den bisher bezeichneten Wegen angewiesen und geleistet werden, und zwar bei dem Ministerium der Justiz die Inquisitionskosten, bei dem Ministerium des Innern die Straßen-Baukosten, so bleiben dafür diejenigen Vorschriften in Ausübung, welche in den Verordnungen vom 27. Februar 1819 und vom 4. Juni 1821 enthalten sind.

In den Rechnungen der Ministerien sind übrigens diese Kosten gleichfalls, jedoch nur summarisch unter Beziehung auf die darüber abgelegten besondere Rechnungen aufzuführen, damit der Gesamt-Aufwand eines Ministeriums in der Rechnung, wie im Etat, sich in Uebersicht stelle.

Auf gleiche Weise sind auch diejenigen Ausgaben zu behandeln, für welche besondere Kassen bestellt sind, nämlich

im Departement des Innern

die Kasse des Land-Gestüts,

die Kassen der Zucht-Waisen- und Irren-Häuser,

die Kassen der Seminarien und Convikte;

im Departement der Finanzen

die Kasse für das Cadaster.

Alle diese Kassen behalten ihre bisherige Einrichtung. Die Anweisungen auf größere Zahlungen an dieselben werden durch die Ministerien auf die Staatskasse ertheilt, welche dieselben je am Schlusse einer Woche der Ministerialkasse mit den Quittungen aufrechnet.

Das Detail der Ausgaben wird in denen von jenen Anstalten abzulegenden besonderen Rechnungen nachgewiesen, welche der Abnahme der Ober-Rechnungskammer unterliegen.

§. 9.

In Ansehung der Verrechnung der Ausgaben bei den Ministerien wird folgendes bestimmt.

Jeder Ministerial-Kassier hat zu führen:

1.) Ein Anweisungs-Tagbuch, in welchem nach Maßgabe der Königl. Verordnung vom 13. September 1818 sämtliche Anweisungen, so wie sie ausgefertigt sind, mit fortlaufender Nummer in chronologischer Ordnung eingetragen werden.

2.) Ein Kassen-Tagbuch, welches die Empfänge von der Staatskasse, sie mögen baar oder durch Aufrechnung Statt gefunden haben, nach der Ordnung der Zeitfolge enthält, und die davon geleisteten Zahlungen, sie seyen mittelbar oder unmittelbar geschehen, in derselben Ordnung vorträgt.

3.) Ein Hauptbuch, welches in die verschiedenen Rubriken des Etats abgetheilt wird. In dasselbe wird die Anweisung, sobald sie ertheilt ist, aus dem darüber geführten Tagbuch übergetragen, und als „Soll" vorgemerkt, ihre Berichtigung aber, unter Beziehung auf das Kassen-Tagbuch in das „Hat" eingesetzt.

Das Tagbuch der Anweisungen behält seine bisherige Form; das Kassen-Tagbuch enthält folgende Rubriken: (Formular A)

A) Bei der Einnahme

1.) Tag,

2.) Gegenstand,

3.) baar,

4.) durch Aufrechnung,

a) speciell,

b) summarisch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Lit. B.
zu §. 9.

Etats-Satz.		Anweisungs-Buch Seite.	De Anwei Num und	ng. marisch.		Rest.		
fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.	

Digitized by Google

B) Bei der Ausgabe
1.) Tag,
2.) Gegenstand,
3.) Etats-Rubrik,
4.) baar,
5.) durch Aufrechnung,
a) speciell,
b) summarisch.

Das Hauptbuch enthält (Formular B)
a) Soll
1.) Beziehung auf das Anweisungsbuch Fol.
2.) Nummer der Anweisung,
3.) Betrag,
4.) Gegenstand;
b) Hat
1.) Beziehung auf das Tagbuch der Zahlungen,
2.) Nummer der Bescheinigung,
3.) baar,
4.) durch Aufrechnung,
a) speciell,
b) summarisch,
5.) Rest.

Um den Aufwand mit den einzelnen Bestimmungen des Etats fortwährend vergleichen zu können, ist es nothwendig, daß unter jeder Etats-Rubrik in dem Hauptbuch der Etatssatz in diejenige Einzelnheiten abgetheilt werde, aus welchen die Hauptsumme einer Etats-Rubrik zusammengesezt ist.

Die Ministerial-Kassiere haben diese Abtheilung mit Sorgfalt zu treffen, und die einzelnen Anweisungen und Ausgaben genau in eben der Maße in Unterabtheilungen zu bringen, als in dem Etat dafür besondere einzelne Summen vorgesehen sind. Diejenigen Ausgaben, zu deren Leistung die Specialkassen durch eine fortlaufende Anweisung ermächtigt sind, werden jedesmal, wenn sie zur Aufrechnung kommen, zuvor der Ministerialkasse zur Prüfung und Vergleichung mit den Grundlisten mitgetheilt und die Königl. Staats-Hauptkasse kann die Aufrechnung erst alsdann annehmen, wenn die Ministerialkasse die Uebereinstimmung derselben mit den darüber vorliegenden Listen bescheinigt hat.

Hieher gehören: ständige Allmosen, ständige Cultus-Ausgaben ꝛc.

§. 10.

Diejenigen Zahlungen, welche aus den monatlichen Abschlüssen der Specialkassen ohne Belege in die Rechnungen der Ministerien aufgenommen werden, können in dem Tagbuch der Anweisungen nicht enthalten seyn, sie werden daher in dem Hauptbuche blos unter Beziehung auf den Etatssatz und die Aufrechnungs-Urkunde der Staatskasse,

jedoch in der Maße zusammengestellt, daß man die summarische Aufrechnung jeder einzelnen Specialkasse beim Jahrs-Abschlusse in einer Summe übersehen kann. Die Specialkassen übergeben sodann am Rechnungsschlusse den betreffenden Ministerialkassen specielle Rechnungs-Auszüge über die aufgerechneten Summen, welche von diesen durchgesehen und mit ihren etwaigen Bemerkungen den Hauptbüchern beigeschlossen werden, um hienach bei der Abnahme der Rechnung durch die Ober-Rechnungskammer die etwa weiter nöthigen Untersuchungen einleiten zu können.

§. 11.

Das von den Ministerial-Kassieren zu führende Besoldungs-Partikular erhält folgende Einrichtung:

Jedem Besoldeten wird eine besondere Abtheilung von einer halben Seite gewidmet, auf deren linken Falz die Forderung, unter Hinweisung auf die deswegen im Laufe des Jahrs ergangenen speziellen Dekrete, auf deren rechten Seite aber die Empfänge, unter Beziehung auf die dafür ausgestellten Quittungen, eingetragen werden. Die Dekrete und Quittungen werden mit fortlaufenden Nummern versehen. Die Abzüge, welche die Staatskasse theils als Besoldungssteuer, theils als Pensions-Beiträge von den Besoldungen zu machen hat, werden bei dieser unmittelbar behandelt, und den Besoldeten so wie den Ministerial-Kassen, als wirkliche Zahlung aufgerechnet.

§. 12.

Am Schlusse eines jeden Monats erstattet jeder Ministerial-Kassier einen die sämtlichen Etats-Rubriken des Departements umfassenden Kassenbericht, welcher in der Form der bisherigen Situations-Etats der Staatskasse, jedoch mit der Erweiterung ausgefertigt wird, daß darinn jedesmal auch das bereits angewiesene Soll anzugeben ist. Dieser Bericht wird der Ober-Rechnungskammer, spätestens am 15. des folgenden Monats, übergeben, von welcher theils die Einhaltung der Etats-Sätze geprüft, theils die Uebereinstimmung mit den Büchern der Staatskasse hergestellt, und durch sie mit dem Situations-Etat der Staatskasse dem Finanz-Ministerium vorgelegt wird.

§. 13.

Die Rechnungen der Ministerien werden auf den Zeitpunkt abgeschlossen, welcher als äusserster Termin für die Dekretur der verschiedenen Ausgabezettel festgesetzt ist. Die Geschäfte des Rechnungsschlusses bestehen

a) in Berechnung des Soll von jeder Etats-Rubrik,

b) in der Nachweisung der Berichtigung desselben,

c) in der Darstellung der Reste und
d) in der Nummerirung der Urkunden.

Die Rechnungen (Hauptbücher) der Ministerialkassen sind am 1. Oktober der Ober-Rechnungskammer zu übergeben, worauf dieselbe die Untersuchung der Kasse durch einen Ober-Revisor vornehmen läßt.

§. 14.

Die am Rechnungsschluß erscheinenden Reste beziehen sich entweder auf die Einnahme oder auf die Ausgabe. Zu den ersteren, den Resten der Einnahme, gehören

a) die Kassen-Vorräthe,
b) die Rückstände der Staatskasse an den auf sie angewiesenen Zuschüssen.

Es können jedoch die Reste der Einnahme nur in so weit in das folgende Jahr übertragen werden, als sie nothwendig sind, um unbezahlte Schuldigkeiten aus den vorigen Jahren damit zu decken. Wenn eine solche Verbindlichkeit nicht vorliegt, so wird für den Kassen-Vorrath, als für eine Lieferung der Staatskasse auf das Laufende des neuen Jahrs bescheinigt, wogegen diese den gleichen Betrag unter den Aktiv-Resten in Einnahme und als Lieferung vom Laufenden auf den Etat des betreffenden Ministeriums in Ausgabe stellt. Rückständige Schuldigkeiten der Staatskasse von angewiesenen Lieferungen an die Ministerialkassen werden aufgehoben, wenn sie nicht für eine rückständige Forderung nöthig sind.

§. 15.

Die Reste in der Ausgabe sind entweder am Rechnungsschluß bereits bestimmt, oder ihre Größe kann in Ermanglung der nöthigen Dekreturen noch nicht mit Bestimmtheit angegeben werden. Sie werden in beiderlei Beziehungen in specielle Verzeichnisse gebracht und der Staats-Hauptkasse übergeben, um sie unter die Restsumme der ganzen Finanz-Verwaltung aufzunehmen.

In dem künftigen Jahre werden sie in dem Hauptbuche in der Abtheilung der Reste, und mit der Unterscheidung nach den Etats-Rubriken vorgetragen. Ihre Berichtigung kann nur von dem baaren Kassen-Vorrath oder von Restlieferungen der Staatskasse geschehen, welche eben deswegen auch in dem Hauptbuche der Ministerial-Kassen in der Abtheilung der Reste in Einnahme zu stellen sind.

§. 16.

Wenn auf eine Forderung Abschlags-Zahlungen gemacht werden, ohne daß dieselbe im Laufe des Jahrs ihre endliche Bestimmung erhielte; so sind die Abschlags-Zahlungen in dem Hauptbuche des folgenden Jahrs in der Abtheilung der Reste unter der betreffenden Rubrik vorzumerken, um

2

die Gewißheit zu erlangen, daß sie bei der endlichen Anweisung des Betrags der Forderung in Abzug kommen.

Sie sind zu dem Ende jedesmal bei der Rechnungs-Prüfung in das Revisions-Protokoll aufzunehmen und dabei Nachweisungen über das zu fordern, was für ihre Erledigung geschehen sey.

§. 17.

Die Ministerial-Kassiere sind in allen Beziehungen nur dem betheiligten Ministerium untergeordnet.

Verfügungen in Rechnungssachen hat die Ober-Rechnungskammer durch Protokoll-Auszüge dem Ministerium vorzulegen, welches dieselben durch den Kassier vollziehen lassen wird.

Es bleibt übrigens der Anordnung der Ober-Rechnungskammer überlassen, von dem ordentlichen Gang der Kassen- und Rechnungsführung durch unvermuthete Visitationen sich zu überzeugen, sie hat jedoch jedesmal den Erfund dem Ministerium vorzulegen.

Gegeben Stuttgart den 17. Juni 1822.

W i l h e l m.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Graf von Winzingerode.

Der provisorische Chef des Departement des Innern:
Schmidlin.

Der Finanz-Minister:
von Weckherlin.

A u f B e f e h l d e s K ö n i g s:

Der Staats-Sekretär
Vellnagel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 38.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag, den 27. Juni 1822.

Königliche Verordnungen und unmittelbare Dekrete.

Königl. Verordnung, die Diäten und Reisekosten der Civil-Staatsdiener betreffend. (Diäten-Regulativ.)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch die seit der Erscheinung des Diäten-Regulativ vom 28. Mai 1808 theils in der Verwaltungs-Einrichtung, theils in den Dienst- und Besoldungs-Verhältnissen Unserer Diener eingetretenen Veränderungen finden Wir Uns, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, bewogen, mit Rücksicht auf die Rang-Ordnung vom 18. Oktober v. J., für Unsere in dem ersten Absatze des §. 1. der Dienst-Pragmatik bezeichneten Civil-Staatsdiener anstatt jenes Regulativ folgende, vom 1. Juli 1822 an gültige, Bestimmungen zu geben.

§. 1.

Unterscheidung der Diäten von den Reisekosten, Ausschließung der Taggelder für Bemühung.

Die Entschädigung, welche die genannten Diener bei amtlichen Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts anzusprechen haben, theilt sich in Diäten, als Vergütung der Mehrkosten über den gewöhnlichen Aufwand am Wohnorte, und in den Ersaz der Reisekosten. Für ihre amtliche Bemühung können sie als besoldet weder in öffentlichen Angelegenheiten, noch bei Geschäften, von welchen Privaten die Kosten zu bezahlen haben, Taggelder anrechnen.

§. 2.

Versendungen außerordentlicher Art und außerhalb Landes.

Für Versendungen, welche mit besonderer Repräsentation verbunden sind, werden die Entschädigungsgelder nach Verhältniß der Person oder sonstigen Umständen jedesmal bestimmt.

Bei Geschäften außerhalb Landes werden die gewöhnlichen Diäten, wenn bei der Versendung nicht voraus eine andere Bestimmung gegeben wird, um den dritten Theil erhöht.

Hat ein Beamter in Geschäften seiner gewöhnlichen Verwaltung die fremde Grenze zu betreten, so begründet dieses keine höhere, als die für Geschäfte im Land übliche, Diäten-Anrechnung.

§. 3.

Auswärtige Geschäfte der Bezirks-Beamten, Entschädigung hiefür bei kürzerer Dauer.

In Ansehung der Bezirks-Beamten, als Oberamts-Richter, Oberamtmänner, Kameral-Verwalter, Oberförster, Hüttenamts-Verwalter, Bau- und Weg-Inspektoren, auch Förster, hat es bei den jeweiligen besonderen Bestimmungen sein Bewenden, nach welchen jene Beamte für Verrichtungen innerhalb ihrer Amtsbezirke statt der Diäten und Reisekosten theils dem Jahr nach überhaupt, theils dem Tage nach für einzelne Geschäfte Aversal-Entschädigungen erhalten. Die täglichen Aversal-Entschädigungen, welche Diäten und Reisekosten zugleich begreifen, sind jedoch nur dann anzurechnen, wenn das auswärtige Geschäft an einem Amtsorte einschließlich der Hin- und Herreise nicht über vier Tage dauert.

Bei Geschäften von längerer Dauer innerhalb des Amtsbezirks und zwar für die ganze Zeit derselben, so wie bei Verrichtungen außerhalb des Amtsbezirks überhaupt findet die Anrechnung der hienach bestimmten Diäten und Reisekosten Statt.

§. 4.

Diäten-Ansätze für die verschiedenen Staatsdiener.

Die Diäten-Anrechnung richtet sich nach dem Dienst-Verhältnisse der Person, in welchem sie verschickt wird, ohne Rücksicht auf höheren Titel und Rang.

Wird ein Diener niedereren Ranges ausdrücklich statt eines Dieners von höherer Rangstufe verschickt; so gebühren ihm dieselben Vergütungen, welche letzterer erhalten haben würde.

Unsere Staats-Beamten der ersten, zweiten und dritten Rangstufe haben bei Versendungen die wirklichen Auslagen zu berechnen, sofern Wir denselben in einzelnen Fällen nicht besondere Entschädigungs-Gelder bestimmen.

Für die übrigen nachgenannten Diener werden folgende Diäten festgesetzt, welche innerhalb Landes gleich sind:

Vierte Rangstufe: Direktoren der Landes-Collegien . . . . . 7 fl. —

Fünfte Rangstufe: Kanzlei-Direktor des Geheimen-Raths, die bei den Ministerien als vortragende Räthe angestellten Geheimen Legations-Räthe, Ober-Regierungs-Räthe, Ober-Finanz-Räthe, Räthe des Ober-Tribunals 6 fl. —

Sechste Rangstufe: Kanzlei-Direktoren bei den Ministerien und dem Ober-Tribunal; alle nicht in andern Rangstufen bezeichneten wirklichen Räthe bei den Ministerien und Landes-Collegien . . . . . . 5 fl. —

Siebente Rangstufe: Archivare, Assessoren der Landes-Collegien, Geheimen-Raths-Expeditoren, Hüttenamts-Verwalter, Kameral-Verwalter, Kanzlei-Direktoren bei den nicht zuvor benannten Collegien; Kreis-Medicinal- und Kreis-Bauräthe; Oberamtmänner, Oberamts-Richter, Oberförster, Salinen-Direktoren; die bei dem Land-Gestütwesen angestellten Stallmeister . 4 fl. —

Achte Rangstufe: Expeditoren bei den Ministerien und Landes-Collegien, Legations-Sekretäre . . . 3 fl. 36 kr.

Neunte Rangstufe: Bau-Salinen- und Weg-Inspektoren; Geheime- und Ministerial-Kanzlisten; Gestüts-Verwalter, Holz-Verwalter, Oberamtsgerichts-Aktuare, Oberzoll- und Accise-Verwalter . . . . . . 3 fl. —

Zehnte Rangstufe: Förster, Kanzlisten, 2 fl. 48 kr.

Geringeren Dienern werden die Taggebühren bei Verschickungen, sofern dieselbe nicht durch die Dienst-Instruktionen oder andere Vorschriften bestimmt sind, nach

Verhältniß des Dienstes und der sonstigen Umstände jedesmal ausgesetzt; sie dürfen aber den Diätensatz der zehnten Stufe in keinem Fall übersteigen.

§. 5.

Bemessung der Diäten nach dem Zeitbetrage, bei größeren Reisen aber nach der Wegstrecke.

Die bestimmten Diäten-Ansätze beziehen sich in der Regel auf einen vollen Tag oder 24 Stunden.

Auf einzelne Stunden über einen oder mehrere volle Tage werden jene verhältnißmäßig angerechnet.

Dauert die Abwesenheit überhaupt weniger als 24 Stunden, so gelten 8 Stunden und mehr für einen vollen, und weniger als 8 doch mehr als 2 Stunden für einen halben Tag; für 2 Stunden und weniger aber findet keine Diäten-Anrechnung Statt.

Für größere Reisen auf 12 Stunden und mehr Entfernung werden die Diäten besonders, und zwar nach der zurückgelegten Wegstrecke, in der Maße berechnet, daß je auf 12 Wegstunden oder 3 Posten die Diäten für einen Tag anzusetzen sind.

Bei kleineren Reisen findet diese Art der Diäten-Anrechnung nicht Statt, sondern die Zeit der Reise, welche verhältnißmäßig auf 8 Wegstunden höchstens einen Tag betragen soll, wird hinsichtlich der Diäten-Vergütung in die Zeit der Abwesenheit überhaupt eingerechnet.

. 6.

Maßstab für die Vergütung der Reisekosten.

Als Reisekosten sind, die Reise mag mit der Post oder auf andere Weise gemacht werden, für Pferde, Wagen, Kutscher und alle übrigen Auslagen, auf eine einfache Post oder vier Wegstunden überhaupt in Anrechnung zu bringen:

a) Von Dienern der vierten bis achten Rangstufe das Doppelte der jeweiligen Extra-Posttaxe (auf eine einfache Post) für zwei Pferde, auf welche dieselbe sich in der Regel zu beschränken haben; es wäre denn, daß wegen des Zusammenreisens mehrerer, für dasselbe Geschäft versendeter, Diener in einem Wagen, oder wegen anderer erweislicher Umstände mehr Pferde unumgänglich erfordert würden, in welchen Fällen für jedes weiter gebrauchte Pferd die anderthalbfache Posttaxe zugelegt wird.

b) Von den Dienern der neunten und zehnten Rangstufe, welche sich entweder des Postwagens zu bedienen, oder auf den Gebrauch eines Pferdes zu beschränken haben, das Doppelte der je-

weiligen Extra-Posttaxe auf Ein Pferd.

Die Hinreise und die Herreise werden einzeln, jede nach dem einfachen Stunden-Betrage, berechnet.

Bei Reisen über 4 Stunden finden für die keine volle Post ausmachenden einzelnen Stunden die obigen Ansätze lediglich nach dem Zahlen-Verhältniß Statt.

Für Reisen unter 4 Stunden hingegen werden überhaupt auf eine Entfernung von weniger als 4 und mehr als 2 Stunden drei Viertheile, und von 2 Stunden und weniger wird die Hälfte der gedachten Vergütungssätze verrechnet.

§. 7.

Vermeidung unnöthiger Reisen.

Zu Beschränkung der Reisekosten sind so viel möglich die kürzeren Wege zu wählen, und es darf in keinem Fall eine größere Wegstrecke angerechnet werden, als die Entfernung der geradesten Poststraße beträgt.

Sodann sind nicht nur die außerordentlichen Aufträge, sondern insonderheit auch die gewöhnlichen auswärtigen Geschäfte der Bezirks-Beamten so viel möglich in ununterbrochener Zeitfolge vorzunehmen.

Hin- und Herreisen im Laufe eines auswärtigen Geschäfts ohne hinreichende, in dem Kostenzettel anzuzeigende, und nach Umständen besonders nachzuweisende, Ursachen werden nicht bezahlt. Eben so sind, wenn durch unnöthiges Rückreisen ein Geschäft unterbrochen wird, gleichwohl die Diäten nur in dem nach der Dauer des Geschäfts im Ganzen zu bemessenden täglichen Betrage zu vergüten. (§§. 3—4.)

§. 8.

Besondere Auslagen bei Commissions-Geschäften.

Neben den Diäten und Reisekosten ist blos bei Commissions-Geschäften die Anrechnung weiterer Auslagen zuläßig, sofern diese des Geschäfts wegen nothwendig sind, als für Schreibmaterialien, Abschriften, Briefporto, Aufwärter, Boten, und für das Arbeits-Lokal, wenn ein besonderes überhaupt erforderlich und entweder aus Mangel an Raum in öffentlichen Gebäuden, oder wegen der besonderen Beschaffenheit des Geschäfts eigens zu miethen ist.

Diese Anrechnungen finden nur gegen besondere Bescheinigung Statt.

§. 6.

Vorbehalt jedesmaliger Bestimmung der Entschädigungsgelder für Quiescenten und Unbesoldete.

Für Quiescenten und Unbesoldete, welche Geschäfts-Aufträge übernehmen, sind die Entschädigungsgelder sowohl, als ihre Belohnung jedesmal nach Beschaffenheit der Umstände gleich bei Ertheilung des Auftrags voraus zu bestimmen.

Unsere Minister der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 17. Juni 1822.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:

Freiherr von Maucler.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

Graf von Winzingerode.

Der provisorische Chef des Departement des Innern:

Schmidlin.

Der Finanz-Minister:

von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär

Vellnagel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 39.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 28. Juni 1822.

Königliche Verordnungen und unmittelbare Dekrete.

Königl. Verordnung, die Einsendung der einer Dekretur bedürfenden Kostenzettel über Staats-Ausgaben betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Betracht der dringenden Nothwendigkeit, durch eine terminmäßige Sammlung, Prüfung und Erledigung der Rechnungen über die unständigen Staats-Ausgaben, in die jährlichen Rechnungs-Abschlüsse diejenige Sicherheit und Vollständigkeit zu legen, von welcher der geordnete Gang der Finanz-Verwaltung wesentlich abhängt, haben Wir Uns bewogen gefunden, unter Beziehung auf die in der Rechnungs-Instruktion vom 31. Mai 1819 §. 74. und 78, so wie die in der Verordnung vom 7. Juni 1820 Staats- und Regierungs-Blatt 1820 Nro. 30. S. 279 enthaltenen Bestimmungen in Hinsicht auf die verschiedenen Staats-Behörden, welchen die Sammlung, Prüfung und Erledigung der Ausgabe-Rechnungen obliegt, folgendes zu verordnen:

§. 1.

Jede Amtsstelle, Oberamtsgericht, Oberamt, Dekanatamt, Kameralamt, Forstamt, welche eine mit ihrer Verwaltung in Verbindung stehende Ausgabe-Rechnung zur Dekretur vorzulegen hat, wird für die sichere Einleitung verantwortlich gemacht, daß diese Rechnungen von den betheiligten Personen so zeitig übergeben werden, um den für die Vorlegung derselben bestimmten Termin an die höhere Verwaltungs-Behörde, wie er bei den einzelnen Elementar-Ausgaben in der oben angezeigten Rechnungs-Instruktion bestimmt ist, bei den allgemeinen Staats-Ausgaben aber nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juni 1820 §. 2. Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 30. je auf den 10. Juni, einhalten zu können.

Um diesen Zweck um so sicherer zu erreichen, sind über die der Anweisung der Ministerien unterliegenden Ausgaben die Verzeichnisse im Laufe des Jahres je am Schlusse eines Quartals vorzulegen, so daß das Verzeichniß für den 10. Juni nur den Rest der Ausgaben von einem Etats-Jahr enthält. Hievon sind allein diejenigen Ausgabe-Rechnungen ausgenommen, über deren Vorlegung bereits besondere Bestimmungen ertheilt sind, wie dieses z. B. bei den Hoch- und Straßen-Baukosten der Fall ist.

§. 2.

Unterläßt eine Amtsstelle die Einsendung der Rechnung auf den bestimmten letzten Termin, so verfällt sie in eine Ordnungsstrafe von 3. fl., welche die höhere Verwaltungs-Behörde unmittelbar nach Ablauf des Termins ansetzen wird. Nach fruchtlosem Verlaufe von weiteren 6 Tagen wird ein eigener Bote auf Leistung an die Amtsstelle abgeschickt. Eine Ausnahme von dieser Verfügung kann nur durch das vorgesetzte Ministerium auf den Grund besonders erheblicher Umstände bewilligt werden.

§. 3.

Die Einsendung der Rechnungen auf den bestimmten Termin darf nicht damit aufgehalten werden, daß etwa eine einzelne Rechnung noch nicht beigebracht wäre, vielmehr sind in einem solchen Falle die vorhandenen Rechnungen mit der gehörigen Nachweisung einzusenden, daß wegen der fehlenden die nöthigen Aufforderungen zu rechter Zeit an die betheiligten Personen erlassen worden.

Diejenigen Personen, welche die Uebergabe ihrer Rechnungen auf die gehörige Zeit versäumen, haben sich dann die daraus entstehenden Nachtheile selbst beizumessen.

§. 4.

Die höhere Verwaltungs-Behörde wird die Prüfung der eingekommenen Rechnun-

gen ungesäumt einleiten, und unter Anwendung aller in ihrer Gewalt liegenden Mittel dahin wirken, daß sowohl

a) die ihrer eigenen Dekretur unterliegenden Ausgaben nach Maßgabe des §. 4. der Verordnung vom 7. Juni 1810 im Laufe des Monats Junius vollständig auf die Spezialkassen angewiesen, als auch

b) die dem Ministerium vorzulegenden Rechnungen spätestens am 1. Juli bei demselben einkommen mögen.

Jede höhere Verwaltungs-Behörde hat auf den 30. Juni dem vorgesetzten Ministerium eine Nachweisung über die Erledigung dieser Rechnungen zu übergeben. Die Vorstände und Referenten werden für die Vollziehung dieser Bestimmungen unmittelbar verantwortlich gemacht.

Die höheren Verwaltungs-Behörden werden sich eine Uebersicht über die von jeder Amtsstelle vorzulegenden Kosten-Rechnungen verschaffen, um sogleich wegen der fehlenden Berichte die §. 2. bestimmte Strafe verfügen zu können.

§. 5.

Wenn bei der Prüfung einer Ausgabe-Rechnung sich Anstände ergeben, welche die Einziehung weiterer Berichte nothwendig machen, so sind diese abgesondert zu behandeln, ohne damit die Erledigung der liquiden Gegenstände aufzuhalten. Solche Rechnungen sind alsdann in den Verzeichnissen bis zu Beibringung näherer Beweise zu durchstreichen.

Da sie aber im folgenden Jahre auf die Reste anzuweisen sind; so ist entweder

a) der betheiligten Specialkasse aufzugeben, den ungefähren Betrag derselben bei ihrem Abschlusse unter den Resten vorzumerken, oder

b) in dem an das Ministerium auf den 30. Juni zu erstattenden Berichte die beiläufige Größe der noch nachkommenden Forderungen anzugeben, um sie unter die Reste der Ministerial-Rechnung aufnehmen zu können.

§. 6.

Die gleiche Behandlung findet in dem Falle Statt, wenn ein Geschäft von größerer Ausdehnung erst gegen das Ende eines Etats-Jahres vollendet wird, und daher die für die Ausgabe-Rechnung nothwendigen Beweise und Urkunden vor dem Schlusse des Jahres nicht mehr gesammelt werden können.

Es wird nämlich auch in diesem Falle die Größe der Ausgabe ungefähr berechnet, und auf den 30. Juni dem Ministerium angezeigt, um die nach Abzug der geleisteten Abschlags-Zahlungen etwa bevorbleibende Restsumme in die Berechnung aufnehmen zu können.

Beschränkt sich aber das Geschäft, wodurch eine Ausgabe veranlaßt wird, nicht auf den Lauf eines Etats-Jahres, und vertheilt sich dasselbe auf zwei oder mehrere Jahre; so findet eine Anzeige des Rückstandes in den Zwischenjahren nicht Statt, vielmehr werden in denselben blos die geleisteten Abschlags-Zahlungen verrechnet, während die End-Abrechnung auf dasjenige Etats-Jahr ausgesetzt bleibt, in welchem das Geschäft selbst sein Ende erreicht.

Gegeben Stuttgart den 17. Juni 1822.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Graf von Winzingerode.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Schmidlin.

Der Finanz-Minister:
von Weckherlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär
Vellnagel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 40.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 29. Juni 1822.

I. Königliche Verordnungen und unmittelbare Dekrete.

Königl. Verordnung in Zoll- und Handelssachen.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Bei den vielfachen Beschränkungen, welche durch die von mehreren auswärtigen Staaten, besonders in neueren Zeiten ergriffenen Zoll- und Handels-Systeme dem Absatze der inländischen Urprodukte und Fabrikate in den Weg gelegt werden, und bei der hohen Dringlichkeit, den Unserem Lande hiedurch zugehenden Nachtheilen kräftigst entgegen zu wirken, finden Wir Uns veranlaßt, in Uebereinstimmung mit den während der letzten Versammlung Unserer getreuen Stände ausgesprochenen Wünschen, und ihrem hieraus hervorgegangenen Beschlusse vom 15. Mai 1821, so wie in Folge der Einleitungen und Verabredungen mit den in Darmstadt zu gemeinschaftlichen Zoll- und Handels-Bestimmungen vereinigten Staaten, vorläufig und bis zu einer

umfassenden Zoll- und Handels-Regulirung, nach Anhörung Unseres Geheimenraths, folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Einfuhr französischer Weine, Branntweine aller Art, (Weingeist, Spiritus) Liqueurs und Essige zum eigenen Verbrauche oder Zwischenhandel ist von dem Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an verboten.

Nach vier Wochen von dem Tage an, an welchem die Verordnung bekannt gemacht wird, ist auch der öffentliche Verkauf dieser Gegenstände in Wirthshäusern, Weinhandlungen, Weinschenken rc., aufgehoben, die Vorräthe der Wirthe und Händler werden alsdann aufgenommen, unter obrigkeitliches Siegel gelegt, und können unter obrigkeitlicher Aufsicht in das Ausland, innerhalb des Landes aber blos in dem §. 2. bestimmten Fall, verkauft werden.

§. 2.

Ausnahmsweise kann unter besonders begründeten Umständen zwar eine Einfuhr-Licenz für bestimmte Quantitäten von Unserm Finanz-Minister nach Maßgabe der demselben hierüber ertheilten näheren Weisung bewilligt werden, die Einfuhr unterliegt aber alsdann einer Zoll-Auflage von

Zwölf Gulden vom Württembergischen Centner.

Wer mit einem Licenzscheine versehen ist, kann das ihm gestattete Quantum von den unter obrigkeitlicher Aufsicht stehenden Vorräthen der Wirthe, Weinhändler rc. (§. 1.) erkaufen, hat jedoch auch in diesem Falle die Auflage von

Zwölf Gulden vom Centner

zu entrichten.

§. 3.

Die Einfuhr der übrigen fremden (nicht deutschen) Weine, Branntweine, Liqueurs und Essige ist gegen einen Einfuhrzoll von

Zwölf Gulden vom Centner

gestattet, wenn ihre Eigenschaft durch Urkunden genügend nachgewiesen wird.

§. 4.

Die Einfuhr deutscher Weine, Branntweine, Liqueurs und Essige

a) aus solchen Ländern, deren Regierungen sich mit Uns zu den gegenwärtigen Maßregeln vereinigt, oder mit denen Wir eine besondere Verabredung getroffen haben, ist, wenn ihr Ursprung durch Urkunden genügend bescheinigt ist, gegen die bisherigen Eingangszölle gestattet;

dagegen unterliegt dieselbe

b) aus solchen Ländern, deren Regierungen sich an diese Bestimmungen nicht anschließen oder mit denen keine beson-

dere Verabredung Statt gefunden hat, einem Einfuhrzoll von

Vier Gulden vom Centner.

Die Zoll-Behörden werden über die Anwendung dieser Bestimmungen auf die einzelnen Staaten näher unterrichtet werden. *)

§. 5.

Der Transit der französischen Weine, Branntweine, Liqueurs und Essige, so wie derjenigen, auf welche der in den §§. 3. und 4. festgesetzte höhere Zoll gelegt ist, findet gegen die bisherigen Abgaben Statt.

Unser Finanz-Ministerium hat aber die nöthige Controle mittelst Versieglung der Fässer und Rücklieferung der Transitscheine, wofür von unbekannten Versendern oder Fuhrleuten die nöthige Sicherheit zu leisten ist, anzuordnen.

§. 6.

Nachstehende Gegenstände dürfen aus Frankreich und allen denjenigen Staaten, welche den gegenwärtigen Maßregeln nicht beitreten, nur gegen erhöhte Zölle eingeführt werden, und zwar

a) gegen Achtzig Gulden vom Würtembergischen Centner:
   Fabrikate von Seide und Floretseide, unvermengt oder mit andern Stoffen vermengt,
   gemachte Kleider, Schuhe und Hüte aller Art;

b) gegen Zehn Gulden von 100 fl. Werth:
   Bijouterie-Waaren jeder Art;

c) gegen Zwanzig Gulden vom Centner:
   Oele aller Art,
   alle Fabrikate von Wolle, Baumwolle, Leder, Linnen, mit Ausnahme gemeiner Leinwand;

d) gegen Zehen Gulden vom Centner:
   unverarbeitetes Leder, Corduan und Saffian;

e) gegen Acht Gulden vom Centner:
   Sensen, Strohmesser, Strohblätter und Sicheln, so wie
   Sturzblech, Eisendrath und alle übrige Fabrikate von Eisen und Stahl; endlich

f) gegen Drei Gulden Zwanzig Kreuzer vom Centner:
   alle Gattungen rohen und abgeschweißten Stahls, Staab-Stangen- und Zain-Eisens, auch Gußwaaren.

Aus denjenigen Staaten, deren Regierungen den diesseitigen Maßregeln sich anschließen, oder mit welchen besondere Verabredung getroffen worden ist, kann die Einfuhr dieser Gegenstände gegen die bisherigen Zölle Statt finden, wenn der Ursprung der Waare genügend nachgewiesen ist.

Der Transit und der Zwischenhandel mit denselben ist nach Maßgabe der diesseitigen Zoll-Einrichtungen gestattet.

*) Die Vollziehungs-Instruktion folgt im nächsten Blatt.

§. 7.

Die Einfuhr der aus Frankreich kommenden Tabaksblätter und fabrizirten Tabake unterliegt einem Einfuhrzoll von

Zwanzig Gulden vom Centner;

aus andern Ländern können sie gegen die bisherigen Zollsätze eingehen, wenn genügend dargethan wird, daß sie nicht französisches Erzeugniß sind.

§. 8.

Die Verzollung der mit erhöhten Zöllen belegten Weine und Fabrikate muß sowohl zur Einfuhr als Durchfuhr bei den Ober-Zollämtern unmittelbar geschehen, und es ist kein Unter-Zollamt befugt, den Zoll von diesen Gegenständen zu erheben.

Auch findet in dem Fall, wenn solche höher belegte Gegenstände zum Verkauf auf inländischen Märkten eingeführt werden, die sonst gewöhnliche Rückvergütung für das nicht Abgesetzte nicht Statt.

§. 9.

Die in Unsern Zoll-Gesetzen verordneten Strafen sind auch auf die Vergehungen gegen die in der gegenwärtigen Verordnung gegebenen Bestimmungen anzuwenden.

§. 10.

Alle diejenigen Reisenden, (Musterkarten-Reiter) welche aus Ländern, deren Regierungen weder zu gemeinschaftlichen Maßregeln mit Uns sich vereinigt haben, noch über besondere Zoll- und Handels-Bestimmungen mit Uns übereingekommen sind, in Unsere Staaten kommen, um die durch die gegenwärtige Verordnung mit erhöhten Zöllen belegten Waaren in denselben zum Verkauf anzubieten, oder Bestellungen darauf anzunehmen, werden für jedes Jahr mit einer Abgabe von

Zehn Reichsthalern

belegt.

Auf die Unterlassung dieser Entrichtung ist die Strafe des zehnfachen Betrags der Abgabe gesetzt.

Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 24. Juni 1822.

In Abwesenheit Seiner Majestät des Königs aus besonderer höchster Vollmacht:

v. Otto. Franquemont. Phull. Weckherlin. Schmidlin.

Der Finanz-Minister:
Weckherlin.

Pistorius.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Umlage des Bedürfnisses der Brand-Versicherungs-Anstalt.

Da die am 13. März 1821 ausgeschriebene Brandschadens-Umlage durch die seitherigen Brand-Unglücksfälle erschöpft, und mithin das Bedürfniß einer neuen Umlage eingetreten ist, so ist solche durch Königliche Entschließung vom 14. d. M. wieder auf vier Kreuzer von jedem 100 fl. Gebäude-Anschlag festgesetzt worden.

Die Königl. Oberämter erhalten demnach den Befehl, zur Vollziehung dieser Umlage die erforderlichen Vorkehrungen und die zuverläßige Einleitung zu treffen, daß die erste Hälfte derselben bis den 1. August, die zweite aber bis den 1. December dieses Jahrs zum Einzug gebracht und an die Brandschadens-Versicherungs-Kasse eingeliefert werde.

Zugleich wird den Königl. Oberämtern wiederholt eingeschärft

1.) die Repartitions-Urkunden genau nach der unterm 28. März 1816 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 13.) ertheilten Vorschrift zu fertigen, und daß solches geschehen, am Schlusse der Urkunde ausdrücklich zu bemerken („verfaßt nach der Verordnung vom 28. März 1816 N. N. den .... 1822 durch N. N.);

2.) die Abrechnungen der Amtspfleger über die eingelieferten Brandschadens-Beiträge in doppelter Ausfertigung nebst den Interims-Quittungen an die Brandschadens-Versicherungs-Kasse einzuschicken;

3.) die Umlage nach dem Gebäude-Anschlag, wie solcher nach den diesjährigen Aenderungs-Protokollen sich ergeben wird, und mithin erst nach vorgängiger Revision der Brand-Versicherungs-Cataster vorzunehmen, diese Arbeit aber

4.) so zu beschleunigen, daß die Repartitions-Urkunden längstens binnen zwei Monaten bei der Brand-Versicherungs-Kasse einkommen, widrigenfalls solche durch eigene Boten auf Kosten der Schuldhaften abgeholt werden.

Endlich ist

5.) den Repartitions-Urkunden eine Tabelle beizufügen, aus welcher die Zahl der Haupt- und Neben-Gebäude jeden Orts zu ersehen ist.

Stuttgart den 17. Juni 1822.

Schmidlin.

B.) Des Departements der Finanzen:

Königl. Staats-Hauptkassen-Verwaltung.

Die Erneuerung der Verordnung, daß keine geringhaltige Münzsorten angenommen und eingesendet, auch die Geld-Rollen der Vorschrift gemäß überschrieben und bezeichnet werden sollen, betreffend.

In neuerer Zeit geschiehet es häufig, daß unter den Geld-Lieferungen der Land-Beamten zur Staatskasse sich Geld-Rollen befinden, welche entweder die bezeichnete Summe nicht vollständig, oder welche geringhaltige oder auch ganz abgeschätzte Geldsorten, besonders in Scheidemünze enthalten.

Oefter ist auf dergleichen Rollen der Aussteller derselben gar nicht, oder so unbestimmt bezeichnet, daß solcher nicht ausgekundschaftet, mithin auch der Ersatz für das fehlende Geld oder für die geringen und falschen Münzsorten von ihm nicht verlangt werden kann.

Es werden daher die vorliegenden diesfallsigen Verordnungen, und insbesondere die Verordnungen vom 17. Februar 1815 und vom 6. Juni 1820 in Erinnerung gebracht, und wird allen Königl. Kassen-Beamten die genaue Befolgung derselben gemessen und mit dem Anfügen aufgegeben, daß wenn bei den Geld-Lieferungen Geld-Pakets und Geld-Rollen einkommen, welche nicht der Vorschrift gemäß deutlich überschrieben und zuverläßig bezeichnet sind, solche bei der Staatskasse nicht angenommen, sondern auf Kosten des liefernden Beamten werden zurückgeschickt werden.

Stuttgart den 22. Juni 1822.

Süskind.

Dienst-Erledigung.

Die katholische Pfarrei Nordstetten, Oberamts und Dekanats Horb, wird besetzt werden. Sie enthält das Pfarrdorf mit den Höfen Buch und Taberwasen, auch den Weilern Isenburg und Egelstall, zusammen 1191 Seelen. Im Pfarrort und in Isenburg sind Schulen. Das Einkommen der Pfarrstelle, hauptsächlich an Zehenten, belauft sich im Durchschnitt auf 1150 fl.; der Pfarrer muß aber bis Georgii 1840 ein in 90 fl. 30 kr. nebst den abnehmenden Zinsen bestehendes Bauprovisorium abtragen.

Von den Geistlichen, welche sich um diese Pfarrstelle bewerben wollen, muß die Bittschrift vorschriftmäßig binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath eintreffen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 41.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 3. Juli 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 31. Mai den der Finanzkammer des Neckar-Kreises zugetheilt gewesenen, vormaligen Cameral-Verwalter Frischus, von Wiesensteig, in Betracht seiner anhaltenden Krankheit in den Pensionsstand zu versetzen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen:

Des Königl. Steuer-Collegiums.

Instruktion für die Königl. Beamten zu Vollziehung der Königl. Verordnung in Zoll- und Handelssachen vom 24. Juni 1822.

Um die pünktliche Vollziehung der Königl. Verordnung in Zoll- und Handelssachen vom 14. v. M. (Staats- und Regierungs-Blatt v. J. 1822. Nro. 40) gehörig zu

sichern, werden den Königl. Beamten folgende nähere Vorschriften ertheilt:

1.

Mit der Leitung der in §. 1. der Verordnung bestimmten obrigkeitlichen Aufnahme und Verschließung der mit dem Einfuhr-Verbot belegten, bei Wirthen und Händlern vorräthigen französischen Weine, Branntweine, Liqueurs und Essige werden die Oberamtmänner und die durch das Dekret vom 24. Juli 1811 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 51) für das Wirthschafts-Abgaben-Wesen bezeichneten Kameral-Beamten beauftragt, welche hiezu da, wo noch ein Ober-Umgelder besteht, diesen, im andern Falle aber den Ober-Acciser zu verwenden, oder, wenn keiner dieser Offizialen für das Geschäft geeignet wäre, einen andern verpflichteten Commissär aufzustellen haben.

Das Aufnahme-Geschäft umfaßt den ganzen Oberamts-Bezirk, ohne Rücksicht auf die Eintheilung der Kameral- oder Accise-Amts-Distrikte.

Dem Aufnahme-Commissär ist die durch das Diäten-Regulativ vom 17. v. M. den Dienern der zehnten Rangstufe ausgesetzte Entschädigung zuzusichern.

Ueber die Vorräthe muß ein von dem Eigenthümer beurkundetes Verzeichniß aufgenommen werden, in welchem der Vorrath, wie er erfunden wurde, genau eingetragen, und Raum gelassen wird, um in der Folge den Verkauf in das Ausland, oder den nach Maßgabe des §. 2. der Verordnung gestatteten Absatz im Lande nachtragen zu können.

Jede dergleichen Abgabe geschieht unter Beiziehung des Ober-Umgelders oder Ober-Accisers in denjenigen Orten, wo solche Beamte vorhanden sind, in andern Orten aber unter Beiziehung des Stadt- oder Unter-Accisers, welche zu den ins Ausland zu versendenden Quantitäten einen Ladschein auszustellen haben, der dem Gränz-Zollamte, bei welchem die Waare ausgeht, abzugeben, und von diesem, nach vorgängiger genauer Visitation der Ladung, an die Zoll-Rechnungs-Kammer einzusenden ist.

Das Aufnahme-Verzeichniß wird im Original von jedem Commissär dem Oberamte übergeben, welches, wenn es bei dessen Durchsicht keinen Anstand findet, eine Abschrift hievon dem Kameralamte mitzutheilen, das Original aber in seiner Amts-Registratur aufzubewahren hat.

Dem Kameralamte liegt sofort ob, die von den aufgenommenen Vorräthen abgegebenen einzelnen Quantitäten in das Verzeichniß nachzutragen, zu welchem Ende demselben die Umgelds- oder Accise-Beamten, unter deren Aufsicht die Abgabe

geschehen ist, jedesmal eine schriftliche Anzeige hievon zu machen haben.

Nach Verlauf eines Jahrs wird eine Revision der Vorräthe vorgenommen, und die Abrechnung geschlossen. Das Ergebniß wird sodann an das Steuer-Collegium, unter Beischluß der Verzeichnisse berichtet, und, in sofern noch Vorräthe vorhanden seyn sollten, ein neues Verzeichniß angelegt.

Die etwa sich ergebenden Anstände sind gleichfalls dem Steuer-Collegium zur Entscheidung vorzulegen, welchem auch durch das Ober- und Kameralamt eine summarische Anzeige von den bei der ersten Aufnahme vorgefundenen Vorräthen, unter Anschluß der Kostenzettel, zu machen ist.

II.

Die nach dem §. 2. dem Königl. Finanz-Ministerium überlassene Ertheilung von Einfuhr-Licenzen findet nur dann Statt, wenn entweder von einem öffentlichen Arzt bezeugt wird, daß einer Person der Genuß französischen Weins um ihrer Gesundheits-Umstände willen verordnet worden,

oder daß eine Apotheke zur Zubereitung von Arzneien ꝛc. französischer Weine oder Branntweine ꝛc. bedürfe,

oder wenn das betreffende Oberamt beurkundet, daß zum Betrieb eines inländischen Gewerbes etwa französische Branntweine und Essige erforderlich seyen.

Die Größe des einzuführenden Quantums wird jedesmal genau ermäßigt, und eine Einfuhr-Licenz zu andern als den hier genannten Zwecken kann nur von Seiner Majestät dem König, auf Bericht des Finanz-Ministeriums ertheilt werden.

Wer auf den Grund eines erhaltenen Licenz-Scheins das ihm gestattete Quantum von den unter obrigkeitlicher Aufsicht stehenden Vorräthen der Wirthe, Weinhändler ꝛc. erkaufen will, hat vor allen Dingen den Licenz-Schein dem betreffenden Ober-Accisamt zu übergeben, und an dasselbe die in §. 2. der Verordnung bestimmte Auflage von 12 fl. vom Centner zu entrichten, worauf von dem Ober-Accisamt ein Legitimations-Schein zur Abgabe an denjenigen Lokal-Beamten, unter dessen Aufsicht der Vorrath (nach I. oben) stehen muß, ertheilt wird.

Für den bezahlten Betrag dieser Auflage hat das Ober-Accisamt mit den vorgeschriebenen gedruckten Accise-Zeichen zu quittiren, und solchen unter der besondern Rubrik:

Impost von vorräthigen französischen Weinen und andern Getränken

mit Beischluß der Licenz-Scheine in seiner Amts-Rechnung in Einnahme zu stellen.

Die Ober-Zollämter, bei welchen auf den Grund von Licenzen französische Weine oder andere Getränke eingeführt werden, erheben die Auflage von 12 fl. vom Centner gegen Zoll-Zeichen, und verrechnen solche in ihrem Eingangs-Journal, unter Beischluß des Licenz-Scheins, mit den übrigen Zoll-Gefällen.

III.

Bei Berechnung und Erhebung der in §. §. 1. 3. 4. 6. und 7. der Königl. Verordnung bestimmten Zoll-Auflagen per Centner ist in Gemäßheit der Königl. Zoll-Ordnung §. 20. durchaus der Sporco-Centner (das Brutto-Gewicht) zu Grunde zu legen, und ein Abzug der Thara ist nicht gestattet.

Bei der Abgabe vorräthiger französischer Weine, welche nicht in Bouteillen, sondern Eimer- oder Imi-weis geschieht, sind für den Eimer Flüssigkeit 7 Centner Sporco-Gewicht in Berechnung zu nehmen.

Eben dieses ist auch bei den Grenz-Zollämtern zu beobachten, wenn die Einfuhr erlaubter Weine nicht dem Gewicht, sondern dem Maß nach deklarirt wird.

IV.

In Ansehung derjenigen Stellen der K. Verordnung, in welchen eine Nachweisung des Ursprungs der Produkte oder Fabrikate gefordert wird, wird hiemit verfügt, daß diese Nachweisung bestehen müsse, entweder

a) in einem obrigkeitlichen unverdächtigen Zeugniß von dem Orte der Hervorbringung, daß der zur Versendung nach Württemberg bestimmte Artikel in diesem Orte wirklich hervorgebracht worden, oder

b) bei Weinen und Waaren, welche durch den Zwischenhandel (d. h. von ausländischen Handelsleuten, z. B. Malaga von Frankfurt) bezogen werden, in obrigkeitlichen auf Handels-Dokumente gegründeten Zeugnissen vom Orte des Versandts ausgestellt, in welchen die ursprüngliche Herkunft des Gegenstandes beurkundet wird;

c) bei Gegenständen, welche aus Nachbarländern kommen, deren Regierungen ähnliche oder gleiche Maßregeln ergriffen, und eine ordentliche Zoll-Einrichtung haben, können statt der Ursprungs-Certifikate auch die an der jenseitigen Grenze gelösten Ausgangs-Zollzeichen angenommen werden, wenn auf solchen durch den Zoll-Beamten beurkundet ist, daß die ausgehende Waare inländisches Produkt sey, und wenn sofort bei der auf der diesseitigen Eintritts-Zollstätte anzustellenden Prüfung kein begründeter Zweifel hierüber entsteht.

Alle diese Urkunden sind den Zoll-Journalen beizulegen.

V.

Da die in der Königl. Verordnung bestimmten erhöheten Zölle nur gegen solche Länder angewendet werden sollen, deren Regierungen nicht gleiche oder ähnliche Bestimmungen getroffen haben, so wird den Königl. Zoll-Behörden vorläufig bemerkt:

a) Daß mit der Badenschen Regierung hierüber ein vollkommenes Einverständniß Statt finde, und daß daher die in §. 6. der Königl. Verordnung benannten höher impostirten Artikel als:

Fabrikate von Seide und Floret-Seide, gemachte Kleider, Schuhe und Hüte;

Oele aller Art;

Fabrikate von Wolle, Baumwolle;

Leder und Linnen;

unverarbeitetes Leder, Corduan und Saffian, wenn sie Badensches Fabrikat sind, in Gemäßheit einer besondern Verabredung gegen

Zwei Gulden 8. kr. p. Centner,

so wie Bijouterie-Waaren, gegen den bisherigen Zoll von

Zwei Gulden von 100. fl. Werth nach Württemberg eingehen können, wogegen auch von dergleichen Württembergischen Erzeugnissen in Baden kein höherer Zoll genommen werden kann.

In Ansehung der Weine und des Tabaks, so wie der Eisen- und Stahl-Waaren, werden auch gegen Baden die bisherigen Zollsätze eben so wie von allen übrigen in der vorliegenden Verordnung nicht genannten Artikeln beibehalten.

Dabei wird angefügt, daß die Badensche Regierung zugestanden hat, von dem durch Baden transitirenden Württembergischen Vieh keinen Transito-Zoll zu erheben, der den dermalen für die gleiche Vieh-Gattung in Württemberg bestehenden Transito-Zollsatz übersteigen würde.

b) Die aus Baiern kommenden Fabrikate sind gleichfalls unter den bisherigen Eingangs-Zöllen zuzulassen; auch sind in Ansehung der Weine aus Rhein-Baiern und Franken, so wie der Eisen- und Stahl-Waaren bis auf weitere Verordnung, die bisherigen Zölle vorerst noch anzuwenden.

Gleicherweise können

c) gegen die Schweiz die erhöheten Zölle vorläufig nicht angewendet werden; es wird sich jedoch eine definitive Bestimmung hierunter vorbehalten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß bis dahin auch von den Schweizerischen Waaren Ursprungs-Certifikate nöthig sind.

Hierauf haben nun die Königl. Ober-Zollämter die Behandlung der aus den verschiedenen Ländern kommenden Artikel ins Werk zu setzen, wobei man sich vorbehält, denselben jedesmal die Länder wieder bekannt zu machen, welche in Folge der mit ihren Regierungen getroffenen Vereinigung von der Anwendung der höhern Zölle später noch ausgenommen werden.

VI.

Bei dem nach §. 5. der Königl. Verordnung gestatteten direkten Transit der französischen und andern nun mit höheren Zöllen belegten Weine, Branntweine, Liqueurs und Essige ist alle Vorsicht anzuwenden, damit kein Unterschleif vorgehe. Zu dem Ende hat das Ober-Zollamt der Eintritts-Station die zum Transit deklarirten Fässer und Kisten, welche solche Getränke enthalten, genau und vollständig zu versiegeln und zu verschnüren, sofort die Route und die Ober-Zollstation des Austritts, welche der Frachtfahrer einzuhalten hat, auf dem Transito-Zollzeichen deutlich zu bemerken, und die ihm diesfalls gemachte Auflage durch den Frachtfahrer in dem Zoll-Journal beurkunden zu lassen, auch demselben eine an das Austritts-Ober-Zollamt addressirte kurze Beschreibung der an die Fässer und Colli angelegten Schnüre und Siegel mitzugeben.

Bei der Austritts-Station unterliegt dieses Transitogut der genauen Visitation des Ober-Zollamtes, welches sofort, wenn die Siegel unverletzt und sonst nichts unrichtiges erfunden worden, die Transito-Zollzeichen gegen Rezipisse (Zoll-Ordnung §. 36) zur Hand nimmt, und solche mit umgehender Post an das Eintritts-Ober-Zollamt zurücksendet.

Von dem Punkte an, wo die Waare die Visitation des Austritts-Ober-Zollamts passirt hat, bis zum Uebergang über die diesseitige Grenze ist der Frachtfahrer durch einen Visitator begleiten zu lassen, welchem jener hiefür einen Lohn von 15 kr. per Stunde Wegs abzureichen hat.

Die Zoll-Beamten der Eintritts-Station erheben für die Versiegelung und Verschnürung eine Gebühr von 6 kr. per Centner, wovon sie die erforderlichen Materialien anzuschaffen haben.

In jedem Falle, wo der Versender oder Fuhrmann solcher transitirenden Getränke dem Ober-Zollbeamten nicht als zuverläßige Leute bekannt sind, hat Letzterer bei der Eintritts-Station dafür Sicherheit zu leisten, daß die Waare richtig an den angegebenen ausländischen Bestimmungsort gebracht werde.

Diese Sicherheitsleistung muß entweder durch baare Deponirung

a) des Werths der französischen Weine Branntweine, Liqueurs und Essige,

b) des Einfuhr-Zollbetrags der nicht verbotenen Getränke

in die Zollkasse, oder durch Deckung mit sicheren Papieren, oder durch Bürgschaft eines bemittelten Inländers für die ad a u. b sich ergebenden Summen geschehen. Mit der Rücklieferung der Transito-Zollzeichen an das Eintritts-Zollamt erfolgt die Entbindung von der Caution, in so fern dem Transitirenden nichts Ordnungswidriges zur Last gefallen ist.

VII.

Die nach §. 10. der Königl. Verordnung von den Reisenden der Fabriken und Handlungshäuser, (Musterkarten-Reitern) welche höher imposirte Waaren zum Verkauf anbieten, zu entrichtende Abgabe ist von den Ober-Acciseämtern gegen Ausstellung gedruckter Patente zu erheben, und in ihren Amts-Rechnungen unter der Rubrik:

Patent-Abgaben von ausländischen Musterkarten-Reitern

zu verrechnen. Es wird zu diesem Ende jedem Ober-Acciseamt eine Anzahl solcher Patente von hier aus zukommen, welche in jeder Quartal-Rechnung gehörig zu liquidiren, übrigens aber wohl aufzubewahren sind, indem die Rechner für den ausgedruckten Werth derselben zu haften haben. Die Königl. Oberämter haben bei Visirung der Pässe ec. die Reisenden auf die Bestimmung des §. 10. der Königl. Verordnung aufmerksam zu machen.

VIII.

Den sämtlichen Zoll-Offizialen wird hiemit eine gedoppelte Wachsamkeit auf die strenge Handhabung der vorliegenden Verordnung nachdrücklich empfohlen.

Den Zoll-Aufwärtern und Visitatoren ist zu eröffnen, daß gegen diejenigen, welche sich hierin säumig erzeigen würden, die strengste Ahndung, und je nach Beschaffenheit der Umstände die Entlassung aus dem Dienste eintreten werde.

IX.

Da nach §. 8. der Königl. Verordnung kein Unter-Zollamt befugt ist, die Verzollung der mit erhöheten Zöllen belegten

Weine, Branntweine, Liqueurs, und Essige,
Fabrikate von Seide und Floretseide,
gemachten Kleider, Schuhe und Hüte,
Bijouterie-Waaren,
Oele,
Fabrikate von Wolle, Baumwolle, Leder und Linnen,
unverarbeitetes Leder, Corduan, und Saffian,
Sensen, Strohmesser, Strohblätter und Sicheln,

rohen Stahl, Stab- Stangen- und Zain-
Eisen, auch Gußwaaren,
französische Tabaksblätter und fabricirten
Tabak

vorzunehmen; so haben die Ober-Zollämter den Unterzollern die Beobachtung dieses Verbots ernstlich und unter Bedrohung mit einer Strafe von zwei kleinen Freveln für einen jeden Uebertretungs-Fall einzuschärfen und denselben die Weisung zu ertheilen, daß sie die bei ihnen etwa ankommenden Artikel dieser Art, nach der Wahl des Fuhrmanns oder Trägers, entweder über die Grenze zurückschaffen, oder unter Beigebung eines sichern Begleiters auf Kosten des Zollpflichtigen vor das Ober-Zollamt bringen lassen sollen.

Wobei es sich von selbst versteht, daß die genannten Artikel in dem Falle auch bei Unter-Zollstätten verzollt werden können, wenn sie im Grenz-Verkehr mit Ursprungs-Zeugnissen aus Nachbarländern kommen, auf welche nach den oben ad V. gegebenen Bestimmungen die erhöheten Zölle nicht angewendet werden.

Stuttgart den 1. Juli 1822.

Jäger.

Formular.

Patent.

Der Reisende { der Fabrik . . . / des Handlungshauses . . . }

aus erklärt am heutigen Tage, daß er gesonnen sey, in den Königl. Württembergischen Staaten nachstehende Waaren-Artikel:

zum Verkauf anzubieten, oder Bestellungen darauf anzunehmen. Es ist daher demselben zu diesem Behuf das gegenwärtige, auf ein Jahr gültige Patent ertheilt, und von ihm hiefür die durch die Königl. Verordnung vom 24. Juni 1822 bestimmte Abgabe von zehn Reichsthalern oder 18 fl. an die unterzeichnete Amtsstelle baar entrichtet worden.

Kraft dies den 18

(L. S.) Königl. Württembergisches Ober-Acciseamt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 42.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 6. Juli 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

Rechenschafts-Bericht der Hülfskasse für die Jahre $18\frac{19}{20}$ und $18\frac{20}{21}$.

Die in dem Plane einer freiwilligen Hülfskasse durch das Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahre 1817. Nro. 40. zugesicherte öffentliche Rechnung über die Verwaltung der Hülfskasse wird für die Jahre $18\frac{19}{20}$ und $18\frac{20}{21}$ hiemit abgelegt, und in Beziehung auf die Rubrik: „Aufgenommenen Passiv-Capitalien," bemerkt, daß die hier verrechneten 3000 fl. zur Bezahlung eines aufgekündigten gleich großen Passiv-Capitals verwendet wurden.

Ueber die Rubrik: „Ausgeliehene Aktiv-Capitalien," giebt man die Erläuterung, daß die hier vorkommenden 5,749 fl. 4 kr. 3 hl.

und 12,666 fl. 40 kr. gegen augenblickliche Aufkündigung blos zu dem Zweck, die Mittel zur Zurückzahlung eines in unzertrennter Summe abzutragenden Passiv-Capitals von 33000 fl. zu sammeln, verzinslich angelegt worden sind.

I.) Für das Jahr 18 19/20:

A. Einnahme.

a) Aufgenommene Passiv-Capitalien	3,000 fl.	—	—
b) Heimbezahlte Aktiv-Capitalien	29,819 fl.	20 kr.	—
c) Zinse aus Aktiv-Capitalien	4,969 fl.	38 kr.	3 hl.
d) Stückzinse aus zurückbezahlten Aktiv-Capitalien	1,291 fl.	27 kr.	—
Hauptsumme der Einnahme .	39,080 fl.	25 kr.	3 hl.

B. Ausgabe.

a) Heimbezahlte Passiv-Capitalien	24,841 fl.	24 kr.	—
b) Ausgeliehene Aktiv-Capitalien	6,749 fl.	4 kr.	3 hl.
c) Zinse aus Passiv-Capitalien	8,362 fl.	45 kr.	3 hl.
d) Stückzinse aus zurückbezahlten Passiv-Capitalien	299 fl.	41 kr.	—
e) Rechnungsstellkosten und Schreibgebühren .	2 fl.	32 kr.	—
Hauptsumme der Ausgabe .	39,285 fl.	27 kr.	—
Remanet-Aktive für den Rechner .	205 fl.	1 kr.	3 hl.

II.) Für das Jahr 18 20/21:

A. Einnahme.

a) Heimbezahlte Aktiv-Capitalien	12,897 fl.	40 kr.	—
b) Zinse aus Aktiv-Capitalien	4,651 fl.	30 kr.	—
c) Stückzinse aus zurückbezahlten Aktiv-Capitalien	38 fl.	18 kr.	—
Hauptsumme der Einnahme .	17,910 fl.	28 kr.	—

B. Ausgabe.

a) Rechners Aktiv-Remanet	205 fl.	1 kr.	3 hl.
b) Heimbezahlte Passiv-Capitalien	431 fl.	—	—
c) Ausgeliehene Aktiv-Capitalien	12,666 fl.	40 kr.	—
d) Passiv-Capital-Zinse	3,324 fl.	58 kr.	—
e) Stückzinse aus zurückbezahlten Passiv-Capitalien	4 fl.	68 kr.	—
f) Nachtrag wegen zu wenig berechneter Zinse in der vorgehenden Rechnung	8 fl.	—	—
Hauptsumme der Ausgabe .	16,600 fl.	37 kr.	3 hl.
Remanet-Passive für den Rechner .	1,249 fl.	60 kr.	3 hl.

Vermögens-Zustand.

a) Aktiv-Stand	86,410 fl.	18 kr.	—
b) Passiv-Stand	86,445 fl.	24 kr.	—
Mithin Deficit auf Georgii 1821 .	35 fl.	6 kr.	—

für dessen Deckung bereits gesorgt ist.

Stuttgart den 25. Juni 1822.

Die zur Theilnahme an der Verwaltung der Hülfskasse niedergesetzte Königl. Commission:

Mosthaf. Steckmayer.

2. Des Königl. evangelischen Consistorium.

Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

1.

Der Pfarrer Heintzeler zu Seißen, Blaubeurer Diöcese, wurde seinem Wunsche gemäß der Direktion der Schullehrer-Conferenz unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seinem bewiesenen Diensteifer entlassen, und diese Stelle dem Pfarrer M. Sigel in Berghülen übertragen.

Stuttgart den 18. Juni 1822.

Wächter.

2.

Die durch Beförderung des Pfarrers M. Ries zu Glatten erledigte Schullehrer-Conferenz-Direktors-Stelle in der Diöcese Freudenstadt, ist dem Diakonus M. Gneiting zu Freudenstadt übertragen worden.

Stuttgart den 25. Juni 1822.

Wächter.

B.) Des Departements der Finanzen:

Königl. Frucht- und Wein-Verwaltungs-Commission.

Früchte-Verkauf betreffend.

Die sämtlichen Kameralämter der Königl. Ober-Finanzkammer, welche die bis jezt bei denselben zum Verkauf ausgesezten Früchte vor dem Sturz nicht verwerthet haben, und nicht bereits besonders beschieden worden sind, werden hiemit legitimirt und angewiesen, den Frucht-Verkauf sogleich nach dem Sturz fortzusezen, und dabei die bei den frühern Legitimationen ertheilten Vorschriften genau zu beobachten.

Stuttgart den 26. Juni 1822.

Süskind.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 43.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 12. Juli 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat Mai 1822 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat Mai sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt; oder die Dienst-Entfernung eines Staats- oder Commun-Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 14. Mai wurde:

1. in der Rekurssache des Advokaten Johann Jakob Fetzer in Reutlingen, das von dem Criminal-Senate des Königl. Gerichtshofs zu Tübingen unterm 1. März 1819 gefällte (in Nro. 12. S. 94 des

Staats- und Regierungs-Blatts vom Jahr 1819 eingerückte) Straf-Erkenntniß theils abgeändert, theils bestätigt, und Rekurrent sofort wegen öffentlicher Verbreitung zweier ohne Auftrag mit der Unterschrift des damals gesetzlich nicht mehr bestandenen Bürger-Ausschusses zu Reutlingen in dem Volksfreunde aus Schwaben eingerückten Aufsätze und der darin enthaltenen schweren Injurien gegen den Oberamtmann Veil und beleidigender Ausfälle gegen die vormalige Königl. Sektion der innern Administration unter Einrechnung der bisherigen Suspension von der Advokaten-Praxis in die verwirkte Strafe noch zu einer sechswöchigen Festungs-Arreststrafe und Bezahlung von zwei Dritteln der Untersuchungs-Kosten erster und zweiter Instanz verurtheilt.

Den 18. Mai wurde:

2. in der Rekurssache des Matthäus Bachmann, von Untersulmetingen, Oberamts Biberach, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Ulm, wegen wiederholter Landstreicherei und frecher Lügen vor Gericht unter dem 12. Febr. d. J. wider denselben gefällte (in Nro. 21. S. 167 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahre eingerückte) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt.

Den 25. Mai würde:

3. in der Rekurssache des vormaligen Schultheißen Breuning und des Gemeinde-Raths und Heiligenpflegers Emmhardt, sodann des Jakob Mühleisen, Jung Jakob Ulmer, Johann Schilling, alt Joachim Gollmer, Adam Hertnek, und Johann Philipp, von Möhringen, Amts-Oberamts Stuttgart, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen wegen Betrugs, Fälschung und anderer Vergehungen wider dieselbe gefällte (in Nro. 8. S. 53 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahr sub lit. a. b. f—l. eingerückte) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung der Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt;

4. in der Rekurssache des Christoph Luz und Christian Luz, von Stuttgart, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen wegen einer gewaltsamen, mit thätlicher Mißhandlung obrigkeitlicher Personen begangenen Widersetzlichkeit unter dem 16. Febr. d. J. wider dieselbe gefällte (in Nro. 21. S. 250 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung der Rekurrenten in die Bezahlung der Kosten zweiter Instanz bestätigt.

II. Civil - Senat.

Den 3. Mai wurde:

1. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen den vier jüngern Kindern des Müllers Peter Rötelhuber zu Markgröningen, Oberamts Ludwigsburg, Kl., Appellaten, nun Appellanten, und den Mitgliedern des vormaligen Stadtgerichts daselbst, beziehungsweise deren Erben, Bekl., Appellanten, nun Appellaten, Entschädigung für den Verlust großmütterlichen Vermögens betreffend, die Berufung an das Königl. Obertribunal als zur Zeit unstatthaft unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten abgewiesen.

2. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen, zwischen Friedrich Probst zu Oberstelzhausen, Oberamts Crailsheim, Kläger, Appellanten, Wieder-Appellanten, und dem Wirthe Leonhard Berger zu Rechenberg, desselben Oberamts, Beklagten, Appellaten, Wieder-Appellaten, Bürgschafts-Forderung, nunmehr Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand, wegen versäumter Nothfrist der Akten-Einlegung betreffend, das unter dem 29. März d. J. gefällte bedingte reformatorische oberrichterliche Erkenntniß unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz für purificirt erkannt.

Den 3. Mai wurde ferner:

3. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen Georg Friedrich Unger zu Roßbürg, Oberamts Gerabronn, Kläger, Anten, Jaten, Wiederanten, und Georg Michael Reber in Gammesfeld, desselben Oberamts, Beklagten, Aten, Jaten, Wiederaten, Wieder-Einsetzung gegen einen abgeschwornen Schiedseid in der Hauptsache, nunmehr Wieder-Einsetzung gegen ein desertorisches Erkenntniß betreffend, das unter dem 4. September 1820 eröffnete Urtheil voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz, abgeändert;

4. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen der Gemeinde Steinheim, Oberamts Marbach, Kl., Antin, Wiederantin, und der Gemeinde Rielingshausen, desselben Oberamts, Bekl., Atin, Wiederatin, Schafweide-Gerechtigkeit betreffend, das unter dem 6. Juni 1821 eröffnete Urtheil voriger Instanz, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten dieser Instanz bestätigt.

Den 10. 11. 13. 20. u. 24. Mai wurde:

5. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen Peter Strobel, von Weigheim, Oberamts Tuttlingen, nun dessen Erben, Bekl., Aten, jezt Anten und dem Domainen-Verwalter Johann Baptist Willmann zu Villingen im Großherzogthum Baden, Kl., Anten, nun Aten, eine cedirte Forderung samt Zinsen betreffend;

6. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Löwenwirth Christian Wilhelm Stark zu Unter-Rieringen, Oberamts Vaihingen, Bekl., Wiederkläger, Anten, und seiner abgeschiedenen Ehefrau Catharine, geb. Gutscher, von Hemmingen, Oberamts Leonberg, Kl., Wiederbeklagten, Atin, Vermögens-Auseinandersetzung betreffend;

7. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen den vier Töchtern der Dorothee Gläk in Urach, Kl., Antinnen, Wiederantinnen, und der Gantmasse des Handlungshauses Heigelin und Landauer in Stuttgart, Bekl., Atin, Wiederatin, Adjudication einer Scheuer betreffend;

8. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen der Gmeinde Reuthin, Oberamts Oberndorf, Kl., Antin, und der Königl. Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis zu Reutlingen, Bekl., Atin, die Aufhebung einer partirten Steuer betreffend;

9. in der Appellationssache von dem Civil-Senate desselben Gerichtshofs zwischen dem Juden Wolf Sohn zu Rexingen, Oberamts Horb, Bekl., Anten, Wiederanten, und dem Juden Moses Hirsch daselbst, Kl., Aten, Wiederaten, die Bezahlung eines Capitals von 1000 fl. samt Zinsen betreffend;

die Berufung 5—9 je wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amts wegen für verlassen erklärt.

Den 13. Mai wurde ferner:

10. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Hof- und Finanzrath Firnhaber in Stuttgart, Bekl., Anten, Wiederanten, und der Königl. Staats-Hauptkassen-Verwaltung, Kl., Atin, Wiederatin, den Ersatz eines von dem vormaligen kirchenräthlichen Sekretär Hopfenstock gesetzten Kassenrests betreffend, der Rechtsstreit nach Aufhebung des Beweis-Erkenntnisses voriger Instanz, vom 25. September 1820 zur weitern Verhand-

lung und Entscheidung an den vorigen Richter unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz zurückgewiesen;

11. in der Appellationssache von dem Civil-Senate desselben Gerichtshofs zwischen dem Freiherrn Carl Siegfried von Schertel zu Archshofen, Oberamts Mergentheim, Inten, Anten, und der Vormundschaft des Freiherrn Carl August von Schertel auf Burtenbach, Jaten, Aten, ein Spolium betreffend, das unter dem 13. März 1821 eröffnete Urtheil voriger Instanz, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, bestätigt.

Den 17. Mai wurde:

12. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen der Stadt-Gemeinde Mergentheim, Kl., Antin und den Gemeinden des vormaligen deutschordenschen Amts Nitzenhausen, Bekl., Aten, Kriegskosten-Vergütung betreffend, das unter dem 6. April 1821 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz, unter einem Beweis-Vorbehalt für den appellatischen Theil und Vergleichung der Kosten zweiter Instanz abgeändert;

13. in der Appellationssache von dem Civil-Senate desselben Gerichtshofs zwischen den Gemeinden des vormaligen deutschordenschen Amts Ballbach, Kl., Anten, und den Gemeinden des vormaligen deutschordenschen Amts Nitzenhausen, Bekl., Aten, Kriegskosten-Vergütung betreffend, das unter dem 6. April 1821 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz mit Nachlassung eines Beweises für den appellatischen Theil und unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz abgeändert.

Den 20. und 24. Mai wurden:

14. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem Kübler Koch und dessen Ehefrau zu Tübingen, Kl., Anten, Qanten, Wiederanten, und dem Weinhändler Brodbek daselbst, Bekl., Aten, Qaten, Wiederaten, Schulden-Losung betreffend, und

15. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen Johann Georg Oberndörfer zu Lentensweiler, Oberamts Gerabronn, Bekl., Anten, Wiederanten, und Georg Ebert daselbst, Kl., Aten, Wiederaten, Verletzung aus einem Vertrage betreffend; die ergriffenen Berufungen wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten dieser Instanz ohne weitere Verhandlung verworfen.

Den 25. Mai wurde:

16. in der Appellationssache von dem Civil-

Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen der Gemeinde Frommenhausen, Oberamts Rottenburg, Bekl., Antin, Wiederantin, und der Pfarrei Hirrlingen, desselben Oberamts, Kl., Atin, Wiederatin, den Zehenden aus den in der Brach gebauten Futterkräutern betreffend, das unter dem 28. November 1821 eröffnete Urtheil voriger Instanz, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten dieser Instanz bestätigt.

Den 31. Mai wurde:

17. in der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshof für den Neckar- und Schwarzwald-Kreis zwischen Friedrich Haid, von Busenweiler, Oberamts Sulz, Kl., Anten, Wiederanten, und dem vormaligen Stabsvogt Adrian zu Ehlenbogen, Oberamts Oberndorf, und Consorten, Bekl., Aten, Wiederaten, verschiedene Forderungen betreffend, das unter dem 27. August 1821 gefällte, theils confirmatorische, theils reformatorische bedingte oberstrichterliche Erkenntniß für purificirt erkannt, und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 2. Mai:

1. Dorothee, geb. Höfner, von Langenbeutingen, Oberamts Oehringen, Klägerin, von Gottlieb Braun von da, Beklagten,
2. Anne Marie, geb. Schok, von Eberhardsweiler, Oberamts Schorndorf, Klägerin, von Joseph Hirzel von da, Beklagten; je 1 und 2 wegen Ehebruchs unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.
3. Friderike, geb. Braun, von Knittlingen, Oberamts Maulbronn, Klägerin, von Jakob Primavesi, Kaufmann zu Hall, Beklagten;

den 9. Mai:

4. Anne Marie, geb. Zeiter, von Ober-Schwandorf, Oberamts Nagold, Klägerin, von Christian Graf, Wagner von da, Beklagten,
5. Anne Catharine, geb. Rein, von Genkingen, Oberamts Reutlingen, Klägerin, von Johann Georg Hildenbrand, Küfer von Schönaich, Oberamts Böblingen, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe; je 3 und 4 unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten, 5 aber unter Vergleichung der Kosten.

6. Melchior Kircher, Schreiner zu Mittelroth, Oberamts Gaildorf, Kläger, von Sophie, geb. Senwald von da, Beklagten, wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Den 23. Mai:

7. Johann Georg Karle, von Obernhof, Oberamts Oehringen, Kläger, von Marie Margarethe, geb. Hammel von da, Beklagten,

8. Jakob Kusterer, von Unterlengenhardt, Oberamts Neuenbürg, Kläger, von Dorothee, geb. Bürklin von da, Beklagten,

9. Jakob Friedrich König, Canditor zu Eßlingen, Kläger, von Sophie, geb. Ulmer von da, Beklagten;

den 30. Mai:

10. Johann Jäger, Weber-Obermeister zu Waiblingen, Kläger, von Magdalene, geb. Häfelin von da, Beklagten,

11. Albrecht Ludwig Vetter, Tapezier zu Ulm, Kläger, von Regine, geb. Laib von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe; je 7 und 11 unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten, 8, 9 und 10 aber unter Vergleichung der Kosten.

An demselben Tage wurde:

12. in der Ehescheidungs-Klagsache des Johann Georg Huber, Schmids zu Lorch, Oberamts Welzheim, Klägers, gegen Christiane Margarethe, geb. Schweikert von da, Beklagten, wegen Ehebruchs, in Hinsicht der von der Beklagten vorgebrachten Einrede der Verzeihung, auf Beweis erkannt.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Nachtrag vom Monat April.

Am 25. April wurde:

gegen den Festungs-Sträfling Jakob Herrmann, von Münster, Oberamts Cannstadt, erkannt, daß derselbe wegen Entweichung vom Strafplatze zu einer körperlichen Züchtigung mit je vierzig Streichen, zwei Tage hintereinander, und einem Zusatze von drei Jahren zu der ihm durch kriegsrechtliches Urtheil vom 1/13. September 1820 zuerkannten fünfjährigen Festungsstrafe, so wie zu Bezahlung aller Kosten verurtheilt seyn solle.

Seine Königliche Majestät haben jedoch vermöge höchster Entschließung vom 9. Mai die dem Verurtheilten zuerkannten achtzig Stockstreiche ganz zu erlassen, und die Verlängerung der Dauer seiner Strafzeit auf ein Jahr in Gnaden herabzusetzen geruht.

Am 1. Mai wurden verurtheilt:

1. der zu Besigheim in Untersuchung gekommene Müllerknecht Johann Heinrich Steiß, von Baltmannsweiler, Oberamts Schorndorf, wegen ausgezeichneter Veruntreuungen und heimlicher Entweichung aus einem Dienste, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, so wie seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Festungsstrafe;
2. Barbare Siglin, von Horrheim, Oberamts Vaihingen, wegen Diebstahls und Bettelns, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, und zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf zwei Monate.

Am 7. Mai wurden verurtheilt:

3. der zu Eßlingen in Untersuchung gekommene Michael Widmaier, von Ebersbach, Oberamts Göppingen, wegen wiederholten Diebstahls und Vagirens, neben Bezahlung der Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe;
4. der Schafknecht Wilhelm Friedrich Mehrer, von Schwaigern, Oberamts Brackenheim, wegen wiederholter Betrügereien, wiederholten Vagirens, Angabe eines falschen Namens und heimlicher Entweichung aus einem Dienst, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten;
5. auf die von dem Oberamtsgerichte Ludwigsburg geführte Untersuchung:
   a) Catharine Barbare Ochs, von Oehringen, wegen eines großen und eines kleinen ausgezeichneten Diebstahls, Fälschung, heimlicher Entweichung aus einem Dienst, Vagirens, Bettelns und Conkubinats, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und $\frac{4}{9}$ der Untersuchungs-Kosten zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe;
   b) Johann Friedrich Grauf, von Rappach, Oberamts Weinsberg, wegen nachgefolgter Theilnahme an einem Diebstahle der Ochs, wegen mehrerer Fäh-

schungen, Betrugs, heimlicher Entweichung aus einem Dienst, Vagirens, Bettelns, und Conkubinats, neben Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und ⅔ der Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Festungsstrafe.

Am 9. Mai wurde:

6. der zu Heilbronn in Untersuchung gekommenen Josephine Jauch, von Ringingen im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, wegen eines Funddiebstahls, wegen wiederholter verbotener Ueberschreitung der diesseitigen Landes-Grenzen und Betretung der Residenzstädte Stuttgart und Ludwigsburg, auch wiederholter Scortation, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, so wie zu Bezahlung ihrer Arrest- und ⅔ der Untersuchungs-Kosten eine neunmonatliche Zuchthausstrafe mit Abschied zuerkannt.

An demselben Tage wurde:

7. der gewesene Schultheiß Gottlieb Wahlenmaier zu Oberbrüden, Oberamts Backnang, wegen mehrerer, eigenmächtiger Handlungen bei Ausübung seines Amtes, wegen eigenmächtiger und betrügerischer Handlungen bei Wiederbesetzung des Bütteldienstes, und wegen mehrfacher Unordnungen bei seinen Verrechnungen, zur Bekleidung jeden öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu sechswöchiger Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung, so wie zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Am 11. Mai wurde:

8. der gewesene Gemeinde-Pfleger Philipp Christoph Keicher, von Duttenberg, Oberamts Neckarsulm, wegen nachläßiger Amts- und Rechnungsführung und Verrechnung unpassirlicher Ausgaben, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten mit einer Geldstrafe von zwanzig Reichsthalern belegt, und zu Bekleidung einer mit einer Verrechnung verbundenen Stelle für unfähig erklärt.

Am 14. Mai wurde:

9. gegen Johann Matthäus Braun, von Oelbronn, Oberamts Maulbronn, wegen fortgesetzten Müssiggangs und Vagirens, wiederholter Wald-Excesse, wiederholter Fälschung und wiederholten Diebstahls, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe mit Willkomm und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf drei Monate, erkannt.

Am 15. Mai wurde:

10. die zu Heilbronn in Untersuchung gekommene Catharine Heckmann, von Murr-

2

hardt, Oberamts Backnang, wegen nachgefolgter Theilnahme an einem Diebstahl und wegen Scortation, in Betracht der wegen Diebstahls schon erstandenen vielen Criminal-Strafen zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf vier Monate, auch zu Bezahlung ihrer Arrest- und ¼ der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Am 18. Mai wurden verurtheilt:

11. auf die zu Stuttgart geführte Untersuchung:

a) Christine Margarethe Gauß, von Faurndau, Oberamts Göppingen, wegen wiederholten Diebstahls und Vagirens und wiederholter verbotswidriger Rückkehr in die Residenzstadt, neben dem Ersatze des Entwendeten und Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und ⅔ der Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe;

b) Louise Barbare Currle, von Uhlbach, Oberamts Cannstadt, wegen Diebstahls, über die ihr unterm 8. September 1821 zuerkannte zehenmonatliche zu weiterer sechswöchiger Zuchthausstrafe, neben Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und ⅓ der Untersuchungs-Kosten, auch de Ersatz des Entwendeten unter solidarischer Verbindlichkeit mit der Gauß.

Am 18. Mai wurde:

12. der zu Neckarsulm in Untersuchung gekommene Franz Westenhöfer, von Wimpfen im Großherzogthum Hessen, wegen mehrerer ausgezeichneter Diebstähle und wegen Vagirens, neben dem Ersatze des Entwendeten, und Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche verurtheilt.

Am 25. Mai wurde:

13. der zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommenen Anne Marie Kämmerlin, von Eßlingen, wegen wiederholten Betrugs, neben dem Ersatz des Schadens und Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten eine sechszehnmonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von acht Monaten, zuerkannt.

An demselben Tage wurde:

14. der vormalige Gemeinde-Pfleger Friedrich Frank, von Unterheinrieth, Oberamts Weinsberg, wegen eines durch Nachlässigkeit und unordentliche Rechnungsführung gesetzten Kassen-Rests zu Be-

kleidung eines verrechnenden Amtes für unfähig erklärt und mit einer Geldstrafe von fünfzig Reichsthalern belegt, auch in alle Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Am 26. Mai wurden verurtheilt:

15. der Mezgerknecht Christoph Conrad Frick, von Stuttgart, wegen theils versuchten, theils vollbrachten Betrugs zu einjähriger Zuchthausstrafe mit dem Willkomm und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten, auch zu Bezahlung sämtlicher Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten;

16. Adam Gaßmann, Weingärtner von Ober-Riexingen, Oberamts Vaihingen, wegen wiederholten Felddiebstahls und Injurien, neben dem Ersaze des Schadens und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf drei Monate.

Am 28. Mai wurde:

17. der Schultheiß Johann David Dietelbach, von Steiten, Oberamts Cannstadt, wegen mit Mißbrauch seines Amtes verbundener Fälschungen von seinem Amte cassirt, zu Bekleidung einer andern öffentlichen Stelle für unfähig erklärt, und zu zweimonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Arbeit innerhalb der Festung, auch zu Bezahlung von $\frac{5}{6}$ der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

18. a) der vormalige Gemeinde-Pfleger und nunmehrige Gemeinde-Rath Franz Joseph Keicher, von Erlenbach, Oberamts Neckarsulm, wegen Betrugs und Fälschung bei Gemeinde-Bauwesen von seinem Amte cassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und neben Zuscheidung von $\frac{5}{6}$ der Untersuchungs-Kosten mit vierwöchiger Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung;

b) der vormalige Gemeinde-Pfleger und nunmehrige Gemeinde-Rath Urban Keicher, von Erlenbach, wegen Theilnahme an dem Betrug des Franz Joseph Keicher, neben dem Ersaze von $\frac{1}{6}$ der Untersuchungs-Kosten zu zehentägiger Gefängnißstrafe verurtheilt, von seinem Amte cassirt, und zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt.

2.) Civil-Senat.

1. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Brackenheim zwischen dem fürstl. Leiningen'schen Amt Hillsbach, Kl., Anten, und den Erben des Christoph Mattes zu Güglingen, Bekl., Aten, Haupt-Rechtsforderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 28. März, insinuirt 21. April, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz nicht angenommen.

2. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Heilbronn zwischen dem ledigen Kübler Jakob Eberle daselbst, Bekl., Anten, und Johanne, des dortigen Rothgerbermeisters Jakob Heinrich Vogel lediger Tochter, cum curatore, Kl., Atin, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 29. März, ins. 13. April, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt.

3. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Neckarsulm zwischen Franz Joseph Schell zu Dahenfeld, Bekl., Litis-Denuncianten, Anten, und dem Stiftungspfleger Joseph Anton Kühner und Consorten allda, Kläger, Litis-Denunciaten, Aten, Pfandschafts- und beziehungsweise Regreß-Klage betreffend, wurde unterm 29. März, publicirt 3. Mai, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten desertorisch erkannt.

4. In der Wechsel-Klagsache des Silberarbeiters Tobias Kinzelbach zu Stuttgart, Kl., wider den Ober-Rechnungs-Revisor Binder bei der Finanzkammer zu Ludwigsburg, Bekl., wurde durch Urtheil vom 10. Mai der Bekl. zur Bezahlung der eingeklagten Wechselforderung von 120 fl. nebst Verzugszinsen, auch zum Ersatze der Kosten und Schäden verurtheilt.

5. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Besigheim zwischen Jakob Hördtle, Nagelschmid daselbst, Bekl., Anten, und Lorenz Dörr, Schmid zu Neckar-Gartach, Kl., Aten, Forderung aus einem über eine Kohlen-Lieferung geschlossenen Vergleich betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 13. April, ins. 4. Mai, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und Ant zu Bezahlung der Prozeß-Kosten dieser Instanz verurtheilt.

6. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Stuttgart zwischen Michael

Mak, von Plattenhardt, und Jakob Mögle, von Möhringen, Vorbekl., Wiederkläger, Anten, und der Königl. Finanzkammer zu Ludwigsburg, Vorkl., Wiederbekl., Atin, Bestandgelds-Rückstands-Forderung in der Vor- und Entschädigungs-Forderungen aus dem Pacht in der Nachklage betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 13. April, insf. 13. Mai, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz das Erkenntniß erster Instanz lediglich bestätigt.

7. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Mezgermeister Schukraft daselbst, Anten, und Christine Friedrike Helferich eben daselbst, cum curatore, Klägerin, Atin, Schuldforderung betreffend wurde vermöge Beschlusses vom 17. April, insf. 14. Mai, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, und der Ant in die Prozeß-Kosten dieser Instanz verurtheilt.

8. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Cannstadt zwischen Johann Georg Oechsle, Weingärtner daselbst, Bekl., Anten, und dem Adlerwirth Georg Friedrich Weißert eben daselbst, Kl., Aten, rückständige Hauskauf-Zieler betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 17. April, insf. 2. Mai, die Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

9. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart, als Remissionsgerichte, zwischen dem Bäckermeister Jakob Autenrieth zu Ludwigsburg, Kl., Nachbekl., Anten, und den Erben des Bäcker-Obermeisters Schönleber von da, Bekl., Nachkl., Aten, Abrechnungs-Streitigkeit betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 16. April, insf. 14. Mai, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung des Anten in die Prozeß-Kosten dieser Instanz für desert erklärt.

10. In der Rechts-Streitigkeit zwischen der Ehegattin des Staats-Ministers Freiherrn von Phull zu Stuttgart, geb. von Rieppur, Bekl., Intin, und dem pensionirten Major Freiherrn von Reischach zu Nußdorf, Kl., Iaten, Vindikation des Lehens Ober-Mönsheim, jezt Wieder-Einsezung in den vorigen Stand gegen den Verlust des vorbehaltenen Beweises betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 8., eröffnet den 11. Mai, auf Abschwörung des richterlich auferlegten Eides mit angehängter eventueller Entscheidung erkannt.

11. In der Appellationssache von dem Ober-

amtsgerichte zu Marbach zwischen der Wittwe des vormaligen Salzfaktors Gottlieb Friedrich Renz zu Marbach, Rosine, Latin, Rtin, und dem Königl. Bergrath, Mit-Laten, Aten, Liquidität und Vorzugsrecht im Salzfaktor Renz'schen Gante betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 20. November 1821 und 19. März 1822, eröffnet den 14. und 15. Mai, das Urtheil erster Instanz theils abgeändert, theils bestätigt.

12. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte zu Stuttgart zwischen dem Studienraths-Kanzlisten Sieglin daselbst, Laten, Rten, und den Gebrüdern Levi, jetzt Isaak Levi und Moses Levi, Leopolds Sohn, zu Eßlingen, Mit Laten, Aten, Lokation in dem Kanzlist Daniel'schen Gante betreffend, wurde das in dieser Gantsache unterm 20. December 1820 gefällte Lokations-Urtheil erster Instanz vermöge Erkenntnisses vom 10. April, eröffnet den 16. Mai, abgeändert, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten.

13. Die Conkurssache des pensionirten Rittmeisters von Breuning zu Kochendorf wurde durch Prioritäts-Erkenntniß vom 13. Februar erledigt.

14. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Schuhmacher Kühner daselbst, Inten, Rten, und den Schuhmachern Reuz und Feeß zu Neckar-Gartach, Jaten, Aten, Forderungen, jetzt Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte Beweisfrist betreffend, wurde die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift mittelst Erkenntnisses vom 26. April, eröffnet den 22. Mai, für verlassen erklärt, und der Ant in die Kosten verurtheilt.

15. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Heilbronn zwischen Friedrich und Christoph Hagner, von Neckar-Gartach, und Consorten, Beklagten, Intervenienten, Rten, und Georg Sattelmaier, von Schluchtern, Kl., Interventen, Aten, Herausgabe des in Neckar-Gartach stehenden Vermögens der Ehefrau des Klägers betreffend, wurde die Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift durch Erkenntniß vom 26. April, eröffnet den 15. Mai, unter Verurtheilung der Rten in die Kosten für verlassen erklärt.

16. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Heilbronn zwischen Jakob Friedrich Gruis, Kaufmann daselbst, Bekl., Anten, und Stephan Maier, Kaufmann zu Frankfurt a. M., Kl., Aten, Waaren-Schuldforderung samt Zinsen betreffend, wurde die gegen das unterrich-

terliche Erkenntniß vom 15. Januar d. J. ergriffene Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift durch Erkenntniß vom 23. April, ins. 6. Mai, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 2. Mai ist:

1. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Spaichingen geführten Untersuchung gegen Johann Georg Bertrand und Consorten:

a) Johann Georg Bertrand wegen eines durch Einbruch und Einsteigen qualificirten, im rechtlichen Sinn dritten und großen Diebstahls, sodann wegen Fälschung obrigkeitlicher Urkunden, Angabe falschen Namens vor der Obrigkeit, Conkubinats und wiederholten Vagirens, auch frechen Lügens vor Gericht, neben einer körperlichen Züchtigung von 25 Stockstreichen zu ein und einhalbjähriger Zuchthausstrafe zu Gotteszell und nachheriger wenigstens neunmonatlicher Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus, auch zu Erstattung des Schadens;

b) Veronike Lux, von Wilflingen, wegen wiederholten Conkubinats und Vagirens, auch frechen Lügens vor Gericht zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg verurtheilt, die Entscheidung über den Kosten-Punkt aber auf die angeordnete weitere Untersuchung ausgesezt worden.

Den 13. Mai wurden verurtheilt:

2. in der von dem Oberamtsgerichte Oberndorf gegen Johannes Wolf, von Oberhollau, Cantons Schafhausen, und Jakob Kilgus, von Alpirspach, geführten Untersuchungssache:

a) Johannes Wolf wegen entfernten Versuchs des Verbrechens der Münzfälschung durch in Genossenschaft mit Jakob Kilgus vollführte Verfertigung falscher Münzen zu dreijähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell und nachheriger Ausweisung aus den Königl. Staaten, so wie zum Ersatz seiner

Haft- und der Hälfte der Untersuchungs- und Vertheidigungs-Kosten;

b) Jakob Kilgus wegen nächsten Versuchs des Verbrechens der Münzfälschung durch in Genossenschaft mit Johannes Wolf vollführte Verfertigung falscher Münzen und einseitig versuchte Ausgabe derselben unter Berücksichtigung der ihm zur Seite stehenden bedeutenden Milderungsgründe, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz seiner Haft- und der andern Hälfte der Untersuchungs- und Vertheidigungs-Kosten zu vierjähriger Zuchthausstrafe.

Den 23. Mai wurde:

3. Ignaz Retz, von Epfendorf, auf die von dem Oberamtsgerichte Oberndorf geführte Untersuchung wegen Medikastrirens, Paßverfälschung und Vagirens zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus wenigstens auf die Dauer von zwei Monaten, so wie zum Ersatz der Haft- und Untersuchungs-Kosten und des gestifteten Schadens verurtheilt.

Den 29. Mai wurde:

4. Cäcilie Staller, von Wellendingen, Oberamts Rottweil, wegen wiederholter unerlaubter Entfernung aus ihrem Wohnorte und wegen wiederholten Vagirens, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung sämtlicher Haft- und der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe in Rottenburg verurtheilt.

2.) Civil-Senat.

Den 7. Mai wurde:

1. der von dem Müller Michael Pfeffer, von Ihlingen, ergriffene Rekurs gegen das von dem Oberamtsgerichte Horb wider ihn ausgesprochene Gant-Erkenntniß verworfen.

Den 8. Mai wurde:

2. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Freudenstadt zwischen dem Vogt Johann Martin Adrion zu Schömberg, Vorkläger, Nachbeklagten, Appellanten, und dem Kaufmann Johann Werner Stuttberg zu Elberfeld, Vorbeklagten, Nachkläger, Appellaten, auch Mit-Appellanten, die Erfüllung eines Kauf-Vertrags in der Vorklage, und die Wiederaufhebung desselben, so wie die Erstattung des Bezahlten und Schadens-

Ersatz in der Nachklage betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten zweiter Instanz abgeändert.

Den 10. Mai ist:

3. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Rottenburg zwischen der Ehefrau des Karl Kurz, Marie, einer gebornen Keßler, und Consorten von Hirrlingen, Kläger, Appellanten, und der Ehefrau des Johannes Voß, Margarethe, ebenfalls einer gebornen Keßler, und Consorten von da, Beklagten, Appellaten, Erbschafts-Ansprüche betreffend, das Erkenntniß erster Instanz theils bestätigt, theils abgeändert und sind an den Kosten zweiter Instanz den Appellanten $\frac{2}{3}$ und den Appellaten $\frac{1}{3}$ zugeschieden worden.

Den 17. Mai wurde:

4. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Urach zwischen den Johann Georg Jäger'schen Eheleuten zu Ehningen, Kläger, Appellanten, und den Jakob Maier'schen Eheleuten daselbst, Beklagten, Appellaten, eine Waaren-Forderung betreffend, die ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erkannt, unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten zweiter Instanz.

Den 30. April und 21. Mai wurde:

5. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Horb zwischen dem Advokaten Römer in Sulz, Liquidanten, Appellanten, und dessen Mitgläubigern in der Gantsache des Alt Joseph Raible, von Nordstetten, Mitliquidanten, Appellaten, Liquidität und Priorität im Conkurs betreffend, nach bereits beschlossenem Urtheil unter Leitung des Königl. Gerichtshofes durch das Oberamtsgericht Horb ein auf Rücksichten der Billigkeit gegründeter Vergleich zu Stande gebracht.

Den 22. Mai ist:

6. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Rottenburg zwischen Peter Schäfer in Seebronn, Kläger, Appellanten, und Dominikus Blessinger in Rottenburg, Beklagten, Appellaten, Entschädigung wegen Körper-Verletzung betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen und der Appellant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde:

7. in der Rechtssache erster Instanz zwischen Gottlieb Adam Müller, Seifensieder in Nagold, Kläger, und der Administrations-Sektion des Königl. Kriegs-Departe-

ments, Beklagten, einen Lieferungs-Akkord betreffend, die beklagte Stelle von der gegen sie erhobenen Klage entbunden und der Kläger in sämtliche Prozeß-Kosten verurtheilt.

An demselben Tage ist:

8. das von dem Oberamtsgerichte Reutlingen gegen den vormaligen Stadtrath Fuchs daselbst ausgesprochene Gant-Erkenntniß auf den von Fuchs dagegen ergriffenen Rekurs mittelst Ordination aufgehoben worden.

Den 24. Mai wurde:

9. in der Aktionssache von dem Oberamtsgerichte Nagold zwischen dem Kammerrath, Ober-Revisor Gräb in Ludwigsburg, vormals Stempel-Cassier in Stuttgart, Kläger, Producenten, Appellanten, und dem Kameral-Verwalter Mögling in Brackenheim, vormals in Neuthin, Beklagten, Producten, Appellaten, die Herausgabe einer Stempel-Kassen-Quittung für 200 fl. betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen abgeändert.

Den 28. Mai wurde:

10. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Tübingen zwischen Johann Wilhelm Kreß zu Lustnau, Beklagten, Appellanten, und Anne Marie Jäger daselbst, cum curatore legitimo, Klägerin, Appellatin, Ernährung eines unehlichen Kindes betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt.

An demselben Tage wurde:

11. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Reutlingen zwischen dem pensionirten Conrektor Johann Christoph Kalbfell in Reutlingen, nun dessen Erbin, Gottlobin Mäke, Vorklägerin, Nachbeklagtin, Appellantin, und dem Goldarbeiter Ludwig Ellwert daselbst, Vorbeklagten, Nachkläger, Appellaten, einen Abrechnungsstreit betreffend, das Erkenntniß erster Instanz unter Vergleichung der Kosten zweiter Instanz theils bestätigt, theils abgeändert.

Den 29. Mai ist:

12. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Herrn Fürsten Leopold von Waldburg zu Zeil-Wurzach, Kläger, und der Frau Fürstin von Colloredo-Mansfeld zu Sindlingen, Beklagten, eine Kapital-Forderung von 2400 fl. samt Zinsen betreffend, die Frau Beklagte in die Bezahlung der eingeklagten Hauptsumme nebst Verzugs-Zinsen vom 25. Februar 1803 an, desgleichen auch in die Prozeß-Kosten verurtheilt worden.

Den 31. Mai ist:

13. in der Rechtssache erster Instanz zwischen sämtlichen Güter Besitzern zu Bühl, Oberamts Rottenburg, Klägern, und dem Königl. evangelischen Consisterium in Vertretung der Pfarrei zu Kilchberg, Beklagten, Klee-Zehenten aus der Brach betreffend, die beklagte Stelle von der gegen sie erhobenen Klage freigesprochen worden, unter Verurtheilung der Kläger in sämtliche Prozeß-Kosten.

An demselben Tage wurde:

14. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Herrenberg zwischen dem Hoffeckler Lienhard zu Stuttgart, Liquidanten, Appellanten, und dem Güterpfleger der Gantmasse des Barbiers Jakob Friedrich Schindele zu Gärtringen, Liquidaten, Appellaten, Befriedigung vermöge Absonderungs-Rechts betreffend, das Erkenntniß erster Instanz unter Vergleichung der Kosten zweiter Instanz abgeändert.

An demselben Tage ist:

15. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Herrenberg zwischen der Stiftungs-Verwaltung in Tübingen, Klägerin, Producentin, Appellantin, und den Mitgliedern des im Jahr 1794 daselbst bestandenen Stadtgerichts und deren Erben, Beklagten, Produkten, Appellaten, eine subsidiarische Klage betreffend, das Erkenntniß erster Instanz unter Vergleichung der Kosten zweiter Instanz bestätigt, jedoch der Appellantin weiterer Beweis binnen dreißig Tagen nachgelassen worden.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Den 2. Mai wurde:

1. in der vor dem Oberamtsgerichte Künzelsau verhandelten Untersuchungssache, Friedrich Haar aus Stuttgart, wegen mehrerer fortgesetzten Hausdiebstähle und wegen Fälschung einer Privat-Urkunde, zu sechsmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Unterm 7. Mai wurde:

2. in der vor dem Oberamtsgerichte Aalen geführten Untersuchungssache, die ledige Elisabethe Kohleisen aus Laubach, Oberamts Gmünd, wegen verübten mehreren ersten kleinen, jedoch zum Theil qualificirter und ausgezeichneter Diebstähle, ferner wegen boshafter Eigenthums-Beschä-

digung mit fünfmonatlicher Zuchthausstrafe belegt.

An demselben Tage wurde:

3. der bei dem Oberamtsgerichte Ellwangen in Untersuchung gekommene Jakob Diemer, von Dürrenstetten, wegen zum Theil unerwiesener und ungegründeter Denunciationen, so wie wegen selbst verübter Wald-Exresse als verpflichteter Holzhauer u. Gemeindepfleger kassirt, und zu vierwöchiger Festungsstrafe verurtheilt.

Den 9. Mai wurde:

4. in der vor dem Oberamtsgerichte Ellwangen wider Margarethe Finder, von Flachberg, Oberamts Neresheim, verhandelten Untersuchungssache erkannt: daß die Angeschuldigte wegen verübten, durch die Art der Verübung ausgezeichneten Hausdiebstahls, neben Ersatz des Schadens und Zahlung ihrer Arrest-Atzungs- und der Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt seyn solle.

Den 14. Mai wurde:

5. auf den Grund der vor dem Oberamtsgerichte Schorndorf verhandelten Untersuchung, der ledige Schneider Eberhard Judenhuth, von Stuttgart, wegen Unterschlagung, neben Ersatz des Schadens, der Arrest- und Untersuchungs-Kosten, mit einer sechsmonatlichen Festungsstrafe belegt.

Den 21. Mai wurde:

6. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Ellwangen verhandelten Untersuchung:

a) der ledige Johann Felber, von Unterschneidheim, wegen mehrjährigen Conkubinats, Bettelns und Vagirens, zu viermonatlicher Festungsarbeit, und

b) die Margarethe Schmid, angeblich von Medlingen im Bairischen, wegen gleicher Vergehen, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

7. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Welzheim verhandelten Untersuchung, gegen den ledigen Küfer Ulrich Bareis, von der Strauben, Oberamts Welzheim, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, eine fünfmonatliche Zuchthausstrafe erkannt.

An demselben Tage wurde:

8. in der von dem Oberamtsgerichte Hall verhandelten Untersuchungssache, die Catharine Margarethe Braun, von Gunzenhausen im Bairischen, wegen Vagirens, Betrugs, so wie wegen Conkubinats und Lügen vor der Obrigkeit, zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe

und nachheriger Ausweisung aus den Königl. Staaten, verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

9. gegen den von dem Oberamtsgerichte Ellwangen in Untersuchung gezogenen Joseph Uhl, wegen kleinen aber fortgesetzten, ausgezeichneten und wiederholten Diebstahls, eine viermonatliche Festungsstrafe ausgesprochen.

Unterm 23. Mai wurde:

10. der bei dem Oberamt Heidenheim in Untersuchung gekommene Albrecht Nagel, von Giengen, wegen wiederholten Betteln, Lügen und unanständigen Betragens vor Gericht, auch frechen Erbietens zu Ablegung eines falschen Eides, zu viermonatlicher Festungsstrafe und einer Züchtigung von 15 Stockstreichen verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

11. gegen die bei dem Oberamtsgerichte Welzheim in Untersuchung gekommene Anne Marie Bulling, von Alfdorf, wegen verübter Diebstähle, welche im rechtlichen Sinne als vierter Diebstahl erscheinen, so wie wegen wiederholten Vagirens, eine achtzehenmonatliche Zuchthausstrafe und nachherige sechsmonatliche Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause erkannt.

An demselben Tage wurde:

12. der bei dem Oberamtsgerichte Gerabronn in Untersuchung gekommene Anton Schwalb, von Weikersholz, wegen nächsten Versuchs der Bigamie, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Unterm 25. Mai wurde:

13. in der vor dem Oberamtsgerichte Heidenheim verhandelten Untersuchungssache gegen den suspendirten Schultheißen Junginger zu Zang und Consorten erkannt, daß

a) der Angeschuldigte Junginger wegen theils durch unordentliche und nachläßige Rechnungsführung, theils durch Kassen-Eingriff gesetzten Kassen-Restes, desgleichen wegen zu Schulden gebrachter grober Nachläßigkeit bei Beurkundungen von Schußgelds-Zetteln, und wegen mehrerer anderer Dienst-Vergehen, von seinem bekleideten Schultheißenamte zu kassiren, zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig zu erklären, und zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe;

b) der Gemeinde-Pfleger Leonhard Schwäble, von Zang, wegen Kassen-Rests, betrüglicher Verrechnung eines nicht bezahlten Postens in Ausgabe, und wegen anderer Dienst-Vergehen, von seinem bekleideten Amte als Gemeinde-

Pfleger zu kassiren, zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig zu erklären, und gleichfalls zu fünfmonatlicher seinen kränklichen körperlichen Umständen angemessener Zuchthausstrafe zu verurtheilen seye.

Unterm 28. Mai wurde:

14. die bei dem Oberamtsgerichte Gaildorf in Untersuchung gekommene

a) Margarethe Ott, vom Benzenhof, wegen lange fortgesetzter, zum Theil großer und ausgezeichneter und mit besonderer Geflissenheit und List verübter Hausdiebstähle, so wie wegen Calumnie, zu ein Jahr Zuchthausstrafe;

b) Eve Margarethe Mak, Ehefrau des Matthäus Mak, vom Benzenhof, wegen intellektueller Miturheberschaft und nachgefolgter Theilnahme an den von der Margarethe Ott verübten Diebstählen, so wie wegen Duldung und Wissenschaft der von ihren Kindern in Gemeinschaft mit der Ott verübten Diebstähle, mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe belegt.

Unterm 27/30. Mai wurde:

15. in der zuerst vor dem Oberamtsgerichte Gaildorf geführten und nachher commissarisch fortgesetzten und vollendeten Untersuchungssache gegen Melchior Ziegler und Consorten, von Leinzell, unter Aussetzung des Erkenntnisses gegen die Hauptverbrecher:

a) Christian Walter, von Lindach, wegen mehrerer theils großen qualificirten und ausgezeichneten Diebstähle, mit neunmonatlicher Festungsstrafe als Zusatz zu der unterm 22. Juni 1820 und 31. März 1821 wegen dritten Diebstahls gegen ihn erkannten achtzehenmonatlichen Festungsstrafe und sechsmonatlicher Reklusion belegt, und nach erstandener Strafe seine Stellung unter strenge ortspolizeiliche Aufsicht ausgesprochen;

b) Anne Marie Mausnest, von dem Schafhof bei Lorch, wegen gleichen Verbrechen, welche ihren dritten Diebstahl im rechtlichen Sinne constituiren, zu einjähriger Zuchthausstrafe in Ludwigsburg und nachheriger sechsmonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause;

c) Sebastian Abele, von Leinzell, wegen vier kleiner ausgezeichneter, in Genossenschaft verübter Diebstähle, zu sechsmonatlicher Festungsstrafe;

d) Joseph Mohr, von Leinzell, wegen sieben qualificirter, kleiner, in Genossenschaft verübter Diebstähle, zu fünfzehenmonatlicher Festungsstrafe; endlich

e) Catharine Kübler, von Leinzell, we-

gen eines großen ausgezeichneten, in Gemeinschaft verübten Diebstahls, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg verurtheilt.

2.) Civil = Senat.

Am 15. Mai wurde:

1. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Heidenheim zwischen Melchior Schiele und Consorten, von Gussenstadt, Bekl., Anten, und der Gemeinde Schalkstetten, Klägerin, Atin, das Eigenthum eines Wald=Distrikts betreffend, die gegen das unterm 4. Februar d. J. publicirte Erkenntniß ergriffene Ation wegen versäumter Einreichung des Gravaterial=Libells binnen der neunzigtägigen Nothfrist für verlassen erklärt, und Beklagte, Anten, in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

2. die in der Rechtssache von dem Oberamtsgerichte Ellwangen zwischen der geistlichen Verwaltung Ellwangen, Klägerin, Antin, und Baltas Rathgeb, von der Halden, Bekl., Aten, Zinsforderung betreffend, ergriffene Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten dieser Instanz verworfen.

An demselben Tage wurde:

3. die in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Aalen zwischen Ernst Ammon, Löwenwirth zu Aalen, Bekl., Anten, und dem Stiftungsrath und Wohlthätigkeits=Verein zu Ulm, Klägern, Aten, die Ernährung eines unehlichen Kindes betreffend, ergriffene Berufung unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz wegen Ungrunds der Beschwerde verworfen.

An demselben Tage wurde:

4. in der Berufungssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Gerabronn zwischen Johanne Christine Hölzlin, von Beilstein, Oberamts Marbach, Klägerin, Producentin, Antin, und Philipp Prumm, von Roth am See, Beklagten, Produkten, Aten, Privat=Genugthuung, Kindes=Ernährung und Ersatz von Kindbettkosten betreffend, der Beklagte nach abgeschworenem richterlich zuerkannten Haupteide von der gegen ihn angestellten Klage unter Vergleichung der Kosten entbunden.

Den 25. Mai wurde:

5. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Hall zwischen Franz Doller in Stadel, Bekl., Anten, und Catharine Räkin in Gnadenthal, cum curatore, Klägerin, Atin, eine Schuldforderung be=

treffend, erkannt, daß das unterm 11. November 1820 gefällte bedingt entbindende Erkenntniß zweiter Instanz unter Verwerfung der atischen Beweis-Antretung und unter Verurtheilung der Atin in die dem Anten hiedurch verursachten Kosten purificirt seyn solle.

An demselben Tage wurde:

6. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Hall zwischen dem Apotheker D. Kober daselbst, Kläger, Anten, und dem Zimmermeister Frank und Maurermeister Schaffner in Vellberg, Beklagten, Litis-Denuncianten, Aten, auch Johann Georg und Friedrich Weberheinz, von Hohnhard, Litis-Denunciaten, Aten, eine Entschädigungsforderung wegen Erbauung der Kober'schen Apotheke zu Ilshofen betreffend, die wider das unterrichterliche Urtheil in dieser Sache eingewandte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Kosten der zweiten Instanz von Amts wegen verworfen.

An demselben Tage wurde:

7. in der Berufungssache von dem Oberamtsgerichte in Oehringen zwischen Michael Striker und dessen Ehefrau von Westernach, Beklagte, Anten, und Michael Naller und dessen Ehefrau daselbst, Kläger, Aten, eine Abrechnungsstreitigkeit betreffend, die antische Parthei gegen den Ablauf des Fatals zu Einreichung des Gravatorial-Libells in integrum restituirt.

Unterm 29. Mai wurde:

8. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Oehringen zwischen Friedrich Conrodt und Michael Kuhbach, von Schwöllbronn, Kläger, Anten, und den in den Akten genannten Erben des Mährings-müllers Gottfried Liedlein, Bekl., Aten, Eigenthums-Ansprüche betreffend, die Berufung wegen Ungrunds der Beschwerde, unter Verurtheilung des Klägers, Anten, in die Kosten verworfen.

Unterm 31. Mai wurde:

9. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Oehringen zwischen Johann Andreas Kirchner, von Langensall, und Consorten, Beklagte, Anten, und Anne Marie Jauchstetter zu Schwarzenweiler, cum curat. leg., Klägerin, Atin, eine letzte Willensverordnung betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz für desert erklärt.

An demselben Tage wurde:

10. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Künzelsau zwischen Valentin

Schmeißer, von Aschhausen, und Joseph Schmeißer, von Oberginsbach, Beklagten, Anten, und dem Handelsjuden Oser Bär, von Mulfingen, Kläger, Aten, eine Schuldforderung betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, verworfen.

An demselben Tage wurde:

21. in der Rekurssache von dem Oberamtsgerichte Aalen zwischen Melchior Kaufmann, von Hofen, Bekl., und der Alt Adlerwirth Kleiningers Wittwe, von Unterkochen, Klägerin, eine Schuldforderung betreffend, das Beweis-Dekret des Oberamtsgerichts d. d. 13. März d. J. nebst der diesem vorangegangenen Verhandlung vom 9. desselben Monats unter Verurtheilung des Oberamtsgerichts in die dadurch verursachten Kosten, als nichtig aufgehoben.

An demselben Tage wurde:

22. in der Aktionssache von dem Oberamtsgerichte Hall zwischen Jakob Klenk, von Rieden, Beklagten, Anten, und dem Kaufmann Bühl am Steeg, und der Siedmeister Schwarz'schen Wittwe, von Hall, Kläger, Aten, eine Gülterforderung betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt.

An demselben Tage wurde:

23. in der Berufungssache von dem Oberamtsgerichte Öhringen zwischen dem Metzger Christian Friedrich Vollmer zu Neuenstein, Vorbeklagten, Nachkläger, Anten, und dem Metzger Johann Georg Vollmer zu Sindringen, Vorkläger, Nachbeklagten, Aten, die Verbesserung der elterlichen Erbvertheilung betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß theils bestätigt, theils abgeändert, die Kosten dieser Instanz aber verglichen.

An demselben Tage wurde:

24. in der Aktionssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Ellwangen zwischen Joseph Roßnagel in Ek, als Pfleger der Kinder erster Ehe des Lorenz Jörger daselbst, Liquidanten, Anten, und dem Kupferschmid Gottheil Vogelsang zu Dinkelsbühl, dem Schutzjuden Enole Lazarus Schulemann in Mönchsroth, und ex jure cesso den beiden Schutzjuden Sandel Lerite und Simon Löw Moses Elkan daselbst, Liquidanten, Aten, das Vorzugsrecht einer Forderung im Gante des Lorenz Jörger, von Ek, betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer Beschwerde verworfen, und wegen des Kostenpunkts das Angemessene verfügt.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 2. Mai wurde:

1. Alois Kollmann, von Ulm, wegen wiederholter Injurien gegen die Obrigkeit bei Eröffnung der gegen ihn unterm 16. März d. J. erkannten zehenmonatlichen Festungsstrafe, neben Zuscheidung der Untersuchungs-Kosten zu einer weitern Festungsstrafe von vier Monaten verurtheilt, und vor Rückfall unter Bedrohung mit körperlicher Züchtigung verwarnt.

Am 9. Mai ist:

2. gegen die bei dem Oberamtsgerichte Biberach in Untersuchung gekommene Anne Marie Voldenauer, von Dendingen, wegen Diebstahls, Fälschung, Conkubinats und wiederholter Landstreicherei, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz eine viermonatliche Zuchthausstrafe zu Markgröningen mit Willkomm erkannt worden.

Am 13. Mai wurden verurtheilt:

3. die bei dem Oberamtsgerichte Wiblingen in Untersuchung gekommene Johanne Köhner, von Illerrieden, wegen wiederholten Ehebruchs, neben Zuscheidung der Untersuchungs-Kosten zu vierzehnwöchiger Zuchthausstrafe zu Markgröningen;

4. Veronike Maier, von Regglisweiler, welche bei demselben Oberamtsgerichte in Untersuchung kam, wegen mehrerer Diebstähle, worunter ein Marktdiebstahl ist, welcher bei derselben den ersten Rückfall in diese Art von Verbrechen ausmacht, und wegen anderer Vergehen, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des gestifteten Schadens und eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten zu fünfzehnwöchiger Zuchthausstrafe zu Markgröningen;

5. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Leutkirch geführten Untersuchung, Therese Nägele, von der Schwenden, wegen mehrerer zum Theil ausgezeichneter Diebstähle, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen und nachheriger Ausweisung aus dem Königreich unter Strafbedrohung auf den Wiederbetretungsfall.

Am 16. Mai ist:

6. gegen Carl Friedrich App, von Blaubeuren, welcher bei dem Oberamtsgerichte daselbst in Untersuchung kam, wegen wiederholter Asotie, unter Verfällung in sämtliche Kosten, Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf

die Dauer von vier Monaten erkannt worden.

Am 20. Mai wurden verurtheilt:

7. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Kirchheim geführten Untersuchung, Matthäus Leipple, von Bissingen, wegen mehrfachen Betrugs bei Verpfändungen seiner Güter, neben Verfällung in einen verhältnißmäßigen Antheil der Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe;

8. Mariane Hauger, von Ellmenau, auf die von dem Oberamtsgerichte Tettnang wegen dritten Diebstahls, Unzuchts-Vergehens und Landstreicherei wider sie geführte Untersuchung, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen und nachheriger dreimonatlicher Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm;

9. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Biberach geführten Untersuchung:

a) der Schreiner Jakob Epple, von Biberach, wegen ehebrecherischen Conkubinats, zu viermonatlichen Festungsstrafe;

b) Agnes Wohlhüter daselbst, wegen gleichen Vergehens und Landstreicherei, unter Einrechnung der schon am 24. Januar d. J. wegen nachgefolgter Diebstahls-Theilnahme und Lügen vor Gericht ihr zuerkannten dreiwöchigen Gefängnißstrafe, zu einer vier und einhalbmonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen.

Am 24. Mai wurde:

10. der bei dem Oberamtsgerichte Waiblingen in Untersuchung gekommene Schultheiß Schlaich, von Schwendi, wegen Begünstigung zweier Wilderer und dadurch sich zu Schulden gebrachten Dienst-Vergehens, von seiner Stelle als Schultheiß entsezt und zu einer zehntägigen Gefängnißstrafe verurtheilt, zugleich wurde rücksichtlich der Kosten das Angemessene gegen ihn verfügt.

An demselben Tage ist:

11. gegen Jakob Haug, von Osterdingen, welcher bei dem Oberamtsgerichte Saulgau in Untersuchung kam, wegen Fälschung mehrerer öffentlichen Urkunden und wegen mehrjährigen arbeitslosen Herumziehens, neben Verfällung in die Kosten eine zweimonatliche Festungs-Arbeitsstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zur erprobten Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von drei Monaten erkannt worden.

Am 28. Mai wurde:

12. der bei dem Oberamtsgerichte Bi-

berach in Untersuchung gekommene Christoph Jakob Eckstein von da, wegen versuchter Erregung eines Tumults und wegen gewaltsamer Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, neben Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten mit neunmonatlicher Festungsstrafe belegt;

13. der bei dem Oberamtsgerichte Leutkirch in Untersuchung gekommene suspendirte Schultheiß Nicolaus Widmann zu Ellwangen wegen Dienst-Vergehen unter Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten von seiner Stelle entlassen.

Am 30. und 31. Mai wurden verurtheilt:

14. auf die von dem Oberamtsgerichte Münsingen geführte Untersuchung:

a) Johannes Ruopp, von Auingen, wegen Führung von Neben-Rechnungen, verbunden mit Fälschungen, ferner wegen Betrugs und anderer Dienst-Vergehen, neben Entsetzung von der von ihm bekleideten Stelle eines Schultheißen und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes zu zweimonatlicher Festungsstrafe mit einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung;

b) der vormalige Gemeindepfleger, Unter-Umgelder und Unter-Acciser David Hauser, von Auingen, wegen Führung von Neben-Rechnungen, verbunden mit Fälschung, und eines weitern Dienst-Vergehens, neben Entsetzung von den von ihm bekleideten Stellen und Unfähigkeits-Erklärung zu Versehung eines öffentlichen Amtes zu zweimonatlicher Festungsstrafe,

zugleich wurde in Betreff des Kosten- und Schadens-Ersatzes das Angemessene verfügt.

Am 31. Mai wurden:

15. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Biberach geführten Untersuchung:

a) gegen Anton Egle, von Edelbeuren, wegen mehrerer in Genossenschaft verübter Diebstähle eine viermonatliche Festungsstrafe, und

b) gegen Anne Marie Rieger, von Altheim, wegen gleicher Vergehen eine viermonatliche Zuchthausstrafe zu Markgröningen erkannt,

auch gegen beide Inquisiten wegen des Kosten- und Schadens-Ersatzes das Angemessene verfügt.

Revisions-Erkenntniß.

16. in der von dem Königl. Gerichtshof für den Donau-Kreis zur Revision vorgelegten Untersuchungssache gegen den Jauner Joseph Pfister, von Willisau, Schweizer-Kantons Luzern, erkannte der Criminal-Senat des Königl. Ober-Tribunals unterm 26. März, daß der Angeschuldigte wegen 15 meistentheils durch Einbruch und Einsteigen qualificirter und in Genossenschaft verübter Diebstähle, worunter einer mit nachgefolgter Körper-Verletzung des Bestohlenen verbunden und zwei große Kirchen-Diebstähle begriffen sind, auch einer wegen vorbedachter Bewaffnung der Diebe als gefährlich erscheint, sodann wegen Angabe eines falschen Namens und Geburtsorts vor der Obrigkeit und jaunermäßiger Landstreicherei im Königreich, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu zwölfjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell zu verurtheilen, und nach Erstehung der ihm zuerkannten Strafe aus dem Königreich auszuweisen sey, welches Erkenntniß im Wege der Gnade zu mildern, Seine Königliche Majestät zu Folge höchster Entschließung vom 26. April, sich nicht bewogen gefunden haben.

2.) Civil-Senat.

Am 3. Mai wurde:

1. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Ravensburg zwischen den Martin Längle'schen Eheleuten zu Richlisreute, Anten, und ihren Gläubigern, Aten, das Recht der Allodifikation des Längle'schen Schupflehens von Seite der letztern betreffend, der antische Theil gegen den Ablauf der Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells in den vorigen Stand eingesetzt, und weitere Verhandlung zugelassen.

Am 10. Mai ist:

2. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Ravensburg zwischen Franziske, Michael Wickers Wittwe, nun verehlichten Gau zu Stöklis, cum cur., Bekl., Antin, und Gallus Schlegel zu Briach, Kl., Aten, die Aufhebung eines Vertrags betreffend, das Erkenntniß vom 1. März d. J. unter Vergleichung der Kosten zweiter Instanz, für purificirt erkannt worden.

Am 14. Mai wurde:

3. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen Johann Georg Zankers Wittwe zu Gruibingen, cum curat., und Consorten, Kl., Anten, und Angelike Neher daselbst, cum curat., und Genossen, Bekl., Aten, Kindbettkosten und Alimenten betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten zweiter Instanz, verworfen;

4. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Riedlingen zwischen Jakob Döller, von Dietersweiler, Kl., Anten, und dem Stadtschreiber Köbel zu Riedlingen, Bekl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells für verlassen erklärt, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Am 17. Mai ist:

5. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Ravensburg zwischen Georg Marschall, von Bodenegg, Bekl., Anten, und Mariane, Ignaz Strobels Ehefrau, geborne Helmpel, von Oberried, Königl. Baierischen Landgerichts Lindau, Kl., Atin, eine Abrechnungs-Streitigkeit betreffend, die eingewandte Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, verworfen worden.

Am 18. Mai wurde:

6. ein von dem Oberamtsgerichte Tettnang über die Größe der Competenz des obärirten Franz Joseph Schuler, von Neuhaus, ohne Verhandlung zwischen Partheien gefälltes förmliches Urtheil, nach eingelegter Ation von dem Schuler'schen Güterpfleger, aufgehoben.

An demselben Tage ist:

7. in der Wechselklagsache des J. Nathan in Berlin, Kl., gegen Abraham Maier zu Buchau, Bekl., letzterer zu Bezahlung der eingeklagten Wechselforderung nebst Interesse und Kosten verurtheilt, zugleich aber bestimmt worden, daß das Geld dem Kläger nicht verabfolgt, sondern bis zu Bestellung genugsamer Bürgschaft oder bis zu Ausgang der von dem Beklagten beabsichtigten Wiederklage hinterlegt werden soll.

Am 31. Mai wurde:

8. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Riedlingen zwischen Michael Staudacher, von Einödenhof, Kl., Anten, und Kosmann Marx Erlanger, von Buchau, und Consorten, Bekl., Aten, eine Kaufschillings-Forderung von 700 fl. betreffend, die eingewandte Berufung we-

gen versäumter neunzigtägiger Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells unter Verurtheilung des Anten in die Kosten für verlassen erklärt.

Eben so wurde erkannt:

9. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Riedlingen zwischen Michael Staudacher, von Einödenhof, Kl., Anten, und Kosmann Marx Erlanger, von Buchau, Bekl., Aten, Zinsforderung betreffend.

Desgleichen:

10. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen Jakob Friedrich Waiß in Oberböringen, Kl., Anten, und Johannes Siebler zu Aufhausen, Bekl., Aten, Verletzung über ein Drittheil bei einem Kaufe betreffend.

An demselben Tage wurde:

11. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen den Bauern Johannes Reich und Genossen zu Bartenbach, Bekl., Anten, und den Söldnern alt Leonhard Schurr und Genossen ebendaselbst, Kl., Aten, Wald-Nutzungs-Rechte betreffend, das erstrichterliche Urtheil, unter Verfällung der Anten in die Kosten zweiter Instanz, bestätigt;

12. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen der ledigen Anne Marie Hellig zu Betzgenrieth, mit ihrem Geschlechts-Vormund, Kl., Antin, und der dortigen Gemeinde, Bekl., Atin, Eigenthums-Ansprüche auf zwei Wald-Bezirke betreffend, das den 18. December 1821 gefällte Urtheil für purificirt erkannt, auch Antin in die weiteren Prozeß-Kosten zweiter Instanz verfällt.

Stuttgart den 10. Juli 1822.

Mauclér.

Gedruckt bei C. Hasselbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Nro. 44.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 15. Juli 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Königl. evangelischen Consistorium.

a) Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

Von den beiden durch die Versetzung des Pfarrers Schölhorn zu Wallhausen nach Michelfeld, und den Abtritt des Pfarrers Bach zu Michelbach, welchem die Zufriedenheit mit seinem Diensteifer bezeugt worden ist, in Erledigung gekommenen Schul-Conferenz-Direktors-Stellen in der Diöcese Blaufelden, ist die eine dem Pfarrer Ammon zu Roth am See, die andere dem Pfarrer Ammon zu Amlishagen übertragen worden.

Stuttgart den 28. Juni 1822.

Wächter.

b) Aufhören der Privat-Schullehrer-Seminarien in Ulm und Nürtingen.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die bisher in Ulm und Nürtingen bestandenen Privat-Schullehrer-Seminarien aufgehört haben, und folglich in diesen beiden Städten keine Bildungs-Anstalt für Schullehrer mehr besteht.

Stuttgart den 2. Juli 1822.

Wächter.

2. Des Königl. katholischen Kirchenraths.

a) Die Dienstprüfung der katholischen Schullehrer und Provisoren.

Unter Beziehung auf die am 22. Januar d. J. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 10.) erlassenen Bestimmungen wird bekannt gemacht, daß man sich veranlaßt findet, in diesem Jahre noch eine Dienstprüfung der katholischen Schullehrer und Schulprovisoren dahier in Stuttgart abzuhalten, wozu die nicht abgewiesenen Candidaten am Montag den 9. September, Nachmittags 4 Uhr, auf der diesseitigen Kanzlei erscheinen sollen.

Stuttgart den 4. Juli 1822.

Camerer.

b) Die Prüfung der katholischen Schul-Incipienten auf Provisorate, und der Provisoren für die erste Anstellung auf einen Dorf-Schuldienst betreffend.

Der in dieser Hinsicht geschehenen Bekanntmachung vom 22. Januar d. J. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 10.) wird nachgetragen, daß die Bittschriften um Zulassung zu dieser auf den 9. September festgesetzten Prüfung spätestens am 31. Juli bei dem Kirchenrath einkommen müssen, widrigenfalls sie nicht mehr angenommen werden würden.

Stuttgart den 4. Juli 1822.

Camerer.

3. Des Königl. Studienraths.

Am 14. v. M. wurde der vormalige Famulus im theologischen Seminar zu Tübingen, Jakob Friedrich Stähle, von Winterbach, zum Collaborator in Giengen ernannt.

Stuttgart den 10. Juli 1822.

Süskind.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Königl. Steuer-Collegiums.

a) Nachtrag zur Instruktion vom 1. d. M. für die Königl. Zollämter.

Den Königl. Ober-Zollämtern wird nachträglich zu der Instruktion vom 1. d. M. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 41) hiemit bemerkt, daß zu den im Abschnitt IX. aufgeführten Gegenständen, deren Verzollung nach der vorliegenden Verordnung den Unter-Zollämtern verboten ist, auch:

Sturzblech, Eisendrath und alle übrige Fabrikate von Eisen und Stahl, gehören. Wornach die Unterzoller zu belehren sind.

Stuttgart den 5. Juli 1822.

Jäger.

b) Verordnung, die strengere Vollziehung der Zoll- und Accise-Gesetze betreffend.

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß die Zoll- und Accise-Gesetze zum Nachtheil für die Staatskasse und die redlicheren Klassen der Bürger, besonders in neueren Zeiten, theils von den Abgabenpflichtigen nicht gewissenhaft befolgt, theils von den untern Administrations-Stellen nicht mit dem gehörigen Eifer gehandhabt werden, und es bei den bedeutenden Erleichterungen, welche in diesen Abgaben eingetreten sind, von doppelter Wichtigkeit ist, die noch übrigen mit allem Nachdruck, und mit Anwendung aller, durch die Gesetze bestimmten Mittel zum Einzug zu bringen, so findet man sich bewogen, hiemit Folgendes zu verfügen:

1.) Die Oberämter, welche durch die Königl. Zoll-Ordnung §. 29. und die Accise-Ordnung §. 92. verantwortlich gemacht sind, in Untersuchung der ihnen angezeigten Contraventions-Fälle nicht die mindeste Zögerung eintreten zu lassen, werden ernstlich erinnert, in diesem Theile ihrer Dienstpflicht sich keine Versäumniß oder Nachsicht zu Schulden kommen zu lassen. Eine hierunter entdeckte Nachläßigkeit, worauf ein besonderes Augenmerk gerichtet werden wird, würde der nachdrücklichsten Ahndung unterliegen.

2.) Sämtliche Oberzoll- und Ober-Accise-Beamten haben über die im Laufe eines jeden Quartals den Oberämtern zur Untersuchung und Bestrafung übergebenen Defraudations-Fälle genaue

Verzeichnisse zu führen, und solche mit der Anzeige,

ob und in wie weit die oberamtliche Untersuchung erledigt sey,

je vier Wochen nach Verfluß des Quartals an das Steuer-Collegium einzusenden.

In jedes neue Verzeichniß sind immer auch die von frühern Quartalen her noch anhängigen Gegenstände wieder aufzunehmen. Auch müssen diese Verzeichnisse jedesmal vor der Einsendung den betreffenden Oberämtern zu Beifügung ihrer etwaigen Bemerkungen mitgetheilt werden.

3.) Die wegen Uebertretung der Abgaben-Gesetze erkannten Strafen sind von den Erhebungs-Beamten zu gehöriger Zeit zum Einzug zu bringen. Gegen morose Debenten hat das Kameralamt die Personal-Exekution zu verhängen, und, wenn diese ohne Wirkung bleibt, das Oberamtsgericht um die geeignete Einschreitung anzugehen.

4.) Die Kameral-Beamten haben den schon früher bestehenden Verordnungen gemäß von der Amts-Verwaltung der Oberzoll- und Ober-Accise-Beamten und der Anwendung der Zoll- und Accise-Gesetze fortwährend nähere Kenntniß zu nehmen.

Auch werden dieselben angewiesen, alle Gebrechen, die sie entweder in Beziehung auf die Amtsführung des Zoll- und Accise-Personals oder die bestehenden Einrichtungen in Erfahrung bringen, bei Pflichten dem Königl. Steuer-Collegium anzuzeigen.

5.) Die Zoll- und Accise-Beamten werden hiemit ernstlich aufgefordert, den Zoll- und Accise-Defraudationen durch pünktliche Anwendung der bestehenden Vorschriften und durch thätige Umsicht pflichtmäßig entgegen zu wirken, die Unterzoller, Unter-Acciser, Aufwärter und Visitatoren zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten nachdrücklich anzuhalten, und diejenigen derselben, welche ihrem Dienste nicht Genüge thun, dem Kameralamt zur geeigneten Einschreitung anzuzeigen.

Man wird von Zeit zu Zeit die Aemter in allen Theilen ihrer Verwaltung durch eigene Commissärs visitiren, und gegen diejenigen Officianten, welchen hiebei Verfehlungen oder Nachläßigkeiten zur Last fallen, strenge Ahndung eintreten lassen.

6.) Insbesondere haben die Zoll-Beamten ihr vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß die zu Erleichterung des Transito- und Speditions-Handels

in der Zoll-Ordnung §§. 34. 35. und 42., so wie die zu Begünstigung des Zwischenhandels in den General-Verordnungen vom 14. Oktober 1812. §. .. und 1. Februar 1817. §. 8. gegebenen Bestimmungen, nicht zu Unterschleifen mißbraucht werden. Zu dem Ende wird auf die Vorschrift vom 15. September 1817 (Staats- und Regierungs-Blatt pag. 459) verwiesen, und hiemit noch weiter verfügt,

daß nicht nur die Eintritts-Zollämter die Frachtbriefe über alle, bei ihnen als Transitogut deklarirte, für inländische Spediteurs und Handelsleute eingeführte Waaren, nach geschehener Verzollung, unter versiegeltem Couvert an die Zollämter der Abladungsorte zur weiteren Controlirung einsenden, sondern auch die letztern jedesmal den Eintritts-Zollämtern Nachricht über den richtigen Empfang solcher Frachtbriefe ertheilen sollen,

wobei es sich von selbst versteht, daß von solchen Gütern, die vom Auslande nicht direkte durchs Land gehen, sondern zur Weiter-Spedition oder zum Zwischenhandel an ein inländisches Handlungshaus versandt werden, nur diejenigen als Transitogut zu behandeln sind, die nach den Frachtbriefen an Orte gehen, wo Ober-Zollämter und öffentliche Lagerhäuser bestehen, durch welche die in §§. 41. 42. der Zoll-Ordnung gegebenen Vorschriften für die Controlirung der Transito-Waaren erfüllt werden können.

7.) Der in §. 28. der Zoll-Ordnung vorgeschriebenen Untersuchung der Ladungen der Frachtfahrer haben die Zoll-Beamten so viel möglich selbst anzuwohnen, und solche ohne Noth nicht allein den Zoll-Aufwärtern zu überlassen, und da

8.) für die sichere Erhebung der Eingangszölle viel daran gelegen ist, daß die Richtigkeit des deklarirten Gewichts und Inhalts der Waaren-Colli gehörig geprüft werde; so wird die genaue Visitation und das Nachwägen der Colli hiemit in der Art angeordnet, daß solche hie und da, jedoch häufiger als bisher vorgenommen werden sollen, damit kein Frachtfahrer sicher sey, ob und wann ihn eine nähere Untersuchung treffe.

Die hiebei auf das Oeffnen und Wiederherstellen der Colli zu verwendenden Kosten sind, im Falle nichts unrichtiges entdeckt worden, auf die Zollkasse zu übernehmen.

9.) In denen hinter der Grenz-Linie liegenden Orten, wo keine Zollämter bestehen, haben auch die Acciser- und Accise-Visitatoren ihr Augenmerk auf die von der Grenze herkommenden zollbaren Gegenstände zu richten, und die entdeckten Defraudationen bei der betreffenden Behörde anzuzeigen, in welchen Fällen denselben die gesetzliche Delations-Gebühr abzureichen ist.

Stutigart den 9. Juli 1811.

Jäger.

Dienst-Erledigung.

Den 2. d. M. ist der Revierförster Zah in Gönningen, Uracher Forsts, gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 45.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Sonntag den 21. Juli 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

Des Königl. Medicinal-Collegiums.

Belehrung über den Milzbrand der nützlichern Hausthiere und Anweisung zum Verfahren bey demselben.

Während der meisten Sommer erscheinen unter Rindvieh, Pferden, Schafen und Schweinen bald hier bald dort Krankheitszustände, welche besonders im Anfang unter scheinbaren Entzündungs-Zufällen schnell Lähmung und die davon abhängenden Merkmale des Brandes nach eingetretenem Tode herbeiführen, und mit verschiedenen Namen, vorzüglich aber mit dem des Milzbrands belegt werden. Je heißer der Sommer, je abwechselnder der Druck der Luft in Begleitung von Donnerwettern ist, desto

häufiger wird diese Krankheit beobachtet, welche nicht nur Eigenthum zerstört, sondern auch dem Leben der Menschen große Gefahr droht.

Es wird daher wiederholt auf die Natur dieser Krankheit und die dagegen zweckmäßig erfundenen Heilmittel, besonders bei gegenwärtiger Witterungs-Beschaffenheit, aufmerksam gemacht.

Die Krankheits-Erscheinungen bei dem Rindvieh sind folgende: Ohne erkennbar äußere Veranlassung stürzen, besonders wohlgenährte Ochsen und Stiere, nachdem sie kaum zuvor ihr Futter mit Lust verzehrt, am Wagen oder Pflug gezogen haben, zusammen, und sterben nach einigen krampfhaften Bewegungen, oder wenden sich bei etwas längerer Krankheits-Dauer hin und her, taumeln, setzen die zitternden Füße weit auseinander, stehen dann abwechselnd entweder ganz stille, oder brüllen, rennen sinnlos eine Strecke fort, stürzen zu Boden, schäumen aus Maul und Nase oft blutgemischten Schleim und sterben nach beschwerlichem Athemholen und krampfhaften Bewegungen, besonders des Halses, worauf Blut aus Maul und After zu fließen pflegt, und der Hinterleib sehr aufgetrieben erscheint. Bei den nachfolgenden Erkrankten bemerkt man bald ein Lahmgehen oder Hinken mit einem Fuß und kurz hierauf Anschwellung daselbst, bald umumschriebene Geschwulst am Kehlkopf, bald mehr und minder begränzte an einer oder verschiedenen Stellen des Körpers bei beschleunigtem, mehr kleinem, als vollem harten Puls, verminderter Freßlust und nur zuweilen bemerkbarem Wiederkauen; im innern Augenwinkel erblickt man gewöhnlich gelbliche Farbe; die bei Kühen der Menge nach sehr verminderte Milch zeigt eine ungewöhnlich große Rahm-Absonderung; der Mist ist meistens trockener und dunkler gefärbt; das aus einer Blutader abgezapfte Blut gerinnt schnell zu einem Blutkuchen; die allgemeine Wärme des Körpers ist gewöhnlich erhöht. Sich selbst überlassen, oder bei nicht geeigneter Behandlung dehnen sich die Geschwülste aus, es entwickelt sich auch Luft in denselben, oder im Zellgewebe unter der Haut, das Athemholen wird beschwerlicher, die vom Herzen entfernteren Theile erkalten, und es erfolgt der Tod.

Bei der Eröffnung findet man die blutreichern Eingeweide, wie besonders Milz und Lungen, ungewöhnlich ausgedehnt, dunkelroth gefärbt und leicht zerreißbar, das hierin und in den größern Gefäßen enthaltene Blut ist schwarzroth, flüssig, theerartig. An den von Außen erschienenen Geschwülsten findet man nach Abnahme der Haut einen gelbsulzigten, durch Blutwasser

gebildeten Stoff, und die nahegelegenen Fleischtheile erscheinen dunkelroth. Bei schnell erfolgtem Tode zeigen sich keine Veränderungen in den Verdauungs-Werkzeugen, gewöhnlich aber Wasser-Anhäufung in den Gehirn-Kammern; nach längerer Krankheits-Dauer findet man Futteranhäufung im Wanst und der Haube, trockene Futtermasse im Psalter oder Löser, an welche sich die Zotten- oder innere Haut der mit vielem Blut unterlaufenen Blätter angeschlossen hat, dunkelroth gefärbtes Laab, besonders an den Falten und gegen den Pförtner hin, mißfarbige welke Leber, durch wässrigte Galle ausgedehnte Gallenblase, Gedärme hin und wieder, so wie auch Gekröse und Netz, dunkelroth gefärbt; nirgends Spuren neuerlich eingetretener Eiterung.

Bei den Pferden nimmt die Krankheit gleichfalls einen bald schnellern, bald langsamern Verlauf, jedoch fallen die Krankheits-Erscheinungen im Allgemeinen mehr auf; zuweilen nimmt sie den Gang des stillen Kollers. Die von Milzbrand ergriffenen Schafe stehen zitternd mit tiefgesenktem Kopf, oder taumeln umher, die Ohren sind gesenkt, die Augen hervorgedrängt, gelblich gerdihet, glänzend und stier, die Schnautze ist hochroth und trocken; sie athmen ängstlich mit Bauchschlagen, stürzen zu Boden und sterben unter Zuckungen, wobei blutiger Schaum aus Maul und Nase hervorquillt.

Bei den Schweinen ist gewöhnlich auch sehr schneller Verlauf, so daß sie, ohne als krank zu erscheinen, hinfallen und todt sind; bei langsamerem Verlauf stellen sich die unter dem Namen Bräune und Hinterbrand bekannten Erscheinungen ein. Die Veränderungen im Körper der Gefallenen dieser Thier-Gattungen sind verhältnißmäßig die ähnlichen, wie die beim Rindvieh angeführten.

Diese in ihren Folgen so verderbliche Krankheit verbreitet sich jedoch nicht durch Ansteckung von einem kranken Pferde, Rindviehstück, oder Schaf auf gesunde Pferde, Rindviehstücke oder Schafe, bei welchen nicht die Bedingungen der Selbstbildung Statt gefunden haben; sie beschränkt sich daher häufig auf das Ergreifen einzelner Thiere in einem Stalle, auch eines ganzen Orts, und wird niemals durch ein krankes Pferd, Rindvieh oder Schaf, in einen entfernten Ort gebracht, dadurch verbreitet. Aber höchstgefährlich ist der nicht seltene Uebergang derselben, besonders bei sehr heißer Witterung, und in tiefern, hauptsächlich Sümpfen nahe liegenden Orten, auf Menschen; schon der Umgang mit Kranken erfordert Vorsicht, und wer verletzte Hände hat, kann hiermit weder in das Maul noch in den After derselben gefahrlos eingehen,

daher dies nur mit ganz gesunden und durch Handschuhe oder Blasen, welche zuvor in Oel getränkt wurden, der Sicherheit wegen geschehen darf. Das Abledern und Oeffnen der Gefallenen, besonders so lange sie noch warm sind, hat schon oft Brandbeulen mit Lebensverlust bei ganz unverletzten Händen, besonders aber bei solchen erzeugt, welche Wunden, kleine, der Heilung angenäherte Geschwüre oder Ausschläge daran hatten.

Wenn auch zuweilen das Fleisch der vor dem Tode noch geschlachteten Milzbrand-Kranken unschädlich genossen wurde, so hat der Genuß desselben dennoch schon öfters die traurigsten Folgen gehabt; am gefährlichsten ist in dieser Beziehung Fleisch, besonders blutreiche Eingeweide des kranken Schweins.

So wie auf Menschen, so geht die Krankheit auch auf Schweine und Hunde über, welche von dem Fleisch oder Blut der sehr Kranken oder Gefallenen genießen.

Das am sichersten wirkend erfundene Mittel zur Abhaltung der Krankheit ist das häufige Schwemmen der gesundscheinenden Thiere in kaltem Wasser oder Uebergießen des ganzen Körpers derselben mit solchem, nach Verschiedenheit der Wärme ein- bis zweimal täglich vorgenommen; man unterstützt diese Wirkung, und erreicht sie auch bei mangelndem Wasser, obwohl minder sicher, durch öfteres Beibringen säuerlicher Mittel, wozu Essig, oder Schwefel-, oder Salz-, oder Salpeter-Säure, mit Wasser so verdünnt, daß der menschliche Gaumen das Angenehmsaure findet, zu verwenden ist, und wobei ein erwachsener Ochse etwa täglich ½ Loth rauchender Salzsäure bei mangelnder Schwemme oder Wasser zum Begießen erhält; roher Weinstein, zu 1—2 Loth einem erwachsenen Rindviehstück während der heißen Witterung täglich gereicht, ist gleichfalls zweckmäßig, so wie der Genuß säuerlichter, auch unreifer Früchte und des Sauerteigs in Wasser.

Bricht in einem Ort die Krankheit aus, so ist es räthlich, besonders wohlgenährten Thieren Blut abzulassen, einem erwachsenen Pferde oder Ochsen 6—8 Pfund; Mittel, welche Eiter an unschädlichen Orten zu bilden pflegen, Haarselle oder Leder, mit Terpintinöhl unterstützt, eignen sich gleichfalls zur Anwendung; abzurathen sind solche, welche nur Blutwasser (Serum) zur Ablagerung auf oder unter der Haut bedingen, wie Cantharíden, Niesewurz u. s. w.

Anstrengung der Thiere bei heißer Witterung ist möglichst zu meiden, oder wenigstens zu mildern; Heerden müssen während derselben so viel thunlich in schattige Gegenden oder luftige Ställe gebracht werden. Man reiche vorzüglich grünes saftiges Futter.

Zeigen sich Erkrankte, so ist beim ersten Erkennen derselben sogleich eine Hals-Blut-Ader zu öffnen, und nach Beschaffenheit der Größe und Ernährung des Thiers, so wie vorzüglich auch des Pulses und der, überhaupt erhöhte Lebens-Thätigkeit äußernden, Erscheinungen bei erwachsenen Pferden oder Ochsen die Menge von 1—2—3 Maß Bluts herauszulassen, und, im Fall nach einigen Stunden der Puls fortdauernd schnell und etwas hart erscheint, das Blutlassen zu wiederholen, auch gleich nach dem ersten Aderlassen, wenn fester trockener Mist-Abgang Statt findet, erwachsenen Pferden oder Ochsen ein Gemenge aus einem Loth sukkotrinischer Aloe und zwei Loth Weinstein oder Doppelsalz mit etwas Mehl oder Mus und Wasser zur Lattwerge gemacht, beizubringen. Das Begießen mit kaltem Wasser wird alle 2—3 Stunden wiederholt, so lange vermehrte Wärme am ganzen Körper wahrgenommen wird. An der Brust oder dem Triel wird ein mit Terpentinöhl getränktes Haarseil gezogen oder ein Leder gesteckt. Bei festerem Mist-Abgang werden Klystiere von Seifenwasser mit Kochsalz alle 2—3 Stunden beigebracht. Erfolgt nach 24 Stunden kein weicher Mist-Abgang auf die Aloegabe, so wird solche bei fortgesetzter Anwendung der Klystiere wiederholt. Beulen oder Geschwülste am Leib oder den Füßen werden eingeschnitten und nach Abgang der enthaltenen Flüssigkeit mit Terpentinöhl eingerieben, oder mit glühendem Eisen gebrannt und nachher gleichfalls mit Terpentinöhl eingerieben. Das zu reichende Wasser wird nach obiger Angabe und vorzugsweise mittelst Salzsäure sauer gemacht. Für die Erkrankten sucht man so viel möglich luftige schattige Stellen, entfernt von den Gesunden. Sinken die Kräfte, was aus ruhigerem Benehmen, Mangel an Wärme des Körpers, Hängen des Kopfs u. s. w. abzunehmen ist, so werden gewürzhafte bittere Mittel, wie Angelika, Calmus, Wachholderbeere, Enzian u. s. w. auch in Verbindung mit Kampfer und Salmiak in Latwergenform gereicht, und die kranken Hautstellen durch vermehrtes Einreiben mit Terpentinöhl angereizt. Stellt sich in dieser Periode Freßlust ein, so reiche man in allmählig steigender Gabe mehr trockenes als grünes Futter. Kranken Schweinen wird sogleich ein Brechmittel aus Nieswurz beigebracht, und Blut entzogen; man übergießt sie häufig mit kaltem Wasser, reicht nach erfolgtem Erbrechen Friderichs- oder Doppelsalz mit Weinstein zu 1—2 Loth alle 3—4 Stunden, bis weiche Oeffnung erfolgt, gibt saure Milch oder Molken, unreife saure Früchte, oder Wasser mit Sauerteig; die Ställe werden so kühl und luftig als möglich erhalten; man sorgt

für einen Aufenthalt im Freien auf die Dauer der Nacht.

Kranken Schafen wird schleunig Blut entzogen, Glaubersalz oder Doppelsalz zu ½ bis 1 Loth täglich 2—3mal trocken ins Maul gebracht, und kaltes Wasser über den ganzen Leib mehreremal des Tages gegossen, wenn es an Gelegenheit zum Eintauchen fehlt.

Gefallene Thiere dürfen besonders in tiefliegenden oder Sümpfen angenahten Orten, und so lange heiße Witterung anhält, nicht mehr nach erkannter Krankheit geöffnet werden, sondern müssen nach gemachten Einschnitten in die Haut an einem abgelegenen Ort so tief verscharrt werden, daß weder Hunde noch andere Thiere sie auszugraben vermögen. Wird ein gefallenes Thier zur Erkenntniß der Krankheit geöffnet, so darf dies erst nach erkaltetem Körper, und, nachdem es mit kaltem Wasser übergossen worden, mit ganz gesunden und wenigstens in Oel getauchten oder mit anderem Fett bestrichenen Händen geschehen; auch darf die Ablederung, wenn sie in höhern luftigen Gegenden bei kühler Witterung gestattet ist, nur unter Anwendung solcher Vorsichtsmaßregeln vorgenommen werden.

Fleisch der Erkrankten zu genießen, ist allgemein zu verhindern. Besondere Vorsicht erfordern deshalb erkrankte Schweine. Der Abfall der Erkrankten muß entweder verscharrt, oder, auf Felder gestreut, schleunig untergepflügt werden. Der Stand der Gefallenen ist vor Wiederbesetzung zu reinigen. Hunde werden von Erkrankten, besonders Gefallenen, möglichst entfernt gehalten. Zeigt sich die Krankheit in einem Ort, so ist während der Dauer derselben und drei Wochen nachher der auswärtige Verkehr mit der erkrankten Thiergattung streng zu verbieten. Ueber jeden auf den Milzbrand, so wie alle allgemeinere Krankheiten der nützlichern Hausthiere sich beziehenden Vorfall, besonders aber über zweifelhafte hat die geeignete Behörde Bericht an das Königl. Medicinal-Kollegium schleunig gelangen zu lassen.

Stuttgart den 19. Juli 1822.

Massenbach.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 46.

Königlich = Württembergisches Staats = und Regierungs = Blatt.

Donnerstag den 1. August 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz = Departements.

Die in dem Monat Juni 1822 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat Juni sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal = Gerichts = Stellen in das Staats = und Regierungs = Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits = Strafe erkannt, oder die Dienst = Entfernung eines Staats = oder Commun = Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal = Senat.

Den 4. Juni wurde:

1. in der Rekurssache des Ludwig Carl Bikle, Bürgermeisters und Gemeinde = Raths zu Untertürkheim, Oberamts Cannstadt, die eingelegte Berufung wider das von dem Criminal = Senate des Gerichts =

hofs zu Eßlingen, wegen Theilnahme an einem Betrug unterm 11. Dec. v. J. gegen ihn gefällte (in Nro. 8. S. 55 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf-Erkenntniß wegen Mangels einer Beschwerde verworfen;

2. in der Rekurssache des Weißgerbermeisters Gottfried Engel zu Reutlingen das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs für den Schwarzwald-Kreis unterm 1. März 1819 gefällte (in Nro. 12. S. 94 des Staats- und Regierungs-Blatts desselben Jahrs eingerückte) Straf-Erkenntniß abgeändert, und der Angeschuldigte wegen verschuldeter Theilnahme an der von dem Advokaten Fetzer zu Reutlingen veranstalteten öffentlichen Verbreitung eines injuriösen Aufsatzes in der Nummer 15 des Volksfreundes aus Schwaben vom Jahr 1818 zu Bezahlung von einem Drittheil der Untersuchungs-Kosten erster, so wie der ihn betreffenden Kosten der Rekurs-Instanz verurtheilt.

Den 8. Juni wurde:

3. in der Rekurssache des suspendirten Amtspflegers und Ober-Accisers Canz zu Sulz das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen unter dem 24. December 1821 wegen Kassenrests gegen ihn gefällte (in Nro. 8. S. 66 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf-Erkenntniß im Wesentlichen bestätigt, und Rekurrent zum Ersatz der Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Den 11. Juni ist:

4. in der Rekurssache der Juliane Godwein, von Stuttgart, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen unterm 28. December 1821 wegen fortgesetzten Betrugs und Medikastrirens gegen dieselbe gefällte (in Nro. 8. S. 59 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf-Erkenntniß, unter Verurtheilung der Rekurrentin in die Kosten zweiter Instanz, bestätiget; ferner

5. in der Rekurssache des Johannes Bachmann, von Weigheim, Oberamts Tuttlingen, das vom Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Ulm unter dem 11. Januar d. J. wegen Diebstahls gegen ihn gefällte (in Nro. 20. S. 223 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten dieser Instanz bestätigt, und

6. in der Rekurssache der Catharine Margarethe Hausmann, von Oberboihingen, Oberamts Nürtingen, das von dem Criminal-Senate des Gerichts-

hofs in Eßlingen unter dem 26. Februar d. J. wegen wiederholter gewerbsmäßiger Unzucht, Vagirens ꝛc. wider sie gefällte (in Nro. 21. S. 251 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf-Erkenntniß ebenfalls bestätigt, und die Rekurrentin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt worden.

Den 15. Juni wurde:

7. in der Rekurssache des Johann Georg Schmid, von Illerbachen, Oberamts Leutkirch, die eingewandte Berufung gegen das vom Criminal-Senate des Gerichtshofs in Ulm wegen nächsten Versuchs der Commascnlation und uneigentlicher Sodomie unterm 12. Jan. d. J. wider ihn gefällte Straf-Erkenntniß wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde abgewiesen, und Rekurrent in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 18. Juni wurde:

8. in der Rekurssache des Kiefers Ulrich Bareis, von der Strauben, Oberamts Welzheim, die eingewandte Berufung wider das vom Criminal-Senate des Gerichtshofs in Ellwangen wegen wiederholten Vagirens und Bettelns unterm 21. Mai d. J. gegen ihn gefällte (in Nro. 43. S. 472 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf-Erkenntniß wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten dieser Instanz verworfen;

9. in der Rekurssache des Weingärtners Jung Gottfried Karrer zu Tübingen, das vom Criminal-Senate des Gerichtshofs daselbst wegen Renitenz unterm 11. April d. J. gefällte (in Nro. 34. S. 382 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten dieser Instanz lediglich bestätigt;

10. in der Rekurssache des Bruno Keicher, Küfers zu Erlenbach, und Consorten, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs in Eßlingen unterm 20. December 1821 gefällte (in Nro. 8. S. 56 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf-Erkenntniß abgeändert, und

a) Bruno Keicher wegen Unbotmäßigkeit und Injurien gegen den Gemeinderath und verschuldeter Veranlassung eines Tumults, neben Entfernung von seiner Stelle als Obmann des Bürger-Ausschusses und Bezahlung von $\frac{3}{14}$ der Untersuchungs-Kosten erster und der Hälfte der Kosten zweiter Instanz, zu sechsmonatlicher Festungsstrafe, und

b) Balthasar Stellwag, als Sprecher

bei obengedachtem Tumult, neben Entfernung von seiner Stelle als Gemeinde-Deputirter und Bezahlung von $\frac{3}{4}$ der Untersuchungs-Kosten erster und der Hälfte der Kosten zweiter Instanz, zu einjähriger Festungsstrafe verurtheilt.

Den 22. Juni wurde:

11. in der Rekurssache des Adam Gaßmann, von Ober-Rieringen, Oberamts Vaihingen, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs in Eßlingen unterm 25. Mai d. J. wegen wiederholter Feld-Diebstähle und Injurien wider ihn gefällte (in Nro. 43. S. 463 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz lediglich bestätigt;

12. in der Rekurssache des Daniel Bek, von Stetten, Oberamts Cannstadt, das vom Criminal-Senate des Gerichtshofes in Eßlingen wegen wiederholter Injurien, Verläumdungen ꝛc. unterm 1. April d. J. gegen denselben gefällte (in Nro. 34. S. 372 des Staats- und Regierungs-Blatts vom l. J. eingerückte) Straf-Erkenntniß, unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt;

13. in der Rekurssache des Schieferdeckers Friedrich Christian Wanner und seines Sohnes Johann Georg die eingewandte Berufung gegen das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs in Ellwangen wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener und grober Injurien, unterm 17. December v. J. wider ihn gefällte (in Nro. 8. S. 74 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf-Erkenntniß wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, und die Rekurrenten zum Ersatz der Kosten zweiter Instanz zu gleichen Theilen verurtheilt.

II. Civil-Senat.

Den 7. Juni wurde:

1. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Königl. Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen den Erben des Schultheißen Bezner zu Hofen, Oberamts Besigheim, Kl., Aten, nun Anten, und Johann Jakob Benz in Kochgau, desselben Oberamts, Bekl., Anten, nun Aten, condictio furtiva betreffend, das unter dem 15. April d. J. gefällte bedingte Erkenntniß unbedingt, unter Vergleichung der Kosten, bestätigt;

2. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen Peter Gerstenmaier zu Weil der Stadt, Oberamts Leonberg, Kl., Anten, Wiederanten, und Paul Gerstenmaier daselbst, Bekl., Aten, Wiederaten, eine Haus-Abtheilung betreffend, die Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdehandlung von Amts wegen für verlassen erkannt.

Den 10. Juni wurde:

3. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen Anne Marie Ehekircher zu Amstetten, Oberamts Geißlingen, unter Beistand ihres Kriegsvogts, Stiftungs-Verwalters Dieterich, in Ulm, Kl., Antin, Wiederantin, und David Kohn zu Amstetten, Bekl., Aten, Wiederaten, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, das unter dem 15. Juni 1821 eröffnete Urtheil voriger Instanz, unter Vergleichung der Kosten sämtlicher Instanzen, abgeändert.

An demselben Tage wurde:

4. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen Math. Kächele, Cölestin Eggle, Xaver Trautmann, Jakob Hartmann und Athaneus Ruos, sämtlich von Erbach, Oberamts Ehingen, Inten, Anten, und dem Freiherrn Max von Ulm daselbst, Jaten, Aten, Schutz im jüngsten Besitz einer Wiesen-Ueberfahrt betreffend, die Ation als unstatthaft verworfen;

5. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen Samuel und Friedrich Lieb, von Dettingen, Oberamts Urach, Bekl., Querulanten, nun Anten, und dem Gemeinderathsschreiber Rath daselbst, Kl., Querulaten, Aten, Pacht-Entschädigung betreffend, die Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amts wegen für verlassen erkannt;

6. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem General-Lieutenant Freiherrn von Wöllwarth zu Mannheim, Kl., Anten, Wiederanten, und der Verlassenschaftsmasse des Maier Löw zu Sontheim, Oberamts Heilbronn, Bekl., Atin, Wiederatin, die Aufhebung eines Vertrags betreffend, das unter dem 4. Juli 1821 eröffnete Urtheil voriger Instanz, unter Vergleichung der Kosten sämtlicher Instanzen, abgeändert;

7. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen den Caspar Cramer'schen Eheleuten zu Wimpfen, im Großherzogthum Baden,

lnten, Anten, Wiederanten, und der Cons kursmasse des Kaufmanns Anns auf dem Rappenhofe, Oberamts Weinsberg, Latin, Atin, Wiederatin, eine Schuldforderung betreffend, die Berufung wegen Mangels an der appellablen Summe verworfen.

Den 14. Juni wurde:

8. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen der Königl. Finanz-Kammer des Donau-Kreises und der katholischen Pfarrei zu Groß-Eißlingen, Land Capitels Geißlingen, Kl., Anten, und der gräfl. Degenfeld-Schomsburgischen Gutsherrschaft daselbst, Bekl., Atin, das Novalzehntrecht auf der Groß-Eislinger sogenannten großen Viehwaide betreffend, das unter dem 12. Februar 1819 eröffnete Urtheil voriger Instanz abgeändert; die Kosten beider Instanzen aber verglichen.

Den 17. Juni wurde:

9. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen der vormaligen Sektion der Kron-domänen des Königl. Departements der Finanzen, nunmehr der Königl. Finanzkammer des Schwarzwald-Kreises, Kl., Atin, Ptin, nun Antin, und der Gemeinde Rexingen, Oberamts Horb, Bekl., Antin, Ptin, nun Atin, Spolienklage wegen Pferch-Ertrags betreffend, das unter dem 4. April 1821 eröffnete Urtheil voriger Instanz, unter Vergleichung sämtlicher Kosten, abgeändert;

10. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen Johanne Bürk, von Rottenburg, cum cur., Intin, Atin, nun Antin, und der Gantmasse des Albrecht Dorner daselbst, Itin, Antin, nun Atin, das Mit-Eigenthum der Hälfte eines Hauses betreffend, die Appellation als von einer Zwischen-Verfügung ergriffen, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten, verworfen.

Den 21. Juni wurde:

11. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs für den Neckarkreis zwischen den in den Akten genannten vier Kindern des Jakob Friedrich Flinsbach, von Groß-Gartach, Kl., Anten, Wiederanten, und dem ehemaligen Schultheißen daselbst, Georg Friedrich Eberbach, so wie den übrigen in den Akten benannten Mitgliedern des im Jahre 1809 zu Groß-Gartach bestandenen Waisengerichts Bekl., Aten, und in zweiter und dritter Instanz Mitanten, eine Subsidiar-Klage wegen vernachläßigter Sicherstellung des väterlichen und großmütterlichen Vermögens der Kläger betreffend, das unter dem $\frac{10}{11}$. December 1821 eröffnete Urtheil vori-

ger Instanz, unter Vergleichung der Kosten sämtlicher Instanzen, bestätigt;

12. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem Finanz-Kammer-Registrator, Cameral-Verwalter Heller in Ludwigsburg, Kl., Anten, und dem Königl. Kammerherrn Grafen Carl von Leutrum und dem Ober-Tribunal-Prokurator Schott, als Administrator des gräfl. Clemens von Leutrum'schen Fideicommiß-Vermögens, Bekl., Aten, Ersatz von Administrations-Kosten betreffend, das unter dem 6. September 1821 eröffnete Urtheil voriger Instanz, unter Vergleichung sämtlicher Prozeß-Kosten, bestätigt.

Den 25. Juni wurde:

13. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen Johannes Waldelich, von Ettmannsweiler, nun dessen Erben, Vorbekl., Nachklägern, Anten, Wiederanten, und der Curatel des Soldaten Johann Jakob Wurster, von Wörnersberg, jetzt dessen Erben, Vorkl., Nachbeklagten, Aten, Wiederaten, eine Forderung aus einem Militär-Einstehungs-Contrakt in der Vor- und die Aufhebung dieses Contrakts in der Nachklage betreffend, das unter dem 8. Juni 1821 eröffnete Urtheil der vorigen Instanz, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten der gegenwärtigen Instanz, bestätigt.

Den 28. Juni wurde:

14. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen dem Königl. Kammerherrn Grafen Ludwig von Reischach, auf Rieth, Kl., Anten, und der Freifrau Adelheid von Verschuer, geb. von Mylius, unter Beistand ihres Ehemanns, des Ober-Jägermeisters von Verschuer zu Donau-Eschingen, Bekl., Atin, das Eigenthum brillantener Ohrgehänge betreffend, das unter dem 10. Januar d. J. eröffnete Urtheil der vorigen Instanz, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, bestätigt.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 6. Juni:

1. Gottfried Häberle, Hirschwirth zu Fellbach, Oberamts Cannstadt, Kläger, von Juliane Rosine, geb. Burkhardt, von Cannstadt, Beklagten;

2. Johann Schmid, Weber von Dachtel,

Oberamts Calw, Kläger, von Marie Catharine, geb. Harr von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, und zwar Nro. 1 unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten, Nro. 2 aber unter Vergleichung der Kosten.

Den 13. Juni:

3. Georg Friedrich Idler, von Freudenstein, Oberamts Maulbronn, Kläger, von Christine, geb. Lampert von da, Beklagten, wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Den 20. Juni:

4. Georg Miller, von Wachbach, Oberamts Mergentheim, Kläger, von Juliane Magdalene, geb. Dinkel von da, Beklagten;

5. Johann Friedrich Sorg, von Stuttgart, Kläger, von Rosine, geb. Krauß, von Strümpfelbach, Oberamts Waiblingen, Beklagten;

6. Jakob Notz, von Dettingen, Oberamts Urach, Kläger, von Catharine, geb. Straßer, von Mezingen, Beklagten;

den 27. Juni:

7. Barbara, geb. Rommel, von Bissingen, Oberamts Ludwigsburg, Klägerin, von Friedrich Kaufmann, Nagelschmidt von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, und zwar Nro. 4 unter Vergleichung der Kosten, Nro. 5, 6 und 7 aber unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten;

8. Marie Elisabethe, geb. Kuhbach, von Unter-Eisisheim, Oberamts Heilbronn, Klägerin, von Johann Dieterich Hacker von da, Beklagten, wegen böslicher Verlassung, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. Juni wurde:

1. David Maier, von Nellingen, Oberamts Eßlingen, wegen wiederholten Vagirens, Bettelns und Angabe eines falschen Namens vor einer obrigkeitlichen Behörde, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze der Untersuchungs-Kosten, zu achtmonatlicher Zwangs-Arbeitshaus-strafe verurtheilt.

Am 4. Juni wurde:

2. der Rosine, Ehefrau des Friedrich Kleinknecht, Mezgers zu Neuenstadt, Oberamts Neckarsulm, wegen wiederholten Ehebruchs, neben dem Ersatze der Untersuchungs-Kosten eine zwanzigwöchige Zuchthausstrafe zuerkannt.

Am 8. Juni wurde:

3. Christian Riegraf, von Poppenweiler, Oberamts Ludwigsburg, wegen mehrerer gewerbsmäßig verübter, wiederholter Betrügereien, neben der Verbindlichkeit zum Kosten- und Schadens-Ersatze zu einjähriger Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens sechs Monate verurtheilt.

Am 11. Juni wurden verurtheilt:

4. die zu Eßlingen in Untersuchung gekommene Marie Margarethe Hiller, von Aalen, wegen wiederholter, zum Theil ausgezeichneter Diebstähle, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatze, so wie zu Bezahlung ihrer Haft- und Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe;

5. der zu Heilbronn in Untersuchung gekommene Substitut Carl Friedrich Kauz, von Stuttgart, wegen mehrerer zum Theil unter erschwerenden Umständen verübter Unterschlagungen, unordentlicher Geschäftsführung, leichtsinnigen Schuldenmachens, ferner wegen eines nächtlichen groben Excesses, Drohungen und wiederholten Scortations-Vergehens zu dreiwöchiger Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung; daneben wurde er von seiner Substitutenstelle cassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und ihm die Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, so wie der Ersaz des Schadens, auferlegt;

6. der zu Heilbronn in Untersuchung gekommene Schafknecht Jakob Friedrich Eitel, von Aurich, Oberamts Vaihingen, wegen wiederholter und zum Theil ausgezeichneter Diebstähle, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Festungsstrafe;

7. Johann Conrad Krapf, von Bönnigheim, Oberamts Besigheim, wegen bedeutender Wald-Verwüstung, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Festungsstrafe.

Am 17. Juni wurden verurtheilt:

8. a) Jakob Beck, von Gelsingen, Oberamts Ludwigsburg, wegen durch den Druck verbreiteter grundloser und zum

Theil sehr verläumderischer Denunciationen und wegen fortgesetzter Injurien gegen seine Orts-Obrigkeit zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe;

b) Andreas Mannsperger von da, wegen grundloser und verläumderischer Denunciationen zu drei und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe.

Am 18. Juni wurde:

9. Jakob Küßner, Küfermeister zu Ludwigsburg, wegen verübter Körper-Verletzung, neben Zuscheidung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-, auch der Kurkosten mit fünfmonatlicher Festungsstrafe belegt.

Am 20. Juni wurde:

10. der suspendirte Stiftungspfleger Joseph Flaig zu Köngen, Oberamts Eßlingen, wegen größtentheils durch Eingriffe in seine Amtskasse gesetzten Restes und wegen Fälschungen zum Behuf der theilweisen Verdeckung dieses Restes, auch wegen unordentlicher Amtsführung von seinem Amte cassirt, zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle für unfähig erklärt, und zu zweijähriger, seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Zuchthausstrafe, so wie zu Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, verurtheilt.

Am 22. Juni wurden verurtheilt:

11. der zu Leonberg in Untersuchung gekommene Georg Friedrich Heinz, von Aidlingen, Oberamts Böblingen, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersatze der Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf vier Monate;

12. der zu Heilbronn in Untersuchung gekommene Christoph Beuter, von Valhingen, wegen wiederholter Diebstähle, worunter ein großer begriffen ist, und zwei in Genossenschaft verübt wurden, ferner wegen Vagirens, Fälschung, Scortation in einer Straf-Anstalt, und Salz-Einschwärzung, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten, so wie dem Ersatze des Schadens, zu zweijähriger Zuchthausstrafe mit Willkomm und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf ein Jahr.

Am 25. Juni wurde:

13. Jakob Friedrich Mangold, von Wäldenbronn, Oberamts Eßlingen, wegen Thätlichkeiten und wörtlicher Injurien gegen seinen Großvater, wegen Drohungen gegen seine Schwester und versuchter Mißhandlung derselben, so wie wegen

Thätlichkeiten gegen eine dritte Person, neben dem Ersaze der Haft- und Untersuchungs-Kosten mit viermonatlicher Festungsstrafe belegt.

Am 27. Juni wurde:

14. der zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Sattlersgeselle Friedrich Bühler, vom Wiesenhäuser Hof, Oberamts Cannstadt, wegen mehrerer Betrügereien u. ausgezeichneter Unterschlagungen, neben der Verbindlichkeit zum Ersaze des Schadens und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

15. Heinrich Bengel, von Leonberg, vormaliger Amtsschreiberei-Gehülfe zu Murrhardt, wegen Betrugs, Eigenmächtigkeiten, unordentlicher Geschäfts-Behandlung und anderer minderer Vergehen, von der Stelle eines Substituten cassirt, zu künftiger Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und neben der Verbindlichkeit zum Ersaze des durch seine widerrechtlichen Handlungen entstandenen Schadens, so wie sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu einmonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung verurtheilt.

2.) Civil-Senat.

1. In der Gantsache des zu Ludwigsburg verstorbenen Polizei-Commissärs v. Bach wurde unterm 10. Februar und 28. Mai das Prioritäts-Urtheil gefällt.

2. In der Nichtigkeitsklage und Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Ludwigsburg zwischen dem Schreinermeister Georg Conrad von da, Bekl., Qnten, Anten, und dem Schiffer Jakob Gengenbach, von Unter-Reichenbach, Kl., Quaten, Aten, Forderung für geliefertes Holz betreffend, wurde die von dem Bekl. gegen das erstrichterliche Erkenntniß vom 27. Juli 1820 erhobene Nichtigkeitsklage durch Urtheil vom 30. April, ins. 25. Mai, verworfen, und das erstrichterliche Urtheil rücksichtlich der dagegen ergriffenen Appellation bestätigt, auch der Bekl., Qnt, Nt, in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

3. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Eßlingen zwischen dem Oberamtmann Steck zu Waiblingen, Bekl., Anten, und dem Kaufmann Gottlieb Spring, dem ältern, zu Stuttgart, Kl., Aten, subsidiarischen Entschädigungs-An-

spruch betreffend, wurde das unterm 23. August 1821 eröffnete Urtheil erster Instanz durch Erkenntniß vom 16. April, ins. den 27. Mai, abgeändert, und unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz Kl., At, mit seiner unstatthaften Klage abgewiesen.

4. In der Klagsache des Stadtraths Erbe zu Stuttgart, Kl., gegen den Staats-Minister Freiherrn von Jasmund daselbst, Bekl., einen Schuldforderungs-Rest nebst Zinsen betreffend, wurde die auf dem nemlichen Klagegrund, wie die frühere, beruhende neue Klage, mittelst Dekrets vom 7., ins. 24. Mai, als unstatthaft verworfen und Kl., in die Kosten verurtheilt.

5. In der untergänglichen Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen Aaron Pfeiffer daselbst, Bekl., Anten, Wiederanten, und dem Leib-Medikus und Medicinalrath Dr. von Jäger daselbst, Kl., Aten, Wiederaten, Dienstbarkeit betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 17. April, ins. 11. Mai, das Urtheil dieser Instanz vom 27. Februar und 7. April 1821 für unbedingt erklärt, und der Ant zu Bezahlung der von dem Aten, seit der Eröffnung jenes Urtheils aufgewendeten, Prozeß-Kosten verurtheilt.

6. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Waiblingen zwischen Georg Aufschlag, von Unterschlechtbach, Oberamts Welzheim, und Consorten, Bekl., Nten, und der Ehefrau des Friedrich Greiner, Anne Marie, vom Spitelhof, Oberamts Schorndorf, Kl., Atin, Erbschafts-Theilungsstreit betreffend, wurde die Appellation wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift durch Erkenntniß vom 24. April, publ. den 11. und 18. Mai, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt.

7. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Ludwigsburg, als Remissionsgericht zwischen dem Kübler-Obermeister Georg David Eberhard zu Stuttgart, Kl., Nten, und den Mitgliedern des im Jahr 1800 bestandenen Stadtmagistrats daselbst, Bekl., Aten, eine Entschädigungs-Forderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 15. Mai, eröffnet den 10. Juni, die Berufung gegen das von der Königl. Justiz-Retardaten-Commission gefällte Urtheil wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Nten in die Kosten verworfen.

8. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen Konrad Wagner, Schuster daselbst, Bekl., Aten, nun Anten, und Carl Stähle, Schneider eben-

daselbst, Kl., Anten, nun Aten, Bau-Streitigkeiten betreffend, wurde die Berufung durch Erkenntniß vom 15. Mai, insf. den 5. Juni, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

9. In der Rechtssache zwischen dem Amtmann und Amtsschreiber Schlaich in Klein-Heppach, Kl., und dem Ober-Lieutenant, Adjutanten von Rau in Ludwigsburg, Bekl., Kaufschillings-Forderung betreffend, wurde unterm 23. April, insf. den 2. Juni, der Bekl., theils unbedingt zur Zahlung verurtheilt, theils die definitive Entscheidung von Abschwörung oder Verweigerung des vom Bekl., dem Kl., zugeschobenen Haupt-Eides abhängig gemacht.

10. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Eßlingen zwischen Anne Marie Hell, von Lustnau, Kl., Antin, und dem Ober-Justiz-Registrator Ege zu Eßlingen, Bekl., Aten, Entschädigungs-Forderung betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 2. Mai, insf. 10. Juni, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Kl., Antin, in die Kosten dieser Instanz verworfen.

11. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen Michael Späth, Fuhrmann daselbst, Bekl., Anten, und den Erben des Georg Kißler, Fuhrmanns ebendaselbst, Kl., Aten, Forderung aus einem After-Miethvertrag betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 19. April, insf. den 31. Mai, das unterm 20. Oktober 1821 eröffnete Urtheil erster Instanz mit Beweis-Vorbehalt und unter Vergleichung der Prozeß-Kosten dieser Instanz theils bestätigt, theils abgeändert.

12. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Besigheim zwischen dem Hofkammer-Förster Fischer zu Freudenthal, Bekl., Anten, und Caroline Wilhelmine von Seebach zu Bebenhausen, Kl., Atin, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 6. Februar, insf. 14. März, das am 10. Juli 1821 gefällte bedingte Urtheil unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz purificirt.

13. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Apotheker Matthäus Gottlieb Efferenn zu Reutlingen, Liquidanten in dem Conkurse des vormaligen Glockengießers Kurz zu Stuttgart, Nten, und mehreren andern Kurzschen Gläubigern, Aten, Vorzugs-Recht betreffend, ist vermöge Beschlusses vom

9. April, eröffnet den 24. Mai, die Appellation wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Nten in die Kosten verworfen worden.

14. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stutigart zwischen dem Schlossermeister Kolb daselbst, Lnten, in dem Conkurse des Feldsteuslers Jakob Friedrich Laislen allda, und Nten, und den in den Akten benannten Mit-Lnten und Aten, das Vorzugsrecht der antischen Forderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 22. Januar und 5. März d. J., eröffnet den 24. Mai, das Erkenntniß voriger Instanz durch Urtheil unter Vergleichung der Kosten abgeändert.

Eben so wurde:

15. vermöge Beschlusses vom 5. März, eröffnet den 24. Mai, in der Appellationssache des Ipsermeisters Beller, Lnten in der Laislen'schen Conkurssache, und Nten, gegen dieselben Mitgläubiger, Aten, das Vorzugsrecht der Nlischen Forderung betreffend; desgleichen

16. in der Appellationssache des Zimmermeisters Gottlieb Müller, Lnten in eben dieser Conkurssache, und Nten, gegen dieselben Mitgläubiger, Aten, das Vorzugsrecht der antischen Forderung betreffend; ferner

17. in der Appellationssache des Schreinermeisters Gottlieb Kezel, Lnten in der schon genannten Conkurssache, und Nten, gegen die gleichen Mitgläubiger, Aten, das Vorzugsrecht der antischen Forderung betreffend;

18. in der Appellationssache des Stifts-Werkmeisters Weiß, Lnten in der bezeichneten Conkurssache, und Nten, gegen dieselben Mitgläubiger, Aten, das Vorzugsrecht der antischen Forderung betreffend;

19. in der Appellationssache des Zimmermeisters Bertraud, Lnten in dem gedachten Conkurse, und Anten, wider die gleichen Mitgläubiger, Aten, das Vorzugsrecht der antischen Forderung betreffend;

20. in der Appellationssache des Schlosser-Obermeisters Johann Eberhard Aldinger, Lnten in dem erwähnten Conkurse, und Nten, gegen dieselben Mitgläubiger, Aten, das Vorzugsrecht der antischen Forderung betreffend;

21. in der Appellationssache der Wittwe des Glasers Mayer, cum curatore, Lntin in dem bemerkten Conkurse, und Antin, gegen die nämlichen Mitgläubiger, Aten, das Vorzugsrecht der antischen Forderung betreffend;

22. in der Appellationssache des Ipsermeisters Jakob Friedrich Ziegele, Lnten in

dem erwähnten Conkurse, und Anten, gegen die gleichen Mitgläubiger, Aten, das Vorzugsrecht der antischen Forderung betreffend;

23. vermöge Beschlusses vom 6. März, eröffnet den 24. Mai, in der Appellationssache des Schlossermeisters Christian Hoppe, Lnten in demselben Laislen'schen Conkurse, und Anten, gegen dieselben Mitgläubiger, Aten, das Vorzugsrecht der Antischen Forderung betreffend, so wie

24. in der Appellationssache des Schreinermeisters Siegele, Lnten in jenem Conkurse, und Anten, gegen die gleichen Mitgläubiger, Aten, das Vorzugsrecht der Antischen Forderung betreffend, und

25. in der Appellationssache des Schreinermeisters Friedrich Schwab, Lnten in dem oftgedachten Conkurse und Anten, gegen die nemlichen Mitgläubiger, Aten, das Vorzugsrecht der Antischen Forderung betreffend, erkannt.

26. Wurde vermöge Beschlusses vom $\frac{6}{8}$ März, eröffnet den $\frac{19}{21}$ Mai, in der Appellationssache des Schlossermeisters Kolb und eilf anderer Professionisten, Lnten in dem Jakob Friedrich Laislen'schen Conkurse, und Anten, und dem Oberfinanzkammer-Sekretär Benz zu Stuttgart, Mitlnten, und Aten, das Vorzugsrecht der Atischen Forderung betreffend, ferner

27. vermöge Beschlusses vom 8. März, eröffnet den 16. Mai, in der Appellationssache des Schlossermeisters Kolb und eilf anderer Professionisten, Lnten in dem schon genannten Conkurse, und Nten, und dem Hof-Medikus Dr. Pfleninger zu Stuttgart, Mitlnten, Aten, das Vorzugsrecht der Atischen Forderung betreffend, so wie

28. in der Appellationssache derselben Lnten, Anten, gegen den Staatsrath von Rahl, Mitlnten, Aten, das Vorzugsrecht der Atischen Forderung betreffend, mit einem Beweis-Nachlaß unter Vergleichung der Kosten abändernd erkannt.

29. Wurde vermöge Beschlusses vom 8 März, eröffnet den 16, Mai, in der Appellationssache des Schlossermeisters Kolb und eilf anderer Professionisten Lnten in dem Jakob Friedrich Laislen'schen Conkurse, und Anten, und der Königl. Gewehrfabrik zu Oberndorf, Mitlntin, Atin, das Vorzugsrecht der Atischen Forderung betreffend, das Erkenntniß voriger Instanz unter Verurtheilung der Anten in die Kosten bestätigt.

30. In der Appellationssache zwischen dem Kaufmann Löbel zu Nürnberg, Kl., An-

ten, und dem Bierbrauer Pfliger zu Waiblingen, Bekl., Aten, Kaufschillings Forderung betreffend, wurde durch Bescheid vom 26. Mai, ins. 12. Juni, der dem Aten, von dem Anten zugeschobene Eid für statthaft erklärt.

31. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Leonberg zwischen dem Schäfer Johann Georg Kühnle zu Warmbronn, Bekl., Jnten, Nten, und dem vormaligen Handlungshaus Oechslin zu Rutesheim, Kl., Jaten, Aten, Bürgschaft betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 29. Mai, eröffnet den 13. und 17. Juni, die Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und der Nt in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

32. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Leonberg zwischen Johann Georg Pfäffle zu Merklingen, Bekl., Anten, und dem Feldmesser Christoph Schüle daselbst, Kl., Aten, Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 4., ins. den 10. Juni, das am 10. December 1821 gefällte bedingte Urtheil unter Verurtheilung des Bekl., Anten, in die Kosten dieser Instanz für unbedingt erklärt.

33. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Waiblingen zwischen dem ledigen Gottlieb Müller, vom Burkhardshof, Bekl., Nten, und Resine Barbara Dobler von da, Kl., Atin, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 31. Mai, ins. 14. Juni, die eingelegte Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amts wegen für verlassen erklärt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. Juni ist:

1. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Balingen geführten Untersuchung Marianne Eisele, von Tauchingen im Badenschen, wegen wiederholten Conkubinats, wiederholter Landstreicherei und Bettelns, auch Lügens vor der Obrigkeit, zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg, so wie zu Erstattung ihrer Haft- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden, mit der weiteren Bestimmung, daß dieselbe nach

erstandener Strafe aus den Königl. Staaten ausgewiesen werden solle.

An demselben Tage wurde:

2. der bei dem Oberamtsgerichte Freudenstadt in Untersuchung gekommene Bauernknecht Johann Georg Stoll, von Wenden, Oberamts Nagold, wegen wiederholten, jedoch kleinen und ersetzten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Verhaft- und der Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, wenigstens auf die Dauer von drei Monaten verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

3. in der vor dem Oberamtsgerichte Rottenburg verhandelten Untersuchungssache gegen die Ortsvorsteher zu Hirrlingen:

a) der Felduntergänger und vormalige Schultheiß Johann Georg Noll, wegen der während und nach seiner Schultheißenamts-Führung mit seinem Vorwissen und Genehmigung geführten Nebenrechnung, auch beziehungsweise specieller Theilnahme an der Verwendung von Commungeldern zu verbotenen Zechen, Geschenken und anderen unpassierlichen Ausgaben, sodann wegen der ihm zur Last fallenden Urheberschaft an einer der Amtspflege jedenfalls unter einer falschen Bezeichnung gemachten Anrechnung von Kriegskosten, und endlich wegen Unterschlagung des Erlöses von verkauftem Holz, neben Entsetzung von seinem Amte und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes zu einer vierzehentägigen Gefängnißstrafe, und

b) der Stiftungspfleger Johann Paul Fischer wegen der ihm als vormaligen Magistratsgliede, späterhin als Schultheißen gleichmäßig zur Last fallenden Mitwissenschaft von der bei der Gemeindekasse geführten Nebenrechnung, wegen Einwilligung und specieller Leitung, auch fortgesetzten Versuchs, verschiedene Strafansätze zum Ersatz eines von ihm ausgelegten verbotenen Geschenks der öffentlichen Verrechnung zu entziehen, ferner wegen Begünstigung der unter falscher Bezeichnung der Amtspflege gemachten Anrechnung von Kriegskosten, neben Entsetzung von seiner Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes zu einer sechstägigen Gefängnißstrafe verurtheilt, auch rücksichtlich der aufgelaufenen Untersuchungs-Kosten das Angemessene verfügt.

Am 6. Juni wurden verurtheilt:

4. die Zuchthaus-Sträflingin Catharine Scheid, von Geradstetten, wegen Versuchs betrügerischen Schuldenmachens, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ihrer Haft- und Transport- und ⅔ der Untersuchungs-Kosten zu einem Zusatz von einem Jahr zu der unter dem 26. November 1816 von dem vormaligen Criminal-Tribunal in Eßlingen gegen dieselbe wegen wiederholten Betrugs erkannten siebenjährigen Zuchthausstrafe in Ludwigsburg;

5. der verheirathete Johann Christoph Schwilch, von Kornwestheim, wegen entfernteren Versuchs der Unzucht mit einem unmannbaren Mädchen und wegen fortgesetzten Vagirens, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe in Gotteszell.

Am 7. Juni wurden verurtheilt:

6. Michael Betz, von Kayh, Oberamts Herrenberg, wegen boshaften Baumverderbens, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des gestifteten Schadens und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe in Markgröningen, nebst Willkomm;

7. Christian Friedrich Maier, von Kirchheim unter Tek, wegen fortgesetzten asotischen Lebens, sodann wegen eines kleinen ausgezeichneten Diebstahls und wegen Unterschlagung, neben dem Ersatz seiner Haft- und der Untersuchungs-Kosten zu einer halbjährigen Zuchthausstrafe in Markgröningen, nebst einem Willkomm von zwanzig Ruthenstreichen und zu nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus wenigstens auf die Dauer eines Jahrs, und

8. der bisher suspendirte Advokat Johann Jakob Fezer, von Reutlingen, wegen fortgesetzten muthwilligen Querulirens und hiebei sich durch ungebührliche Ausfälle und grundlose Beschuldigungen erlaubten schweren Injurien gegen mehrere öffentliche Beamte, besonders gegen den vormaligen Oberamtmann zu Brackenheim v. Werner, sodann wegen eines gesetzwidrigen und zugleich sehr ehrenrührigen Geschenkanerbietens an den verstorbenen Justizrath Hauff, endlich wegen seiner Verfehlungen als bestellter Defensor des Raubmörders Franz Joseph Büttner in Betracht der Fruchtlosigkeit der wegen Mißbrauchs seines Sachwalteramts, besonders aber wegen Injurien erlittenen öfteren Bestrafungen und grobwelsen Verwarnungen, neben der gegen ihn wegen

anderer Vergehen bereits unter dem 1 März 1819 ausgesprochenen und in der Rekurs-Instanz bestätigten sechswöchigen Festungs-Arreststrafe zu der ihm für den Rückfall angedrohten Entfernung von der Advokaten-Praxis und zu einer weiteren vierzehntägigen Festungs-Arreststrafe, so wie zum Ersatz des gestifteten Schadens und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, so weit diese nicht seinen Mitschuldigen bei dem Geschenkanerbieten zugeschieden worden sind.

Den 15. Juni sind:

9. der bei dem Oberamtsgerichte Nürtingen in Untersuchung gekommene Isak Friesinger, von Linsenhofen, wegen wiederholter und gewerbsmäßiger Diebstähle, unter welchen ein ausgezeichneter sich befindet, sodann wegen wiederholter Betrügereien, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung des Schadens, so wie seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten, zu zweijähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus wenigstens auf die Dauer von einem Jahr, und

10. Friedrike Hilsinger, von Tuttlingen, auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Sulz geführten Untersuchung wegen wiederholter, ausgezeichneten, zum Theil den Werth eines großen Diebstahls weit übersteigenden Diebstähle, sodann wegen Betrugs, Unzucht und Vagirens, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des gestifteten Schadens, so wie zu Bezahlung ihrer Verhaft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu einer sechzehenmonatlichen Zuchthausstrafe in Ludwigsburg nebst Willkomm von zwanzig Ruthenstreichen und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus wenigstens auf die Dauer von vier Monaten verurtheilt worden.

Den 20. Juni wurde:

11. Johann Georg Passauer, von Ehningen, Oberamts Urach, wegen wiederholter Fälschung, damit versuchten Betrugs und wiederholten Vagirens, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Verhaft- und der Untersuchungs-Kosten zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe in Markgröningen und zu nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von zwei Monaten verurtheilt.

Den 28. Juni ist:

12. Jakob Bernhard Gaiser, von Baiersbronn, Oberamts Freudenstadt, wegen mehrfältiger und nur zum geringeren Theile ersetzter Veruntreuung der ihm als unbeeidigtem Privatgehülfen des suspen-

birten Hüttenamts-Cassiers Brecht zu Friedrichsthal anvertraut gewesenen öffentlicher Gelder, Benachtheiligung der Hüttenamts-Casse durch grobe Nachlässigkeiten und Rechnungs-Unordnungen, einbekannter Deckung eines Deficits von 100 fl. durch eine falsche Verrechnung, und eines mittelst Fälschung einer Privat-Urkunde versuchten Betrugs, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz von 1165 fl. 27 kr., so weit solche nicht bereits gedeckt sind, und der Zinsen hieraus, so wie seiner Verhaft-Azungs- und der Untersuchungs-Kosten zu jeder öffentlichen Anstellung für unfähig erklärt, und zu einer einjährigen Festungsstrafe mit einer seiner Körperbeschaffenheit angemessenen Beschäftigung verurtheilt worden, unter Vorbehalt eines Strafzusatzes, im Fall sich später gegen ihn noch ein weiterer Reat ergeben sollte.

An demselben Tage wurde:

13. Ignaz Allgaier, von Göllsdorf, Oberamts Rottweil, auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Oberndorf geführten Untersuchung wegen kleinen Diebstahls, Diebstahls-Versuchs, nachgefolgter Theilnahme an mehreren durch Carl Bertrand, von Wellendingen, verübten Entwendungen, so wie wegen Betrügereien durch vorgebliche Zauberkünste unter Mißbrauch der Religion, mit einer vier und einhalbmonatlichen, seinen körperlichen Umständen angemessenen Festungs-Arbeitsstrafe belegt, und in Betreff des gestifteten Schadens, der Verhaft- und der Untersuchungs-Kosten das Angemessene verfügt.

2.) Civil-Senat.

Den 5. Juni wurde:

1. in der Rechtssache erster Instanz zwischen Jakob Lehre, Ziegler zu Sindlingen, Kl., und der Frau Fürstin Philippine zu Colloredo-Mansfeld, als Besitzerin von Sindlingen, Bekl., das Recht, Ziegel und Kalk in bestimmten Preisen zu beziehen, betreffend, die Beklagte von der angestellten Klage entbunden, unter Vergleichung der aufgewendeten Prozeß-Kosten.

An demselben Tage wurde:

2. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Nagold zwischen Michael Göltenbott, von Mindersbach, Bekl., Anten, und Anne Barbare Brenner, von Emmingen, cum curatore, Kl., Atin, Privat-Genugthuung wegen unehe-

licher Schwängerung und Kinds-Ernährung betreffend, die ergriffene Berufung wegen Versäumung der neunzigtägigen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erkannt, und der Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Den 11. Juni ist:

3. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Freudenstadt zwischen dem Salzfaktor Lehmann und Consorten zu Pfalzgrafenweiler, Bekl., Anten, und der Gemeinde Bergfelden, Kl., Atin, eine Harzpachtschillings-Forderung von 722 fl. betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß unter Verurtheilung der Anten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt worden.

An demselben Tage wurden

in folgenden fünf Appellationssachen die ergriffenen Berufungen wegen Versäumung der neunzigtägigen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung der Anten in die Kosten zweiter Instanz für verlassen erklärt:

4. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Tübingen zwischen Johannes Grob zu Heiligenhof, Vorkl., Nachbekl., Anten, und den Gottfried Kreß'schen Erben zu Lustnau, Vorbekl., Nachkl., Aten, Forderung und Gegenforderung betreffend;

5. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Rottenburg zwischen Johann Martin Katz und dessen Sohn, Bekl., Aten, nun Anten, und Johannes und Sebastian Hertkorn, Kl., Anten, nun Aten, sämtlich von Remmingsheim, eine Weg-Dienstbarkeit betreffend;

6. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Rottenburg zwischen der Ehefrau des Johann Martin Katz zu Remmingsheim, Kl., Antin, und Johannes Hertkorn daselbst, Bekl., Aten, Aufhebung eines Vergleichs betreffend;

7. in der Appellationssache von demselben Oberamtsgerichte zwischen der Königl. Kameral-Verwaltung Rottenburg, Kl., Antin, und dem Alt Rößleswirth Joseph Bengele daselbst, Bekl., Aten, ein Tax-Forderung von 86 fl. 36 kr. betreffend, und

8. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Herrenberg zwischen Catharine Barbare Kienzlin, von Gültstein, Antin, und der Gantmasse der Johann Georg Binder'schen Wittwe daselbst, Atin, Verweisung im Gant betreffend.

Den 12. Juni wurde:

9. in der Ationssache von dem Oberamts-

gerichte Sulz zwischen Johannes Eberhard von Boll, Kl., Anten, und Johannes Däuble von da, Bekl., Aten, Schuldenlosung, jezt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß bestätigt, jedoch die Kosten zweiter Instanz verglichen.

Den 14. Juni sind:

10. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Herrenberg zwischen Ferdinand Hartmann, von Oberndorf, Kl., Anten, und Ferdinand Raofer, von Gültstein, Bekl., Aten, Aufhebung eines Kaufvertrags betreffend, und

11. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Nürtingen zwischen Anne Marie Schreiber, von Sielmingen, Kl., Antin, und Johann Georg Schumacher, von Grötzingen, Bekl., Aten, die Gültigkeit einer Schenkung von Todes wegen betreffend, die ergriffenen Berufungen wegen Mangels an gegründeten Beschwerden verworfen, und die Anten in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt worden.

Den 18. Juni wurde:

12. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Freiherrn Leopold v. Enzberg zu Mühlheim, Oberamts Tuttlingen, Inten, und dem Königl. Steuer-Collegium zu Stuttgart, Jaten, den Besitz des Bierbaunrechts in dem Städtchen Mühlheim betreffend, mit Beweis-Vorbehalt und unter Vergleichung der Kosten gegen den Imploranten entschieden.

An demselben Tage ist:

13. in der Wechsel-Klagsache des Ober-Justiz-Prokurators Kübel zu Tübingen, als Anwalts der Gebrüder Levi in Eßlingen, Kl., gegen den Revisor Heller in Reutlingen, Bekl., letzterer zu Bezahlung der eingeklagten Wechselforderung nebst Interesse und Kosten verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde:

14. in der Debitsache des Königl. Kammerherrn und quiescirenden Landvogts, Grafen Ernst von Bissingen-Nippenburg zu Weingarten, das Präklusiv-Erkenntniß ausgesprochen, und

15. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Sulz, als Remissions-Gerichte, zwischen Ulrich Strähler, von Pfalzgrafenweiler, Oberamts Freudenstadt, Kl., Anten, und der Stadt Oberndorf, Bekl., Atin, die Erfüllung eines Harzpachts betreffend, das unter dem 1. Juni v. J. eröffnete Urtheil erster Instanz bestätigt, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 19. Juni ist:

16. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Herrenberg zwischen dem Schmidt Johann Conrad Gengenbach, von Bohn-

dorf, Bekl., Aten, nun Anten, und dem Feldmesser Jakob Egeler daselbst, Kl., Anten, nun Aten, die Benutzung eines freien Platzes betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß mit einer nähern Bestimmung und unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz bestätigt, und

17. in der Nichtigkeits-Klagsache von dem Oberamtsgerichte zu Balingen zwischen dem Hasenwirth Christian Lehmann, von Ebingen, Kl., Qnten, und Johann Martin Landenberger daselbst, Bekl., Qaten, den Verkauf eines gemeinschaftlichen Brauhauses betreffend, der Qnt mit seiner Nichtigkeitsklage abgewiesen und in die Kosten dieser Instanz verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde:

18. in der Atlonssache von dem Oberamtsgerichte Rottenburg zwischen Anton Erath von da, Bekl., Anten, Wiederanten, und Johannes Drißner daselbst, Kl., Aten, Wiederaten, Erbauung einer Scheune betreffend, das Erkenntniß voriger Instanz bestätigt, und der Ant, Wiederant, in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Sodann ist an demselben Tage:

19. in der Atlonssache von dem Oberamtsgerichte Tuttlingen zwischen Johann Georg Griesshaber, von Durchhausen, Bekl., Anten, und dem vormaligen Hofrath und Baudirektor Lehmann, nun dessen Wittwe in Donaueschingen, cum curatore, Kl., Atin, eine hypothekarische Klage betreffend, das erstrichterliche Urtheil unter Vergleichung der Kosten bestätigt worden.

Den 25. Juni wurde:

20. in der Atlonssache von dem Oberamtsgerichte Spaichingen zwischen Johannes Brunner und Consorten zu Goßheim, Bekl., Anten, und der Gemeinde Goßheim, Kl., Atin, eine subsidiarische Klage betreffend, erkannt, daß, da die Anten den ihnen in dem Urtheil vom 26. Febr. d. J. nachgelassenen Beweis durch Versäumung der ihnen zu dessen Antretung anberaumten Frist haben desert werden lassen, es nunmehr bei dem erwähnten Urtheil unbedingt sein Verbleiben haben, und die Anten die seit der Eröffnung jenes Urtheils in dieser Atlonssache etwa entstandenen Kosten allein zu tragen schuldig seyn sollen.

An demselben Tage ist:

21. in der Atlonssache von dem Oberamtsgerichte Rottenburg, als Remissionsgerichte, zwischen dem Vogt Aerlon, von Schömberg, Oberamts Freudenstadt, Bekl., Anten, Mitaten, und dem Advokaten Römer in Dornstetten, als Bevoll-

mächtigten der Gant-Curatel des gewesenen Lindenwirths Johann Georg Haas zu Freudenstadt, Kl., Aten, Mitanten, paulianische Klage betreffend, die von dem Advokaten Römer in gedachter Eigenschaft gegen den zweiten Punkt des erstrichterlichen Urtheils eingewandte Mit-Ation wegen versäumter neunzigtägiger Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift für verlassen erklärt, und Mitant Römer in die Kosten dieser Instanz verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde:

22. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Neuenbürg zwischen den Erben der Witwe des Abraham Kraut, von Höfen, Philippine, und Consorten, Bekl., Anten, und der Gattin des Bäckermeisters Sebastian Weiß zu Stuttgart, Christiane, und Consorten, Kl., Aten, die Vermögens-Verwaltung Verschollener betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz bestätigt.

An demselben Tage ist:

23. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Rottweil zwischen dem Schultheißen Bucher, von Göllsdorf, Bekl., Anten, und Joseph Hattler von da, Kl., Aten, die Uebernahme eines Capitals von 1000 fl. und einen Abrechnungs-Rest betreffend, die ergriffene Berufung wegen versäumter Einreichung der Beschwerdenschrift binnen der neunzigtägigen Nothfrist für verlassen erklärt, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde:

24. das von dem Oberamtsgerichte Nürtingen gegen die Wittwe des gewesenen Todtengräbers Jakob Wannenwetsch, von Aich, ausgesprochene Gant-Erkenntniß auf den von der gedachten Wittwe Wannenwetsch dagegen ergriffenen Rekurs mittelst Ordination aufgehoben.

Den 26. Juni ist:

25. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Freudenstadt zwischen dem Löwenwirth Jakob Neßle, von Dornstetten, Bekl., Anten, und Mitaten, und Jakob Stahl von da, Kl., Aten, und Mitanten, eine Entschädigungs-Forderung betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß unter Verwerfung des Gesuchs des Anten um Einholung eines weiteren medicinisch-chirurgischen Gutachtens theils bestätigt, theils abgeändert, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde:

26. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Balingen zwischen dem vormaligen Polizei-Inspektor Christian

Widmann daselbst, Bekl., Anten, Producenten, und der Wittwe Elisabethe Pfister ebendaselbst, cum curatore, Kl., Atin, Productin, verschiedene Schuld-Forderungen und Compensationsrechte betreffend, der dem Anten in dem Urtheil vom 22. December 1820 nachgelassene und von demselben angetretene Beweis theils als vollständig, theils als nicht hergestellt, theils auf Ergänzung des Beweises durch den Anten, Producenten, mittelst Abschwörung des Erfüllungs-Eides erkannt, unter Vergleichung der Kosten der gegenwärtigen Instanz.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. Juni wurde:

1. in der vor dem Oberamtsgerichte in Gerabronn verhandelten Untersuchungssache gegen den ledigen Maurergesellen Joh. Georg Heinrich Schmid aus Buttershausen und Genossen erkannt, daß

a) Joh. Georg Heinrich Schmid rücksichtlich des Verdachts gegen einen Gensd'armen lebensgefährliche Drohungen sich erlaubt zu haben, von der Instanz zu entbinden, wegen thätlicher, mit Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen denselben aber, wie auch wegen Fälschung einer Privat-Urkunde und wegen Vagirens, neben Ausweisung aus den Königl. Staaten, zu zwei und einhalbjähriger Festungsstrafe, wie auch zum Ersatze des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit, so wie zu Erstattung seiner Arrest-Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten;

b) Stephan Bartel, aus dem Königreich Baiern, wegen in Genossenschaft mit gedachtem Schmid verübter thätlicher, mit Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen den eben gedachten Gensd'armen, sodann wegen Angabe eines falschen Namens und wegen Vagirens, neben dem Ersatze des Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit, auch Zahlung seiner Arrest- und Azungs-, so wie der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu einer Festungsstrafe von zwei Jahren und zwei Monaten, und nachheriger Ausweisung aus den Königl. Staaten, zu verurtheilen sey.

An demselben Tage wurde:

2. in der vor dem Oberamtsgerichte Ellwan-

4

gen verhandelten Untersuchungssache gegen Viktoria Traub, von Ebnat, Oberamts Neresheim, ausgesprochen, daß dieselbe wegen wiederholten Vagirens, zu der ihr vermöge Erkenntnisses vom 8. November v. J. zuerkannten zwei und einhalbjährigen Zuchthausstrafe und anderthalbjährigen Reklusion, mit einem Strafzusatz von einem Monat Zuchthausstrafe, nebst dem Ersatze der verursachten Inquisitions-Kosten, zu belegen sey.

Den 8. Juni wurde:

3. gegen den von dem Oberamtsgerichte Heidenheim in Untersuchung gezogenen Albrecht Nagel, von Giengen, da die gegen ihn unterm 23. Mai d. J. neben einer viermonatlichen Festungsstrafe verhängte Züchtigung von fünfzehn Stockstreichen wegen körperlicher Gebrechen nicht zu vollstrecken gewesen, ein Strafzusatz von vierzehntägiger Festungsstrafe erkannt.

An demselben Tage wurde:

4. in der von dem Oberamtsgerichte Gerabronn geführten Untersuchung:

a) Georg Simon Hahn, Zimmermann von Bartenstein, wegen Vagirens, Betteln und ehebrecherischen Conkubinats, zu viermonatlicher Festungsstrafe, und

b) die Wittwe des Caspar Ruppert, geborne Krämer, von Unterweilbischheim im Badenschen, wegen gleicher Vergehen, zu drei und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen verurtheilt.

Den 11. Juni wurde:

5. in der vor dem Oberamtsgerichte Gmünd verhandelten Untersuchungssache:

a) Bernhard Hartmann, von Gmünd, wegen eines versuchten qualificirten, und nachher wirklich verübten, zwar kleinen, aber durch Einsteigen ausgezeichneten, nächtlichen, und im rechtlichen Sinne zweiten Diebstahls, mit neunmonatlicher Zuchthausstrafe;

b) Bernhard Klaus von da, wegen Mitverübung desselben Diebstahls, der jedoch als erstes Diebstahls-Verbrechen erscheint, mit fünfmonatlicher Festungsarbeit belegt.

Den 13. Juni wurde:

6. in der vor dem Oberamtsgerichte Heidenheim verhandelten Untersuchungssache gegen Carl Kenntner von da, wegen wiederholter Unterschlagung, wiederholter kleinen Betrügereien, und wegen Vagirens, neben Ersatz des Schadens und Zahlung sämtlicher Kosten, eine viermonatliche Festungsstrafe ausgesprochen.

An demselben Tage wurde:

7. in der vor dem Oberamtsgerichte Welzheim verhandelten Untersuchungssache,

Gottfried Thudium, von Waldhausen, wegen thätlicher mit Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen einen Forstdiener und wiederholten Wald-Exzesses, zu fünfmonatlicher Festungsstrafe, neben Bezahlung der Hell-Arrest-Azungs- und der sämtlichen Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Den 15. Juni wurden:

8. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte in Oehringen geführten Untersuchung:

a) Joh. Georg Andreas Schramm, von Lentersweiler, wegen mehrerer zum Theil großer, qualificirter und ausgezeichneter Diebstähle, die sämtlich in Genossenschaft mit Gaunern verübt sind, und im rechtlichen Sinn dessen dritten Diebstahl constituiren, wegen Konkubinats und ausgezeichneten Fleischsvergehens, Vagirens, wiederholter Angabe eines falschen Namens und frechen Lügens vor Gericht, zu vierjähriger Zuchthausstrafe, mit derbem Willkomm, und zweijähriger Reklusion;

b) Marie Sophie Müller, von Korb, Oberamts Neckarsulm, theils wegen Miturheberschaft, theils wegen Mitwissenschaft und nachgefolgter Theilnahme an mehreren von Schramm verübten Diebstählen, sodann wegen wiederholten Vagirens in Gesellschaft von Jaunern, Bettelns, eines ausgezeichneten Fleischesvergehens, und Angabe eines falschen Namens, zu achtzehenmonatlicher Zuchthausstrafe und neunmonatlicher Reklusion;

c) Waldburg Müller, von Fremdingen, Königl. Baierischen Herrschaftgerichts Oettingen, wegen intellektueller Urheberschaft eines qualificirten Diebstahls, nachgefolgter Theilnahme an mehreren Diebstählen, wiederholten Vagirens in Gesellschaft von Jaunern, Bettelns, verbotenen Wiedereintritts in die Königl. Staaten, und frecher Lügen vor Gericht, zu achtzehenmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen, mit nachheriger Ausweisung aus den Königl. Staaten, unter strenger Bedrohung auf den Wiederbetretungsfall;

d) Magdalene Walter, von Wezgau, wegen Mitwissenschaft und nachgefolgter Theilnahme an einem ausgezeichneten kleinen in Genossenschaft verübten Diebstahl, Theilnahme an einem Markt-Diebstahl, Bruch des Handgelübds, wiederholten Vagirens und Bettelns in Gesellschaft von Jaunern, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg und dreimonatlicher Reklusion, und

e) Mariane Dettinger, von Hertikofen, Oberamts Gmünd, wegen Conkubinats, wiederholten Vagirens in Genossenschaft von Jaunern, Bettelns und Angabe eines falschen Namens, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg und dreimonatlicher Reklusion, verurtheilt.

Den 20. Juni wurde:

9. in der vor dem Oberamtsgerichte Welzheim verhandelten Untersuchungssache:

a) Georg Friedrich Herb, von der Althütte, wegen Widersetzlichkeit gegen einen Forstdiener und wegen seiner durch Herbeirufung seiner Genossen bewerkstelligten gewaltsamen Befreiung aus den Händen der Forst-Officianten, so wie wegen in Genossenschaft verübter Wald-Excesse und frecher Lügen vor Gericht, mit achtzehenmonatlicher Festungsstrafe;

b) Johannes Hinterkopf von da, wegen Theilnahme an der Widersetzlichkeit des Herb, und wegen schwerer Mißhandlung eines Forstdieners, so wie wegen anderer minder bedeutenden Vergehen, mit dreijähriger Festungsstrafe;

Ferner wegen gleichen Verbrechen und concurrirender weiterer Reate:

c) Friedrich Klett mit drei und einhalbjähriger Festungsstrafe; endlich

d) Georg Adam Friz wegen Meineids zum Behuf der Verheimlichung des von den Inculpaten Johannes Hinterkopf und Consorten verübten Verbrechens, und wegen thätlicher Beförderung der Flucht des Coinculpaten Friedrich Klett, so wie wegen eines in Gemeinschaft verübten Holzdiebstahls, mit fünfmonatlicher Festungsstrafe belegt.

Am 22. Juni wurde:

10. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Gmünd geführten Untersuchung:

a) Balthasar Brenner, von Mögglingen, Oberamts Gmünd, wegen mehrerer, erster kleiner Hausdiebstähle, so wie wegen Calumnien, zu fünfmonatlicher Festungsstrafe;

b) Ursula Brenner von da, wegen theils physischer theils intellektueller Miturheberschaft an den von ihren Söhnen verübten Diebstählen, auch mehrfältiger wissentlicher Annahme gestohlener Effekten von ihnen, zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe; und

c) Johann Brenner von da, wegen in Gemeinschaft mit seiner eben gedachten Mutter verübten großen ausgezeichneten ersten Hausdiebstahls, wegen eines Funddiebstahls, so wie wegen leichtsinniger Annahme gestohlenen Geldes von seinem Bruder Balthasar, und wegen

grober Lügen vor Gericht, zu fünfmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

11. auf die von dem Oberamtsgerichte Oehringen geführte Untersuchung gegen Christiane Seez, von Niedernhall, wegen großen, ausgezeichneten, wiederholten und in Genossenschaft verübten Diebstahls, eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe erkannt.

An demselben Tage wurde:

12. auf den Grund einer vor dem Oberamtsgerichte Heidenheim verhandelten Untersuchungssache, Leonhard Kraft, von Schnaitheim, wegen wiederholten Vagirens und asotischen Lebenswandels, zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe verurtheilt.

Unter dem 25. Juni wurden:

13. in der vor dem Oberamtsgerichte Welzheim verhandelten Untersuchungssache wegen mehrjährigen Conkubinats:

a) Franz Wagner, Scheerenschleifer von Vorderhundsberg, zu viermonatlicher Festungsstrafe, und

b) die Marie Ursula Vetter, von Waldstetten, zu drei und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe als Hofschäfferin verurtheilt.

Den 27. Juni wurde:

14. in der vor dem Oberamtsgerichte Ellwangen verhandelten Untersuchungssache gegen Marianne Uhl, von Abtsgmünd, wegen kleinen, einfachen Diebstahls, nachgefolgter Theilnahme an Diebstählen und Genossenschaft mit einer Diebsbande, wiederholten Vagirens und anderer Vergehen, eine viermonatliche Zuchthausstrafe in Markgröningen und nachherige viermonatliche Reklusion in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ellwangen ausgesprochen.

An demselben Tage wurde:

15. in der vor dem Oberamtsgerichte Schorndorf verhandelten Untersuchungssache, Jakob Friedrich Kreß, von Lorch, wegen eines zum Schaden der von ihm geführten Pflegschaft verübten Betrugs, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Erkenntniß in Revisions-Fällen.

Den 4. Juni wurde:

in der von Amts wegen zur Revision vorgelegten Untersuchung, Christian Röder, von der Neumühle, Oberamts Gaildorf, welcher von dem Oberamtsgerichte daselbst in Untersuchung gezogen worden war, wegen einer an seinem Vater Eberhard Röder verübten groben Körper-Ver-

letzung, neben Zahlung seiner Arrest-Atzungs- und Untersuchungs-Kosten, so wie der durch die Verletzung herrührenden Kurkosten seines Vaters, auch neben Bezahlung der Legal-Inspektions-Sektions- und Defensions-Kosten, zu sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

2.) Civil-Senat.

Den 5. Juni wurde:

1. in der Rechtssache zwischen dem Großherzogl. Hessischen Hofgerichts-Rath Dr. Pilger in Gießen, Kläger, und dem Herrn Fürsten August von Hohenlohe-Neuenstein, Bekl., eine Forderung von 3000 fl. betreffend, auf Beweis erkannt.

An demselben Tage wurde:

2. in der Rechtssache des vormaligen Regierungsraths Pistorius zu Burlesmangen, Kläger, wider den Herrn Fürsten Friedrich August Carl zu Hohenlohe-Oehringen-Ingelfingen-Neuenstein, Bekl., Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen einen erzwungenen Vergleich betreffend, auf Beweis erkannt.

Am 10. Juni wurde:

3. in der Rechtssache zwischen Salomon Löw in Olnhausen, Kläger, und dem Fürstl. Hohenloheschen Forstbeamten von Killinger zu Oehringen, Bekl., Schuldforderung betreffend, das am 5. Januar d. J. ausgesprochene verurtheilende Erkenntniß für purificirt erklärt.

An demselben Tage wurde:

4. in der Berufungssache, von dem Oberamtsgerichte zu Hall, der Friederike Reichert zu Backnang, Klägerin, Antin, wider Georg Wieland zu Bubenorbis, Bekl., Aten, Zinsenforderung betreffend, die Klägerin, Antin, gegen den Nachtheil der abgelaufenen Frist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, in den vorigen Stand wieder eingesetzt.

Unterm 12. Juni wurde:

5. in der Rechtssache zwischen dem Leonhard Ehrler, von Billingsbach, und Consorten, Kläger, und dem Freiherrn Christian Ludwig von Stetten, nun dessen Erben auf Bodenhof und Zottenhofen, Beklagten, die Wiedereinlösung eines verkauften Zehntens und die Zurückzahlung des Kaufschillings von 3800 fl. betreffend, auf Beweis erkannt.

An demselben Tage wurde:

6. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Ellwangen zwischen dem Stadtrath Fischer zu Ellwangen, Anten,

Anten, und der ehemaligen Land-Cameral-Verwaltung und der Armen-Verwaltung daselbst, Latin, Atin, Vorzugsrecht im Gante des Matthias Bezler zu Schwenningen betreffend, das unter dem 30. Juli 1816 eröffnete Lokations-Urtheil erster Instanz, unter Verurtheilung des Anten in die den Aten in gegenwärtiger Instanz verursachten Kosten, mit Beweis-Nachlaß bestätigt.

An demselben Tage wurde:

7. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Gmünd zwischen der Gemeinde Buch, Klägerin, Antin, und der Gemeinde Heubach, Bekl., Atin, die Herstellung und Erhaltung eines Fahrwegs betreffend, das unter dem 31. August 1818 eröffnete Urtheil zweiter Instanz, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten, bestätigt.

An demselben Tage wurde:

8. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Hall zwischen der verwittweten Lammwirthin Deutel zu Hall, cum curat., Klägerin, Antin, und der verwittweten Pflegerin Hufnagel daselbst, assistente curatore, Bekl., Atin, eine Forderung von 415 fl. 28 kr. nebst Zinsen betreffend, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten, confirmatorisch erkannt.

Den 17. Juni wurde:

9. in der Berufungssache von dem Oberamtsgerichte Künzelsau zwischen Friedrich Anton Kneller, von Künzelsau, Beklagten, Anten, und Jakob Maurer als Curator der Bezoldischen Vermögensmasse allda, Kläger, Aten, Capital-Forderungen zu 200 fl. und 700 fl. nebst hieraus verfallenen Zinsen betreffend, unter Verwerfung des nicht mehr statt findenden Eides für Gefährde, das unterm 28. Juni 1820 eröffnete Urtheil erster Instanz, unter Verurtheilung des Anten in die dem Aten in gegenwärtiger Instanz verursachten Kosten, bestätiget.

An demselben Tage wurde:

10. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Neresheim zwischen der Gemeinde Dischingen, Beklagten, Antin, und dem gewesenen Postverwalter Anton Haußmann daselbst, Kläger, Aten, Kriegskosten-Beiträge betreffend, das unterm 2. Oktober 1817 eröffnete Urtheil erster Instanz, unter Verurtheilung der Antin in die dem Aten in gegenwärtiger Instanz verursachten Kosten, confirmirt.

Den 22. Juni wurde:

11. in der Berufungssache von dem Oberamtsgerichte Mergentheim zwischen Georg Speidel, von Wachbach, und Consorten, Beklagte, Anten, und dem Freiherrlich von Adelsheim'schen Rentamte Wachbach, Kl., Aten, eine Handlehnsforderung be-

treffend, confirmatorisch erkannt, und die Anten in die Kosten verfällt.

Unterm 26. Juni wurde:

12. Johann Chrisostomus Maier, von Gmünd, mit seinem Gesuch um Erkennung des Wechsel-Prozesses gegen den Advokaten Dangelmaier daselbst, wegen einer Wechselschuld von 350 fl. samt Zinsen, abgewiesen.

Den 28. Juni wurde:

13. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Hall zwischen dem Rosenwirth Conrad Käser, von Mainhard, Kl., Anten, und dem Küfer Traub, von Hall, Bekl., Aten, verschiedene Forderungen betreffend, die Ation wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt und Ant in die Kosten verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

14. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Crailsheim zwischen der Wittwe des Schlossers Grau, von Crailsheim, assistente curatore, Kl., Antin, und dem Schlosser Holz von da, Bekl., Aten, Beibringens- und andere Forderungen betreffend, die Ation wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, Klägerin, Antin, in die Kosten und wegen ihrer muthwilligen Streitsucht zu einer vierundzwanzigstündigen Gefängnißstrafe verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

15. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Oehringen zwischen Johann Christian Huber in Waldenburg, Kl., Anten, und dem vormaligen Fürstlich Hohenloheschen Hofrath Herwig in Kupferzell, Bekl., Aten, Eigenthums-Ansprüche an eine Anzahl Schafe betreffend, das den 16. Juni 1820 ausgesprochene Urtheil der vormaligen Königl. Justiz-Retardaten-Commission bestätigt, und Ant in die Kosten verurtheilt.

Ferner wurde:

16. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Oehringen zwischen dem Juden Hajum Hähnle, von Braunsbach, Luten, Anten, und mehreren Gläubigern der Hörcher'schen Gantmasse auf dem Schafhofe, Mitluten, Aten, Vorzugsrecht in diesem Gant betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, verworfen;

17. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Crailsheim zwischen dem Juden Lazarus Salomon, von Crailsheim, Bekl., Anten, und Melchior Käser zu Mistlau, Kl., Aten, Schuldforderung

betreffend, das unter dem 3. März 1818 gefällte Erkenntniß erster Instanz unter Beweis-Nachlaß, bestätiget, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt;

18. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Gerabronn zwischen Moses Jandorf in Hengstfeld, Kläger, Anten, und den Friedrich Gahnischen Eheleuten zu Triftshausen, Bekl., Aten, Ungültigkeit eines Kauf-Contrakts betreffend, das unter dem 23. April 1822 gefällte bedingt verurtheilende Erkenntniß für purificirt erklärt;

19. in der Berufungssache von dem Oberamtsgerichte Oehringen zwischen Christian Dafferle, von Ernsbach, Enten, Anten, und der Hohrain'schen Gantmasse daselbst, Latin, Atin, die Ation wegen Mangels an der appellabeln Summe unter Verurtheilung des Anten in die Kosten abgewiesen;

20. in der Ationssache von demselben Oberamtsgerichte zwischen der Wittwe Marie Michel, von Ernsbach, assis. cur., Lutir, Antin, und der Hohrain'schen Gantmasse von da, Latin, Atin, die ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten, für verlassen erklärt; endlich

21. in der Rechtssache erster Instanz zwischen den in den Akten benannten Frohnbauren zu Gebenweiler, Klägern, Provokanten, und den Erben des Feldzeugmeisters Grafen v. Pükler zu Gallsdorf, Beklagten, Produkten, Frohndienst-Leistung betreffend, das unterm 29. Januar 1821 gefällte bedingt entbindende Erkenntniß, unter Verwerfung der versuchten Beweis- und Gegenbeweis-Antretung und unter Vergleichung der Kosten, für purificirt erklärt.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 3. Juni wurden verurtheilt:

1. die bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Untersuchung gekommene Rosine Wagner, von Faurndau, wegen Ehebruchs-Versuchs, Konkubinats, falscher Angabe vor Gericht, und eines in Genossenschaft sich zu Schulden gebrachten Diebstahls, neben Verfällung in einen angemessenen Theil der Untersuchungs-Kosten zu vier-

monatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen;

2. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Ulm geführten Untersuchung:

a) der suspendirte Schultheiß und Accißer Henner, von Ballendorf, wegen Veruntreuung, Betrugs und Fälschung, auch wegen anderer Dienstvergehen, neben Cassation von seinen Aemtern und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, zu einer achtmonatlichen Festungsstrafe;

b) der suspendirte Gemeindepfleger Lohrmann, von Ballendorf, wegen Führung von Nebenrechnungen, verbunden mit Fälschung, auch Theilnahme an unerlaubten Zehrungen auf Kosten der Gemeinde, neben Cassation und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, noch zu einer zweimonatlichen Festungsstrafe;

zugleich wurde sowohl gegen diese, als auch andere, wegen Dienstvergehen in Untersuchung gekommene Personen in Beziehung auf Kosten- und Schaden-Ersatz das Angemessene verfügt.

An demselben Tage wurde:

3. Helene Abt, von Buchau, welche bei dem Oberamtsgerichte Riedlingen in Untersuchung kam, wegen zwar ersten, kleinen und ersetzten, aber als Hausdiebstahl ausgezeichneten und durch Einsteigen qualificirten Diebstahls, neben Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten mit einer viermonatlichen Zuchthausstrafe in Markgröningen belegt.

Am 10. Juni wurden verurtheilt:

4. der bei dem Oberamtsgerichte Ravensburg in Untersuchung gekommene Freiherrlich v. Rehling'sche Renten-Verwalter Johann Baptist Speidel zu Bettenreute, wegen Unterschlagung einer bedeutenden Summe Geldes aus der ihm anvertrauten Bettenreuter Rentamts-Kasse, verbunden mit Rechnungsfälschungen, und wegen mehrerer anderer Vergehen, neben Verfällung in den Ersatz des verursachten Schadens und sämtlicher Kosten, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests zu einer dreijährigen Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung;

5. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Wangen vorgelegten Untersuchungs-Akten, Franziske Kleiner, von Leder, Königl. Baierischen Landgerichts Buchloe, wegen zum zweitenmal widerholten verbotswidrigen Betretens der Königl. Staaten und zum drittenmal wiederholter Landstreicherei, neben dem

Ersatz sämtlicher Kosten, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg, nebst Willkomm und Abschied, und nachheriger Ausweisung aus dem Königreich, unter Androhung empfindlicher Strafe auf den Wiederbetretungsfall;

6. auf die von dem Oberamtsgerichte Göppingen geführte Untersuchung, Jakob Schaister, von Hagendeimbach, wegen eines großen, in Genossenschaft und unter erschwerenden Umständen verübten, den ersten Rückfall in diese Art von Verbrechen bildenden Diebstahls, und wegen frechen Läugnens und Lügen vor Gericht, zu einer siebenmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, nebst Willkomm; zugleich wurde wegen des Kosten- und Schadens-Ersatzes das Angemessene verfügt.

Am 12. Juni wurde:

7. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Blaubeuren in Untersuchung gekommenen suspendirten Schultheißen Simon Knopf zu Ermingen wegen Bestechung, neben Entsetzung von seiner Stelle, Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amts und Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten eine sechswöchige Festungsstrafe erkannt.

Am 15. Juni wurde verurtheilt:

8. auf den Grund der zuerst vor dem Polizeiamt der freien Stadt Frankfurt, und nachmals vor dem Oberamtsgerichte Göppingen verhandelten Untersuchungs-Akten, der aus Ingolstadt im Königreich Baiern gebürtige katholische Priester, Johann Michael M zet, von Ebersbach, Oberamts Göppingen, wegen mehrfacher mittelst falscher Briefe theils an dem Abte Beda Savels zu Düsseldorf, theils an mehreren Franziskaner- und Kapuziner-Klöstern im Tyrol und im Königreich Baiern begangener großer Betrügereien mit Messengeldern und wegen Fälschung einer öffentlichen Urkunde, so wie wegen mehrerer Unzuchts-Vergehen, neben Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amts und der Verbindlichkeit zum Ersatze des gestifteten Schadens und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch zu einer dreijährigen Festungsstrafe, mit angemessener Beschäftigung.

Den 20. Juni wurde:

9. Jakob Maier, von Münsingen, auf dem Grund der von dem Oberamtsgerichte Blaubeuren geführten Untersuchung wegen eines kleinen, jedoch qualificirten und

erschwerten Diebstahls, so wie wegen eines kleinen und einfachen Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des gestifteten Schadens und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu einer viermonatlichen, seiner Körper-Beschaffenheit angemessenen Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Am 21. Juni wurde:

10. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Tettnang geführten Untersuchung gegen Georg Jäger, von Mochenwangen, Oberamts Ravensburg, wegen großer, qualificirter und erschwerter Diebstähle und eines Unzuchts-Vergehens, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatze eine zweijährige Festungsstrafe erkannt, und

11. der bei dem Oberamtsgerichte Münsingen in Untersuchung gekommene Schmidt, Jakob Strobel, von Indelhausen, wegen Ehebruchs und entfernten Versuchs der Kindes-Abtreibung zu fünfmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt, auch rücksichtlich der Kosten das Angemessene verfügt.

Den 26. Juni wurde:

12. gegen Barbare Weller, von Ulm, auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte allda geführten Untersuchung wegen wiederholter Landstreicherei, neben Zuscheidung sämilicher Kosten eine einmonatliche Zuchthausstrafe in Markgröningen mit einfachem Willkomm und nachheriger viermonatlicher Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshaus erkannt.

Am 27. Juni ist:

13. der bei dem Oberamtsgerichte Saulgau in Untersuchung gekommene Michael Rapp, von Blochingen, wegen Ehebruchs und topischen Incests, neben Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten zu vierzehenwöchiger Festungsstrafe verurtheilt worden.

Revisions-Erkenntniß.

14. In der zur Revision vorgelegten Untersuchungssache gegen den Jauner Matthäus Widmann, von Eggingen, Oberamts Blaubeuren, erkannte der Criminal-Senat des Königl. Ober-Tribunals unterm 30. April d. J., daß der Angeschuldigte wegen eines unter erschwerenden Umständen verübten wiederholten Raubes, desgleichen wegen siebenzehen in Genossenschaft verübter, größtentheils qualificirter

oder ausgezeichneter wiederholten Diebstähle, dann wegen Landstreicherei mit Jaunern und wegen Lügen vor Gericht, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz über den erstandenen Arrest zu vierzehenjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell und nachheriger Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause, wenigstens auf die Dauer von vier Jahren zu verurtheilen sey, welches Erkenntniß im Wege der Gnade zu mildern, Seine Königliche Majestät Sich nicht bewogen gefunden haben.

2.) Civil-Senat.

Am 14. Juni ist:

1. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen dem Pfarrer Martin zu Böhmenkirch, Bekl., Anten, und dem Weinhändler Ströhlin zu Kuchen, Kl., Aten, Schuld-Uebernahme betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt worden.

Am 25. Juni wurde:

2. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Wangen zwischen Fidel Biggel und Genossen, von Kernathen, Kl., Anten, und Gebhard Hensler, von Dorreuthe, Bekl., Aten, Guts-Kaufschillings-Zahlung betreffend, das unterm 31. August v. J. bedingt ausgesprochene reformatorische Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten unbedingt bestätigt;

3. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen Johannes Frey, von Altenstadt, Bekl., Anten, und Leonhard Maurer, von Ettlenschieß, Kl., Aten, eine Guts-Kaufschillings-Restforderung betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß unter Beweis-Vorbehalt für den Bekl., Anten und Vergleichung der Kosten in beiden Instanzen abgeändert.

Am 28. Juni wurde:

4. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Ulm zwischen der dortigen Mahlmüller-Innung, Kl., Anten, und dem Oelmüller Daniel Beisele, Bekl., Aten, die Errichtung eines Schrot- und Malzbrechganges betreffend, das Erkenntniß erster Instanz unter Beweis-Vorbehalt für die Anten konfirmirt;

5. in der Rechtssache erster Instanz zwischen den Alois-Göppel'schen Kindern in Thanheim, Kl., und dem Grafen v. Törring zu Gutenzell, Bekl., Herabsetzung von

Kapitalzinsen betreffend, unter Verurtheilung der Kläger in die Kosten absolutorisch erkannt;

6. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen Johannes Rapp, von Schlatt, Bekl., Anten, und dem Pfarrer M. Hochstetter daselbst, Kl., Aten, Zehend-Entrichtung betreffend, die ergriffene Berufung wegen versäumter neunzigtägiger Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells für verlassen erklärt.

Eben so wurde erkannt:

7. in der Ationssache von demselben Oberamtsgerichte zwischen Christoph Molt, von Bezgenrieth, Bekl., Anten, und dem Oberamts-Wundarzt Kepler zu Göppingen, als Pfleger des Scribenten Binder von da, Kl., Aten, Kapital-Restsforderung betreffend;

An demselben Tage wurden:

8. in der Rechtssache erster Instanz zwischen der Oberamts-Corporation Göppingen, Kl., sodann der Kön. Ober-Finanzkammer u. der derselben untergeordneten Kameral-Verwaltung Göppingen, Bekl., Fruchtfuhrfrohn-Anspruch betreffend, unter Verurtheilung des beklagten Theils in die Kosten, die Kläger hievon freigesprochen;

9. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Kirchheim zwischen der Gemeinde Roßwälden, Kl., Antin, und dem Klostermüller Friedrich Kerner zu Kirchheim, Bekl., Aten, auch der Königl. Finanzkammer des Donau-Kreises, Intervenientin, Mühlbannrecht betreffend, die eingewandte Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Antin in die Kosten verworfen;

10. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Ehingen zwischen dem Stadtschreiber Blauw daselbst, Bekl., Anten, und der Universität Freiburgischen Oberschaffnerei daselbst, Kl., Atin, Obst-Zehntstreitigkeit betreffend, das Erkenntniß erster Instanz unter Verurtheilung des Anten in die Kosten bestätigt;

11. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Leutkirch zwischen Joseph Laminit, von Ronsberg, Königl. Baierischen Landgerichts Obergünzburg, Imploraten, Anten, und Heinrich Miner, von Buchau, Imploranten, Aten, ein Arrest-Gesuch betreffend, wurde die ergriffene Berufung wegen versäumter neunzigtägiger Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells für verlassen erklärt.

Stuttgart den 30. Juli 1822.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 47.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 2. August 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Erlaubniß zu einer Ordens-Annahme.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 28. v. M. an den Vice-Ordens-Kanzler dem Obersten v. Lützow, Commandeur des dritten Reiter-Regiments, die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, den ihm von des Königs von Preußen Majestät verliehenen St. Johanniter-Orden annehmen und tragen zu dürfen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Erledigung einer Präbende für Fräulein vom ritterschaftlichen Adel.

Durch die Verehelichung der Fräulein Johanne v. Raknitz ist eine der unterm 6. Juli 1818 gestifteten Präbenden für Fräulein vom ritterschaftlichen Adel in Erledigung gekommen.

Die Aufnahms-Gesuche sind nach der

Vorschrift der Stiftungs-Urkunde §. 4. (Regierungs-Blatt von 1818. S. 146) mit oberamtlichem Beiberichte versehen, binnen drei Monaten bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Stuttgart den 29. Juli 1822.

Schmidlin.

B.) Des Departements der Finanzen:

1. Des Finanz-Ministerium.

Weisung an die Königl. Kassenbeamten, die Pensions-Zahlung in das Ausland betreffend.

Zu Vollziehung der §§. 29. und 44. des Gesetzes vom 28. Juni 1821, wonach Pensionen nur mit besonderer Erlaubniß und gegen einen Abzug von 10 pCt. im Auslande verzehrt werden dürfen, wenn nicht Verträge eine Ausnahme begründen, ist in dem §. 9. der Königl. Verordnung vom 16. April 1822 (Regierungs-Blatt S. 291) vorgeschrieben worden, daß sämtliche Pensionäre, sowohl vormalige Diener als deren Wittwen und Waisen, welchen eine solche Bewilligung nicht ertheilt worden ist, ihren Aufenthalt im Königreich alljährlich auf der Quittung für das lezte Pensions-Quartal durch die Obrigkeit ihres Wohnorts bezeugen zu lassen haben.

In sofern diese Vorschrift für das verflossene Etats-Jahr 1. Juli $18\frac{21}{22}$ noch nicht allgemein beobachtet worden ist; werden sämtliche Kassen-Beamten, welche Pensionen zu bezahlen haben, hiemit angewiesen:

1.) Von denjenigen Pensions-Empfängern, welche sich über ihren häuslichen Aufenthalt im Königreich bei dem Empfang der lezten Pensions-Zahlung für das verflossene Jahr noch nicht ausgewiesen haben, diese Bescheinigung vor der Pensions-Zahlung für das nächste Quartal, lezten September 1822, auf der Quittung für dieses Quartal unfehlbar nachtragen zu lassen; und

2.) die im Auslande befindlichen Pensionärs, wenn die Kasse zu Abreichung der Pensionen derselben in das Ausland nicht besonders ermächtigt ist, in Zeiten zu Einholung der hiezu erforderlichen Erlaubniß oder zu Bescheinigung der ihnen diesfalls vertragsmäßig zustehenden Befugniß zu veranlassen, indem die Pensions-Zahlung bis zu Erfüllung des einen oder des andern ausgesezt bleibt.

Auf den 1. Oktober dieses Jahrs sind sofort der Staats-Hauptkasse von den untergeordneten Kassen-Beamten über die im Auslande sich aufhaltenden Pensionärs genaue, mit den betreffenden Belegen oder den eintretenden Bemerkungen versehene Verzeichnisse einzusenden; mit deren Hülfe jene ein ähnliches Haupt-Verzeichniß zu fertigen und auf den letzten Oktober dieses Jahrs dem Finanz-Ministerium vorzulegen hat.

Stuttgart den 11. Juli 1822.

In Abwesenheit des Finanz-Ministers:

Weisser.

2. Des Königl. Steuer-Collegiums.

Die nähere Bestimmung der in dem Zoll-Tarif S. 16 und 23 ausgedrückten Zollsätze von Meubles und Holz-Fabrikaten betreffend.

Da aus vorgekommenen Fällen abzunehmen gewesen, daß die Bestimmung des Zoll-Tarifs in Betreff der Verzollung der von dem Auslande eingeführt werdenden Holz-Fabrikate und Meubles nicht allgemein richtig verstanden wird, wornach der S. 23 ausgedrückte Zollsatz von 1 fl. 12 kr. der Roßlast nach nur auf gewöhnliche Schreiner-Arbeiten von eichenem, buchenem, tannenem und anderem gemeinem Holze, welche offen verführt werden, seine Anwendung findet, hingegen alle übrigen feineren Holz-Fabrikate und Waaren, polirte und geschliffene Meubles aller Art, sie mögen offen, oder in Kisten gepackt, verführt werden, mit dem S. 16 des Tarifs bestimmten Zollsatz von 4 fl. 16 kr. dem Centner nach zu belegen sind; so werden die Ober-Zollbeamten hierauf aufmerksam gemacht, mit dem Bedeuten, auch die Unter-Zollämter hienach gehörig anzuweisen.

Stuttgart den 12. Juli 1822.

Jäger.

Dienst-Erledigungen.

Das erledigte Dekanat Ulm zählt vier Diöcesan-Orte, und enthält 12,100 Seelen. Der Dekan ist zugleich zweiter Prediger an der Münsterkirche, erster Stadt-Pfarrer, und

hält alle vier Wochen die Sonntags-Frühe-Predigt; die sonntägliche Nachmittags-Predigt, wenn der Prälat die Frühe-Predigt hält; alle Bußtags-Predigten, und die Feiertags-Predigten abwechslend mit dem zweiten Stadt-Pfarrer und dem Diakon. In Abwesenheits- oder Krankheitsfällen des Prälaten hat er und der zweite Stadt-Pfarrer dessen Predigten auf Verlangen zu übernehmen. Das Einkommen besteht nach der Berechnung, neben einer geräumigen erst vor drei Jahren hergestellten Wohnung, in 1750 fl. in Geld, worunter nur 300 fl. zufällige Einnahmen sind. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen zu melden.

Die erledigte Pfarrei Maichingen, Diöcese Böblingen, hat kein Filial und enthält 815 Seelen. Das Einkommen beträgt 857 fl. nach Etats-Preisen, worunter 400 fl. für den Pfarr-Zehenten, welcher der Gemeinde auf neun Jahre in Pacht gegeben ist. Die Bewerber haben binnen vier Wochen ihre Bittschriften einzureichen.

Die erledigte Pfarrei Heumaden, Diöcese Stuttgart, hat kein Filial, enthält 458 Seelen, und ist mit einem Einkommen von 641 Gulden nach Etats-Preisen, worunter der auf neun Jahre festgesetzte Pachtschilling für den kleinen und Obst-Zehenten mit jährlichen 275 fl. begriffen ist, verbunden. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 48.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 7. August 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 26. v. M. den Professor der Rechte, Dr. Christian v. Gmelin zu Tübingen, wegen Alters und Kränklichkeit, nach seinem Ansuchen in den Ruhestand versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom nämlichen Tage das erledigte Rektoratamt an der lateinischen Lehranstalt in Biberach dem Professor Krieg allda,

die erledigte Stelle eines Lehrers an derselben dem Repetenten und Vikar M. Pauli in Stuttgart mit dem Charakter eines Professors, und

der Bitte des zum Pfarrer in Bubsheim ernannten Pfarrers Hatler in Schwalldorf, Oberamts Rottenburg, ihn der Annahme dieser Pfarrstelle zu entheben, willfährig entsprochen, und für ihn die gedachte Pfarrei dem Pfarrer und Landkapitels-Kämmerer Bekler in Beerspach gnädigst übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 27. v. M. der Bitte des Pfarrers Baumeister zu Thu-

ningen, Dekanats Tuttlingen, um Versetzung in den Ruhestand gnädigst entsprochen.

Unterm 27. v. M. wurde der Hauptmann erster Classe im vierten Infanterie-Regiment, v. Ringler, und

der Oberlieutenant Fuchs vom Artillerie-Train, auf ihr Ansuchen in den Pensions-stand versetzt, und ersterem der Charakter als Major ertheilt.

Unterm 30. v. M. wurde der Hauptmann zweiter Classe, v. Meisrimmel, des vierten Infanterie-Regiments, zum Hauptmann erster Classe,

an dessen Stelle der Oberlieutenant v. Kechler, des zweiten Infanterie-Regiments, zum Hauptmann zweiter Classe im vierten Regiment, und

dagegen zum Oberlieutenant im zweiten Infanterie-Regiment der bisherige Unterlieutenant v. Jent, des vierten Infanterie-Regiments; auch

die beiden Unterlieutenants, Fischer, Regiments-Adjutant im vierten, und Wagner, Bataillons-Adjutant im sechsten Infanterie-Regiment, zu Oberlieutenants ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

Des Königl. Studienraths.

a) Bekanntmachung, 1) das Land-Examen, 2) die Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommen werden, oder auf eigene Kosten die Universität für das Studium der evangelischen Theologie, oder 3) einer von den übrigen höhern Wissenschaften beziehen wollen, betreffend.

Man hat sich

I.) bewogen gefunden, in Beziehung auf das sogenannte Land-Examen (Prüfung derjeniger, welche in ein niederes evangelisches Seminar, in diesem Jahre — Urach, aufgenommen werden wollen), folgendes zu verordnen:

1.) Demselben werden künftig nur zwei volle Tage (in der Regel der erste Montag und Dienstag des Septembers, in die-

sem Jahre der 2. und 3. September) gewidmet, dermaßen, daß alle Exspektanten IIda vice, und eben so alle Exspektanten Ima vice, und alle Petenten des ganzen Landes zu gleicher Zeit in verschiedenen Zimmern des hiesigen Gymnasiums geprüft werden.

2.) Alle Exspektanten IIda vice aus dem ganzen Lande zugleich verfertigen am ersten Vormittag (2. September) die schriftlichen Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische, nebst lateinischen Versen (welche von allen ohne Unterschied erwartet werden), am zweiten Vormittag (3. September) die schriftlichen Uebersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche, so wie die ins Griechische und Hebräische. An den beiden Nachmittagen werden sie mündlich geprüft.

3.) Alle Exspektanten Ima vice werden am ersten Vormittag (2. September) von 8 Uhr an mündlich geprüft, und verfertigen an eben diesem Tage, Nachmittags von 2 Uhr an, die schriftlichen Uebersetzungen ins Deutsche, Lateinische, Griechische und Hebräische.

4.) Gerade eben so am zweiten Tage (3. September) alle Petenten, nur daß von diesen das Hebräische noch nicht gefordert wird.

5.) Es haben demnach alle Exspektanten IIda vice ohne Unterschied, welche nicht durch besondere Rescripte zurückgewiesen werden, Montag den 2. September, Morgens vor 7 Uhr, und eben so alle Exspektanten Ima vice an eben diesem Tage, Morgens vor 8 Uhr, alle Petenten aber Dienstag den 3. September, Morgens vor 8 Uhr, pünktlich sich in dem hiesigen Gymnasio einzufinden.

6.) Neben den bisher gewöhnlichen Pensen werden die Exspektanten IIda vice auch in der Religion geprüft werden. Außerdem bemerkt man, daß in der Arithmetik von den Petenten das Numeriren, Addiren und Subtrahiren, von den Exspektanten Ima vice noch weiter Multipliciren und Dividiren in unbenannten Zahlen, von den Exspektanten IIda vice dasselbe auch in benannten Zahlen, nebst der Bruchrechnung, gefordert wird. Weiter als dies wird man nicht verlangen, dafür aber desto strenger darauf sehen, daß die Schüler innerhalb dieser Grenzen gründliche Kenntnisse haben; übrigens für diejenigen Schüler, welche weiter gekommen sind, und zwar für die Exspektanten

Ima vice auch noch in benannten Zahlen, und für die Exspektanten IIda vice in der einfachen Proportions-Rechnung leichte Beispiele aufgeben.

7.) An dem halben Tage der schriftlichen Ausarbeitungen wird keinem Schüler gestattet, länger als Vormittags bis 12 Uhr und Nachmittags bis 6 Uhr zu bleiben. Mit dem Schlag 12 und 6 Uhr werden alle Arbeiten abgefordert; welcher Schüler etwa nicht fertig seyn sollte, hat seine Arbeit dennoch, unvollendet wie sie ist, zu übergeben, und sichs selbst zuzuschreiben, wenn seine mindere Fertigkeit im Ausarbeiten nicht ohne gerechten Einfluß auf seine Beurtheilung bleibt.

8.) An den beiden Tagen des Land-Examens werden sowohl Vormittags als Nachmittags die Thüren des Gymnasiums verschlossen, und die bisherige Gewohnheit, Nachmittags Zuhörer zuzulassen, wird, als vielfach störend, aufgehoben.

9.) Das Austreten der Schüler nach dem Land-Examen aus ihren Lehr-Anstalten vor dem Anfang der Herbst-Vakanz wird allgemein streng verboten, und den Rektoren der Lehr-Anstalten, so wie den evangelischen Dekanen auf dem Lande befohlen, von jedem Schüler, der sich dieses willkührlich erlauben sollte, sogleich eine Anzeige an den Königl. Studienrath zu machen.

II.) Die Prüfung aller derjenigen, welche im nächsten Herbst in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommen werden, oder auf eigene Kosten die Universität für das Studium der evangelischen Theologie beziehen wollen, wird Mittwochs und Donnerstags den 25. und 26. September;

III.) die Prüfung derjenigen aber, welche die Universität für das Studium der Rechte, der Medizin, der höhern Chirurgie oder der Cameral-Wissenschaften beziehen, oder von einem Fach zu einem andern (namentlich auch von der niedern Chirurgie zur höhern) übergehen wollen, wird Mittwoch und Donnerstag den 18. und 19. September im hiesigen Gymnasio vorgenommen. Alle diejenigen, welche auf ihre Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen werden, haben sich bei denselben an den dazu bestimmten Tagen, je Morgens 7 Uhr pünktlich einzufinden, und Tags zuvor bei dem Rektor des Gymnasiums zu melden.

Stuttgart den 29. Juli 1822.

Süskind.

b) Die Prüfung für die Aufnahme in das Wilhelms-Stift (katholische Convikt) in Tübingen betreffend.

Die Prüfung für die Aufnahme in das Wilhelms-Stift (katholische Convikt) in Tübingen wird in den Städten Ellwangen und Rottweil den 2. und 3. September vorgenommen werden.

Die Kenntnisse, welche bei dieser Prüfung gefordert werden müssen, sind in der Verordnung vom 10. August 1818, Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 48. angegeben.

Die Pfarrämter werden aufgefordert, diejenigen Schüler ihres Pfarr-Bezirks, welche auswärtige Lehr-Anstalten besuchen, anzuweisen, sich längstens am Tage vor der Prüfung bei dem Rektor zu melden.

Stuttgart den 29. Juli 1822.

Süskind.

c) Die Prüfung für die vorläufige Legitimation zum Studium der katholischen Theologie betreffend.

Den 23. und 24. September dieses Jahrs wird in den Städten Ellwangen, Rottweil, Ehingen und Ravensburg die Prüfung derjenigen Schüler, welche zu dem künftigen Studium der katholischen Theologie vorläufig legitimirt werden wollen, vorgenommen.

Die Lehrer der lateinischen Schulen haben ihre Schüler, wenn sie die in der Verordnung vom 11. December 1818, Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 73. bezeichneten Kenntnisse erworben haben, und die Pfarrämter diejenigen, welche sich an ausländischen Lehranstalten aufhalten, anzuweisen, sich vierzehen Tage vor der Prüfung bei dem katholischen Dekan als Vorstand der Prüfungs-Commission schriftlich zu melden, und am Vorabend vor der Prüfung um so gewisser einzufinden, als keine außerordentliche Prüfung gestattet wird. Zugleich wird bemerkt, daß vom Jahr 1823 an kein Schüler mehr zu dieser Prüfung zugelassen wird, wenn er am 1. November desselben Jahrs das sechszehnte Jahr zurücklegt.

Stuttgart den 29. Juli 1822.

Süskind.

Dienst-Erledigungen.

Die Erledigung der Stadt-Pfarrei Murrhardt, Diöcese Backnang, hat zu der Bestimmung Veranlassung gegeben, daß neben einem Stadt-Pfarrer wieder ein Diakon daselbst angestellt werde. Die ganze Parochie enthält 5300 Seelen, wovon 3350 in 57 Filialien wohnen, unter welchen nur eines eine Kirche, 10 aber Schulen haben. Die Vormittags-Predigten an Sonn- und Festtagen hat der Stadt-Pfarrer zu halten, mit Ausnahme je des vierten Sonntags, wo derselbe in dem Filial Fornspach, welches er ausschließlich als Pfarrer versieht, zu predigen und zu katechisiren hat. Der Diakon hat an diesem vierten Sonntag die Morgen-Predigt, alle gewöhnliche Abend-Predigten, und die Nachmittags-Kinderlehren und Vesper-Lektionen zu versehen. Dem Stadt-Pfarrer gehören die Proklamationen, Bußtags-Predigten, die Freitags-Kinderlehren, der Vorsitz beim Kirchenkonvent, die Pfarr-Relation, die Berichte über pfarramtliche Gegenstände, und die Führung der Kirchenbücher, so wie der Besuch und der Religions-Unterricht in der Knabenschule; dem Diakon die Betstunden, die Führung der Bevölkerungs-Listen und der Familien-Register, des Protokolls bei Kirchenkonventen, der Besuch und der Religions-Unterricht in der Mädchenschule. Nach Wochen wechseln unter beiden ab Taufen, Leichen-Predigten, und Copulationen; die Anmeldungen zum Nachtmahl, und die Privat-Communionen in den Häusern, Krankenbesuche geschehen bei und von dem Beichtvater, welcher auch, wo möglich nach Abtheilung der Geschlechter, die Confirmanden unterrichtet. Man behält sich übrigens noch nähere Bestimmungen hierüber vor. Das Einkommen der Stadt-Pfarrei ist auf 997 fl. nach Etats-Preisen, das des Diakonats auf 633 fl. berechnet. Die Bewerber haben ihre Bittschriften binnen vier Wochen einzugeben, und diejenigen, welche sich bereits gemeldet haben, sich innerhalb dieser Frist zu erklären, ob sie auf ihrer Bitte beharren, indem man sie sonst nicht berücksichtigen wird.

Am 28. v. M. ist der pensionirte Lieutenant Glock zu Ludwigsburg gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 49.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 12. August 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. die erledigte Pfarrei Beyhingen, Dekanats Ludwigsburg, dem Pfarrer Dörner zu Scharnhausen, Dekanats Stuttgart, und

vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. die erledigte Diakonats-Stelle in Herrenberg dem Repetenten M. Dörner in Tübingen gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 3. d. M. den gewesenen gräflich Adelmann'schen Patrimonial-Justiz-Beamten Glück in Hohenstadt zum Oberamtsgerichts-Aktuar in Ellwangen zu ernennen geruht.

Unterm 4. d. M. wurde der Unterlieutenant Seeger, der Garnisons-Compagnien, zum vierten Infanterie-Regiment versetzt; dagegen

der Feldwebel im achten Infanterie-Regiment, v. Greiff, zum Unterlieutenant bei den Garnisons-Compagnien ernannt, und

unter dem 6. d. M. dem Oberlieutenant v. Schönleber, im Invalidenkorps, der Hauptmanns-Charakter ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Das Resultat der Conkurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat Juni 1822 betreffend.

Zu der in Gemäßheit der für das Justiz-Departement erlassenen Dienst-Prüfungs-Instruktion vom 30. November 1820 (Regierungs-Blatt von 1820. S. 624. ff.) Lit. A., im Monat Juni 1822 Statt gehabten Conkurs-Prüfung, haben sich neunzehn Rechts-Candidaten angemeldet.

Von diesen mußten zwei zu weiterer Fortsetzung ihrer Studien nach Maßgabe des Art. XXVI. der gedachten Instruktion angewiesen werden.

Dagegen wurden siebenzehn für befähigt erkannt, die praktische Dienst-Laufbahn als Referendäre zweiter Klasse anzutreten, und zwar haben erhalten:

I.) Das Zeugniß zweiter Classe:

1.) Friedrich Matthäus Zeyer, von Eßlingen;
2.) Johann Conrad Teuffel, von Tuttlingen;
3.) Carl Friedrich Stockmaier, von Horb.

II.) Das Zeugniß dritter Classe, erster Abtheilung:

1.) Johann Georg August Roll, von Weil der Stadt, Oberamts Leonberg;
2.) Georg Bernhard Bilfinger, von Cannstadt;
3.) Franz Kübel, von Kirchheim.

Das Zeugniß dritter Classe, zweiter Abtheilung:

1.) Joseph Franz Gerster, von Leutkirch;
2.) Eberhard Moser, von Backnang;
3.) Carl v. Kaufmann, von Stuttgart;
4.) Carl Friedrich Dreis, von Heilbronn.

Das Zeugniß dritter Classe, dritter Abtheilung:

1.) Johannes Reichert, von Bietigheim, Oberamts Besigheim;
2.) Raimund Moriz Lang, von Tübingen;
3.) Wilhelm Friedrich Hezel, von Hall;
4.) Wilhelm Friedrich Abeille, von Stuttgart;
5.) Friedrich Hafenreffer, von Hohenacker, Oberamts Waiblingen;
6.) Carl Christian Wilhelm Müller, von Ingelfingen, Oberamts Künzelsau;
7.) Carl Hipelius, genannt v. Bayerd, von Nordheim, im Königreich Baiern.

Den kaum genannten siebenzehn Rechts-

Candidaten, welche um Aufnahme als Referendäre zweiter Classe etwa bitten möchten, wird nunmehr überlassen, ihre diesfälligen Gesuche binnen acht Tagen bei dem Königl. Justiz-Ministerium einzureichen.

Stuttgart den 7. August 1822.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, die im Königreiche stattfindenden Postporto-Befreiungen betreffend.

In Beziehung auf die Vorschrift wegen Behandlung des Postporto bei sämtlichen Staats-Behörden vom 29. März d. J. wird eine Zusammenstellung der Postporto-Befreiungen, so weit diese von jenen bei dem amtlichen Briefwechsel zu berücksichtigen sind, in der Beilage bekannt gemacht.

Außer dem allgemeinen Grundsatze, daß das Postfreithum sich nicht auf auswärtige Postauslagen erstrecke, treten insbesondere

A.) in Hinsicht auf Inländer und inländische Angelegenheiten

folgende Bestimmungen ein:

1.) die Portofreiheit findet sowohl bei der Briefpost als bei der fahrenden Post statt,

a) für Seine Majestät den König und die Königliche Familie,

b) für die in der Zusammenstellung aufgeführten Hof- und Staats-Behörden, und

c) für die darin angezeigten Hof- und Staats-Beamten, mit Ausnahme der Präsidenten der beiden Kammern der Landstände und der ersten Vorstände bei den höhern Landes-Collegien und der Hof-Domänen-Kammer, welche nur vom Briefporto befreit sind, in soferne nicht einzelnen Präsidenten und Direktoren vor der Verwaltungs-Organisation im Jahr 1817 auch die Befreiung vom Postwagen-Porto zustand, die ihnen für ihre Person und Dienstzeit verbleibt.

d) Für alle in der Zusammenstellung genannten Gegenstände und Anstalten, bei welchen nicht eine Beschränkung der Befreiung auf die Briefpost ausdrücklich bemerkt ist.

2.) Den von Hof- Militär- und Civilstellen ausgehenden Briefen und Paketen, auf welche die Postporto-Freiheit angewendet werden soll, ist in der Regel das amtliche Siegel aufzudrücken.

3.) Die, verschiedenen Hof- und Staatsdienern zustehende, Portofreiheit unterliegt folgenden Beschränkungen und Vorschriften:

a) daß sie nur ihnen selbst, nicht aber ihren Hausgenossen, und

b) nur auf ihre wirkliche Dienstzeit gebühren soll,

c) daß sie, und insbesondere die Postdiener, dieselbe nicht auf Handel und Gewerbe ausdehnen, unter ihrem Namen keine Privat- oder Handels-Correspondenz laufen lassen, vielmehr

d) solche, ohne ihr Zuthun an sie eingeschlossene Briefe an das Postamt abgeben, damit die Postkasse das gebührende Porto erheben könne;

e) daß sie alle Briefe, die von ihnen zur Post befördert werden, auf der Ueberschrift mit ihrem Namen eigenhändig bezeichnen.

4.) Bei den vom Porto befreiten Gegenständen und Anstalten muß auf der Ueberschrift der Briefe und Pakete der Grund der Befreiung (z. B. Militärsache, Waisenhaussache) beigesetzt werden.

Uebrigens ist eine ausdehnende Erklärung des Postporto-Freithums nicht zuläßig. Es steht demnach z. B. in Armensachen, dem Briefwechsel der Gemeindsräthe, Advokaten u. s. w., welche keine Staats-Behörden sind, keine Befreiung zu; ferner können weder der, Privat-Angelegenheiten von Militair-Personen oder Militärpflichtigen betreffende, schriftliche Verkehr, z. B. Gesuche um Heirath-Erlaubniß, um vorläufige Freilassung von der Aushebung wegen Studien u. s. w., noch die Cautions-Gelder derjenigen, welche für andere in Königl. Militär eintreten, als unstreitige Militärsache erklärt, und von der Bezahlung des Postporto ausgenommen werden.

Eben so wenig sind diejenigen Personen, welche an milde Stiftungen Capital-Zinse und andere Schulden zu entrichten, und auf ihre Kosten an die Stiftungs-Beamtung abzuliefern haben, befugt, dieselben bei der Versendung durch die Post als Stiftungssache zu bezeichnen und der Berechnung des Postporto zu entziehen.

5.) In Betreff der Ahndung eines Mißbrauches der Postporto-Freiheit wird auf die bestehenden Gesetze, insbesondere auf die Verordnung vom 31. August 1806, mit der Bemerkung hingewiesen, daß statt des hundertfachen Betrags des, der Postkasse entgangenen, Porto in Folge Königlicher Entschließung vom 17. Juni

1817 der zehenfache Betrag zu erlegen, und hievon 1/10 der Postkasse zu vergüten, der Ueberrest aber der Staatskasse zu verrechnen ist.

B.) Das, Auswärtigen im Königreich eingeräumte, Postfreithum geht

1.) sowohl auf die fahrende als auf die Briefpost, wenn nicht eine Beschränkung auf leztere (Br. P.) beigesezt ist.

2.) Unter dem amtlichen Briefwechsel, welcher zwischen den im Verzeichniß bemerkten auswärtigen und diesseitigen Staats-Behörden und Aemtern vom Porto gegenseitig frei ist, wird

a) nur derjenige verstanden, dessen Inhalt eine reine Staatssache, Regierungs- Polizei- und Kameral-Gegenstände und die ex officio zu erlassenden Verfügungen in Justizsachen betrifft, keineswegs aber die von den Stellen, Behörden und Aemtern in causis privatorum zu pflegende Correspondenz, bei welcher das Porto den Parthieen aufgerechnet werden soll.

b) Müssen die Briefe als Dienstsache betreffend, gehörig bezeichnet und mit dem amtlichen Siegel versehen seyn.

Stuttgart den 2. August 1822.

Schmidlin.

Zusammenstellung

der in Ansehung des Postporto-Freithums in Württemberg bestehenden Verhältnisse.

Auf den Württembergischen Postämtern sind von dem Porto befreit:

A.) Inländer und inländische Angelegenheiten.

I.) Seine Majestät der König und die Königliche Familie, in Ansehung aller Briefe und Pakete, welche von Höchstdenselben auf die Post abgegeben werden, oder an HöchstSie ankommen.

Die Postämter haben die an Seine Königliche Majestät unmittelbar und zur Allerhöchsteigenen Eröffnung gerichteten Briefe und Pakete unfrankirt anzunehmen, und die Erhebung eines Porto, mit Ausnahme auswärtiger Postauslagen, sich unter keinerlei Vorwand zu erlauben.

II.) Hofbehörden.

Die Königl. Hofbau- und Garten-Direktion zu Stuttgart.

III.) Hofbeamte.

Der Präsident des Oberhofraths,
der Obersthofmeister Seiner Majestät des Königs,
die Oberhofmeisterin Ihrer Majestät der Königin,
der Vorstand der Hof-Domänen-Kammer,
die Geheimen Sekretärs der Königin und des Kronprinzen, jedoch nur in denjenigen Fällen, wo sie amtlich befugt sind, mit dem Königlichen Wappen zu besiegeln.

IV.) Hofsachen.

Die Königlichen Gelder bei ihrer Versendung an die Ober-Hofkasse oder von derselben, von den Hof-Kameral-Verwaltungen oder andern Stellen, in allen Fällen, da das Porto auf eine Königl. Kasse fallen würde;
die Königl. Privat-Bibliothek bei dem Verkehre mit der Universitäts-Bibliothek zu Tübingen.

V.) Staatsbehörden.

1.) Die Staats- und Departements-Ministerien,
nämlich
a) der Königliche Geheime Rath,
b) das Ministerium der Justiz,
c) — — der auswärtigen Angelegenheiten,
d) — — des Innern, des Kirchen- und Schulwesens,
e) — — des Kriegswesens,
f) — — der Finanzen,
2.) die höhern und niedern Postbehörden,
3.) die Central-Stelle des landwirthschaftlichen Vereins zu Stuttgart,
4.) die Wohlthätigkeits-Vereine für alle Versendungen, welche an die Central-, Oberamts- oder Lokal-Leitungen gerichtet sind.

VI.) Staatsbeamte.

1.) Die beiden Direktoren des Königlichen Geheimen Cabinets,

2.) der Präsident des Königlichen Geheimen Raths, und die Chefs der Departements (V. a. bis f.).,

3.) die Präsidenten der beiden Kammern der Landstände,

4.) die ersten Vorstände sämtlicher höhern Landes-Collegien, und zwar dermalen bei

a) dem Justiz-Departement:
der Präsident des Ober-Tribunals,
die Direktoren der Kreis-Gerichtshöfe,
sodann in Rücksicht der Abtheilung dieser höhern Gerichtshöfe in mehrere Senate, in Folge besonderer Verwilligung des Herrn Erbland-Postmeisters, auch
die dermaligen zweiten Vorstände, welche die Direktion in einem Senate des Ober-Tribunals oder der Kreis-Gerichtshöfe führen;

b) Departement der auswärtigen Angelegenheiten:
der Ministerial-Direktor.

c) Departement des Innern, so wie des Kirchen- und Schulwesens:
der Direktor des evangelischen Consistoriums,
— — — katholischen Kirchenraths,
— — — Studienraths,
— — — Medicinal-Collegiums,
die Präsidenten der vier Kreis-Regierungen, und
der Direktor bei der Regierungs-Behörde der Residenzstadt Stuttgart;

d) Kriegs-Departement:
der Präsident des Kriegsraths,
der Direktor des Ober-Kriegsgerichts;

e) Finanz-Departement:
der Direktor der Ober-Rechnungs-Kammer,
— — des Steuer-Collegiums,
— — — Forstraths,

der Direktor des Bergraths,

— — der Staats-Hauptkassen-Verwaltung, auch der Frucht- und Wein-Commission,

die Direktoren der vier Kreis-Finanz-Kammern;

4) der Präsident bei der Central-Leitung des landwirthschaftlichen, auch des Handels- und Gewerbs-Vereins;

5.) die Postbeamten;

6.) einzelne Hof- und Staatsdiener, zufolge besonderer Königlicher Verleihung eines, theils auf die Brief- und fahrende Post, theils nur auf jene allein gehenden, Postfreithums.

VII.) Hienach benannte Gegenstände und Anstalten,

und zwar bei dem

Justiz-Departement:

das Staats- und Regierungs-Blatt;

Departement des Innern, so wie des Kirchen- und Schulwesens:

In Armensachen, der gegenseitige schriftliche Verkehr aller Staats- und Kirchenämter;

die öffentliche Sparkasse zu Stuttgart;

die Armen-Unterstützungs-Anstalt des Schriftstellers Ludwig Schukraft zu Stuttgart, jedoch widerruflich;

die öffentlichen milden Stiftungen, und zwar sowohl der sie betreffende amtliche schriftliche Verkehr unter sämtlichen Staats- und Kirchenämtern, als auch die von den Verwaltern der Stiftungen ausgehenden und an dieselben ankommenden Briefe und Pakete, wenn sie als Stiftungssache gehörig bezeichnet sind.

Hierunter gehört insbesondere

die Stiftung eines Denkmals für der verewigten Königin Majestät, in Errichtung des Katharinen-Hospitals zu Stuttgart bestehend,

die Waisenhäuser, das Irrenhaus in Zwiefalten, die Zwangs-Arbeits-Anstalten und Zuchthäuser,	insgesamt für die ganze Verwaltung derselben, und für den schriftlichen Verkehr aller Staatsbehörden und Pfarrer in Betreff dieser Anstalten.

In Kirchen- und Schulsachen, der amtliche schriftliche Verkehr unter sämtlichen Staats- und Kirchenämtern.

Fonds für Kirchen und Schulen haben die Portofreiheit der milden Stiftungen.

Hieher gehören insbesondere

für die evangelische Kirche
der Besoldungs-, Verbesserungs- und
der Unterstützungs-Fonds für lutherische Geistliche,
der geistliche Wittwen-Fiscus;

für die katholische Kirche
der Interkalarfonds;

die privilegirten Bibel-Anstalten zu Stuttgart und Tübingen, und

die Briefe und Pakete des Professors und Pfarrers D. van Eß in Marburg, zum Zwecke der Bibel-Verbreitung, insbesondere die Versendung seiner Uebersetzung des Neuen Testaments an das General-Vikariat in Rottenburg, und von diesem an die Dekane, Pfarreien und Schulen des Königreichs.

Bibliothek, die öffentliche, zu Stuttgart, und die der Universität zu Tübingen in dem Verkehre miteinander und mit der Königl. Privat-Bibliothek.

Die Taubstummen-Anstalt zu Gmünd, in Ansehung des Briefwechsels, welcher unmittelbar diese Anstalt und deren Angelegenheiten betrifft; beschränkt auf die Briefpost.

Kriegs = Departement:

Militärsachen; alle von Königl. Militär = und Civil = Behörden in Militär-Dienstsachen abgehenden und ankommenden Briefe und Pakete, Gelder und namentlich diejenigen, welche dem Militär bei den Amtspflegen angewiesen werden, auch Armatur = und Montirungs = Stücke, wenn leztere in einzelnen dringenden Fällen zuweilen auf dem Postwagen verschickt werden.

Hieher gehören ferner

a) in Rekrutirungs = Angelegenheiten die amtlichen Anfragen, Berichte und Befehle, Vorladungen u. s. w.;

b) Invaliden = Versorgung und hiezu bestimmte Fonds;

c) auf Rechnung der Kriegskasse betriebene Anstalten, namentlich die Tuchmanufaktur zu Ludwigsburg bei ihrem Verkehre mit Militär = Behörden und der Kriegskasse,

die Gewehrfabrik zu Oberndorf bei ihrem Verkehre mit dem Kriegs = Departement und einzelnen Militär = Behörden und bei Geld = Versendungen gleich andern Königl. Kassen;

hingegen sind beide Anstalten bei ihrem Fabrik = und Handels = Verkehre mit Privatpersonen von dem Postporto nicht befreit.

Finanz = Departement:

Die Gelder des Staats in allen denjenigen Fällen, da auf eine Königl. Kasse das Porto fallen würde,

worunter auch außerordentliche Steuern, z. B. Vermögens = Steuer, Capital = Steuer gehören.

Dagegen sind nicht portofrei diejenigen Gelder, welche an Königliche Kassen oder von denselben auf Kosten der Amts = Körperschaften oder einzelner Personen zu versenden sind. Z. B.

a) die ordentlichen Steuern, welche auf Kosten der Amtspflegen an die Hauptkasse einzuliefern sind. — Werden aber Steuergelder

bei den Amtspflegen dem Königl. Militär angewiesen, so sind dieselben als Militärgelder bei der Versendung an das Militär und dessen Kassen vom Porto befreit;

b) die Geld-Sendungen an die Brandschadens-Versicherungskasse;

c) die Geld-Sendungen an die Haupt-Verwaltung der Salinen-Gefälle.

B.) Auswärtige.

Zufolge wirklicher Staats-Verträge oder vorläufiger Uebereinkunft der Behörden, so wie auf den Grund des gegenseitigen Benehmens und hergebrachten Gebrauchs

		Beschränkung auf die
Baden.	Seine Königliche Hoheit der Großherzog und die Großherzogliche Familie	Br. P.
	Die wirklichen Staats-Minister und Chefs der obersten Regierungsstellen	Br. P.
	Der Briefwechsel in Dienst-Angelegenheiten zwischen den beiderseitigen Staats-Behörden und Beamtungen	Br. P.
	Die Ober-Post-Direktion	
	Der Ober-Post-Direktor	
	Estafetten und Zeitungsgelder	
Baiern.	Des Königs Majestät	
	Die zu der Königlichen Familie gehörigen Durchlauchtigsten Herrschaften . . .	Br. P.
	Die Staats- und Cabinets-Minister . .	Br. P.
	Der Königl. Baierische Gesandte am Württembergischen Hofe	Br. P.
	Zehen Königl. Baierische Staats-Beamte .	Br. P.
	Sieben Königl. Baierische Staats-Beamte .	bei der fahrenden Post beschränkt für 3 auf den Betrag je von 300 fl. und für 4 je auf den Betrag von 100 fl.

		Beschränkung.
	Der amtliche Briefwechsel in Dienstes-Angelegenheiten zwischen den jenseitigen und diesseitigen Staats-Behörden und Aemtern	Br. P.
	Die General-Post-Administration, und die Postamtlichen Angelegenheiten, Aerarial-Estaffetten und Zeitungsgelder . . .	
Hohenzollern-Hechingen.	Des Herrn Fürsten Durchlaucht und Höchst-Dero Familie	
	Drei Personen von den fürstl. Hof- und Landesstellen in Dienstessachen	
	Eben dieselben für sich, mit Ausschluß ihrer Angehörigen	Br. P.
	Die fürstliche Landes-Regierung zu Hechingen, deren Departements, so wie die unmittelbaren fürstlichen Oberämter und Rentämter, in herrschaftlichen Dienst- und Regierungs-Angelegenheiten . .	Br. P.
Hohenzollern-Sigmaringen.	Des Herrn Fürsten und Höchstdero Frau Gemahlin, auch des Herrn Erbprinzen und Höchstdero Frau Gemahlin Durchlauchten	
	Drei Personen von den fürstlichen Hof- oder Landesstellen, für ihre Person und nicht für ihre Familien	
	Die fürstliche Landes-Regierung zu Sigmaringen und deren Departements, die unmittelbaren fürstlichen Oberämter und Rentämter in herrschaftlichen Dienst- oder Regierungs-Angelegenheiten	

	Alle Geld-Sendungen von oder an die fürstliche Haupt-Landeskasse oder die Special-Landschaftkassen, insbesondere Steuergelder, welche mit der Post versendet werden, unterliegen dem Porto.	Beschränkung.
Schweiz.	Das Bundeshaupt der Schweizer-Cantone.	

Anhang.

In Betreff der Postporto-Befreiungen, welche dagegen Württemberg auswärts genießt, ist zu bemerken, daß in den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen bei der Verbindung, in welcher derzeit die dortigen und die Württembergischen Posten und deren Verwaltung untereinander stehen, das in Württemberg bestehende Postfreithum nicht unterbrochen wird.

Außer dem sind befreit:

	Auswärtige Posten.	Mit Beschränkung auf
Se. Majestät der König von Württemberg	in Baden . . . . in Baiern . . . . im Schweizer-Canton und Arrondissement von St. Gallen . . auf allen in der fürstl. Thurn und Taxis'schen Verwaltung befindlichen Posten, ohne Unterschied des Landes, und der Landeshoheit	Brief-Post.

	Auswärtige Posten.	Mit Beschränkung auf
Die zur Königl. Familie gehörigen Durchlauchtigsten Herrschaften . . .	in Baden und Baiern	Brief-Post.
	auf allen in fürstl. Taxis'scher Verwaltung befindlichen Posten . . .	
Die Königl. Staats- und Departements-Minister	in Baden und Baiern	Brief-Post.
Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, insbesondere auch . .	auf allen in fürstl. Thurn und Taxis'scher Verwaltung stehenden Posten .	
Der Württembergische Gesandte am Königl. Baierischen Hof	in Baiern	Brief-Post.
Zehen Württembergische Staatsdiener .	in Baiern	Brief-Post.
Sieben derselben	in Baiern	bei der fahrenden Post, 3 auf den Betrag v. 300 fl. und 4 auf den Betrag v. 100 fl. beschränkt.
Der amtliche Briefwechsel, in Dienstes-Angelegenheiten der Württembergischen mit den Badenschen, Baierischen und Hohenzoller'schen Staatsstellen, Behörden und Aemtern	in Baden, Baiern, Hechingen Sigmaringen . .	Brief-Post.
Die General-Direktion der Württembergischen Posten	in Baden und Baiern.	
Die Postsachen und postamtlichen Aerarial- und Estaffetten-Gelder . . .	in Baden und Baiern.	
Die postamtlichen Zeitungsgelder . .	in Baiern	

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 50.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 19. August 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 26. v. M. das erledigte Forstamt Rottweil dem nach Auflösung des Forsts Biberach einstweilen bei der Finanzkammer in Ulm angestellten Oberförster Bolz übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. dem bisherigen Kanzellisten Schwarz bei der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins den Rang und Charakter eines Sekretärs ertheilt.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge Entschließungen vom 6. d. M. dem bei dem hiesigen Gymnasium als Lehrer der Naturgeschichte angestellten Professor Lebret die gebetene Entlassung von seiner Stelle gnädigst bewilligt,

den Pfarrer Harpprecht zu Kusterdingen, Oberamts Tübingen, auf die Pfarrei Ersingen, Diöcese Biberach, versetzt,

das erledigte Oberamt Saulgau dem bisherigen Stiftungs-Verwalter Schüllermann zu Horb übertragen, und

den bisherigen Oberamts-Verweser Ovelog in Neresheim zum wirklichen Oberamtmann daselbst ernannt.

Endlich haben Se. Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. die Fohlenmeister-Stelle in Offenhausen dem bisherigen Amtsverweser, Thierarzt Wammerl, definitiv übertragen.

Unterm 11. d. M. wurde der vormalige Artillerie-Lieutenant Roschmann wieder angestellt, und beim Artillerie-Train eingetheilt, und

unterm 13. d. M. den beiden Oberlieutenants v. Jent des zweiten, und v. Werthes des vierten Infanterie-Regiments, die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, ihre Stellen gegenseitig zu vertauschen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

Privilegium gegen den Nachdruck für Tiedemann's Abbildungen und Erklärungen der Puls-Adern.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. der Müller'schen Hofbuchhandlung in Carlsruhe für die in ihrem Verlag erscheinende Abbildungen der Puls-Adern des menschlichen Körpers und deren Erklärungen von dem geheimen Hofrath und Professor Tiedemann in Heidelberg, ein Privilegium gegen den Nachdruck auf die Dauer von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Es wird daher solches mit Hinweisung auf die Königl. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 12. August 1822.

Schmidlin.

2. Des Königl. Studienraths.

Bekanntmachung, die Ausgabe eines Anhangs zu den Kalendern auf 1823 mit landwirthschaftlichen Belehrungen, auch die Ausgabe von Wand-Kalendern auf Schreibpapier betreffend.

In Gemäßheit höchster Bestimmung Seiner Königlichen Majestät sollen die Landes-Kalender insbesondere auch dazu benützt werden, gemeinnützige Erfahrungen

und Vorschläge im Fache der Landwirthschaft unter allen Volksklassen zu verbreiten und ihren Eingang in das praktische Leben zu befördern. Es ist zu diesem Ende in Beziehung auf die Kalender für das Jahr 1823 die Einrichtung getroffen worden, daß zu dem gewöhnlichen in Quart erscheinenden Kalender von fünf Bogen noch ein Anhang von Einem Bogen mit landwirthschaftlichen Belehrungen ausgegeben wird. Der Preis der Kalender ohne diesen Anhang bleibt wie bisher zufolge der Bekanntmachung vom 18. Juni v. J. (Staats- und Regierungs-Blatt von 1821, Nro. 36) auf fünf Kreuzer bestimmt; der Preis der mit landwirthschaftlichen Belehrungen bereicherten Exemplarien aber ist auf sechs Kreuzer festgesetzt. Jeder Kalender-Käufer hat die freie Wahl zwischen den Exemplarien der einen und der andern Gattung; übrigens wird der Kalender mit dem Anhang von landwirthschaftlichen Belehrungen hiemit noch insbesondere denjenigen Behörden empfohlen, welche für die Anschaffung von Kalendern auf öffentliche Kosten zu sorgen haben.

Bei dem gegenwärtigen Anlaß wird das Publikum zugleich in Kenntniß gesetzt, daß neben dem Wand-Kalender, auf gewöhnlichem Papier, dessen Preis nach der obgedachten Bekanntmachung vom 18. Juni v. J. auf zwei Kreuzer festgesetzt ist, auch ein Wand-Kalender auf Schreibpapier um den Preis zu drei Kreuzer ausgegeben wird. Es ist dabei übrigens den Kalender-Admodiateurs zur Bedingung gemacht, daß sie von den Wand-Kalendern zu zwei Kreuzer einen solchen Vorrath halten müssen, daß Jeder, welcher dergleichen zu haben wünscht, solche sogleich erhalten könne, und nicht wegen Mangels an Exemplarien zu zwei Kreuzer, Exemplarien zu drei Kreuzer zu nehmen genöthigt sey.

Stuttgart den 5. August 1822.

Süskind.

Dienst-Erledigungen.

Die Beförderung des Präceptoratsamts-Verwesers Stoll in Crailsheim auf das Präceptorat zu Güglingen macht es nothwendig, das erste Präceptorat in Crailsheim definitiv zu besetzen.

Mit der Verbindlichkeit, alle Geschäfte

des Präceptorats zu versehen, wird auch die Verpflichtung, die dortigen Geistlichen bei ihren kirchlichen Geschäften ohne besondere Belohnung zu unterstützen, verbunden seyn.

Das Einkommen des Präceptorats nach Etats-Preisen berechnet, beträgt 731 fl. Die Bewerber haben ihre Bittschriften längstens innerhalb vier Wochen bei dem Königl. Studienrath einzureichen.

Die erledigte Pfarrei Scharnhausen, Diöcese Stuttgart, hat kein Filial, 675 Seelen, und ein Einkommen von 571 fl. nach Etats-Preisen. Die Bewerber haben ihre Bittschriften binnen drei Wochen zu übergeben.

Den 11. v. M. ist der Revierförster Georgii in Anhausen, Heidenheimer Forsts, gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 51.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 26. August 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Entschließung vom 18. d. M. dem M. Beyhenmüller aus Markgröningen die Stelle eines Diakons und Präceptors in Leutkirch gnädigst übertragen.

Unterm 18. d. M. wurde dem Unterlieutenant v. Westphalen des achten Infanterie-Regiments die gebetene Entlassung mit dem Charakter als Oberlieutenant ertheilt,

und dagegen der Feldwebel König des zweiten Infanterie-Regiments zum Unterlieutenant beim achten Regiment ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Prämie von 300 fl. für die Auffindung vorzüglicher Mühlsteine im Inland zum Feinmahlen.

Zur Bereitung des feinsten weißen Mehls aus Dinkel oder Waizen sind sehr harte Mahlsteine von ganz gleichförmigem Korn erforderlich, welche die feinste Schärfung während des Mahlens lange aushalten.

Solche Steine sind bisher von dem Auslande bezogen worden, z. B. aus der Schweiz, die sogenannten Melser, aus Waldshut, Wolterdingen im Schwarzwalde und aus andern Gegenden. Mit dergleichen Steinen ist auf Königl. Kosten in der zu dem Hof-Kameralamt Freudenthal gehörigen Mühle zu Rechentshofen das Feinmahlen eingerichtet worden, welche Einrichtung den Müllern als ein Muster empfohlen werden kann.

Der Melserstein ist ein Uebergang in den Granit, und der Waldshuter ein feiner Sandstein von gleichem und hartem Korn.

Da sich in dem Königreich Württemberg Granitgebürge und Sandstein-Lager von verschiedener Feinheit und Härte befinden, so ist zu vermuthen, daß in mehreren Gegenden inländische vorzügliche Steine zum Feinmahlen vorgefunden werden können.

Von Sr. Königl. Majestät ist daher für die Auffindung von Steinbrüchen zu dergleichen vorzüglichen Mahlsteinen, welche die bisherigen inländischen Mahlsteine zum Gebrauch für das Feinmahlen übertreffen, unter nachstehenden Bedingungen ein Preis allergnädigst ausgesetzt worden:

1.) Die Steine müssen ein durch die ganze Masse gleichförmig verbreitetes, feines und festes Korn enthalten, die feinste Schärfung annehmen, und bei dem Feinmahlen lange unverändert behalten, dürfen auch keine Stiche, Sprünge und Sprödigkeit haben.

2.) Die Steine müssen wenigstens 3 ½ bis 4 Fuß Württembergischen Maßes im Durchmesser halten, und die zu Bodensteinen und Läufern gewöhnliche Höhe oder Dicke haben.

3.) Sie dürfen keine sogenannten Findlinge seyn, sondern es muß bewiesen werden, daß sie aus einem anhaltenden Bruch zu tüchtigen Mühlsteinen gebrochen worden sind.

4.) Durch wirklich angestellte Mahlproben in Gegenwart von Sachkundigen muß ihre Tüchtigkeit zum Feinmahlen bewiesen werden.

5.) Um erfolglose Nachforschungen und die damit verbundenen Kosten so viel möglich zu vermeiden, haben die Preisbewerber, wenn sie ein Steinlager entdecken, das ihrer Meinung nach die erforderlichen Eigenschaften haben möchte, vorerst ein Muster desselben, bestehend in einem einzelnen Steine, welcher einen halben Schuh lang und breit und auf einer Seitenfläche fein eben gespitzt worden ist, auf ihre Kosten an den Ober-Mühlen-Inspektor Obersten von Duttenhofer in Stuttgart einzuschicken, welcher nach vorgängiger Prüfung des Musters den Einsender darüber belehren wird, ob dasselbe einige Hoffnung zu Erlangung des Preises gewähre, und somit zur weitern Verfolgung von Seite des Preisbewerbers geeignet sey.

6.) Die nähern Beweise der Preiswürdigkeit, wie solche oben (§. 1—4) bezeichnet worden, sind bis zum 1. Juli des Jahrs 1825 an gedachten Obersten v. Duttenhofer einzusenden.

7.) Der ausgesetzte Preis bestehet in dreihundert Gulden, wogegen jeder Preisbewerber die von ihm aufgewendeten Kosten auf sich zu leiden hat.

Stuttgart den 21. August 1822.

Schmidlin.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Die Auflösung der bisherigen Frucht- und Wein-Verwaltungs-Commission betreffend.

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 11. Juni d. J. die Auflösung der bisher bestandenen Frucht- und Wein-Administrations-Commission (Staats- und Regierungs-Blatt von 1819. S. 147) verfügt, und die Geschäfte derselben, mit Ausnahme der der Staats-Hauptkassen-Verwaltung vorbehaltenen allgemeinen Verfügungen über die Frucht- und Wein-Vorräthe, den Kreis-Finanzkammern zugewiesen haben; so wird dieses mit dem Anfügen für die Königl. Kameralämter bekannt gemacht, daß alle bisher jener Commission zu erstatten gewe-

senen Berichte (also demnächst auch die Vorherbstberichte) nun an die betreffenden Kreis-Finanzkammern zu richten sind.

Wegen der periodischen Anweisung des der Staats-Hauptkasse aufzurechnenden Fruchtbedarfs der Civilliste, des Militärs, der Landbeschäler- und Gestüts-Anstalten haben sich die Behörden künftig zunächst an die Staats-Hauptkassen-Verwaltung zu wenden.

Stuttgart den 19. August 1822.

Weckherlin.

Dienst-Erledigungen.

Den 16. d. M. ist der Finanzkammer-Kanzellist Müller in Ludwigsburg, und

den 17. d. M. der Regierungsrath Kausler, Justitiariats-Amtsverweser bei dem Ober-Finanz-Collegium, Mitglied der Schiffahrts-Commission und des statistisch-topographischen Büreau, gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 52.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 31. August 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat Juli 1822 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat Juli sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt, oder die Dienst-Entfernung eines Staats- oder Commun-Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 13. Juli wurde:

1. in der Rekurssache des Johann Friedrich Heinz, von Aidlingen, Oberamts Böblingen, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs in Eßlingen unterm . . Juni d. J. wegen wiederholten Diebstahls

gefällte (in Nro. 46. S. 506 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf-Erkenntniß lediglich bestätigt, und Rekurrent in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Den 20. Juli wurde:

2. in der Rekurssache des Christian Ott, von Wendlingen, und Consorten, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs in Eßlingen unterm 7. April 1821 gefällte Straf-Erkenntniß, wonach

a) Christian Ott wegen öffentlicher Verläumdung des Schultheißen Herrmann Schmid, von Wendlingen, durch einen Aufsatz im Volksfreund aus Schwaben vom Jahr 1820. Nr. 32, worin ehrenrührige, zum Theil durch gerichtliche Untersuchung widerlegte, zum Theil unerwiesene Bezüchte gegen den gedachten Schultheißen Schmid enthalten sind, in Betracht der früher wegen ähnlicher Vergehen erstandenen Strafen zu sechswöchiger Festungsstrafe, sodann wegen gleichen Vergehens

b) Michael Sigler zu vierwöchiger Gefängnißstrafe,

c) David Hellmann, in Betracht der früher wegen ähnlicher Vergehen erstandenen Strafen zu zweimonatlicher Festungsstrafe,

d) Jung Jakob Rößner, in Betracht der wegen ähnlicher Vergehen erstandenen Strafen zu sechswöchiger Festungsstrafe,

e) Johannes Gall zu vierwöchiger Gefängnißstrafe,

f) Jakob Vogel, in Betracht der wegen ähnlicher Vergehen erstandenen Strafen zu sechswöchiger Festungsstrafe,

g) Hermann Sigler zu vierzehntägigem Gefängniß, endlich

h) Philipp Jakob Deininger, ehemaliger Redakteur des Zeitungs-Blatts der Volksfreund aus Schwaben, einer dolosen Theilnahme und Beförderung des Vergehens der obengedachten Personen für schuldig erklärt, und hierwegen zu vierwöchiger Festungsstrafe innerhalb der Festung mit angemessener Beschäftigung verurtheilt worden ist;

übrigens in die Bezahlung der Untersuchungs-Kosten sämtliche Angeschuldigte zu gleichen Theilen verfällt sind, endlich die Bekanntmachung des Erkenntnisses angeordnet worden ist;

in Beziehung auf die von a—g erwähnten Rekurrenten bestätigt, hinsichtlich des Philipp Deininger aber abgeändert, und dieser zu vierwöchiger Gefängnißstrafe und Bezahlung von $\frac{1}{9}$ der Kosten erster Instanz verurtheilt,

die Kosten zweiter Instanz aber ebenfalls sämtlichen Angeschuldigten zu gleichen Theilen zugeschieden;

3. in der Rekurssache des Bauernknechts Christian Riegraf zu Poppenweiler, Oberamts Ludwigsburg, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs in Eßlingen unter dem 7. vorigen Monats wegen wiederholten Betrugs gefällte (in Nro. 46. S. 505 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahre eingerückte) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Bezahlung der Kosten zweiter Instanz bestätigt.

Den 23. Juli wurde:

4. in der Rekurssache des Schäfers Michael Rannalder, von Dettingen, Oberamts Kirchheim, das vom Criminal-Senate des Gerichtshofs in Tübingen unterm 4. März d. J. gefällte (in Nro. 29. S. 322 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf-Erkenntniß abgeändert, und Rekurrent wegen Diebstahls, gewerbsmäßig getriebener wiederholter Betrügereien und Vagirens zu dreijähriger Zuchthausstrafe mit derbem Willkomm und nachherigen wenigstens zwei und einhalbjährigen Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, so wie zu Erstattung des gestifteten Schadens und sämtlicher Kosten erster und zweiter Instanz verurtheilt.

Den 26. Juli wurde:

5. in der Rekurssache des suspendirten Oberamtspflegers Immanuel August Koch zu Balingen die eingewandte Berufung wider das vom Criminal-Senate des Gerichtshofs in Tübingen, wegen kulposen Kassenrests und Fälschungen, unterm 21. Februar d. J. gefällte (in Nro. 21. S. 256 des Staats- und Regierungs-Blatts von d. J. eingerückte) Straf-Erkenntniß wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen, und Rekurrent zum Ersatze der Kosten zweiter Instanz verurtheilt;

6. in der Rekurssache des Johannes Hinterkopf, von der Althütte, und Consorten, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs in Ellwangen unterm 20. Juni d. J. wegen Widersetzlichkeit gegen einen Forstdiener und beziehungsweise schwerer Mißhandlung desselben gefällte (in Nro. 46. S. 524 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf-Erkenntniß in Beziehung auf sämtliche Rekurrenten, Georg Friedrich Herb, Johannes Hinterkopf, Friedrich Klett, Georg Adam Fritz, lediglich bestätigt, und dieselben zum Ersatz der Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Den 31. Juli wurde:

7. in der Rekurssache des Jägerburschen Carl Schmid, vom Eßlinger Jägerhaus, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs in Ellwangen unterm 2. März d. J. gefällte (in Nro. 29. S. 327 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahre eingerückte) Straf-Erkenntniß im Wesentlichen bestätigt, und dem Rekurrenten die Bezahlung der Kosten zweiter Instanz auferlegt;

8. in der Rekurssache der Dienstmagd Margarethe Finder, von Flochberg, Oberamts Neresheim, das vom Criminal-Senate des Gerichtshofs in Ellwangen unterm 9. Mai d. J. wegen Hausdiebstahls gefällte (in Nro. 43. S. 472 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung der Rekurrentin in die Kosten zweiter Instanz bestätigt.

II. Civil-Senat.

Den 1. Juli wurde:

1. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen den Julius Bader'schen Eheleuten zu Thomashardt, Oberamts Schorndorf, Katen, Anten, Wiederanten, und deren Gantgläubigern, Enten, Aten, Wiederaten, Vorzugsrecht im Gante betreffend, die Berufung theils wegen Nichtbeobachtung der Ationsförmlichkeiten, theils wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amts wegen verworfen;

2. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen der Königl. Universität zu Tübingen, Klägerin, Antin, Wiederantin, und der Gemeinde Sindelfingen, Oberamts Böblingen, Bekl., Atin, Wiederatin, Beholzungsrecht betreffend;

3. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Cameral-Verwalter Knapp zu Leonberg, Enten, Anten, Wiederanten, und dem Cameralamts-Kastenknecht Reuff zu Sindelfingen, Oberamts Böblingen, als Cessionar der Oberamtmann Krafft'schen Gantmasse daselbst, nun dessen Erben, Katen, Aten, Wiederaten, Absonderungsrecht betreffend, die Berufung 2—3 als zur Zeit noch nicht begründet verworfen, und die Sache zur ordnungsmäßigen weitern Verhandlung und Entscheidung an die vorige Instanz zurückgewiesen.

Den 5. Juli wurde:

4. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen Johann Adam Guttenberger, von Backnang, Kl., Anten, Wiederanten, und dem Gypsmüller Leonhard Sperling in Heilbronn, Beklagten, Aten, Wiederaten, Schadens-Ersatz betreffend, die Berufung wegen Mangels an der appellabeln Summe verworfen;

5. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen Friedrich Unterecker, dem jüngern, zu Pforzheim, Kl., Anten, Wiederanten, und dem Müller Christoph Goßweiler in Neuenbürg, Bekl., Aten, Wiederaten, Entschädigung wegen aufgehobener Sponsallen betreffend, die Berufung wegen Nichtbeobachtung der fünfzehntägigen Nothfrist zur Ations-Einlegung von Amts wegen verworfen.

Den 8. Juli wurde:

6. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Küfer Carl Ludwig Gehweiler, von Markgröningen, Oberamts Ludwigsburg, Kl., Anten, Wiederanten, und dem Glaser David Zillhardt daselbst, Bekl., Aten, Wiederaten, Schutz im Besitz eines Hauses betreffend, das am 6. März 1821 eröffnete Urtheil voriger Instanz unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, bestätigt;

7. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen der Curatel der Gantmasse des Adlerwirths Holland zu Oberjettingen, Oberamts Herrenberg, Latin, so wie der Königl. Finanzkammer des Schwarzwald-Kreises, Latin, beiden Atinnen, Qatinnen, nun Antinnen, und dem Weinhändler Viktor Jeremias Stäcklen zu Stuttgart, Mitlnten, Anten, Qnten, nun Aten, die Natural-Verweisung des in der Hollandischen Gantmasse vorhandenen Wirthschafts-Gebäudes samt Zugehörde betreffend, das am 22. December 1821 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen, beziehungsweise bestätigt, und abgeändert.

Den 12. Juli wurde:

8. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen dem Bauern Johann Georg Ackermann, nun dessen Erben und Consorten zu Mettenberg, Oberamts Biberach, Kl., Aten, nun Anten, und der Gemeinde Birkendorf, desselben Oberamts, Bekl., Antin, nun Atin, Uebernahme von Wässerungskosten und Abgaben von Wiesen betreffend, das unter dem 4. Januar 1821 eröffnete Urtheil voriger Instanz, unter

Vergleichung der Kosten dieser Instanz bestätigt.

Den 15. Juli wurde:

9. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Sattler Joseph Wolf zu Weil der Stadt, Oberamts Leonberg, Kl., Nachbekl., Anten, Wiederanten, und Jakob Anton Hauser daselbst, Bekl., Nachkl., Aten, Wiederaten, mehrere Schuldforderungen, nunmehr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend, die Berufung wegen Mangels an der appellabeln Summe verworfen.

Ferner wurde:

10. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Löwenwirth Stark zu Unterriexingen, Oberamts Vaihingen, Bekl., Nachkl., Anten, Wiederanten, nun Inten, und dessen abgeschiedener Ehefrau, Catharine geb. Gutscher, von Hemmingen, Oberamts Leonberg, Kl., Nachbekl., Atin, Wiederatin, nun Jatin, Vermögens-Auseinandersetzung, jetzt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend, das Restitutionsgesuch des Anten gegen das desertorische Erkenntniß des Obertribunals vom 11. Mai d. J. unter Verurtheilung desselben in die Kosten dieser Instanz abgeschlagen;

11. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Stiftungspfleger Koch zu Güglingen, Oberamts Brackenheim, Bekl., Anten, Wiederanten, und dessen abgeschiedener Ehefrau, Marie Agnes, nun verehelichten Wild allda, Kl., Atin, Wiederatin, Vermögens-Auseinandersetzung betreffend, das Erkenntniß erster Instanz theilweise, das zweiter Instanz ganz aufgehoben und die Sache unter Vergleichung der Kosten zweiter und dritter Instanz an den Richter erster Instanz zur weiteren Verhandlung zurückgewiesen;

12. in der Nichtigkeits-Klagsache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen Michael Fritz und Consorten zu Ruith, Oberamts Stuttgart, Bekl., Anten, Qnten, und Daniel Pfeiffer und Consorten daselbst, Kl., Aten, Qaten, eine Kaufschillings-Forderung betreffend, die Nichtigkeitsklage ohne weitere Verhandlung als unbegründet verworfen, und Qnt in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 19. Juli wurden:

13. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen Jakob Heimerdinger zu Kaltenwesten, Oberamts Besigheim, Vorbekl.,

Nachkl., Anten, Wiederanten, und der Gantmasse des Samuel Arnold daselbst, Vorkl., Nachbekl., Atin, Wiederatin, die Bezahlung eines rückständigen Kaufschillings in der Vor- und Entschädigung wegen entgehenden Mühlbannrechts in der Nachklage betreffend, und

14. in der Ationssache von dem Civil-Senate desselben Gerichtshofs zwischen Jakob Heimerdinger zu Kaltenwesten, Oberamts Besigheim, Vorbekl., Nachkl., Anten, Wiederanten, und Johann Friedrich Binder daselbst, Vorkl., Nachbekl., Aten, Wiederaten, die Bezahlung eines rückständigen Kaufschillings in der Vor- und Entschädigung wegen entgehenden Mühlbannrechts in der Nachklage betreffend; die ergriffenen Berufungen wegen Nichtbefolgung der ergangenen peremtorischen Aufforderungen zur Wiedereinreichung der Beschwerdenschriften für verlassen erklärt.

Den 26. Juli wurden:

15. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen der Gemeinde Frommenhausen, Oberamts Rottenburg, Bekl., Atin, nun Antin, und dem Pfarrer Kern in Hirrlingen, desselben Oberamts, Kl., Anten, nun Aten, den Kartoffel-Zehenten betreffend, und

16. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen Johann Friedrich Berneker zu Bietigheim, Oberamts Besigheim, Bekl., Anten, Wiederanten, und dem Mezger Johannes Keller daselbst, Kl., Aten, Wiederaten, ein gemeinschaftliches Scheunebauwesen betreffend, die Berufungen wegen Versäumung der neunzigtägigen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschriften von Amts wegen für verlassen erklärt.

Den 29. Juli wurde:

17. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Med. Dr. Reuß zu Stuttgart, Kl., Aten, nun Anten, und Aten, und dem Obertribunal-Prokurator Schott, als Güterpfleger der Gantmasse des Lederfabrikanten Georg Landauer zu Cannstadt, Bekl., Anten, nun Aten und Mitanten, Absonderungs-Ansprüche wegen einer gesellschaftlichen Forderung betreffend, das am $\frac{3}{4}$. November v. J. eröffnete Urtheil voriger Instanz, unter Vergleichung der Kosten sämtlicher Instanzen theils bestätigt, theils abgeändert;

18. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen Johann Michael, und Catharine Kreuser zu Gerstetten, Oberamts Heidenheim, Kl., Inten, nun Anten, und den

Michael Zimmermann'schen Erben daselbst, Bekl., Jaten, nun Aten, Erbschafts-Ansprüche betreffend, die Berufung nicht als solche, sondern als eine einfache Beschwerde angesehen und diese als ungegründet von Amts wegen verworfen.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 4. Juli:

1. Johann Jakob Bauer, von Winzerhausen, Oberamts Marbach, Kläger, von Dorothee, geb. Luithle von da, Beklagten;
2. David Hartmann, von Schäftersheim, Oberamts Mergentheim, Kläger, von Anne Marie, geb. Appeld von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, und zwar ad 1. unter Vergleichung der Kosten, ad 2. aber unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten;
3. Johann Kandel, Bäcker von Gmünd, Kläger, von Crescentia, geb. Groß von da, Beklagten, wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 2. Juli wurden verurtheilt:

1. der zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Schafknecht Friedrich Hertneck, von Eßlingen, wegen ausgezeichneten und dritten Diebstahls, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf vier Monate;
2. der Festungssträfling Jakob Manz, von Nordstetten, Oberamts Horb, wegen Entweichung vom Strafplatze zu einer körperlichen Züchtigung mit je vierzig Stockstreichen zwei Tage hintereinander

und einem Strafzusatze von dreijähriger Festungsarbeit zu der ihm durch kriegsrechtliches Urtheil vom 23/26. Oktober 1821 zuerkannten sechsjährigen Festungsstrafe, auch zu Bezahlung seiner Haft- Wiederbeifahungs- und Untersuchungs-Kosten.

Vermöge Entschließung des Königl. Ministerial-Raths vom 20. Juli ist jedoch dem Manz die erkannte körperliche Züchtigung ganz und an der dreijährigen Festungsstrafe ein Jahr erlassen worden;

3. Christian Mayer, von Bietigheim, Oberamts Besigheim, wegen Diebstahls, Betrugs und grober Lügen vor Gericht, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest- und Azungs- auch 5/6 der Untersuchungs-Kosten zu drei und ein halbmonatlicher Festungsstrafe.

Am 4. Juli wurden verurtheilt:

4. Catharine, Ehefrau des Ludwig Schofer zu Ludwigsburg, wegen wiederholter und ausgezeichneter Diebstähle, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatze zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe;

5. Tobias Zündel, von Wiernsheim, Oberamts Maulbronn, wegen grober Mißhandlung seiner Ehefrau, schwerer Injurien gegen seinen Ortsvorsteher, asotischen Lebenswandels, unbegründeten Ehebruchs-Bezüchtigung und gewaltsamen Ausbruchs aus dem Gefängnisse, neben dem Ersatze der Kurkosten und des sonstigen Schadens, so wie neben Bezahlung seiner Arrest-, Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu drei und einhalbmonatlicher Festungsstrafe;

6. Georg Reichmann, von Lomersheim, Oberamts Maulbronn, wegen Betrugs und mit Betrug verbundener Erpressung, verbotswidriger Entfernung von seinem Wohnorte, Vagirens und Bettelns, mit Rücksicht auf die wegen Beeinträchtigung fremden Eigenthums von ihm schon erstandenen bedeutenden Criminal-Strafen, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens und zu Bezahlung seiner Arrest-, Azungs-, so wie 3/4 der Untersuchungs-Kosten zu zweijähriger Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf ein Jahr.

Am 9. Juli wurden verurtheilt:

7. Wilhelm Rösler, gewesener Scribent in Groß-Sachsenheim, Oberamts Vaihingen, wegen Felddiebstahls, und mehrerer anderer gewerbsmäßig getriebener, größtentheils ausgezeichneter Diebstähle, wegen Unterschlagung und Drohung gegen den ihm vorgesetzten Stadt-Schult-

heißen, neben dem Ersatze der Untersuchungs-Kosten und des Schadens zu viermonatlicher Zuchthausstrafe;

8. auf die von dem Oberamtsgerichte Weinsberg geführte Untersuchung:

a) Carl Schaffert, von Scheppach, wegen wiederholter gewerbsmäßig verübter Diebstähle, ehebrecherischen Conkubinats und Vagirens, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest-Azungs- auch ¾ der Untersuchungs-Kosten zu zwanzigmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von zehen Monaten;

b) Samuel Jakob, von Lehren, wegen Begünstigung und Theilnahme an den Diebstählen des Schaffert zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und zum verhältnißmäßigen Schadens-Ersatze, auch zu Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und ¼ der Untersuchungs-Kosten;

9. Christoph Knorr, von Sulzbach, Oberamts Weinsberg, wegen Fälschung und dadurch verschuldeter großer Vermögens-Beeinträchtigung, neben dem Ersatze des Schadens und der Untersuchungs-Kosten zu drei und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe.

Am 13. Juli wurden folgende Strafen erkannt:

10. gegen Jakob Schwarz, von Aurich, Oberamts Vaihingen, wegen des nächsten Versuchs der Nothzucht an einem noch unentwikelten Mädchen, neben der Verbindlichkeit zur Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten eine drei und einhalbjährige Zuchthausstrafe;

11. gegen die zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Elisabethe Schmid, von Kirchheim, wegen verbotswidriger Entfernung von ihrer Heimath und wiederholten Vagirens, auch Angabe eines falschen Namens vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten eine siebenmonatliche Zwangs-Arbeitshausstrafe;

12. gegen den gewesenen Zoller Jakob Adam Kopp, von Untereisesheim, Oberamts Heilbronn, wegen unterlassener Verrechnung mehrerer Zollgefälle, welche er zum Theil durch einen falschen Eintrag in das Zoll-Journal zu verdecken suchte, so wie wegen unterlassener Verrechnung einer Straßen-Abgabe, und wegen unordentlicher und nachläßiger Amtsführung überhaupt, neben Zuscheidung sämtlicher Un-

tersuchungs-Kosten, auch des Ersatzes der nicht verrechneten Gefälle die Entlassung von seinen Stellen als Zoller, Accisser und Chausseegelds-Einbringer;

13. gegen den vormaligen Accisser Friedrich Barth, von Deizisau, Oberamts Eßlingen, wegen Unterschlagung von Accisegeldern und wegen zu theilweiser Verdeckung dieser Unterschlagung vorgenommener Verfälschung einer Rechnungs-Urkunde, auch wegen nachläßiger und unordentlicher Rechnungsführung die Cassation von seiner Stelle, Unfähigkeit zu Bekleidung eines öffentlichen Amts und eine zweijährige Zuchthausstrafe, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze aller außer Verrechnung gelassener Accise-posten, nebst den Zinsen daraus, so wie zu Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten.

Am 16. Juli wurde:

14. der zu Stuttgart in Untersuchung gekommenen Christine Barbare Mayer, von Reutlingen, wegen wiederholter Unzucht in der Residenzstadt, wiederholten Vagirens, frechen und unanständigen Betragens, auch Lügens vor Gericht, neben dem Ersatze ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten eine vierzehenmonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten;

15. dem Festungssträfling Johann Rau, von Ulm, wegen Rauferei mit einem Mitsträfling, unbotmäßigen und injuriösen Betragens gegen seine Wache und seinen Aufseher, Ehren-Beleidigung des Auditors Schertlin, und wiederholten unbotmäßigen Betragens während der Untersuchung, neben der Verbindlichkeit zur Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten eine fünfzehenmonatliche Festungsstrafe zuerkannt.

Am 18. Juli wurde:

16. der Advokat und vormalige Forstkassier Johann Christoph Majer zu Ludwigsburg wegen durch Kassen-Eingriffe gesetzten Restes, welchen er zwar, jedoch nur durch Betrügereien an Kassen-Gläubigern, wieder erstattet hat, auch wegen höchst unordentlicher Amts- und Kassen-Führung von der Stelle eines Advokaten cassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens und zu Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten mit fünfzehenmonatlicher Zuchthausstrafe belegt.

Am 20. Juli wurden verurtheilt:

17. der zu Eßlingen in Untersuchung ge-

kommene Ipser Franziskus Rießler, von Goßbach, Oberamts Geißlingen, wegen nächsten Versuchs einer Nothzucht unter erschwerenden Umständen, und wegen verwegenen Diebstahls, neben dem Ersatze der etwaigen Kur- so wie der Haft- und Untersuchungs-Kosten, auch des Schadens, zu vierjähriger Zuchthausstrafe;

18. der zu Eßlingen in Untersuchung gekommene Küferknecht Ferdinand Schwarz, von Münster, Oberamts Cannstadt, wegen wiederholten Diebstahls zu einer Züchtigung mit fünf und zwanzig Stockstreichen und zu neunmonatlicher Festungsstrafe, auch nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünf Monaten, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten;

19. Friedrich Kunzi, von Hohnacker, Oberamts Waiblingen, wegen Uebertretung der Confination, wiederholten Bettelns und Vagirens, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe und nachheriger Stellung unter strenge polizeiliche Aufsicht;

20. die zu Heilbronn in Untersuchung gekommene Regine Catharine Beyerlin, von Möckmühl, Oberamts Neckarsulm, wegen mehrerer, größtentheils unter erschwerenden Umständen verübter, im rechtlichen Sinne vierter Diebstähle, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- auch $\frac{7}{8}$ der Untersuchungs-Kosten zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm, und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünf Monaten;

21. auf den Grund einer von dem Oberamtsgerichte Cannstadt geführten Untersuchung Veronika Schwager, von Neresheim, wegen wiederholten Hausdiebstahls, wegen Betrugs, Vagirens und anderer unbedeutenderer Vergehen, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, so wie zu Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe.

Am 23. Juli wurde:

22. Johann Friedrich Müller, Revisor bei dem Königlichen Kriegs-Rath, wegen fortgesetzter Veruntreuung einer bedeutenden Quantität von Militär-Rechnungs-Akten, von seiner Stelle cassirt,

zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und mit viermonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung belegt.

Am 24. Juli wurden verurtheilt:

23. der zu Cannstadt in Untersuchung gekommene Mezgerknecht Friedrich Brenzinger, von Berg, wegen nahen Versuchs der Nothzucht, in Betracht mildernder Umstände, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu fünfzehenmonatlicher Zuchthausstrafe;

24. Georg Haur, von Kirchheim, Oberamts Besigheim, wegen incestuosen Ehebruchs, neben Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu drei und ein halbmonatlicher Festungsstrafe.

Am 27. Juli wurden verurtheilt:

25. Johann Georg Stieger, von Bothnang, Amts Oberamts Stuttgart, wegen wiederholten Wald-Excesses, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu zweimonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von zwei Monaten;

26. der zu Waiblingen in Untersuchung gekommene Jakob Röder, von Finsterroth, Oberamts Weinsberg, wegen wiederholter, zum Theil ausgezeichneter Diebstähle, sodann wegen Vagirens und Ueberschreitung der Confination, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu zwei und einhalbjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von zwei Jahren.

Am 30. Juli wurden folgende Strafen erkannt:

27. gegen Rosine Margarethe Heubach, von Eßlingen, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, wegen Unterschlagung und verbotener Rückkehr in die Residenzstadt Ludwigsburg, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von drei Monaten;

28. gegen die zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Marie Barbare Hiller, von Kirchheim, wegen wiederholten Vagirens,

wiederholten verbotswidrigen Eintritts in die Residenzstädte Stuttgart und Ludwigsburg und wegen wiederholter gewerbsmäßiger Unzucht in der Residenz, neben Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten eine sechzehenmonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von acht Monaten, nach deren Erstehung sie unter besondere strenge Aufsicht ihrer Orts-Obrigkeit zu stellen ist;

29. gegen Andreas Fink, von Oetisheim, Oberamts Maulbronn, wegen dritten und dabei großen und ausgezeichneten Diebstahls, ferner wegen wiederholten Vagirens und respektswidrigen Betragens gegen den Orts-Schultheißen, neben dem Ersatze des Schadens, und Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten, eine achtzehenmonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf neun Monate;

30. gegen Caroline Hasser, von Lachweiler, Oberamts Weinsberg, wegen dritten Diebstahls, Funddiebstahls, Fälschung, Betrugs, und anderer Vergehen, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten, eine vierzehenmonatliche Zuchthausstrafe mit Willkomm, und nachherige Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf sieben Monate.

2.) Civil-Senat.

1. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Hofschuhmacher Friedrich Mayer daselbst, Bekl., Anten, und Friedrich Pfeilderer zu Waiblingen, als Pfleger des Friedrich Letter daselbst, Kl., Aten, Schuldforderung betreffend, wurde unterm 22. Mai, insin. 10. Juni, die Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz, für verlassen erklärt.

2. In der Rechtssache der Gemeinde Widdern, Liquidantin, Wiederbekl., Producentin, Productin, gegen den Contradiktor in der Debitsache der Freiherren Philipp Dieterich und Wilhelm Heinrich v. Gemmingen-Widdern, Katen, Nachkläger,

Producten, Producenten, Steuer-Forderung in der Vor- und Holzgelds-Forderung in der Nachklage betreffend, wurde das unterm 28. December 1816 ausgesprochene Urtheil durch Erkenntniß vom 2. Mai, ins. 15. und 19. Juni, unter Compensation der Kosten für unbedingt erklärt.

3. In der Rechtssache der Stiftsdame Christiane von Gemmingen zu Pforzheim, Latin, Producentin, gegen den Contradiktor in der Debitsache des Freiherrn Philipp Dietrich von Gemmingen-Widdern, Laten, Producten, Zins aus einer Forderung von 200 fl. betreffend, wurde das unterm 28. December 1816 ausgesprochene Lokations-Urtheil durch Erkenntniß vom 26. April, ins. 30. Mai, unter Verurtheilung der Liquidantin in die Prozeß-Kosten für unbedingt erklärt.

4. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Brackenheim zwischen Marie Johanne, Wittwe des Johann Friedrich Brukmann zu Stetten, Bekl., Antin, und Johann Adam Brukmann daselbst, Kl., Aten, die Gültigkeit eines Vergleichs betreffend, wurde die gegen das am 29. Oktober 1816 eröffnete Urtheil erster Instanz eingelegte Appellation wegen versäumter Nothfrist der Akten-Petition durch Erkenntniß vom 29. Mai, ins. den 15. Juni, unter Verurtheilung der Antin in die Prozeß-Kosten nicht angenommen.

5. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Kaufmann Ludwig Albrecht Heinrich Hauf zu Ludwigsburg, Luten, Anten, und der Gant-Curatel der Kaufleute Weckherlin und Comp., Latin, Atin, Absonderungs-Recht im Gante betreffend, wurde das Urtheil erster Instanz durch Erkenntniß vom 7. Juni, eröffnet den 1. Juli, unter Vergleichung der Kosten abgeändert.

6. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Cannstadt, als Remissionsgericht zwischen Jakob Neuhäuser und Consorten von Metterzimmern, Kl., Anten, und dem Anwalt Hepting daselbst, Bekl., Aten, Entschädigungs-Forderung für die Gemeinde Metterzimmern betreffend, wurde vermöge Urtheils vom 19. März, ins. 23. Juni, das unterm 17. August 1818 eröffnete Erkenntniß erster Instanz, unter Verurtheilung der Kl., Nten, in $\frac{5}{6}$ und des Aten in $\frac{1}{6}$ der Prozeß-Kosten, theils bestätiget, theils abgeändert.

7. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Eßlingen zwischen den Erben des verstorbenen Glasermeisters Johann Georg Koch daselbst, Kl., Anten,

und Johannes Hauser, von Plochingen, Bekl., Aten, eine Schuldforderung nebst Zinsen betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 2. und 24. April, ins. 23. Juni, das unterm 7. April 1820 eröffnete Urtheil erster Instanz unter Vergleichung der Prozeß-Kosten abgeändert.

8. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Vaihingen zwischen dem Kaufmann Friedrich Bohnenberger zu Pforzheim, Lnten, Anten, und mehreren anderen Gläubigern des Michael Kienle zu Roßwag, Mitlnten, Aten, Lokation in dem Kienle'schen Gante betreffend, wurde die gegen das am 27. Juni 1818 eröffnete Prioritäts-Urtheil nebst Gant-Verweisung ergriffene Appellation wegen Mangels an der appellabeln Summe durch Erkenntniß vom 21. Juni, ins. 5. Juli, nicht angenommen, und der Nt in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

9. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Backnang zwischen dem Hirschwirth Georg Friedrich Schneider zu Unterbrüden, Kl., Nten, und dem Oberacciser Friedrich Lederer zu Backnang Bekl., Aten, Forderung aus einem Lieferungs-Geschäfte betreffend, wurde das Erkenntniß vom 30. August 1821 wegen Versäumniß des dem Nten nachgelassenen Beweises unterm 21. Juni, ins. den 5. Juli, für unbedingt erklärt.

10. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Leonberg zwischen Regine, geb. Feiler, Ehefrau des Jean Rivoir zu Flacht, Bekl., Antin, und Johann Georg Böhmler daselbst, Kl., Aten, Injurien-Klage betreffend, wurde durch Beschluß vom 4. und ins. 27. Juni das Urtheil erster Instanz unter Verurtheilung der Antin in die Prozeß-Kosten zweiter Instanz bestätigt.

11. In der Rechtssache erster Instanz zwischen dem geheimen Hofrath Neuffer zu Gailldorf, Kl., und mehreren Miterben der Verlassenschaft der zu Stuttgart verstorbenen Luise Neuffer, Bekl., Herausgabe eines Fideicommisses betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 12. Juni, ins. 4. Juli, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten gegen die Beklagten condemnatorisch erkannt.

12. Am 28. Mai, publicirt den 11. Juli, wurde in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Böblingen zwischen dem Müller Johann Friedrich Seeger, von Sindelfingen, Kl., Nten, und dem Gemeinderath Georg Friedrich Oesch daselbst, als vormaligen Oberamtmann Krafft'schen Gant-Güterpfleger, Bekl., Aten, die Zurückforderung von bezahlten

Nichtschulden betreffend, die Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde nicht angenommen, und der Ant unter Verurtheilung in die Kosten dieser Instanz damit abgewiesen.

13. In der Rechtsstreitigkeit zwischen Thomas Krauß, von Ober-Grießheim, Kl., und dem Königl. Finanz-Departement, Bekl., Eviktions-Leistung wegen aufgehobener Steuerfreiheit betreffend, wurde die Klage wegen gänzlicher Grundlosigkeit ohne weitere Verhandlung der Sache durch Erkenntniß vom 5., eröffnet den 12. Juni, abgewiesen, und der Kläger in die Kosten verurtheilt.

14. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Ludwigsburg zwischen dem Commun-Rechnungs-Revisor Johann Gottlieb Mayer daselbst, Liquidanten in dem Conkurse des vormaligen Bärenwirths Klein allda, nun Beständers zu Kornwestheim, Nten, und der Hospitalpflege zu Ludwigsburg, Mit-Liquidantin, Atin, die an ein zuerkanntes Absonderungs-Recht geknüpfte Beschwerde der Entrichtung von Grundzinsen betreffend, ist die Berufung durch das am 5. Juli gefällte, den 15. Juli eröffnete Urtheil wegen Versäumnisses der fünfzehentägigen Nothfrist, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, nicht angenommen worden.

15. In der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Hof-Schreiner Schweikle zu Stuttgart, Kl., Jaten, und dem Staats-Minister Freiherrn von Jasmund daselbst, Bekl., Inten, Wiedereinsetzung des Bekl., Inten, in den vorigen Stand gegen die versäumte Frist zu Einreichung der Einredeschrift in der Neben- dann eine Schuldforderung von 243 fl. 30 kr. samt Zinsen in der Hauptsache betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 14. Mai, ins. 13. Juli, nach vorgängiger Wiedereinsetzung des Bekl., Inten, in den vorigen Stand gegen genanntes Versäumniß unter Vergleichung der Prozeß-Kosten in der Hauptsache, und Verurtheilung des Bekl., Inten, in die der Nebensache, derselbe zu Bezahlung der seit Jakobi 1819 an der libellirten Schuld verfallenen Raten samt Verzugszinsen verurtheilt.

16. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Metzger Carl Murr von da, Kl., Anten, und seiner vermeintlichen Ehefrau, Friderike Schurr ebendaselbst, Bekl., Atin, Privat-Genugthuung und Schadens-Ersatz betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 12. Juni, ins. 3. Juli, die Berufung wegen versäumter Frist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt,

und der Ant in die Prozeß-Kosten dieser Instanz verurtheilt.

17. In der Appellationssache von dem vormaligen Stadtgerichte Stuttgart zwischen der verwittweten Hof-Fischerin Magdalene Niesser daselbst, unter Beistand ihres gerichtlich verpflichteten Kriegsvogts, Stadtraths Schön, Entin, Atin, und Heinrich Niesser, Quartiermeister beim Königl. fünften Infanterie-Regiment in Ludwigsburg, Enten, Aten, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen einen zwischen letzterem und seinen Geschwistern eingegangenen Güter-Gemeinschafts-Vertrag betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 14. Mai, ins. 11. Juli, das unterrichterliche Erkenntniß unter Vergleichung der Prozeß-Kosten beider Instanzen bestätigt.

18. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Cannstadt zwischen der Ehefrau des Chirurgen Stattmann zu Untertürkheim, und dem Bäckermeister Friedrich Krauß zu Stuttgart, Jaten, Aten, und der Heiligenpflege zu Untertürkheim, Intin, Atin, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumten Beweis, und in der Hauptsache das Vorzugsrecht der Forderung der Atin in dem Konkurs des Schusters Johann Friedrich Ehemann zu Untertürkheim betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 9., eröffnet 28. Juli, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Anten in die Kosten verworfen.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Den 3. Juli wurde:

1. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Rottweil geführten Untersuchung der suspendirte Schultheiß und Unteraccisor Martin Stoll, von Täbingen, wegen Urheberschaft und beziehungsweise nächster Theilnahme an den bei der Gemeinde-Verwaltung in Täbingen mehrjährig fortgesetzten Nebenrechnungen, sodann wegen mehrfältiger, in dieser Beziehung verübten Fälschungen, fortgesetzter Theilnahme an verbotenen Gemeindezechen, grober Eigenmächtigkeiten, unordentlicher Rechnungsführung und dadurch verschuldeter Vernachtheiligung seiner Kasse als Unteraccisor, so wie wegen anderwärtiger Dienstvergehen, neben Entsetzung von seinen bis jetzt bekleideten Aemtern

und Unfähigkeits-Erklärung zu Versehung irgend einer öffentlichen Stelle zu einer fünfmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt, und zugleich rücksichtlich des Schadens-Ersatzes und der Untersuchungs-Kosten das Angemessene verfügt.

Den 4. Juli sind:

2. Johannes Rall, von Ehningen, Oberamts Urach, wegen wiederholten Conkubinats und Vagirens, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Verhaft- und der sämtlichen Untersuchungs-Kosten zu einer dreimonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe und zu nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Rottenburg bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von drei Monaten, und

3. Michael Schaible, von Agenbach, Oberamts Calw, wegen im rechtlichen Sinne dritten und ausgezeichneten Diebstahls zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen mit derbem Willkomm, und zu nachheriger Einschließung in das Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf die Dauer von vier Monaten, so wie zum Ersatz des Schadens, seiner Verhaft- und der Untersuchungs-Kosten verurtheilt, und verfügt worden, daß letzterer fernerhin unter genaue ortspolizeiliche Aufsicht gestellt werden soll.

Den 8. Juli wurde:

4. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Freudenstadt in Untersuchung gekommenen Anton Friz, von Unterthalheim, Oberamts Nagold, wegen wiederholten und ausgezeichneten jedoch ersetzten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung seiner Verhaft- und der Untersuchungs-Kosten eine viermonatliche Festungs-Arbeitsstrafe ausgesprochen.

An demselben Tage ist:

5. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Urach geführten Untersuchung:

a) der Gemeindepfleger und Gemeinderath Johannes Kuhn, von Gruorn, wegen eines durch Kassen-Eingriffe herbeigeführten Kassen-Rests, geführter Nebenrechnungen, betrügerischer Anrechnungen in einem Taglohns-Zettel, Veruntreuung bei der Verwaltung einer Gantmasse, Rechnungs-Unordnung, Eigenmächtigkeiten und verschuldeten Vermögenszerfalls seiner Aemter entsetzt, zu Bekleidung jeder öffentlichen Stelle für unfähig erklärt, und unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests zur Strafe, noch mit einer dreijährigen Zuchthausstrafe zu Markgröningen belegt, und

b) der Schultheiß, Cameralamts-Unterpfleger und Pferchmeister Jakob Leibfarth, von Gruorn, wegen Mitwissenschaft und Duldung der geführten Nebenrechnungen, Theilnahme an Zechen auf Gemeindekosten und wegen Theilnahme und beziehungsweise Miturheberschaft bei zweien Fälschungen durch unrichtige Ausstellung von Schuldscheinen auf die Gemeinde, so wie wegen eigenmächtiger Verwendung von Gemeinde-Holz zu eigenem Vortheil und wegen mehrfacher unvorsichtiger Beurkundungen, neben Entsetzung von seinen bisher bekleideten Aemtern und Unfähigkeits-Erklärung zu Verwaltung jeder öffentlichen Stelle zu fünfwöchiger Festungs-Arbeitsstrafe innerhalb der Festung verurtheilt, auch rücksichtlich der Erstattung des gestifteten Schadens, der Verhaft- und der Untersuchungs-Kosten das Geeignete verfügt worden.

Den 11. Juli wurden verurtheilt:

6. der zu Rottweil in Untersuchung gekommene Joseph Strobel, von Weigheim, Oberamts Tuttlingen, wegen wiederholten und großen Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Ersaz des Schadens, seiner Verhaft- und der Untersuchungs-Kosten zu siebenmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen, und

7. der Mezger Baltas Lamparter, von Reutlingen, wegen wiederholten, durch Einsteigen qualificirten Diebstahls zu siebenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und zu nachheriger wenigstens dreimonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus, so wie zum Ersatz des Schadens seiner Verhaft- und der Untersuchungs-Kosten.

Den 18. Juli sind:

8. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Oberndorf geführten Untersuchung:

a) Joseph Wiesenfath, von Ahldorf, Oberamts Horb, wegen wiederholten Conkubinats und wiederholten Vagirens zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und zu nachheriger wenigstens dreimonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus, und

b) Adelheide Rupp, von Empfingen im Sigmaringen'schen, wegen wiederholten Conkubinats, auch wiederholten Bettelns und Vagirens zu drei und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen verurtheilt, und hiebei weiter verfügt worden, daß jeder Theil seine Haft- und die Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu tragen habe, nach erstandener Strafe ersterer unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt, und leztere unter Bedrohung mit empfindlicher

Strafe auf den Fall des Wiederbetretens aus dem Königreich verwiesen werden solle.

Den 19. Juli wurde:

9. der Schultheiß Kraft, von Schwarzenberg, Oberamts Neuenbürg, wegen intellektueller Urheberschaft einer Nebenrechnung zu Bedeckung unerlaubter, zum Theil von ihm selbst veranlaßter Ausgaben, sodann wegen einbekannter Fertigung eines falschen Protokolls über einen Holzverkauf und anderer Dienstvergehen, auch sonstiger Verfehlungen, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz der durch die Nebenrechnung der Communkasse entzogenen Einnahmen und von ⅔ an den aufgelaufenen Untersuchungs-Kosten seines Amtes entsetzt und zu Bekleidung jeder öffentlichen Stelle für unfähig erklärt.

Sodann sind an demselben Tage weiter verurtheilt worden:

10. Anne Marie Stoz, von Rosenfeld, Oberamts Sulz, wegen Conkubinats, Vagirens, Widersetzlichkeit gegen einen Gensd'armen und kleinen Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des letztern und der auf ihre Beifahung verwendeten, so wie ihrer Haft- und ⅔ der neuerdings aufgelaufenen Untersuchungs-Kosten zu einer fünfmonatlichen Zuchthausstrafe in Markgröningen, und

11. der bei dem Oberamtsgerichte Rottenburg in Untersuchung gekommene Conrad Schmid, von Entringen, Oberamts Herrenberg, wegen wiederholten jedoch ersetzten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Verhaft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen und zu nachheriger wenigstens viermonatlicher Einschließung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Rottenburg.

Den 22. Juli wurden:

12. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Urach geführten Untersuchung:

a) Christian Lotterer, von Ehningen, wegen grober Unbotmäßigkeit gegen den Oberamtmann von Kaufmann zu Urach und den Amtmann Faber zu Ehningen, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen zwei Gensd'armen und Aufforderung der zusammengelaufenen Volksmenge zu gleicher Widersetzlichkeit, ferner wegen Lärmens und Schimpfens auf öffentlicher Straße und Brechung eines Handgelübdes, endlich wegen thätlicher Mißhandlung des Martin Kuhn, von Linsenhofen, zu achtmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe;

b) Melchior Hummel, von Ehningen,

wegen gleicher Vergehen ebenfalls zu achtmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe;

c) Jakob Hoffmann, von Ehningen, wegen grober und injuriöser Unbotmäßigkeit gegen den Oberamtmann v. Kaufmann, verbunden mit thätlicher Widersetzlichkeit gegen zwei Gensd'armen und Aufforderung der versammelten Volksmenge zu gleicher Widersetzlichkeit, so wie wegen Brechung eines Handgelübdes, zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, und

d) David Rall, von Ehningen, wegen grober Unbotmäßigkeit gegen den Oberamtmann v. Kaufmann, den Amtmann Faber und zwei Gensd'armen, ferner wegen Lärmens und Schimpfens auf öffentlicher Straße und Brechung eines Handgelübdes, endlich wegen Theilnahme an einem Complot zu thätlicher Mißhandlung des Martin Kuhn, zu einer fünfmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt,

auch jedem der vier Inquisiten seine Haft- und $\frac{1}{4}$ der Untersuchungs-Kosten, die Kurkosten des Martin Kuhn aber den drei Inquisiten Lotterer, Hummel und Rall zugeschieden.

An demselben Tage ist:

13. auf die von dem Oberamtsgerichte Rottweil geführte Untersuchung der suspendirte Schultheiß Mogger, von Dautmergen, wegen Miturheberschaft, beziehungsweise Theilnahme an den in der dortigen Gemeinde-Verwaltung viele Jahre hindurch fortgeführten Nebenrechnungen und mehreren Fälschungen zu Bedeckung derselben, so wie wegen anderer Dienstvergehen, neben Entsetzung von seiner Schultheißenstelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes zu einer vierwöchigen Gefängnißstrafe, so wie zum Ersatz des verursachten Schadens und zweier Fünftheile der Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

Den 23. Juli wurde:

14. dem Christoph Kogel, von Reutlingen, wegen vorsätzlicher Verwundung seiner Ehefrau durch einen Messerstich, mehrfältiger früherer, sowohl gegen Letztere als den Taglöhner Hölle ausgestoßenen Drohungen, thätlicher Mißhandlung seines zehenjährigen Sohnes und der Tochter des Weingärtners Klein, und wegen ehebrecherischen Zuwandels zu der Catharine Küfner, unter Bedrohung mit einer durch körperliche Züchtigung geschärften Zuchthausstrafe für den Rückfall in ähnliche Vergehungen eine sechsmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe zuerkannt, und ihm seine

Verhaft- Azungs- und sämtliche Untersuchungs-Kosten zugeschieden.

Den 16. Juli wurden verurtheilt:

15. Ernst Haarer, von Neubulach, Oberamts Calw, wegen wiederholten und ausgezeichneten Diebstahls, fortgesetzter Völlerei, auch ausgestoßener Drohungen und wirklicher Thätlichkeiten gegen seine Ehefrau, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und $\frac{7}{8}$ der Untersuchungs-Kosten zu zehenmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen, und zu nachheriger wenigstens zehenmonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus;

16. der bei dem Oberamtsgerichte Herrenberg in Untersuchung gekommene Ludwig Kromer, von Beuren, Oberamts Nürtingen, wegen wiederholten Konkubinats, so wie wegen Vagirens unter Brechung der Confination zu drei und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, so wie zu Bezahlung seiner Verhaft- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, und

17. der bei dem Oberamtsgerichte Reutlingen in Untersuchung gekommene Franz Xaver Groß, von Dotternhausen, Oberamts Spaichingen, wegen mehrerer ausgezeichneten, in Genossenschaft verübten Diebstähle zu einer drei und einhalbmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe unter Vorbehalt eines Strafzusatzes auf den Fall, daß durch die angeordnete weitere Untersuchung eine größere Verschuldung gegen denselben erhoben werden sollte, und unter Aussetzung der Verfügung wegen der Haft- und Untersuchungs-Kosten auf das Resultat der weiteren Untersuchung.

Den 19. Juli ist:

18. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Spaichingen in Untersuchung gekommenen Felix Honer, von Gößlingen, Oberamts Rottweil, wegen kleinen ausgezeichneten und im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten und unter Vorbehalt eines Strafzusatzes, im Falle sich in Bezug auf die angezeigte wiederholte Uebertretung seiner Confination ein weiterer Reat herausstellen sollte, eine neunzehenmonatliche Zuchthausstrafe in Markgröningen nebst Willkomm und nachherige Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf ein Jahr, mit der weitern Bestimmung ausgesprochen worden, daß nach deren Erstehung Inquisit unter strenge ortspolizeiliche Aufsicht zu stellen sey.

An demselben Tage wurde:

19. der den 18. Februar d. J. unter Vor-

behalt eines Strafzusatzes zu einer sechsmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilte Schuhmacher Jakob Friedrich Köhrer, von Dornstetten, in Folge der inzwischen von dem Oberamtsgerichte Freudenstadt geführten weiteren Untersuchung wegen mehrerer weiter erhobenen, nicht ersetzten Unterschlagungen im Gesamtbetrag von 34 fl. 38 kr., neben der Verbindlichkeit zum Ersatz derselben, so wie der neueren Untersuchungs-Kosten, mit einem Strafzusatz von einem Monat Festungs-Arbeitsstrafe belegt.

Endlich ist an demselben Tage:

20. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Reutlingen geführten Untersuchung der suspendirte Schullehrer und Rathsschreiber Johann Martin Hofer, von Ohmenhausen, wegen einer betrüglichen Capital-Aufnahme auf fremden Namen mittelst Fälschung der zu Bestellung einer öffentlichen Hypothek und zur Erschleichung ihrer oberamtsgerichtlichen Legalisirung erforderlichen Urkunden, auch Eintragung dieser falschen Hypothek in das Unterpfandsbuch und anderer Dienstvergehen, so wie wegen Verleitung mehrerer Zeugen zu unwahren Aussagen vor Gericht, von seinen Stellen entsetzt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt und zu einer drei und einhalbmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, so wie zum Ersatz der sämtlichen Untersuchungs-Kosten verurtheilt werden.

2.) Civil-Senat.

Den 2. Juli ist:

1. Johannes Rath, von Dettingen, mit dem von ihm in seiner vor dem Oberamtsgerichte Urach verhandelten einen Abrechnungsstreit betreffenden Rechtssache gegen Peter Rath, von Dettingen, dahier vorgebrachten Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der fünfzehntägigen Appellationsfrist abgewiesen, und in die hierdurch veranlaßten Kosten verurtheilt worden.

Den 3. Juli wurde:

2. der von Johannes Götz, von Unterthalheim, gegen das von dem Oberamtsgerichte in Nagold wider ihn eingeleitete Gantverfahren ergriffene Rekurs als grundlos verworfen.

Den 9. Juli ist:

3. der von dem Dominikus Lohmüller in Börstlingen, ergriffene Rekurs gegen das von dem Oberamtsgerichte Horb wider

ihn ausgesprochene Gant = Erkenntniß durch Ordination erledigt worden.

Den 10. Juli wurde:

4. in der Rechtssache erster Instanz zwischen der Pfarrei zu Altingen, Oberamts Herrenberg, Jantin, und der Königl. Hof = und Domänenkammer in Stuttgart, Jatin, den Besitz des Obst = Zehenten auf den zu Aeckern umgebrochenen Weinbergen der Orts = Markungen von Altingen und Kayh betreffend, unter Beweis = Vorbehalt für die Jntin die Jatin von der gegen sie angestellten Klage entbunden, und erstere in die Kosten dieses Rechtsstreits verurtheilt.

An demselben Tage ist:

5. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Rottenburg zwischen dem Mezger Andreas Katz, von Remmingsheim, Kl., Anten, und der Wittwe des Matthäus Lumpp von da, Anne Barbare geb. Katz, cum curatore, Bekl., Atin, Compensation gegenseitiger Forderungen betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß vom $\frac{14}{27}$. März 1821 unter einer modificirenden Bestimmung bestätigt, und der Ant in die Kosten beider Instanzen verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde:

6. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Sulz zwischen Adam Keck, von Wittershausen, Kl., Anten, und Johannes und Joseph Schmid daselbst, Bekl., Aten, Vindikation eines Waldtheils betreffend, der Ant mit dem von ihm vorgebrachten Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das in dieser Sache ausgesprochene desertorische Erkenntniß abgewiesen.

An demselben Tage ist ferner:

7. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Rottweil zwischen Bartholomäus Steinwandel, von Dunningen, Kl., Anten, und dem Schultheißen Bühler daselbst, Bekl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, die ergriffene Berufung wegen unterlassener Einreichung der Beschwerdenschrift binnen der gesetzlichen Frist für verlassen erkannt, und Ant in die Kosten der zweiten Instanz verurtheilt worden.

Den 17. Juli wurde:

8. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Nagold, als Remissionsgerichte, zwischen der Stadt und dem Amt Herrenberg, Vorbekl., Nachkl., Anten, und dem gewesenen Landschafts = Kassier Neef, von Schramberg, Oberamts Oberndorf, nun dessen Erben, Vorkl., Nachbekl., Aten, eine Abrechnungsstreitigkeit betreffend, die Vorklage an den Richter erster Instanz zur Erledigung zurückgewiesen,

in der Nachklage aber der den Aten unterm 11. Februar 1812 auferlegte Beweis für desert erkannt, und im übrigen das unterrichterliche Erkenntniß mit Beweis-Nachlaß für die Aten und unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen abgeändert.

An demselben Tage ist:

9. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Urach zwischen der Wittwe Anne Marie Epplin, von Reutlingen, cum curatore, Kl., Producentin, Reproduktin, Antin, und Conrad Völter zu Metzingen, jetzt dessen Erben, Bekl., Produkten, Reproducenten, Aten, Rechnungs-Ablegung über pflegschaftliche Vermögens-Verwaltung betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß unter einer nähern Bestimmung bestätigt, und die Antin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde ferner:

10. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Tübingen zwischen dem Pfarrer, Professor Landerer zu Walddorf, Bekl., Anten, und dem Oberamtsgerichts-Beisitzer und Werkmeister Jakob Hiller zu Ludwigsburg, Kl., Aten, die Erstattung einer Schuldforderung samt Zinsen betreffend, das erstrichterliche Urtheil gleichfalls unter näheren Bestimmungen, jedoch unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen, bestätigt.

Den 19. Juli ist:

11. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Rottweil zwischen Michael Schrenk, von Schwenningen, Oberamts Tuttlingen, Liquidanten, Anten, und Johann Georg Benz, von Deißlingen, als Gantgüterpfleger des Johannes Benz daselbst, Liquidaten, Aten, Separations-Ansprüche betreffend, die ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift für verlassen erkannt worden, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz.

Am 24. Juli wurde:

12. in der Rechtssache erster Instanz zwischen der Stadt Tuttlingen, Kl., und der Königlichen Finanzkammer für den Schwarzwald-Kreis zu Reutlingen, Bekl., das Recht der Benutzung einer Wiese betreffend, die beklagte Stelle von der gegen sie erhobenen Klage entbunden, und die Klägerin in sämtliche Prozeß-Kosten verurtheilt.

An demselben Tage ist:

13. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Tübingen zwischen Sophie Friderike Maier, von Gültstein, Kl., Antin, und dem Schmid Stephan Stäb-

ler, von Kirchberg, Bekl., Aten, eine Klage aus einer Pflegschaft betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß unter Verurtheilung der Antin in die Kosten der zweiten Instanz bestätigt worden.

Den 30. Juli wurde:

14. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Neuenbürg zwischen der Königl. Cameral-Verwaltung daselbst, Namens der Königl. Ausstands-Commission, Kl., Antin, und Jakob Fischer, von Engelsbrand, Bekl., Aten, Schuldforderung betreffend, die ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift für verlassen erkannt, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten zweiter Instanz.

An demselben Tage ist:

15. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Balingen zwischen dem Lieutenant Christian In der Mühle zu Uigendorf, Kl., Anten, Producenten, und Jakob Höschle zu Balingen, jetzt dessen Erben, Bekl., Aten, Producten, eine vom Gläubiger cedirte Bürgschaftsklage betreffend, auf Abschwörung des Erfüllungs-Eides durch den Anten in Beziehung auf die in Frage stehenden Zahlungsposten, und auf den Fall der Abschwörung oder Verweigerung des Erfüllungs-Eides das Weitere sowohl in der Hauptsache als im Kostenpunkt erkannt worden.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Unterm 4. Juli wurde:

1. in der vor dem Oberamtsgerichte Schorndorf verhandelten Untersuchungssache Mathäus Berroth, von Seifferteshofen, wegen dritten Diebstahls und Vagirens zu siebenmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger dreimonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

2. in der vor dem Oberamtsgerichte Schorndorf verhandelten Untersuchungssache, der jüdische Jauner Isak Immanuel oder Sekel Mendel aus Mosbach im Königreich Baiern, wegen eines großen Diebstahls, eines lebensgefährlichen Angriffs auf den Gefangenenwärter zum Behuf der Entweichung, und wegen Vagirens, mit

drei und einhalbjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell, nebst derbem Willkomm belegt, und zugleich seine Auslieferung nach erstandener Strafe verfügt.

Den 6. Juli wurde:

3. der bei dem Oberamtsgerichte Oehringen in Untersuchung gekommene
  a) Friedrich Langjahr, von Heimrieth, Oberamts Weinsberg, wegen mehrjährigen ehebrecherischen Conkubinats und frecher Lügen vor Gericht, zu sechsmonatlicher Festungsstrafe, und
  b) die Rosine Küpf, von Kappel, Oberamts Oehringen, wegen gleicher Vergehen, zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Unter dem nämlichen Tage wurde:

4. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Oehringen in Untersuchung gekommenen
  a) Johann Georg Pröllochs, von Oehringen, wegen eines gegen den Stadtrath in Oehringen theils attentirten, theils wirklich verübten Betrugs, zum Behuf der Aufnahme der Catharine Seiferheld, von Künzelsau, in das Bürgerrecht, so wie wegen mehrjährigen Conkubinats mit Letzterer, eine fünfmonatliche Festungsstrafe, und
  b) gegen Catharine Seiferheld, von Künzelsau, wegen Miturheberschaft an dem theils attentirten, theils wirklich verübten Betruge des Pröllochs gegen den Stadtrath zu Oehringen, und wegen Conkubinats mit demselben, so wie wegen wahrheitswidriger Angaben vor der Obrigkeit, eine fünfmonatliche Zuchthausstrafe erkannt.

An demselben Tage wurde:

5. der bei dem Oberamtsgerichte Neresheim in Untersuchung gekommene Jakob Gerold, von Trawitz im Königreich Baiern, wegen verübten ersten kleinen, aber ausgezeichneten Diebstahls, zu viermonatlicher Festungsstrafe, nebst Ausweisung aus den Königl. Staaten, verurtheilt.

Den 9. Juli wurde:

6. in der commissarisch geführten Untersuchungssache gegen Melchior Ziegler, von Leinzell, und Genossen, ferner erkannt, daß Conrad von Lang aus Leinzell wegen entfernten Versuchs eines Raubs, wegen eines qualificirten und eines ausgezeichneten, kleinen, in Genossenschaft verübten, eines weitern kleinen einfachen Diebstahls, die dessen zweiten Diebstahl im rechtlichen Sinne constituiren, endlich wegen fünf entfernter Diebstahls-Versuche, des Adels für verlustig erklärt, und zu einjähriger Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung verurtheilt seyn soll.

Den 11. Juli wurde:

7. in der vor dem Oberamtsgerichte Gerabronn verhandelten Untersuchungssache:

a) Georg Adam Ritter, von Engelhardshausen, wegen versuchter Tödtung, gefährlichen Drohungen gegen die den Gefährdeten zu Hülfe Geeilten, thätlicher gefährlicher Widersetzlichkeit gegen die zu seiner Arretirung obrigkeitlich abgeschickten Personen, so wie wegen mehrjährigen Conkubinats, zu drei und einhalbjähriger Zuchthausstrafe;

b) Marie Barbare Fischer, von Herboldshausen, wegen Ehebruchs und mehrjährigen Conkubinats, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

8. in der vor dem Oberamtsgerichte Hall verhandelten Untersuchungssache gegen Carl Mann und Consorten von Mittelfischach, der Angeschuldigte Carl Mann wegen zweier in Gemeinschaft verübter theils ausgezeichneter theils qualificirter erster kleiner Diebstähle, neben Ersatz des Schadens, mit drei und einhalbmonatlicher Festungsstrafe belegt.

Den 15. Juli wurde:

9. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Hall geführten Untersuchung gegen die Magdalene Welz, von Tullau, wegen Ehebruchs und Calumnie, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, eine viermonatliche Zuchthausstrafe ausgesprochen.

Den 16. Juli wurde:

10. in der von dem Oberamtsgerichte Oehringen verhandelten Untersuchungssache, Wilhelm Heinrich Bick, von Murr, wegen zweiten einfachen aber großen Diebstahls, so wie wegen Unzuchts-Vergehens, zu achtmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

An demselben Tage ist:

11. in der vor dem Oberamtsgerichte Gmünd verhandelten Untersuchung gegen Ferdinand Oberkirch von da, wegen kleinen aber ausgezeichneten und wiederholten Diebstahls, so wie wegen verübten Betrugs, eine viermonatliche Festungsstrafe erkannt worden.

An demselben Tage wurde:

12. auf den Grund einer von dem Oberamtsgerichte Gmünd geführten Untersuchung, Vincenz Abele, Küfer von Herlikofen, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen öffentliche Personen, Unbotmäßigkeit und Injurien, zu viermonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Den 18 Juli wurde:

13. in der vor dem Oberamtsgerichte Aalen verhandelten Untersuchungssache, Barbare Kaiser, von Fachsenfeld, wegen ersten

kleinen aber fortgesetzten Hausdiebstahls und Veruntreuungen eine drei und einhalbmonatliche Zuchthausstrafe erkannt.

An demselben Tage wurde:

14. in der von dem Oberamtsgerichte Neresheim geführten Untersuchung, der Schultheiß Schneider, von Waldhausen, wegen gesetzwidriger sich selbst geleisteter Zahlung aus der Amtskasse auf einen noch nicht dekretirten, die Amtskasse nicht berührenden Diätenzettel, so wie wegen Rechnungsfälschung und eines durch unordentliche Amts- und Rechnungsführung gesetzten Kassenrests, neben Cassation von seiner Stelle als Schultheiß und Unteraccisor, auch Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amts, mit zweimonatlicher Festungsstrafe belegt.

Den 20. Juli wurde:

15. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Welzheim in Untersuchung gewesenen Franz Wagner, von Vorderhundsberg, wegen Erscheinens vor dem Oberamtsgerichte im betrunkenen Zustande, und wegen tumultuarischen Benehmens im Gefängnisse, so wie wegen ausgestoßener Schimpfreden gegen die Obrigkeit, über die ihm vermöge Erkennisses vom 25. Juni d. J. zuerkannte viermonatliche Festungsstrafe, ein Zusatz von acht Tagen Festungsstrafe ausgesprochen.

Unterm 26. Juli wurde:

16. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Welzheim geführten Untersuchung, Johanne Kolb, von Essingen, Oberamts Aalen, wegen wiederholten Vagirens, gewerbsmäßiger Unzucht, und Lügen vor Gericht, zu zehenmonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm, und zu nachheriger sechsmonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus, so wie in sämtliche Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten, verurtheilt.

Den 27. Juli wurde:

17. in der von dem Oberamtsgerichte Welzheim geführten Untersuchung, Christian Gros, von Lorch, Oberamts Welzheim, wegen verübter grober, zum Theil öffentlicher Verbal-Injurien und ausgestoßener gefährlichen Drohungen, desgleichen wegen Unbotmäßigkeit und Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener, so wie wegen Erpressung und wegen verübten Ehebruchs, zu siebenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

18. in der von dem Oberamtsgerichte Gmünd geführten Untersuchung:

a) gegen Adam Schmid, von Leinzell, wegen wiederholten ehebrecherischen Con-

kubinats, dessen er Läugnens unerachtet rechtlich für überwiesen angenommen, so wie wegen Vagirens, eine siebenmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe, und

b) gegen Anne Marie Geiger, von Untergröningen, Oberamts Gaildorf, wegen fortgesetzten ehebrecherischen Conkubinats und Vagirens, ein Zusatz von weiteren zwei Monaten zu der unterm 10. November vorigen Jahrs gegen sie erkannten sechsmonatlichen Zuchthausstrafe ausgesprochen.

2.) Civil-Senat.

Unterm 6. Juli wurde:

1. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte in Gerabronn zwischen Georg Friedrich Unger, von Roßberg, Kl., Anten, und Georg Michael Neber, von Gammesfeld, Bekl., Aten, Wiedereinsetzung gegen einen abgeschworenen Schiedseid und Klage auf Entschädigung betreffend, die eingelegte Ation wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde abgewiesen, und Ant in die Kosten der zweiten Instanz verurtheilt.

Am 8. Juli wurde:

2. in der vor dem Oberamtsgerichte in Crailsheim verhandelten Rechtssache des Adam Maier, vom Schleehardshof, Kl., Anten, wider den Georg Leonhard Bürklen, von Eichenau, Bekl., Aten, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und der Ant in die Kosten verfällt.

An demselben Tage wurde:

3. in der Ationssache zwischen Leonhard Schonbacher, von Aicherbachhof, Kl., Anten, und den Kindern des Friedrich Rommel allda, Bekl., Aten, einen Gutskauf betreffend, die Bitte der Aten um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verworfen.

An demselben Tage wurde:

4. in der Ationssache zwischen Nikolaus Stark, von Sechtenhausen, Lnten, Anten, und Nikolaus Derkinger, von Geislingen, und Consorten, Laten, Aten, Vorzugsrecht im Dambacherschen Gante zu Schnaitheim betreffend, erkannt, daß der dem Anten Stark nachgelassene Beweis wegen Versäumung der ihm deshalb anberaumten Frist für desert zu erklären, und daß das am 9. März 1822 ausgesprochene Erkenntniß für purificirt anzunehmen sey.

Am 13. Juli wurde:

5. in der Berufungssache von dem Oberamtsgerichte Ellwangen zwischen der Schulden-Tilgungs-Kasse, Lantin, Antin, und der Landes-Nothdurfts-Kasse daselbst, Mit-Lntin, Atin, Vorzug in dem Gante des verstorbenen Marsch-Commissärs Prahl betreffend, theils confirmatorisch, theils reformatorisch erkannt, und die Kosten gegenwärtiger Instanz verglichen.

An demselben Tage wurde:

6. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Aalen zwischen Anton Wengert, Schmidt von Neuler, Kl., Anten, und Aloys Schoch, Schmidt zu Hütlingen, Bekl., Aten, Reukaufs-Forderung von 200 Gulden samt Kosten und Zinsen betreffend, reformatorisch mit Beweis-Nachlaß erkannt, die Entscheidung des Kostenpunkts aber auf das End-Erkenntniß ausgesetzt.

Unterm 20. Juli wurde:

7. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Schorndorf zwischen der verwittweten Juliane Wolf zu Beutelsbach, Kl., Antin, und Johann Friedrich Lutz daselbst, Bekl., Aten, Aufhebung einer Vermögens-Uebergabe, jetzt Eideszuschiebung betreffend, auf Eidesleistung erkannt, und in eventum die End-Entscheidung beigefügt.

An demselben Tage wurde:

8. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Crailsheim zwischen Leonhard Mögel zu Wüldershub, Imploranten, Anten, und Michael Beck, von da, Imploraten, Aten, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Vergleichs-Annullirung betreffend, die Ation wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, und der Ant in die Kosten verfällt.

An demselben Tage wurde:

9. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Hall zwischen Eva Marie Sommer, von Kupfer, Bekl., Antin, und den Erben des Johann Peter Hofholz, von Sulzdorf, Kl., Aten, Forderung von 300 fl. nebst Zinsen betreffend, die Berufung wegen versäumter Einreichung des Gravatorial-Libells verworfen, und die Antin in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

10. in der Rechtssache der Durchlauchtigsten Descendenz des Prinzen Paul, Königl. Hoheit, Kläger wider den General-Lieu-

tenant Freiherrn von Wöllwarth in Esslingen, Bekl., eine Capital-Forderung von 3000 Gulden nebst Zinsen betreffend, auf Beweis erkannt.

Den 19. Juli wurde:

11. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Ellwangen zwischen Jakob Geiger, Obermüller zu Röhlingen, jetzt in Heisterhofen, Kl., Producenten, Anten, und Joseph Cammerer, Rothgerber zu Ellwangen, jetzt dessen Erben, Bekl., Producten, Aten, Bürgschaft betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß bestätigt, und der Ant in die in dieser Instanz aufgelaufene Kosten verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

12. die Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Ellwangen in Sachen des Stadtraths Sutor, Bekl., Anten, wider die Walburga Diemer daselbst, cum curat., Kl., Atin, eine Schuldforderung betreffend, zur weitern Verhandlung an den Unterrichter zurückgewiesen.

Den 30. Juli wurde:

13. die Berufung des Leonhard Burkhard, von Leutershausen, Bekl., Anten, nun wieder Anten, gegen die Gemeinde Leutershausen, Kl., Atin, nun wieder Atin, das Eigenthum und die Nutzung eines Grabens betreffend, wegen Mangels an der appellablen Summe von Amts wegen verworfen, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verfällt.

An demselben Tage wurde:

14. in der Berufungssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Crailsheim zwischen Lazarus Salomon, von Crailsheim, Bekl., Anten, und Andreas Präger, von Mögersbronn, Kl., Aten, Forderung aus einem Mandats-Vertrag betreffend, das Urtheil erster Instanz bestätigt, und der Ant in die Kosten verurtheilt.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. Juli wurden verurtheilt:

1. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Geißlingen geführten Untersuchung, der vormalige Gemeindepfleger Jakob Dangelmaier zu Donzdorf, wegen eines durch nachläßige und unordentliche Verwaltung und Rechnungsführung verschuldeten Kassenrests, neben der bereits eingetretenen Abnahme seines Amtes und Unfähigkeits-Erklärung zur Verse-

kung einer verrechnenden öffentlichen Stelle, zu einer fünfmonatlichen Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung und zu dem Ersatz der Restsumme samt landüblichen Zinsen, so wie zu Erstattung der Untersuchungs-Kosten;

2. Anton Hauser, von Henzlstobel, welcher bei dem Oberamtsgerichte Ravensburg in Untersuchung kam, wegen unter erschwerenden Umständen verübter Real- und Verbal-Injurien, wegen unehrerbietigen Betragens vor dem Gemeinderath zu Schlier, dann wegen Ehebruchs, unter Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Festungsstrafe;

3. der bei dem Oberamtsgerichte Münsingen in Untersuchung gekommene Steuer-Einbringer Jakob Reuter, von Böttingen, wegen eines durch Kassen-Eingriffe gesetzten Kassenrests und wegen Fälschung unter Verfällung in sämtliche Kosten und in den Ersatz der berechneten Restsumme samt Zinsen, neben Cassation von seinen bisher bekleideten Stellen und Unfähigkeits-Erklärung zu Verwaltung eines öffentlichen Amtes, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen.

Am 5. Juli ist:

4. gegen Urban Reiser, von Egesheim, welcher bei dem Oberamtsgerichte Biberach in Untersuchung kam, wegen unter erschwerenden Umständen verübten großen jedoch ersetzten Hausdiebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, eine fünfmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe erkannt worden.

An demselben Tage wurde:

5. der vormalige Schultheiß Johann Mößlang, von Altmannshofen, auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Leutkirch gegen ihn geführten Untersuchung, wegen betrügerischen Schuldenmachens und eigenmächtiger Verwendung bei ihm hinterlegter Geldsummen, neben Verfällung in den Kosten- und Schadens-Ersatz mit drei und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe belegt.

Am 8. Juli wurden verurtheilt:

6. der bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Untersuchung gekommene Andreas Schwenk, von Laichingen, wegen wiederholter Nothzuchts-Versuche, neben Zuscheidung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu dreijähriger Festungs-Arbeitsstrafe;

7. auf den Grund der von demselben Oberamtsgerichte geführten Untersuchung, Jakob Ekard, von Ulm, wegen fortgesetz-

ten ausschweifenden Lebenswandels, in Betracht der schon früher deshalb erstandenen Strafen, neben Zuscheidung der Kosten, zur Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sieben Monaten;

8. der bei dem Oberamtsgerichte Wiblingen in Untersuchung gekommene vormalige Schultheiß und Heiligenpfleger Eustach Renner zu Schnürflingen, wegen mehrerer Kassen-Reste, neben Abnahme seiner Aemter und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung einer öffentlichen Stelle zu einjähriger Zuchthausstrafe zu Markgröningen, mit einer seiner Körper-Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung und zum Ersatz sämtlicher Kosten;

9. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Leutkirch geführten Untersuchung:
   a) der gewesene Gemeindepfleger Willibald Mitreuter, von Berkheim, wegen durch Nachläßigkeit und unordentliche Rechnungsführung gesetzter Kassen-Reste, Rechnungsfälschungen und anderer Dienstvergehen, unter Verfällung in den Ersatz der Restsumme samt Zinsen, neben Cassation und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, zu neunmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, und
   b) der Schultheiß Schiller von da, wegen Ausstellung einer falschen Quittung und dadurch versuchter Rechnungsfälschung, unter Anrechnung des erstandenen Arrests zur Strafe, von seinen Aemtern entlassen;

zugleich wurde wegen der Kosten das Angemessene verfügt.

Am 11. Juli wurden verurtheilt:

10. auf die von dem Oberamtsgerichte Ravensburg geführte Untersuchung:
   a) Joseph Wuher, von Schömberg, wegen wiederholten Conkubinats und Landstreicherei zu zweimonatlicher Festungsstrafe und nachheriger dreimonatlicher Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm;
   b) Marianne Wiener, von Groot, wegen gleicher Vergehen zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe in Markgröningen und nachheriger dreimonatlicher Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause;

auch wurde wegen der Kosten gegen beide Inquisiten das Angemessene verfügt.

Am 15. Juli wurden verurtheilt:

11. Phillipp Hak, von Bissingen, Oberamts Kirchheim, wegen wiederholter Landstreicherei, neben dem Ersatze sämtlicher Kosten zur Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus in Ulm, bis zu erprobter Bes-

serung, wenigstens aber auf die Dauer von neun Monaten;

12. die bei dem Oberamtsgerichte Saulgau in Untersuchung gekommene Catharine Heumann, von Plochingen, wegen wiederholten Unzucht-Vergehens und wiederholter Landstreicherei, zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm und nachheriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten unter Aussetzung des Erkenntnisses über den Kostenpunkt;

13. der bei dem Oberamtsgerichte Münsingen in Untersuchung gekommene vormalige Mezgermeister alt Jakob Künkele, von Münsingen, wegen eines durch Kassen-Eingriffe gesetzten großen Zunft-Kassenrests, zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe zu Markgröningen, so wie zum Ersatz des Restes samt landüblichen Zinsen und sämtlicher Untersuchungs-Kosten;

14. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Geislingen geführten Untersuchung, Christoph Häderle, von Eschenbach, wegen eines qualificirten und großen jedoch vollständig ersetzten Diebstahls, unter Verfällung in sämtliche Kosten, zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe;

15. der bei dem Oberamtsgerichte Göppingen in Untersuchung gekommene Johann Georg Mössinger, von Schlierbach, wegen Widersetzlichkeit gegen Forstbediente in Ausübung ihres Amtes mittelst Androhung von Gewalt und Führung einer Waffe, dann wegen Unbotmäßigkeit und wiederholter Wald-Excesse unter Aussetzung des Kostenpunkts zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe.

Am 18. Juli ist:

16. die bei dem Oberamtsgerichte Waldsee in Untersuchung gekommene dreizehnjährige Elisabethe Lämle, von Reinach, wegen vollbrachter vorsätzlicher Brandstiftung neben der Verbindlichkeit zum Kosten- und Schadens-Ersatz zu vierjähriger Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg und zu einer, vor ihrer Abführung auf dem Strafplatz zu vollziehenden körperlichen Züchtigung von zwölf Ruthenstreichen nebst Abschied verurtheilt worden.

Am 20. Juli wurden verurtheilt:

17. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Riedlingen geführten Untersuchung:

a) Johannes Zimmermann, von Kirchheim, wegen mehrerer zwar kleiner, aber in Genossenschaft, unter erschwerenden Umständen und gewerbsmäßig verübter, zum Theil durch Einsteigen qualificirter Diebstähle, welche seinen zweiten Rückfall in das Verbrechen des Dieb-

stahls begründen, und wegen anderer Vergehen, zu zwei und einhalbjähriger Festungs-Arbeitsstrafe mit Willkomm und Abschied, und nachheriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung wenigstens aber auf die Dauer von ein und einem halben Jahr;

b) Frohln Wagner, von Daugendorf, wegen kleiner und ersetzter, aber gewerbsmäßig verübter, wiederholter, zum Theil in Genossenschaft und unter erschwerenden Umständen begangener Diebstähle und wegen anderer Vergehen zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von einem und einem halben Jahr.

Zugleich wurde gegen beide Inquisiten wegen der Kosten das Angemessene verfügt und verordnet, daß Zimmermann nach seiner Freilassung unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt werden soll.

An demselben Tage ist:

18. gegen Jakob Botzler, von Unterlenningen, Oberamts Kirchheim, wegen wiederholter Landstreicherei, neben Zuscheidung der Untersuchungs-Kosten eine viermonatliche Zwangs-Arbeitshausstrafe zu Ulm erkannt worden.

Am $\frac{10}{12}$. Juli wurde:

19. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Saulgau geführten Untersuchung, Anton Bärtler, von Scheer, wegen gewaltsamer Widersetzlichkeit gegen einen Gens-d'armes und wegen anderer Vergehen, unter Aussetzung des Kostenpunkts, mit vier und einhalbmonatlicher Festungsstrafe belegt.

Am 12. Juli wurde ferner:

20. der bei dem Oberamtsgerichte Göppingen in Untersuchung gekommene David Müller, von Unterbergen, Oberamts Schorndorf, wegen zwar kleinen, aber ausgezeichneten und wiederholten Diebstahls, neben Verfällung in sämtliche Kosten, zu einer anderthalbjährigen Zuchthausstrafe zu Markgröningen, mit Willkomm und Abschied und zu nachheriger Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ellwangen bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von zehn Monaten verurtheilt;

21. gegen Jakob Hiller, von Wain, Oberamts Wiblingen, wegen wiederholter Landstreicherei, neben Verurtheilung in einen angemessenen Theil der Untersuchungs-Kosten, eine bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber zehn Monate daurende Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause in Ulm und eine während der Erstehung dieser Strafe zu vollziehende zweimalige körperliche Züchtigung

je von zwanzig Stockstreichen, erkannt.

Am 26. Juli ist:

22. die Zuchthaussträflingin zu Markgröningen Barbare Kiefer, von Schönegg im Königreich Baiern, über die ihr unterm 21. Juni d. J. wegen Marktdiebstahls zuerkannte einmonatliche Zuchthausstrafe und Ausweisung aus dem Königreich unter Strafandrohung auf den Wiederbetretungsfall, in Rücksicht der von ihr wegen Diebstahls schon früher erstandenen Criminalstrafen noch mit einer weitern sechsmonatlichen Zuchthausstrafe belegt worden.

Am 29. Juli wurden verurtheilt:

23. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Wangen geführten Untersuchung:

a) Johann Baptist Mahler, von Ißny, wegen zehn größtentheils qualificirter und unter erschwerenden Umständen auch in Genossenschaft verübter und zum Theil großer Diebstähle, wegen Versuchs einer Paß-Verfälschung und jaunermäßiger Landstreicherei, auch frecher Lügen vor Gericht, neben dem Schadens-Ersatz, zu vierjähriger Zuchthausstrafe zu Gotteszell mit Willkomm und Abschied und nachheriger Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von einem Jahr;

b) Bonaventura Frizin, von Boppenhaus, Oberamts Waldsee, wegen wiederholter Landstreicherei und anderer Vergehen, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch zu einer körperlichen Züchtigung von fünfzehn Ruthenstreichen und zur Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause in Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünf Monaten;

c) Sabine Geiger, von Reuthe, Oberamts Waldsee, wegen mehrjähriger Landstreicherei, Konkubinats und anderer Vergehen, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen mit Willkomm.

Zugleich wurden jedem dieser drei Inquisiten unter Aussetzung des Erkenntnisses über die Untersuchungs-Kosten seine eigenen Arrest- und Azungs-Kosten zugeschieden, auch wurde verordnet, daß dieselben nach Erstehung dieser Strafe unter strenge ortspolizeiliche Aufsicht gestellt werden sollen.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

24. In der von Amts wegen zur Revision vorgelegten, von dem Oberamtsgerichte Münsingen geführten Untersuchungssache erkannte der Criminal-Senat des Königl. Ober-Tribunals unterm 23. Juli:

a) gegen Johann Georg Anisch, von Mühlhausen, Oberamts Ehingen, wegen eines in Genossenschaft verübten Raubs, wegen qualificirten und in Genossenschaft ausgeführten Diebstahls, dann wegen Widersetzlichkeit und Befreiung von Mitgefangenen, endlich wegen Conkubinats, wiederholter Landstreicherei und Verläumdung, auch frecher Lügen und ungebührlichen Betragens vor Gericht, neben dem Schadens-Ersatz mit solidarischer Verbindlichkeit, eine siebenjährige Zuchthausstrafe zu Gotteszell, nebst derbem Willkomm und nachheriger einjähriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause;

b) gegen Jakob Jehle, von Regglisweiler, Oberamts Wiblingen, wegen gleichen Raubverbrechens, in Betracht der von ihm wegen Vergehen gegen fremdes Eigenthum bereits mehreremale erstandener Criminalstrafen, sodann wegen frecher Lügen vor Gericht, neben dem Ersatze des gestifteten Schadens unter gleichmäßiger Verbindlichkeit, sechsjährige Zuchthausstrafe zu Gotteszell mit derbem Willkomm und nachherige Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause auf die Dauer von einem Jahre, unter Aussetzung der Verfügung über den Kostenpunkt.

2.) Civil-Senat.

Am 1. Juli wurde:

1. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen der Gemeinde Treffelhausen, Kl., Antin, und dem Schullehrer Käser daselbst, Bkl., Aten, Besoldungsholz-Abgabe betreffend, die Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Antin in die Kosten verworfen.

An demselben Tage ist:

2. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Ravensburg zwischen den Joseph Wezel'schen Gantgläubigern Liquidanten, Rekurrenten, und den Frei'schen Kindern daselbst, Mit-Lnten, Pflegschaftsrest, jetzt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den abgelaufenen Beweis-Termin betreffend, die, gegen die blos

prozeßleitende, obgleich in Form einer Sentenz getroffene Verfügung des Unterrichters ergriffene Ation als solche als unstatthaft, aber auch in der Eigenschaft eines Rekurses als unbegründet verworfen worden.

Am 9. Juli wurde:

3. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Münsingen zwischen Friedrich Krumm, von Neckarhausen, Kl., Anten, und Johann Georg Rummel, von Justingen, Bekl., Aten, die ergriffene Berufung wegen versäumter neunzigtägiger Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells für verlassen erklärt;

4. die Beschwerde des Anton Bendel, von Magenhaus, gegen das Erkenntniß des Oberamtsgerichts Saulgau in seiner Rechtssache gegen Therese Gallecker zu Bierstetten, wegen Ersatzes der Kosten einer wieder aufgelösten Heirathsberedung, als förmliche Berufung wegen Mangels der appellablen Summe, so wie wegen versäumter fünfzehentägiger Nothfrist der Appellations-Anmeldung bei dem Unterrichter, und zugleich als unstatthafter Rekurs verworfen.

Am 12. Juli wurde:

5. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen Johann Geiger, von Donzdorf, Bekl., Anten, und Ulrich Häderlen zu Eschenbach, Kl., Aten, die Vindikation eines Wagens betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz;

6. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Münsingen zwischen der Gemeinde Seissen, Kl., Antin, und der Daniel Enderle'schen Gantmasse von Ingstetten, Bekl., Atin, Vorzugsrecht im Gante betreffend, die ergriffene Berufung wegen versäumter neunzigtägiger Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells für verlassen erklärt.

Eben so wurde erkannt:

7. in der Appellationssache von demselben Oberamtsgerichte zwischen der Heiligenpflege Seissen, Kl., Antin, und der Daniel Enderle'schen Gantmasse von Ingstetten, Bekl., Atin, Vorzugsrecht im Gante betreffend.

Am 16. Juli ist:

8. in der Wechsel-Klagsache der Gebrüder Kindervater von Ulm, Kl., gegen den Kaufmann Hall daselbst, Bekl., letzterer zu Bezahlung des eingeklagten Wechsels, nebst Interessen und Kosten verurtheilt worden.

Am 23. Juli wurde:

9. in der Appellationssache von dem Ober-

amtsgerichte Biberach zwischen dem Wirth Kehrle, von Schwarzach, Bekl., Anten, und dem Kaufmann Benjamin Lieb, von Biberach, Kl., Aten, Schuldforderung betreffend, die eingewandte Aktion wegen versäumter neunzigtägiger Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt;

10. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Ravensburg zwischen Barbare Häfelen, von Altdorf, nun zu Kimrazhofen, cum cur., Lantin, Antin, und den Pfandgläubigern ihres Ehemanns, Mit-Laten, Aten, Vorzug im Gante betreffend, die Berufung wegen Beschwerdemangels verworfen, und Antin in die Kosten verurtheilt;

11. in der Appellations- und Beziehungsweise Nichtigkeitsklagsache von dem Oberamtsgerichte Kirchheim zwischen der Gemeinde Roßwälden, Bekl., Antin, und dem Klostermüller Friedrich Kerner, von Kirchheim, Kl., Aten, Schadensberechnung wegen eigenmächtiger Besitz-Entziehung eines Mühlbannes betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Antin in die Kosten verworfen;

12. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Tettnang zwischen Johann Graf, von Dietmannsweiler, Bekl., Anten, und Joseph Graf und Genossen von da, Kl., Aten, Vermögens-Unterschlagung betreffend, die eingewandte Berufung wegen versäumter neunzigtägiger Nothfrist zu Einreichung des Beschwerde-Libells für verlassen erklärt.

Eben so wurde erkannt:

13. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen Peter Clauß, von Schmittlingen, Bekl., Anten, und dem Revierjäger Ege von da, Kl., Aten, einen Wiesenkauf betreffend.

Am 26. Juli ist:

14. in der Appellationssache von demselben Oberamtsgerichte zwischen Jakob Guggenheimer zu Laupheim, Bekl., Anten, und dem resignirten Schultheißen Jakob Hagenmaier zu Schalkstetten, Kl., Aten, Cession von Güterzielern, nun Arrest betreffend, das Erkenntniß erster Instanz unter Vergleichung der Kosten abgeändert worden.

Am 30. Juli wurde:

15. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Wangen zwischen Justin Schedler, von Humbrechts, Vorkl., Nachbekl., Anten, und Andreas Lambart daselbst, Vorbekl., Nachkl., Aten, Forderung und Gegenforderung betreffend,

b

die Berufung wegen Mangels an der appellablen Summe unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz verworfen;

16. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen Johannes Maunz zu Lerchenberg, Vorbekl., Nachkl., Anten, und Johann Jakob Held zu Thunningen, Vorkl., Nachbek., Aten, Forderungen und Gegenforderungen betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift und wegen zu spät eingekommenen Verzichtes für verlassen erklärt.

Eben so wurde erkannt:

17. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Riedlingen zwischen Friedrich Schweizer, von Dürrwangen, Kl., Anten, und dem Salzfaktor Werner in Riedlingen, Bekl., Aten, eine Entschädigungs-Forderung betreffend.

Stuttgart den 30. August 1822.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 53.

Königlich = Württembergisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Dienstag den 3. September 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Erlaubniß zu einer Ordens = Annahme.

Seine Königliche Majestät haben vermöge gnädigsten Dekrets vom 27. v. M. dem General-Major, Grafen v. Bismark, Königl. Gesandten in Carlsruhe, die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, den ihm von des Königs von Baiern Majestät verliehenen Hubertus-Orden annehmen und tragen zu dürfen.

B.) Dienst = Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 22. v. M. die erledigte Försterstelle zu Sternek, Sulzer Forsts, dem Förster Rumpus zu Hohentwiel zu übertragen geruht.

Den 13. v. M. hat der zur Stadtpfarrei

Langenburg ernannte Vikar M. Mehring daselbst die Königl. Bestätigung erhalten.

Unterm 22. v. M. wurde dem zu der katholischen Pfarrei Siessen, Oberamts und Dekanats Saulgau, ernannten bisherigen Kaplan Besel zu Buchau, Oberamts und Dekanats Riedlingen, und

unterm 24. v. M. dem zu der katholischen Caplanei in Weissenstein, Oberamts Geißlingen und Dekanats Eybach, ernannten, von Bilbechingen gebürtigen, Ignatz Helderried, bisherigen Vikar zu Bühlerthanr, die Königl. Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Die Bestellung von vierzehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Klasse.

Von denjenigen siebenzehn Rechts-Candidaten, welche die letzte Conkurs-Prüfung genügend erstanden haben (Regierungs-Blatt von 1822. S. 546) sind vierzehn derselben ihrem Ansuchen gemäß als Referendäre zweiter Classe zugetheilt worden, und zwar

I. dem Königl. Gerichtshof zu Eßlingen:

1.) Zeyer,
2.) Teuffel,
3.) Moser,
4.) Reichert,
5.) Abeille.

II. Dem Königl. Gerichtshof zu Tübingen:

1.) Stockmaier,
2.) Käbel,
3.) Lang.

III. Dem Königl. Gerichtshof zu Ellwangen:

1.) Röll,
2.) Dreis,
3.) Hezel,
4.) Hafenreffer.

IV. Dem Königl. Gerichtshof zu Ulm:

1.) Gerster,
2.) v. Kauffmann.

Die vorbenannten Referendäre haben sich nunmehr bei den bezeichneten Gerichtshöfen zur Dienstleistung anzumelden und von den Letzteren wird die gewöhnliche Anzeige von der stattgehabten Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 26. August 1822.

Maucler.

B.) Des Departement's des Innern:

1. Des Königl. evangelischen Consistorium.

Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

Der Pfarrer Knapp zu Schrozberg wurde auf sein Ansuchen wegen Kränklichkeit der bisher mit rühmlichem Eifer gehaltenen Schullehrer-Conferenz-Direktion unter Bezeugung der vollkommenen Zufriedenheit mit seinem im Halten derselben bewiesenen Eifer enthoben, und an seine Stelle den Pfarrer Bonhöfer zu Obersteten zum Direktor dieses Conferenz-Distriktes ernannt.

Stuttgart den 16. August 1822.

Süskind.

2. Behörde für die Königl. Thier-Arznei-Schule.

Aufforderung zur Bewerbung um Zulassung zum Unterricht im Schuljahr vom 1. November 18²²/₂₃.

Da mit dem 1. November d. J. bei der hiesigen Königl. Thier-Arznei-Schule ein neuer Lehr-Cursus beginnt; so haben diejenigen, welche in diese Anstalt aufgenommen werden wollen, ihre Gesuche um Aufnahme dem Königl. Oberamte ihres Wohnorts in der ersten Hälfte des künftigen Monats September vorzutragen und sich über das Vorhandenseyn folgender Bedingungen auszuweisen:

1.) Daß sie das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben;

2.) daß sie körperliche Gesundheit und die jenem Alter angemessenen Kräfte besitzen;

3.) daß sie der gewöhnlichen Militär-Aushebung nicht mehr unterworfen sind;

4.) daß sie die nöthigen Schul-Kenntnisse in Beziehung auf Lesen, Rechnen und Schreiben besitzen;

5.) daß sie in Beziehung auf ihren Lebenswandel gute Zeugnisse haben;

6.) daß sie ihr Gewerbe oder Handwerk gehörig verstehen, und

7.) daß sie das erforderliche Vermögen oder zureichende Unterstützung haben, um die Kosten ihres Aufenthalts bei der Anstalt ein Jahr lang bestreiten zu können. Solche, welche als Soldaten im Militär-Verbande stehen, können nur mit Erlaubniß ihres Regiments-Commandos, und selbst dann nur, wenn sie die Hälfte ihrer Capitulationszeit bereits gedient haben, aufgenommen werden.

Die Königl. Oberämter werden ersucht, über die bei ihnen diesfalls einkommenden Gesuche in der zweiten Hälfte des Monats September den Vorstehern der Königl. Thier-Arznei-Schule ausführliche Nachricht zu ertheilen, um dem Königl. Ministerium des Innern über die Aufzunehmenden die geforderten Vorschläge machen zu können. Nach erfolgter Entscheidung werden sodann die zur Aufnahme Bestimmten durch die betreffenden Oberämter hiervon benachrichtigt werden.

Stuttgart den 22. August 1822.

Haußmann.

Dienst-Erledigungen.

Durch gerichtliches Erkenntniß vom 4. Juni d. J. ist das Oberamt Heilbronn definitiv erledigt worden.

Die neuerrichtete katholische Pfarrei Burgberg, Oberamts Heidenheim und Dekanats Ulm, wird besetzt werden. Sie enthält das Pfarrdorf, 762 Seelen. Das Einkommen besteht, hauptsächlich an Besoldung, in 636 fl. Von den Geistlichen, welche nicht bereits im Allgemeinen um Anstellung gebeten haben, und sich um diese Pfarrstelle namentlich bewerben wollen, muß die Bittschrift vorschriftmäßig binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath eintreffen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 54.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 7. September 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

Des Königl. evangelischen Consistorium.

Nachricht über den Besoldungs-Verbesserungs-Fonds für evangelische Geistliche.

Als das evangelische Consistorium mittelst der öffentlichen Bekanntmachung vom 14. September v. J. (Staats- und Regierungs-Blatt von 1821. Nro. 74.) eine Nachricht über die Einrichtung des geistlichen Unterstützungs-Fonds dem Publikum mittheilte, hatte es sich vorbehalten, ein Gleiches auch in Ansehung des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds für die evangelische Geistlichkeit zu thun, was nun hiemit geschieht.

I.

Zeit der Entstehung des Instituts, die Art und Weise seiner Bildung und dessen Zweck, auch rechtliche Würdigung desselben.

Der befragte Fonds verdankt seine Anordnung einer höchsten Entschließung des verewigten Königs Majestät vom 12. Juli 1806.

Mehrere vorangegangene Jahre war eine von Mitgliedern des evangelischen Consistoriums und des vormaligen Kirchenraths niedergesetzte Deputation mit umfassenden Untersuchungen über den Zustand dieses Besoldungswesens und mit Berathungen über Verbesserungen beschäftigt gewesen. Die Natur der Verhältnisse, unter welchen in den früheren Zeiten vor der Reformation die Errichtung von Kirchenämtern und namentlich von Pfarreien (durch Stiftungen) erfolgte, hat nothwendig theils eine höchst auffallende Ungleichheit in dem Betrag der Dotation der einzelnen, wenn gleich in Beziehung auf Amts-Verhältnisse gleichartigen Stellen, theils die Anweisung der Dotation auf Gegenstände, gegen die mit fortschreitender Zeit sich zum Theil immer mehrere Ausstellungen erhoben, (Zehenten, Hofgüter ꝛc.) mit sich gebracht.

Während die Folgen hievon in Württemberg so wie in andern Ländern auch in die Zeiten nach der Reformation, mancher mit dieser getroffenen Aenderungen ungeachtet, sehr fühlbar übergegangen sind, mußte bei der gedachten Deputation zuerst die Frage in Vorwurf kommen, ob nicht mit Beseitigung des Geschichtlichen, worauf die Einkommens-Verhältnisse der einzelnen Kirchenstellen beruhen, eine durchgreifende Reform des Besoldungswesens der Geistlichen in Absicht auf die Gegenstände und den Betrag des Einkommens vorzunehmen wäre, in ersterer Beziehung dasselbe hauptsächlich auf fixe Besoldungen zu bringen, und in letzterer Beziehung für die Stellen gleicher Art gleichförmige Gehalte mit Vorbehalt eines Fonds, aus welchem, nach Beschaffenheit des Dienstalters und der Verdienste der Angestellten, Zulagen gegeben würden, zu bestimmen seyn möchten.

Indem man aber bei genauer Prüfung die Ausführung eines solchen Plans theils als zu weit aussehend theils als sonst allzuvielen Schwierigkeiten unterworfen erkannte, mußte man sich nun darauf beschränken, sich zum Zweck zu nehmen, mit Beibehaltung der seitherigen Einrichtungen im Ganzen bloß eine Verbesserung des Einkommens der einzelnen auffallend als zu gering dotirten Stellen durch Zulagen zu ihrer seitherigen Dotation zu bewirken, es dahin einzuleiten, daß solche Stellen wenigstens das Nothwendigste erhalten, was, um nicht bei den Nah-

rungs-Sorgen des Angestellten die Würde und Wirksamkeit des Amtes selbst Preis zu geben, erforderlich wäre. Dies erschien als das wichtigste und am meisten dringende Bedürfniß.

Die Mittel zu Erreichung dieses Zwecks konnten nicht durch einen neuen Zuschuß des Kirchenguts zu dessen seitherigen Leistungen für die Besoldungen der Geistlichen erhalten werden. Die Abreichung des hiezu erforderlichen Zuschusses (nach damals vorläufig angestellten Berechnungen jährlich ungefähr 6000 fl.) wurde als die Kräfte dieses Guts übersteigend angesehen. Die erforderlichen Mittel mußten also aus demjenigen erhoben werden, was schon seither für die Besoldungen der Geistlichen ausgesetzt gewesen war, und es folgte hieraus von selbst, daß die für nothwendig erkannte Verbesserung des Einkommens der seither allzugering dotirt gewesenen Stellen, neben Benutzung des Einkommens der jedoch nur wenigen Stellen, welche etwa als überflüssig aufgehoben werden konnten, nur durch Abzüge an der seitherigen reichlicheren Dotation anderer Stellen bewirkt werden konnte. In rechtlicher Hinsicht konnte hiebei kein Anstand obwalten; denn es ist sowohl den Normen des allgemeinen Kirchenrechts als den besondern Württembergischen Kirchengesetzen vollkommen gemäß, daß unter der Autorität des obersten Bischoffs kirchliche Stellen aufgehoben oder ihre Dotationen vermindert werden können, wenn die Einkünfte wieder zu gleichen kirchlichen Zwecken, deren Beförderung nach dem Ermessen der Ober-Kirchenbehörde das Wohl der Kirche erfordert, verwendet, und wenn das Wohl des Staates und die Rechte dritter dadurch nicht gefährdet werden. Die Rechte dritter aber wurden hier namentlich dadurch gewahrt, daß alle Veränderungen auf Erledigungsfälle ausgesetzt, keine durch Aufhebung einer Stelle oder durch einen Abzug von der Dotation ohne die nöthige Fürsorge, daß die kirchliche Berathung der betreffenden Gemeinden nicht leide, vorgenommen, und bei Stellen, die von patronatherrlicher Nominatien abhangen, dieses Verhältniß noch insbesondere berücksichtigt wurde.

Auf die angezeigten Verhältnisse und Ansichten gründeten sich nun die Vorschläge, welche die obgedachte Deputation über die Errichtung des geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds machte, und die, nachdem denselben im Wesentlichen auch das evangelische Consistorium und der vormalige Kirchenrath beigetreten waren, durch die eingangserwähnte Resolution die höchste Bestätigung erhielten.

II.

Grundsätze, nach welchen die Einkünfte angesetzt und berechnet und sodann verwendet werden, auch Umfang des Instituts.

Zufolge dieser höchsten Resolution und nachgefolgter weitern höchsten Bestimmungen bestehen die Grundsätze, nach welchen die Einkünfte des Fonds angesetzt und berechnet und sodann verwendet werden, in Folgendem:

1.) Für denselben wird das Einkommen derjenigen Kirchenstellen, welche als überflüssig aufgehoben werden können, benutzt, soweit es nicht zur Belohnung derjenigen welche die Verrichtungen der aufgehobenen Stelle übernehmen, abgegeben werden muß.

Abzüge von reichlicher dotirten Stellen werden in der Regel nach folgendem Maßstabe gemacht:

Von einem Dienst-Einkommen			werden abgezogen
von	700 — 800 fl.	—	25 fl.
—	800 — 900 fl.	—	40 fl.
—	900 — 1000 fl.	—	60 fl.
—	1000 — 1100 fl.	—	85 fl.
—	1100 — 1200 fl.	—	100 fl.
—	1200 und darüber	—	150 fl.

Einkommen und Abzug, welcher letztere in der Regel halb in Geld und halb in Naturalien angesetzt wird, werden hier in den sogenannten Competenz-Preisen, der Scheffel Roggen zu 6 fl., der Scheffel Dinkel zu 3 fl. 30 kr., der Scheffel Haber zu 2 fl. 45 kr. u. s. w. berechnet.

Der Abzug findet nur auf Erledigungsfälle und nur Einmal für immer Statt.

Eigenthümliche Verhältnisse bringen nothwendig Abänderungen des angegebenen Maßstabs des Abzugs in einzelnen Fällen mit sich, und er fällt weg oder wird vermindert, wenn nach dem Abzug die Stelle kein für ihre eigenthümliche Verhältnisse angemessenes Einkommen mehr gewähren sollte.

2.) Bei der ersten Anordnung der Anstalt mußte das Minimum des Einkommens, auf welches jede dasselbe noch nicht erreichende Stelle gebracht werden sollte, nothwendig nur auf eine äußerst mäßige und solche Summe bestimmt werden, daß man vollkommen gesichert war, die der Anstalt angewiesenen Mittel werden zuverläßig zu der durchgängigen Erhöhung auf dieses Minimum zureichen, und so wurde es dann für Dekanate zu 700 fl., für die Diakonate erster Klasse zu 500 fl. und für die übrigen Diakonate und Pfarreien zu 425 fl. (die Naturalien immer zu den obgedachten Competenz-Preisen gerechnet) angenommen.

Auf diese Minimums-Summe sind nun auch bereits seit mehreren Jahren alle Stellen, deren Einkommen es noch nicht erreicht hatte, wo nicht etwa bei einzelnen besondere Anstände vorwalten, erhöht, und dem Fonds sind noch weitere nicht unbeträchtliche Mittel übrig geblieben.

Sie haben dazu gedient und werden noch ferner, so weit sie zureichen, dazu dienen, weitere Erhöhungen des Einkommens denjenigen Stellen zu verschaffen, bei welchen eine solche nach Beschaffenheit der Verhältnisse des Amts für vorzüglich nöthig erkannt werden muß; wie z. B. im vorigen Jahr eine Erhöhung des Einkommens der Dekanate auf die Minimums-Summe von bezüglich (nach drei Klassen) 1000 fl., 1100 fl. und 1200 fl. (jedoch nach den sogenannten Etats-Preisen) theils aus Mitteln des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds, theils aber auch aus zurückgegebenen Einkünften aufgehobener Prälaturen erfolgt ist.

Nächstdem aber werden nun die Mittel des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds besonders in neueren Zeiten auch zu persönlichen Zulagen an Geistliche benutzt, welche einer Verbesserung ihres Einkommens würdig und bedürftig sind, und denen eine solche nicht wohl (wie namentlich wegen zu weit vorgerückten Alters) durch Beförderung auf eine andere, an sich einträglichere Stelle verschafft werden kann.

Es wird hiedurch, — aber bei den beschränkten Mitteln freilich nur sehr unvollständig und nur in einzelnen wenigen Fällen, — erreicht, was schon länger zum Besten der Kirchen-Gemeinden und der Kirchendiener allgemeiner als wünschenswerth angesehen wurde, daß nämlich die Verbesserung des Einkommens eines Geistlichen nicht immer nothwendig von der Versetzung auf eine andere Stelle, und somit von der Trennung von der Gemeinde mit der er bisher verbunden war, abhängig seyn möchte.

Da überdies dergleichen persönliche Zulagen in wenigen Jahren zurückfallen, so werden dadurch die Mittel, den Amtsstellen selbst, für welche eine Verbesserung noch nöthig erscheint, eine solche auszusetzen, nicht erschöpft.

3.) Sowohl die Abzüge zum Besoldungs-Verbesserungs-Fonds von den für solche geeigneten Stellen, als die Zulagen aus solchem, seyen es bleibende für die Amtsstellen oder blos persönliche, werden immer blos durch des Königs Majestät auf vorgängiges Gutachten des evangelischen Consistoriums festgesetzt.

4.) Die Anstalt erstreckt sich auf alle von der Collatur des Regenten abhängenden

evangelische geistliche Stellen in dem gesamten Königreiche (auch auf die in den Hof-Domänen-Kammer-Orten).

Ausgenommen von der Verbindung mit derselben aber sind diejenigen Stellen, welche von patronatherrlicher Nomination abhangen; von denselben werden weder Abzüge zum Besoldungs-Verbesserungs-Fonds gemacht, noch erhalten solche Stellen und die sie bekleidenden Diener Zulagen aus dem Besoldungs-Verbesserungs-Fonds. Jedoch sind die Stellen, zu welchen die Universität Tübingen das Patronatrecht hat, ebenfalls in die Verbindung gezogen.

III.

Gegenwärtiger Zustand des Instituts und Uebersicht dessen, was dasselbe bisher geleistet hat.

In der Anlage wird eine aus den Rechnungen gezogene Uebersicht des Zustands des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds auf Georgii 1821 (auf welchen Termin die letztere Rechnung justificirt ist) und der Leistungen desselben innerhalb der 16 Jahre von seinem Entstehen an bis auf den gedachten Termin mitgetheilt. Es ergibt sich daraus Folgendes:

1.) Innerhalb des bemerkten Zeitraums sind 12 Kirchenstellen, aus deren Einkommen der Besoldungs-Verbesserungs-Fonds Zuflüsse erhielt, aufgehoben und von 98 Stellen Abzüge für den Fonds gemacht worden. Da die Besoldungs-Abzüge nur in Erledigungsfällen gemacht werden, und da der Besoldungs-Verbesserungs-Fonds in Beziehung auf das vormalige Herzogthum erst 16 Jahre, in Beziehung auf die neu erworbenen Lande je nach dem Zeitpunkt ihrer Vereinigung mit dem Württembergischen Stammlande noch wenigere Jahre besteht; so sind, wenn gleich nicht sehr viele, doch noch mehrere Stellen übrig, welche, wenn sie zur Erledigung kommen, sich zu einem Abzug für den Besoldungs-Verbesserungs-Fonds eignen werden.

2.) Die dem Besoldungs-Verbesserungs-Fonds zugeflossenen Einkommenstheile jener aufgehobenen Stellen und die gemachten Abzüge von andern Stellen belaufen sich auf die (jährliche) Summe von 11,050 fl. 11 kr. 2 hl., die Naturalien hier wie bei den nachfolgenden Angaben zu Etats-Preisen gerechnet.

3.) Von den Mitteln des Fonds sind 91 geistliche Stellen verbessert worden; die für solche angewiesenen (bleibenden) Zulagen betragen die Summe von jährlichen 8020 fl.

4.) Die zeitigen (persönlichen) Zulagen, welche auf die Mittel des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds angewiesen sind, beliefen sich an Georgii 1821 auf jährliche 2741 fl. 4 kr. 3 hl.

5.) Als eine sehr bedeutende Leistung des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds kommen sodann noch die Einnahmen in Betrachtung, welche aus den noch nicht zu Zulagen an einzelne Stellen oder Personen verwiesenen Mitteln desselben der geistliche Unterstützungs-Fonds, auf die bereits in den Nachrichten über den leztern in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 74. von 1821 angezeigte Weise, bezogen hat und bezieht.

IV.

Form der Verwaltung und Rechnungs-Ablegung.

Die Verwaltung des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds ist mit keiner eigenen Kassenführung verbunden und besteht im Ganzen blos in einer Controle, was er zu fordern hat und was aus seinen Mitteln angewiesen ist.

Diese Controle wird einer Seits bei dem Consistorium, als der Behörde unter deren Leitung überhaupt die Angelegenheiten des Fonds stehen, über den ganzen Fonds, anderer Seits in Beziehung auf die Stellen, welche von der Finanz- oder Hof-Domänen-Verwaltung ihre Besoldungen beziehen, bezüglich von der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer und der Hof-Domänen-Kammer, geführt.

Ist nämlich ein Abzug von der Besoldung einer Stelle erster oder zweiter Art genehmigt worden, so wird nun Namens der Staatskasse oder Ober-Hofkasse von der salarirenden Beamtung um so viel weniger an die betreffende Stelle bezahlt, und dagegen entsteht für den gleichen Belauf von Geld und Naturalien dem Besoldungs-Verbesserungs-Fonds ein Guthaben bei der Staatskasse oder der Ober-Hofkasse. Wenn daher einer Stelle oder Person eine Zulage gegeben werden soll, so geschieht dies auf Rechnung des Guthabens, welches der Besoldungs-Verbesserungs-Fonds im Ganzen bei der Staats- oder Ober-Hofkasse hat; die Ober-Rechnungs-Kammer oder Hof-Domänen-Kammer weist die Abreichung der Zulage bei der Kameral-Verwaltung, in deren Sprengel die betreffende Stelle oder Person sich befindet, an, und mit einer solchen Anweisung vermindert sich also wieder jenes Guthaben des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds. Alljährlich wird mit der Ober-Rechnungs-Kammer und mit der Hof-Domänen-Kammer über das, was von der Staats- und Ober-Hofkasse für den Be-

soldungs-Verbesserungs-Fonds geleistet worden und was dieser gut hat, abgerechnet, und der Ueberschuß der Forderungen desselben wird von der Staats- so wie von der Ober-Hofkasse in die Kasse des geistlichen Unterstützungs-Fonds abgeliefert. Diese Abrechnung und Ablieferung ist dadurch vereinfacht und erleichtert, daß die Staatskasse und die Ober-Hofkasse die Naturalien, welche in dem Guthaben des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds begriffen sind, jedes Jahr gleichförmig in den Etats-Preisen an den Unterstützungs-Fonds bezahlt. Mit beiden Kassen ist die Abrechnung bis Georgii 1821 abgeschlossen und richtig gestellt und die Berichtigung der Abrechnung für Georgii 1822 ist von dem Consistorium bereits eingeleitet.

Der Betrag der (übrigens nicht häufig vorkommenden) Abzüge an den Gehalten solcher Stellen, welche ausschließend bei örtlichen Stiftungs-Verwaltungen besoldet sind, wird in Ermanglung einer Centralkasse für diese, je von jeder betreffenden Stiftungs Verwaltung unmittelbar an die Kasse des geistlichen Unterstützungs-Fonds abgeliefert, was hier in Beziehung auf die Naturalien in den jedesmaligen Verkaufs-Preisen geschieht. Der Unterstützungs-Fonds bestreitet dann auch die Ausgaben, wenn auf diese Abzüge Zulagen angewiesen werden. Die controllirende Rechnung, welche der Revisor des Consistoriums über den ganzen Stand des Besoldungs-Verbesserungs Fonds zu führen hat, umfaßt übrigens auch die Verhältnisse zu den örtlichen Stiftungs-Verwaltungen.

Der evangelischen Synode wird nach getroffener neuerer Anordnung jedes Jahr auch die Rechnung über den Besoldungs-Verbesserungs-Fonds, so wie die über den geistlichen Unterstützungs-Fonds zur Einsicht vorgelegt.

Stuttgart den 20. August 1822.

Wächter.

Zustand des geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds auf Georgii 1821.

I. Einnahme.

A.) Von supprimirten Pfarreien.

Name der Pfarrstellen.	Dekanat.	Betrag in Geld.		
		fl.	kr.	hl.
Altheim, Diakonat	Alpeck.	432	48	4½
Beimbach, Pfarrei	Blaufelden.	64	27	—
Bermaringen, Diakonat	Blaubeuren.	421	27	5 1/16
Crailsheim, zweites Diakonat .	Crailsheim.	237	9	3 3/16
Dettingen am Schloßberg, Diak.	Kirchheim.	292	—	—
Göppingen, zweites Diakonat	Göppingen.	442	16	2½
*) Güglingen, Dekanat	Brackenheim.	123	15	—
Hall, Stadtpfarrei	Hall.	220	52	3
Lichtenstern, Pfarrei	Weinsberg.	524	54	—
Löchgau, Diakonat	Besigheim.	518	—	—
Mauren, Pfarrei	Böblingen.	260	49	—
Mundelsheim, Diakonat	Marbach.	410	—	—
Weiler, Pfarrei	Geißlingen.	560	14	2¼
		4,508	14	2½

B.) Abzüge von Pfarrbesoldungen.

Aich	Nürtingen.	48	—	—
Altburg	Calw.	43	—	—
Altheim	Alpeck.	60	—	—
		151	—	—

*) Ist bisher unter dieser Rubrik eingebracht worden, gehört aber unter die Rubrik: Abzüge, wohin sie künftig gesetzt werden wird.

Name der Pfarrstellen.	Dekanat.	Betrag in Geld.		
		fl.	kr.	hl.
Bempflingen	Urach.	72	—	—
Berghülen	Blaubeuren.	23	15	—
Bernhausen	Stuttgart.	104	—	—
Bibersfeld	Backnang.	58	15	—
Blaufelden	Blaufelden.	130	—	—
Bodelshausen	Tübingen.	273	—	—
Bohndorf	Herrenberg.	115	—	—
Crailsheim.	Crailsheim.	171	—	—
Creglingen	Creglingen.	200	—	—
Derdingen.	Knittlingen.	117	45	—
Derendingen.	Tübingen.	98	54	3
Dettingen	Heidenheim.	100	—	—
Deizisau	Eßlingen.	36	7	3
Donnstetten	Urach.	28	30	—
Dußlingen.	Tübingen.	117	30	—
Eberspach	Göppingen.	71	—	—
Echterdingen	Stuttgart.	175	—	—
Erbstetten	Backnang.	57	—	—
Erdmannhausen	Marbach.	57	—	—
Feldrennach	Wildbad.	28	30	—
Freudenbach	Creglingen.	50	—	—
Giengen	Heidenheim.	115	—	—
Geifertshofen	Gaildorf.	100	—	—
Gemmrigheim	Besigheim.	28	30	—
		2,327	17	—

Name der Pfarrstellen.	Dekanat	Betrag in Geld.		
		fl.	kr.	hl.
Gerabronn	Blaufelden.	30	—	—
Gomaringen	Reutlingen.	117	—	—
Groß-Süßen	Geißlingen.	118	45	—
Gruibingen	Göppingen.	125	—	—
Grunern	Urach.	40	—	—
Hausen an der Lauchert . . .	Reutlingen.	33	45	—
Hermaringen	Heidenheim.	116	15	—
Heßigheim	Besigheim.	31	—	—
Hildrizhausen	Herrenberg.	48	—	—
Hohenmemmingen	Heidenheim.	117	—	—
Holzgerlingen	Böblingen.	106	45	—
Horrheim	Baihingen.	28	30	—
Ilsfeld	Besigheim.	48	—	—
Iptingen	Dürrmenz.	45	—	—
Kaltenwesten	Besigheim.	29	22	4
Kemnath	Stuttgart.	35	—	—
Kirchberg	Marbach.	116	—	—
Kirchheim	Besigheim.	51	15	—
Köngen	Kirchheim.	138	30	—
Kuppingen	Herrenberg.	70	—	—
Leuzendorf	Blaufelden.	57	—	—
Löchgau	Besigheim.	102	19	3
Loffenau	Wildbad.	29	30	—
Mägerkingen	Reutlingen.	55	30	—
Magstatt	Böblingen.	81	—	—
		1,751	27	1

Name der Pfarrstellen.	Dekanat.	Betrag in Geld.		
		fl.	kr.	hl.
Mößingen	Tübingen.	223	45	—
Mözingen	Herrenberg.	57	3	—
Münchingen	Leonberg.	116	—	—
Mußberg	Stuttgart.	117	—	—
Neubulach	Calw.	57	—	—
Neuhausen	Urach.	31	30	—
Nußdorf	Vaihingen.	28	30	—
Oberbrüden	Backnang.	28	30	—
Obereisesheim	Heilbronn.	31	—	—
Oberholzheim	Biberach.	29	—	—
Oeschingen	Tübingen.	60	—	—
Oferdingen	—	79	—	—
Orlach	Hall.	71	15	—
Oppelsbon	Waiblingen.	48	30	—
Plattenhardt	Stuttgart.	176	15	—
Rielingshausen	Marbach.	26	30	—
Röthenberg	Sulz.	35	—	—
Roßwälden	Kirchheim.	40	—	—
Ruith	Stuttgart.	29	30	—
Schaffhausen	Böblingen.	25	—	—
Schlaitdorf	Tübingen.	46	30	—
Schlatt	Göppingen.	28	30	—
Schwaikheim	Waiblingen.	44	—	—
Schömberg	Wildbad	35	—	—
Seißen	Blaubeuren.	50	—	—
		1,515	18	—

Name der Pfarrstellen.	Dekanat.	Betrag in Geld. fl.	kr.	hl.
Steinheim	Heidenheim.	146	30	—
Sulzbach	Backnang.	36	—	—
Täferroth	Schorndorf.	67	30	—
Thalheim	Tuttlingen.	140	15	—
Ueberkingen	Geißlingen.	30	2	1½
Uihingen	Göppingen.	46	30	—
Unterensingen	Nürtingen.	96	—	—
Unterhausen	Reutlingen.	47	45	—
Unterlenningen	Kirchheim.	71	—	—
Unterweißach	Backnang.	46	30	—
Vichberg	—	116	45	—
Wahlheim	Besigheim.	78	—	—
Waldorf	Tübingen.	186	52	3
Waldenbuch	Stuttgart.	118	45	—
Weilheim	Kirchheim.	117	30	—
Weißach	Dürrmenz.	44	—	—
Westheim	Hall.	137	45	—
Wildenthierbach	Blaufelden.	150	—	—
Willmandingen	Reutlingen.	28	30	—
Wittlingen	Urach.	47	45	—
Zwerenberg	Calw.	43	—	—
		1,796	54	4½

Summe der jährlichen Einnahme:

12,050 fl. 11 kr. 2 hl.

II. Ausgabe.

A.) Bleibende Zulagen.

Name der Stelle.	Dekanat.	Betrag in Geld. fl.	kr.	hl.
Aalen, Dekanat	Aalen.	184	—	—
Altburg, Pfarrei	Calw.	18	—	—
Altenstaig, Stadt } Pfarrei	Nagold.	100	—	—
— Dorf }	—	41	—	—
Beilstein, Diakonat	Marbach.	6	35	—
Beinstein, Pfarrei	Waiblingen.	30	—	—
Besigheim, Diakonat	Besigheim.	141	12	—
Biberach, Pfarrei	Heilbronn.	11	7	3
Bietigheim	Besigheim.	107	—	—
Blaubeuren, Dekanat	Blaubeuren.	139	30	—
— Diakonat	—	129	35	—
Brackenheim, Dekanat	Brackenheim.	195	45	—
— Diakonat	—	65	—	—
Breitenholz, Pfarrei	Herrenberg.	20	—	—
Cannstadt, Diakonat	Cannstadt.	52	36	—
Engstlatt, Pfarrei	Balingen.	25	55	—
Erkenbrechtsweiler	Neuffen.	20	35	—
Erligheim	Besigheim.	138	27	3
Erzingen	Balingen.	44	9	—
Faurndau, Pfarrei	Göppingen.	44	—	—
Freudenstadt, Diakonat	Freudenstadt.	57	48	—
Freudenthal, Pfarrei	Besigheim.	184	52	3
		1,757	7	3

Name der Stelle.	Dekanat.	Betrag in Geld.		
		fl.	kr.	pf.
Göttelfingen	Freudenstadt.	95	—	—
Goldbach	Crailsheim.	46	—	—
Grimmelfingen	Ulm.	61	30	—
Groß-Bottwar, Diakonat . .	Marbach.	29	—	—
Güglingen — . .	Brackenheim.	53	—	—
Halterbach — . .	Nagold.	60	13	3
Herrenberg, Dekanat	Herrenberg.	224	—	—
— Diakonat	—	51	30	—
Hirschlanden, Pfarrei	Leonberg.	23	18	—
Höpfigheim, —	Marbach.	18	15	—
Hoheneck, —	Ludwigsburg.	87	3	—
Jungingen —	Ulm.	81	15	—
Kay —	Herrenberg.	21	12	—
Kirchheim, Dekanat	Kirchheim.	138	—	—
— erstes Diakonat . . .	—	95	10	—
— zweites — . . .	—	94	50	—
Klein-Ingersheim, Pfarrei . .	Besigheim.	29	9	—
Kleversulzbach	Neuenstadt.	37	51	3
Knittlingen, Dekanat	Knittlingen.	41	—	—
Korb, Pfarrei	Waiblingen.	45	39	—
Lampoldshausen	Neuenstadt.	21	45	—
Laufen	Besigheim.	98	7	3
— Diakonat	—	172	7	3
Leonberg, Dekanat	Leonberg.	158	—	—
— Diakonat	—	94	15	—
		1,877	12	—

Name der Stelle.	Dekanat.	Betrag in Geld.		
		fl.	kr.	hl.
Lombach, Pfarrei	Freudenstadt.	81	—	—
Lorch, —	Schorndorf.	180	—	—
Ludwigsburg, erstes Diakonat .	Ludwigsburg.	13	16	—
— zweites Diakonat	—	20	37	3
Mähringen, Pfarrei	Ulm.	36	—	—
Marbach, Dekanat	Marbach.	264	30	—
— Diakonat	—	186	56	—
Markgröningen —	Ludwigsburg.	117	—	—
Mezingen —	Urach.	23	52	—
Münsingen —	Münsingen.	106	30	—
Mundelsheim, Pfarrei	Marbach.	107	—	—
Mundingen	Münsingen.	71	—	—
Neuenstadt, Diakonat	Neuenstadt.	86	7	3
Neuffen —	Neuffen.	31	3	—
Neustadt, Pfarrei	Waiblingen.	50	55	—
Nürtingen, Dekanat	Nürtingen.	281	—	—
Oberböbingen, Pfarrei	Aalen.	105	50	—
Owen, Diakonat	Kirchheim.	85	14	—
Pfäffingen, Pfarrei	Herrenberg.	42	8	—
Pflummern	Münsingen.	14	29	—
Pfullingen, Diakonat	Reutlingen.	51	45	—
Reinsbronn, Pfarrei	Creglingen.	100	—	—
Rieth	Vaihingen.	82	46	—
Roigheim	Neuenstadt.	55	15	—
Scharnhausen	Stuttgart.	48	—	—
		2,211	52	—

Name der Stelle.	Dekanat.	Betrag in Geld.		
		fl.	kr.	hl.
Schorndorf, Dekanat	Schorndorf.	100	—	—
Schwarzenberg, Pfarrei ...	Freudenstadt.	26	—	—
Stuttgart, Stadtdekanat ...	Stuttgart.	423	—	—
— Amtsdekanat ...	—	428	—	—
— Hofkaplanei	—	63	15	—
Sülzbach, Pfarrei	Weinsberg.	17	6	—
Täbingen	Balingen.	72	16	3
Tiefenbach	Crailsheim.	238	—	—
Tübingen, zweites Diakonat .	Tübingen.	7	30	—
Unteraspergs, Pfarrei	Ludwigsburg.	22	55	—
Unterheinrieth, Pfarrei	Weinsberg.	43	59	—
Urach, Diakonat	Urach.	44	30	—
Waiblingen, Dekanat.....	Waiblingen.	63	30	—
— Diakonat	—	95	—	—
Wangen, Pfarrei	Göppingen.	66	2	—
Weinsberg, Dekanat	Weinsberg.	143	30	—
— Diakonat	—	36	45	—
Wildbad, Diakonat	Wildbad.	103	3	—
Wildberg, Dekanat	Nagold.	179	30	—
		2,173	50	3
		8,020	2	—

B.) Temporäre Zulagen.

	fl.	kr.	hl.
Solche betragen im Ganzen	2,741	4	3

Summa der jährlichen Ausgabe:
10,761 fl. 6 kr. 3 hl.

III.) Jährlicher Ueberschuß.

Die Ausgabe von der Einnahme abgezogen, zeigt sich bei dem Besoldungs-Verbesserungs-Fonds auf Georgii 1821 eine disponible Summe von

1,189 fl. 4 kr. 6 hl.

IV. Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds

seit dessen Entstehung bis Georgii 1821 nach den gestellten revidirten und justificirten vier Rechnungen 1805 bis Georgii 18.6, von Georgii 18$\frac{16}{18}$, 18$\frac{18}{20}$ und 18$\frac{20}{21}$.

1.) Einnahme.	1805 bis Georgii 18.6			von Georgii 18$\frac{16}{18}$			von Georgii 18$\frac{18}{20}$			von Georgii 18$\frac{20}{21}$			Summa		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
a) Besoldungs-Abzüge	27,856	10	½	12,759	9	—	14,475	4	½	8,222	52	5½	63,292	56	½
b) Besoldungen supprimirter geistlicher Stellen	24,430	46	—	9,535	28	—	8,136	3	5	4,508	14	2½	46,710	32	1½
—	52,286	56	½	22,324	37	—	22,601	7	5½	12,730	47	2	110,003	28	2
2.) Ausgabe.															
a) Auf Verbesserung anderer Pfarreien	28,394	53	—	12,499	38	3	14,305	56	—	8,086	28	—	63,287	15	3
b) auf personelle Zulagen	14,113	12	—	6,756	26	2	5,188	59	—	2,950	29	1	29,008	46	3
—	42,508	5	—	19,256	24	3	19,494	55	—	11,036	57	1	92,296	2	—
3) Ueberschuß, welcher in die Kasse des geistlichen Unterstützungs-Fonds theils bereits bezahlt wurde, theils noch zu bezahlen ist	9,778	51	½	3,068	12	1	3,166	32	5½	1,693	50	1	17,707	26	2

Bemerkung zur Beleuchtung der Verschiedenheit der Summe des Ueberschusses von — 17,707 fl. 26 kr. 2 hl. in Vergleichung mit dem Eintrage in der Rechnung des geistlichen Unterstützungs-Fonds.

Nach der öffentlichen Nachricht über den evangelisch geistl. Unterstützungs-Fonds vom Januar 1816 bis Martini 1820, Staats- und Regierungs-Blatt 1821, pag. 693. Nro. 74. beträgt der demselben zugekommene Ueberschuß

—:— 12,791 fl. 27 kr.

mithin zu wenig

—:— 4915 fl. 59 kr. 2 hl.

Unter obigen	12,791 fl. 27 kr. — hl.
ist aber noch nicht begriffen, das Guthaben des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds	
a) bei der Königl. Staatskasse bis Georgii 1821, das an Martini 1820, zum Theil noch nicht verfallen, zum Theil noch nicht bekannt war, weil die Rechnungen des Besoldungs-Verbesserungs-Fonds erst nach Martini 1820 justificirt wurden .	3,464 fl. 31 kr. $3\frac{1}{2}$ hl.
b) bei der Königl. Hof-Domänenkasse auf Georgii 1821 als an Martini 1820 noch nicht verfallen	444 fl. 32 kr. — hl.
c) bei den Stiftungen auf Georgii 1821 und zwar: bei der Stiftungs-Verwaltung	
Hall . . . . 876 fl. 22 kr. 3 hl.	
Tübingen . . . . 98 fl. 54 kr. 5 hl.	
Reutlingen . . . . 146 fl. — kr. — hl.	
	1,121 fl. 17 kr. — hl.
Zusammen:	17,821 fl. 47 kr. $6\frac{1}{2}$ hl.

Es ergibt sich also noch ein Unterschied von

114 fl. 21 kr. 1½ hl.

welcher daher rührt, daß bei dem Besoldungs-Verbesserungs-Fonds die Naturalien in den Etats-Preisen berechnet wurden, der Verwalter des Unterstützungs-Fonds hingegen, in dessen Rechnung, in Ermanglung einer Centralkasse für die Stiftungen, die Besoldungs-Abzüge von solchen Pfarreien verrechnet sind, die von den Stiftungs-Verwaltungen bezahlt werden, die hierunter begriffenen Naturalien nur in den laufenden Preisen von den Stiftungs-Verwaltern bezahlt erhalten, und verrechnet hat.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 55.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 9. September 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Resolution vom 3. d. M. das erledigte Cameralamt Hirsau dem bisher bei dem Königl. Finanz-Ministerium angestellten Sekretär Unfrid gnädigst zu übertragen geruht.

Unter dem 3. d. M. wurde der Rittmeister erster Klasse im ersten Reiter-Regimente, Oberstlieutenant v. Bär, auf sein Ansuchen in den Pensionsstand versezt; dagegen

der bisherige Rittmeister zweiter Klasse des dritten Reiter-Regiments, v. Imle, zum Rittmeister erster Klasse bei dem ersten Regimente, und

der Oberlieutenant v. Wagner im dritten Reiter-Regimente, zum Rittmeister zweiter Klasse bei demselben ernannt; auch ist

der Oberlieutenant v. Hardt, der Feldjäger-Schwadron, zum dritten Reiter-Regimente, und

der Unterlieutenant v. Massenbach vom zweiten Reiter-Regimente, zur Feldjäger-Schwadron versezt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Königl. evangelischen Consistorium.

Darstellung des Zustandes des evangel. geistlichen Unterstützungs-Fonds p. Martini $18^{20}/_{21}$.

Nachdem die Rechnung des Unterstützungs-Fonds für evangelische Geistliche von Martini $18\frac{20}{21}$ revidirt und justificirt worden ist, so wird unter Beziehung auf das Staats- und Regierungs-Blatt von 1821. Nro. 74. folgende, aus dieser Rechnung sich ergebende Darstellung des Zustandes dieses Fonds zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.) Grundstock.

Einnahme:

1.) Kassen-Vorrath von Martini 1820		•
2.) Rückstände an den Revenüen der vorigen Jahre	2,555 fl. 7 kr.	
Hievon waren in Abgang zu verrechnen	160 fl. 41 kr.	
worüber noch blieben	2,394 fl. 26 kr.	
Daran sind eingegangen		554 fl. 4 kr.
Rest	1,840 fl. 22 kr.	
3.) Neue Revenüen.		
a) Abfälle von den Einkommenstheilen des geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds	1,033 fl. 31 kr.	
b) heimgefallene geistliche Besoldungen oder Interkalar-Gefälle	5,853 fl. 25 kr.	
—	6,886 fl. 56 kr.	

Hieran giengen ein		6,400 fl. 34 kr.
Rest	486 fl. 22 kr.	
4.) Heimbezahlte Kapitalien		1,200 fl. — kr.

Summe der Einnahme:
8,154 fl. 38 kr.

Hievon wurden bestritten:

1.) Zahlungen von den für den Grundstock bestimmten Einnahmen, bestehend aus Zuschüssen zu Bestreitung der Amtsverweserei-Kosten an die Lokal-Beamtungen wegen Unzulänglichkeit der Interkalar-Gefälle; ferner aus Amtsverweserei-Kosten, die aus der Kasse des Unterstützungs-Fonds unmittelbar zu bezahlen waren, aus Entschädigung wegen Verlegung des besondern Besoldungs-Rechnungs-Termins auf den allgemeinen Termin ꝛc.	741 fl. 57 kr.
2.) Zu Kapitalien wurden angelegt	7,200 fl. — kr.
sodann sind	
3.) in dem vorigen Jahre von den Zinsen der Kapitalien zu Ausgaben des Grundstockes verwendet, und im letzten Jahre wieder dahin ersetzt worden	116 fl. 26 kr.

Summe der Ausgabe:
8,058 fl. 23 kr.

Rest an der Einnahme:
96 fl. 15 kr.

welche bei der Königl. Hofbank gegen einstweilige Verzinsung von 4 Procent niedergelegt waren.

Diesemnach bestand der Grundstock an Martini 1821 in

1.) Rückständen von Einkünften:

a) ältere, worunter 1,685 fl. von dem ursprünglichen Fonds begriffen sind	1,840 fl. 22 kr.	
b) neuere	486 fl. 22 kr.	
		2,326 fl. 44 kr.
2.) Kapitalien		45,000 fl. — kr.
3.) Auf Wiederersatz hingeliehen		96 fl. 15 kr.

Zusammen . 47,422 fl. 59 kr.

II.) Einkünfte aus dem Grundstock.

Einnahme:

1.) Kassen-Vorrath von Martini 1820		336 fl. 5 kr.
2.) Zinse aus den Kapitalien von 39,000 fl.	1,950 fl. — kr.	
Davon ist abzuziehen: Der im vorigen Jahr verrechnete Vorempfang mit	3 fl. 20 kr.	
und wurden in diesem Jahr eingezogen		1,946 fl. 40 kr.
3.) Zinse aus den bei der Königl. Hofbank gegen Verzinsung von 4 Procent niedergelegten Geldern		24 fl. 46 kr.
4.) Zinse aus verzinslichen Einkommenstheilen des geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds		13 fl. 2 kr.
5.) Von dem Grundstock wurde der demselben in dem vorigen Jahr aus den Zinsen geleistete Vorschuß hieher ersetzt mit		116 fl. 26 kr.

Summe der Einnahme:
2,436 fl. 59 kr.

Ausgabe.

1.) Auf die Einkünfte:

Kapital-Steuer für das Etats-Jahr $18\frac{19}{20}$ 59 fl. — kr.

Für $18\frac{20}{21}$ an 121 fl. 20 kr. . . . . 76 fl. 20 kr.

135 fl. 20 kr.

2.) Verwaltungs-Kosten:

Besoldung des Rechners, in 3 Prozent von der Einnahme bestehend . . . . 260 fl. 42 kr.

Rechnungs-Stellkosten 0

Rechnungs-Revisionskosten . . . . 13 fl. 5 kr.

Rechnungs-Abhörkosten 0

Abschrift-Gebühren . . . . 34 fl. 12 kr.

Dem Aufwärter . . . . 12 fl. — kr.

Dem Buchbinder . . . . 3 fl. 18 kr.

Den Post-Bedienten für die Ueberlieferung der eingekommenen Geld- und Akten-Pakete, auch für Postscheine 6 fl. 43 kr.

465 fl. 18 kr.

III.) Für die Zwecke.

a) Unterstützungen an angestellte Geistliche.

aa) Verwilligungen ein für allemal . . . . 291 fl. —

bb) Jährliche Zulagen statt einer Beförderung 445 fl. —

cc) Jährliche Zulagen bis zu einer Beförderung 315 fl. —

dd) Beiträge zu Haltung eines Vikars . . . 475 fl. —

1,526 fl. — kr.

b) Beiträge zu Ruhegehalten . . . . 75 fl. 37 kr.

1,601 fl. 37 kr.

Summe der Ausgabe:
2,066 fl. 55 kr.

Es blieben mithin an Martini 1821 von den Zinsen zu künftiger Verwendung übrig:

370 fl. 4 kr.

Hievon waren in der Kasse befindlich	179 fl. 41 kr.
und bei der Königl. Hofbank gegen einstweilige Verzinsung niedergelegt	190 fl. 23 kr.
	370 fl. 4 kr.

Stuttgart den 30. August 1822.

Wächter.

2. Des Königl. Medicinal-Collegiums.

Der Doctor medicinae Hermann Hauff, von Stuttgart, ist in der Medicin geprüft und zur Ausübung derselben ermächtigt worden.

Stuttgart den 31. August 1822. Massenbach.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

a) Verordnung in Betreff der Ursprungs-Certifikate für Handels-Gegenstände.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 28. August gnädigst zu genehmigen geruht, daß auf die Zeit der gegenwärtig bestehenden Handels-Beschränkungen zu Begünstigung der dieseitigen Gewerbe alle Ursprungs-Certifikate unentgeldlich ausgestellt und gesiegelt werden sollen.

Stuttgart den 4. September 1822.

Weckherlin.

b) Verordnung wegen Beschränkung der Zahl der Oberzoll-Verwaltungen.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königl. Majestät vom 29. August d. J. sollen von den Oberzollers-Stellen überhaupt und insbesondere aus der Zahl der bisherigen zehn Oberzoll-Verwaltungen: Biberach, Crailsheim, Ferthofen, Friederichshafen,

Heilbronn, Mengen, Neresheim, Ravensburg, Stuttgart, Ulm, künftig nur vier, nämlich diejenigen zu Heilbronn, Stuttgart, Ulm und Friederichshafen als Oberzoll-Verwaltungen ausgezeichnet bleiben; die übrigen bisherigen Oberzoll-Verwaltungen werden den andern Oberzoll-Aemtern angereiht.

Stuttgart den 5. September 1822.

Weckherlin.

c) Den Rang verschiedener bei dem Berg- und Salinenwesen angestellten Staats-Diener betreffend.

Vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 2. d. M. ist folgenden in der neuen Rang-Ordnung nicht genannten bei dem Berg- und Salinenwesen angestellten Staats-Dienern ihr Rang in den nachbemerkten Stufen angewiesen worden:

Dem Vorstand des Comtoir zugleich Controleur der Salzgefäll-Verwaltung, so wie dem Salinen-Hauptkassier in der siebenten,

dem Maschinen-Baumeister bei den Hüttenwerken und Salinen in der achten,

den Salz-(Natural)-Verwaltern, den Salinen-Cassieren, und den Hütten-Cassieren in der neunten, und

dem Kohlmeister für die Eisenwerke in der zehenten Stufe.

Stuttgart den 5. September 1822.

Weckherlin.

Dienst-Erledigung.

Vermöge höchster Resolution vom 31. v. M. ist der Cameral-Verwalter Seefrid in Blaubeuren wegen Alters in den Pensionsstand versetzt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Nro. 56.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 13. September 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 3. d. M. den Pupillen-Rath Zeitter in Ellwangen, seinem Ansuchen gemäß, auf die bei dem Königlichen Gerichtshof in Tübingen erledigte Pupillen-Raths-Stelle zu versetzen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 5. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Nordstetten, Oberamts Horb, dem Ober-Präceptor Uhl in Ehingen gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

Des Königl. evangelischen Consistorium.

Abänderung in dem Umfange der Diöcesen Blaufelden, Creglingen, Ingelfingen und Oehringen.

Die Aufhebung der Dekanate Weikersheim und Langenburg, und die Festhaltung des Grundsatzes, daß, so viel immer möglich, die Gränze des Oberamts auch die des

Dekanats sey, hat eine Abänderung in dem Umfange der Diöcesen Blaufelden, Creglingen, Ingelfingen und Oehringen zur Folge gehabt.

Es begreift nun

I.) die Diöcese Blaufelden (Oberamts Gerabronn)

die Diöcesan-Orte:

1) Blaufelden, Sitz des Dekans.
2) Amlishagen,
3) Altenberg, v. Langenburg.
4) Bächlingen, v. Langenburg.
5) Beimbach.
6) Billingsbach, v. Langenburg.
7) Brettheim.
8) Dünsbach, v. Langenburg.
9) Gaggstadt.
10) Gamesfeld.
11) Gerabronn.
12) Hausen am Bach.
13) Hengstfeld.
14) Herrenthierbach, v. Langenburg.
15) Kirchberg an der Jaxt.
16) Langenburg.
17) Landsiedel.
18) Leuzendorf.
19) Michelbach an der Haide.
20) Michelbach an der Lücke.
21) Niederstetten, v. Langenburg.
22) Oberstetten.
23) Ober-Steinach, v. Langenburg.
24) Neubach.
25) Riedbach, v. Langenburg.
26) Roth am See.
27) Ruppertshofen.
28) Schmalfelden, v. Langenburg.
29) Spielbach.
30) Schrozberg, v. Langenburg.
31) Weldhausen mit Scheinbach.
32) Wiesenbach.
33) Wildenthierbach.

II.) Die Diöcese Creglingen (Oberamts Mergentheim):

1) Creglingen, Dekanatssitz.
2) Adolzhausen, v. Weikersheim.
3) Archshofen.
4) Edelfingen } v. Weikersheim.
5) Elpersheim } v. Weikersheim.
6) Finsterlohr.
7) Freudenbach.
8) Lichtel.
9) Münster } v. Weikersheim.
10) Nassau } v. Weikersheim.
11) Neubronn } v. Weikersheim.
12) Neunkirchen } v. Weikersheim.
13) Pfitzingen } v. Weikersheim.
14) Reinsbronn.
15) Rinderfeld } v. Weikersheim.
16) Schäftersheim } v. Weikersheim.
17) Schmerbach.
18) Vorbachzimmern } v. Weikersheim.
19) Wachbach } v. Weikersheim.

20) Waldmannshofen.
21) Weikersheim } v. Weikersheim.
22) Wermuthshausen }

III.) Die Diöcese Ingelfingen (Oberamts Künzelsau):

1) Ingelfingen, Wohnort des Dekans.
2) Belsenberg.
3) Braunspach, v. Langenburg.
4) Buchenbach.
5) Crispenhofen.
6) Dörrenzimmern.
7) Dörzbach, v. Weikersheim.
8) Döttingen.
9) Ettenhausen, v. Langenburg.
10) Hohbach } v. Weikersheim.
11) Hollenbach }
12) Kocherstetten.
13) Künzelsau.
14) Niedernhall.
15) Steinkirchen, v. Langenburg.
16) Unter-Regenbach.

IV.) Die Diöcese Oehringen (Oberamts Oehringen):

1) Oehringen, Dekanatssitz.
2) Adolzfurth.
3) Baum-Erlenbach.
4) Ernsbach, v. Ingelfingen.
5) Eschenthal, v. Ingelfingen.
6) Eschelbach.
7) Forchtenberg, v. Ingelfingen.
8) Gnadenthal.
9) Kirchensal.
10) Kupferzell, v. Ingelfingen.
11) Langenbeutingen.
12) Michelbach.
13) Neuenstein.
14) Ohrenberg.
15) Orendelsall.
16) Pfedelbach.
17) Sindringen, v. Ingelfingen.
18) Unter-Steinbach.
19) Waldenburg.

Zugleich wurden der Diöcese Weinsberg die bisher zu der Diöcese Oehringen gehörigen Orte, Meinhard und Unter-Hambach, zugetheilt.

Stuttgart den 3. September 1822.

Wächter.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Verordnung, die bevorstehende Weinlese betreffend.

Indem man die Königl. Cameralämter, welche Weingefälle zu verwalten haben, hinsichtlich der bevorstehenden Weinlese auf die vorliegenden Verordnungen verweist, wer-

den denselben für dieses Jahr im Besondern folgende Weisungen ertheilt:

1) In soferne von der gegenwärtigen Witterung auch für die frühe reifenden Trauben keine Nachtheile zu befürchten sind, ist darauf zu sehen, daß die Weinlese nicht zu früh veranstaltet, sondern daß die Trauben einer vollkommenen Reife überlassen werden.

2) Sind nicht nur die diesjährigen Weingefälle jeder Art vollständig zum Einzuge zu bringen, sondern auch die Geld-Surrogate und die Ausstände von jenen Gefällen aus früheren Jahren möglichst beizutreiben.

3) Von der diesjährigen Wein-Einnahme sind, neben den gewöhnlichen Verwaltungs-Ausgaben, nicht nur die laufenden Besoldungen und Pensionen, sondern auch die Rückstände dieser Art in Natur zu berichtigen, wegen deren Abgabe, so wie in Ansehung des Verkaufes oder des Einkellerns der Ueberschüsse besondere Anweisungen nachfolgen werden.

4) Wegen der Weinverkäufe und übrigen Herbst-Angelegenheiten haben die Cameralämter an die betreffenden Kreis-Finanz-Kammern zu berichten, wohin auch nach vollendeten Kelter-Geschäften die vorgeschriebenen Nachherbst-Berichte zu erstatten sind.

Stuttgart den 10. September 1822.

Weckherlin.

Dienst-Erledigung.

Die erledigte Pfarrei Kochersteiten, Diöcese Ingelfingen, enthält mit Einschluß einiger Filialien, wovon aber nur das eine Viertelstunde entfernte Schloß Stetten, eine Kirche und jeden zweiten Sonntag Gottesdienst hat, 972 Seelen, und ist mit einem Einkommen von 686 fl. nach Etats-Preisen verbunden. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 57.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch den 18. September 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Entschließung vom 12. d. M. die erledigte Pfarrei Gelbingen, Dekanats Hall, dem Pfarrer Liebermeister in Jartheim, Dekanats Crailsheim, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, die diesjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes zu Cannstadt betreffend.

In Beziehung auf das nächst bevorstehende landwirthschaftliche Fest zu Cannstadt findet man sich veranlaßt, folgendes bekannt zu machen:

§. 1.

Das Fest wird wie bisher am 28. September, Vormittags, auf dem Exerzierplatze bei Cannstadt gefeiert.

§. 2.

Bei diesem Hauptfeste werden alle diejenigen Pferde, welche auf einem der diesjährigen Partikularfeste zu Hall, Besigheim, Rottenburg, Münsingen, Göppingen, Biberach, Riedlingen, Ulm und Ravensburg einen der für jene Feste ausgesetzten Preise erhalten haben, so wie die Rindviehstücke und Schweine, welchen auf den gedachten Festen zu Göppingen und Besigheim die dafür bestimmten Preise zuerkannt worden sind, vorgeführt, und zur Bewerbung um die Haupt-Preise zugelassen.

§. 3.

Die Eigenthümer der so eben genannten Thiere erhalten eine Reisekosten-Entschädigung von dreißig Kreuzern für jede Stunde der Entfernung ihres Wohnorts von Cannstadt, und von einem Gulden für die Kosten des Aufenthalts an dem leztern Orte. Die Entfernung von Cannstadt ist durch eine, von dem Oberamt ihres Wohnorts beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

§. 4.

Uebrigens bleibt es jedem Vieh- oder Pferdehalter des Königreichs unbenommen, mit seinen Pferden oder sonstigen Hausthieren, wenn solche auch auf keinem der obigen Bezirksfeste erschienen und für preiswürdig erkannt worden sind, sich bei dem Hauptfeste einzufinden, und um die für das leztere ausgesezten Preise zu bewerben. Der Eigenthümer hat sich jedoch in diesem Falle darüber auszuweisen, daß er das Thier selbst erzogen oder wenigstens schon ein Jahr lang im Besiz habe.

§. 5.

Die Hauptpreise sind wie bisher neben einer silbernen Medaille

	Duc.	Duc.	Duc.
für die drei besten 4jährigen Hengste	20	10	5
für die drei besten 4jährigen Stuten	15	8	4
für die drei besten 2jährigen Zuchtstiere	10	5	2
für die drei besten Kühe mit dem ersten Kalb . .	10	5	2
für die drei besten, feinwolligten, vierschaufilchen Widder	8	4	2
für die drei besten feinwolligten, vierschauflichen Mutterschafe	6	3	2
für die drei besten Eber .	5	2	1
für die drei besten Mutterschweine	4	2	1

Niemand kann jedoch mehr als Einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten.

§. 6.

Sämtliche Preis-Bewerber haben sich am Tage vor dem Feste (Freitags den 27. September), Mittags 1 Uhr, bei dem verordne-

ten Schaugerichte zu Cannstadt einzufinden, und die oben (§. 3 und 4) vorgeschriebenen Urkunden vorzulegen.

§. 7.

Um dieselbe Stunde haben sich die Eigenthümer der zum Wettrennen bestimmten Pferde, namentlich aber die Eigenthümer der bei den verschiedenen Partikular-Festen hiezu ausgezeichneten Pferde auf dem Rennplatze einzufinden, die obrigkeitlichen Zeugnisse über die inländische Abkunft ihrer Pferde vorzulegen, und sich für das mit dem Haupt-Feste verbundene Wettrennen einschreiben zu lassen.

§. 8.

Die Eigenthümer der Rennpferde erhalten die oben (§. 3) festgesetzte Entschädigung für Aufenthalt und Reisekosten.

§. 9.

Die bisherigen Rennpreise von einer Medaille und dreißig, zwanzig und zehn Dukaten sind um zwei weitere Preise von einer Medaille und acht — beziehungsweise vier Dukaten vermehrt, und demnach die Zahl der Rennpreise im Ganzen auf fünf erhöht worden.

§. 10.

Jeder Preis-Bewerber, sey es um die Rennpreise oder um die landwirthschaftlichen Preise, hat sich bei Verlust seiner Ansprüche am Tage des Festes spätestens Vormittags neun Uhr auf der für die betreffende Thier-Gattung angewiesenen Stelle einzufinden.

§. 11.

Die Zuerkennung und die feierliche Austheilung der Preise, der Umzug der Preiseträger u. s. w. geschieht auf die bisher übliche Weise.

§. 12.

Alle diejenigen Landwirthe, welche, ohne auf einen der oben bestimmten Preise Anspruch zu machen, irgend etwas Ausgezeichnetes an Pferden, Rindvieh oder andern Hausthieren aufzuweisen vermögen, werden eingeladen, durch die Ausstellung desselben zu Beförderung der gemeinnützigen Zwecke des Festes mitzuwirken.

§. 13.

In gleicher Absicht sind zu Vorführung einiger der ausgezeichnetsten Hengste und Stuten von den Königl. Privat-Gestüten und dem Landgestüte, so wie der schönsten Böcke und Mutterschafe von der Königl. Schäferei auf der Achalm und von der Musterschäferei zu Hohenheim die geeigneten Befehle ertheilt worden.

§. 14.

Zur Ausstellung von andern Natur- oder Kunst-Produkten, welche derzeit noch minder bekannt, und der besondern Aufmerksamkeit des vaterländischen Publikums würdig sind, werden besondere, gegen Regen

und Sturm verwahrte Buden aufgeschlagen werden.

§. 15.

Zum Genuß dieser Ausstellungen bleibt dem schaulustigen Publikum nicht allein der äußere Umkreis der Rennbahn, sondern auch die Rennbahn selbst, letztere jedoch nur bis zum Anfang der Preise-Vertheilung geöffnet.

Nur der innere zur Aufstellung der verschiedenen Thier-Gattungen bestimmte Raum bleibt zu Verhütung jeden Unfalls für die Zuschauer geschlossen.

§. 16.

In gleicher Absicht ist der Zutritt zu dem Schauplatze nur Fußgängern, mit gänzlichem Ausschluß von Wagen und Pferden, gestattet. Hunde mitzuführen bleibt bei unnachsichtlichem Verlust des Hundes verboten.

§. 17.

Je mehr diese polizeilichen Anordnungen blos auf die eigene Sicherheit und möglichste Bequemlichkeit der Zuschauer berechnet sind; desto gewisser glaubt man sich der Hoffnung überlassen zu dürfen, daß die Ordnung des Festes nicht durch unbescheidene Zudringlichkeit gestört, vielmehr den Anweisungen und Warnungen der aufgestellten Sicherheits-Wachen von jedermann, ohne Unterschied des Standes, die gebührende Folge geleistet werde.

Stuttgart den 14. September 1822.

Schmidlin.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 58.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 19. September 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. die erledigte Pfarrei Neuneck, Dekanats Freudenstadt, dem Pfarrer Kapf zu Schömberg, desselben Dekanats, übertragen.

Unterm 4. d. M. wurde der Rittmeister zweiter Klasse, Graf v. Waldburg, vom vierten zum dritten Reiter-Regiment versetzt, und

unterm 5. d. M. der Wachtmeister Heinzmann des dritten Reiter-Regiments, zum Unterlieutenant im zweiten Reiter-Regiment ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen:

Des Königl. Steuer-Collegiums.

Dekret an sämtliche Oberämter wegen der Umlage der direkten Grund- Häuser- und Gewerbe-Steuer und der auf die Staatskasse übernommenen Amts-Corporations-Lasten für das Etats-Jahr $18^{22}/_{23}$.

In Folge des Gesetzes vom 29. Juni 1821 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 42.) wornach für das Etats-Jahr $18\frac{22}{23}$ an direkter Grund- Gebäude- und Gewerbesteuer

2,400,000 fl.

und wegen der auf die Staatskasse im Betrag von 104,833 fl. übernommenen Corporations-Lasten, nach dem Maßstab der direkten Steuern, weitere

100,000 fl.

umzulegen, und zum Einzug zu bringen sind,

wird den Königl. Oberämtern hiemit zu erkennen gegeben, daß die Amts-Corporationen die in dem anliegenden Vertheilungs-Plane ausgeworfenen Quoten zu übernehmen haben.

Die Umlage dieser Steuer geschah nach dem bisher in Anwendung gebrachten Maßstab, und die dabei an den einzelnen Steuer-Ansätzen gegen das vorige Jahr sich ergebenen kleinen Aenderungen sind lediglich eine Folge der Berichtigung des Flächen-Gehalts einiger Oberamts-Bezirke.

Da es für die Erhaltung der Ordnung in dem Staatshaushalt und für die Bestreitung der Staats-Bedürfnisse von großer Wichtigkeit und dringend nothwendig ist, daß die Steuer-Gelder zu rechter Zeit eingehen; so wird den Königl. Oberämtern aufgegeben, nicht nur die Subrepartition sogleich anzuordnen, sondern auch solche Einleitungen zu treffen, daß die Oberamtspfleger mit Ablieferung der Steuern pünktlich einzuhalten im Stande sind.

Was die auf die Königl. Staatskasse übernommenen Corporations-Lasten betrifft, so sind solche unter diesem Titel nach dem Maßstab der direkten Steuer auf die einzelnen Orte umzulegen, ohne daß jedoch eine abgesonderte Umlage dieses Belaufs auf die einzelnen steuerpflichtigen Bürger nöthig ist.

Im Uebrigen werden die Königl. Oberämter auf die wegen der Umlage und des Einzugs der Steuer im Allgemeinen und insbesondere auf die unterm 21. Juni 1819 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 39.) gegebenen Bestimmungen hingewiesen.

Stuttgart den 14. September 1822.

Auf höchsten Befehl.

Jäger.

Repartition

der direkten Grund- Häuser- und Gewerbsteuer, und der auf die Staats-Kasse übernommenen Corporations-Lasten, welche in Folge des Rescripts vom 24. August d. J. für das Etats-Jahr $18\frac{22}{23}$ zu erheben sind.

I.) Neckar-Kreis.	Ganzer Steuer-Betreff.	Zulage wegen der auf die Staatskasse übernommenen Amts-Corporations-Lasten.		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Oberamt					
Backnang	35,700	1,487	30	37,187	30
Besigheim	46,420	1,934	10	48,354	10
Böblingen	42,110	1,754	35	43,864	35
Brackenheim	46,180	1,924	10	48,104	10
Eßlingen	30,010	1,250	25	31,260	25
Heilbronn	41,980	1,749	10	43,[illegible]9	10
Kannstadt	31,820	1,325	50	33,145	50
Leonberg	53,330	2,222	5	55,552	5
Ludwigsburg	47,810	1,992	5	49,802	5
Marbach	48,300	2,012	30	50,312	30
Maulbronn	35,740	1,489	10	37,229	10
Neckarsulm	52,390	2,182	55	54,572	55
Stuttgart, Amt	40,910	1,704	35	42,614	35
Vaihingen	36,810	1,533	45	38,343	45
Waiblingen	39,830	1,659	35	41,489	35
Weinsberg	41,880	1,745	—	43,625	—
	671,220	27,967	30	699,187	30

II.) Schwarzwald-Kreis.	Ganzer Steuer-Betreff.	Zulage wegen der auf die Staatskasse übernommenen Amts-Corporations-Lasten.		Summe.	
Oberamt		fl.	kr.	fl.	kr.
Balingen	44,410	1,850	25	46,260	25
Calw	26,540	1,105	50	27,645	50
Freudenstadt	23,670	986	15	24,656	15
Herrenberg	46,100	1,920	50	48,020	50
Horb	28,280	1,178	20	29,458	20
Nagold	29,310	1,221	15	30,531	15
Neuenbürg	17,440	726	40	18,166	40
Nürtingen	38,070	1,586	15	39,656	15
Oberndorf	21,750	906	15	22,656	15
Reutlingen	36,090	1,503	45	37,593	45
Rottenburg	39,880	1,661	40	41,541	40
Rotweil	28,530	1,188	45	29,718	45
Spaichingen	21,920	913	20	22,833	20
Sulz	27,180	1,132	30	28,312	30
Tübingen	40,930	1,705	25	42,635	25
Tuttlingen	34,330	1,430	25	35,760	25
Urach	35,890	1,495	25	37,385	25
	540,320	22,513	20	562,833	20

III.) Jaxt-Kreis.	Ganzer Steuer-Betreff.	Zulage wegen der auf die Staatskasse übernommenen Amts-Corporations-Lasten.		Summe.	
Oberamt			kr.	fl.	kr.
Aalen	25,590	1,066	15	26,656	15
Crailsheim	35,370	1,473	45	36,843	45
Ellwangen	38,770	1,615	25	40,385	25
Gaildorf	27,850	1,160	25	29,010	25
Gerabronn	53,620	2,234	10	55,854	10
Gmünd	35,270	1,469	35	36,739	35
Hall	43,130	1,797	5	44,927	5
Heidenheim	38,350	1,597	55	39,947	55
Künzelsau	53,250	2,218	45	55,468	45
Mergentheim	53,390	2,224	35	55,614	35
Neresheim	30,820	1,284	10	32,104	10
Oehringen	53,090	2,212	5	55,302	5
Schorndorf	33,870	1,411	15	35,281	15
Welzheim	29,400	1,225	—	30,625	—
	551,770	22,990	25	574,760	25

IV.) Donau-Kreis.	Ganzer Steuer-Betreff.	Zulage wegen der auf die Staatskasse übernommenen Amts-Corporations-Lasten.		Summe.	
Oberamt		fl.	kr.	fl.	r.
Biberach	47,730	1,988	45	49,718	45
Blaubeuren	29,650	1,235	25	30,885	25
Ehingen	35,950	1,539	35	38,489	35
Geißlingen	33,730	1,405	25	35,135	25
Göppingen	48,630	2,026	15	50,656	15
Kirchheim	38,750	1,614	35	40,364	35
Leutkirch	30,670	1,277	55	31,947	55
Münsingen	29,710	1,237	55	30,947	55
Ravensburg	38,980	1,624	10	40,604	10
Riedlingen	40,580	1,690	50	42,270	50
Saulgau	35,560	1,481	40	37,041	40
Tettnang	31,230	1,301	15	32,531	15
Ulm	17,840	743	20	18,583	20
Albeck	29,170	1,215	25	30,385	25
Waldsee	34,400	1,433	20	35,833	20
Wangen	33,660	1,402	30	35,062	30
Wiblingen	34,950	1,455	25	36,385	25
Stuttgart, Stadt	38,280	1,595	—	39,875	—
Königl. Hof-Domänen-Kammer	6,240	260	—	6,500	—
	636,690	26,528	45	663,218	45
	2,400,000	100,000	—	2,500,000	—

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 59.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 21. September 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. die erledigte Weg-Inspektors-Stelle im Jaxt-Kreise dem bisherigen Artillerie-Ober-Lieutenant v. Eyb gnädigst übertragen, und Künzelsau zum Wohnorte desselben bestimmt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Königl. Studienraths.

Bekanntmachung, der in das evangelische Seminar zu Urach neu aufgenommenen Zöglinge.

Von den fünf und sechzig bei dem diesjährigen Land-Examen erschienenen Schülern, welche um Aufnahme in das evangelische Seminar zu Urach gebeten haben,

sind folgende zwei und dreißig aufgenommen worden:

1.) Friedrich Brock, Sohn des verstorbenen Pfarrers in Rutesheim.

2.) Johannes Büchele, Sohn des Schneidermeisters in Göppingen.

3.) Franz Carl Friedrich Demmler, Sohn des Hauptmanns in Stuttgart.

4.) August Friedrich Wilhelm Dessecker, Sohn des Controleurs bei der Haupt-Verwaltung der Salinen-Gefälle in Stuttgart.

5.) Carl Wilhelm Eduard Eb, Sohn des Kaufmanns in Ilsfeld.

6.) Carl Heinrich Eckstein, Sohn des Bäcker-Obermeisters in Stuttgart.

7.) Carl Emil Elben, Sohn des Pfarrers in Heimsheim.

8.) Wilhelm Christian Friedrich Elsäßer, Sohn des Diakonus in Böblingen.

9.) Adolph Grüzmann, Sohn des Rechnungs-Revisors in Riedlingen und Biberach.

10.) Carl Friedrich Immanuel Helfferich, Sohn des Pfarrers in Erbstetten.

11.) Gottlob August Hiller, Sohn des Schullehrers in Herrenberg.

12.) Carl Christian Friedrich Hirzel, Sohn des Stiftungs-Verwalters in Herrenberg.

13.) Gustav Ludwig Hoffmann, Sohn des Haupt-Postamts-Inspektors in Stuttgart.

14.) Wilhelm Friedrich Gustav Hopf, Sohn des Commun-Rechnungs-Revisors in Spaichingen.

15.) Ernst Immanuel Julius Keller, Sohn des verstorbenen Amtsschreibers in Dürrmenz.

16.) Carl Immanuel Kerner, Sohn des Pfarrers in Gochsen.

17.) Johannes Friedrich Wilhelm Heinrich Albert Kieser, Sohn des Präceptors in Stuttgart.

18.) Gustav Adolph Köhler, Sohn des verstorbenen Raths und Amtsschreibers in Denkendorf.

19.) Eduard Emil Koch, Sohn des Stabsarzts in Stuttgart.

20.) Christian Friedrich Lempp, Sohn des Pfarrers in Holzmaden.

21.) Paul Ludwig Majer, Sohn des Pfarrers in Neipperg.

22.) Adolph Mutschler, Sohn des Amtspflegers in Kirchheim.

23.) Maximilian Friedrich Oesterlin, Sohn des Oberamts-Wundarzts in Kirchheim.

24.) Gustav Albert Christlieb Plieninger, Sohn des verstorbenen Dekans in Calw.

25.) Christian Fürchtegott Schmoller, Sohn des Pfarrers in Rothfelden.

26.) Christian Albert Schölkopf, Sohn des Pfarrers in Ehningen, Oberamts Böblingen.

27.) Ernst Philipp Heinrich Späth, Sohn des Ober-Finanzraths in Stuttgart.

28.) Jakob Heinrich Staudt, Sohn des verstorbenen Hofschmids in Stuttgart.

29.) Johann Ludwig Völter, Sohn des Schullehrers in Metzingen unter Urach.

30.) Julius Vollmar, Sohn des Amtmanns und Amtsschreibers in Markgröningen.

31.) Georg Eduard Weigelin, Sohn des Pfarrers in Remmingsheim.

32.) Carl Ludwig Weizel, Sohn des Bijoutier in Göppingen.

Der Tag des Eintritts in das Seminar Urach ist Montag den 21. Oktober.

Stuttgart den 14. September 1822.

Süskind.

2. Rektoratamt der Universität Tübingen.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche von den hiesigen öffentlichen und Privatlehrern für das künftige Winter-Halbjahr 1822—1823 angekündigt sind.

Theologie.

a) Evangelische Fakultät.

Den Einfluß und die Wichtigkeit des Inhalts der christlichen Lehre in Bezug auf die ächte Bildung des jugendlichen Geistes wird D. Steudel in öffentlichen Vorträgen für die Studirenden evangelischer Confession aus allen Fakultäten des Donnerstags von 10—11 Uhr entwickeln.

Den ersten Theil der christlichen Glaubenslehre wird D. Wurm Morgens von 8—9 Uhr öffentlich lehren.

Den allgemeinen Theil der theologischen Moral wird Repetent Klaiber in noch zu bestimmenden Stunden vortragen.

Die wichtigsten Beweisstellen der christlichen Moral wird Archidiakonus M. Pressel in wöchentlichen zwei Stunden erläutern.

Die Theologie des A. T. privatim Nachmittags von 3—4 Uhr vorzutragen, ist Prälat D. Bengel erbötig.

Die Psalmen erklärt öffentlich von 10—11 Uhr D. Steudel.

Die Salomonischen Schriften erläutert privatim Vormittags von 10—11 Uhr Prof. Jäger.

Ebenderselbe erklärt auch öffentlich Nachmittags von 3—4 Uhr das Buch Jesu des Siraciden.

Die Apostel-Geschichte privatim Nachmittags von 3—4 Uhr zu erklären, erbietet sich Prälat D. Bengel.

Das Evangelium des Johannes wird D. Steudel privatim Abends von 5—6 Uhr erklären.

Die beiden Briefe an die Corinthier erläutert D. Wurm Nachmittags von 4—5 Uhr privatim.

Den Brief an die Colosser und beide Briefe an die Thessalonicher, verbunden mit auserlesenen Perikopen, erklärt Prof. Schmid privatim Abends von 6—7 Uhr.

Die Kirchengeschichte wird Prälat D. Bengel Vormittags von 11—12 Uhr öffentlich nach Stäudlin's Lehrbuch (Ausgabe 3. v. J. 1821) vortragen.

Die Pastoral-Theologie wird Dekan und Prof. Münch lehren.

Die Grundsätze der Homiletik und Catechetik wird Prof. Schmid öffentlich Morgens von 8—9 Uhr entwickeln, und die homiletischen und katechetischen Uebungen zu leiten fortfahren.

b) Katholische Fakultät.

Theologische Encyklopädie und Methodologie lehrt wöchentlich dreimal D. Drey.

Historisch-kritische Einleitung in die Schriften des A. T. trägt in drei wöchentlichen Stunden vor D. Herbst.

Eben so oft erklärt derselbe die Psalmen.

Das Evangelium des Matthäus wird D. Feilmoser täglich, und eben so oft wird derselbe den Brief an die Römer erklären.

An auserlesenen Stücken des N. T. wird D. Hirscher einmal in der Woche erbauende Betrachtungen vornehmen, und damit die Anleitung zum praktischen Schriftforschen verbinden.

Ueber Kirchengeschichte liest nach Dannenmayer D. Herbst täglich.

(Derselbe wird in einer noch näher zu bestimmenden Stunde entweder das Syrische lehren, oder den Freunden der Arabischen Literatur Abdollatiphs Compendium der Denkwürdigkeiten Aegyptens zu erklären fortfahren.)

D. Drey wird die Dogmatik, deren Vorlesungen er beginnt, siebenmahl in der Woche lehren.

Den ersten Theil der christlichen Moral trägt D. Hirscher täglich vor.

Viermal in der Woche lehrt derselbe die Theorie der Seelsorge und des Cultus.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie nach Eisenhart wird Prof. D. Cloßius von 10—11 Uhr wöchentlich in fünf Stunden,

die römische Rechtsgeschichte nach Schweppe ebenderselbe von 3—4 Uhr oder in einer andern bequemen Stunde wöchentlich fünf Stunden vortragen.

Zu exegetischen Vorlesungen und Disputir-Uebungen erbietet sich ebenderselbe.

Das Naturrecht nach Gros lehrt Prof. D. Chr. Heinr. Gmelin von 2—3 Uhr wöchentlich fünfmal.

Die Institutionen des Civilrechts nach Warnkönig und Mackeldey lehrt Prof. D. Schrader um 3 Uhr.

Die Pandekten fängt an Prof. D. v. Malblanc nach seinem Lehrbuch um 9 und 11 Uhr.

Dieselben werden fortgesetzt nach Günther von Prof. D. Schrader um 9 und 11 Uhr.

Dieselben trägt auch nach Schweppe vor Prof. D. Wächter von 10—12 und 5—6 Uhr, mit Ausnahme des Erbrechts, welches er im nächsten Sommer-Halbjahr in wöchentlichen fünf Stunden erläutern wird.

Das Deutsche und Württembergische Staatsrecht nebst den Grundsätzen des öffentlichen Cameralrechts lehrt nach seinem Entwurf Prof. D. Michaelis um 10 Uhr.

Ueber das deutsche Privatrecht nach Runde erbietet sich zu Vorlesungen Prof. D. Chr. Heinr. Gmelin um 10 Uhr; das Württembergische Privatrecht lehrt Prof. D. v. Malblanc um 2 Uhr.

Das katholische und evangelische Kirchenrecht nach Wiese ist D. Chr. Heinr. Gmelin vorzutragen bereit.

Den Strafprozeß ist Prof. D. Wächter in wöchentlichen zwei oder drei Stunden vorzutragen bereit.

Den gemeinen und Württembergischen Civilprozeß nach Martin lehrt Prof. D. Michaelis um 4 Uhr wöchentlich sechsmal.

Ein Praktikum und Relatorium wird Prof. D. Chr. Heinr. Gmelin um 8 Uhr wöchentlich viermal geben.

Heilkunde.

Geschichte der Medicin bietet Prof. D. Hofacker an.

Prof. D. Baur liest Osteologie in der Stunde von 11—12 und giebt Anleitung zu anatomischen Präparationen.

Prof. D. Rapp wird die Anatomie des Menschen demonstriren.

Prof. D. Baur erbietet sich zu anatomischen Repetitionen.

Physiologie des Menschen liest in der Stunde von 11—12 Prof. D. F. G. Gmelin.

Derselbe trägt allgemeine Pathologie in der Stunde von 8—9 vor.

Prof. D. Sigwart erbietet sich zu Vorlesungen über gerichtliche Chemie durch Versuche erläutert.

Den zweiten Theil der Nosologie trägt Kanzler D. von Autenrieth vor.

Derselbe liest über gerichtliche Arzneikunde.

D. Weber erbietet sich zu Vorlesungen über die venerischen Krankheiten wöchentlich in drei Stunden, so wie zu medicinischen Repetitionen.

Prof. D. Rieke wird den ersten Theil der Chirurgie vortragen.

Ebenderselbe trägt die chirurgischen Operationen vor.

Prof. D. von Gärtner hält über Chirurgie Vorlesungen.

Ebenderselbe liest über Geburtshülfe und die Materia chirurgica; erbietet sich auch zu Repetitionen in der Chirurgie und Geburtshülfe.

Prof. D. Baur wird zweimal in der Woche Anleitung zu gerichtlichen Leichenöffnungen geben.

Die innere Heilkunde im Clinikum besorgt Kanzler D. von Autenrieth.

Die äußere Heilkunde und die Geburtshülfe in eben diesem Institute Prof. D. Rieke.

Prof. D. Hofacker wird entweder über die Haupt-Mängel, oder über die Materia medika der Hausthiere Vorlesungen halten.

Philosophische Wissenschaften.

Prof. Schott lehrt öffentlich die Logik von 8—9 Uhr nach Schulze; privatim wird er in einer noch zu bestimmenden Stunde auf Verlangen entweder allgemeine Geschichte alter oder neuer Philosophie, oder auch Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften nach Schulze vortragen.

Prof. D. v. Eschenmayer lehrt öffentlich von 8—9 Uhr die Moralphilosophie, privatim von 4—5 Uhr Psychologie nach Anleitung seines Kompendiums, zweite Ausgabe.

Prof. Sigwart wird von 11—12 Uhr Anthropologie vortragen; auch erbietet er sich zu Vorlesungen über Metaphysik oder Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften von 9—10 Uhr.

Mathematik und Naturwissenschaften.

Prof. v. Bohnenberger wird von 11—12 Uhr Elementar-Mathematik vortragen. Auch ist er zu Vorlesungen über Astronomie und analytische Geometrie, nach Voraussendung der analytischen Trigonometrie erbötig.

Repetent Rieke wird die Algebra und kombinatorische Analysis vortragen, auch ist er zu Vorlesungen über andere Theile der Mathematik auf Verlangen bereit.

Prof. D. C. G. Gmelin wird in diesem Winter-Semester die ganze Chemie vortragen, und sie durch Versuche erläutern.

Prof. D. Sigwart wird die Gesetze der Theorien des chemischen Processes entwickeln.

Ebenderselbe erbietet sich zu Vorlesungen über die verschiedenen Theile der Chemie.

Gerichtliche Chemie, s. Heilkunde.

Agrikultur-Chemie, s. Staatswirthschaft.

Naturgeschichte Württembergs liest Prof. D. Schübler in einer Vormittagsstunde mit Zugrundelegung der nächstens erscheinenden zweiten Ausgabe von Prof. Memminger's Beschreibung von Württemberg, in Verbindung mit Demonstrationen über die merkwürdigern Natur-Produkte des Auslands.

Geschichte.

Prof. Haug wird fünfmal in der Woche von 9—10 Uhr den ersten Theil der Universalgeschichte öffentlich vortragen.

Schöne Wissenschaften, alte und neue Sprachen und Literatur.

D. Steudel wird die Anfangsgründe der arabischen Sprache vortragen um 2 Uhr.

Prof. Conz wird drei Stunden in der Woche die Wespen des Aristophanes oder auch eine andere Komödie desselben auslegen, von 3—4 Uhr Nachmittags; um eben dieselbe Zeit an andern Tagen wird er auserlesene Stücke der Sermonen des Horaz erklären, und am Donnerstag entweder mit der Auslegung der Oden eben dieses Dichters fortfahren, oder eine Demosthenische Rede interpretiren.

Prof. Tafel wird Abends um 6 Uhr Encyklopädie der griechischen Dichter, Geschichtschreiber und Redner vortragen. Auch erbietet er sich zu einem Interpretatorium über die Tragödien des Aeschylos, wobei er die äschyleische Trilogie (Agamemnon, Choëphoren und Eumeniden) zu Grunde legen wird. Morgens von 7—8 Uhr wird er lateinische oder griechische Stylübungen halten.

Prof. Emmert wird in einer noch zu bestimmenden Stunde öffentlich sein Buch: Teatro o sia scelta di Drammi facili erklären; privatim erbietet er sich zu Vorlesungen über italienische und englische Sprache.

Prof. D. v. Scherer wird öffentlich Nachmittags um 2 Uhr die Voltaire'sche Schrift: Siècle de Louis XIV. in Verbindung mit Reden und Stylübungen erklären, privatim seine Vorlesungen über französische Sprache fortsetzen.

Prof. D. Gerlach wird viermal die Woche von 5—6 Uhr Lafontaine's Fabeln öffentlich erklären; privatim setzt er seine Lektionen über französische Sprache fort.

Auch sind die Repetenten des evangelischen Seminariums und des Wilhelmsstifts bereit, über philologische und andere wissenschaftliche Gegenstände auf Verlangen Vorlesungen zu halten.

Staatswirthschaft.

Reine Mathematik, besonders für Kameralisten, lehrt Prof. Poppe fünf Stunden wöchentlich Vormittags von 9—10 Uhr nach seinem Lehrbuche der reinen Mathematik, 2te Aufl. Frankfurt a. M. 1820.

Agrikultur-Chemie mit den Grundsätzen der Chemie überhaupt in ihrer nähern Anwendung auf land- und forstwirthschaftliche Gewerbe durch Versuche erläutert wird Prof. Schübler Nachmittags von 2—3 Uhr oder 3—4 Uhr vortragen.

Statistik Württembergs in naturhistorischer Beziehung, s. Naturgeschichte Württembergs bei den Naturwissenschaften.

National-Oekonomie wird Prof. Fulda von 11—12 Uhr, fünf Stunden wöchentlich, vortragen.

Ebenderselbe erbietet sich zu Vorlesungen über die Grundlehren der Straßen-, Wasser- und bürgerlichen Baukunst.

Landwirthschaftslehre wird Prof. v. Forstner von 8—9 Uhr fünf Stunden wöchentlich vortragen.

Ebenderselbe erbietet sich zu Vorlesungen über die Landwirthschafts-Polizei, wöchentlich drei Stunden.

Privat-Docent Widenmann wird die Encyklopädie der Forstwissenschaft, wöchentlich fünf Stunden, von 9—10 Uhr vortragen.

Ebenderselbe erbietet sich zu Vorträgen über die Württembergische Forst-Verfassung, Forstgesetze und über den Forst-Geschäftsgang, mit besonderer Berücksichtigung des Forstrechnungs- und Forst-Etatswesens, wöchentlich zwei Stunden.

Maschinenlehre trägt Prof. Poppe dreimal in der Woche von 10—11 Uhr

nach seinem Lehrbuche der Maschinenkunde, Tübingen 1821, vor.

Polizei und Polizei-Recht wird Prof. Krehl vortragen wöchentlich fünf Stunden, Nachmittags 3 Uhr.

Cameralrecht, s. Rechtswissenschaft.

Zu Erlernung des Zeichnens, Reitens, Fechtens, Tanzens, der Musik u. s. w. findet man Gelegenheit.

Der Anfang ist auf den 25. Oktober festgesetzt.

Tübingen den 6. September 1822.

D. v. Eschenmayer,
als Prorector.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Da das Revier Langentrog, Forstamts Tettnang, welches hinsichtlich des Gefäll-Einzugs bisher dem Cameral-Distrikt Waugen zugetheilt gewesen, dem Cameral-Bezirk Tettnang zugetheilt worden ist; so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 10. September 1822.

Weckherlin.

Dienst-Erledigungen.

Die erledigte Pfarrei Mözingen, Diöcese Herrenberg, zählt 926 Seelen, hat kein Filial, und ist mit einem Einkommen von 1192 fl. nach Etats-Preisen verbunden. Die Bewerber haben ihre Bittschriften binnen drei Wochen einzugeben.

Die erledigte Pfarrei Aich, Diöcese Nürtingen, hat kein Filial, 700 Seelen, und ein Einkommen von 958 fl. nach Etats-Preisen, welches den Ertrag des geringen Obstzehentens und Gütergenusses ausgenommen, größtentheils in fixen Besoldungstheilen bestehet. Die Bewerber haben ihre Bittschriften innerhalb vier Wochen zu übergeben.

Die erledigte Pfarrei Erkenbrechtsweiler, Diöcese Neufen, hat kein Filial, 543 Seelen,

2

und ein Einkommen von 630 fl. nach Etats-Preisen. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen zu melden.

Die erledigte Pfarrei Gebersheim, Diöcese Leonberg, hat kein Filial, 384 Seelen, und ein Einkommen von 670 fl. nach Etats-Preisen. Die Bewerber haben ihre Bittschriften innerhalb vier Wochen einzureichen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 60.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 23. September 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Resolution vom [illegible] d. M. den vormaligen Artillerie-Lieutenant Schübler zum Assessor und zweiten technischen Referenten des Königl. Bergraths gnädigst zu ernennen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

Des Königl. evangelischen Consistorium.

Uebersicht über das Wachsthum der evangel. geistlichen Wittwen-Kasse von Martini $18\frac{19}{20}$ und über den Stand derselben auf Martini 1820.

Unter dem 24. September 1811 wurde über das Wachsthum der geistlichen Wittwen-Kasse von 1783 bis 1810 und über den Stand derselben auf Martini 1810 öffentliche Rechenschaft gegeben.

Man legt nun dem Publikum eine Uebersicht über das Wachsthum dieser Kasse von Martini $18\frac{19}{20}$ und einen Auszug aus der Rechnung von $18\frac{19}{20}$ vor, und wird nach dem Schluß der diesjährigen Synode das Ergebniß der Rechnung von $18\frac{20}{21}$ nachfolgen lassen.

I. Berechnung

über das Zunehmen des Instituts von Martini 18$\frac{10}{20}$.

Nach der letzten auf Martini 1810 gedruckten Uebersicht über den Stand der geistlichen Wittwen=Kasse war das Vermögen an Martini 1810 . . . . 119,665 fl. 53 kr.

Hierunter sind begriffen die von dem Pfarrer Weiser in Thamm für vier besonders arme Wittwen gestifteten . . . . . . 400 fl. — kr.

Das wirkliche Vermögen der Anstalt war nach deren Abzug 119,265 fl. 53 kr.

Auf Martini 1820 beträgt das Vermögen 200,918 fl. 34 kr.

Darunter sind Stiftungen für besonders arme Wittwen,

von dem Pfarrer Weiser . . 400 fl. —

— Prälat Oechslen, so vorher besonders verwaltet wurden 600 fl. —

— Prälat v. Cleß . . . . . 8,000 fl. —

9,000 fl. —

Es ist also das zur Wittwen=Kasse gehörige Vermögen auf Martini ꝛc. 1820 . . . . 191,918 fl. 34 kr.

Wird von dem an Martini 1820 vorhandenen Vermögen von 191,918 fl. 34 kr.

das an Martini 1810 vorhanden gewesene abgezogen mit . . . 119,265 fl. 53 kr.

So ergiebt sich auf die zehen Jahre von Martini 18$\frac{10}{20}$ ein Ueberschuß von . . . . 72,652 fl. 41 kr.

Hierunter sind aber begriffen
die von den Wittwen-Instituten der neuen Lande erhaltenen Gelder

und zwar:

Von der Reutlinger Wittwen-Kasse	1,997 fl.	50 kr.	— hl.	
— — Pfedelbacher	17,000 fl.	— kr.	— hl.	
— — Crailsheimer	7,006 fl.	9 kr.	3 hl.	
— — Langenburger	611 fl.	32 kr.	— hl.	
— — Ravensburger	3,218 fl.	47 kr.	— hl.	
— — Haller	4,970 fl.	26 kr.	3 hl.	
				34,805 fl. 45 kr.

Die wirkliche Vermehrung beträgt also in diesen zehen Jahren nur . . . . . 37,847 fl. 56 kr.

II. Bilanz

des letzten Jahrs vom rc. 18$\frac{19}{20}$.

An Martini 1819		bestand das Vermögen in	An Martini 1820	
Capitalien nach Abzug der Stiftungen . . .	188,100 fl. 12½ kr.		Capitalien ohne die Stiftungen . . .	194,952 fl. 26 kr. — hl.
Ausstände	3,463 fl. 41 kr.		Ausstände	3,341 fl. 23 kr. — hl.
Bei der Ulmer Wittwen-Kasse	988 fl. 9½ kr.		Bei der Ulmer Wittwen-Kasse .	1,267 fl. 19 kr. 3 hl.
Kassen-Bestand . . .	5,285 fl. 55½ kr.		Kassen-Bestand . .	1,357 fl. 25 kr. 3 hl.
	— 197,837 fl. 58½ kr.			— 200,918 fl. 34 kr. — hl.
			Das vorjährige Vermögen war . . .	197,837 fl. 58 kr. 3 hl.
			Es hat sich also in diesem Jahr vermehrt um	3,080 fl. 35 kr. 3 hl.

III. Rechnung

über Einnahmen und Ausgaben von Martini 18$\frac{22}{23}$.

A) Einkünfte und Aufwand.

Einkünfte.		Aufwand.	
Capital-Zinse . . .	9,624 fl. 1 kr. — hl.	Wittwen-Pensionen . . .	21,442 fl. 55 kr.
Zinse aus müssigen Geldern	172 fl. 10 kr. — hl.	Waisen-Pensionen . . .	558 fl. — kr.
Jährliche Beiträge der Mitglieder . .	6,409 fl. 9 kr. — hl.	Gratialien	1,323 fl. 24 kr.
Von erledigten Stellen	7,865 fl. 47 kr. 3 hl.	Auf Stiftungen	225 fl. — kr.
Vom Gnaden-Quartal	149 fl. 1 kr. — hl.	Besoldungen	423 fl. — kr.
Freiwillige Beiträge	36 fl. 22 kr. — hl.	Vikariats-Kosten	337 fl. — kr.
Ertrag der Bücher-Verlag-Rechte	2,740 fl. — kr. — hl.	Belohnungen	77 fl. — kr.
Insgemein	20 fl. — kr. — hl.	Rechnungs-Kosten . . .	233 fl. 10 kr.
		Insgemein	269 fl. 42 kr.
	— 27,016 fl. 29 kr. 3 hl.		— 24,893 fl. 11 kr.

wird hievon der Aufwand
mit . . . . . 24,893 fl. 11 kr. — hl. abgezogen, so ergeben sich
2,123 fl. 18 kr. 3 hl. Einkünfte-Ueberschuß.

III. Rechnung

über Einnahmen und Ausgaben von Martini 18$\frac{19}{20}$.

B) Rechnung über den Fonds.

Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
1) Zuwachs zum Fonds:			
Einlagen in fundum . .	800	4	-
Vermächtnisse	206	24	-
	1,006	28	-
2) Fonds-Bestände und Veränderungen:			
Cassen-Bestand	5,285	55	3
Guthaben bei der Ulmer Wittwen-Casse an Martini 1819	988	9	3
Ausstände auf Martini 1819	3,463	41	-
Von heimbezahlten Capitalien	3,235	40	-
	12,973	26	-
Summa der Fonds-Einnahmen 1 et 2	13,979	54	-
Hierzu die hierüben sub A. berechneten Einkünfte mit	27,016	29	3
Summa sämtlicher Einnahmen . . .	40,996	23	3

Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
1) Abgang am Fonds:			
An Kapitalien, Einlagen und Ausständen giengen verloren	49	10	-
2) Fonds-Bestände und Veränderungen:			
Vorschüsse an die Ulmer Wittwen-Kasse nach Abzug der für dieselbe erhobenen Zinse	1,267	19	3
Ausstände	3,341	23	-
Ausgeliehene Capitalien . .	10,087	54	3
—	14,696	37	-
Summa der Fonds-Ausgaben 1 et 2	14,745	47	-
Hierzu der hierüben sub A. berechnete Aufwand mit	24,893	11	-
Summa sämtlicher Ausgaben	39,638	58	-

Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen beträgt der Kassen-Bestand auf Martini 1820 . . . . 1,357 fl. 25 kr. 3 hl.

III. Rechnung

über Einnahmen und Ausgaben von Martini 18$\frac{09}{10}$.

Rechnet man nun

A. zu dem Einkünfte-Ueberschuß von	2,123 fl. 18 kr. 3 hl.
B. 1. den Zuwachs am Fonds mit	1,006 fl. 28 kr. — hl.
—	3,129 fl. 46 kr. 3 hl.
und zieht man hievon ab	
B. 1. den Abgang am Fonds mit	49 fl. 10 kr. — hl.
so erscheint die in der Bilanz II. berechnete Vermehrung des Fonds von	3,080 fl. 36 fl. 3 hl.

Diese Summe ist unter den Beständen für Martini 1810 begriffen; denn bei Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben

Lit. B. Rechnung über den Fonds. 2.

betragen die Ausgaben	14,696 fl. 37 kr.
die Einnahmen	13,973 fl. 26 kr.

Es ist also mehr ausgegeben als eingenommen worden .	1,723 fl. 11 kr. — hl.
und	
rechnet man hierzu den Kassen-Vorrath mit	1,357 fl. 25 kr. 3 hl.
so ist die Fonds-Vermehrung abermals nachgewiesen mit	3,080 fl. 36 kr. 3 hl.

IV. Wirkung des Instituts.

Das Institut bezahlte in den zehen Jahren von Martini 1810 bis 1820

Jahre und Betrag einer Pension.	Zahl der Wittwen.	Wittwen-Pensionen.°		Waisen-Pensionen.		Gratialien.		Summa.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
— 18$\frac{10}{11}$ à 50 fl.	303	14,985	—	—	—	340	—	15,325	—
— 18$\frac{11}{12}$ à 60 fl.	311	18,080	—	—	—	843	—	18,923	—
— 18$\frac{12}{13}$	335	19,327	—	—	—	830	—	20,157	—
— 18$\frac{13}{14}$	339	20,256	55	—	—	973	—	21,229	55
— 18$\frac{14}{15}$	355	20,747	15	—	—	1,032	—	21,779	15
— 18$\frac{15}{16}$	353	20,955	40	—	—	1,201	8	22,156	48
				auf 2½ Jahr					
— 18$\frac{16}{17}$	355	20,934	25	6 W 920	—	1,529	—	26,923	25
Zulage wegen der Theurung	—	3,540	—						
— 18$\frac{17}{18}$	349	21,033	5	7. 360	—	1,308	—	22,701	5
— 18$\frac{18}{19}$ à 62 fl.	355	21,868	30	10. 627	20	1,166	—	23,661	50
— 18$\frac{19}{20}$	342	21,442	55	9 558	—	1,323	24	23,324	19
—	3397	205,170	45	2,465	20	10,645	32	216,181	37

° Um Mißverständnissen zu begegnen, wird bemerkt, daß nicht alle der in der zweiten Columne aufgezählten Wittwen die volle Pension erhalten haben, weil bei den Neueintretenden der Todestag ihres Ehemanns die Quote bestimmt, die sie im Jahr ihres Eintritts erhalten. Man darf daher die in der dritten Columne aufgeführte Zahl nicht als das Produkt der Zahlen in der ersten und zweiten Columne ansehen.

V. Verhältniß der Wittwen zu den Mitgliedern.

Ehe die Geistlichen der neuen Lande in das Institut aufgenommen wurden, war das Verhältniß der Mitglieder zu den Wittwen, nach einem Durchschnitt von 60 Jahren

wie 767 zu $290\frac{3}{5}$,

oder auf 100 Mitglieder — $38\frac{2}{5}$ Wittwen.

Gegenwärtig ist das Verhältniß

wie 962 zu 342,

oder auf 100 Mitglieder — $35\frac{1}{2}$ Wittwen.

Dieses niedrige Verhältniß rührt daher, daß von denen im Jahr 1811 aufgenommenen Geistlichen, die stehende Wittwenzahl noch nicht eingetreten ist, welches erst in etwa zwanzig Jahren geschehen wird. Dann kann das Institut ungefähr 375 bis 380 Wittwen und zehn bis eilf Waisen zu bezahlen haben, also ungefähr vierzig Pensionen mehr, als gegenwärtig.

Dieses wird jährlich, wenn eine Pension nur zu 62 fl. gerechnet wird, — 2480 fl. betragen, und da dem Institut bis jetzt keine neue Einnahme-Quellen eröffnet werden konnten, so muß der Capital-Fonds um 49,600 fl. vermehrt werden, wenn auch die Pensionen nicht erhöht werden wollten.

Da aber auch auf zufällig häufigere Todesfälle Rücksicht genommen werden muß, so ergiebt sich ganz klar, daß die Pensionen nicht so schnell erhöht werden können, als von Manchen gewünscht wird.

Stuttgart den 10. September 1822.

Wächter.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 61.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag den 27. September 1822.

Königliche Verordnungen und unmittelbare Dekrete.

Novelle, die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechts-Verwaltung betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In dem Abschiede vom 30. Juni 1821 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1821, S. 469 ff.) haben Wir die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen genehmigt, welche sich größtentheils auf das gerichtliche Verfahren in den untern Instanzen (IV. organisches Edikt vom 31. December 1818) — zum Theil aber auch auf andere Gegenstände der Rechts-Verwaltung beziehen.

Nachdem Uns nun die zu Vollziehung jenes Abschieds (§§. 35—48) erforderlichen Arbeiten vorgelegt worden sind, hat sich die Ueberzeugung von der Noth-

wendigkeit, eine vollständige bürgerliche Gerichts-Ordnung in Unsern Staaten einzuführen, noch mehr in Uns verstärkt.

Wir haben daher zu ungesäumter Entwerfung derselben bereits Befehl ertheilt und werden solche Unsern getreuen Ständen zu deren verfassungsmäßigen Mitwirkung seiner Zeit mittheilen lassen.

Inzwischen verkünden Wir nachstehende

Novelle

in Gemäßheit der mit Unsern getreuen Ständen bereits verabschiedeten Bestimmungen zu allgemeiner Nachachtung.

Novelle

die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechts-Verwaltung betreffend.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen in Beziehung auf die verschiedenen Gerichts-Instanzen.

§. 1.

1.) Befreiter Gerichtsstand.

Der befreite Gerichtsstand findet Statt entweder bei dem Ober-Tribunal, oder bei den Kreis-Gerichtshöfen, oder bei den Oberamts-Gerichten.

a) Bei dem Ober-Tribunal haben ausschließlich einen befreiten Gerichtsstand die Mitglieder des Königlichen Hauses.

b) Unmittelbar unter den Kreis-Gerichtshöfen stehen — und sind daher von der Gerichtsbarkeit der Oberamts-Gerichte befreit:

1.) der Fiskus; die Kron- und Hof-Domänen;

2.) die Standes-Herren und die in die Ritterschafts-Matrikel aufgenommenen Guts-Besitzer, so wie deren Familien;

3.) die standesherrlichen und ritterschaftlichen Güter, so ferne sie immatrikulirt sind;

4.) von den Staats-Beamten die wirklichen Räthe bei den Kollegien und alle diejenigen Diener, welche in gleicher oder höherer Kategorie des Dienstes oder Ranges stehen;

5.) die Wittwen und Kinder der erwähnten Staats-Beamten, so lange sie nicht für sich einen besonderen Gerichtsstand erhalten; endlich

6.) die unter den Ministerien oder Landes-Collegien unmittelbar stehenden Corporationen.

c) Von der Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeiten sind befreit und zunächst den Oberamts-Gerichten unterworfen:

1.) Alle, welche Adelsrechte haben und nicht zu den höheren unter lit. b. aufgezählten Exemten gehören;

2.) sämtliche, unter lit. b. Nro. 4. nicht begriffenen öffentlichen Diener, denen ein bestimmter Rang angewiesen ist; ingleichen deren Wittwen und Kinder, die Letzteren jedoch nur so lange, als sie nicht für sich einen besonderen Gerichtsstand erhalten.

In Absicht auf nicht befreite Güter sind übrigens alle Exemte der untergänglichen und der willkührlichen Gerichtsbarkeit der Orts-Obrigkeit gleichwohl unterworfen.

§. 2.

Durch vorstehende Bestimmungen sind die früheren Verordnungen über die befreiten Gerichtsstände als aufgehoben zu betrachten; und es treten dieselben namentlich an die Stelle der §§. 2. und 5. des IV. Ediktes vom 31. December 1818, wobei jedoch der Schlußsatz des §. 54. noch ferner in Anwendung kommt.

Insbesondere haben die Gerichts-Angehörigen, als solche, einen befreiten Gerichtsstand bei der Gerichts-Behörde, bei welcher sie angestellt sind, nicht mehr anzusprechen; vielmehr wird der Gerichtsstand eines jeden Einzelnen derselben allein nach den obigen Grundsätzen (§. 1.) bestimmt.

§. 3.

2.) Einheit des Gerichtsstandes.

Unter den vorstehenden Voraussetzungen ist jeder Staats-Bürger in Beziehung auf die verschiedenen Attributionen der Justiz-Verwaltung einer und ebenderselben Gerichtsstelle, nach den Grenzen des gesetzlichen Wirkungs-Kreises der Letztern unterworfen.

Wer daher, nach den Bestimmungen des §. 1. seinen Gerichtsstand bei einem Oberamts-Gerichte, oder bei einem Kreis-Gerichtshofe hat, der steht sowohl in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten, als in Beziehung auf die Straf-Rechtspflege, so wie in Absicht auf die Handlungen der nicht streitigen und der sogenannten willkührlichen Gerichtsbarkeit, namentlich in Ansehung der liquiden Schuld-Klagsachen, des Theilungs- und Vormundschaftswesens ꝛc. zunächst und unmittelbar beziehungsweise unter dem Oberamts-Gerichte oder unter dem Kreis-Gerichtshofe.

Es ist demnach völlig unzuläßig, daß einer und ebenderselbe Staats-Bürger, von welcher Kategorie er immer seyn mag, in streitigen Civil-Sachen dem Oberamts-Gerichte, in liquiden Schuldsachen aber, so wie rücksichtlich der Theilungs- und Vormundschafts-Angelegenheiten, dem Kreis-Gerichtshofe — oder daß er in Beziehung auf bürgerliche Prozesse dem Kreis-Gerichtshofe, in Strafsachen dagegen dem Ober-Tribunal, zunächst unterworfen sey.

§. 4.

Unbeschadet dieses durchgreifenden Grundsatzes können zwar auch fernerhin die höheren Gerichtsstellen in Sachen der unter ihrem Gerichtszwange stehenden Befreiten, z. B. bei Contrakten über eximirte Güter hinsichtlich des gerichtlichen Erkenntnisses, den untern Gerichten Aufträge ertheilen, so ferne es sich von Geschäften handelt, zu deren Ausrichtung besondere, nur durch die untergeordnete Stelle zu erhebende Notizen erfordert werden. Nichts destoweniger bleibt aber jene höhere, in der Hauptsache allein zuständige Behörde für die Leitung des Ganzen verantwortlich, und den beauftragten unteren Richter kann eine Verantwortlichkeit nur in so weit treffen, als er den ihm ertheilten speciellen Anweisungen nachzukommen versäumt.

§. 5.

Ausnahmen von der Regel der Einheit des Gerichtsstandes nach allen Fächern der Rechtspflege, finden zu Folge der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, theils in Ansehung der Ausübung einzelner Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, theils hinsichtlich bestimmter Zweige der Rechtspflege bei den Hof-Beamten und Dienern, den Militär-Personen und den Angehörigen der Landes-Universität, so wie bei einigen dem Bergrathe untergeordneten Aemtern Statt.

Doch sind, abgesehen von dergleichen gesetzlich bestimmten besonderen Fällen, die Gerichtsbarkeits-Verhältnisse auch dieser Klassen von Staats-Bürgern in allen übrigen Beziehungen nach der im §. 4. aufgestellten Regel und nach den Grundsätzen des §. 1. über die Grenzen des befreiten Gerichtsstandes zu bemessen.

In Ansehung der Verlassenschafts-Obsignationen hat es übrigens, jener Regel ungeachtet, bei den Bestimmungen des IV. Edikts vom 31. December 1818. §. 191. Nro. 4. und 5. ferner sein Bewenden. Auch sind von den im §. 1. unter lit. b. Nro. 4. und 5. genannten Exemten diejenigen, welche in der Residenzstadt Stuttgart wohnen, in Theilungs- und Vormundschafts-Sachen dem Pupillen-Senate des Ober-Tribunals unterworfen.

Endlich bleiben die Bestimmungen über den außerordentlichen Gerichtsstand in Straf-Rechtssachen vorbehalten, welche hinsichtlich der Häupter einzelner standesherrlicher Häuser nach Maßgabe der — über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Letzteren ergangenen Deklarationen bereits getroffen worden sind, oder welche in Ansehung anderer standesherrlichen Häuser noch getroffen werden könnten.

Der gleiche Vorbehalt gilt auch von den — durch das Hausgesetz in Rücksicht der Mitglieder der Königlichen Familie festzusetzenden besonderen Anordnungen.

§. 6.

3.) Bestimmung für Handels-Streitigkeiten.

In allen Instanzen ist zu der Verhandlung und Entscheidung schwieriger Handels-Streitigkeiten ein Kaufmann mit vollem Stimm-Rechte beizuziehen.

Bei den Oberamts-Gerichten steht es zunächst den Parteien zu, einen solchen Kunstverständigen, sey er Mitglied des Gerichts oder nicht, zu ernennen. Können sie jedoch über dessen Wahl sich nicht vereinigen: so ist derselbe durch das Oberamts-Gericht zu bestellen. Ein solcher ausserordentlicher Beisitzer ist vor der Theilnahme an den Gerichts-Verhandlungen zu beeidigen.

Bei den höheren Gerichtshöfen werden Wir je einen dergleichen Sachverständigen ernennen, welchem in vorkommenden Fällen die zuvor erwähnte Befugniß gleichfalls zusteht, und der sogleich nach seiner Bestellung für alle Fälle, in welchen er zur gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung beigezogen werden wird, in eidliche Pflichten genommen werden soll.

§. 7.

4.) Besetzung der Gerichtshöfe bei Aburtheilung von Staats-Verbrechen.

Auf eine mehr als einjährige Freiheits-Strafe kann wegen Staats-Verbrechen und Staats-Vergehen niemals anders, als in der Plenar-Versammlung der Kreis-Gerichtshöfe, nämlich in Anwesenheit des Direktors, des zweiten Vorstandes, als ersten Votanten, und zum wenigsten sechs weiterer Mitglieder des Kollegium, erkannt werden.

Ebendieselbe Zahl von Votanten ist in Fällen der erwähnten Art auch bei dem Ober-Tribunal erforderlich.

§. 8.

5.) Ehe-Gerichte.

Die Behandlung der ehegerichtlichen Prozesse und der übrigen für das protestantische Ehegericht geeigneten Gegenstände, nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, ist mit der hiernächst bestimmten Ausnahme, den vier Kreis-Gerichtshöfen hiermit zugewiesen.

Die zu solchem Ende bei diesen Gerichtsstellen zu errichtenden ehegerichtliche Senate treten in allen Beziehungen an die Stelle des bis jetzt bestandenen Ehegerichts, in dessen Funktionen sich diese Senate, je für den Umfang eines Kreises, zu theilen haben.

Jedoch bleibt für die ehegerichtlichen Angelegenheiten der evangelischen Bewohner der Hauptstadt, so wie sämtlicher Militär-Personen dieses Glaubens-Bekenntnisses im ganzen Umfange des Königreichs, auch in Zukunft das Ober-Tribunal die gesetzlich zuständige Behörde.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen, welche sich auf das IV. Edikt vom 31. December 1818 und das Gesetz vom 22. September 1819 beziehen.

A.

Zum ersten Abschnitte des IV. Edikts: „Von der Rechts-Pflege durch die Orts-Obrigkeiten.“

§. 9.

Compromiß-Sachen.

In Betreff der Gegenstände des Richteramtes der Gemeinde-Räthe in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten (§. 3. des Edicts) wird verordnet:

Es steht den Gemeinden-Räthen das Richteramt nicht nur in Untergangs- und in geringfügigen Sachen, sondern auch in Compromiß-Sachen unter folgenden näheren Bestimmungen zu:

a.) Den Parteien ist gestattet, bei allen und jeden bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten, ohne Beschränkung auf gewisse Eigenschaften oder den Werth des Streit-Gegenstandes, auf den Gemeinde-Rath des beklagten Theils zu compromittiren, und der Gemeinde Rath hat in diesem Falle die vollkommene Verpflichtung, das angerufene schiedsrichterliche Amt zu verwalten.

b.) Zur Gültigkeit eines solchen Compromisses wird erfordert:

1) die rechtliche Fähigkeit der Parteien, sich vertragsmäßig verbindlich zu machen; daher der Gemeinde-Rath in dieser Beziehung die gleiche Prüfung, wie bei dem Erkennen über Contracte überhaupt anzustellen hat;

2) eine unzweideutige Erklärung der Parteien darüber, daß sie dem Ausspruch des Gemeinde-Rathes, obschon demselben in dieser Rechts-Sache sonst keine Gerichtsbarkeit zustehen würde, sich unterwerfen wollen. — Diese Erklärung muß zu Protokoll gebracht und von den Parteien, wenn von ihnen nicht eine eigene Vertrags-Urkunde zu den Acten übergeben wird, in jenem unterschrieben werden.

c.) Die Gemeinde-Räthe haben in solchen Fällen ebendasselbe Verfahren zu beobachten, welches im Edicte für diejenigen Rechts-Streitigkeiten vorgeschrieben ist, in denen ihnen kraft des Gesetzes die Gerichtsbarkeit zusteht.

Die schiedsrichterlichen Erkenntnisse der Gemeinde-Räthe können sowohl aus den, in dem Land-Recht Theil I. Tit. 70. §. vom Ausspruch u. s. w. bestimmten, als aus den gemeinrechtlichen Gründen angefochten werden.

Ueberdieß wird den Parteien das Rechts-Mittel der Berufung (Appellation) an das Oberamts-Gericht gegen dergleichen Erkenntnisse eingeräumt, es mag deshalb bey Eingehung des Compromisses ein besonderer Vorbehalt gemacht worden seyn, oder nicht.

e.) Bei Ergreifung dieses letzteren Rechts-Mittels muß eben dieselbe Förmlichkeit beobachtet werden, welche für die Appellation gegen untergängliche Urtheile (§. 10. des Edicts) festgesetzt ist. Auch findet hier dasjenige seine

volle Anwendung, was über die Belehrung der Parteien, die Obliegenheit des Orts-Vorstehers, und den weiteren Rechtsgang bei dem Oberamts-Gerichte und dem Kreis-Gerichtshofe, so wie über die Zahl der Instanzen, durch die §§. 10. 11. und 12. des Edikts in Beziehung auf untergängliche Streit-Sachen bestimmt wird.

B.

Zum zweiten Abschnitte des Edikts: „Von der Rechts-Pflege durch die Oberamts-Gerichte."

§. 10.

1) Besetzung der Oberamts-Gerichts-Kollegien.

In Beziehung auf die Besetzung der Oberamts-Gerichts-Kollegien und das Stimm-Recht der gewählten Gerichts-Beisitzer, wird, unter Abänderung der Bestimmungen des Edikts §. 56. 60. 61. 143. 144. 194. und 215, soferne dadurch die Berechtigung zu einer entscheidenden Stimme auf drei und beziehungsweise zwei solcher Beisitzer beschränkt ist, hiermit Nachstehendes festgesetzt:

Der Oberamts-Richter ist verbunden, zu jeder Gerichts-Sitzung, mag dieselbe bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten oder solchen Strafrechts-Sachen, deren Entscheidung nach §. 194. Nro. 2. des Edikts zur Competenz der kollegialisch gebildeten Oberamts-Gerichte gehört, oder anderen gesetzmäßig vor den Letztern zu verhandelnden Gegenständen gewidmet seyn, sämmtliche gewählte Gerichts-Beisitzer, soferne nicht einer oder der andere derselben nach den Bestimmungen des Edikts §. 50. und §. 62. von der Theilnahme an einer Verhandlung oder Entscheidung ausgeschlossen ist, vorzuladen.

Die Versäumung dieser Vorschrift wird zwar geahndet, hat jedoch keine Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge.

Allen erschienenen Gerichts-Beisitzern steht ein gleiches Stimm-Recht zu.

In Ansehung der Zahl von gewählten Gerichts-Beisitzern, welche nach Beschaffenheit der Fälle zur Theilnahme an der Verhandlung oder Entscheidung als nothwendig erfordert wird, verbleibt es übrigens bei den Bestimmungen des Edikts. (§. 56. 61. rc.)

§. 11.

So weit es thunlich ist, sind zur Fällung jedes gerichtlichen Erkenntnisses, welches in Rechts-Kraft übergehen soll, so wie zur Eröffnung einer solchen Entscheidung, ebendieselben Gerichts-Beisitzer zuzuziehen, welche der Instruktion des Processes angewohnt haben. Wenn jedoch diese Vorschrift nicht befolgt werden kann, so wird eine Nichtigkeit des Verfahrens oder der Entscheidung dadurch nicht begründet.

§. 12.

II.) Ordentliches Verfahren in bürgerlichen Prozeß-Sachen: 1) Art des Verfahrens vor den Oberamts-Gerichten.

Rücksichtlich der Art des Verfahrens bei den Oberamts-Gerichten in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten, hat es bei der allgemeinen Bestimmung des Edikts (§. 70.) sein Bewenden, daß die mündliche Verhandlung die Regel bilden soll.

In Gemäßheit dieses Grundsatzes muß selbst alsdann, wenn die eine Partei von der, nach den folgenden Bestimmungen ihr eingeräumten Befugniß der schriftlichen Rechts-Vertheidigung Gebrauch macht, gleichwohl die andere Partei, im Falle sie auf mündliche Verhandlung ihrerseits sich beschränken will, damit zugelassen werden.

Auch kann in keinem Falle, selbst wenn unter den hiernach angegebenen Voraussetzungen bis zur Duplik schriftlich gehandelt worden, Eine mündliche Verhandlung der Parteien oder ihrer Anwälte, vornehmlich zu Festsetzung des Streit-Punktes, bei der Instruktion des Processes und vor dem Beweis-Verfahren umgangen werden.

§. 13.

Als Ausnahme von jener Regel wird jedoch ein schriftliches Verfahren nach folgenden näheren Bestimmungen zugelassen:

a.) Den Parteien ist zu jeder Zeit der schriftliche Vortrag von Klage und Antwort, nach der freien Wahl einer jeden derselben (vergl. §. 12. oben) gestattet.

Hierdurch werden die §§. 72. 82. 84. und 95. des Edikts modificirt.

b.) Eine schriftliche Replik ist auf Bitten der Partei und nach Erforderniß der durch das Gericht zu ermessenden Umstände, zulässig. — Das Gleiche gilt von der Duplik.

c.) Das Oberamts-Gericht ist aber niemals berechtigt, die Parteien gegen ihren Willen zu Einreichung eigentlicher Schriftsätze anzuhalten. Es kann daher nach Einreichung eines Schriftsatzes, worauf die Vernehmung der Gegenpartei erforderlich ist, der Letzteren, wenn sie nicht selbst sich für die Fortsetzung des Processes im schriftlichen Wege erklärt, die Uebergebung einer schriftlichen Ausführung unter Androhung eines Rechts-Nachtheils nicht auferlegt werden; vielmehr ist, in Ermanglung einer solchen Erklärung, Tagfahrt zur weiteren mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

d.) Den Gerichten wird zur besonderen Obliegenheit gemacht, die Parteien zu bestimmter und vollständiger Erklärung über dasjenige aufzufordern, was in den von ihnen unter den obigen Voraussetzungen übergebenen Schriftsätzen noch dunkel oder mangelhaft geblieben seyn mag. Diese Aufforderung kann sogleich nach Einreichung des Schriftsatzes durch schriftliche Erlasse, oder nach Bewandtniß der Umstände bei der in jedem Falle (§. 12. oben) nothwendigen mündlichen Verhandlung geschehen.

e.) So weit die eigentliche schriftliche Verhandlung in dem einzelnen Rechts-Streite Statt hat, finden die nur auf das mündliche Verfahren sich beziehenden Vorschriften des Edikts §§. 73. 74. 75. 85. 88. 89. rc. 96. keine Anwendung.

§. 14.

2) Vermeidung lästiger Reisen der Parteien.

So weit es ohne wesentlichen Nachtheil für den Rechtsgang geschehen kann, ist auch bei dem mündlichen Verfahren die Einrichtung stets so zu treffen, daß die Parteien oder deren Anwälte nicht durch öfteres Erscheinen vor Gericht und besonders durch Wiederholung kostbarer Reisen belästiget werden.

§. 15.

3) Verhandlung in Anwesenheit beider Theile.

Die gerichtlichen Verhandlungen, vom Anfange des Rechts-Streits an bis zu dessen Ende, sind bei dem mündlichen Verfahren in Gegenwart beider Parteien und ihrer etwaigen Beistände vorzunehmen.

Eine Ausnahme von dieser Regel findet jedoch unter besonderen Umständen, z. B. bei ungebührlichem Betragen der einen Partei, nach dem Ermessen des Oberamts-Gerichts Statt.

Auch versteht es sich von selbst, daß, wenn auf ergangene Vorladung beider Parteien die eine ausbleibt, mag dieselbe als ungehorsam im Sinne des Gesetzes anzusehen, oder blos monitorisch vorgeladen worden seyn, die Verhandlung mit der erschienenen Partei gültig vorgenommen werden kann.

Die nähere Bestimmung der Schranken, innerhalb welcher sich jenes Ermessen des Gerichts zu bewegen hat, bleibt der künftigen vollständigen Gerichts-Ordnung vorbehalten.

Durch vorstehenden Grundsatz sind die §§. 85. 89. 96. 97. 99. des Edikts, sofern darin die abgesonderte Vernehmung der einen oder der andern Partei vorgeschrieben ist, abgeändert; — wie dann auch hierdurch der erste Satz des §. 79. und der §. 99, so weit der letztere von der erst nach abgesonderter Verhandlung zu veranstaltenden Gegenüberstellung beider Theile handelt, von selbst modificirt werden.

§. 16.

Die Parteien sind in der **Beiziehung rechtsgelehrter Beistände** (Advokaten) nicht beschränkt. 5) Beiziehung von Advokaten; Rechts-Ausführung.

Es werden daher die im §. 76. des Edikts, in dessen zweitem und vierten Absatze enthaltenen Bestimmungen, wornach auch die gänzlich unterliegende Partei niemals soll verurtheilt werden können, ihrem Gegner, welcher sich eines Advokaten als Anwalts oder Fürsprechers bedient hat, die durch diese Beiziehung erwachsenen Kosten zu erstatten; — und wornach es von dem Gerichte abhängen soll, Advokaten, als solche, von der Verhandlung wegen des Vergleichs-Versuchs auszuschließen, — hiermit für aufgehoben erklärt.

§. 17.

Eben so ist den Parteien unbenommen, gleich vom Anfange der Verhandlung an, neben der faktischen Darstellung auch dasjenige dem Gerichte vorzutragen, was ihnen zu Ausführung und Begründung ihres Rechts dienlich scheint. Doch sollen umständlichere rechtliche Erörterungen zwischen den Parteien nur ihrem wesentlichen Inhalte nach in das Gerichts-Protokoll selbst aufgenommen werden, auch die Gerichte befugt seyn, die Parteien bei offenbarer Ueberschreitung des Maaßes in ihren Rechts-Ausführungen in die gehörigen Schranken zurückzuweisen.

Durch diese Bestimmungen erhält der §. 70. des Edikts, in dessen fünftem Absatze, sodann §. 82. §. 84. und der Schlußsatz des §. 95. — von selbst eine Abänderung.

§. 18.

So wie nach §. 121. des Edikts die schriftliche Rechts-Ausführung nach dem Beweis-Verfahren entweder von der Partei selbst oder von einem zur Rechts-Praxis legitimirten Rechts-Freunde verfaßt seyn muß; so dürfen auch die nun gestatteten eigentlichen Schriftsätze bei der Instruction des Processes und vor dem Beweis-Verfahren (oben §. 13.) so oft damit eine Rechts-Ausführung verbunden wird, nur dann von dem Gerichte angenommen werden, wenn sie entweder von der Partei oder von einem Advokaten verfaßt sind.

Wollen dagegen die Parteien bei dem mündlichen Verfahren vor oder an der zur Verhandlung bestimmten Tagfahrt einfache schriftliche Erklärungen, als Grundlage der mündlichen Verhandlung übergeben; so ist ihnen solches nicht nur freigestellt, sondern sie können sich auch zu deren Entwerfung irgend eines Dritten, der ihr Vertrauen besitzt, nach freier Wahl bedienen.

Durch vorstehende Bestimmungen wird der §. 71. des Edikts modificirt.

§. 19.

In Ansehung der Beiziehung von Advokaten für die zur Rechtswohlthat des Armen-Rechts zugelassenen Parteien, verbleibt es übrigens bei den gesetzlich bestehenden Grundsätzen und dem Gerichts-Gebrauche.

§. 20.

5) Uebersicht der Streit-Verhältnisse.

Die im §. 101. des Edikts angeordnete Uebersicht der Streit-Verhältnisse soll alsdann entworfen und den Parteien vorgelegt werden, wenn nach der Ueberzeugung des Gerichts durch die vorausgegangenen Verhandlungen alle erheblichen und unter den Parteien noch bestrittenen Umstände, so viel als thunlich ausgemittelt sind.

Der Zweck derselben ist, in gedrängter Zusammenstellung die streitigen Thatsachen von den unstreitigen, die erheblichen von den unerheblichen auszuscheiden, durch weitere Vernehmung der Parteien hierüber den Streitpunkt nach seinem ganzen Umfange, so weit es nach der Lage der Sache nur immer möglich ist, ins Licht zu setzen

und zu berichtigen, ebendadurch aber für das künftige Beweis-Verfahren eine sichere Grundlage zu gewinnen.

Da der Zweck dieser gerichtlichen Handlung sich hierauf beschränkt, so darf die erwähnte Darstellung, gegenüber von den Parteien, nur als ein Akten-Auszug betrachtet werden. Daher schließt das bloße Schweigen der streitenden Theile, oder auch ihre zwar ausdrückliche, aber nur allgemeine Anerkennung des Inhalts jener Uebersicht, die nachherige Verbesserung etwaiger Unrichtigkeiten, sey es in erster oder in höherer Instanz, nicht aus.

Wenn übrigens gleich die Unterlassung der Entwerfung einer Uebersicht der Streit-Verhältnisse niemals eine Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge hat; so werden doch die Oberamts-Gerichte dafür verantwortlich gemacht, daß die Vorlegung jener Uebersicht und die Verhandlung darüber nicht umgangen werde.

Nur wenn die gerichtlichen Verhandlungen in kurzen Protokollen bestehen, worin die von den Parteien zugestandenen und widersprochenen That-Umstände bestimmt bezeichnet sind, kann an die Stelle jener Handlung die einfache Verlesung des Protokolls treten.

Hiernach wird der §. 101. des Edikts modificirt und ergänzt.

§. 21.

6) Vergleichs-Versuch.

So wie das Gericht keine Gelegenheit zu gütlicher Ausgleichung des Streits unbenützt lassen soll, wenn nach Beschaffenheit der Sache oder nach den besonderen Verhältnissen der Parteien die Erledigung des Prozesses im Wege des Vergleichs durch das eigene wahre Interesse beider Theile motivirt wird; so ist unter diesen Voraussetzungen der Richter insbesondere nach Festsetzung des Streitpunkts verpflichtet, den Versuch der Sühne zu veranstalten oder zu erneuern.

Hierdurch erhält der §. 100. des Edikts in Verbindung mit dem §. 101. eine Modifikation.

§. 22.

7) Ergänzung des Beweis-Verfahrens.

In Ansehung des Beweis-Verfahrens verbleibt es im Wesentlichen bei den Bestimmungen des Edikts, und namentlich steht hiernach dem Richter die Befugniß nicht zu, der einen Partei gegenüber von der andern den Beweis über irgend einen That-Umstand aufzulegen. Ueberhaupt wird die Beweis-Pflichtigkeit des

einen oder des andern Theils bei der Einleitung des Beweises nicht festgesetzt. Sie wird vielmehr auf endliche Weise erst dann bestimmt, wenn nach völlig geschlossener Verhandlung und unmittelbar vor der End-Entscheidung die nun als entscheidend erkannten Thatsachen sich als nicht genügend erwiesen darstellen.

Wenn hierbei, nach allen Verhandlungen und nach den Veränderungen, welche in dem Stande der Sache vorgegangen seyn können, die nun für entscheidend erkannten Umstände nicht einmal bis zu Begründung eines nothwendigen Eides bescheinigt sind; so muß das Gericht vor Eröffnung des Urtheils die jetzt für beweispflichtig erklärte Partei von diesem Stande der Dinge auf angemessene Weise in Kenntniß setzen, damit ihr die Möglichkeit eines Eides-Antrags noch offen bleibe.

Durch vorstehende Vorschriften werden die §§. 103. und 104. des Edikts ergänzt.

§. 23.

e) Zeugen-Verhör.

Die Vernehmung der Zeugen soll in Gegenwart beider Parteien und ihrer etwaigen Fürsprecher geschehen, woferne dieselben auf die an sie deshalb ergangene monitorische Ladung an der Produktions-Tagfahrt erscheinen.

Im Falle ihres Ausbleibens wird daher die Vereidung und Abhörung der Zeugen dennoch vorgenommen.

Bei dem Verhöre dürfen jedoch die Parteien und deren Beistände weder die Zeugen unmittelbar befragen, noch dieselben in ihren Aussagen unterbrechen. Dagegen können sie den Richter ersuchen, den Zeugen noch gewisse Fragen oder Erinnerungen zu machen; auch müssen sie mit ihren etwaigen Bemerkungen über das Verhör selbst und das darüber aufgenommene Protokoll gehört werden; in welchem Falle die Zeugen vorgängig abzutreten verbunden sind.

Haben die Parteien von der Befugniß, dem Verhöre der Zeugen anzuwohnen, keinen Gebrauch — oder durch ungebührliches Benehmen (§. 16. oben) sich derselben unwürdig gemacht; so können sie nicht verlangen, daß ihnen die Zeugen nachher gegenüber gestellt werden.

Hiermit sind die Bestimmungen des Edikts — im letzten Absatze des §. 108. abgeändert; die des §. 110. in den beiden letzten Absätzen erweiternd modificirt, und

die im §. 120. festgesetzte Gegenüberstellung der Zeugen und der Parteien bei dem Schlusse des Beweis-Verfahrens — fällt als überflüssig hinweg.

Auch kann nun von irgend einer Beschränkung rücksichtlich der Aufführung neuer Zeugen über ebendieselben oder über gerade entgegengesetzte Beweispunkte, insoferne nur solche Zeugen im Laufe der Beweisfrist genannt werden, nicht mehr die Frage seyn.

§. 24.

Die in den §§. 127 ff. des Edikts enthaltenen Bestimmungen über das Contumacial-Verfahren finden ihre Anwendung sowohl alsdann, wenn Tagfahrten, welche zur mündlichen Verhandlung angeordnet waren, versäumt worden sind, — als auch in Fällen einer Versäumniß der zur Einreichung von Schriftsätzen bestimmten Termine. 9) Contumacial-Verfahren.

§. 25.

Bei den mündlichen Verhandlungen tritt, nach der Vorschrift des Edikts im §. 131., der Rechts-Nachtheil eines fingirten Bekenntnisses unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch alsdann ein, wenn eine Partei beharrlich, und nachdem ihr diese rechtliche Folge deutlich vorgehalten worden, sich weigert, auf die ihr vom Richter vorgelegten Fragen bestimmte Erklärungen zu geben.

Wenn in Schriftsätzen unbestimmte Erklärungen enthalten sind; so muß bei der Vorladung zu der nächsten mündlichen Verhandlung (§. 12.) die Partei mit dem Rechts-Nachtheile des fingirten Bekenntnisses ausdrücklich bedroht werden, und es ist sodann derselbe im Falle des Nicht-Erscheinens der Partei zu erkennen. Erscheint aber Letztere bei dieser Verhandlung; so tritt erst bei beharrlicher Verweigerung einer bestimmten Erklärung der Rechts-Nachtheil auf eben dieselbe Weise ein, wie für das mündliche Verfahren im §. 131. des Edikts festgesetzt ist.

Hiernach wird die ebenerwähnte Stelle des Edikts, in Anwendung auf das ausnahmsweise gestattete schriftliche Verfahren, näher erläutert.

§. 26.

Der wirkliche Eintritt eines Rechts-Nachtheils des stillschweigenden Zugeständnisses ist außer den im §. 137. des Edikts bestimmten Voraussetzungen unter Nro. 1—4 in Ansehung derjenigen Parteien, welche sich im Königreiche befinden,

und vor den Oberamts-Gerichten durch Bevollmächtigte handeln, noch 5.) an die besondere Bedingung geknüpft, daß jener Rechts-Nachtheil nicht blos dem Bevollmächtigten, sondern auch der Partei selbst bekannt geworden sey.

Diese Bestimmung bezieht sich jedoch ausschließlich auf die bei den Oberamts-Gerichten zur Verhandlung kommenden Rechtssachen.

§. 27.

10) Entscheidung; Mittheilung des faktischen Theils der Relation.

Ist eine Rechtssache zur Entscheidung zu bringen, bei deren Instruktion nach obiger Vorschrift — (§. 20.) die Entwerfung einer förmlichen Uebersicht der Streit-Verhältnisse nicht erforderlich gewesen; so genügt es an dem Vortrage des Entwurfs der Entscheidungs-Gründe mit Erwähnung der erheblichen That-Umstände und der Art, wie solche erwiesen sind.

Findet ein ausführlicher schriftlicher Vortrag Statt; so steht es dem Gerichte zu, der Partei, sie mag an dem Publikations-Termin erschienen seyn oder nicht, auf ihr Verlangen eine vollständige Abschrift des der rechtlichen Ausführung zum Grund gelegten faktischen Theils der Relation, gegen die gesetzliche Gebühr auszuhändigen.

Durch die erstere der vorstehenden Bestimmungen erhält der §. 143. des Edikts — durch die letztere aber erhalten die §§. 148. und 149. — einen Zusatz.

§. 28.

Von den Vorschriften der obigen §§. 11—27 finden die hiernach bezeichneten ihre Anwendung auch bei den höheren Gerichtshöfen:

a.) die — des §. 20. in Betreff des Zweckes und der Wirkung der Uebersicht der Streit-Verhältnisse;
b.) die — des §. 21. in Beziehung auf den Vergleichs-Versuch;
c.) die — des §. 22. in Betreff der Ergänzung des Beweis-Verfahrens;
d.) die — des §. 23. wegen des Zeugen-Verhörs;
e.) die — des §. 27. wegen Gestattung der Mittheilung des faktischen Theils der Relation;

und es werden dadurch die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 22. September 1819. §§. 8. 9. und 12. modificirt.

§. 29.

Zu dem §. 164. des Edikts, betreffend den Verkauf der zur Gantmasse gehörigen Gegenstände bei Eröffnung des Conkurs-Verfahrens, wird die nähere Bestimmung hinzugefügt, daß, wenn kein Rekurs eingelegt, oder darauf verzichtet, oder solcher verworfen worden ist, und eine Tagfahrt zur Liquidation und zum Versuch eines Borg- oder Nachlaß-Vergleichs anberaumt wird, nunmehr zwar nach dem Ermessen des Oberamts-Gerichts sogleich zum wirklichen Verkaufe der die Gantmasse bildenden Gegenstände geschritten werden darf, hierbei jedoch, in soferne es ohne wesentlichen Nachtheil geschehen kann, nicht nur die Genehmigung der Gläubiger, sondern auch für den Fall eines Vergleichs die weitere Rücksprache mit dem Gemeinschuldner vorbehalten werden soll. III.) Verfahren in Conkurs-Sachen.

Hiernach darf, der Regel nach, die Veräußerung in dem angegebenen Zeitpunkte noch nicht bestätigt und vollzogen werden.

§. 30.

Zu dem §. 166. des Edikts wird festgesetzt, daß die Vorladung zur Liquidations-Verhandlung in allen Fällen vier Wochen vor der hierzu bestimmten Tagfahrt erlassen werden soll.

Sodann wird zum Schlußsatze eben dieses Paragraphen hiermit ausdrücklich erklärt: Daß auch bei Gantmassen von fünfhundert Gulden oder darunter eine schriftliche Ausführung zur vollständigen Rechts-Vertheidigung nach Bewandniß der Sache zugelassen ist; wie solches durch den §. 179. Nro. III. 2. des Edikts bei Massen über fünfhundert Gulden gestattet wird. Auch ist die Bestimmung eben dieses Schluß-Satzes des §. 166. hinsichtlich der Einreichung schriftlicher Recesse dahin näher erläutert:

Daß — wenn nicht aus besonderen Gründen die Gegenwart eines Gläubigers oder seines Bevollmächtigten erfordert wird, es, statt des Erscheinens, an der Einreichung eines schriftlichen Recesses vor oder an dem Tage der Liquidations-Verhandlung genügt; wie dann auch den Erscheinenden unbedingt gestattet ist, vor oder an dieser Tagfahrt besondere Erklärungen, als Grundlage der mündlichen Verhandlung, schriftlich zu übergeben. (vergl. oben §. 18.)

§. 31.

Zu dem §. 171. des Edikts wird der letzte Absatz dahin abgeändert, daß in denjenigen Fällen, in welchen nach den Bestimmungen des Edikts das Prioritäts-Erkenntniß nicht sogleich nach der Liquidation von dem Oberamts-Richter und dem Gemeinde-Rath ausgesprochen werden kann, die Fällung desselben vor dem auf die gewöhnliche Weise besetzten Oberamts-Gerichte geschehen soll.

Es findet daher die am Schlusse des §. 171. angeordnete Beiziehung des ersten Orts-Vorstehers des Gemeinschuldners mit vollem Stimm-Rechte nicht mehr Statt: dagegen genügt es auch nicht an der Theilnahme von zwei ordentlichen Beisitzern des Oberamts-Gerichts, sondern es müssen deren drei zugegen seyn, vorbehältlich des vollen Stimm-Rechts aller übrigen erscheinenden Gerichts-Beisitzer. (§. 10. oben).

Hierdurch erleidet zugleich der Satz IV. des §. 179. ebendieselbe Abänderung; wie denn überhaupt die gegenwärtige Bestimmung auf alle und jede Gant-Sachen, die Masse mag über fünfhundert Gulden betragen oder nicht, in gleicher Art anwendbar ist.

§. 32.

Zu dem §. 180. des Edikts wird hinsichtlich des Präjudizes gegen die auf die Vorladung zur Liquidations-Verhandlung nicht erschienenen Gläubiger folgende nähere Bestimmung gegeben:

Unbekannte Gläubiger werden mit ihren Ansprüchen an die Masse gänzlich ausgeschlossen. — Ebenso bleiben die Forderungen bekannter Gläubiger unbeachtet, wenn ihre Ansprüche nicht schon aus den Gerichts-Akten ersichtlich sind. Tritt dagegen der letztere Fall ein; so sind die Ansprüche zwar zu berücksichtigen und es finden auch bei solchen nicht erschienenen bekannten Gläubigern die in den §§. 171 und 179. des Edikts aufgestellten Regeln für das Beweis-Verfahren ihre Anwendung; es hat jedoch der saumselige Gläubiger den der Gantmasse durch sein Ausbleiben etwa

verursachten Schaden zu vergüten; auch ist er bei Borg- und Nachlaß-Vergleichen als der Mehrheit der Gläubiger seiner Kategorie beitretend anzunehmen.

§. 33.

In Beziehung auf die Behandlung der Gant-Sachen im Allgemeinen, wird noch ausdrücklich Folgendes festgesetzt:

1.) In bedeutenden und schwierigen Concurs-Fällen kann auch bei den Oberamts-Gerichten auf den Antrag der Gläubiger oder von Amtswegen ein Concurs-Vertreter (Contradictor), dessen Obliegenheiten und Verrichtungen nach den überhaupt hierüber bestehenden gesetzlichen Grundsätzen zu bemessen sind, ernannt werden.

2.) Auf gleiche Weise kann in wichtigen Gant-Fällen von den Gläubigern ein Ausschuß aus ihrer Mitte erwählt werden. Der Wirkungskreis desselben ist bei seiner Bestellung durch die Gläubiger festzusetzen; in Ermangelung einer solchen näheren Bestimmung aber hat ein solcher Ausschuß die Gesammtheit der Gläubiger in allen denjenigen Fällen zu vertreten, in welchen das Oberamts-Gericht mit denselben über erhebliche Verwaltungs-Verfügungen, namentlich über die Veräusserung der Masse (§. 31. oben), Rücksprache zu nehmen verbunden ist.

Das Rechts-Verhältniß des Ausschusses zu jener Gesammtheit ist nach den gesetzlich bestehenden Grundsätzen über den Mandats-Contract zu beurtheilen.

§. 34.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten mit dem ersten October 1822. bei sämmtlichen Gerichts-Instanzen Unseres Königreichs in volle Wirksamkeit. Schluß.

Unser Ministerium der Justiz ist mit der Vollziehung dieser Bestimmungen beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 15. September 1822.

Wilhelm.

Der Minister der Justiz:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 62.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Sonntag den 29. September 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Dekrets vom 26. d. M. folgende Beförderungen und Versetzungen vorgenommen:

Zu General-Majors sind ernannt
die Adjutanten Seiner Königlichen Majestät:
Oberst v. Wimpffen, und
Oberst v. Bangold.

Zu Oberstlieutenants
die seitherigen Majors:
v. Breithaupt, von der Artillerie,
v. Meisrimmel, vom achten Infanterie-Regiment,
v. Baz, vom vierten Reiter-Regiment, und
Moriz v. Miller, vom General-Quartiermeisterstab.

Zum Hauptmann erster Klasse
der bisherige Hauptmann zweiter Klasse:
v. Bose, vom Artillerietrain.

Zu Hauptleuten zweiter Klasse
die bisherigen Oberlieutenants:
v. Rüplin, vom General-Quartiermeisterstab,

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Königl. Steuer-Collegium.

a) Die zu Erhaltung und Belebung des Handels und der Schiffahrt in Friederichshafen erneuerten frühern Privilegien betreffend.

Da Se. Königl. Majestät zu Erhaltung und Belebung der Handels und der Schiffarth in Friederichshafen durch höchste Resolution vom 22. Januar d. J. nicht nur die Fortdauer der bisher in Beziehung auf den Transito-Zoll, das Wag-Lager- und Brücken-Geld Statt gehabten Privilegien auf fernere drei Jahre genehmigt, sondern auch, zu möglichster Vermehrung der zur Rückfracht dienenden Eingangs-Güter, auf gleiche Dauer von drei Jahren:

a) den Eingangs-Zoll von dem über Friederichshafen eingehenden Reis dem Transito-Zoll gleichgesetzt, und

b) den Transito-Zoll von den über eben diese Zollstätte kommenden Wegsteinen auf 1 kr. p. Centner herabgesetzt haben;

so wird solches hiemit zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht.

Stuttgart den 24. September 1822.

Auf besondern Befehl.

Jäger.

b) Die Anwendung der diesseitigen Zoll- und Handels-Gesetze bei dem Verkehr mit Hessen-Darmstadt betreffend.

In der Instruktion vom 1. Juli d. J. zu Vollziehung der unterm 24. Juni erlassenen Königl. Verordnung in Zoll- und Handels-Sachen hat man sich im Abschnitt V. vorbehalten, den Königl. Ober-Zollämtern jedesmal die Länder bekannt zu machen, welche in Folge der mit ihren Regierungen getroffenen Vereinigung von der Anwendung der höhern Zölle ausgenommen werden.

Nachdem nun die Großherzoglich-Hessische Regierung in einer hieher abgegebenen Erklärung den Entschluß ausgesprochen hat:

Ein selbstständiges Grenzzoll-System anzuordnen, und mittelst desselben den durch die Verordnung vom 24. Juni d. J. bekannt gemachten diesseitigen Maßregeln in Zoll- und Handels-Sachen beizutreten,

und demnach die Voraussetzung eingetreten ist, unter welcher die in den Artikeln 4. und 6. jener Verordnung vorgesehene Ausnahme Statt findet; so wird den Königl. Ober-Zollämtern hiemit zur Nachachtung eröffnet:

Daß die im Großherzogthum Hessen erzeugten Weine, Branntweine, Liqueurs und Essige, so wie die daselbst hervorgebrachten, in der Verordnung vom 24. Juni d. J. benannten Fabrikate, in so weit deren Ursprung auf die im Abschnitt IV. der Instruktion vom 1. Juli vorgeschriebene Weise dargethan wird, bei ihrer Einfuhr in das Königreich mit dem Tage der Bekanntwerdung gegenwärtiger Bestimmung gegen die vorigen, vor dem 24. Juni d. J. festgesetzten Zölle, zuzulassen sind.

Zugleich wird den Ober-Zollämtern im Allgemeinen die Belehrung gegeben, daß bei den erforderlichen obrigkeitlichen Ursprungs-Zeugnissen das bloße Vidit der Amtsstelle oder die amtliche Beurkundung der Aechtheit der Unterschrift auf der von dem Producenten oder Fabrikanten ausgestellten Waaren-Deklaration nicht genügen, sondern daß solche Zeugnisse eine ausdrückliche obrigkeitliche Bestätigung der Angabe des Versenders oder Verkäufers über den Ursprung der Waare enthalten, und mit dem Amts-Siegel versehen seyn müssen.

Stuttgart den 26. September 1822.

Auf besondern Befehl.

Baemeister.

Dienst-Erledigungen.

An der fünften Klasse des Lyceums zu Tübingen, (welche für Schüler von 14—16 Jahren bestimmt ist) wird mit dem Ende des laufenden Schuljahrs eine Lehrstelle erledigt. Der neue Lehrer hat auf jeden Fall fünfzehn wochentliche Lehrstunden (fünf in griechischer Sprache, drei in hebräischer, drei in lateinischer, eine in deutscher, zwei in Geschichte, eine in Geographie) zu übernehmen, wofür der Gehalt in Geld, mit Einschluß der Schulgelder 520 fl. beträgt. Nach Umständen könnten dazu noch 6—7 weitere Lehrstunden in der Philologie und Religion kommen, in welchem Fall der Gehalt für sämtliche 21—22 Stunden 800 fl. betragen würde. Die Bewerber haben sich,

unter der Bemerkung, ob sie die Stelle in beiden Fällen, oder nur in dem einen Fall übernehmen würden, innerhalb vierzehn Tagen bei dem Königl. Studienrath zu melden.

Die erledigte Pfarrei Schömberg, Diöcese Freudenstadt, enthält mit Einschluß von fünf Filialien, welche aber weder Kirche noch eigene Schulen haben, 470 Seelen, und ist mit einem Einkommen von 641 fl. nach Etats-Preisen verbunden. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 63.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Sonntag den 29. September 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen:

Des Königl. Steuer-Collegium.

Verordnung, in Beziehung auf die Einfuhr-Abgabe von dem Baierischen Eisen, den Weinen und Weinmosten.

Nachdem die Königl. Württembergische und die Königl. Baierische Regierung übereingekommen sind, sowohl in Ansehung des Eisens als auch der Weine, in so weit diese Gegenstände in den gegenseitigen Staaten hervorgebracht werden, einen gleichförmigen Eingangs-Zoll bei der Einfuhr derselben von dem einen in den andern Staat anzunehmen, und die Königl. Baierische Regierung die Versicherung ertheilt hat, diese Uebereinkunft mit dem 1. Oktober dieses Jahrs in Wirkung treten zu lassen; so wird hiemit in Vollziehung der Königl. Verordnung vom 24. Juni dieses Jahrs folgendes bestimmt:

1.) Der in dem Artikel 6. dieser Verordnung auf alle Gattungen rohen und abgeschweißten Stahls, Stab-Stangen- und Zain-Eisens, auch Gußwaren gelegte Zoll von drei Gulden 20 kr. vom

Centner, wird hiemit für die in dem Königreich Baiern erzeugten und nach Württemberg eingeführten gleichartigen Waaren, nachdem die Königl. Baierische Regierung ihren Eingangs-Zoll für die diesseitigen gleichen Fabrikate auf zwei Gulden 30 kr. zurückgesetzt hat, unter Berücksichtigung der Verschiedenheit des Gewichts auf

zwei Gulden acht Kreuzer

vom Württembergischen Centner herabgesetzt.

Eben so wird

2.) in Uebereinstimmung der von der Königl. Baierischen Regierung ausgesprochenen Ermäßigung des Eingangs-Zolls:

a) für die diesseitigen Weine von 5 fl. auf 3 fl. vom Baierischen Centner, und

b) für die Weinmoste von 3 fl. 20 kr. auf 2 fl. vom Baierischen Centner

hiedurch verordnet, daß unter Rücksichtnahme auf die Verschiedenheit des Gewichts vom 1. Oktober 1822 an erhoben werden soll:

a) von den in den verschiedenen Provinzen des Königreichs Baiern erzeugten Weinen

zwei Gulden dreißig Kreuzer

vom Württembergischen Centner,

b) von den daselbst erzeugten Weinmosten

ein Gulden vierzig Kreuzer

vom Württembergischen Centner.

3.) Als Weinmost wird nur derjenige neue Wein angenommen, der während des Herbsts, und spätestens bis zum 11. November einschließlich eingeführt wird.

Aller nach diesem Termin eingeführte neue Wein unterliegt der Abgabe von

zwei Gulden dreißig Kreuzer

vom Centner.

4.) Die Ober-Zollämter haben sich bei der Anwendung dieser Bestimmungen nach der in der Verordnung vom 24. Juni d. J. und in der Instruktion des Steuer-Collegiums vom 1. Juli enthaltenen Vollziehungs-Maßregeln zu achten.

Namentlich sind die eingeführten Weine und Weinmoste nur bei den Ober-Zollämtern und nicht bei den Unter-Zollstellen zu verzollen.

Auch sind die Ursprungs-Certifikate auf die in jenen Bestimmungen vorgeschriebene Weise zu fordern.

Stuttgart den 28. September 1822.

Auf besondern Befehl.

Bacmeister.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 64.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 30. September 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben in Folge des §. 57. des Abschieds in Organisations-Sachen vom 30. Juni 1821 und zu Vollziehung desselben, nachstehende Dienst-Veränderungen beschlossen, welche mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit treten sollen:

I. Bei dem Departement der Justiz tritt der

Staatsrath und Ober-Tribunal-Direktor v. Heyd

in den Quiescenz-Stand; seinem lobenswerthen Erbieten gemäß, wird ihm jedoch ferner gestattet, dem Staate seine nützlichen und ersprießlichen Dienste zu widmen;

der Ober-Tribunal-Sekretär, Kanzlei-Rath Groß

wird seinem Wunsche gemäß, als Registrator zu dem Königl. Gerichtshofe in Tübingen versetzt;

der Ober-Tribunal-Registrator Schweitzer

tritt in den Quiescenz-Stand; desgleichen: der Redakteur des Staats- und Regierungs-Blatts, Professor Michaelis.

Zum Buchhalter und Kassefühter bei dem kaum erwähnten Institute wird ernannt:

der seither quiescirte Registrator der aufgelösten Ausstands-Commission — Groß.

II. Bei dem Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens,

und zwar

1.) bei dem Ministerium und der Ober-Regierung wurde

a) der bisherige Kanzlei-Direktor Schlayer, und

b) der bisherige Geheimenraths-Sekretär Köstlin

zu Ober-Regierungs-Assessoren mit dem — mit diesen Stellen verbundenen Charakter und Rang der wirklichen Regierungs-Räthe ernannt;

c) dem Kanzlisten Widenhofer, bisher dem Ministerium des Innern zugetheilt, wurde die vierte etatsmäßige Kanzlistenstelle übertragen.

2.) Bei der Regierung des Neckar-Kreises ist

a) auf die erledigte zweite Rathsstelle der Ober-Regierungs-Rath Dünger, bisher bei dem Ministerium des Innern, unter Vorbehalt seines Gehalts, Titels und Ranges, versetzt;

b) der bisherige Regierungs-Assessor v. Klett zum Regierungs-Rath ernannt, und

c) die zweite etatsmäßige Assessors-Stelle dem bisherigen außerordentlichen Regierungs-Assessor Abel übertragen;

d) der Kanzlist Schurr vom Archiv des Innern ist auf die erledigte Kanzlisten-Stelle bei dieser Regierung versetzt.

3.) Zu der Regierung des Schwarzwald-Kreises wird

a) der Regierungs-Rath Hauff, bisher bei der Regierung in Ulm, versetzt;

b) der bisherige Kanzlei-Direktor Hübschmann ist zum zweiten Regierungs-Assessor ernannt.

4.) Bei der Regierung des Donau-Kreises ist

a) der bisherige Direktor bei der Regierung des Jaxt-Kreises v. Holzschuher zum Vorstand ernannt;

b) durch Versetzung tritt als Rath in dieses Collegium der Regierungs-Rath Schmalzigaug, bisher bei der Regierung in Reutlingen;

c) der quiescirte Forstraths-Assessor Otto rückt in die Stelle des zweiten Assessors ein;

5.) Bei der Regierung des Jaxt-Kreises wird

a) der bisherige Regierungs-Direktor in Ulm v. Entreß unter Vorbehalt seines Gehalts, Titels und Rangs als vorsitzendes Mitglied, und

b) der seitherige Revisor Ströhlin als Assessor angestellt;

c) die hiedurch erledigte Stelle eines Revisors ist dem Revisor Scholl, bisher bei der Finanz-Kammer in Ellwangen, übertragen;

d) auf die erledigte Registratorsstelle ist der vormalige Oberamtmann zu Heilbronn, Regierungs-Rath v. Glocker versetzt.

6.) Bei dem evangelischen Consistorium treten

a) der Ober-Regierungs-Rath Seeger, bisher bei der Regierung in Ellwangen, und

b) der Regierungs-Rath Krauß, bisher bei derselben Regierung, als weltliche Räthe ein;

c) zum geistlichen Assessor ist der hiesige Stadt-Dekan Köstlin ernannt;

d) der bisherige Registrator Müller bei dem Consistorium ist auf die zweite Sekretärs-Stelle versetzt.

7) Bei dem Studienrath tritt der zum Consistorium versetzte Regierungs-Rath Krauß in die Stelle eines fünften Raths ein.

In den Quieszentenstand treten:

der Staatsrath v. Massenbach, bisher Direktor des Medicinal-Collegium und der Landgestüts-Commission,

der bisherige Präsident der Regierung des Donau-Kreises, Staatsrath v. Freyberg,

der Regierungs-Rath Heigelin, bisher bei dem Consistorium und dem Studienrath,

der Regierungs-Rath v. Bodmann, bisher bei der Regierung in Reutlingen,

der Baurath Beurlin, bisher der Regierung in Ulm zugetheilt,

der Baurath Klinsky, bisher bei der Regierung in Ulm,

der Kanzlei-Direktor Mögling, bei dem vormaligen Polizei-Ministerium,

der Kanzlei-Direktor Schlotterbeck, bisher bei der Regierung zu Ulm,

der Sekretär Wächter, bisher bei dem evangelischen Consistorium,

die Regierungs-Sekretäre, v. Hirrlinger, bisher in Ludwigsburg,

Bonhöfer, bisher in Reutlingen,
Scheffold, bisher in Ulm,
v. Herz,
Biek, und
Bach, bisher in Ellwangen.

Sodann von der aufgelösten Stadt-Regierung zu Stuttgart:

der Regierungs-Rath Graf v. Seckendorff,
der Medicinal-Rath Dr. Köstlin,
der Baurath Gros,
der Kanzlei-Direktor Rapp,
der Sekretär Hochstetter, und
der Polizei-Schreiber v. Schmädel.

Auf die Pensions-Liste sind in Rücksicht auf Alter und Gesundheits-Umstände versetzt worden:

der Ober-Regierungs-Rath Grüneisen, bisher bei dem Ministerium des Innern,
der Medicinal-Rath v. Reuß, unter dem Vorbehalt fernerer Theilnahme an den Geschäften des Medicinal-Collegium,
der Medicinal-Rath v. Duvernoy,
der Vice-Direktor v. Hirrlinger, bisher bei der Regierung des Neckar-Kreises,
der Assessor, Regierungs-Rath von Werner, bisher bei der Regierung des Donau-Kreises,
der Registrator Kormesser bei der Regierung des Jart-Kreises,
der Ober-Consistorial-Rath, Prälat v. Griesinger, unter dem Vorbehalt fernerer Theilnahme an den Collegial-Arbeiten,
die Consistorial-Räthe Schumm, v. Bär, und
der Ober-Regierungs-Rath Reuß, bisher bei dem Consistorium.

III. Bei dem Departement der Finanzen,

und zwar

1.) bei dem Ministerium und dem Ober-Finanz-Collegium — ist

der Ober-Rechnungsrath v. Herzog, bisher bei der Ober-Rechnungs-Kammer, zum Ober-Finanzrath und Mitgliede des Ober-Finanz-Collegium ernannt;
der Ministerial-Sekretär Schmidlin zum Ober-Revisor;
der Canzellist Keller, von der Staats-Kassen-Verwaltung, zum Canzellisten; sodann zum Registrator bei dem Finanz-Archiv:
der Rechnungsrath Stahl, bisher Cassier bei der aufgelösten Tabaks-Gefäll-Verwaltung.

2.) Bei der Ober-Rechnungs-Kammer tritt

der Ober-Finanzrath v. Frisch, bisher bei dem Ober-Finanz-Collegium, unter Vorbehalt seines Titels, Ranges und Gehalts, als vorsitzender Rath ein.

Zu Ober-Revisoren sind ernannt:

der Revisor Lindner, bisher dem Revisorat der Ober-Rechnungs-Kammer zugetheilt;

der Revisor Andler, bisher bei dem Revisorat des Steuer-Collegiums;

der Revisor Schäfer, dem Revisorat der Ober-Rechnungs-Kammer bisher zugetheilt.

3.) Bei der Staats-Kassen-Verwaltung, welche künftig unter der Leitung des Direktors der Ober-Rechnungs-Kammer steht, sind

zu Buchhaltern ernannt:

der bisherige Ausstands-Cassier Algster;

der Sekretär Fezer, von der aufgelösten Ausstands-Commission;

der Sekretär Härlin, von der aufgelösten Frucht- und Wein-Verwaltungs-Commission.

4.) Bei dem Steuer-Collegium ist zum Direktor ernannt:

der Staatsrath v. Süskind, bisher Direktor der Staats-Kassen-Verwaltung;

zum vorsitzenden Rath:

der Ober-Finanzrath Späth, bisher bei dem Ober-Finanz-Collegium, unter Vorbehalt seines Titels, Ranges und Gehalts;

zum Registrator:

der Registrator Hölder, bisher der Ober-Rechnungs-Kammer zugetheilt;

zum Revisor:

der Revisor Hauff, von der aufgelösten Ausstands-Commission.

5.) Bei dem Bergrath ist auf die Canzellisten-Stelle versetzt:

der Canzellist Mörike, bisher bei der Ober-Rechnungs-Kammer.

6.) Zu der Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis ist als Rath versetzt:

der Ober-Finanzrath Dieterich, von der aufgelösten Frucht- und Wein-Verwaltungs-Commission.

Bei derselben Kammer sind ernannt:

zum Registrator:

der quiescirende Forstraths-Sekretär v. Mayersbach;

zu Revisoren:

der bisherige Finanz-Kammer-Sekretär Klett,

der Revisor Gmelin, bisher zugetheilt;

der Revisor Seubert, von der aufgelösten Ausstands-Commission;

zum Canzellisten:

der bisherige Accis-Controleur Burkhard in Ulm.

7.) Bei der Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis sind ernannt —

zum Direktor:

der bisherige Direktor des Steuer-Collegium, v. Jäger;

zu Räthen:

der Ober-Finanzrath Spittler von der aufgelösten Ausstands-Commission, und

der bisher zugetheilte vormalige Forstrath Schikhard;

zum Baurath:

der bei der Kreis-Regierung in Ellwangen angestellt gewesene Baurath Roth;

zum Sekretär:

der bisherige Revisor Hofmann;

zum Registrator:

der bisher bei dem Finanz-Ministerium angestellte Registrator Sadler;

zu Revisoren:

der Kanzlei-Direktor Grundler, unter Vorbehalt seines Gehalts, Titels und Rangs;

die bisher zugetheilten Revisoren Manz und Breuning.

8.) Bei der Finanz-Kammer für den Donau-Kreis ist zum Direktor ernannt:

der bisherige Vice-Direktor v. Müller;

zum Rath:

der bisher bei dem Steuer-Collegium angestellte Ober-Steuerrath Hofmann;

zum Sekretär:

der Kanzlei-Direktor Pfeiffer, unter Vorbehalt seines Gehalts, Titels und Rangs;

zum Registrator:

der bisherige Sekretär Kuhn.

9.) Bei der Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis tritt als Rath ein:

der bisher bei dem Steuer-Collegium angestellte Ober-Steuerrath Weysser;

der bisherige Finanz-Kammer-Assessor Fenninger in Ellwangen ist zum Finanzrath ernannt.

Zu dieser Kammer wird versetzt:

der bisherige Finanz-Kammer-Assessor Mayer, von Ludwigsburg.

Sodann sind bei derselben ernannt:

zum Registrator:

der bisherige Sekretär Leinsller;

zu Revisoren:

der bisher bei dem Steuer-Collegium angestellte Sekretär Binder, und

der bisher zugetheilte Revisor Schönlin.

In den Quiescentenstand sind versetzt:

a) Vom Finanz-Ministerium:

der Assessor v. König;
— Registrator vom Akten = Depot, Hofrath Döring.

b) Von der Ober-Rechnungs-Kammer:
der Ober = Finanzrath Stokmaier.

c) Von der Staats-Kassen-Verwaltung:
der Ober = Revisor Schleich;
— Revisor Reinhart.

d) Vom Steuer = Collegium:
der Ober = Finanzrath Weisser;
— Sekretär Wolf;
— Expeditor Scherr bei der Cataster = Commission;
— Registrator Weber;
— Registratur Assistent Föhr.

Die Revisoren:
Autenrieth, v. Schelhas, Heyd, Lachenmaier, Gmelin, Megerlin, Erbe, Paulus;
der Diarist Peller.

e) Vom Bergrath:
der Ober = Finanzrath Majer.

f) Von der Finanz = Kammer für den Neckar = Kreis:
der Finanzrath Jäger;
— Finanzrath Paulus;
— Registrator Heller.

g) von der Finanz = Kammer für den Schwarzwald = Kreis:
der Finanzrath Spönlin,
— Assessor Scheffold,
der Baurath v. Brukmann,
— Sekretär Arledter,
— Sekretär Lindner.

h) Von der Finanz = Kammer für den Donau = Kreis:
der Finanzrath Weißmann,
— Assessor Steudel.

i) Von der Finanz = Kammer für den Jaxt = Kreis:
der Ober = Finanzrath v. Wernek,
— Sekretär Falk,
— Revisor Wolfram,

k) Von der Kirchenguts = Ausscheidungs = Commission:
der Staatsrath v. Weisser, unter der Bestimmung, daß er die bisherigen außerordentliche Aufträge, insbesondere die Leitung der Geschäfte bei der genannten Commission, fortwährend besorge.

l) Von der aufgelösten Ausstands-Commission:
der Ober = Finanzrath Müller,
— Sekretär Frölich,
— Registrator Marz.

m) Von der aufgelösten Tabaks = Gefäll. Verwaltung:
der Haupt = Buchhalter Hofmann.

In den Pensionsstand werden versetzt:

a) Vom Finanz = Ministerium:
der Registrator Hahn.

b) Vom Steuer-Collegium:
der Revisor Klaiber;
— Zollschreiber Windisch.

c) Von der Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis:
der Registrator Bilfinger.

d) Von der aufgelösten Ausstands-Commission:
der Direktor v. Jäger.

Ferner haben Se. Königl. Majestät durch höchste Entschließung vom 14. d. M. den bisherigen Ober-Polizei-Commissär v. Lang zu Stuttgart zum ersten Aktuar der Stadt-Direktion, mit den Rechten der Staatsdiener, dem Titel: „Stadt-Direktions-Sekretär“ und mit dem Rang in der neunten Stufe, gnädigst ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, die Aufhebung der Stadt-Regierung zu Stuttgart betreffend.

Zu Vollziehung der in dem Abschiede in Organisations-Sachen vom 30. Juni 1821 §. 57. ausgesprochenen Anordnung, wegen Aufhebung der Stadt-Regierung zu Stuttgart haben Seine Königliche Majestät durch die höchsten Dekrete vom 12. Juni d. J. und vom 14. d. M. Folgendes verfügt:

1.) Die bisher für die Residenzstadt Stuttgart abgesondert bestandene Regierung wird am 1. Oktober d. J. aufgehoben, und von gedachtem Tage an deren Bezirk mit dem — der Regierung des Neckar-Kreises vereinigt.

2.) Es besteht künftig in der Residenzstadt für alle Gegenstände der innern Verwaltung und der Residenz-Polizei eine einzige Amtsstelle, welche den Namen „Stadt-Direktion“ führt, und zunächst von der Regierung des Neckar-Kreises ressortirt.

Stuttgart den 21. September 1822.

Schmidlin.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 65.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag den 5. Oktober 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben HöchstIhrem Adjutanten, dem General-Major v. Bangold, das Commando der dritten Infanterie-Brigade unter Beibehaltung der Adjutanten-Stelle vermöge Dekrets vom 27. v. M. übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. die Bau-Inspektors-Stelle in dem Distrikt Bietigheim dem bisher bei der Kreis-Regierung in Reutlingen als Bauraths-Amtsverweser angestellt gewesenen Bau-Inspektor Groß gnädigst zu übertragen geruht.

Unterm 2. d. M. wurde der bisherige Brigade-Adjutant, Hauptmann zweiter Klasse, v. Milz, als Compagnie-Commandant im Artillerie-Regiment eingetheilt, und

der Feuerwerker Friedrich Zeller zum Unterlieutenant der Artillerie ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

Des Königl. Studienraths.

Bekanntmachung der zum akademischen Studium höherer Wissenschaften legitimirten Jünglinge.

In Folge der im Monat September vorgenommenen Prüfung derjenigen Jünglinge, welche die Legitimation zu dem akademischen Studium höherer Wissenschaften nachgesucht haben, sind von den dabei erschienenen 61 Individuen wegen unzureichender Kenntnisse 22, nämlich 9 von dem Studium der evangelischen Theologie (außerhalb des Seminars), 6 von dem der Rechtswissenschaft, 5 von dem der Medicin, höherer Chirurgie und Thierarznei-Kunde, und 2 von dem der Kameral- und Forst-Wissenschaft vor der Hand zurückgewiesen, 39 aber zu akademischen Studien legitimirt worden, nämlich:

A) Zum Studium der evangelischen Theologie (außerhalb des Seminars)

Franz v. Breitschwert, Sohn des Staatsraths in Stuttgart.

Ernst Brey, Sohn des verstorbenen Perükenmachers in Laufen.

Johannes Kober, Sohn des verstorbenen Feldmessers in Pfullingen.

Georg Martin Schill, Sohn des Kaufmanns in Calw.

Carl Wilhelm Wolff, Sohn des Pfarrers in Rinderfeld.

B) Zum Studium der Rechtswissenschaft:

Ludwig v. Bauer, Sohn des verstorbenen Kreis-Hauptmanns in Ellwangen.

Xaver Blegger, Sohn des Organisten in Tettnang.

David Heinrich Feyerabend, Sohn des verstorbenen Archivars in Heilbronn.

Carl Hammer, Sohn des Oberamtmanns in Künzelsau.

Georg Albert Hardegg, Sohn des Leib-Medikus und Medicinal-Raths in Ludwigsburg.

Joseph Högg, Sohn des Rentbeamten in Pfedelbach.

Georg Leonhard Holzinger, Sohn des Kaufmanns in Diegenheim.

Wilhelm Friedrich Jordan, Sohn des verstorbenen Landschafts-Buchhalters in Stuttgart.

Christoph Friedrich Kraus, Sohn des Ober-Consistorial- und Ober-Studienraths in Stuttgart.

August Wolfgang v. Mögling, Sohn des verstorbenen geh. Legationsraths in Stuttgart.

August Friedrich Müller, Sohn des pensionirten Cameral-Verwalters in Sulz.

Johannes Ostermayer, Sohn des Kaufmanns in Biberach.

Carl Moriz Rapp, Sohn des geheimen Hof-Domainen-Raths und Hof-Bank-Direktors in Stuttgart.

Christoph Wilhelm Römer, Sohn des verstorbenen Pupillenraths in Stuttgart.

Eduard Schmidlin, Sohn des Staatsraths zu Stuttgart.

Heinrich Friedrich Schuster, Sohn des Fürstl. Hohenlohe-Kirchberg'schen Rentbeamten in Döttingen.

Joseph Maximilian Wellebil, Sohn des pensionirten Registrators in Stuttgart.

C) Zum Studium der Medicin und höhern Chirurgie:

Gustav Friedrich Griesinger, Sohn des Regierungs-Raths und Amts-Oberamtmanns in Stuttgart.

Franz Anton Halder, Sohn des verstorbenen Bauern in Ißny.

Carl Friedrich Klett, Sohn des Oberamts-Arztes in Heilbronn.

Moriz Friedrich Leipprand, Sohn des verstorbenen Kaufmanns in Steinheim an der Murr.

Victor Adolph Rieke, Sohn des Amts-Oberamts-Arztes in Stuttgart.

Wilhelm Romerio, Sohn des Kaufmanns in Gmünd.

Johann Friedrich August Roos, Sohn des Dekans in Marbach.

Paul Friedrich Schott, Sohn des Oberamtmanns in Besigheim.

Joseph Weishaar, Sohn des Meßners in Boos.

Gustav Wergo, Sohn des Kaufmanns in Cannstadt.

D) Zum Studium der Kameral-Wissenschaft:

Paul Graf v. Beroldingen, Sohn des Oberst-Hofmeisters in Stuttgart.

Ferdinand Ludwig Blum, Sohn des Cameral-Verwalters in Güglingen.

Ludwig Heinrich Fischer, Sohn des Professors und Pfarrers in Plieningen.

Ludwig Christian Haag, Sohn des verstorbenen Kirschners in Stuttgart.

Johann Rembold, von Dietenheim, Oberamts Wiblingen, Sohn des Fuhrmanns.

Carl Schmidt, von Biberach, Sohn des verstorbenen Amtsdieners.

Georg Schneider, von Zurwies, Oberamts Wangen, Sohn des verstorbenen Bauers.

Friedrich Supp, von Munderkingen, Oberamts Ehingen, Sohn des Bäckers.

Johann Werz, von Ehingen, Sohn des Gärtners.

Die neuaufgenommenen sowohl als die älteren Zöglinge haben sich am Donnerstag den 24. Oktober im Wilhelms-Stift einzufinden, und die vorgeschriebenen Erfordernisse mitzubringen.

Stuttgart den $\frac{3}{5}$. Oktober 1822.

Camerer.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 66.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag den 10. Oktober 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben bei Gelegenheit der Vollziehung des Normal-Etats für das Departement des Kriegswesens vermöge höchster Entschließung vom 8. August

in den Ruhestand versetzt:

bei dem Kriegsrath

den bisherigen Direktor v. Rheinwald, mit Genehmigung seiner ferneren Geschäfts-Theilnahme, und

den bisherigen Registrator Mögling;

in den Quieszenzstand versetzt:

bei der Assentirungs-Commission

den bisherigen Sekretär Schlözer, sodann

wirklich eingetheilt:

beim Revisorat des Kriegsraths, in die vierte etatsmäßige Stelle,

den Revisor Henßler.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 2. d. M. die in Erledigung gekommene Pfarrel Scharn-

hausen, Dekanats Stuttgart, dem Verweser der hiesigen Garnisons-Predigers-Stelle, M. Schumann, übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 3. d. M. auf unterthänigstes Ansuchen der Betheiligten, den bisherigen Registrator bei der Kanzlei des Justiz-Ministerium, Franz, unter Ertheilung des Kanzleiraths-Titels, zum Registrator bei dem Ober-Tribunal, und den bisherigen Kanzlei-Direktor bei dem Kreis-Gerichtshofe zu Ulm, Kerner, zum Registrator bei der Justiz-Ministerial-Kanzlei ernannt, auch Letzterem den Hofraths-Charakter gnädigst ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

Des Königl. katholischen Kirchenraths.

Die diesjährige Aufnahme in das Wilhelms-Stift zu Tübingen.

Von den Jünglingen, welche sich für das künftige Studium der katholischen Theologie bisher befähigt haben, werden in das Wilhelms-Stift zu Tübingen aufgenommen:

Alois Baumgartner, von Söflingen, Oberamts Ulm, Sohn des verstorbenen Müllers.

Johann Dacher, von Hürbel, Oberamts Biberach, Sohn des Bedienten.

Georg Fricker, von Artisberg, Oberamts Wangen, Sohn des Bauers.

Johann Baptist Fürst, von Haid, Oberamts Saulgau, Sohn des Schreiners.

Joseph Gehringer, von Unterkochen, Oberamts Aalen, Sohn des Arbeiters am Eisen-Hammerwerk.

Joseph Halder, von Osterhofen, Oberamts Waldsee.

Xaver Huttelmaier, von Gmünd, Sohn des Bäckers.

Moriz Jarde, von Christatzhofen, Oberamts Wangen, Sohn des Schlossers.

Joseph Kapp, von Bieringen, Oberamts Künzelsau, Sohn des Bauers.

Ambros Lang, von Halsterkirch, Oberamts Waldsee, Sohn des Bauers.

Lorenz Lang, von Stetten, Oberamts Tuttlingen, Sohn des Zimmermanns.

Joseph Laux, von Rottenburg, Sohn des Hutmachers.

Franz Joseph Miller, von Alberweiler, Oberamts Ehingen, Sohn des verstorbenen Bauers.

David Müller, von Weilderstadt, Oberamts Leonberg, Sohn des Handelsmanns.

Johann Raff, von Wiesenstetten, Oberamts Horb, Sohn des Lehrers.

Caspar Rapp, von Rottweil, Sohn des Hirten.

Joseph Rieg, von Oedheim, Oberamts Neckarsulm, Sohn des Chirurgen.

Joseph Ruez, von Eberhardtzell, Oberamts Waldsee, Sohn des verstorbenen Chirurgen.

Anton Ruf, von Neuhausen, Oberamts Eßlingen, Sohn des Lakierers.

Andreas Scheiffele, von Stuttgart, Sohn des Registrators.

Joseph Schöpfer, von Ringschnait, Oberamts Biberach, Sohn des Chirurgen.

Anton Staudenmaier, von Donzdorf, Oberamts Geißlingen, Sohn des Schneiders.

Alois Stütz, von Unterkochen, Oberamts Aalen, Sohn des Schneiders.

Johann Widenmann, von Ebflingen, Oberamts Ulm, Sohn des Wirths.

Anton Würth, von Leipolds, Oberamts Wangen, Sohn des Bauers.

Ferner unter besonderen Bestimmungen:

Lorenz Baumann, von Villingendorf, Oberamts Rottweil, Sohn des Bauers.

Bonaventur Blaicher, von Saulgau, Sohn des Büchsenschifters.

Johann Eberhart, von Neufra, Oberamts Riedlingen, Sohn des Bauers.

Anton Engst, von Oberwilzingen, Oberamts Münsingen, Sohn des Schultheißen.

Anton Fricker, von Wangen, Sohn des Wirths.

Johann Hänle, von Schemmerberg, Oberamts Biberach, Sohn des verstorbenen Bauers.

Werner Henle, von Schemberg, Oberamts Rottweil, Sohn des verstorbenen Schultheißen.

Eusebius Kaiser, von Hailfingen, Oberamts Rottenburg, Sohn des Lehrers.

Johann Rembold, von Dietenheim, Oberamts Wiblingen, Sohn des Fuhrmanns.

Carl Schmidt, von Biberach, Sohn des verstorbenen Amtsdieners.

Georg Schneider, von Zurwies, Oberamts Wangen, Sohn des verstorbenen Bauers.

Friedrich Supp, von Munderkingen, Oberamts Ehingen, Sohn des Bäckers.

Johann Werz, von Ehingen, Sohn des Gärtners.

Die neuaufgenommenen sowohl als die älteren Zöglinge haben sich am Donnerstag den 24. Oktober im Wilhelms-Stift einzufinden, und die vorgeschriebenen Erfordernisse mitzubringen.

Stuttgart den 3/5. Oktober 1822.

Camerer.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 67.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 14. Oktober 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 3. d. M. den Oberamtsgerichts-Verwesern:

1) Weinschenk zu Rottweil,
2) Fink in Besigheim,
3) Malblanc in Münsingen, und
4) Schäfer in Leutkirch

den Titel als Ober-Justiz-Assessoren zu verleihen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Dekrets vom 6. d. M.

1) die Revisors-Stelle bei dem katholischen Kirchenrath dem bisherigen Sekretär Kaufmann, und
2) die Revisors-Stelle bei dem Studienrath dem bisherigen Revisor bei der Finanz-Kammer in Ulm, Rümmelin,

gnädigst übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. dem Finanzrath Schikhardt in Reutlingen, und

dem zur Finanz-Kammer in Ulm versetzten Ober-Steuerrath Hofmann die nachgesuchte Erlaubniß, ihre Stellen vertauschen zu dürfen, gnädigst zu ertheilen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements.

Des Pupillen-Senats des Königl. Ober-Tribunals.

Bekanntmachung des Gerichtsstands der in Stuttgart wohnenden Exemten in Theilungs- und Vormundschaftssachen betreffend.

Da durch die Novelle vom 15. v. M. die Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechts-Verwaltung betreffend, (Regierungs-Blatt S. 673 und folg.) der unterzeichneten Stelle der Gerichtsstand in Theilungs- und Vormundschaftssachen über die in der hiesigen Residenzstadt wohnenden Exemten erster Klasse übertragen worden ist, so findet sie sich veranlaßt, die Betheiligten hievon durch gegenwärtige Bekanntmachung besonders in Kenntniß zu setzen, und dabei folgendes anzufügen:

1.) Zu der Klasse dieser Exemten gehören die wirklichen Räthe bei den Collegien und alle mit denselben in gleicher oder in höherer Categorie des Dienstes oder Ranges stehenden Staats-Beamten vom Civil- und Militär-Stand, desgleichen ihre Wittwen und Kinder, so lange sie nicht für sich einen besondern Gerichtsstand erhalten.

2.) Von jedem bei diesen Exemten vorkommenden Heiraths-Fall ist bei dem Sekretariat des Pupillen-Senats Anzeige zu machen, damit wegen Errichtung des Zubringens-Inventars das Erforderliche verfügt werden könne, wobei übrigens bemerkt wird, daß den Exemten, wie bisher, das Recht zustehe, diese Inventarien selbst zu errichten und versiegelt anher zu übergeben.

3.) Gleiche Anzeige wird von allen Todesfällen zum Behuf der alsbaldigen Vornahme der Verlassenschafts-Obsignation erfordert, in so fern die Erblasser nicht bei Hof oder im aktiven Militär-Dienst angestellt gewesen, indem in den beiden letztern Fällen die Obsignation beziehungsweise von dem Hof- oder Militär-Gericht besorgt wird.

Stuttgart den 5. Oktober 1822.

Heyd.

B.) Des Departements des Innern:

Des Königl. Studienraths.

Bekanntmachung, der in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen Jünglinge.

In Folge der im vorigen Monat gehaltenen Prüfung sind in das evangelische Seminar zu Tübingen (außer den aus dem niedern Seminar in dasselbe einrückenden

42 Jünglingen) folgende 8, aus 13 Bewerbern ausgewählte, aufgenommen worden:

Felix Wilhelm Anton Buttersack, Sohn des Stadtpfarrers in Bopfingen.

Carl Ludwig Hartmann, Sohn des Steuer-Einnehmers in Stuttgart.

Christian Friedrich Herrmann, Sohn des Hofwagners in Stuttgart.

Wilhelm Reiniger, Sohn des Kaufmanns in Stuttgart.

Gustav Schmid, Sohn des verstorbenen Oberamts-Arztes in Münsingen.

Herrmann Wagner, Sohn des Münz-Medailleurs in Stuttgart.

Friedrich Wilhelm Waiblinger, Sohn des Revisors in Reutlingen.

Heinrich Friedrich Wilhelm Welsch, Sohn des Dekans in Crailsheim.

Der Eintritt in das Seminar ist auf Mittwoch den 23. Oktober festgesetzt.

Stuttgart den 9. Oktober 1822.

Süskind.

C.) Des Departements der Finanzen:

Des Königl. Steuer-Collegium.

Die Accise von dem Wein- und Obstmost betreffend.

Durch das Abgaben-Gesetz vom 29. Juni 1821 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 388.) ist die Accise von dem Weinmost und Obstmost, welchen die Weingärtner oder Güterbesitzer im Herbst und noch vor Martini selbst verkaufen, aufgehoben worden.

Da aber zur Anzeige gekommen ist, daß diese Accise-Befreiung irrigerweise auch auf verkaufte Besoldungs-Keltern- und Gefällweine ausgedehnt werden will: so werden die Kameral-Beamten hierauf mit der Weisung aufmerksam gemacht, daß von demjenigen Wein- und Obstmost, welcher nicht von den Weingärtnern und Güterbesitzern selbst im Herbst verkauft wird, die geordnete Accise mit 2 kr. vom Gulden des Erlöses unfehlbar eingezogen, und die indessen etwa zurückgebliebene, nachgeholt werden soll.

Stuttgart den 10. Oktober 1822.

Süskind.

Dienst - Erledigungen.

Bei dem Königl. Gymnasium zu Ellwangen sind durch eingetretene Todesfälle

a) ein Professorat an den obern Abtheilungen,

b) die Lehrstelle an der fünften (der höchsten) Klasse des untern Gymnasiums erledigt worden.

Mit ersterer Stelle ist bei der Obliegenheit wöchentliche 16—18 öffentliche Unterrichtsstunden zu geben, ein Gehalt von 850 fl. und mit der letzten bei der Verpflichtung zu wöchentlichen 28—30 öffentlichen Unterrichtsstunden ein Gehalt von 700 fl. verbunden, wozu noch bei beiden ein jedoch nur auf jährlich ungefähr 20 fl. zu schätzender Antheil an Unterrichts - Geldern kommt. Für das erledigte Professorat am obern Gymnasium ist, neben einem Theile des Unterrichts in der lateinischen und griechischen Sprache, insbesondere auch das Lehrfach der Geschichte und Geographie bestimmt. Der Lehrer der fünften Klasse des untern Gymnasiums hat in derselben sowohl den Unterricht in der deutschen, lateinischen und griechischen Sprache, als in den Realien, welche in dieser Klasse vorkommen, zu geben. Eine dieser Lehrstellen sollte wegen der damit verbundenen kirchlichen Funktionen mit einem Geistlichen katholischer Confession besetzt werden. Die Bewerber um die eine, so wie die andere dieser beiden Stellen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem Königl. Studienrathe zu melden, wobei noch bemerkt wird, daß diejenigen besonders berücksichtigt werden würden, welche im Stande wären, auch Unterricht in der hebräischen und in der französischen Sprache zu geben.

Die katholische Pfarrei Donaustetten, Oberamts und Dekanats Wiblingen, wird besetzt werden. Sie begreift das Pfarrdorf mit 850 Seelen. Das Einkommen von eigenen Gütern, Zehenten, Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren, belauft sich im Durchschnitt auf 630 fl. Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre Bittschriften vorschriftsmäßig binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 68.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 21. Oktober 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat August 1822 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat August sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt, oder die Dienst-Entfernung eines Staats- oder Communs-Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 6. August wurde:

1. in der Rekurssache des Juden Anschel Joseph, von Braunsbach, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs in Ellwangen unterm 16. Febr. d. J. gefällte (in Nro. 21. S. 262 des Staats-

und Regierungs-Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf-Erkenntniß abgeändert, und Rekurrent wegen Verdachts eines großen Betrugs, neben Verurtheilung in die Kosten von der Instanz entbunden;

2. in der Rekurssache des Caspar Rehm und Consorten von Wendlingen, Oberamts Eßlingen, die eingelegte Berufung wider das vom Criminal-Senat des Gerichtshofs in Eßlingen unterm 16. März d. J. wegen gewaltsamer Widersetzlichkeit gegen einen Gensd'armen gefällte (in Nro. 29. S. 314 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf-Erkenntniß wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen, und Rekurrent in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 10. August wurde:

3. in der Rekurssache der Elisabethe Schmid, von Kirchheim unter Teck, die eingewandte Berufung wider das vom Criminal-Senat des Gerichtshofs in Eßlingen unterm 13. Juli d. J. wegen wiederholten Vagirens gefällte (in Nro. 52. S. 576 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf-Erkenntniß wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen, und die Rekurrentin in die Kosten zweiter Instanz verfällt;

4. in der Rekurssache des Clemens Kerner, von Biberach, das von dem Criminal-Senat des Gerichtshofs in Ulm unterm 17. December v. J. wegen Calumnien und betrügerischen Schuldenmachens gefällte (in Nro. 8. S. 89 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf-Erkenntniß abgeändert, und Rekurrent zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe und dem Ersatze der Prozeß-Kosten verurtheilt.

Den 17. August wurde:

5. in der Rekurssache der Catharine Rosine Beyerlin, von Möckmühl, Oberamts Neckarsulm, das von dem Criminal-Senat des Gerichtshofs in Eßlingen, unterm 20. v. M. wegen vierten Diebstahls gefällte (in Nro. 52. S. 578 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung der Rekurrentin in die Kosten zweiter Instanz lediglich bestätigt.

Den 20. August wurde:

6. in der Rekurssache des Friedrich Brinzinger, von Berg, Oberamts Cannstadt, das vom Criminal-Senat des Gerichtshofs in Eßlingen unterm 24. v. M. wegen Versuchs der Nothzucht gefällte (in Nro. 52. S. 579 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf-Erkenntniß lediglich bestä-

tigt, und Rekurrent in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt;

7. in der Rekurssache des gewesenen Schultheißen Maier, von Mögglingen, Oberamts Gmünd, das vom Criminal-Senat des Gerichtshofs in Ellwangen unterm 27. April d. J. wegen falscher Anschuldigungen, Injurien ꝛc. gefällte (in Nro. 34. S. 391 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf-Erkentniß unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz lediglich bestätigt.

Den 31. August wurde:

8. in der Rekurssache der Magdalene Walter, von Wezgau, die eingewandte Berufung wider das vom Criminal-Senat des Gerichtshofs in Ellwangen, unterm 15. Juni d. J. wegen Diebstahls ꝛc. gefällte (in Nro. 46. S. 523 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf-Erkenntniß wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen, und Rekurrentin in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt;

9. in der Rekurssache des Johannes Haur, von Weiler, Oberamts Schorndorf, das vom Criminal-Senat des Gerichtshofs zu Ellwangen, unterm 6. d. M. wegen dritten Diebstahls gefällte (in gegenwärtiger Nro. des Staats- und Regierungs-Blatts S. 747 eingerückte) Straf-Erkenntniß im Wesentlichen bestätigt, und Rekurrent in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

II. Civil-Senat.

Den 2. August wurde:

1. in der Aktionssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem Scribenten Friedrich Landerer, von Alpirsspach, Oberamts Oberndorf, Bekl., Anten, Wiederanten, und dem Kaufmann Johann Werner Stuttberg, von Elberfeld, Kl., Aten, Wiederaten, die Aufhebung eines Gesellschafts-Vertrags betreffend, das am 1. und 3. Februar d. J. eröffnete Urtheil voriger Instanz unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, bestätigt;

2. in der Aktionssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen der Ehefrau des Adam Kaiser zu Elpersheim, Oberamts Mergentheim, Kl., Antin, Wiederantin, und Ludwig Fug und Consorten daselbst, Bekl., Aten, Wiederaten, Vindikation von Grundstücken be-

treffend, das unter dem 8. Januar d. J. eröffnete Urtheil der vorigen Instanz unter Verurtheilung der Antin in die Kosten dieser Instanz, bestätigt.

Den 5. August wurde:

3. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen Wolf Sohn in Rexingen, Oberamts Horb, Bekl., Anten, Wiederanten, nun Inten, und Moses Hirsch daselbst, Kl., Aten, Wiederaten, nun Jaten, die Bezahlung eines Capitals von 1000 fl. nebst Zinsen, jezt Wiedereinsezung in den vorigen Stand betreffend, Int gegen das desertorische Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 24. Mai d. J. in den vorigen Stand wieder eingesezt, und in der Hauptsache über einen von demselben dem Aten zugeschobenen Eid erkannt;

4. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen Alt David Briegel, von Pleidelsheim, Oberamts Marbach, Lnten, Anten, Wiederanten, und den ihm von der dritten bis fünften Klasse vorgesezten Gläubigern in dem Gante des Küfers Kuhn zu Ludwigsburg, Mit-Lnten, Aten, Wiederaten, Vorzugsrecht im Conkurse, jezt die Beobachtung der Ations-Formalien betreffend, das unter dem 25. December 1821 eröffnete Urtheil voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz, abgeändert.

Den 9. 26. 30. August wurde:

5. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen Michael Pfeffer zu Ihlingen, Oberamts Horb, Kl., Anten, Wiederanten, und der Gemeinde Rexingen, desselben Oberamts, Bekl., Atin, Wiederatin, Bannrecht, jezt Wiedereinsezung in den vorigen Stand betreffend;

6. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen der Ehefrau des Hirschwirths Müller zu Ingelfingen, Oberamts Künzelsau, unter Beistand ihres Kriegsvogts Johann Jakob Stambold daselbst, Lntin, Antin, Intin, Wiederantin, und dem Güterpfleger der Leonhard Greßlischen Gantmasse zu Forchtenberg, Oberamts Oehringen, Mit-Lnten, Aten, Jaten, Wiederaten, Vorzugsrecht in dem Caspar Poppischen Gant jezt Wiedereinsezung in den vorigen Stand betreffend;

7. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen Johann Georg Hachtel zu Mußdorf, Oberamts Gerabronn, Kl., Anten, Wiederanten, und Johann Georg Leih daselbst, Bekl., Aten, Wiederaten, Ver-

setzung durch einen Kauf-Contrakt betreffend;

8. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen Maximilian Keßler zu Ochsenhausen, Oberamts Biberach, Kl., Anten, wider den Herrn Fürsten von Metternich zu Wien, Bekl., Aten, Pensions-Ansprüche betreffend;

9. in der Appellationssache von dem Civil-Senate desselben Gerichtshofs zwischen Lorenz Zweifel zu Ochsenhausen, Oberamts Biberach, Kl., Anten, und dem Herrn Fürsten von Metternich zu Wien, Bekl., Aten, Pensions-Ansprüche betreffend;

10. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen der Wittwe des Sebastian Göppinger, Kl., Antin, Wiederantin, und Christoph und Jakob Göppinger allda, Bekl., Aten, Wiederaten, Erbtheilung betreffend,

die Berufung 5—10 je wegen Versäumnisses der gesetzlichen Frist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amts wegen für verlassen erklärt.

Den 9. August wurden ferner:

11. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen der gräflich von Fuggerischen Grundherrschaft zu Ober-Kirchberg, Kl., Antin, Wiederantin, und den in den Akten genannten Zapfenwirthen in der gedachten Herrschaft, Bekl., Aten, Wiederaten, Bannrecht betreffend;

12. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen Andreas Berweck zu Conweiler, Oberamts Neuenbürg, Kl., Anten, Anten, und den Kindern des Michael Fauth von da, so wie den Kindern des Ludwig Schäßler, von Schwann, desselben Oberamts, Bekl., Qaten, Aten, Abrechnung betreffend,

die ergriffenen Berufungen wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz ohne weitere Verhandlung verworfen.

Den 12. August wurde:

13. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Hauptmann von Götz, in dem vierten Königl. Infanterie-Regiment zu Heilbronn, Bekl., Anten, und der ledigen Friederike Schuchmann, unter Beistand ihres Vaters, Heinrich Schuchmann daselbst, Kl., Atin, Genugthuungs-Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, das unter dem 6. December v. J. eröffnete Urtheil voriger Instanz beziehungsweise bestätigt und abgeändert, und die Klägerin zur Abschwörung des

ihr zugeschobenen Eides für verbunden erklärt;

14. in der Ationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshof für den Jaxt- und Donau-Kreis zu Ulm zwischen dem Freiherrn von Adelsheim, als Vormund der minderjährigen Kinder des verstorbenen Freiherrn von Stetten zu Bodenhof, Oberamts Künzelsau, Provokanten, Anten, Wiederanten, und dem Juden Lämle Bärle zu Allringen, desselben Oberamts, Provokaten, Aten, Wiederaten, Forderungen aus Kauf- und Darlehens-Contrakten betreffend, das unter dem 17. August 1821 gefällte bedingte theils confirmatorische theils reformatorische oberstrichterliche Erkenntniß für purificirt erkannt.

Den 16. August wurde:

15. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem vormaligen Oberamtmann Renz zu Sulz, nun dessen Erben, Bekl., Anten, Wiederanten, und dem Grafen von Enzenberg in Singen, im Großherzogthum Baden, Kl., Aten, Wiederaten, Schadens-Ersatz wegen einer ungültigen Hypotheken-Bestellung betreffend, das Erkenntniß der vorigen Instanz vom 27. Juni 1821 unter Vergleichung der Kosten aller Instanzen, abgeändert.

An demselben Tage wurde:

16. in der Gantsache des verstorbenen Ober-Tribunals-Kanzellisten Daniel Friedrich Rammenstein, von Stuttgart, das Prioritäts-Erkenntniß gefällt.

Den 19. August wurde:

17. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Contradiktor in der Marquis von Montperrnyschen Partikular-Conkurssache Consulenten Fetzer in Stuttgart, Jaten, Anten, und der verwittweten Freifrau Philippine von Ellrichshausen zu Assumstadt, Oberamts Neckarsulm, Intin, Atin, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen einen Präklusio-Bescheid betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 23. August wurde:

18. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem vormaligen Königl. Oberst-Kammerherrn, Grafen von Jenisson-Wallworth, derzeit in Heidelberg, Bekl., Anten, und dem Silberarbeiter Christoph Heinrich Kohl, derzeit in Ludwigsburg, Kl., Aten, Ersatz von Baukosten betreffend, das unter dem 18. März d. J. gefällte bedingt reformatorische oberstrichterliche Erkennt-

niß unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen für purificirt erkannt;

19. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem Kaufmann Friedrich Braun zu Calw, Kl., Nachbekl., Anten, Wiederanten, und seiner Ehegattin Christiane, geb. Dörtenbach, so wie dem derselben beigegebenen Familien-Rathe, Bekl., Nachkläger, Aten, Wiederaten, Ansprüche aus dem schwiegervåterlichen Testamente in der Vor- und Ansprechung der weiblichen Freiheiten in der Nachklage betreffend, das unter dem 4. Juli 1821 eröffnete Erkenntniß der vorigen Instanz unter Vergleichung der Kosten aller Instanzen, theils bestätigt, theils abgeändert.

Den 26. August wurde:

20. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen dem Freiherrl. von Crailsheimschen Rentamte zu Hornberg, Oberamts Gerabronn, Kl., Aten, nun Anten, und der Gemeinde Gröningen, Oberamts Crailsheim, Bekl., Antin, nun Atin, Novalzehent-Recht betreffend, das unter dem 12. Oktober v. J. eröffnete Urtheil voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz bestätigt;

21. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Bäckermeister Jakob Autenrieth zu Ludwigsburg, Kl., Nachbekl., Anten, Wiederanten, und den in den Akten benannten Erben des Bäcker-Obermeisters Schönleber von da, Bekl., Nachkl., Aten, Wiederaten, Abrechnung, jetzt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz verworfen.

Den 30. August wurde:

22. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen der Witwe des Obristlieutenants von Baldinger daselbst, Bekl., Antin, und der Vormundschaft der Kinder des verstorbenen Stadtgerichts-Direktors von Seutter, Kl., Atin, Mitantin, die Ernährung und Erziehung der von Seutter'schen Kinder betreffend, die Berufung der Bekl. in einigen Punkten wegen Ungrunds der Beschwerden von Amts wegen verworfen, in Ansehung eines neuen Vorbringens aber die weitere Verhandlung angeordnet;

23. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen den Gemeinden Ober- und Unter-Oeschelbrunn, Bekl., Anten, Wiederanten, und der Gemeinde Bondorf, Kl., Atin, Wiederatin, sämtlich Oberamts Herrenberg,

Markungs = Streitigkeit betreffend, das unterm 11. April 1821 eröffnete Erkenntniß der vorigen Instanz unter Vergleichung der Kosten in sämtlichen Instanzen bestätigt;

24. in der Actionssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen der Ehefrau des Caspar Mauch zu Dunningen, Oberamts Rottweil, Bekl., Antin, Wiederantin, und der Ehefrau des Joseph Bantle zu Binsdorf, desselben Oberamts, Kl., Atin, Wiederatin, Ansprüche auf ein Masse-Capital betreffend, die eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amts wegen verworfen, und Antin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 15. August

1. Johannes Eger, Krämer von Ehningen, Oberamts Urach, Kläger, von Magdalene, geb. Hummel von da, Beklagten,
2. Rosine, geb. Martin, von Heilbronn, Klägerin, von Heinrich Daniel Schmükle, Färbermeister zu Backnang, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, je 1. und 2. unter Vergleichung der Kosten;
3. Anne Catharine, geb. Biklin, von Ebingen, Oberamts Balingen, Klägerin, von Johannes Haur, Bierbrauer von da, Beklagten, wegen vermutheten Ehebruchs, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

Den 22. August:

4. August Maier, Schreinermeister zu Calw, Kläger, von Caroline, geb. Märklin von da, Beklagten, wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten;
5. Johann Georg Dieterlen, von Dagersheim, Oberamts Böblingen, Kläger, von Justine, geb. Mitnacht von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

Sodann wurde:

6. die Ehe des Jakob Friedrich Liebhardt, Nadlermeisters zu Heidenheim, Klägers, und der Helene Babare, geb. Eberhard von da, Beklagten, wegen Betrugs, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten, als nichtig aufgehoben.

Den 29. August wurden geschieden:

7. Anne, geb. Siglin, von Unter-Ensingen, Oberamts Nürtingen, Klägerin, von Gottlieb Friedrich Gauß, kassirtem Förster von Mössingen, Oberamts Rottenburg, Beklagten, wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten;

8. Christian von Oettinger, vormaliger K. K. Oestreichischer Ober-Lieutenant zu Archshofen, Oberamts Mergentheim, Kläger, von Mathilde Auguste Friderike, geb. Kornbeck, von Hornberg im Großherzogthum Baden, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Nachtrag vom Monat Julius.

Am 2. Juli wurde:

in der Untersuchungssache gegen den Festungs-Sträfling Johannes Narr, von Thieringen, Oberamts Balingen, erkannt: daß derselbe wegen Entweichung von dem Strafplatze zu einer Züchtigung mit achtzig Stockstreichen und einem Zusatze von dreijähriger Festungs-Arbeit, auch zu Bezahlung seiner Beifahungs-Haft- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt seyn solle. Vermöge Entschließung des Königl. Ministerial-Raths vom 16. Juli ist jedoch dem Narr die gegen ihn erkannte körperliche Züchtigung erlassen, und die Verlängerung der Strafzeit auf ein Jahr herabgesetzt worden.

Am 1. August wurde:

1. gegen Sophie Schenk, von Scheppach, Oberamts Weinsberg, wegen mehrerer ausgezeichneter Diebstähle, welche den dritten Diebstahl derselben ausmachen, ferner wegen Unterschlagungen und anderer kleinerer Vergehen, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten eine zehenmonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung wenigstens aber auf fünf Monate erkannt.

Am 3. August wurden verurtheilt:

1. Johann Georg Stark, von Wurmberg, Oberamts Maulbronn, wegen durch Haus-

friedens-Bruch erschwerter thätlicher und wörtlicher Injurien gegen den ihm vorgesetzten Schultheißen und dessen Ehefrau, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, wegen Fälschung und fortgesetzter Unzucht, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und ⅛ der Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Festungsstrafe;

3. Joseph Beurer, von Eßlingen, wegen mehrmals versuchter Unzucht mit einem unmannbaren Mädchen, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu zwei und einhalbjähriger Zuchthausstrafe;

4. auf eine von dem Oberamtsgerichte Neckarsulm geführte Untersuchung:

a) Joseph Klozbücher, von Braselburg, Oberamts Neresheim, wegen wiederholten Conkubinats, wiederholten Vagirens und wegen Scortation zu viermonatlicher Festungsstrafe;

b) Friderike Kühlkopf, von Diegelsberg, Oberamts Göppingen, wegen gleicher Vergehen, auch wegen Brechung eines eidlichen Hand-Gelübdes zu viermonatlicher Zuchthausstrafe;

dabei wurden Jedem seine eigenen Arrest- und Azungs- auch je die Hälfte der Untersuchungs-Kosten zugeschieden.

Am 6. August wurde:

5. dem zu Brackenheim in Untersuchung gekommenen Johann Christoph Wolf, von Deizisau, Oberamts Eßlingen, wegen mehrerer im rechtlichen Sinne vierter Diebstähle, worunter ein großer und mehrere ausgezeichnete begriffen sind, sodann wegen Fälschung und Scortation eine achtzehenmonatliche Zuchthausstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von neun Monaten zuerkannt, auch ihm die Bezahlung seiner Arrest- und Azungs- so wie der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, und der Ersatz des Schadens auferlegt.

Am 13. August wurde:

6. der Schreiner-Geselle Gotthilf Fröschle, von Eßlingen, wegen im Affekt versuchter Tödtung und dadurch zugefügter lebensgefährlicher Verwundung des Fahnensattlers Weyhl daselbst, ferner wegen körperlicher Mißhandlung seines Vaters, und wegen Fälschung, neben Verurtheilung in seine Arrest-Azungs- und sämtliche Untersuchungs- so wie in die Kurkosten mit vierjähriger Zuchthausstrafe belegt.

Am 15. August wurde:

7. der Magdalene Eberle, von Flein, Oberamts Heilbronn, wegen wiederholter Scortation, und wegen Unterlassung der

Anzeige von ihrer Schwangerschaft, neben Zuscheidung der Untersuchungs-Kosten eine viermonatliche Zwangs-Arbeitshausstrafe zuerkannt.

An demselben Tage wurde:

8. gegen Dorothee Berrer, von Bothnang, Oberamts Stuttgart, wegen wiederholten Ehebruchs, neben Verfällung in die Untersuchungs-Kosten eine zwanzigwöchige Zuchthausstrafe ausgesprochen.

Am 17. August wurden verurtheilt:

9. der zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Friedrich Keller, von Klein-Ingersheim, Oberamts Besigheim, wegen dritten, überdies theils qualificirten, theils ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Ersatze des Schadens und der Kosten zu einjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf sechs Monate;

10. der zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Ernst Gotthilf Friedrich Hartmann, von Lehenweiler, Oberamts Böblingen, wegen wiederholten Diebstahls, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu siebenmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf drei Monate;

11. Jakob Klumpp, von Pleidelsheim, Oberamts Marbach, wegen wiederholten Diebstahls und wegen Vagirens, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu viermonatlicher Zwangs-Arbeitshaus-Strafe;

12. auf den Grund einer von dem Oberamtsgerichte Cannstadt vorgenommenen Untersuchung:

a) Johann Georg Ott, von Schllerbach, Oberamts Göppingen, wegen Verletzung eines eidlichen Angelöbnisses, fortgesetzten Conkubinats, muthwilligen Schuldenmachens und Vagirens, zu viermonatlicher Festungsstrafe;

b) Magdalene Schiller, von Rohracker, wegen gleicher Vergehen zu drei und einhalbmonatlicher Zuchthausstrafe; daneben wurde beiden der Ersatz des Schadens, so wie die Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und je der Hälfte der Untersuchungs-Kosten auferlegt.

Am 20. August wurden verurtheilt:

13. auf den Grund einer von dem Oberamtsgerichte Heilbronn geführten Untersuchung:

a) Christiane Fuchs, von Heilbronn, wegen einer vollbrachten und einer versuch-

-ten Erpressung, eines Ehebruchs-Versuchs, gewerbsmäßig verübter Unzucht und wegen Lügen vor Gericht, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe;

b) Christian Heimerdinger, von Heilbronn, wegen Theilnahme an einer vollbrachten und einer versuchten Erpressung, Aufnahme liederlicher Dirnen, und Begünstigung eines Fund-Diebstahls, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Festungsstrafe;

14. Georg Adam Spring, von Neuhütten, Oberamts Weinsberg, wegen fortgesetzter Mißhandlung seiner Eltern und körperlicher Verletzung seines Vaters, auch wiederholter Scortation, neben Bezahlung seiner Arrest- und Azungs- so wie der Untersuchungs- und Kurkosten zu vierjähriger Zuchthausstrafe;

15. Veronika Schwager, von Neresheim, wegen Entweichung aus einem Dienste und eines Hausdiebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu weiterer vierzehentägiger Zuchthausstrafe über die ihr unterm 20. Juli zuerkannte viermonatliche Zuchthausstrafe (Staats- und Regierungs-Blatt S. 578.)

16. Johann Friedrich Graf, von Unteraichen, Amts-Oberamts Stuttgart, wegen Ausstellung falscher Schuldscheine, und damit beabsichtigten großen Betrugs, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und $\frac{4}{10}$ der Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Festungsstrafe;

17. Johann Matthäus Knobel, von Kupferzell, Oberamts Oehringen, wegen mehrerer, zum Theil ausgezeichneter und dritter Diebstähle, wegen Unterschlagung und Führung eines falschen Zeugnisses, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten auch Ersatz des Schadens zu einjähriger Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf sechs Monate;

18. Christoph Knorr, von Sulzbach, Oberamts Weinsberg, wegen Fälschung und Pflegschafts-Kassen-Rests, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung von $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten zu einer weiteren dreimonatlichen Zuchthausstrafe über die ihm unterm 9. Juli zuerkannte drei und einhalbmonatliche Zuchthausstrafe (Staats- und Regierungs-Blatt S. 576); auch wurde er zu einer ferne-

ren öffentlichen Rechnungsführung für unfähig erklärt;

Am 21. August wurde:

19. dem Michael Mezger, von Hölzern, Oberamts Weinsberg, wegen Betrugs, neben Bezahlung von ⅓ der Untersuchungs-Kosten ein Zusatz von zwei Monaten zu der unterm 20. December 1821 (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1822 S. 56) wegen Kassenrests gegen ihn ausgesprochenen zweijährigen Zuchthausstrafe zuerkannt.

Am 23. August wurde:

20. gegen Friedrich Trautwein, von Besigheim, wegen wiederholten Bettelns und Vagirens, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten, eine viermonatliche Festungsstrafe und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf zwei Monate erkannt.

Am 27. August wurden verurtheilt:

21. auf den Grund einer von dem Oberamtsgerichte Brackenheim geführten Untersuchung:

a) der angeblich heimatlose Jude Löw Herrmann, wegen eines großen Betrugs, wegen fortgesetzter Landstreicherei und frecher Lügen vor Gericht, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe mit Abschied;

b) der angeblich heimatlose Jude Mayer Abraham, wegen Theilnahme an dem Betrug des Löw Herrmann, wegen fortgesetzter Landstreicherei und frecher Lügen vor Gericht, neben Bezahlung seiner Arrest- und Azungs- so wie der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe mit Abschied.

Auch wurde bestimmt, daß diese beiden Juden nach erstandener Strafe aus dem Königreiche unter Straf-Androhung auf den Fall des Wiedereintritts ausgewiesen werden sollen.

Am 28. August wurde:

22. a) dem Jakob Beck, von Geisingen, Oberamts Ludwigsburg, und

b) dem Andreas Mannsperger von da, wegen verläumderischer Denunciation ein Zusatz zu den am 17. Juni d. J. gegen sie ausgesprochenen Zuchthausstrafen (Staats- und Regierungs-Blatt S. 505—506) dem ersteren von einem Monat, dem letztern von vierzehen Tagen, zuerkannt.

Am 29. August wurden verurtheilt:

23. auf den Grund einer von dem Oberamtsgerichte Eßlingen geführten Untersuchung:

a) Tobias Schaz, von Betznau, Oberamts Tettnang, wegen gewaltsamen, in verabredeter Verbindung mit Anderen vollbrachten Ausbruchs aus dem Zuchthause zu Markgröningen, und wegen mehrerer ausgezeichneter und wiederholter Diebstähle, neben dem Ersatze des Schadens, unter solidarischer Verbindlichkeit mit seinen Genossen, so wie neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu fünfzehenmonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm, und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf sieben Monate;

b) Johann Christoph Schumacher, von Ober-Eßlingen, Oberamts Eßlingen, wegen gewaltsamen, in verabredeter Verbindung mit Anderen vollbrachten Ausbruchs aus dem Zuchthause zu Markgröningen, und wegen mehrerer ausgezeichneter Diebstähle, welche den dritten Diebstahl desselben ausmachen, neben dem Ersatze des Schadens, unter solidarischer Verbindlichkeit mit seinen Genossen, so wie neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Zuchthausstrafe mit Willkomm und Abschied und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf sechs Monate;

24. Friedrich Steigmann, von Scheppach, Oberamts Weinsberg, wegen mehrerer ausgezeichneter Diebstähle, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe.

Am 31. August wurde:

25. David Schwab, von Stuttgart, wegen lebensgefährlicher Widersetzlichkeit gegen einen Polizei-Soldaten, gefährlicher Drohungen gegen seine Ehefrau und wegen Eigenthums-Beschädigung, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung sämtlicher Kosten mit einjähriger Festungsstrafe belegt.

2.) Civil-Senat.

1. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Wegmeister Pfisterer zu Stuttgart und Consorten, Bekl., Anten, und Jakob Bareis, von Neufürstenhütten, Oberamts Backnang, Kl., Aten, Abrechnung aus einem Straßen-Bau-Akkord betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 12. Juli, insinuirt den 1. August, der Kl., At, mit seinen Ansprüchen abgewiesen, und auf Vergleichung der Prozeß-Kosten bis zu Eröffnung des Urtheils vom 30. September 1818 erkannt, wogegen der Kl., At, den Bekl., Anten, die ihnen seit Eröffnung dieses Urtheils verursachten Kosten zu erstatten verbunden seyn solle.

2. In der Appellationssache des Jakob Friedrich Kronmüller zu Verrenberg, Oberamts Oehringen, gegen das von dem Oberamtsgerichte Weinsberg in der Gantsache des Weingärtners Johann Georg Hamm zu Scheppach gefällte Lokations-Urtheil wurde vermöge Erkenntnisses vom 10. und ins. 29. Juli die Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung des Aten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt.

3. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Kaufmann Uhl daselbst und anderen Gläubigern der Kaufmann Enslin'schen Wittwe von da, Lnten, Aten, und dem Banquier Süskind zu Augsburg, Laten, Aten, Lokation einer Bürgschafts-Forderung in dem Gante der Wittwe Enslin betreffend, ist vermöge Beschlusses vom 9. ins. 31. Juli der Mit-Lnt, At mit seinem verspäteten Beweis ausgeschlossen und erkannt worden, daß es bei dem Inhalt des in dieser Sache unterm $\frac{4}{11}$. September 1820 gefällten Erkenntnisses sein unbedingtes Bewenden habe.

4. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Eßlingen zwischen dem gewesenen Schultheißen Michael Barth in Zell, Bekl., Anten, und Lorenz Raile, von Altbach, Kl., Aten, subsidiarische Klage betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 26. Juni, ins. 12. Juli, die Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und der Ant zu Bezahlung der Prozeß-Kosten verurtheilt.

5. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Vaihingen zwischen dem Schultheißen Waser und Cons. von Roß-

wag, Bekl., Anten, und der Stiftungs-Verwaltung Vaihingen, Namens der Armen-Kastenpflege zu Roßwag und Illingen, Kl., Aten, Schadens-Ersatz-Ansprüche wegen unrichtiger Pfandbestellung betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 24. April, insf. den 24. Juli, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde nicht angenommen, und die Anten in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

6. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Ludwigsburg zwischen Bernhard Wild zu Markgröningen, Bekl., Anten, und Gottfried Würch, Stifts-Werkmeister daselbst, Kl., Aten, einen Hausverkauf betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 24. Juli, publ. den 4. August, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz verworfen.

7. In der Rechtssache zwischen der Stadt Ludwigsburg, Kl., und der Holz-Verwaltung zu Bissingen, Bekl., Holz-Abgabe betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 30. Juli, publ. 6. August, erkannt: daß Kl. mit ihrer Klage als unstatthaft abzuweisen sey, und jede Partie die von ihr aufgewendeten Prozeß-Kosten ohne Ersatz zu tragen habe.

8. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Neckarsulm zwischen dem Sonnenwirth Christian Meißner in Jagsthausen, Bekl., Anten, und der Ehefrau des Georg Marx Wollpert, Marie Agnes, geborne Reichert, vom Spitzenhof, Oberamts Künzelsau, cum curatore, Klägerin, Atin, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, wurde unterm 19. Juli, insf. 9. August, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und Beklagter, At, zu Bezahlung der Prozeß-Kosten dieser Instanz verurtheilt.

9. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Marbach zwischen Heinrike Alt Jakob Schilpps Wittwe, von Altlautern, Oberamts Weinsberg, Kl., Antin, und Jakob Schilpp und Michael Schöneck in Stoksberg, Oberamts Marbach, Bekl., Aten, Forderung für rückständigen Ausding betreffend, wurde unterm 5. Juli, insf. den 20. und 19. Juli, erkannt: daß die Berufung beziehungsweise theils wegen Mangels an der appellabeln Summe, theils wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift nicht anzunehmen, und Kl., Antin, unter Verurtheilung in die Kosten dieser Instanz damit abzuweisen sey.

10. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Heilbronn zwischen Heinrich Schober, Kutscher daselbst, Bekl., Anten, und Wiederanten, und Michael Kallenberger, auch Kutscher daselbst, jezt Florian Luz allda, als Rechts-Nachfolger desselben, Kl., Aten, Wiederaten, Bau-Streitigkeiten betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 31. Juli, ins. 10. August, das unterrichterliche Erkenntniß vom 25. September 1820 bestätigt, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

11. und 12. In zwei Appellationssachen von dem Oberamtsgerichte Marbach zwischen dem Gemeinde-Rath zu Klein-Aspach, Bekl., Anten, und dem Werkmeister Jakob Hiller zu Ludwigsburg, Kl., Aten, Subsidiar-Klagen betreffend, wurden vermöge Beschlusses vom 5. Juli, eröffnet den 19. Juli und 1. August, die Berufungen wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschriften für verlassen erklärt, und der Antische Theil in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

13. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Weinsberg zwischen dem Soldaten Christian Lenz, von Waldbach, cum curatore, Bekl., Anten, und Elisabethe Knapp, von Unter-Hambach, cum curatore, Kl., Atin, Kindes-Ernährung und Privat-Genugthuung wegen unehelicher Schwängerung betreffend, wurde die Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift durch Erkenntniß vom 17. Juli, publ. den 2. und 8. August, unter Verurtheilung des Aten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt.

14. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Neckarsulm zwischen Hieronymus Spröhnle, von Gundelsheim, Kl., Anten, und Sebastian Diemert allda als Pfleger des Spröhnle'schen Kindes zweiter Ehe, Josephe Crescenzie, Bekl., Aten, Anrufung der weiblichen Freiheiten in dem Gante des Klägers betreffend, wurde die eingelegte Berufung unter Verwerfung des von dem Aten eingereichten Restitutions-Gesuchs gegen das Versäumniß der Nothfrist zu Einlegung der Appellations-Akten vermöge Erkenntnisses vom 3. Juli, publ. 27. Juli 9. August, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz abgewiesen.

15. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Brackenheim zwischen dem Stadtrath Strobel daselbst, Bekl., Aten, und der Ehefrau des Küfers Remele ebendaselbst, unter Beistand ihres Kriegsvogts, des Schreiners Eckert, Kl., Atin, Rechnungs-Ablegung und Herausgabe

zu viel berechneter Ausgaben betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 5. publ. 30. Juli die Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung des Nten in die Kosten dieser Instanz von Amts wegen für verlassen erklärt.

16—23. In der Rechtssache nachbenannter Personen zu Stuttgart, Kl., nämlich
a) des Hof-Schreiners Schweikle,
b) der Hof-Schreiner Schweikle'schen Erben,
c) des Hof-Schmids Schäuffele,
d) des Hof-Wagners Herrmann,
e) des Hof-Werkmeisters Keßler,
f) des Hof-Sattlers Fröhlich,
g) des Kaufmanns Föhr, und
h) der Georg Fried. Landauer'schen Söhne,
gegen die Königl. Ausstands-Commission, Bekl., Vorzugszinsen-Forderung betreffend, wurden die Kläger durch Erkenntnisse vom 11. Juni, eröffnet den 8. und 9. August, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten mit ihrer Klage abgewiesen.

24. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Brackenheim zwischen dem Hof-Medikus Dr. Müller zu Calw, Nten, Anten, und der Ehefrau, so wie den Klägern des vormaligen Stadtboten Seiz zu Güglingen, Mit-Nten, Aten, Vorzugsrecht im Seiz'schen Gante betreffend, wurde die gegen das am 15. Mai 1813, eröffnete Lokations-Urtheil eingelegte Berufung durch Erkenntniß vom 7. ins. 17. August wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, und Nt in die Prozeß-Kosten dieser Instanz verurtheilt.

25. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Marbach zwischen Jakob Heussermann, von Wolfsölden, Bekl., Anten, und Catharine Heussermann von da, cum curatore, Kl., Atin, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, wurde unterm 9., ins. 14. August, theils nicht-devolutorisch, theils confirmatorisch erkannt, und der Nt in die Prozeß-Kosten dieser Instanz verurtheilt.

26. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Silber-Arbeiter August Hoffmann daselbst, Nten, Nten, und der Königl. Hofbank, dem Glasermeister Reinmann, als Pfleger seiner Schwester Sophie Friderike, ebendaselbst, und dem Seifensieder Johann Georg Kaufmann zu Ulm, Mit-Nten, Aten, Liedlohns-Vorzugsrecht im Gante des Silber-Arbeiters Hirschvogel zu Stuttgart betreffend, wurde unterm 23. Juli, ins. 15. August, unter Verwerfung des Antischen Restitutions-Gesuchs und der Nichtigkeits-Beschwerde, und

unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz nicht-devolutorisch erkannt.

27. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Heilbronn zwischen Carl Fischer zu Groß-Gartach, Kl., Nten, Mit-Aten, und Christian Daniel daselbst, Beklagten, Aten, Mit-Anten, Forderung aus einer Losung betreffend, wurde das unterm 24. Juli 1821 eröffnete Urtheil erster Instanz durch Erkenntniß vom 9., ins. 16. und 17. August, bestätigt, und Kl., Ant in die Kosten verurtheilt.

28. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Heilbronn zwischen dem Wundarzt Christian Daniel zu Groß-Gartach, Bekl., Anten, und Aten, und Carl Fischer daselbst, Kl., Aten, und Mit-Anten, Schulden-Losung betreffend, wurde die Appellation durch Erkenntniß vom 10. Mai und 9. August, ins. den 16. und 17. August, unter Verurtheilung des Bekl., Anten in die Kosten, theils wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, theils wegen Mangels an der appellabeln Summe nicht angenommen.

29. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Weinsberg zwischen dem Revierförster Christoph Friedrich Gauß zu Lichtenstern, Bekl., Anten, und Caroline Ohnmals, von Hochberg, Oberamts Waiblingen, cum curatore, Kl., Atin, Schuldforderung betreffend, wurde das Urtheil voriger Instanz durch Erkenntniß vom 2., ins. 11. August, unter Verurtheilung des Nten in die Kosten bestätigt.

30. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Oberamtsgerichts-Beisitzer Ziegler und dem Feldmesser und Chirurgen Denzel zu Böblingen, Kl., Anten, und der Wittwe des Kameral-Verwalters Bloß zu Ehingen, geb. Graf, Bekl., Atin, Ansprüche an die Verlassenschaft des Ehemanns der letztern betreffend, wurde am 24. April, ins. den 6. Juli, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten nicht-devolutorisch erkannt.

31. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Maulbronn zwischen Andreas Schöpf, von Dürrmenz, Kl., Anten, und der Amtmännin Fischer zu Meimsheim, Bekl., Aten, Evictions-Leistung aus einem Kauf, jetzt die in erster Instanz verworfene Nichtigkeits-Klage und das dort abgewiesene Restitutions-Gesuch betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 26. Juli, ins. den 14. August, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter

Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz nicht angenommen.

32. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Besigheim zwischen Christoph Kirn, Ziegler zu Markgröningen, Enten, in dem Conkurse des Müllers Christian Schlecht zu Erligheim, Anten, und dem genannten Christian Schlecht, Liquidaten, und dessen Ehefrau, Mit-Liquidantin, beide Aten, den an die Aten verlangten Offenbarungs-Eid und die Zulassung der Atischen Ehefrau zum Genusse der weiblichen Freiheiten betreffend, ist mittelst Erkenntnisses vom 4. Juni, eröffnet den 23. August, in Ansehung des ersteren Gegenstandes abändernd erkannt, die Entscheidung über den zweiten Gegenstand aber auf den Erfolg eines in erster Instanz rechtskräftig erkannten besonderen Verfahrens ausgesetzt worden.

33. In der Debitsache der Charlotte von Reischach zu Nußdorf, Oberamts Vaihingen, ist das am 9. April gefällte Erstigkeits-Urtheil vi commissionis durch die betreffenden Oberamtsgerichte den 12. und 22. Junі und den 3. Juli eröffnet worden.

34. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Stadtrath Ritter als Vormund der Kupferschmid Wagner'schen Kinder zweiter Ehe daselbst, Kl., Anten, beziehungsweise Aten, und den Erben des Stifts-Werkmeisters Holderer ebendaselbst, Bekl., Aten, beziehungsweise Anten, Ansprüche aus einer Pflegschaftsführung betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 30. Juli, eröffnet den 6. August, das Urtheil erster Instanz vom 18. September 1820 dahin abgeändert: daß Kl., Ant, beziehungsweise At, mit seiner Entschädigungs-Forderung als unstatthaft abzuweisen und derselbe die Kosten der ersten und zweiten Instanz zu erstatten schuldig sey.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Den 1. August wurde:

1. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Reutlingen geführten Untersuchung der Schultheiß und Pferchmeister Friedrich Tröster, von Klein-Engstingen, wegen geführter Nebenrechnungen, in dieser Beziehung verübter mehrfacher Fälschungen und Verleitung seiner Untergebenen zu falschen Beurkundungen von seinen bisher bekleideten Aemtern entsetzt, zu

Versehung einer öffentlichen Stelle für unfähig erklärt, und zu einer vierzehentägigen Gefängnißstrafe, so wie zum Ersatz des verursachten Schadens und eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Den 2. August ist:

2. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Calw in Untersuchung gekommenen Buchdruckergesellen Franz Paul Baumeister, von Schrezheim, Baiern'schen Landgerichts Dillingen, wegen Ehebruchs und mehrerer kleiner Hausdiebstähle, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und der Hälfte der aufgelaufenen Untersuchungs-Kosten, eine seiner körperlichen Beschaffenheit angemessene viermonatliche Festungs-Arbeitsstrafe erkannt worden.

Den 5. August wurden verurtheilt:

3. Georg Adam Finkbeiner, von Göttelfingen, Oberamts Freudenstadt, welcher bei dem Oberamtsgerichte Calw in Untersuchung kam, wegen großen und ausgezeichneten Diebstahls und wegen einer weiteren zwar kleinen aber ausgezeichneten Entwendung, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens, soweit dieser nicht bereits geleistet worden ist, seiner Haft-Atzungs- und der sämtlichen Untersuchungs-Kosten, zu einer fünfmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe; und

4. der bei dem Oberamtsgerichte Calw in Untersuchung gekommene Johann Georg Kirn, von Walddorf, Oberamts Nagold, wegen dritten Diebstahls und Bettelns, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens, soweit solcher nicht bereits geleistet worden, so wie zu Bezahlung seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe in Markgröningen, nebst einem Willkomm von 25 Streichen, und zu nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von drei Monaten.

Den 9. August ist:

5. Matthäus Schuh, von Gönningen, Oberamts Tübingen, wegen wiederholten Vagirens und Angabe eines falschen Namens und Wohnorts vor der Obrigkeit, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz seiner Haft- und der Untersuchungs-Kosten, zu einer viermonatlichen seinen körperlichen Umständen angemessenen Zuchthausstrafe in Markgröningen, und zu nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf die Dauer von vier Monaten mit der weiteren Bestimmung

verurtheilt worden, daß derselbe nach seiner Entlassung unter genaue ortspolizeiliche Aufsicht gestellt werden soll.

Den 12. August wurde:

6. gegen Sebastian Luz, von Ofterdingen, Oberamts Rottenburg, wegen dritten, jedoch kleinen, einfachen und ersetzten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und der sämtlichen Untersuchungs-Kosten, eine seiner körperlichen Beschaffenheit angemessene sechsmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe und nachherige wenigstens dreimonatliche Einschließung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Rottenburg erkannt.

Den 16. August sind verurtheilt worden:

7. der bei dem Oberamtsgerichte Spaichingen in Untersuchung gekommene Johannes Hild, von Villmar bei Limburg im Nassau'schen, wegen ehebrecherischen Conkubinats, entfernten Versuchs einer Bigamie, so wie wegen Führung falscher Urkunden und Angabe falscher persönlicher Verhältnisse vor der Obrigkeit, auch wegen polizeiwidrigen Umherziehens, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu einer zehenmonatlichen Zuchthausstrafe in Markgröningen, mit der weitern Bestimmung, daß derselbe nach erstandener Strafe aus dem Königreich ausgewiesen werden soll; und

8. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte in Tübingen geführten Untersuchung:

a) Conrad Bek, von Dettingen, Oberamts Urach, wegen eines zwar kleinen und ersetzten, jedoch unter erschwerenden Umständen und in Genossenschaft verübten, wiederholten Diebstahls, sodann wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen die ihm von dem Schultheißenamt in Ofterdingen beigegebenen zwei Begleiter und schwerer Verwundung des Einen derselben, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und sämtlicher Kurkosten, so wie der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu einer neunmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, und

b) Johann Georg Keinath, von Dettingen, wegen des in Genossenschaft mit Conrad Bek verübten, ebenfalls wiederholten Diebstahls, so wie wegen eines weiteren kleinen und ersetzten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und der andern Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu einer fünfmonatlichen Zuchthausstrafe in Markgröningen.

Den 26. August wurde:

9. die bei dem Oberamtsgerichte Nagold

in Untersuchung gekommene Anne Marie Werner, von Bondorf, Oberamts Herrenberg, wegen wiederholten Diebstahls und Diebstahls-Versuchs, neben den ihr früher zuerkannten zum größten Theil noch nicht erstandenen Zuchthausstrafen, zu einer weiteren achtmonatlichen Zuchthausstrafe in Ludwigsburg und mit Einrechnung der ihr schon früher zuerkannten Reklusionen zu nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf die Dauer von einem Jahr, so wie zum Ersatz ihrer Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt, und

10. dem Michael Belder, von Rohren, Oberamts Herrenberg, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen die Vollziehung der wider ihn vor dem Gemeinderath zu Rohren aus Auftrag des Oberamtsgerichts Herrenberg angeordneten Einsperrung, so wie wegen grober Injurien gegen seinen Schultheißen und Gemeinderath, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Arrest- und der Untersuchungs-Kosten und zum Ersatz des gestifteten Schadens, eine drei und einhalbmonatliche seiner Körper-Beschaffenheit angemessene Festungs-Arbeitsstrafe zuerkant.

Endlich ist den 30. August:

11. gegen Johannes Riedlinger, von Thumlingen, Oberamts Freudenstadt, wegen dritten Diebstahls, so wie wegen Funddiebstahls und Lügens vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten eine einjährige Zuchthausstrafe in Markgröningen nebst Willkomm, und nachherige Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten, ausgesprochen worden.

2.) Civil-Senat.

Den 6. August wurde:

1. in der Nichtigkeits-Klagsache von dem Oberamtsgerichte zu Reutlingen zwischen der Wittwe des Strumpfwebers Johannes Kober, von Tübingen, unter Beistand ihres gerichtlich verpflichteten Kriegsvogts, Kl., Qnlin, und den Erben des Sonnenwirths Johann Georg Renz, von Gomaringen, Bekl., Qaten, eine Bürgschafts-Forderung betreffend, das von dem gedachten Oberamtsgerichte unter dem 16. September 1821 eröffnete Erkenntniß als

nichtig aufgehoben, die Sache selbst aber zu nochmaliger ordnungsmäßiger Verhandlung und Entscheidung an jenes Oberamtsgericht zurückgewiesen, unter Verurtheilung der Aaten in die Kosten dieser Instanz.

An demselben Tage sind:

2. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Rottweil zwischen Joseph Anton Maier von da, Kl., Nten, und seinen Kindern und Tochtermännern daselbst, Bekl., Aten, die Vindikation der Realitäten und Mobiliarschaft betreffend, und

3. in der Appellationssache von demselben Oberamtsgerichte zwischen Johannes Raible, von Hausen ob Rottweil, Bekl., Nachkl., Anten, und Sebastian Dreher, von Gölsdorf, im Namen seiner Ehefrau, und Consorten, Kl., Nachbekl., Aten, Erbschafts-Ansprüche in der Vor- und eine Gleichstellung in der Nachklage betreffend, die ergriffenen Berufungen wegen Versäumung der neunzigtägigen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift unter Verurtheilung der Anten in die Kosten zweiter Instanz für verlassen erklärt.

Den 7. August wurde:

4. der von den Gemeinde-Räthen Auer und Gänßle, von Metzingen, ergriffene Rekurs gegen die ihnen aus Veranlassung der Fahrniß-Versteigerung in der Gantsache des Post-Verwalters Schöll daselbst von dem Oberamtsgerichte zu Urach angesetzten Geldstrafen als unbegründet verworfen.

Den 13. August ist:

5. in der Rechtssache erster Instanz zwischen den Widdumguts-Besitzern Jakob Breuning und Consorten, von Thailfingen, Oberamts Herrenberg, Kl., und der Königl. Hof-Domänen-Kammer, Bekl., Erblehengutsrechte betreffend, für die Kläger unter Verurtheilung der beklagten Stelle in die Kosten dieses Rechtsstreits entschieden worden.

Den 14. August wurde:

6. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Rottweil zwischen Matthäus Mauch, von Dunningen, Kl., Anten, und Georg Matthias Rapp von da, Bekl., Aten, eine Abrechnungsstreitigkeit betreffend, die gegen das unterrichterliche Erkenntniß ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, von Amts wegen verworfen.

An demselben Tage ist:

7. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Rottweil zwischen Matthäus Gaißle, von Villingendorf, Kl., Anten,

und dessen Ehefrau, Elisabeth, unter Beistand ihres gerichtlich verpflichteten Geschlechts-Vormunds, Thomas Müller, Intervenientin, an einem, und Ignaz Flaig daselbst, Bekl., Aten, am andern Theil, die Erfüllung eines Wirthschafts-Verkaufs und Kauf-Vertrags betreffend, zuvörderst die Intervention der Ehefrau des Anten von diesem Appellations-Streit als unstatthaft hinweggewiesen, und im übrigen das unterm 21. März 1821 eröffnete Erkenntniß erster Instanz, unter Verurtheilung des Anten und der Intervenientin in die Kosten zweiter Instanz, bestätigt worden.

Den 21. August wurden:

8. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Rottweil zwischen dem gewesenen Schultheißen Dominikus Faulhaber und Consorten, von Dietingen, Bekl., Anten, und den Kindern des Dominikus Beck daselbst, Kl., Aten, Entschädigung wegen Verpfändung von Gütern betreffend, und

9. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Urach zwischen der Stiftungspflege in Laichingen, Lntin, Antin, und Johannes Lude, von Zainingen, als Güterpfleger der Gantmasse des Johannes Kleebauer von da, Laten, Aten, Vorzug im Gant betreffend,

die ergriffenen Berufungen wegen unterlassener Einreichung der Beschwerdenschrift binnen der neunzigtägigen Nothfrist für verlassen erklärt, und die Anten in die Kosten der zweiten Instanz verurtheilt.

Den 27. August ist:

10. der von Johannes Rath, von Dettingen, gegen das von dem Oberamtsgerichte Urach unterm 22. v. M. wider ihn ausgesprochene Gant-Erkenntniß ergriffene Rekurs verworfen worden.

An demselben Tage wurden:

11. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem vormaligen Freiherrlich von Tessin'schen Rentbeamten zu Kilchberg, Christian Friedrich Rümelin, jetzt dessen Erben, Kl., Liquidanten, und den Freiherren Wilhelm, Ferdinand und Benjamin von Tessin zu Kilchberg, Bekl., Liquidaten, Dienst-Entlassung, jetzt Liquidation von rückständigem Dienst-Einkommen betreffend, die Beklagten unter Wegweisung mit ihren als Compensations-Gegenständen vorgebrachten Gegenforderungen zu Bezahlung des rückständigen Dienst-Einkommens von 977 fl. 52 kr. nebst Verzugszinsen verurtheilt, die Kosten dieses Rechtsstreits jedoch verglichen.

Den 28. August ist:

12. in der Rechtssache erster Instanz zwischen der Gemeinde Gomaringen und

Hinterweiler, Kl., und der Königl. Finanz-Kammer für den Schwarzwald-Kreis zu Reutlingen, Bekl., die Zurückforderung einer ohne Verbindlichkeit bezahlten Steuer, auch Verzugszinsen und Exekutions-Kosten betreffend, die beklagte Stelle von der gegen sie erhobenen Klage entbunden, und die Klägerin in die Kosten dieses Rechtsstreits verurtheilt worden.

Den 30. August wurde:

13. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Sulz zwischen Dominikus Niggel, von Binsdorf, Kl., Anten, und der Wittwe des Ochsenwirths Joseph Stählen daselbst, cum curatore, Bekl., Atin, Eigenthums-Ansprüche an ein Stück Gut betreffend, das den 14. Mai 1821 eröffnete Urtheil erster Instanz theils bestätigt, theils als nichtig aufgehoben, und in letzterer Beziehung die Sache zur Verhandlung an das Oberamtsgericht Sulz zurückgewiesen, die Kosten der zweiten Instanz aber unter den Partheieen verglichen.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 1. August wurde:

1. auf den Grund einer von dem Oberamtsgerichte Hall geführten Untersuchung, Valentin Eyberger, von Schleifhäusle, Oberamts Ellwangen, wegen verübter, in gedoppelter Hinsicht ausgezeichneter Diebstähle, welche zugleich im rechtlichen Sinn sein drittes Diebstahls-Verbrechen constituiren, zu siebenmonatlicher Festungs-Arbeit, und nachheriger dreimonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause, verurtheilt;
2. auf den Grund einer von dem Oberamtsgerichte Oehringen geführten Untersuchung, Johann Christoph Rück, von Niedernhall, Oberamts Oehringen, wegen wiederholten Conkubinats, wegen Bruchs eines eidlichen Versprechens und wegen Vagirens mit viermonatlicher Festungsstrafe belegt.

Den 3. August wurde:

3. auf die von dem Oberamtsgerichte Neresheim geführte Untersuchung, der Maurersgeselle Johann Bieringer, von Flochberg, wegen verübter Körper-Verletzung, neben Bezahlung sämtlicher Kosten, zu viermonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Den 6. August wurde:

4. in der vor dem Oberamtsgerichte Schorn-

dorf verhandelten Untersuchung gegen Johannes Haug, von Weiler, Oberamts Schorndorf, wegen im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, ferner wegen wiederholten Vagirens und Injurien gegen die Untersuchungs-Behörde, so wie wegen grober Lügen vor Gericht, eine achtzehenmonatliche Zuchthausstrafe in Gotteszell, mit Willkomm und nachherige neunmonatliche Zwangs-Arbeitshausstrafe in Ellwangen ausgesprochen;

5. auf den Grund einer vor dem Oberamt Gerabronn verhandelten Untersuchung, Magdalene Barbara Gebhard, von Engelhardshausen, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns zu fünfmonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe in Ellwangen verurtheilt.

Den 8. August wurde:

6. Johann Michael Melder, von Wallhausen, auf den Grund einer vor dem Oberamtsgerichte Gerabronn geführten Untersuchung, wegen eines in hohem Grade von Betrunkenheit verübten Raubs und eines einfachen kleinen ersten Diebstahls mit einer einjährigen Festungsstrafe belegt.

Den 13. August wurde:

7. in der von dem Oberamtsgerichte Gmünd geführten Untersuchung, Clemens Doll in Leinzell, wegen eines im Jahr 1816 complottmäßig verübten Felddiebstahls, so wie wegen grober thätlicher Widersetzlichkeit gegen den obrigkeitlich aufgestellten Feldhirten zu einer fünfmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt;

8. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Gmünd gepflogenen Untersuchung gegen den Schultheißen Michael Funk, von Leinzell, wegen vorsätzlich unterlassener Anzeige von Verbrechen, die Cassation von seinem bekleideten Amte und eine vierzehentägige Gefängnißstrafe ausgesprochen.

Den 17. August wurde:

9. in der vor dem Oberamtsgerichte Schorndorf verhandelten Untersuchungssache gegen Christoph Strodtbek, von Rudersberg, wegen verübten vierten Diebstahls, so wie wegen Conkubinats und eines Holz-Excesses eine achtzehenmonatliche Zuchthausstrafe und neunmonatliche Reklusion erkannt.

An demselben Tage wurde:

10. in der vor dem Oberamtsgerichte Mergentheim verhandelten Untersuchung, der Unteracciser Caspar Kohlschreiber, von Apfelbach, wegen Begünstigung einer Accise-Defraudation mittelst Fälschung seines Journals unter Berücksichtigung der vorliegenden Milderungsgründe von seinem Amte kassirt, zu Bekleidung

einer öffentlichen Stelle für unfähig erklärt, und zu vierwöchiger Gefängnißstrafe verurtheilt;

11. der bei dem Oberamtsgerichte Aalen in Untersuchung gekommene Schultheiß Kuhn in Schechingen, wegen Ausstellung eines falschen Zeugnisses, der von ihm bekleideten Stellen entsetzt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und mit sechswöchiger Festungsstrafe belegt.

Den 20. August wurde:

12. in der von dem Oberamtsgerichte Gmünd geführten Untersuchung, der Korbmacher Xaver Klaus, von Winzingen, Oberamts Gmünd, wegen wiederholten Vagirens, neben einer Züchtigung von fünfzehen Stockstreichen zu einer viermonatlichen Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

13. die bei dem Oberamtsgerichte Heidenheim in Untersuchung gestandene Anne Catharine Illenberger, von Nattheim, Oberamts Heidenheim, wegen unter mildernden Umständen verübter Blutschande zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe in Markgröningen verurtheilt;

14. auf den Grund einer von dem Oberamtsgerichte Welzheim geführten Untersuchung, Michael Schleicher, von Wäschenbeuren, wegen wiederholter öffentlicher Injurien, Calumnie und Unbotmäßigkeit gegen seine Vorgesetzten, so wie wegen wiederholten Vagirens zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger viermonatlicher Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

Den 22. August wurde:

15. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Mergentheim in Verhaft und Untersuchung gekommenen Leonhard Bach, von Waldmannshofen, wegen im rechtlichen Sinn vierten Diebstahls, eine einjährige Festungsstrafe und einjährige Reklusion erkannt.

Unterm 27. August ist:

16. der bei dem Oberamtsgerichte Oehringen in Verhaft und Untersuchung gekommene Georg Christian Bierer, Musik-Lehrling von Neuenstein, wegen zweier kleiner einfachen und eines kleinen ausgezeichneten Diebstahls, so wie wegen Bettelns und Vagirens und frecher Lügen vor Gericht, zu fünf und zwanzig Stockstreichen, viermonatlicher Festungsstrafe und zweimonatlicher Reklusion verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde:

17. in der von dem Oberamtsgerichte Ludwigsburg verhandelten Untersuchungssache gegen die Anne Marie Geiger, von

Untergröningen, Oberamts Gaildorf, wegen Bruchs des Handgelübdes eine zehentägige Zuchthausstrafe, als Zusatz zu der unterm 20. November v. J. gegen sie erkannten sechsmonatlichen, und unterm 27. Juli d. J. ausgesprochenen zweimonatlichen Zuchthausstrafe erkannt.

Den 31. August wurde:

18. in der vor dem Oberamtsgerichte Heidenheim verhandelten Untersuchung gegen Johann Georg Kräher, von Burgberg, wegen verübten im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, so wie wegen Bettelns und grober Lügen vor Gericht, eine einjährige Festungs-Arbeitsstrafe, und nachherige sechsmonatliche Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus ausgesprochen.

Erkenntniß in Revisions-Fällen.

Den 13. August wurde:

19. in der von Amts wegen zur Revision vorgelegten, vor dem Oberamtsgerichte Heidenheim verhandelten Untersuchung gegen den verheiratheten Matthias Ilsenberger, von Nattheim, Oberamts Heidenheim, erkannt, daß derselbe wegen fortgesetzter, unter erschwerenden Umständen verübten blutschänderischen und ehebrecherischen Unzucht mit seiner leiblichen unverehlichten Tochter, Anne Catharine, mit achtjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell belegt werden soll.

2.) Civil-Senat.

Den 3. August wurde:

1. Xaver Graule, von Pfahlheim, Bekl., Ant, mit seinem Restitutions-Gesuch gegen das desertorische Erkenntniß vom 10. September 1821 in seinem Rechtsstreite gegen Melchior Osterrieder als Güterpfleger der Nikolaus Schellmann'schen Gantmasse, Kl., Aten, von da, eine Mandats-Klage betreffend, abgewiesen.

Den 7. August wurde:

2. in der Rechtssache des Johann Phillipp Stetter zu Haltenbergstetten, Bekl., Anten, gegen Jakob Friedrich Meister allda, Kl., Aten, eine Servitut betreffend, auf Beweis erkannt.

Unterm 12. 13. 14. und 16. August wurde:

3. in der Debitsache des verstorbenen Königl.

Baierischen General-Majors, Freiherrn von Bubenhofen, Grundherrn zu Winzingen und Kleinsüssen, das Lokations-Erkenntniß ausgesprochen.

Den 17. August wurde:

4. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Schorndorf zwischen Jakob Maier, von Reichenbach, Kl., Anten, und den Erben der verstorbenen Friedrike Seeger, von Schorndorf, Bekl., Aten, Liedlohns-Forderung und die Aufhebung eines darüber eingegangenen Vergleichs betreffend, das unter dem 27. Juni 1821 eröffnete Urtheil erster Instanz, unter Verurtheilung des Anten, in die dem Aten in gegenwärtiger Instanz verursachten Kosten bestätigt.

An demselben Tage ist:

5. Johannes Auwärter, von Manolzweiler, Oberamts Schorndorf, mit seinem Rekurs gegen den von dem Schultheißenamt und Gemeinderath zu Manolzweiler vorgenommenen Verkauf seiner sämtlichen Liegenschaften abgewiesen worden.

Den 20. August wurde:

6. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Ellwangen zwischen Joseph Kurz, von Leinenfürst, Lnten, Anten, und der Königl. Finanz-Kammer des Jaxt-Kreises, Namens der Stadt-Cameral-Verwaltung in Ellwangen, Mit-Lnten, Atin, Liquidität von Sterbhandlohns-Forderungen in dem Gante des Balthasar Pfizer in Rothenbach betreffend, das am 2. Juli 1816 ausgesprochene Lokations-Urtheil in Absicht auf die Liquidität der Sterbhandlohns-Forderungen abgeändert, und die Kosten verglichen;

7. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Mergentheim zwischen dem Kaufmann Daniel Bleifuß in Erfurt, Kl., Anten, und den Conrad Ziegler'schen Erben, von Herbsthausen, Bekl., Aten, Bürgschaft betreffend, das von dem Oberamtsgerichte Mergentheim den 28. Juni 1820 ausgesprochene erstrichterliche Urtheil lediglich bestätigt, und Ant in die Kosten verurtheilt.

Den 23. August wurde:

8. in der Berufungssache von dem Oberamtsgerichte Hall zwischen Peter Stüber, Mezger in Hall, Kl., Ant, und seinem Vater David Stüber, Bekl., Aten, Abrechnungs-Streit betreffend, das am 9. Mai 1820 eröffnete Urtheil erster Instanz unter Compensation der Kosten theils bestätigt, theils abgeändert.

Den 23. und 30. August wurde:

9. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Ellwangen zwischen der Armen-Verwaltung Ellwangen, Lntin, Antin, und der Barbara Abele, von

Bühlerthann, Aatin, Atin, Vorzug im Sonnenwirth Abel'schen Gant betreffend, die von der Aatin nachgesuchte Restitution gegen die versäumte neunzigtägige Nothfrist ertheilt, und das unterrichterliche Urtheil unter Vergleichung der Kosten theils abgeändert, theils bestätigt.

Den 26. August wurde:

10. in der Atlonssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Aalen zwischen Matthäus und Caspar Maier, von Herrmansfeld, Bekl., Anten, und Caspar Müller zu Essingen, Kl., Aten, Schadloshaltung wegen Verletzung betreffend, das unter dem 1. September 1818 gefällte Urtheil bestätiget, und die Anten in die Kosten dieser Instanz verfällt.

Den 30. August wurde:

11. die Klage der Gemeinde Archshofen gegen den Juden Pfeifer Marx, von Weikersheim, Herstellung und Unterhaltung der Kirchen- und Pfarr-Gebäude zu Archshofen betreffend, wegen mangelnder Competenz weg- und die klagende Gemeinde an die competente Gerichtsstelle verwiesen.

Den 31. August wurde:

12. in der Berufungssache von dem Oberamtsgerichte Hall zwischen Georg Wieland zu Ziegelbronn, Bekl., Anten, und Johann Knapp, von Bubenorbis, Kl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, die ergriffene Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung des Gravatorial-Libells für verlassen erklärt, und der Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt;

13. in der Atlonssache von dem Oberamtsgerichte Hall zwischen dem Kübler Christian Wieland zu Hall, Kl., Anten, und den Hallpfleger Harprecht'schen Erben von da, Bekl., Aten, Schuldforderung betreffend, die Berufung wegen Mangels an der appellablen Summe verworfen, und der Ant in die Kosten zweiter Instanz verfällt;

14. in der Atlonssache von dem Oberamtsgerichte zu Neresheim zwischen Joseph Maier, Wirth in Aufhausen, Bekl., Anten, und Michael Herdtlen, von Holzkirchen, Kl., Aten, eine Abfindungs-Summe von 200 fl. betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß bedingt bestätigt.

An demselben Tage wurde:

15. in der Berufungssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte in Crailsheim zwischen Catharine Pfizer, von Waltzheim, Kl., Antin, und Johann Leonhard Pfizer

zu Ringelbach, Bekl., Aten, Forderung des mütterlichen Vermögens betreffend, das unterrichterliche Verfahren mit dem darauf gegründeten Erkenntnisse, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten als nichtig aufgehoben.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Den 1. August wurden verurtheilt:

1. auf den Grund der vor dem Oberamtsgerichte Saulgau gepflogenen Untersuchung:

a) Elisabethe Benzer, von Hohenems, Kaiserl. Oesterreichischen Landgerichts Dornbirn, wegen wiederholter Landstreicherei, zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe in Markgröningen und nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche unter Straf-Androhung auf den Wiederbetretungsfall;

b) Anton Erhardt, von Binzdorf, Oberamts Sulz, wegen wiederholter Landstreicherei, zu einer dreimonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, nebst Willkomm und zu nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Rottenburg bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sieben Monaten, zugleich wurde verordnet, daß derselbe nach seiner Entlassung unter strenge ortspolizeiliche Aufsicht gestellt werde,

auch gegen beide Inquisiten wegen der Untersuchungs-Kosten das Angemessene verfügt.

Den 3. August wurden verurtheilt:

2. in der vor dem Oberamtsgerichte Riedlingen verhandelten Untersuchungssache:

a) der gewesene Schultheiß Buk, Heiligenpfleger und Obmann des Bürger-Ausschusses zu Altheim, wegen mehrfacher Nebenumlagen und Nebenrechnungen, zum Theil mit Fälschung und Theilnahme an der gesetzwidrigen Verwendung der Gemeinde-Gelder verbunden, sodann wegen anderer leichteren Dienstvergehen, neben Entsetzung von seinen bekleideten Aemtern und Unfähigkeits-Erklärung zu einem öffentlichen Amte zu einer zweimonatlichen Festungsstrafe;

b) der gewesene Gemeinde-Pfleger Emhardt, von Altheim, wegen Führung einer Nebenrechnung und anderer Vergehen, neben Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes zu einer vierwöchigen Festungsstrafe;

c) der gewesene Gemeinde-Pfleger Johann Gläsle zu Altheim, wegen Einwilligung in eine Nebenrechnung und Nebenumlage, mit Theilnahme an der gesetzwidrigen Verwendung der Gemeindegelder, auch einiger Dienstnachläßigkeiten, neben Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, zu einer vierwöchigen Festungsstrafe;

d) der gewesene Gemeinde-Pfleger Georg Frey zu Altheim, wegen Führung einer Nebenrechnung, auch Dienstnachläßigkeiten, neben Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes zu vierwöchiger Gefängnißstrafe;

zugleich wurde wegen der Kosten das Angemessene verfügt.

Den 7. August wurden verurtheilt:

3. der bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Untersuchung gekommene Fidel Schneider, von Munderkingen, Oberamts Ehingen, wegen im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls und wiederholter Landstreicherei, neben Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten, zu einer achtmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, mit einfachem Willkomm und Abschied, und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm auf die Dauer von wenigstens neun Monaten;

4. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Leutkirch geführten Untersuchung Joseph Anton Eisenbarth, von Seibranz, wegen mehrerer theils großer theils qualificirter und erschwerter, theils in Genossenschaft verübter Diebstähle, und anderer Vergehen, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrestes zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von zwei Jahren;

5. die bei dem Oberamtsgerichte Waldsee in Untersuchung gekommene Barbara Steiner, von Zell am Hammerspach im Großherzogthum Baden, wegen wiederholter Landstreicherei, wiederholten verbotenen Eintritts in das Königreich, wegen Mitwissenschaft und Theilnahme an einem unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahl und anderer Vergehen, neben Verfällung in einen angemessenen Theil der Untersuchungs-Kosten, zu einer siebenmonatlichen Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg und nachheriger Ausweisung

aus dem Königreich unter Androhung geschärfterer Strafe auf den Wiederbetretungsfall.

Am 8. August wurden verurtheilt:

6. die bei dem Oberamtsgerichte Göppingen in Untersuchung gekommene Barbara Hann, von Schlierbach, Oberamts Göppingen, wegen mehrerer kleiner theils ausgezeichneter theils ersetzter Diebstähle, und wegen anderer Vergehen, neben Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten und den Ersatz des gestifteten Schadens zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen;

7. der bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Untersuchung gekommene Johann Binder, von Ober-Elchingen im Königreiche Baiern, wegen wiederholter Wilderei, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz und Confiskation seines Schießgewehrs zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche unter Strafbedrohung im Wiederbetretungsfalle.

Am 12. August wurden verurtheilt:

8. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Kirchheim geführten Untersuchung:

a) der Schultheiß Johann Georg Böhringer, von Ohmden, wegen vieljährig fortgesetzter Nebenrechnungen und Verwendung eines Theils des Erlöses aus dem Commun-Wald verkaufter Rinden zu verbotenen Zechen und wegen Fälschung, neben Entsetzung von seiner Schultheißenamts-Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, in Betracht seiner physischen Untüchtigkeit zu Erstehung einer Freiheitsstrafe, zu einer Geldbuße von vierzig Reichsthalern;

b) Georg Auer, gewesener Gemeinde-Pfleger daselbst, wegen wissentlicher Mitwirkung bei jenen Nebenrechnungen, durch falsche Beurkundungen und Rechnungsfälschung, auch Theilnahme an verbotenen Zechen, neben Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, zu vierzehentägigem Gefängniß;

zugleich wurde sowohl gegen diese als gegen eilf andere, wegen Dienstvergehen in Untersuchung gekommene Personen in Beziehung auf Kosten- und Schaden-Ersatz das Angemessene verfügt.

Am 12. August ist:

9. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Münsingen in Untersuchung gekommenen Johannes Schulthes, von Aichstetten,

wegen wiederholter Landstreicherei und Fälschung, neben Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten, zweimonatliche Festungs-Arbeitsstrafe und nachherige Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten erkannt worden.

An demselben Tage wurde:

10. der bei dem Oberamtsgerichte Saulgau in Untersuchung gekommene Joseph Anton Mohr, von Altshausen, wegen wiederholter Landstreicherei, unter Zuscheidung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, zu einer bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber fünf Monate daurenden Einsperrung im Zwangs-Arbeitshause zu Ulm verurtheilt.

Den 15. August ist:

11. der bei dem Oberamtsgerichte Waldsee in Verhaft und Untersuchung gekommene Dionys Haag, von Aulendorf, wegen Gewalt und Diebstahls, neben Verfällung in den Schadens- und Kosten-Ersatz mit sechsmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe belegt worden.

Am 17. August wurde:

12. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Riedlingen in Untersuchung gekommenen Franz Joseph Pfarr, von Oggelshausen, wegen wiederholter Landstreicherei in Betracht der von ihm hierwegen erstandenen mehrfachen Polizei- und Criminalstrafen, neben Verfällung in sämtliche Kosten eine dreimonatliche Festungs-Arbeitsstrafe mit Willkomm und nachheriger Einsperrung im Zwangs-Arbeitshause zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten erkannt.

Den 23. August wurde:

13. der bei dem Oberamtsgerichte Göppingen in Untersuchung gekommene Johannes Glaser, von Ludwigsburg, wegen eines großen und wegen eines kleinen und einfachen Diebstahls, welche den dritten Rückfall des Inquisiten in dieses Verbrechen begründen, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu einer Festungs-Arbeitsstrafe von einem Jahr und acht Monaten nebst einfachem Willkomm und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus des Neckar-Kreises bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von einem Jahr verurtheilt;

14. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Blaubeuren in Untersuchung gekommenen Xaver Schneider, von Tomerdingen, wegen großen, jedoch zum Theil ersetzten Diebstahls und wegen Wanderbuchs-Fäl-

schung eine ein und einhalbjährige Festungs-Arbeitsstrafe erkannt.

Am 26. August wurden verurtheilt:

15. der bei dem Oberamtsgerichte Ravensburg in Untersuchung gekommene Andreas Erb von da, wegen eines großen, ersetzten aber sechsten Diebstahls im rechtlichen Sinne und wegen wiederholten Bettelns, neben Zuscheidung sämtlicher Kosten zu einer ein- und einvierteljährigen Zuchthausstrafe zu Markgröningen und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm, bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von ein und einem halben Jahre;

16. Matthäus Theurer, von Greuth, Oberamts Ravensburg, welcher bei dem Oberamtsgerichte Waldsee in Untersuchung kam, wegen kleinen ersetzten aber vierten Diebstahls im rechtlichen Sinne, wegen Fälschung, wiederholter Landstreicherei und anderer Vergehen, unter Verfällung in einen angemessenen Theil der Untersuchungs-Kosten zu einer zehnmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von einem und einem halben Jahr; zugleich wurde verordnet, daß derselbe nach Entlassung aus dieser Anstalt unter strenge ortspolizeiliche Aufsicht gestellt werden soll.

An demselben Tage wurde:

17. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Kirchheim vorgelegten Untersuchung gegen Friedrich Belzer, von Urach, wegen eines zwar kleinen und einfachen, aber in Genossenschaft verübten und im rechtlichen Sinne wiederholten Diebstahls, auch wiederholter Landstreicherei, neben Verfällung in einen angemessenen Theil der Untersuchungs-Kosten eine zweimonatliche Zuchthausstrafe zu Markgröningen und nachherige viermonatliche Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Rottenburg erkannt.

Den 29. August wurde:

18. der bei dem Oberamtsgerichte Waiblingen in Untersuchung gekommene Joseph Ege, von Pfraunstetten, wegen zweier kleiner und einfacher, aber den dritten Rückfall constituirender Diebstähle, unter Verfällung in die Kosten, zu einer neunmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger fünfmonatlicher Reklusion in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm verurtheilt.

Erkenntniß in Revisions-Fällen.

Unterm 13. Juli wurde:

19. in der Untersuchungssache gegen Johann Georg Müller, von Wiggenhausen, Oberamts Ravensburg, von dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Tribunals erkannt, daß der Angeschuldigte wegen einer vorsätzlichen Brandstiftung, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des gestifteten Schadens und zu Bezahlung sämtlicher Kosten, zu einer fünfzehenjährigen Zuchthausstrafe in Gotteszell zu verurtheilen sey, welches Erkenntniß im Wege der Gnade zu mildern Seine Königliche Majestät zu Folge höchster Entschließung vom 6. August Sich nicht bewogen gefunden haben.

Am 31. Juli wurde:

20. der bei dem Oberamtsgerichte Biberach in Untersuchung gekommene Johann Merkle, von Wolfsbühl, Königl. Baierischen Landgerichts Nördlingen, wegen Miturheberschaft an einem komplotmäßig und unter erschwerenden Umständen verübten Raub, sodann wegen wiederholten verbotswidrigen Eintritts in das Königreich, wiederholter Landstreicherei und wiederholter falscher Namens- und Heimaths-Angabe, neben dem Ersatz des Schadens und Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten zu siebenjähriger Zuchthausstrafe zu Gotteszell verurtheilt; zugleich wurde bestimmt, daß derselbe nach Erstehung seiner Strafe aus dem Königreich unter Androhung geschärfter Ahndung auf den Wiederbetretungsfall auszuweisen und wohlverwahrt an das Königl. Baierische Landgericht Nördlingen ausliefern zu lassen sey.

2.) Civil-Senat.

Am 2. August wurde:

1. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen Johannes Rapp, von Schlath, Bekl., Anten, und dem Pfarrer M. Hochstetter daselbst, Kl., Aten, Zehent-Entrichtung betreffend, das Gesuch des Anten um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das desertorische Erkenntniß vom 28. Juli d. J. als unstatthaft verworfen.

Am 9. August ist:

1. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen dem suspendirten Stadtschreiber Wullen da-

selbst, Bekl., Anten, und dem vormaligen Amtsschreiberei-Gehülfen Kieser zu Altenstadt, Kl., Aten, Entschädigung wegen abgenommener Amtssubstitution betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß, unter Verurtheilung des Oberamtsgerichts in die Kosten, aufgehoben worden.

Am 16. August wurde:

3. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Münsingen zwischen der Heiligenpflege zu Apfelstetten, Lntin, Antin, und den Johann Baptist Leichtlen'schen Gläubigern, Mit-Lnten, Aten, Vorzug im Gant betreffend, die Berufung wegen verspäteter Appellations-Anmeldung für verlassen erklärt, und Antin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Am 17. August ist:

4. eine Beschwerde der Gebrüder David und Salomon Wallersteiner zu Buchau gegen ein Erkenntniß des Oberamtsgerichts Riedlingen in deren Rechtssache mit Johann Ostermaier zu Biberach, Schuldforderung betreffend, als Appellation und Rekurs verworfen worden.

Am 27. August wurde:

5. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Tettnang zwischen der Amtspflege daselbst, Lntin, Antin, und Richard Stark, von Rosenharz, auch dem Haupt-Salzfaktor Weber, von Wangen, Mit-Lnten, Aten, Vorzug im Gant betreffend, die eingewandte Berufung unter Verurtheilung des Anten in die Kosten wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen; eben so wurde erkannt:

6. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Tettnang zwischen dem Hospital Wangen, Lanten, Anten, und Joseph Schüle, von Baumgarten, Mit-Lnten, Aten, Vorzug in dem Gant des Alois Braun, von Hennighofen, betreffend.

An demselben Tage wurde:

7. in der Nullitäten- und Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen dem vormaligen Stadtschreiberei-Gehülfen Kieser zu Altenstadt, Verkl., Nachbekl., Querulanten, Anten, und dem suspendirten Stadt- und Amtschreiber Wullen zu Geißlingen, Vorbekl., Nachkl., Querulaten, Aten, Schreibersdienst-Forderung betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß, unter Verurtheilung des Oberamtsgerichts in die Kosten, aufgehoben;

8. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen Joseph Hummel, Unter-Acciser zu Donzdorf, Bekl., Anten, und Rosine Schmid,

Krämerin daselbst, Kl., Atin, das unterrichterliche Erkenntniß, unter Vergleichung der Kosten, abgeändert.

Am 30. August ist:

9. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Biberach zwischen dem Kaufmann Daniel Müller in Ulm, Enten, Anten, und den in den Akten genannten vorgesetzten Gläubigern des Webers Georg Klaus, von Biberach, Mit-Enten, Aten, Vorzug im Gant betreffend, die eingewandte Berufung wegen versäumter neunzigtägiger Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verfällung des Anten in die Kosten, für verlassen erklärt werden.

Stuttgart den 18. Oktober 1822.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Digitized by Google

Nro. 69.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag den 22. Oktober 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Entschließung vom 9. d. M. dem Vorsteher des Schullehrer-Seminars in Eßlingen, Professor Denzel, den Amts-Charakter Rektor mit dem persönlichen Rang in der sechsten Stufe gnädigst verliehen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 10. d. M. die neuerrichtete katholische Pfarrei Burgberg, Dekanats Ulm, dem Pfarrer Johler zu Wiesensteiten, Oberamts Horb, gnädigst übertragen, und

vermöge Entschließung vom 13. d. M. zu der erledigten Pfarrei Heumaden, Dekanats Stuttgart, den Pfarrer Nonnenmacher zu Bothnang gnädigst ernannt.

Ferner haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 14. d. M. die erledigte Pfarrei Lampoldshausen, Dekanats Neuenstadt, dem bisherigen Pfarr-Vikar zu Ochsenwang, Dekanats Kirchheim, M. Freisinger, und

durch höchstes Dekret vom 15. d. M. die erledigte Oberamts-Richter-Stelle zu Stuttgart dem bisher dem Königl. Gerichtshofe für den Neckar-Kreis zugetheilt gewesenen Ober-Justizrath Zeller zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Die periodischen Berichte über die Weingefälle der Finanz-Verwaltung betreffend.

Um in Ansehung der sogenannten Herbstberichte und Weintabellen Gleichförmigkeit zu erzielen, und zugleich die hierauf sich beziehenden Geschäfte der Kameral-Beamten zu vereinfachen, wird zur Nachachtung sowohl für dieses, als die künftigen Jahre folgendes verordnet:

1.) Von denjenigen Kameralämtern, welche Weingefälle zu verwalten haben, ist statt der bisherigen tabellarischen Nachherbst-Berichte, (Staats- und Regierungs-Blatt von 1806. S. 128) deren Fertigung nun unterbleibt, sogleich nach vollendetem Keltergeschäft die in der Kameral-Rechnungs-Instruktion §. 85. ohnehin vorgeschriebene Herbstrechnung der betreffenden Kreis-Finanz-Kammer einzusenden. In dieser Rechnung werden insbesondere

a) auch die verpachteten Weingefälle nach dem angenommenen Durchschnitts-Betrag in Einnahme gestellt und in der Ausgabe unter Angabe des Geld-Surrogats als verkauft behandelt;

b) bei den wirklich verkauften Weinen die erzielten Preise für die verschiedenen Quantitäten angegeben; am Schlusse der Rechnung aber wird jedesmal noch angehängt

c) ein Verzeichniß der unter der Kelter durch andere Beamtungen abgegebenen, so wie der nicht geleisteten und demnach auf andere Weise noch zu berichtigenden Ausgaben an Besoldungen u. s. w.;

d) eine Uebersicht der in den einzelnen Gefällorten stattgehabten höchsten, mittlern und niedersten Herbstpreise, und endlich

e) eine Schätzung des Werths der für die Finanz-Kammer eingekellerten Weine.

2.) Jene Kameralämter, welche keine Weingefälle zu verwalten, gleichwohl aber Wein-Ausgaben an Besoldungen und dergl. zu bestreiten haben, legen zu gleicher Zeit der vorgesetzten Finanz-Kammer blos eine kurze Anzeige vor, ob und wie diese Ausgaben bei andern Aemtern unter der Kelter berichtigt worden, oder ob und welche derselben unberichtigt geblieben seyen.

3.) Die Finanz-Kammer, welche die eingekommenen Herbst-Rechnungen sogleich der ordentlichen Revision zu unterwerfen und den Kameralämtern solche mit den Ausstellungen darüber so zeitlich zuzufertigen haben, daß sie dem betreffenden Hauptbuche berichtigt wieder beigelegt werden können, fertigen aus den einzelnen Rechnungen und den eingekommenen Berichten summarische Zusammenstellungen der Wein-Einnahmen und Ausgaben vom Kreise, der abgegebenen und noch abzugebenden Besoldungen ꝛc., der zu Geld gerechneten Gefälle, so wie der wirklich verkauften Weine und der daraus erzielten Erlöse mit vergleichender Angabe der sonstigen Ortspreise, sodann der eingekellerten Weine mit Bemerkung ihres Werths; und legen diese Uebersichten auf den 15. December mit den sich sonst darbietenden Bemerkungen dem Finanz-Ministerium vor.

4.) Um jedoch bei dem Finanz-Ministerium noch früher von dem Ergebniß der Weinlese für die Finanz-Verwaltung Kenntniß zu erhalten, ist demselben unmittelbar durch die oben bei 1.) berührten Kameralämter so bald als möglich anzuzeigen:

a) neben dem Betrag der verpachteten und zu Geld gerechneten Gefälle,

b) die Summe des wirklich eingehobenen Weingefälls,

c) die Quantität der hievon unter den Keltern verkauften, und

d) der in Natur abgegebenen Weine;

e) der bei dem Verkauf erzielte Erlös und der Stand der Weinpreise überhaupt;

f) die etwa im Rückstand gebliebenen Gefälle sowohl als finanzkammerlichen Schuldigkeiten.

5.) Die vorgeschriebenen Weintabellen oder periodischen Berichte über die Keller-Vorräthe (Staats- und Regierungs-Blatt von 1809. S. 366) sind nur noch von denjenigen Kameralämtern, mit welchen Kellereien verbunden und so lange in diesen Weine vorräthig sind, je auf den letzten September, December, März und Juni an die betreffende Finanz-Kammer zu erstatten und in der Form dahin abzukürzen, daß nur die Fässer, in welchen sich Wein befindet, aufgeführt, sodann die Natural-Vorräthe und ihre Qualitäten bemerkt werden. Die Verzeichnung der übrigen Fässer und der Küfer-Materialien fällt ganz weg, da erstere sämtlich in das In-

ventar aufgenommen, letztere aber nicht mehr vorräthig gehalten, sondern nach Bedarf von den Küfern auf Rechnung angeschafft werden sollen, als worauf insbesondere bei der Rechnungs-Revision zu sehen ist.

Uebrigens hat es in Ansehung der Vorherbst-Berichte (Staats- und Regierungs-Blatt von 1806. S. 110) bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Stuttgart den 17. Oktober 1822.

Weckherlin.

Dienst-Erledigungen.

Die erledigte Pfarrei Loffenau, Diöcese Wildbad, hat, außer zwei Mühlen, kein Filial, 900 Seelen, und ist mit einem Einkommen von 1032 fl. nach Etats-Preisen verbunden. Die Bewerber haben binnen vier Wochen ihre Bittschriften bei dem evangelischen Consistorium einzugeben.

Das erledigte Diakonat zu Möckmühl, Diöcese Neuenstadt, wird wieder besetzt werden. Der Diakon hat neben den herkömmlichen kirchlichen Arbeiten eines Diakons in der Stadt, in dem eine Stunde entfernten Filial Bittelbronn von 200 Seelen alle Casual-Gottesdienste, Feiertags- und Abendmahls-Predigten zu halten. Das Einkommen beträgt mit Einschluß der gnädigst verwilligten Zulage von 76 fl. in Geld 627 fl. nach Etats-Preisen. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 70.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag den 28. Oktober 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 13. d. M. die erledigte Stadt-Schultheißen-Stelle zu Heilbronn dem bisherigen Stadt- und Amtsschreiber Brukmann daselbst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 19. d. M. dem bei der Königl. Gesandtschaft am Bundestage angestellten Kanzellisten Beurlin den Charakter als Sekretär zu ertheilen;

durch höchste Entschließung vom nämlichen Tage die Stadtpfarrei zu Murrhardt, Dekanats Backnang, dem Diakon Gundert zu Weinsberg, und

das Diakonat zu Murrhardt dem dasigen Vikar M. Lächelin gnädigst zu übertragen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge Dekrets vom 21. d. M. der Bitte des Obersten und Festungs-Kommandanten zu Hohen-Asperg, v. Hövell, um Versetzung in den Ruhestand entsprochen.

Den 11. d. M. hat der zur Pfarrei Neubronn, Diöcese Creglingen, ernannte Seminarist M. Daniel Christian Wolf, von Riederfeld, die Königl. Bestätigung erhalten.

Unterm 21. d. M. wurde den Oberlieutenants v. Forstner, des dritten, und v. Diener, des vierten Reiter-Regiments, die nachgesuchte Erlaubniß zu gegenseitiger Vertauschung ihrer Stellen,

dem vormaligen Guide bei dem General-Quartiermeisterstab, nunmehrigen Weg-Inspektor Frey zu Biberach der Charakter als Lieutenant, mit der Erlaubniß die Armee-Uniform zu tragen, ertheilt;

unterm 23. d. M. die im ersten Infanterie-Regiment erledigte Regiments-Quartiermeisterstelle dem Kanzlisten Haderer bei der Kriegskasse übertragen, und dagegen der überzählige Kanzlist Joannis bei der Kriegskasse eingetheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Königl. katholischen Kirchenraths.

Den Stand des Interkalar-Fonds der katholischen Kirchenstellen auf Georgii 1822 betreffend.

In dem Staats- und Regierungs-Blatt vom 28. November 1821, S. 818 wurde das Entstehen, die Natur, die Einrichtung und das Gedeihen des Interkalar-Fonds der katholischen Kirchenstellen des Königreiches bekannt gemacht.

Nachdem nun die neueste Rechnung 18 21/22 abgehört worden, so säumt man nicht, auch die Ergebnisse derselben öffentlich darzulegen.

I. Grundstock.

1.) Kassen-Vorrath an Georgii 1821		2,894 fl. 46 kr. 1 hl.
2.) Rückstände an Revenüen der vorigen Jahre	2,353 fl. 36 kr.	
Hievon gieng ein		0
Rest noch	2,353 fl. 36 kr.	
3.) Tischtitels-Guthaben an Georgii 1821	200 fl. — kr.	
Hieran gieng ein		100 fl. — kr. — hl.
Rest noch	100 fl. — kr.	
4.) Neue Revenüen:		
a) Beiträge von einigen Kirchenstellen .	1,600 fl. — kr.	
		2,994 fl. 46 kr. 1 hl.

b) Interkalar-Gefälle, einschließlich derjenigen, hienach wieder in Abzug gebrachten 11,614 fl. 56 kr. welche sich bei den wegen zu geringen Einkommens, oder wegen des dermaligen Mangels an Geistlichen oder wegen außerordentlicher Ausgaben, über die gewöhnliche Zeit erledigt gebliebenen Kirchenstellen ergaben, und letztern selbst überlassen wurden . . . . . 20,614 fl. 40 kr.

c) Wegen Regulirung des Abkurungs-Termins auf Georgii . . . . . 1,328 fl. 50 kr.

21,943 fl. 30 kr. — 23,543 fl. 30 kr. — hl.

5.) Heimbezahlte Kapitalien . . . . 2,592 fl. 25 kr. — hl.

6.) Auf Wiederersatz vorgeschossen . . . . 104 fl. — kr.

Hieran gieng ein 0

Rest noch . . . . 104 fl. — kr.

26,135 fl. 55 kr. — hl.

Summa 29,130 fl. 41 kr. 1 hl.

Hievon sind abzuziehen:

1.) Zahlungen von den für den Grundstock bestimmten Einnahmen, nämlich:

a) Kosten von Regulirung des Abkurungs-Termines. (Pfarr-Verweserei-Kosten) . 539 fl. 50 kr.

b) Die oben unter der Summe von 20,614 fl. 14 kr. begriffenen, einzelnen Kirchenstellen überlassenen Interkalar-Gefälle, mit . 11,624 fl. 56 kr.

12,164 fl. 46 kr.

0

c) Wiederabgabe eines Theiles der bezogenen Interkalar-Gefälle zu Erkaufung eines Pfarrgartens, zu Pfarrhof-Baukosten, und zu Ablösung eines auf einer Pfarrbesoldungs-Wiese gehafteten Geldzinses 488 fl. 37 kr.

		12,653 fl. 23 kr. — hl.
2.)	Zu Capitalien wurden angelegt	8,122 fl. 22 kr. — hl.
3.)	Auf Wiederersatz wurden vorgeschossen, die oben einkommenden	104 fl. — kr. — hl.
4.)	Der Abgang an Interkalar-Gefällen beträgt . . .	9 fl. 51 kr. — hl.
	Zusammen	20,889 fl. 37 kr. — hl.

nach deren Abzug noch 8,241 fl. 4 kr. 1 hl. übrig bleiben, wovon

a) baar vorhanden ist . . . . 3,353 fl. — kr. 1 hl.

und

b) zu Deckung der laufenden Ausgaben verwendet wurde . . 4,888 fl. 4 kr. — hl.

ist. wieder 8,241 fl. 4 kr. 1 hl.

Diesemnach besteht der Grundstock auf Georgii 1822 in:

1.)	Rückständen von Revenüen,		
	ältere	2,353 fl. 36 kr.	
	neuere	0	
			2,353 fl. 36 kr. — hl.
2.)	Tischtitels-Guthaben		100 fl. — kr. — hl.
3.)	Kapitalien,		
	verzinsliche	117,532 fl. 32 kr.	
	unverzinsliche	475 fl. — kr.	
			118,007 fl. 32 kr. — hl.
4.)	Ersatz-Posten		104 fl. — kr. — hl.
5.)	Kassen-Vorrath		3,353 fl. — kr. 1 hl.
		Zusammen in	123,918 fl. 8 kr. 1 hl.

An Georgii 1821 betrug der Grundstock	117,869 fl. 27 kr. 1 hl.	
Hiezu kamen wegen einer nachträglich abgeänderten Zielzahlung von einem Provisoriums-Kapital, die zu der im vorigen Jahre berechneten Kapitalien-Summe von 112,421 fl. 6 kr. zu schlagenden	56 fl. 30 kr. — hl.	
ist. zusammen	117,925 fl. 57 kr. 1 hl.	

Es hat folglich der Grundstock in dem Rechnungs-Jahre von Georgii 18$\frac{21}{22}$ zugenommen um 5,992 fl. 11 kr.

II. Einkünfte aus dem Grundstock.

Zinse aus Kapitalien, einschließlich der Zinsraten aus heimbezahlten Kapitalien, die baar eingegangenen	5,621 fl. 1 kr.

Hievon wurden bestritten folgende

Ausgaben.

1.) Elementar-Ausgaben:		
Capitalsteuer		445 fl. 35 kr.
2.) Central-Verwaltungs-Kosten:		
a) Besoldung des Kassiers	300 fl. — kr.	
b) Registratur- und Schreibkosten	50 fl. — kr.	
c) Belohnung des Aufwärters	36 fl. 30 kr.	
d) Für Schreibmaterialien	6 fl. 21 kr.	
e) Für Postporto und Postscheine	3 fl. 13 kr.	
f) Buchbinder-Kosten	1 fl. 50 kr.	
		397 fl. 54 kr.
		843 fl. 29 kr.

3.) Für den Hauptzweck der Anstalt:

a) Dotation von Kirchenstellen,
jährliche Beiträge . . . . 4,379 fl. 15 kr.

worunter von Georgii $18\frac{21}{22}$ neu verwilligt und ausbezahlt worden sind:

der Pfarrstelle in Wendelsheim . . .	130 fl.	— kr.
— — — Lustenau	270 fl.	— kr.
— — — Staig	140 fl.	— kr.
— — — Affaltrach, an verwilligten 200 fl. das Ratum mit	175 fl.	53 kr.
— — — Stockheim, an verwilligten 200 fl. das Ratum mit	158 fl.	6 kr.
— — — Unterböbingen, an verwilligten 200 fl. das Ratum mit	131 fl.	31 kr.
— — — Harthausen, an verwilligten 50 fl. das Ratum mit	21 fl.	22 kr.
— — — Pflaumloch	150 fl.	— kr.

b) Unterstützung von Geistlichen:

α) jährliche Personal-Zulagen . . . . 290 fl. 39 kr.

β) Beiträge zu Ruhe-Gehalten an pensionirte Pfarrer . . . 1,496 fl. 20 kr.

γ) Gnaden-Verwilligungen (einmal für immer) . . . . . 206 fl. 20 kr.

δ) Beiträge zu Haltung von Vikarien . . . . 2,595 fl. 25 kr.

ε) Beiträge an Verweser erledigter Pfarrstellen, deren Einkommen im Jahre der Erledigung die Verweserei-Gebühren nicht abwarfen . . . . 197 fl. 37 kr.

9,185 fl. 36 kr.

4) Auf andere Zwecke der katholischen Kirche:

Beitrag zu den allgemeinen katholischen kirchlichen Instituten . . . . 800 fl. — kr.

Summa 10,809 fl. 5 kr.

Es übersteigen mithin die Ausgaben die Einnahmen um

4,888 fl. 4 kr.

welche von den zum Fonds gehörigen Interkalar-Gefällen bestritten wurden.

Stuttgart den 21. Oktober 1822.

Camerer.

2. Des Königl. Medicinal-Collegium.

Der Doctor medicinae Friedrich Lorenz Bär, von Hall, ist in der Medicin geprüft und zur Ausübung derselben ermächtigt worden.

Stuttgart den 18. Oktober 1822.

Walther.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Steiger Emmel zu Hall.

Seine Königliche Majestät haben am 19. Oktober d. J. dem Steiger Emmel zu Hall als Zeichen der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen bei dem Bohrgeschäfte an der Neumühle geleisteten Diensten die goldene Verdienst-Medaille gnädigst zu ertheilen geruht.

Stuttgart den 21. Oktober 1822.

Weckherlin.

Dienst-Erledigung.

Die erledigte Pfarrei Glatten, Diöcese Freudenstadt, enthält mit dem Filial Niederhofen 630 Seelen, die mit ihr unirte, eine Stunde entfernte Pfarrei Dietersweiler mit ihren Fillialen Lauterthal und Benzingen 530 Seelen. Zu Dietersweiler werden neben allen Casualien an Sonn- und Festtagen die Gottesdienste wie zu Glatten, und zu Lauterthal gewöhnlich Einmal des Jahrs Beichte und Abendmahl gehalten. Das Einkommen beträgt 741 fl. nach Etats-Preisen. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 71.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, den 2. November 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 19. v. M. dem Professor Gailer, bisherigen Rektorats-Verweser an der lateinischen Lehranstalt zu Reutlingen, den Charakter eines Rektors gnädigst zu ertheilen;

vermöge höchster Entschließung vom nämlichen Tage den Revisor Schlageter bei der Finanz-Kammer in Ellwangen, auf sein Ansuchen, Alters wegen in den Pensionsstand zu versetzen, und

durch höchstes Dekret vom 21. v. M. den Referendär zweiter Klasse, Probst, von Ebingen, zum Sekretär bei dem Königl. Gerichtshof in Ellwangen zu ernennen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 26. v. M. dem Professor Tafel zu Tübingen die nachgesuchte Entlassung von der von ihm neben seinem akademischen Lehramt bekleideten Stelle eines Lehrers am dortigen Lyceum bewilligt, und hierauf den bisherigen Repetenten M. Pahl zum Lehrer an dieser Anstalt mit dem Charakter als Professor ernannt.

Ferner haben Höchstdieselben durch

höchste Entschließung vom 23. v. M. den Unterförster Faber, von Rothenmünster, Rottweiler Forsts, zum Förster in Hohentwiel, in demselben Forste, zu ernennen;

durch höchste Entschließung vom 27. v. M. auf die erledigte Försterstelle zu Dettenroden, Forstamts Kapfenburg, den bisherigen Förster Majer zu Laupheim, seinem Ansuchen gemäß, zu versetzen;

die hiedurch erledigte Försterstelle im Revier Laupheim, Forstamts Alpeck, dem bisherigen Forstwarth Knecht zu Aichelberg, Forstamts Altensteig, und

die erledigte Försterstelle zu Gönningen, Forstamts Urach, dem bisherigen Forstwarth, Unterförster Fehleisen zu Denkendorf, zu übertragen geruht.

Unterm 27. v. M. wurden die beiden Unterlieutenants im zweiten Infanterie-Regiment, v. Kübler und v. Haffner, auf ihr Ansuchen in den Ruhestand versetzt, und letzterer in das Invalidenhaus aufgenommen;

dagegen sind zu Unterlieutenants im zweiten Infanterie-Regiment ernannt: der Stabs-Quartiermeister Beck, dieses Regiments, und der Feldwebel Benninger, des fünften Infanterie-Regiments.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die Uebertragung der pupillenamtlichen Funktionen an das Stadtgericht zu Stuttgart betreffend.

Nach erfolgter Auflösung der Stadt-Direktion zu Stuttgart, als Regierungs-Behörde, und nach Ueberweisung der ihr übertragen gewesenen Behandlung der Theilungs- und Vormundschafts-Sachen von den zu Stuttgart wohnenden Eximirten erster Klasse an den Pupillen-Senat des Königl. Ober-Tribunals, (Novelle vom 16. September d. J. §. 5., Staats- und Regierungs-Blatt S. 677) haben Seine Königliche Majestät die Vereinigung des bisher abgesondert bestandenen Pupillenamts für die Residenzstadt mit dem Stadtgerichte gnädigst verfügt, und hiernach letzterer Stelle die unmittelbare Behandlung des Theilungs- und Pupillen-Wesens der

(in der Novelle vom 15. September d. J. §. 1. lit. c. näher bezeichneten) Exemten zweiter Klasse und die Aufsicht über das Waisengericht, in der Unterordnung unter den Pupillen-Senat des Königl. Gerichtshofs für den Neckar-Kreis, übertragen; welche höchste Anordnung hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß dieselbe vom 1. d. M. an in Vollzug gesetzt worden ist.

Stuttgart den 31. Oktober 1822.

Maucler.

Dienst-Erledigungen.

Die erledigte Pfarrei Dußlingen, Diöcese Tübingen, enthält mit Einschluß des eine Stunde entfernten Filials Stockach, welches eine Schule, jedoch keine Kirche hat, 2000 Seelen, und ist mit einem Einkommen von 1140 fl. nach Etats-Preisen verbunden. Man erwartet die Bittschriften der Bewerber innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium.

Die erledigte Pfarrei Unterlenningen, Diöcese Kirchheim, zählt mit Einschluß von zwei eingepfarrten Höfen 670 Seelen, und ist mit einem Einkommen von 1078 fl. nach Etats-Preisen verbunden. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Von der erledigten Garnisons-Predigersstelle zu Stuttgart wird die Pfarrei Heßlach nunmehr getrennt, ersterer aber die Verbindlichkeit, alle Sonn- Fest- und Feiertage eine Predigt für die hiesigen Festungs-Sträflinge samt der Seelsorge zu übernehmen, zugewiesen. Der Garnisons-Prediger hat als solcher neben den gewöhnlichen Sonn- Fest- und Feiertags-Predigten, alle Sonn- Fest- und Feiertage und in der Woche eine Kinderlehre zu halten. Man ruft nun die Bewerber auf, sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Die Garnisons-Predigersstelle ist, neben dem Hauszins von 320 fl. mit einem Einkommen von 807 fl. nach Etats-Preisen verbunden, für die Gottesdienste bei den Festungs-Sträflingen aber sind 150 fl. zugelegt.

Das erledigte Diakonat Weinsperg gehört mit einem Einkommen von 651 fl. nach Etats-Preisen zunächst unter diejenige Dia-

konate, welche vorzüglich für die Repetenten des theologischen Seminars zu Tübingen bestimmt sind. Der Diakon hat neben den gewöhnlichen Diakonats-Geschäften in der Stadt die Pfarrei Ellhofen zu versehen, welche 680 Seelen zählt, auf gutem Wege ¾tel Stunden entfernt ist, und wo alle Sonn-Fest-Feier- und Bußtage eine Predigt, alle Wochen eine Kinderlehre gehalten wird, auch alle Casual-Gottesdienste besorgt werden müssen. Die Bewerber haben sich binnen vierzehn Tagen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Durch eine allerhöchste Verfügung vom 29. Oktober 1822 ist das in der zweiten Besoldungs-Klasse stehende Kameralamt Münsingen im Donau-Kreise, und

durch den Tod des Kameral-Verwalters Fehleißen das in der dritten Besoldungs-Klasse stehende Kameralamt Wiernsheim im Neckar-Kreise in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 72.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, den 4. November 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat September 1822 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat September sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt, oder die Dienst-Entfernung eines Staats- oder Communs-Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 3. September wurde:

1. in der Rekurssache des David Bothner und Consorten von Ruith, Oberamts Stuttgart, das vom Criminal-Senate des Gerichtshofs in Eßlingen unterm 18. April d. J. gefällte (in Nro. 34. S. 374

des Staats = und Regierungs = Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf = Erkenntniß abgeändert, und

a) David Bothner wegen Unbotmäßigkeit gegen den Orts = Vorstand von Ruith und gewaltsamer mit thätlicher Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener zu fünfmonatlicher Festungsstrafe,

b) Jakob Bothner wegen gleicher Unbotmäßigkeit und mit thätlicher Mißhandlung obrigkeitlicher Diener verbundenen Mitwirkung zu gewaltsamer Befreiung seines Bruders David Bothner zu fünfmonatlicher,

c) Jakob Bothner wegen ebenmäßiger Theilnahme an der von seinen Kameraden vorgenommenen gewaltsamen Befreiung seines Bruders David Bothner zu viermonatlicher Festungsstrafe, daneben jeder zum Ersatz seiner Arrest = Verpflegungs = und eines angemessenen Theils der Prozeß = Kosten erster und zweiter Instanz verurtheilt;

2. in der Rekurssache des Matthäus Schuh, von Gönningen, Oberamts Tübingen, das vom Criminal = Senate des Gerichtshofs in Tübingen unterm 9. August d. J. wegen wiederholten Vagirens ꝛc. gefällte (in Nro. 68. S. 741 des Staats = und Regierungs = Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf = Erkenntniß lediglich bestätigt, und Rekurrent in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Den 17. September wurde:

3. in der Rekurssache des Handelsmanns Johann Philipp Kunrady, von Abstatt, Oberamts Besigheim, die eingewandte Berufung gegen das vom Criminal = Senate des Gerichtshofs in Eßlingen, wegen Betrugs = Versuchs ꝛc. unterm 24. December v. J. wider ihn gefällte (in Nro. 8. S. 57 des Staats = und Regierungs = Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf = Erkenntniß wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen, und Rekurrent in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Den 20. September wurde:

4. in der Rekurssache des Johannes Hölle, Gemeinde = Pflegers zu Leidringen, Oberamts Sulz, das vom Criminal = Senate des Gerichtshofs in Tübingen, unterm 21. Mai v. J. gefällte (in Nro. 46. S. 420 des Staats = und Regierungs = Blatts vom vorigen Jahr eingerückte) Straf = Erkenntniß theils abgeändert, theils bestätigt, und der Angeschuldigte wegen versuchter Nebenrechnung, wegen eines verschuldeten Kassen = Rests und wegen der zur Bedeckung gesetzwidriger Ausgaben verübten Täuschung durch Vorzeigung

entlehnten Geldes bei Liquidation seines Kassen-Vorraths, neben Entsetzung von seinem Amte und Unfähigkeits-Erklärung, mit vierwöchiger Gefängnißstrafe belegt, und zum Ersatze des Rests und sonstigen Schadens, so wie der Untersuchungs-Kosten verurtheilt;

5. in der Rekurssache der vormaligen Gemeinde-Pfleger Franz Joseph und Urban Keicher, von Erlenbach, Oberamts Neckarsulm, das vom Criminal-Senate des Gerichtshofs in Eßlingen, unterm 28. Mai d. J. wegen Betrugs und Fälschung und beziehungsweise Theilnahme an jenem gefällte (in Nro. 43. S. 463 des Staats- und Regierungs-Blatts von diesem Jahr eingerückte) Straf-Erkenntniß

a) in Beziehung auf den vormaligen Gemeinde-Pfleger, nunmehrigen Gemeinde-Rath Franz Joseph Keicher lediglich bestätigt;

b) in Beziehung auf den vormaligen Frohnbürgermeister u nunmehrigen Gemeinde-Rath Urban Keicher aber theilweise abgeändert, und derselbe wegen Theilnahme an einer Fälschung ohne eigennützige Absicht von seiner Gemeinderaths-Stelle entlassen, und zu zehntägiger Gefängnißstrafe, desgleichen zum Ersatz von ½ der Untersuchungs-Kosten verurtheilt, außerdem aber die Bezahlung der in zweiter Instanz erwachsenen Prozeß-Kosten beiden Rekurrenten zu gleichen Theilen zugeschieden.

Den 24. September wurde:

6. in der Rekurssache des suspendirten Ober-Accisers, Stiftungspflegers, Schultheißen und Rathsschreibers Zoll zu Althausen, Oberamts Saulgau, die eingewandte Berufung wider das vom Criminal-Senate des Gerichtshofs in Ulm, wegen großen Betrugs und verschiedener Dienst-Vergehen unterm 30. Okt. v. J. gegen ihn gefällte (in Nro. 87. S. 868 des Staats- und Regierungs-Blatts vom vorigen Jahr eingerückte) Straf-Erkenntniß wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, und Rekurrent in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

II. Civil-Senat.

Den 6. September wurde:

1. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen Johann Georg Marschall, von Bod-

neggl, Oberamts Ravensburg, Bekl., Anten, Wiederanten, und der Marie Anne Heimpel, von der Burkhardtsmühle, Kl., Atin, Wiederatin, Schenkung und Liedlohns-Forderung betreffend, die Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amts wegen für verlassen erklärt;

2. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen Philipp Goppelt zu Crailsheim, Laten, Anten, Wiederanten, und der Gemeinde-Pflege, der Stiftungs-Verwaltung und dem Kameralamte allda, auch dem Senior Löbel daselbst, Lnten, Aten, Wiederaten, Anfechtung des Gant-Verfahrens betreffend, theils das Erkenntniß der vorigen Instanz vom 27. Oktober v. J. bestätigt, theils die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückgewiesen, theils endlich weitere Instruktion zum Behuf der Urtheilsfällung in dritter Instanz, angeordnet;

3. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen Franz Jakob Hildebrand, Adlerwirth zu Justingen, Oberamts Münsingen, Bekl., Anten, Wiederanten, und Melchior Glöckler, Bauern zu Tomerdingen, Oberamts Blaubeuren, Kl., Aten, Wiederaten, Zins-Ansprüche aus Gutskaufzielern betreffend, das am 1. August 1810 gefällte Erkenntniß voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten sämtlicher Instanzen abgeändert, und auf einen Ergänzungs-Eid erkannt.

Den 9. September wurde:

4. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem Kaufmann Georg Andreas Walker in Tübingen, jetzt dessen Erben, Bekl., Aten, nun Anten, und den Gebrüdern Krauß in Calw, jetzt den sämtlichen Theilhabern der ehemaligen Krauß'schen Tuchfabrik, Kl., Anten, nun Aten, Bürgschafts-Ansprüche betreffend, das unter dem 2. December 1810 eröffnete Urtheil voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz bestätigt;

5. in der Revisionssache von dem Civil-Senate des Königl. Ober-Tribunals, als Ations-Instanz zwischen dem Herrn Fürsten Friedrich August zu Hohenlohe Oehringen-Ingelfingen, Bekl., Anten, Revisdenten, und dem vormaligen Steuerrathe Jan zu Oehringen, Kl., Aten, Revisen, Ansprüche wegen verlorner Gebühren aus Souveränitäts-Gefällen betreffend, die gegen zwei gleichförmige Erkenntnisse eingelegte Revision von Amts wegen verworfen.

Den 13. September wurde:

6. in der Implorationssache des Joseph Hils, von Hintersulgen, Oberamts Oberndorf, Enten, Anten, jetzt Inten, wider Ferdinand Wolber in Schramberg, desselben Oberamts, und Consorten, Mit-Enten, Aten, jetzt Iaten, Absonderungsrecht im Gante, jetzt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die versäumte fünfzehntägige Nothfrist zur Einlegung der Ation betreffend, das Restitutions-Gesuch unter Verurtheilung des Inten in die Kosten dieser Instanz als unbegründet verworfen;

7. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen Jakob Münster zu Berlichingen, Oberamts Künzelsau, Kl., Aten, nun Anten, sodann Joseph Susset, jetzt dessen Erben, und Consorten allda, Bekl., Anten, nun Aten, auch dem Güterpfleger der Philipp Münster'schen Gantmasse, Kajetan Kallbach ebendaselbst, als Intervenienten, Eigenthums-Ansprüche auf Haus und Güter betreffend, das unter dem 17. Oktober 1811 gefällte Urtheil voriger Instanz bestätigt, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 16. 23. und 30. September wurden:

8. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem Consulenten Chambon zu Stuttgart, als Contradiktor in der Thaddäus von Freybergischen Debitsache, Anten, und dem Regierungs-Präsidenten, Staatsrathe Nicolaus Freiherrn von Freyberg zu Ulm, Enten, Aten, die Liquidität einer Forderung und die Zuläßigkeit einer Gegenklage betreffend;

9. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem gewesenen Hofküfer Gauger zu Stuttgart, Enten, Anten, und dem Oberamtmann Steinhäusser zu Rottweil, als Güterpfleger der Freiherrl. Anton Thaddäus von Freybergischen Debitmasse, Laten, Aten, die Lokation einer Forderung im Conkurse betreffend;

10. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Stadtrath Erbe in Stuttgart, Kl., Anten, und dem Staats-Minister von Jasmund daselbst, Bekl., Aten, Schuldforderung betreffend;

11. in der Ationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen dem Oelmüller Michael Brandseph zu Gruibingen, Oberamts Göppingen, Kl., Anten, Wiederanten, sodann dem Veit Bäuerlen, und den in den Akten genannten Consorten daselbst, Bekl., Aten,

Wiederaten, Wässerungs-Streitigkeit betreffend,

die Berufungen 8—11 je wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz von Amts wegen verworfen.

Den 16. September wurde ferner:

12. in der Actionssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen der Wittwe des Johann Dürr und der Wittwe des Conrad Dürr zu Gräfenhausen, Oberamts Neuenbürg, unter Beistand ihrer Kriegsvögte, Bekl., Anten, Anten, Wiederaten, und der Gemeinde Gräfenhausen, Kl., Qatin, Atin, Wiederatin, die Erfüllung eines Kauf-Contrakts betreffend, die Berufung wegen Mangels an der appellabeln Summe unter Verurtheilung des Antischen Theils in die Kosten dieser Instanz von Amts wegen verworfen;

13. in der Actionssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem Lammwirthe Friedrich Sauer zu Unter-Schwandorf, Oberamts Nagold, Kl., Anten, und dem Freiherrn Gustav von Kechler auf Schwandorf, Bekl., Aten, die verweigerte Zahlung eines Erb-Pachtzinses betreffend, das unterm 17. November 1820 gefällte Erkenntniß voriger Instanz bestätigt, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 20. September wurde:

14. in der Actionssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen der Fürstl. Löwensteinischen Kellerei-Verwaltung zu Löwenstein, Kl., Atin, nun Antin, und dem Erb-Beständer des Theußer Bads zu Löwenstein, Johann Deeg, Bekl., Anten, nun Aten, und Mit-Anten, Erb-Pachtzins betreffend, das den 3. August 1821 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten sämtlicher Instanzen in der Hauptsache bestätigt.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 5. September

1. Philipp Bauer, Hirschwirth zu Hornberg, Oberamts Gerabronn, Kläger, von Marie Catharine, geb. Bauer von da, Beklagten,

2. Johann Jakob Schlecht, von Echterdin-

gen, Amts-Oberamts Stuttgart, Kläger, von Dorothee, geb. Städler, von Stetten, Stuttgarter Amts Oberamts, Beklagten,

3. Christiane, geb. Schneider, von Thalheim, Oberamts Heilbronn, Klägerin, von Johann Michael Link von da, Beklagten;

den 12. September:

4. Noa Friedrich Straub, von Wildberg, Oberamts Nagold, Kläger, von Anne Marie, geb. Bersch, von Mözingen, Oberamts Herrenberg, Beklagten,

5. Gottlieb Schmidgall, von Hinterbüchelberg, Oberamts Backnang, Kläger, von Eva Catharine, geb. Schreiber von da, Beklagten,

6. Christian Ferdinand Krauß, Rothgerbermeister zu Stuttgart, Kläger, von Christiane, geb. Erpf von da, Beklagten;

den 19. September:

7. Christine Catharine, geb. Städler, von Verdingen, Oberamts Maulbronn, Klägerin, von jung Christoph Beker von da, Beklagten,

8. Friedrike, geb. Akermann, von Unterbrüdern, Oberamts Backnang, Klägerin, von Johann Peter Akermann, von Unterweissach, Beklagten,

9. der General-Lieutenant Friedrich von Röder, zu Ludwigsburg, Kläger, von Henriette, geb. von Herrmann, Beklagten;

den 26. September:

10. Anne Catharine, geb. Mak, von Brenz, Oberamts Heidenheim, Klägerin, von Gottlieb Schmid, Mezger von da, Beklagten,

11. Johann Schmid, Tuchmacher von Magstadt, Oberamts Böblingen, Kläger, von Magdalene, geb. Schlecht von da, Beklagten,

wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsezung der Ehe, je 2. 4. 5. 6. 7. und 11. unter Vergleichung der Kosten, 1. 3. 8. 9. und 10. aber unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten;

12. Friedrike, geb. Josenhans, von Leonberg, Klägerin, Producentin, von Wilhelm Heinrich Braun, gewesenen Schulmeister zu Baltmannsweiler, Oberamts Schorndorf, Beklagten, Producten, wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 3. September wurde:

1. Friederike Müller, von Ludwigsburg, wegen dritten Diebstahls, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf drei Monate, verurtheilt.

Am 7. September wurde:

2. der zu Stuttgart in Untersuchung gekommenen Barbara Faßnacht, von Reutlingen, wegen großen Hausdiebstahls, neben dem Ersatze des Entwendeten und Bezahlung ihrer Arrest-, Azungs- und Untersuchungs-Kosten eine fünfmonatliche Zuchthausstrafe zuerkannt.

Am 10. September wurde:

3. der zu Backnang in Untersuchung gekommene Schul-Provisor Johann Stauß, von Winterlingen, Oberamts Balingen, wegen großen und ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten mit viermonatlicher Festungsstrafe belegt, und zu dem Amte eines Schullehrers für unfähig erklärt.

Am 12. September wurden verurtheilt:

4. David Tscherning, Rothgerbersgeselle von Heilbronn, wegen bedeutender Verwundung, wegen Real-Injurien, Unbotmäßigkeit und gewaltsamer Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener, neben Bezahlung der Kurkosten, so wie aller Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe;

5. die zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Catharine Schüle, von Kirchheim, wegen wiederholten verbotswidrigen Eintritts in die Residenzstadt und wegen Vagirens, neben Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe.

Am 17. September wurde:

6. dem bei dem Criminal-Amte Stuttgart in Untersuchung gekommenen Johann Michael Mößner, von Feuerbach, Oberamts Stuttgart, wegen wiederholter, zum Theil ausgezeichneter Diebstähle, neben

dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest-, Azungs- und $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten eine viermonatliche Zuchthausstrafe nebst Willkomm zuerkannt.

Am 19. September wurden verurtheilt:

7. auf die von dem Oberamtsgerichte Backnang geführte Untersuchung der Jude David Uhlmann aus Rohan in der Normandie, wegen großer Betrügereien, neben dem Ersatz des Schadens und Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu zehenmonatlicher Zuchthausstrafe mit Abschied, und nachheriger Ausweisung aus dem Königreich;

8. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Leonberg geführten Untersuchung:

a) Jakob Volz, Fuhrmann zu Renningen, wegen versuchter Münzfälschung, zu zweijähriger Zuchthausstrafe;

b) Michael Lautenschlager, Weber in Magstatt, Oberamts Böblingen, wegen Beihülfe zu einem Münz-Verbrechen zu einjähriger Zuchthausstrafe;

c) Nikolaus Ganzhorn, Müller von Döffingen, Oberamts Böblingen, wegen Begünstigung eines Münz-Verbrechens und wegen frechen Läugnens vor Gericht zu fünfmonatlicher Festungsstrafe;

d) Balthasar Haug, Mezger von Simozheim, Oberamts Calw, wegen wissentlichen Ausgebens falscher Münzen und dadurch zu Schuld gebrachter Begünstigung einer Münzfälschung zu viermonatlicher Festungsstrafe;

dabei wurden Jedem seine Haft- und Verpflegungs-, so wie ein angemessener Theil der Untersuchungs-Kosten zugeschieden.

Am 24. September wurden verurtheilt:

9. die zu Waiblingen in Untersuchung gekommene Regine Bortein, von Wallenhausen in Baiern, wegen Fälschung, Conkubinats, Vagirens und Ueberschreitung ihrer Confination, neben dem Ersatze ihrer Arrest- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu drei und ein halbmonatlicher Zuchthausstrafe;

10. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Weinsberg geführten Untersuchung:

a) Conrad Bäuerle, gewesener Gemeinde-Pfleger zu Eberstadt, wegen Kassen-Rests und zu Verdeckung desselben verübter Fälschung, neben Cassation von seinen Gemeinde-Aemtern, und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, auch neben Zuscheidung von $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe;

b) Gottlieb Schnurrer, von Eberstadt, wegen Mitwirkung zu der zu Verdeckung des Kassenrests des Bäuerle verübten Fälschung zu weiterer sechswöchiger Zuchthausstrafe über die ihm unterm 6. December 1821 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1822, S. 52) wegen Kassenrests zuerkannte fünfzehenmonatliche Zuchthausstrafe, neben Bezahlung von $\frac{1}{6}$ der Untersuchungs-Kosten;

c) der Amts-Substitut Jakob Friedrich Roth, von Eberstadt, wegen einer zu Verheimlichung des Restes des Bäuerle begangenen Fälschung, neben Cassation von seiner Substituten-Stelle, und neben Zuscheidung von $\frac{2}{6}$ der Untersuchungs-Kosten zu dreimonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung.

Am 16. September wurden verurtheilt:

11. Christoph Heinrich Niebergall, von Stuttgart, wegen wiederholten Betrugs und Verläumdung, neben Bezahlung der Arrest- und $\frac{3}{4}$ der Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf sechs Monate;

12. Rosine Wagner, von Endersbach, Oberamts Waiblingen, wegen wiederholten Vagirens und fortgesetzten unzüchtigen Lebenswandels, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zwangs-Arbeitsstrafe.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Am 3. September wurde:

13. der bei dem Oberamtsgerichte Böblingen in Untersuchung gekommene Georg Michael Heubach, von Endersbach, Oberamts Waiblingen, wegen wiederholten Diebstahls in Rücksicht auf die schon erstandenen bedeutenden Strafen, neben dem Ersatze der Arrest-Verpflegungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, auch des Schadens, zu siebenjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von drei Jahren, verurtheilt.

Am 10. September wurde:

14. der zu Leonberg in Untersuchung gekommene Jakob Mayer, Bäcker und Biersieder von Döffingen, Oberamts Böb-

lingen, wegen Münz-Verbrechens zu achtjähriger Zuchthausstrafe und zu dem Ersatze seiner Haft-Verpflegungs- und Vertheidigungs- so wie eines verhältnißmäßigen Antheils an den Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

2.) Civil-Senat.

1. In der Rechts-Streitigkeit erster Instanz zwischen der Ehegattin des Staats-Ministers Freiherrn von Phull zu Stuttgart, geb. von Rieppur, Bekl., Jntin, und dem pensionirten Major Freiherrn von Reischach zu Nußdorf, Kl., Jaten, Vindikation des Lehens Ober-Mönsheim, jetzt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Verlust des vorbehaltenen Beweises betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 19., ins. 23. Juli, ein purifikatorisches Erkenntniß gefällt.

2. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Neckarsulm zwischen dem gewesenen Schultheißen Vogelmann, von Lampoldshausen, Bekl., Anten, und der ledigen Christine Müller von da, unter Beistand ihres Curators, Kl., Atin, Vaterschaft und Kinds-Ernährung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 16., ins. 25. Juli, nach abgeschwornem Reinigungs-Eide der Bekl., Ant von der gegen ihn erhobenen Klage unbedingt freigesprochen, die Prozeß-Kosten aber wurden compensirt.

3. In der Rechtssache zwischen dem Oberamts-Richter Dr. Schmidlin zu Stuttgart als Verwalter der Gantmasse des vormaligen Ober-Lieutenants Schenk von Winterstett, Kl., und Alexander Löw zu Eßlingen, Bekl., Zurückforderung einiger als Faustpfänder weggegebener Effekten zu der von Schenk'schen Gantmasse betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 2. August, ins. 3. September, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten, der Bekl. für schuldig erkannt, den Werth der nicht mehr vorhandenen Faustpfänder zu bezahlen.

4. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Besigheim zwischen dem Bauer Johann Georg Leibig, von Thalheim, Oberamts Heilbronn, und dem Gemeinde-Rath und Sägmüller Amos zu Laufen, Bekl., Aten, Herausgabe widerrechtlich empfangener Gelder betreffend, wurde die gegen das am 28. März d. J. eröffnete Urtheil erster Instanz ergriffene Berufung durch Erkenntniß vom 16. Juli, publ. 7. und 10. August, unter Verur-

theilung des Anten in die Prozeß-Kosten, wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen.

5. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Heilbronn zwischen der Wittwe des Elias Christian Moll, von Unter-Eisesheim, nun deren Erben, Bekl., Anten, und Jakob Herz, von Kochendorf, Kl., Aten, Bürgschafts-Forderung betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 4. Juni, ins. 13. August, das erstrichterliche Urtheil vom 2. Juli 1819 unter Compensation der Kosten zweiter Instanz theils bestätigt, theils abgeändert.

6. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Ludwigsburg zwischen dem Schreiner Benjamin Hartlaub zu Markgröningen, Bekl., Anten, und Querulanten, und dem Sailer Johann Georg Weil daselbst, Kl., Aten, und Qten, eine Durchfahrt betreffend, wurde mittelst Erkenntnisses vom 14. August, ins. 3. September, das der vorigen Instanz unter Verurtheilung des Anten und Qnten in die Kosten, bestätigt.

7. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Heilbronn zwischen Carl Hessinger, von Schwabbach, Soldaten bei dem zweiten Königl. Reiter-Regiment zu Ludwigsburg, Kl., Anten, und dem Polizei-Commissär Blech zu Heilbronn, Bekl., Aten, Entschädigungs-Ansprüche betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 9. Juli, ins. den 30. Juli und 8. August, die von dem Kläger gegen das unterrichterliche Urtheil vom 22. März ergriffene Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amts wegen für verlassen erklärt, und der Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Den 6. September sind:

1. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Tübingen geführten Untersuchung:

a) der Schultheiß Diebold, von Kusterdingen, wegen Miturheberschaft und beziehungsweise Theilnahme an den in der Gemeinde-Verwaltung zu Kusterdingen einige Jahre hindurch fortgeführten Nebenrechnungen und mehreren Fälschungen zu Bedeckung derselben, erschwert durch betrügerische Verrechnung falscher Kriegs-Kosten gegenüber von dem Tü-

binger Oberamts-Verband, sodann wegen Betrugs beim Einzug verschiedener Zehent-Surrogat-Gelder, so wie wegen Eigenmächtigkeit bei demselben, und endlich wegen fälschlicher Beurkundung des Kassen-Sturzes des Gemeinde-Pflegers Friesch, neben Entsetzung von seiner Schultheißen-Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, zu einer fünf und einhalbmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, und

b) der vormalige Gemeinde-Pfleger Friesch, von Kusterdingen, wegen geführter Nebenrechnungen und mehrerer zu Bedeckung derselben verübten Fälschungen, erschwert durch betrügerische Verrechnung falscher Kriegskosten gegenüber von dem Tübinger Oberamts-Verband, sodann wegen unordentlicher Kassen-Verwaltung und eines dadurch entstandenen Restes von 541 fl. 18 kr., endlich wegen eigenmächtiger Zueignung von vier Wagen mit Heu aus dem Gemeinde-Vorrath, neben Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes zu einer fünfmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt, und zugleich rücksichtlich des Schadens-Ersatzes und der Untersuchungs-Kosten das Angemessene verfügt worden.

Den 12. September wurde:

2. Christian Ehrler, von Mariazell, Oberamts Oberndorf, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen zwei Gensd'armen und Mißhandlung des einen derselben, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und $\frac{3}{4}$ der Untersuchungs-Kosten, mit einer sechsmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe belegt.

An demselben Tage ist:

3. auf die von dem Oberamtsgerichte Tuttlingen geführte Untersuchung:

a) gegen Christine Oeffinger, von Trossingen, wegen mehrjährig fortgesetzter und gewerbsmäßig getriebener, theils durch Genossenschaft theils durch Fälschungen und Mißbrauch heiliger Gegenstände erschwerter, grober und bedeutender Betrügereien, sodann wegen Betrugs-Versuchen, Verleitung mehrerer Personen zur Beihülfe zu Betrügereien, Medikastrirens und hartnäckigen Lügens und Läugnens vor Gericht, eine ihrer körperlichen Beschaffenheit angemessene zwei und einhalbjährige Zuchthausstrafe in Ludwigsburg und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von einem Jahr, und

b) gegen Andreas Pfründer, von Schura, Oberamts Tuttlingen, wegen Miturheberschaft an einem an dem Renovator Mahler verübten mit Fälschung verbundenen Betrug, sodann wegen Theilnahme an mehreren durch Fälschungen und Mißbrauch heiliger Gegenstände erschwerten Betrügereien und beziehungsweise Betrugs-Versuchen, Verfertigung eines falschen Heimathscheins und einer falschen Kundschaft, auch Gebrauchs des erstern, so wie endlich wegen der der Oeffinger mittelst einer Fälschung geleisteten Beihülfe zum Medikastriren unter Einrechnung eines Theils des von ihm erstandenen Arrests, noch eine seiner körperlichen Beschaffenheit angemessene viermonatliche Zuchthausstrafe in Heilbronn erkannt, auch in Betreff des Schadens-Ersatzes und der Untersuchungs-Kosten das Angemessene verfügt worden.

Den 13. September wurde:

4. gegen Friedrich Sauter, von Hildrizhausen, Oberamts Herrenberg, wegen wiederholten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und der Untersuchungs-Kosten eine drei und einhalbmonatliche Festungsstrafe ausgesprochen.

Den 16. September ist:

5. Johann Ludwig Strobel, von Frommern, Oberamts Balingen, wegen wiederholten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu einer einjährigen, seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Festungs-Arbeitsstrafe und zu nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von einem Jahr, und

6. Johann Georg Rist, von Romelsbach, Oberamts Tübingen, wegen wiederholter grober Verbal-Injurien gegen seinen Vater, sodann wegen gefährlicher Drohungen gegen diesen sowohl, als auch gegen seine Mitbürger, und wegen höchst unanständigen Betragens vor Gericht, neben der ihm bereits wegen Verwundung zuerkannten, und in der Rekurs-Instanz bestätigten, von ihm aber noch nicht erstandenen zweimonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, zu einer weiteren, seinen körperlichen Umständen angemessenen dreimonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, und zu nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf die Dauer von einem Jahr, so wie zum Ersatz seiner Haft- und der Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

Den 20. September wurde:

7. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Tübingen geführten Untersuchung:

a) Johannes Mdz, von Walddorf, wegen mehrjährig in Genossenschaft und gewerbsmäßig verübter, zum Theil durch Einsteigen und Erbrechen, zum Theil sonst erschwerter Diebstahls-Vergehen, worunter einige die zum Begriff eines großen Diebstahls erforderliche Summe übersteigen, sodann wegen Funddiebstahls, und mehrfacher zum Theil gleichfalls erschwerter Diebstahls-Versuche, in Betracht, daß er wegen qualificirten Diebstahls bereits eine peinliche Strafe erstanden, unter Einrechnung der ihm wegen wiederholten Diebstahls unterm 14. März d. J. zuerkannten, zur Zeit aber noch nicht von ihm erstandenen sechswöchigen Festungs-Arbeitsstrafe, zu einer vier und einhalbjährigen Zuchthausstrafe in Gotteszell, nebst derdem Willkomm und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von zwei Jahren;

b) Johannes Kostenbader, von Walddorf, wegen mehrjährig in Genossenschaft und gewerbsmäßig verübter, zum Theil durch Einsteigen und Erbrechen, zum Theil sonst erschwerter Diebstahls-Vergehen, worunter eines die Summe eines großen Diebstahls übersteigt, sodann wegen Felddiebstahls und mehrfacher zum Theil gleichfalls erschwerter Diebstahls-Versuche zu einer dreijährigen Zuchthausstrafe in Gotteszell, nebst Willkomm von 25 Stockstreichen und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf ein Jahr;

c) Johann Georg Gaiser, von Walddorf, wegen mehrfach in Genossenschaft und gewerbemäßig verübter, zum Theil durch Einsteigen und Erbrechen, zum Theil sonst erschwerter Diebstahls-Vergehen, worunter zwei die Summe eines großen Diebstahls übersteigen, so wie wegen einiger gleichfalls erschwerter Diebstahls-Versuche, in Betracht, daß er wegen qualificirten Diebstahls bereits eine peinliche Strafe erstanden, zu einer zwei und einhalbjährigen Zuchthausstrafe in Gotteszell, nebst Willkomm von 25 Stockstreichen und zu nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung wenigstens aber auf ein Jahr;

d) Johannes Fritz, von Walddorf, wegen wiederholten, in Genossenschaft verübten, qualificirten Diebstahls, so wie wegen gleichfalls durch Genossenschaft

erschwerter theils ausgezeichneter, theils einfacher Diebstähle, worunter einer die Summe eines großen Diebstahls übersteigt, und endlich wegen Diebstahls-Versuchs zu einer neunmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, und

e) Johannes Musse, von Waldsdorf, wegen wiederholter, in Genossenschaft verübter, und ausgezeichneter Diebstähle zu einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen fünfmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt, auch rücksichtlich des Schadens-Ersatzes und der Untersuchungs-Kosten das Angemessene verfügt.

Den 26. September ist:

8. gegen Sophie Beck, von Pliezhausen, Oberamts Urach, wegen wiederholten Betrugs und Vagirens, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung ihrer Haft- und Untersuchungs-Kosten eine vierzehenmonatliche Zuchthausstrafe in Ludwigsburg und nachherige Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sieben Monaten ausgesprochen, und verfügt worden, daß dieselbe nach ihrer Entlassung aus dem Zwangs-Arbeitshause unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt werden solle.

Endlich wurde an demselben Tage:

9. Jakob Fauser, von Glems, Oberamts Urach, wegen Felddiebstahls, in Betracht, daß derselbe wegen Diebstahls schon mehrmals peinlich bestraft worden, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und Bezahlung seiner Haft- und der Untersuchungs-Kosten, zu einer halbstündigen Ausstellung auf der Schandbühne mit aufgeheftetem Zettel „Felddieb", sofort zu zwanzigmonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell und zu nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer eines Jahres, verurtheilt.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Den 14. September ist:

10. in der von dem Gerichtshofe für den Schwarzwald-Kreis zur Revision vorgelegten Untersuchungssache gegen den vormaligen Stiftungs-Verwalter Wucherer zu Reutlingen von dem Criminal-Senat des Königl. Ober-Tribunals erkannt worden, daß der Angeschuldigte hin-

sichtlich des bei der Stiftungs-Kasse vorliegenden Rests von 8,66- fl. 52 kr., der Restsetzung durch Kassen-Eingriff und fortgesetzter Fälschungen seiner Rechnungen, Raplate und Zinsbücher zum Theil zu Bedeckung seines Rests, ferner der fortgesetzten rechtswidrigen Vernachtheilligung der Stiftungs-Kasse und einzelner Privaten bei den amtlichen Holz-Verkäufen, so wie der Fälschung der Verkaufs-Protokolle zur Verheimlichung dieses Verfahrens und Ausstellung falscher Zeugnisse in Amtssachen, desgleichen der kulposen Restsetzung bei der vormaligen reichsstädtischen Bürgermeister-Kasse im Betrag von 28,976 fl. 18 kr. und vielfältiger anderer Dienst-Vergehen und grober Amts-Nachlässigkeiten für schuldig zu erkennen, und deshalb neben dem Ersatz alles Schadens samt Zinsen zu Bekleidung jeder öffentlichen Stelle für unfähig zu erklären, und über seinen ihm zum größeren Theil zur Strafe anzurechnenden Verhaft noch zu sechsjähriger Zuchthausstrafe in Gotteszell zu verurtheilen, auch in sämtliche Verhaft-Defensions- und Untersuchungs-Kosten zu verfällen sey.

2.) Civil-Senat.

Den 3. September wurde:

1. in der Appellations- und eventuellen Nichtigkeits-Klagsache von dem Oberamtsgerichte Freudenstadt zwischen der Ehefrau des Jakob Friedrich Gaißer, von Freudenstadt, cum curatore, und Consorten, Kl., Anten, und dem Bäcker Johann Friedrich Weeber daselbst, und Consorten, Bekl., Aten, Zurückforderung eines Legats aus einer gemeinschaftlichen Erbschaft betreffend, das unter dem 31. December 1821 eröffnete unterrichterliche Erkenntniß unter Verurtheilung der Anten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt.

Den 11. September ist:

2. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Neuenbürg zwischen Christoph David Rau, von Calmbach, Bekl., Anten, und der Ehefrau des Johannes Heugele, Philippine, daselbst, cum curatore, Kl., Atin, ein Wiederkaufs-Recht betreffend, der von dem Bekl., Anten angetretene Zeugen-Beweis für nichthergestellt, und daher auf Abschwörung des von dem Bekl., Anten der Kl., Atin eventuell zugeschobenen und von ihr angenommenen Schieds-Eides, so wie im Fall der Abschwörung oder Verweigerung

dieses Eides das Weitere sowohl in der Hauptsache, als im Kostenpunkt erkannt worden.

An demselben Tage wurde:

3. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Rottweil zwischen Andreas Fauler, von Schönberg, Kl., Anten, und den Erben der Wittwe des Matthias Feyrer von da, Bekl., Aten, die Nutznießung einer Wiese betreffend, das unter dem 23. Juli vorigen Jahrs eröffnete unterrichterliche Erkenntniß lediglich bestätigt, und Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Den 13. September ist:

4. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Herrenberg zwischen Anne Marie Kienzlin, von Gültstein, cum curatore, Kl., Antin, und Ferdinand Ruofer von da, Bekl., Aten, Schuldenlosung betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Antin in die Kosten der zweiten Instanz weggewiesen, und

5. der von dem Maierei-Beständer Johann Georg Motteler, von Gärtringen, derzeit zu Rosek, ergriffene Rekurs gegen das von dem Oberamtsgerichte Herrenberg den 8. August d. J. wider ihn ausgesprochene Ganterkenntniß durch Ordination erledigt, sodann

6. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Oberndorf zwischen Andreas Emminger, von Hochmößingen, Bekl., Anten, und Sebastian Link von da, Kl., Aten, die Reichung eines Leibgedings betreffend, die ergriffene Berufung wegen unterlassener Einreichung der Beschwerdenschrift binnen der gesetzlichen Nothfrist für verlassen erkannt, und Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt worden.

Den 18. September wurde:

7. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Nagold zwischen dem Schultheißen Geiger und Consorten von Simmersfeld, Bekl., Producten, Anten, und Jakob Hanselmann daselbst, Kl., Producenten, Aten, Entschädigung wegen angegriffener Depositen-Gelder betreffend, das den 6. August v. J. eröffnete unterrichterliche Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen abgeändert.

Den 20. September wurden:

8. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Neuenbürg zwischen Johannes Gengenbach, von Liebenzell, Bekl., Anten, und der Wittwe des Peter Scheerer, von Pforzheim, cum curatore, Kl.,

Atin, eine Kaufschillings-Forderung betreffend, und

9. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Nagold zwischen der Wittwe des Joseph Gölter, Johanne, von Oberthalheim, cum curatore, Bekl., Antin, und der Wittwe des Anton Klink, Appollonie, von Unterthalheim, cum curatore, Kl., Atin, eine Forderung aus einem Vergleich betreffend, die ergriffenen Berufungen wegen Versäumung der neunzigtägigen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschriften von Amts wegen für verlassen erklärt.

An demselben Tage ist ferner:

10. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Oberndorf zwischen Andreas Adrion, von Busenweiler, Kl., Anten, und Andreas Adrion, von Peterzell, Bekl., Aten, die Bezahlung einer Bürgschaftsforderung und einer Darlehensforderung betreffend, das den 14. März d. J. eröffnete unterrichterliche Erkenntniß unter Verurtheilung des Anten in die Kosten der zweiten Instanz bestätigt, und

11. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Tübingen zwischen dem Kübler Koch und dessen Ehefrau zu Tübingen, Kl., Anten, und dem Weingärtner Christoph Brodbeck daselbst, Bekl., Aten, ästimatorische Klage wegen Injurien betreffend, die gegen das unterrichterliche Erkenntniß vom 13. August d. J. ergriffene Berufung wegen Mangels an irgend einer Beschwerde unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz ohne weitere Verhandlung verworfen worden.

Eben so wurde endlich den 24. September:

12. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Freudenstadt zwischen der Testaments Erbin und den Legatarien der verstorbenen Ehefrau des Johann Georg Vaihinger in Fürnsal, Bekl., Producenten, Anten, und der Curatel des gedachten Vaihinger, nun dessen Erben, Kl., Producten, Aten, Klage wegen pflichtwidrigen Testaments betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz verworfen.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Unterm 4. September wurde:

1. auf den Grund einer von dem Oberamtsgerichte zu Ellwangen geführten Untersuchung:

a) Anton Steudel, von Elberschwinden, wegen mehrerer kleinen, in Genossenschaft und gewerbsmäßig verübter Diebstähle, welche sein zweites Diebstahls-Verbrechen constituiren, so wie wegen Vagirens und Bettelns, zu sechsmonatlicher Festungsstrafe;

b) Michael Haubner wegen mehrerer in Genossenschaft und gewerbsmäßig verübter zum Theil ausgezeichneter erster Diebstähle, so wie wegen Bettelns und Vagirens, in Hinsicht seines jugendlichen Alters, zu sechsmonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe, und

c) die Franciske Steudel, von Bezheim, wegen gleicher Vergehen zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

2. auf den Grund einer von dem Oberamtsgerichte Aalen geführten Untersuchung, der Schäferknecht Bernhard Grünauer, von Gmünd, wegen mehrerer zwar ersten, aber zum Theil großen und in verschiedener Hinsicht ausgezeichneten Veruntreuungen, Unterschlagung und anderer Betrugs-Handlungen beziehungsweise Diebstähle, zu einjähriger Festungsstrafe, nebst Züchtigung mit 20 Stockstreichen verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

3. auf den Grund einer von dem Oberamtsgerichte Gmünd geführten Untersuchung, der Korbmacher Xaver Klaus, von Winzingen, Oberamts Gmünd, wegen verübten kleinen, einfachen, im rechtlichen Sinn ersten Diebstahls, über die am 20. August d. J. wegen wiederholten Vagirens gegen ihn ausgesprochene körperliche Züchtigung und viermonatliche Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus, zu einer weitern einmonatlichen Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause, somit im Ganzen zu fünfmonatlicher Reklusion verurtheilt.

Den 5. September wurde:

4. auf den Grund einer von dem Oberamtsgerichte Oehringen geführten Untersuchung Christian Friedrich Faust, Zimmerlehrjunge von Künzelsau, wegen eines verübten kleinen und einfachen aber im rechtlichen Sinne sechsten Diebstahls, wegen Funddiebstahls, Vagirens und Scortation,

zu zwei Jahr und einem Monat Festungsstrafe und nachheriger Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus auf die Dauer eines Jahrs und Stellung unter polizeiliche Aufsicht nach erstandener Freiheitsstrafe verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

5. der bei dem Oberamtsgerichte Künzelsau in Untersuchung gekommene Schuhmachergeselle Heinrich Schmid, von Hohebach, wegen Ungehorsams gegen einen amtlichen Befehl, wiederholten kleinen Betrugs und Vagirens, mit viermonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten, belegt.

Unterm 7. September wurde:

6. gegen die bei dem Oberamtsgerichte Gailsdorf in Untersuchung gestandene Anne Barbara Malhöfer, von Hirschfelden, wegen verübten ersten, kleinen, einfachen Diebstahls, wegen oft wiederholten und lange andaurenden Bettelns und Vagirens, Lügen vor der Obrigkeit, Injurien und Verläumdung, eine einjährige Zuchthausstrafe und sechsmonatliche Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause, erkannt.

Unterm 12. September wurde:

7. der bei dem Oberamtsgerichte Neresheim in Untersuchung gestandene Johann Nepomuk Strobel, von Dorfmerkingen, Oberamts Neresheim, wegen verübter großer, zum Theil qualificirter, ausgezeichneter, auch zugleich wiederholter Diebstähle, so wie wegen Scortation, mit achtzehenmonatlicher Festungsstrafe belegt.

An demselben Tage wurde:

8. Joseph Sachs, von Deufstetten, auf den Grund einer von dem Oberamtsgerichte Crailsheim geführten Untersuchung wegen verübter zwei kleinen, einfachen, jedoch im rechtlichen Sinn dritter Diebstähle, zu siebenmonatlicher Festungsstrafe und viermonatlicher Reklusion verurtheilt;

9. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Gaildorf geführten Untersuchung Christoph Mayle, von Sulzbach, wegen kleinen und einfachen, aber fünften Diebstahls, und wegen begangenen Ehebruchs, zu ein und zwanzigmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von neun Monaten verurtheilt.

Den 14. September wurde:

10. in der vor dem Oberamtsgerichte Hall verhandelten Untersuchungssache Michael Schwarz, von Triftshausen, wegen verübten zwar ersten aber qualificirten und großen Diebstahls, so wie wegen versuchter Bestechung des Untersuchungs-Richters, neben Zahlung sämtlicher Kosten, zu achtmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

11. in der vor dem Oberamtsgerichte Gaildorf verhandelten Untersuchungssache:

a) Friedrich Ebinger wegen wiederholten Conkubinats und Vagirens, ferner wegen Bettelns, mit viermonatlicher Festungsstrafe;

b) Marie Barbara Maier wegen fortgesetzten Vagirens und Conkubinats, ferner wegen Bettelns, mit einem Zusatz von einem Monat zu den ihr durch Erkenntniß des Königl. Gerichtshofes zu Eßlingen am 13. November 1821 und 18. Juli 1822 zuerkannten zwei und beziehungsweise viermonatlichen Zuchthausstrafen, belegt.

Unterm 19. September wurde:

12. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Künzelsau in Untersuchung gekommenen Jakob Kreis, von Berlichingen, wegen wiederholten Bettelns und Vagirens, wegen grober Lügen vor Gericht, und wegen eines ersten kleinen einfachen Diebstahls, eine neunmonatliche Festungsstrafe und nachherige viermonatliche Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshause erkannt;

13. die bei dem Oberamtsgerichte Aalen in Untersuchung gekommene Anne Marie Schnipp, von Waldhausen, wegen eines verübten im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, wegen begangener Amotion und wegen wiederholten Vagirens, zu sechszehenmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

14. in der vor dem Oberamtsgerichte Mergentheim verhandelten Untersuchungssache gegen

a) Caspar Mainhard, von Neuhausen, Königl. Baierischen Landgerichts Gerolzhofen, wegen eines Raubs, sodann wegen grober Lügen vor Gericht, und wegen Vagirens, eine vier und einhalbjährige, und gegen

b) Georg Mainhard, von Oberbleichfeld, Königl. Baierischen Landgerichts Dettelbach, wegen derselben Verbrechen, eine vierjährige Zuchthausstrafe, und gegen Beide Ausweisung aus den Königl. Staaten erkannt.

Den 20. September wurde:

15. in der vor dem Oberamtsgerichte Schorndorf gepflogenen Untersuchung, Johann Georg Heß, von Thomashardt, Oberamts Schorndorf, wegen schwerer Körper-Verletzung, und wegen ausgestoßener öffentlichen Injurien, zu viermonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

16. auf den Grund der bei dem Oberamtsgerichte zu Welzheim verhandelten Untersuchung gegen Matthäus Weller, von Alfdorf, Oberamts Welzheim, wegen durch Fälschung versuchten großen Betrugs, eine viermonatliche Festungsstrafe erkannt.

An demselben Tage wurde:

17. auf den Grund der bei dem Oberamtsgerichte Künzelsau geführten Untersuchung gegen Bernhard Samuel, von Dörzbach, statt des ihm durch Erkenntniß vom 16. März d. J. zuerkannten Abschieds in Berücksichtigung der bei ihm eingetretenen kränklichen Leibesbeschaffenheit, eine weitere Zuchthausstrafe von einem Monat ausgesprochen.

Den 23. September wurden:

18. in der vor dem Oberamtsgerichte Schorndorf verhandelten Untersuchungssache gegen den Chirurgen Immanuel Krayl, von Geradstetten, wegen wiederholten Medikastrirens unter erschwerenden Umständen, eine viermonatliche Festungsstrafe und achtmonatliche Suspension von allen chirurgischen Verrichtungen, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten erkannt;

19. der bei dem Oberamtsgerichte in Oehringen in Untersuchung gezogene Johann Georg Feinauer, Ortsvorstand und Steuer-Einbringer zu Schwarzenweiler, wegen Kassen-Rests, neben Cassation von seinen Aemtern und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe, so wie zum Ersatz des Rests nebst Zinsen, verurtheilt.

Den 24. September wurden:

20. in der vor dem Oberamtsgerichte Hall gegen Johann Leonhard David Maihöfer, von Bibersfeld, dessen beide Töchter und Brüder von Buch, verhandelten Untersuchungssache:

a) Christine Maihöfer, von Bibersfeld, wegen mit ihrem leiblichen Vater Johann Leonhard David Maihöfer theils versuchter, theils wirklich vollbrachter ehebrecherischer Blutschande, unter Berücksichtigung der bei dem zuerst gedachten Verbrechen eintretenden Milderungs-Gründe, wegen mehrerer ersten und kleinen Diebstähle und anderer Vergehen, mit Einrechnung eines Theils des er-

standenen Arrests, noch zu einjähriger Zuchthausstrafe, und

b) deren Schwester Susanne Maihöfer, wegen des gleichen Verbrechens der ehebrecherischen Blutschande, zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Unterm 26. September wurde:

21. der bei dem Oberamtsgerichte Oehringen in Untersuchung gekommene Gottlieb Engel, von Untersteinbach, wegen verschuldeter schwerer Körper-Verletzung zu viermonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Den 28. September wurde:

22. auf die von dem Oberamtsgerichte Crailsheim geführte Untersuchung, der ledige Michael Herrmann, von Berkertshofen, und die ledige Marie Eva Baumann, von Beckhaf, Oberamts Crailsheim, wegen mehrjährigen Konkubinats, jedes mit viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe belegt.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

23. In der von Amts wegen zur Revision vorgelegten, vor dem Oberamtsgerichte Gaildorf begonnenen und später commissarisch vollendeten Untersuchungssache gegen Melchior Ziegler und Consorten von Leinzell,

wurde den 10. September:

a) Johannes Wagenblast, beabschiedeter Soldat von Göggingen, Oberamts Gmünd, wegen eines Raubs, eines kleinen qualificirten Diebstahls, Versuchs eines qualificirten Diebstahls und eines einfachen Unzuchts-Vergehens, neben Verlust seiner Ehren-Medaille, zu sechsjähriger Zuchthausstrafe;

b) Johannes Bauer, verheiratheter Fischer und Musikant zu Leinzell, wegen eines Raubs, vielfacher zum Theil qualificirter und großer, und zum größten Theil wiederholter Diebstähle, sodann wegen drei Diebstahls-Versuche, unter Einrechnung eines Theils seines Arrests, zu neunjähriger Zuchthausstrafe;

c) Johannes Hetzel, verheiratheter Maurer zu Leinzell, wegen eines Raubs, und drei qualificirter Diebstähle, wovon einer die Summe eines großen weit übersteigt, und zwei im rechtlichen Sinne als wiederholt erscheinen, so wie wegen Versuchs eines qualificirten Diebstahls, un-

ter Einrechnung eines Theils seines Arrests, zu achtjähriger Zuchthausstrafe;

d) Gottlob Knödler, Weingärtner in Beutelsbach, Oberamts Schorndorf, wegen eines großen ausgezeichneten, und eines qualificirten kleinen Diebstahls, die dessen vierten Diebstahl constituiren, zu fünfjähriger Zuchthausstrafe, und nachheriger zweijähriger Reklusion verurtheilt, und rücksichtlich der Kosten und des Schadens-Ersatzes das Geeignete verfügt.

2.) Civil-Senat.

Den 7. September wurde:

1. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Oehringen zwischen Peter Schulz in Bechlingen, und Consorten, Kl., Anten, und dem Traubenwirth Ziegler in Kupferzell, und Consorten, Bekl., Aten, Zurückgabe eines Unterpfands betreffend, das Urtheil erster Instanz unter Verurtheilung der Anten in die Kosten bestätigt;

2. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Hall zwischen Jakob Blessing, von Groß-Eislingen, Kl., Anten, und Johannes Fröscher zu Hall, Bekl., Aten, Entschädigung betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt und Ant in die Kosten verfällt.

Den 10. September wurde:

3. in der Rechtssache zwischen den Erben des Königl. Baierischen Kammerherrn, Freiherrn Ernst Ludwig von Berlichingen, Kl., und dem Herrn Grafen Georg Friedrich zu Waldeck und Pyrmont, Bekl., eine Kapital-Forderung betreffend, condemnatorisch erkannt.

Den 14. September wurde:

4. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Künzelsau zwischen dem Pächter Georg David Kaufmann in Halsberg, Bekl., Wiederkl., Anten, und Georg Friedrich Strohmetz, Maurer zu Roßach, Kl., Wiederbekl., Aten, Abrechnung betreffend, das von der vormaligen Königl. Justiz-Retardaten-Commission den 29. April 1810 ausgesprochene Urtheil unter

einstweiliger Aussetzung des Kostenpunkts abgeändert;

5. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Künzelsau zwischen Joseph Krafts Wittwe, jetzt verehelichte Frieberich in Mülsingen, Bekl., Antin, und Simon Kraft daselbst, Kl., Aten, Schuldforderung betreffend, der Akt der Urtheils-Publikation als nichtig aufgehoben.

Den 20. September wurde:

6. in der Nichtigkeitsklag- und Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Hall zwischen dem Lammwirth Stüber, von Ilzhofen, Kl., Querulanten, Anten, und Johann Michael Mak, Müller zu Kröffelbach, Bekl., Qaten, Aten, Gültigkeit des Verkaufs einer Wiese betreffend, unter Verwerfung der unstatthaften Nichtigkeitsklage, die von dem Qnten, Anten, gegen das Erkenntniß des Unterrichters ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, und Qnt, Ant, in die Kosten der zweiten Instanz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

7. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte zu Hall zwischen Friedrich Erhardt zu Untersontheim, Bekl., Anten, und Christoph Halbritter, von Crailsheim, Kl., Aten, rückständigen Hopfen-Kaufschilling betreffend, das Urtheil erster Instanz bestätiget.

Unterm 23. September wurde:

8. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte in Neresheim zwischen Martin Gänsler, Kaufmann zu Oettingen, dann Veronika Baier, Lnten, Anten, und Joseph Samuel, Vorsteher der Judengemeinde in Haarburg, Mit-Liquidanten, Aten, Vorzug im Gant des Vitus Häfele zu Kirchheim, Oberamts Neresheim, betreffend, der — der Veronika Baier in Kirchheim nachgelassene Beweis für desert erklärt, und das am 20. Januar 1817 von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium ausgesprochene Erkenntniß für purificirt angenommen;

9. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Neresheim zwischen dem Juden Abraham Baer, von Pflaumloch, Kl., Aten, und Nicolaus Schiele, von Ommenheim, Bekl., Anten, eine Schuldforderung betreffend, die Antische Parthie gegen die versäumte peremtorische Frist zu Einreichung der Beweis-Antretungsschrift in den vorigen Stand wieder

eingesetzt, und das Weitere durch Ordination verfügt.

Den 25. September wurde:

10. in der Nichtigkeits-Klagsache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Neresheim zwischen Joseph Bernhard, von Kössingen, Bekl., Quten, und Abraham Baer zu Pflaumloch, Kl., Quaten, eine Darlehens-Forderung samt Zinsen von 300 fl. betreffend, erkannt, daß das von dem ermeldten Oberamtsgerichte am 18. Januar 1816 eröffnete Erkenntniß, unter Verurtheilung der betreffenden Gerichtsmitglieder in die Kosten der ersten und zweiten Instanz als nichtig aufgehoben, und die Sache selbst zur nochmaligen ordnungsmäßigen Verhandlung und Entscheidung an das nunmehrige Oberamtsgericht in Neresheim zurückgewiesen seyn soll;

11. das in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Mergentheim zwischen Stephan Ziegler, Kl., Anten, und der Wittwe des Martin Schwarz daselbst, Bekl., Atin, cum curat., Vindikation einer contributionsamtlichen Obligation betreffend, ausgesprochene Urtheil erster Instanz bestätigt, und der Ant zu Bezahlung sämtlicher der Atin in gegenwärtiger Instanz verursachten Kosten verurtheilt.

Am 26. September wurde:

12. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Hall zwischen Johann Adam Brenner, von Wolpertshausen, Bekl., Wiederkl., Anten, und seiner abgeschiedenen Ehefrau, geb. Karlin, von Erlach, Kl., Wiederbekl., Atin, Vermögens-Auseinandersetzung betreffend, die eingewandte Appellation wegen Nichteinreichung der Beschwerdeschrift binnen der neunzigtägigen Nothfrist, unter Verurtheilung des Anten in die — der Atin in gegenwärtiger Instanz verursachten Kosten, für verlassen erklärt;

13. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Ellwangen zwischen den Gemeinden Bersbach und Grasbronn, Bekl., Antinnen, und den Gemeinden Birkenzell und Stödtlen, Kl., Atinnen, Quartierkosten-Ersatz, jetzt Führung des nachgelassenen Beweises betreffend, der durch das Erkenntniß vom 14. Juli 1821 nachgelassene Beweis für erloschen und dieses Erkenntniß somit für purificirt erklärt, auch die Antinnen in die Kosten verfällt.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 2. September wurden verurtheilt:

1. die bei dem Oberamtsgerichte Riedlingen in Untersuchung gekommene Ottilie Hunsinger, von Seekirch, wegen Confinations-Ueberschreitung, polizeiwidrigen Herumziehens und Betteins, neben dem Ersatze sämtlicher Kosten zur Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten;
2. Matthäus Löw, Schuster in Owen, Oberamts Kirchheim, wegen Veruntreuungen und Fälschungen, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu einjähriger Festungsstrafe;
3. Elisabethe Weber, von Zell, Oberamts Kirchheim, wegen wiederholten Unzucht-Vergehens, neben Tragung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu einer ihrer Körper-Beschaffenheit angemessenen viermonatlichen Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg.

Am 9. September wurden verurtheilt:

4. die bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommene Margarethe Ziegler von dort, wegen mehrerer kleiner, zum Theil erschwerter Familien-Diebstähle, Betrugs und anderer Vergehen, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des gestifteten Schadens und unter Verfällung in die Untersuchungs-Kosten zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg, und nachheriger zweimonatlicher Einsperrung im Zwangs-Arbeitshause zu Ulm;
5. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Tettnang geführten Untersuchung
   a) Johann Georg Stökler, von Schlucht, Königl. Baierischen Landgerichts Immenstadt, wegen mehrfacher, zum Theil qualificirter, großer, unter erschwerenden Umständen und in Genossenschaft begangener, dessen zweiten Rückfall in dieses Verbrechen bildender Diebstähle, wiederholten verbotswidrigen Betretens der Königl. Staaten, wegen Landstreicherei und anderer Vergehen, neben der solidarischen Verbindlichkeit zum Ersatze des gestifteten Schadens und eines angemessenen Theils der Kosten, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, zu einer zweijährigen Festungs-Arbeitsstrafe, nebst derbem Willkomm und Abschied und nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche

unter Androhung geschärfter Strafe auf den Wiederbetretungsfall;

b) der Bauer Johannes Heggele, von Dietmannsweiler, Oberamts Tettnang, wegen zweier in Genossenschaft mit Sidler begangener, qualificirter und erschwerter Diebstähle, neben der solidarischen Verbindlichkeit zum Ersatz des gestifteten Schadens und eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten zu einer neunmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe.

Am 12. September wurde:

6. auf den Grund der bei dem Oberamtsgerichte Wangen geführten Untersuchung, Anton Sträßly, von Bitschwyl, Kantons St. Gallen, wegen mehrerer zum Theil qualificirter und erschwerter, zum Theil kleiner und einfacher Diebstähle, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche verurtheilt.

Am 14. September wurde:

7. der bei dem Oberamtsgerichte Ravensburg in Untersuchung gekommenen Marie Anne Kempter, von Altdorf, wegen wiederholten Ehebruchs, neben Zuscheidung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten eine zwanzigwöchige Gefängnißstrafe bei geschmeidiger Kost zuerkannt;

ferner wurden verurtheilt:

8. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Tettnang vorgelegten Akten

a) Johannes Schrenvogel, von Bregenz, wegen kleinen und ersetzten, jedoch im rechtlichen Sinne vierten, in Genossenschaft und unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls, auch verbotswidrigen Wiedereintritts in das Königreich, neben Verfällung in seine Verhaft- und die Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu einer einjährigen Festungs-Arbeitsstrafe mit derbem Willkomm und Abschied und nachheriger Ausweisung aus dem Königreich bei geschärfter Ahndung auf den Wiederbetretungsfall;

b) Sebastian Edelmann, von Rieth, Kantons St. Gallen, wegen gleicher Vergehen, neben Verfällung in seine Verhaft- und die Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu einer einjährigen Festungs-Arbeitsstrafe mit Willkomm und Abschied und nachheriger Ausweisung aus dem Königreich bei empfindlicher Strafe auf den Wiederbetretungsfall.

Am 16. September wurde:

9. auf den Grund der von dem Oberamts-

gerichte Münsingen geführten Untersuchung Johann Georg Häberle, von Buttenhausen, wegen lebensgefährlicher auf öffentlicher Landstraße verübter Mißhandlung und Verwundung des Bauernknechts Johann Schnizer, von Feldhausen im Fürstenthum Sigmaringen, und damit konkurrirender Selbsthülfe, neben dem Ersatze sämtlicher Untersuchungs- so wie der Heilungskosten des Schnizer unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests zu einer achtmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Am 19. September wurde:

10. dem beim Oberamtsgerichte Göppingen in Untersuchung gekommenen Johann Harter, von Boll, wegen Gebrauchs falscher Zeugnisse, fortgesetzter Wanderbuchsfälschung und Angabe eines falschen Namens und Geburtsorts vor der Obrigkeit, neben Verfällung in sämtliche Kosten, eine drei und einhalbmonatliche Festungsstrafe mit einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen Beschäftigung zuerkannt.

Am 23. September wurden vertheilt:

11. Alois Pfändler, von Spindelwaag, Oberamts Leutkirch, welcher bei dem Oberamtsgerichte Ravensburg in Untersuchung gekommen, wegen theils qualificirter, theils unter erschwerenden Umständen und in Genossenschaft verübter Diebstähle, wegen Landstreicherei und frecher Lügen vor Gericht, neben Verfällung in den Ersatz des verursachten Schadens, unter solidarischer Verbindlichkeit mit seinen Genossen, und seiner Verhaft- und Untersuchungs-Kosten unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests noch zu einer neunmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm auf die Dauer von drei Monaten;

12. Viktoria Wagner, von Oggelshausen, auf den Grund der vor dem Oberamtsgerichte Riedlingen geführten Untersuchung wegen wiederholter Landstreicherei und Bettelns zu einer dreimonatlichen Zuchthaus-Arbeitsstrafe zu Heilbronn und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, aber wenigstens auf die Dauer von vier Monaten und zum Ersatz sämtlicher Kosten mit der Bestimmung, daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Zwangs-Arbeitshaus wieder unter strenge ortspolizeiliche Aufsicht zu stellen sey.

Am 24. September wurden verurtheilt:

13. der bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Untersuchung gekommene Marx Theodosius Reichert, von Hausen, Oberamts Geißlingen, wegen Unterschlagung, neben Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten und den Ersatz des gestifteten Schadens zu einer viermonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe;

14. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Kirchheim vorgelegten Untersuchungs-Akten:

a) Christoph Diesem, von Kirchheim, wegen mehrerer wiederholter, zwar kleiner, aber zum Theil qualificirter, zum Theil unter erschwerenden Umständen und in Genossenschaft verübter Diebstähle und Diebstahls-Versuche und anderer Vergehen, neben dem Ersatze des gestifteten Schadens und zwar beziehungsweise mit sollidarischer Verbindlichkeit und Tragung seiner Verhaft- und eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten zu einer dreizehenmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe mit einfachem Willkomm;

b) Carl Christian Maier, Zimmergeselle von da, wegen Miturheberschaft bei mehreren von Christoph Diesem theils verübten, theils versuchten Diebstählen, Diebstahls-Begünstigung und anderer Vergehen, neben dem Ersatze des gestifteten Schadens, beziehungsweise mit sollidarischer Verbindlichkeit und dem Ersatze seiner Verhaft- und eines angemessenen Theils an den Untersuchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe;

15. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Biberach verhandelten Akten:

a) Johann Mühlschlegel, von Biberach, wegen ehebrecherischen Konkubinats, mehrmaliger zum Theil unter erschwerenden Umständen verübter Störung des Hausfriedens, wegen thätlicher Mißhandlung und lebensgefährlicher Drohungen, neben Verfällung in seine Arrest- und Azungs- und $\frac{5}{6}$ der Untersuchungs-Kosten unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests zu einer sechsmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe nebst Willkomm und zu nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten;

b) Veronika Bendel von da, wegen ehebrecherischen Konkubinats und wegen Unzuchts-Vergehens, neben Verfällung

in $\frac{1}{6}$ der Untersuchungs-Kosten zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe zu Heilbronn, mit Rücksichtnahme auf ihre körperliche Beschaffenheit.

Ferner wurden verurtheilt am 26. September:

16. die bei dem Oberamtsgerichte Saulgau in Untersuchung gekommene Crescenz Schwende, von Riedhausen, wegen zum zweitenmale wiederholter Landstreicherei und Bettelns, und Unzuchts-Vergehens, neben dem Ersatze sämtlicher Kosten zu einer Einsperrung im Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm, bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünf Monaten;

17. die bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommene Rosine Glenger von dort, wegen eines unter erschwerenden Umständen verübten und wegen eines weitern kleinen Diebstahls, neben Verfällung in den Kosten- und Schadens-Ersatz zu einer körperlichen Züchtigung von acht Ruthenstreichen, sodann zu viermonatlicher Zuchthausstrafe in Heilbronn.

Am 30. September wurden verurtheilt:

18. der bei dem Oberamtsgerichte Wangen in Untersuchung gekommene Anton Schnell, von Immenried, wegen Real-Injurien gegen seinen Stiefvater, verbunden mit Hausfriedensbruch, dann wegen unter erschwerenden Umständen verübter kleiner Diebstähle, neben Verfällung in seine Verhaft- und Untersuchungs-Kosten und den Ersatz des gestifteten Schadens zu einer siebenmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe;

19. der bei dem Oberamtsgerichte Leutkirch in Untersuchung gekommene Joseph Netzer, von Medels, Cantons Graubünden, wegen gewaltsamer Widersetzlichkeit gegen einen Gensd'armen, wegen unter erschwerenden Umständen begangener Entwendung einer ihm abgenommenen und in obrigkeitlichen Gewahrsam gebrachten Quantität Tabak und wegen anderer Vergehen, neben Verfällung in sämtliche Kosten zu neunmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Ausweisung aus dem Königreich unter Androhung empfindlicher Ahndung im Wiederbetretungsfall;

20. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Saulgau geführten Untersuchung, Rochus Bruggeser, von Heudorf, Oberamts Riedlingen, wegen gewaltsamer Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener, mit lebensgefährlicher

Drohung und Führung einer Waffe, und wegen nächster Beihülfe bei einem kleinen, aber erschwerten Diebstahle, neben Verfällung in seine Verhaft- und einen angemessenen Theil der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe;

21. der bei dem Oberamtsgerichte Leutkirch in Untersuchung gekommene Hafner Joseph Freff, von Wagenbach, wegen dritten und in Genossenschaft verübten Diebstahls, polizeiwidrigen Herumziehens und wiederholter Lügen vor Gericht, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu einer achtmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger dreimonatlicher Einsperrung in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ulm, unter Vorbehalt eines Strafzusatzes auf den Fall, daß durch die Beifahung und Einvernahme seiner Diebsgenossen ein größerer Reat gegen ihn sich ergeben würde.

2.) Civil-Senat.

Am 6. September wurde:

1. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen der Ehefrau des Unterförsters Conradi, Seraphine, geb. Lohrmann, zu Messingen, Klägerin, Appellantin, und ihrem Vater, Gottlieb Lohrmann, Bäcker in Groß-Eißlingen, Bekl., Aten, Bezahlung eines Heirathsguts-Rests betreffend, die eingewandte Berufung wegen versäumter neunzigtägiger Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt.

Eben so wurde am 20. September:

2. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Wangen zwischen der dortigen Stiftungs-Verwaltung und Martin Sohlers Wittwe daselbst, Liquidanten, Appellanten, und Titus Jakob Nors daselbst, Mit-Liquidanten, Aten, Vorzug im Gant betreffend, und

3. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen dem Kameral-Verwalter Seeger in Geißlingen, Bekl., Anten, und dem Stadt- und Amtsschreiber Keller in Göppingen, Kläger, Aten, Schuldforderung betreffend, die eingewandte Berufung für verlassen erkannt;

4. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Ehingen zwischen Philipp Mak, von Einsingen, Namens seiner

Ehefrau, und als Pfleger des Hilarius und Mathias Wegerer daselbst, und der Walpurge Beiler, von Eppingen, Kläger, Appellanten, und Alaita Knopf, von Erbach, Bekl., Atin, Erbvertrag betreffend, die eingewandte Appellation wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde nicht angenommen, daher die Appellanten unter Verurtheilung in die Kosten und Gerichtssporteln damit abgewiesen.

Am 24. September wurde:

5. in der Appellationssache von Wiblingen zwischen Franz Jungwirth zu Brandenburg, Bekl., Appellanten, und der Wittwe des Zinngießers Lochner zu Memmingen, Klägerin, Atin, Forderung aus einem Kaufvertrag betreffend, der Bekl., Appellant, mit seinem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Desertorie wegen versäumter neunzigtägiger Nothfrist zu Einreichung des Beschwerden-Libells abgewiesen;

6. in der Appellationssache von Waldsee zwischen den Söldnern zu Reuthe, Klägern, Appellanten, und den dortigen Bauern, Beklagten, Appellaten, Beholzung betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß unter Verurtheilung der Appellanten in die Kosten dieser Instanz bestätigt.

Am 28. September wurde:

7. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Senator Schwerdtfeger zu Memmingen, nun dessen Erben, Klägern, und der Gräfin von Stain zu Emerkingen, Bekl., eine Darlehens-Forderung von 2000 fl. samt Zinsen betreffend, nach — von den Erben des Klägers abgeschwornem Glaubens-Eide das Urtheil vom 15. Nov. 1810 purificirt, unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

Stuttgart den 2. November 1822.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 74.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag, den 14. November 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 27. v. M. dem Hofkammer-Referendär Schäffer die durch die Ernennung des Buchhalters Sallmann zum Kassier des Hof-Kameralamts Scharnhausen in Erledigung gekommene Buchhalters-Stelle bei der Ober-Hofkasse, und

vermöge Entschließung vom 3. d. M. die erledigte Pfarrei Aich, Dekanats Nürtingen, dem Pfarrer Oettertag zu Enzweihingen, Dekanats Vaihingen, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung bei dem Königl. Ober-Tribunal betreffend.

Alle Rechts-Candidaten, welche sich um Zulassung zu der nach Art. I. der Dienst-Prüfungs-Instruktion für das Königl. Ober-Tribunal vom 30. November 1820 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 625) im Monat December d. J. bei dem Königl. Ober-Tribunal Statt findenden Semestral-Prüfung melden wollen, werden, in Gemäßheit der Anordnung des so eben erwähnten Artikels, hiermit aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche, welche genau nach den ertheilten Vorschriften eingerichtet seyn müssen, bis zum 25. d. M. bei der unterzeichneten Stelle um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nicht-Einhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von der nächsten Semestral-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Stuttgart den 9. November 1822.

Maucler.

b) Bekanntmachung, in Betreff der Einsendung der Gebühren für das Staats- und Regierungs-Blatt auf das erste Semester 1823.

Für das mit dem 1. Januar 1823 beginnende erste Semester des Staats- und Regierungs-Blatts sind die Gebühren à 1 fl. 30 kr. vom Exemplar durch die mit dem Einzug in den Oberamts-Bezirken beauftragten Stellen und Personen, so wie durch die Königl. Postämter noch vor dem Schlusse des laufenden Jahres an das Kassenamt für das Staats- und Regierungs-Blatt einzusenden und von den in Stuttgart wohnenden Abonnenten ebendaselbst (im unteren Stockwerk des an die Kanzlei- und Calwerstraße stoßenden Kanzlei-Gebäudes) zu berichtigen.

Die Königl. Oberämter und Postämter haben in derselben Zeit anzuzeigen, wie viel Staats- und Regierungs-Blätter, mit Ausnahme der Frei-Exemplare für Königl. Amtsstellen, für die Oberamts-Bezirke und die Post-Expeditionen auf das erste Semester 1823 erforderlich sind.

Stuttgart den 12. November 1822.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Königl. evangelischen Consistorium.

Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

Die beiden durch Beförderung der Pfarrer Nonnenmacher in Bothnang und Dörner in Scharnhausen in der Stuttgarter Diöcese erledigten Schullehrer-Conferenz-Direktionen hat man den Pfarrern Plank in Feuerbach und Schumann in Scharnhausen übertragen.

Stuttgart den 1. November 1822.

Wächter.

2. Des Königl. Studienraths.

Bekanntmachung, die an dem Lyzeum zu Ehingen zu besetzenden Lehrstellen betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 26. v. M. erhält die lateinische Lehr-Anstalt zu Ehingen eine erweiterte Einrichtung und soll aus zwei Haupt-Abtheilungen bestehen, nämlich:

1) Einer Lyzeal-Abtheilung (gleichlaufend mit den zwei untern Classen eines obern Gymnasiums) mit zwei Lehrern.

Der erste dieser Lehrer soll wochentlich 14—16, der zweite 18—20 Unterrichts-Stunden übernehmen.

Der erste von beiden bekleidet die Stelle eines Vorstandes der Anstalt, unter der unmittelbaren Unterordnung unter den Königl. Studienrath, mit dem Charakter eines Rektors am Lyzeum und dem Range eines ordentlichen Professors der obern Gymnasien.

Der zweite erhält den Titel eines Professors mit dem Rang der charakterisirten Professoren.

2) Die untere Abtheilung des Lyzeums (welche die Unterrichts-Gegenstände eines mittlern und untern Gymnasiums umfaßt) soll drei Classen-Lehrer haben, wovon der erste den Charakter eines Ober-Präzeptors und die beiden andern den der Präzeptoren führen. Jeder dieser drei Lehrer hat wochentlich 28 bis 30 Unterrichts-Stunden zu geben.

Von diesen fünf Lehrer-Stellen ist gegenwärtig nur Eine, die an der zweiten Classe der untern Abtheilung, definitiv besetzt, die

übrigen sollen nun auch in Bälde besetzt werden, und die Bewerber haben ihre Bittschriften innerhalb drei Wochen bei dem Königl. Studienrathe einzureichen.

Man bemerkt hiebei noch weiter folgendes:

1) Diejenigen Lehrer der Anstalt, welche katholische Geistliche sind, haben neben ihrem Lehramt auch den Gottesdienst an der zweiten Stadt-Kirche in Ehingen (jedoch außer dem Beichthören zu bestimmten Zeiten, keine Pasteration) zu besorgen. Eben daher wird bei Besetzung der Lehrstellen vorzüglich auf katholische Geistliche Rücksicht genommen werden.

2) Die Gehalte der einzelnen Lehrstellen sind, neben dem Genusse einer freien Wohnung oder eines angemessenen Haus-Zinses, folgender Maßen bestimmt:

für den Rektor auf . . . . . 900 fl.
für den zweiten Lehrer der obern Abtheilung auf . . . . . . 770 fl.
für den Ober-Präceptor auf . . 650 fl.
für den ersten Präceptor auf . 600 fl.
für den zweiten Präceptor auf . 500 fl.

Neben diesen fixen Gehalten hat jeder Lehrer auch Antheil an den von den Schülern zu bezahlenden Unterrichtsgeldern, wovon jedoch die auf den Einzelnen kommende Rate für jetzt nicht über jährliche 15 fl. zu berechnen seyn dürfte.

Jährlich 60 fl. für so genannte Studenten-Exhortationen und jährlich 50 fl. für Messen im Spital werden unter diejenigen Lehrer, welche mit diesen Besorgungen werden beauftragt werden, vertheilt.

In Beziehung auf Neben-Lehrfächer (von welchen das des Zeichnungs-Unterrichts bereits besetzt ist) sind noch durch die obgedachte höchste Entschließung vom 26. v. M.

für den Unterricht in der Musik (insbesondere auch im Gesang) jährlich . . . . 120 fl.
für einen Schreiblehrer . . . 80 fl.
und
für den Unterricht in der französischen Sprache . . . . . 180 fl.

ausgesetzt.

Diejenigen, welche sich um die Uebertragung eines einzelnen solchen Lehrfaches oder auch mehrerer derselben zusammen bewerben wollen, haben ihre diesfallsigen Bittschriften gleichfalls innerhalb drei Wochen beim Königl. Studienrath einzureichen.

Stuttgart den 6. November 1822.

Süskind.

3. Rektoratamt der Universität Tübingen.

Vertheilung von Preisen an Studirende.

Am Geburtstage des verewigten Königes Majestät werden alljährlich nach allerhöchster Verordnung Seiner Majestät des regierenden Königs für die gelungenste Beantwortung der, von jeder der hiesigen sechs Fakultäten aufgegebenen Fragen, und für vorzügliche Geschicklichkeit in der ausübenden Wundarzneikunst, den Studirenden goldene Preis-Medaillen öffentlich gegeben; außerdem wird unter ihnen belobt, wer durch seine Ausarbeitung dem Preise am nächsten kam, und zugleich werden die Belohnungen bekannt gemacht, welche eine bischöflich Speyerische Stiftung für die beste Bearbeitung einer Frage aus dem Kirchenrechte, und die v. Palmische Stiftung zur Beförderung des höhern Sprachstudiums ertheilt.

In dieser Gemäßheit erhielt heute, in öffentlicher Versammlung der Lehrer und Studirenden, nach einer vom Kanzler der Universität, Dr. v. Autenrieth gehaltenen Rede über den Bezug der Fähigkeit des Menschen, Werkzeuge zu erfinden und Gewerbe zu treiben, zu seiner Ausbreitung über die Erde,

die goldene Preis-Medaille wegen bester Beantwortung der von der katholisch-theologischen Fakultät aufgegebenen Frage:

Johann Friedrich Baur, von Reutlingen, theol. Stud.

Eben so wurde sie von der philosophischen Fakultät zuerkannt

dem Carl Thomas Eyth, von Geißlingen, philos. Stud.

Von der staatswirthschaftlichen Fakultät aber

dem Moriz Mohl, von Stuttgart, camer. Stud.

Bei der Medaille für praktische Chirurgie entschied das Loos zwischen

Christoph Friedrich Dieterich, von Löwenstein, chir. Stud.

und

Stephan Steinhart aus Riedlingen, med. et chir. Stud.

Sie wurde dem ersten zu Theil.

Zu einer annähernden, außergewöhnlichen Belohnung, welche auch allergnädigst ertheilt wurde, hatte die juridische Fakultät zwei Preis-Bewerber, den ersten zu einer größern, den zweiten zu einer mindern, empfohlen; nämlich

Friedrich Rödinger, von Lehrensteinsfeld, jur. Stud.

und

Benedikt v. Steinberg, von Mengen, jur. Stud.

Den Preis der bischöflich Speyerischen Stiftung erhielt

Johann Straubenmüller aus Gmünd, theol. Stud.

Zu einer außergewöhnlichen Belohnung war hiebei noch vorgeschlagen:

Anton Rieck, von Hohenstadt, theol. Stud.

Oeffentlicher Belobung würdig wurden erachtet von der katholisch-theologischen Fakultät,

Joh. C. Maihöfer, von Gmünd, theol. Stud.

Franz Joseph Manz, von Oberbronn, theol. Stud.

Von der philosophischen Fakultät:

Franz Seraph Hauschel, von Schömberg, phil. Stud.

Besonders wurde für sie ausgezeichnet von der staatswirthschaftlichen Fakultät,

Friedrich Unger, von Edelsingen, camer. Stud.

Für solche ist ferner von der Behörde für Fortschritte in der praktischen Chirurgie empfohlen worden:

Jakob Lorenz Truchsees, von Eberdingen, med. et chir. Stud.

Die genauern Urtheile über die einzelne bei jeder Fakultät eingegangene Schriften, welche um Preise sich bewerben, so wie die Aufgaben für das folgende Jahr enthält ein besonders gedrucktes Programm der Universität.

Seine Königliche Majestät haben, um mehr und mehr aufzumuntern, durch die Wissenschaften höhern Gewinn für das Leben selbst zu erhalten, durch allerhöchstes Dekret vom 25. September jeder der beiden theologischen Fakultäten zwei Preise, im Werthe den einen von fünfzig, den andern von dreißig Gulden angewiesen, für diejenigen Studirenden, welche nach Inhalt und Vortrag vorzügliches Talent für das Predigen entwickeln würden; eben so zwei Preise im Werthe von fünf und zwanzig und fünfzehen Gulden bei beiden Fakultäten für die gelungensten Catechisationen.

Tübingen den 6. November 1822.

Dr. Steudel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 76.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag, den 22. November 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 11. d. M. die erledigte Lehrstelle der Natur-Wissenschaften am hiesigen Ober-Gymnasium, dem hiesigen ausübenden Arzt und Aufseher des Königl. Naturalien-Cabinets, Dr. Georg Jäger, und

vermöge Entschließung vom 14. d. M. die erledigte Pfarrei Hausen ob Lonthal, Dekanats Heidenheim, dem Vikar Baur zu Pfedelbach, Dekanats Oehringen, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. die vereinigte Stelle eines Oekonomie-Verwalters am evangelischen Seminarium und am Wilhelms-Stift in Tübingen dem Hauptmann v. Yelin im zweiten Infanterie-Regiment ertheilt.

Unterm 17. d. M. wurde der Oberlieutenant Stahl im dritten Infanterie-Regiment, zum Hauptmann zweiter Klasse im zweiten Infanterie-Regiment ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

Verleihung einer Fräulein-Stifts-Präbende.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 9. dieses Monats die durch die Verehlichung der Fräulein Johanne von Racknitz erledigte Präbende für Fräulein vom ritterschaftlichen Adel der Friederike Freyin von Liebenstein in Gnaden zu verleihen geruht.

Stuttgart den 11. November 1822.

Schmidlin.

2. Des Königl. Medicinal-Collegium.

Der Thierarzt Christian Ludwig Belthle, von Tübingen, ist in der Thier-Heilkunde geprüft und zur Ausübung derselben ermächtigt worden.

Stuttgart den 12. November 1822.

Walther.

B.) Der Departements des Innern und des Kriegs:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Die Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1823 betreffend.

Da die Zeit herannaht, wo die Aushebung für das Jahr 1823 vorbereitet werden muß, so werden die mit diesen Vorbereitungs-Geschäften beauftragten Behörden auf die Verfügung vom 17. November 1821, (Staats- und Regierungs-Blatt von 1821. pag. 816) und die in derselben angeführte Instruktion verwiesen.

Zu dem §. 11. der Instruktion von 1819, welcher heuer das drittemal zur Anwendung kommt, wird noch besonders bemerkt, daß zur nachträglichen Aufnahme in die Rekru-

tirungs-Listen diesmal sich diejenigen Militär-Pflichtigen eignen, welche vermöge ihres Alters bei der Aushebung von 1820, 1821 und 1822 hätten aufgezeichnet werden sollen, aber damals übergangen wurden, was mithin nur bei Jünglingen, die im Jahr 1799, 1800 und 1801 geboren sind, der Fall seyn kann.

Stuttgart den 16. November 1822.

Kapff.

Erledigungen.

Durch den Tod des Kameral-Verwalters Winter in Wiblingen ist das in der zweiten Besoldungs-Klasse stehende Kameralamt Wiblingen im Donau-Kreise, und durch den Tod des Sekretärs Hiemer in Stuttgart die zweite Sekretärs-Stelle bei der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer in Erledigung gekommen.

Die erledigte Pfarrei Roigheim, Diöcese Neuenstadt, hat kein Filial, 715 Seelen, und ist mit einem Einkommen von 567 fl. nach Etats-Preisen verbunden. Man erwartet die Bittschriften der Bewerber innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium.

Die erledigte Pfarrei Roßwaag, Diöcese Dürrmenz, hat kein Filial, 784 Seelen, und ist nach Abzug von 25 fl. halb Geld, halb Naturalien mit einem Einkommen von 923 fl. 24 kr. nach Etats-Preisen verbunden. Der Pfarrer muß sich die Anordnung der Verwandlung der Pfarr-Zehenten in ein Aequivalent gefallen lassen. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Die katholische Pfarrei Stetten, Ober- und Dekanatamts Rottweil wird besetzt werden. Sie begreift das Pfarrdorf mit 296, und das ½ Stunde ebenen Wegs entfernte Filial Lackendorf mit 175 Seelen. In der Filialkirche finden die Taufen und Trauungen der dasigen Einwohner, auch am Montag ein Gottesdienst Statt. In beiden Orten sind Schulen. Das Einkommen, hauptsächlich von Gütern und Zehenten, ist im

Durchschnitt auf 870 fl. angegeben, worauf aber ein Provisorium von 180 fl. — jährlich mit 20 fl. samt den abnehmenden Zinsen zahlbar — haftet. Die Geistlichen, welche sich um diese Pfarrstelle bewerben wollen, haben ihre Bittschriften vorschriftsmäßig binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 77.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, den 26. November 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 11. d. M. den Förster Grbnlager in Freudenstadt, seinem Ansuchen gemäß, in den Ruhestand versezt, und

vermöge höchsten Dekrets vom 19. d. M. das erledigte Kameralamt Blaubeuren dem Kameral-Verwalter Teichmann, von Heiligkreuzthal, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 10. d. M. dem Regierungs-Rath und Criminal-Richter Cleß und dem Regierungs-Rath und Stadt-Richter D. Reinhardt zu Stuttgart den Titel von Ober-Justizräthen zu ertheilen;

vermöge Entschließung vom 16. d. M. die erledigte Pfarrei Schömberg, Dekanats Freudenstadt, dem Vikar Köbler zu Neuhausen ob Eck, Dekanats Tuttlingen, zu übertragen, und

durch höchste Entschließung vom 19. d. M. den außerordentlichen Professoren Tafel, Rapp und Rieke zu Tübingen den Cha-

rakter und Rang ordentlicher Professoren der Landes-Universität in Gnaden zu verleihen geruht.

Unterm 21. d. M. wurde dem Unterlieutenant Gaupp, des zweiten Reiter-Regiments, die nachgesuchte Entlassung aus dem Militär, mit dem Charakter als Oberlieutenant und mit der Erlaubniß, die Armee-Uniform zu tragen, und

vermöge Dekrets vom 22. d. M. dem verabschiedeten Unterlieutenant und Adjutanten im vormaligen Scharfschützen-Regiment, Fleß, die Erlaubniß, die Armee-Uniform zu tragen, ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Die erledigte Unteramts-Arztsstelle in Dürrmenz, Oberamts Maulbronn, ist unterm heutigen Tage dem ausübenden Arzt D. Zeller in Plochingen übertragen worden.

Stuttgart den 19. November 1822.

Schmidlin.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Die Ergänzung der Cautionen der Rechnungs-Beamten bei deren Eintritt in die Ehe betreffend.

In der Instruktion zu Verfassung der Rechnungen vom 31. Mai 1819 ist §. 100 verordnet worden, daß in jeder Rechnung die Leistung der Amts-Caution des Rechners nachzuweisen sey.

Da jedoch zu Prüfung dieser Cautionen, welche den bestehenden Verordnungen gemäß unter der Mitverbindlichkeit der Ehefrauen auszustellen sind, eine genaue Kenntniß davon nöthig ist, wenn ein Beamter oder Unterofficiant in die Ehe tritt, so wird diese Bestimmung hiemit dahin näher erläutert:

1.) Alle diejenige Rechnungs-Beamte, welche gegen die Königl. Ober-Rech-

nungs-Kammer, das Steuer-Kollegium, den Bergrath und die Kreis-Finanz-Kammern ihre Rechnungen abzulegen haben, sind verbunden, auch rücksichtlich der ihnen untergebenen cautionspflichtigen Unter-Officianten in ihren Rechnungen anzuzeigen, welche Summe den letztern als Dienst-Caution angesetzt worden, und auf welche Weise dieselbe geleistet worden sey;

2.) der in §. 100 der Rechnungs-Instruktion vorgeschriebenen Bemerkung in der Rechnung ist jedesmal beizufügen, ob rücksichtlich der ehelichen Verhältnisse sowohl des Rechnungs-Beamten selbst als der ihm untergebenen cautionspflichtigen Unter-Officianten keine Veränderung eingetreten, und die Caution unter Mitverbindlichkeit ihrer gegenwärtigen Ehefrauen gestellt sey.

Diese Bemerkungen, für deren Richtigkeit der Beamte verantwortlich gemacht wird, sind bei der Rechnungs-Prüfung mit den vorhandenen Cautions-Urkunden zu vergleichen, und in Anstandsfällen von den Revisoraten den vorgesetzten Collegien zur weitern Verfügung Anzeige zu machen.

Stuttgart den 16. November 1822.

Weckherlin.

C) Des Kriegs-Departements:

Des Kriegs-Ministerium.

Bekanntmachung, die Vergütung für heimfallende Militär-Verdienst-Medaillen betreffend.

Da in Folge einer neuerlichen höchsten Verordnung die Verwaltung und Verrechnung sämtlicher Militär-Verdienst-Medaillen und Ehrenzeichen, so wie der Ehren-Medaillen von 1814, so ferne letztere von den Erben des Besitzers zurückgegeben werden wollen, unter die Kriegskasse gestellt worden; so wird dieses mit dem Anfügen hierdurch bekannt gemacht, daß die heimfallenden Medaillen für die Folge unmittelbar an die gedachte Kasse einzuschicken seyen, welche angewiesen ist:

1.) Für die goldenen Denkmünzen und zwar

a) für die allgemeine Militär-Verdienst-Medaillen, so wie auch für die besondern Medaillen wegen des Siegs von Brienne (1. Februar 1814) . . 44 fl.

b) für die Medaillen wegen des Siegs von Fère champenoise (25. März

1814) und Paris (30. März 1814) 33 fl.

c) für das Ehrenkreuz vom Feldzug 1815 31 fl. 30 kr.

2.) für die gleichnamigen silbernen Medaillen, wie sie ad 1. a benannt . . . 2 fl. 22 kr.
b . . . . 1 fl. 33 kr.
c . . . . 1 fl. 10 kr.

zu vergüten.

Stuttgart den 20. November 1822.

Franquemont.

Dienst-Erledigungen.

Das in der zweiten Besoldungs-Klasse stehende Kameralamt Neuenbürg ist durch den Tod des Kameral Verwalters Schnell in Erledigung gekommen.

Die erledigte Pfarrei Gruppenbach, Diöcese Besigheim, zählt 1338 Seelen, wovon aber 570 in drei — eine halbe Stunde von dem Mutterort entfernten Filialien, ohne Kirche und Schule, wohnen. Das Einkommen beträgt 1126 fl. nach Etats-Preisen, und die Pfarrzehenten sind auf 15 Jahre verpachtet. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 78.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, den 30. November 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. den Hofrath, Oberamtmann v. Bagnato zu Waldsee auf sein Ansuchen in den Pensionsstand zu versetzen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 21. d. M. die erledigte Pfarrei Donnstetten, Dekanats Urach, dem Pfarrvikar Schuh zu Ober-Jettingen, und

durch höchste Entschließung vom 22. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Donaustetten, Oberamts und Dekanats Wiblingen, dem Pfarrer Gruber in Leinzell, Oberamts Gmünd, gnädigst übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge Entschließung vom 23. d. M. dem zum Lehrer der Naturgeschichte am Gymnasium zu Stuttgart ernannten D. Georg Jäger den Charakter eines Professors und zwar mit dem Rang eines wirklichen ordentlichen Professors am obern Gymnasium gnädigst verliehen.

Endlich haben Se. Königl. Majestät durch höchstes Dekret vom 25. d. M. dem Referendär erster Klasse, Weiel, das Oberamtsgerichts-Aktuariat in Canstadt zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Der Departements der Justiz und des Innern:

der Ministerien der Justiz und des Innern.

Die Wahlen der Gerichts-Beisitzer betreffend.

Der §. 46. des IV. Edikts vom 31. December 1818, die Anzahl und die Wahl der Gerichts-Beisitzer betreffend, hat in seiner Anwendung zu verschiedenen Anfragen Anlaß gegeben.

Die unterzeichneten Königl. Ministerien sehen sich daher veranlaßt, zu Erzielung einer Gleichförmigkeit in der Behandlung dieses Gegenstands folgende Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

1.) Alle Gerichts-Beisitzer, welche im Fall des Abgangs der für die gesetzliche zweijährige Periode gewählten Beisitzer durch ausserordentliche Wahlen im Laufe der zweijährigen Dienst-Periode gewählt werden, haben je am Schlusse der laufenden Periode zugleich mit den übrigen Beisitzern wieder auszutreten.

2.) Wenn der Erledigungs-Fall erst im letzten Vierteljahre vor dem Ablauf der zweijährigen Dienst-Periode eintritt, so ist für den Rest derselben keine neue Wahl mehr zu treffen, sondern der Zeitpunkt der ordentlichen Haupt-Wahl abzuwarten.

3.) Tritt der Fall einer Erledigung vor dem ebenerwähnten Zeitpunkte ein, so darf die neue Wahl sechs Wochen bis zwei Monate lang im Anstand gelassen werden, um zu erwarten, ob sich innerhalb dieser Zeit eine sonstige Veranlassung ergiebt, eine Amts-Versammlung abzuhalten, wo dann jene Wahl gelegenheitlich vorzunehmen ist. Im entgegengesetzten Fall soll zum Behuf der vorzunehmenden Wahl jene Versammlung eigends einberufen werden.

4.) Damit jedoch für die Zukunft die Kosten einer solchen Versammlung zu dem fraglichen Behufe ganz vermieden werden, so sind bei künftigen neuen Wahlen (also erstmals für die Periode vom 1. Juni $18\frac{23}{25}$) außer der gesetzlichen Zahl der Gerichts-Beisitzer noch weiter Ersatz-Männer im Betrage des Viertheils jener Zahl für den Fall der gänzlichen Erledigung einer Beisitzers-Stelle zu wählen.

Endlich können

5.) die Ersatz-Männer eine später auf sie gefallene Wahl zu ordentlichen Gerichts-Mitgliedern nur dann ausschlagen, wenn sie in jener Eigenschaft wirklich längere Zeit hindurch Dienste geleistet haben.

Stuttgart den 26. November 1822.

Maucler. Schmidlin.

B.) Des Departements des Innern:

Des Königl. evangelischen Consistorium.

Die Konkurs-Prüfung der evangelischen Schul-Provisoren und Incipienten betreffend.

Diejenigen Schul-Provisoren und Incipienten evangelischer Confession, welche um die Consistorial-Prüfung auf Martini d. J. gebeten haben und nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen worden sind, haben sich, und zwar die Schul-Provisoren der Generalate Heilbronn, Tübingen, Maulbronn und Oehringen den 9. December, und die von Ulm und Urach den 16. December d. J. — die Schul-Incipienten aus den Generalaten Heilbronn, Urach und Ulm den 8. Januar, und die von den drei übrigen Generalaten den 13. Januar 1823, Morgens 8 Uhr, in der Kanzlei des Königl. evangelischen Consistoriums einzufinden, wo ihnen das Weitere eröffnet werden wird.

Stuttgart den 25. November 1822.

Wächter.

Dienst-Erledigungen.

Das erledigte mit der Stadt-Pfarrei verbundene Dekanat Creglingen hat 22 Diöcesanorte mit 13,906 Seelen. Die Parochie der Stadt, in welcher der Stadt-Pfarrer und Diakonus die bisher jedem zugetheilten Gottesdienste, mit Ausschluß der dem Diakonus allein obliegenden in dem Filial Standorf, zu halten hat, begreift 1460 Seelen. Das Einkommen ist auf 1666 fl. nach Etats- und 1241 fl. nach Competenz-Preisen berechnet. Dem künftigen Dekan wird aber zur Bedingung ge-

macht, sich die Verwandlung der Zehenten in ein Aequivalent, oder, wenn diese nicht zu Stand kommt, wenigstens auf sechs Jahre lang die Verpachtung der Zehenten durch das Kameralamt, jedoch unter seiner Mitwirkung und Beistimmung, gefallen zu lassen. Die wahlfähigen Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Die erledigte Pfarrei Westgartshausen, Diöcese Crailsheim, enthält mit Einschluß von 13 Filialien, wovon aber nur in dem über eine Stunde entfernten Weihprechtshofen Kirche und Schule vorhanden und daselbst 12 Sonntags-Predigten und je am zweiten Mitwoch Kinderlehre zu halten ist, 970 Seelen. Das Einkommen beträgt nach Abzug von 75 fl. für Reisekosten, und nachdem der größte Theil des Zehent-Ertrags in bestimmte Besoldungstheile verwandelt wurde, 713 fl. nach Etats-Preisen. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Die Pfarrei Ober-Iflingen, Diöcese Freudenstadt, enthält mit dem eine Stunde entfernten Filial Schopfloch, in welchem alle Gottesdienste wie in dem Mutterort zu halten sind, 671 Seelen, und ist nach Abzug von 75 fl., welche etwa die Reisekosten erfordern, mit einem Einkommen von 632 fl. nach Etats-Preisen verbunden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 79.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch, den 4. December 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat Oktober 1822 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat Oktober sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Staats- und Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt, oder die Dienst-Entfernung eines Staats- oder Communs-Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 1. Oktober wurde:

1. in der Rekurssache des David Schwab zu Stuttgart, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen, wegen lebensgefährlicher Widersetzlichkeit gegen Polizei-Officianten durch thätliche Mißhandlung und Führung

von Waffen, wegen gefährlicher Drohungen gegen seine Ehefrau und Eigenthums-Beschädigung wider denselben unterm 31. August d. J. gefällte (in Nro. 68. S. 734 des Staats- und Regierungs-Blatts enthaltene) Straf-Erkenntniß, unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz, lediglich bestätigt.

Den 5. Oktober wurde:

2. in der Rekurssache des suspendirten Advokaten Dangelmaier, von Gmünd, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen, unterm 8. März 1821 gefällte Straf-Erkenntniß auf den Grund der vorgelegten Akten und der in der Rekurs-Instanz Statt gehabten weitern gerichtlichen Verhandlungen theils abgeändert, theils bestätigt, sofort gegen den Angeschuldigten zwar der Verdacht einer verübten Fälschung des Inhalts einer für die Gemeinde-Deputirte von Munderkingen verfaßten Eingabe an Seine Königl. Majestät und dadurch versuchter Amts-Erschleichung in Ermanglung zureichender Beweise beruhen gelassen, dagegen derselbe der Fälschung der Namens-Unterschriften in der befragten Eingabe, so wie der Verleitung des vormaligen Geräthmeisters von Jäger zu einer falschen Aussage vor Gericht für überwiesen angenommen, daher wegen dieser Vergehen der Stelle eines öffentlichen Rechts-Anwalts entsetzt, zu fernerer Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und neben Bezahlung von ⅛ der Untersuchungs-Kosten, auch in die sämtlichen in der Rekurs-Instanz erlaufene Kosten verurtheilt.

Den 8. Oktober wurde:

3. in der Rekurssache des Mahlknechts Michael Schleicher, von Wäschenbeuren, Oberamts Welzheim, die eingelegte Berufung gegen das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen wegen wiederholter Injurien, Calumnie gegen seine Vorgesetzten, so wie wegen wiederholten Vagirens, wider denselben unterm 20. August d. J. gefällte (in Nro. 68. S. 748 des Staats- und Regierungs-Blatts eingerückte) Straf-Erkenntniß wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen.

Den 12. Oktober wurde:

4. in der Rekurssache der Magdalene Welz, von Tullau, Oberamts Hall, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen unterm 13. Juli 1821 gefällte (in Nro. 62. S. 596 des Staats- und Regierungs-Blatts enthaltene) Straf-Erkenntniß abgeändert, sofort der gegen die Angeschuldigte erhobene Verdacht eines begangenen Ehebruchs und der Calumnie bei der von ihr behaupteten Nothzucht beruhen gelassen,

übrigens die Rekurrentin in den Ersatz der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Den 16. Oktober wurde:

5. in der Rekurssache des Matthäus Löw, von Owen, Oberamts Kirchheim, das von dem Gerichtshofe zu Ulm, wegen bedeutender Veruntreuungen, Führung eines falschen Namens und Geburts-Orts, wegen intellektueller Miturheberschaft bei Fälschungen, wegen Vagirens, Lügens und Läugnens vor Gericht wider denselben unterm 2. Sept. d. J. gefällte (in Nro. 72. S. 804 des Staats- und Regierungs-Blatts enthaltene) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz lediglich bestätigt.

II. Civil-Senat.

Den 7. Oktober wurde:

1. in der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe zu Ulm zwischen dem Freiherrn Franz Ignaz von Freyberg Eisenberg Hürbel, Andringer Linie, Kläger, Appellanten, und den Allodial-Erben des Freiherrn Johann Anton von Freiberg Eisenberg Hürbel, Haldenwanger Linie, Beklagten, Appellaten, einen Antheil an der von Rechtenstein'schen Regredient-Erbschaft betreffend, das Urtheil voriger Instanz vom 17. December 1817 unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz bestätigt.

Den 11. Oktober wurde:

2. in der Wechsel-Klagsache des Handlungshauses Georg Heinrich Kellers Söhne zu Stuttgart, Kläger, gegen den Kaufmann Carl Fritze, Beklagten allda, Letzterer zu Bezahlung des eingeklagten Wechsels nebst Interessen und Kosten verurtheilt.

Den 17. Oktober wurde:

3. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen dem Herrn Fürsten Leopold von Waldburg zu Zeil-Wurzach, Beklagten, Appellanten, und dem Posthalter Gapp zu Wurzach, Kläger, Appellaten, die Klage auf Wiedereinsetzung in den Besitz einer jährlichen Pension von 200 fl. betreffend, das unter dem 14. December 1821 eröffnete Urtheil erster Instanz unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen abgeändert.

Den 18. und 25. Oktober wurde:

4. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen dem Stadt- und Amtsschreiber Bleuw in Ehingen, Beklagten, Appellanten,

Wieder-Appellanten, und der Großherzoglich Badenschen Universität Freiburg, Klägerin, Appellatin, Wieder-Appellatin, Obstzehenten betreffend;

5. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen der Wittwe des Schlossers Grau, von Crailsheim, Klägerin, Appellantin, Wieder-Appellantin, und dem Schlossermeister Georg Holz von da, Beklagten, Appellaten, Wieder-Appellaten, verschiedene Forderungen betreffend;

6. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen mehreren in den Akten genannten Mit-Erben der Verlassenschaft der zu Stuttgart verstorbenen Louise Neuffer, Beklagten, Appellanten, und dem Geheimen Hofrath Neuffer zu Gaildorf, Kläger, Appellaten, die Herausgabe eines Fideicommisses betreffend, —

die Berufung 4—6 je wegen Versäumnisses der gesetzlichen Frist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amts wegen für verlassen erklärt.

Den 18. Oktober wurde ferner:

7. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen dem Matthäus Schrägle, Bäcker von Sulz, Beklagten, Appellanten, Wieder-Appellanten, und dessen abgeschiedener Ehefrau Helene Barbara, geb. Lang von dort, Klägerin, Appellatin, Wieder-Appellatin, Rückforderung des Heirathguts betreffend, das Erkenntniß der vorigen Instanz vom 12. März d. J. bestätigt, und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt;

8. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen dem Herrn Fürsten Carl August zu Hohenlohe-Bartenstein, Beklagten, Appellanten, und Mit-Appellaten, und der Geistlichen Verwaltung zu Ellwangen, Klägerin, Appellatin, und Mit-Appellantin, die Zinsforderung aus einem Kapital von 30,000 fl. betreffend, das unter dem 25/26. November v. J. eröffnete Urtheil der vorigen Instanz in der Hauptsache unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen bestätigt.

Den 21. Oktober wurde:

9. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Metzgermeister Carl Marr in Stuttgart, Kläger, Appellanten, Wieder-Appellanten, und der Friedrike Schurr daselbst, Beklagten, Appellatin, Wieder-Appellatin, Privat-Genugthuung und Schadens-Ersatz betreffend, die eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amts wegen

verworfen und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Den 25. Oktober wurde:

10. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Hauptmann von Götz, in dem vierten Königl. Infanterie-Regiment zu Heilbronn, Beklagten, Appellanten, und der ledigen Friedrike Schuchmann, unter Beistand ihres Vaters, Heinrich Schuchmann daselbst, Klägerin, Appellatin, Genugthuungs-Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, das unter dem 12. August d. J. gefällte, bedingte theils confirmatorische theils reformatorische oberstrichterliche Erkenntniß für purificirt erkannt.

An demselben Tage wurde:

11. in der Appellationssache von dem vormaligen Appellations-Gerichtshofe für den Jart- und Donau-Kreis, zwischen dem Freiherrn von Crailsheimschen Rentamtmann Friedlein zu Neuhaus, Enten, Anten, und dem Forst-Rechnungsrath Siebold, so wie den in den Akten genannten Erben des Ober-Finanzraths Feuerlein zu Stuttgart, Mit-Enten, bei dem Concurse über den Nachlaß des Freiherrn Carl Friedrich Philipp von Seckendorf, Aten, die Lokation einer Forderung von 500 fl. samt Zinsen betreffend, das unter dem 11. November 1817 eröffnete Urtheil der vorigen Instanz, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz abgeändert.

III. Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 24. Oktober

1. Dorothee Philippine, geb. Klein, von Stuttgart, Klägerin, von Ernst August Eberlin, von da, Beklagten, und
2. Friedrike Margarethe, geb. Schmid, von Berg, Stadt-Oberamts Stuttgart, Klägerin, von Johann Jakob Ellwanger, Schneider von da, Beklagten, wegen böslicher Verlassung;
3. Christian Bernhard Link, Schreiner von Stuttgart, Kläger, von Rosine, geb. Maier von da, Beklagten, wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, — je 1. 2. und 3. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 10. September und 1. Oktober wurde:

1. der zu Marbach in Untersuchung gekommene Ludwig Ferdinand Schumacher, von Brettach, wegen wiederholten Diebstahls und wiederholten Betrugs, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu zwei und einhalbjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünfzehen Monaten, verurtheilt.

Am 1. Oktober wurde:

2. Jakob Röhner, von Wendlingen, Oberamts Eßlingen, wegen wiederholter öffentlicher Beschimpfung des vormaligen Schultheißen Schmid daselbst, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung $\frac{1}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, über die ihm früher wegen Injurien gegen den Schultheißen zuerkannte sechswöchige Festungsstrafe mit einer weitern dreimonatlichen Festungsstrafe belegt.

Am 3. Oktober wurden verurtheilt:

3. Tobias Böhm, gewesener Stiftungs-Pfleger zu Gochsen, Oberamts Neckarsulm, wegen Kassenrests, neben Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe und zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten;

4. Leonhard Kübler, von Heutingsheim, Oberamts Ludwigsburg, wegen Theilnahme an einem großen und qualificirten Diebstahl, wegen Verbreitung grundloser ehrenrühriger Bezüchte gegen den Schultheißen, und wegen grober Verunglimpfung des Inquirenten, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, so wie zu Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten zu siebenmonatlicher Festungsstrafe;

5. der zu Ludwigsburg in Verhaft gekommene Joseph Grimminger, von Pfannenstiel, Oberamts Aalen, wegen eines ausgezeichneten und wiederholten Dieb-

stahls, neben Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten, auch dem Ersatze des Schadens zu achtmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf vier Monate.

Am 8. Oktober wurden verurtheilt:

6. Christine Geiß, von Busch, Oberamts Weinsberg, wegen Verheimlichung ihrer Schwangerschaft, grob verschuldeter hülfloser Entbindung und dadurch herbeigeführten Todes ihres neugebornen Kindes, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung ihrer Haft- und Untersuchungs- auch der Legal-Inspektions-Kosten zu einjähriger Zuchthausstrafe;

7. auf den Grund einer von dem Oberamtsgerichte Böblingen geführten Untersuchung, Catharine Gubler, von Herrenberg, wegen wiederholten in Genossenschaft verübten Diebstahls und versuchter Bestechung des Gefangenwärters, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens in solidum mit ihrer Genossin, und zur Bezahlung ihrer Arrest- so wie $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, zu achtzehenmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf neun Monate.

Am 10. Oktober wurde:

8. dem Jakob Helmerdinger, Müller von Kaltenwesten, Oberamts Besigheim, wegen wiederholter grober Unbotmäßigkeit und wegen injuriösen Betragens gegen obrigkeitliche Behörden, ferner wegen Ausstoßung von Drohungen, und wegen thätlicher mit Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen einen Gensd'armes und den Oberamtsgerichts-Diener, neben Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und $\frac{8}{10}$ der Untersuchungs-Kosten eine fünfzehenmonatliche Festungsstrafe zuerkannt.

Am 12. Oktober wurde:

9. Christoph Vogt, von Nellingen, Oberamts Eßlingen, wegen Betrugs, in Erwägung der früher wegen ähnlicher Verbrechen von ihm erstandenen Strafen, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Festungsstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf sechs Monate verurtheilt.

Am 15. Oktober wurden verurtheilt:

10. Friedrich Müntsch, von Illingen,

Oberamts Maulbronn, wegen wiederholter, zum Theil ausgezeichneter Diebstähle, auch wegen Lügens vor Gericht, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Festungsstrafe;

11. Barbara Benz, von Osweil, Oberamts Ludwigsburg, wegen Betrugs, Ehebruchs, Scortation, Verläumdung und Lügen vor Gericht, neben dem Ersatze des Schadens, und Bezahlung von ⅔ der Untersuchungs-Kosten zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe;

12. Baltas Kemmler, von Sersheim, Oberamts Vaihingen, wegen wiederholter, schwerer, wörtlicher und thätlicher Injurien und gefährlicher Drohungen, wiederholten Hausfriedens-Bruchs und versuchter Unzucht, wiederholter Betrügereien und Holz-Diebstähle, boshafter Eigenthums-Beschädigung, Brechung eines eidlichen Angelöbnisses, Vagirens und Lügen vor Gericht, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest- und Azungs-, auch $\frac{1}{8}$ der Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Zuchthausstrafe mit derbem Willkomm und derbem Abschied.

Am 17. Oktober wurden verurtheilt:

13. Georg Heinrich Frisch, Weingärtner und Ziegler von Weiler, Oberamts Weinsberg, wegen gewaltsamer, mittelst versuchter Tödtung ausgeführter Widersetzlichkeit gegen eine obrigkeitliche Person, neben dem Ersatze der Kur- so wie seiner Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu zwei und einhalbjähriger Festungsstrafe;

14. Johann Georg Neuffer, von Holzgerlingen, Oberamts Böblingen, wegen ausgezeichneter Diebstähle und wegen Unterschlagung, neben dem Ersatze des Schadens und der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe;

15. David Lauter, von Steinbach, Oberamts Eßlingen, der zu Cannstadt in Untersuchung kam, wegen Erpressung, zweier Diebstähle und Vagirens, neben dem Ersatze der Kosten zu achtmonatlicher Festungsstrafe;

16. der Schneidergeselle Stephan Müller, von Sulzbach, Oberamts Backnang, wegen Fälschung, in Betracht der wegen ähnlicher Vergehen von ihm bereits erstandenen Strafe, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger

Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf vier Monate.

Am 19. Oktober wurden verurtheilt:

17. Therese Bissinger, von Schwieberdingen, Oberamts Ludwigsburg, wegen Betrugs, mit Rücksicht auf die wegen ähnlicher Vergehen von ihr schon erstandenen Strafen, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe;

18. der zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Georg Bernhard Schnaufer, von Merklingen, Oberamts Leonberg, wegen eines großen und ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Ersatze des Entwendeten und Bezahlung seiner Haft- und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe;

19. auf eine vom Oberamtsgerichte Leonberg geführte Untersuchung:
a) Ludwig Sauter und
b) Johann Georg Braun, von Ditzingen, wegen gewaltsamer, mit thätlicher Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen den Weingartschützen, neben Bezahlung der Kurkosten so wie ihrer Arrest- und Azungs- auch je der Hälfte der Untersuchungs-Kosten jeder zu vier und einhalbmonatlicher Festungsstrafe;

Am 22. Oktober wurden verurtheilt:

20. Johannes Franz, von Aidlingen, Oberamts Böblingen, wegen verübter Körper-Verletzung, neben Bezahlung seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs- so wie der Kurkosten zu achtmonatlicher Festungsstrafe;

21. Jakob Friedrich Rothacker, Bäcker und Gassenwirth zu Sindelfingen, Oberamts Böblingen, wegen thätlicher, mit Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen das Polizei-Personal, wegen Unbotmäßigkeit gegen das Stadt-Schultheißenamt und wegen grober Injurien, neben Bezahlung seiner Haft- und der Untersuchungs-Kosten zu drei und einhalbmonatlicher Festungsstrafe.

Am 24. Oktober wurde:

22. dem Baltas Kemmler, von Sersheim, Oberamts Vaihingen, wegen wiederholter Betrügereien zu der unterm 15. Oktober gegen ihn ausgesprochenen einjährigen Zuchthausstrafe ein Zusatz von einmonatlicher Zuchthausstrafe, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zuerkannt.

An demselben Tage wurden verurtheilt:

23. Catharine Reich, von Renningen, Oberamts Leonberg, wegen wissentlichen Ausgebens falscher Münzen unter erschwerenden Umständen, neben Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und eines Theils der Untersuchungs-Kosten unter Einrechnung eines Theils ihres erstandenen Arrestes zu viermonatlicher Zuchthausstrafe;

24. Barbara Steinlin, von Kirchheim, Oberamts Besigheim, wegen verübter Marktdiebstähle, welche den dritten Diebstahl bei ihr ausmachen, ferner wegen frecher Lügen und unanständigen Betragens vor Gericht, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- auch $\frac{4}{12}$ der Untersuchungs-Kosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten;

25. Anton Häberle, von Rottenburg, wegen — in verabredeter Verbindung mit Anderen vollbrachten Ausbruchs aus dem Zuchthause zu Markgröningen, und wegen wiederholten Vagirens, neben Bezahlung seiner Beifahungs- und Untersuchungs-Kosten zu einer Züchtigung mit fünf und zwanzig Ruthenstreichen und zu dreimonatlicher Zuchthausstrafe.

Am 26. Oktober wurde:

26. dem Festungssträfling Christoph Köhler, von Willsbach, Oberamts Weinsberg, wegen wiederholten Diebstahls, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten ein Zusatz von einem Monat zu der am 6. Februar 1819 gegen ihn ausgesprochenen vierjährigen Festungsstrafe zuerkannt.

Am 29. Oktober wurden verurtheilt:

27. Gottlieb Schill, Bäcker von Böblingen, wegen versuchter Nothzucht, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu achtzehenmonatlicher Festungsstrafe;

28. auf die von dem Criminalamt Stuttgart vorgenommene Untersuchung:

a) Jakob Friedrich Rothfuß, von Stuttgart, und

b) Friedrich Greiner, von da,

beide freiwillige Arbeiter im Spinnhause zu Stuttgart,

wegen grober Beschimpfung des Spinnhaus-Aufsehers und thätlicher Widersetzlichkeit gegen denselben, auch fortgesetzten asotischen Lebens, Jeder neben Be-

zahlung seiner Arrest- Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe.

Am 31. Oktober wurden verurtheilt:

29. Georg Schmid, Weingärtner von Untermberg, Oberamts Vaihingen, wegen wiederholten und qualificirten Diebstahls, dann wegen eines ausgezeichneten Diebstahls und wegen Injurien, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Festungsstrafe;

30. Johannes Hahn, von Mettlingen, Oberamts Eßlingen, wegen einer von bleibenden Nachtheilen begleiteten Mißhandlung, neben Bezahlung der Kur- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe;

31. die zu Weinsberg in Untersuchung gekommene Dorothee Hübsch, von Neuenstadt, Oberamts Neckarsulm, wegen gewerbsmäßig verübter Betrügereien, begangener Diebstähle und wegen Scortation, neben Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und $\frac{11}{12}$ der Untersuchungs-Kosten zu zehenmonatlicher Zuchthausstrafe;

32. Johanne Mayer, von Stuttgart, wegen wiederholten Diebstahls, wegen Vagirens und frecher Lügen vor Gericht, neben dem Ersatze des Entwendeten und Bezahlung ihrer Arrest- Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Zuchthausstrafe mit Willkomm und Abschied, und zu nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten.

2.) Civil-Senat.

1. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Böblingen zwischen dem Rath und Kameral-Verwalter Knapp zu Leonberg, Luten, Anten, und dem Kameralamts-Kastenknecht Reuff zu Sindelfingen, als Cessionar der Oberamtmann Kraft'schen Gantmasse daselbst, nun dessen Erben, Laten, Aten, Absonderungs-Recht betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 21. August, ins. 9. September, der dem Luten, Anten, von dem Laten, Aten, zugeschobene Eid für verweigert angenommen, und daher Lut, Ant, mit seinen Separations-Ansprüchen abgewiesen, auch in die Kosten erster und zweiter Instanz verurtheilt.

2. Die Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen Johannes Uebele, Wirth zum goldenen Adler in Ulm; Kl., Anten, und dem Gastgeber Carl Siegele zu Stuttgart, Bekl., Aten, Ersaz ab Handen gekommener Gelder betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 20. August, ins. 15. September, als nicht anher erwachsen, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz abgewiesen.

3. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Neckarsulm zwischen Hieronymus Spröhnle, Rothgerber zu Gundelsheim, Interventen, Anten, und Wiederanten, und Matthäus Englisch, Bäcker daselbst, Intervenienten in dem Rechtsstreite zwischen Hieronymus Spröhnle einer und Johann Joseph Binder zu Gundelsheim anderer Seits, Aten, und Wiederaten, das Eigenthum eines Stücks Waldung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 14. August, ins. 27. September, die Berufung wegen Versäumnisses der Nothfrist der Akten-Einlegung so wohl, als der zu Einreichung der Beschwerdeschrift bei Verlust der Appellation anberaumt gewesenen zweiten Frist, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz nicht angenommen.

4. In der Nichtigkeits-Klagsache von dem Stadtgerichte zu Stuttgart zwischen dem Mezger Engelhardt, von Hall, Enten, Qanten, und den Kindern des in Gant gerathenen Mezgers Autenrieth zu Stuttgart, Mit-Enten, Qaten, Liquidität und Priorität im Gante des Letzteren betreffend, wurde Qat mit seiner — gegen die am 9. November 1821 gefällten erstrichterlichen Urtheile erhobenen Nichtigkeitsklage durch Erkenntniß vom 21. August, ins. 9. September, abgewiesen, und in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

5. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Marbach zwischen der Erbleben Kassen-Verwaltung zu Höpfigheim, Entin, Antin, und David Zeh daselbst, und Consorten, Mit-Enten, Aten, Vorzugsrecht im Gante der Conrad Zeh'schen Eheleute von da betreffend, wurde vermöge Urtheils vom 26. Juli und 13. August, ins. den 18. September, das am 14. März 820 eröffnete Prioritäts-Urtheil erster Instanz unter Compensation der Kosten theils bestätigt, theils abgeändert.

6. In der Nichtigkeits- und beziehungsweise Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Waiblingen zwischen dem Bürger-Müller Jakob Gauß daselbst, Bekl., Qnten, Anten, und den dortigen

Stadträthen Röhn und Stüber, nun den Erben des Letzteren, Kl., Oaten, Aten, die jährliche Abgabe einer Gans betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 3., ins. 28. September, der Ont mit seiner Nichtigkeitsklage ohne weitere Verhandlung der Sache abgewiesen, und die Berufung wegen Mangels an der appellabeln Summe nicht angenommen, auch der Ont, Ant, in die Prozeß-Kosten dieser Instanz verurtheilt.

7. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Weinsberg zwischen der Ehefrau des David Thalaker, von Fronfalls, cum curatore, Kl., Ntin, und Carl Ruth, Bauer daselbst, Bekl., Aten, Abrechnung und Aufhebung eines Vergleichs betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 3., ins. 27. September, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Kl., Ntin, in die Kosten dieser Instanz verworfen.

8. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Stuttgart zwischen dem Kaufmann Christian Fischer und Comp. daselbst, Bekl., Anten, und dem Fuhrmann Schmid zu Ludwigsburg, Kl., Aten, Frachtlohns-Rückstand betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 14. September, ins. 12. Oktober, das unterm 17. Februar 1821 eröffnete erstrichterliche Urtheil lediglich bestätigt, und der Antische Theil in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

9. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Handlungshause Stahl und Federer daselbst, Kl., Anten, und der Georg Knaupp'schen Curatel allda, Bekl., Atin, Entschädigungs-Forderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 10. August, ins. 10. Oktober, das unterrichterliche Urtheil theils bedingt bestätiget, theils bedingt abgeändert.

10. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Eßlingen zwischen dem Stiftungs-Rathe daselbst, Kl., Anten, und dem Kaufmann Immanuel Steudel allda, Bekl., Aten, eine Injurienklage betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 18. September, ins. 15. Oktober, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde nicht angenommen, und das klagende Antische Collegium unter Verurtheilung seiner Mitglieder in die Kosten erster und zweiter Instanz damit abgewiesen.

11. In der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Vaihingen zwischen den Hirschwirth Wagnerschen Eheleuten zu Bissingen, Oberamts Ludwigs-

burg, Kl., Anten, und Magdalene; Jakob Häkers in Hohenhaslach Ehefrau, auch den Kindern des verstorbenen Küfers Johann Heinrich Enchelmaier von da, Bekl., Aten, Heurathguts-Rückstand und Anlehens-Forderung betreffend, ist das erstrichterliche Erkenntniß vom 24. April 1817 durch Urtheil vom 10. September, ins. 8. Oktober, unter Vergleichung der Kosten abgeändert worden.

12. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Cannstadt zwischen Christoph Laich zu Feuerbach, Kl., Wiederbekl., Anten, und dem Weingärtner Heinrich Klein zu Sillenbuch, Bekl., Wiederkl., Aten, condictio indebiti in der Vor- und Rechnungs-Guthaben in der Wiederklage betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 13. September, publ. den 10. und 21. Oktober, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz für desert erklärt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Den 3. Oktober wurde:

1. der Schultheiß Gottfried Henzler, von Reidwangen, Oberamts Nürtingen, wegen doppelter Verpfändung einiger Theile seines Wohnhauses, und hienach verübter Verfälschung des Unterpfandsbuchs zur Verdeckung jenes Verbrechens, beides mit gröblicher Verletzung seiner Dienstpflicht, sodann wegen mannigfaltiger und bedeutender Dienstnachläßigkeiten und grober Willkühr im Amt, jedoch unter Berücksichtigung der ihm besonders in formeller Hinsicht zur Seite stehenden Milderungsgründe, neben Entsetzung von seinen bis jetzt bekleideten Stellen und Unfähigkeits-Erklärung zu Versehung irgend eines öffentlichen Amtes, zu einer seinem Alter und seine körperlichen Beschaffenheit angemessenen zehenwöchigen Festungs-Arbeitsstrafe und in sämtliche Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Den 10. Oktober ist:

2. die bei dem Oberamtsgerichte Neuenbürg in Untersuchung gekommene Anne Barbara Walz, von Fünfbronn, Oberamts Nagold, wegen Schwangerschafts-Verläugnung, hülfloser Niederkunft und absichtlicher lebensgefährlicher Behandlung ihres neugebornen Kindes, unter Berücksichtigung des ohne ihr Verschulden ver-

längerten Arrests, der ihr zum Theil als Strafe angerechnet wird, zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe in Ludwigsburg, so wie zu Bezahlung ihrer Haft- Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

Den 14. Oktober wurde:

3. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Calw geführten Untersuchung gegen Christoph Friedrich Wagner, von Neuenbürg, wegen mehrfältiger gewerbsmäßig getriebener Betrügereien und einer Entwendung, auch wegen nächtlichen Zuwandels zu einer ledigen Weibsperson, neben der Verbindlichkeit zu Erstattung des gestifteten Schadens und seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, eine siebenmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe und nachherige wenigstens dreimonatliche Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus ausgesprochen, und hiebei verfügt, daß Wagner nach erstandener Strafe unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt werden soll.

An demselben Tage ist:

4. Joseph Wirtble, von Horgen, Oberamts Rottweil, wegen wiederholten Betrugs, Vagirens und schwelgerischen Lebenswandels, auch unerlaubten Gewehrbesitzes, in Betracht der von ihm wegen gleicher Vergehen schon früher erstandenen Strafen, unter Anrechnung eines Theils des von ihm erstandenen ohne sein Verschulden verlängerten Arrests als Strafe, zu einer einjährigen Zuchthausstrafe in Markgröningen, nebst Willkomm, und nachheriger wenigstens einjähriger Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus, so wie zu Erstattung seiner Haft- Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

An demselben Tage ist ferner:

5. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Rottenburg geführten Untersuchung gegen Johann Georg Rall, von Ehningen, Oberamts Urach, wegen wiederholten Vagirens, Bettelns und fortgesetzten ehelosen Lebens, in Betracht der vielen diesfalls gegen ihn bereits erkannten Strafen, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe in Markgröningen und nachherige Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf ein Jahr erkannt worden.

Den 18. Oktober ist:

6. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Tübingen geführten Untersuchung:

a) der suspendirte Schultheiß Dieter, von Dußlingen, wegen Theilnahme an

der betrüglichen Vorspiegelung eines Verlusts bei dem Zehent-Bestand im Jahre 1818 zu Bewirkung eines Nachlasses an der Bestand-Schuldigkeit durch Ausstellung falscher öffentlicher Zeugnisse, dann wegen Geschenkannahme unter erschwerenden Umständen, gesetzwidriger Gebühren-Bezüge, und unstatthafter Zehrungen auf Kosten der niederen Commundiener und solcher Personen, welche Ansprüche an das Gemeinde-Vermögen zu machen hatten, endlich wegen Injurirung der Gemeinde-Deputirten, nachgefolgter Theilnahme an einem Jagd-Exceß und sonstiger Verfehlungen, neben Confiscation der zum Geschenk erhaltenen 1 fl. 42 kr. und neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des verursachten Schadens, und $\frac{3}{16}$ der Untersuchungs-Kosten, der Schultheißenstelle entsetzt, für unfähig zu Bekleidung eines öffentlichen Amts erklärt, und mit zweimonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe innerhalb der Festung belegt, und

b) der suspendirte Gemeindepfleger Conrad Möck, von Dußlingen, wegen heimlicher Theilnahme an einem Zehentbestand und Betrugs durch Mitausstellung eines falschen öffentlichen Zeugnisses, gesetzwidriger Gebühren-Bezüge, und unstatthafter Zehrungen, auch Unordnung in seinem Rechnungswesen, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens und $\frac{2}{16}$ der Untersuchungs-Kosten, seiner Stelle entsetzt, für unfähig zu Bekleidung eines öffentlichen Amts erklärt, und zu sechswöchiger Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt worden.

Den 21. Oktober wurde:

7. auf die von dem Oberamtsgerichte Nürtingen geführte Untersuchung:

a) der suspendirte Schultheiß Maier, von Wolfschlugen, wegen geführter Nebenrechnungen und Fälschung zu Deckung eines Theils der Nebenausgaben, sodann wegen grober Dienstnachläßigkeiten, unerlaubter Geschenkreichung, ungebührlicher Taglohns-Anrechnungen, Eigenmächtigkeiten, und Unordnungen bei Verwaltung der ihm anvertrauten Aemter, endlich wegen öffentlicher Injurirung des gewesenen Obmanns Johannes Mayer, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des durch ihn gestifteten Schadens unter solidarischer Mitverbindlichkeit seiner Theilnehmer, von seinen Aemtern entsetzt, zu Bekleidung jeder öffentlichen Stelle für unfähig erklärt, und zu einer seiner körperlichen Beschaffenheit angemessenen vierwöchigen

Festungs-Arbeitsstrafe innerhalb der Festung verurtheilt, und

b) der suspendirte Gemeinde-Pfleger Johannes Stoll, von Wolfschlugen, wegen Theilnahme an Nebenrechnungen, ungebührlicher Taglohns-Anrechnungen und grober Eigenmächtigkeit, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des von ihm gestifteten Schadens, von seinem Amte entlassen, und mit sechstägiger Gefängnißstrafe belegt, auch rücksichtlich der Untersuchungs-Kosten das Angemessene verfügt.

2.) Civil-Senat.

Den 1. Oktober wurde:

1. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Balingen zwischen Jakob Lohrer, von Aldingen, Kl., Anten, und Martin Kleinhans von da, Bekl., Aten, Schuldforderung betreffend, das von dem Anten vorgebrachte Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das in dieser Sache ausgesprochene desertorische Erkenntniß wegen Mangels an einem hinreichenden Grunde unter Verurtheilung des Anten in die hierdurch veranlaßten Kosten verworfen.

Den 8. Oktober ist:

2. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Finanz-Kammer-Registrator, Cameral-Verwalter Heller in Ludwigsburg, Kl., und dem Kammerherrn Grafen Carl von Leutrum, so wie dem Ober-Tribunal-Prokurator D. Schott in Stuttgart, als Administrator des gräflich Clemens von Leutrum'schen Fideicommiß-Vermögens, Bekl., Ersatz von Administrations-Kosten betreffend, auf Abschwörung des von dem Kläger dem Kammerherrn Grafen von Leutrum zugeschobenen durch richterliches Erkenntniß näher bestimmten Eides, so wie im Fall der Abschwörung oder Verweigerung dieses Eides das Weitere sowohl in der Hauptsache als im Kosten-Punkt erkannt worden.

Den 15. Oktober wurde:

3. in der Nichtigkeits- und Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Horb zwischen Philipp Kaupp und Consorten, von Mühlheim a. N., Kl., Qnten, Anten, und der Gemeinde Mühlheim, Bekl., Qatin, Atin, Erfüllung eines Pacht-Accords betreffend, die gegen das erstrichterliche Urtheil vom 23. Juli d. J. erhobene Nichtigkeitsklage und beziehungsweise Appellation wegen Mangels an ei-

nem hinreichenden Grunde, unter Verurtheilung der Quten, Anten, in die Kosten dieser Instanz, verworfen.

Den 16. Oktober ist:

4. der von dem Tuchmacher Philipp Off, von Liebenzell, gegen das von dem Oberamtsgerichte Neuenbürg den 9. August d. J. wider ihn ausgesprochene Gant-Erkenntniß ergriffene Rekurs als unstatthaft verworfen worden.

An demselben Tage wurde:

5. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Rottenburg zwischen Johann und Carl Camesaska daselbst, Kl., Anten, Wiederanten, und Bernhard Sauttermeister allda, Bekl., Aten, Wiederaten, Zurücksetzung eines Hausecks und Eigenthums-Ansprüche an einen Winkel betreffend, der den Anten in dem Urtheil dritter Instanz vom 27. April v. J. nachgelassene Beweis für geführt erkannt, und daher unter Vergleichung der Prozeß-Kosten sämtlicher Instanzen das Urtheil zweiter Instanz theils abgeändert, theils inhäsiv bestätigt.

Ferner wurde an demselben Tage:

6. der von Johannes Klenk, von Waldrennach, ergriffene Rekurs gegen das von dem Oberamtsgerichte Neuenbürg unterm 30. August d. J. wider ihn ausgesprochene Gant-Erkenntniß als grundlos verworfen.

Den 18. Oktober ist:

7. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Rottweil zwischen Bartholomäus Steinwandel, von Dunningen, Kl., Anten, und dem Schultheißen Bühler von da, Bekl., Aten, Forderung wegen Einstehens in den Militärdienst für Johannes May von dort betreffend, das von dem Anten vorgebrachte Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das unterm 10. Juli d. J. ausgesprochene desertorische Erkenntniß unter Verurtheilung desselben in die hierdurch verursachten Kosten von Amts wegen verworfen, und

8. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Tübingen zwischen dem Polizei-Commissär Groß, als Pfleger der zwei Kinder des verstorbenen Poststallmeisters Andreas Kommerell, Friedrich und Friederike von da, Kl., Anten und Aten, und dem vormaligen Waisengericht in Tübingen, namentlich dem resignirten Gemeinde-Pfleger Andreas Kommerell, den Erben des Gerichtsverwandten Geß und den Erben des Stadtraths Baur, Bekl., Aten und Anten, subsidiarische Klage betreffend, die von dem Kl., Anten und Aten, Polizei-Commissär Größ, ergriffene

Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift, unter Verurtheilung desselben in die Kosten dieser Instanz für verlassen erkannt worden.

Den 12. Oktober wurde:

9. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Tübingen zwischen der Stadt Reutlingen, Bekl., Nachkl., Antin, und dem Papierfabrikanten Braun, Hammerschmidt Kohllöffel, Pulverfabrikanten Müller, Messerschmidt Hecht und der gesamten Gerberzunft zu Reutlingen, Kl., Nachbekl., Aten und Mitanten, in der Vorklage die Verbindlichkeit zu Herstellung und Erhaltung des sogenannten Gerberwehrs und des davon abgeleiteten Schatzkanals im Besitz- und Rechtestand, so wie die Erstattung provisorisch geleisteter Vorschüsse zu Herstellung und Erhaltung gedachten Wehrs und Kanals, in der Nachklage gleichfalls die Erstattung solcher Verschüsse betreffend, das unterm 3. und 4. September v. J. eröffnete unterrichterliche Erkenntniß, soweit es die Vorklage betrifft, unter Vergleichung der Kosten in beiden Instanzen abgeändert.

Den 15. Oktober ist:

10. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Calw zwischen Jakob Gentner, von Oberweiler, Kl., Anten, und seiner Schwiegermutter, der Wittwe des Johann Georg Klenk von da, cum curatore, Bekl., Atin, Abrechnungsstreitigkeit betreffend, die gegen das unterrichterliche Erkenntniß ergriffene Berufung wegen Mangels an einer Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz verworfen.

An demselben Tage wurde:

11. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Freiherrn Leopold von Enzberg zu Mühlheim, Oberamts Tuttlingen, Inten, Producenten, und dem Königl. Steuer-Collegium zu Stuttgart, Jaten, Producten, den Besitz des Bierbannrechts in dem Städtchen Mühlheim betreffend, der dem Inten in dem Erkenntniß vom 18. Juni d. J. nachgelassene Beweis wegen Versäumung des ihm hiezu anberaumten Termins für desert erkannt, und derselbe in die hiedurch verursachten Kosten verurtheilt.

Den 29. Oktober ist endlich:

12. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte zu Nagold zwischen dem resignirten Gemeinde-Pfleger Johannes Hummel, von Altenstaig, Bekl., Anten, und der Ehefrau des Gottlieb Freythaler, von Nagold, Anne Catharine, geborne Schwarzkopf, cum curatore, Kl., Atin, die Ernährung eines von dem Sohne

des erstern mit der letztern erzeugten unehelichen Kindes betreffend, die gegen das erstrichterliche Urtheil vom 29. Juli d. J. ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, und Ant in die Kosten der zweiten Instanz verurtheilt worden.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Unterm 28. Sept. und 3. Okt. wurde:

1. in der vor dem Oberamtsgerichte Schorndorf verhandelten Untersuchungssache:

a) der resignirte Schultheiß Jakob Stiz, von Aichelberg, Oberamts Schorndorf, wegen Theilnahme an falschen Rechnungen und wegen mehrfacher grober Verletzung seiner Dienstpflichten bei Bestellung der Unterpfänder und deren nachherigen Verwendung von seinem Amte cassirt, zu einem öffentlichen Amt als unfähig erklärt, und zu einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe, neben Ersaz des Schadens, unter Correal-Verbindlichkeit mit seinen Genossen, und zu Bezahlung von $\frac{10}{32}$ an den Untersuchungs-Kosten;

b) Georg Friedrich Beck, gewesener Richter in Aichelberg, wegen grober Nachläßigkeit bei Beurkundung unrichtiger Holz-Verkaufs-Register, so wie wegen Theilnahme an der erwähnten pflichtwidrigen Behandlung des Unterpfands-Wesens, von seinem Amte cassirt, zu Be[...]hung einer öffentlichen Stelle für unfähig erklärt, und zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe, neben gleichmäßigem Ersaz des Schadens und Bezahlung von $\frac{4}{32}$ der Untersuchungs-Kosten, und

c) Michael Stumpp, von Nassach, wegen eines bei einer Pflegschaft gesezten Restes, wegen vorgebrachter unerwiesener Denunciationen, und grober öffentlicher Injurien, zu viermonatlicher Festungsstrafe und zu Bezahlung von $\frac{3}{32}$ an den Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Unterm 3. Oktober wurde:

1. die bei dem Oberamt Gerabronn in Verhaft gekommene Eva Margarethe Schmidt, von Schrozberg, wegen wiederholten Bettelns, mit viermonatli-

cher Zwangs-Arbeitshausstrafe in dem Zwangs-Arbeitshause zu Ellwangen belegt.

An demselben Tage wurde:

3. der bei dem Oberamtsgerichte Aalen in Verhaft und Untersuchung gekommene Baltas Arnold, von Aalen, wegen schwerer Körper-Verletzung und dadurch mitverschuldeter Tödtung, zu achtmonatlicher Festungsstrafe verurtheilt.

Den 5. Oktober wurde:

4. auf die von dem Oberamtsgerichte Ellwangen geführte Untersuchung, der Schultheißenamts-Verweser rc. Michael Eberhard, von Wörth, wegen unordentlicher Rechnungsführung und dadurch culpos gesetzten Rests, so wie auch wegen eigenmächtigen Bezugs einer Gerichtsschreiberei-Besoldung von seinen Aemtern als Steuer-Einnehmer und Schultheißenamts-Verweser entlassen, und neben Ersatz des Rests und der Durchstriche, mit vierzehntägiger Incarceration belegt.

An demselben Tage wurde:

5. auf den Grund einer von dem Oberamtsgerichte Mergentheim geführten Untersuchung, gegen Johann Georg Grund, von Weikersheim, wegen verübter Körper-Verletzung, neben Bezahlung der Arrest-Atzungs-Heilungs- und Untersuchungs-Kosten, eine sechsmonatliche Festungsstrafe erkannt.

Den 8. Oktober wurde:

6. die bei dem Oberamtsgerichte Gerabronn in Untersuchung gekommene Barbare Steiner, von Rükershagen, wegen eines verübten ersten kleinen Diebstahls, so wie wegen einer zu Schuld gebrachten Veruntreuung, in Erwägung der bei diesen beiden Vergehen eintretenden erschwerenden Umstände, zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe und einer Züchtigung mit 15 Stockstreichen verurtheilt.

Den 10. Oktober wurde:

7. der bei dem Oberamtsgerichte Oehringen in Untersuchung gekommene Georg Kirchner, Bürger und Metzger von Forchtenberg, wegen thätlicher Mißhandlungen und wörtlicher Injurien, so wie wegen Widersetzlichkeit gegen die Orts-Obrigkeit, zu viermonatlicher Festungsstrafe, neben Bezahlung von $\frac{4}{6}$ der Untersuchungs- und sämtlicher Kurkosten verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

8. der unterm 16. Mai v. J. nebst einer achtzehnmonatlichen Zuchthausstrafe dem Anton Haag, von Auffsäß im Königreich Baiern, welcher bei dem Oberamtsgerichte Oehringen in Untersuchung gekommen war, zuerkannte Abschied in Rück-

sicht seiner nunmehrigen Körperschwäche, in einen Zusatz von einer einmonatlichen Zuchthausstrafe verwandelt.

An demselben Tage wurde:

9. in der bei dem Oberamtsgerichte Gmünd gepflogenen Untersuchung, Johann Pfeifer, Taglöhner von Weiler, Oberamts Gmünd, wegen ausgestoßener grober Verbal-Injurien gegen den Orts-Pfarrer, wegen Verläumdung desselben, und an ihm verübter Körper-Verletzung, neben Bezahlung der Arrest-Azungs-, desgleichen der Legal-Inspektions- und etwaigen Heilungs- so wie der Untersuchungs-Kosten, mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe in Gotteszell belegt.

Unterm 12. Oktober ist:

10. auf den Grund einer commissarisch geführten Untersuchung gegen den Festungssträfling Conrad Lang, von Leinzell, wegen Konkubinats eine zweimonatliche Festungsstrafe als Zusatz zu der gegen ihn unterm 23. Mai d. J. erkannten einjährigen Festungsstrafe ausgesprochen worden.

An demselben Tage ist:

11. auf die von dem Oberamtsgerichte Oehringen geführte Untersuchung gegen Christian Faust, von Künzelsau, wegen der noch weiter gegen ihn erhobenen Vergehen eines kleinen Betrugs, so wie einer Unterschlagung, als Zusatz zu der unterm 5. und 26. September d. J. gegen ihn erkannten Festungsstrafe von fünf und zwanzig Monaten, eine weitere Festungsstrafe von einem Monat ausgesprochen worden.

Den 15. Oktober wurde:

12. in der vor dem Oberamtsgerichte Schorndorf verhandelten Untersuchungssache, der Bäckerknecht Johann Georg Fischer, von Unter-Urbach, wegen verübter Wanderbuchs-Fälschung, Gebrauchs mehrerer Wanderbücher, Verläumdung und langen arbeitslosen Herumziehens, neben Bezahlung sämtlicher Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Festungsstrafe;

13. auf die von dem Oberamtsgerichte Aalen geführte Untersuchung, Gottlieb Gleich, von Westheim, Oberamts Hall, wegen ersten, kleinen, ausgezeichneten Diebstahls, Unterschlagung und Vagirens, zu viermonatlicher Festungsstrafe verurtheilt;

14. gegen den von dem Oberamtsgerichte Welzheim in Untersuchung gezogenen Christian Schwarz, von Radelstetten, Oberamts Welzheim, wegen großer, mit Verletzung des Handgelübdes verbundenen Unterschlagung, verschwenderischer Vermögens-Verwaltung, eigenmächtiger

Verwendung fremden Eigenthums in seinen eigenen Nutzen, und Unbotmäßigkeit, eine fünfmonatliche Festungsstrafe erkannt.

Den 16. Oktober wurde:

15. auf den Grund der vor dem Oberamtsgerichte Welzheim gepflogenen Untersuchung, der Stadtpfleger Ludwig Re[illegible]s, von Welzheim, wegen Dienst-Vergehen von seinem Amte entlassen, und neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu einer Geldstrafe von zwanzig Reichsthalern verurtheilt.

Den 24. Oktober wurde:

16. der Schultheiß Mak, von Bergenweiler, Oberamts Heidenheim, auf den Grund einer von dem Oberamtsgerichte Heidenheim geführten Untersuchung, zwar hinsichtlich des Verdachts absichtlich gemachter falscher Einträge in ein Wanderbuch ab instantia absolvirt, jedoch wegen ihm hiebei zur Last fallender grober Nachläßigkeit im Amte, von der von ihm bekleideten Stelle, neben Zuscheidung eines verhältnißmäßigen Antheils an den Untersuchungs-Kosten, entlassen;

17. in der von dem Oberamtsgerichte Gaildorf verhandelten Untersuchung, gegen Anton König, von Schlechtbach, wegen wiederholten Vagirens und Betteins, nebst Zuscheidung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, eine viermonatliche Zwangs-Arbeitshausstrafe ausgesprochen, und dabei verordnet, daß derselbe nach Erstehung dieser Strafe unter genaue ortspolizeiliche Aufsicht zu setzen sey;

18. auf den Grund einer vor dem Oberamtsgerichte Aalen verhandelten Untersuchung, Regine Emmer, von Hohenstadt, wegen wiederholten Konkubinats und Vagirens, zu sechsmonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

19. in der vor dem Oberamtsgerichte Welzheim verhandelten Untersuchungssache wider Johann Friedrich Schlaihle, von Michelau, Oberamts Welzheim, wegen nächsten Versuchs eines großen Betrugs durch Fälschung, eine viermonatliche Festungsstrafe ausgesprochen;

20. in der vor dem Oberamtsgerichte Neresheim wider Xaver Staudenecker, von Dischingen, und Anton Westenauer allda, verhandelten Untersuchungssache wegen gefährlicher Körper-Verletzung, gegen Jeden der Inkulpaten eine sechsmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe ausgesprochen.

Den 26. Oktober wurde:

21. auf eine vor dem Oberamtsgerichte Oehringen verhandelte Untersuchung, Regine Welt, von Forchtenberg, wegen kleinen,

einfachen, jedoch dritten Diebstahls, neben Bezahlung aller Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger dreimonatlicher Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

Den 29. Oktober wurde:

22. auf den Grund einer von dem Oberamtsgerichte Gerabronn geführten Untersuchung, der Gemeinde-Pfleger Johann Michael Balbach, von Obersteten, wegen Verwendung von Geldern der ihm anvertrauten Kasse in seinen eigenen Nutzen, neben Cassation von seiner Stelle, und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, zu zweimonatlicher Zuchthausstrafe mit einer seinem Alter angemessenen Beschäftigung verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

23. in der vor dem Oberamtsgerichte Gmünd verhandelten Untersuchungssache wider Alexander Bader, von den Schönbronnen-Höfen, wegen schwerer Körper-Verletzung, neben Bezahlung sämtlicher Untersuchungs- und Heil-Kosten, eine viermonatliche Festungs-Arbeitsstrafe ausgesprochen.

2.) Civil-Senat.

Den 5. Oktober wurde:

1. die von dem Oberamtsgerichte Neresheim in der Actionssache zwischen Johann Georg Rommel, von Schweindorf, Kl., Producenten, Anten, und Caspar Ziegler daselbst, B.kl., Produkten, Aten, Wegdienstbarkeit, jetzt Versäumung eines Beweistermins betreffend, ergriffene Berufung wegen versäumter neunzigtägiger Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und Ant in die Kosten verurtheilt.

Unterm 11. Oktober wurde:

2. Joseph Eckart zu Oberzell mit dem gegen das von dem Oberamtsgerichte Ellwangen gefällte Gant-Erkenntniß ergriffenen Rekurs abgewiesen.

Den 12. Oktober wurde:

3. in der Nichtigkeitsklagsache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Hall zwischen Adam Somer zu Rieden, Bekl., Querulanten, und der Wittwe Susanne Majer zu Hall, Kl., Querulatin, Handlohns-Forderung betreffend, die erhobene Nullitätenklage verworfen, und Querulant in die Kosten der gegenwärtigen Instanz verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

4. in der Aktionssache zwischen der Ehefrau des Bäckers Johann Georg Strobel, Ursula Barbara, geb. Klinglin zu Reubach, cum curatore, Lantin, Antin, und der Gantmasse ihres Mannes, Latin, Atin, Rückforderung von Illaten betreffend, das von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Gerabronn unter dem 2. März 1819 ausgesprochene Erkenntniß unter Verurtheilung der Antin in die Kosten der gegenwärtigen Instanz bestätigt.

Den 23. Oktober wurde:

5. in der Aktionssache von dem Oberamtsgerichte Mergentheim zwischen Elisabethe Barbara Dörr, von Markelsheim, Kl., Antin, und dem Kaufmann Philipp Lippert, von Mergentheim, Bekl., Aten, Ansprüche auf ein Vermächtniß von 1000 fl. betreffend, dem Restitutions-Gesuch der Kl., Antin, gegen den Nachtheil des Ablaufs der Nothfrist zur Einreichung der Beschwerdeschrift Statt gegeben.

Am 26. Oktober ist:

6. die von Martin Krämer, von Schwollbronn, Lanten, Anten, in dessen Rechtssache gegen die Hirschwirth Grabert'sche Gantmasse in Windischenbach, Latin, Atin, von dem Erkenntnisse des Oberamtsgerichts Oehringen ergriffene Appellation wegen Mangels der appellablen Summe verworfen, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde:

7. in der Aktionssache von dem Oberamtsgerichte Gerabronn zwischen den Georg Mezger'schen Eheleuten in Gammesfeld, Bekl., Anten, und dem Juden Salomon Maler, von Michelbach, Kl., Aten, Schuldforderung betreffend, die ergriffene Appellation wegen versäumter Einreichung der Beschwerdeschrift innerhalb der gesetzlichen Nothfrist, für verlassen erklärt, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt;

8. in der Aktionssache von dem Oberamtsgerichte Oehringen zwischen Philipp Weber, von Maßhalderbuch, Lanten, Anten, und dem Güterpfleger der Hirschwirth Grabert'schen Gantmasse, Johannes Schäufler, von Windischenbach, Laten, Aten, Schuldforderung betreffend, die ergriffene Berufung wegen versäumter Einreichung der Beschwerdeschrift innerhalb der Nothfrist von neunzig Tagen für verlassen erklärt, und Ant in den Ersatz der Kosten dieser Instanz verfällt.

Den 29. Oktober wurde:

9. in der Aktionssache von dem Oberamtsgerichte Mergentheim zwischen der Gemeinde Sechselbach, Bekl., Antin, Atin,

und dem Architekt Bölz zu Mergentheim, Kl., Aten, und Mitanten, Erfüllung eines Bau-Accords betreffend, das unter dem 25. Oktober 1810 eröffnete Urtheil erster Instanz unter Vergleichung der Kosten bestätigt.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Den 3. Oktober wurde:

1. der bei dem Oberamtsgerichte Geißlingen in Untersuchung gekommene Sebastian Belstler, von Weisenstein, wegen wiederholten Diebstahls, neben Verfällung in sämtliche Kosten zu einer zweimonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf drei Monate verurtheilt;

2. auf den Grund der bei dem Oberamtsamtsgerichte Wangen geführten Untersuchung gegen Agathe Heuler, von Gebrazhofen, Oberamts Leutkirch, wegen wiederholten Diebstahls, Betrugs und weiterer Vergehen, neben Verfällung in die Kosten und in den Schadens-Ersatz, eine zweimonatliche Zuchthausstrafe in Heilbronn und nachherige Reklusion in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf zwei Monate erkannt.

Am 5. Oktober wurde:

3. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Leutkirch vorgelegten Untersuchungs-Akten der Schneider Alois Bodenmüller, von Wurzach, wegen wiederholter Wilderei, unbefugten Gewehrbesitzes und gewaltsamer Widersetzlichkeit gegen einen Forstdiener, verbunden mit thätlicher Mißhandlung desselben, neben Confiskation seines Gewehrs und Zuerkennung des Schaden- und Kosten-Ersatzes, zu einer achtmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Den 7. Oktober wurde erkannt:

4. gegen die bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommene Therese Hahn, von Kössingen, Oberamts Neresheim, wegen wiederholten polizeiwidrigen Herumlaufens eine viermonatliche Zwangs-Arbeitshausstrafe zu Ellwangen, unter Verfällung in sämtliche Kosten;

5. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Saul-

gau in Verhaft und Untersuchung gekommenen Joseph Braun, von Königseggwald, wegen mehrjähriger und wiederholter Landstreicherei und Conkubinats, neben Verfällung in die Kosten eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe zu Gotteszell.

An demselben Tage wurde:

6. der bei dem Oberamtsgerichte Biberach in Untersuchung gestandene vormalige Gemeinde-Pfleger Sebastian Bräuchle, von Maßelheim, wegen eines durch nachlässige und unordentliche Rechnungsführung verschuldeten großen, aber bereits ersetzten Kassenrests, neben Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten zu einer vierwöchigen Gefängnißstrafe verurtheilt; seines Diensts für entlassen und zu Versehung eines verrechnenden Amtes für unfähig erklärt.

Den 10. Oktober wurde:

7. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Biberach geführten Untersuchung Heinrich Erlanger, von Buchau, wegen zweier großen Betrügereien, neben Verfällung in sämtliche Kosten, bewandten Umständen nach, zu einer viermonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Den 14. Oktober wurde:

8. die bei dem Oberamtsgerichte Ravensburg in Untersuchung gekommene Agnes Ekart, von Erbisreuthe, wegen wiederholten Vagirens und liederlichen Lebenswandels, neben Verfällung in sämtliche Kosten, zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe in Heilbronn, und nachherigen Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, aber wenigstens auf acht Monate;

9. Menrad Ebe, von Kappel, auf die bei dem Oberamtsgerichte Riedlingen geführte Untersuchung, wegen wiederholten Ehebruchs, wegen Vagirens und Bettelns, neben Verfällung in sämtliche Kosten zu einer fünf und einhalbmonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen verurtheilt.

Den 19. Oktober wurde:

10. in der vor dem vormaligen Criminal-amt Altdorf und dem Oberamtsgerichte Tettnang verhandelten Untersuchungssache der Unter-Umgelder und Acciser, auch Wein-Unterkäufer Matthias Müller, von Waltenweiler, wegen Bestechung, Fälschung von Ladscheinen und Beihülfe zur Defraudation einer großen Summe von Wein-Impost, sodann wegen des von ihm einem Deserteur geleisteten Vorschubs, neben Entsetzung von den früher bekleideten Aemtern, und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines

öffentlichen Amtes zu einer fünfzehen-monatlichen Zuchthausstrafe in Markgröningen verurtheilt und rücksichtlich der Kosten das Angemessene verfügt.

Am 21. Oktober wurden verurtheilt:

11. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Waldsee commissarisch geführten Untersuchung:

a) Vincens Widder, von Kappel, Oberamts Riedlingen, wegen gewaltsamer und erschwerter Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und deren Diener, wegen schwerer Verbal-Injurien gegen das ihm vorgesetzte Königl. Oberamtsgericht, gegen seinen Ortsschultheißen und Gemeinde-Rath, so wie wegen Unbotmäßigkeit im Laufe der Untersuchung zu einer fünfmonatlichen Festungsstrafe;

b) dessen Sohn, Anton Widder, wegen gewaltsamer und erschwerter Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und ihre Diener zu einer drei und einhalbmonatlichen Festungsstrafe, unter vorläufiger Aussetzung des Erkenntnisses über den Kostenpunkt;

12. die bei der Biberacher Untersuchungs-Commission gegen die Jaunerbanden in Verhaft und Untersuchung gekommene Walpurge Hartmann, von Schemmerberg, Oberamts Biberach, wegen Confinations-Ueberschreitung, Landstreicherei und anderer Vergehen, neben Verfällung in sämtliche Kosten zu einer viermonatlichen Zwangs-Arbeitshausstrafe zu Ulm, mit der Bestimmung, daß sie nach Erstehung ihrer Strafe wieder unter strenge ortspolizeiliche Aufsicht zu stellen, das Erkenntniß in Beziehung auf dieselbe in der Untersuchungssache gegen die Jauner- und Räuberbanden zu Biberach aber noch vorzubehalten sey;

13. der bei dem Oberamtsgerichte Tettnang in Untersuchung gekommene Thierarzt Matthäus Bentele, von Tettnang, wegen großen Betrugs und Verleitung zu fortgesetzten Lügen vor der Obrigkeit, neben dem Kosten- und Schaden-Ersatze, zu einer drei und einhalbmonatlichen Festungsstrafe;

14. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Kirchheim geführten Untersuchung der Schäferknecht Adam Frech, von Jebenhausen, Oberamts Göppingen, wegen eines durch Einsteigen qualificirten, so wie wegen eines ausgezeichneten, den ersten Rückfall in dieses Vergehen bildenden Diebstahls, wegen Landstreicherei und anderer Vergehen, neben Verfällung in den Kosten- und Schaden-Ersatz, zu einer siebenmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe.

Den 23. Oktober wurde:

15. der bei dem Oberamtsgerichte Tettnang in Verhaft und Untersuchung gekommene Ambros Lehe, von Ertingen, wegen Pferd-Diebstahls, neben Verfällung in den Schaden- und Kosten-Ersatz, zu sechs-monatlicher Festungs-Arbeitsstrafe;

16. der bei dem Oberamtsgerichte Wiblingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Schneider-Geselle von der Mühl, von Leimen, Großherzoglich-Badenschen Landamts Heidelberg, wegen vor Gericht vorgebrachten falschen Bezüchts eines an ihm verübten Straßenraubs, neben dem Ersatze sämtlicher Kosten, zu einer vier-monatlichen Festungsstrafe verurtheilt.

Am 26. Oktober wurde:

17. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Ulm geführten Untersuchung:

a) Benedikt Lorenz Goldhorn, von Westerstetten, wegen wiederholten ehebrecherischen Conkubinats und wegen wiederholten Vagirens, neben Verfällung in seine Arrest- Azungs- und die Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu einer neun-monatlichen Festungsstrafe, mit Rücksichtnahme auf seine körperliche Beschaffenheit, und zu nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf drei Monate;

b) Maria Anna Falkeneker, von Westerstetten, wegen Conkubinats und wiederholten Vagirens, neben Zuscheidung ihrer Arrest- Azungs- und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu einer drei-monatlichen Zuchthausstrafe zu Heilbronn, und zu nachheriger Reklusion in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünf Monaten verurtheilt.

Am 29. Oktober wurde verurtheilt:

18. auf den Grund der von den Oberamtsgerichten Ehingen und Ulm geführten Untersuchungen, Johann Alt, von Drakenstein, Oberamts Geißlingen, wegen zweier zwar kleiner und einfacher, aber den zweiten Rückfall in dieses Verbrechen bildender Diebstähle, zum drittenmal wiederholten Betrugs, ferner wegen Unterschlagung, Landstreicherei und anderer Vergehen, neben der Verbindlichkeit zum Kosten- und Schaden-Ersatz, zu einer zehenmonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen mit Willkomm und zu nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf zehen Monate;

am 30. desselben:

19. der bei dem Oberamtsgerichte Biberach

in Untersuchung gekommene suspendirte Ober-Accisser Brodhag daselbst, wegen großen, durch Kassen-Eingriffe entstandenen und durch mehrere Fälschungen verdeckten Kassenrests, neben Cassation von seinem Amte und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung jeden öffentlichen Amtes und neben Verfällung in den Kosten- und Schaden-Ersatz, zu einer drei und einhalbjährigen Zuchthausstrafe zu Gotteszell.

Am 30. desselben Monats:

20. der bei dem Oberamtsgerichte Kirchheim in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Georg Wolf, von Albershausen, Oberamts Göppingen, wegen mehrfacher, großentheils unter erschwerenden Umständen und gewerbsmäßig begangener Diebstähle, Betrugs, Landstreicherei und anderer Vergehen, neben dem Ersatze sämtlicher Kosten und des gestifteten Schadens, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, zu einer einjährigen Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf vier Monate.

Nachtrag vom Monat März.

Am 7. März d. J. wurde der Oberamtsgerichts-Aktuar Mobel, erst zu Crailsheim, dann zu Ulm, auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Ulm geführten Untersuchung, wegen des durch beharrliche Verweigerung des Antritts des ihm übertragenen Aktuariats bei dem Oberamtsgerichte Ulm sich zu Schuld gebrachten Dienst-Vergehens aus den Königl. Diensten entlassen, und in die durch seinen Ungehorsam veranlaßten Kosten, namentlich die Kosten der einstweiligen Verwaltung der ihm übertragenen Aktuar-stelle, so wie in sämtliche Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

Vermöge Erkenntnisses vom 27. August (eröffnet den 18. u. 25. Sept.) wurden

21. in der von Amts wegen zur Revision vorgelegten Untersuchungssache gegen Gottlieb Schempp, von Erkenbrechtsweiler, Oberamts Nürtingen, und Consorten:

a) der in diese Untersuchung mitverwickelte Keßler Joseph Lindörfer, von Daugendorf, Oberamts Riedlingen, wegen eines im Complotte und unter erschwerenden Umständen verübten Raubs, auch zum drittenmale wiederholten Conkubinats und Vagirens, neben Verfällung in seine eigene Arrest-Azungs- und ei-

nen Theil der Untersuchungs- und Vertheidigungs-Kosten, so wie in den Ersatz des gestifteten Schadens, zu einer siebenjährigen Festungs-Arbeitsstrafe und zu nachheriger einjährigen Reklusion in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm, und

b) der Keßler Johannes Löffler, von Daugendorf, wegen eines im Complotte verübten Raubs, wegen eines qualificirten, wiederholten und in Genossenschaft vollbrachten Diebstahls, dann wegen wiederholten Conkubinats und Vagirens, unter Verfällung in seine eigenen Arrest-Azungs- und einen Theil der Untersuchungs- und Vertheidigungs-Kosten, so wie in den Ersatz des gestifteten Schadens, zu einer siebenjährigen Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

2.) Civil-Senat.

Am 11. Oktober wurde:

1. in der Rechtssache erster Instanz zwischen der Creditorschaft des Joseph Ego, von Himmenweiler, Oberamts Waldsee, Kl., und dem Herrn Fürsten von Salm-Reifferscheid-Dyk zu Baindt, Bekl., die Gestattung des Besitzes eines Fall-Lehenguts zum Behufe der Benützung betreffend, der Herr Beklagte von der gegen ihn erhobenen Klage unter Vergleichung der Kosten freigesprochen.

Den 15. Oktober wurde:

2. das in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen dem Kaufmann Liedel, von Göppingen, Bekl., Appellanten, nun Inten, und der Königl. Cameral-Verwaltung Schorndorf, Klägerin, Appellatin, nun Jatin, eine Büchelen-Kaufschillings-Forderung betreffend, von dem Bekl., Appellanten eingekommene Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift als unbegründet verworfen, und Int in die Kosten condemnirt.

Am 22. Oktober wurde:

3. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Tettnang zwischen Josephe Maier, von Forstweiler, Oberamts Ellwangen, Klägerin, Appellantin, und Xaver Litz, Waldschütz zu St. Georgen, Oberamts Tettnang, Bekl., Aten, Vollzug versprochener Ehe oder Privat-Genugthuung, dann Ersatz für Kindbett- und andere Kosten betreffend, die Appellation wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, und Appellantin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt;

4. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen Johannes Bühler, von Hohenstaufen, Bekl., Appellanten, und Michael Seiz allda, Kläger, Appellaten, rückständiges Bestandgeld betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Appellanten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt.

Eben so wurde:

5. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Ehingen zwischen Johann Seiffert und Consorten in Berg, Bekl., Appellanten, und Franz Anton Linder, von Burgrieden, Oberamts Wiblingen, Kläger, Aten, Erfüllung eines Kaufs betreffend, erkannt.

Den 29. desselben Monats wurde:

6. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Riedlingen zwischen Peter Vogelsang, von Hayingen, Oberamts Münsingen, Liquidanten, Appellanten, und den in den Akten benannten Gläubigern des Johann Georg Mutschler in Dieterhofen, Mit-Liquidanten, Aten, Vorzug im Gante betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer Beschwerde, unter Verurtheilung des Appellanten in die Prozeß-Kosten, verworfen.

Am 31. Oktober wurde:

7. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Ehingen zwischen dem Handlungshause Zeiller Manz Söhne zu Ehingen, Bekl., Appellanten, und den Besitzern der mechanischen Baumwollen-Spinnerei von Goldach zu Schännis in der Schweiz, Kläger, Appellaten, eine Waarenforderung betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß vom 31. März 1821 unter Vergleichung der Kosten bedingt unter Beweis-Nachlaß bestätigt.

An demselben Tage wurde:

8. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Geißlingen zwischen Johannes Siehler zu Grünenberg, Bekl., Appellanten, und der Gemeinde Großsüßen, Klägerin, Atin, Kriegskosten-Beitrag betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und Appellant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Stuttgart den 2. December 1822.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 80.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch, den 11. December 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königl. Majestät haben durch höchstes Dekret vom 25. v. M. den Kanzlei-Direktor Williardts zu Eßlingen und den Registrator Rümelin zu Tübingen zu Ober-Justiz-Assessoren, den Ersteren bei dem Königl. Gerichtshofe für den Neckar-Kreis, den Zweiten bei dem Königl. Gerichtshofe für den Schwarzwald-Kreis zu ernennen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge Dekrets vom 4. d. M. den Generalmajor von Misani der bisher bekleideten Kommandanten-Stelle zu Stuttgart, mit Belassung seines Gehaltes, enthoben, und

den Kommandeur der Garnisons-Kompagnien, Oberst-Lieutenant von Kechler, mit Beibehaltung der Kommandeur-Stelle über diese, zum Kommandanten der Festung Hohenasperg ernannt.

Ferner haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 16. v. M. dem Förster Baas zu Schnaitheim, Heidenheimer Forsts, die erledigte Försters-stelle zu Aufhausen, desselben Forsts, und

durch höchste Entschließung vom 30. v. M. die erledigte Försterstelle zu Altenstadt, Kirchheimer Forsts, dem bisherigen Revier-Amts-Verweser zu Metzingen, Grafen von Mandelsloh, gnädigst übertragen;

auch durch höchste Entschließung von demselben Tage den Oberförster Bolz, von Röttweil, seinem Ansuchen gemäß, in den Ruhestand versetzt.

Endlich haben Se. Königl. Majestät durch höchste Resolution vom 24. v. M. den Hofrath Seyffer zum ordentlichen Mitgliede des Vereins für Vaterlandskunde, und

den Ober-Finanzrath v. Herzog an die Stelle des verstorbenen Regierungs-Raths Kaußler zum Mitgliede des topographisch-statistischen Büreau ernannt.

Unterm 29. v. M. wurde der Unterlieutenant v. Greiff, von den Garnisons-Compagnien, zu dem dritten Infanterie-Regiment versetzt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern.

Des Königl. evangelischen Consistorium.

Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

Die in der Diöcese Herrenberg durch die Beförderung des Diakonus M. Sarwey erledigte Schullehrer-Conferenz-Direktion hat man dem Pfarrer M. Laichinger in Breitenholz mit der Bestimmung, in Herrenberg die Conferenzen zu halten, gnädigst übertragen.

Stuttgart den 26. November 1822.

Wächter.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Die Behandlung der Frucht-Vorräthe und den Frucht-Verkauf bei den Königl. Kameralämtern betreffend.

Es ist schon verschiedentlich wahrgenommen worden, daß nicht alle Kameral-Verwalter der guten Erhaltung und vortheilhaften Verwerthung der Frucht-Vorräthe diejenige

sorgfältige und unbefangene Aufmerksamkeit widmen, welche diesem wichtigen Theile ihrer Amts-Verwaltung vornehmlich gebührt. Man hat daher in dieser Beziehung den Kreis-Finanz-Kammern eine gedoppelte Aufsicht auf die betreffenden Beamten empfohlen und sieht sich zugleich veranlaßt, in Folgendem den Cameralämtern nicht nur die diesfalls bestehenden Vorschriften zu erneuern, sondern auch einige besondere Weisungen zu ertheilen:

1.) In Ansehung des Einzugs der Fruchtgefälle sind die Kastenknechte für die gute Qualität der eingenommenen Früchte mit dem Bedeuten verantwortlich zu machen, daß sie, wenn wegen unhaltbarer oder geringer Beschaffenheit der Früchte entweder ein unpassirlicher Abgang entstehen, oder der Erlös aus der Kastenfrucht in Vergleichung mit den sonst laufenden Preisen zu gering ausfallen würde, für den hiebei entstehenden Nachtheil in allen denjenigen Fällen zu haften haben, wo sie sich nicht mit besonderer Legitimation zu Annahme der fraglichen Früchte auszuweisen vermögen. Es sind daher, so bald sich bei der Lieferung ein Anstand über die Qualität der zu Kasten gebrachten Früchte ergibt, von diesen vor der Annahme dem Beamten Muster vorzuzeigen, welcher sofort über die Zurückweisung oder Annahme der Frucht zu entscheiden und den motivirten Beschluß hierüber in das Amts-Protokoll einzutragen hat, auf das sich der Kastenknecht in der Folge berufen kann.

Indessen haben die Beamten während der Frucht-Lieferungen auch öfters von selbst nachzusehen, daß keine andere als gut beschaffene Früchte angenommen werden.

2.) Eben so sind die Kastenknechte für die zweckmäßige Behandlung und gute Erhaltung der Früchte auf dem Kasten zunächst verantwortlich. Sie haben daher insbesondere dafür zu sorgen, daß die Speicher rein gehalten und sorgfältig verwahrt, die Früchte gehörig abgesondert, nicht zu hoch aufgeschüttet und nach Erforderniß gewendet werden. Sollte in Beziehung auf die gute Erhaltung der Früchte überhaupt irgend eine besondere Vorkehr oder Abhülfe nöthig seyn, deren Anwendung außer der Befugniß des Kastenknechts liegt, so hat dieser dem Beamten schleunige Anzeige hievon zu machen, letzterer aber sofort ein Protokoll darüber aufzunehmen, und das Geeignete entweder selbst vorzukehren, oder höheren Orts zu veranlassen.

Insbesondere ist auch, wenn bei längerer Aufbehaltung einer Fruchtsorte Nach-

theil für die Qualität zu besorgen steht, von dem Beamten in Zeiten auf deren Verkauf anzutragen.

Uebrigens werden die Beamten außer den gewöhnlichen periodischen Kasten-Visitationen, besonders die in ihrem Wohnsitze befindliche Kästen auch in der Zwischenzeit unvermuthet visitiren, und überhaupt auf die Dienstführung der Kastenknechte um so genauere Aufsicht zu tragen beflissen seyn, als sie den Letzteren unmittelbar vorgesetzt und daher für die in dem Mangel einer gehörigen Aufsicht begründeten Dienst-Nachlässigkeiten und Verfehlungen derselben zugleich verantwortlich sind.

3.) In Absicht auf den Frucht-Verkauf hat der Beamte die von der höhern Stelle ergehenden Anordnungen dem Kastenknecht jedesmal unverzüglich zu eröffnen und die geschehene Eröffnung sofort bescheinigen zu lassen, auch die angeordneten Verkäufe immerhin zeitlich theils durch Ausschreiben und Verkünden, theils, wo es zweckmäßig scheint, durch öffentliche Anzeigen gehörig bekannt zu machen. Der Beamte und der Kastenknecht haben sich von dem Stande der Marktpreise in steter Kenntniß zu erhalten, und überhaupt über die auf das Auf- und Abschlagen der Früchte einwirkenden Verhältnisse sich fleißig Nachricht zu verschaffen. Vor dem Beginnen eines Frucht-Verkaufs ist von Beiden unter Zuziehung des Kameralamts-Buchhalters gemeinschaftlich zu überlegen, welche Preise den Verhältnissen angemessen seyn möchten, und darüber von Letzterem ein Protokoll aufzunehmen. Bedeutendere Frucht-Verkäufe und Akkorde mit Lieferungspflichtigen über die Annahme von Geldpreisen statt des Naturals sind unter dem Aktuariate des Cameralamts-Buchhalters zu protokolliren, auch hat dieser in den monatlichen Berichten über den Frucht-Verkauf mitzubeurkunden, daß höhere Preise nicht zu erzielen gewesen seyen.

Den Verkauf der Früchte in kleineren Parthien haben die Beamten, unter Voraussetzung richtiger baarer Zahlung, auf jede Weise zu begünstigen; bei allen Verkäufen aber, besonders wenn wegen zu geringen Messens Klage entsteht, die Kastenknechte zu Gewährung eines richtigen Maßes ernstlich anzuhalten.

4.) Um die Kreis-Finanz-Kammern in den Stand zu setzen, der Staats-Hauptkassen-Verwaltung die monatliche Mittheilung der Ergebnisse des Frucht-Verkaufs jedesmal längstens auf den 15. des nächstfolgenden Monats zu liefern, sind

die von den Cameralämtern über den Frucht-Verkauf zu erstattenden Monatsberichte mit dem auf den betreffenden Monat folgenden ersten Posttage um so gewisser einzusenden, als sie sonst durch eigene Boten auf Kosten der Säumigen abgeholt werden würden. Auch haben diejenigen Cameralämter, in deren Bezirken Fruchtmärkte bestehen, den der Staats-Hauptkassen-Verwaltung monatlich zu erstattenden Kassenberichten jedesmal eine Anzeige der Frucht-Preise (die sogenannten Schrannenzettel) beizulegen. Uebrigens wird

5.) zur allgemeinen Kenntniß noch angefügt, wie man von Seite der Finanz-Verwaltung immerhin nach Thunlichkeit Bedacht darauf nehmen werde, daß für die Gült- und Pachtfrüchte von denjenigen Lieferungspflichtigen, welche angemessene Preise bezahlen wollen, der Geldbetrag angenommen werden könne, in welchem Falle dieselben der Bezahlung der Gebühren an den Kastenknecht, namentlich des Meßgeldes, überhoben sind.

Stuttgart den 2. December 1822.

Weckherlin.

Dienst-Erledigungen.

Das erledigte Präzeptorat der zweiten Klasse an dem Lyzeum zu Tübingen, welche die Schüler vom 10. — 12. Jahre des Alters in sich begreift, ist mit einem Einkommen von 464 fl. nach Etats-Preisen verbunden, welches sich aber, wenn der Schreib-Unterricht mit den davon abhängenden 36 fl. einem andern Lehrer übertragen wird, auf 428 fl. vermindert. Unter diesen 428 fl. sind 90 fl. Schulgelder begriffen. Unter den bereits bekannten Bewerbern um diese Stelle sind mehrere, deren gegenwärtige Aemter ein besseres oder gleich gutes Einkommen gewähren, und die sich also vielleicht in der irrigen Voraussetzung eines größern Einkommens gemeldet haben. Diese haben, wenn sie ihre Bittschriften zurück zu nehmen wünschen, sich innerhalb 14 Tagen bei dem Königl. Studienrath darüber zu erklären; die etwaigen neuen Bewerber haben innerhalb eben dieser Zeit ihre Bittschriften bei dem Königl. Studienrath zu übergeben.

Das erledigte Dekanat Wildbad begreift 14 Pfarrorte mit 19,600 Seelen, und ist als ein Dekanat dritter Klasse mit einem Einkommen von 1000 fl. nach Etats-Preisen verbunden. Die Gottesdienste in der Stadt, deren Parochie 1566 Seelen zählt, hat der Dekan als Stadt-Pfarrer mit dem Diakon gemeinschaftlich nach der festgesetzten Abtheilung zu versehen. Die gesetzlich befähigten Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Die katholische Pfarrei Altshausen, Oberamts und Dekanats Saulgau, wird besetzt werden. Sie begreift den Pfarrort mit 840, und 16 Filial-Weiler und Höfe mit 558, zusammen 1398 Seelen. Zur Aushülfe dienen zwei beständige Vikariate, deren eines dermal noch mit einem Caplan besetzt ist. Das reine Einkommen für den Pfarrer nach Abzug der Vikars-Ausgaben, an Besoldungen und Gebühren, belauft sich im Durchschnitt auf 930 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Pfarrstelle bewerben wollen, haben ihre Bittschrift vorschriftsmäßig binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen.

Durch den Tod des Kameral-Verwalters Riegel ist das in der dritten Besoldungs-Klasse stehende Kameralamt Gundelsheim im Neckar-Kreise in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 81.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Freitag, den 13. December 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Der Departements des Innern und der Finanzen:

der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verordnung, die Behandlung des Wasserbauwesens und die Auflösung der Schiffahrts-Commission betreffend.

Nachdem Seine Königl. Majestät durch höchste Entschließung vom 1. d. M. die Behandlung des Wasserbauwesens im Allgemeinen, so wie die Geschäfte der bisherigen Schiffahrts-Commission insbesondere von dem Geschäfts-Kreise des Königl. Finanz-

Departements zu trennen und in die Attributionen des Ministerium des Innern zu stellen geruht haben; so wird solches unter nachfolgenden nähern Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1.) Alle den Wasserbau im Allgemeinen und die Flußbau-Polizei insbesondere berührende Verfügungen werden von nun an von dem Ministerium des Innern und von den — demselben nachgesetzten Behörden ausgehen.

2.) Namentlich gehört hieher — außer den ins Allgemeine gehenden Anordnungen — die Besorgung, beziehungsweise Leitung oder Beaufsichtigung der Flußbauten, welche entweder von Staats wegen angeordnet, oder von einzelnen Gemeinden und Güterbesitzern — mit oder ohne Unterstützung aus Staatsmitteln — zum Schutz ihrer Grundstücke, Gebäude rc. oder zum Behuf von Mühlwerken und andern Gewerben angelegt und erhalten werden.

3.) Ausgenommen und der Finanz-Behörde vorbehalten bleiben die Floß-Einrichtungen und die Wasserbauten an den dem Staate zugehörigen Sallinen, Eisenhütten, Mühlwerken und Domänen, in sofern hiebei der Staat nicht von Oberaufsichts wegen, sondern als Grund-Eigenthümer betheiligt ist.

4.) Die seit dem Jahr 1817 bestandene Schiffahrts-Commission wird aufgelöst, und der Geschäfts-Kreis derselben mit der technischen Abtheilung des Ministerium des Innern vereinigt.

5.) Dem Ministerium des Innern bleibt es vorbehalten, außer den demselben untergeordneten Kreis- und Bezirks-Behörden auch die Kameral-Verwalter und andere Finanz-Beamten ausnahmsweise mit einzelnen hieher gehörigen Verrichtungen, mit der Abschließung von Akkorden u. dgl. zu beauftragen.

Stuttgart den 15. November 1822.

Schmidlin. Weckherlin.

B) Des Departements der Finanzen:

Des Königl. Steuer-Collegium.

a) Verordnung, den Aus- und Einfuhr-Zoll gegen Hohenzollern-Hechingen betreffend.

Die fürstl. Hohenzollern-Hechingen'sche Regierung hat nicht nur schon früher ihren Beitritt zu den in der Königl. Verordnung vom 24. Juni d. J. enthaltenen Maßregeln in Zoll- und Handelssachen im Wesentlichen ausgedrückt, sondern nunmehr auch zu den

wegen des Transits diesseits verlangten Vorsichtsmaßregeln unter der Bestimmung sich bereit erklärt, daß dagegen französischen Weinen, Liqueurs, Branntweinen und Essigen, welche bei den diesseitigen Zoll-Stationen als nach Hechingen bestimmtes Transitgut angegeben werden, nur in dem Falle der Durchgang gestattet werde, wenn die von der fürstl. Hechingen'schen Finanz-Kammer ausgestellten Licenz-Scheine vorgezeigt werden können.

Da nun hiedurch die fürstl. Hechingen'sche Regierung die Voraussetzungen erfüllt hat, unter welchen die Anwendung der in den Artikeln 4. und 6. der Königl. Verordnung vom 24. Juni d. J. erwähnten Ausnahmen eintreten kann; so wird den Königl. Ober-Zollämtern hiemit zur Nachachtung eröffnet, daß die in der Verordnung vom 24. Juni mit höhern Zöllen belegten Fabrikate, in so weit ihr Ursprung als Hechingen'sche Erzeugnisse auf die in der Instruktion vom 1. Juli und in dem Erlaß vom 26. September d. J. vorgeschriebene Weise dargethan wird, mit dem Tage der Bekanntwerdung gegenwärtiger Verfügung, gegen Entrichtung der vor dem 24. Juni bestandenen Zollsätze eingeführt werden können.

Zugleich werden die Ober-Zollämter angewiesen, in Gemäßheit der oben erwähnten Bestimmung, ohne Licenz-Scheine von der fürstlichen Finanz-Kammer, keine französische Weine ꝛc. ins Hechingen'sche transitiren zu lassen.

Stuttgart den 10. December 1822.

Auf besondern Befehl.

Süskind.

b) Verordnung, den Einfuhr-Zoll für Baiern'sches Eisen betreffend.

Nachdem die Königl. Baiern'sche Regierung die Einfuhr-Abgabe vom Eisen an der Grenze gegen das Königl. Württembergische Gebiet wieder auf 1 fl. 40 kr. vom Baiern-schen Centner herabgesetzt hat; so haben Se. Königl. Majestät zu genehmigen geruht, daß von dem aus Baiern eingeführten Eisen, nämlich

von allen Gattungen rohen und abgeschweißten Stahls, Stab-Stangen- und Zain-Eisens, auch Gußwaaren,

zu Herstellung der Reciprocität mit dem von Seite Baierns auf das Württembergische Eisen gelegten Zoll, unter Rücksicht auf die Verschiedenheit des Gewichts,

Ein Gulden, 28 kr.

vom Württembergischen Centner erhoben werden soll.

Diesen Zollsatz haben nun die Königlichen Ober-Zollämter von dem aus den Baiern'schen Staaten eingeführten Eisen mit dem Tage der Bekanntwerdung gegenwärtiger Bestimmung in Anwendung zu bringen, wenn der Ursprung der genannten Waaren-Artikel als Baiern'sche Erzeugnisse auf die in der Instruktion vom 1. Juli und in dem Erlaß vom 26. September d. J. vorgeschriebene Weise dargethan wird; wogegen die Verfügung vom 28. September d. J. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 65) in so weit sie das Baiern'sche Eisen betrifft, außer Wirksamkeit tritt.

Stuttgart den 10. December 1822.

Auf besondern Befehl.

Süskind.

Dienst-Erledigung.

Die erledigte Pfarrei Enzweihingen, Diöcese Vaihingen, hat mit Einschluß zweier Höfe 1530 Seelen, und ist mit einem Einkommen von 709 fl. nach Etats-Preisen verbunden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Berichtigung.

In Nro. 72. S. 109 des Regierungs-Blatts von diesem Jahr, Nro. 3, Appellations-Sache von Göppingen zwischen dem Kameral-Verwalter Seeger in Geißlingen und dem Stadtschreiber Keller in Göppingen, ist statt: Schuldforderung, zu lesen: „Erbschaftsschuld."

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 82.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch, den 18. December 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 28. v. M. der Ernennung

des bisherigen Post-Kassiers Kitzinger in Ulm zum Ober-Postmeister daselbst,

des bisherigen Haupt-Postamts-Sekretärs Pelaraus zu Stuttgart, zum Kassier und ersten Expeditor fahrender Posten in Ulm, und

des bisherigen Assistenten bei dem Haupt-Postamt in Stuttgart, Brückner, zum Offizial bei dieser Stelle die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen,

und durch höchste Entschließung vom 10. d. M. die erledigte Stelle eines Kanzlei-Direktors bei dem Ministerium des Innern dem bisherigen Ministerial-Sekretär, Kanzleirath Renz, mit dem normalmäßigen Charakter und Rang eines Regierungsraths zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. die Referendäre erster Klasse:

Gustav Elben, und

Wilhelm Murschel,

beide aus Stuttgart, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Dieselben haben Stuttgart zu ihrem Wohnorte gewählt.

Ferner haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 5. d. M. das in Erledigung gekommene Diakonat zu Weinsberg dem Repetenten und Vikar an den hiesigen Kirchen, Süskind,

vermöge höchster Entschließung von demselben Tage die erledigte Pfarrei Loffenau, Dekanats Wildbad, dem Pfarrer Schott zu Rieth, Dekanats Vaihingen, gnädigst übertragen;

vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. den katholischen Pfarrer Werner zu Stuppach, Oberamts Mergentheim, auf die erledigte Kaplanei zu den drei Königen in Ehingen zu versetzen geruht, und

vermöge Entschließung vom 9. d. M. die erledigte Pfarrei Erkenbrechtsweiler, Diöcese Neufen, dem Pfarr-Vikar Ellwert zu Waldbach, Dekanats Weinsberg, gnädigst übertragen; auch

durch höchste Entschließung vom 6. d. M. den katholischen Pfarrer Rauh zu Göttelfingen, Oberamts Horb, auf die erledigte Katharinen-Kaplanei in Deggingen, Oberamts Geißlingen, und

den katholischen Pfarrer Fischer zu Stafflangen, Oberamts Waldsee, auf die erledigte Kaplanei Seitingen, Oberamts Tutlingen, zurückgesetzt.

Endlich haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M.

den Oberamtmann, Ober-Regierungs-Rath Fischer zu Böblingen, und

den bei dem Archiv des Innern angestellten Registrator Liber; auch

durch höchstes Dekret vom 6. d. M. den Oberamts-Gerichts-Aktuar v. Neumillen zu Saulgau auf seine Bitte,

in den Pensionsstand zu versetzen geruht.

Unterm 11. d. M. wurde der in der Anstalt der Offiziers-Zöglinge befindliche Unterlieutenant Albert v. Hügel beim zweiten Reiter-Regiment eingetheilt, und

unterm 15. d. M. der in Königl. Preussen'schen Diensten und zuletzt beim Ingenieur-Corps gestandene Lieutenant v. Meerheimb, als Oberlieutenant beim General-Quartiermeisterstab angestellt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. des Ministerium des Innern.

Ertheilung eines Privilegiums für die Bereitung des krystallisirten Grünspanns.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 9. d. M. dem Apotheker Friedrich Traub zu Herrenberg auf dessen Ansuchen für die ausschließliche Bereitung des krystallisirten Grünspanns nach der von ihm der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins vorgelegten Verfahrungsweise und mit den dort beschriebenen Materialien ein Privilegium auf die Dauer von zehen Jahren, die von dem Tage des gedachten Dekrets an zu rechnen sind, mit der Bestimmung gnädigst zu ertheilen geruht, daß nach der Erlöschung des Privilegiums der Privilegirte auf die Beobachtung des Geheimnisses über die von ihm vorgelegte Bereitungsart keinen Anspruch mehr zu machen habe.

Stuttgart den 11. December 1822.

Schmidlin.

2. Des Königl. katholischen Kirchenraths.

a.

Unter dem heutigen Tage wurde der Pfarrer Seif in Hüttisheim zum Kämmerer des Dekanats Wiblingen ernannt.

Stuttgart den 30. November 1822.

Camerer.

b.

Unter dem heutigen Tage wurde dem zu der katholischen Pfarrei Reichenbach, Dekanats Waldsee, ernannten, von Hößkirch gebürtigen Michael Knappich, bisherigen Vikar in Reichenbach, und dem zur Antons-Caplanei in Scheer, Dekanats Saulgau, ernannten, von Rottweil gebürtigen Caspar Herderer, Vikar in Scheer, die Königl. Bestätigung ertheilt.

Stuttgart den 10. December 1822.

Camerer.

Dienst - Erledigung.

Das erledigte Dekanat Knittlingen begreift 12 Diöcesan-Orte mit 12,200 Seelen, und ist ein Dekanat dritter Klasse, welches ein Einkommen von 1000 fl. nach Etats-Preisen gewährt. Als Orts-Pfarrer hat der Dekan mit dem Diakon die kirchlichen Geschäfte nach der festgesetzten Ordnung zu versehen. Dem künftigen Dekan wird zur Bedingung gemacht, auf den Fall der Erledigung des Dekanats Dürrmenz die zehen Diöcesan-Orte desselben zugleich zu übernehmen. Zur Bewerbung bei dem evangelischen Consistorium wird ein Termin von vier Wochen bestimmt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 83.

Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, den 21. December 1822.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung.

Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Erbach-Wartemberg-Roth betreffend.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Thun kund und fügen hiemit zu wissen: daß nachdem bei Uns der Graf Carl von Erbach-Wartemberg-Roth wegen nachstehender, in Unserem Königreiche gelegenen Besitzungen, als

im Oberamts-Bezirke Leutkirch: Roth, Berg, Birken, Boschen, Dietenberg, Emishalden, Ergach, Habsegg, Konratsweiler, Kreuzmühle, Landolzweiler, Mettenberg, Mühlberg, Murrwangen, Schellhorn, Senden, Spiedelwag, Unterwittelried, Unterzell mit Bärenschachen, Vererahof, Eichenberg, Grabenmühle, Schelleneigen, Binroth, Unterepsingen, Waidenhofen, Haßlach, Buch, Eisenhalden, Kunenberg, Obermittelried, Waldegg;

im Oberamts-Bezirke Biberach: Bechtenroth und Emishalden;

sodann des Antheils an: Berkheim, Illersbachen, Kirchdorf, Haldau, Oberamts Leutkirch, und Kirchberg, Oberamts Biberach; unter Berufung auf den 14. Artikel der deutschen Bundes-Akte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse für sich und sein gräfliches Haus angesucht hat, Wir nach gepflogener Verhandlung mit einem bevollmächtigten Abgeordneten desselben, und nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, beschlossen haben und verordnen, wie folgt:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des gräflichen Hauses Erbach-Wartemberg-Roth.

§. 1.

Das gräfliche Haus Erbach-Wartemberg-Roth behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff, und gehört zum hohen Adel.

Der Graf hat, gleich allen Standesherrn, die Huldigung persönlich, oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten, dahin zu leisten:

Daß er dem König wegen seiner sämtlichen der Königlichen Souverainetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverain, verpflichtet ist.

§. 2.

Die Mitglieder des gräflichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormalige reichsständische Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborne, welcher im Besitze derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Familienglied, nennt sich — zur Unterscheidung von den Nachgebornen — in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain, oder an die Königl. Behörden gerichtet werden:

„Graf und Herr"

mit dem Prädikat:

„Wir"

wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3.

Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Canzlei-Ceremoniel ertheilt.

In den Ausfertigungen Unserer Königl. Stellen wird im Context denselben das Prädikat: „der Hochgeborne Herr Graf" gegeben werden.

In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unsern Geheimen Rath, oder Unsere

Ministerien, oder an die übrigen höhern Landesstellen gerichtet sind, müßen sie sich nach dem jezt bestehenden Canzlei-Ceremoniel achten.

Wir sind geneigt, dem Wunsche des Grafen, ihm das Prädikat: „Erlaucht" zu gewähren, in sofern zu entsprechen, als dasselbe von den übrigen zum teutschen Bunde gehörenden Königl. Höfen den ehemaligen Reichs-Grafen bewilligt werden sollte.

§. 4.

In allen dem gräflichen Hause zustehenden Ortschaften soll das Kirchen-Gebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird rücksichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seinen nächsten Nachfolger drei Wochen, für einen Nachgebornen aber — vierzehn Tage lang, von dem Leichenbegängniß an, beobachtet werde; daß die gräflichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentliche Lustbarkeiten in den gräflichen Besizungen bis nach Beendigung der Exequien bei Katholischen, oder des Trauer-Gottes-Dienstes bei protestantischen Mitgliedern des gräflichen Hauses, eingestellt werden.

§. 5.

Dem Grafen steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden zum teutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstand befindlichen Staat, seinen Aufenthalt zu wählen, und ebenso in die Dienste solcher Staaten zu treten, oder Orden und Würden von denselben anzunehmen, vorbehältlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der gräflichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staatskassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6.

Wenn gleich nach den Grundsäzen des Württembergischen Staatsrechts das volle Württembergische Staatsbürgerrecht in der Regel nicht neben dem in einem andern Staate ausgeübt werden kann; so soll doch, in Betracht besonderer, bei dem gräflichen Hause eintretenden Verhältnisse, demselben gestattet seyn, rücksichtlich der standesherrlichen Besizungen, wodurch dasselbe zu Unserem Staate und zu andern Staaten des teutschen Bundes in dem Unterthanen-Verhältnisse steht, das Württembergische Staatsbürgerrecht, neben dem in diesen Bundesstaaten auszuüben, in sofern leztere den gleichen Grundsaz gegen das Königreich

Württemberg anerkennen, und sich zu der Aufstellung einer gemeinsamen Regel in Ansehung derjenigen staatsbürgerlichen Verpflichtungen, welche ihrer Natur nach nur eine einfache Erfüllung zulassen, vereinigen werden.

§. 7.

In allen, die Mitglieder des gräflichen Hauses und ihre standesherrlichen — oder adelichen immatrikulirten — Güter betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreis-Gerichte, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Königl. Ober-Tribunale.

Sollten bei dem gräflichen Hause durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte eingeführt seyn; so werden Wir dieselbe näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 8.

Bei dem Absterben eines Mitglieds des gräflichen Hauses wird dem Erbschafts-Betheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter der Leitung des Haupts des Hauses, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen; so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu besorgen, so wie, wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreis-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die gräflichen Familien-Glieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden, in so weit jene Rechts-Geschäfte nicht durch die bestehenden Gesetze zu der Cognition einer gerichtlichen Behörde im Allgemeinen, oder der zuständigen insbesondere geeignet sind.

§. 9.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civil-Staats-Dienste begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupt des gräflichen Hauses ein nach dem Vorbild des §. 8. des Königl. Baierischen Edikts, Beil. 4. zu Tit. 5. der Baierischen Verfassungs-Urkunde und unter Berücksichtigung des Württembergischen Staats-Organismus, eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen, oder von Richtern seines Standes bewilligen.

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle konfiszirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters contrahirten Schulden, Statt finden. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

§. 10.

Die nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung noch bestehende Familien-Verträge des gräflichen Hauses bleiben aufrecht erhalten und alle bisher dagegen erlassene Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 11.

Die Vormundschaften der gräflichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund, oder Curator, von Obrigkeits wegen aufzustellen; so geschieht dieses durch das Kreis-Gericht des einschlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Rekurses an den Pupillen-Senat Unseres Königl. Ober-Tribunals.

In beiden Fällen sind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Gesetze und in deren Ermanglung die allgemeine gesetzliche Vorschriften mit vorzüglicher Rücksicht auf die Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders zu beobachten.

Die Aufsicht über die gräflichen Vormundschaften wird dem Pupillen-Senat Unseres Königl. Gerichtshofes für den Donau-Kreis vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 12.

Der Graf genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 13.

Die von demselben bewohnten Schlösser sollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartierung Unserer Truppen befreit seyn.

§. 14.

Der Graf ist berechtigt, von seinen Beamten einen Dienst-Eid sich leisten zu lassen.

§. 15.

Derselbe ist befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denselben rücksichtlich seiner darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehens- und Dienst Verhältnisse zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 16.

Es ist dem Grafen gestattet, neben dem im ganzen Königreich nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königl. Staats- und Regierungs-Blatt auch besondere Wochenblätter für seine Besitzungen einzuführen.

II. Rechts-Pflege.

§. 17.

Die Gerichtsbarkeit wird in den gräflich Erbach'schen Gerichts-Bezirken den Gesetzen des Königreichs gemäs, und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Grafen, verwaltet.

§. 18.

Dem Grafen steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange seiner Besitzungen in erster Instanz zu.

Zu der Bildung des Gerichts erster Instanz wird keine zusammenhängende Besitzung erfordert; doch darf kein Gerichtsort weiter von dem Wohnort des Richters entfernt seyn, als dieses bei den Königl. Oberamts-Richtern der gewöhnliche Fall ist.

Unter eben dieser Bedingung wird für den Fall, daß die im Königreich belegenen standesherrlichen Besitzungen des gräflichen Hauses sich in der Folgezeit einmal im Besitze mehrerer Mitglieder desselben befinden sollten, diesen gestattet, sich zur Bildung eines gemeinschaftlichen Gerichts erster Instanz zu vereinigen, in sofern der Besitzer des größern Theils des Gerichts-Bezirks sich verpflichtet, die Verantwortlichkeit für Alles, was sich auf die vorschriftmäßige Unterhaltung der Gerichtsstelle bezieht, gegen die vorgesetzte Königl. Stelle allein zu übernehmen.

§. 19.

In gemischten Orten, wo vor dem Jahr 1806 die Gerichtsbarkeit in Gemeinschaft mit andern standesherrlichen Häusern ausgeübt worden ist, soll in Ermanglung einer besondern Ausgleichung, der jedoch stets eine Vernehmung der betheiligten Gerichts-Angehörigen über die Einwendungen, welche sie haben könnten, vorhergehen muß, der unter den Theilhabern an der Gerichtsbarkeit bis zur Aufhebung derselben Statt gehabte rechtliche Besitzstand auch ferner als

Norm für die Ausübung der hergebrachten Jurisdictions-Rechte dienen.

In sofern die gemeinschaftliche Gerichtsbarkeit nicht abgetheilt war, kann die Ausübung derselben nur vorgängig einer Vereinbarung unter den Theilhabern über die Art und Weise der Ausübung und einer davon Unserem Königl. Justiz-Ministerium zu machenden Anzeige, eintreten.

§. 20.

Es ist dem Grafen gestattet, sämtliche Besitzungen, auf die sich Unsere gegenwärtige Deklaration bezieht, zu einem Gerichte erster Instanz zu vereinigen.

§. 21.

Das gräfliche Gericht hat dieselben Amts-Befugnisse, welche die Gesetze Unsern Königlichen Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden; dasselbe steht mithin den Königl. Oberamtsgerichten gleich, muß dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Seiner Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im gräflichen Gebiete angestellten Königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienst-Verhältnisse, so wie die Straf-Verfügungen wegen Verletzung der Staats-Hoheits-Rechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen entzogen.

§. 22.

Das gräfliche Gericht wird benannt:

„Königl. Württembergisches Gräflich „Erbach-Wartemberg-Rothisches „Amts-Gericht";

der gräfliche Richter führt das Prädikat: „Amts-Richter".

§. 23.

Diese gräfliche Justiz-Stelle ist der Oberaufsicht Unseres einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofes, an welchen auch der Appellations-Zug geht, unterworfen, und hat gegen denselben die durch Gesetze, oder den Gebrauch bestimmte Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie wird von demselben in allen Geschäfts-Verhältnissen auf dieselbe Weise, wie Unsere Königliche Gerichtsstellen, denen sie gleichgesetzt ist, behandelt.

§. 24.

Der Amts-Richter wird von dem Grafen ohne Bestätigung ernannt; jedoch hat der vorgesetzte Königl. Kreis-Gerichtshof vor der Einweisung und Verpflichtung desselben durch Einsicht der gesezlichen Prüfungs-Zeugnisse sich zu versichern, daß derselbe die erforderlichen Eigenschaften besitze und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennungen der Amts-Richter sind daher unter Beifügung der Beweise ihrer Befähigung jedesmal dem vorgesetzten Königl. Gerichtshofe vorzulegen.

Eben dieses gilt von dem Amts-Gerichts-Aktuar.

§. 25.

Der gräfliche Amts-Richter wird von der vorgesetzten Königl. Gerichtsstelle eingewiesen und verpflichtet.

Derselbe und der Gerichts-Aktuar leisten dem gräflichen Hause den Dienst-Eid; Uns werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen Uns, als Staats-Oberhaupt, verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser Königl. Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 26.

Die gräflichen Justiz-Beamten stehen mit den Königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse gleichgesetzt sind, in völlig gleichen Dienst-Verhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, des Gerichtsstandes, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

Da jedoch der von dem Grafen aus seinen sämtlichen Besitzungen zu bildende Gerichts-Bezirk eine Volksmenge von 4,000 Seelen nicht übersteigt, so wird demselben ausnahmsweise gestattet, einen Amts-Richter mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, zu bestellen.

Die Prüfung der gräflichen Justiz-Beamten geschieht durch die Königl. Stelle, welcher die Prüfung Unserer Beamten gleicher Categorie obliegt.

§. 27.

Der Graf hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdiktions-Gefälle den bestehenden Gesetzen gemäß zu beziehen, welche als Ausfluß der gräflichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben:

a) dem Fiskus alle diejenigen Geldstrafen, Taxen, Sporteln ɪc., welche als Ausfluß der höhern Staats-Gewalt zu betrachten und demnach auch nur von den Königl. Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafen wegen der Uebertretung der Steuer-Gesetze;

b) den Corporations- und Gemeinde-Kassen alle denselben nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zufließende Strafen, Taxen, Sporteln u. s. w.

§. 28.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht der gräflichen Gerichtsstelle nur in so weit zu, als dieselbe von den Königl. Gerichtsstellen, denen jene gleichgestellt ist, ausgeübt wird.

Was dagegen diejenigen Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, welche bisher nach den Gesetzen von den Stadt-

und Amtsschreibern ausgeübt worden sind, und für die Folge den Gerichts-Notarien zufallen werden; so wird dem Grafen, in Betracht des beschränkten Umfangs seiner Besitzungen, ausnahmsweise gestattet, die Ausübung jener Befugnisse dem Gerichts-Aktuar nach Maßgabe der Gesetze zu übertragen, welcher sich dagegen einer Prüfung in dieser Beziehung gleich den Königlichen Gerichts-Notarien zu unterwerfen hat.

Der Graf hat alle Vortheile der von dem Gerichts-Notar ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Gesetzen gemäß, zu beziehen, dagegen aber auch alle Lasten derselben allein, und ohne Zuziehung der Gemeinden, zu tragen; derselbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit beauftragten Beamten entspringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufsicht über die Verwaltung derselben, unbeschadet jedoch der Befugnisse der gerichtlichen Stellen.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 29.

Die Munizipal-Verwaltung in den gräflichen Besitzungen muß der im übrigen Theil des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amts-Körperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei- und der Justiz-Verwaltung muß auch in den gräflichen Besitzungen durchgeführt werden.

Es bleibt übrigens dem Grafen unbenommen, bei einer künftig etwa eintretenden Veränderung der Oberamts-Eintheilung seine Wünsche wegen Errichtung einer besondern, aus den gräflichen Besitzungen gebildeten Amts-Körperschaft vorzubringen.

Inzwischen aber sollen alle diejenigen Amts-Körperschaftslasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den gräflichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschieden, und jene Gemeinden von der Theilnahme daran freigelassen werden.

§. 30.

Es wird dem Grafen gestattet, zu Ausübung der niedern Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizei-Beamten zu ernennen, welcher hinsichtlich seiner Dienst-Verhältnisse, namentlich der Befähigung, Besoldung, Annahme und Entlassung, Unseren Königl. Oberamtleuten gleich zu setzen ist, unmittelbar unter der Kreis-Regierung steht und Amtmann genannt wird.

Unbeschadet der im §. 29. vorbehaltenen Aufrechthaltung der Eintheilung der Oberamts-Bezirke und des Verbands der Amts-Körperschaften, wird dem Grafen nachge-

lassen, die Polizei-Verwaltung in seinen sämtlichen — in mehreren Oberämtern belegenen — Besitzungen in der Person eines Polizei-Beamten zu vereinigen, jedoch darf kein Ort des Polizei-Bezirks weiter von dem Wohnsitze des Amtmanns entfernt seyn, als dies bei den Wohnsitzen der Königl. Oberamtleute der Fall ist.

In Betracht, daß der von dem Grafen hiernach aus seinen sämtlichen Besitzungen zu bildende Polizei-Bezirk eine Volksmenge von 4,000 Seelen nicht übersteigt, wird demselben ausnahmsweise gestattet, einen Polizei-Beamten mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien neben der freien Wohnung, zu bestellen.

Die Prüfung desselben hinsichtlich der Befähigung, gleich wie dessen Verpflichtung, steht der Königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der Königlichen Ober-Amtleute obliegt.

In gemischten Orten soll es in Ansehung der Ausübung der Polizei eben so gehalten werden, wie dies im §. 19. rücksichtlich der Gerichtsbarkeit festgesetzt worden ist.

Eben so findet der §. 27. Anwendung auf die Lasten und Gefälle, welche als Folge und Ausfluß der gräflichen Polizei-Befugnisse zu betrachten sind.

§. 31.

Der gräfliche Polizei-Beamte hat alle Befugnisse des Königlichen Oberamtmanns den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der Königl. Kreis-Regierung gemäß, in sofern sie die niedere Polizei betreffen, auszuüben; namentlich die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und Offizianten, die Erledigung und respect. Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinderäthen und Bürger-Ausschüssen, nach Maßgabe des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822. §. 55., so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitzrechts sich ergebenden Anstände;

die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und die Führung der Güterbücher von Seiten der Orts-Vorsteher, die Prüfung und respect. Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen;

die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justifikation ihrer Rechnungen;

die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

die Aufsicht über die Verwaltung der

Orts-Polizei und die Handhabung der Landes-Polizei, in so fern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm daher insbesondere zu: die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeits-Fleißes, für Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthalts-Bestimmung für Heimathlose, die Sicherheits-Gesundheits-Gewerbs-Feuer- und Straßen-Polizei ꝛc. ꝛc.

die Untersuchung, Bestrafung und respect. Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Regiminal-Gesetze, die Aufsicht über Polizei-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

die Unterstützung des Königl. Oberamtmanns bei der Ausübung der Hoheitsrechte in den Patrimonial-Orten, gleich wie auch die der Königl. Justiz- und Finanz-Beamten, der Königl. Militair- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 32.

Der gräfliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter der die gräflichen Besitzungen bildenden Gemeinden, den Amts-Versammlungen berathend beizuwohnen.

§. 33.

Die in die hohe Polizei und allgemeine Staats-Verwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser Königl. Oberamtmann ausschließend und unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen, namentlich:

a) die Wahrung der Hoheits-Rechte des Staats, die Erhaltung der Landes-Grenze und der mit den Nachbarstaaten bestehenden Verhältnisse;

b) die Erhaltung des Staats-Organismus, in soferne der Gegenstand den ganzen Oberamts-Bezirk betrift, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfassung, die Leitung der Wahl-Geschäfte, in soferne sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen;

c) alle öffentlichen Anstalten, welche dem Oberamts-Bezirke gemeinschaftlich sind;

d) die Gegenstände der Feuer-Assekuranz;

e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und außerordentlichen Steuern und des Oberamtsschadens; Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern; Verhängung von Exekutionen, und die Behandlung der Steuer-Nachlaß-Gesuche;

f) die Aufsicht über die Amts-Körperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amts-Versammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats; die Prüfung und Erledigung der Amtspflege-Rechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen und anderer öffentlichen Lasten, in sofern sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen; die Leitung der Amts-Vergleichung;

h) die Rekrutirung, Landes-Bewaffnung und die Vorbereitungs-Geschäfte derselben; das Verfahren gegen die Ungehorsamen; die Erledigung und Vorlegung der Heiraths-Gesuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungs-Listen, Cultur-Tabellen, und ähnlicher periodischer Berichte;

k) die Untersuchung, Bestrafung und respect. Vorlegung der Uebertretungen der Finanz-Gesetze;

l) die Straßen-Polizei, in sofern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken und Flußbauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Gesundheits-Polizei, in sofern sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamts-Bezirks bezieht.

§. 34.

Der Graf hat die Befugniß, seine Polizei-Behörde mit Bericht über die dieser zugewiesenen Geschäfts-Gegenstände zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe der Königl. Gesetze und Verordnungen Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die gräflichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß, verantwortlich bleiben, woneben auch der Graf selbst für die Handlungen seiner Beamten, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 35.

Unter Beobachtung der in den vorstehenden §. §. über die Dienst-Verhältnisse des gräflichen Polizei-Beamten getroffenen Bestimmungen wird dem Grafen gestattet, die ihm zustehende Polizei-Verwaltung mit seiner gutsherrlichen Renten-Verwaltung in einer Person zu vereinigen.

In sofern der Graf von dieser ihm hiemit nachgelassenen Verbindung Gebrauch zu machen beabsichtigt, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß da-

durch in den Dienst-Verhältnissen des Polizei-Beamten etwas verändert, namentlich sein Normal-Gehalt vermindert werden könnte.

§. 36.

Die Ernennung der Orts-Vorsteher in den gräflichen Besitzungen wird dem Grafen in so weit überlassen, als dieselbe gesetzlich Unsern Königl. Kreis-Regierungen beigelegt ist, oder künftig beigelegt werden wird.

§. 37.

Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubens-Confession, mithin auch der Juden, in den gräflichen Besitzungen, steht dem Grafen zu; dieselbe setzt jedoch die Erwerbung des Staats-Bürgerrechts voraus, und kann nicht gegen den Willen der betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerspruchs vorhanden sind, welche Unsere vorgesetzte Königl. Kreis-Regierung zu beurtheilen hat, Statt finden.

§. 38.

Die Aufnahme der gräflichen Schlösser in die Feuer-Versicherungs-Anstalt wird auf Verlangen des Grafen, von Uns, im verfassungsmäßigen Wege bewilligt werden.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen.

§. 39.

Die Ausübung derselben wird dem Grafen durch seinen Polizei-Beamten, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Ober-Aufsicht Unserer vorgesetzten Königl. Kreis-Regierung und der geistlichen Central-Behörde auf gleiche Weise, wie Unseren Königl. Oberamtleuten, überlassen.

Die Zwecke der Stiftungen sollen auf keine Weise verändert werden.

Die Ausübung eines jeden Episkopalrechts ist davon völlig ausgeschlossen.

§. 40.

Dem Grafen werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen rc. rc. in seinen Schlössern im Allgemeinen und ohne sie an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 41.

Das Patronat-Recht wird dem Grafen, wo und wie er solches hergebracht hat, belassen.

Das Kirchen-Gebet für den Kirchen-Patron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu präsentiren, wird, wo es hergebracht ist, von dem Grafen ausgeübt.

V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung.

§. 42.

Die gräflichen Behörden haben nach Maßgabe ihrer Amts-Verhältnisse die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei

und Forst-Verwaltung nach Vorschrift der Königl. Gesetze und Verordnungen mit gleichen Befugnissen, wie Unsere Königlichen und in dem Umfange auszuüben, wie der Graf dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staatshoheit rechtmäßig hergebracht hatte, so wohl in seinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde- Stiftungs- und Privat-Waldungen, wogegen der Graf das zur Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat, vorbehältlich jedoch der — den Waldbesitzern und Gemeinden in dieser Beziehung gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

Es ist dem Grafen gestattet, die Forst-Gerichtsbarkeit durch den Amts-Richter, oder den Polizei-Beamten, verwalten zu lassen.

§. 43.

Die §. §. 5. und 6. des Königl. Forst-Organisations-Edikts vom 7. Juni 1818 werden ausdrücklich hieher bezogen, jedoch bleibt die Annahme und Entlassung derjenigen gräflichen Oberförster und Revierförster, welche nur allein für die eigenthümlichen gräflichen Waldungen angestellt werden, einzig von den Bestimmungen des Dienst-Contrakts abhängig.

Auch wird in Betracht der, bei denen in den gräflichen Bezirken liegenden Privat- und Gemeinde-Waldungen eintretenden Verhältnisse, dem Grafen ausnahmsweise die besondere Bewilligung ertheilt, die Aufsicht über die gedachten Waldungen seinen, als Privat-Diener angestellten Forst-Beamten, zu übertragen, vorbehältlich jedoch der Unserer vorgesetzten Königl. Forstbehörde zustehenden Prüfung ihrer Tauglichkeit.

Die Verpflichtung des gräflichen Forst-Personals, welche namentlich auf die Landes-Gesetze auszudehnen ist, wird den gräflichen Beamten zugegeben. Diese sind jedoch gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll an Unsere höhere kompetente Forst-Behörde einzusenden, welches bei dem niedern Schutz- und Jagd-Personal nicht erforderlich ist.

§. 44.

Eben so findet der §. 11. desselben Edikts hierher Anwendung und wird damit ausdrücklich die Verbindlichkeit für die gräflichen Forst-Bedienten verbunden, Unserer höheren kompetenten Forst-Behörde alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

In sofern die Unserer höheren Forst-Behörde zustehende Ober-Aufsicht eine Lokal-Untersuchung in den gräflichen eigenen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch den vorgesetzten

Königl. Oberförster, oder durch dessen gesetzlichen Stell Vertreter, oder durch einen von Unserer höheren, für den besondern Fall kompetenten Forst Behörde besonders beauftragten Commissaire vorgenommen werden.

§. 45.

Waldreutungen sind dem Grafen in seinen eigenthümlichen Waldungen eben so wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne besondere Legitimation Unserer höheren kompetenten Forst-Behörden erlaubt.

§. 46.

Die durch das gräfliche Forst Personal entdeckten Frevel aller Art werden von der gräflichen Amts- oder Gerichts Behörde, den Gesetzen gemäß, bestraft und die Strafen für den Grafen eingezogen, in sofern nicht andere Wald-Besitzer, oder Gemeinden, nach den Lagerbüchern, oder einem andern Rechtstitel Anspruch auf den Bezug haben.

§. 47.

Dem Grafen wird gestattet, seinen Forst-Beamten dieselben Titel zu geben, die von Unseren Königlichen Dienern des entsprechenden Dienst-Grades geführt werden.

Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung.

§. 48.

Der Graf ist gehalten, längstens bis zum 1. September 1823 bei Unsern Königl. Ministerien der Justiz und des Innern eine Erklärung einzugeben, ob und in welcher Art er den gesetzlichen Vorschriften gemäß die Gerichtsbarkeit, Forst-Gerichtsbarkeit und niedere Polizei, oder nur das eine, oder das andere dieser Rechte, unabhängig von den übrigen, auszuüben Willens sey.

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit werden dem Grafen folgende Rechte eingeräumt:

a) Die Befugniß, gleich Unsern Königlichen Kameral-Beamten die mit seinen Gütern verbundenen liquiden Gefälle, den gegenwärtigen, oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, exekutorisch beizutreiben;

b) hat derselbe die nämlichen Vorzugsrechte, in Hinsicht dieser Gefälle, wie Unsere Königl. Kameral-Aemter, zu genießen, auch wird ihm

c) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das gesetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

Im Falle der Verzichtung auf die Poli-

zei = Verwaltung werden dem Grafen dagegen folgende Rechte zugesichert:

a) innerhalb seiner Schlösser und der in dem Umkreise derselben liegenden Hofgüter, hat er das Recht der niedern Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen.

Er ist jedoch hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts Unserer vorgesetzten Königl. Kreis = Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, auch steht dem Gestraften gegen die Straf=Ansätze rc. rc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer=Polizei sind seine Wohnungen der Visitation der Oberfeuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations=Protokoll mitzutheilen, und wenn denselben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unserer vorgesetzten Königl. Kreis = Regierung zu veranlassen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogtrugs=Gerichten, den Kirchen = Schul = und Medicinal = Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde = und Stiftungs = Rechnungen selbst, oder durch seinen Beamten, jedoch ohne einige Kosten = Aufrechnung, anzuwohnen;

auch soll ihm von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig ist, oder seinem im Orte anwesenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden;

c) steht ihm die Ernennung der Orts=Vorsteher in so weit zu, als hierüber nicht im Allgemeinen eine anderweitige gesetzliche Bestimmung eintritt, und zwar nach Maßgabe der im §. 36. getroffenen Bestimmung;

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers, oder Beisitzers, soll mit dem Grafen, oder dessen Beamten, Rücksprache genommen werden.

Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder im Anstandsfalle Unserer höheren Königl. Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Auf gleiche Weise ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Graf, oder dessen Beamter, um seine Erklärung vernommen wäre.

VI. Eigenthums= und grundherrliche Rechte.

§. 49.

Dem gräflichen Hause werden in Rücksicht seiner mit ihm unter die Königliche

Staatshoheit übergegangenen Besitzungen, auf welche Unsere gegenwärtige Deklaration Anwendung findet, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren und nicht zu der Staats-Gewalt und den höhern Regierungs-Rechten gehören.

Die Ausscheidung der landesherrlichen und der gräflichen Gefälle und Einkünfte und die damit in Verbindung stehende Abtheilung der Schulden und Diener, hat durch die deshalb getroffenen Uebereinkünfte ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Grafen in allen ihm zustehenden Zehentbezirken eingeräumt.

. 50.

Nachdem der Graf vorgestellt hat, daß er die durch das erste und zweite Königl. Edikt vom 18. November 1817 vorgeschriebene gezwungene Ablösbarkeit der darinn benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle und der Erb- und Fall-Lehen für unvereinbar mit der ihm durch den Art. 14. der deutschen Bundes-Akte zugesicherten Aufrechthaltung seiner Eigenthums-Rechte halte; so haben Wir beschlossen, die Frage:

„ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen „Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und „Gefälle, gleich wie der Erb- und Fall-„Lehen, unter Vorbehalt der Bestimmung „der Norm derselben, durch ein verfassungsmäßig mit Zustimmung der Stände „zu erlassendes Gesetz, mit dem Art. XIV. „der deutschen Bundes-Akte unvereinbar „sey?"

der gutächtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen und diese zu veranlassen.

Wir wollen dieselbe als verbindlich für Uns zum voraus anerkennen, gleich wie auch der Graf sich derselben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwischen dem Grafen die Zusicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentische Erklärung des Art. XIV. der deutschen Bundes-Akte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edikt vom 18. November 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit, auf die dem Grafen zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fall-Lehen, nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutschen Bundes seyn werde, die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig mit Zustimmung der Stände erlassenes Gesetz festgesetzt werden sollen; dagegen wird die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Verwandlung der ungemessenen

3

Frohnen in gemessene, schon jezt, jedoch unter Vorbehalt der mit der Zustimmung des Grafen wegen der Entschädigung und anderer Bestimmungen näher festzusetzenden Modalitäten, eintreten können.

§. 51.

Der Graf kann den Ertrag seines im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 52.

Der Graf hat das Recht, für die Verwaltung seiner Patrimonial-Einkünfte ein Collegium unter dem Namen: „Domanial-Canzlei" anzuordnen, und dasselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unter-Personal, zu besetzen.

Höhere Titel zu verleihen, ist ihm nicht erlaubt.

VII. Besteurung.

§. 53.

Was die Besteurung anlangt; so wird dem Grafen die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) von der Besteurung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der mit Ausschluß der Malerei-Gebäude zu denselben gehörigen Gebäude, auch Schloßgärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen,

zugesichert.

Im übrigen ist der Graf in Folge des §. 21. der Verfassungs-Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen verbunden.

Vorläufig verbleibt es jedoch in Hinsicht auf die Catastrirung der gräflichen Besitzungen bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften und dem dadurch bestimmten Abzug von respect. $\frac{1}{3}$tel bei den Lehen- und $\frac{1}{8}$tel bei den Allodial-Besitzungen, bis die verabschiedeten neuen Besteurungs-Normen in Wirkung treten.

§. 54.

Der Graf ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; wenn derselbe jedoch in dem Königreiche wohnt, und er aus dem Auslande Consumtibilien für die Bedürfnisse seiner Oekonomie einführt; so soll in Ansehung der hiefür schuldigen Zoll-Abgaben eine billige Aversal-Uebereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 55.

Der Graf hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transportkosten, ohne Rücksicht, ob diese ein

Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es seiner Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Akkorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 56.

Der Graf hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Verband, an dem die Standesherren keinen Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den — ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen — in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

§. 57.

Die Berechnung der Steuer-Anlagen der gräflichen Besitzungen soll dem Grafen unmittelbar von dem betreffenden Königl. Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die Königl. Oberamts-Pflege, ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber, jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine Königl. Central-Stelle getroffen werden.

VIII. Lehens-Verhältnisse.

§. 58.

Die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich, so wie von den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Lehenherren über die im Königreiche gelegenen gräflichen Besitzungen, ist an die Krone Württemberg übergegangen, und der Graf hat daher in der Eigenschaft als Unser Vasall, Unsere Lehens-Gesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen dasselbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte, oder der vasallitischen Verbindlichkeiten Statt finden können.

§. 59.

Was die Aktiv-Lehen betrifft, so werden dieselben ferner dem Grafen belassen; die Ritterdienste können nur für den Souverain verlangt werden.

Die übrigen Lehens-Verhältnisse werden nach Maßgabe der Gesetze, der Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie des unbestrittenen, einen Rechtstitel begründenden Herkommens bei Kräften erhalten.

IX. Diener-Verhältnisse.

§. 60.

Außer dem, was bereits im Einzelnen hinsichtlich der gräflichen Diener bei der Justiz-Polizei- und Forst-Verwaltung vorgekommen ist, wird insbesondere festgesetzt:

1.) Die gräflichen Diener im Justiz- und Polizeifache können nur Eingeborne oder naturalisirte Ausländer seyn;

2.) Es wird dem Grafen nachgelassen, seinen Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Genehmigung bei Unserem betreffenden Königl. Ministerium angezeigt und damit das Tragen der Königl. Württembergischen Kokarde verbunden werden.

3.) Die gräflichen Justiz- und Polizei-Beamten haben den Rang unmittelbar nach Unseren Königlichen Beamten gleicher Categorie.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle Königliche Landes-Stellen und Behörden, in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Erbach-Wartemberg-Roth, in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer Königlichen Haupt- und Residenzstadt Stuttgart, den Vierten Tag des Monats December im Jahr Eintausend Achthundert und Zwei und Zwanzig.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär
Vellnagel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 84.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, den 24. December 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 18. d. M. dem Regierungs-Direktor v. Entreß zu Ellwangen die Erhebung in den Adelstand des Königreichs mit dem Prädikate: von Fürsteneck, gnädigst bewilligt.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 14. d. M. dem Sekretär Schwarzmann die bei dem Archiv des Innern erledigte Registrators-Stelle, und durch höchste Entschließung von demselben Tage die evangelische Pfarrei Gebersheim, Dekanats Leonberg, dem Helfer Ergenzinger zu Liebenzell, Dekanats Wildbad, gnädigst zu übertragen geruht.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, die Erledigung von Gesuchen um Ausfolge des Vermögens von Verschollenen an deren muthmaßliche Erben betreffend.

Da es zu Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsgangs dient, wenn die Erledigung von Gesuchen um Ausfolge des Vermögens von Verschollenen an deren Erben, in einfachen Fällen den Oberamts-Gerichten überlassen wird; so verfügt das Königl. Justiz-Ministerium in dieser Beziehung wie nachsteht:

1.) Gesuche um Ausfolge des Vermögens von Verschollenen, welches unter der unmittelbaren Aufsicht der Oberamts-Gerichte verwaltet wird, sind mit den erforderlichen Belegen bei den genannten Gerichten einzureichen.

2.) Hat der Verschollene das siebenzigste Jahr zurückgelegt, so steht den Oberamts-Gerichts-Collegien die Befugniß zu, ein solches Gesuch unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, zu erledigen.

3.) Dieselbe Befugniß wird den Oberamts-Gerichts-Collegien in dem Fall ertheilt, wenn der Verschollene zwar das siebenzigste Jahr noch nicht erreicht, aber bereits das fünfzigste zurückgelegt hat, seit zehen Jahren von seinem Leben oder Tod nichts bekannt geworden ist, und sämtliche Präsumtiv-Erben um die Vermögens-Vertheilung bitten.

Es ist dabei in sorgfältige Erwägung zu ziehen, ob nach Beschaffenheit der Verwandtschafts-Verhältnisse der Präsumtiv-Erben und nach der Dauer der Zeit bis zur definitiven Vermögens-Vertheilung nicht eine Aenderung der Erbfolge-Ordnung zu erwarten sey.

In dem letzteren Fall ist das Gesuch dem vorgesetzten Gerichte zur Entscheidung vorzulegen.

Tritt aber ein solcher nicht ein, so darf doch die Vermögens-Ausfolge nach den bisherigen Grundsätzen nur unter der Bedingung von den Unter-Gerichten nachgegeben werden, daß die Empfänger des Vermögens eine Caution einzulegen im Stande sind, welche wenigstens der Summe des Grundstocks des Vermögens und der Zinse aus demselben bis zu dem Zeit-Punkte, in welchem der Verschollene das siebenzigste Jahr erreicht — gleich kommt.

Auch wird den Oberamts-Gerichten

ausdrücklich zur Pflicht gemacht, die Pflegschaft eines Verschollenen jedenfalls bis zu seinem siebenzigsten Jahre in der Pflegschafts-Liste fortzuführen.

4.) Sind die oben (Nro. 2. und 3.) bemerkten Bedingungen nicht vorhanden, so haben die Oberamts-Gerichte dergleichen Gesuche, wie bisher, den Pupillen-Senaten der Kreis-Gerichtshöfe mit Bericht zur Erledigung vorzulegen.

Stuttgart den 20. December 1822.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

des Ministerium des Innern.

Warnung vor durchlöchertem Geld.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß neuerlich wieder vieles durchlöchertes Geld im Umlauf sey, so will man vor dessen Annahme unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1820 (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 67.) wiederholt gewarnt und zugleich diejenigen, welche Spuren anzugeben wissen, von wem solche verringerte Gelder verbreitet werden, aufgefordert haben, die Polizei-Stellen davon in Kenntniß zu setzen; den letztern aber wird aufgegeben, auf die Entdeckung der Verbreiter besonders aufmerksam zu seyn.

Stuttgart den 19. December 1822.

Schmidlin.

C.) Des Kriegs-Departements:

Des Kriegs-Ministerium.

Erfordernisse zur Aufnahme in die Anstalt für Offiziers-Zöglinge.

Diejenigen Jünglinge, welche sich um Aufnahme in die unter der Leitung des General-Quartiermeisterstabs stehende Anstalt für Offiziers-Zöglinge melden, haben sich einer Prüfung zu unterwerfen, deren Resultat über ihren Eintritt entscheidet.

Damit nun die Bewerber die Forderungen bei Zeiten kennen lernen, welche bei der Prüfung sowohl in Absicht auf wissenschaftliche Kenntnisse, als auch in moralischer, physischer und ökonomischer Hinsicht an sie gemacht werden, und denen sie nothwendig entsprechen müssen, wenn ihre Aufnahme erfolgen soll, so sieht man sich zu nachstehender vorläufigen Bekanntmachung veranlaßt:

I. Erfordernisse in wissenschaftlicher Hinsicht.

1.) Religion.

Kenntniß der Hauptsätze der natürlichen

und positiven Religion und ihre Beweise, vorzüglich aber Kenntniß der Bibel.

2.) Deutsche Sprache.

a) Bekanntschaft mit den allgemeinen Begriffen der reinen Sprachlehre;

b) schriftliche Bearbeitung eines gegebenen Thema's, ohne Fehler wider die Orthographie, wider die Richtigkeit der Sprache, der Wort- und Satz-Verbindung.

3.) Lateinische Sprache.

a) Richtige schriftliche Uebersetzung des Livius;

b) eine grammatikalisch fehlerfreie Composition von nicht zu schwerem Inhalte.

4.) Französische Sprache.

a) Bekanntschaft mit den ersten Begriffen der Sprachlehre, nach der französischen Sprachlehre des Abbé Mozin;

b) richtige Uebersetzung einer leichten, vorzüglich historischen Schrift, z. B. Charles XII. par Voltaire, Telemaque;

c) einige Uebung im Uebersetzen des Deutschen in das Französische.

5.) Geschichte.

Uebersicht der Geschichte im Allgemeinen, nach ihren Haupt-Perioden; insbesondere und genauer aber der alten, vorzüglich römischen und griechischen Geschichte.

6.) Geographie.

Kenntniß der neueren und zwar insbesondere der europäischen Länderkunde.

7.) Arithmetik und Geometrie.

a) Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen in benannten und unbenannten Größen, und einfache Proportions-Rechnung, mit Angabe der Gründe des Verfahrens;

b) Zeichnen geometrischer Figuren aus der ebenen Geometrie;

c) Kenntniß des ersten Buchs des Euklid's.

8.) Zeichnen.

Freihandzeichnen, etwa nach der Münchner Schule, bis einschließlich des Zeichnens der Köpfe.

II. Sonstige Erfordernisse.

1.) In moralischer Hinsicht.

Die Bewerber haben über ihre sittliche Aufführung bis zur Zeit der Prüfung die Zeugnisse ihrer Lehrer beizubringen.

2.) In physischer Hinsicht.

Sie müssen

a) einen gesunden und fehlerfreien Körperbau haben und solches durch ein ärztliches Zeugniß nachweisen, auch

b) durch den Taufschein beurkunden, daß sie das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben.

3.) In ökonomischer Hinsicht.

Die Bewerber haben eine jährliche Zulage von wenigstens 150 fl. nachzuweisen.

Tag und Ort der Prüfung wird später öffentlich bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 21. December 1822.

Franquemont.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 85.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, den 30. December 1822.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge gnädigsten Dekrets vom 21. d. M. dem Königlichen Gesandten in Petersburg, General-Lieutenant Grafen v. Beroldingen, das Commenthur-Kreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 21. d. M. den Referendär erster Klasse, v. Sternenfels, zum Aktuar bei dem Criminal-Amte Stuttgart zu ernennen, und

vermöge höchsten Dekrets vom 22. d. M. den Staatsrath v. Feuerbach und den Ober-Finanzrath v. Herdegen auch für das Jahr 1823 wieder zu außerordentlichen Mitgliedern des Geheimen Raths zu bestimmen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die Nachsendung fehlender Exemplare des Staats- und Regierungs-Blatts und die vorschriftmäßige Einsendung von Geldern an die Kasse des Staats- und Regierungs-Blatts betreffend.

Das Königl. Justiz-Ministerium sieht sich durch die häufige Nichtbeobachtung einiger längst ertheilten, auf das Institut des Staats- und Regierungs-Blatts Bezug habenden Vorschriften veranlaßt, solche nachstehend wiederholt zur Kenntniß der betreffenden Behörden und Personen zu bringen:

1.) Die Königl. Oberämter und die Postämter, wie auch die Registraturen der Königl. Kreisstellen, welchen die Vertheilung der unter ihrer Addresse versendeten Exemplare des Staats- und Regierungs-Blatts obliegt, und welche hiefür gegen die einzelnen Empfänger verantwortlich sind, können nur dann die unentgeldliche Nachsendung der etwa fehlenden Exemplare ansprechen, wenn sie ihr dißfälliges Begehren mit der nächsten Post nach der Ankunft des nicht vollzählig erfundenen Pakets an das Speditions-Büreau des Staats- und Regierungs-Blatts gelangen lassen.

2.) Sollte eine Numer dieses Blatts ganz ausbleiben, so ist dies dem Speditions-Büreau mit der nächsten Post nach der Ankunft der darauf folgenden Numer anzuzeigen.

3.) Alle diejenigen Stellen und Personen, welche ihre bezahlten oder Frei-Exemplare durch eine der zu 1.) genannten vertheilenden Behörden erhalten, haben sich im Falle einer mangelhaften Lieferung allein an die letztgedachten Behörden und nicht an das Speditions-Büreau zu wenden, mit dem sie in keiner unmittelbaren Berührung stehen.

4.) Bei der Einsendung von Geldern an das Kassieramt des Staats- und Regierungs-Blatts sind die unter dem 3. Februar 1807 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 6) ertheilten Vorschriften eben so wie bei den Geld-Lieferungen an andere Königl. Kassen zu beobachten.

Stuttgart den 29. December 1812.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

Des Königl. evangelischen Consistorium.

Schul-Conferenz-Direktoren betreffend.

Die Leitung der Schullehrer-Conferenzen desjenigen Distriktes der Diöcese Aalen, welche der Stadtpfarrer Buttersack in Bopfingen bisher verwaltet hatte, ist, nachdem dieser auf sein Ansuchen dieses Geschäftes enthoben wurde, dem Pfarrer Stettner in Oberkochen, jedoch mit Beibehaltung des Conferenz-Ortes Bopfingen, übertragen worden.

Stuttgart den 14. December 1822.

Wächter.

C.) Des Departements der Finanzen:

1. Des Finanz-Ministerium.

Aufforderung an sämtliche Landes- und Amtsstellen, die schleunige Erledigung der Requisitionen und Aufträge von der Reklamations-Commission betreffend.

Um die zu Prüfung der Beschwerden über Vernachtheiligung in Dienst- und Besoldungs-Verhältnissen aus der vorigen Regierungs-Zeit angeordnete Commission (Reklamations-Commission) in den Stand zu setzen, die Beendigung ihrer Geschäfte in möglichster Zeitkürze herbeizuführen, werden auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät sämtliche Landes- und Amtsstellen hiedurch aufgefordert, den Requisitionen und Aufträgen jener Commission pünktlich und ohne Aufenthalt um so gewisser zu entsprechen, als dieselbe angewiesen ist, von eintretenden Zögerungen höhern Orts Anzeige zu machen.

Stuttgart den 23. December 1822.

Weckherlin.

2. Des Königl. Steuer-Collegium.

Die Beobachtung der bestehenden Vorschriften bei Achse-Verkäufen von Getränken betreffend.

Durch Anzeigen von mehreren in neuerer Zeit vorgekommenen Unordnungen und Mißbräuchen, welche bei Getränke-Versendungen Statt gefunden haben, siehet man sich veranlaßt, sämtlichen Ober- und Unter-Accisern hiemit die gemessenste Weisung zu

ertheilen, bei Achse-Verkäufen von Getränken genau darauf zu sehen, daß die diesfalls bestehenden Vorschriften strenge befolgt werden.

Insbesondere aber ist der §. 29. der Accise-Ordnung durch die neuere Verordnung vom 16. Oktober 1821, (Staats- und Regierungsblatt Nro. 80.) in Ansehung der Ausstellung der Ladscheine nur dahin modificirt worden, daß die Getränke-Käufer zu gleicher Zeit mit der dem Verkäufer obliegenden Accise-Entrichtung einen Ladschein auf die, in dem vorbemerkten §. der Accise-Ordnung vorgeschriebene Weise von dem Orts-Acciseamt zu lösen haben.

Unterläßt ein Käufer den vorgeschriebenen Ladschein zu lösen, so verfällt er nach §. 29. der Accise-Ordnung in eine Strafe von 3. fl. 15. kr. und wird, wenn eine Accise-Defraudation entdeckt werden sollte, als Theilhaber an derselben angesehen.

Stuttgart den 19. December 1822.

Süskind.

Dienst-Erledigung.

Die erledigte Pfarrei Rieth, Diöcese Vaihingen, hat kein Filial, 335 Seelen und ein Einkommen von 550 fl. nach Etats-Preisen. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 86.

Königlich = Württembergisches
Staats = und Regierungs = Blatt.

Dienstag, den 31. December 1822.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz = Departements.

Die in dem Monat November 1822 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat November sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur solche Urtheile der Criminal = Gerichts = Stellen in das Staats = und Regierungs = Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits = Strafe erkannt, oder die Dienst = Entfernung eines Staats = oder Commun = Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal = Senat.

Nachtrag vom Monat Oktober.

Den 29. Oktober wurde:

in der Rekurssache des vormaligen Unter = Accisers Friedrich Barth, von Deizisau, Oberamts Eßlingen, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen, unterm 13. Juli 1822 wegen Unter=

schlagung von Accise-Geldern, Rechnungsfälschung, auch nachläßiger und unordentlicher Rechnungsführung gefällte (in Nro. 52. S. 577 des Staats- und Regierungs-Blatts eingerückte) Straf-Erkenntniß unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz im Wesentlichen bestätigt.

Den 9. November wurde:

1. in der Rekurssache des Caspar und Georg Mainhard aus dem Königreich Baiern, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen unterm 19. September 1822 wegen Raubs, Vagirens und Lügens vor Gericht wider sie gefällte (in Nro. 72. S. 798 des Staats- und Regierungs-Blatts eingerückte) Straf-Erkenntniß mit Verurtheilung der Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz bestätigt.

Den 12. November wurde:

2. in der Rekurssache des ledigen Christoph Vogt, von Nellingen, Oberamts Eßlingen, das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs in Eßlingen unterm 12. Oktober 1822 wider ihn gefällte (in Nro. 79. S. 853 des Staats- und Regierungs-Blatts eingerückte) Straf-Erkenntniß abgeändert, Rekurrent sofort wegen Betrugs zu sechsmonatlicher Festungsstrafe und dreimonatlicher Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus, so wie zu Bezahlung der in erster und zweiter Instanz aufgegangenen Kosten verurtheilt.

Den 16. November wurde:

3. in der Rekurssache des Johann Georg Rist, von Rommelsbach, die gegen das von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen unterm 16. September 1822, wegen wiederholter grober Verbal-Injurien gegen seinen Vater, gefährlicher Bedrohung desselben und seiner Mitbürger, desgleichen wegen unanständigen Betragens vor Gericht wider ihn gefällte (in Nro. 72. S. 790 des Staats- und Regierungs-Blatts eingerückte) Straf-Erkenntniß erhobene Berufung wegen Mangels einer Beschwerde unter Verurtheilung des Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz verworfen.

II. Civil-Senat.

Den 1. 4. 8. 11. 18. und 22. November wurde:

1. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen dem Hermann Behr Massenbach zu Schluchtern, im Groß-Herzogthum

Baden, und der Jakobine Götz zu Frankfurt a. M., Kl., Anten, und dem Staatsrath von Massenbach zu Stuttgart, Bekl., Aten, die Versicherung oder Zahlung eines Kapitals von 2000 fl. betreffend;

2. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen der Gemeinde Treffelhausen, Oberamts Geißlingen, Kl., Antin, Wiederantin, und dem Schullehrer Käser daselbst, Bekl., Aten, Wiederaten, Besoldungsholz-Abgabe betreffend;

3. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen der Gemeinde Roßwälden, Oberamts Kirchheim, Latin, Antin, Wiederantin, und dem Klostermüller Kerner in Kirchheim, Luten, Aten, Wiederaten, die Schadens-Berechnung wegen eigenmächtiger Besitz-Entziehung eines Mühlbann-Rechts betreffend;

4. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen der Wittwe Anne Marie Epple, cum curatore, von Reutlingen, Kl., Antin, Wiederantin, und den Conrad Völterschen Erben zu Metzingen, Oberamts Urach, Bekl., Aten, Wiederaten, Rechnungs-Ablegung über pflegschaftliches Vermögen betreffend;

5. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Tübingen zwischen Sophie Friederike Maier, unter Beistand ihres Kriegsvogts Johann Martin Binder zu Gültstein, Oberamts Herrenberg, Kl., Antin, Wiederantin, und Stephan Stäbler, von Kilchberg, Oberamts Tübingen, Bekl., Aten, Wiederaten, Ansprüche aus einer Pflegschaft betreffend;

6. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen der Gemeinde Roßwälden, Oberamts Kirchheim, Klägerin, Antin, Wiederantin, sodann dem Friedrich Kerner, Klostermüller zu Kirchheim, Bekl., Aten, Wiederaten, und der Königl. Finanz-Kammer zu Ulm, Intervenientin, ein Mühlbann-Recht betreffend,

die Berufung 1—6 je wegen Versäumnisses der gesetzlichen Frist zu Einreichung der Beschwerdeschrift von Amts wegen für verlassen erklärt.

Den 8. November wurde ferner:

7. in der Nichtigkeits-Klagsache des Conrad Wagner, Schuhmachermeisters von Stuttgart, Bekl., Aten, dann Anten, nun Quaten, und dem Carl Stählen, Schneidermeister allda, Kl., Anten, dann Aten, nun Quaten, eine untergängliche Bau-Streitsache betreffend, die Nichtigkeits-Klage, ohne weitere Verhandlung als

unbegründet verworfen, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt;

8. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Eßlingen zwischen Jakob Barels, von Neufürstenhütte, Oberamts Backnang, Kl., Aten, nun Anten, und dem Wegmeister Pfisterer, von Stuttgart, und Consorten, Bekl., Anten, nun Aten, die Abrechnung aus einem Straßenbau-Akkord betreffend, die Berufung unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde von Amts wegen verworfen.

Den 11. November wurde:

9. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen den Censiten zu Gumpoltshofen und Enkenhofen, Oberamts Wangen, Bekl., Anten, Wiederanten, und dem Hospital zu Ißny, desselben Oberamts, Kl., Aten, Wiederaten, die Entrichtung einer Habergült betreffend, das am 16. Februar d. J. eröffnete Erkenntniß voriger Instanz, unter Vergleichung der Kosten sämtlicher Instanzen, abgeändert;

10. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen zwischen dem Hoffaktor Hajum Hänle zu Braunspach, Oberamts Künzelsau, Kten, Anten, Wiederanten, und den in den Akten genannten Gläubigern der Johann Michael Hörcher'schen Eheleute, auf dem Schaafhof, Oberamts Oehringen, Mit-Kten, Aten, Wiederaten, eine angeblich vergleichswidrige Gant-Verweisung betreffend, die Berufung wegen Mangels an der appellabeln Summe verworfen.

Den 15. November wurden:

11. Salesius und Matthäus Bräuchle zu Iggenau, Oberamts Waldsee, mit ihrem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das oberstrichterliche desertorische Erkenntniß vom 2. Mai 1818 in ihrer Appellationssache gegen den Herrn Fürsten Joseph Anton von Waldburg-Wolfegg-Waldsee, Lehens-Nutzungen und Gemeinde-Güter betreffend, unter Verurtheilung in die Kosten dieser Instanz abgewiesen.

An demselben Tage wurde ferner:

12. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen dem Freiherrn von Bömmelberg auf Erolzheim, Bekl., Anten, und dem Pfarrer Joseph Eggle daselbst, Kl., Aten, Noval-Zehenten betreffend, das am 16. Februar d. J. eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Verurtheilung des

Appellanten in die Kosten dieser Instanz bestätigt.

Den 29. November wurde:

13. in der Appellationssache von dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm zwischen Georg Geiger und Consorten zu Groß-Süssen, Oberamts Geißlingen, Bekl., Anten, Wiederanten, und dem Ludwig Fetzer und Consorten von Elngen, desselben Oberamts, Kl., Aten, Wiederaten, die Wiederherstellung eines Brunnenrohrs betreffend, das am 8. November 1821 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz, unter Vergleichung der Kosten sämtlicher Instanzen abgeändert.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Am 2. November wurden verurtheilt:

1. der zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Zimmergeselle Christoph Bek, von Asch, Oberamts Blaubeuren, wegen wiederholter, mit thätlicher Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen Polizeidiener, neben dem Ersatze seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe;
2. der gewesene Gemeinde-Pfleger Christoph Pauli, von Rohraker, Oberamts Cannstadt, wegen durch nachläßige und unordentliche Rechnungsführung gesetzten Kassen-Rests, neben dem Ersatze des Restes samt Zinsen, auch Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher seiner körperlichen Beschaffenheit angemessener Festungsstrafe innerhalb der Festung.

Am 5. November wurden verurtheilt:

3. Friedrich Sezer, von Heilbronn, wegen verübten Straßenraubs und Unzucht-Vergehens, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatze und zu Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu zwei und ein halbjähriger Festungsstrafe;
4. Jakob Schäfer, von Eßlingen, wegen Unterschlagungen und Veruntreuungen an seiner Gantmasse, auch wegen eines unerwiesenen gehäßigen Bezüchts, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und $\frac{1}{6}$ der Unter-

suchungs-Kosten zu fünfmonatlicher Festungsstrafe.

Am 7. November wurden folgende Strafen erkannt:

5. gegen den Bäckerknecht, Friedr. Schneider, von Ludwigsburg, wegen wiederholten müßigen Umherlaufens und asotischen Lebenswandels, neben Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten eine viermonatliche Festungsstrafe, und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von zwei Monaten;

6. gegen Jakob Heimerdinger, von Kaltenwesten, Oberamts Besigheim, wegen wiederholter grober Beleidigungen des richterlichen Ansehens, die er sich durch die bei der Eröffnung des Straf-Erkenntnisses vom 10. Oktober wider die Gerichts-Behörden ausgestossenen Schmähungen zu Schuld kommen ließ, neben Bezahlung der ferneren Untersuchungs-Kosten, eine weitere dreimonatliche Festungsstrafe;

7. gegen den zu Stuttgart in Untersuchung gekommenen Georg Albrecht Nagel, von Giengen, Oberamts Heidenheim, wegen Diebstahls, Mißhandlung und gefährlicher Drohungen gegen den Bestohlenen, sodann wegen wiederholten Vagirens und wegen unanständigen Betragens vor Gericht, neben Bezahlung aller Untersuchungs-Kosten eine fünfmonatliche Festungsstrafe.

Am 9. November wurde:

8. der gewesene Gemeinde-Pfleger Johann Georg Wenninger, von Willsbach, Oberamts Weinsberg, wegen durch nachlässige und unordentliche Rechnungsführung gesetzten Kassen-Rests von seiner Stelle als Gemeinde-Rath entlassen, zu Bekleidung eines verrechnenden Amtes für unfähig erklärt, und zu dreimonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung, auch zum Ersatze des Restes samt Zinsen, so wie zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

An demselben Tage wurde:

9. Melchior Kirchdörfer, von Oppelsspohn, Oberamts Waiblingen, wegen gewaltsamer mit thätlicher Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen einen Waldschützen, und wegen Wald-Excesses, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens und Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten mit viermonatlicher Festungsstrafe belegt.

Am 12. November wurden verurtheilt:

10. Gottlieb Adam Schnepf, von Böblingen, wegen Veruntreuung, Vagirens und

Entweichung aus dem Zwangs-Arbeitshause zu Eßlingen, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu einer Züchtigung mit zwanzig Stockstreichen, ferner zu viermonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf zwei Monate;

11. Anselm Ott, Zimmer-Geselle von Steinhilben, im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, der zu Vaihingen in Verhaft gekommen ist, wegen großen und ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Ersatze der Arrest- und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Ausweisung aus dem Königreiche, unter Strafbedrohung auf den Fall des Wiedereintritts;

12. der zu Neckarsulm in Untersuchung gekommene Maurers-Geselle Christian Friedrich Babel, von Spiegelberg, Oberamts Backnang, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, Ankaufs gestohlener Sachen und gewaltsamen Ausbruchs aus dem Gefängniß, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm, und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, mindestens aber auf die Dauer von drei Monaten.

Am 14. November wurde:

13. gegen die im Zwangs-Arbeitshause zu Eßlingen befindliche Johanne Elisabethe Weber, von Freudenthal, Oberamts Besigheim, welche unterm 1. December 1820 wegen wiederholten Diebstahls, zu achtzehenmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens neun Monate verurtheilt worden ist, wegen einer an einer andern Gefangenen verübten Entwendung eine körperliche Züchtigung mit zehen Ruthenhieben und eine weitere Zwangs-Arbeitshausstrafe von zwei Monaten erkannt, auch ihr die Bezahlung der Untersuchungs-Kosten auferlegt.

An demselben Tage wurden verurtheilt:

14. die zu Cannstadt in Untersuchung gekommene Barbara Wöhr, von Feuerbach, Oberamts Stuttgart, wegen Diebstahls, Ehebruchs und unzüchtigen Lebens, neben Zuscheidung ihrer Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten, zu viermonatlicher Zuchthausstrafe;

15. der Gemeinde-Pfleger Elias Schuh, von Unter-Eisisheim, Oberamts Heilbronn, wegen verübten Betrugs, ferner wegen auf Kosten der Gemeinde bestritte-

ner Zechen und anderer Nebenausgaben zu sechswöchiger Festungsstrafe und zum Ersatze alles der Gemeinde erweislich verursachten Schadens, so wie zu Bezahlung von ⅔ der Untersuchungs-Kosten; auch wurde er von der Stelle eines Gemeinde-Pflegers cassirt.

Am 5. Oktober und 16. November wurde:

16. der Festungssträfling Christian Walter, von Lindach, Oberamts Gmünd, wegen Entweichung vom Strafplatze zu weiterer dreijähriger Festungsstrafe und zu achtzig in zwei Tagen zu erstehenden Stockstreichen, auch zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Seine Königliche Majestät haben jedoch dem Walter die körperliche Züchtigung ganz, und an dem dreijährigen Strafzusatze Ein Jahr in Gnaden erlassen.

Am 16. November wurden ferner verurtheilt:

17. der Schlosser-Geselle Johann Andreas Christ, von Biberach, Oberamts Heilbronn, wegen Gebrauchs eines falschen Wanderbuchs, wegen wiederholter Betrügereien, und wegen frecher Lügen vor Gericht, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatze zu sechsmonatlicher Festungsstrafe;

18. der gewesene Schultheiß Gottlieb Conrad Weber, von Freudenthal, Oberamts Besigheim, wegen Verletzung eidlicher Handgelübde, rechtswidriger Verwendung amtlich anvertrauten Geldes in seinen Nutzen, ferner wegen Eigenmächtigkeit und Dienst-Vergehen, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu vierwöchiger Gefängnißstrafe; auch wurde er von seinem Schultheißenamt entsetzt.

Am 19. November wurden verurtheilt:

19. der zu Waiblingen in Untersuchung gekommene Metzgerknecht Georg Adam Traub, von Unterschlechtbach, Oberamts Welzheim, wegen ausgezeichneter und zum Theil großer Diebstähle, wegen Vagirens, Fälschung und Widersetzlichkeit gegen den Gefangenwärter bei einem versuchten Ausbruch aus dem Gefängnisse, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatze zu einjähriger Festungsstrafe;

20. Jakob Heimerdinger, von Kaltenwesten, Oberamts Besigheim, wegen grober Beleidigungen des obrigkeitlichen Ansehens, welche er sich durch die bei Eröffnung des Erkenntnisses vom 7. November ausgestossenen Schmähungen zu Schuld

kommen ließ, zu weiterer viermonatlicher Festungsstrafe und zu Bezahlung der weiteren Untersuchungs-Kosten;

21. Jakob Mayer, von Endersbach, Oberamts Waiblingen, wegen Fälschung, wiederholten Vagirens und Lügen vor Gericht, neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und ⅔ der Untersuchungs-Kosten zu zweimonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf zwei Monate.

Am 21. November wurde:

22. dem Weingärtner Christian Riede, von Schwaigern, Oberamts Brackenheim, wegen eines einem großen nahe kommenden und ausgezeichneten Diebstahls, neben Zuscheidung der Untersuchungs-Kosten eine drei- und einhalbmonatliche Festungsstrafe zuerkannt.

Am 23. November wurden verurtheilt:

23. der bei dem Criminalamt zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Wegmeister Franz Louis, vom Landthurm, Oberamts Brackenheim, wegen großen Betrugs, neben dem Ersaze des Schadens und Bezahlung eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten zu sechsmonatlicher Festungsstrafe

24. Jakob Krall, von Waiblingen, wegen wiederholter und ausgezeichneter Diebstähle, neben dem Ersaze des Schadens und Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu zehenmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf fünf Monate.

Am 26. November wurden verurtheilt:

25. die zu Stuttgart in Untersuchung gekommene Caroline Fesky, von Ludwigsburg, wegen wiederholten verbotswidrigen Eintritts in die Residenz-Stadt Stuttgart, wegen mit thätlicher Mißhandlung verbundener Widersezlichkeit gegen einen Polizei-Soldaten, und wegen wiederholten Vagirens, neben dem Ersaz ihrer Arrest-Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe mit Willkomm;

26. auf den Grund einer von dem Criminal-Amt Stuttgart vorgenommenen Untersuchung:

a) Friderike Kirner, von Tübingen, und
b) Elisabethe Jeßler, von Lauffen, Oberamts Bessigheim,

wegen fortgesezter Hausdiebstähle, neben dem Ersaze des Entwendeten, und Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und je der

Hälfte der Untersuchungs-Kosten, Jede zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe.

Am 28. November wurde:

27. dem bei dem Criminal-Amt Stuttgart in Untersuchung gekommenen Adolph Friderich Theodor Rathmann, vormaligen Apotheker-Gesellen aus Alt-Strelitz im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, wegen Landstreicherei, großer wiederholter, gewerbsmäßig getriebener ausgezeichneter Betrügereien, versuchter Bigamie und grober Lügen vor Gericht, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten eine dreijährige Zuchthausstrafe zuerkannt, nach deren Erstehung er unter Androhung empfindlicher Strafe auf den Fall des Wiedereintritts aus dem Königreiche auszuweisen ist.

Am 29. November wurde:

28. der zu Besigheim in Untersuchung gekommene Johann Heinrich Vogenberger, von Thamm, Oberamts Ludwigsburg, wegen wiederholten Diebstahls, wegen mehrerer Betrügereien, und wegen Vagirens zu zehenmonatlicher Festungsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von fünf Monaten, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

2.) Civil-Senat.

1. In der Gantsache des verstorbenen Ober-Lieutenants, Schenk von Winterstett, wurde unterm 6. September das Prioritäts-Erkenntniß eröffnet.

2. In der Rechts-Streitigkeit zwischen dem Freiherrn Johann Carl Friedrich von Reischach zu Nußdorf, Kl., Produkten, und der Gattin des Königl. Staats-Ministers Freiherrn von Phull-Rieppur, zu Stuttgart, Philippine Charlotte Franziske Friderike, geb. Freyin von Rieppur, Bekl., Preutin, Vindikation des Lehens Ober-Mönsheim betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 25. Oktober, eröffnet den 2. November, erkannt, daß die Beklagte, Producentin, den ihr durch das Erkenntniß vom 9. Mai 1821 vorbehaltenen Beweis nicht geführt, und es daher bei jenem Erkenntnisse nun sein unbedingtes Bewenden habe.

3. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen dem Gastwirth Schweizer daselbst, Bekl., Anten, und seiner Ehefrau, geb. Braun, Kl., Atin,

Alimente betreffend, wurde unter dem 9., insf. 31. October, die Appellation wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde nicht angenommen, und Aut in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

4. In der Appellationssache von dem Oberamtsgericht Heilbronn zwischen den Erben des Ober-Post-Stallmeisters Heinrich daselbst, Bekl., Producenten, Anten, und der zur Berichtigung des fürstlich Hohenlohe-Waldenburg'schen Debitwesens niedergesezten Commission und dem Herrn Fürsten Carl Albrecht zu Hohenlohe-Waldenburg und Schillingsfürst, Kl., Pkten, Aten, Forderung ex jure cesso betreffend, wurde das Urtheil erster Instanz durch Erkenntniß vom 18. Oktober, insf. 10. November, unter Vergleichung der Kosten abgeändert.

5. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Waiblingen zwischen dem Kaufmann Löbel zu Nürnberg, Kl., Anten, und dem Bierbrauer Pflüger, zu Waiblingen, Bekl., Aten, Kaufschillings-Forderung betreffend, wurde das erstrichterliche Urtheil durch Erkenntniß vom 9., insf. 30. Oktober, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten bestätigt.

6. In der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Fürsten Wilhelm von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Kl., und dem Herrn Fürsten Georg von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Bekl., Erbschafts-Ansprüche betreffend, wurde unterm 31. Okt., insf. den 13. Nov., das unterm 8. Mai 1820 gefällte bedingte Urtheil unter Vergleichung der Kosten für unbedingt erklärt.

7. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Stuttgart zwischen dem Färbermeister Georg Gottlieb Vollmer von Plieningen, Bekl., Anten, und Anne Catherine Wolf von Echterdingen, unter dem Beistand ihres Vaters, Kl., Atin, Forderung aus unehlicher Schwängerung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 18. September, eröffnet den 6. November, theils die Berufung wegen mangelnder Appellationssumme nicht angenommen, theils das Erkenntniß erster Instanz abgeändert.

8. In der Appellationssache von dem Stadtgerichte Stuttgart zwischen Franz Schwarz, von Heiligenkreuzthal, Kl., Anten, und dem Kaufmann Philipp Keller zu Stuttgart, Bekl., Aten, eine Lieferungs-Abrechnung betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 22. Okt., insf. 17. Nov., das Urtheil erster Instanz hinsichtlich des vom Bekl., Aten, abzuschwörenden Eides abgeändert, unter Vorbehalt der Entscheidung des Kostenpunktes.

9. In der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Backnang zwischen den Kindern der verstorbenen Oberamtmännin Andler zu Ebingen, Kl., Anten, und dem vormaligen Sternwirth Pregizer zu Murrhard, nunmehr den Erben seiner hinterlassenen Wittwe, Bekl., Aten, Erbtheilung betreffend, wurde unter dem 16. Oktober, ins. 19. November, das bedingte Definitiv-Erkenntniß voriger Instanz, unter Verurtheilung der Bekl., Aten, in die seit dem Erkenntniß vom 12. Mai 1821 aufgewendeten Kosten dieser Instanz mit Abschlagung des angetragenen Zeugen-Beweises für unbedingt erklärt.

10. In der Wechsel-Klagsache zwischen dem Rath Kornbek zu Kalmbach, Kl., und dem Ober-Postmeister Obristen von Mayer zu Eßlingen, Bekl., wurde durch Erkenntniß vom 29. November der Beklagte zu Bezahlung der gegen ihn eingeklagten Wechselforderung von 100 fl. nebst Zinsen und zu Vergütung sämtlicher Kosten und Schäden verurtheilt.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Den 4. November wurde:

1. Ludwig Werner, von Würtingen, Oberamts Urach, wegen wiederholter Wanderbuchs-Fälschung, wiederholter gewerbmäßig getriebener Veruntreuungen und betrüglichen Schuldenmachens, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens, seiner Haft- und der Untersuchungs-Kosten, zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf drey Monate, verurtheilt, und hiebei verfügt, daß derselbe nach seiner Entlassung aus dem Zwangs-Arbeitshaus unter besondere polizeiliche Aufsicht gestellt werden solle.

Den 7. November ist:

2. Jakob Marx, von Kusterdingen, Oberamts Tübingen, wegen mehrerer kleiner, aber wiederholter Diebstähle, so wie wegen Veruntreuung zu einer zweymonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens zwei Monate, so wie zum Ersatz des verursachten Schadens und zu Bezahlung seiner Haft- und der Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

Den 8. November wurde:

3. gegen Christian Kommer, von Endingen, Oberamts Balingen, wegen lebensgefährlicher Verlezung des Johann Georg Hochstraßer von da, grober Injurien und fortgesezter Unbotmäßigkeit gegen den Orts-Schultheißen, auch unehrerbietiger Aeußerungen gegen den Orts-Geistlichen, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung der Curkosten des Hochstraßer, so wie der Untersuchungs-Kosten eine fünfmonatliche Festungs-Arbeitsstrafe ausgesprochen, und

4. der Gemeinde-Pfleger Johannes Kern, von Wannweil, Oberamts Reutlingen, wegen eines theils dolosen, theils culposen Kassenrests von 913 fl. 53 kr. in Betracht der ihm zur Seite stehenden Milderungsgründe, neben Entsezung von seiner Gemeinde-Pflegers-Stelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, zu einer zweymonatlichen Zuchthaus-Strafe in Ludwigsburg, so wie zum Ersaz des Restes samt Zinsen und der sämtlichen Untersuchungs-Kosten verurtheilt.

Den 11. November ist:

5. gegen Andreas Leibfriz von Truchtelfingen, Oberamts Balingen, wegen grober und beharrlich fortgesezter Verbal- und Real-Injurien gegen seinen Vater, auch gefährlicher wörtlicher und thätlicher Drohungen gegen den leztern und ungebührlichen Betragens vor dem Schultheißenamt, in Betracht seiner wegen ähnlicher Vergehen bereits früher erstandenen Correctionen und Strafen, unter Bedrohung mit einer durch körperliche Züchtigung geschärften härtern Strafe für den Rückfall, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft-Azungs- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, eine viermonatliche Festungs-Arbeitsstrafe erkannt worden.

Den 14. November wurde:

6. der bei dem Oberamtsgerichte Nagold in Untersuchung gekommene Joseph Kreidler, von Altheim, Oberamts Horb, wegen zweyer, zwar kleiner und ersezter, jedoch wiederholter Diebstähle, neben der Verbindlichkeit zum Ersaz seiner Haft- und der Untersuchungs-Kosten zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe zu Markgröningen nebst Willkomm und zu nachheriger wenigstens sechsmonatlicher Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

Den 15. November ist:

7. gegen Anton Fischer, von Beffendorf, Oberamts Oberndorf, außer der ihm am 19. November 1821 wegen Diebstahls und Conkubinats zuerkannten dreizehen-

monatlichen Zuchthausstrafe samt Willkomm, auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Spaichingen geführten nachträglichen Untersuchung, wegen gleicher Vergehen, ein Strafzusatz von einem und einem halben Monat, sodann wegen der neuerdings verübten, von dem Oberamtsgerichte Oberndorf untersuchten, wiederholten und zum Theil ausgezeichneten Diebstähle, so wie wegen Vagirens und Bettelns, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des gestifteten Schadens und $\frac{1}{5}$ der Untersuchungs-Kosten eine weitere achtmonatliche Zuchthausstrafe in Gotteszell, und sofort, statt der in gedachtem Erkenntniß vom 19. November 1821 ausgesprochenen sechsmonatlichen Einschließung in ein Zwangs-Arbeitshaus, eine einjährige Einschließung in ein solches erkannt worden.

Den 21. November wurde:

8. Johannes Knobel, von Seeburg, Oberamts Urach, wegen Mißbrauchs eines unmannbaren Mädchens zu unzüchtigen Handlungen zu einer halbjährigen Zuchthausstrafe in Markgröningen, so wie zum Ersatz seiner Haft- und sämtlicher Untersuchungs-Kosten, und

9. der bei dem Oberamtsgerichte Balingen in Untersuchung gekommene Joseph Blank, von Trochtelfingen im Sigmaringen'schen, wegen entfernten Versuchs der Nothzucht, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung seiner Haft- und der Untersuchungs-Kosten zu einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe in Markgröningen verurtheilt, und hiebei verfügt, daß derselbe nach erstandener Strafe aus dem Königreich ausgewiesen werden solle.

Den 26. November ist:

10. Christoph Emmendörfer, von Liebenzell, wegen wiederholten Ehebruchs zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und zu Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden.

Den 28. November wurde endlich:

11. gegen die Ehefrau des Elias Brönnle, von Tübingen, Catharine, wegen dritten Ehebruchs neben der Verbindlichkeit zum Ersatz der Untersuchungs-Kosten eine dreißigwöchige Zuchthausstrafe in Ludwigsburg ausgesprochen.

2.) Civil-Senat.

Den 7. November wurde:

1. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Calw zwischen der Ehefrau des Bierwirths Bernhard Klumpp, Chri-

stine von da, cum curatore, Kl., Antin, und dem Gant-Güter-Pfleger ihres Ehemanns, Stadtrath Gayer daselbst, Bekl., Aten, die Mitverbindlichkeit der Ehefrau zu Bezahlung einer Schuld betreffend, das den 13. August v. J. eröffnete unterrichterliche Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen bestätigt.

Den 8. November ist:

2. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Urach zwischen den Mühlinnhabern Johann Georg Hörz und Consorten, von Niederich, Bekl., Anten, und dem Wegmeister Heß, von Neckarthailfingen, Kl., Aten, vorläufige Verbindlichkeit zu Bezahlung einer Arbeits-Forderung betreffend, die ergriffene Berufung wegen unterlassener Einreichung der Beschwerdenschrift binnen der neunzigtägigen Nothfrist unter Verurtheilung des Anten, in die Kosten dieser Instanz für verlassen erkannt worden.

An demselben Tage wurde:

3. der von dem Mezger Jakob Schuh, von Tübingen, ergriffene Recurs gegen das von dem Oberamtsgerichte Tübingen den 5. September d. J. wider ihn ausgesprochene Ganterkenntniß als unbegründet verworfen.

An eben diesem Tage ist ferner:

4. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Herrenberg zwischen Johannes Binder, von Gültstein, und Consorten, Kl., Anten, und Johann Adam Sindlinger, von Mönchberg, und Consorten, Bekl., Aten, die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils betreffend, das den 24. Januar d. J. eröffnete unterrichterliche Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen bestätigt worden.

Den 11. November wurde:

5. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Spaichingen zwischen Moses Katz, von Rottweil, jezt dessen gerichtlich bestellten Güterpfleger, dem Advokaten Burkhardt daselbst, Laten, Anten, und dem Schultheißen Johannes Leibe zu Egesheim, als gleichfalls gerichtlich bestätigten Güterpfleger in dem Gante des Johannes Reiser daselbst, so wie dessen Gläubigern, Laten, und beziehungsweise Lnten, Aten, Absonderungsrecht in dem Gante des Reiser betreffend, das den 23. Januar v. J. ausgesprochene unterrichterliche Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten in beiden Instanzen abgeändert.

Den 13. November ist:

6. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Neuenbürg zwischen David

Albrecht Kappelmann, von Wildbad, Lnten, Anten, und den ihm vorgesetzten Gläubigern in dem Gante des Jakob Friedrich Proß von da, Vorzugsrecht in diesem Gant betreffend, die gegen das unterrichterliche Erkenntniß vom 10. Aug. d. J. ergriffene Berufung wegen unterlassener Einreichung der Beschwerdenschrift binnen der neunzigtägigen Nothfrist für verlassen erklärt, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt worden.

Den 15. November wurde:

7. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Rottenburg zwischen dem Kaufmann Johann Georg Knapp in Reutlingen, Provokaten, Kl., Anten, und der ledigen Anne Marie Bäuerlein, von Rottenburg, cum curatore, Provokantin, Bekl., Atin, die Bezahlung einer Darlehensschuld samt Zinsen betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß vom 30. April d. J. unter Vergleichung der Kosten theils abgeändert, theils bestätigt.

Den 19. November wurde:

. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Rottenburg zwischen Marie Catharine Hertkorn, von Eckenweiler, unter Beistand ihres Vaters, Kl., Anten, und Johannes Hertkorn, von Remmingsheim, Bekl., Aten, den Bezug von Hochzeitgeschenken und den Verlust der Wiederlage nach erfolgter Ehescheidung betreffend, die gegen das oberamtsgerichtliche Erkenntniß vom 9. August d. J. ergriffene Berufung wegen Versäumung der neunzigtägigen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdenschrift unter Verurtheilung der Antin in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt.

Den 21. November ist:

9. in der Rechtssache erster Instanz zwischen Gottlieb Baltenmann, von Darmsheim, Oberamts Böblingen, Kl., und dem Königl. Katholischen Kirchenrath in Stuttgart, Bekl., verschiedene Entschädigungs-Forderungen aus einem Verköstigungs-Vertrag betreffend, die beklagte Stelle von der gegen sie angestellten Klage entbunden und Kläger in die Kosten dieser Instanz verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde:

10. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Neuenbürg zwischen dem Gemeinde-Pfleger und Kaufmann Jakob Friedrich Dettinger in Calw, Kl., Anten, und Jakob Beck, von Wildbad, Bekl., Aten, Pfandrechts-Klage betreffend, das unterrichterliche unterm 12. und beziehungsweise 16. April d. J. eröffnete Urtheil, unter Vergleichung der Kosten in beiden Instanzen, abgeändert.

Den 25. November ist:

11. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Nagold zwischen Johannes Schiller, als Pfleger der Kinder des verstorbenen Tuchmachers Gottlieb Fischer daselbst, Lnten, Anten, und den in den Akten benannten Concurs-Gläubigern des gedachten Gottlieb Fischer, Mit-Lnten, Aten, Vorzugsrecht im Concurs betreffend, die gegen das unterrichterliche Erkenntniß vom 16. August d. J. ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz verworfen; und

12. in der Appellationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte zu Horb zwischen der Gemeinde Bieringen, Bekl., Anten, und dem Freiherrlich von Raßler'schen Erbbestand-Müller, Wunibald Pfeffer daselbst, Kl., Aten, Beholzungsgerechtigkeit betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß unter einer näheren Bestimmung in Beziehung auf die Konkurrenz der Freiherrl. von Raßler'schen Gutsherrschaft bestätigt, und die Antin in die Kosten dieser Instanz verurtheilt worden.

An eben diesem Tage wurde:

13. in der Debitsache der zu Herrenberg gestorbenen Witwe des gewesenen Oberforstmeisters v. Seckendorf in Freudenthal das Präclusiverkenntniß ausgesprochen.

Den 26. November wurde:

14. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Freiherrn Leopold v. Enzberg zu Mühlheim, Tuttlinger Oberamts, Jnten, Producenten, und dem Königl. Steuer-Collegium zu Stuttgart, Jaten, Produkten, den Besitz des Bierbannrechts in dem Städtchen Mühlheim betreffend, der Jnt mit seinem Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das den ihm nachgelassenen Beweis für desert erklärende Erkenntniß vom 26. Oktober d. J. abgewiesen, und in die hiedurch verursachten Kosten verurtheilt.

Den 27. November ist:

15. die Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Balingen zwischen Johann Martin Vörsch und Consorten, von Engstlatt, Bekl., Anten, und Matthäus Schmid und Consorten daselbst, Kl., Aten, eine Waldstreitigkeit betreffend, durch Ordination erledigt worden.

Den 29. November wurde:

16. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Nürtingen zwischen dem Stadtrath Ruoff, von Tübingen, als Pfleger des Carl Friedrich Ruoff in Altensteig, Kl., Anten, und Matthäus

Grauer, von Neckarhausen, Oberamts Nürtingen, als Curator der Gantmasse des Friedrich Krumm daselbst, Bekl., Aten, Kapitalrests-Forderung betreffend, die gegen das unterrichterliche Erkenntniß ergriffene Berufung wegen Mangels an der appellablen Summe unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz verworfen.

3.) Ehegerichtlicher Senat.

Geschieden wurden:

Den 6. November:

1. der Adlerwirth Johann Georg Pfrommer, von Breitenberg, Oberamts Calw, Kl., von Margarethe, geb. Schwarz, daselbst, Bekl., wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten;
2. Gottliebin, geb. Vollmer, von Reutlingen, Kl., von Martin Digel von da, Bekl., wegen Ehebruchs, unter Verurtheilung des Letztern in die Kosten, und
3. der Mezger-Obermeister Daniel Sauter, von Herrenberg, Kl., von Dorothee, geb. v. Au, daselbst, Bekl., wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Letztern in die Kosten.

Den 20. November:

4. Johannes Huber, von Emmingen, Oberamts Nagold, Kl., von Christine Magdalene, geb. Ottmar, von Ebhausen, desselben Oberamts, Bekl., wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten;
5. Johann Georg Leopold, von Bikelsberg, Oberamts Sulz, Kl., von Catharine, geb. Schlosser, von Rothenzimmern, desselben Oberamts, Bekl., wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

Endlich wurde den 20. November:

6. die Ehe zwischen Johannes Frey, von Oberhausen, Oberamts Neuenbürg, Kl., und Catharine, geb. Fieß, von da, Bekl., wegen Betrugs, als nichtig aufgehoben, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Unter dem 10. 12. und 14. Sept. und 20. November wurde:

1. in der von dem Oberamtsgerichte Künzelsau verhandelten Untersuchungssache gegen den suspendirten Schultheißen Franz Cherbon von Mulfingen, Oberamts Künzelsau, und Consorten, erkannt, daß

a) der Schultheiß Franz Cherbon wegen verübten Wald-Excesses, wegen Zechen auf Kosten der Gemeinde, wegen gesetzwidriger Gebührenanrechnungen und wegen Bezugs gesetzwidriger Gebühren von dem Holz- und Pferch-Erlöse, ferner wegen Geschenk-Annahme, wegen Fälschung des über den Verkauf eines Quantum von Mehl aufgenommenen Versteigerungs-Protokolls, endlich wegen Ausstellung wahrheitswidriger Zeugnisse, und wegen partheiischer Vertheilung der im im Jahre 1817 der Gemeinde Mulfingen angewiesenen Sustentationsfrüchte, so wie wegen mehrerer anderer Dienstvergehen, neben dem Ersatz des Schadens, und zwar unter solidarischer Verbindlichkeit in Hinsicht der in Gemeinschaft mit den Coinculpaten zu Schulden gebrachten Dienstvergehen, desgleichen neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und $\frac{7}{15}$ der Untersuchungs-Kosten, von seinen bekleideten Aemtern als Schultheiß und Unteraccisor zu cassiren, zur Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig zu erklären und zu sechsmonatlicher Festungsstrafe zu verurtheilen;

b) der suspendirte Gemeinde-Pfleger Leis wegen Theilnahme an dem von dem Inculpaten Cherbon verübten Wald-Excesse, desgleichen wegen Zechens auf Kosten der Gemeinde und auf Kosten einzelner Amtsuntergebenen, so wie wegen Annahme von Bewirthungen auf Kosten der Holzbedürftigen, ferner wegen Theilnahme an dem ungesetzlichen Bezuge einer Gebühr von dem abgegebenen Bau-Flick- und Brenn-Holze, und wegen Theilnahme an der Ausstellung wahrheitswidriger Zeugnisse in Beziehung auf die angewiesenen Sustentationsfrüchte, so wie wegen mehrerer anderer minder bedeutender Dienstvergehen, neben dem Ersatz des Schadens, und zwar unter solidarischer Verbindlichkeit hinsichtlich der in Genossenschaft mit den Inculpaten Cherbon und Consorten zu Schulden gebrachten Dienstvergehen, und neben Bezahlung von $\frac{1}{15}$ der Untersuchungs-Kosten, von seiner Stelle als Gemeindepfleger zu entlassen, und zu vierwöchi-

ger Gefängniß-Strafe zu condemniren;

c) der suspendirte Gemeindepfleger Akermann wegen Zechens auf Kosten der Gemeinde und einzelner Amtsuntergebenen, wegen Annahme von Bewirthungen auf Kosten der Holzbedürftigen, ferner wegen Theilnahme an dem ungesetzlichen Bezuge einer Gebühr von dem Pförch-Erlöse und von dem abgegebenen Bau-Flick- und Brenn-Holze, wegen Theilnehme an der gesetzwidrigen Veräußerung von Allmandplätzen, und an der Verwendung des Erlöses zu Zechen, wegen Theilnahme an der Ausstellung wahrheitswidriger Zeugnisse in Beziehung auf die angewiesenen Sustentationsfrüchte, wegen Theilnahme an der Beeinträchtigung des Gemeinde-Vermögens, endlich wegen gesetzwidriger Theilnahme an den Käufen und Pachtungen der Gemeinde-Güter so wie wegen mehrerer anderer minder bedeutender Dienstvergehen, neben dem Ersatz des Schadens, und zwar unter solidarischer Verbindlichkeit hinsichtlich der in Genosschaft sich zu Schulden gebrachten Dienstvergehen, und neben Bezahlung seiner Arrest-Azungs- und $\frac{2}{15}$ der Untersuchungs-Kosten, von seiner Stelle als Gemeindepfleger zu cassiren, zu Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig zu erklären, und zu zweimonatlicher Festungsstrafe zu verurtheilen;

d) der gewesene Gemeinde-Pfleger und Gemeinderath Stephan Mühleck, wegen Zechens auf Kosten der Gemeinde, wegen gesetzwidrigen Bezugs einer halben Holzlaube, wegen Theilnahme an der Beeinträchtigung des Gemeinde-Vermögens, und an der Zeche auf Kosten eines Amtsuntergebenen, ferner wegen gesetzwidriger Theilnahme an den Käufen und Pachtungen der Gemeinde-güter, wegen Vernachläßigung seiner Amts-Pflichten, so wie wegen mehrerer anderer minder bedeutender Dienst-Vergehen, neben dem Ersatz des Schadens und zwar unter solidarischer Verbindlichkeit hinsichtlich der in Genossenschaft zu Schulden gebrachten Dienst-Vergehen, und neben Bezahlung von $\frac{2}{15}$ der Untersuchungs-Kosten, von seiner Stelle als Gemeinderath zu cassiren, zur Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig zu erklären, und zu sechswöchiger Festungsstrafe zu verurtheilen sey.

Den 2. November wurde:

2. auf eine von dem Oberamtsgerichte Gmünd geführte Untersuchung, Joseph Walter, Schneider in Gmünd, wegen

verübter Amotion, gefährlicher Drohungen gegen seine Eltern, so wie wegen asotischen Lebenswandels, mit viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten belegt;

3. der bei dem Oberamtsgerichte Schorndorf in Untersuchung gestandene Friedrich Stocker, von Mergelstetten, Oberamts Heidenheim, wegen eines kleinen, einfachen und ersezten, jedoch im rechtlichen Sinne vierten Diebstahls, neben Bezahlung sämtlicher Kosten, zu vierjähriger, seiner körperlichen Beschaffenheit angemessener Zuchthausstrafe und nachheriger Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus auf zwei Jahre, verurtheilt.

Den 5. November wurde:

4. der bei dem Oberamtsgerichte zu Oehringen in Untersuchung gestandene Jakob Friedrich Speer, von Sindringen, wegen wiederholten Bettelns und Vagirens, neben Bezahlung der sämtlichen Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und nachheriger sechsmonatlicher Reklusion in ein Zwangs-Arbeitshaus, so wie zu einer Züchtigung mit 25 Stockstreichen vor der Ablieferung an den Strafort, verurtheilt;

5. der von dem Oberamtsgerichte Künzelsau in Untersuchung gezogene Georg Carl Höfler, von Eberbach, wegen wiederholten Konkubinats, neben Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten mit viermonatlicher Zwangs-Arbeitshausstrafe belegt;

6. der Schultheiß Johann Michael Vogel, von Sanzenbach, Oberamts Hall, wegen Verwendung pflegschaftlicher Gelder in eigenen Nutzen, wegen Unterschlagung von Zinsen, Fälschung der Pflegschafts-Rechnungen und wegen unordentlicher Rechnungsführung, neben Ersaz des Schadens und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, von seinem Amte als Schultheiß und Pfleger kassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und zu einer zweimonatlichen Festungsstrafe verurtheilt.

Den 7. November wurde:

7. gegen die bei dem Oberamtsgerichte Schorndorf in Untersuchung gekommene Christiane Thudium, von Beutelsbach, wegen dritten kleinen Diebstahls, neben Bezahlung der sämtlichen Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten, eine achtmonatliche Zuchthausstrafe und nachherige achtmonatliche Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus erkannt.

Unterm 9. November wurde:

8. die bei dem Oberamtsgerichte Oehrin-

gen in Untersuchung gekommene Catharine Streum, von Neckargerach, Großherzoglich Badenschen Bezirksamts Eberbach, wegen zweier kleinen unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstähle, welche im rechtlichen Sinne den zweiten Diebstahl begründen, neben dem Ersatz des Schadens und Bezahlung sämtlicher Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Ausweisung aus den Königl. Staaten, verurtheilt.

Unterm 14. November wurde:

9. auf eine von dem Oberamtsgerichte Oehringen geführte Untersuchung gegen den unterm 16. Juli d. J. wegen Diebstahls zu achtmonatlicher Festungsstrafe verurtheilten Heinrich Beck, von Murr, wegen Conkubinats, ein Strafzusatz von einer sechswöchigen Festungsstrafe erkannt;

10. gegen die bei dem Oberamtsgerichte zu Gaildorf in Verhaft und Untersuchung gekommene Anne Marie Berroth, vom Erlenhof, Oberamts Gaildorf, wegen verübter zweier kleiner aber ausgezeichneter und wiederholter Diebstähle, neben dem Ersatz des Schadens und Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten, eine viermonatliche Zuchthausstrafe ausgesprochen.

Den 19. November wurde:

11. in der vor dem Oberamtsgerichte Gmünd verhandelten Untersuchungssache, der Gemeinde-Pfleger Johann Sturm, von Straßdorf, wegen unordentlicher und nachläßiger Rechnungsführung und dadurch verursachten Kassenrests, neben Entlassung von seiner Stelle, zu zweimonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt.

Den 21. November wurde:

12. der bei dem Oberamtsgerichte Heidenheim in Untersuchung gestandene Johann Georg Müller, von Steinheim, wegen Bettelns und Vagirens, in Hinsicht auf seine früheren dießfalls erstandenen vielen Strafen, neben Bezahlung sämtlicher Kosten, zu einer einjährigen Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus verurtheilt.

Den 23. November wurde:

13. der von dem Oberamtsgerichte Oehringen in Untersuchung gezogene Georg Michael Kohler, von Pfahlbach, Oberamts Oehringen, wegen im rechtlichen Sinne ersten kleinen, jedoch qualificirten und mehrfach ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Ersatz des Schadens und Zahlung sämtlicher Arrest-Azungs- und Untersuchungs-Kosten, mit fünfmonatlicher Zuchthausstrafe belegt;

14. auf den Grund einer von dem Oberamtsgerichte Schorndorf verhandelten Untersuchungssache, Alt Matthäus Schnabel, von Hebsak, wegen eines durch Bruch des Handgelübdes erschwerten Attentats eines großen Betrugs, und mehrerer gleicher Versuche durch Fälschung, zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Den 28. November wurde:

15. auf den Grund einer von dem Oberamtsgerichte zu Welzheim geführten Untersuchung gegen die ledige Catharine Friz, von Wüstenleith, wegen vierten Diebstahls, Veruntreuung, Unzucht und Vagirens, eine einjährige Zuchthausstrafe mit Willkomm und nachherige sechsmonatliche Reklusion in einem Zwangs-Arbeitshaus erkannt.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

In der von Amts wegen zur Revision vorgelegten, von dem Oberamtsgerichte zu Gaildorf begonnenen und später commissarisch vollendeten Untersuchungssache gegen Melchior Ziegler und Consorten,

wurde den 10. September:

16. a) Melchior Ziegler, beabschiedeter Soldat, wegen zweier unter beschwerenden Umständen verübter Verbrechen des Raubs, wegen vielfältiger und gewerbsmäßig verübter, zum Theil qualificirter, ausgezeichneter großer, und mehrentheils im rechtlichen Sinne wiederholter Diebstähle, sodann wegen einiger Diebstahls-Versuche und mehrjährigen Konkubinats, neben Verlust seines Invaliden-Gehalts, zu vierzehnjähriger Zuchthausstrafe;

b) Jung Joseph Heß, Bauernknecht von Leinzell, wegen zweier unter beschwerenden Umständen verübter Verbrechen des Raubs, wegen zum Theil qualificirter, ausgezeichneter großer, auch meist im rechtlichen Sinne wiederholter Diebstähle, Diebstahls-Versuche, und eines wiederholten Unzuchts-Vergehens, zu zwölfjähriger Zuchthausstrafe zu Gotteszell verurtheilt, —

welche Urtheile von Seiner Königlichen Majestät im Wege der Gnade nicht gemildert worden sind.

2.) Civil-Senat.

Den 5. November wurde:

1. die Rechtssache zwischen dem Oberamtmann von Seeger in Aalen, Kläger, und der Königl. Staats-Hauptkasse, Beklagten;

2. die Rechtssache zwischen den Erben des verstorbenen Sekretärs Koch in Ellwangen, Klägern, und der Königl. Staats-Hauptkasse, Beklagten;

3. die Rechtssache zwischen dem quiescirenden Regierungs-Sekretär Bick in Ellwangen, Kläger, und der Königl. Staats-Hauptkasse, Beklagten, Entschädigung wegen Vernachtheiligung in Dienst- und Besoldungs-Verhältnissen betreffend, wegen mangelnder Competenz hinweggewiesen.

Unterm 6. November wurde:

4. die Rechtssache zwischen den Erben der Generalin von Stein in Ludwigsburg, Klägern, und dem Forstmeister Freiherrn von Killinger zu Oehringen, Beklagten, eine Schuldforderung betreffend;

5. die Rechtssache zwischen der Maler Löw'schen Curatel zu Heilbronn, Klägerin, und dem Forstmeister Freiherrn von Killinger in Oehringen, Beklagten, eine Schuldforderung betreffend;

6. die Rechtssache zwischen Johann Adam Dörr zu Ruppertshofen, Kläger, und dem Forstmeister Freiherrn von Killinger in Oehringen, Beklagten, eine Schuldforderung betreffend, — wegen eingetretener Incompetenz, an das Oberamtsgericht Oehringen verwiesen.

Den 9. November wurde:

7. in der Appellationssache von dem Oberamtsgerichte Gmünd zwischen der Ehefrau des Melchior Bauer zu Eschach, Kl., Antin, und den Kindern der Rosine, Georg Schwarzens Ehefrau zu Alfdorf, Bekl., Aten, Annullirung eines Testaments und ein Anlehen betreffend, das Urtheil erster Instanz bestätigt, und die Antin in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

Den 14. November wurde:

8. die Klagsache des Friedrich Bareis, Sternwirths zu Welzheim, und Consorten, Kläger, wider das Königl. Steuer-Collegium, Bekl., Ansprüche auf Steuer-Freiheit oder Entschädigung für solche betreffend, wegen derzeitiger Incompetenz unter Verurtheilung der Kläger in die etwa erwachsenen Kosten, weggewiesen.

Den 16. November wurde:

9. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Neresheim zwischen der Gemeinde Elchingen, Kl., Antin, und Joseph Steck, Bauer daselbst, Bekl., Aten, Haltung des Gemeinde-Ochsens und Schadens-Ersatz betreffend, das am 28. April 1820 eröffnete Urtheil erster Instanz unter Vergleichung der Kosten zweiter Instanz abgeändert, jedoch dem Beklagten Aten Beweis nachgelassen;

10. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Hall zwischen den in actis ge-

nannten Gläubigern des gewesenen Steuer-Sekretärs Burger zu Langenburg, Impetranten, Aten, nun Anten, und dem Judenvorsteher Elias Alexander Gunzenhäuser zu Schluchtern, Impetraten, Anten, nun Aten, hypothekarische Ansprüche auf eine Obligation von 7000 fl. betreffend, das unterm 19. September 1810 eröffnete Urtheil erster Instanz nach seinem vollen Inhalt, mit Ausschluß des Gläubigers Georg Andreas Bauer, von Raboldshausen, nun Johann Gottlieb Bullinger, als purificirt angenommen.

Den 23. November wurde:

11. in der Debitsache des zu Gotteszell verstorbenen Hauptmanns und Zuchthauspflegers von Romig das Locations-Urtheil ausgesprochen;

12. die von dem Oberamtsgerichte Ellwangen in der Ationssache zwischen dem Heiligenpfleger Müller zu Westhausen, Bekl., Anten, und der Landesnothdurft-Kasse zu Ellwangen, so wie dem Johann Römer, von Kochen, Kl., Aten, Location betreffend, statt gehabte Urtheils-Eröffnung unter Verurtheilung des betreffenden Oberamtsgerichts-Personals in die Kosten, als nichtig aufgehoben, und eine neue ordnungsgemäße Publication angeordnet;

13. in der Ationssache zwischen Leonhard Kitterer, nun dessen Sohn Martin Kitterer, von Waldenburg, Liquidanten, Anten, und dem Güterpfleger der Gantmasse des Sebastian Reble von da, Leonhard Ried, Gerichtsverwandten daselbst, Liquidaten, Aten, Bezahlung eines Wiesenkaufsschillings betreffend, die von dem Oberamtsgerichte Oehringen in dem Monat Juni 1819 vorgenommene ordnungswidrige Publication der Verweisung unter Verurtheilung der damaligen Oberamtsgerichts-Mitglieder in die den Partheien verursachten Kosten, als unförmlich aufgehoben, und eine neue ordnungsgemäße Publication dieser Verweisung angeordnet;

14. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Gerabronn zwischen Jakob Herz und Consorten zu Niederstetten, Kläger, Anten, und Andreas Hanf von da, Beklagten, Aten, Erbschafts-Ansprüche betreffend, die ergriffene Berufung wegen versäumter Frist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung der Anten in die Kosten, für verlassen erklärt;

15. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Oehringen zwischen dem Substituten Nennich zu Neuenstein, Beklagten, Anten, und dem Posthalter Kreglinger von Emendingen im Badenschen, Klä-

ger, Aten, Schuldforderung betreffend, das Urtheil erster Instanz unter Vergleichung der Kosten, theils bestätigt, theils abgeändert.

Den 25. November wurde:

16. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Hall zwischen Johannes Zimmerle zu Steinbach, Kl., Anten, und der Gemeinde Steinbach, Beklagten, Atin, Ansprüche auf lebenslängliche freie Wohnung betreffend, die Berufung wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen.

Den 28. November wurde:

17. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Gerabronn zwischen David Gundelfinger zu Michelbach an der Lücke, Liquidanten, Anten, und der Andreas Bel'schen Gantmasse allda, Liquidatin, Atin, Schuldforderung betreffend, die Berufung wegen versäumter neunzigtägiger Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt;

18. in der Ationssache von dem vormaligen Oberamtsgerichte Gmünd zwischen Veronika Mezger zu Obzgingen, Beklagten, Antin, und der geistlichen Verwaltung zu Ellwangen, Kl., Atin, eine Kapital- und Zins-Forderung betreffend, das unter dem 15. Juni 1816 eröffnete Urtheil erster Instanz mit Beweis-Nachlaß für die Antin bestätigt.

Den 29. November wurde:

19. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Hall zwischen Johann Georg Krauß, von Rükertsbronn, Kläger, Anten, und Michael Bauer von da, Bekl., Aten, die Anfechtung eines Vergleichs betreffend, die Berufung wegen Versäumung der neunzigtägigen Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift für verlassen erklärt, und der Ant in die Kosten verurtheilt;

20. in der vor dem Oberamtsgerichte Gmünd verhandelten Gant-Prozeßsache des Johannes Linsenmaier, von Buch, die Eröffnung des Lokations-Urtheils wegen mangelhaft besetzten Gerichts aufgehoben, und auf Kosten des Oberamtsgerichts eine neue angeordnet.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1.) Criminal-Senat.

Den 4. November wurde:

1. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Wiblingen geführten Untersuchung Johann Ulrich Stöhr, von Gerhausen,

Oberamts Blaubeuren, wegen mehrerer zwar kleiner und größtentheils ersetzter Diebstähle, von welchen aber drei ausgezeichnet und einer durch Einsteigen qualificirt ist, neben Verfällung in seine Arrest-Atzungs- und Untersuchungs-Kosten, so wie in den Ersaz des gestifteten Schadens, zu einer siebenmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, und

2. Catharine Beck, von Dettingen, Oberamts Urach, auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Riedlingen geführten Untersuchung wegen Ehebruchs und wegen eines verübten großen Betrugs, ferner wegen eines weitern, theils versuchten, theils vollbrachten Betrugs zu einer neunmonatlichen Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg verurtheilt, die Bestimmung in Betreff der Kosten aber ausgesezt.

Den 6. November wurde:

3. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Göppingen gepflogenen Untersuchung:

a) Jakob Buck, von Bezgenrieth, wegen Incests zu sechsmonatlicher Festungsstrafe;

b) Anne Marie Molt von da, wegen des nämlichen Vergehens zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg verurtheilt, und beiden Angeschuldigten der Kosten-Ersaz zu gleichen Theilen zugeschieden.

Am 9. November wurde:

4. der bei dem Oberamtsgerichte Biberach in Untersuchung gekommene Philipp Jakob Friz, von Waldenhof, Oberamts Göppingen, wegen gebrochenen Handgelübdes an Eides Statt, wiederholter Landstreicherei, ferner wegen Angabe eines falschen Namens und Geburtsorts und frecher Lügen vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zum Ersaze sämtlicher Kosten, zu einer dreimonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von vier Monaten und zu 15 Stockstreichen mit der weitern Bestimmung verurtheilt, daß er nach erstandener Strafe unter strenge ortspolizeiliche Aufsicht zu stellen sey.

Den 14. November wurde:

5. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Ravensburg in Verhaft und Untersuchung gekommenen Caspar Wiest, von Oberried, Cantons St. Gallen, wegen wiederholter Uebertretung des Verbots des Wiedereintritts in das Königreich und wegen oft wiederholter Landstreicherei und Betteln, neben Verfällung in den Ko-

sten=Ersatz, eine viermonatliche Festungs=Arbeitsstrafe nebst Willkomm und Abschied, und nachherige abermalige Ausweisung aus dem Königreiche, und gefängliche Auslieferung an seine Heimaths=Behörde, erkannt.

Den 18. November wurde:

6. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Leutkirch gepflogenen Untersuchung der suspendirte Schultheiß Michael Göppel, von Kirchdorf, wegen unbefugter Verwendung anvertrauter Gelder und intellektueller Urheberschaft bei einer unrichtigen Beurkundung, von seiner Stelle entlassen, und hinsichtlich der Kosten gegen ihn das Angemessene verfügt;

7. die bei dem Oberamt Ehingen in Untersuchung gekommene Elisabethe Heggenberger, von Ober=Griesingen, wegen wiederholter Landstreicherei und weiterer Vergehen, neben Verfällung in den Kosten=Ersatz, zu einer Einsperrung in das Zwangs=Arbeitshaus zu Ulm, bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten verurtheilt.

Den $\frac{18}{20}$. November wurde:

8. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Göppingen geführten Untersuchung Johann Georg Riegger, Bandmacher von Hohenstaufen, wegen Theilnahme an der Widersetzlichkeit gegen eine gemeinderäthliche Anordnung, wegen Unbotmäßigkeit, wiederholter schwerer Verbal=Injurien, Verläumdung, auch mehrerer grundloser und gehässiger Denunciationen gegen den Gemeinde=Pfleger Weihmüller, unter Verfällung in seine Arrest=Azungs= und einen angemessenen Theil der Untersuchungs=Kosten zu einer viermonatlichen Festungsstrafe verurtheilt.

Am 20. November wurde ferner:

9. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Wiblingen geführten Untersuchung Gottfried Krumreiher, von Laupheim, wegen wiederholter Landstreicherei zu einer fünfmonatlichen Einsperrung in das Zwangs=Arbeitshaus zu Ulm, neben Zuscheidung sämtlicher Untersuchungs=Kosten, verurtheilt.

Den 25. November wurden verurtheilt:

10. auf den Grund der bei dem Oberamtsgerichte Saulgau geführten Untersuchung wegen zweiten Ehebruchs:

a) Catharine Haile, von Mengen, neben Verfällung in die Hälfte der Untersuchungs=Kosten, zu einer zwanzigwöchigen Zuchthausstrafe zu Markgröningen;

b) Martin Eisele, von da, wegen des

nämlichen Vergehens, neben Zuscheidung seiner Arrest-Atzungs- und der andern Hälfte der Untersuchungs-Kosten, zu einer sechsmonatlichen Festungsstrafe;

11. auf den Grund der von dem Oberamtsgerichte Ravensburg geführten Untersuchung, Johannes Hund, von Untermekenhofen, Gemeinde-Pfleger und Rechner der Schultheißerei Schmalek, wegen großentheils verschuldeten Kassenrests, neben Entlassung von dem Gemeinde-Pflegamt und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung einer verrechnenden Stelle, und neben Verfällung in sämtliche Untersuchungs-Kosten, zu einer dreimonatlichen Festungsstrafe.

Den 27. November:

12. der bei dem Oberamtsgerichte Leutkirch in Untersuchung gekommene Franz Joseph Häberle, von Leutkirch, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, auch Annahme eines falschen Namens vor der Obrigkeit, zu einer Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von sechs Monaten.

Am 28. November:

13. auf den Grund der vor dem Oberamtsgerichte Geißlingen geführten Untersuchung, Anton Kaufmann, von Rechberg, Oberamts Gmünd, wegen wiederholten Wilderei-Versuchs, Widersetzlichkeit gegen einen Forstdiener und unbefugten Gewehrbesitzes, neben Confiskation seines Gewehrs, zu einer fünfmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, unter einstweiliger Aussetzung des Kostenpunkts.

Am 29. November wurde:

14. gegen den bei dem Oberamtsgerichte Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommenen Hieronimus Schmid, von Alpek, wegen wiederholten, polizeiwidrigen Herumziehens, eine Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm, bis zu erprobter Besserung und wenigstens auf die Dauer von vier Monaten erkannt, auch rücksichtlich der Kosten das Angemessene verfügt.

Erkenntnisse in Revisions-Fällen.

In der von Amts wegen zur Revision vorgelegten, von dem Oberamtsgerichte Ulm geführten Untersuchung wurde den 20. November:

15. Catharine Rau, von Ulm, wegen mehrerer zwar kleinen und ersetzten, aber

aber den sechsten Rückfall begründenden Diebstähle, neben Verfällung in den Ersatz ihrer Verhafts-Untersuchungs- und Vertheidigungs-Kosten, zu siebenjähriger Zuchthausstrafe zu Ludwigsburg, und nachheriger Einsperrung in das Zwangs-Arbeitshaus zu Ulm, bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf die Dauer von einem Jahr verurtheilt.

2.) Civil-Senat.

Am 19. November wurde:

1. in der Aktionssache von dem Oberamtsgerichte Ulm zwischen Jakob Russer, Kl., Anten, und dem Juden Simon Friedberger von da, Bekl., Aten, Vindikation einer Obligation, jetzt Entschädigung betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß unter Verurtheilung des Anten in die Kosten bestätigt;
2. in der Nichtigkeits-Klagsache von dem Oberamtsgerichte Biberach zwischen dem vormaligen Oberamtmann Volz daselbst, Kl., Querulanten, und Blasius Dunkenberger von Attenweiler, Bekl., Querulaten, einen Pferdhandel betreffend, das Erkenntniß des Oberamtsgerichts vom 6. November v. J. aufgehoben, die Sache zur weitern Verhandlung gewiesen, und wegen der Kosten das Angemessene verfügt;
3. in der Aktionssache von dem Oberamtsgerichte Ehingen als Remissionsgerichte zwischen dem Oberamtmann Heyer in Münsingen, Bekl., Anten, und der verwittweten Stadtschreiberin Schubart in Aalen, Kl., Atin, Leibgeding betreffend, die eingewandte Aktion wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift unter Verurtheilung des Anten in die Kosten für verlassen erkannt, und
4. in der Aktionssache von dem Oberamtsgerichte Ravensburg zwischen Catharine Schlachter, gebohrnen Erb von da, cum curatore, Liquidantin, Antin, und der Gantmasse ihres Ehemannes, Liquidatin, Atin, Zurückforderung des Beibringens betreffend, die Berufung wegen versäumter Erklärung über Fortsetzung der nur eventuell angemeldeten Aktion binnen der ersten Aktions-Nothfrist von 15 Tagen nicht angenommen, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten.

Den 21. November wurde:

5. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Saulgau zwischen dem Apotheker Luib zu Mengen, Liquidanten, Anten, und andern Concurs-Gläubigern des Gabriel von Steinberg allda, Mitliquidanten, Aten, Vorzug im Gante betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift nicht nur, sondern auch wegen Mangels an der appellablen Summe beziehungsweise für verlassen erklärt und verworfen, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt.

Eben so wurde an diesem Tage:

6. in der Ationssache von demselben Oberamtsgerichte zwischen dem Amtsarzt Kehle zu Mengen, Liquidanten, Anten, und denselben Concursgläubigern, Mitliquidanten, Aten, Vorzug im Gante betreffend, erkannt.

Am 29. November wurde:

7. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Göppingen, als Remissionsgericht, zwischen der Stadtgemeinde Biberach, Bekl., Productin, Reproduzentin, Antin und Atin, und der Stadtblaicher Johann Paul Bopp'schen Witwe, Juliane Wilhelmine daselbst, nun ihren Kindern erster Ehe, Kl., Produzenten, Reproducten, Aten und Mitanten, Entschädigung wegen Entzugs des Pachtguts und dessen Verbesserung betreffend, die gedoppelte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Vergleichung der in der zweiten Instanz aufgegangenen Kosten, verworfen.

An demselben Tage wurde:

8. in der Nichtigkeits-Klagsache von dem Oberamtsgerichte Göppingen zwischen Jakob Nägele von Wiesensteig, Kl., Qanten, und den Testaments-Erben des Joseph Nagel von da, Bekl., Qaten, Erbschaftsansprüche betreffend, die Nichtigkeitsklage als unbegründet, unter Verurtheilung des Qanten in die Kosten, verworfen;

9. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Riedlingen, zwischen den Erben des Sixtus Rueß von Grieningen, Bekl., Anten, und dem Freiherrlich v. Hornstein'schen Rentamte daselbst, Kl., Aten, Sterbfall betreffend, die Berufung wegen versäumter Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, für verlassen erkannt;

10. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Münsingen zwischen der Sonder-Siechen-Pflege zu Blaubeuren, Lutin, Antin, und andern Conkurs-Gläubigern

des Johannes Fisel, von Ingstetten, Mit-Lnten, Aten, Vorzug betreffend, die Berufung wegen Mangels an der appellabeln Summe nicht angenommen, und Antin in die Kosten verurtheilt;

11. in der Ationssache von dem Oberamtsgerichte Kirchheim zwischen den Erben des Jakob Friedrich Maier, von Weilheim, Bekl., Anten und Aten, und Joseph Zicker, von Diegelsberg, Oberamts Göppingen, Kl., Aten und Mit-Anten, Nichtigkeit eines Erb-Vertrags betreffend, das unterm 6. November 1821 eröffnete Urtheil erster Instanz abgeändert, und der beklagte Theil von der erhobenen Klage freigesprochen, unter Beweis-Vorbehalt für den Kl., und unter Vergleichung der Kosten.

Stuttgart den 30. December 1822.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Register

über

das Königlich Württembergische Staats- und Regierungs-Blatt

vom

Jahr 1822.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahre 1822 erlassenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Dezember 1821.

3. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis. Straf-Erkenntniß, 16.

18. Evangel. Consistorium. Die Bestimmung des Termins zur Concurs-Prüfung der Schul-Provisoren und Incipienten evangel. Confession betr., 3.

— Ebend. Schul-Conferenz-Direktoren betr. 10.

19. Gerichtshof für den Jart-Kreis. Straf-Erkenntniß, 37.

24. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, die Bezahlung der kleinen Montirungs- und Extragelder der Gens'd'armerie-Mannschaft betr., 3.

— Studienrath. Die Einsendung von Nachrichten wegen der Jahrmärkte zum Behuf der Redaction der den Kalendern beizufügenden Markt-Verzeichnisse betr., 18.

Januar 1822.

2. Justiz-Ministerium. Stuttgarter allgemeine Anzeigen betr., 9.

7. Ministerien der Justiz- und des Innern. Verordnung, die Bestimmung der Behörden für ehegerichtliche Gegenstände aus solchen evangelischen Orten, deren vorgesezter Oberamtmann und Dekan keinen gemeinschaftlichen Wohnsitz haben, betr., 6.

10. Königl. Dekret. Gesetz, die Aushebung für das Jahr 1822 betr., 11.

12. Finanz-Ministerium. Rang des Bergmeisters Rößler betr., 38.

14. Ministerium des Innern. Verordnung, die Auszeichnung der die Lösch-Anstalten leitenden Beamten betr., 17.

— Ober-Rekrutirungsrath. Vorladung der Militärpflichtigen zur Berichtigung der Re-

Digitized by Google

krutirungs-Listen und zur Ziehung des Looses für die dießjährige Aushebung. 12.

14. Studienrath. Die Bekanntmachung der Prüfung der Studien-Candidaten betr., 38.

19. Kathol. Kirchenrath. Die dießjährige Dienstprüfung der kathol. Geistlichen betr., 38.

21. Finanz-Ministerium. Allgemeine Verordnung, die Forst-Eintheilung und das Forst-Personal betr., 21. f.

22. Forstrath. Die Eröffnung eines Prüfungs-Concurses für Forst-Candidaten betr., 35.

23. Ministerium des Innern. Den Besuch der Landes-Universität betr., 41.

30. Justiz-Ministerium. Die Aufstellung gerichtlich verpflichteter Dollmetscher für die Uebersetzung von Aktenstücken, die in englischer und italienischer Sprache abgefaßt sind, betr., 100.

31. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verordnung, die Ertheilung der Concession zum Pottaschesieden betr., 40.

Februar.

1. Ministerien des Innern und des Kriegs. Verordnung, die von den Einstehern zu hinterlegende Caution betr., 101.

— Schiffahrts-Commission. Die Schiffahrt durch den Wilhelms-Kanal bis nach Cannstadt betr., 125.

5. Kathol. Kirchenrath. Die Prüfung, welche in diesem Jahre zu Stuttgart für die katholischen Schullehrer und Provisoren gehalten wird, betr., 105.

5. Kathol. Kirchenrath. Die dießjährigen Prüfungen der Schul-Incipienten für Provisorate, und der Provisoren für die erste Anstellung auf einen Dorf-Schuldienst betr., 106.

7. Justiz-Departement. Rechts-Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom Monat Dezbr. 1821. betr., 43 — 97.

8. Kriegs-Ministerium. Die Einreihung der Rekruten von der dießjährigen Aushebung betr., 102.

9. Justiz-Ministerium. Das Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat Dez. 1821. betr., 104.

11. Kriegs-Ministerium. Bekanntmachung, in Betreff der Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in die Anstalt für Offiziers-Zöglinge aufgenommen werden wollen. 108.

— Studienrath. Bekanntmachung, die Aufnahme in die evangelischen Seminarien betr., 116.

15. Ober-Rekrutirungsrath. Vorladung der Militärpflichtigen zur dießjährigen Aushebung. 111.

18. Studienrath. Bekanntmachung der zum akademischen Studium höherer Wissenschaften legitimirten Jünglinge. 116.

— Ministerium des Innern. Die Auflösung der Königl. Württembergischen Commission in Postsachen betr., 121.

20. Ober-Rekrutirungsrath. Repartition der

Contingente von der dießjährigen Rekruten-Ausbebung. 113.

22. Evangel. Consistorium. Belobung des David Weiß zu Riedenberg. 280.

25. Justiz-Ministerium. Die Bestellung von neunzehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe. 121.

— Ober-Rekrutirungsrath. Die Rekruten-Aushebung in dem Oberamts-Bezirk Neckarsulm betr., 123.

28. Königl. Dekret. Verordnung, die nähere Bestimmung des Wirkungs-Kreises des Königl. Forstraths und der Kreis-Finanz-Kammern in Absicht auf die Forst- und Jagd-Verwaltung betr., 127.

— Land-Gestüts-Commission. Beschäl-Gebühr betr., 196.

März.

1. Königl. Dekret. Verwaltungs-Edikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen, 131 — 189.

8. Ministerium des Innern. Königl. Verordnung, eine Zusatz-Bestimmung zu dem Kredit-Gesetz der Universität Tübingen betr., 195.

— Ebend. Die Belobung des Oberamtmanns Stängel in Gmünd betr., 196.

10. Finanz-Ministerium. Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille an den Maschinen-Baumeister Grundler, 203.

11. Königl. Dekret. Verordnung, die Erläuterung einzelner Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen betr., 189.

11. Finanz-Ministerium. Die Errichtung eines Vereins für Vaterlandskunde betr., 203.

— Studienrath. Die Anschaffung der von dem Württembergischen Verlags-Verein herausgegebenen alten Klassiker für die gelehrten Schul-Anstalten im Königreich betr., 206.

19. Kathol. Kirchenrath. Eine Schulstiftung zu Dietingen betr., 275.

23. Ministerium des Innern. Die Einsendung der Quittungen für verpflegte Kaiserl. Oesterreichische Truppen betr., 274.

26. Justiz-Departement. Rechts-Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom Monat Jan. 1822. 209 — 240.

28. Ebend. Deßgleichen vom Monat Febr. 1822. 241 — 272.

29. Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen. Verordnung die Behandlung des Postporto bei sämtlichen Amtsbehörden betr., 284.

April.

2. Ober-Rekrutirungsrath. Vorladung der abwesenden Militärpflichtigen zur Nachaushebung, 278.

6. Regierung für den Donau-Kreis. Eine Schulstiftung von 500 fl. betr., 281.

9. Evangel. Consistorium. Die Zulassung zum deutschen Schulstande betr., 298.

10. Landgestüts-Commission. Erlaß an die Königliche Oberämter, die Führung einer strengeren Aufsicht über die Pferde-Eigenthümer, welche ihre Hengste zum Be-

decken fremder Stuten verwenden, betr., 280.

16. Königl. Decret. Verordnung in Betreff der Vollziehung der Dienst-Pragmatik, 289.

27. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die bevorstehende Semestral-Prüfung bei dem Königl. Ober-Tribunal betr., 302.

Mai.

1. Ministerium des Innern. Das Wilhelms-Stift zu Tübingen betr., 340.

7. Stadt-Direktion zu Stuttgart. Die Stiftungen und Vermächtnisse des verstorbenen Geheimen Registrators Guckenberger zu wohlthätigen Zwecken betr., 340.

10. Justiz-Depart. Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom Monat März 1822 betr., 303 — 338.

— Evangel. Consistorium. Prüfung der evangelischen Schulamts-Candidaten, 344.

— Dasselbe. — Schul-Conferenz-Directoren betreffend, 405.

— Finanz-Ministerium. Neue Zutheilung der Forst-Gefälle und Forst-Verwaltungs-Ausgaben an die Cameralämter, 346.

13. Studienrath. Einsendung der Schulberichte betr., 344.

— Regierung des Donau-Kreises. Neue Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken betr., 357.

14. Evangel. Consistorium. Die vorläufige Prüfung der — Beförderung nachsuchenden Schulmeister betr., 360.

17. Kriegs-Ministerium. Bestimmungen, die Organisation des Kriegs-Departements betr., 357.

17. Evangel. Consistorium. Schul-Conferenz-Directoren betr., 360.

22. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung in Betreff der Gebühren für das Staats- und Regierungs-Blatt auf das zweite Semester 1822. 356.

28. Finanz-Ministerium. Anordnung neuer Termine für die Gehalts-Zahlungen der Staatskasse, 361.

— Ebend. Verordnung, die der Staatsschulden-Zahlungskasse für das Jahr 18²²/₂₃ zugewiesenen Einnahmen betr. 361.

— Ebend. Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille an den Hüttenamts-Verwalter Faber in Wasseralfingen, 362.

29. Ebend. Belobung mehrerer bei der Einfangung von Wilderern thätig gewesenen Forstdiener. 342.

Juni.

4. Kathol. Kirchenrath. Die Diensigebäude der kathol. Pfarrer und Kaplane betr., 405.

6. Justiz-Departement. Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom Monat April 1822, 363 — 402.

8. Kathol. Kirchenrath. Bekanntmachung einer Stiftung, 413.

11. Ministerium des Innern. Patent für den ausschließlichen Verkauf einer erfundenen verbesserten Hand-Feuerspritze, 412.

— Kathol. Kirchenrath. Die Schul-Inspectorate Uttenweiler und Ehingen betr., 413.

17. Königl. Verordnung, die Errichtung besonderer Ministerialkassen betr., 415.

— Ebend. Die Diäten und Reisekosten der

Civil-Staatsdiener betr., (Diäten-Regulativ.) 425.
17. Königl. Verordnung. Die Einsendung der einer Dekretur bedürfenden Kostenzettel über Staats-Ausgaben betr., 431.
— Ministerium des Innern. Umlage der Brand-Versicherungs-Anstalt, 439.
18. Evangel. Consistorium. Schul-Conferenz-Directoren betr., 451.
22. Staats-Hauptkassen-Verwaltung. Die Erneuerung der Verordnung, daß keine geringhaltige Münzsorten angenommen und eingesendet, auch die Geld-Rollen der Vorschrift gemäß überschrieben und bezeichnet werden sollen, betr., 440.
24. Königl. Verordnung, in Zoll- und Handelssachen, 435.
25. Ministerium des Innern. Rechenschafts-Bericht der Hülfskasse für die Jahre 18²⁰/₂₁ 449.
26. Frucht- und Weinverwaltungs-Commission. Früchteverkauf betr., 452.
28. Evangel. Consistorium. Schul-Conferenz-Direktoren betr., 485.

Juli.

1. Steuer-Collegium. Instruktion für die Königl. Beamten zu Vollziehung der Königlichen Verordnung in Zoll- und Handelssachen vom 24. Juni 1822. 441.
2. Evangel. Consistorium. Aufhören der Privat-Schullehrer-Seminarien in Ulm und Nürtingen, 486.
4. Kathol. Kirchenrath. Die Dienstprüfung der kathol. Schullehrer und Provisoren, 486.
4. Kathol. Kirchenrath. Die Prüfung der kathol. Schul-Incipienten auf Provisorate, und der Provisoren für die erste Anstellung auf einen Dorf-Schuldienst betr., 486.
5. Steuer-Collegium. Nachtrag zur Instruktion vom 1. d. M. für die Königl. Zollämter, 487.
9. Ebend. Verordnung, die strengere Vollziehung der Zoll- und Accise-Gesetze betr., 487.
10. Justiz-Departement. Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom Monat Mai 1822. 453—483.
12. Steuer-Collegium. Die nähere Bestimmung der in dem Zoll-Tarif S. 16 und 23 ausgedrückten Zollsätze von Meubles und Holz-Fabrikaten betr., 537.
19. Medicinal-Collegium. Belehrung über den Milzbrand der nützlichen Hausthiere und Anweisung zum Verfahren bei demselben, 491.
22. Finanz-Ministerium. Weisung an die Königlichen Kassenbeamten, die Pensions-Zahlung in das Ausland betr. 536.
29. Ministerium des Innern. Erledigung einer Präbende für Fräulein vom ritterschaftlichen Adel, 535.
— Studienrath. Bekanntmachung,
1) das Land-Examen,
2) die Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommen werden, oder auf eigene Kosten die Universität für das Studium der evangelischen Theologie, oder

3) einer von den übrigen höhern Wissenschaften beziehen wollen, betr. 540.
29. Studienrath. Die Prüfung für die Aufnahme in das Wilhelms-Stift (kathol. Convikt) in Tübingen betr., 543.
— Ebend. Die Prüfung für die vorläufige Legitimation zum Studium der katholischen Theologie betr., 543.
30. Justiz-Departement. Erkenntnisse sämtlicher Gerichtshöfe vom Monat Juni, 497 — 534.

August.

2. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, die im Königreiche stattfindende Postporto-Befreiungen betr., 547.
5. Studienrath. Bekanntmachung, die Ausgabe eines Anhangs zu den Kalendern auf 1823 mit landwirthschaftlichen Belehrungen, auch die Ausgabe von Wandkalendern auf Schreibpapier betr., 560.
7. Justiz-Ministerium. Das Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat Juni 1822. betr., 546.
12. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck für Tiedemann's Abbildungen und Erklärungen der Puls-Adern, 560.
16. Evangel. Consistorium. Schul-Conferenz-Directoren betr., 611.
19. Finanz-Ministerium. Die Auflösung der bisherigen Frucht- und Wein-Verwaltungs-Commission betr., 565.
20. Evangel. Consistorium. Nachricht über den Pfarr-Besoldungs-Verbesserungsfond, 613.
21. Ministerium des Innern. Prämie von 300 fl. für die Auffindung vorzüglicher Mühlsteine im Inland zum Feinmahlen, 564.
22. Behörde für die Königl. Thier-Arzney-Schule. Aufforderung zur Bewerbung um Zulassung zum Unterricht im Schuljahr vom 1. Nov. 18²²/₂₃, 611.
26. Justiz-Ministerium. Die Bestellung von vierzehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Klasse, 610.
30. Evangel. Consistorium. Darstellung des Zustandes der evangel. geistlichen Unterstützungs-Fonds p. Martini 18²⁰/₂₁, 634.
31. Justiz-Departement. Rechts-Erkenntnisse sämtlicher Gerichtshöfe vom Monat Juli 567 — 608.

September.

3. Evangel. Consistorium. Abänderung in dem Umfange der Diöcesen Blaufelden, Creglingen, Ingelfingen und Oehringen, 641.
4. Finanz-Ministerium. Verordnung in Betreff der Ursprungs-Certifikate für Handelsgegenstände, 638.
5. Ebend. Verordnung wegen Beschränkung der Zahl der Oberzoll-Verwaltungen, 638.
— Ebend. Den Rang verschiedener bei dem Berg- und Salinenwesen angestellten Staatsdiener betr., 639.
6. Rektoratamt der Universität Tübingen. Verzeichniß der Vorlesungen, welche von den dortigen öffentlichen und Privatlehrern für das künftige Winter-Halbjahr 1822 — 1823 angekündigt sind, 657.

10. Finanz-Ministerium. Verordnung die bevorstehende Weinlese betr., 643.

— Evangel. Consistorium. Uebersicht über das Wachsthum der evangel. geistlichen Wittwenkasse von Martini $18^{20}/_{21}$, und über den Stand derselben auf Martini 1820, 665.

14. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, die diesjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes zu Cannstadt betr., 645.

— Steuer-Collegium. Dekret an sämtliche Oberämter wegen der Umlage der direkten Grund-, Häuser- und Gewerbe-Steuer und der auf die Staatskasse übernommenen Amts-Corporations-Lasten für das Etats-Jahr $18^{22}/_{23}$. 649.

— Studienrath. Bekanntmachung, der in das evangel. Seminar zu Urach neu aufgenommenen Zöglinge, 655.

15. Königl. Verordnung. Novelle, die Abänderung verschiedener gesezlicher Bestimmungen in der Rechts-Verwaltung betreffend, 673 — 692.

21. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, die Aufhebung der Stadt-Regierung zu Stuttgart betr. 708.

24. Steuer-Collegium. Die zu Erhaltung des Handels und der Schiffahrt in Friedrichshafen erneuerten frühern Privilegien betr., 696.

26. Ebend. Die Anwendung der diesseitigen Zoll- und Handelsgesetze bei dem Verkehr mit Hessen-Darmstadt betr., 996.

28. Ebend. Verordnung in Beziehung auf die Einfuhr-Abgabe von dem Baierischen Eisen, den Weinen, und Weinmosten, 699.

Oktober.

3. Studienrath. Bekanntmachung der zum akademischen Studium höherer Wissenschaften legitimirten Jünglinge, 710.

3/5. Kathol. Kirchenrath. Die dießjährige Aufnahme in das Wilhelms-Stift zu Tübingen, 714.

4. Steuer-Collegium. Verfügung, in Betreff der gegen Hohenzollern-Sigmaringen anzuwendenden Einfuhr-Zölle, 712.

5. Pupillen-Senat des Königl. Ober-Tribunals. Bekanntmachung des Gerichtsstands der in Stuttgart wohnenden Exemten in Theilungs- und Vormundschaftssachen betr., 718.

9. Studienrath. Bekanntmachung, der in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen Jünglinge, 718.

10. Steuer-Collegium. Die Accise von dem Wein- und Obstmost betr., 719.

17. Finanz-Ministerium. Die periodischen Berichte über die Weingefälle der Finanz-Verwaltung betr., 762.

18. Justiz-Departement. Erkenntnisse der Gerichtshöfe vom Monat August 1822. 721 — 759.

21. Kathol. Kirchenrath. Den Stand des Interkalar-Fonds der katholischen Kirchenstellen auf Georgii 1822. betr., 766.

— Finanz-Ministerium. Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Steiger Emmel zu Hall, 771.

30. Ministerium des Innern. Die Postwagen-Passagiers-Taxe betr., 822.

31. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die Uebertragung der pupillenamtlichen Funktionen an das Stadt-Gericht zu Stuttgart betr., 774.

November.

2. Justiz-Ministerium. Erkenntnisse der Gerichtshöfe im September 1822. 777—810.

— Finanz-Ministerium. Den Titel des Ministerial-Canzley-Direktors und der Revisions-Beamten bey dem Ministerium und der Ober-Rechnungs-Kammer betr., 813.

6. Königl. Verordnung. Die Verhältnisse der prakticirenden Rechtsgelehrten betr., 821.

— Studien-Rath. Die am Lyceum zu Ehingen zu besetzenden Lehrstellen betr. 817.

— Rektorat-Amt der Universität. Vertheilung von Preisen an Studirende. 819.

9. Justiz-Ministerium. Die Semester-Prüfung bei dem Ober-Tribunal betr., 816.

12. Desgleichen. Die Einsendung der Gebühren für das Staats- und Regierungsblatt auf das erste Semester 1823. betr., 816.

15. Ministerien des Innern und der Finanzen. Die Behandlung des Wasserbauwesens und die Auflösung der Schiffahrts-Commission betr., 885.

16. Ober-Rekrutirungs-Rath. Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1823. 836.

— Finanz-Ministerium. Die Ergänzung der Cautionen der Rechnungs-Beamten bey deren Eintritt in die Ehe betr. 840.

20. Kriegs-Ministerium. Die Vergütung für heimfallende Militär-Verdienst-Medaillen betr., 841.

26. Ministerien der Justiz und des Innern. Die Wahlen der Gerichts-Beisitzer betr., 844.

— Evangel. Consistorium. Schul-Conferenz-Direktoren betr., 880.

27. Desgleichen. Concurs-Prüfung der Schul-Provisoren und Incipienten. 845.

Dezember.

2. Justiz-Ministerium. Erkenntnisse der Gerichtshöfe im Oktober 1822. 847—878.

— Finanz-Ministerium. Die Behandlung der Frucht-Vorräthe und den Frucht-Verkauf bei den königl. Cameral-Aemtern betr., 880.

4. Königl. Deklaration. Die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Erbach-Wartemberg-Roth betr., 893.

10. Steuer-Collegium. Den Aus- und Einfuhr-Zoll gegen Hohenzollern-Hechingen betr., 886.

— Desgleichen. Den Einfuhr-Zoll für bairisches Eisen betr., 887.

11. Ministerium des Innern. Ertheilung eines Privilegiums für die Bereitung des krystallisirten Grünspans. 891.

14. Evangelisches Consistorium. Schul-Conferenz-Direktoren betr., 919.

19. Ministerium des Innern. Warnung vor durchlöchertem Geld. 915.

— Steuer-Collegium. Die Beobachtung der

bestehenden Vorschriften bey Achse-Verkäufen von Getränken betr., 919.

20. Justiz-Ministerium. Verfügung, die Erledigung von Gesuchen um Ausfolge des Vermögens von Verschollenen an deren muthmaßliche Erben betr., 914.

21. Kriegs-Ministerium. Erforderniße zur Aufnahme in die Anstalt für Offiziers-Zöglinge. 915.

23. Finanz-Ministerium. Aufforderung an sämtliche Landes- und Amts-Stellen, die schleunige Erledigung der Requisitionen und Aufträge von der Reklamations-Commission betr., 919.

29. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die Nachsendung fehlender Exemplare des Staats- und Regierungs-Blatts und die vorschriftmäßige Einsendung von Geldern an die Kasse des Staats- und Regierungs-Blatts betr., 918.

30. Justiz-Ministerium. Erkenntnisse der Gerichtshöfe im November 1822. 921 — 952.

II.

Alphabetisches Sach-Register.

A.

Accise. Verkaufte Besoldungs-Keltern- und Gefäll-Weine sind nicht accisefrey. 719.

Achse-Verkauf. Von Getränken, siehe Getränke.

Advokaten. Deren unbeschränkte Beiziehung zu oberamtsgerichtlichen Verhandlungen. 683. §. 16. — Königl. Verordnung, über die Verhältnisse derselben. 821 — 834. Anlegung einer Advokaten-Matrikel. §. 1 u. 2. Abtheilung der Advokaten in Prokuratoren und Rechts-Consulenten. §. 3. Ernennung der Prokuratoren, §. 4. der Rechts-Consulenten. §. 5. Ausschließliche Befugniß beyder; §. 6. ohne Beschränkung an Orte oder Gerichte. §. 7. Besondere Funktionen der Prokuratoren. §. 8. Vorstände der Letzteren. §. 9. Vertheilung der Prozesse und Vertheidigungen von Armen-Partheien durch diese Vorstände. §. 10 — 12. Befreiung der Vorstände von der Uebernahme von Armen-Sachen. §. 14. Verbindlichkeit der Advokaten zur Bestellung von Stellvertretern. §. 15. Pflichten der Advokaten im Falle der temporären Entfernung von ihrem Wohnort; §. 16 u. 17. im Falle der bleibenden Veränderung ihres Aufenthalts-Orts. §. 18. Aufhören der Advokatur mit dem Eintritt in ein besoldetes Staats-Amt. §. 19. Bei-

behaltung der Advokatur neben einem Patrimonial- oder Corporations-Amt. §. 20. Amts-Kleidung der Advokaten, §. 21. deren Vorrücken in Staats-Dienste. §. 22. — Verzeichniß der Advokaten. 827—832. Amts-Kleidung der Rechts-Consulenten 833. Uebersicht des Standes der Advokaten am 6ten Nov. 1822. ebendas.

Amts-Kleidung. Der Rechts-Consulenten 826 u. 833.

Amts-Wohnungen der katholischen Geistlichen, s. Kirchenwesen.

Anzeigen; Stuttgarter allgemeine, sind den Erben des Buchdruckers C. F. Cotta auf 8 Jahre überlassen. 9.

Armen-Recht. Vertheilung der Armen-Prozesse. 824.

Aushebung, s. Rekrutirung.

Aerzte. Ernennung der Ober- und Unter-Amts-Aerzte 158. §. 73. und 191. §. 7.

B.

Belobungen. Des Ober-Amtmanns Stängel in Gmünd 196; des David Weiß zu Riedenberg 280; des Försters Schlette, des Unterförsters Bauer, der Waldschützen Sattler, König und Daniel, der Forst-Scharfschützen Banzhaf und Romig. 312.

Berichte. Die periodischen, über die Weingefälle der Finanz-Verwaltung betr., 762.

Besoldungen, s. Gehalte.

Besoldungs-Verbesserungs-Fonds, s. evangelisches Kirchenwesen.

Brandschaden. Die neue Umlage betr., 439.

Bürger-Ausschuß. 146—152., s. übrigens Gemeinden.

C.

Cautionen. Die Militär-Cautions-Summe soll nur bei der Amtspflege desjenigen Ober-Amts, dem der Einsteller angehört, hinterlegt werden. 101. Ergänzung derselben bei der Verehelichung der Rechnungs-Beamten. 840.

D.

Diäten und Reise-Kosten. Der Civil-Staats-Diener. (Diäten-Regulativ). 425.

Diöcesan-Eintheilung, s. evangelisches Kirchenwesen.

Dollmetscher, gerichtlich verpflichtete für die Uebersetzung von Aktenstücken in englischer und italienischer Sprache. 100.

Durchmärsche. Die Einsendung der Quittungen für die auf dem Durchmarsch nach und von Mainz verpflegten Kaiserlich-Oesterreichischen Truppen betr., 274.

E.

Ehegericht. Ueberweisung der ehegerichtlichen Gegenstände an die Kreis-Gerichts-Höfe. 678. §. 8.

Ehesachen. Bestimmung der Behörden für ehegerichtliche Gegenstände aus solchen evangelischen Orten, deren vorgesetzter Ober-Amtmann und Dekan keinen gemeinschaftlichen Wohnsitz haben. 6.

Eisen; Zoll von demjenigen, welches aus Baiern eingeführt wird. 887.

Erkenntnisse, s. Rechts-Erkenntnisse.

Eremte. Neue Bestimmungen in Beziehung auf den befreiten Gerichts-Stand. 674. 675. §. 1 u. 2. Den Gerichtsstand der in Stuttgart wohnenden Eremten I. Klasse in Theilungs- und Vormundschafts-Sachen betr., 718; desgl. der Eremten II. Klasse 774.

F.

Feuer-Polizey. Der die Lösch-Anstalten leitende Beamte trägt als Auszeichnung eine weiße Binde um den linken Oberarm. 17.

Feuersprütze, s. Patent.

Forst- und Jagd-Wesen. Die Forst-Eintheilung und das Forst-Personal, so wie dessen Gehalts-Verhältnisse betr., 21. ff. Wirkungs-Kreis des Forst-Raths und der Kreis-Finanz-Kammern in Absicht auf die Forst- und Jagd-Verwaltung 127. die Abrügung der in den Staats-Waldungen begangenen Wald-Frevel und die Bestrafung der Jagd-Excesse bleiben den Forstämtern übertragen. 190. §. 3. Neue Zutheilung der Forst-Gefälle und Forst-Verwaltungs-Ausgaben an die Cameral-Aemter. 346. 663. Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Forste in den Besitzungen des Grafen zu Erbach-Wartemberg-Roth 905 — 908., s. Standesherren.

Fräulein-Stifts-Präbende. Verleihung an Friederike, Fräulein von Liebenstein. 836.

Frucht- und Wein-Verwaltungs-Commission. Auflösung derselben 565.

Frucht-Vorräthe bei den Cameral-Aemtern. Anordnung des Verkaufs derselben. 452. Vorschriften für die Behandlung und den Verkauf derselben. 880.

G.

Gehalte. Neue Termine für die Gehalts-Zahlungen der Staats-Kasse. 361.

Geld; durchlöchertes. s. Münzwesen.

Geldlieferungen an die Staats-Kasse. Erneuerte Vorschrift hiefür. 440.

Gemeinden. Verwaltung derselben, 132 — 155. Bildung der Gemeinden 132. §. 1. Eintheilung derselben; ebendas. §. 2. ihre Rechte, 133. §. 3. Gemeinde-Rath; §. 4. Wahl dessen Mitglieder; §. 5. Wählbarkeit; §. 6. Entlaßbarkeit 134. §. 7. Persönliche Rechte derselben; §. 8. Die vor der Vollziehung des Edikts vom 31. Dec. 1818. bestellten Mitglieder der Gemeinde-Räthe bleiben auch ferner im Besitz ihrer Aemter 190. §. 1. Pflichten des Gemeinde-Raths 134. §. 9. Gemeinde-Vorsteher; §. 10. Wahl desselben; §. 11. Ernennung desselben 135. §. 12. Dessen Gehalt; §. 13. Entschädigung bei auswärtigen Verrichtungen der Gemeinde-Vorsteher erster und zweiter Classe 190. §. 2. Amts-Obliegenheiten des Gemeinde-Vorstehers, 135. §. 14. Straf-Gewalt desselben, 136. §. 15. Behandlung höherer Straffälle; §. 16. peinlicher Fälle, 137. §. 17. Verhaftskosten; §. 18. Form der

Verhandlungen im Gemeinde-Rathe; §. 19. Raths-Schreiber, 138. §. 20. Verwaltung des Gemeinde-Vermögens; §. 21. Gemeinde-Pfleger, 139. §. 22. Theil-Rechner; §. 23. Verhältniß der Rechner zum Gemeinde-Rathe, 140. §. 24. Commun-Schaden; §. 25. Jahrs-Etat; §. 26. Haupt-Etat, 141. §. 27. Für die Entwerfung desselben werden besondere Vorschriften ertheilt werden, 190. §. 5. Steuer-Satz, 141. §. 28. Commun-Schadens Umlage; §. 29. Behandlung der Gemeinde-Einkünfte; §. 30. der Gemeinde-Ausgaben, 142. §. 31. Gemeinde-Rechnungs-Wesen; §. 32. u. 191. §. 6. Verwaltungs-Aktuare, 143. §. 33. Belohnung derselben; §. 34. deren Entlaßbarkeit. §. 35. Prüfung und Abhör der Gemeinde-Rechnung; §. 36. Verwahrung der Rechnungs-Urkunden. 144. §. 37. Verhältnisse des Gemeinde-Raths zum Oberamte; §. 38. zum ersten Orts-Vorsteher, 145. §. 39, besonders in Verwaltungssachen, §. 40. und in Polizei-Sachen. §. 41. Vollziehung der Gemeinderaths-Beschlüsse; §. 42. Verhältniß des Oberamtmanns zur Gemeinde-Obrigkeit des Oberamtssitzes. 146. §. 43. Gemeinde-Diener; §. 44. Form der Wahlen im Gemeinde-Rathe; §. 45. Bürger- und Beisitz-Recht. §. 46. — Bürger-Ausschuß. §. 47. Zahl der Mitglieder desselben, 147. §. 48. Wählbarkeit; §. 49. Form der Wahl. Verpflichtung; §. 50. Obmann des Ausschusses 148. §. 51. Bestimmung der Fälle, in welchen die Zustimmung des Ausschusses einzuholen ist. §. 52. u. 149. §. 53. Form der Behandlung; 149. §. 54. Folgen der Meinungs-Verschiedenheit zwischen dem Gemeinde-Rath und dem Bürger-Ausschuß, 150. §. 55. Bestimmung der Fälle, in welchen das Gutachten des Bürger-Ausschusses einzuholen ist. §. 56. Vorbehalt der Wahl eines Gemeinde-Pflegers aus der Bürgerschaft, 190. §. 4. Sonstige Communicationen mit dem Bürger-Ausschuß. 150. §. 57. Einsicht der Gemeinde-Rechnungen 151. §. 58. Weitere Berathungen des Ausschusses §. 59 u. 60. Form der Berathungen desselben; §. 61. Beobachtung der Instanzen-Ordnung, 152. §. 62. Form der Anträge des Bürger-Ausschusses; §. 63. Aufsicht auf das Gemeindewesen; §. 64. Genehmigung der Gemeinde-Raths-Beschlüsse, 153. §. 65. Höhere Genehmigung, 154. §. 66. Oberamtliche Genehmigung. 155. §. 67.

Gensdarmerie. Die Bezahlung der kleinen Montirungs- und Extragelder betr., 3.

Gerichtsbeisitzer. Wahlen derselben, im Laufe ihrer zweijährigen Dienst-Periode, 844. Dauer der Function der auf diese Art gewählten Beisitzer; ebendas. Art. 1. Zeit und Vornahme dieser Wahlen; Art. 2. und 3. Wahl von Ersaz-Männern; Art. 4. Folge der Wahl zum Ersaz-Mann. 845. Art. 5.

Gestütts-Wesen. Beschäl-Gebühr betreffend, 196. Aufsicht über die Pferde-Ei-

Digitized by Google

genthümer, welche ihre Hengste zum Bedecken fremder Stutten verwenden, 280.

Getränke. Erneuerung der wegen Achse-Verkäufen von Getränken ergangenen Vorschriften, 919.

Grünspann, krystallisirter. Privilegium für dessen Bereitung, 891.

H.

Handels-Sachen. Ursprungs-Certifikate für Handels-Gegenstände werden unentgeldlich ausgestellt. 633. s. s. auch Privilegien, Rechtspflege, Zollwesen.

Herbstberichte, s. Berichte.

Hülfs-Casse. Rechenschafts-Bericht derselben, für 18¹⁹/₂₀ und 18²⁰/₂₁ 419.

J.

Jagd-Excesse, s. Forst- und Jagd-Wesen.

Jahrmärkte. Vorschrift über die Einsendung der Nachrichten wegen der Jahrmärkte zum Behuf für die Redaktion der Kalender 18 f.

Intelligenz-Nachrichten, s. Anzeigen.

Justiz-Pflege, s. Rechtspflege.

K.

Kalender. Die Ausgabe eines Anhangs zu denselben mit wirthschaftlichen Belehrungen, und von Wand-Kalendern auf Schreibpapapier betr., 560.

Kanzlei-Direktoren, der Ministerien. deren Titel. 813.

Kirchenwesen, evangelisches. Nachricht über den Besoldungs-Verbesserungs-Fond für evangelische Geistliche, 613. ff. Darstellung des Zustandes des evangelischen geistlichen Unterstützungs-Fonds, 634. ff. Abänderung in dem Umfange der Diöcesen Blaufelden, Creglingen, Ingelfingen und Oehringen, 641 ff.

Kirchenwesen, katholisches. Die Dienstgebäude der katholischen Pfarrer und Kapläne betr., 405. Stand des Interkular-Fonds der katholischen Kirchenstellen auf Georgii 1822. 766 ff.

Klassiker, s. gelehrte Schulen.

Kostenzettel, s. Staats-Ausgaben.

Kriegs-Departement. Bestimmungen, die Organisation desselben betr. 357.

L.

Land-Examen von 1822. 540.

Landwirthschaft. Bekanntmachung des landwirthschaftlichen Festes zu Cannstadt vom Jahr 1822. 645.

M.

Militär-Personen. Behandlung ihrer Ehesachen durch das Ober-Tribunal. 678. §. 8.

Militär-Verdienst-Medaillen. Vergütung aus der Kriegs-Casse für die heimfallenden Medaillen 841.

Milzbrand. Belehrung über denselben bei nützlichern Hausthieren. 491.

Ministerial-Cassen, deren Errichtung 415 — 424.

Mühlsteine. Prämie für die Auffindung solcher im Innlande, die zum Feinmahlen taugen. 564.

Münzwesen. Warnung vor durchlöchertem Geld. 915.

O.

Oberamts Actuare. Denselben soll die Vornahme von ehegerichtlichen Verhandlungen nur in Nothfällen überlassen werden. 9.

Oberamts-Gerichte. Wahlen der Beisitzer. s. Gerichts-Beisitzer.

Oberamts-Verfassung. Verwaltung derselben. 155. Geschäftskreis des Oberamts; ebendas. §. 68. nähere Bezeichnung desselben, 156. §. 69. Concurrenz mit andern Behörden, 157. §. 70. Oberamts-Actuar; §. 71. Dessen Dienst-Verrichtungen, 158. §. 72. Gesundheits-Beamte; §. 73. Techniker. 159. §. 74. Amts-Körperschaft. §. 75. Amts-Versammlung; §. 76. Actuar der Amts-Versammlung, 160. §. 77. Amts-Pfleger §. 78. Amts-Corporations-Etat, 161. §. 79. Amts-Schaden. §. 80. Tagbuch und Cassen-Rapport des Amtspflegers. §. 81. Amtspflege-Rechnung, 162. §. 82. Prüfung und Abhör derselben; §. 83. Decretur auf die Amtspflege, 163. §. 84. Ausschüsse der Amts-Versammlung; Amts-Vergleichung; §. 85. Amts-Corporations-Schulden. 164. §. 86. Geschäfts-Kreis der Amts-Versammlung; §. 87. Form ihrer Berathungen. §. 88. Höhere Genehmigung der Amts-Versammlungs-Beschlüsse. 165. §. 89. Aufsicht auf die Gemeinde-Verwaltung und Prüfung der Gemeinde-Raths-Beschlüsse; §. 90 u. 166. §. 91 u. 92. Gemeinde-Etats. §. 93. Prüfung der Gemeinde-Rechnung; §. 94. Rechnungs-Abhör. 167. §. 95. Rug-Gericht. §. 96. u. 168. §. 97. Straf-Gewalt des Ober-Amtmanns. §. 98. Behandlung höherer Straf-Fälle; §. 99. der Dienst-Vergehen; 169. §. 100 — 102. der peinlichen Fälle. 171. §. 103. Abgränzung der oberamtlichen und oberamtsrichterlichen Competenz in Straf-Sachen, §. 104. besonders in Absicht auf die Criminal-Polizey. 172. §. 105 u. 106. Polizey-Gefängnisse und Verpflegung der Gefangenen, 173. §. 107. namentlich auf dem Transporte. 174. §. 108. Ausgleichung und Verrechnung der Gefangenen-Transport-Kosten. 191. §. 8. Recurs gegen oberamtliche Straf-Erkenntnisse. 174. §. 109. Prüfung der von den Orts-Vorstehern gefällten Straf-Erkenntnisse. §. 110. Aufsicht über die dem Ober-Amte untergeordneten Staats- und Gemeinde-Diener; §. 111, über die Orts-Polizey; §. 112. insbesondere in der Ober-Amts-Stadt. 175. §. 113. Persönliche Theilnahme des Ober-Amtmanns an den Gemeinde-Raths-Verhandlungen. §. 114. Verhältniß zum Bürger-Ausschuß. 176. §. 115. Bestätigung und Verpflichtung der Gemeinde-Raths-Glieder, Gemeinde-Pfleger und Officianten. §. 116. Wahl und Verpflichtung der Orts-Vorsteher. §. 117. Ober-Amts-Registratur. 177. §. 118. Geschäfts-Lokal; Amts-Tage. §. 119.

Oesterreichische Truppen, siehe Durchmärsche.

Offiziers-Zöglinge. Erfordernisse zur Aufnahme in die für dieselbe errichtete Anstalt. 915.

Ordens-Verleihungen. An den Königl. Baierischen Staatsrath v. Gönner 403. an den Professor Malblanc 411.

P.

Patent. Für den ausschließlichen Verkauf der von dem Kunst- und Glockengießer P. J. Wieland zu Ulm erfundenen verbesserten Hand-Feuersprütze. 412.

Pensionen. Deren Zahlung in das Ausland betr. 536.

Pfarreien, erledigte. Ahlen 109. Aich 665. Altshausen 834. Beihingen 409. Bernstadt 109. Bietigheim, Diaconat, 204. Bissingen (Diöc. Kirchheim) 35. Bissingen (Diöc. Ludwigsburg) 299. Böhringen 276. Bubsheim 208. Burgberg 612. Creglingen, Decanat 845. Donaustetten 708. Döffingen 814. Wessgartshausen 846. Wiesenbach 4. Wildbad, Decanat 884. Zavelstein 20.

Polizei. Verwaltung derselben in den Besitzungen des Grafen zu Erbach Wartemberg Roth 901 — 905. s. Standesherren.

Postwesen. Die Auflösung der K. Commission in Postsachen, 121. Behandlung des Postporto bei sämtlichen Amts-Behörden betr., 284. Aufzählung der Postporto-Befreiungen, 547 u. ff. Festsetzung der Postwagen-Passagiers-Taxe, 812.

Pottasche. Ertheilung der Concession zum Sieden derselben, 40.

Privilegien. Gegen den Nachdruck der Tiedemannschen Abbildungen und Erklärungen der Pulsadern, 560. Erneuerte, zu Erhaltung und Belebung des Handels und der Schiffarth in Friedrichshafen, 695. Für die Bereitung des krystallisirten Grünspans, 891.

Prokuratoren, s. Advokaten.

Prüfungen. Termin zur Konkurs-Prüfung der evangelischen Schulprovisoren und Incipienten, 3 u. 845. Der Forst-Candidaten. 35. Die diesjährige Dienstprüfung der katholischen Geistlichen, 38. Der Studien-Candidaten; 38. u. 540. Resultate der Concurs-Prüfungen der Rechts-Candidaten, 104 und 546. Die diesjährige Prüfung der katholischen Schullehrer und Provisoren betr., 105. u. 486. Der katholischen Schul-Incipienten und Provisoren, 106. u. 486. Derjenigen Jünglinge, welche in die Anstalt für Offiziers-Zöglinge aufgenommen werden wollen, 108. Die Semestral-Prüfungen bei dem K. Ober-Tribunal, 302. u. 816. Der evangelischen Schulamts-Candidaten, 344. Der Beförderung nachsuchenden Schulmeister, 360. Derjenigen Jünglinge, welche in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommen werden, oder auf eigene Kosten die Universität für das Studium der evangelischen Theologie, oder einer von den übrigen höhern Wissenschaften beziehen wollen, 540. u. ff. Für die Aufnahme in das Wilhelms-Stift, 543. Für die vorläufige Legitimation zum Studium der katholischen Theologie. 543.

Pupillen-Wesen in der Residenz-Stadt, s. Stuttgart.

R.

Rang. Des Bergmeisters, 38. Des vormaligen Lieutenants, jezt Ober-Acceisers, Dieter 207. Verschiedener bei dem Berg- und Salinen-Wesen angestellten Staats-Diener. 639.

Rechts-Consulenten, s. Advocaten.

Rechts-Erkenntnisse
a) der sämtlichen Gerichtshöfe, monatweise bekannt gemacht: Monat Dezember 1821. 43—97. Januar 1822. 209—240. Februar 241—272. März 303—338. April 363—402. Mai 453—483. Juni 497 — 534. Juli. 567—608. August 721—759. September 777—810. Oktober 847—878. November 921 — 952.
b) einzeln bekannt gemachte Straf-Erkenntnisse: gegen Fidel Steger, Johann Diebold und Mariane Schäzle von Deilingen 16. gegen den Chirurgen Radizi von Heuchlingen 37. gegen den Chirurgen Bringel zu Hollenbach 695.

Rechtsgelehrte, practicirende, s. Advocaten.

Rechtspflege. Novelle, die Abänderung verschiedener gesezlicher Bestimmungen in der Rechts-Verwaltung betr., 673. Befreiter Gerichtsstand, §. 1. u. 2. S. 674 u. 675. Einheit des Gerichts-Standes, §. 3—5. S. 675—677. Bestimmung für Handels-Streitigkeiten, §. 6. S. 677. Besetzung der Gerichtshöfe bei Aburtheilung von Staats-Verbrechen, §. 7. S. 678. Ehegerichte, §. 8. ebendas. Compromiß-Sachen, §. 9. ebendas. Besetzung der Oberamts-Gerichts-Collegien §. 10. u. 11. S. 680. ff. Ordentliches Verfahren in bürgerlichen Prozeßsachen: 1) Art des Verfahrens vor den Oberamts-Gerichten §. 12. u. 13. S. 681 ff.; 2) Vermeidung lästiger Reisen der Partheien, §. 14. S. 682. 3) Verhandlung in Anwesenheit beider Theile, §. 15. ebendas. 4) Beiziehung von Advocaten; — Rechts-Ausführung, §. 16 — 19. S. 683. ff. 5) Uebersicht der Streit-Verhältnisse §. 20. S. 684. 6) Vergleichs-Versuch §. 21. S. 685. 7) Ergänzung des Beweis-Verfahrens §. 22. ebendas. 8) Zeugen-Verhör, §. 23. S. 686. 9) Contumacial-Verfahren, §. 24 — 26. S. 687. ff. 10) Entscheidung; Mittheilung des faktischen Theils der Relation §. 27. u. 28. S. 688. Verfahren in Concurssachen, §. 29 — 33. S. 689. ff. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt mit dem 1. Oktober 1822 ein, §. 34. S. 691. Verwaltung der Rechtspflege in den Besitzungen des Grafen Erbach-Wartemberg-Roth 898 — 901. s. Standesherren.

Reclamations-Commission. Aufforderung an sämmtliche Landes- und Amts-Stellen, die Requisitionen und Aufträge dieser Commission schleunig zu erledigen. 919.

Regierungs-Blatt. Die Einsendung der Gebühren für dasselbe auf das zweite Semester 1822. 356. Einsendung der Gebühren auf das erste Semester 1823. 816. Nachsendung fehlender Exemplare und Ein-

Digitized by Google

sendung von Geldern an die Casse dieses Instituts. 918.
Reise-Kosten, s. Diäten.
Rekrutirung. Aushebung für das Jahr 1822. 11 u. 12. Die Einreihung der Rekruten von der diesjährigen Aushebung betr., 102. Vorladung der Militär-Pflichtigen zur diesjährigen Aushebung. 111. Repartition der Contingente von dieser Aushebung. 113. Vorladung der abwesenden Militär-Pflichtigen zur Nachaushebung. 278. Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1823. 836.

S.

Schiffahrt. Die durch den Wilhelms-Kanal bis nach Cannstadt betr., 125.
Schiffahrts-Commission. Wird aufgelöst, und deren Geschäfts-Kreis mit der technischen Abtheilung des Ministeriums des Innern vereinigt. 885.
Schul-Conferenz-Direktoren. Deren Bestellung in den Diöcesen: Aalen 919. Biberach 812. Blaubeuren 451. Blaufelden 485 u. 611. Cannstadt 405. Freudenstadt 452. Heidenheim 10. Herrenberg 880. Stuttgart 817. Sulz 812. Waiblingen 360.
Schulen, gelehrte. Die Anschaffung der von dem Württembergischen Verlags-Verein herausgegebenen alten Klassiker für die gelehrten Schul-Anstalten betr., 206. Termin zur jedesmaligen Einsendung der Schulberichte. 344. Erledigte Stellen an dem Lyceum zu Tübingen. 697 u. 883. Erweiterung des Lyceums zu Ehingen. 817.
Schulwesen, evangelisches. Bedingungen für die Zulassung zum deutschen Schulstande. 298. Aufhören der Privat-Schullehrer-Seminarien in Ulm und Nürtingen. 486.
Schulwesen, katholisches. Das Schul-Inspektorat Uttenweiler. 413. Ehingen ebendas. s. Prüfungen.
Seminarien, evangelische. Die Zahl der jährlich aufzunehmenden Jünglinge und die Bedingungen für die Aufnahme betr., 116. Bekanntmachung der in das evangelische Seminar zu Urach neu aufgenommenen Zöglinge. 655.
Staats-Ausgaben. Die Einsendung der einer Dekretur bedürfenden Kostenzettel über Staats-Ausgaben betr., 431.
Staats-Diener. Königl. Verordnung in Betreff der Vollziehung der Dienst-Pragmatik. 289 — 296.
Staats-Schulden-Wesen. Verordnung, die der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse für das Jahr 18²²/₂₃ zugewiesenen Einnahmen betr., 361.
Staats-Verbrechen. Besetzung der Gerichts-Höfe bei deren Aburtheilung. 678. §. 7.
Standes-Herren. Königl. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Erbach-Wartemberg-Roth betr., 893 — 912. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten desselben 894. §. 1. ff. Ebenbürtigkeit, ebendas. Huldigungs-Eid, ebendas. Titel. §. 2. Canzley-Ceremoniel Königl. Stellen gegen die Mitglieder des Hauses. §. 3. Canzley-Ceremoniel derselben gegen Königl. Stellen, ebendas. Prädikat des

Grafen in den Ausfertigungen Königl. Stellen, ebendas. Kirchengebet für das Haupt des Hauses und dessen Familie. 895. §. 4. Trauer-Feyerlichkeiten für dieselbe, ebendas. Freiheit des Wohnsitzes des Grafen; Eintritt in die Dienste anderer Staaten, auch Annahme von Orden und Würden von denselben. §. 5. Staats-Bürgerrecht. §. 6. Privilegirter Gerichts-Stand, Austrägal-Gerichte. 896. §. 7. Verlassenschafts-Verhandlungen; Eheberedungen der gräflichen Familien-Glieder und andere Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit derselben §. 8. Gericht von Ebenbürtigen, oder von Richtern gleiches Standes für das Familien-Haupt; Sequestration der Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten. §. 9. Familien-Verträge. 897. §. 10. Vormundschaften. §. 11. Befreyung von der Militär-Pflichtigkeit, §. 12. von der Einquartierung Württembergischer Truppen. §. 13. Dienst-Eid der gräflichen Beamten. §. 14. Verhandlungen mit andern Staaten wegen der darin liegenden gräflichen Besitzungen. 898. §. 15. Wochenblätter in den Besitzungen des Grafen. §. 16. Verwaltung der Rechtspflege. §. 17. Ausübung der bürgerlichen und Strafrechts-Pflege in erster Instanz. §. 18. Ausübung der Gerichtsbarkeit in gemischten Orten, wo vor dem Jahre 1806. dieselbe mit andern standesherrlichen Häusern gemeinschaftlich war. §. 19. Vereinigung sämtlicher gräflichen Besitzungen zu einem Gerichte erster Instanz. 899. §. 20. Amts-Befugniß des gräflichen Gerichts. §. 21. Benennung desselben. §. 22. Oberaufsicht über solches. §. 23. Ernennung des Richters. §. 24. Einweisung und Verpflichtung desselben. 900. §. 25. Dienst-Befugnisse, Gehalt und Prüfung der gräflichen Justiz-Beamten. §. 26. Lasten der Gerichtsbarkeit; Jurisdiktions-Gefälle. §. 27. Freiwillige Gerichtsbarkeit. §. 28. Polizey-Verwaltung. 901. §. 29. Aufstellung eines Polizey-Beamten, Benennung, Gehalt und Prüfung desselben. §. 30. Befugnisse des Polizey-Beamten. 902. §. 31. 32. Für die Königl. Ober-Beamte vorbehaltene Gegenstände der hohen Polizey und allgemeinen Staats-Verwaltung. 903. §. 33. Befugniß des Grafen, von seiner Polizey-Behörde Bericht einzuziehen und Entschließungen darauf zu fassen. 904. §. 34. Befugniß desselben, die ihm zustehende Polizey-Verwaltung mit seiner gutsherrlichen Renten-Verwaltung zu vereinigen. §. 35. Ernennung der Orts-Vorsteher in den gräflichen Besitzungen. 905. §. 36. Annahme neuer Einwohner in den genannten Besitzungen. §. 37. Aufnahme der gräflichen Schlösser in die Feuer-Versicherungs-Anstalt. §. 38. Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen. §. 39. Privat-Trauungen, Taufen ꝛc. in den Schlössern des Grafen. §. 40. Patronat-Recht. §. 41. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung. §. 42. ff. Annahme und Entlassung der gräflichen Ober-Förster und Revier-Förster; Aufsicht derselben über die

in den gräflichen Bezirken liegenden Privat- und Gemeinde-Waldungen; Verpflichtung des gräflichen Forst-Personals durch die Beamte des Grafen. 906. §. 43. Holzberichte; Lokal-Forst-Untersuchungen. §. 44. Waldreutungen. 907. §. 45. Straf-Befugniß des gräflichen Forst-Personals. §. 46. Titel der gräflichen Forst-Beamten. § 47. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizey-Verwaltung. §. 48. Eigenthums- und Grundherrliche Rechte. 908. §. 49. Zehentrecht von Neubrüchen. ebendas. Compromiß auf den deutschen Bund wegen Ablösbarkeit der gutsherrlichen Rechte und Gefälle, so wie der Erb- und Fall-Lehen. 909. §. 50. Abzugs-Freiheit des Grafen rücksichtlich des Bezugs des Geld-Ertrags seines im Königreich gelegenen Vermögens ins Ausland. 910. §. 51. Berechtigung zu Anordnung eines Collegiums für die Verwaltung der gräflichen Patrimonial-Einkünfte. §. 52. Besteurung. §. 53. Wohnsteuer-rc. Freiheit; Beiträge zu allgemeinen Landes-Anlagen. ebendas. Indirekte Abgaben §. 54. Antheil an Militär-Lasten. §. 55. Amtskörperschafts- und Gemeinde-Lasten. 911. §. 56. Berechnung der Steuer-Anlagen; Einzahlung der Steuern. §. 57. Lehens-Verhältnisse. §. 58. Activ-Lehen und übrige Lehens-Verhältnisse. 912. §. 59. Diener-Verhältnisse. §. 60. Uniformirung und Rang der gräflichen Diener, ebendas.

Steuerwesen. Dekret an sämtliche Ober-Aemter wegen der Umlage der direkten Steuer für das Etats-Jahr $18^{11}/_{12}$. 619. f.

Stiftungen (einzelne), des Schullehrers J. A. Hirt zu Dietingen, zu Gründung eines Schulfonds 275., des Pfarrers F. Walter zur Beförderung des Schulunterrichts 281., des verstorbenen Geheimen Registrators Guckenberger, zu wohlthätigen Zwecken 340., des Pfarrers v. Schlichtensfeld zu Unterstützung alter dürftiger Personen und hülfloser Kinder 357., des Schultheißen Ott, zur Armen-Unterstützung. ebendas. des katholischen Kaplans Ehrle zu Langenschemmern, zu Verbesserung des Pfarr-Einkommens. 413.

Stiftungs-Wesen. Verwaltungs-Edikt Cap. III. S. 178—188. unmittelbare Aufsicht über die Stiftungen 178. §. 120. Bildung des Stiftungs-Raths. §. 121. Verhältnisse der Mitglieder des Stiftungs-Raths in gemischten Orten. 179. §. 122. Aktuar desselben. §. 123. Stiftungs-Pfleger. §. 124. u. 191. §. 9. Combination mehrerer Stiftungen 179. §. 125., weitere Officianten. 180. §. 126. Allgemeine Administrations-Vorschriften. §. 127. Stiftungs-Etat. §. 128. Erhaltung der Stiftungen. §. 129. Deckung des Deficits. 181. §. 130. Prüfung und Genehmigung der Etats. §. 131. Vollziehung des Etats. §. 132. Kirchen-Convent, ebendas. Verantwortlichkeit desselben und des Stiftungs-Pflegers. 182. §. 133. Verhältniß des Kirchen-Convents zum Stiftungs-Rathe 134., insbesondere in Absicht auf Armen-

Digitized by Google

Unterstützung. 183. §. 135. Subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinden zur Armen-Unterstützung. 184. §. 136. Mitwirkung des Bürger-Ausschusses. §. 137. Rechnungs-Stellung. §. 138. Prüfung der Rechnungen durch den Stiftungs-Rath und den Bürger-Ausschuß. §. 139. Durch das gemeinschaftliche Ober-Amt. 185. §. 140. Rechnungs-Abhör. §. 141. Revisions- und Abhör-Kosten. §. 142. Stiftungs-Confraternität. §. 143. u. S. 186. §. 144. Gemeinschaftliches Ober-Amt. 186. §. 145. Bezeichnung der zur Cognition des gemeinschaftlichen Ober-Amtes geeigneten Fälle. 187. §. 146. Sonstige Einwirkung des gemeinschaftlichen Ober-Amtes. §. 147. Ober-Aufsicht der Kreis-Regierung. §. 148. Einsendung der Etats- und Rechnungs-Zustands-Berichte. 188. §. 149.

Straf-Erkenntnisse, s. Rechts-Erkenntnisse.

Stuttgart, Stadt. Behandlung der Theilungs- und Vormundschafts-Sachen von Eremten I. Classe. 677. §. 5. u. S. 718. Behandlung der Ehesachen der evangelischen Bewohner der Hauptstadt. 678. §. 8. Vereinigung der Stadt-Regierung mit der des Neckar-Kreises. 708.

T.

Thier-Arzney-Schule. Bedingungen der Zulassung zum Unterricht in derselben. 617.

Titel. Des Finanz-Ministerial-Canzley-Direktors und der Revisions-Beamten bei dem Finanz-Ministerium und der Ober-Rechnungs-Kammer. 813.

U.

Uniform, s. Amtskleidung.

Universität Tübingen. Den Besuch derselben im Winter-Halbjahr $18^{21}/_{22}$. betr., 41. Bekanntmachung der zum akademischen Studium höherer Wissenschaften legitimirten Jünglinge 116. u. 710. Zusatz-Bestimmung zu dem Credit-Gesetze. 195. Vorlesungen im Sommer-Halbjahr 1822. 197. Dem höhern katholischen Convikt ist der Name Wilhelms-Stift beigelegt. 340. Bekanntmachung der Vorlesungen im Winter-Halbjahr $18^{22}/_{23}$. 657. f. Die dießjährige Aufnahme in das Wilhelms-Stift betr., 714. Bekanntmachung der in das evangelische Seminar aufgenommenen Jünglinge. 718. Vertheilung von Preisen an Studirende. 819.

Urlaubs-Gesuche. Der Prokuratoren. 825.

Ursprungs-Certifikate, s. Handel.

V.

Vaterlands-Kunde. Errichtung eines Vereins für dieselbe. 203.

Verdienst-Medaillen. Ertheilung goldener Verdienst-Medaillen an: den Maschinen-Baumeister Grundler. 203., den Hütten-Amts-Verwalter Faber in Wasseralfingen 362., den Steiger Emmel zu Hall 771. s. auch Militär-Verdienst-Medaillen.

Verschollene. Ausfolge des Vermögens derselben an ihre muthmaßliche Erben. 914.

W.

Wahlen. Der Gemeinde-Raths-Glieder. 133. §. 5. Des Orts-Vorstehers 134. §. 11. u. 176. §. 117. Des Raths-Schreibers 138. §. 20. Des Gemeinde-Pflegers 139. §. 22. u. 190. §. 4. Der Theilrechner 139. §. 23. Anderer Gemeinde-Diener 146. §. 44. Der Mitglieder des Bürger-Ausschusses 147. §. 50. Des Obmanns 148. §. 51. Der Gesundheits-Beamten 158. §. 73. u. 191. §. 7. Der Amts-Deputirten 159. §. 76. Des Aktuars der Amts-Versammlung 160. §. 77. Des Amts-Pflegers 160. §. 78. Des Stiftungs-Pflegers 179. §. 124. Der untergeordneten Stiftungs-Officianten 180. §. 126. Der zu den Oberamts-Gerichten in schwierigen Handels-Streitigkeiten beizuziehenden sachverständigen Beisitzer 677. §. 6. Eines Ausschusses von Gläubigern in wichtigen Gantfällen 691. §. 33. Der ordentlichen Beisitzer der Oberamts-Gerichte. 844.

Wasser-Bauwesen. Die Behandlung desselben, so wie die Geschäfte der bisherigen Schiffahrts-Commission werden in die Attributionen des Ministeriums des Innern gestellt. 885.

Weingefälle. Verordnung, den Einzug der Weingefälle pro 1822. betr. 643., s. **Berichte.**

Wittwen-Kasse, evangelisch-geistliche. Uebersicht über das Wachsthum derselben von Martini $18^{19}/_{20}$ und über ihren Stand auf Martini 1820. 665. f.

Z.

Zollämter. Nur zu **Heilbronn, Stuttgart, Ulm** und **Friedrichshafen** sollen **Ober-Zoll-Verwaltungen** bestehen. 638.

Zollwesen. Neue Verordnung in Zoll- und Handels-Sachen mit Erhöhung des Ein- und Durchfuhr-Zolls von gewissen ausländischen Produkten und Fabrikaten. 455 — 458. Instruktion zu Vollziehung dieser Verordnung. 441. 487. Die strengere Vollziehung der Zoll- und Accise-Gesetze überhaupt betr., 487. Die Zollsätze von Meubles und Holz-Fabrikaten des Auslandes betr., 537. Die Anwendung der Zoll- und Handels-Gesetze bei dem Verkehr mit Hessen-Darmstadt betr., 696. Verordnung in Beziehung auf die Einfuhr-Abgabe von dem Baierischen Eisen, den Weinen und Weinmosten 699. Verfügung in Betreff der gegen Hohenzollern-Sigmaringen anzuwendenden Einfuhr-Zölle. 712. Aus- und Einfuhr-Zoll gegen Hohenzollern-Hechingen. 886. Einfuhr-Zoll für Baierisches Eisen. 887.

Digitized by Google

III.

Personen-Register.

Abeille 610.
v. Abel 379.
Abel 264. 379. 702.
Abele 117. 474. 595. 750. 751.
Abraham 84. 733.
Adamsaam 12.
Ade 27.
Adelsheim 527.
v. Adelsheim 726.
Adrian 458.
Adrion 369. 468. 519. 795.
Ahnisch 605.
Aich 368.
Aigster 705.
Akermann 84. 571. 783. 929.
Alber 32.
Albert 2.
v. Alberti 404. 694. 830.
Albrecht 206. 212. 267. 333.
Aldinger 510.
Alle 205.
Allgaier 94. (2.) 95. 96. 516.
Allich 215.
Alt 875.
Altinger 371.
Ammon 356. 475. 485. (2.)
Amos 787.
Andler 307. 705. 932.
Aner 744.
Annisch 270.
Anns 60. 220. (5.) 502.
Antoni 28.
App 478.
Appeld 574.
Arledter 707.
Arlt 380. 404.
v. Arnold 33.
Arnold 72. 221. 248. 264. 317. 573. 867.
Aschur 309.
v. Au 938.
Auer 754.
Auerbacher. 259. 325.
Aufschlag 508.
v. Autenrieth 200. (2.) 356. 660. (2.) 819.
Autenrieth 244. 465. 707. 727. 858.
Auwarter 750.

Baas 33. 879.
Babel 927.
v. Bach 507.
Bach 237. 485. 704. 748.
Bachmann 223. (2.) 267. 399. 454. 498.
Bader 86. 90. 324. (2.) 570. 870.
Baer 802. 803.
v. Bagnato 104. 124. 843.
Baier 802.
Baierbach 86.
Baierhammer 34.
Baiha 29.
Baitemann 936.
Bak 328.
Balbach 870.
Baldauf 117.
Baldinger 34. 402. 404. 727.
Balluf 309.
Bandel 44.
v. Bangold 693. 709.
Bantle 326. 728.
Banzhaff 120. 342.
Bareis 472. 499. 735. 923. 944.
Barnas 83.
Bartel 521.
Bartenbach 377.
Barth 73. 231. 257. 577. 735. 921.
Basler 254.
Baß 33.
Bauder 31.
v. Bauer 710.

Bauer 71. 257. 264. 304. 312. 324. 329. 342. 574. 782. 800. 911. 946.
Baumann 83. 256. 402. (2.) 715.
Baumeister 539. 741.
Baumgärtner 250. 714.
Baur 200. (2.) 247. 659. 660. (2.) 819. 855. 864.
Bauzenberger 117.
Bayer 320.
Bayerlein 72.
v. Baz 693.
Bäbion 251.
v. Bär 633. 694. 704.
Bär 266. 477. 771.
Bärle 726.
Bärtler 603.
Bäzner 48.
Bäuchle 337.
Bäuerle 785.
Bäuerlein 936.
Bäuerlen 781.
Bechter 270.
Bechtinger 694.
Bechtner 50. 53.
Beck 217. 372. 382. 505. 733. 742. 774. 792. 866. 925. 936. 942. 946. 947.
Becker 274. 783. 832.
Beckert 390.
Beckh 28.
Behr 29.
Beiler 810.
Beisel 403.
Beiswänger 330.
Beitter 827.
Bek 500. 742.
Bekler 539.
Belizer 756.
Beller 510.
Belßler 270. 872.
Belte 375.
Belthle 836.
Bendel 606. 807.
Bender 30. 858.
Bengel 197. (2.) 507. 657. 658. (2.)
Bengele 517.
Benswanger 82.
Bentele 874.
Benz 297. 323. 369. 500. 511. 592. 854.
Benzer 752.
v. Berg 81.
Berger 31. 246. 310. 455.
Bergmann 261.
Beriz 253.
v. Berlichingen 801.
Bernecker 321. 573.
Berner 249.
Bernhard 803.
Graf v. Beroldingen 52. 711. 917.
Berrer 731.
Berroth 593. 942.
Bersch 783.
Bertrand 467. 510.
Berweck 257. 725.
Besel 610.
v. Besserer 6. 119.
Besserer 31.
Betz 514.
v. Beulwitz 220.
Beuerlin 574.
Beurer 730.
Beutlin 703. 765.
Beust 346.
v. Beutenmüller 280.
Beuter 506.
Beyer 274.
Beyerlin 578. 722.
Beythenmüller 563.
Bezler 527.
Bezner 369. 500.
Bezold 527.
v. Biberstein 6.
Bick 595.
Bickart 124.
Bickle 55. 497.
Bieck 704. 941.
Biegger 710.
Bierer 748.
Bieringer 746.
Biesinger 469.
Biggel 47.
Bikel 317.
Bilfinger 708.
Binder 6. 10. 46. 247. 261. 403. 464. 517. 573. 706. 754. 923. 945.
Bippus 254.
Bischoff 87. 316. 400.
Graf v. Bismark 609.
— v. Bissingen-Nippenburg 518.

Bissinger 855.
Blaicher 715.
Blank 934.
v. Blattmacher 29.
Blau 84.
Blauw 310. 849.
Bleaß 237.
Blech 788.
Bleifuß 750.
Blessing 801.
Bley 385.
Bleyer 412.
Blind 251.
Bloß 739.
Blum 711.
Blumenstock 265.
Bodenmüller 872.
v. Bodmann 703.
v. Bohnenberger 200. 661.
Bohnenberger 582.
Boigeol 216.
Bolz 326. 559. 880.
Bonhöfer 611. 704.
Bonz 316.
Bopp 951.
Bormann 216.
Bortein 785.
Boscher 271.
v. Bose 693.
Boß 469.
Boßler 229.
Bothner 374. (3.) 375. 777. 778.
Botzler 603.
v. Bouwinghausen 15.
Bozenhard 235.
Bögel 34.
Böhm 73. 853.
Böhmler 582.
Böhringer 90. 350. 754.
Bölz 332. 872.
v. Bömmelberg 239. 924.
Böpple 314.
Böß 248.
Braig 236. 404.
Brandseph 781.
Brauch 84.
Braun 62. 75. 256. 259. 326. 364. 458. (2.) 461. 472. 727. 758. 783. 828. 855. 865. 873. 930.
v. Braunendal 830.
Brauniger 235.
Bräuchle 873. 924.
Bräuninger 307.
Brecht S. 516.
Bregenzer 103.
Breigel 371.
Breitenbücher 216. 247.
v. Breithaupt 693.
Breitmaier 16.
v. Breitschwerdt 16. 710.
Brenner 259. 310. 330. 516. 524. (3.) 803.
Brenzinger 579.
v. Breuning 466.
Breuning 53. 454. 706. 747.
Brey 710.
Briegel 724.
Bringel 695.
Brinzinger 722.
Brok 656.
Brokhaus 48.
Brodbeck 258. 457. 795.
Brodhag 876.
Bronner 15. 336.
Broß 88. 267.
Brömle 934.
Brugeser 92. 808.
v. Brukmann 707.
Brukmann 581. 765.
Brunner 259. 519.
Brückner 889.
v. Bubenhoven 750.
Bucher 402. 520.
Buchholz 120.
Buchwald 30. 311.
Buck 947.
Buk 264. 338. 752.
Bukler 329.
Bulach 319.
Bulling 49. 77. 473.
Bullinger 315.
Burger 123. 367. 945.
Burk 247.
Burkhard 232. 248. (2.) 251. 312. 366. 390. 503. 599. 705. 830. 935.
Burkhart 359.
Burkle 367.
Buttersack 719. 919.
Büchele 656.
Büchelen 360.
Büchle 315.
Büchsenstein 247.

Bühl 82. 477.
Bühler 61. 94. (2.) 120. 219. 307. 385. 507. 591. 864. 874.
v. Bühler 827.
Bühlmaier 247.
Bührlen 121.
v. Bülow 120. 194.
Bürk 502.
Bürklen 597.
Bürklin 459.
Büttner 514.

Camesasca 864.
v. Cammerer 103. 194.
Cammerer 280. 326. 599.
Canz 66. 498.
Capoll 831.
Chambon 781. 828.
Cherdon 939.
Christ 311. 928.
Christen 117.
Christmann 96. 401.
Clauß 607.
Clärlein 244.
Clemm 16.
Cleß 227. 839.
Closika 79.
Clossius 198. 199 (2.) 659.
Cludius 830. (2.)
Fürstin v. Colloredo-Mansfeld. 470. 516.
Conrad 379. 507.
Conradi 809.
Conrodt 476.
Conz 202. 661.
Cotta 9.
Cotta v. Cottendorf 273.
v. Crailsheim 727.
Cramer 60. 501.
Cronmüller 116.
Currle 462.

Dacher 714.
Daehn 56.
Dafferle 529.
Dais 83. 217.
Dambacher 331. 597.
Dangelmaier 528. 599. 848.
Daniel 342. 486. 739. (2.)
Danner 385.
Daub 12. 369.
Dauner 264.
Daur 1.
David 232.
Däuble 68. 365. 366. 518.
Däubler 230.
Deckinger 331.
Deebler 331.
Deeg 80. 86. 782.
Dehn 316.
Deininger 568.
Demmler 656.
Dengler 95.
Denninger 245. 328.
Denzel 739. 761.
Derkinger 597.
Dertinger 109.
Desseker 656.
Dessner 82.
Dettinger 524. 936.
Deuling 262.
Deutel 527.
Dicenta 214. 283. 570.
Diebold 17. 788.
Diegel 48. (2.)
Diemer 472. 599.
Diemert 737.
v. Diener 765.
Diesem 807.
Dietelbach 463.
Dieter 59. 207. 861.
Dieterich 501. 705. 819.
Dieterlen 206. 728.
Dietrich 2.
Diez 194. 269.
Digel 938.
Dihlmair 194.
Dihm 222.
Dilger 247.
v. Dillen 13.
Dillenius 379.
Dinkel 370. 504.
v. Dizinger 412.
Dobel 31.
Doberer 377.
Dobler 512.
Doll 747.
Dollenbacher 262.
Doller 475.
Dollmansel 74.
Dorner 229. 502.
Döbel 313.
Döller 482.
Döring 707.

Dörnacher 33.
Dörner 202. 5,5. (2.) 817.
Dörr 39. 464. 871. 944.
Dörtenbach 727.
Dreher 272. 744.
Dreis 610.
Drey 198. 658. (2.)
Dreyer 75. 704.
v. Dresch 194.
Drißner 519
Dunkersberger 272. 950.
Dupper 222.
Dupuis 308.
Duscher 308.
v. Duttenhofer 204.
v. Duvernoy 704.
Duvernoy 258.
Dümler 86.
Dünger 702.
Dürr 31. 51. 89. 325. 782.
Dürrwanger 83.

Eb 656.
Ebe 873.
Eberbach 502.
Eberhard 70. 372. 385. 508. 518. 728. 867.
Eberhart 715.
Eberle 264 464. 730.
Eberlin 831.
Ebert 457.
Ebinger 798.
Ebner 320.
Eckart 8-0. 873.
Eckert 737.
Eckstein 480. 656.
Edelmann 805.
Efferenn 509.
Ege 49. 509. 607. 756.
Egeler 519.
Eger 728.
Egerenmaier 85. 308. 368.
Eggle 239. 501. 924.
Egle 398. 480.
Egner 82. 232. 332.
Ego 877.
Ehekircher 501.
Ehrle 413.
Ehrlen 789.
Ehrler 222. 526.
Eineck 395.
Einhorn 324.
Eisele 512. 948.
Eisenbach 201. (2.)
Eisenbarth 753.
Eitel 505.
Ekard 600.
Elben 40. 656. 890.
Elbs 396.
Elkan 477.
v. Ellrichshausen 252. 356. 726.
Ellwanger 851.
Ellwert 470. 890.
Elsäßer 656. 832.
Elser 391.
Emelauer 263.
Emmel 771.
Emmendörfer 214. 934.
Emmer 869.
Emmert 202. 662.
Emmhardt 53. 454. 752.
Emminger 794.
Enchelmaier 860.
Enderle 606.
Engel 498. 800.
Engelhardt 858.
Englert 245.
Englisch 858.
Engst 715.
Enslin 214. 252. 319. 735. 830.
v. Entreß 703. 913.
Enz 345.
v. Enzberg 518. 865. 937.
Graf v. Enzenberg 726.
Epple 479. 923.
Epplin 592.
Erath 519.
Erb 756.
Erbe 507. 707. 781.
Erben 387.
Ergenzinger 913.
Erhard 48. 694. 802. 827.
Erhardt 752.
Erlanger 482. 483. 873.
Erpf 783.
Ertinger 338.
v. Eschenmayer 200. 660.
Esenbeck 343.
Essig 214. 276.
v. Eyb 655.
Eyberger 746.
Eyth 819.

Faber 29. 35. 227. 233. 252. 327. 362. 587. 588. 774.

v. Fahnenberg 120.
Failenschmid 270.
Faiß 311.
Falk 707.
Falkeneker 875.
v. Falkenstein 356.
Faßnacht 227. 784.
Fauler 791.
Faulhaber 694. 745.
Fauser 359. 792.
Faust 796. 868.
Fauth 257. 725.
du Fay 2.
v. Fecht 16.
Federer 402. 859.
Feeser 33.
Feeß 466.
Fehleisen 327. 774. 776.
Feifel 82.
Feiler 582.
Feilmoser 198. (2.) 658.
Feinauer 261. 799.
Felber 472.
Fenninger 706.
Ferber 317.
Fesky 366. 374. 929.
Fetzer 70. 253. 318. 453. 498. 514. 705. 726. 828. 829. 925.
Feucht 345.
Feuchter 392.
v. Feuerbach 2. 917.
Feuerlein 851.
Feyerabend 710.
Feyrer 794.
Fieß 810. 938.
Figel 311.
Finder 472. 570.
Findeisen 217.
Fink 580. 717.
Finkbeiner 338. 741.
Finkh 104. 124.
v. Finkh 16. 344.
Firnhaber 5. 456.
Fischer 31. 32. (2.) 85. 124. 194. 233. 318. 334. 368. (2.) 379. 394. 503. 513. 526. 540. 593. 595. 711. 739. (3.) 859. 868. 890. (2.) 933. 937.
Fischhaber 68. 100.
Fisel 952.
Flaig 506. 745.
Flatt 85. 326.
Flattich 311.
Fleiner 104. 124.
v. Fleischmann 283.
Flek 30.
Flemming 362.
Flinsbach 59. (2.) 62. 304. 502.
v. Forstner 202. 662. 765.
Foß 49. 51.
Föhr 117. 345. 707. 738.
Förnsler 332.
Frank 72. 86. 117. 221. 235. 306. 368. 462. 476. 829.
Franz 204. 393. 714. 855.
Frast 272.
Frech 874.
Freff 809.
Frei 605.
Freiberg 272.
Freiberger 27.
Freisinger 761.
Frey 76. 78. 94. 248. 311. 365. 372. 753. 766. 938.
v. Freyberg 387. 703. 781. 849. (2.)
Freythaler 865.
Frick 463. 828.
Fricker 297. 714. 715.
Friedberger 950.
Friedel 831.
Friederich 390. 802.
Friedinger 404. 413.
Friedlein 851.
Fries 55.
Friesch 789.
Friesinger 515.
Frisäus 441.
v. Frisch 705.
Frisch 854.
Fritz 79. 317. 332. 524. 569. 572. 585. 604. 791. 943. 947.
Fritze 849.
Frobenius 297.
Fröhle 334.
Fröhlich 249. 707. 738.
Fröscher 87. 801.
Fröschle 730.
Früh 234.
Fuchs 470. 540. 751.
Fuchsberger 117.

Fug 723.
Fuger 470.
Graf v. Fugger-Kirchberg 93. (3.) 96. 271. 338. 725.
Fuhrmann 399.
Fulda 202. 662.
Funk 747.
Fürst 714.

Gahm 393.
Gahnisch 529.
Geiler 773.
v. Gaisberg 2. 119. 369.
Gaiser 383. 515. 791. 793.
Gaißle 744.
Gall 568.
Gallecker 606.
Ganzhorn 785.
Gapp 849.
Gaßmann 463. 500.
Gau 537. 481.
Gauger 380. 781.
Gaupp 221. 840.
Gaus 33.
Gauß 28. 30. 51. 54. 308. 462. 729. 739. 858.
Gayer 935.
Gänsler 802.
Gäußle 744.
v. Gärtner 200. (2.) 660.
Gebhard 747.
Gehringer 714.
Gehweiler 249. 305. 571.
Geier 35.
Geiger 45. (2.) 87. 397. 597. 599. 604. 606. 748. 794. 925.
Geiser 310.
Geiß 236. 853.
Geissenhof 6.
Geißler 74. 75.
Geister 399.
v. Gemmingen 49. 62. 381. 581.
v. Gemmingen-Mayenfels 381.
v. Gemmingen-Widdern 381. 580. 581.
Gengenbach 507. 518. 794.
Gentner 29. 194. 865.
Georgii 33. 562. 832.
Gerber 16. 76.
Gerlach 253. 662.
Gerold 530.
Gerstenmaier 317. 501.
Gerster 31. 610.
Geß 832. 864.
Geßler 360.
Geyler 19.
Gienger 87. 808.
v. Gimmi 831.
Glanz 62.
Glaser 104. 124. 340. 755.
Glät 71.
Gläsle 753.
Gleich 297. 311. 868.
Glock 307. 544.
v. Glocker 703.
Glöckler 397. 780.
Glück 226. 387. 456. 545.
v. Gmelin 539.
Gmelin 199. (2.) 200. 201. 230. 231. (2.) 242. 649. (4.) 660. 661. 705. 707. 829. 831.
Gneiting 452.
Godwein 59. 498.
Gohl 63. 379.
v. Goldach 878.
Goldhorn 875.
Goller 70. 232.
Gollmer 54. 454.
Golter 321.
Goppelt 780.
Goßweiler 226.
Gottschick 31.
Göller 311.
Göltrenbott 516.
Gölter 795.
v. Gönner 403.
Göppel 948.
Göppinger 386. 725.
Graf v. Görlitz 49.
Gößweiler 571.
v. Götz 61. 725. 851.
Götz 590. 923.
Grebert 871. (2.)
Graf 51. 56. 58. 238. 272. 458. 607. 732.
v. Graff 104. 124.
Graft 739.
Graner 213.
Grassauer 317.
Grau 528. 850.
Grauer 938.
Grauff 460.
Graule 749.

Gräter 85. 193.
v. Greiff 545. 880.
Greiner 220. 508. 856.
Greuling 27.
Grieb 368.
Grieferich 269.
Grieshaber 519.
v. Griesinger 704.
Griesinger 355. 711. 827.
Griesmaier 33.
v. Grimm 694.
Grimminger 852.
Grob 417.
Graf v. Gronsfeld 283. 340.
Gros 115. 596. 704.
Grosch 262.
v. Groß 2.
Groß 244. 332. 395. 574. 589.
701. 702. 709. 724. 864.
Gröber 323.
Gröninger 839.
Grötsch 252.
Grub 470.
Gruber 843.
Gruis 213. (2.)
Grund 867.
Grundler 203. 706.
Grunsky 694.
Grün 267.
Grünauer 796.
Grüneisen 704.
Grüninger 29.
Grüzmann 656.
Gsell 387.
Gseller 229.

Gubler 853.
Guckenberger 340.
Gugelhan 384.
Gugenheimer 607.
v. Gugger 204.
Gundelfinger 846.
Gundert 765.
Gundlach 234.
Gunser 212. 217. 412.
Gunzenhäuser 211. 216. 945.
Gunzert 34.
Gußmann 376.
Guter 402.
Gutscher 252. 456. 572.
Guttenberger 571.
Gyssy 330.
Gwind 390.
v. Gültling 246. 369.
Günther 52. 210. 378.
Gütinger 70.

Haag 49. 75. 338. 711. 755.
867.
Haager 28.
Haar 471.
Haarigel 257.
Haas 31. 85. 275. 313. 368.
520.
Habel 218.
Habisreuter 32.
Hachtel 394. 725.
Hacker 504.
Haderer 766.
Hafenreffer 610.
v. Hafner 774.

Hafner 32. 57. 82. 262. 357.
Hagdorn 78.
Hagenmaier 607.
Hagmaier 51.
Hagner 466.
Hahn 27. 104. 124. 247. 522.
707. 857. 872.
Haid 458.
Hail 606.
Haile 948.
Hailen 343.
Hak 601.
Halbritter 802.
Halder 711. 714.
Haller 226. 228. 339.
Halm 194.
Hamm 391.
Hammel 459.
Hammer 215. 232. 395. 710.
Hauf 945.
Hann 754.
Hanselmann 311. 794.
Hanser 88. 600.
Hardegg 710.
v. Hardt 633.
v. Harling 320.
Harpprecht 243. 559. 751.
Harr 504.
Harrer 589.
Harter 806.
Hartlaub 788.
Hartmann 51. 221. 247. 272.
(2.) 308. 501. 518. 522.
574. 719. 731. 874.
Hasser 580.

Hassfeld 389.
Hassenmaier 831.
Haßler 398.
Hattler 520. 539.
Haubner 796.
Hauff 123. 514. 581. 702. 705.
Haug 115. 117. 201. 479. 661. 785.
Hauger 107. 118. 479.
Haupt 29.
Hauschel 820.
Hauser 243. 245. 319. 480. 572. 582.
Haußer 30.
Haußmann 33. 251. 498. 527.
Haux 579. 723. 728. 747.
v. Hayn 2. 119.
Hay 306.
Häberle 34. 323. 376. 503. 806. 856.
Häderle 235. 602.
Häderlen 606.
Häfele 85. 103. 802. 831.
Häfelen 607.
Häfelin 459.
Häfner 247.
Hägele 82. 249. 388.
Hähnle 528.
Häker 860.
Hämmerer 73.
Hämmerlen 283. 383.
Hänle 393. 715. 924.
Häusler 318.
v. Härle 2.
Härlin 705. 832.
Hätinger 364.
Häußler 27.
Hecht 865.
Hecker 104. 124.
Heckmann 461.
Hefele 96.
Hegele 96.
Heggele 805.
Heggenberger 918.
Heid 29.
Heider 49.
Heigelin 226. 456. 703. 712.
Heilig 94. 483.
Heilmann 568.
v. Heim 694.
Heim 360.
Heimerdinger. 572. 573. 732. 853. 926. 928.
Heimpel 482. 780.
Heine 93.
Heinrich 224. 931.
Heintzeler 451.
Heinz 506. 567.
Heinzmann 619.
Held 608.
Helferich 4[illegible]. 656.
Hell 509.
Heller 503. 518. 707. 863.
Hengel 205.
Hengstler 268.
Henle 85. 715.
Henne 238.
Hennenhofer 225.
Hensinger 413.
Hentler 47. 713.
Hentges 379.
Henzler 860.
Hepting 581.
Herb 524. (2.) 569.
Herbort 411.
Herbst 198. 658. (2.)
v. Herdegen 2. 917.
Herderer 891.
Herdtlen 751.
Herlikofer 829.
Hermanutz 302.
Herre 320.
v. Hermann 15. 783.
Hermann 31. 48. 459. 719 733. (2.) 738. 800.
Hertfelder 53.
Hertkorn 517. (2.) 936. (2.)
Hertneck 54. 454. 574.
Herwig 84. 331. 528.
v. Herz 704.
Herz 780. 945.
Herzberger 237.
v. Herzog 204. 704. 880.
Hesler 1.
Hessinger 788.
Heß 44. 230. 799. 935. 943.
Hettmannsberger 29.
Hetzel 800. 829.
Heubach 579. 786.
Heugele 793.
Heugelin 385.
Heuglin 301.
Heuser 872.
Heumann 93 (2.) 602.

Heuffermann 738.
v. Heyd 701.
Heyd 707.
Hezel 610.
Hiemer 837.
Hild 742.
Hildenbrand 380. 458. 780.
v. Hiller 120.
Hiller 88. 237. 505. 579. 592. 603. 636. 737.
Hils 325. 781.
Hilsinger 515.
Hilzinger 384.
v. Himberger 39. 274. 832.
Himpel 831.
Hinderer 391.
Hinterkopf 524. (2.) 579.
Hinz 92. 93.
Hipelius v. Bayerd 812.
v. Hirrlinger 703. 704.
Hirsch 74. (2.) 75. 245. 456. 724.
Hirscher 198. 658. (2.)
Hirschle 95.
Hirschvogel 738.
Hirt 275.
Hirzel 211. 212. 458. 656.
Hoch 44. 831.
Hochstetter 193. 704. 757.
Hochstraßen 933.
Hofacker 199 (3.) 200 (2.) 324. 359. 404. 659. 660. 832.
Hofer 590.
Hofholz 266. 598.
Hoffmann 28. 194. 206. 315. 356. 588. 636. 738.
Hofmann 32. 50. 51. 81. 130 (2.) 234. 366. 373. 706 (2.) 707. 717.
Hofmeister 258.
Hofstetter 324.
Hohenadel 96.
Prinz zu Hohenlohe-Langenburg 695.
Fürst v. Hohenlohe-Langenburg-Kirchberg 266.
Fürst v. Hohenlohe-Oehringen-Ingelfingen-Neuenstein 215. 526 (2.) 780.
Fürst v Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein 392. 850.
Fürst v. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst 931.
Hohl 331.
Hohrein 526 (2.)
Holderer 740.
Holderied 610.
Holl 107.
Holland 71. 571.
v. Holz 116. 392.
Holz 331. 528. 850.
Holzherr 386.
Holzinger 710.
v. Holzschuher 702.
Honer 589.
Honold 95.
Hopf 656.
Hopfenstock 456.
Hoppe 511.
Hordt 28.
Horner 224.
v. Hornstein 951.
Hornung 384.
Hofer 829.
Hoyer 950.
Höfler 941.
Höpp 710.
Höhn 227.
Hölder 705. 827.
Hölderlin 371.
Hölle 258. 778.
Hölz 64. 364.
Hölzl 234.
Hölzlin 475.
Hörcher 81. 528. 924.
Hördt 50.
Hördtle 464.
Hörz 935.
Höschel 593.
Hößner 458.
Hövell 765.
Huber 80. 459. 5.8. 938.
Huberich 34. 394.
Hufnagel 527.
v. Humbracht 380.
Hummel 32. 123. 334. 402. 507. 728. 758. 865.
Hund 949.
Hunsinger 804.
Huonker 69.
Hurr 385.
Hutt 265.
Huttelmaier. 714.
Hüberle 949.
Hübsch. 857.

Hübschmann 702.
v. Hügel 283. 890.

Jacker 355.
Jakob 83. 85. 260. 381. 576.
Jan 215. 780.
Jandorf 393. 529.
Janzi 312.
Jarde 714.
v. Jasmund 508. 583. 781.
Jauch 461.
Jauchstetter 4[illegible]6.
Jaus 79. 229 (2.)
Jäckle 94.
v. Jäger 193. 204. 320. 508. 706. 708. 811.
Jäger 197. 201. 204. 405. 459. 469. 658. 707. 835. 843.
Jänke 337.
Idler 504.
Jehle 605.
Jeitter 641.
Graf v. Jennison-Wallworth 309. 726.
v. Jent 540. 560.
Jeßler 929.
Igersheimer 84.
Illenberger 748. 749.
Imhof 399.
v. Imle 633.
Immanuel 593.
Ingelfinger 57.
Joannis 766.
Jocher 206.
Johler 761.
Jonas 393.
Jordan 218. 365. 371. 710.
Josenhans 783.
Joseph 262. 271. 721.
Jörg 328.
Jörger 477.
Isaak 222. 397.
Isenbiehl 257.
Judas 242.
Judenhuth 472.
Jüng 123. 307.
Junginger 28. 33. 473.
Jungwirth 96. 810.

Kaag 378.
Kabell 378.
v. Kahlden 50. 121.
Kailbach 781.
Kaipff 16.
Kaiser 33. 34. 217. 220. 230. 304. 595. 715. 723.
Kalbfell 470.
Kallenberger 737.
Kaltdorf 57. 212.
Kandel 574.
Kanzleiter 315.
v. Kapff 358.
Kapff 99. 201. 333. 404. 649. 827.
Kapp 714.
Kappelmann 936.
Karle 266. 459.
Karrer 381. 499.
Katz 244. 254. 387. 517. (2.) 591. 935.
v. Kaufmann 587. 588. 610.
Kaufmann 70. 242. 378. 477. 504. 717. 738. 801. 949.
Kaupp 8[illegible]5.
v. Kaußler 694.
Kaußler 204. 566.
Kauz 505.
Kayser 117.
Kächele. 271. 501.
Kärcher 372.
Käser 52. 528 (2.) 605. 923.
v. Kechler 540. 782. 879.
Keck 591.
Kees 310.
Kegele 245.
Kehle 851.
Kehringer 60.
Kehrle 607.
Keicher 56. 461. 463 (2.) 499. 779.
Keinath 742.
Keinitz 694.
Keller 27. 225. 321. 573. 656. 704. 731. 809. 849. 888. 931.
Kemmler 854. 855.
Kempf 216.
Kenner 312.
Kenntner 522.
Keppler 830.
Kern 328. 386. 573.
v. Kerner 204.

Kerner 89. 607. 656. 714. 722. 923 (2.)
Kerpler 17. 30.
Keßler 71. 337. 402. 469. 725. 738.
Kettler 81.
Keyl 115.
Kezel 511.
Kiefer 224. 604.
v. Kielmayer 204.
Kieninger 333. 477.
Kienle 58. 582.
Kienzle 380.
Kienzlen 46.
Kienzlin 517. 794.
Kiesel 241.
Kiefer 656. 758 (2.)
Kießner 380.
Kiß 260 (2.)
Kilgus 467. 468.
Kill 87.
v. Killinger 233. 378 (2.) 526. 944.
Kindervater 606.
Kinzelbach 464.
Kinzinger 83.
Kirchdörfer 926.
Kircher 459.
Kirchner 86. 87. 476. 867.
Kirn 740. 741.
Kirner 929.
Kißler 318. 509.
Kitterer 945.
Kitzinger 359. 889.
Klaiber 197. 657. 708.
Klaß 221.
Klaus 65. 522. 748. 759. 796.
Kleebauer 715.
Klein 213. 383. 588. 851. 860.
Kleinhans 863.
Kleinknecht 216. 505.
Kleinmann 830.
Klemm 10. 55. 302.
Klemmer 224. 413.
Klenk 378. 477. 864. 865.
v. Klett 702.
Klett 524. (2.) 569. 705. 711.
Kling 231. 245.
Klingler 90.
Klinglin 871.
Klink 47 (3.) 795.
Klinsky 703.
Klotzbücher 730.
Klumpp 312. 731. 934.
v. Knapp 16.
Knapp 29. 331. 393. 570. 611. 737. 751. 831. 857. 936.
Knappich 841.
Knauer 63. 308.
Knaupp 334. 859.
Knecht 774.
Kneller 376. 527.
Knobel 732. 934.
Knoll 51. 115. 694.
Knopf 97. 810.
Knorr 34. 576.
Knödler 370. 801.
Knöpfler 93.
v. Knöringen 214. 246.
Kober 117. 233. 234. 266. 331. 476. 710. 743.
Koch 30 (2.) 57. 63. 228. 231. 256. 258. 319. 457. 563. 572. 581. 656. 795. 914.
Kogel 588.
Kohl 309. 726.
Kohleisen 471.
Kohler 1. 332. 386. 942.
Kohllöffel 865.
Kohlschreiber 747.
Kohn 301.
Kolb 31. 117. 311. 312. 510. 511 (3.) 596.
Kolesch 400.
Kollmann 335. 478.
Kollroß 95.
Kommer 931.
Kommerell 864 (2.)
Konradi 57.
Kopp 46. 369. 377. 576.
Kormesser 704.
Korn 812. 933.
Kornbeck 729. 932.
v. Koseritz 368.
Kostenbader 791.
Kott 329.
Kotz 335.
Kower 29.
Kozel 84.
Köbel 482.
Köhle 33. 34. 121.
Köhler 656. 839. 856.
Köhner 478.

Digitized by Google

Köhrer 255. 539.
Köngeter 230.
v. König 707.
König 326. 342. 459. 563. 869.
Körner 219.
Köstlin 702. 703. 704.
Kötzle 69.
Kraft 525. 570. 582. 587. 802.
Krail 929.
Krais 829.
Kramer 273.
Krapf 505.
Krauch 27.
Kraus 104 (2.) 124 (2.) 335. 583. 584. 711.
Krauß 117. 311. 504. 703 (2.) 780. 783. 946.
Kraut 520.
Krayl 799.
Kräher 749.
Krämer 48. 871.
Kreglinger 945.
Kreh 371.
Krehl 202. 663.
Kreidler 933.
Kreis 798.
Kreiser 231. 243.
Kreß 82. 470. 517. 525.
Kreusser 392. 573.
Krezinger 92.
Krieg 539.
Krieger 53.
Kromer 583.
Kroner 401.
Kronmüller 378. 735.
Krumm 606. 938.
Krumreiher 268. 948.
Kufner 588.
Kugler 79. 228.
Kuhbach 476. 504.
Kuhn 585. 706. 724. 748.
Kunrady 778.
Kunzi 578.
Kurz 75. 227. 234. 327. 371. 385. 469. 509. 750.
Kusterer 459.
Kuttler 48. 120. 311.
Kuttroff 32.
Kübel 518. 610. 831.
Küble 404.
v. Kübler 774.
Kübler 218. 474. 852.
Küchle 220.
Kühlkopf 730.
Kühner 84. 464. 466.
Kühnle 512.
Kümmerlin 462.
Kümmich 376.
Künkele 602.
Künlen 345.
Künzelmann 335.
Küpf 594.
Küßner 506.

Lachenmaier 308. 707.
Laib 459.
Laich 860.
Laichinger 695. 880.
Laier 34.
Lais 939.
Laislein 510 (7.) 511 (7.)
Lambert 607.
Lamparter 326. 586.
Lampert 504.
Landauer 226. 456. 573. 738.
Landenberger 121. 519.
Landerer 228. 326. 592. 723.
Landthaler 49.
v. Lang 31. 534. 708.
Lang 58. 84. 121. 211. 235. 247. 269. 322. 331. 334. 400. 610. 714. 715. 827. 850. 863.
Langjahr 594.
Lauer 210. 247. 307.
Lauermann 332.
Laus 30.
Laußer 34.
Lausterer 97. 321.
Lautenschlager 785.
Lauter 854.
Laux 715.
Layer 314.
Lächelin 765.
Lämmle 320. 337. 602.
Längle 271. 481.
Lebhard 333.
Lebret 204. 559.
Lederer 47. 216. 582.
Lehe 875.
Lehmann 69. 517. 519 (2.)
Lehr 69.
Lehre 516.
Leibfarth 586.
Leibfried 43.

Leibfriz 933.
Leible 47?.
Leichtlen 758.
Leidig 787.
Leih 724.
Leinslier 706.
Leipprand 711.
Leithe 935.
Lell 379.
Lempp 636.
Lemppenau 104. 124.
Lenz 325. 338. 386. 401. 737.
Leo 33.
Leopold 938.
Le Pretre 695.
Lerite 477.
Letter 580.
Leube 101.
Graf v. Leutrum 412. 503. 833.
Leuze 324.
Levi 213. 466. (2.) 518.
Leyh 394.
Liber 890.
Lieb 253. 501. 607.
v. Liebenstein 836.
Liebermeister 645.
Liebhardt 728.
Liebmann 262.
Liedel 239. 877.
Liedlein 476.
Lienhard 471.
Graf v. Limpurg Styrum 580.
Lindel 31.
v. Lindenmayer 2.
Linder 49. 878.
Lindner 28. 83. 703. 707.
Lindörfer 876.
Link 783. 794. 851.
Linsenmaier 943.
Lippert 871.
List 373.
Litz 877.
Locher 95.
Lochner 810.
Lodholz 309.
Lohmiller 224. 590.
Lohrer 863.
Lohrmann 92. 809.
Lotterer 587.
Louis 929.
Löbel 511. 780. 931.
Löffler 47. 877.
Lörcher 227.
Löw 222. 233. 368. 381. 401. 501. 526. 787. 804. 849. 944.
Fürst v. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg 931.
Lude 745.
Ludwig 247.
Lust 117.
Luib 951.
Luithlen 404. 574.
Lumpp 591.
Lur 467.
Luz 250. (2.) 263. 454. 598. 737. 742.
Lüllich 233.
v. Lützow 121. 538.
Machold 29.
Mack 28. 783. 802. 809.
Mahler 604.
Maiersberger 308.
Maier 29. 31. 34. 46. 93. 96. 97. 193. 229. (2.) 230. 279. 382. 384. 411. 466. 469. 478. 482. 504. 514. 528. 592. 597. 694. 723. 728. 744. 750. 751. (2.) 798. 802. 828. 851. 862. 871. 877. 923. 952.
v. Maiersbach 2. 705.
Maihöfer 797. 799. 800. 820.
Mainhard 798. 922.
v. Majer 259.
Majer 330. 577. 636. 694. 707. 774. 827. 870.
Mak 91. 465. 474. 869.
Maklot 48.
v. Malblank 198. (2.) 199. 411. 659. (2.)
Malblank 717.
Graf v. Mandelsloh 30. 880.
Mangold 337. 506.
Mann 595.
Mannsperger 506. 733.
Manz 216. 246. 395. 402. 574. 575. 820. 878.
Manzhard 216.
Marquard 223.
Marschall 482. 779.
v. Martens 2.
Martin 246. 728.
Marx 751. (2.) 932.

Digitized by Google

Marrer 397.
Marz 28. 371. 393. 707.
v. Massenbach 633. 703. 923.
Massenbach 922.
Mast 15. 226.
Matteß 323. 464.
Mauch 326. 728. 744.
Mauchart 378.
Maucher 370.
Maulik 51.
Maunz 608.
Maurer 65. 306. 527.
Mauser 93.
Mausnest 474.
Mauz 357.
May 864.
v. Mayer 130. 932.
Mayer 104. 124. 219. 247. 251. 272. 319. 337. 382. 397. 510. 575. 577. 580. 583. 706. 786. 857. 929. 933.
Mayerle 311.
Mayle 797.
Mäke 470.
Märklin 313. 728.
Mäule 5.
Mederle 383.
v. Meerheimb 890.
Megerlin 367. 707.
Mehl 30.
Mehrer 460.
Mehring 610.
Meider 51. 747.
Meißner 210. 736.
v. Meisrimmel 540. 693.
Meister 749.
Memminger 204.
Mendel 593.
Menning 338.
v. Menzingen 318.
Merath 402. (2.)
Merk 117.
Merkle 50. 757.
Merz 339.
Metsch 30.
Fürst v. Metternich 96. 402. (2.) 725. (2.)
Metzger 56. 313. 364. 733. 871. 916.
Mezler 235.
Michaelis 199. (4.) 412. 659. (2.) 701.
Michel 529.
v. Mieg 346.
v. Miller 404. 693.
Miller 96. 504. 715.
v Milz 709.
Milz 391.
v. Misani 879.
Mitreuter 601.
Mittnacht 204. 728.
Model 88. 695. 876.
Mogger 588.
v. Mohl 83.
Mohl 819.
Mohr 61. 474. 755.
Moll 61. 269. (2.) 788.
Mollenkopf 44. 314.
Molt 947.
v. Moltke 120.
v. Montpereny 252. 726.
Moosbruker 194. 206.
Morgenstern 301. 343. 359.
v. Moser 339.
Moser 326. 401. 610. 828.
Moses 309.
Motteler 794.
Motzer 224.
Möck 371. 862.
Mögel 518.
Mögle 465.
Möglin 470.
v. Mögling 711.
Mögling 703. 713.
Möhrlen 228.
Mönch 227.
Mönchmaier 32.
Mörike 315. 705. 828.
Mössinger 602.
Mößner 784.
Mößlang 600.
Möz 791.
Muckenfuß 64.
Munding 237.
v. Mundorf 694.
Munz 73. (2.)
Murr 583. 850.
Muße 792.
Mutschelknaus 249.
Mutschler 656. 818.
Mutz 44.
von der Mühl 875.
in der Mühle 593.
Mühleck 939.
Mühleisen 53. (2.) 454. 829.

Mühlhauser 235.
Mühlich 333.
Mühlschlegel 807.
v. Müller 706.
Müller 29. 30. 193. 218. 242. 297. 306. 316. 319. 327. 332. 336. 337. 368. 388. 396. 412. 463. 510. 512. 523. (2.) 560. 566. 578. 603. 703. 707. 711. 724. 738. 745. 751. 757. 759. 784. 787. 828. 851. 855. 873. 942. 945.
v. Münch 245.
Münch 198. 628.
Münchmaier 410.
Münsinger 402. (2)
Münster 781.
Müntsch 853.
Münz 398.
Münzing 107.
Mürdel 275.
Mürdter 392.
v. Mylius 95. 503.
v. Nachtrab 371.
Nagel 318. 473. 522. 829. 926.
Nanz 194. 706.
Narr 729.
Nast 33.
Natter 694.
Nathan 210. 262. 482.
Nägele 60. 318. 478. 951.
Nägelen 245.
Neber 455. 482. 557.
Neff 61. 591.
Neidhardt 213.
Nellmann 277.
Nennich 945.
Nestel 27. 30.
Nestle 215. 820.
Neubert 79. 274.
v. Neubronn 120.
Neubronner 371.
Neudörfer 33.
Neuer 6.
Neufel 305.
v. Neuffer 118.
Neuffer 582. 850. (2.) 854.
Neuhäuser 581.
Neuhäusler 395.
Neuhöfer 50.
v. Neumayer 2.
v. Neumillen 890.
Neuz 466.
Netzer 32. 808.
v. Nick 32.
Niedergall 786.
Nied 945.
Niederhöfer 829.
Niesser 584.
Niethammer 37.
Niggel 716.
Noll 513.
Noller 307. 476.
Nolt 338.
Nonnenmacher. 326. 761. 817.
Graf v. Normann- 119.
Norr 373.
Notz 374. 504.
Nuding 77. 78.
Nuofer 518. 794.
Nusser 950.

Oberkirch 535.
Obermüller 33.
Oberndörfer 457.
Oberreuter 34.
Ochs 252. 460. (2.)
Oechsle 340. 465.
Oechslen 61.
Oechslin 512.
Oechsner 380.
Oeffinger 789.
Oehler 375.
Oeich 582.
Oesterle 395.
Oesterlin 636.
Oesterreicher 215.
Fürst v. Oettingen-Wallerstein 86. 265.
v. Oettinger 120. 339. 729.
Oettlin 315.
Oerle 53.
Off 864.
Offner 360.
Ohnmais 739.
Omerle 62.
Opp 307.
Orgeldinger 258.
Osiander 6.
Oßwald 96.
von der Osten 2.
v. Osterberg 213.
Ostermayer 711. 758.
Osterrieder 749.

Digitized by Google

Oftertag 815.
Ott 96. 234. 238. 337. 357. 474. (2.) 568. 731. 927.
Ottenheimer 65.
Ottmar 933.
Otto 702.
Ovelog 560.

v. Pach 384.
Pahl 773.
Paillen 62.
Passauer 515.
Pattermann 397.
Paule 215.
Pauli 401. 539. 925.
Paulus 376. 707. (2.)
Pauly 202.
Payer 404.
Pelargus 889.
Petermann 229.
v. Petrikowsky 204.
Pfaff 384.
Pfarr 155.
Pfäffle 251. 512.
Pfäfflin 130. 279.
Pfändler 805.
Pfeffer 463. 724. 937.
Pfeiffer 28. 313. 317. 320. 508. 572. 706. 868.
Pfeiffle 371.
Pfenninger 47.
Pfingstrag 255.
Pfister 259. 481. 521.
Pfisterer 735. 923.
Pfizenmaier 28. 35.
v. Pfizer 297.
Pfizer 215. 283. 750. 751.
Pfleiderer 52. 570.
Pflieger 512.
v. Pflummern 367.
Pflüger 931.
Pförsich 260.
Pfrommer 938.
Pfründer 790.
Philipp 54. 330. 454.
v. Phull 193. 465. 787. 930.
Pichler 99.
Pilenz 29.
Pilger 526.
Pistorius 311. 526.
Plakner 318.
Plank 817.
Plieninger 511. 656.
Plocher 325.
Pluderhäuser 268.
v. Podewils 313. 316.
Pohlhammer 830.
Poller 707.
Popp 75. 319. 332.
Poppe 202. 662. (2.)
Prahl 121. 279. 598.
Präger 599.
Pregizer 307. 811. 932.
Pressel 123. 197. 657.
Primavesi 458.
Prinz 694.
Probst 310. 455. 773.
Proß 936.
Pröllochs 694. (2)
Prumm 475.
v. Pulvermüller 355.
Graf v. Pückler 529.

v. Racknitz 535. 836.
Radizi 37.
Raff 715.
v. Raht 511.
Raible 226. 258. 260. (4) 463.
Raidt 381.
Raith 66. 263. 304. 396.
Raithelhuber 253.
Rall 51. 228. 365. 585. 588. 861.
Rampmaier 47.
Rampold 227.
Rank 309. (2.)
Ranalder 522. 569.
Rapp 67. 90. 201. 387. 659. 704. 830. 839.
Rappold 379.
v. Rath 130.
Rath 226. 258. 501. 590.
Rathgeb 475.
Rathmann 930.
v. Rau 509.
Rau 30. 59. 219. 385. 577. 793. 949.
Rauch 32.
Rauh 890.
Rauscher 73.
Rauser 214. 216.
Reber 91.
Reble 945.
Redwitz 31.
Regel 225.

Digitized by Google

Reger 17.
Reisneß 588.
Reum 314. 712.
Reich 183. 855.
Reichert 56. 221. 232. 381. 526. 610. 735. 807.
Reichmann 250. 575.
Rein 458.
Reinbek 100.
Reinhardt 373. 839.
Reinhart 707.
Reininger 719.
Reinmann 738.
Graf v. Reischach 95. 503.
v. Reischach 356. (2.) 465. 740. 787. 930.
Reiser 600. 935.
Reisich 247.
Reitter 121. 375.
Rembold 716.
Remele 247. 737.
Renner 31. 33. 258. 259. 601.
Rentschler 257.
Renz 216. 274. 466. 726. 743. 889.
Repphan 47.
Retz 468.
Reuchlin 117.
Reuer 221.
Reuff 570. 857.
v. Reuß 704.
Reuß 51. 573. 704.
Reuter 600.
v. Rhau 308.
Rhein 94.
v. Rheinwald 713.
Richler 214. 331. 370.
Richter 115.
Riecke 200. (2.) 201. 660. (2.) 661. 711. 839.
Riede 919.
Riederer 394.
v. Riedesel 301.
Riedlinger 713.
Rieg 715.
Riegel 834.
Rieger 480.
Riegger 811. 918.
Riegraf 505. 569.
Riehl 331.
Riek 820.
Rieker 59.
Riempp 325.
Ries 403. 452.
Rieß 812.
Rießler 578.
Ringler 540.
Ris 69.
Rist 231. 790. 922.
Ritter 83. 595. 740.
Rittmann 829.
Rivoir 582.
Rob 29.
Rok 213.
Roller 227. 246. 401. 712.
Romerio 211.
v. Romig 915.
Romig 29. (2.) 266. 342.
Rommel 248. 504. 597. 870.
Roos 231. 711. 869.
Roschmann 560.
Rosezky 193.
Roßnagel 477.
Roth 250. 384. 706. 736. 827.
Rothacker 835.
Rothfuß 856.
Rottenburg 47.
Rödel 238.
Röder 525. 579. 783.
Rödinger 819.
Röhm 859.
Röhner 568. 852.
Röck 248.
Röll 330. 610.
Römer 360. 459. 519. 520. 711. 828. 850. 945.
Rösch 828.
Röser 394.
Rösler 103. 575.
Rößlen 46.
Rößler 38. 269.
Rötelhuber 455.
Rudolf 64.
Ruef 305.
Rueß 96. 951.
Ruez 715.
Ruf 217. 323. 715.
Ruhland 95. 256.
Ruisinger 93.
Rukgaber 224.
Rum 393.
Rummel 606.
Rumpus 18. 609.
Ruof 65. 229. 937.
Ruopp 480.

Ruos 69. (2.) 501.
Rupp 307. 373. 586.
Ruppert 522.
Rupprecht 256.
Ruth 859.
Rüdinger 15.
Rühle 372.
Rük 475. 746.
Rümelin 717. 745 .879.
v. Rüpplin 322. 693.

Sachs 797.
Sadler 706.
Saile 226.
Sakmann 254.
Sallmann 815.
Fürst v. Salm-Dyk 213. 877.
Salomon 528. 599.
Samuel 329. 799. 802.
Sartori 367.
v. Sartorius 356.
Sarway 343. 680.
Sattelmayer 466.
v. Sattler 404.
Sattler 29. 348.
Sauer 782.
Sauter 16. 790. 831. 855. 938.
Sautter 310.
Sautermeister 864.
Schabel 81.
Schaffert 576. (2.)
Schaffner 476.
Schaiblen 51. 585.
Schallenmüller 83.
Schaz 734.
Schächterle 54.
Schäfer 253. 378. 469. 705. 717. 815. 925.
Schäuffele 738.
Schäufler 871.
Schäzle 16. 17.
Schebler 607.
Scheerer 794.
Scheffold 399. 704. 707.
v. Scheid 2. 204.
Scheid 514.
Scheiffele 16. 715.
Schele 694.
v. Schelhaas 316. 707.
Schelhorn 301.
Schell 464.
Schelling 32. 33.
Schellmann 749.
Schempp 876.
Schenk 729.
Graf v. Schenk-Castell-Dischingen 50.
Graf Schenk v. Stauffenberg 336.
Schenk v. Winterstetten 787. 930.
v. Scherer 201. 202. 662.
Scherr 707.
v. Schertel 457.
Scheuerlen 376.
Scheuermann 265.
Scheufelin 401.
Scheuffele 55.
Scheuninger 400.
Scher 48.
Schick 325.
Schickhard 706. 717.
Schiele 475. 802.
Schill 710. 856.
v. Schiller 28.
Schiller 601. 731. 937.
Schilling 28. 29. 54. 263. 369. 454.
Schilpp 736. (2.)
Schindele 471.
Schlachter 270. 950.
Schlagenhauf 260.
Schlageter 773.
Schlaich 479. 509.
Schlaierbach 266.
Schlaible 869.
Schlayer 702.
Schlecht 740. 782. 783.
Schleehauf 386.
Schleehuber 265.
Schlegel 337. 481.
Schleich 707.

Digitized by Google

Schleicher 748. 834.
Schlette 29. 30. 342.
v. Schlichtingsfeld 109. 357.
v. Schliz 342. 811.
Schliz 45. 811.
Schlesser 938.
Schlotterbeck 703.
Schlözer 713.
Schmalzigaug 702.
Schmädel 704.
Schmeisser 320. 328. 477.
Schmelzle 246.
Schmid 2. 28. 34. 51. 86. 91.
104. 124. 197. 198. 263.
274. 311. 324. 367. 383.
393. 394. 405. 472. 499.
503. 521. (2.) 568. 570.
576. 587. 591. 596. 658.
(3.) 719. 722. 758. 783.
797. 851. 852. 857. 859.
865. 957. 949.
Schmidberger 44.
Schmidgall 783.
Schmidlin 695. 704. 711. 787.
Schmidt 220. 327. 716.
Schmitt 373.
v. Schmoller 1.
Schmoller 346. 657.
Schmükle 728.
Schnabel 247. 568. 943.
Schnaizenhöfer 49.
Schnaufer 855.
Schneider 6. 46. 59. 67. 365.
(2) 571. 582. 596. 716.
753. 755. 783. 926.
Schnell 808. 842.
Schnepf 925.
Schnipp 339. 798.
Schnurrer 52. 365. 786.
Schober 737.
Schoch 27. 33. 50. 598.
Schock 458.
Schofer 575.
Scholl 703.
Schonbacher 597.
Schott 99. 104. 124. 200. 205.
360. 503. 573. 660. 711.
829. 863.
Schöllhorn 385.
Schöllkopf 657.
Schön 584.
Schöneck 736.
v. Schönleber 545.
Schönleber 465. 727.
Schönlin 378. 705.
Schönweiler 274.
Schöpf 739.
Schöpfer 715.
Schöttle 30. 382. 383.
Schrader 198. 199. 669. (2.)
Schramberger 232.
Schramm 523. (2.)
Schray 383.
Schrägle 209. 325. 850.
Schreiber 518. 783.
Schrenk 592.
Schrepvogel 805.
Schröter 95. 401.
Schubart 915.
Schuchmann 725. 851.
Schuh 393. 741. 778. 843.
927. 935.
Schuhmacher 63. 216. 263. 379.
518. 734. 852.
Schuhmann 61. 714. 817.
Schuhkraft 465.
Schulemann 477.
Schuler 482.
Schulthes 754.
Schultheiß 255.
Schulz 30. 801.
Schumm 265. 302. 704.
Schurer 226.
Schurr 483. 583. 702. 850.
Schuster 63. 331. 711.
Schübler 201. (2.) 661. 662.
665. 831.
Schüle 251. 266. 307. 373.
385. 512. 758. 784.
Schüllermann 359. 559.
Schürle 327.
Schüßler 105. 124. 257. 725.
Schütz 369.

Schwab 266. 517. 734. 847.
Schwaderer 378.
Schwager 578. 732.
Schwalb 473.
Schwanz 386.
Schwarz 27. 32. 52. 216. 263. 277. 310. 388 477. 559. 576. 578. 798. 803. 863. 931. 938. 944.
Schwarzkopf 211. 865.
Schwarzmann 913.
Schwäble 473.
Schweickert 327. 459.
Schweickhardt 104. 124.
Schweickle 583. 738.
Schweicklen 326.
Schweinhuber 85.
Schweinle 34.
Schweizer 92. (2.) 242. 386. 608. 701. 827. 930.
Schwende 808.
Schwenk 600.
Schwenzer 253.
Schwerdtfeger 213. 810.
Schwilch 514.
Schwilk 73.
Graf v. Seckendorf 704.
v. Seckendorf 117. 279. 851. 937.
v. Seebach 509.
Seefried 104. 124. 639.
v. Seeger 302. 943.
Seeger 70. 130. 195. 545. 582. 703. 750. 809. 831. 888.
Seemann 378.
Seez 525.
Seiboth 49.
Seibel 247.
Seif 831.
v. Seiferheld 332.
Seiferheld 594. (2.)
Seiffert 878.
Seiz 31. 377. 738. 878.
Seligmann 63. 309.
Senz 250.
Seubert 705.
v. Seutter 105. 124. 193. 402. 727.
Seybold 321.
Seyffardt 60.
Seyffer 880.
Sezer 49. 925.
Sick 331.
Sieber 378.
Siebold 851.
Siegele 511. 858.
Sieglin 466.
Siegmann 247.
Siehler 483. 878.
v. Sigel 2. 244.
Sigel 451.
Sigler 568. (2.)
Siglin 375. 460. 729.
Sigwart 200. 201. (3.) 343. 660. (2.) 661.
Sindlinger 935.
Singer 91.
Sizler 33.
Sohler 809.
Sohn 724.
Somer 870.
Sommer 266. 598.
Sonwald 459.
Sorg 504.
v. Späth 213 (2.)
Späth 376. (2.) 509. 657. 705.
Speer 941.
Speidel 311. 527.
Sperling 571.
Sperr 329.
Spies 82.
Spittler 706.
Spdulin 707.
Sprenger 308.
Spring 60. 507. 732.
Spröhnle 737. 858.
Sprösser 115.
Staar 51.
Stahl 313. 402. 409. 520. 835.
Gräfin v. Stain 213. 537. 810.
Staller 468.

Stambold 724.
Stange 273. 405.
Stanger 386.
Stark 252. 331. 338. 395. 456. 572. 597. 729. 758.
v. Starkloff 283.
Stattmann 584.
Staubacher 482. 483.
Staudenmaier 715.
Staudinger 336.
Staudt 657.
Graf Schenk v. Stauffenberg 386.
Stauß 784.
Stäbler 783.
Stähle 256. 311. 486. 508.
Stählen 756.
Steck 507. 944.
Steegmüller 69.
v. Steffelin 273.
Stegmeier 389.
Steigmann 734.
v. Stein 944.
v. Steinberg 820 951. (2.)
Steinbrenner 265.
Steindel 76.
Steiner 5. 72. 262. 305. 381. 753. 867.
Steinhardt 819.
Steinhäußer 316. 370. 401. 781.
Steinle 302.
Steinlin 856.
Steinwandel 591. 864.
Steiß 460.
Stellwag 57. 499.
Stemmer 398.
Steng 247.
Stephan 314.
v. Sternenfels 120. 917.
v. Stetten 526. 726.
Stetter 749.
v. Stettner 63. 309.
Stettner 249. 919.
Stetzmaier 377.
v. Steube 121.
Steudel 12. 197. 202. 657. (2.) 658. 661. 694. 707. 726. 859.
Steugel 195.
Stickel 324.
Stieger 579.
Stierle 27.
Stirn 370.
Stiz 866.
Stock 30.
Stocker 941.
v. Stockmaier 2.
Stockmaier 610. 707.
Stoll 69. 206. 325. 513. 551. 584. 863.
Stolz 267.
Stotz 309. 537.
Stöckler 804.
Stöhr 946.
Stößer 329.
Strahl 704.
Straßer 504.
Straub 391. 783.
Straubenmüller 820.
Strauß 90. 303.
Strähle 316.
Strähler 518.
Sträßly 805.
Sträule 54.
Streck 32.
Strempfer 311.
Streum 942.
Stricker 476.
Strobel 228. 242. 252. 267. 268. 456. 482. 586. 790. 797. 871.
Strodtbeck 194. 737. 749.
Strohmayer 252.
Strohmetz 881.
Ströhlin 333. 703.
Stuber 750.
Stumpp 78. 233. 311. 866.
Sturm 942.
Stuttberg 468.
Stüber 414. 802 859.
Stübler 592. 923.
Stückle 71.
Stücklen 571.
Stütz 78. 275. 715.

Supp 716.
Suffert 781.
Sutor 599.
Süpfle 316.
v. Süskind 705.
Süskind 214. 735. 890.

Tafel 104. 124. 202. 412. 661. 773. 839.
Teichmann 839.
v. Tessin 745.
Teuffel 322. 610.
Thalacker 859.
Theurer 756.
Thier 393.
Thomann 219.
Thorwart 85. 368.
Thudium 58. 523. 941.
Fürst v. Thurn und Taxis 95. 359.
Thym 412.
Tiedemann 560.
Tiefenbach 54.
Tracklen 309.
Trappel 319.
Traub 522. 528. 891. 928.
Trautmann 501.
Trautwein 733.
Träger 400.
Tränkle 63.
Treffz 67. 243.
Trettenbach 32.
Trick 327.
v. Troyff 344.
Tröster 740.
Truchsess 820.
Tscherning 784.

Uebele 853.
v. Uechtriz 245.
Uhl 31. 214. 335. 473. 545. 641. 735.
Uhland 827. 830.
Uhlmann 85. 785.
v. Ulm 271. 501.
Ulmer 53. 454. 459. 828.
Unfried 633.
Unger 455. 597. 820.
Unterecker 216. 571.
Untersander 88.

Vaihinger 244. 795.
Veiel 454. 843.
Veit 869.
Velder 743.
Venninger 774.
v. Verschner 95. 503.
Vetter 459. 525. 832.
Veyhelmann 340.
Vischer 29. (2.) 31. 34. 832.
Vogel 27. 31. 272. 464. 568. 941.
Vogelmann 120. 319. 787.
Vogelsang 477. 818.
Vogenberger 950.
Vogt 11. 89. 853. 921.
Vohrer 938.
Voldenauer 478.
Vollmar 657.
Vollmer 28. 477. 931.
Volz 225. 272. 785. 832. 950.
Vögele 314.
Völter 592. 657. 923.
Vötsch 937.
Vötter 33.

Wagenblast 800.
Wägenmann 104. 502.
v. Wagner 633.
Wagner 28. 33. 49. 50. 381. 508. 525. 540. 596. 603. 719. 740. 786. 806. 839. 861. 923.
v. Waibel 2.
Waiblinger 719.
Waidelich 503.
Waiß 483.
Waker 247.
Wakerhut 324.

Digitized by Google

Fürst v. Waldburg-Wolfegg-Waldsee 924.
Fürst v. Waldburg-Zeil-Trauchburg 94.
Graf v. Waldburg-Zeil-Trauchburg 2. 649.
Fürst v. Waldburg-Zeil-Wurzach 470. 849.
Graf zu Waldeck 377. 801.
Walenmaier 461.
Walker 780.
Wallersteiner 758.
Walser 236.
Walter 45. 72. 227. (2.) 281. 322. 385. 402. 474. 523. 723. 928. 939.
Walz 60. 312. 848. 860.
Wammerl 560.
Wandel 68.
Wanger 758.
Wannenwetsch 520.
Wanner 27. 28. 74. (3.) 389. 500.
Waser 50. 735.
Wächter 198. 199. (2.) 404. 412. 659. (2.) 703. 832.
Weber 200 (2.) 390. 660. 707. 758. 793. 804. 871. 927. 928.
Weberheinz 476.
Weckherlin 581.
Wedekind 34.
v. Weeber 103. 191.
Wegenast 226.
Wegerer 810.
Weh 54.
Wehner 28.
Wehrer 72.
Weible 380.
Weigelin 657.
Weihenmayer 412.
Weihereter 376.
Weil 85. 788.
Weimer 256.
Weingartner 374.
Weinheimer 216.
Weinmann 51. 80.
Weinschenk 717.
Weinstein 224.
Weiser 117.
Weishaar 711. 828.
Weisschädel 58.
v. Weisser 204. 507.
Weisser 707.
Weiß 215. 223. 225. 272. 280. 377. 510. 520.
Weissert 465.
Weißmann 707.
Weitmann 328.
Weizel 657.
Wekemann 65.
Wellebil 193. 717.
Weller 219. 799.
Welsch 719.
Welz 595.
Wengert 598.
Wenninger 926.
Wenz 30.
Wenzler 69.
Wergo 117. 711.
v. Wernek 707.
v. Werner 514. 704.
Werner 34. 95. 228. 608. 723. 743. 812. 890. 932.
v. Werthes 124. 560.
Werwag 227.
Werz 716.
Westenauer 869.
Westenhöfer 462.
v. Westphalen 563.
Wetzel 306. 605.
Weyermann 99.
Weyser 706.
Wibel 829.
Wicker 337. 481.
Widder 874.
Widenhofer 702.
Widenmann 206. 662. 715.
Widmaier 460.
Widmann 50. 88. 92. 411. 480. 521.
Wied 580.
Wiedersheim 194. 233.

Wieland 51. 331. 412. 516. 751.
Wiener 601.
Wiesensath 586.
Wiest 233. 831. 947.
Wild 63. 572. 736.
Wilhelm 194. 336 369.
Williardts 879.
Willmann 298. 456.
v. Wimpffen 693.
Windisch 708.
Winter 837.
Winterlin 117.
Wintermantel 387.
Wipfinger 79.
Wirth 117.
Wirthle 861.
Wißner 2. 378.
Wocher 117.
Wohlhüter 479.
Wohlleb 396.
Wohnhaas 396.
Wolbach 831.
Wolber 781.
Wolf 319. 456. 467. 468. 572. 598. 707. 730. 765. 876. 931.
Wolfangel 50.
Wolff 710.
Wolfram 707.
Wollmershäuser 261. (2.) 328.
Wolpert 247. 736.
Wöhr 394. (2.) 927.
v. Wöllwarth 318. 501. 599.
Wörnle 222.
Wörz 307.
Wucherer 792.
Wuher 601.
Wullen 757. 758.
Wurm 197. (3.) 657. 658.
v. Wurmser 63. 308.
Wurst 57.
Wurster 70. 246. 322. 503.
Würch 736.
Würsle 236.
Würth 715.
Graf Alexander v. Württemberg 2.
Prinz Paul v. Würtemberg 392. 598.
Württemberger 104. 124. 386.

v. Yelin 835.

Zahn 30. 490.
Zaiger 1. 215.
Zaiser 27. (2.) 33. 120.
Zanker 482.
Zapf 221. 368.
Zeh 858.
Zehender 370.
Zeiser 221.
Zeiter 453.
Zeller 5. 117. 709. 761. 832. 840.
Zenneck 239.
Graf v. Zeppelin 61.
Zerweck 312.
Ziegel 34. 204. 211.
Ziegele 510.
Ziegler 267. 311. 474. 594. 739. 750. 801. 803. 804. 870. 943.
Zieker 952.
Zillhardt 571.
Zimmerer 86.
Zimmerle 6. 830. 946.
Zimmermann 218. 392. 574. 602.
Zipperer 373.
Zirn 830.
Zittorell 399.
Zobel 356.
Zoll 779.
Zuber 223.
Zuchy 394.
Zug 246.
Zündel 388. 575.
Zweifel 402. 725.
Zweyer 610.

Digitized by Google

IV.

Orts-Register.

Altingen 591.
Apfelstetten 758.
Archshofen 751.

Backnang 834.
Baldern 265.
Balingen 831.
Ballbach 457.
Beersbach 306. 803.
Bergfelden 517.
Besigheim 834.
Betzgenrieth 95. 483.
Biberach 834.
Bieringen 987.
Birkendorf 571.
Birkenzell 306. 803.
Bissingen 736.
Blaubeuren 951.
Bodendorf 727.
Böblingen 834.
Brackenheim 834.
Buch 527.
Bühl 471.

Calw 834.
Cannstadt 834.

Dischingen 527.
Dürmetingen 367.

Ehingen 817. 834.
Elchingen 914.
Ellwangen 82. 394. (a.) 475. 527. 750. 834. 850. 945. 946.
Emeringen 213.
Enkenhofen 239. 924.
Eßlingen 834. 859.

Freudenstadt 834.
Freyburg 850.
Friesenhofen 93.
Frommenhausen 386. 458. 573.

Gebenweiler 529.
Gelbingen 395.
Gmünd 830.
Gomaringen 745.
Goßheim 259. 519.
Göppingen 834.
Grasbrunn 306. 803.
Gräfenhausen 325. 782.
Gronau 60.
Groß-Eißlingen 502.
Groß-Gartach 62.
Groß-Süssen 878.
Grüningen 727.
Gumpelshofen 239. 924.
Gundelsheim 834.

Hagenbach 266.
Hagenbach 367.
Hailfingen 387.
Hall 834.
Heilbronn 61. 834.
Herrenberg 591.
Herrenzimmern 392.
Heßlachshof 234.
Heubach 527.
Hillsbach 454.
Hinterweiler 746.
Hinznang 94.
Hirrlingen 458.
Hohebach 234.
Hollenbach 393.
Höpfigheim 858.

Illingen 736.
Jögazhofen 93.
Jßny 239. 924.

Kayh 591.
Kilchberg 471.
Klein-Aspach 737.
Klein-Gartach 316.
Krispenhofen 233.
Künzelsau 233. 834.

Laichingen 745.
Laufen 388.
Lautershausen 599.
Löwenstein 782.
Ludwigsburg 736. 834.

Manolzweiler 750.
Marbach 834.
Markgröningen 253 455.
Mengen 272.
Mergentheim 234. 457. 834.
Metterzimmern 581.
Munderkingen 848.
Mühlheim 863. 865. 937.
Münsingen 776.

Neckarsulm 61. 115. 834.
Neuenbürg 593.
Nizenhausen 47. 457. (2.)
Nordstetten 245.

Ober-Dischingen 50.
Oberndorf 518.
Ober-Oeschelbronn 727.

Pfitzingen 392.

Ravensburg 834.
Reuthe 810.
Reuthin 70. 456.
Reutlingen 592. 834. 855.
Rexingen 502. 724.
Riedlingen 97.
Rielingshausen 455.
Roßwag 736.
Roßwälden 607. 923. (2.)
Rottenburg 517.
Rotweil 834.
Rüffelhausen 392.

Saulgau 834.
Schalkstetten 475.
Schorndorf 877.
Sechselbach 871.
Seebronn 387.
Seissen 606.
Sindelfingen 321. 570.
Steinbach 946.
Steinheim 455.
Stödtlen 306. 803.
Stuttgart 508. 518. 591. 774. 834. 865. 936. 937.

Tettnang 758.
Treffelhausen 605. 928.
Tuttlingen 592.
Tübingen 388. 471. 570. 834. 864.

Ulm 50. 371. (2.) 475. 834. 923.
Unterensingen 325.
Unteröschelbronn 727.

Vaihingen 220.

Wachbach 47.
Waldsee 272.
Widdern 580.
Wiernsheim 776.
Wurmlingen 227.

Digitized by Google

89105715130
B89105715130A
Digitized by Google

Digitized by Google

89105715130
b89105715130a

Digitized by Google